Zugangsnummer 4
Signatur Königliche Oberforstmeisterei Bisenthal.

Ausgeschieden Inventarisirt sub. Tit. I. No. 16.

Digitized by Google

STANFORD UNIVERSITY
STACKS
JUN 1976
LIBRARY

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Jahrgang 1850.

Potsdam, 1850.

Zu haben bei dem Königlichen Postamte daselbst und bei allen übrigen Königlichen Postämtern der Provinz.

(Preis 15 Silbergroschen und mit dem Alphabethischen Sach- und Namen-Register über den ganzen Jahrgang und einem Inhalts-Verzeichnisse des Oeffentlichen Anzeigers 18 Silbergroschen 9 Pfennige.)

Digitized by Google

JS7
G3P6
1850

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 1sten Quartal 1850 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königl. Appellationsgerichts durch den Buchstaben A., die des Königl. Consistoriums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben C., die des Königl. Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., und die des Königl. Polizei-Präsidiums in Berlin durch den Buchstaben P. neben der Nummer bezeichnet.

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
1850 Febr. 24	34 R.	Abänderung des § 24 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Berlin vom 1. October 1833	9	63
März 2	44 R.	Salzverkauf von den Schiffern und Schiffsknechten	10	70
		b. Chausseesachen.		
März 12	48 R.	Chausseegeld-Erhebung auf der Berlin-Tegel-Hennigsdorfer Staats-Chaussee und der Beetz-Cremmen-Hennigsdorfer Communal-Chaussee	11	76
		c. Stempelsachen.		
März 16	54 R.	Stempelpflichtigkeit der Pacht-Licitations-Verhandlungen	12	88
		II. Bausachen.		
Febr. 22	33 R.	Neue Organisation der oberen Verwaltung des Bauwesens	9	60
		III. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
1849 Dec. 29	1 R.	Verfälschte Darlehns-Cassenscheine	1	1
1850 Jan. 9	9 R.	Amortisirte Staatspapiere	3	16
März 17	53 R.	Verfälschung von Banknoten	12	87
22	64 R.	Die ungeränderte Preußischen $\frac{1}{6}$tel Thalerstücke betreffend	13	102
		IV. Domainen-, Forst- und Jagdsachen.		
Jan. 27	—	Hofkammer der Königlichen Familiengüter. Verwaltung der Forst-Inspections-Geschäfte für die Reviere Königs-Wusterhausen, Hammer, Klein-Wasserburg und Cossenblatt	6	42

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
1850 März 18	56 R.	Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien	12	88
20	65 R.	Aenderung in der Eintheilung der Forst-Inspectionsbezirke des Regierungsbezirks Potsdam	13	103
		V. Eisenbahn-Angelegenheiten.		
März 20	60 R.	Uebernahme der Administration der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und des Betriebes auf derselben von Seiten des Staats	13	101
		VI. Justizsachen.		
1849 —	1 A.	Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes	1	2
Nov. 30	—	Kreisgericht zu Schwedt. Abhaltung der Gerichtstage in Vierraden und Gramzow	1	7
Dec. 24	—	Kreisgericht zu Beeskow. Abhaltung der Gerichtstage zu Blossin im Jahre 1850	1	6
24	—	Kreisgericht zu Beeskow. Abhaltung der Gerichtstage zu Alt-Markgrafpieske im Jahre 1850	1	7
1850 Jan. 10	—	Kreisgericht zu Wriezen. Abhaltung von Gerichtstagen in Werneuchen	4	25
15	—	Ober-Staats-Anwalt Sethe in Berlin. Verfahren in der Appellations- und Recurs-Instanz in Untersuchungen wegen Vergehen	4	24
Febr. 2	2 A.	Annahme und Beschäftigung der Civil-Supernumerarien und die Prüfung der Subaltern-Beamten bei den Gerichten	8	53
6	—	Kreisgericht zu Berlin. Abhaltung der Gerichtstage in Teupitz.	7	49
11	—	Kreisgericht zu Neu-Ruppin. Abhaltung der Gerichtstage in Löwenberg	8	56
20	3 A.	Vergrößerung der Gerichtsbezirke der Kreisgerichts-Commission II zu Pritzwalk und der Kreisgerichts-Deputation zu Rathenow.	9	66
27	4 A.	Deposital-Einrichtung beim Appellationsgericht in Berlin	11	80
		VII. Kirchen- und Schulsachen.		
Febr. 8	1 S.	Aufnahme-Prüfung für das Seminar für Stadtschulen zu Berlin.	9	67
17	32 R.	Evangelische Haus-Collecte für die Kirche zu Ceestow, im Osthavelländischen Kreises	8	53
März 6	50 R.	Evangelische Haus- und Kirchen-Collecte für die Kirche in Oberberg	11	77
		VIII. Landtagssachen.		
Febr. 25	—	Ober-Präsidium. Eröffnung des Communal-Landtags der Kurmark in Berlin	9	60

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		IX. Militairsachen.		
1850 Jan. 29	—	Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste. Zusammentritt derselben und Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste	6	41
Febr. 15	30 R.	Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste	8	51
März 7	49 R.	Verlegung und Bezeichnung zweier Bataillonsstäbe des 20sten Landwehr-Regiments	11	77
18	—	Intendantur des 3ten Armee-Corps. Uebersiedelung derselben von Frankfurt an der Oder nach Berlin.....	12	99
		X. Polizeisachen.		
		a. Feuer-Polizei, Feuerversicherung.		
1849 Nov. 28	—	Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz. Uebersicht der Verwaltung der Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz für das Jahr 1848. (Beilage zum 4ten Stück des Amtsblatts.)		
Dec. 24	8 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Märcker in Brandenburg.	2	11
29	7 R.	Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds	2	11
1850 Jan. 4	12 R.	Agentur-Bestätigung des Magistrats-Secretairs Kaymling in Neu-Ruppin in Stelle des Kaufmanns Büchner	3	20
8	15 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Marschner in Neustadt-Eberswalde.....	4	24
12	—	Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz. Feuer-Cassengelder-Ausschreiben pro IItes Semester 1849.....	4	25
16	2 P.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Itzig in Berlin	5	33
17	3 P.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Rindler in Berlin ...	5	33
29	24 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Stolle in Pritzwalk in Stelle des Kaufmanns Schultze.....	6	41
Febr. 2	19 R.	Nachtrag zu dem Statut der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia.....	6	35
5	4 P.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Moser in Berlin in Stelle des Kaufmanns Alof.....	7	49
17	39 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Schnepel in Neustadt-Eberswalde	9	66
18	43 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Wilke in Neustadt-Eberswalde in Stelle des Kaufmanns Güßfeldt.....	10	70
18	45 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Krohn in Wusterhausen an der Dosse	10	71
März 5	40 R.	Zulässigkeit der Dachdeckung mit Steinpappmasse in Bezug auf die Feuersicherheit	10	69

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
1850				
März 8	57 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Ebert in Havelberg in Stelle seines verstorbenen Vaters	12	88
11	59 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Henning in Havelberg in Stelle des Kaufmanns Conrad	12	90
		b. Gewerbe-Polizei.		
—	—	Patent-Verlängerung des Schulzen Bremer in Karmesfelde	1	7
—	—	Patent-Aufhebung des Kaufmanns Pinard in Berlin	1	7
—	—	Patent-Ertheilung an Leopold Franke in Wedderslehen	2	12
—	—	Patent-Ertheilung an den Apotheker Pierlot-Feldmann in Aachen	2	12
—	—	Patent-Ertheilung an den Lieutenant a. D. und Geheimen Secretair Klose in Berlin	3	20
—	—	Patent-Ertheilung an den Maschinenbauer Sabey in Aachen	3	21
—	—	Patent-Ertheilung an den Tapezierer Grävenitz in Berlin	3	21
—	—	Patent-Ertheilung an den Instrumentenmacher Stöcker in Berlin	4	26
—	—	Patent-Ertheilung an den Mechaniker Stöhrer und Uhrmacher Scholle in Leipzig	4	26
Jan. 22	18 R.	Errichtung von Prüfungs-Commissionen für Schornsteinfeger	5	30
—	—	Patent-Ertheilung an den Verfertiger metereologischen Instrumente Primavesi und den Mechaniker und Optiker Schäffer in Magdeburg	5	34
—	—	Patent-Aufhebung des Mechanikers Robson in Berlin	6	41
—	—	Patent-Aufhebung des Franz Adolph Taurinus in Cöln	6	42
—	—	Patent-Verlängerung des Maschinenmeisters Pipo in der Sudenburg-Magdeburg	6	42
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Köhler in Aachen	7	50
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Marcus in Cöln	7	50
—	—	Patent-Ertheilung an den Büchsenmachermeister Müller in Berlin	8	57
—	—	Patent-Ertheilung an die Mechaniker Dälen und Kühne in Cöln.	8	57
—	—	Patent-Ertheilung an den Civil-Ingenieur Kind in Styringen.	8	57
—	—	Patent-Ertheilung an den Tuchfabrikanten Jurisch in Sommerfeld	8	57
Febr. 14	5 P.	Gebühren des Bücher-Auctions-Commissarius zu Berlin	9	67
24	35 R.	Verbotene Betheiligung an einer Verloosung gewerblicher Gegenstände zu Cassel	9	64
—	—	Patent-Ertheilung an den Commissions-Rath Kaselowski in Berlin	10	71
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Noack in Berlin	10	72
—	—	Patent-Ertheilung an den Chemiker Lintz in Trier	10	72
—	—	Patent-Ertheilung an den Stempel-Revisor Mendelssohn in Berlin	11	81
—	—	Patent-Ertheilung an Rudolph Rädsch in Sorau	13	106
—	—	Patent-Ertheilung an J. W. Kreutzer in Aachen	13	106

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		c. Medicinal-Polizei.		
1849 Dec. 30	2 R.	Aufhebung der Viehsperre in Zehlendorf, Teltowschen Kreises ..	1	2
31	4 R.	Annahme der Apothekergehülfen	2	9
1850 Jan. 22	14 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh des Dominiums Lichterfelde, Kreis Teltow	4	23
Febr. 14	29 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh der Stadt Cremmen	8	51
25	36 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh des Dorfes Markee, Kreis Osthavelland	9	64
März 4	41 R.	Aufforderung der Apothekergehülfen und Lehrlinge zum Besitz der Pharmakopöe	10	69
11	52 R.	Physikats-Prüfung	12	86
18	55 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh des Vorwerks Neu-Staacken, Kreis Osthavelland	12	88
23	62 R.	Preis der Mellagines in den Apotheken	13	102
24	61 R.	Qualification der Kreisthierärzte	13	101
25	63 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh des Dominiums Groß-Beeren und des Vorwerks Ruhleben, Kreis Teltow ..	13	102
		d. Sicherheits-Polizei.		
März 6	7 P.	Schießübungen bei Berlin	11	80
		e. Wasser-Polizei.		
1849 Dec. 31	R.	Schifffahrts-Sperre im Lychener, Templiner, Voß-, Werbelliner und Finow-Kanal und in der Havel oberhalb der Voß-Schleuse	1	8
1850 Jan. 31	23 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat December 1849	6	40
Febr. 5	22 R.	Fürsorge wegen Hochwassers der Elbe	6	39
19	31 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1850	8	52
März 5	8 P.	Strompolizei-Verwaltung auf den Wasserläufen im engeren Polizeibezirk von Berlin	12	90
16	58 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1850	12	89
18	R.	Sperre der bei Bindow über die Dahme führenden Brücke	12	100
20	10 P.	Eröffnung des Polizei-Schifffahrts-Büreau's in Berlin	13	106
		f. Andere polizeiliche Bekanntmachungen.		
1849 Dec. 30	3 R.	Chausseegeld-Erhebung auf der Kunststraße von Kyritz bis zum Eisenbahnhofe bei Zernitz	1	2
30	1 P.	Tarif für das Droschkenfuhrwerk in Berlin	1	3

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
1850				
—	10 R.	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam pro December 1849	3	18 und 19
Jan. 10	11 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro December 1849	3	20
11	13 R.	Chausseegeld-Erhebung auf der Actien-Chaussee von Wittstock nach Zernitz	4	23
26	—	Regierungs-Präsidium. Ernennung des Domainen-Raths Runde in Liebenwalde als einstweiligen Polizei-Anwalt in Stelle des Bürgermeisters Hahn	5	34
Febr. 5	R.	Sperre der über die Schleuse zu Alt-Friesack führenden Zugbrücke für die Land-Passage	6	42
—	25 R.	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam pro Januar 1850	7	44 und 45
9	—	Regierungs-Präsidium. Ernennung des Polizei-Assessors Ballhorn in Berlin zum einstweiligen Polizei-Anwalt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Berlin	7	50
10	27 R.	Einrichtung einer zweiten Hebestelle auf der Templin-Zehdenicker Actien-Chaussee bei der Hammelspringer Brücke	7	49
10	28 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro Januar 1850	7	49
22	—	Regierungs-Präsidium. Ernennung des Gerichts-Assessors Scherler in Templin zum einstweiligen Polizei-Anwalt	9	68
März 2	6 P.	Abraupen der Bäume	11	80
8	9 P.	Fremden-Meldung	13	104
11	47 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro Februar 1850	11	76
12	48 R.	Chausseegeld-Erhebung auf der Berlin-Tegel-Hennigsdorfer Staats-Chaussee und der Beetz-Cremmen-Hennigsdorfer Communal-Chaussee	11	76
—	51 R.	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam pro Februar 1850	11	78 und 79
19	—	Regierungs-Präsidium. Ernennung des Bürgermeisters Bienengräber in Neu-Ruppin und des Civil-Supernumerarius Burmeister in Belzig zu einstweiligen Polizei-Anwälten	13	108
		XI. Postsachen.		
Febr. 5	21 R.	Wiederincourssetzung der von dem General-Post-Amte außer Cours gesetzten Staatspapiere durch die Ober-Post-Directionen	6	39
9	26 R.		7	47
	46 R.	Von den Post-Anstalten eingesandte unbestellbare Gegenstände	11	74
		XII. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
—	—	Inhalts-Anzeige des 1sten Stücks der Gesetzsammlung de 1850 für die Königlichen Preußischen Staaten	5	29

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	—	Inhalts-Anzeige des 2ten und 3ten Stücks der Gesetzsammlung de 1850 für die Königlichen Preußischen Staaten	7	43
—	—	Inhalts-Anzeige des 4ten und 5ten Stücks der Gesetzsammlung de 1850 für die Königlichen Preußischen Staaten	9	59
—	—	Inhalts-Anzeige des 6ten und 7ten Stücks der Gesetzsammlung de 1850 für die Königlichen Preußischen Staaten.....	10	69
—	—	Inhalts-Anzeige des 8ten und 9ten Stücks der Gesetzsammlung de 1850 für die Königlichen Preußischen Staaten	11	73
—	—	Inhalts-Anzeige des 10ten, 11ten und 12ten Stücks der Gesetzsammlung de 1850 für die Königlichen Preußischen Staaten.	12	85
		XIII. Vermischte Angelegenheiten.		
1849 Dec. 31	—	Regierungs-Vice-Präsident von Metternich. Interimistische Verwaltung des Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg	1	1
1850 Jan. 7	—	Ober-Präsidium. Ernennung des Kreis-Deputirten von Quast in Viechel zum Wahl-Commissarius für den achten Wahlkreis des Regierungsbezirks Potsdam	2	9
7	5 R.	Aufhebung der amtlichen Intelligenzblätter und die Insertionen in den Oeffentlichen Anzeiger des Amtsblatts	2	10
8	6 R.	Wahl der Wahlmänner für das Volkshaus des Deutschen Parlaments	2	10
11	—	Ober-Präsidium. Wahlkreise Behufs Ausführung der Wahl zum Volkshause	3	15
15	—	Ober-Präsidium. Aufruf zur Hülfeleistung für die durch Ueberschwemmung in Noth gerathenen Bewohner im Guhrauer Kreise.....	3	13
—	—	Geschenke an Kirchen.....	3	22
17	R.	Lebensrettung eines Kindes durch den Colonisten Bullan in Neu-Lübbenau	4	28
21	R.	Lebensrettung eines Menschen durch den Ziegler Biesecke in Beauregard und den Tagelöhner Jänicke in Buckow	4	28
21	16 R.	Statut der Boytzenburg-Greifenberger Chaussee-Gesellschaft. (Beilage zum 5ten Stück des Amtsblatts.)		
22	17 R.	Verwaltung des Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gestüts pro 1850.	5	30
—	—	Geschenke an Kirchen.....	5	34
31	20 R.	Nachweisung der Beschäl-Stationen des Brandenburger Landgestüts	6	38
Febr. 6	—	Ober-Präsidium. Prämien-Bewilligung Seitens des landwirthschaftlichen Central-Vereins für den Regierungsbezirk Potsdam.	7	46
—	—	Geschenke an Kirchen.....	8	58
19	38 R.	Ressort-Verhältnisse in Deichsachen	9	66
—	—	Geschenke an Kirchen.....	9	68
23	—	Vorlesungen auf der Königlichen Landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau im Sommer-Semester 1850.....	13	106
25	37 R.	Neue Wahlen für die Erste Kammer.....	9	65

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-blatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
1850 Febr. 28	R.	Belobigung mehrerer Personen für ihre Auszeichnung bei Löschung eines Brandes in Cummersdorf	10	72
Februar	—	Lectionsplan der Königlichen Staats- und Landwirthschaftlichen Akademie in Eldena im Sommer-Semester 1850	13	107
März 3	42 R.	Rückständige Amtsblatts-Pränumerationsgelder	10	70
6	—	Thierarzneischul-Direction in Berlin. Vorlesungen auf der Königlichen Thierarzneischule im Sommer-Semester 1850	11	81
8	R.	Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Lebensgefahr an den Schlossergesellen Czoch in Potsdam	11	84
—	—	Geschenke an Kirchen	11	84
16	R.	Belobigung des Schullehrers Dähne zu Leibsch für seine Bemühungen bei Rettung eines Kindes aus Todesgefahr	12	100
18	—	Ober-Präsidium. Ueberweisung von 500 Thlrn. zur Unterstützung der durch die Elb-Ueberschwemmungen Verunglückten Seitens der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	12	86
—	—	Geschenke an Kirchen	12	100
18	R.	Lebensrettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens durch den Handelsmann Uhlmann und den Arbeitsmann Bröcker aus Salderuberg	13	108
25	—	Ober-Präsidium. Ueberweisung einer Unterstützungssumme von 1000 Thlrn. für die Spinnerei und Weberei in Nowaweß Seitens der Direction der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	13	101

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 2ten Quartal 1850

erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königl. Appellationsgerichts durch den Buchstaben A., die der Königl. Ober-Post Direction durch die Buchstaben OP., die des Königl. Consistoriums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben C., die des Königl. Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., und die des Königl. Polizei-Präsidiums in Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
April 2	—	Regierungs-Präsidium. Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 wegen Aufhebung der Grundsteuer-Freiheiten ...	14	110
—	—	Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände zu Berlin. Auszug aus dem Mahl- und Schlacht-Steuer-Regulativ für Berlin in Betreff des innerhalb der Stadt gebornen Schlachtviehs	16	135
18	79 R.	Verkauf des Viehsalzes	17	139
Mai 27	114 R.	Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke	23	192
Juni 8	118 R.	Aufruf der unbekannten Eigenthümer verschiedener, an der Mecklenburgischen Grenze in Beschlag genommener Waaren.....	24	206
17	—	Regierungs-Rath Pehlemann. Wahlen der Mitglieder der für die Stadt Berlin und den dazu gelegten Bezirk zu bildenden Commissionen zur Ausführung der Grundsteuer-Veranlagung	25	212
		b. Stempelsachen.		
Mai 22	—	Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände in Berlin. Stempelung der Wechsel an die eigene Ordre gleich nach deren Ausstellung	22	189
		II. Bausachen.		
April 16	75 R.	Vorschriften wegen eingeschränkter Benutzung der Kunststraßen während ihrer Instandsetzung	16	131
Mai 25	109 R.	Bauführer-Prüfungen	22	183
		III. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
April 8	—	Haupt-Verwaltung der Darlehns-Cassen. Verwaltung der Stelle des Regierungs-Bevollmächtigten bei der Königlichen Darlehns-Casse in Berlin	15	128
27	87 R.	Die im diesjährigen Oster-Termine gezogenen Nummern der vormals Sächsischen Kammer-Credit-Cassenscheine	18	151
30	92 R.	Die im diesjährigen Oster-Termine gezogenen Nummern der vormals Sächsischen Steuer-Credit-Cassenscheine	19	155
Mai 2	93 R.	Amortisirte Staatspapiere	19	156

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		IV. Communal-Angelegenheiten.		
April 8	70 R.	Instruction zur Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung	15	117
Juni 10	116 R.	Regulativ zur Ausführung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850	24	201
		V. Domainen-, Forst- und Jagdsachen.		
April 4	—	Hofkammer der Königlichen Familiengüter. Einzahlung der Ablösungs-Capitalien für Amts-Prästationen, welche an die Königlichen Haus-Fidei-Commiß-Aemter zu leisten sind	17	147
8	73 R.	Ausführung des neuen Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850.	15	124
12	78 R.	Ausbildung und Prüfung der Forst-Candidaten	16	134
27	91 R.	Bauholz-Verabreichung aus Königlichen Forsten	18	153
Mai 15	103 R.	Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien	21	173
28	111 R.	Hege- und Schonzeit des Wildes	22	184
31	—	Ober-Staats-Anwalt. Verfolgung der Forstpolizei-Vergehen und der Holzdiebstähle	23	199
Juni 16	121 R.	Schutz des Wildparks in der Pirschheide und des umzäunten Theils des Spandauer Forstreviers	25	211
		VI. Justizsachen.		
April 8	5 A.	Uebergang der zum Kreisgerichte in Schwedt gehörig gewesenen Ortschaften des Greifenhagenschen und Randower Kreises in das Departement des Appellationsgerichts zu Stettin	17	143
10	6 A.	Auflösung der Gerichts-Deputation zu Neustadt-Eberswalde und Einrichtung zweier Gerichts-Commissionen daselbst, so wie Einrichtung einer zweiten Gerichts-Commission zu Freienwalde an der Oder	17	144
Mai 6	—	Ober-Staats-Anwalt in Berlin. Competenz bei Verfolgung der Uebertretungen des Gesetzes über die Stellung unter Polizei-Aufsicht vom 12. Februar 1850	20	170
9	—	Kreisgericht zu Templin. Abhaltung der Gerichtstage zu Gerswalde	21	177
25	7 A.	Das Institut der Schiedsmänner	23	193
29	8 A.	Ueberweisung der Ortschaften Strehlow und Potzlow an das Kreisgericht zu Prenzlau	25	212
Juni 21	—	Ober-Staats-Anwaltschaft in Berlin. Benachrichtigung der Behörden von der Eröffnung und dem Ausfall der Untersuchungen Seitens der Staats- und Polizei-Anwaltschaft ...	26	222
		VII. Kirchen- und Schulsachen.		
April 25	2 S.	Einmischung der Eltern schulpflichtiger Kinder in die Schulzucht.	19	161
30	94 R.	Uebersicht des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds pro 1849	19	157
Mai 11	99 R.	Staats-Anerkennung der in Brüssow entstandenen neuen Kirchengemeinde getrennter Lutheraner	20	165
15	3 C.	Nicht-Stempelpflichtigkeit von Urlaubsgesuchen der Geistlichen bei den Superintendenten	21	173
Juni 6	4 C.	Taufscheine für Kinder, welche durch nachfolgende Ehe legitimirt sind.	26	221

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		VIII. Militairsachen.		
April 18	83 R.	Remonte-Ankauf	17	141
	110 R.		22	184
25	88 R.	Diesjährige Aushebung der Ersatzmannschaften	18	152
		IX. Polizeisachen.		
		a. Censursachen.		
Juni 21	128 R.	Verbot der vereinigten Volksblätter für Sachsen und Thüringen.	26	220
		b. Feuer-Polizei, Feuerversicherung.		
März 21	66 R.	Agentur-Bestätigung des Küsters Wilke in Spandau	14	111
April 5	—	General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz. Resultate bei der Feuer-Societät pro 1. Januar 1848 bis ult. December 1849. (Beilage zum 16ten Stück des Amtsblatts.)		
15	85 R.	Agentur-Bestätigung des Apothekers Wutsdorf, in Fehrbellin, in Stelle des Rentiers Fritze und des Lehrers Favre, in Wilsnack, in Stelle des Protocollführers Schultze	17	143
16	16 PP.	Agentur-Niederlegung des Tabackshändlers Penzhorn in Berlin, jetzt in Prenzlau	17	147
18	93 R.	Agentur-Bestätigung des Ziegeleibesitzers Borchmann, in Rathenow, in Stelle des Kaufmanns Meuß, und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Kuhk, in Prenzlau	19	159
19	—	Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz. Uebersicht der Verwaltung der Societät pro 1849. (Beilage zum 22sten Stück des Amtsblatts.)		
30	98 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Penzhorn, in Prenzlau, und des Conrectors Fischer, in Zossen	20	164
Mai 11	100 R.	Das polizeiliche Verfahren bei Feuersbrünsten betreffend	20	165
19	105 R.	Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai $18\frac{49}{50}$.	21	175
19	113 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Otto Kalbersberg, in Prenzlau, und des Kaufmanns Schröder, in Neu-Ruppin.	23	192
21	21 PP.	Agentur-Bestätigung der Kaufleute Promnitz und Cohn, in Berlin	22	189
22	20 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Pietzker, in Berlin	22	189
26	24 PP.	Erlöschen der Agentur des Kaufmanns Bahn, in Berlin	23	199
Juni 1	25 PP.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Kallmann, in Berlin.	24	206
8	122 R.	Agentur-Bestätigung des Rathsherrn und Maurermeisters Luckwaldt, in Schwedt, des Kämmerers Volckmann, in Rheinsberg, und des Gastwirths Litzmann, in Kyritz	25	211
11	129 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Thöns, in Nauen, und des Kaufmanns Schulze, in Friesack	26	221
12	123 R.	Agentur-Niederlegung des Hauptmanns von Platen, in Kuhwinkel	25	212
17	—	Ober-Präsidium. Wahl und Bestätigung des Bürgermeisters Stämmler, in Wilsnack, zum dritten Director der Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.	26	215

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 19	27 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Hempenmacher, in Berlin, in Stelle der Kaufleute Gallisch, Detring, Heinrich, Seyler und Wallber	26	222
		c. Gewerbe-Polizei.		
—	—	Patent-Ertheilung an den Orgelbauer Chwatal in Merseburg.	14	112
—	—	Patent-Ertheilung an den Instrumentenmacher Kiesling in Greifenhagen	14	112
—	—	Patent-Ertheilung an den Commissions-Rath Dreyse in Sömmerda	14	113
—	—	Patent-Ertheilung an den Schlossermeister Walder in Blasertsberg	14	113
April 5	74 R.	Trödler-Reglement für die Stadt Prenzlau	15	126
—	—	Patent-Ertheilung an den Mechanikus Seyrig in Berlin	15	128
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Kohlstädt in Cöln	15	129
—	—	Patent-Ertheilung an den Commissions-Rath Kaselowsky in Berlin	15	129
—	—	Patent-Ertheilung an die Gebrüder Clemens in Erkelenz	15	129
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Prillwitz in Berlin	15	129
—	—	Patent-Ertheilung an den Ober-Hütten-Inspector Menzel in Königshütte	16	135
—	—	Patent-Ertheilung an den Fabrikbesitzer Borsig in Berlin	16	135
—	—	Patent-Ertheilung an den Apotheker Pierloz-Feldmann in Aachen	16	136
—	—	Patent-Ertheilung an den Goldarbeiter Wildt und den Buchbinder Freudenberg in Simmern	16	136
—	—	Patent-Ertheilung an den Privatgelehrten Moll in Berlin	19	161
10	17 PP.	Annahme von Pflegekindern	20	168
—	—	Patent-Ertheilung an den Büchsenmacher Müller in Berlin	20	171
—	—	Patent-Ertheilung an den Secretair Glückmann in Berlin	20	171
—	—	Patent-Ertheilung an den Fabriken-Commissarius Hofmann in Breslau	20	171
—	—	Patent-Aufhebung der Eveline Schulz in Berlin	20	171
—	—	Patent-Ertheilung an den Dr. phil. Stolle in Berlin	21	176
—	—	Patent-Ertheilung an H. Metzges, in Crefeld, und G. Sander in Kitzingen	21	176
—	—	Patent-Ertheilung an den Maschinenbauer Dannenberger in Berlin	21	176
—	—	Patent-Ertheilung an F. W. Moll in Breslau	21	177
—	—	Patent-Ertheilung an den Universitäts-Mechanikus Robert in Barth	21	177
—	—	Patent-Ertheilung an den Betriebs-Beamten Berger in Josephinenhütte	22	189
—	—	Patent-Ertheilung an Christian Rhodius in Sterner-Hütte	22	190
—	—	Patent-Ertheilung an Johann Gottlob Seyrig in Berlin	22	190
—	—	Patent-Ertheilung an den Ingenieur Elsner Berlin	22	190
—	—	Patent-Aufhebung des Stadtrichters Trunk und Hofmechanikus Zwez in Eisenach	22	190

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	—	Patent-Erlöschung des Ingenieurs Schultz in Mainz	24	206
Juni 18	124 R.	Gewerbebetrieb der Buch- und Kunsthändler, Antiquare ꝛc.	25	212
—	—	Patent-Ertheilung an den Mechanikus Schönherr in Chemnitz.	25	213
—	—	Patent-Erlöschung des Fabrikbesitzers Borsig in Berlin	25	214
18	—	Ober-Präsidium. Verlängerung des Abkommens über die Auszahlung von Staatsprämien für die zu den Haspel-Anstalten des Gutsbesitzers von Türk, in Klein-Glienicke, des Lehrers Rammlow, in Berlin, und des Fabrikanten Heese, in Steglitz, eingelieferten guten Cocons	26	216
19	—	Ober-Präsidium. Beförderung der Seidenzucht	26	216
		d. Medicinal-Polizei.		
März 28	. R.	Verzeichniß neu approbirter Hebammen	14	113
April 6	68 R.	Etablirung einer neuen Apotheke vor dem Halleschen Thore bei Berlin	15	115
15	76 R.	Anlage einer Apotheke in der Stadt Ketzin	16	132
16	81 R.	Vacantes Kreis-Physikat des Osthavelländischen Kreises	16	140
30	89 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh des Ritterguts Markau und des Vorwerks Niederhof, Kreis Osthavelland	18	153
30	90 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh des Ritterguts Eichstädt, Kreis Osthavelland	18	153
Mai 15	19 PP.	Verbot der Anwendung des Arseniks zum Färben oder Bedrucken von Papier, Anstreichen von Tapeten und Zimmern u. s. w. und des Handels mit den mittelst arsenikhaltigen Farben gefärbten Gegenständen	22	188
21	22 PP.	Medicinalpolizeiliche Controlle	23	198
Juni 2	112 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh des Ritterguts Wilsnack	23	191
7	26 PP.	Blutegelpreis in Berlin	25	212
20	126 R.	Aufhebung der Viehsperre in Ruhleben, Kreis Teltow	26	220
25	127 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh des Dorfes Falkenrehde, Kreis Osthavelland	26	220
		e. Paß-Polizei.		
März 30	12 PP.	Paß-Visa für Schiffer, Floßführer ꝛc. und Reisende, welche sich in Berlin auf Kähnen aufhalten	14	112
		f. Wasser-Polizei.		
März 22	11 PP.	Absperrung des Landwehrgrabens	14	112
28	13 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Uhlemann in Berlin als Agent der Hamburger Fluß-Schifffahrts-Versicherungs-Gesellschaft.	14	112
April 8	71 R.	Verordnung zum Schutze der Priegnitzschen Elbdeiche gegen eine schädliche Benutzung derselben	15	120
15	77 R.	Erhebung eines Ueberfahrtsgeldes bei der Kahn-Ueberfahrt über den Plauer See bei der Stadt Plaue	16	133
17	84 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1850	17	142

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 22	80 R.	Sperre des Finow-Kanals	17	140
26	R.	Sperre der Bredereicheschen und Zehdenicker Schleuse	18	154
Mai 17	104 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1850	21	174
18	102 R.	Torfschifffahrts-Kanäle im Rhinbruch	21	173
20	23 PP.	Sicherstellung der Strombrücken gegen übergroße Lasten	23	199
Juni 17	120 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1850	25	210
19	125 R.	Floßholz-Lagerung auf dem Lieper See. (Beilage zum 26sten Stück des Amtsblatts.)		
		g. Andere polizeiliche Bekanntmachungen.		
März 8	14 PP.	Fremdenmeldung in Berlin	15	126
	15 PP.		17	145
28	—	Regierungs-Präsidium. Ernennung des Bürgermeisters Illiger in Rheinsberg zum einstweiligen Polizei-Anwalt	15	129
30	R.	Sperre der bei Hennigsdorf über die Havel führenden Zugbrücke für Reiter und Fuhrwerke	14	114
April 7	R.	Sperre der zwischen Dahnsdorf und Niemegk über den Planefluß führenden Brücke	15	130
8	69 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro März 1850	15	116
—	72 R.	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam pro März 1850	15	122 — 123
12	—	Regierungs-Präsidium. Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft in Betreff der geringeren peinlichen Vergehen bei den Kreisgerichten zu Beeskow und Neu-Ruppin	16	136
16	18 PP.	Straßen, in denen die Bürgersteige in Berlin im Jahre 1850 mit Granitplatten zu versehen sind	22	185
21	82 R.	Ausdehnung der Wirksamkeit der Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungs-Casse über die Provinz Braudenburg hinaus.	17	140
23	R.	Sperrung der auf dem Wege vor der Ragöser Mühle nach Senftenhütte ꝛc. führenden sogenannten großen Eggerbrücke	17	148
27	—	Regierungs-Präsidium. Aenderung der Geschäftsbezirke der Polizei-Anwälte Hankel, in Freienwalde an der Oder, und Pohle, in Neustadt-Eberswalde	19	162
Mai 6	—	Regierungs-Präsidium. Ernennung des Kämmerers Baumann, in Wittstock, zum einstweiligen Polizei-Anwalt	19	162
6	—	Ober-Staats-Anwaltschaft zu Berlin. Competenz bei Verfolgung der Uebertretungen des Gesetzes über die Stellung unter Polizei-Aufsicht vom 12. Februar 1850	20	170
8	97 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro April 1850	20	164
—	101 R.	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam pro April 1850	20	166 — 167
14	—	Regierungs-Präsidium. Ernennung des Bürgermeisters Hahn, in Liebenwalde, zum einstweiligen Polizei-Anwalt	21	177
24	106 R.	Verlegung der Hebestelle Buchholz auf der Neu-Schrepkow-Meyenburger Actien-Chaussee von der Stations-Nummer 227 nach der Stations-Nummer 234	22	181

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 3	R.	Sperrung der vor dem Dorfe Teetz bei Kyritz über die Dosse nach Rägelin führenden Brücke	23	200
10	—	Rentamt zu Potsdam. Sperrung der Passage über die Brücke bei Saarmund auf der Straße von Beelitz nach Teltow	24	208
11	115 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro Mai 1850	24	201
—	117 R.	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam pro Mai 1850	24	201 — 205
13. 18	119 R.	Erlaß landespolizeilicher Verordnungen	25	209
13	R.	Sperrung der Landstraßen von Wusterhausen an der Dosse und Neustadt an der Dosse nach Rathenow und der bei dem Vorwerk Damm	25	214
21	—	Regierungs-Präsidium. Ernennung des früheren Justiz-Actuarius und Hauptmann a. D., Hübner, in Freienwalde an der Oder, zum einstweiligen Polizei-Anwalt	26	224
26	R.	Sperrung des Weges von Marzahne nach Brielow	26	224
		X. Postsachen.		
April 2	67 R.	Verpflichtung der Eingesessenen, den Königlichen Posten in Hinderungsfällen auf den Landstraßen die erforderliche Hülfe zu leisten	14	111
21	2 OP.	Von den Post-Anstalten an die Ober-Post-Direction in Berlin eingesandte unbestellbare Gegenstände	19	159
	5 OP.		23	197
29	1 OP.	Steueramtliche Behandlung der Packetsendungen vom Auslande.	19	159
Mai 23	3 OP.	Einrichtung eines Post-Comtoirs dritter Classe in Pritzerbe	22	185
	4 OP.		23	196
		XI. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
—	—	Inhalts-Anzeige des 13ten, 14ten, 15ten und 16ten Stücks der Gesetzsammlung de 1850 für die Königlichen Preußischen Staaten.	14	109
—	—	Inhalts-Anzeige des 17ten und 18ten Stücks der Gesetzsammlung de 1850 für die Königlichen Preußischen Staaten	15	115
—	—	Inhalts-Anzeige des 19ten und 20sten Stücks der Gesetzsammlung de 1850 für die Königlichen Preußischen Staaten	16	131
—	—	Inhalts-Anzeige des 21sten Stücks der Gesetzsammlung de 1850 für die Königlichen Preußischen Staaten	17	139
—	—	Inhalts-Anzeige des 22sten Stücks der Gesetzsammlung de 1850 für die Königlichen Preußischen Staaten	18	149
—	—	Inhalts-Anzeige des 23sten Stücks der Gesetzsammlung de 1849 für die Königlichen Preußischen Staaten	20	163
—	—	Inhalts-Anzeige des 24sten Stücks der Gesetzsammlung de 1850 für die Königlichen Preußischen Staaten	22	181
—	—	Inhalts-Anzeige des 25sten Stücks der Gesetzsammlung de 1850 für die Königlichen Preußischen Staaten	23	191
—	—	Inhalts-Anzeige des 26sten Stücks der Gesetzsammlung de 1850 für die Königlichen Preußischen Staaten	26	215
		XII. Vermischte Angelegenheiten.		
März 21	R.	Verleihung der Rettungs-Medaille an den Fischerknecht Weiße in Tiefwerder	15	130

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 29	—	Ober-Präsidium. Leitung der Directorial-Geschäfte bei dem Königlichen Schul- und dem Königlichen Medicinal-Collegium der Provinz Brandenburg	14	111
		Geschenke an Kirchen	17	148
April 15	—	Plan zu einer für Rechnung der Niederoderbruch-Deichbaugesellschaft zu negociirenden Anleihe. (Beilage zum 17ten Stück des Amtsblatts.)		
15	—	Uebersicht der Verwaltung des Kurmärkischen Landarmenwesens pro 1849. (Beilage zum 19ten Stück des Amtsblatts.)		
18	R.	Dem im Lunower Gebeege des Forstreviers Liepe neu errichteten Förster-Etablissement ist die Benennung: „Försterei Breitelege" beigelegt	18	154
20	R.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung an den Maurergesellen Heise und den Gartenarbeiter Triebel in Rheinsberg	18	154
26	86 R.	Zustand der Straf-Anstalten zu Spandau und Brandenburg und der neuen Straf-Anstalt bei Berlin	18	149
27	R.	Lebensrettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens durch die Arbeitsmänner Gericke und Holland in Potsdam.	18	154
27	R.	Lebensrettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens durch den Tagelöhner Franz in Saarow	19	162
27	PP.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung an den Fischhändler Mechelke in Berlin	21	180
30	R.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung an den Schiffseigenthümer Böhring in Spandau	19	162
Mai 7	R.	Belobung der Gemeinde Nassenheide wegen Hülfeleistung bei dem Waldbrande in der Neuholländer Forst	21	180
14	R.	Lebensrettung eines Knaben aus der Gefahr des Ertrinkens durch den Kürassier Ollmann, aus Crossen	21	180
15	96 R.	Prüfung von Landwehr-Cavallerie-Pferden und der Zugkraft, so wie Wettrennen bei Tempelhof	20	163
15	—	General-Commission für die Kurmark Brandenburg. Feststellung von Normalpreisen für abzulösende Natural-Dienste und Natural-Prästationen	21	175
16	R.	Bewilligung einer Unterstützung von 500 Thlrn. zur Wiederherstellung und Verstärkung des Volzine-Dammes im Oderbruche Seitens der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.	21	179
—	—	Geschenke an Kirchen	21	180
25	107 R.	Empfehlung eines Werks über die Ablösung der Real-Lasten und Regulirung der gutsherrlichen bäuerlichen Verhältnisse	22	181
27	108 R.	Aufnahme junger Leute in das Schiffsjungen-Institut der Königlichen Marine	22	182
28	R.	Lebensrettung eines Mädchens aus der Gefahr des Ertrinkens durch den Schuhmachermeister Bethe in Pritzwalk	23	200
Juni 14	—	General-Commission für die Kurmark Brandenburg. Empfehlung der Zeitschrift für die Landes-Cultur-Gesetzgebung	26	222

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 3ten Quartal 1850 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die der Königlichen Ober-Post-Direction durch die Buchstaben OP., die des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben C., die des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., und die des Königlichen Polizei-Präsidiums durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
Juni 8	143 R.	Aufruf der unbekannten Eigenthümer verschiedener, an der Mecklenburgschen Grenze in Beschlag genommener Waaren	28	236
	169 R.		32	268
27	132 R.	Abänderung des Namens einer im Mahl- und Schlacht-Steuer-Regulativ von Charlottenburg genannten Straße	27	226
Juli 30	—	General-Director der Steuern. Nachtrag zum Mahl- und Schlacht-Steuer-Regulativ für Berlin vom 1. October 1833	34	285
Aug. 9	—	Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände zu Berlin. Ertheilung von Quittungen über erlegtes Brückenaufzugsgeld statt der bisherigen Brückenmarken	33	277
16	180 R.	Anmeldung des Branntweins, welcher mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütigung ausgeführt werden soll	34	283
22	—	General-Director der Steuern. Erhebung der Schifffahrts-Abgabe auf dem Neuen Landwehr-Kanal	35	298
		b. Gewerbesachen.		
Sept. 22	217 R.	Versetzung der Stadt Fehrbellin aus der vierten in die dritte Gewerbesteuer-Abtheilung	39	336
		c. Chausseesachen.		
Juli 17	153 R.	Chausseegeld-Erhebung auf der Kunststraße von Potsdam nach Gütergotz	30	251
		d. Stempelsachen.		
Aug. 29	—	Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände in Berlin. Stempelpflichtigkeit der Eingaben und Gesuche von Gewerbetreibenden, welche Freipässe auf zurück zu führende Musterstücke inländischer Industrie-Erzeugnisse nachsuchen	36	306

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		II. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
Aug. 15	—	Ober-Präsidium. Constituirung der Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg	34	279
16	176 R.	Ausreichung der neuen Zins-Coupons Series XI zu den Staatsschuldscheinen	34	280
31	194 R.	Deputirte der Kurmark bei der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden	36	301
Sept. 7	201 R.	Realisirung der Zins-Coupons von den Schuldverschreibungen über die Staats-Anleihe vom Jahre 1850	37	314
		III. Communal-Angelegenheiten.		
Juli 2	133 R.	Erläuternde und ergänzende Bestimmungen zur Gemeinde-Ordnung.	27	226
Sept. 10	204 R.	Bildung der Kreis-Commissionen zur Einführung der Gemeinde-Ordnung	37	315
17	218 R.	Bestimmung über die Aufbringung der Kurmärkischen Kriegessteuer Ersten Verbandes	39	336
		IV. Domainen-, Forst- und Jagdsachen.		
Juni 27	137 R.	Verbot der Treibjagden an Sonn- und Festtagen	27	231
Aug. 12	181 R.	Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien	34	285
Sept. 4	200 R.	Einzahlung von Kauf- und Ablösungs-Capitalien für Domainen- und Forst-Objecte bei der Regierungs-Haupt-Casse	37	313
12	209 R.	Reglement wegen Ablösung und Amortisation der dem Domainen-Fiscus als Berechtigten zustehenden Real-Lasten. (Beilage zum 38sten Stück des Amtsblatts.)		
		V. Eisenbahn-Angelegenheiten.		
Juli 18	30 PP.		30	251
	31 PP.	Warnung vor Beschädigung der Berlin-Hamburger Eisenbahn ..	31	264
	33 PP.		32	268
		VI. Justizsachen.		
Juli 1	—	Ober-Staats-Anwalt in Berlin. Mittheilungen Seitens der Staats- und Polizei-Anwalte an die Verwaltungs-Behörden in solchen Sachen, bei deren Ausfall dieselben ein Interesse haben.	27	232
—	9 K.	Verhütung des Kindermordes	28	236
17	10 K.	Vergrößerung der Gerichts-Commission in Strausberg	31	264
Aug. 26	11 K.	Vergrößerung des Bezirks des Kreisgerichts zu Potsdam und der Gerichts-Deputation zu Beelitz	36	303
Sept. 4	12 K.	Einrichtung des Kreisgerichts zu Angermünde und dessen Gerichts-Commissionen	38	326

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		VII. Kirchen- und Schulsachen.		
Juli 10	150 R.	Verheirathung militairpflichtiger	29	244
11	151 R.	Einsetzung des Evangelischen Ober-Kirchenraths	30	249
20	164 R.	Kirchen-Collecte zum Besten der deutsch-evangelischen Gemeinde zu Buenos-Ayres in Süd-Amerika	31	262
30	162 R.	Bezeichnung derjenigen höheren Realschulen, welche zunächst zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt sind	31	260
		VIII. Landtagssachen.		
Aug. 9	—	Ober-Präsidium. Wahl und Bestätigung neuer Mitglieder der Ständischen Landarmen-Direction der Kurmark	33	272
		IX. Militairsachen.		
Juli 10	150 R.	Verheirathung Militairpflichtiger	29	244
19	—	Staats-Ministerium. Behandlung der militairpflichtigen Civil-Beamten im Falle ihrer Einberufung zum Kriegsdienste bei einer Mobilmachung der Armee	37	310
Aug. 1	—	Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst. Einreichung der Anträge auf Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes	32	269
4	—	Kriegs-Ministerium. Ausscheiden der Interessenten der Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät aus dieser Societät im Falle des Uebertritts in den Dienst eines fremden Staats	33	277
		X. Polizeisachen.		
		a. Bau-Polizei.		
Sept. 4	42 PP.	Ausführung baulicher Anlagen und Vorrichtungen	37	318
17	212 R.	Befugniß der Baumeister, Bauführer und Privat-Baumeister zur Ausführung von Feldmesser-Arbeiten	39	338
		b. Censursachen.		
Juli 1	134 R.	Verbot der Zeitschrift: „Der Wahrheitsbote für Stadt und Land in Anhalt“	27	229
1	139 R.	Verbot der Zeitschrift: „Deutsche Reichsbremse“	28	235
11	163 R.	Fortsetzung der Zeitschrift für die Preuß. Landes-Cultur-Gesetzgebung	31	261
17	148 R.	Verbot der Zeitschriften: „Leipziger Reibeisen und der Vaterlandsblätter“	29	244

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 17	149 R.	Verbot der Schrift: „Das Preußenthum u. die F[illegible]llernsche Politik"	29	244
29	156 R.	Verbot ausländischer Zeitschriften	31	257
Aug. 5	167 R.	Verbot ausländischer Schriften ..... ion	32	267
16	175 R.	Verbot ausländischer Zeitschriften	34	279
21	178 R.	Verbot der Zeitschrift: „Der Fortschritt"	34	281
27	184 R.	Verbot der Schrift: „Der Wahn des Glaubens"	35	292
Sept. 24	213 R.	Verbot der Uebersetzung des Romans von Eugen Sue: „Die Geheimnisse des Volks"	39	339
		e. Feuer-Polizei, Feuerversicherung.		
Juni 24	135 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Rantzau in Wusterhausen an der Dosse und des Amtmanns Zerler in Dauer	27	230
25	—	Ober-Präsidium. Wahl und Bestätigung des Haupt-Ritterschafts-Directors, Grafen von Häseler zum General-Land-Feuer-Societäts-Director der Kurmark und der Niederlausitz	27	225
27	144 R.	Agentur-Bestätigung des Buchdruckereibesitzers Wassermann in Templin in Stelle des Kaufmanns Dochow	28	236
29	28 PP.	Sitz der Direction der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia.	28	238
Juli 4	154 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Metge in Kyritz in Stelle des Privat-Secretairs Rieck	30	251
11	—	Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz. Feuer-Cassengelder-Ausschreiben pro erstes Semester 1850	30	252
18	165 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Brandt in Jüterbogk und des Kaufmanns Grammelsdorff in Perleberg in Stelle des Selig Jacoby	31	263
27	166 R.	Extraordinaires Ausschreiben an Beiträgen zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai $18\frac{5}{51}$	31	263
31	168 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Witte in Luckenwalde und des Louis Franke in Gransee	32	267
31	174 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Höschen in Zehdenick ...	33	276
Aug. 8	182 R.	Agentur-Bestätigung des Buchhalters Strikker in Oranienburg und des Thierarztes Baumgärtner in Charlottenburg	34	285
13	36 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Hoffmann in Berlin in Stelle des G. C. Stürmer	34	285
14	192 R.	Agentur-Bestätigung des Lehrers und Organisten Braune in Templin und des Kaufmanns Meyer in Lenzen	35	297
21	38 PP.	Agentur-Bestätigung der Frau Wittwe Betty Cohn in Berlin..	35	298
22	—	Ständische General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz. Feuer-Cassengelder-Ausschreiben pro erstes Semester 1850	36	305
Sept. 10	211 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Krausnick in Neu-Ruppin und Agentur-Niederlegung des Modewaarenhändlers Zachert in Wriezen	38	326

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 16	210 R.	Extraordinaires Ausschreiben an Beiträgen zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai $18\frac{50}{51}$	38	326
17	43 PP.	Agentur-Bestätigung des Gustav Bauer in Berlin	37	320
		d. Gewerbe-Polizei.		
Juni 28	138 R.	Verkauf selbstverfertigter Getränke im Kleinen	27	231
—	—	Patent-Ertheilung an den Seidenwebermeister Dornbusch in Issum	27	233
—	—	Patent-Ertheilung an den Fabrikbesitzer Lietzmann in Rummelsburg	27	233
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Köbler in Aachen	28	238
—	—	Patent-Ertheilung an den Johann Ochelhäuser in Siegen	28	238
—	—	Patent-Ertheilung an den Wege-Aufseher Thielicke in Unna	30	256
Juli 25	157 R.	Ernennung des interimistischen Bürgermeisters Gabcke zum interimistischen Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commission für den Ostprignitzschen Kreis	31	258
—	—	Patent-Ertheilung an den Herzoglich Sachsen-Coburgischen Hauptmann a. D. von Seckendorff in Heinrichshalle	31	264
—	—	Patent-Ertheilung an den Seidenwebermeister Casaretto in Crefeld	33	277
—	—	Patent-Ertheilung an den Seidenwebermeister Schloßmacher in Crefeld	33	278
—	—	Patent-Ertheilung an den Schlittschuhfabrikanten Engels in Remscheid	33	278
—	—	Patent-Ertheilung an den Tischlermeister Willems in Düsseldorf	34	287
—	—	Patent-Ertheilung an den Major a. D. Serre in Maren	34	287
—	—	Patent-Aufhebung des Instrumentenmachers Pfaff in Kaiserslautern	34	287
Aug. 19	185 R.	Die mit der Königlichen Normal-Eichungs-Commission in Berlin verbundene Anstalt für Längen- und Kreis-Theilungen und die Taxen der Gebühren für letztere	35	292
—	—	Patent-Ertheilung an den Stempel-Revisor Mendelssohn in Berlin	35	299
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Prillwitz in Berlin	36	307
—	—	Patent-Ertheilung an den Orgelbaugehülfen Anders in Breslau	36	307
—	—	Patent-Aufhebung des Kaufmanns Kovisch in Breslau	36	308
—	—	Patent-Ertheilung an den Uhrmacher Guasig in Magdeburg	37	320
—	—	Patent-Aufhebung des Privat-Secretairs Terier in Berlin	37	320
Sept. 11	—	Ober-Präsidium. Verleihung von Medaillen für rühmliche Leistungen der Gewerbetreibenden	38	323
—	—	Patent-Aufhebung des Maschinenmeisters Essich in Deutz	38	331
—	—	Patent-Ertheilung an den Chemiker Grüneberg in Stettin	39	336
—	—	Patent-Ertheilung an den Mechaniker Buchholz, zur Zeit in London	39	337

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		c. Medicinal-Polizei.		
Juni 27	130 R.	Geldprämien für Wiederbelebungs-Versuche	27	225
Juli 1	29 PP.	Anzeige der Fälle von ansteckenden Krankheiten	29	245
8	140 R.	Aufhebung der Viehsperre in der Stadt Cremmen	28	235
8	141 R.	Aufhebung der Viehsperre in Neu-Staaken, Kreis Osthavelland	28	235
8	142 R.	Ausgebrochener Milzbrand unter dem Rindvieh des Vorwerks Kaltenhausen, Kreis Jüterbogk-Luckenwalde	28	235
12	146 R.	Erledigte Kreis-Chirurgenstelle des Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises	29	241
26	155 R.	Ausgebrochener Milzbrand unter dem Rindvieh des Dorfes Neuhof, Kreis Jüterbogk-Luckenwalde	31	257
28	34 PP.	Die Schutzpocken-Impf-Anstalt zu Berlin	32	268
29	161 R.	Verbot der Anwendung grüner arsenikhaltiger Kupferfarben zum Färben und Bedrucken von Papier-, Fenster-Rouleaux und Gardinen	31	259
30	158 R.	Aufhebung der Viehsperre in Kaltenhausen, Kreis Jüterbogk-Luckenwalde	31	258
30	159 R.	Aufhebung der Viehsperre in Markee, Markau und Niederhof, Kreis Osthavelland	31	259
30	160 R.	Aufhebnng der Viehsperre auf dem Rittergute Wilsnack	31	259
Aug. 8	171 R.	Befugnisse der Hebammen	33	273
10	170 R.	Giftverkauf durch Kaufleute und Droguisten	33	272
17	41 PP.	Verzeichniß der in Berlin angestellten Hebammen	36	304
24	186 R.	Aufbewahrung der narcotischen Extracte in den Apotheken	35	294
24	187 R.	Chirurgisch-forensische Prüfung der Wundärzte erster Classe	35	295
25	183 R.	Ausgebrochener Milzbrand unter dem Rindvieh zu Kaltenhausen, Kreis Jüterbogk-Luckenwalde	35	291
26	188 R.	Aufhebung der Viehsperre in Falkenrehde, Kreis Osthavelland	35	295
26	190 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh des Dominiums Jühnsdorf, Kreis Teltow	35	297
29	196 R.	Aufhebung der Viehsperre in Groß-Beeren, Kreis Teltow	36	302
29	197 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh der Stadt Cremmen	36	302
30	195 R.	Das Lehrbuch für Hebammen vom Geheimen Medicinal-Rath Dr. Schmidt	36	301
31	198 R.	Aufhebung der Viehsperre in Neuhof, Amts Zinna	36	302
31	199 R.	Aufgehobene Viehsperre in Eichstädt, Kreis Osthavelland	36	303
Sept. 6	45 PP.	Gefahr bei Anwendung arsenikhaltiger Kupferfarben	36	331
9	203 R.	Anwendung des Chloroforms	37	315
16	206 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh des Gutes Klein-Leppin, Kreis Westpriegnitz	38	325
16	207 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh des Gutes Gütergotz, Kreis Teltow	38	325

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 17	208 R.	Wiederausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh des Dorfes Falkenreyde, Kreis Osthavelland	38	325
20	214 R.	Aufhebung der Viehsperre in Kaltenhausen, Kreis Jüterbogk-Luckenwalde	39	334
		f. Sicherheits-Polizei.		
Sept. 4	44 PP.	Sicherheits-Maaßregeln beim Transport des Schießpulvers	38	329
		g. Wasser-Polizei.		
Juli 22	152 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1850	30	250
Aug. 14	177 R.	Schifffahrtsbetrieb bei der Eisenbahnbrücke über die Havel unterhalb Werder	34	281
18	189 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli	35	296
27	191 R.	Stromengen in der Elbe	35	297
27	39 PP.	Reglement für den Landwehr- und Louisenstädtischen Kanal. (Beilage zum 36sten Stück des Amtsblatts.)		
30	40 PP.	Die executive Strom-Polizei auf dem Landwehr- und Louisenstädtischen Kanal	36	303
Sept. 9	R.	Sperre der beiden Kanalhaltungen ober- und unterhalb der Nieder-Finow-Schleuse	37	321
9	R.	Sperre der Floßarche bei Cummersdorf, im Storkower Kanal	37	321
16	216 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1850	39	335
16	—	Königliche Mühlen-Administration zu Berlin. Schützen der Berliner Wassermühlen	39	340
		h. Andere polizeiliche Bekanntmachungen.		
Juni 25	32 PP.	Polizei-Reglement für das Droschken-Fuhrwesen in Berlin. (Erste Beilage zum 32sten Stück des Amtsblatts.)		
29	131 R.	Warnung für Auswanderer	27	226
Juli 1	136 R.	Bestimmung über die Verpflichtung zur Uebernahme der durch die Feststellung verübter Vergehen und Verbrechen, so wie durch die Verfolgung der Thäter entstehenden uneinziehbaren Kosten.	27	230
9	—	Regierungs-Präsidium. Ernennung des interimistischen Bürgermeisters Gabke in Wittstock zum einstweiligen Polizei-Anwalt.	28	238
10	145 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro Juni 1850	29	241
—	147 R.	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam pro Juni 1850	29	242—243
19	—	Regierungs-Präsidium. Ernennung des Polizei-Raths von Cramon in Potsdam zum Polizei-Anwalt	30	256

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 22	R.	Sperrung der Fracht-Passage von Nauen und von Potsdam nach Spandau in Folge des Neubaues der Potsdamer Thorbrücke bei Spandau	30	256
Aug. 3	—	Regierungs-Präsidium. Ernennung des Bürgermeisters Schatte in Rathenow zum einstweiligen Polizei-Anwalt für den Gerichtssprengel der aufgehobenen Gerichts-Commission zu Friesack.	32	269
—	172 R.	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam pro Juli 1850	33	274—275
10	35 PP.	Berichtigung des Polizei-Reglements für das Droschken-Fuhrwesen zu Berlin. (Beilage zum 34sten Stück des Amtsblatts.)		
12	173 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro Juli 1850	33	276
12	37 PP.	Eröffnung des neuen Fahrweges von der Breiten zur Poststraße in Berlin	35	297
13	R.	Sperrung der Straße vom Dorfe Gütergotz in der Richtung auf Groß-Beeren	33	278
20	179 R.	Erlaß der ortspolizeilichen Vorschriften	34	282
22	R.	Verbot des Befahrens der Kies-Chaussee am Schwielow-See zwischen Templin und Caput mit Lastfuhrwerk	35	300
23	R.	Sperrung der Passage über die sogenannte Pyramidenbrücke auf der Straße von Berlin nach Cöpenick	35	300
23	—	Telegraphen-Direction. Ermittelung des Thäters der an der oberen Drahtleitung des Staats-Telegraphen zwischen Berlin und Potsdam verübten Diebstähle	36 37 38	308 322 332
27	193 R.	Bekanntmachung ortspolizeilicher Verordnungen für die Stadt Luckenwalde	35	297
31	—	Regierungs-Präsidium. Ernennung des Polizei-Commissarius Maaß in Charlottenburg zum einstweiligen Polizei-Anwalt	36	308
Sept. 5	—	Regierungs-Präsidium. Ernennung des Obergerichts-Assessors Raffel in Spandau zum einstweiligen Polizei-Anwalt für geringere peinliche Vergehen	37	320
7	202 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro August 1850	37	314
—	205 R.	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam pro August 1850	37	316—317
17	46 PP.	Bestätigung der Kaufleute Rosendorn und Lebin als Agenten der Preußischen Versicherungs-Bank	39	336
19	215 R.	Verlegung der Hebestelle bei Stolpe auf der Wittstock-Zernitzer Actien-Chaussee von Nr 151½ nach Station Nr. 149	39	334
		XI. Postsachen.		
Juli 6	6 OP.	Abholen der eingehenden Postsachen von der Post	28	237
14	7 OP.	In den Postwagen zurückgelassene Gegenstände	29	245
Aug. 2	8 OP.	Unbestellbare Packet-Sendungen	33 37	276 318
	9 OP.			

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		XII. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
—	—	Inhalts-Anzeige des 27sten Stücks der Gesetzsammlung de 1850 für die Königlichen Preußischen Staaten	27	225
—	—	Inhalts-Anzeige des 28sten Stücks der Gesetzsammlung de 1850 für die Königlichen Preußischen Staaten	30	249
—	—	Inhalts-Anzeige des 29sten Stücks der Gesetzsammlung de 1850 für die Königlichen Preußischen Staaten	33	271
—	—	Inhalts-Anzeige des 30sten Stücks der Gesetzsammlung de 1850 für die Königlichen Preußischen Staaten	35	291
—	—	Inhalts-Anzeige des 31sten Stücks der Gesetzsammlung de 1850 für die Königlichen Preußischen Staaten	37	309
—	—	Inhalts-Anzeige des 32sten Stücks der Gesetzsammlung de 1850 für die Königlichen Preußischen Staaten	38	323
		XIII. Vermischte Angelegenheiten.		
Juni 1	—	Verwaltungs-Rath des Vereins zur Centralisation deutscher Auswanderung und Colonisation. Warnung für Auswanderer	27	234
—	—	Geschenke an Kirchen	27	234
4	R.	Belobung mehrerer Personen wegen Hülfeleistung bei dem Waldbrande im Forstrevier Spandau	28	240
8	R.	Verleihung der Rettungs-Medaille an den Kossäthen Miesner in Wansdorf	28	240
10	R.	Geschenke an Schulen	29	248
—	—	Geschenke an Kirchen	29	248
17	R.	Lebensrettung eines Knaben aus der Gefahr des Ertrinkens durch den Dr. med. Thümen in Prenzlau	31	266
—	—	Geschenke an Kirchen	32	270
Juli 24	—	Waisen-Amt für die Klein-Glienicker Waisen-Erziehungs-Anstalt. Uebersicht des Zustandes der Klein-Glienicker Waisen-Versorgungs-Anstalt für die Provinz Brandenburg am Schlusse des Jahres 1849. (Zweite Beilage zum 32sten Stück des Amtsblatts.)		
Aug. 10	R.	Verleihung der Rettungs-Medaille an den Bergmann Hauptmann auf der Braunkohlengrube Adam bei Rauen und Belobung des Lehrhäuers und Zimmerlings Rambach für versuchte Lebensrettung eines Menschen	34	289
13	R.	Lebensrettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens durch die Gebrüder Wilhelm und Carl Schulz in Angermünde	34	289
13	R.	Lebensrettung eines Knaben aus der Gefahr des Ertrinkens durch den Messerschmidtlehrling Dunkel in Perleberg	34	290
13	—	Directorium der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau. Vorlesungen auf derselben im Winter-Semester 18$\frac{5}{1}$.	35	299

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Aug. 20	R.	Lebensrettung zweier Personen aus der Gefahr des Ertrinkens durch den Tischler Wendt und den Weber Merkel in Beenz.	34	290
—	—	Geschenke an Kirchen	34	290
—	—	Directorium der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena Lectionsplan pro Winter-Semester $18\frac{5}{6}$	36	307
Sept. 5	R.	Lebensrettung des Schuhmachermeisters Peckel aus Teltow aus der Gefahr des Ertrinkens durch den Fischer Bernau in Gallunsbrück, den Fischerei-Aufseher Linke und die Arbeitsmänner Linke und Kockert in Klein-Besten	37	321
—	—	Geschenke an Kirchen	37	322
12	R.	Die den Fabrikbesitzern Prätorius und Protzen gehörigen Mahlmühle nebst Tuchfabrik zwischen Luckenwalde und Lindenberg, ist der Name: „Elsthal" beigelegt	38	332
—	—	Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winter $18\frac{5}{6}$ vom 15. Octotober d. J. ab auf der Königlichen Thierarzneischule in Berlin gehalten werden	39	339
12	R.	Belobigung mehrerer Personen, welche bei dem Brande in der Jungfernheide, Tegeler Forst, den 30. Mai 1850 durch schnelle und thätige Hülfeleistung sich ausgezeichnet haben	39	340
—	—	Geschenke an Kirche	39	340

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 4ten Quartal 1850 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die der Königlichen Ober-Post-Direction durch die Buchstaben OP., die des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben C., die des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., und die des Königlichen Polizei-Präsidiums durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
Oct. 2	—	Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände zu Berlin. Das innerhalb der Stadt geborne Schlachtvieh betreffend.....	42	361
5	—	General-Director der Steuern. Verlegung der Steuer-Expedition am Oranienburger Thore in Berlin	42	361
17	236 R.	Errichtung und Befugnisse von Abfertigungsstellen für übergangssteuerpflichtige Gegenstände auf der Eisenbahnstrecke zwischen Eisenach und Vebra und auf der Straße zwischen Ludwigsstadt und Tettau, im Königreich Bayern, und Gräfenthal, im Herzogthum Sachsen-Meiningen.....	43	363
30	247 R. 276 R.	Aufruf der unbekannten Eigenthümer von sechs Packen baumwollener Waaren, welche an der Mecklenburgischen Grenze in Beschlag genommen worden.....	45 49	383 417
Nov. 22	273 R.	Abnahme des Salz-Zwangsquantums Seitens der zwangspflichtigen Gemeinden.....	48	412
Dec. 6	290 R.	Nachtrag zu dem Mahl- und Schlacht-Steuer-Regulativ für Charlottenburg vom 16. October 1847	51	429
		b. Stempelsachen.		
Nov. 14	259 R.	Modification der Stempelpflichtigkeit der bei der Meldung zur Bauführer- und Baumeister-Prüfung beizubringenden Zeugnisse...	47	398
		II. Bausachen.		
Octr. 21	—	Ministerial-Bau-Commission in Berlin. Verzeichniß derjenigen Baumeister des Preußischen Staats, welche nicht im Staatsdienste als Baubeamte angestellt sind. (Beilage zum 45sten Stück des Amtsblatts.)		
		III. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
Oct. 10	231 R.	Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Credit-Cassenscheine.	42	358
10	—	Wahl neuer Mitglieder und Stellvertreter des Curatoriums der Berliner Allgemeinen Wittwen-, Pensions- und Unterstützungs-Casse	44	377
17	235 R.	Die im diesjährigen Michaelis-Termine gezogenen Nummern der vormals Sächsischen Steuer-Credit-Cassenscheine	43	365
22	238 R.	Verlooste Seehandlungs-Prämienscheine	43	367
25	246 R.	Verwaltung der Templinschen Kreis-Casse	45	382
Nov. 20	261 R.	Erhebung der Kurmärkschen Kriegssteuer dritten Verbandes	47	399
Dec. 17	295 R.	Verbreitung von falschem Kaiserlich Oesterreichischem Papiergelde.	51	432

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		IV. Communal-Angelegenheiten.		
Oct. 19	242 R.	Bildung der Kreis-Commission für den Zauch-Belzigschen Kreis.	43	370
Dec. 6	285 R.	Theilnahme der activen Militairpersonen an den Gemeinderechten und Gemeindelasten	50	422
23	296	Regierungs-Präsident von Metternich. Die Bildung der Bezirks-Commission für die Einführung der Gemeinde-Ordnung.	52	436
		V. Domainen-, Forst- und Jagdsachen.		
Oct. 16	51 PP.	Einbringung von Brennholz, unverarbeitetem Bau- und Nutzholz, Birkenreis, Besen, Kiehn, Raff- und Leseholz und Holzkohlen in Berlin	45	385
Nov. 12	264 R.	Unbefugtes Fahren, Reiten und Gehen in der Schorfheide	47	402
	277 R.		49	417
15	263 R.	Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien	47	402
23	274 R.	Heege- und Schonzeit des Wildes	48	413
		VI. Justizsachen.		
Sept. 11	13 K.	Veränderungen in dem Jurisdictionsbezirk des Kreisgerichts Beeskow.	40	344
21	12 K.	Kammergerichts-Präsident von Strampf. Neugestaltung des Ehrenraths der Rechtsanwalte und Notare im Departement des Kammergerichts	40	343
28	—	Ober-Staatsanwalt. Mittheilung von der Einleitung einer Criminal-Untersuchung gegen Beamte an die betreffenden Königlichen Ministerien	40	347
Oct. 12	—	Schwurgericht in Perleberg. Hinrichtung des ehemaligen Kossäthen Braun, in Wulkow bei Saudau, wegen Ermordung des Altsitzers Dohrmann	42	364
16	14 K.	Einreichung der Berichte und Nachweisungen über den Arbeitsverdienst der gerichtlichen Gefangenen	44	376
21	15 K.	Die gerichtlichen Kosten in Requisitions- und Auftragssachen	45	384
22	—	Ober-Staatsanwalt. Mittheilung der Entscheidungen in Zoll- und Steuer-Defraudations- und Contraventions-Sachen an die Königliche Regierung und die betreffenden Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter	44	376
Nov. 20	16 K.	Auflösung der Gerichts-Commission zu Friesack	48	413
20	16 K.	Zulegung mehrerer Ortschaften zum Bezirk der Gerichts-Commission I zu Fürstenwalde	49	419
		VII. Kirchen- und Schulsachen.		
Oct. 31	248 R.	Fernere Bezeichnung solcher höheren Realschulen, welche zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt erachtet sind	45	383
		VIII. Militairsachen.		
Oct. 10	230 R.	Aufhebung der besonderen Militair-Dienstverpflichtung für genossene Beneficien	42	357

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Octr. 23	—	Intendantur des Garde-Corps. Bewirkung der Ankäufe des Brotkorns und der Fourage für die Militair-Magazine pro 1850 durch den Proviantmeister Raabe in Potsdam	44	377
Nov. 7	—	Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften. (Beilage zum 49sten Stück des Amtsblatts.)		
12	—	Verordnung in Betreff der Kriegsleistungen und deren Vergütigung. (Beilage zum 47sten Stück des Amtsblatts.)		
23	—	Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg. Beschaffung der Consumtions-Bedürfnisse für die mobilen Truppen. (Extra-Beilage zum 47sten Stück des Amtsblatts.)		
29	278 R.	Die von den Gemeinden zu leistenden Landlieferungen für die Truppen-Verpflegungs-Magazine	49	417
Dec. 1	275 R.	Verfahren bei Verpflegung der mobilen Truppen. (Extra-Beilage zum 48sten Stück des Amtsblatts.)		
2	—	Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg. Beschleunigung der ausgeschriebenen Lieferungen von Verpflegungs- und Fourage-Bedürfnissen in die Militair-Magazine. (Extra-Beilage zum 48sten Stück des Amtsblatts.)		
2	—	Ober-Präsidium. Sicherstellung des Bedürfnisses der nicht mobilen Truppen an Brotmaterial und Fourage durch Land-Lieferungen. (Extra-Beilage zum 48sten Stück des Amtsblatts.)		
		IX. Polizeisachen.		
		a. Bau-Polizei.		
Nov. 16	54 PP.	Bebauung der Gegend vor dem Halleschen und Potsdamer Thore bei Berlin.....	48	413
		b. Censursachen.		
Oct. 22	239 R.	Verbot der Wochenschrift: „Der Wecker", ein Sonntagsblatt zur Beförderung des religiösen Lebens.....	43	368
29	244 R.	Verbot ausländischer Schriften	44	375
Nov. 4	250 R.	Verbot der Wochenschrift: „Spitzkugeln"	45	384
11	256 R.	Verbot der Wochenschrift: „Die Wartburg"	47	397
19	257 R.	Verbot der Schrift: „Deutsche Monatsschrift von Kolatscheck".	47	397
27	268 R.	Verbot der Schrift: „Was hat die Schweiz von einem Angriffe der heiligen Allianz zu fürchten"	48	410
		c. Feuer-Polizei, Feuerversicherung.		
Sept. 30	229 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Schulz in Templin und des Kaufmanns Schlender in Freienwalde an der Oder	41	353
Oct. 5	234 R.	Agentur-Bestätigung des Zimmermeisters und Rathmanns Ribbach in Friesack und des Buchbindermeisters Friedemann in Storkow	42	359
8	240 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Lüdecke in Spandau	43	368
23	251 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Urban in Wriezen und an Stelle des Kaufmanns Friedenreich in Lychen, des Kaufmanns Ratzlow daselbst	45	384

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oct. 25	52 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Krusemark in Berlin...	45	385
28	254 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Cronheim in Spandau und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Lambateur in Joachimsthal	46	388
Nov. 9	272 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Rüling in Dahme, in Stelle des Tabagisten Fritzsche und des Lieutenants a. D. Sickert in Nauen.....	48	412
22	282 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Libbert in Schwedt und des Kaufmanns Lach in Friesack.....	49	419
27	288 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Schulze in Potsdam, des Stadtsecretairs Scheibing in Wriezen, des Kaufmanns Gumpert in Brandenburg und des Kaufmanns Müller in Mittenwalde	50	426
30	294 R.	Agentur-Bestätigung des Lehrers Roland in Oranienburg und des Herrn Visbeck in Beeskow.....	51	432
Dec. 12	293 R.	Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds	51	431
14	59 PP.	Agentur-Niederlegung der Kaufleute Kitz und Hennicke zu Berlin.....	52	440
		d. Gewerbe-Polizei.		
—	—	Patent-Ertheilung an den Fabriken-Commissarius Hofmann in Breslau	40	347
—	—	Patent-Ertheilung an den Mechaniker Weitmann in Aachen..	40	347
—	—	Patent-Ertheilung an den Medicinal-Rath Michaelis in Magdeburg.....	41	353
—	—	Patent-Ertheilung an den Maschinen-Fabrikanten Borland in Cöln.....	41	354
—	—	Patent-Ertheilung an den Töpfermeister Stenzel in Oppeln ..	42	362
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Neuß in Aachen	42	362
—	—	Patent-Ertheilung an den Sächsischen Commissions-Rath Blochmann und den technischen Director der städtischen Gaswerke in Berlin, Blochmann	45	386
—	—	Patent-Ertheilung an den Oberlehrer Dr. Kramer in Nordhausen.....	46	392
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Bingel in Coblenz.....	47	402
—	—	Patent-Aufhebung des Kaufmanns Marcus in Cöln	47	402
—	—	Patent-Ertheilung an den Berggeschwornen Voigt in Rüdersdorf	48	415
—	—	Patent-Ertheilung an den Fabrikanten Ermen und Engels in Barmen.....	48	415
—	—	Patent-Ertheilung an den Bildhauer und Vergolder Neeß in Cöln	48	415
—	—	Patent-Ertheilung an den Medicinal-Rath Michaelis zu Magdeburg.....	49	419
—	—	Patent-Ertheilung an den Ingenieur Kind.....	50	426
—	—	Patent-Ertheilung an den Schichtmeister Brambach in Cöln ..	50	426
—	—	Patent-Ertheilung an den Walzmeister Leder in Königshütte ..	50	426
—	—	Patent-Aufhebung des Civil-Ingenieurs Faßbender in Neuß	50	427

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Ravené jun. in Berlin.	51	433
—	—	Patent-Ertheilung an den E. Riepe	51	433
—	—	Patent-Aufhebung des Ingenieurs Daelen in Hermannshütte.	51	433
—	—	Patent-Aufhebung des Kaufmanns Kohlstadt zu Cöln	52	440
		c. Medicinal-Polizei.		
Sept. 30	220 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh der Ortschaften Klosterfelde, Stolzenhagen und Schönerlinde, Kreis Niederbarnim	40	342
30	221 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh des Dominii Dechtow, Kreis Osthavelland	40	342
Oct. 1	223 R.	Hebammen-Unterricht	40	342
	225 R.		41	352
3	48 PP.	Transport Pockenkranker	42	360
3	49 PP.	Reglement für die Königl. Schutzpocken-Impf-Anstalt in Berlin	43	370
8	228 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh der Gemeinde Alt-Glienicke, Kreis Teltow	41	353
9	50 PP.	Die Schädlichkeit des Kohlendampfes	43	372
12	232 R.	Aufhebung der Viehsperre des Dorfes Jühnsdorf, Kreis Teltow	42	358
19	237 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh in Gräbendorf, Kreis Teltow	43	366
28	243 R.	Erledigtes Physikat des Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises	44	375
Nov. 4	249 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh in Neu-Glienicke, Kreis Teltow	45	384
23	270 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh auf dem Vorwerk Lobeofsund, Kreis Osthavelland	48	412
29	279 R.	Aufhebung der Viehsperre des Dorfes Falkenrehde, Kreis Osthavelland	49	418
Dec. 12	291 R.	Die Physikatsprüfung der Aerzte	51	430
17	297 R.	Gebühren der Kreis-Medicinal-Beamten für ärztliche Untersuchung der Transportaten	52	437
20	298 R.	Veränderungen in den Taxpreisen mehrerer Arzneimittel pro 1851	52	437
		f. Sicherheits-Polizei.		
Sept. 23	47 PP.	Sicherheitsmaßregeln beim Transport des Schießpulvers	40	344
Nov. 23	280 R.	Pulver-Transport	49	418
Dec. 18	300 R.	Aufenthaltskarten betreffend	52	438
		g. Wasser-Polizei.		
Oct. 4	R.	Sperrung der Floßschleuse in Cummersdorf im Storkower Kanal	41	354
22	241 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1850	43	369
Nov. 14	55 PP.	Wasserableitung in der Schönhauser Allee	48	414
21	269 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat October 1850	48	411
21	56 PP.	Sicherung der durch die Spree führenden baulichen Anlagen	48	414
29	281 R.	Halten und Anschließen der Kähne	49	419
Dec. 18	301 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1850	52	[illegible]

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		II. Andere polizeiliche Bekanntmachungen.		
Sept. 11	219 R.	Chausseegeld-Erhebung auf der Berlin-Königs-Wusterhausener Actien-Chaussee	40	341
28	—	Ober-Präsidium. Erweiterung des Berliner Polizei-Bezirks	40	341
28	—	Regierungs-Präsidium. Ernennung des Polizei-Verwalters Fischer in Baruth zum einstweiligen Polizei-Anwalt	40	348
—	224 R.	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam pro September 1850	41	350 u. 351
Oct. 4	226 R.	Chausseegeld-Erhebung auf der Kreis-Chaussee von Neu-Ruppin nach Neustadt an der Oder	41	352
4	R.	Sperre der Cremmer Dammbrücke	41	355
5	—	Regierungs-Präsidium. Ernennung des Bürgermeisters Greiser in Zossen zum einstweiligen Polizei-Anwalt	41	354
9	227 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro September 1850	41	353
14	233 R.	Chausseegeld-Erhebung auf der Cremmenschen Communal-Chaussee	42	359
19	—	Regierungs-Präsidium. Ernennung des ehemaligen Bürgermeisters Schreiber in Mittenwalde zum einstweiligen Polizei-Anwalt füe den Bezirk der Kreisgerichts-Commission zu Zossen	43	372
23	—	Regierungs-Präsidium. Entbindung des Bürgermeisters Knönagel in Vierraden von der Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft und Uebertragung derselben an den Bürgermeister Schmidt in Schwedt.	44	378
23	53 PP.	Polizeiliche Meldungen in Berlin	46	389
Nov. 10	258 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro October 1850	47	398
—	262 R.	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam pro October 1850	47	400 u. 401
14	—	Regierungs-Präsidium. Ernennung der Obergerichts-Assessoren Heffter in Neu-Ruppin und Meyen in Beeskow zu einstweiligen Polizei-Anwälten	47	402
15	260 R.	Anfertigung der Bevölkerungslisten pro 1850	47	398
25	271 R.	Chausseegeld-Erhebung auf der Actien-Chaussee von Wriezen nach dem Oderbruch bis Neu-Lewin	48	412
25	57 PP.	Warnung vor dem Kauf von Loosen zu den Ziehungen eines angeblich großen Anlehens des Vereins deutscher Fürsten und Edelleute.	48	414
26	265 R.	Uebersicht des Martini-Marktpreises des Roggens pro 1850 Behufs der Berechnung der Vergütung der Getreide-Rente in baarem Gelde	48	406—408
26	266 R.	Haupt-Martini-Durchschnitts-Marktpreise pro 1850 Behufs der Berechnung der Vergütungsbeträge für die an durchmarschirte Truppen zu verabreichende Fourage	48	408 u. 409
26	267 R.	Martini-Marktpreise zur Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen	48	409 u. 410
27	—	Regierungs-Präsidium. Ernennung des Polizei-Inspectors Hübler in Potsdam zum Polizei-Anwalt	49	419
29	—	Regierungs-Präsidium. Ernennung des Stadt-Kämmerers Jordan in Bernau zum einstweiligen Polizei-Anwalt	49	420
Dec. 3	—	Regierungs-Präsidium. Ernennung des Kämmerers Lieber in Wriezen zum einstweiligen Polizei-Anwalt	50	427

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Dec. 7	283 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro November 1850	50	421
—	287 R.	Durchschnitts-Marktpreise des Getreides ꝛc. im Regierungsbezirk Potsdam pro November 1850	50 / 51	424 — 325 / 434
14	289 R.	Statut der Prenzlau-Boytzenburger Chaussee-Gesellschaft. (Beilage zum 51sten Stück des Amtsblatts.)		
16	292 R.	Chausseegeld-Erhebung auf der Berlin-Königs-Wusterhausener Chaussee	51	431
		X. Postsachen.		
Sept. 28	222 R.	Portofreiheit in Angelegenheiten in Bezug auf das Oberaufsichtsrecht des Staats	40	342
Oct. 3	10 OP.	Caution der Post-Expedienten	42	359
Nov. 4	245 R.	Einführung der Frankirungs-Marken	45	379
18	255 R.	Sendungen von Briefen, Geldern und Päckereien durch die Feldpost	47	395
Dec. 11	284 R.	Versendung von Gegenständen unter Kreuzband gegen ermäßigtes Porto	50	421
		XI. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
—	—	Inhalts-Anzeige des 33sten Stücks der Gesetzsammlung de 1850 für die Königlichen Preußischen Staaten	41	349
		Inhalts-Anzeige des 34sten Stücks der Gesetzsammlung de 1850 für die Königlichen Preußischen Staaten	42	357
		Inhalts-Anzeige des 35sten Stücks der Gesetzsammlung de 1850 für die Königlichen Preußischen Staaten	45	379
		Inhalts-Anzeige des 36sten und 37sten Stücks der Gesetzsammlung de 1850 für die Königlichen Preußischen Staaten	46	387
Nov. 5	253 R.	Haltung des Regierungs-Amtsblatts Seitens der Justizbeamten.	46	388
—	—	Inhalts-Anzeige des 38sten und 39sten Stücks der Gesetzsammlung de 1850 für die Königlichen Preußischen Staaten.....	48	405
Dec. 11	286 R.	Haltung des Amtsblatts; Verabreichung von Frei-Exemplaren desselben.	50	423
	—	Inhalts-Anzeige des 40sten Stücks der Gesetzsammlung de 1850 für die Königlichen Preußischen Staaten	52	435
24	299 R.	Abonnement auf den Staats-Anzeiger	52	438
		XII. Vermischte Angelegenheiten.		
—	—	Guter Rath für Auswanderer	41	355
Dec. 13	—PP.—	Dem von der Pankower Chaussee durch das, der gemeinnützigen Baugesellschaft gehörige Etablissement nach der Pappel-Allee führenden Wege ist der Name: „Bremerhöhe" beigelegt	43	374
21	— R. —	Dem Etablissement des Lederfabricanten Hallisch zwischen dem Wege von Rummelsburg nach Cöpenick und dem Rummelsburger See ist der Name: „Hallichshöhe" und dem Gehöfte des Lehnschulzen Schmidt in Klosterfelde der Name: „Marienwalde" beigelegt	43	374
22	— R. —	Rettung des Sohnes des Arbeitsmanns Mohr aus der Gefahr des Ertrinkens durch den Knecht Mießner in Kletzke.....	44	378

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oct. 25	—	General-Commission der Kurmark Brandenburg. Feststellung der Normal-Preise und Normal-Marktorte in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Mai 1850. (Beilage zum 49sten Stück des Amtsblatts.)		
29	— R —	Verleihung der Rettungs-Medaille an den Handarbeiter Körner in Werder	44	378
31	— R —	Lebensrettung zweier Schiffer aus der Gefahr des Ertrinkens durch den Fischergehülfen Koppe und den Schiffsknecht Koppe in Ketzin	47	404
Nov. 3	— R —	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung an den Müllersohn Hilgenfeld, zu Hermsdorfer Mühle.	45	386
6	252 R.	Empfehlung einer Schrift von dem Kammergerichts-Rath von Rönne über die Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung	46	387
—	—	Geschenke an Kirchen	46	394
8	— R —	Verleihung der Rettungs-Medaille an den Haupt-Zoll-Amts-Controlleur Lindenberg in Wittenberge	48	416
10	—	Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg. Unentgeldliche Hergabe von Pferden als Beihülfe zur Ausrüstung der Armee Seitens des Generals der Infanterie von Jagow und des Domdechanten von Errleben in Brandenburg	46	387
13	—	Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg Belobigung des Försters Sott in Hermsdorf und des Schulzen Koppisch in Alte-Grund für Dienstleistungen bei den Schießübungen	47	395
13	— R —	Lebensrettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens durch den Invaliden und Nachtwächter Flemming in Felgentreu	47	404
—	—	Geschenke an Kirchen	47	404
20	—	Telegraphen-Direction. Zusicherung einer Belohnung für Ermittelung des Thäters der an der obern Drahtleitung des Staats-Telegraphen zwischen Berlin und Potsdam verübten Diebstähle	48	415
22	—	Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg. Belobigung eines Rittergutsbesitzers im Templiner Kreise wegen Ueberweisung des Tarpreises der von ihm gestellten Landwehr- und Mobilmachungspferde zum Besten hülfsbedürftiger Familien einberufener Landwehrmänner und Reservemannschaften	48	405
—	—	Geschenke an Kirchen.	48	416
—	—	Geschenke an Kirchen	49	420
—	—	Geschenke an Kirchen	50	428
Dec. 6	58 PP.	Den, vor dem Halleschen Thore Berlins zwischen der Pionierstraße, dem Plan-Ufer und der Schlächter-Wiese belegenen Wohnplätzen ist der Name: „am Johannis-Tisch" beigelegt	51	432
13	— R —	Lebensrettung eines Kindes aus der Gefahr des Ertrinkens durch den Schänker Luban und den Kossäthen Konrad in Köthen	51	434

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 1. Den 4. Januar. **1850.**

Nachdem Se. Majestät der König geruhet haben, dem Wirklichen Geheimen Legations-Rathe Freiherrn von Patow die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste zu ertheilen, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich auf Grund des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 4. Februar 1843 (Amtsblatt der Königlichen Regierung hierselbst pro 1843 Seite 39) und in Gemäßheit höherer Weisung die interimistische Verwaltung des Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg am 15. d. M. übernommen habe.

Potsdam, den 31. December 1849.

Der Regierungs-Vice-Präsident.
von Metternich.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 29. December 1849.

№ 1. Verfälschte Darlehns-Cassenscheine. C. 184. Dec.

Nachstehende Warnung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Darlehns-Cassen vom 20. d. M.:

Warnung.

Es sind Darlehns-Cassenscheine zu 5 Thlr. und zu 1 Thlr. vorgekommen, welche durch Abschneiden, Ausschneiden und Zusammenkleben einzelner Theile in derselben Art verfälscht waren, wie dies in Betreff der Cassen-Anweisungen durch die Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist. Diese verfälschten Darlehns-Cassenscheine sind daran kenntlich, daß sie entweder einen Viertel- bis einen halben Zoll schmäler als die ächten, oder durch Papierstreifen, welche den fehlenden Theil ersetzen, zusammengeklebt sind, und im letzteren Falle aus zwei dadurch verbundenen Theilen verschiedener ächter Darlehns-Cassenscheine bestehen. Wir warnen das Publikum vor der Annahme solcher verfälschter Darlehns-Cassenscheine, für welche ein Ersatz durch die Staats-Casse nicht geleistet wird.

Berlin, den 20. December 1849.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Cassen.

Digitized by Google

wird auf Veranlassung genannter Behörde zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Zugleich wird den von uns abhängigen Cassenbeamten besondere Aufmerksamkeit auf die gedachte gefährliche Art der Verfälschung von Darlehns-Cassenscheinen zur Pflicht gemacht.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 30. December 1849.

№ 2. Aufgehobene Viehsperre. I. 1781. Dec.

Nachdem seit neun Wochen unter dem Rindviehstande der Gemeinde Zehlendorf, Teltowschen Kreises, kein Erkrankungsfall an der Lungenseuche vorgekommen, so ist die durch unsere Bekanntmachung vom 13. v. M. (Amtsblatt 1849 Pag 571) angeordnete Sperre dieses Dorfs und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 30. December 1849.

№ 3. Chausseegeld-Erhebung auf der Kunststraße von Kyritz bis zum Eisenbahnhofe bei Zernitz. I. 1937. Dec.

Nachdem der Bau der Kunststraße von Kyritz bis zum Eisenbahnhofe bei Zernitz soweit ausgeführt ist, daß diese Straße dem Publikum zur Benutzung eingeräumt werden kann, hat das Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten genehmigt, daß interimistisch eine Hebestelle bei der Scharfrichterei unweit Kyritz eingerichtet und daselbst für eine Meile das Chausseegeld erhoben werde. Wir machen in Folge dessen dem betheiligten Publikum hierdurch bekannt, daß das Chausseebau-Committee ermächtigt ist, an der gedachten Stelle mit der Chausseegeld-Erhebung nach dem, in dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 bestimmten Satze für eine Meile in beiderlei Richtung zu beginnen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 1. Verhütung des Kindermordes.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes.

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, einem Geburtshelfer oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.

3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

Digitized by Google

4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich, verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Königl. Appellationsgericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 1. Tarif für das Droschkenfuhrwerk in Berlin.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, wird hiermit an Stelle des dem Droschken-Reglement vom 24. December 1846 beigefügten Tarifs, der nachfolgende

Tarif
für das Droschkenfuhrwerk in Berlin.

A. Gewöhnliche Droschkenfahrten.

I. Der Rayon für die gewöhnlichen Droschkenfahrten reicht:

1) auf dem linken Spreeufer:

bis zu den entferntesten Läufen des Landwehr-Canals und darüber hinaus bis zum zoologischen Garten, der Grenze zwischen Alt- und Neu-Schöneberg, dem Kreuzberg (Eingang zum Tivoli), dem Stationspfahl auf der Tempelhofer Chaussee und bis zur Hasenhaide auf der Pionierstraße;

2) auf dem rechten Spreeufer:

bis zum Chausseehause hinter Moabit, vor dem Oranienburger Thore bis zur Nazareth-Kirche auf der Müllerstraße, vor dem Rosenthaler Thore bis zu dem Gesundbrunnen, vor dem Schönhauser- und Prenzlauer Thore bis zu den Chaussee-Häusern, vor dem neuen Königsthore bis zum Stationspfahle auf der Chaussee, vor dem Frankfurter Thore bis zum Gasthofe zum schwarzen Adler und südlich vom Frankfurter Thore bis zur Stadtmauer.

Die Rayonslinie wird hierbei von einem Grenzpunkt zum andern als in gerader Richtung laufend gedacht.

Digitized by Google

II. Die Fahrten werden berechnet:

1) als Tourfahrten:

a) innerhalb der Stadtmauer und

b) aus der inneren Stadt nach den Eisenbahnhöfen und umgekehrt.

2) Als Zeitfahrten:

in allen andern Fällen oder wenn der Fahrgast dies in den Fällen ad I. ausdrücklich verlangt.

III. Fahrpreise:	Preis für 1 — 2 Personen. Sgr.	3 Personen. Sgr.	4 Personen. Sgr.
1) Tourfahrten	5	7½	10
2) Zeitfahrten:			
a) bis 20 Minuten	5	7½	10
b) = 35 = ...	7½	10	15
c) = 50 = ...	10	12½	17½
d) = 70 = ...	15	17½	20
e) bei Annahme auf mehrere Stunden für jede folgende 60 Minuten	12½	15	17½

Bei den Fahrten von und nach den Eisenbahnhöfen wird für Passagiergepäck noch besonders vergütet:

bei 1 oder 2 Personen . . 2½ Sgr.
= 3 = . . . 5 =

Mehr als 3 Personen mit Gepäck dürfen nicht befördert werden.

Als Passagier-Gepäck ist nur dasjenige zu rechnen, welches den Güter-Expeditionen übergeben wird oder übergeben war. — Leichte Reisetaschen, Hutschachteln und andere Kleinigkeiten gehören nicht hierher.

3) Bei Frühfahren, vor der reglementsmäßigen Ausfahrzeit, wird, wenn die Droschke nicht von der Straße oder einem Halteplatze dazu genommen wird, für jede Tourfahrt entrichtet	10	15	20

Für Passagier-Gepäck wird bei derartigen Tourfahrten keine besondere Vergütigung geleistet. Für Frühfahren nach der Zeit gilt der gewöhnliche Tarifsatz.

B. Fahrten über Land.

Ueber den engeren Rayon hinaus dürfen und müssen auf Verlangen sogenannte Fahrten über Land nach den folgenden Bestimmungen und zu den beigesetzten Preisen geleistet werden:

I. von den einspännigen Droschken nur an den Wochentagen mit gänzlichem Ausschluß der Sonn- und Festtage, soweit nach den nachgenannten Orten und in denselben die Wege gepflastert oder chaussirt sind.

	Preis für 1 — 2 Personen	3 Personen	4 Personen
	Sgr.	Sgr.	Sgr.
1) vom Brandenburger und Potsdamer Thore nach Charlottenburg	10	12½	15
2) vom Oranienburger Thore nach Anglersruh			
3) vom Schönhauser Thore nach Pankow und Nieder-Schönhausen			
4) vom Neuen Thore nach Weißensee			
5) vom Frankfurter Thore nach Lichtenberg			
6) vom Schlesischen Thore nach Treptow			
7) vom Halleschen Thore nach Tempelhof			
8) vom Potsdamer und Brandenburger Thore nach Alt-Schöneberg	5	7½	10
9) vom Stralauer Thore nach Stralau			
10) vom Cottbusser Thore nach dem Rollkruge			

Auf die Rückfahrt zu gleichen Sätzen wird eine halbe Stunde unentgeldlich gewartet; längeres Warten mit 10 Sgr. pro Stunde bezahlt und die Benutzung der Droschke auf einen halben Tag, wohin der Vormittag von 7 Uhr bis Mittags 1 Uhr resp. der Nachmittag von Mittags 1 Uhr bis Abends 11 Uhr zu rechnen ist, per halben Tag mit 2 Thlr. vergütet, wobei bis 4 Personen, jedoch nicht darüber, aufgenommen werden können.

Werden die Fahrten nicht von den Thoren aus, sondern von weiter zurückliegenden Punkten aus begonnen, so ist für diese weitere Strecke das Fahrgeld nach dem Tarif sub A. III. besonders zu vergütigen.

II. Von den zweispännigen Droschken ohne Beschränkung an allen Tagen und zwar:

1) nach den zu I. von 1. bis 10. genannten Orten zu den gleichen Preisen mit den einspännigen Droschken und nach den gleichen Bestimmungen nur mit der Maaßgabe, daß die Fahrten auch auf ungepflasterten und unchaussirten Wegen geleistet werden müssen;

2) nach den folgenden Orten, wobei das Fahrgeld ohne Rücksicht auf die Personenzahl berechnet wird:

Digitized by Google

	Preis für die Hinfahrt.	Preis für die Hin- und Rückfahrt bei einem Aufenthalte von einer halben Stunde.	Preis für die Hin- und Rückfahrt bei einem Aufenthalte bis 1 Uhr M. oder 11 U. Ab.
a) nach Rummelsburg, Borhagen, Rixdorf und Friedrichsfelde	Thlr. $\frac{2}{3}$	Thlr. 1	Thlr. 2
b) nach Steglitz, Wilmersdorf, Reineckendorf, Schönholz, Nieder-Schönhausen und Französisch-Buchholz	1	$1\frac{1}{3}$	2
c) nach Grunewald, Pichelsberg, Tegel, Daldorf, Neuen Krug, Wilhelmshof, Eierhäuschen, Britz .	2	$2\frac{1}{3}$	3

Währt die Hin- und Rückfahrt längere Zeit, so bleibt der Preis der freien Einigung überlassen.

C. Allgemeine Bestimmungen.

1) Wer nach der Tour fahren will, darf das Fuhrwerk weder nach dem Einsteigeplatz holen noch warten lassen, muß auch dem Kutscher die Wahl des Weges lassen.
2) Von Kindern unter 12 Jahren, in Begleitung Erwachsener, müssen 3 unentgeldlich mitgenommen werden, vier oder mehr Kinder bezahlen für eine Person.
3) Mehr als vier erwachsene Personen dürfen nie in eine Droschke aufgenommen werden.
4) Das zu entrichtende Chausseegeld trägt der Fahrgast, dasselbe gilt vom Brückengelde, wenn der Fahrgast ausdrücklich den eingeschlagenen Weg bestimmt hat.

vom 1. Januar 1850 an in Kraft gesetzte Exemplare des Tarifs können bei dem mit der Beaufsichtigung des öffentlichen Fuhrwerks beauftragten Polizei-Commissarius Aschoff (Hausvoigtei-Platz № 7) für den Preis von 1 Sgr. käuflich entnommen werden.

Die sämmtlichen Droschkenbesitzer haben sich, so weit es noch nicht geschehen ist, mit dem erforderlichen Bedarf an Druck-Exemplaren unverzüglich zu versehen.

Berlin, den 30. December 1849. Königl. Polizei-Präsidium.

Abhaltung der Gerichtstage zu Blossin im Jahre 1850.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß für das Jahr 1850 nachstehende Gerichtstage:

am 19. Januar, am 20. April, am 13. Juli, am 12. October,
„ 23. Februar, „ 1. Juni, „ 24. August, „ 16. November,

im Schlosse zu Blossin werden abgehalten werden.

Beeskow, den 24. December 1849.

Königl. Preuß. Kreisgericht.

Digitized by Google

Abhaltung der Gerichtstage zu Alt-Markgrafpieske im Jahre 1850.

Für das Jahr 1850 werden von uns folgende Gerichtstage in Alt-Markgrafpieske, und zwar im Glieſcheſchen Gaſthofe daſelbſt abgehalten werden:

am 26. Januar,	am 8. Juni,	am 19. October,
= 16. März,	= 20. Juli,	= 23. November,
= 27. April,	= 31. Auguſt,	= 14. December,

und bringen wir ſolches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Beeskow, den 24. December 1849.

Königl. Preuß. Kreisgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Vierraden und Gramzow.

Im Jahre 1850 werden im Bezirk des unterzeichneten Kreisgerichts folgende Gerichtstage abgehalten werden.

I. In der Stadt Vierraden, und zwar im Rathhauſe:

1) am 15. Januar,	4) am 16 April,	7) am 16. Juli,	10) am 22. October,
2) = 12. Februar,	5) = 14. Mai,	8) = 27. Auguſt,	11) = 19. Novbr.,
3) = 12. März,	6) = 18. Juni,	9) = 24. Sept.,	12) = 10. Decbr.

II. In Gramzow im Geſchäfts-Local des ehemaligen Juſtizamts, in Verbindung mit den Forſtgerichtstagen:

1) am 29. und 30. Januar,	5) am 28. und 29. Mai,	9) am 1. und 2. October,
2) = 26. = 27. Februar,	6) = 25. = 26. Juni,	10) = 29. = 30. =
3) = 19. = 20. März,	7) = 23. = 24. Juli,	11) = 26. = 27. Novbr.,
4) = 30. April u. 1. Mai,	8) = 3. = 4. Sept.	12) = 17. = 18. Decbr.

Schwedt, den 30. November 1849.

Königl. Kreisgericht.

Patent-Verlängerung.

(Extract aus dem Preußiſchen Staats-Anzeiger № 355, de dato Berlin, den 27. Dec. 1849.)

Die Dauer der dem Schulzen Bremer, zu Karmesfelde, jetzt zu Mulkenthin, unterm 23. April 1846 ertheilten Patente

auf einen Doppelpflug in der durch ein Modell nachgewieſenen Conſtruction und

auf eine Wurfgabel und Harke in der durch ein Modell nachgewieſenen Verbindung

iſt bis zum 23. April 1854 verlängert worden.

Patent-Aufhebung.

(Extract aus dem Preußiſchen Staats-Anzeiger № 359, de dato Berlin, den 31. Dec. 1849.

Das dem Kaufmann Auguſt Pinard, zu Berlin, unter dem 19. October 1847 ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenes Verfahren zur Darſtellung des ätheriſchen-Steinkohlenöls bei dem Verkoaken der Steinkohlen in Oefen,

iſt erloſchen.

Digitized by Google

Personalchronik.

Der Candidat der Feldmeßkunst Carl Guido von Panwitz ist als Feldmesser im hiesigen Regierungs-Departement vereidigt worden.

Der bisherige Archidiaconus an der Nicolai-Kirche zu Spandau, Carl Ludwig Theodor Guthcke, ist zum evangelischen Ober-Pfarr-Adjuncten an der gedachten Kirche cum spe succedendi, der bisherige Diaconus an derselben Kirche, Friedrich Wilhelm Heinrich Hinneberg, zum Archidiaconus an der gedachten Kirche, mit Beibehaltung des bisher von ihm verwalteten Pastorats an der Filial-Kirche zu Staaken, und der Predigtamts-Candidat Heinrich Theodor Traugott Pezold zum Diaconus an derselben Kirche und zum zweiten evangelischen Prediger zu Staaken bestellt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:

Friedrich Eduard Förtsch aus Bleddin,
Hugo Philipp Theodor Gabrielsky aus Berlin,
Georg Anselm Theodor Liebusch aus Senftenberg und
Herrmann August Voelkerling aus Königsberg in der Neumark

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Verzeichniß
der im Departement des Appellationsgerichts zu Berlin im Monat November 1849 gewählten und bestätigten Schiedsmänner.

Es sind als Schiedsmänner:

1) der Juwelier Johann Georg Wilhelm Thum, zu Berlin, für den zweiten Charlottenstraßen-Bezirk daselbst,
2) der Färbereibesitzer Carl Daniel Ferdinand Schöpke, zu Berlin, für den neuen Hospital-Bezirk daselbst,
3) der Rentier Gustav Adolph Dannenberg, zu Fehrbellin, für die Stadt Fehrbellin,

gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Vermischte Nachrichten.

Es wird hierdurch dem betheiligten Publikum bekannt gemacht, daß verschiedener Bauausführungen wegen für die ersten drei Monate des künftigen Jahres in dem Lychener, Templiner, dem Voß-, Werbelliner-Kanal, so wie in dem Finow-Kanal und in der Havel oberhalb der Voß-Schleuse eine Schifffahrts-Sperre eintritt.

Potsdam, den 31. December 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 2. Den 11. Januar. **1850.**

An die Stelle des durch seine Geschäfte als Abgeordneter zur zweiten Kammer behinderten Landraths von Schenckendorff ist der Kreis-Deputirte von Quast, zu Viechel, zum Wahl-Commissarius für den achten Wahlkreis des Regierungsbezirks Potsdam ernannt worden, was hierdurch unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 18. December v. J. (Amtsblatt de 1849 Pag. 411 — 415) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 7. Januar 1850.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 31. December 1849.

№ 4. Apotheker-Gehülfen. I. 960. Sept.

Es sind in einzelnen Fällen Apothekerlehrlinge, welche zwar im Inlande geboren sind, aber die Pharmacie im Auslande ohne die besondere Erlaubniß des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten erlernt haben, von diesseitigen Apothekenbesitzern als Gehülfen angenommen worden, ohne die gesetzliche Prüfung zum Gehülfen vor einem Preußischen Physikus bestanden zu haben.

Zur Vermeidung dieses Uebelstandes ist von dem gedachten Königlichen Ministerio mittelst Rescripts vom 8. August 1849 bestimmt worden, daß bei den Apotheken-Revisionen auf die stattgefundene Prüfung der Gehülfen durch einen Preußischen Physikus besonders geachtet und, wenn ein Gehülfe diese Prüfung nicht nachzuweisen vermag, solches zur weiteren Beschlußnahme des Königlichen Ministerii uns angezeigt werden soll.

Ausländische Pharmaceuten aber, welche auch auswärts gelernt und nach den in ihrer Heimath bestehenden gesetzlichen Bestimmungen das Examen als Gehülfen bestanden haben, müssen, einem Rescripte des gedachten Königlichen Ministerii vom 11. September 1849 zufolge, wenn sie in eine Preußische Apotheke einzu-

Digitized by Google

treten beabsichtigen, vor einem inländischen Kreis-Physikus sich der Gehülfenprüfung unterziehen, und dürfen, bevor sie letztere bestanden haben, als Gehülfen in inländischen Apotheken nicht fungiren.

Indem wir diese Bestimmungen zur Kenntniß des hierunter betheiligten Publikums bringen, fordern wir die Herren Kreis-Physiker des diesseitigen Regierungsbezirks auf, beim Wechsel der pharmaceutischen Gehülfen in den Apotheken ihres Physikatsbezirks, auch die von den Prinzipalen ihnen vorzulegenden Servir- und Lehr-Zeugnisse dieser Gehülfen einzusehen und Fälle obgedachter Art sofort zu unserer Kenntniß zu bringen. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 7. Januar 1850.

№ 5. Die Aufhebung der amtlichen Intelligenzblätter und die Insertionen in den Oeffentlichen Anzeiger des Amtsblatts. I. 363. Jan.

Nachdem die Aufhebung des bisher bestandenen Intelligenz-Insertionszwanges und der amtlichen Intelligenzblätter durch die Verordnung vom 21. December v. J. erfolgt ist, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach § 3 dieser Verordnung in allen Fällen, in welchen die Gesetze eine Bekanntmachung durch das Intelligenzblatt vorschreiben, mit dem 1. Januar 1850 an deren Stelle eine Bekanntmachung durch den Oeffentlichen Anzeiger des Amtsblatts tritt, der allwöchentlich am Freitag erscheint. Wo die Publication solcher Bekantmachungen sowohl durch das Intelligenzblatt, wie durch den Anzeiger vorgeschrieben ist, genügt die Publication durch den letzteren.

Dergleichen Insertions-Anträge sind an die Redaction unseres Amtsblatts oder an die unterzeichnete Regierungs-Abtheilung zu richten, und müssen bis zum Dienstag hier eingegangen sein, wenn die Insertion im darauf folgenden Freitagsblatt noch geschehen soll. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

№ 6. Die Wahl der Wahlmänner. I. 382. Jan.

Auf Grund des § 26 der Königlichen Verordnung vom 26. November v. J. bestimme ich hierdurch,

daß die Wahl der Wahlmänner für das Volkshaus des Deutschen Parlamentes in sämmtlichen, zum bisherigen Deutschen Bunde gehörigen Theilen der Monarchie am 24. Januar d. J. stattfinden soll.

Berlin, den 3. Januar 1850.

Der Minister des Innern.
v. Manteuffel.

* * *

Potsdam, den 8. Januar 1850.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 29. December 1849.

№ 7. Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds. III. 1900. Dec.

Unter Bezugnahme auf unsere Circular-Verfügung vom 10. August 1844, nach welcher die Einzahlung der Erhöhung der fixirten Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds

mit 1 Sgr. pro 100 Thlr. der Versicherungssumme 1ster Classe und

mit 1 Sgr. 6 Pf. pro 100 Thlr. der Versicherungssumme 2ter Classe

zum 1. December jeden Jahres an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Casse erfolgen soll, werden diejenigen Theilnehmer des diesseitigen Domainen-Feuerschäden-Verbandes, welche mit der Zahlung noch im Rückstande sein sollten, hierdurch aufgefordert, die am 1. December 1849 fällig gewesenen Beiträge für das Societäts-Jahr 1. Mai $18\frac{4}{5}\frac{9}{0}$ ungesäumt und spätestens innerhalb acht Tagen bei Vermeidung sofortiger executivischer Einziehung an die gedachte Casse zu berichtigen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 24. December 1849.

№ 8. Agentur-Bestätigung. I. 931. Dec.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann Eduard Maercker, zu Brandenburg an der Havel, als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau für die Stadt Brandenburg und Umgegend von uns bestätigt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 5, de dato Berlin, den 5. Januar 1850.)

Dem Leopold Franke, zu Wedderſleben bei Quedlinburg, ist unter dem 30. December 1849 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Regulirung der Windmühlenflügel,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Patent-Ertheilung.

Dem Apotheker Pierloz-Feldmann, zu Aachen, ist unter dem 2. Januar 1850 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zum Ausbringen des Zinks aus dem Galmei,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der bisher bei der Königlichen Regierung zu Königsberg in Preußen beschäftigt gewesene Geheime Regierungs-Rath Freiherr von Werthern ist dem hiesigen Regierungs-Collegium zugetheilt worden.

Der Seminar-Director, Professor Bogen, ist mit der Bearbeitung der Angelegenheiten der Landschullehrer bei der Regierung beauftragt worden.

Die durch den Tod des Försters Schultze erledigte Försterstelle zu Krummendamm, im Forstrevier Cöpenick, ist dem forstversorgungsberechtigten Oberjäger Burgmann vom 1. Januar 1850 ab übertragen worden.

Der Hülfsprediger Louis Gustav Herrmann Schulz, zu Zaatzke, ist zum evangelischen Prediger zu Zaatzke, mit Glieneke und Jabel, in der Superintendentur Wittstock, bestellt worden.

Die Pfarre zu Großkreutz, in der Diöcese Neustadt-Brandenburg, Privat-Patronats, ist durch den Tod des Predigers Kaumann erledigt worden.

Der Lehrer Johann Gustav Adolph Schauer ist als Lehrer an der 8ten Communal-Armenschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 3. Den 18. Januar. **1850.**

Aufruf zur Hülfeleistung.

Der Tag vor dem Weihnachtsheiligenabend hat über einen großen Theil des Guhrauer Kreises namenloses Elend gebracht. Die Oder, in Folge des plötzlich eingetretenen Thauwetters, welches ihr Massen von geschmolzenem Schnee zuführte, zu einer ungewöhnlichen Höhe angeschwollen, stürzte sich mit einer solchen Gewalt gegen die Dämme, daß dieselben, aller dagegen angewandten Anstrengungen spottend, an mehreren Stellen, namentlich bei Züchen, Irrsingen und Herrn-Lauersitz durchbrochen wurden. Eine Fläche von reichlich einer Quadratmeile, mit allen darin befindlichen Ortschaften, welche etwa 2400 Seelen enthalten, namentlich Lübchen, Corangelwitz, Alexanderhof, Klein-Osten, Kittlau, Sackern, Linz, Waldvorwerk, Klein-Lauersitz, Herrn-Lauersitz, Austen, Irrsingen und Züchen sind unter Wasser und Eis gesetzt worden. Noch jetzt stürzt das Wasser unter dem Eise mit einer Tiefe von 16 bis 20 Fuß durch die Dammbrüche, deren Verstopfung zur Zeit noch unmöglich ist, fort, und läßt einen Abfluß des Wassers, das unter dem Eise meist noch in einer Tiefe von 5 bis 10 Fuß steht, nicht zu. Der Zustand, in welchem sich die unglücklichen Bewohner befinden, ist bejammernswerth. Das Wasser ist in die Dorfstraßen, in die Ställe, ja in den meisten Gemeinden in die Scheunen und Wohnhäuser gedrungen. Wo letzteres der Fall war, mußten die Bewohner sich auf die Böden der Häuser, zu den wenigen höher gelegenen Possessionen, auf benachbarte Berge oder auch nach anderen Ortschaften flüchten, wohin sie auch zum Theil ihr Vieh gebracht haben. An den meisten Orten haben sie von ihren Vorräthen fast alles verloren. Die Kartoffeln in den Gruben, die noch unter Wasser und Eis stehen, und zu denen der Zugang fast nirgends möglich ist, von Wasser durchnäßt, verfaulen und erfrieren. Die Wintersaaten sind verloren, indem, was nach dem Abfluß des Wassers noch etwa bleiben wird, unter der Masse des Eises ersticken muß. Auch auf die Möglichkeit einer Sommerbestellung ist wegen des Eises kaum zu rechnen. In Waldvorwerk haben der Dominial-Besitzer und ein benachbarter Gutsbesitzer, der dorthin mit seinem Vieh geflüchtet war, allein 300 Schaafe verloren, in Klein-Lauersitz sind bereits vier Schornsteine eingestürzt und bei eintretendem Thauwetter werden die Gebäude von Lehmwänden wohl zum Theil nachfolgen. In Herrn-Lauer-

Digitized by Google

sitz ist das Wasser auch in die Kirche bis an den Altar gedrungen und das ganze Gebäude liegt voll Eis. In Irrsingen sind fast alle Häuser, die noch tief im Wasser und Eise stehen, schwer beschädigt und werden wohl größtentheils einstürzen. Auf dem Dominialhofe sind 100 Stück des schönsten Rindviehes und mehr als 20 Schweine ertrunken. Die Bewohner sind bis auf eine kleine Zahl geflüchtet. In Züchen, wo die Zerstörung am furchtbarsten ist, sind 10 Gebäude fortgerissen — ihre Trümmer ragen in der Entfernung von ½ Meile aus den Eismassen hervor. Das Wasser hat bei vielen Gebäuden im Dorfe die Dächer erreicht, viele sind eingestürzt und die übrigen werden wahrscheinlich spä er dasselbe Schicksal haben. Die Einwohner sind geflüchtet. Wie groß die zerstörende Gewalt war, dafür wird die Anführung eines Factums genügen, daß nemlich zwischen Züchen und Irrsingen eine ganze Allee junger Bäume in vollständiger Ordnung um 200 Schritte weit versetzt ist. Der Blick in die Zukunft läßt aber leider noch eine Vermehrung der Uebel befürchten. Noch viele Gebäude werden einstürzen, das größtentheils gerettete Vieh wird in Folge der erlittenen Erkältung im Wasser und in Folge des Hungers fallen und unter den Menschen, von denen die meisten — bei der gänzlich aufgehobenen Communication, indem es, aller Anstrengnngen ungeachtet, mehrere Tage lang unmöglich war, zu ihnen zu gelangen — Tage lang ohne Nahrung gewesen, Viele mehrere Tage hungernd in der Kälte auf Dächern und Bäumen zugebracht, sich Körpertheile erfroren haben, die jetzt endlich bei dürftiger Nahrung in engen ungesunden Räumen zusammengedrängt sind, fangen schon jetzt an Krankheiten auszubrechen. Ueberdies ist augenblicklich noch jede Thätigkeit der Menschen, um die Schäden wieder auszubessern, ja um sich den nöthigen Unterhalt zu erwerben, vollständig gehemmt, da die noch im Wasser und Eise stehenden und den Einsturz drohenden Wohnungen ihre Bewohner nicht aufnehmen können und diese andererseits auch ihr Vieh — die letzte ihnen gebliebene Habe — nicht verlassen dürfen, um anderwärts Verdienst zu suchen. Dies ist das trostlose Bild, welches die von dem wilden Element heimgesuchte Landschaft darbietet. Die Noth ist groß — nur kräftige und schleunige Hülfe kann die armen Bewohner retten. Die Nachbaren, auch die wenig Bemittelten, beeifern sich zu thun, was ihnen möglich ist. Aber mehr, viel mehr ist nöthig, wenn die armen Leute in Stand gesetzt werden sollen, ihren zerstörten Nahrungsstand auch nur nothdürftig wieder aufzurichten. Deshalb ergeht von der unterzeichneten Regierung an alle freundlichen und mitfühlenden Menschen innerhalb und außerhalb unserer Provinz die dringende Aufforderung, nach Kräften dazu beizutragen das übergroße Elend zu mildern.

Ein Comité zur Einsammlung von wohlthätigen Beiträgen ist in der Kreisstadt Guhrau bereits zusammengetreten und die Königl. Kreiscasse in Guhrau ist zur Annahme derselben ermächtigt worden. Auch bei den übrigen Kreiscassen im hiesigen Departement, so wie bei der Königl. Regierungs-Instituten-Hauptcasse hieselbst werden Beiträge angenommen.

Die verehrlichen Zeitungs-Redactionen werden ersucht, diesen Aufruf unentgeltlich

in ihre Blätter aufzunehmen, sowie auch ihrerseits zur Förderung des guten Zweckes sich der Annahme von Beiträgen unterziehen zu wollen.

Breslau, den 7. Januar 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Vorstehender Aufruf zur Hülfeleistung für die durch Ueberschwemmung in Noth gerathenen Bewohner mehrerer Ortschaften des Guhrauer Kreises bringe ich in dem festen Vertrauen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der oft bewährte Wohlthätigkeitssinn der Bewohner hiesiger Provinz auch bei diesem Anlasse nicht zurückbleiben, sondern gern und freudig bereit sein wird, den hartbedrängten Mitbrüdern in Schlesien durch Gaben der Liebe in ihrem Nothstande zu Hülfe zu kommen, und ihnen dadurch zugleich den erhebenden Trost des Mitgefühls zu gewähren.

Die Herren Landräthe und Magistrate ersuche ich zu dem Ende, die Sammlung milder Beiträge in ihren Bezirken schleunigst zu veranstalten und die eingehenden Beträge demnächst sobald wie möglich an die Königliche Kreis-Casse zu Guhrau abzusenden.

Potsdam, den 15. Januar 1850.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.
von Metternich.

In Gemäßheit des § 3 der Verordnung vom 26. November v. J. ist die Stadt Berlin Behufs Ausführung der Wahl zum Volkshause in vier Wahlkreise getheilt worden, deren jeder einen Abgeordneten zu wählen hat. Die Abgrenzung derselben, die Namen der Wahl-Commissarien und ihrer Stellvertreter, so wie die Wahl-Localien ergiebt das nachfolgende Tableau.

Ferner sind auf Grund des § 37 der gedachten Verordnung für die Wahlkreise des Frankfurter Regierungsbezirks folgende Personen zu Wahl-Commissarien ernannt worden:

für den Isten Wahlkreis der Kreis-Deputirte von Brandt,
" " IIten " " Landrath von Schrabisch,
" " IIIten " " " Bayer,
" " IVten " " Regierungs-Rath Jacobi,
" " Vten " " Landrathsamtsverweser von der Hagen,
" " VIten " " Landrath Brescius,
" " VIIten " " " von Lessing,
" " VIIIten " " " von Schönfeldt,
" " IXten " " Geheime Regierungs-Rath und Land-Syndicus Freiherr von Patow.

* * *

Digitized by Google

Tableau

der Wahlkreise der Stadt Berlin Behufs Ausführung der Wahl zum Volkshause.

№ des Wahlkreises.	Bestandtheile.	№ der Wahlbezirke für die I. Abthlg.	№ der Wahlbezirke für die II. u. III. Abthlg.	Wahl-Commissarius.	Stellvertreter desselben.	Wahl-Local.
I.	a) Berlin . . . . . b) Cöln . . . . . c) ein Theil des Werder d) = = der Louisenstadt	1—31	1—24 64—76 und 82	Stadtrath Keibel	Stadtrath Gärtner	Saal der Stadtverordneten-Versammlung im Cölnischen Rathhause.
II.	a) der übrige Theil des Werder . . . . b) die Friedrichsstadt .	32—64	25—26 32—63	Stadtrath de Cuvry	Stadtrath Crüsemann	Saal im Englischen Hause, Mohrenstraße № 49.
III.	a) die Dorotheenstadt . b) die Friedrich-Wilhelmsstadt . . . c) die Oranienburger Vorstadt . . . . d) ein Theil des Spandauer Viertels .	65—96	27—31 83—102 133—140	Stadtrath Jordan	Stadtrath Harnecker	Große Landesloge, Oranienburger Straße № 71.
IV.	a) die Louisenstadt . . b) der Rest des Spandauer Viertels . c) die Königsstadt . . d) das Stralauer Viertel	97—128	77—81 103—132	Stadtrath Appelius	Stadtältester Bärwald	Hörsaal des Berlinischen Gymnasiums, Klosterstraße № 73.

Potsdam, den 11. Januar 1850.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.
von Metternich.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 9. Januar 1850.

№ 9. Amortisirte Staatspapiere. C. 38. Jan.

Nachstehende Nachweisung der Controle der Staatspapiere vom 10. December v. J. von den im Rechnungsjahre 1848 gerichtlich amortisirten Staatsschuld-Documenten wird auf Verfügung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 20. ejusd. m. et a. in Gemäßheit des § 22 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung de 1819 № 549) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung.

Digitized by Google

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staatspiere im Rechnungsjahre 1848 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Des Documents №	Lit.	Betrag. Thlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
I. Staatsschuldscheine de 1811.			
3577	C.	50	
31472	E.	25	
32397	B.	25	
56420	AA.	25	vom 12. August 1847.
133818	M.	25	
134555	Y.	25	
134556	D.	25	
48091	D.	500	
3343	E.	100	
48945	A.	100	
81549	A.	100	vom 16. April 1846.
92282	B.	100	
95678	A.	100	
99983	E.	100	
33193	C.	50	
40167	R	25	
44300	P.	25	vom 12. August 1847.
112388	B.	25	
133601	M.	25	
35263	B.	100	vom 6. Januar 1848.
119425	R.	25	
57224	J.	25	vom 29. Mai 1848.
90056	A.	100	Laut Verfügung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 22sten Sept. 1848 in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 § 3 (Gesetzsammlung № 549) als amortisirt erklärt.
84849	F.	100	vom 18. Januar 1847.

Des Documents №	Lit.	Betrag. Thlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
II. Staatsschuldscheine de 1842.			
4449	D.	300	
56626	F.	100	
56627	F.	100	
56628	F.	100	
56629	F.	100	
56630	F.	100	
8519	G.	50	vom 2. Dec. 1847.
9599	H.	25	
9600	H.	25	
9601	H.	25	
9602	H.	25	
9603	H.	25	
9604	H.	25	
3005	G.	50	
28865	G.	50	vom 20. Apr. 1848.
32254	G.	50	
III. Kurmärkische 3½procentige Schuldverschreibungen.			
865	F.	100	vom 16. April 1846.

Berlin, den 10. December 1849.

Königl. Controle der Staatspapiere.

Digitized by Google

№ 10. **Nachweisung**

in den Städten des Bezirks der

in welchen Getreidemärkte

stattgefundenen Getreide- und

pro December

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel														Der Centner Heu.		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.					
		Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰
1	Beeskow	2	2	—	—	28	10	—	27	9	—	18	3	1	6	4	—	—	—
2	Brandenburg	1	28	5	1	—	9	—	23	4	—	19	7	1	12	—	—	16	3
3	Dahme	1	27	11	—	28	3	—	20	—	—	17	6	1	20	—	—	16	8
4	Havelberg	1	26	7	—	29	8	—	24	5	—	18	6	1	4	4	—	—	—
5	Jüterbogk	1	28	6	—	29	9	—	22	5	—	19	9	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	2	11	—	1	1	5	—	24	2	—	20	10	1	10	9	—	—	—
7	Neustadt-Eberswalde	2	2	6	1	2	6	1	—	—	—	22	6	1	10	—	—	20	—
8	Oranienburg	2	10	—	1	5	—	—	27	6	—	20	—	1	7	6	—	17	6
9	Perleberg	1	25	3	—	28	11	—	23	6	—	26	3	1	8	6	—	27	—
10	Potsdam	2	2	5	1	3	5	—	26	8	—	20	10	1	10	2	—	16	8
11	Prenzlau	1	27	3	1	7	—	—	—	—	—	20	11	1	11	7	—	15	—
12	Rathenow	1	23	10	1	1	3	—	23	11	—	19	5	1	11	7	—	11	3
13	Neu-Ruppin	2	4	10	1	—	7	—	25	1	—	17	—	1	8	4	—	15	—
14	Schwedt	2	2	6	1	5	3	—	28	—	—	20	8	1	13	1	—	—	—
15	Spandau	2	3	3	1	2	8	—	26	—	—	21	9	1	10	—	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	2	1	—	24	3	—	17	5	1	9	—	—	—	—
17	Templin	2	2	6	1	7	6	—	27	6	—	23	9	1	10	—	—	16	—
18	Treuenbrietzen	2	—	6	1	—	6	—	22	6	—	18	11	1	15	—	—	17	6
19	Wittstock	1	26	11	—	28	3	—	24	1	—	17	—	1	5	6	—	13	4
20	Wriezen a. d. O.	2	—	2	1	3	9	—	26	3	—	18	10	1	12	6	—	—	—

Digitized by Google

sämmtlicher
Königlichen Regierung zu Potsdam,
abgehalten werden,
Victualien-Durchschnitts-Marktpreise
1849.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund						Das Quart									Die Metze					
						Roggen-Brod.			Rindfleisch.			Butter.			Braunbier.			Weißbier.			Branntwein.			Graupe.			Grütze.		
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.		Sgr.	Pf.	
4	8	3	—	10	9	1	—		3	—		7	5		1	—		1	—		6	—		4	—		4	—	
4	17	6	—	9	4	1	2		3	—		6	6		1	—		1	1		2	6		10	8		6	—	
4	15	—	—	10	—	—	6		2	3		6	6		1	3		1	6		3	—		3	9		3	3	
—	—	—	—	7	—	—	6		2	6		6	—		1	3		1	3		3	—		8	—		5	—	
5	3	2	—	10	7	—	9		2	6		7	—		1	—		2	—		2	6		6	—		6	6	
5	1	6	—	11	10	—	6		3	—		7	—		—	10		1	—		3	—		15	—		5	—	
5	—	—	—	12	6	—	9		2	6		7	—		1	—		1	3		2	—		10	—		8	—	
5	—	—	—	12	6	—	9		3	—		7	—		1	—		1	3		4	—		9	—		5	—	
5	10	—	—	10	—	—	6		2	9		5	6		1	—		1	—		4	—		7	—		6	6	
5	8	2	—	11	7	—	—		3	3		8	8		1	5		1	11		3	6		10	—		6	6	
12	—	—	—	—	—	—	9		3	—		8	—		1	—		1	—		3	—		12	—		7	—	
4	—	—	—	9	9	—	9		3	—		7	6		1	—		1	3		3	6		10	—		6	—	
5	—	—	—	11	6	1	1		3	—		7	3		1	—		1	3		2	6		10	—		4	6	
—	—	—	—	14	—	1	3		3	—		6	—		—	—		—	—		—	—		10	—		12	—	
—	—	—	—	—	—	—	9		3	3		7	6		1	3		2	—		4	—		—	—		—	—	
—	—	—	—	10	—	—	—		2	—		7	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—	
7	—	—	—	12	6	—	7		2	6		8	—		1	—		1	3		2	—		8	—		6	—	
5	15	—	—	8	9	1	3		2	6		7	6		1	3		1	6		3	—		7	6		4	6	
4	6	3	—	11	5	—	9		3	—		7	9		2	—		2	6		4	—		7	6		5	6	
—	—	—	—	12	—	—	9		2	6		6	9		1	—		1	3		2	6		9	—		8	6	

Digitized by Google

Potsdam, den 10. Januar 1850.

№ 11. Berliner Getreide- ꝛc. Marktpreise pro December 1849. I. 639. Jan.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat December d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	2	Thlr.	7	Sgr.	11	Pf.,
für den Scheffel Roggen	1	"	5	"	6	"
für den Scheffel große Gerste	1	"	—	"	3	"
für den Scheffel kleine Gerste	—	"	25	"	6	"
für den Scheffel Hafer	—	"	22	"	7	"
für den Scheffel Erbsen	1	"	11	"	7	"
für den Centner Heu	—	"	18	"	11	"
für das Schock Stroh	6	"	3	"	9	"
für den Centner Hopfen	26	"	—	"	—	"
die Tonne Weißbier kostete	4	"	5	"	—	"
die Tonne Braunbier kostete	4	"	5	"	—	"
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	"	4	"	—	"
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	"	2	"	—	"

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 4. Januar 1850.

№ 12. Agentur-Bestätigung. I. 1850. Dec.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann Büchner, zu Neu-Ruppin, die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Neu-Ruppin und Umgegend niedergelegt hat, und daß in dessen Stelle der Magistrats-Secretair Kaymling, zu Neu-Ruppin, als Agent dieser Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 10, de dato Berlin, den 10. Januar 1850.)

Dem Lieutenant a. D. und Geheimen Secretair Klose, zu Berlin, ist unter dem 6. Januar 1850 ein Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zur Darstellung einer gelben Farbe aus den Roßkastanien,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 12, de dato Berlin, den 12. Januar 1850.)

Dem Maschinenbauer Sabey, zu Aachen, ist unter dem 6. Januar 1850 ein Patent

auf eine Verbesserung an den sogenannten Lacroixschen Walzenwalken in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Ausführung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Tapezierer A. Graevenitz, zu Berlin, ist unter dem 8. Januar 1850 ein Patent

auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen elastischen Bettrahmen, so weit solcher für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Verzeichniß
der beim Königlichen Appellationsgericht zu Berlin im Monat December 1849 vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Räthe.

Der Inquisitorial-Director Johann Friedrich Eduard Leonhardt und der Stadtgerichts-Rath Friedrich Wilhelm Heinrich Greiner sind zu Appellationsgerichts-Räthen ernannt.

II. Assessoren.

Der Obergerichts-Assessor Gottfried Adolph Constantin Weinert ist gestorben.

Der Obergerichts-Assessor Gustav Adolph Bergenroth ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Obergerichts-Assessor von Schierstädt ist Behufs seines Ueberganges zur Verwaltungs-Parthie aus dem Justizdienste geschieden.

Der Obergerichts-Assessor, Professor Dr. Heinrich Rudolph Herrmann Friedrich Gneist ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Die Obergerichts-Assessoren August Friedrich Wilhelm Hanstein und Carl Herrmann Hertel sind in Folge ihrer Ernennung zu Regierungs-Räthen aus dem Justizdienste ausgeschieden.

III. Referendarien.

Der Referendarius Carl Theodor Wenzel ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt an der Oder aus seinen Geschäftsverhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

Zu Referendarien sind ernannt die bisherigen Auscultatoren: Johann Friedrich Otto Nölbechen, Herrmann Rudolph Wilhelm Alexander Günther und Arthur Julius August Schulze.

IV. Auscultatoren.

Der Auscultator Alfred Herrmann Louis Otto Graf zu Lynar und der Auscultator Friedrich Walther Carl von Klitzing sind auf ihren Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Digitized by Google

Aus den Geschäftsverhältnissen im diesseitigen Departement sind entlassen die Auscultatoren: Ferdinand Leopold Böhm, Behufs des Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor, Wilhelm Robert Stengel, Behufs des Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt.

Der Auscultator Carl Bruno Rudolph Theune ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg in das diesseitige übergegangen, und dem Stadtgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen.

Demselben Gerichte sind überwiesen, die zu Auscultatoren bestellten bisherigen Rechts-Candidaten: Herrmann Alexander Gustav Johl und Heinrich Erich Friedrich Gustav Boeckler.

Der Rechts-Candidat Johann Georg Adam Betcke ist zum Auscultator bestellt und dem Kreisgerichte zu Spandau zur Beschäftigung überwiesen.

Der Auscultator Carl Burghardt von Veltheim ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Carl Wilhelm Oscar Hasenknopf, zu Berlin, ist als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Rector und Prediger Johann Gustav Dreffel, zu Bernau, ist zum evangelischen Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für die Pfarre zu Saarmund mit Bergholz, in der Superintendentur Potsdam, bestellt worden.

Der bisherige Rector und Predigtamts-Candidat Griesemann, zu Perleberg, ist zum Strafanstalts-Prediger in Brandenburg ernannt worden.

Die Pfarre zu Klein-Lüben, in der Superintendentur Wilsnack, Privatpatronats, ist durch das Ableben des Predigers Clasen erledigt worden.

Dem Aufseher des Brandenburgischen Landgestüts, Bereiter Irmer, ist der Character als „Gestüt-Inspector" beigelegt worden.

Schiedsmann. Der Amtmann Johann Friedrich Wilhelm Luther, zu Ferbitz, ist als Schiedsmann für den zehnten ländlichen Bezirk des Osthavelländischen Kreises gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Die Gemeinde Vehlgast, in der Superintendentur Havelberg, hat eine vom Orgelbaumeister Turley vor 12 Jahren erbaute, mit drei Stimmen versehene, für die dortige kleine Kirche ganz geeignete Orgel, aus freiem Antriebe auf eigene Kosten angekauft, und dieselbe gegen Ende des vergangenen Jahres der Kirche zum Geschenk gemacht.

Benachrichtigung. Das Alphabetische Sach- und Namen-Register zum Amtsblatte des Jahres 1849, nebst dem Inhalts-Verzeichnisse des Oeffentlichen Anzeigers zu demselben kann bei sämmtlichen Postämtern gegen Entrichtung von 3 Sgr. 9 Pf. für jedes Exemplar in Empfang genommen werden. Frei-Exemplare finden dabei nicht Statt.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 4. Den 25. Januar. **1850.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 11. Januar 1850.

№ 13. Chausseegeld-Erhebung auf der Actien-Chaussee von Wittstock nach Zernitz. I. 411. Jan.

Der Ausbau der Actien-Chaussee von Wittstock nach dem Zernitzer Eisenbahnhofe ist soweit vorgeschritten, daß nunmehr auch die bisher noch unvollendete Wegestrecke von Lellichow bis Kyritz dem Publikum zur Benutzung hat übergeben werden können, und deshalb mit der höheren Orts genehmigten Chausseegeld-Erhebung auf dieser Strecke vorgegangen werden darf.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 30. December v. J. (Amtsblatt 1850 Pag. 2), welche einstweilen aufrecht erhalten bleibt, bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß und bemerken, daß von jetzt ab auf der Straße von Wittstock bis Kyritz, und zwar:

1) bei Lellichow für Eine Meile in jeder Richtung,
2) bei Stolpe ebenfalls für Eine Meile in beiderlei Richtung,
3) bei dem Scharfenberger Kruge aber nicht mehr, wie in unserer Verordnung vom 19. November 1848 (Amtsblatt 1848 Seite 366) angegeben ist, für Zwei Meilen, sondern nur für Eine und eine halbe Meile in beiderlei Richtung

das Chausseegeld nach den Sätzen und den Bestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 erhoben werden wird.

Die allgemeinen Vorschriften, welche hinsichtlich der Chausseegeld-Erhebung und wegen Chausseegeld- und Chaussee-Polizei-Contraventionen für die Staatskunststraßen gültig sind, kommen auch bei der Wittstock-Zernitzer Chaussee zur Anwendung.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 22. Januar 1850.

№ 14. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 1502. Jan.

Wegen der unter dem Rindvieh des Dominiums Lichterfelde, im Teltowschen Kreise, ausgebrochenen Lungenseuche ist dies Gut und dessen Feldmark, bis auf weitere Bekanntmachung, für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 8. Januar 1850.

№ 15. Agentur-Bestätigung. I. 1741. Dec.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann C. F. L. Marschner, zu Neustadt-Eberswalde, als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau für die Stadt Neustadt-Eberswalde und Umgegend von uns bestätigt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens in der Appellations- und Recurs-Instanz hat das Königliche Appellationsgericht angeordnet:

1) daß in den Untersuchungen wegen Vergehen (§§ 27, 28 der Verordnung vom 3. Januar 1849), wenn gegen das Erkenntniß des Einzelrichters die Appellation eingelegt ist, nach eingegangener Erklärung des Appellaten oder nach Ablauf der dazu bestimmten Frist der Einzelrichter die Untersuchungs-Acten dem Polizei-Anwalt zur weiteren Beförderung an mich zustellt. Die Herren Polizei-Anwälte werden demgemäß angewiesen, die Untersuchungs-Acten, sobald dieselben in dem angegebenen Falle ihnen von dem Einzelrichter zugestellt werden, unter Beifügung ihrer Büreau-Acten mittelst Marginal-Schreibens ungesäumt an mich einzusenden.
2) Dieses Verfahren findet jedoch keine Anwendung auf Untersuchungen wegen Polizei-Vergehen (§ 161 und folgende, Verordnung vom 3. Januar 1849), weil zunächst das Appellationsgericht darüber zu befinden hat, ob das gegen Erkenntnisse des Polizei-Richters angebrachte Recursgesuch zulässig und begründet ist? In diesen Fällen wird das Recursgesuch mit den Untersuchungs-Acten vom Polizei-Richter dem Königlichen Appellationsgerichte unmittelbar eingereicht. Das Letztere hat indessen angeordnet, daß, sobald ein Recurs eingelegt und die Einreichung der Acten verfügt ist, davon vorher dem Polizei-Anwalt durch Vorzeigung der Verfügung und des Recursgesuches Nachricht gegeben werde. Die Herren Polizei-Anwälte werden daher angewiesen, sobald sie auf diese Weise davon Nachricht erhalten, daß gegen ein Erkenntniß des Polizei-Richters der Recurs eingelegt ist, sofort mir dies mitzutheilen und gleichzeitig ihre Büreau-Acten an mich einzusenden. Die Polizei-Richter werden demnächst die Erkenntnisse des Appellationsgerichts den Polizei-Anwälten durch Vorzeigung mittheilen.

Berlin, den 15. Januar 1850.

Der Ober-Staats-Anwalt.
Sethe.

An
sämmtliche Herren Polizei-Anwälte im Bezirk des Königlichen Appellationsgerichts zu Berlin.
№ 1672.

Digitized by Google

Feuer-Cassengelder-Ausschreiben pro IItes Semester 1849 für die Städte der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz.

In dem Zeitraume vom 1. Juli bis 31. December 1849 sind in den Städten des Verbandes 85 Brände vorgekommen. Zur Bezahlung der Brandschäden sind 65,000 Thlr, erforderlich. Es werden daher hiermit:

1 Sgr. 4 Pf. für Gebäude der 1sten Classe,
4 " — " " " " 2ten "
6 " 8 " " " " 3ten "
9 " 4 " " " " 4ten "

vom Hundert der Versicherungssumme ausgeschrieben, wonach:

von	15,371,500	Thlr.	in der	1sten	Classe	6,831	Thlr.	23	Sgr.	4 Pf.,
"	25,836,500	"	"	2ten	"	34,448	"	20	"	— "
"	7,146,650	"	"	3ten	"	15,881	"	13	"	4 "
"	3,057,575	"	"	4ten	"	9,512	"	13	"	8 "
von	51,412,225	. . . . .		überhaupt		66,674	Thlr.	10	Sgr.	4 Pf.,
und nach Abzug der Recepturgebühren à 2 pCt., im Betrage von						1,333	Thlr.	14	Sgr.	7 Pf.
einkommen müssen						65,340	Thlr.	25	Sgr.	9 Pf.

Die Magistráte und Obrigkeiten der associirten Städte werden hierdurch aufgefordert, die auf die einzelnen Städte fallenden Beiträge nach Maaßgabe der desfallsigen speciellen Zusammenstellungen ungesäumt einzuziehen, und längstens binnen vier Wochen an die Städte-Feuer-Societäts-Haupt-Casse hierher abzuführen.

Berlin, den 12. Januar 1850.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz.

Abhaltung von Gerichtstagen in Werneuchen.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 3. December v. J. (Amtsblatt 1849 Pag. 425), betreffend die allmonatliche Abhaltung von Gerichtstagen in Werneuchen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach der Anordnung des Königlichen Appellationsgerichts zu Berlin, alle zwei Monate zwei Tage hintereinander Gerichtstage zu Werneuchen abgehalten werden sollen.

Demgemäß werden die Gerichtstage zu Werneuchen auf

den 1. und den 2. März 1850,
" 10. " " 11. Mai 1850,
" 12. " " 13. Juli 1850,
" 13. " " 14. September 1850,
" 15. " " 16. November 1850

festgesetzt. Wriezen, den 10. Januar 1850.

Königl. Kreisgericht. Iste Abtheilung.

Digitized by Google

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 16, de dato Berlin, den 16. Januar 1850.)

Dem Instrumentenmacher Stöcker, zu Berlin, ist unter dem 11. Januar 1850 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Mechanismus für Pianofortes zur Haltung und Bewegung der Claves, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 18, de dato Berlin, den 18. Januar 1850.)

Dem Mechaniker E. Stöhrer und Uhrmacher L. W. Scholle, zu Leipzig, ist unter dem 11. Januar 1850 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction galvanischer Uhren, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Benni Schlottmann, zu Berlin, und die Assistenz-Aerzte im Königlichen Ersten Garde-Regiment zu Fuß Dr. Emil Müller und Dr. Wilhelm Adolph Adalbert Große und im Königlichen Garde-Husaren-Regiment Dr. Heinrich Joseph Typcke und der Doctor der Medicin und Chirurgie Herrmann Gottwalt Schwartz, sämmtlich zu Potsdam, sind als practische Aerzte und Wundärzte in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Militair-Anwärter Ernst Rudolph Alexander Zebrowski ist als Polizei-Secretair und der Diätarius Carl Ferdinand Hörle als Stadtvoigtei-Gefängniß-Expeditions-Secretair angestellt worden.

Die Anstellung und den Abgang der von der Königl. Regierung zu Potsdam ressortirenden Kirchen- und Schulbeamten pro IVtes Quartal 1849 betreffend.

Als Schullehrer sind angestellt oder versetzt.

Superintendentur:

Beelitz. Der int. Lehrer zu Jachzenbrück, J. C. Zeidler, als Küster und Schullehrer-Adjunct zu Elsholz, der int. Lehrer zu Rieben, A. F. Zander, als Küster und Schullehrer-Adjunct daselbst, und der int. Lehrer zu Beelitz, F. E. A. Schwarze als Schullehrer daselbst.

Belzig. Der int. Lehrer zu Reppinchen, J. F. Thieme, als Küster und Schullehrer-Adjunct daselbst.

Berlin Cöln. Der int. Lehrer zu Spandau, A. H. Kuberka, als Lehrer an der Stadtschule zu Charlottenburg.

Altstadt-Brandenburg. Der Lehrer zu Rahmitz, F. W. Stadler, als Küster und Schullehrer zu Briest, und der Lehrer zu Rathenow, F. T. Ballien, als Lehrer an der Neustädt'schen Armenschule zu Brandenburg.

Digitized by Google

Superintendentur:

Neustadt-Brandenburg. Der Lehrer zu Hohengörsdorf, A. F. Koch, als Küster und Schullehrer-Adjunct zu Damelang.

Dahme. Der Lehrer zu Görsdorf, A. G. Grüneseld, als Küster und Schullehrer-Adjunct zu Rosenthal, und der Predigt-Amts-Candidat C. E. Cunert, als Rector und erster Lehrer an der Bürgerschule zu Dahme.

Gramzow. Der int. Lehrer zu Zichow, F. B. Schur, als Küster und Schullehrer-Adjunct daselbst.

Lindow. Der Predigt- und Schulamts-Candidat A. W. Schniofsky, als Rector an der Stadtschule zu Lindow.

Luckenwalde. Die int. Lehrer zu Luckenwalde, F. W. Koch, J. F. Bandt, C. H. Böhme und C. T. Radelach als Lehrer an der dortigen Stadtschule.

Nauen. Der int. Lehrer zu Wernitz, J. F. W. Keller, als Küster und Schullehrer Adjunct daselbst.

Neustadt-Eberswalde. Der Lehrer zu Amalienhof, J. F. W. Hoppe, als Küster und Schullehrer-Adjunct zu Werbellin.

Perleberg. Der int. Lehrer zu Gr.-Linde, J. H. Werner, als Küster und Schullehrer daselbst, und der int. Lehrer zu Karstädt, J. R. König, als Küster und Schullehrer daselbst.

Prenzlau I. Der int. Lehrer zu Lindhorst, C. Friedrich, als Lehrer daselbst.

Pritzwalk. Der int. Lehrer zu Pritzwalk, F. J. Hertel, als Schullehrer daselbst.

Putlitz. Der int. Lehrer zu Helle, J. H. Haßlinger, als Küster und Schullehrer daselbst, und der int. Lehrer zu Rheinsberg-Glienecke, G. Lichtenberg, als Schullehrer zu Gühlitz.

Rathenow. Der Lehrer zu Seedorf, F. W. Schreiber, als Küster und Schullehrer zu Wolsier.

Templin. Der Lehrer zu Brüsenwalde, A. F. Köpke, als Küster und Schullehrer zu Beenz.

Wriezen. Der bisherige achte Lehrer an der Stadtschule zu Freienwalde, J. H. Bomhammel als siebenter Lehrer, der siebente Lehrer C. L. F. Paproth als sechster Lehrer und der Predigt- und Schulamts-Candidat A. F. Jockisch, als Rector-Adjunct an der gedachten Schule.

Wusterhausen a. d. D. Der int. Lehrer zu Sieversdorf, J. C. A. Schwarz, als Schullehrer daselbst.

Königs-Wusterhausen. Der Lehrer zu Königs-Wusterhausen, G. T. Schütz, als Küster und Schullehrer zu Waltersdorf.

Zehdenick. Der Lehrer zu Rheinsberg, C. F. Thieme, als Küster und Schullehrer-Adjunct zu Mildenberg.

Todesfälle.

Angermünde. Der emeritirte Küster und Schullehrer Linde zu Hohenlandin.
Altstadt-Brandenburg. Der emeritirte Lehrer Brandt zu Brandenburg.
Neustadt-Brandenburg. Der emeritirte Lehrer Barnewitz zu Rahmitz.
Dom-Brandenburg. Der Küster und Schullehrer Thiede zu Butzow.
Dom-Havelberg. Der Küster und Schullehrer Pagel zu Toppel.
Lindow. Der Küster und Schullehrer Abel zu Herzberg.
Nauen. Der Cantor und Schullehrer Abel zu Grünfeld.
Strausberg. Der Conrector Wulkow und der Lehrer Gürtler zu Strausberg.
Zossen. Der emeritirte Lehrer Dornbusch zu Saalow.

Digitized by Google

Der bisherige Rector und Hülfsarbeiter Wilhelm Eduard Stappenbeck ist zum Secretair beim Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg ernannt.

Der Lehrer Louis Kache ist als Lehrer an der 2ten Communal-Armen-Schule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Dem Lehrer Johann Carl Friedrich Grüzmacher ist die Concession zur Fortführung der seither unter der oberen Leitung des verstorbenen Provinzial-Schulraths Otto Schulz gestandenen Knabenschule zu Berlin ertheilt worden.

Um vielfachen vergeblichen Hoffnungen und Anfragen zu begegnen, wiederhole ich hiermit meine Zeitungs-Anzeige, daß die hiesige Pfarre bereits vergeben ist.

Groß-Kreutz, den 20. Januar 1850. v. Arnstedt.

Vermischte Nachrichten.

Der Colonist Gottfried Bullan, zu Neu-Lübbenau, hat am 17. September v. J. ein Kind vom Ertrinken in der Spree gerettet. Diese verdienstliche Handlung wird hiermit belobend anerkannt.

Potsdam, den 17. Januar 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Ziegler Biesicke, zu Beauregard, und der Tagelöhner Jänicke, zu Buckow, haben im Jahre 1848 einen Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Potsdam, den 21. Januar 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend die Uebersicht der Verwaltung der Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz für das Jahr 1848, imgleichen drei Oeffentliche Anzeiger.)

Digitized by Google

B

der Königlich

der Verwaltung der Städt

Die über die Verwaltung des Städte-F
Jahr 1848 abgelegten Rechnungen liefer

Im Jahre 1848 sind eingekomm

1) An Beiträgen von den Versicherte
2) An Beiträgen von den bei der öff
tät nicht versicherten Gebäude-B
Kosten für Nebenbeschädigungen a
Gegenständen und für die bau- u
lichen Revisionen . . . . . .
3) An Zinsen . . . . . .
4) An zufälligen Einnahmen . . . .
5) An durchlaufenden Posten . . . .
6) An Bestand aus der Rechnung p
7) An Einnahme-Resten . . . . . .
wobei bemerkt wird, daß 2 Sgr. 8
fall gekommen sind.
8) An Einnahmen aus Rechnungs-E

Die Gesammt-Einnahme hat somit betra
und an Einnahme-Resten sind verblieben

Die zu 1. beregten Rückstände s
Beitreibung der übrigen Reste wird una

Zum Theil rühren diese Rückstä

Die zu 2. ausgeworfenen 1391
arbeiten und zu beschaffenden Materiali
Schlusse der Rechnung pro 1848 hätte
war indeß, als zu demselben Rechnungs-
Einnahme-Reste, so wie auch die ad 7
5 Sgr. 9 Pf., aus dem Jahre 1847 i

Die Beiträge der einzelnen St
menstellung ist gleichzeitig der Nachweis
Brände und Klassen der vom Brande b

№	Namen der Städte.	I. Rthlr.	
20	Christianstadt . . .	35525	
21	Cöpnick	138525	
22	Cottbus	400800	
23	Cremmen	279200	
24	Crossen	62475	
25	Cüstrin	431000	
26	Dahme	101975	
27	Dobrilugk	32150	
28	Drebkau	39500	
29	Dramburg	48400	
30	Driesen	40150	
31	Drossen	112950	
32	Falkenburg	11350	
33	Fehrbellin	88225	
34	Finsterwalde . . .	200400	
35	Forst	109200	
36	Friedland	61900	

Digitized by Google

Versicherungssummen pro 1848.

Pro Istes Semester.				Pro IItes Semester.				
In Klasse			Summa.	In Klasse				Summa.
II.	III.	IV.		I.	II.	III.	IV.	
Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.
8875	2525	10875	57800	35525	8875	2525	10875	57800
155575	15375	21550	331025	138975	156600	15900	21600	333075
216075	196875	17750	831500	401500	216075	196875	17750	832200
174525	65500	36800	556025	285450	175975	65500	38025	564950
121700	13075	25925	223175	63675	121700	13550	25925	224850
299600	15825	35125	781550	436150	302725	16425	35125	790425
128700	141875	2200	374750	104500	133050	142600	2325	382475
35675	63975	4425	136225	32150	35675	63975	4425	136225
21825	24250	4800	90375	39500	21825	24250	4800	90375
97700	102525	37775	286400	48400	98350	102525	37925	287200
282100	40275	7525	370050	40150	282025	41450	7525	371150
197350	61700	22950	394950	113050	197975	62350	22950	396325
107800	86925	18575	224650	11350	107800	86925	18575	224650
168900	7525	9750	274400	88225	169150	7525	9750	274650
301625	89850	10150	602025	239750	306350	90325	10700	647125
116350	39575	2800	267925	109125	116825	39575	2800	268325
11175	3950	8600	85625	61900	11175	4000	8625	85700

Digitized by Google

| Beiträge pro 1848. | | | Im Jahre 1 | | |

Versicherungssummen pro 1848.

Pro Istes Semester.				Pro IItes Semester.				
In Klasse			Summa.	In Klasse				Summa.
II. Rthl.	III. Rthl.	IV. Rthl.	Rthl.	I. Rthl.	II. Rthl.	III. Rthl.	IV. Rthl.	Rthl.
389500	48350	9950	530550	82750	389800	48350	9950	530850
80700	2975	41025	177625	52925	80700	2975	41025	177625
237850	140500	8100	410075	24750	241425	141600	8100	415875
98109	43050	12950	224800	71600	100100	43950	13000	228650
86025	18800	30425	177600	52500	89700	18800	30425	191425
56350	99975	13600	209175	40750	57100	100225	13600	211675
366250	50450	12000	559050	142800	379975	50450	12000	585225
45950	13150	12150	80375	9125	45950	13150	12150	80375
235350	98875	30000	590050	225825	239250	99025	30000	594100
6325	1925	9625	20100	2225	6325	1925	9625	20100
615075	119800	61550	1230325	449100	620825	120225	61875	1251025
94675	22050	22450	185075	45900	94675	22050	22450	185075
97375	24275	43925	207850	42275	97375	24275	43925	207850
251350	70575	16550	391300	53525	235750	70900	16550	394725
158350	35800	40500	385525	151350	158500	35825	40500	386175
59450	54225	3425	133800	16700	59450	54225	3425	133800
86050	15775	1150	229475	126500	86050	15775	1150	229475
146625	47825	18075	224575	12050	146625	47825	18075	224575
163175	61675	45800	320300	49650	165675	61675	45800	322800
212950	157000	13100	573600	213850	221925	157800	13750	607325
347800	102125	22650	649700	188375	355550	103125	23375	670415
108475	75300	31609	302025	101400	109450	75725	39125	325700

Digitized by Google

Beiträge pro 1848.			Im Jahre des Brandes.		I.		Namen der Städte.	I.			
Rthlr.	Sgr.	Pf.	Monat.	Tag	Rthlr.	Sgr.		Rthlr.	Sgr.	Pf.	
			September	8	.						
			September	2 5/6	.						
			December	7	.						
1910	15	2	Mai	3/4	.						
729	22	9	Mai	1	200						
			Mai	18	.						
			Mai	2 8/9	.						
1840	14	1									
829	24	8									
756	14	10									
985	7	1									
1948	28	8	April	1 0/1	.						
			April	1 2/3	.						
363	28	5									
2008	4	10	October	6	.						
			December Januar	3 1/1	.						
120	—	8									
4068	2	1	Januar	31	.						
			April	21	.						
730	1	11									
932	25	10									
1565	12	6									
1330	29	11	Juni	15	.						
			Juli	5/6	.						
			December	28	.						
599	2	2									
576	11	1	März	24	.						
999	7	9									
1432	22	2	April	30	.						
2124	12	6	August	9	.						
			August	15	.						
2339	10	6									
1282	14	7	Mai	9	8						
							72	Lübben	92550		
							94	Putlitz	16100		
							95	Rathenow	79325		
							96	Reetz	19275		
							97	Rhinow	13450		
							98	Rheinsberg	24750		
							99	Reppen	71800		
							100	Rothenburg	13525		
							101	Alt-Ruppin	58750		
							102	Neu-Ruppin	186575		
							103	Saarmund	16625		
							104	Schievelbein	26000		
							105	Schönfließ	27675		
							106	Schwedt	200850		
							107	Schwiebus	159700		
							108	Seelow	62250		
							109	Senftenberg	41575		
							110	Soldin	130275		
							111	Sommerfeld	211175		
							112	Sonnenburg	65550		
							113	Sonnenwalde	16650		

gr. 9 Pf.
7 "
4 "
9 "
gr. 7 Pf.
gr. 9 Pf.
6 "
gr. 3 Pf.
verwendet
ab aufge-
solche aus
blieben
gr. 7 Pf.
gr. 7 Pf.

Digitized by Google

Versicherungssummen pro 1848.

Pro Istes Semester.				Pro IItes Semester.				
In Klasse			Summa.	In Klasse				Summa.
II. Rthl.	III. Rthl.	IV. Rthl.	Rthl.	I. Rthl.	II. Rthl.	III. Rthl.	IV. Rthl.	Rthl.
172600	121075	25075	411300	103300	180550	123950	28175	435975
61975	33100	9950	121125	16250	63625	33100	9950	122925
470725	79575	17375	647000	87525	471825	79675	17375	656400
79750	64900	9250	173175	19275	79750	64900	9250	173175
37225	18175	22575	91425	16150	39550	18175	22900	96775
193750	52750	9300	280550	27750	195200	52750	9300	285000
157925	75750	15350	320825	72300	160050	75750	15350	323450
9175	5975	11800	40475	13525	9175	5975	11800	40475
80550	17425	10825	167550	58900	81050	17425	10825	168200
349925	66575	13750	916825	487275	352250	67875	13750	921150
25150	8250	6325	56350	16765	25350	8250	6325	56650
115775	88625	32200	262600	26000	115775	88625	32400	262800
184475	35750	13425	261325	27675	188175	35750	13825	265425
367425	109375	55775	733425	210950	372925	109375	55775	749025
97400	61950	97200	416250	160900	97550	61950	97200	417600
134600	22300	41025	260175	62259	134600	22300	41025	260175
60350	54500	9675	166100	41975	60650	54500	9675	166800
334525	36300	44975	546075	130275	334525	36300	45950	547050
176600	40525	37950	466250	229775	177059	40550	39750	487125
176900	21125	13950	277525	65550	177100	21125	13950	277725
74475	25225	9000	125350	23225	177625	26400	9525	136775

Digitized by Google

| Beiträge pro 1848. | | | Im Jahre 1 | | |

Versicherungssummen pro 1848.

Pro Istes Semester.					Pro IItes Semester.				
In Klasse				Summa.	In Klasse				Summa.
II. Rthl.	III. Rthl.	IV. Rthl.			I. Rthl.	II. Rthl.	III. Rthl.	IV. Rthl.	
324600	100175	24800		513450	65250	325575	100175	24800	513
139100	51775	3850		354925	160200	141575	51775	3850	357
198150	72575	23750		405725	111250	198400	72625	23750	406
17625	2500	3400		65475	41950	17625	2500	3400	65
98200	19250	5325		182025	63250	98200	19250	5325	186
89225	26500	19400		170275	35150	89225	26500	19400	170
89450	56250	115075		357225	97500	89975	56250	116075	359
24832875	7376725	3059000		49204200	14302900	25109475	7404625	3085000	499

Summa der Beiträge pro 1848 . . . . . .

Dazu treten Zugänge

Davon gehen ab

1) Ausfälle . . . . . 4 Thlr. 27 Sgr.

2) Receptur-Gebühren à 2 % den Ortsbehörden . . . . . 3607 „ 3 „

Bleiben abzuführ

Beiträge pro 1848.			Im Jahre 1			
			Tag des Brandes.		I.	
Rthl.	Sgr.	Pf.	Monat.	Tag	Rthl.	Sgr.
2095	2	10	August	23	.	.
1060	3	9	November	17	.	.
			October	19	.	.
1509	26	11	November	29	.	.
160	7	11				
598	10	5				
698	1	3				
1780	16	11				
180353	25	2	.	.	9153	

. . 180,353 Thlr. 25 Sgr. 2 Pf.
. . 1 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf.
. . 180,355 Thlr. 12 Sgr. 7 Pf.

. 3,612 Thlr. — Sgr. 5 Pf.
. 176,743 Thlr. 12 Sgr. 2 Pf.

Es ergiebt diese Zusammenst

Total-Schäden.

Klasse I. . . . . 2,725 Thlr. gr. 9 Pf.
= II. . . . . 45,600 = = 7 =
= III. . . . . 33,825 = = 4 =
= IV. . . . . 54,500 =

Summa . . 136,650 Thlr.

betragen haben.

Hierzu treten noch:

a) gezahlte Spritzen- und Wass
b) Abschätzungs- und sonstige K = 9 =
c) für Nebenbeschädigungen an gr. 7 Pf.

so daß die ganze Vergütungssumn

Auf diese 185,211 Thlr. 13 gr. 9 Pf.
bezahlt . . . . . = 6 =
und noch nicht abgehoben . . . . gr. 3 Pf.

Die übrigen Ausgaben haben

1) An Diäten und Reisekosten fi
bau- und feuerpolizeilichen Ve verwendet
Ständischen Commissarien und
beamten . . . . . nd aufge-
2) An dergleichen für anderwe
Societäts-Interesse . . . . .
3) An erstatteten indebite gezah
4) An Prozeß- Gerichts- und M
5) An durchlaufenden Posten w
nahme . . . . . folche aus
6) An Ausgabe-Rückständen an
19,856 T

wovon jedoch als
erspart abgehen . 274
und daher nur bleiben . . .

Die Gesammt-Ausgabe pro 1848
und die Ausgabe-Rückstände betrag

Die Abhebung dieser Ausgab blieben
können, weil den durch das Reglgr. 7 Pf.
rc. bis dahin nicht genügt worden

gr. 7 Pf.

Digitized by Google

ellung, daß die Brandschäden im Jahre 1848 an:

	Partial-Schäden.				in Summa.			
. . . .	6,428 Thlr.	9 Sgr.	8 Pf.	. . . .	9,153 Thlr.	9 Sgr.	8 Pf.
. . . .	19,720 "	— "	3 "	. . . .	65,320 "	— "	3 "
. . . .	13,653 "	26 "	10 "	. . . .	47,478 "	26 "	10 "
. . . .	3,512 "	7 "	7 "	. . . .	58,012 "	7 "	7 "
. . . .	43,314 Thlr.	14 Sgr.	4 Pf.	. . . .	179,964 Thlr.	14 Sgr.	4 Pf.

erwagen-Prämien	1,682 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
Lebenkosten	663 "	17 "	6 "
unversicherten Gegenständen	2,901 "	13 "	4 "
ie beträgt	185,211 Thlr.	15 Sgr.	2 Pf.

5 Sgr. 2 Pf. sind bis zum Schlusse der Rechnung
. . . . . 167,742 Thlr. 11 Sgr. 11 Pf.,
. . . . . 17,469 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf.

betragen:

ür die Revision der rwaltungen an die Königlichen Bau-	962 "	— "	— "
ite Revisionen im	97 "	15 "	— "
lten Beiträgen . .	8 "	20 "	11 "
andatariats-Kosten	10 "	5 "	6 "
ie ad 5 der Ein-	18,000 "	— "	— "
s den Vorjahren hlr. 7 Sgr. 5 Pf.			
" 10 " 3 "			
. . . . .	16,184 "	7 "	2 "
beträgt somit . .	203,005 "	— "	6 "
3,397 " 20 " — "			
ien	20, 866 "	23 "	3 "

e-Rückstände hat aus dem Grunde bis zum Schlusse der Rechnung nicht erfolgen
ement vorgeschriebenen Erfordernissen im Betreff der Wiederherstellung der Gebäude
war.

Digitized by Google

Der Rechnungs-Abschluß stellt sich somit dahin:

Einnahme.

Es sind eingegangen	221,420	Thlr. 26	Sgr. 9	Pf.
In Rest verblieben	3,039	" 12	" 7	"
Summa	224,460	" 9	" 4	"

Ausgabe.

Ausgegeben sind . . . . . 203,005 Thlr. — Sgr. 6 Pf.

Ausgabe-Rückstände sind verblieben	20,866	" 23	" 3	"
sind	223,871	" 23	" 9	"
Es ergiebt sich mithin ein Soll-Bestand von	588	Thlr. 15	Sgr. 7	Pf.
Wird jedoch von der in der Wirklichkeit stattgehabten Einnahme der	221,420	Thlr. 26	Sgr. 9	Pf.
die wirkliche Ausgabe abgerechnet mit	203,005	" —	" 6	"
so stellt sich ein Kassen-Bestand heraus von	18,415	Thlr. 26	Sgr. 3	Pf.

und zwar in Documenten . . 14,000 Thlr. — Sgr. — Pf.
und baar . . . . . 4,415 " 26 " 3 "

Der baare Bestand ist jedoch zu den laufenden Ausgaben pro 1849 bereits verwendet worden.

Zur Deckung der Schäden sind für das Jahr 1848 erforderlich gewesen und aufgebracht:

für die I. Klasse	3	Sgr. 8	Pf.
" " II. "	11	" —	"
" " III. "	18	" 4	"
" " IV. "	25	" 8	"

Verwaltungskosten sind beim laufenden Fonds nicht zu verausgaben gewesen, da solche aus dem eisernen Fonds bestritten werden.

B. Eiserner Fonds.

I. Einnahme.

Die Rechnung des Jahres 1847. schloß mit einem Bestande ab, von . . . . . 232,904 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf.

Im Laufe des Jahres 1848 sind hinzugetreten:

					in Rest sind verblieben
1) An Einnahme-Resten . .	95	" —	" —	"	1,378 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf.
2) An Zinsen	8,119	" 3	" 8	"	
3) erstatteten Prozeß-, Gerichts- und Mandatariats-Kosten	41	" —	" 6	"	
Latus	241,159 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf.				1,378 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf.

Digitized by Google

Transport	241,159 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf.	1,378 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf.
4) An erstatteten, den Communen zur Anschaffung von Spritzen gemachten Vorschüssen	— " — " — "	150 " — " — "
5) An außerordentlichen Einnahmen	129 " 24 " 10 "	
6) An erworbenen Dokumenten, so wie an wieder eingezogenen Kapitalien . .	2,000 " — " — "	
Summa aller Einnahmen	243,289 Thlr. 21 Sgr. 11 Pf.	
und in Rest sind verblieben		1,528 Thlr 10 Sgr. 7 Pf.

II. Ausgabe.

Die Ausgaben haben betragen:		in Rest sind verblieben
1) An Ausgabe-Rückständen .	1,245 Thlr. 13 Sgr. 10 Pf.	3,089 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.
2) An Besoldungen	5,240 " — " — "	
3) An Büreau-Kosten incl. Miethe	999 " 8 " 1 "	
4) An Prozeß-, Gerichts- und Mandariats-Kosten	67 " 21 " 9 "	
5) An den Communen zur Anschaffung von Spritzen geleisteten Vorschüssen	150 " — " — "	
6) An Gebühren den technischen Mitgliedern der Revisions-Commission für die Revision der Gebäude-Beschreibungen	1,637 " 22 " 6 "	
7) An außerordentlichen Ausgaben	947 " 12 " 6 "	
8) Capitalien für erworbene Documente, sowie an wieder verausgabten Documenten .	2,000 " — " — "	
so daß die sämmtlichen Ausgaben betragen haben	12,287 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf.	
und im Rückstande verblieben sind		3,089 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.

Als erspart sind zu berechnen gewesen 138 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.

Der Schluß der Rechnung stellt sich dahin:

Die Einnahme beträgt	243,289 Thlr. 21 Sgr. 11 Pf.
Die Ausgabe beträgt	12,287 " 18 " 8 "
Es verbleibt mithin ein Cassen-Bestand von	231,002 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf.

Digitized by Google

und zwar:

1) in Documenten . . . . . 230,466 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf. und
2) baar . . . . . 535 " 29 " 10 "

Werden dem obigen Bestande der	231,002 Thlr.	3 Sgr.	5 Pf.
zugerechnet die Einnahme-Reste mit	1,528 "	10 "	7 "
und von diesen	232,530 Thlr.	13 Sgr.	10 Pf.
wiederum abgerechnet die Ausgabe-Rückstände mit	3,089 "	2 "	6 "
so stellt sich der eiserne Fonds am Schlusse der Rechnung pro 1848 auf	229,441 Thlr.	11 Sgr.	4 Pf.

und hat sich derselbe gegen den Schluß der Rechnung pro 1847 um 563 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. vermindert, welche Verminderung dadurch entstanden ist, daß an Gebühren für die technischen Mitglieder der Revisions-Kommission im Jahre 1848: 1637 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. also mehr 951 Thlr. 17 Sgr. als im Jahre 1847, wo diese Kosten nur 686 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf. betrugen, haben gezahlt werden müssen, welches wiederum eine Folge der neu hinzugetretenen Versicherungen also der Vermehrung des Versicherungs-Capitals der Societät ist.

Die Einziehung der Einnahme-Reste wird unausgesetzt verfolgt und ist hierbei nur noch zu bemerken, daß der Prozeß gegen den Magistrat zu Neustadt E.-W. wegen der aus den Jahren 1818 und 1819 restirenden 988 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf. gegenwärtig in der Revisions-Instanz schwebt.

Die Ausgabe-Rückstände betreffen solche Brand-Entschädigungs-Gelder, die noch nicht zahlungsreif sind, weil den reglementsmäßigen Bestimmungen noch nicht genügt worden ist. Es wird jedoch auf Beseitigung dieser Rückstände nach allen Seiten hin gewirkt.

Im Kalender-Jahr 1848 haben in den Städten des Societäts-Verbandes 185 Brände statt gefunden; davon haben 3 Brände gar keinen oder einen so unbedeutenden Schaden angerichtet, daß die Eigenthümer auf Schadens-Ersatz verzichtet haben und 8 Brände haben solche Gebäude betroffen, welche bei Privat-Gesellschaften versichert waren.

Es berühren demnach nur 174 Brände das Societäts-Interesse, durch welche 544 Societäts-Interessenten an ihren Gebäuden Schaden erlitten haben.

Es sind 3 Brände durch Gewitter
3 " " muthmaßliche } Brandstiftung.
3 " " vorsätzliche }
1 Brand durch fehlerhafte Bauart

entstanden,
und von 155 Bränden sind die Entstehungs-Ursachen nicht zu ermitteln gewesen.

Von 9 Bränden ist das desfallsige Resultat der Direction noch nicht bekannt.

Nach der Zahl und Gattung der Gebäude sind:

	ganz eingeäschert:	mehr oder weniger beschädigt:
Wohnhäuser	90	155
Stall- und Hintergebäude	202	158
Latus	292	313

Digitized by Google

Transport	292	313
Scheunen	214	10
Schuppen	6	10
Mühlen	3	2
Verschiedene andere Gebäude	12	7
Summa	527	342.

Von den wegen Brandstiftung zur Untersuchung gezogenen Personen sind, ein Heide-Aufseher und sein Sohn jeder zu zehnjähriger, ein Dienstknecht zu vierjähriger und ein Weber ebenfalls zu vierjähriger Zuchthaus-Strafe verurtheilt worden.

Berlin, den 28. November 1849.

Ständische Städte-Feuer-Sozietäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Fröhner. **Neumann.**

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 5. Den 1. Februar. **1850.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 1ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3201. Tarif zur Erhebung des Brückengeldes für Benutzung der Brücke über die Lahn bei Dorlar. Vom 22. Juni 1849.

№ 3202. Allerhöchster Erlaß vom 26. November 1849, betreffend das Ressort in Deichsachen.

№ 3203. Allerhöchster Erlaß vom 17. December 1849, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Altena.

№ 3204. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu den unterm 30. Mai 1849 erlassenen Verordnungen über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer und über den Termin zur Wahl für die zweite Kammer und die Einberufung beider Kammern. Vom 22. December 1849.

3205. Bekanntmachung vom 31. December 1849 über die mit Allerhöchster Genehmigung erfolgte Bestätigung mehrerer Abänderungen der durch die Allerhöchste Ordre vom 4. Juli 1843 genehmigten Statuten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia".

№ 3206. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 15. Juni 1849 erlassenen Verordnung, betreffend die Bestrafung der Vergehen gegen die Telegraphen-Anstalten. Vom 4. Januar 1850.

№ 3207. Bekanntmachung über die unterm 19. November 1849 erfolgte Bestätigung der Statuten der Boitzenburg-Greifenberger Chaussee-Gesellschaft. Vom 8. Januar 1850.

№ 3208. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 3. März 1849, betreffend die Abänderung des Zoll-Tarifs hinsichtlich des Eingangs-Zolls auf ungereinigte Soda. Vom 16. Januar 1850.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 16. (№ 16, siehe Beilage.)

№ 17. Gestüt-Verwaltung pro 1850. I. 1517. Jan.

Vom 1. Februar d. J. ab können, wie in frühern Jahren, gesunde, möglichst fehlerfreie Stuten, im Besitz von Privaten, durch Beschäler des Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gestüt gedeckt werden, und zwar:

1) durch die Vollbluthengste Rockingham, Jung Taurus und Medoro gegen Erlegung von 2 Friedrichsd'or Sprunggeld und 1 Thlr. in den Stall,
2) durch den Englischen Halbbluthengst Schimmel Harlequin zu 6 Thlr. Sprunggeld und 1 Thlr. in den Stall, für jede Stute.

Auch werden auf den Wunsch der Eigenthümer, wie bisher geschehen, dergleichen zu deckende Stuten vom 1. März d. J. ab in Stall-Verpflegung, so wie vom 15. Mai d. J. ab in Weide hierselbst aufgenommen, und sind die desfallsigen Bedingungen aus den betreffenden, zur Empfangnahme bereit liegenden gedruckten Bekanntmachungen der Gestüts-Direction zu entnehmen.

Alle auf dieses Geschäft bezüglichen Anfragen, so wie die Anmeldung der Stuten selbst sind übrigens direct an den Königlichen Gestüt-Inspector Wittich hierselbst zu richten.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 16. Januar 1850.

Der Landstallmeister von der Brincken.

* * *

Potsdam, den 22. Januar 1850.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 22. Januar 1850.

№ 18. Errichtung von Prüfungs-Commissionen für Schornsteinfeger. I. 404. Dec.

In Gemäßheit der hier folgenden Anweisung des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 13. November v. J., die Prüfung der Schornsteinfeger betreffend, haben wir die danach einzusetzenden Prüfungs-Commissionen für den diesseitigen Regierungsbezirk, mit Ausschluß der Stadt Berlin, in den Städten Potsdam, Zehdenick und Pritzwalk errichtet, und zum Vorsitzenden der gedachten Commissionen

in Potsdam den Polizei-Director von Kahlden-Normann,
" Zehdenick den Bürgermeister Laris,
" Pritzwalk den Bürgermeister Reinecke

ernannt, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Königl Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Digitized by Google

Anweisung,

betreffend die Prüfung der Schornsteinfeger.

§ 1. Wer das Gewerbe der Schornsteinfeger selbstständig betreiben will, hat sich mit dem schriftlichen Gesuche um das nach § 45 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 erforderliche Befähigungs-Zeugniß an die betreffende Königliche Regierung zu wenden.

§ 2. Zur Begründung des Gesuchs gehört der Nachweis, daß der Antragsteller den Bedingungen genügt habe, von deren Erfüllung die Zulassung zur Prüfung nach den Bestimmungen in den §§ 24, 35 der Verordnung vom 9. Februar 1849 abhängt.

Der Antragsteller hat seinem Gesuche beizufügen:

1) ein Zeugniß der Polizeibehörde seines Wohnorts, oder wenn er während der letzten drei Jahre den Wohnort wechselte, der Behörden derjenigen Orte, in welchen er sich während dieses Zeitraums aufgehalten hat, darüber, daß ihr (ihnen) der Antragsteller als ein Mann von gutem Rufe und unbescholtenen Sitten nach vorgängiger genauer Erkundigung bekannt sei,
2) die Zeugnisse derjenigen Meister, bei denen er seit dem Eintritte in die Lehre als Lehrling und als Gehülfe gearbeitet hat,
3) einen von ihm verfaßten selbstgeschriebenen Lebenslauf.

§ 3. Die Königliche Regierung ordnet die Prüfung durch eine Commission an, welche

a) aus einem obern Polizeibeamten als Vorsitzenden,
b) aus dem Bezirks-Bau-Inspector oder einem als Staatsbaumeister vollständig geprüften Communal-Baubeamten, und
c) aus zwei oder drei Schornsteinfegermeistern

besteht. Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt es überlassen, an Stelle eines der letztgedachten Meister einen Maurermeister hinzuzuziehen.

§ 4. Der Commission wird das Gesuch (§ 2) nebst dessen Anlagen zugefertigt. Ergeben sich mit Rücksicht auf § 35 der Verordnung vom 9. Februar 1849 und auf die Beilagen des Gesuchs (§ 2) Bedenken, so sind dieselben zuvörderst zu erledigen und in zweifelhaften Fällen der Königlichen Regierung zur Entscheidung vorzutragen.

§ 5. Vor Einleitung der Prüfung hat der zu Prüfende die von der Regierung für jede Commission besonders zu bestimmende Prüfungsgebühr, welche den Betrag von Zehn Thalern nicht übersteigen darf, an den Vorsitzenden der Commission einzuzahlen.

§ 6. Die Commission kann gleichzeitig Mehrere prüfen. Kein Prüfungsgesuch darf jedoch länger als vier Wochen nach erfolgter Einzahlung der Prüfungsgebühr unerledigt bleiben.

§ 7. Der zu Prüfende hat sich zunächst über die für seinen Gewerbebetrieb nothwendigen Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen — bei lez-

Digitized by Google

terem mindestens in den vier Species — auszuweisen. Sodann ist die mündliche Prüfung darauf zu richten:

wie die verschiedenen, in den Schornsteinröhren vorkommenden Unreinigkeiten sich von einander unterscheiden (fliegender Ruß und Glanzruß), an welchen Stellen sie sich hauptsächlich ansetzen, in welchem Verhältnisse sie sich bei den verschiedenen angewendeten Brennmaterialien erzeugen und wiederholte Reinigungen nöthig werden;

welche Abmessungen bei besteigbaren und unbesteigbaren Röhren zulässig sind und den bekannt gemachten Vorschriften entsprechen;

welche Werkzeuge zur Beseitigung der verschiedenen Arten von Unreinigkeiten in Schornsteinröhren und sonstigen Rauchröhren (wie Ofenröhren) und Feuerungen anwendbar sind, wie flach geneigte oder horizontal geführte Röhren gereinigt werden können und welche Einrichtungen bei denselben nöthig sind;

auf welche Art untersucht werden kann, ob eine Schornsteinröhre gehörig gereinigt ist, und welche Fehler der Schornsteinfeger an einer Röhre beim Reinigen entdecken kann, die als feuergefährlich zu bezeichnen sind, z. B. Risse, offene Fugen, in den Wänden der Schornsteine sich zeigende Hölzer.

Da in manchen Gegenden enge unbesteigbare Röhren Behufs der Reinigung ausgebrannt werden, so hat der Examinand anzugeben, welche Vorsicht dabei zu beobachten ist.

Außerdem ist eine hinreichende Kenntniß von der Construction der Schornsteine zu verlangen.

Der zu Prüfende hat darzuthun, daß er eine vorhandene Feuerungs-Anlage unter Beifügung einer Handzeichnung in anschaulicher Weise beschreiben kann, oder daß er doch derartige ihm vorgelegte Zeichnungen versteht und auf die Fragen über die Beschaffenheit einer Schornsteinröhre mündlich genügende Auskunft zu geben vermag. Derselbe muß von der erforderlichen, nach der freistehenden Höhe einzeln stehender oder in einen Schornsteinkasten verbundener Röhren verschiedener Dicke der Schornsteinwände, so wie davon Kenntniß haben, daß Schornsteine nicht auf Holz aufgesattelt oder geschleppt werden dürfen, wie weit Holzwerk von denselben, von jeder Art von Feuerplätzen, Oefen und Kaminen in verschiedenen Richtungen entfernt bleiben muß.

Ueberhaupt müssen ihm die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften der Gegend, in welcher er als Schornsteinfeger sich niederlassen will, so wie die Maaßregeln bekannt sein, welche er seiner Seits bei Entstehung eines Schornsteinbrandes oder Feuers zu ergreifen hat.

Demnächst ist von dem Ereminanden das Reinigen mehrerer Schornsteinröhren auszuführen, wobei das kunstgerechte Besteigen wenigstens eines Rauchfanges erfolgen muß. Ein großer Theil der an den Examinanden zu richtenden Fragen ist von demselben an den Schornsteinen eines Gebäudes erläuternd zu beantworten.

§ 8. Ueber das Ergebniß der Prüfung ist eine, von den Mitgliedern der Commission zu vollziehende schriftliche Verhandlung aufzunehmen, in welcher die gegen die Befähigung des Geprüften etwa obwaltenden Bedenken vollständig zu begründen sind.

Digitized by Google

Am Schlusse der Verhandlung hat die Commission ihre bestimmte Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Prüfung als genügend bestanden erachtet oder nicht. Die Beschlußnahme erfolgt nach der Mehrzahl der Stimmen, bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Mitgliedern steht es frei, ihre abweichende Ansicht schriftlich beizufügen.

Diese Verhandlung ist der Königlichen Regierung zu überreichen, welche, wenn den Anforderungen genügt worden, das Befähigungs-Zeugniß ertheilt, andernfalls dasselbe versagt und den Geprüften bescheidet, wobei demselben zugleich die Frist bestimmt wird, vor deren Ablauf er sich zu einer anderweiten Prüfung nicht melden darf; dieselbe ist in der Regel auf sechs Monate festzusetzen, kann jedoch nach dem Gutachten der Commission auch auf längere, jedoch ein Jahr nicht übersteigende Dauer bestimmt werden.

§ 9. Aus der Einnahme der Prüfungsgebühren (§ 4) ist:

1) der für den Geschäftsbetrieb der Commission erforderliche Aufwand an Schreibmaterialien, Porto, Schreib- und Botengebühren u. s. w. zu decken,
2) den von andern Orten her berufenen Mitgliedern der Commission eine den Verhältnissen angemessene Entschädigung für Reise und Zehrung zu gewähren,
3) der nach Abzug der Kosten zu 1 und 2 verbleibende Betrag gleichmäßig unter die bei den Prüfungen zugezogenen Meister zu vertheilen.

Der Vorsitzende hat die nähern Bestimmungen hierüber mit Zuziehung der übrigen Mitglieder der Commission zu treffen, und in Ermangelung einer Verständigung unter den Betheiligten die Entscheidung der Regierung einzuholen.

Der Vorsitzende und der Baubeamte (§ 1 a, b) erhalten weder Gebühren noch Entschädigung.

§ 10. Die bisherigen Vorschriften in Betreff der Prüfung der Schornsteinfeger für die Befugniß zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes, werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 13. November 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 2. Agentur-Bestätigung.

Der Kaufmann Herr Julius Itzig hierselbst, Burgstraße Nr. 5 wohnhaft, ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin bestätigt.
Berlin, den 16. Januar 1850. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 3. Agentur-Niederlegung.

Der Kaufmann Herr Johann Friedrich August Rindler hierselbst hat die ihm übertragen gewesene Agentur für die Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Berlin, den 17. Januar 1850. Königl. Polizei-Präsidium.

Digitized by Google

Patent-Ertheilung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 23, de dato Berlin, den 23. Januar 1850.)

Dem Verfertiger metereologischer Instrumente Primavesi und dem Mechaniker und Optiker Schäffer, zu Magdeburg, ist unter dem 18. Januar 1850 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Manometer, der in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die bisher vom Bürgermeister Hahn verwaltete Polizei-Anwaltschaft für den Bezirk der Kreisgerichts-Commission Liebenwalde ist dem Domainen-Rath Runde daselbst einstweilen übertragen.

Potsdam, den 26. Januar 1850.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruhet, dem Regierungs- und Schul-Rath Lange bei dem Schul-Collegium der Provinz Brandenburg den Charakter eines „Geheimen Regierungs-Raths" beizulegen.

Der Feldmesser Carl August Anton Freund ist im Laufe des 4ten Quartals v. J. bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission zu Berlin vereidigt worden.

Der Administrator Große, zu Bornstädt, ist zum Königlichen Amtmann ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Von gütigen Gebern aus Freyenhagen, zum Kirchspiel Nassenheide, Parochie Germendorf, Superintendentur Spandau gehörig, welche aber nicht genannt zu sein wünschen, sind zum Gebrauche beim Gottesdienste im dortigen Schulhause eine schwarze Decke von Camelott mit seidenen Frangen und goldener Borte und zwei broncirte Leuchter nebst Lichten geschenkt worden.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend unter № 16 die Allerhöchste Cabinetsordre vom 19. November 1849 und das Statut der Boitzenburg-Greifenberger Chaussee-Actien-Gesellschaft, imgleichen drei Oeffentliche Anzeiger.)

Digitized by Google

Beilage

zum 6ten Stück des Amtsblatts 1850

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 21. Januar 1850.

№ 16. Boitzenburg-Greifenberger Chaussee-Gesellschaft. I. 1176. Jan.

Die nachstehend abgedruckte Ausfertigung der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 19. November 1849 und das durch letztere bestätigte Statut der Boitzenburg-Greifenberger Chaussee-Actien-Gesellschaft bringen wir in Gemäßheit der Allerhöchsten Bestimmung und des § 3 des Gesetzes vom 9. November 1843 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, wobei wir zugleich auf unsere Bekanntmachung vom 1. November v. J. (Amtsblatt 1849 Seite 360 № 222) die Eröffnung der gedachten Kunststraße für den allgemeinen Verkehr, so wie die Chausseegeld-Erhebung ꝛc. betreffend, Bezug nehmen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf Ihren Bericht vom 8. November d. J. will Ich die, zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Boitzenburg nach Greifenberg gebildete Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Boitzenburg-Greifenberger Chaussee-Actien-Gesellschaft" nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843 hierdurch bestätigen und das anliegende Statut vom 24. September 1849 in allen Punkten genehmigen.

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst dem Statut durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 19. November 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) von der Heydt. Simons.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Justiz-Minister.

* * *

Digitized by Google

Statut

der Boitzenburg-Greifenberger Chaussee-Actien-Gesellschaft.

Einleitung. Mit Allerhöchster Genehmigung ist eine Actien-Gesellschaft zu dem Zwecke zusammengetreten:

um für gemeinschaftliche Rechnung der Actionaire von der Schloßstraße in Boitzenburg ab eine Stein-Chaussee über Wichmannsdorf, Kuhz, Haßleben, Gerswalde, Kaakstädt, Suckow und Willmersdorf bis zum Steindamm der Stadt Greifenberg zu erbauen und zu unterhalten, und gegen Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes dem Publikum zum Gebrauch zu eröffnen.

Die Bestimmungen über die Verfassung der Gesellschaft und die Art der Ausführung des von ihr beabsichtigten Unternehmens werden durch das nachstehende

Statut,

zu dessen Abfassung das unterzeichnete, von dem Actien-Verein in seiner General-Versammlung vom 24. April 1847 erwählte und mit Vollmacht versehene Directorium autorisirt ist, festgesetzt.

Erster Abschnitt.

Bildung, Geschäftsumfang und Fonds der Gesellschaft.

Namen und Persönlichkeit der Gesellschaft. § 1. Die Gesellschaft wird unter der Benennung:

„Boitzenburg-Greifenberger Chaussee-Actien-Gesellschaft"

von Actionairen gebildet, hat sich am 24. April 1847 als solche in ihrer General-Versammlung constituirt, und wird mit Corporationsrechten nach Maaßgabe dieses Statuts durch ein Directorium repräsentirt.

Der Sitz der Verwaltung ist Angermünde.

Die ordentlichen General-Versammlungen werden in Angermünde gehalten.

Die Königliche Regierung in Potsdam ist die unmittelbar vorgesetzte Behörde und das Königliche Land- und Stadtgericht zu Angermünde, respective das an dessen Stelle tretende Kreisgericht der Gerichtsstand der Gesellschaft.

Geschäftsumfang. § 2. Der Eingangs ausgesprochene Zweck bestimmt im Allgemeinen den Geschäftsumfang der Gesellschaft.

a) Erbauungs- und Richtungslinie. § 3. Der neue Chaussee-Zug soll mit geringen, durch die Oertlichkeit bedingten Abweichungen, die Wege von der Schloßstraße in Boitzenburg über Wichmannsdorf, Kuhz, Haßleben, Gerswalde, Kaakstädt, Suckow und Willmersdorf bis zum Steindamm der Stadt Greifenberg verfolgen, ist vermessen und hat eine Länge von 8676 Ruthen, welche nach einem gemachten Ueberschlage ein Bau-Capital von circa 88,155 Thlr. 16 Sgr. 1 Pf. Courant, in Worten: Acht und Achtzig Tausend Einhundert und Fünf und Funfzig Thaler Sechszehn Silbergroschen Einen Pfennig Courant, erfordern.

b) Construction der Bahn. § 4. Die Ausführung des Baues erfolgt nach einem, unter Beobachtung der für die Erbauung von Staats-Chausseen geltenden Vorschriften angefertigten Anschlage und nach den, demselben zum Grunde zu legenden Wege-, Situations- und Nivellements-Plänen, unter Beobachtung der von den höheren Behörden erlassenen Anweisungen zur Anlegung, Unterhaltung und Instandsetzung der Kunststraßen, in Entreprise oder auf Rechnung.

Der nach Vollendung des Baues anzufertigende Revisions-Anschlag unterliegt der Revision durch die Königliche Regierung und die Königliche Ober-Bau-Deputation.

§ 5. Die neue Chaussee erhält, die Grabenbreite und die Vorddossirungen nicht mitgerechnet, eine Breite von 28 Fuß, in sehr hohen und kostbaren Aufträgen nur 24 bis 25 Fuß, davon werden

im ersten Falle: 5 Fuß zu einem Banquett neben der Steinbahn,
12 Fuß zur Steinbahn,
9 Fuß zu einem Sommerwege, und
2 Fuß zu einem Banquett daneben eingerichtet;

im zweiten Falle: 4 Fuß zu einem Banquett neben der Steinbahn,
12 Fuß zur Steinbahn,
7 Fuß zu einem Sommerwege, und
2 Fuß zu einem Banquett daneben eingerichtet.

Digitized by Google

Das Planum wird an beiden Seiten mit Bäumen bepflanzt.

c) Zeit und Vollendung des Baues. § 6. Mit Ausführung des Baues ist im Jahre 1847 vorzuschreiten, und soll derselbe dergestalt befördert werden, daß die Chaussee dem Publikum spätestens mit dem Ablauf des Jahres 1850 eröffnet werden kann.

Fonds. § 7. Das nach § 3 erforderliche Bau-Capital wird theils durch die vom Staate der Gesellschaft zugesicherte Prämie von 5000 Thlrn. pro Meile, mit 21,666 Thlr. 20 Sgr., theils durch die ihr von den Templiner Kreisständen bewilligte Prämie von

5000 Thlrn. pro Meile innerhalb des Templiner Kreises, mit . . . . . 17,500 Thlr.

und durch einen kreisständischen Beitrag des Angermünder Kreises von . . . 2,000 Thlr.,

im Uebrigen durch „480" auf die Unterzeichner lautende Actien à 100 Thlr., deren Nominal-Betrag nach den unten folgenden Bestimmungen von den Mitgliedern eingezahlt wird, aufgebracht.

Der Gesammtbetrag der Actien von 48,000 Thlrn., in Worten: Acht und Vierzig Tausend Thaler Courant, bildet das Actien-Capital der Gesellschaft.

Zweiter Abschnitt.

Rechte und Pflichten der Actionaire.

Einzahlungen: a) Termin und Höhe. § 8. Die Einzahlung der gezeichneten Actiensummen erfolgt in fünf Raten, jedesmal mit 20 Procent des Nominalwerthes der Actie franco an die Chaussee-Actien-Gesellschafts-Casse zu Angermünde gegen Quittungen. Der Termin der einzelnen Einzahlungen wird nach dem Bedürfnisse von dem Directorio bestimmt, und mindestens vierzehn Tage vor der jedesmaligen Verfallzeit bekannt gemacht.

b) Verzinsung. § 9. Sämmtliche Einschüsse der Actionaire werden vom Tage der Einzahlung ab jährlich mit vier Procent bis zum 1. Januar 1851, sofern nicht die Chaussee früher vollendet ist, wo alsdann die Zinsenzahlung aufhört, verzinset und von da ab werden mit den Actien Dividendenscheine ausgegeben.

Ausfertigung und Ausreichung der Actien. § 10. Diese Actien werden nach dem anliegenden Schema (A.) unter dem Namen der Gesellschaft ausgefertigt, in das von dem Directorio zu führende Actien-Buch unter genauer Angabe des Namens, Standes und Wohnortes der Actionaire eingetragen, von den Directoren unterzeichnet und von dem Rendanten, unter Bemerkung der Pagina und der Nummer des Journals, unter welchem der Geldbetrag für die Actie zur Einnahme gekommen ist, contrasignirt. Geht das Eigenthum der Actien auf einen Dritten über, so ist dieser zur Bemerkung in dem Actien-Buche bei dem Directorio anzumelden. Die Cessionen zu prüfen ist das Directorium berechtigt, aber keineswegs verpflichtet.

Bei Ausreichung der Actien wird ein Exemplar dieses Statuts dem Eigenthümer behändigt.

Reserve-Fonds. § 11. Es wird ein Reserve-Fond zu dem Zwecke gebildet:

1) um daraus die, durch den jährlichen Etat nicht gedeckten Ausgaben und Reparaturen der Chaussee zu bestreiten, und
2) zur künftigen Rückzahlung des Actien-Capitals einen Amortisations-Fonds zu begründen.

Demselben wird am Schlusse eines jeden mit dem jedesmaligen Kalenderjahre abschließenden Verwaltungsjahres nach Vollendung der Chaussee aus den Einkünften derselben Ein Procent des Actien-Capitals abgeführt, wovon sieben Achtel zu dem ad 1 gedachten extraordinairen und ein Achtel zu dem ad 2 creirten Amortisations-Fonds vereinnahmt und zinsbar belegt werden.

§ 12. Am Schlusse eines jeden Kalenderjahres wird der Gesellschaft eine Rechnung über die gesammten Einnahmen und Ausgaben incl. des nach § 11 zum Reserve-Fonds abgelieferten Einen Prozent gelegt. — Der danach verbleibende Ueberschuß (Reinertrag) wird unter die Actionaire als eine, die Stelle der Zinsen, vertretende Dividende in so weit vertheilt, als die nächste ordentliche General-Versammlung (§ 20) dies beschließen wird.

Die auf diese Weise festgesetzte Dividende des abgewichenen Verwaltungsjahres muß nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung vom 1. März des folgenden Verwaltungsjahres ab, gegen Rückgabe des betreffenden Dividendenscheins binnen längstens vier Jahren bei Vermeidung des Verfalls (§ 16) bei der Gesellschafts-Casse erhoben werden.

Digitized by Google

Dividendenscheine. § 13. Die Dividendenscheine werden nach dem anliegenden Schema (B.) mit den Actien zugleich in hinreichender Zahl ausgehändigt, von den Directoren unterschrieben und auf den Actien abgestempelt, so wie deren Ausgabe darauf bemerkt.

Legitimationsführung. § 14. Die Legitimation des Präsentanten der Dividendenscheine, Behufs Erhebung der Dividende, zu prüfen, ist die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Verwendung des Ueberschusses des Actien-Capitals. § 15. Sollte nach Beendigung des Baues der Chaussee und nach Ausweis der darüber gelegten und dechargirten Rechnung das eingeschossene Bau- und Actien-Capital von 89,166 Thlr. 20 Sgr. Courant nicht vollständig absorbirt sein, so wird der Ueberrest, nach Abzug der daraus nach § 9 zu zahlenden Zinsen während der Bauzeit zu dem extraordinairen Titel des Reserve-Fonds (§ 11 № 1) genommen.

Verfall der Dividende. § 16. Werden die Dividenden innerhalb vier Jahren nach dem 1. März desjenigen Jahres, in welchem sie fällig waren, aus der Gesellschafts-Casse nicht abgehoben, so verfallen sie dem extraordinairen Titel des Reserve-Fonds (§ 11 № 1).

Mortification. § 17. Sollen angeblich verlorene, vernichtete oder sonst abhanden gekommene Partial-Quittungen, Actien, Zins-Coupons oder Dividendenscheine amortisirt werden, so erläßt das Directorium, auf Ansuchen und Kosten des Betheiligten, dreimal in Zwischenräumen von vier zu vier Wochen nach § 43 eine öffentliche Aufforderung, jene Documente einzuliefern oder etwanige Rechte daran geltend zu machen. Erfolgt hierüber innerhalb anderer vier Wochen nach der letzten Aufforderung kein genügender Ausweis, so erklärt das Directorium in unten gedachten Zeitschriften § 43 öffentlich die fehlenden Documente für erloschen und nichtig, und fertigt an deren Stelle mit dem Vermerk des Amortisaations-Verfahrens neue Documente aus.

Amortisation. § 18. Die Amortisation der Actien erfolgt durch Ankauf oder Ausloosung nach dem Ermessen des Directorii.

Dritter Abschnitt.

Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

Im Allgemeinen. § 19. Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:

1) von den Actionairen unmittelbar in den General-Versammlungen,
2) durch ein Directorium,
3) durch besondere Beamte.

Das Directorium wird von den Actionairen in einer General-Versammlung erwählt und ernennt seiner Seits die Beamten.

A. General-Versammlungen.

General-Versammlung der Actionaire: a) regelmäßige. § 20. Die ordentlichen General-Versammlungen der Actionaire werden von dem Directorio einberufen.

Regelmäßig finden sie am Stiftungstage der Gesellschaft, den 24. April jeden Jahres oder Falls dieser auf einen Sonntag oder Festtag fällt, am darauf folgenden Wochentage, Vormittags 10 Uhr, in Angermünde statt.

b) außerordentliche. Außerordentliche nur dann, wenn das Directorium oder auch nur dessen Vorsitzender sie für nöthig hält.

Zu den ordentlichen jährlichen General-Versammlungen bedarf es keiner öffentlichen Einladung und keiner vorgängigen Bekanntmachung der zu verhandelnden Gegenstände.

Beides muß geschehen, wenn außerordentliche General-Versammlungen abgehalten werden, oder die § 25 № 1 bis 6 inclusive erwähnten Gegenstände in den ordentlichen General-Versammlungen mit verhandelt werden sollen. Die Einladung zu den außerordentlichen General-Versammlungen erfolgt durch einmalige Insertion in die Berliner Vossische und Haude- und Spenersche Zeitung und die Prenzlauer Wochenblätter (confr. § 43), so wie durch das Angermünder Kreisblatt.

Vertretung der Stimmberechtigten. § 21. Sämmtliche Actionaire können an den Berathungen der Gesellschaft in den General-Versammlungen Theil nehmen: Frauen, Bevormundete und moralische Personen und Corporationen, öffentliche Königl. und Communal-Institute, Gemeinden und Behörden können darin durch ihre Vertreter, auch wenn diese nicht Actionaire sind; am Erscheinen Verhinderte aber nur durch Bevollmächtigte, welche Actionaire sein müssen, repräsentirt werden. Fremde sind ausgeschlossen.

Digitized by Google

Stimmfähigkeit. § 22. Die Stimmberechtigung in der General-Versammlung wird folgendergestalt festgesetzt: für 1 bis 4 Actien 1 Stimme, für 31 bis 40 Actien 5 Stimmen,
" 5 " 10 " 2 Stimmen, " 41 " 50 " 6 "
" 11 " 20 " 3 " " 51 und darüber 7 "
" 21 " 30 " 4 "

Bei Zählung der Actien werden die eigenen mit den aus Vollmacht vertretenen zusammen gerechnet.

Folgen des Nichterscheinens. § 23. Die verfassungsmäßigen Beschlüsse der General-Versammlung haben ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden für alle abwesende Actionaire verbindliche Kraft.

Legitimation der erschienenen Actionaire. Stimmkarten. Die anwesenden Actionaire müssen sich durch Vorzeigung ihrer Actien resp. schriftliche, gehörig legalisirte Vollmachten legitimiren und erhalten sodann Stimmkarten, auf welchen die Zahl der Jedem gebührenden Stimmen vermerkt steht.

Protocoll über die Verhandlungen. § 24. Die General-Versammlungen werden von den Vorsitzenden, oder dem, der Reihenfolge nach ältesten Directorial-Mitgliede geleitet.

Ueber ihre Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protocoll aufgenommen und außerdem, aus der Zahl der Actionaire zu bestellenden Protocollführern von den Directoren und dreien Actionairen, welche nicht zu den Gesellschafts-Beamten gehören, durch Unterschrift vollzogen.

Die Auswahl des Protocollführers und der drei Actionaire bleibt der jedesmaligen General-Versammlung vor deren Beginn vorbehalten.

Das Protocoll, welchem ein, von dem Vorsitzenden anzufertigendes und von den anwesenden Directoren zu beglaubigendes Verzeichniß der erschienenen Actionaire und deren Stimmen beizufügen ist, hat für die Mitglieder der Gesellschaft, sowohl untereinander als auch in Beziehung ihrer Vertreter vollkommne Beweiskraft.

Wahlverhandlungen, welche dem Directorium zur Legitimation dienen, müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen und ausgefertigt werden, und ist daher in diesen Fällen die Zuziehung eines Gerichts-Deputirten oder Notars nothwendig.

Gegenstände. § 25. Die Geschäfte der General-Versammlung sind folgende:

1) Wahl der Directoren, des Vorsitzenden und seines Stellvertreters. Sie werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire gewählt. Im Fall einer Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Nur in den Fällen, welche zur Ablehnung der Uebernahme eines Communal-Amtes berechtigen, kann ein Actionair, die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, und dann rückt derjenige ein, der nach dem Gewählten die meisten Stimmen hat.
2) Vermehrung des Gesellschafts-Fonds durch Emission neuer Actien über den § 7 festgesetzten Betrag hinaus.
3) Aufnahme von Darlehnen, für Rechnung der Gesellschaft.
4) Ergänzungen und Abänderungen des Statuts.
5) Auflösung der Gesellschaft.
6) Aufhebung früherer Beschlüsse der General-Versammlung.
7) Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihr vom Directorio oder einzelnen Actionairen zur Entscheidung sonst vorgelegt werden.

Zur Gültigkeit der unter № 2 bis 6 incl. gedachten Beschlüsse der General-Versammlung ist die Genehmigung des Staats erforderlich

Jedenfalls muß in den ordentlichen jährlichen General-Versammlungen:

8) der Geschäftsbericht des Directorii über das abgewichne Verwaltungsjahr vorgelesen.
9) die mit den cassenmäßigen Belägen versehene in calculo geprüfte und von dem Directorio bereits revidirte und abgenommene Rechnung über das vorhergehende Verwaltungs-Jahr, mit den Cassenbüchern, Cassenrevisions-Protocollen und den verhandelten Acten zur Einsicht eines jeden Actionairs vorgelegt, die Rechnung superrevidirt und dechargirt,
10) die Höhe der für das verwichene Verwaltungs-Jahr zu zahlenden Dividenden festgestellt, und
11) der nach vollendetem Bau erforderliche, vom Directorio zu entwerfende Verwaltungsplan und Etat normirt und festgesetzt werden. Endlich steht
12) der General-Versammlung das Recht zu, drei Actionaire mit der Revision der Geschäftsführung des Directorii und namentlich des Cassen- und Rechnungswesens zu beauftragen und ihnen die nöthige Instruction zu diesem Behufe zu ertheilen.

Digitized by Google

Fassung der Beschlüsse durch absolute oder relative Stimmenmehrheit.

§ 26. In den General-Versammlungen entscheidet mit Ausnahme der Fälle des § 25 Nr. 2, 3 und 5 die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden und im Falle einer Stimmengleichheit außer dem § 25 № 1 vorgesehenen Falle die Stimme des Vorsitzenden, dem es übrigens überlassen bleibt, das bei den Abstimmungen zu beobachtende Verfahren festzusetzen.

Zur Beschlußnahme über die § 25 № 2, 3 und 5 erwähnten Gegenstände ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen der Anwesenden erforderlich, jedoch nur dann ausreichend, wenn bei der Abstimmung $\frac{3}{4}$ sämmtlicher Actien vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so wird eine neue General-Versammlung nach 6 Wochen zusammen berufen, in welcher die Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen der Anwesenden über den in Frage gestellten Gegenstand unbedingt und definitiv entscheidet.

Anträge einzelner Actionaire. § 27. Wenn einzelne Actionaire einen Gegenstand in den General-Versammlungen zum Vortrag bringen wollen (§ 25 № 7), so müssen sie ihr Vorhaben unter ausführlicher Angabe der Motive mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen General-Versammlung und bei außerordentlichen General-Versammlungen acht Tage nach der erlassenen desfallsigen Bekanntmachung dem Directorio schriftlich anzeigen, widrigenfalls ihr Antrag erst für die nächste General-Versammlung berücksichtigt werden kann.

B. Directorium.

Mitglieder. § 28. Das Directorium besteht aus vier Mitgliedern, welche Actionaire sein müssen, und die ihnen obliegenden Geschäfte collegialisch bearbeiten.

Sessionen. § 29. Seine Sitzungen werden, sofern es sich darüber nicht anders einigt, in Angermünde gehalten, und convocirt der Vorsitzende oder in Behinderungsfällen dessen Stellvertreter, dazu die übrigen Mitglieder unter kurzer Mittheilung der zu berathenden Gegenstände.

Beschlußfähigkeit. § 30. Das Directorium kann schon dann gültige Beschlüsse fassen, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, noch zwei Mitglieder desselben, oder wenn Vorsitzender und Stellvertreter nebst einem Mitgliede anwesend sind.

Verfahren in den Sessionen. § 31. Die Conferenzen des Directorii werden von dem Vorsitzenden oder in Behinderungsfällen von dessen Stellvertreter geleitet, und die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, resp. Stellvertreters.

Wahl- und Amtsdauer. § 32 Die am 24. April 1847 erwählten Directoren bleiben bis zur Vollendung des Baues der Chaussee im Amte. Demnächst scheiden zwei derselben durchs Loos aus, im folgenden Jahre die beiden anderen Directoren und sofort alljährlich die beiden erstgewählten, sie sind jedoch bei der neuen Wahl wieder wählbar.

Erfolgt ein freiwilliges oder unfreiwilliges Ausscheiden, so wird auf die übrige Zeit der Wahlperiode dieses Directorial-Mitgliedes ein Ersatzmann gewählt.

Unfähigkeit. § 33. Zu Directoren können nicht gewählt werden:

1) Personen, welche nicht Actionaire sind,
2) Personen, welche mit der Gesellschaft in Contractverhältnissen stehen,
3) Beamte der Gesellschaft,
4) Personen, welche in Criminal-Untersuchung befangen, oder mit einer Criminalstrafe belegt sind, und solche Personen, welche in Concurs versunken sind, oder mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lange sie nicht die erfolgte vollständige Befriedigung derselben nachweisen, auch können
5) die Theilnehmer eines und desselben Geschäfts nicht zu gleicher Zeit Mitglieder im Directorio sein.

Austritt deshalb. § 34. Tritt einer der vorstehend (§ 33) erwähnten Fälle erst nach der Wahl ein, so erlischt die getroffene Wahl und der betreffende Director ist verbunden, sein Amt sofort niederzulegen. Im Weigerungsfalle kann er durch einen ohne seine Zuziehung gefaßten Beschluß der übrigen Directoren suspendirt und demnächst von der General-Versammlung removirt werden.

Ausscheidung. § 35. Die Directoren sind jederzeit verpflichtet ihr Amt niederzulegen, wenn es die General-Versammlung mit der nach § 26 festgesetzten relativen Stimmenmehrheit verlangt. Sie sind dagegen auch berechtigt, vier Wochen nach vorgängiger schriftlicher Aufkündigung aus dem Directorio auszuscheiden. In diesem Falle, wie in außergewöhnlichen Vacanzfällen hat die nächste ordentliche General-Versammlung eine neue Wahl nach § 32 vorzunehmen.

Digitized by Google

Befugnisse und Pflichten. § 36. Das Directorium ist die ausführende Behörde der Gesellschaft. Es ist als solche berufen und befugt alle Angelegenheiten derselben, so wohl gerichtliche als außergerichtliche, ohne irgend eine Ausnahme selbstständig und seiner besten Ueberzeugung gemäß, in so weit es die Beschlußnahme der General-Versammlung einzuholen, statutenmäßig nicht verpflichtet ist, zu verwalten, und Alles und Jedes, wozu irgend die Gesellschaft befugt, und wofür sie Verpflichtungen zu übernehmen verbunden und berechtigt ist, auszuführen und zu vollziehen.

Eine Ausfertigung der Wahlverhandlung dient demselben zur Legitimation (§ 24).

Alles was das Directorium auf eine an sich rechtsgültige Weise mit Behörden und dritten Personen Namens der Gesellschaft verhandelt, ist für dieselbe verbindlich, ohne daß es irgend einer weiteren General- und Special-Bevollmächtigung desselben bedarf.

Unterschrift. § 37. Alle Erlasse und Ausfertigungen des Directorii werden von dem Vorsitzenden oder bei seiner Behinderung von dem Stellvertreter unter der Firma:

Directorium der Boitzenburg-Greifenberger Chaussee-Actiengesellschaft,

gezeichnet. Hiervon sind Berichte und Schreiben an Behörden, Contracte, Bestellungen, Cassendispositionen, Vollmachten, Quittungen, und die über die Beschlüsse abzufassenden Conferenz-Protocolle ausgenommen, welche stets von allen anwesenden Directoren vollzogen werden müssen.

Remuneration. § 38. Die Directoren verwalten ihr Amt ohne Gehalt. Nur baare Auslagen und Fuhrkosten, werden ihnen erstattet. Sie genießen, wenn sie die anzulegende Kunststraße befahren, für ihre Person Chaussee-Abgabefreiheit.

Pflichten des Vorsitzenden, in Betreff der Expedition, Registratur und Cassen-Verwaltung. § 39. Ein Mitglied des Directorii hat für die sichere Aufbewahrung der Cassengelder, Cassen-Documente, Bücher und Beläge bei eigener Vertretung zu sorgen, und zugleich das besondere Geschäft eines Cassen-Curators zu übernehmen, welcher die Cassen-Verwaltung des Rendanten genau controlliren, die Casse allmonatlich ordinarie, zweimal im Jahre unter Zuziehung wenigstens eines Directoral-Mitgliedes extraordinarie revidiren, die au porteur lautenden Documente unter der Firma der Direction außer Cours setzen und die Revisions-Protocolle den übrigen Directoren mittheilen muß. Auch liegt ihm die Aufbewahrung der Societäts-Acten, Pläne ꝛc. und die Expedition aller schriftlichen Arbeiten ob. Mit Zustimmung des Directorii kann er für die Zeit des Baues und für einzelne Verwaltungszweige Special-Directoren ernennen und mit besonderer Instruction versehen.

C. Beamte.

Ernennung. § 40. Die Beamten der Gesellschaft als Secretair, Rendant, Chaussee-Einnehmer und Wärter und Techniker ꝛc. werden von dem Directorio gewählt und von demselben die Contracts-Bedingungen und die jährliche Remuneration nach Maaßgabe und innerhalb der Grenzen des von der General-Versammlung festgesetzten Etats normirt auf Grund deren es ihnen die Bestallung ausfertigt.

Kündigung und Pensions-Befugniß. § 41. Alle Gesellschaftsbeamte werden auf Kündigung engagirt und Pensions-Zusicherungen ganz ausgeschlossen. Ob und welche Caution der Rendant bestellen soll, bestimmt die General-Versammlung.

Instruction. § 42. Ihre Instructionen, namentlich die über die Verwaltung und Einrichtung des Cassenwesens werden von dem Directorio festgestellt.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Oeffentliche Bekanntmachungen. § 43. Alle an die Actionaire, unbekannte Eigenthümer einzelner Actien oder andere unbekannte Interessenten gerichtete Einladungen oder Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Gesellschaft werden in die Berliner Vossische und Haude- und Spenersche Zeitungen, in die Prenzlauer Wochenblätter und das Angermünder Kreisblatt eingerückt. Bei dem etwanigen Eingehen einer oder der anderen dieser Zeitungen oder Wochenblätter, soll den Actionairen durch das Directorium schriftlich angezeigt werden, welche andere Berliner Zeitung und welche andere Kreis-Wochenblätter an Stelle der eingegangenen treten. Ist dies geschehen, so kann sich Niemand mit der Ausflucht schützen, daß ihm der Inhalt des Erlasses nicht bekannt geworden

Digitized by Google

sei, vielmehr gilt er alsdann für jeden Actien-Inhaber als eine vollkommene, rechtsverbindlich insinuirte schriftliche Bekanntmachung.

Schiedsrichterliche Entscheidungen in Streitfällen. § 44. Streitigkeiten in Angelegenheiten der Gesellschaft sowohl zwischen den Actionairen untereinander als auch mit den Vertretern derselben, sollen nur durch ein schiedsrichterliches Verfahren entschieden werden. Jeder Theil wählt einen Schiedsrichter, welche bei Meinungs-Verschiedenheiten einen Obmann ernennen. Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. II § 167 seq. maaßgebend.

Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm notariell oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners, die Ernennung eines Schiedsrichters länger als vier Wochen, so muß er sich gefallen lassen, daß der Andere beide Schiedsrichter ernennt. Können sich die Schiedsrichter über die Wahl des Obmannes nicht vereinigen, so hat jeder einen solchen zu ernennen, und es entscheidet zwischen beiden das Loos. Zögert aber ein Schiedsrichter mit der Ernennung eines Obmannes länger als vier Wochen, auf die ihm notariell oder gerichtlich insinuirte Aufforderung dazu, so entscheidet der Obmann des andern Theils allein.

Diese statutenmäßige Bestimmung vertritt die Stelle eines unter den Parteien abzuschließenden Compromisses.

Verfahren bei Auflösung der Gesellschaft. § 45. Wegen Auflösung der Gesellschaft gelten die Vorschriften des Gesetzes vom 9. November 1843.

A. **Schema der Actie**

№ geschrieben ═══════

Einhundert Thaler in Preußischem Courant.

Actie der Boitzenburg-Greifenberger Chaussee-Actien-Gesellschaft.

Der N. N. zu N. hat zur Casse der Boitzenburg-Greifenberger Chaussee-Actien-Gesellschaft

Einhundert Thaler Preuß. Courant

baar eingezahlt, und nimmt nach Höhe dieses Betrages in Gemäßheit des am . . . . . von Seiner Majestät dem Könige von Preußen Allerhöchst bestätigten hier beigefügten Statuts vom . . . . . verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthume, dem Gewinne und Verluste der Gesellschaft.

Boitzenburg-Greifenberger Chaussee-Actien-Gesellschaft.

Directorium.

N. N. (L. S.) N. N.

Hierzu sind ausgegeben die Dividendenscheine pro

N. N., Rendant.

Einnahme-Journal Pag.

Actienbuch Pag.

B. **Schema des Dividendenscheins.**

Actie № Verwaltungs-Jahr 18

Dividendenschein №

Der in das Actienbuch eingetragene derzeitige Besitzer der Actie № . . . . . erhält gegen Rückgabe dieses umstehend zu quittirenden Dividendenscheins aus der Casse der Boitzenburg-Greifenberger Chaussee-Actien-Gesellschaft diejenige Dividende ausgezahlt, die von dem Reinertrage des Verwaltungs-Jahres 18 auf die Actie № fällt, und deren Betrag zur Zahlung am 1. März 18 vom Directorio statutenmäßig bekannt gemacht werden wird.

Wird die Dividende binnen vier Jahren jedoch nicht erhoben, so ist sie nach § 16 des Statuts verfallen, und dieser Dividendenschein also vom 1. März 18 an ungültig.

Boitzenburg-Greifenberger Chaussee-Actien-Gesellschaft.

Directorium.

N. N. (L. S.) N. N.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 6. Den 8. Februar. **1850.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 2. Februar 1850.

№ 19. Nachtrag zu dem Statut der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia. I. 1938. Jan.

Nachfolgender, Allerhöchst genehmigter

Nachtrag zu dem Statut der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia.

Das Statut der Feuer-Versicherungs-Anstalt **Borussia** vom 18. Mai 1843 wird in folgenden Bestimmungen abgeändert und resp. ergänzt.

ad § 12 wird zusätzlich bestimmt:

Die Richtigkeit und Rechtsgültigkeit der zur Uebertragung des Eigenthums der Actien unter Lebendigen erforderlichen schriftlichen Erklärungen ist die Direction zu prüfen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

ad § 7. Die Bestimmung, wonach die Hälfte des Grund-Capitals durch die Directions-Mitglieder in Berlin, die andere Hälfte durch die Directions-Mitglieder in Königsberg in Preußen aufbewahrt und verwaltet werden soll, wird aufgehoben, und die Aufbewahrung und Verwaltung des gesammten Gesellschafts-Vermögens der Direction zu Berlin übertragen.

ad § 24 bis 28. Die §§ 24, 25, 26, 27 und 28 einschließlich werden aufgehoben.

An ihre Stelle treten folgende Vorschriften:

a) Die Direction hat ihren Sitz in Berlin und wird gebildet aus sechs Mitgliedern, die von der General-Versammlung aus der Zahl derjenigen hier wohnenden Actionaire gewählt werden, die wenigstens fünf Actien besitzen. Ein Verzeichniß der hiernach wählbaren Actionaire wird vor einer jeden ordentlichen General-Versammlung von der Direction aufgestellt und den Actionairen statt der bisherigen Candidaten-Liste beim Eintritt in die Versammlung übergeben. Kein Mitglied der Gesellschaft kann zur Annahme einer dasselbe treffenden Wahl gezwungen werden.

Digitized by Google

b) Ein jedes Directions-Mitglied ist verpflichtet, für die Dauer seiner Amtszeit fünf Actien bei der Casse der Anstalt unveräußerlich zu deponiren.

c) Alljährlich scheiden zwei Directoren aus, und zwar nach dem Amtsalter, bei gleichem Amtsalter nach dem Loose. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

d) Wenn in der Zwischenzeit von einer General-Versammlung bis zur andern zwei Directoren gänzlich ausscheiden, so ist die Direction verpflichtet, eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen, um die Vacanzen durch neue Wahlen zu ergänzen.

e) Die Directoren wählen unter sich einen Vorsitzenden und bestimmen die Reihenfolge, in welcher sie bei etwaniger Verhinderung den Vorsitz für ihn zu führen haben.

f) Die Beschlüsse der Direction werden collegialisch nach Stimmenmehrheit gefaßt, und sind gültig, sobald mindestens vier Directoren an denselben Theil genommen haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, resp. seines Stellvertreters. Der General-Bevollmächtigte hat in den Sitzungen der Direction nur eine berathende Stimme.

g) Alle Urkunden und Erlasse der Direction sind verbindlich für die Gesellschaft, sobald sie von zwei Directions-Mitgliedern und von dem General-Bevollmächtigten oder von einem dritten Director gezeichnet sind.

h) Die Geschäftsvertheilung und den Geschäftsgang bestimmt eine, von der Direction zu erlassende Geschäftsordnung.

i) Die Directoren erhalten als Remuneration für ihre Bemühungen zusammen und zu gleichen Theilen fünf Procent jährlich von dem reinen Gewinn der Anstalt, mindestens jedoch ein Jeder jährlich Dreihundert Thaler Courant.

ad § 29. Der Schlußsatz des § 29 von den Worten: „Jedes Directions-Mitglied" bis „Annahme der Substitution" wird aufgehoben.

ad §§ 30 und 41 wird bestimmt, daß das Protocoll über die Verhandlungen der General-Versammlungen durch einen Richter oder einen Notar aufgenommen und daß durch diesen auch das Wahl-Attest ausgefertigt werden soll, welches im § 30 für den Fall vorgesehen ist, daß der Anschlag an der Börse zur Legitimation der Direction nicht zureicht.

ad §§ 38 und 49. Die ordentlichen General-Versammlungen sollen fortan nicht mehr im Laufe des Monats April, sondern im Laufe des Monats Mai in Berlin stattfinden.

ad § 39. Der Schlußsatz des § 39 von den Worten: „Mehrere Eigenthümer" ab, wird, wie folgt, abgeändert: „Mehrere Eigenthümer einer oder mehrerer Actien können sich in der General-Versammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, doch darf derselbe für sich selbst und als Bevollmächtigter zusammen nicht mehr als zehn Stimmen in seiner Person vereinigen. Auch darf kein Directions-Mitglied eine Vollmacht übernehmen.

ad § 42 № 2. Im dritten Absatz werden die Worte: „Wenn die Stimmenmehrheit" bis „Ertheilung der Decharge" aufgehoben. An die Stelle derselben tritt folgende Bestimmung:

Digitized by Google

Eine jede General-Versammlung erwählt drei Revisoren, die mit der Prüfung der nächsten Jahresrechnung beauftragt werden, und das Resultat dieser Prüfung derjenigen General-Versammlung, der diese Rechnung nach § 42 № 2 vorzulegen ist, zum Zwecke der Ertheilung der Decharge, resp. zur Beschlußnahme über die Verfolgung etwaniger Monita Bericht zu erstatten haben. Die Direction ist verpflichtet, diesen Revisoren die Jahresrechnung und Bilance vier Wochen vor der General-Versammlung im Directions-Büreau offen zu legen, und ihnen die Einsicht der Bücher und Beläge zu gestatten.

ad § 42 № 8. Die Frist zur Anmeldung von Vorschlägen der Actionaire wird auf den 1. April statt des 1. Februar festgesetzt.

ad § 43. Die Bestimmung, daß kein Actionair auf eine außerordentliche General-Versammlung antragen darf, wird aufgehoben, und statt derselben festgesetzt:

Die Direction ist verpflichtet, eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen, sobald die Inhaber von wenigstens 500 Actien darauf antragen.

ad § 49. Zinsen und Dividenden, die nicht binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstermin abgehoben sind, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

ad § 51 № 2. Die Bestimmung des Statuts, wonach außer dem Falle des § 51 № 1 die Auflösung der Anstalt stattfinden soll, wenn sie von einer Anzahl Actionaire gefordert wird, welche mehr als vier Fünftel aller Actien besitzen, wird dahin abgeändert, daß die Auflösung erfolgen soll, wenn dieselbe von einer Anzahl Actionaire gefordert wird, die mehr als die Hälfte aller Actien besitzen.

Eine jede Actie hat dabei eine Stimme. Kraft des Beschlusses der General-Versammlung vom 30. April d. J. ist der vorstehende Nachtrag zum Statut der Feuer-Versicherungs-Anstalt **Borussia** von der Direction Namens der Actionaire der Anstalt vollzogen worden.

Berlin, den 8. Juni 1849.

Die Direction der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia.

Benny Rubens. Alexander Mendelssohn. Friedrich August Benda. Jaques André Esaie Guilletmot. Carl Heymann. Paul Mendelssohn-Bartholdy.

Nachdem Se. Majestät der König die von der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „**Borussia**“ beantragten, in dem vorstehenden, notariell vollzogenen Nachtrage zusammengestellten Abänderungen und Zusätze zu den §§ 7, 12, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30 und 41, 38 und 49, 39, 42 № 2, 42 № 8, 43, 49 und 51 № 2 ihrer Statuten durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. December 1849 zu genehmigen geruhet haben, werden dieselben Kraft der uns ertheilten Ermächtigung hierdurch bestätigt.

Berlin, den 31. December 1849.

Der Minister des Innern. (L. S.) Der Justiz-Minister.
von Manteuffel. Simons.

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

№ 20. Gestüt-Sachen. I. 2255. Jan.

Den Pferdezüchtern des Potsdamer Regierungsbezirks gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, auf welchen in diesem Jahre Beschäler des Brandenburger Landgestüts aufgestellt werden, so wie der Termine für den Anfang der Bedeckung. — Gleichzeitig mache ich hiermit diejenigen Tage und Orte bekannt, an welchen die im Jahre 1849 geborenen, und von Königlichen Landbeschälern gefallenen Füllen zum Einbrennen der Krone mit dem Buchstaben „B.", dem zu diesem Behufe sich einfindenden Gestütsbeamten, jedoch unter Beibringung der dazu erforderlichen Sprungzettel, vorgeführt werden können.

№	Namen der Beschäl-Stationen.	Im Kreise.	Termin für den Anfang der Bedeckung.	Termin zum Einbrennen der 1849 gebornen Füllen.
1	Lindenau	Neu-Ruppin	den 1. März	den 17. Mai, Morg. 9 Uhr.
2	Doellen		" 23. Febr.	" 22. März " 10 "
3	Blandikow	Ostpriegnitz	" 23. "	in Blandikow den 18. März,
4	Wernikow		" 24. "	Morgens 9 Uhr.
5	Pankow		" 24. "	den 19. März, Morg. 9 Uhr.
6	Lenzen	Westpriegnitz	" 25. "	" 21. " " 9 "
7	Rühstaedt		" 24. "	" 15. Mai, " 10 "
8	Berlin, i. Kgl. Marstall, Dorotheenstraße 64	—	" 25. "	" 29. April, " 10 "
9	Nassenheide	Niederbarnim	" 24. "	" 22. März, " 8 "
10	Falkenberg		" 26. "	" 1. Mai, " 9 "
11	Alt-Mädewitz . . .	Oberbarnim	" 27. "	" 2. " " 9 "
12	Neu-Trebbin . . .		" 27. "	" 3. " " 9 "
13	Angermünde	Angermünde	" 27. "	" 20. März, " 8 "
14	Templin	Templin	" 26. "	" 21. " " 8 "
15	Lübbenow	Prenzlau	" 28. "	" 15. " " 8 "
16	Brüssow		" 28. "	" 16. " " 8 "
17	Brandenburg	Zauch-Belzig	" 24. "	" 26. April, " 9 "
18	Beelitz		" 26. "	" 27. " " 10 "
19	Kotzen	Westhavelland	" 23. "	" 7. Mai, " 11 "
20	Stavenow	Westpriegnitz	die Station ist aufgehoben.	" 20. März, " 9 "

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 23. Januar 1850.

Der Landstallmeister von der Brincken.

* * *

Potsdam, den 31. Januar 1850.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung

№ 21. Wiederincourssetzung der von dem General-Post-Amte außer Cours gesetzten Staatspapiere durch die Ober-Post-Directionen I. 167. Febr.

In Folge der durch die Allerhöchste Verordnung vom 19. September v. J. genehmigten Reorganisation der Postverwaltung werden die im Depositorio der bisherigen General-Post-Casse befindliche Staats- und andere courshabenden Papiere bei den, seit dem 1. Januar d. J. in Wirksamkeit getretenen Ober-Post-Directionen ferner aufbewahrt.

Diese Papiere sind sämmtlich mit dem Außer-Courssetzungs-Stempel des General-Post-Amts versehen.

Bei Auslieferung solcher Papiere wird deren Wiederincourssetzung unter Bezugnahme auf gegenwärtige Bekanntmachung durch die betreffenden Ober-Post-Directionen in folgender Art geschehen.

„Wieder in Cours gesetzt.
(s. Bekanntmachung vom 30. Januar 1850,
Regierungs-Amtsblatt № ..... Pag. .....)
N. N., den . . ten .....
Königl. Ober-Post-Direction.
(Stempel.) (Unterschrift.)

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 30. Januar 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
von der Heydt.

* * *

Potsdam, den 5. Februar 1850.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 5. Februar 1850.

№ 22. Fürsorge wegen Hochwassers der Elbe. I. 237. Febr.

Die in meilenlanger Ausdehnung in der Elbe zwischen Tangermünde und Wittenberge vorhandene Eisstopfung und das jetzt eingetretene gelinde Wetter läßt befürchten, daß stellenweise die Elbdeiche nur mittelst der größten Anstrengung der Deichinteressenten und sonstigen Verpflichteten erhalten werden, und vielleicht dennoch Deichdurchbrüche nicht zu verhindern sein möchten, welche in den Niederungen, namentlich auch in den untern Havel-, Dosse- und Rhin-Niederungen die größten Gefahren für die Bewohner derselben herbeiführen können. Diese Gefahr wird jetzt um so bedrohlicher, als das böhmische Eis sich bereits im Aufbruch befindet, und Nachrichten von Dresden ein hohes Wasser befürchten lassen.

Wir haben zwar die betheiligten Behörden bereits zur Ergreifung der für mögliche Unglücksfälle nöthig erscheinenden Maßregeln aufgefordert, wollen aber die betreffenden Interessenten von Vorstehendem noch benachrichtigen und zur kräftigsten Vertheidigung ihrer Deiche und zur Fürsorge auffordern, um beim Eintritt eines Deichdurchbruchs Menschen, Vieh und Vorräthe retten zu können.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 23. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat December 1849 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	7	4	3	7	8	4	2	10	3	6	1	11½	6	3	3	1½	5	2	2	5	3	9	4	6
2	7	4	3	2	8	3	2	8	3	6	1	11½	6	3½	3	1	5	2	2	5½	4	3	4	6
3	7	4	2	11	8	1½	2	8	3	5½	1	11½	6	3½	2	11	5	2	2	6½	4	3	4	6
4	7	4	3	2	8	1	2	6	3	5	1	11	6	3½	3	1	5	2	2	6½	4	5	4	6
5	7	4	4	—	8	1	2	9	3	5	1	11	6	3½	3	2	5	2	2	6½	4	6	4	6
6	7	3	4	4	8	1	2	11	3	4½	1	11	6	3	3	3	5	1½	2	7	4	6	4	6
7	7	2	4	—	8	—	2	10½	3	4	1	11	6	2½	3	3	5	1½	2	7	4	6	4	6½
8	7	1	3	9	8	—	2	10	3	4½	1	10½	6	2	3	3	5	1½	2	7	4	6	4	7
9	7	2	3	7	8	—	2	8	3	4½	1	10½	6	3½	3	1	5	1½	2	7	4	6	4	8
10	7	2	3	6	8	—	2	9	3	4½	1	10½	6	2½	3	2	5	1½	2	7	4	8	4	8½
11	7	2	3	5	8	—	2	9	3	4½	1	10½	6	2	3	2½	5	1½	2	7	4	10	4	8½
12	7	2	3	6	8	—	2	10	3	4	1	10½	6	2	3	2	5	1½	2	7½	4	11	4	8½
13	7	2	3	9	8	—	3	1	3	4	1	10½	6	2	3	3½	5	1½	2	10	5	—	4	8½
14	7	1	3	9	8	—	2	10	3	4	1	10½	6	2½	3	4	5	1½	2	11	5	1	4	8½
15	7	1	3	9	8	—	2	9½	3	4½	1	11	6	3	3	4½	5	2	2	10	5	2	4	9
16	7	—	3	1	8	1½	2	7	3	4½	1	11	6	3	3	2½	5	2	2	10	5	3	4	9½
17	7	2	3	2	8	1½	2	8	3	5	1	11	6	5	3	2	5	2	2	10	5	3	4	10
18	7	2	3	3	8	2	2	11	3	7	2	—	6	3	3	2	5	2½	2	10	5	3	4	11
19	7	5	3	1	8	3	2	11	3	7	2	1	6	4½	3	2	5	2	3	—	5	3	4	11½
20	7	5	3	—	8	4	2	10½	3	8	2	3	6	6	3	1½	5	2	3	1½	5	4	5	—
21	7	5	3	—	8	5	2	10½	3	8½	2	4	6	8	3	1½	5	2½	3	1½	8	8	4	11½
22	7	5	3	5	8	5	2	11	3	8½	2	5	6	8	3	1½	5	1½	3	2	10	2	4	11
23	7	5	3	—	8	5	2	11	3	9	2	5½	6	6	3	1½	5	1½	3	2	11	4	4	10½
24	8	—	3	6	8	5	3	2	3	9	2	5½	6	8	3	1½	5	1½	3	2	12	4	4	10½
25	7	7	3	—	8	5½	2	8	3	9	2	5½	6	9½	3	1½	5	1½	3	2	12	10	4	10½
26	7	7	2	10	8	6½	2	8½	3	9	2	6	6	9½	3	2½	5	1½	3	2	13	3	4	11
27	7	7	3	1	8	7½	2	11	3	9½	2	6	6	8½	3	3½	5	1½	3	3	13	6	5	—
28	7	7	3	6	8	8	3	1	3	10½	2	6	6	8½	3	3½	5	1½	3	3½	13	9	5	—
29	7	8	3	5	8	9	3	1½	3	10½	2	6½	6	8½	3	4	5	2	3	4	13	10	5	—
30	7	8	3	2	8	9½	3	1	3	11½	2	6½	6	8	3	5½	5	1½	3	5½	13	10	5	—
31	7	9	3	2	8	10	3	1	3	11½	2	7	6	8	3	6	5	1½	3	6	13	5	5	—

Potsdam, den 31. Januar 1849. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Potsdam, den 29. Januar 1850.

№ 24. Agentur-Bestätigung. 1. 1930. Jan.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann August Stolle zu Pritzwalk an Stelle des verstorbenen Kaufmanns Julius Schultze, als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Pritzwalk und Umgegend von uns bestätigt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Commission tritt für den, am 1. April d. J. bevorstehenden Einstellungstermin im Monat März d. J. zusammen, und fordert Diejenigen, welche auf die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen wollen, oder die Eltern und Vormünder derselben hierdurch auf, die desfallsigen, mit den, durch die Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Brandenburg vom 5. September 1822 (Amtsblatt № 37) vorgeschriebenen Zeugnissen, (nemlich dem Geburtsscheine, dem Schulzeugnisse und der schriftlichen Bescheinigung des Vaters oder Vormundes, mittelst welcher derselbe zur Bestreitung der durch jenen Militairdienst entstehenden Ausrüstungs- und Unterhaltungskosten aus eigenen Mitteln sich verpflichtet) begleiteten Anträge bis spätestens den 20. Februar d. J in unserm Geschäftslocale, Niederwallstraße № 39, einzureichen. Die zu der in Rede stehenden Vergünstigung Angemeldeten werden zu dem anzuberaumenden Termine, Behufs Feststellung ihrer körperlichen Diensttauglichkeit, resp. wissenschaftlichen Qualification demnächst noch besonders vorgeladen werden.

Später eingehende Anträge können erst für den nächstfolgenden Termin berücksichtigt werden, und machen wir gleichzeitig darauf aufmerksam, daß die im Jahre 1830 gebornen, auf jene Begünstigung Anspruch machenden Individuen, welche die Meldung dazu, nach Maaßgabe der Verfügung der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern vom 15. April 1843 vor dem 1. Mai d. J. zu machen verpflichtet sind, den nächsten bevorstehenden, als den letzten für sie geeigneten Termin, nicht unbenutzt vorübergehen lassen dürfen.

Berlin, den 29. Januar 1850.

Königl. Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

Patent-Aufhebungen.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 23, de dato Berlin, den 30. Januar 1850.)

Das dem Mechaniker Robson, zu Berlin, unter dem 11. September 1848 ertheilte Patent

auf eine neue Construction des Rahmwerks und der Dampfzuführung nach den Cylindern bei Locomotiven, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

Digitized by Google

Das dem Franz Adolph Taurinus, zu Cöln, unter dem 23. April 1846 ertheilte Patent

auf ein nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtetes Schleusen-System,

ist erloschen.

Patent-Verlängerung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 35, de dato Berlin, den 5. Februar 1850.)

Die Dauer des dem Maschinenmeister Pipo, in der Sudenburg-Magdeburg, unter dem 10. Juli 1844 ertheilten Patents

auf eine Mühleneisenbüchse, insoweit solche nach dem vorgelegten Modell und der Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

wird bis zum 10. Juli 1854 hierdurch verlängert.

Personalchronik.

Der Förster Binz ist von Beutel, im Reviere Himmelpfort, zum 1. Februar d. J. auf die, durch den Tod des Försters Heinrich erledigte Försterstelle zu Deutschboden, im Forstreviere Zehdenick versetzt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Samuel Nathanael Lieberkühn, zu Berlin, ist als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die evangelische Pfarre zu Rohrbeck, in der Superintendentur Potsdam II., Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Predigers Söchting erledigt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Zu Stellvertretern der Feuerlösch-Commissarien im Niederbarnimschen Kreise sind gewählt und von uns bestätigt worden:

im VI. Bezirk: Herr Gutsbesitzer Friebezeiser zu Schulzendorf,

im IX. Bezirk: Herr Schulze und Gutsbesitzer Bernouilly zu Pankow.

Nachdem der Forstmeister Harten, zu Königs-Wusterhausen, seinem Wunsche gemäß seit dem 1. Januar d. J. mit Pension in den Ruhestand versetzt ist, sind die Forst-Inspections-Geschäfte für die Reviere Königs-Wusterhausen, Hammer, Klein-Wasserburg und Cossenblatt dem Hofkammer- und Forst-Rath von Schele hierselbst, unter Beibehaltung seiner bisherigen Stellung als Mitglied des Hofkammer-Collegiums übertragen worden. Berlin, den 27. Januar 1850.

Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

Vermischte Nachrichten.

Die über die Schleuse zu Alt-Friesack führende Zugbrücke wird wegen einer nothwendigen Reparatur am 12. und am 16. d. M. für die Land-Passage gesperrt werden, wovon wir das Publikum mit dem Bemerken in Kenntniß setzen, daß für Fußgänger die gedachte Brücke passirbar bleiben wird. Fuhrwerke müssen auf den allerdings weiten Umweg über Fehrbellin verwiesen werden, da ein näherer Weg, welchen die Fuhrwerke während der Sperrzeit einschlagen könnten, nicht vorhanden ist. Muthmaßlich werden die Arbeiten aber so einzurichten sein, daß die Sperre nicht für die ganze Dauer der bezeichneten Tage erforderlich ist.

Potsdam, den 5. Februar 1850. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 7. Den 15. Februar. **1850.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 2te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3209. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Düsseldorf von 400,000 Thalern, unter Aufhebung des früheren Privilegiums wegen Emission solcher Obligationen zum Betrage von 300,000 Thalern. Vom 17. December 1849.

№ 3210. Allerhöchster Erlaß vom 14. Januar 1850, betreffend die neue Organisation der oberen Verwaltung des Bauwesens, nebst zugehöriger Verordnung vom 22. December 1849.

№ 3211. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 9. Februar 1849, wegen der Errichtung von Gewerbegerichten. Vom 20. Januar 1850.

Das diesjährige 3te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3212. Die Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat. Vom 31. Januar 1850.

Digitized by Google

№ 25.

Nachweisung

in den Städten des Bezirks der

in welchen Getreidemärkte

stattgefundenen Getreide- und

pro Januar

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel														Der Centner Heu.		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.					
		Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰
1	Beeskow	2	3	2	—	29	9	—	28	1	—	18	9	1	7	8	—	—	—
2	Brandenburg	1	26	6	1	1	3	—	23	2	—	19	8	1	15	—	—	16	3
3	Dahme	1	27	6	—	27	6	—	—	—	—	17	6	1	20	—	—	16	7
4	Havelberg	1	27	6	1	1	1	—	24	5	—	18	10	1	3	7	—	—	—
5	Jüterbogk	2	—	—	1	—	—	—	22	6	—	19	9	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	2	2	11	1	1	10	—	24	4	—	21	2	1	10	10	—	—	—
7	Neustadt-Eberswalde	2	3	7	1	3	8	—	28	10	—	22	6	1	15	—	—	20	—
8	Oranienburg	2	10	—	1	5	—	1	—	—	—	21	3	1	10	—	—	20	—
9	Perleberg	1	23	2	—	29	—	—	22	6	—	23	9	1	8	6	—	25	—
10	Potsdam	2	2	7	1	3	7	—	27	7	—	20	10	1	7	5	—	16	7
11	Prenzlau	2	—	8	1	6	2	—	—	—	—	20	8	1	12	6	—	22	6
12	Rathenow	1	24	6	1	2	5	—	22	10	—	19	7	1	10	—	—	13	9
13	Neu-Ruppin	2	3	7	1	1	8	—	26	3	—	17	9	1	7	9	—	15	—
14	Schwedt	2	2	3	1	5	4	—	29	2	—	20	10	1	11	10	—	—	—
15	Spandau	2	2	—	1	3	—	—	26	6	—	20	7	1	9	—	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	1	11	—	21	9	—	17	4	1	8	11	—	—	—
17	Templin	2	7	6	1	5	—	—	27	6	—	22	—	1	12	—	—	15	—
18	Treuenbrietzen	—	—	—	1	—	7	—	—	—	—	18	7	1	12	6	—	17	6
19	Wittstock	1	26	10	—	29	6	—	24	8	—	16	11	1	6	8	—	14	8
20	Wriezen a. d. O.	1	29	3	1	3	5	—	26	—	—	19	8	1	13	9	—	—	—

Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

sämmtlicher

Königlichen Regierung zu Potsdam,

abgehalten werden,

Victualien-Durchschnitts-Marktpreise

1850.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
						Roggen-Brod.		Rind-fleisch.		Butter.		Braun-bier.		Weiß-bier.		Brannt-wein.		Graupe.		Grütze.	
Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰
4	21	6	—	12	—	1	—	3	—	6	1	1	—	1	—	6	—	4	—	4	—
4	15	—	—	9	7	1	2	3	—	7	—	1	—	1	1	2	6	10	8	6	—
5	—	—	—	10	—	—	6	2	3	6	6	1	3	1	6	3	—	3	—	4	6
—	—	—	—	8	—	—	6	2	6	6	—	1	3	1	3	3	—	8	—	5	—
5	6	3	—	11	3	—	9	2	6	7	—	1	—	2	—	3	—	7	—	6	—
5	6	2	—	12	7	—	7	3	—	—	—	—	10	1	—	3	—	15	—	5	—
5	—	—	—	12	6	—	9	2	6	6	6	1	—	1	3	2	—	10	—	8	—
6	—	—	—	11	3	—	9	3	—	7	—	1	—	1	3	4	—	9	—	5	—
5	9	—	—	—	—	—	6	2	9	4	10	1	—	1	—	4	—	7	—	6	6
5	12	6	—	12	7	—	—	3	3	8	8	1	4	1	8	3	3	9	—	6	5
16	—	—	—	—	—	—	9	3	—	7	4	1	—	1	—	3	—	12	—	7	—
4	—	—	—	10	—	—	9	3	—	7	—	1	—	1	3	3	—	12	6	6	—
5	—	—	—	11	—	—	—	3	—	6	6	1	—	1	3	2	6	10	—	4	6
—	—	—	—	13	—	1	3	3	—	5	—	—	—	—	—	—	—	10	—	12	—
—	—	—	—	—	—	—	9	3	3	7	6	1	3	1	8	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	10	6	—	—	2	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	15	—	—	12	6	—	7	2	6	8	—	1	—	1	3	2	—	8	—	6	—
5	15	—	—	11	3	1	3	2	6	7	6	1	—	1	6	2	6	7	6	7	6
4	8	1	—	12	5	—	9	3	—	7	9	2	—	2	6	4	—	7	6	5	6
—	—	—	—	12	2	—	9	3	—	—	—	1	—	1	6	3	—	9	—	8	6

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In Folge der, von mehreren landwirthschaftlichen Vereinen gemachten Vorschläge sind folgende Wirthe von dem landwirthschaftlichen Central-Verein im Regierungsbezirk Potsdam für musterhafte Leistungen im Betriebe des Landbaues und zur Aufmunterung in dem Streben ihrer Gewerbsgenossen auch fernerhin mit gutem Beispiele voranzuleuchten, prämiirt worden:

I. Vom landwirthschaftlichen Vereine der bäuerlichen Wirthe zu Lindow in Vorschlag gebracht:

1) der Bauer Wittstock zu Wildberg — erhielt die silberne Medaille.
2) der Lehnschulze Deter zu Schulzendorf — erhielt die silberne Medaille.
3) der Bauer Höffler zu Schulzendorf — erhielt 40 Thr.
4) der Bauer Pickert zu Mancker — erhielt ein werthvolles Acker-Instrument.
5) der Schulze Wegener zu Bechlin — erhielt ein Acker-Instrument.

Die Bauern: 6) Deter in Wildberg, 7) Falkenberg in Mancker, 8) Krüger Maaß in Wildberg — erhielten ein belobigendes Anerkenntniß.

II. Vom landwirthschaftlichen Verein der Ostpriegnitz in Vorschlag gebracht:

9) der Bauer Kuhlmann zu Techow — erhielt 40 Thlr.

III. Vom landwirthschaftlichen Verein der bäuerlichen Wirthe zu Neustadt-Eberswalde in Vorschlag gebracht:

10) der Pfarrlandserbpächter Wißmann in Heckelberg — erhielt 25 Thlr.

IV. Vom landwirthschaftlichen Verein zu Teltow in Vorschlag gebracht:

11) der Schulze Noack zu Jühnsdorf — erhielt 30 Thlr.
12) der Bauer Kühne in Zehlendorf — erhielt ein Acker-Instrument.
13) der Bauer Lehmann zu Giesensdorf — erhielt ein Acker-Instrument.

V. Vom landwirthschaftlichen Verein zu Fürstenwalde in Vorschlag gebracht:

14) der Schulze Friedrich Tiedt in Selchow — erhielt 25 Thlr.
15) der Bauer Gottfried Krüger in Münchhofe — erhielt 25 Thlr.

Indem wir diese Auszeichnungen hiermit zur öffentlichen Bekanntmachung bringen, wünschen wir, daß dadurch immer mehr der Sinn für Vervollkommnung des landwirthschaftlichen Gewerbes unter den bäuerlichen Wirthen geweckt und daß dieselben, indem sie sich den landwirthschaftlichen Vereinen ihrer Gegend anschließen, Gelegenheit finden und geben mögen, von andern Gewerbsgenossen zu lernen und durch ihr Beispiel zu lehren. Wir dürfen alsdann hoffen, fernerhin ähnliche Auszeichnungen ertheilen zu können, sobald uns musterhafte Wirthe von den mit uns verbundenen landwirthschaftlichen Vereins-Vorständen zur Kenntniß gebracht werden. Potsdam, den 1. Februar 1850.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Central-Vereins für den Regierungsbezirk Potsdam.

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 6. Februar 1850.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 26. Von den Post-Anstalten eingesandte unbestellbare Gegenstände. 1. 310. Febr.

Bei dem General-Post-Amte befinden sich folgende, von den Post-Anstalten eingesandte unbestellbare Gegenstände:

1) Vom Ober-Post-Amte in Magdeburg ist eingeliefert worden: a) ein Packet H. E. M. sign., 15 Loth schwer, am 9. März 1849 an E. Meißner in Genthin aufgeliefert, b) ein von dem Kellner Hollnack an seine Adresse nach Posen am 30. September 1848 versandter, H. H. signirter, 25 Pfund 30 Loth schwerer Koffer.

2) Vom Hof-Post-Amte in Berlin: a) ein silberner Suppen- und ein dergleichen Caffeelöffel, welche vermuthlich aus einer zerbrochenen Kiste herausgefallen sind und seit Weihnachten 1848 lagern, b) ein Packet K. B. Berlin sign., 6½ Pfund schwer, c) ein dito H. A. Berlin sign., 3 Pfund 30 Loth schwer, d) ein dito H. B. sign., 3⅝ Loth schwer, am 22. Februar 1849 von Helene Franke an Bernhard in Rostock versandt, e) eine Kiste H. F. 178 sign., 1 Pfund 16 Loth schwer, am 6. Juni 1849 von Georg Dachstein an die Stadtverordneten-Versammlung in Fürstenwalde versandt, f) eine Kiste M. v. St. sign., 7 Pfund 16 Loth schwer, am 4. Mai 1849 von Wangemann an von Strachwitz in Zeletz in Rußland versandt, g) eine Kiste H. H. sign., 8 Pfund schwer, am 16. Juni 1849 an den Eleven Hahn in Hohenstein bei Strausberg von den Eltern versandt, h) ein Packet C. V. sign., 1 Pfund 8 Loth schwer, am 19. Juni 1849 an den Gefreiten Villeneuve in Etzell bei Fulda versandt, i) eine Kiste K. S. sign., 8 Pfund 8 Loth schwer, am 29. Mai 1849 von August Peter an den Landwehrmann Scheffler in Luxemburg versandt.

3) Vom Post-Amte in Minden: ein Packet R. 15. Minden sign., 16½ Pfund schwer.

4) Vom Post-Amte in Gutstadt: ein im Jahre 1843 aufgeliefertes, F. S. P. signirtes, an Polagit in Pitin in Mähren adressirtes Packet.

5) Von dem Post-Amte zu Königsberg in der Neumark: ein D. A. Fiddichow signirter 7 Pfund 8 Loth schwerer Beutel.

6) Von dem Post-Amte in Perleberg: zwei Packete in Papier, R. H. 1440 sign., 8 Pfund 26 Loth und resp. 6 Pfund 23 Loth schwer, am 3. Mai 1849 an den Handlungs-Commis Knoeritzer in Boitzenburg poste restante aufgeliefert.

7) Von der Postverwaltung in Ostrowo: ein Packet A. V. sign., 14 Loth schwer, von Thomas Porschynski an Slawski in Schubin am 21. November 1848 aufgeliefert.

8) Von dem Post-Amte in Trier: ein Packet J. B. sign., 1 Pfund 16 Loth schwer.

9) Von dem Post-Amte zu Paderborn: a) eine am 20. Januar 1849 an den Tapezier-Gehülfen Treber in Mainz aufgelieferte, 10½ Pfund schwere Reisetasche, L. T. 18 sign., b) ein im Juli 1848 von Glaser an Christian Happe in Bruchhausen versandtes, 17½ Pfund schweres Felleisen, sign. E. H.

10) Von dem Post-Amte in Marienwerder: eine Kiste J. Z. sign., 1 Pfund 2 Loth schwer, am 29. März 1849 an J. Zoellner per adr. des Candidaten Güssow in Rosenberg Pr. aufgeliefert.

11) Von dem Post-Amte in Nordhausen: ein am 31. October 1848 aufgeliefertes, an ꝛc. Hettwig in Bielefeld poste restante adressirtes, 18 Pfund 18 Loth schweres Packet.

12) Von dem Post-Amte in Görlitz: ein Packet F. H. Nr. 8 sign., 2 Pfund 4 Loth schwer.

Digitized by Google

13) Von dem Post-Amte in Eisleben: eine am 26. Januar 1849 von Sturm in Wallhausen an Sturm in Nordhausen poste restante versandte, 28¾ Pfund schwere Kiste.

14) Von dem Ober-Post-Amte in Posen: eine Schachtel J. K. 21 sign., von Joseph Kowalczyk am 28. December 1848 an Anna Gasioronka in Smilowo bei Punitz versandt, 1 Pfund 8 Loth schwer.

15) Vom Post-Amte in Hamm: ein Fellеisen J. S. sign., 12½ Pfund schwer, an Schmitz in Cöln, am 20. März von Schmitz in Unna aufgeliefert.

16) Von dem Ober-Post-Amte in Cöln: a) ein Packet an ꝛc. Füting in Duisburg, 12 Loth schwer, b) ein Packet F. B. Nr. 1, 6 Loth schwer an ꝛc. Hunger in Mannheim, c) ein Packet H. 4, 4 Loth schwer, von C. F. Heydow an Roeder in Gladbach versandt.

17) Von dem Ober-Post-Amte in Düsseldorf: ein am 4. Juli 1848 an Christ. Jürgens in Altona, poste restante zu Opladen aufgelieferter Tornister.

18) Von dem Post-Amte in Brieg: ein am 17. November 1848 zu Löwen an ꝛc. Menzel in Neisse aufgeliefertes, S. H. signirtes, 6 Pfund 2 Loth schweres Packet.

19) Von dem Ober-Post-Amte in Breslau: a) ein Packet F. W., 10½ Pfund schwer, b) ein Packet J. D., 1 Pfund 22 Loth schwer, c) ein Packet H. J., 1 Pfund 22 Loth schwer, d) ein Packet H. H., 4⅞ Loth schwer, e) ein Packet per adresse Prenschoff, 13 Loth schwer, f) ein Packet A. P., 17 Loth schwer, g) ein Packet E. P., 1 Pfund 12 Loth schwer, h) ein Packet per adresse Günther, 17 Loth schwer, ret. von Brieg, i) ein Packet R. V., 1 Pfund 10 Loth schwer, ret. von Neumarkt, k) ein Packet R. V., 21⅜ Loth schwer, ret. von Rosenberg, l) ein Packet O. E., 1 Pfund 20 Loth schwer, ret. von Prausnitz, m) eine Kiste A. S. 1., 18 Loth schwer, ret. von Berlin, n) eine Schachtel L. L., 2 Pfund 10 Loth schwer, ret. von Bojanowo, o) ein Packet F. v. K., 18½ Loth schwer, p) ein Packet H. J. L. B., 8¾ Loth schwer, q) ein Packet C. B., 3 Pfund 29 Loth schwer, r) ein Packet H. K., 2 Pfund 25 Loth schwer, s) ein Packet M. A. O., 1 Pfund 22 Loth schwer, t) ein Packet K. S. 183., 24½ Loth schwer, u) ein Packet H. R., 2 Pfund 29 Loth schwer, v) ein Packet L. R., 4 Pfund 16 Loth schwer, x) ein Packet per adresse Pendel, 3 Pfund 4 Loth schwer, y) ein Tornister K. P. P., 4 Pfund 16 Loth schwer, z) eine Schachtel M. S., 18¾ Loth schwer, von Löwen retour, aa) ein Packet 2 Pfund 15 Loth schwer, retour von Erfurt.

Sämmtliche Packete lagern seit Weihnachten 1848.

20) Vom Post-Amte in Glatz: ein Packet von C. Postal in Friedland Ost.-Pr., 15½ Loth schwer, P. S. sign., am 31. Juli 1849 aufgeliefert.

21) Vom Post-Amte in Frankfurt an der Oder: ein Packet in Papier, 3 Pfund 28 Loth schwer, am 8. März 1849 von Alt an Durselen in Cüstrin poste restante versandt.

22) Vom Post-Amte in Erfurt: a) ein am 4. September 1849 aufgeliefertes, 1½ Pfund schweres, an den Unteroffizier Grimm in Saelingen in Baden adressirtes Packet, b) eine am 9. September 1849 an ꝛc. Burkart per adresse von ꝛc. Ruprecht in Eisenach aufgelieferte, H. B. signirte, 10 Loth schwere Rolle.

23) Vom Post-Amte in Grüneberg: ein Packet an den Landwehrmann Herrmann in Glogau, 2¼ Pfund schwer, am 13. October 1849 aufgeliefert.

Wo die Absender und Empfänger der bezeichneten Packete ꝛc. nicht angegeben sind, hat dies in Ermangelung der zu letzteren gehörigen Adressen nicht geschehen können. Die Eigenthümer obengenannter Gegenstände werden aufgefordert, sich binnen drei Monaten unter gehöriger Legitimation zur Empfangnahme derselben gegen Zahlung des Portos ꝛc. schriftlich bei dem General-Post-Amte zu melden, widrigenfalls nach Vorschrift des § 63 des Porto-Tax-Regulativs vom 18. December 1824 (Gesetzsammlung de 1824 Seite 229) verfahren werden wird.

Berlin, den 22. Januar 1850. General-Post-Amt.

Digitized by Google

Potsdam, den 9. Februar 1850.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. Februar 1850.

№ 27. Einrichtung einer zweiten Hebestelle auf der Templin-Zehdenicker Chaussee bei der Hammelspringer Brücke. I. 174. Febr.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 3. Juni v. J., wonach auf der Templin-Zehdenicker Actien-Chaussee, und zwar für die Wegestrecke von der Berlin-Prenzlauer Staats-Chaussee bis Templin, die Errichtung einer Hebestelle im Kreuzkruge und die Erhebung eines Chausseegeldes daselbst für 1¼ Meile genehmigt ist, bringen wir dem betheiligten Publikum hierdurch zur Kenntniß, daß auf der weiter dem Publikum zur Benutzung überwiesenen Chausseestrecke von Templin bis Zehdenick, mit Zustimmung der Königlichen Ministerien, eine zweite Hebestelle bei der Hammelspringer Brücke errichtet und daselbst ein Chausseegeld nach dem Tarif vom 29. Februar 1840 für 2 Meilen in jeder Richtung erhoben werden wird.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 10. Februar 1850.

№ 28. Berliner Getreide- ꝛc. Marktpreise pro Jan. 1850. I. 749. Febr.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Januar d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	2	Thlr.	8	Sgr.	11	Pf.,
für den Scheffel Roggen	1	"	5	"	9	"
für den Scheffel große Gerste	—	"	29	"	2	"
für den Scheffel kleine Gerste	—	"	26	"	6	"
für den Scheffel Hafer	—	"	23	"	1	"
für den Scheffel Erbsen	1	"	10	"	6	"
für den Centner Heu	—	"	20	"	2	"
für das Schock Stroh	6	"	10	"	10	"
für den Centner Hopfen	26	"	—	"	—	"
die Tonne Weißbier kostete	4	"	5	"	—	"
die Tonne Braunbier kostete	4	"	5	"	—	"
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	"	4	"	—	"
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	"	2	"	—	"

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 4. Agentur-Bestätigung.

Dem Kaufmann Simon Moser, hier in der neuen Königsstraße Nr. 36 wohnhaft, ist heut in der Stelle des ausgeschiedenen Agenten Kaufmannes E. Alof die Bestätigung als Agent der Brandversicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig ertheilt worden. Berlin, den 5. Febr. 1850. Königl. Polizei-Präsidium.

Abhaltung der Gerichtstage in Teupitz.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 30. August v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die durch das Justiz-Ministerial-Rescript vom 10. August 1849 angeordneten Gerichtstage zu Teupitz von der Kreisgerichts-Commiss zu Mittenwalde in diesem Jahre

Digitized by Google

am	7.	und 21. Januar,	am	1.	und 15. Juli,
=	4.	= 18. Februar,	=	5.	= 19. Auguſt,
=	4.	= 18. März,	=	2.	= 16. September,
=	2.	= 15. April,	=	7.	= 21. October,
=	6.	= 21. Mai,	=	4.	= 18. November,
=	3.	= 17. Juni,	=	2.	= 16. December,

jedes Mal von 9 Uhr an, im Rathhauſe zu Teupitz abgehalten werden,

Berlin, den 6. Februar 1850. Königl. Kreisgericht.

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Preußiſchen Staats-Anzeiger № 34, de dato Berlin, den 4. Februar 1850.)

Dem Kaufmann Peter Köhler, zu Aachen, iſt unter dem 29. Januar 1850 ein Einführungs-Patent

auf ein durch Beſchreibung erläutertes Gerbeverfahren, inſoweit es als neu und eigenthümlich erkannt iſt, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Mittel zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Julius Marcus, zu Cöln, iſt unter dem 29. Januar 1850 ein Patent

auf eine Centrifugal-Pumpe und auf einen Condenſator für Dampfmaſchinen in den, durch Zeichnung und Beſchreibungen nachgewieſenen Zuſammenſetzungen,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Perſonalchronik.

Die bisher vom Polizei-Aſſeſſor Hetſchko verwaltete Polizei-Anwaltſchaft in Betreff der Verfolgung der eigentlichen Polizei-Vergehen im Bezirk des Königl. Kreisgerichts zu Berlin, iſt im Einverſtändniß mit dem Herrn Ober-Staats-Anwalt vorläufig dem Polizei-Aſſeſſor Ballhorn zu Berlin übertragen worden.

Potsdam, den 9. Februar 1850. Königl. Regierungs-Präſidium.

Der Forſtmeiſter Harten, zu Königs-Wuſterhauſen, iſt auf ſeinen Antrag zum 1. Januar d. J. mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt, und dem Herrn Regierungs- und Forſtrath Jacobs, in Potsdam, mit Beibehaltung ſeiner Stellung im hieſigen Regierungs-Collegium, die Verwaltung der Forſt-Inſpection Königs-Wuſterhauſen bezüglich auf die Forſtreviere Alt-Schadow, Colpin und Friedersdorf einſtweilen übertragen worden.

Der Aſſiſtenz-Arzt Carl Chriſtian Auguſt Riemer, zu Berlin, iſt als Wundarzt 1ſter Claſſe, Operateur und Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt und vereidigt, und der practiſche Arzt und Wundarzt Dr. Auguſt Friedrich Wilhelm Aßmann, zu Berlin, iſt auch als Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der Candidat der Feldmeßkunſt, Franz Walter Theodor Faeſſel, iſt als Feldmeſſer im diesſeitigen Regierungs-Departement vereidigt worden.

Dem im Reſſort der Königlichen General-Commiſſion für die Kurmark Brandenburg als Special-Commiſſarius beſchäftigten Obergerichts-Aſſeſſor Hahn, in Neuſtadt-Eberswalde, iſt vom Königlichen Miniſterio für landwirthſchaftliche Angelegenheiten die Qualification eines öconomiſch-techniſchen Sachverſtändigen beigelegt und derſelbe als ſolcher ein für allemal vorſchriftsmäßig verpflichtet worden.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 8. Den 22. Februar. **1850.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 14. Februar 1850.

№ 29. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 1006. Febr.

Wegen der, unter dem Rindviehstande der Stadt Cremmen ausgebrochenen Lungenseuche ist diese Stadt und ihre Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger bis auf weitere Anordnung unter Sperre gesetzt. Doch ist es, in Betracht der Localität gestattet worden, aus den ganz außerhalb der Stadt belegenen Scheunen das Heu und Stroh auszuführen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 15. Februar 1850.

№ 30. Die Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst. I. 1148. Febr

Nach den bestehenden Vorschriften müssen diejenigen jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen zu können glauben, sich dazu vor dem 1. Mai des Jahres, in welchem sie zwanzig Jahre alt werden, bei der Königlichen Departements-Prüfungs-Commission melden, und, insofern sie bei rechtzeitiger Meldung als zum einjährigen Dienst berechtigt anerkannt worden sind, ihren Dienst bei einem Truppentheile vor zurückgelegtem drei und zwanzigsten Lebensjahre wirklich antreten, widrigenfalls sie der gewöhnlichen Aushebung zum dreijährigen Militairdienst anheimfallen.

Hiernach fordern wir die Herren Directoren der Bildungs-Anstalten auf, die dem militairpflichtigen Alter sich nähernden Zöglinge auf die Nothwendigkeit der zeitigen Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Dienste und des Antritts desselben vor vollendetem drei und zwanzigsten Lebensjahre, so wie auf die aus der Verabsäumung entstehenden unausbleiblichen Folgen aufmerksam zu machen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 31. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1850 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	7	9	2	7	8	10	2	9½	3	11½	2	7½	6	9	3	3	5	2	3	5½	13	—	4	11
2	7	10	2	11	8	10	3	1	3	11½	2	7	6	8½	3	4	5	2	3	5	13	—	4	11
3	7	9	3	9	8	10½	3	3½	3	11½	2	7½	6	7½	3	5	5	2	3	5	12	8	4	11
4	7	10	3	8	8	11	3	4	3	11	2	7½	6	7½	3	6	5	2	3	4½	12	7	4	11
5	7	10	4	—	8	11	3	4	3	11	2	7½	6	8	3	6½	5	1½	3	5½	12	5	5	—
6	7	10	3	4	8	11	3	2	3	11	2	7½	6	8½	3	7	5	2	3	4½	12	5	5	—
7	7	11	3	3	8	10	3	2	3	11	2	7½	6	7	3	10	5	2	3	4½	12	3	5	—
8	7	11	3	9	8	9	3	4	3	11	2	7	6	7½	4	1½	5	1	3	5½	12	1	5	—
9	7	11	3	6	8	10	3	4	3	11	2	7	6	6	4	3½	5	1	3	6	11	10	5	—
10	7	11	3	10	8	10	3	5	3	11	2	7	6	6½	4	5	5	1	3	6½	11	9	5	—
11	7	11	3	6	8	8	3	6	3	11	2	6½	6	6½	4	8	5	½	3	7½	11	7	5	—
12	7	11	4	5	8	8	4	1	3	11	2	6½	6	5	4	10	5	—	3	9½	11	5	5	—
13	7	11	4	3	8	8	4	2	3	10½	2	6½	6	5½	4	11½	5	—	3	10	11	3	5	—
14	7	11	4	3	8	8	4	2	3	10	2	6	6	6	5	1	5	—	3	10½	11	1	5	—
15	7	10	4	10	8	7	4	2	3	9½	2	6	6	5½	5	1½	5	—	3	10½	10	10	5	—
16	7	10	4	8	8	6	4	2	3	10	2	6	6	5½	5	½	5	—	3	11	10	8	5	—
17	7	10	4	6	8	5	4	2	3	10½	2	6	6	6	4	10	5	—	3	11	10	6	5	—
18	7	11	4	6	8	5	4	2	3	11	2	6	6	6	4	9	5	—	3	11	10	4	5	—
19	7	11	4	6	8	4	4	2	3	11	2	6	6	6½	4	8	5	—	4	—	10	2	5	1
20	7	11	4	6	8	3	4	1	3	11	2	6	6	6½	4	6	5	—	4	—	10	1	5	2
21	8	—	4	2	8	2	4	1	3	11	2	6	6	6	4	5	5	—	4	—	10	—	5	3
22	8	—	4	3	8	1	4	—	3	11	2	6	6	6	4	5	5	—	4	—	10	—	5	4
23	7	11	4	7	8	—	4	—	3	11	2	6½	6	6½	4	5	5	—	4	—	9	11	5	5
24	8	—	4	9	8	—	4	—	3	11½	2	6½	6	6½	4	5½	5	1	4	—	10	—	5	6
25	8	—	4	7	7	11	3	11	4	—	2	7	6	9	4	5½	5	1½	4	—	10	2	5	7
26	8	—	5	—	8	—	4	—	4	1	2	7½	6	7½	4	6	5	1½	4	1	10	3	5	8
27	8	—	5	1	8	—	4	1	4	2	2	8	6	8	4	5½	5	2	4	1	10	5	5	8
28	8	1	5	2	7	11	4	2	4	2	2	9	6	8½	4	6	5	2	4	1	10	6	5	9
29	8	2	5	2	7	11	4	2	4	3	2	9½	6	7½	4	6	5	2	4	1	10	6	5	9
30	8	1	5	3	7	11	4	1	4	3	2	10	6	8½	4	6½	5	2	4	1	10	6	5	9
31	8	1	5	3	8	—	4	1	4	3	2	11	6	7½	4	6½	5	2	4	1	10	6	5	9

Potsdam, den 19. Februar 1849. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Potsdam, den 17. Februar 1850.

№ 32. Evangelische Haus-Collecte. II. D. B. 131.

Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg hat auf unsern Antrag genehmigt, daß Behufs des Wiederaufbaues der im Jahre 1847 abgebrannten Kirche zu Ceestow, Osthavelländischen Kreises, eine allgemeine Haus-Collecte in der Provinz Brandenburg veranstaltet werde.

Wir fordern daher die Landräthlichen Behörden und die Magistrate unsers Regierungsbezirks hierdurch auf, die Haus-Collecte in den evangelischen Familien zu veranlassen und den Ertrag derselben an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Casse mittelst vollständigen Lieferzettels einzusenden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 2. Die Annahme und Beschäftigung der Civil-Supernumerarien, und die Prüfung der Subaltern-Beamten bei den Gerichten.

In Folge Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 29. v. M. werden der Allerhöchste Erlaß vom 19. November und die Allgemeine Justiz-Ministerial-Verfügung vom 26. November 1849 — die Annahme und Beschäftigung der Civil-Supernumerarien, so wie die Prüfung der Subaltern-Beamten bei den Gerichten betreffend — nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 2. Februar 1850.

Königl. Appellationsgericht.

* * *

Des Königs Majestät haben durch den nachstehenden Allerhöchsten Erlaß vom 19. d. M., in Betreff der Annahme der Civil-Supernumerarien die Ordre vom 28. November 1838 (Jahrbücher Band 52 Seite 507), wonach im Departement der Justiz-Verwaltung ausnahmsweise keine Civil-Supernumerarien vor zurückgelegtem 24sten Lebensjahre angenommen werden sollen, die nicht Militairdienste geleistet haben, nach dem Antrage des Justiz-Ministers aufzuheben und anderweitige Vorschriften hierüber zu ertheilen geruhet.

Auf Grund dieses Allerhöchsten Erlasses und mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Veränderungen in dem Geschäftskreise der Gerichte, welche auch auf die Stellung und den Wirkungskreis der Subaltern-Beamten nicht ohne Einfluß geblieben sind, werden über die Annahme und Beschäftigung der Civil-Supernumerarien, so wie über die Prüfung der Subaltern-Beamten bei den Gerichten hierdurch nachfolgende Bestimmungen erlassen.

1. Die Annahme als Civil-Supernumerar Seitens der Appellationsgerichte kann nach der Allerhöchsten Ordre vom 31. October 1827 № 9 (Jahrbücher Band 32 Seite 298) und dem Allerhöchsten Erlasse vom 19. November d. J. erfolgen, wenn der Anzunehmende:

a) das 18te Lebensjahr zurückgelegt hat und die Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht, beziehungsweise die Befreiung vom Militairdienste nachweist, oder

Digitized by Google

eine Bescheinigung darüber beibringt, daß er bei der Meldung zum Militairdienste einstweilen zurückgestellt worden ist;

b) den Nachweis führt, daß er sich wenigstens drei Jahre lang aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung seiner Angehörigen ohne Beihülfe des Staats zu ernähren vermag;

c) aus der ersten Classe eines Gymnasiums oder einer zu Abiturienten-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Realschule mit dem Zeugnisse guter, sittlicher Aufführung entlassen worden ist, oder doch das Zeugniß der vollendeten Reife für diese Classe erhalten hat.

Außerdem muß darauf geachtet werden, daß

d) der Anzunehmende eine deutliche Handschrift besitzt und nicht etwa körperlich unfähig ist, den Dienstpflichten vollständig zu genügen. Als Regel ist festzuhalten, daß der Anzunehmende nicht über 30 Jahre alt sein darf.

2. Die durch die Allerhöchste Ordre vom 31. October 1827 gestattete Ertheilung der Dispensation von dem Erfordernisse № 1 c soll so viel als möglich beschränkt werden. Eine solche Dispensation ist daher von den Appellationsgerichten künftig nur dann bei dem Justiz-Minister zu beantragen, wenn der Bewerber mindestens die dritte Classe eines Gymnasiums oder einer höhern Bürger- oder Realschule besucht oder doch das Zeugniß der Reife für diese Classe erlangt und außerdem seine gute practische Brauchbarkeit bereits durch mehrjährige Beschäftigung bei Behörden dargethan hat.

3. Nach erfolgter Annahme ist der Civil-Supernumerar einem Kreis- oder Stadtgerichte zu überweisen, und sowohl bei diesem als auch vorzugsweise bei einer dazu gehörigen Gerichts Commission, nach näherer Anordnung des Directors, mindestens anderthalb Jahre lang practisch zu beschäftigen. Die hiervon abweichenden Bestimmungen der allgemeinen Verfügung vom 23. April d. J. № 2 und 3 (Justiz-Ministerialblatt Seite 245) werden hierdurch aufgehoben.

4. Nach dem Ablaufe dieses Zeitraums, welcher verlängert werden kann, wenn der Civil-Supernumerar entweder selbst darauf anträgt oder wenn seine Leistungen als ungenügend befunden werden, ist der Eintritt desselben in die Büreaus des Appellationsgerichts auf den Bericht des betreffenden Kreis- oder Stadtgerichts-Directors, welcher sich dabei über den Grad der von dem Civil-Supernumerar erlangten Ausbildung und über die Führung desselben zu äußern hat, zu veranlassen.

5. Die Zulassung zur Actuariats-Prüfung darf vor Ablauf der unter № 3 erwähnten anderthalbjährigen Beschäftigung nur alsdann bewilligt werden, wenn durch ein besonderes Zeugniß des betreffenden Gerichts-Directors nachgewiesen wird, daß der Candidat die erforderliche Reife zu dieser Prüfung bereits erlangt habe. Dagegen ist die Ablegung der Prüfung als Criminal- und Civil-Protocollführer durch die vollständige Erledigung jenes Cursus nicht bedingt.

Hinsichtlich derjenigen Civil-Supernumerarien, welche bei ihrer Annahme noch nicht die Leistung der Militairpflicht, oder die Befreiung von derselben nachweisen konnten, weil sie bei der Meldung zum Militairdienste einstweilen zurückgestellt

waren, ist die Zulassung zur Actuariats-Prüfung von der nachträglichen Beibringung dieses Nachweises abhängig.

6. In Betreff der Actuariats-Prüfung selbst, so wie der Prüfung als Criminal- oder Civil-Protocollführer bleiben die Rescripte vom 26. Juni 1835 (Jahrbücher Band 45 Seite 477 — 481) und vom 23. April d. J. (Justiz-Ministerialblatt Seite 245) auch ferner maaßgebend, jedoch muß die in den §§ 34 und 38 der Criminal-Ordnung bezeichnete Prüfung als Criminal-Actuarius oder Criminal-Protocollführer, neben allgemeiner Kenntniß des Criminal-Rechts und des Criminal-Kostenwesens, jetzt vorzugsweise auf das Verfahren nach der Verordnung vom 3. Januar d. J. (Gesetzsammlung Seite 14 ff.) und auf Gewandheit in der selbstständigen Abfassung eines Protocolls gerichtet werden.

Die Examinatoren haben bei diesen Prüfungen mit Sorgfalt und mit der, den höheren Anforderungen, welche gegenwärtig an die Subaltern-Beamten zu machen sind, entsprechenden Strenge zu verfahren, und Candidaten, welche den bestehenden Vorschriften in Bezug auf das Maaß der Kenntnisse und der natürlichen Fähigkeiten nicht volles Genüge leisten, ohne Nachsicht zurückzuweisen. Fällt die Prüfung günstig aus, so ist nach Maaßgabe der Leistungen des Candidaten das Prädicat:

Vorschriftsmäßig bestanden, gut oder ausgezeichnet bestanden,

zu ertheilen, und dasselbe in das über die Prüfung auszustellende Zeugniß mit aufzunehmen.

7. Für diejenigen, welche sich lediglich dem Cassen- und Calculaturfache widmen wollen, ist an der Stelle des Actuariats-Examens eine besondere, auf die Deposital- und Salarien-Cassen-Verwaltung, das Etatswesen, die Calculatur-Geschäfte, die Gebühren-Taxe und das Stempelwesen zu richtende Prüfung zu veranlassen, nach deren Ergebnisse sich die Examinatoren Behufs der Ertheilung des dem Candidaten auszustellenden Zeugnisses darüber zu äußern haben:

ob derselbe vorschriftsmäßige, gute oder ausgezeichnete Befähigung zur selbstständigen Verwaltung eines Cassen- oder Calculatur-Amts nachgewiesen hat.

8. Civil-Supernumerarien, welche nicht innerhalb vier Jahren nach ihrer Annahme sich zu der Prüfung als Actuarius oder als Cassen- oder Rechnungs-Beamte melden, sind durch den Präsidenten des Appellationsgerichts von Amtswegen aufzufordern, sich dieser Prüfung zu unterziehen. Jeder Civil-Supernumerar, welcher dieselbe bis zum Ablaufe des fünften Jahrs nicht wirklich besteht, ist zu entlassen.

9. Zur Beseitigung entstandener Zweifel wird schließlich noch bemerkt, daß die Function eines Gerichtsschreibers nach der Verordnung vom 3. Januar d. J. in Gemäßheit der §§ 34 und 38 der Criminal-Ordnung formell die Qualification eines Criminal-Actuarius oder Criminal-Protocollführers erfordert, bei ihrer Wichtigkeit aber für die mündlichen Verhandlungen vor dem Collegium nur solchen Beamten zu übertragen ist, welche sich durch tüchtige Leistungen besonders auszeichnen.

Digitized by Google

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden angewiesen, sich nach den vorstehenden Bestimmungen zu achten.

Berlin, den 26. November 1849.

Der Justiz-Minister.
(gez.) Simons.

An
sämmtliche Gerichtsbehörden mit Ausschluß derjenigen im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

I. 4619. M. 89. Vol. VII.

* * *

Auf Ihren Bericht vom 8. November d. J. will Ich die Ordre vom 28. November 1838, wodurch es für das Departement der Justiz-Verwaltung ausnahmsweise bei der Anordnung belassen worden ist, daß Civil-Supernumerarien, welche keine Militairdienste geleistet haben, vor zurückgelegtem 24sten Lebensjahre nicht angenommen werden sollen, mit Rücksicht auf die gegenwärtigen veränderten Verhältnisse aufheben. Es soll künftig auch im Departement der Justiz-Verwaltung nur die Ordre vom 31. October 1827 unter № 9 mit der Maaßgabe zur Anwendung kommen, daß die Zulassung als Civil-Supernumerar nicht vor vollendetem 18ten Lebensjahre stattfindet, und dabei die Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht oder die Befreiung vom Militairdienste nachgewiesen werden muß. Diejenigen, welche sich zum Militairdienste gemeldet haben, jedoch einstweilen zurückgestellt worden sind, können zwar als Civil-Supernumerarien angenommen werden, haben aber den oben bezeichneten Nachweis vor der Zulassung zur Actuariats-Prüfung beizubringen.

Sanssouci, den 19. November 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) Simons.

An
den Justiz-Minister.

Abhaltung der Gerichtstage in Löwenberg im Jahre 1850.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß für das Jahr 1850 die Gerichtstage in Löwenberg:
1) am 20. März und den folgenden Tagen,
2) am 22. Mai und den folgenden Tagen,
3) am 10. Juli und den folgenden Tagen, und
4) am 25. September und den folgenden Tagen

auf dem Schlosse zu Löwenberg werden abgehalten werden. Sollte das Bedürfniß sich dazu ergeben, so wird auch noch im Monat November dieses Jahres ein Gerichtstag anberaumt werden. Neu-Ruppin, den 11. Februar 1850.

Königl. Kreisgericht. Abtheilung I.

Digitized by Google

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 43, de dato Berlin, den 13. Februar 1850.)

Dem Büchsenmachermeister Eouard Müller, zu Berlin, ist unter dem 9. Februar 1850 ein Patent

auf die durch Modell nachgewiesene Construction eines Galloschenhalters,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Mechanikern Vital Daelen und Adolph Kühne, zu Cöln, ist unter dem 9. Februar 1850 ein Patent

auf eine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung für neu und eigenthümlich erkannten Construction von Walzen-Dampfschiffen,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 47, de dato Berlin, den 17. Februar 1850.)

Dem Civil-Ingenieur C. G. Kind, zu Styringen bei Saarbrück, ist unter dem 12. Februar 1850 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Niederbringung von gebohrten Schächten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 48, de dato Berlin, den 18. Feubrar 1850.)

Dem Tuchfabrikanten Daniel Jurisch, zu Sommerfeld in der Neumark, ist unter dem 12. Februar 1850 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Entschweißen und Spülen der Wolle in der durch Modell nnd Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die durch die Versetzung des Försters Binz erledigte Försterstelle zu Beutel, im Forstrevier Himmelpforth, ist zum 1. März d. J. dem versorgungsberechtigten Oberjäger Friedrich August Brinkmann übertragen worden.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Julius Friedrich Arendt, zu Berlin, ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Digitized by Google

Verzeichniß
der beim Königlichen Appellationsgericht zu Berlin im Monat Januar 1850 vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath Ludwig Carl Friedrich von Ingersleben ist von dem Appellationsgerichte zu Posen an das Appellationsgericht in Berlin versetzt.

II. Assessoren.

Der Referendar Friedrich Wilhelm Carl Hans von Forstner ist zum Assessor ernannt.

III. Referendarien.

Der Referendar Joseph Riepel ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in das diesseitige Departement übergegangen.

Der Referendar Hammer ist Behufs Ueberganges zur Militair-Intendantur auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Dem Referendar Heinrich Eduard Gustav Koblank ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Vorbehalt des Rechts zum Wiedereintritt in denselben ertheilt.

Der Auscultator Friedrich Joseph Richard Storch und der Auscultator Julius Alexander Pasewaldt sind zu Referendarien ernannt.

IV. Auscultatoren.

Der aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt an der Oder in das diesseitige übergegangene Auscultator Gustav Julius Geißel ist dem Stadtgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen.

Der Candidat der Feldmeßkunst Constantin Heinrich Hector Ilse, zu Neustadt-Eberswalde, ist als Feldmesser im hiesigen Regierungs-Departement vereidigt worden.

Schiedsmänner. 1) Der Post-Expediteur Johann Daniel Nauck, zu Dahme, ist als Schiedsmann der Stadt Dahme,

2) der Baum- und Halbwollenwaaren-Fabrikant Christian Friedrich Kleinicke, zu Jüterbogk, ist als Schiedsmann des ersten Bezirks, und

3) der Kaufmann Christoph August Wilhelm Finger, zu Jüterbogk, als Schiedsmann des zweiten Bezirks der Stadt Jüterbogk, und

4) der Rittergutsbesitzer Johann Heinrich Berger, zu Groß-Glienicke, als Schiedsmann für den achten ländlichen Bezirk des Osthavelländischen Kreises

erwählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Lohgerbermeister Walter, zu Belzig, hat der dortigen Stadtpfarrkirche einen sehr schönen, vierarmigen Gaskronenleuchter von gelber Bronce zum Geschenk gemacht.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 9. Den 1. März. **1850.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 4te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3213. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Braunsberger Kreises zum Betrage von 45,000 Thlrn. Vom 17. December 1849.

№ 3214. Allerhöchster Erlaß vom 7. Januar 1850, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die Gemeinde-Chaussee von Hilden über Polnische Mütze bis Bohwinkel.

№ 3215. Privilegium wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Danziger Stadt-Obligationen zum Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 14. Januar 1850.

№ 3216. Allerhöchster Erlaß vom 22. Januar 1850, betreffend die Uebertragung der obern Leitung der General-Ordens-Commission an den Präsidenten des Staats-Ministeriums.

№ 3217. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 9. Februar 1849, betreffend die Errichtung von Gewerbe-Räthen und verschiedene Abänderungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung. Vom 30. Januar 1850.

№ 3218. Gesetz, betreffend die Abänderung des § 44 des Westpreußischen Provinzial-Rechts. Vom 11. Februar 1850.

№ 3219. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 20. December 1848, betreffend die interimistische Regulirung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien. Vom 12. Februar 1850.

Das diesjährige 5te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3220. Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit. Vom 12. Februar 1850.

№ 3221. Gesetz, betreffend die Stellung unter Polizei-Aufsicht. Vom 12. Februar 1850.

Digitized by Google

Bekanntmachung,
den Communal-Landtag der Kurmark betreffend.

Der Herr Minister des Innern Excellenz haben mittelst Erlasses vom 21. d. M. angeordnet, daß der Communal-Landtag der Kurmark Behufs Erledigung der laufenden Geschäfte zusammentreten soll. Demzufolge wird derselbe am 17. April d. J. zu Berlin eröffnet werden.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, so wie die Kreise und Communen haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf dem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem stellvertretenden Vorsitzenden Herrn Landrath von Tschirschky, zu Belzig, anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen dieser Gegenstände an das Ober-Präsidium zu wenden.

Potsdam, den 25. Februar 1850.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen
für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 22. Februar 1850.

№ 33.
Die neue Organisation der obern Verwaltung des Bauwesens. I. 2130. Jan.

Nachstehende Allerhöchste Ordre vom 14. Januar d. J. nebst der dazu gehörigen Verordnung vom 22. December v. J., imgleichen der Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz, vom 22. Januar d. J., wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Auf den Antrag des Staats-Ministeriums habe Ich beschlossen, eine neue Organisation der obern Verwaltung des Bauwesens eintreten zu lassen, um für die obern Staatsbaubeamten eine lebendigere Theilnahme an der Leitung und Entwickelung der Bau-Angelegenheiten herbeizuführen und den Geschäftsgang abzukürzen. Ich genehmige daher die anliegende, von dem Staats-Ministerium unterm 22. December 1849 vorgelegte Verordnung über die obere Verwaltung des Bauwesens, indem Ich insbesondere zu der Auflösung der Ober-Bau-Deputation Meine Zustimmung ertheile und die gegenwärtigen Mitglieder derselben, unter Belassung ihres bisherigen Gehalts, hierdurch zu Ministerial-Bauräthen ernenne. Wegen Ausführung dieses Erlasses, welcher nebst der Verordnung vom 22. December 1849 durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen ist, hat das Staats-Ministerium das Weitere zu veranlassen.

Charlottenburg, den 14. Januar 1850.

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

An das Staats-Ministerium.

* * *

Digitized by Google

Verordnung über die obere Verwaltung des Bauwesens.

Vom 22. December 1849.

§ 1. Die Ober-Bau-Deputation wird aufgelöst.

§ 2. Die bisher von der Ober-Deputation wahrgenommenen Geschäfte gehen, so weit nicht in § 6 ein Anderes bestimmt ist, auf die Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über, in welche die gegenwärtigen Mitglieder der Ober-Bau-Deputation nach Maaßgabe der nach § 5 zu treffenden näheren Bestimmung als Ministerial-Bauräthe eintreten.

Zu den unter Theilnahme der Ministerial-Bauräthe zu bearbeitenden Angelegenheiten gehören namentlich:

a) die Personalien der Bauverwaltung und die Ueberwachung der Geschäftsführung der Baubeamten,
b) die Berathung des Baubedürfnisses und die Aufstellung des Bau-Etats für die Staatsbauten,
c) die Prüfung und Festellung der betreffenden Bau-Entwürfe und Kosten-Anschläge,
d) die oberste Leitung und Ueberwachung der Ausführung dieser Bauten,
e) die Vermessungs-Angelegenheiten, so weit solche zum Ressort des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gehören,
f) die Bau-Polizei-Angelegenheiten.

§ 3. Die Geschäfte werden unter die Mitglieder der Bau-Abtheilung (§ 2) so vertheilt, daß die Ministerial-Bauräthe auch an der Verwaltung und an der Berathung des Baubedürfnisses Theil nehmen.

Die Prüfung und Festellung der Bau-Entwürfe und Kosten-Anschläge erfolgt durch die einzelnen Ministerial-Bauräthe unter ihrer persönlichen Verantwortung Namens der Bau-Abtheilung, wobei die revidirenden Räthe auch dafür verantwortlich bleiben, daß die Entwürfe von den Baubeamten gehörig bearbeitet und von den Regierungs-Bauräthen gründlich vorrevidirt werden. Behufs der obern Leitung und Ueberwachung der Ausführung der Bauten durch die Ministerial-Bauräthe werden dieselben mit den erforderlichen Dienstreisen beauftragt werden und dadurch zugleich Gelegenheit erhalten, selbst in den Erfahrungen fortzugehen, so wie das dienstliche Verhalten der Regierungs-Bauräthe und der übrigen Baubeamten näher kennen zu lernen, so daß sie im Stande sind, über deren Qualification bei vorkommenden Stellenbesetzungen gründlich zu urtheilen.

§ 4. Die bei einigen Ministerien für die Bau-Angelegenheiten angestellten technischen Räthe und Bau-Revisoren verbleiben in ihren Functionen. Ob noch bei andern Ministerien vergleichen Ministerial-Bauräthe zu bestellen, bleibt weiterer Bestimmung vorbehalten. Die Vorschläge zur Ernennung solcher Ministerial-Bauräthe erfolgen jedoch stets unter Theilnahme des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Von denjenigen Ministerien, bei denen besondere Ministerial-Bauräthe nicht fungiren, sind die Gutachten über Baupläne, so wie die Prüfung und Feststellung der Entwürfe und Kosten-Anschläge, so weit solche nach

Digitized by Google

bestehenden Vorschriften bisher der Superrevision der Ober-Bau-Deputation bedurften, bei dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzuholen, bei welchem diese Arbeiten durch die betreffenden Ministerial-Bauräthe zu bewirken sind.

§ 5. Welche von den gegenwärtigen Mitgliedern der Ober-Bau-Deputation der Bau-Abtheilung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und welche etwa anderen Ministerien (§ 4) zuzuweisen, bleibt weiterer Bestimmung vorbehalten.

§ 6. Außer der Bau-Abtheilung im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, wird eine technische Bau-Deputation errichtet, welche dazu bestimmt ist, das gesammte Baufach in künstlerischer und wissenschaftlicher Beziehung würdig zu repräsentiren, große öffentliche Bau-Unternehmungen in baulich-technischer Hinsicht zu beurtheilen, die Anwendung allgemeiner Grundsätze im öffentlichen Bauwesen zu berathen, neue Erfahrungen und Vorschläge in künstlerischer, wissenschaftlicher und baulich-technischer Beziehung zu begutachten, für weitere Ausbildung des Baufaches Sorge zu tragen, die sämmtlichen Prüfungen der Bauführer und Baumeister zu bewirken und das Curatorium der Bau-Akademie zu bilden.

Die zu begutachtenden Gegenstände werden der technischen Bau-Deputation durch das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zugewiesen, durch dessen Vermittlung auch die von den übrigen Ministerien gewünschten Gutachten der Deputation über bauliche Angelegenheiten einzuholen sind. Außerdem ist jeder Ministerial-Baurath ebenso befugt als verpflichtet, diejenigen Bau-Entwürfe, welche ihm zur Superrevision zukommen und nach seinem pflichtmäßigen Ermessen von Interesse für die technische Bau-Deputation erscheinen, zu deren Kenntniß und Besprechung zu bringen.

Die Revision von Kosten-Anschlägen bleibt von den Functionen der technischen Bau-Deputationen gänzlich ausgeschlossen.

§ 7. Sämmtliche Ministerial-Bauräthe sind durch ihre Ernennung zugleich auch Mitglieder der technischen Bau-Deputation. Außerdem bleibt dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten, solche, dem Preußischen Staate angehörige Baumeister, welche sich in künstlerischer oder wissenschaftlicher Beziehung besonders auszeichnen, zu Mitgliedern der technischen Bau-Deputation Allerhöchsten Orts in Vorschlag zu bringen.

Ein Gehalt ist mit dem Ehrenamte eines Mitgliedes der technischen Bau-Deputation nicht verbunden.

§ 8. Die technische Bau-Deputation versammelt sich regelmäßig wöchentlich einmal; der Vorsitzende kann jedoch die Mitglieder außerdem bei dringenden Veranlassungen zu außerordentlichen Versammlungen berufen. Alle in Berlin anwesende Mitglieder sind verpflichtet, an den Versammlungen, so wie an den Prüfungen der Bauführer und Baumeister Theil zu nehmen. Außerhalb Berlin wohnhafte Mitglieder können, wenn es erforderlich scheint, zu einzelnen Berathungen und Prüfungen einberufen werden.

Digitized by Google

§ 9. Die technische Bau-Deputation ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet und hat an denselben jährlich einen Geschäftsbericht über ihre gesammte Thätigkeit, namentlich auch über die von ihr abgehaltenen Prüfungen zu erstatten. Ihre Verhältnisse werden durch ein von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu erlassendes Geschäfts-Reglement näher festgestellt.

Berlin, den 22. December 1849.

Das Staats-Ministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

* * *

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Januar 1850, betreffend die neue Organisation der oberen Verwaltung des Bauwesens und die zugehörige Verordnung vom 22. December 1849 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die darin angeordnete Auflösung der Königlichen Ober-Bau-Deputation und der Uebergang der Geschäfte der letzteren auf die Abtheilung für Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten am 1. März d. J. stattfinden, und an demselben Tage auch die zu errichtende technische Bau-Deputation in Wirksamkeit treten, bis dahin aber die Königliche Ober-Bau-Deputation ihre Geschäfte in bisheriger Weise fortführen, namentlich auch die Prüfungen der Candidaten des Baufaches bewirken wird.

Berlin, den 22. Januar 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Bekanntmachung.

№ 34. Abänderung des § 24 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Berlin vom 1. October 1833. I. 2041. Febr.

Unter Aufhebung der Bestimmungen im § 24 des Regulativs zur Erhebung und Beaufsichtigung der Mahl- und Schlacht-Steuer in Berlin vom 1. October 1833 wird Folgendes angeordnet:

Soll auf den, unter besonderer Aufsicht stehenden, außerhalb der Ringmauer belegenen Mühlen (§ 17c) steuerpflichtiges Mahlgut für Bewohner des Stadt-Bezirks innerhalb oder außerhalb der Ringmauern, oder für die im § 14 des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 und im § 2 dieses Regulativs bezeichneten Gewerbetreibenden des äußeren Stadtbezirks bereitet werden, so ist, bevor das Getreide zu jenen Mühlen gelangt, die Körner-Steuer zu entrichten. Dabei finden die im § 52 des Regulativs vom 1. October 1833 hinsichtlich des Mahlgutes der Bewohner des Stadtbezirks außerhalb der Ringmauern ertheilten Bestimmungen auch auf das Mahlgut der Bewohner des Stadtbezirks innerhalb der Ringmauern Anwendung.

Nur den Bewohnern des Stadtbezirks innerhalb der Ringmauern, welche Mahlgut zu den erwähnten Mühlen gehen lassen, ist ausnahmsweise nachgelassen, statt der Körner-Steuer die Eingangs-Steuer nach § 15 des Mahl- und Schlacht-

Digitized by Google

steuer-Gesetzes und der §§ 138 bis 145 des Eingangs gedachten Regulativs zu entrichten, wenn sie, bevor das Mahlgut zur Mühle geht, die Abfertigung desselben bei der Steuer-Expedition des Ausgangs-Thores nachsuchen und die Abfertigung nach Vorschrift der §§ 49 bis 51 dieses Regulativs ertheilt ist. Mahlgut, welches ohne die hiernach zu ertheilende Bezettelung auf der Mühle vorgefunden wird, wird als Gegenstand einer durch Umgehung der Körner-Steuer verübten Contravention behandelt. Berlin, den 12. Februar 1850.

Der General-Director der Steuern. v. Pommer-Esche.

* * *

Potsdam, den 24. Februar 1850.

Vorstehender Erlaß des Herrn General-Directors der Steuern vom 12. d. M. wird, in Folge einer Requisition des Königlichen Haupt-Steueramts für inländische Gegenstände, zu Berlin, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verwarnung,
die Betheiligung an einer von dem Vereine für Gewerbtreibende in Kassel beabsichtigten Ausspielung betreffend.

№ 35. Die verbotene Betheiligung an einer Verloosung gewerblicher Gegenstände zu Kassel. 1. 1890. Febr.

Es sind in neuerer Zeit Aufforderungen zur Betheiligung an einer von der Direction des Vereins für Gewerbtreibende (gezeichnet: G. W. Knetsch, Kassel 1849) veranstalteten Verloosung gewerblicher Gegenstände, in den diesseitigen Staaten in Umlauf gesetzt worden. Da dieses Unternehmen für die letzteren die erforderliche Genehmigung nicht erhalten hat, so wird das Publikum vor der strafbaren Betheiligung an demselben hierdurch zur Vermeidung nachtheiliger Folgen ausdrücklich gewarnt. Berlin, den 19. Februar 1850.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. Puttkammer.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage. Horn.

* * *

Potsdam, den 24. Februar 1850.

Vorstehende, von den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen erlassene Verwarnung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 25. Februar 1850.

№ 36. Ausgebrochene Lungenseuche. 1. 1932. Febr.

Wegen der unter dem Rindviehstande des Dorfes Markee, im Osthavelländischen Kreise, ausgebrochenen Lungenseuche, ist dies Dorf und dessen Feldmark, bis auf weitere Bekanntmachung, für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 25. Februar 1850.

№ 37. Neue Wahlen für die erste Kammer. I. 1803. Febr.

Behufs der bevorstehenden neuen Wahlen für die erste Kammer, haben wir in Gemäßheit des Artikels 6 des Wahlgesetzes für die erste Kammer vom 6. December 1848 die Wahlbezirke im diesseitigen Regierungsbezirke gebildet und bringen das desfallsige Tableau nachstehend hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Tableau

der Wahlbezirke des Regierungsbezirks Potsdam für die Wahlen der Abgeordneten zur ersten Kammer.

Laufende №	Benennung der Kreise.	Zahl der Abgeordneten.	Wahlort.	Wahl-Commissarius.
I.	Ostprignitz Westprignitz Der Ruppiner Kreis, mit Ausschluß des östlichen sub II näher bezeichneten Theils	2	Wilsnack	Landrath v. Saldern.
II.	Der östliche Theil des Ruppiner Kreises, begrenzt durch eine über die Ortschaften: Neuhof, Kerkow, Linde, Hoppenrade, Groß-Mutz, Baumgarten, Schönermark, Sonneberg, Schulzendorf, Hindenberg, Dollgow, Menz, Alt- und Neu-Globsow zu ziehende Linie, incl. der voraufgeführten Ortschaften Westhavelland Osthavelland Zauch-Belzig	2	Nauen	Regierungs-Assessor Wolfart.
III.	Stadt Potsdam Jüterbogk-Luckenwalde Teltow Beeskow-Storkow	2	Potsdam	Regierungs-Assessor Moser.
IV.	Niederbarnim Oberbarnim Angermünde Templin Prenzlau	3	Neustadt-Eberswalde	Landrath v. Stülpnagel-Dargitz.

Digitized by Google

№ 38. Ressort-Verhältnisse in Deichsachen. I. 1268. Jan.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 24. November v. J. genehmige Ich hierdurch, daß die Bearbeitung der Eindeichungs- und Deich-Societäts-Angelegenheiten vom 1. Januar 1850 ab an das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten übergeht, mit Vorbehalt der Theilnahme des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in Fällen, in denen auch das Interesse der Schifffahrt und der Strompolizei betheiligt ist, namentlich auch bei neuen Deich-Anlagen in der Nähe schiffbarer Ströme. — Die großen Deich-Verbesserungs-Arbeiten, welche zur Sicherstellung der Ost-Eisenbahn und deren Strombrücken an der Weichsel und Nogat derzeit ausgeführt werden, so wie die bereits eingeleitete Melioration des Nieder-Oderbruchs sollen jedoch bis zur Vollendung der zur Ausführung zu bringenden Anlagen dem Ministerium für Handel ꝛc. verbleiben.

Potsdam, den 26. November 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An (gegengez.) von Manteuffel. von der Heydt.

das Staats-Ministerium.

Potsdam, den 19. Februar 1850.

Vorstehende Allerhöchste Cabinetsordre, welche auch in der diesjährigen Gesetzsammlung Seite 3 № 3202 enthalten ist, wird hiermit noch besonders zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, und die betheiligten Behörden werden zu deren genauen Befolgung aufgefordert.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 17. Februar 1850.

№ 39. Agentur-Bestätigung. I. 856. Febr.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann Herrmann Schnepel, zu Neustadt-Eberswalde, als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, für die Stadt Neustadt-Eberswalde und Umgegend, von uns bestätigt worden ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 3. Die Vergrößerung der Gerichts-Bezirke der Kreisgerichts-Commission II zu Pritzwalk und der Kreisgerichts-Deputation zu Rathenow.

1) Das im Ostpriegnitzschen Kreise belegene Dorf Schönebeck, welches gegenwärtig zum Bezirk der Kreisgerichts-Commission II zu Kyritz gehört, ist vom 1. April d. J. ab der Kreisgerichts-Commission II zu Pritzwalk, und
2) das im Westhavelländischen Kreise belegene Dorf Liepe, welches gegenwärtig zum engeren Bezirk des Kreisgerichts zu Brandenburg gehört, ist vom 1. April d. J. ab der Kreisgerichts-Deputation zu Rathenow,

in allen diesen Gerichten zuständigen Rechts-Angelegenheiten überwiesen worden.

Berlin, den 20. Februar 1850.

Königl. Appellationsgericht.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 1. Aufnahme-Prüfung für das Seminar für Stadtschulen zu Berlin.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Termin der Aufnahme-Prüfung für das hiesige Seminar für Stadtschulen auf

Mittwoch den 17. April 1850

anberaumt ist.

Diejenigen, welche die Aufnahme wünschen, haben:

1) einen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf, welcher außer den persönlichen Verhältnissen des Aufzunehmenden besonders den bisherigen Gang seiner Bildung darstellt,
2) den Tauf- und Confirmationsschein,
3) das Zeugniß über die genossene Schulbildung,
4) ein Zeugniß des Seelsorgers oder der Ortsobrigkeit über den sittlichen Lebenswandel,
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand überhaupt,
6) eine Bescheinigung über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg vollzogenen oder wiederholten Impfung der Schutzblattern,
7) eine von dem Vater oder dem Vormunde des Aufzunehmenden vollzogene Erklärung, daß für den Unterhalt desselben während der Bildungszeit in dem Seminar gesorgt sei,

vor dem Prüfungstermin bei uns einzureichen und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Berlin, den 8. Februar 1850.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 5. Gebühren des Bücher-Auctions-Commissarius zu Berlin.

Die Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, so wie der Justiz haben genehmigt, daß der hiesige Bücher-Auctions-Commissarius von Auctions-Loosungen:

über	20	Thlr.	bis	50	Thlr.	inclusive	. .	3	Sgr.	—	Pf. pro Thaler,
„	50	„	„	100	„	„	. .	2	„	6	„ „ „
„	100	„	„	1000	„	„	. .	1	„	6	„ „ „
„	1000	„	. . . . .			„	. .	1	„	—	„ „ „

an Gebühren zu beziehen, zugleich auch den bisherigen Zuschlag von 1 Procent der Auctions-Loosung für jede mindestens drei Wochen in seinem Locale ausgestellte Sammlung zu erheben haben soll.

Digitized by Google

Dies wird rücksichtlich der außergerichtlichen Auctionen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es im Uebrigen bei den Bestimmungen der Taxe vom 21. Juni 1845 verbleibt, und daß die neuen Tarifsätze bei allen denjenigen Auctionen in Anwendung zu bringen sind, welche vom 1. März d. J. ab bei dem ꝛc. Müller angemeldet werden.

Berlin, den 14. Februar 1850.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Dem Gerichts-Assessor Scherler, zu Templin, ist mit Zustimmung des Herrn Ober-Staats-Anwalts die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft in Betreff der geringeren peinlichen Vergehen (§ 27 und 28 der Verordnung vom 3. Januar 1849) beim Königlichen Kreisgericht zu Templin einstweilen übertragen.

Potsdam, den 22. Februar 1850.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Der Oberprediger Dr. Leps, zu Neu-Ruppin, ist zum Superintendenten der Diöcese Neu-Ruppin bestellt worden.

Die Pfarre zu Weißensee, in der Superintendentur Berlin (Land), Privat-Patronats, ist durch den Tod des Predigers Wilmsen erledigt worden.

Dem Lehrer und Küster Manigk ist die Concession zur Fortführung der seither unter Leitung des Schulvorstehers Müller gestandenen Privatschule zu Moabit ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der St. Marien-Kirche zu Prenzlau ist eine feine schwarztuchene Decke, mit einer weiß gestickten, von einem Kranz umgebenen Inschrift: „Vertrauen auf Gott" für das Kanzelpult, und der Kirche zu Lietzow, Superintendentur Dom-Brandenburg, eine große reiche Altardecke von dunkelrothem Sammtmanchester, mit Mousselin gefüttert und mit schweren seidenen Franzen von derselben Farbe rundum besetzt, zum Geschenk gemacht worden. Die Geschenkgeber wollen unbekannt bleiben.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 10. Den 8. März. **1850.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 6te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3222. Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Wechsel-Ordnung für Deutschland. Vom 15. Februar 1850.

Das diesjährige 7te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3223. Gesetz, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschulden-Commission. Vom 24. Februar 1850.

№ 3224. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen. Vom 24. Februar 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 5. März 1850.

№ 40. Zulässigkeit der Dachdeckung mit Steinpappenmasse. I. 1980. Febr.

Auf Anordnung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sind über die Feuersicherheit der, in den Papierfabriken der Gebrüder Ebart, zu Spechthausen und Weitlage bei Neustadt-Eberswalde, gefertigten Steinpappen, bei deren Anwendung zu Dachdeckungen, unter Zuziehung von Sachverständigen Versuche angestellt worden. Nach dem, auf Grund derselben von der Königlichen Ober-Bau-Deputation abgegebenen Gutachten, sind die, mit jener Steinpappe gedeckten Dächer den gewöhnlichen Ziegeldächern in Bezug auf die Feuersicherheit Wesentlichen gleich zu achten. Dies bringen wir hiermit zur Kenntniß des Publikums.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 4. März 1850.

№ 41. Aufforderung der Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge zum Besitz der Pharmakopöe. I. 2334. Jan.

Es ist sowohl bei den Apotheken-Revisionen als auch später bei dem, den pharmaceutischen Staatsprüfungen vorangehenden Tentamen nicht selten Unkenntniß der Pharmakopöe und der lateinischen Sprache, in welcher dieselbe abgefaßt ist, bei den Candidaten bemerkt worden. Um diesem Uebelstande für die Zukunft vorzubeugen, ist von des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten von Ladenberg, Excellenz, bestimmt worden, daß vom 1. April d. J. an, jeder Gehülfe und Lehrling, eben so wie jeder Apothekenbesitzer, im eigenen Besitz eines Exemplars der Pharmacopoea borussica sich befinden und sich hierüber bei den Apotheken-Revisionen oder sonst ausweisen müssen.

Digitized by Google

Die Apothekenbesitzer haben hierauf bei ihren Gehülfen und Lehrlingen zu halten. Auch haben die Kreis-Physiker sich von der Befolgung dieser Verordnung sowohl bei Apotheken-Revisionen, als außerdem zu überzeugen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 3. März 1850.

№ 42. Rückständige Amtsblatts-Pränumerationsgelder. I. 1967. Febr.

Nachdem sich ergeben hat, daß mehrere zwangspflichtige Interessenten des diesseitigen Amtsblatts mit der Einzahlung der Pränumerationsgelder im Rückstand geblieben, fordern wir die sämmtlichen landräthlichen Behörden und die Magistrate des diesseitigen Verwaltungsbezirks, in Verfolg unserer Circular-Verfügung vom 27. v. M., durch welche denselben die festgestellten Nachweisungen der zwangspflichtigen Amtsblatts-Interessenten pro 1849 zugefertigt worden, hiermit auf, unter Berücksichtigung des in diesem Jahre bis jetzt eingetretenen Zu- und Abgangs, von den betreffenden Post-Anstalten darüber Nachricht einzuziehen, welche der gedachten Interessenten mit der Pränumeration im Rückstande geblieben sind und dieselben entweder sofort zur Berichtigung derselben anzuhalten oder, in zweifelhaften Fällen, zur Entscheidung an uns zu berichten. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 18. Februar 1850.

№ 43. Agentur-Niederlegung u. Bestätigung. I. 855. Febr.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann C. F. Güßfeldt, zu Neustadt-Eberswalde, die Agentur der Preußischen National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt hat, und daß in dessen Stelle der Kaufmann F. W. Wilke daselbst als Agent derselben für die Stadt Neustadt-Eberswalde und Umgegend von uns bestätigt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 2. März 1850.

№ 44. Den Salzverkauf von den Schiffern und Schiffsknechten. IV. 3. März.

Um wiederholentlich sowohl die Schiffer vor Veruntreuungen bei den Salz-Transporten, als auch das Publikum vor Ankauf oder Abnahme des veruntreuten Salzes zu verwarnen, bringen wir die Bestimmungen der Verordnung vom 5. Mai 1809, den Ankauf des Getreides, Holzes und anderer gewöhnlicher Ladungsgegenstände der Schiffer und Schiffsknechte betreffend, wiederum in Erinnerung, welche dahin lautet:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c., thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, auch wohl durch deren Anfeuchtung ihre Schwere zu vergrößern suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht unter dem Namen „Ueberkahn" oder „Sprott" verkaufen können, so verordnen wir, wie folgt:

1) Was der Schiffer von seiner Ladung verkauft, ist in der Regel als gestohlen zu betrachten.
2) Besonders gilt dies von dem Falle, wenn der Schiffer dem Getreide und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchtung ein Uebergewicht zu verschaffen sucht,

oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird, und er sodann den, das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil unter dem Namen von Sprott, Ueberkahn u. s. w. verkauft.

3) Wer den Schiffern oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird wie ein Diebshehler, dem Diebe gleich bestraft. (Allgemeines Landrecht Theil II Tit. 20 § 1328.)

4) Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute und Krämer gehalten werden können, so ist auch der als ein Diebshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten Getreide, Heu, Holz, Kaufmannswaaren und andere gewöhnliche Schiffs-Ladungen abkauft, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden.

5) Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in seiner Heimath Holz, Garten- oder Feldfrüchte anbaue, wird doch wegen des Ankaufs solcher Sachen von dem Schiffer nur alsdann entschuldigt, wenn die übrigen Umstände des Kaufs von der einen, und des Verkaufs von der andern Seite, keinen begründeten Verdacht erregen können.

Urkundlich ist diese Verordnung durch Unsere Höchsteigenhändige Unterschrift und Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels vollzogen.

Gegeben Königsberg, den 5. Mai 1809.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Dohna. Beyme.

und machen zugleich auf die Strafe derjenigen aufmerksam, welche von den mit dem Transporte von Salz-Ladungen beauftragten Schiffern oder Schiffsknechten Salz ankaufen.

Die Polizeibehörden und Steuerbeamten der betreffenden Gegenden werden hierdurch zugleich angewiesen, auf diesen unerlaubten Salz-Verkehr ein wachsames Auge zu haben.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 18. Februar 1850.

№ 45. Agentur-Bestätigung. I. 643. Febr.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann C. F. Krohn, zu Wusterhausen an der Dosse, als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau für die Stadt Wusterhausen an der Dosse und Umgegend von uns bestätigt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 58, de dato Berlin, den 28. Februar 1850.)

Dem Commissions-Rathe Kaselowski, zu Berlin, ist unter dem 21. Februar 1850 ein Patent

auf eine Mangel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Einrichtung und Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Kaufmann Noack, zu Berlin, ist unter dem 24. Februar 1850 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Sicherheits-Vorrichtung an Percussions-Gewehren, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Chemiker Adolph Lintz, zu Trier, ist unter dem 24. Februar 1850 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, um das Ammoniak aus dem bei der Destillation der Steinkohlen erhaltenen Theewasser zu gewinnen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie, Rudolph Benjamin Felsch, zu Kyritz, ist als practischer Arzt und Wundarzt und als Geburtshelfer in den Königl. Landen vereidigt worden.

Der Oberarzt im 1sten Garde-Regiment zu Fuß, practischer Arzt und Operateur Dr. Carl Friedrich Adolph Schwieger und der Assistenzarzt im Garde-Jäger-Bataillon, Wundarzt 1ster Classe, Friedrich Andreas Ferdinand Pollack, sind als Geburtshelfer in den Königl. Landen verpflichtet worden.

Der Baumeister Johann Ludwig Philipp Trübe ist als Baumeister im hiesigen Regierungs-Departement verpflichtet worden.

Vermischte Nachrichten.

Belobigung.

Bei dem im Dorfe Cummersdorf, bei Zossen, am 13. November v. J. stattgehabten Brande, durch welchen auch ein Theil des dortigen Oberförster-Etablissements eingeäschert wurde, haben mit dem Gutsbesitzer Magnus auf Haus-Zossen, welcher mit außerordentlicher Schnelligkeit die dortige Spritze nach der Brandstätte befördert hat, zur Erhaltung des Oberförster-Wohnhauses besonders der Büdner Unger und der Büdner Julius Sasse, zu Sperenberg, imgleichen der Sohn des Dampfmühlenbesitzers Petsch, zu Clausdorf, Gustav Petsch, und der Müllergeselle Gustav Göres, zu Cummersdorf, unter dem Beistande der gedachten Spritze beigetragen und beim Löschen des Feuers sich ganz besonders ausgezeichnet.

Wir nehmen Veranlassung, diese Handlung belobigend öffentlich anzuerkennen.

Auch der Spritze der Gemeinde Sperenberg, unter Führung des Gypsfabrikanten Castner wird belobigend erwähnt, da sie zur Erhaltung eines großen Theiles des Dorfes ganz besonders beigetragen hat. Potsdam, den 28. Februar 1850.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 11. Den 15. März. **1850.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 8te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3225. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Auflösung der Cöln-Minden-Thüringer Verbindungs-Eisenbahngesellschaft. Vom 7. Januar 1850.

№ 3226. Allerhöchster Erlaß vom 21. Januar 1850, betreffend die Genehmigung des chausseemäßigen Ausbaues der Straße von Guttentag über Mischline bis zur Peiskretscham-Malapaner Chaussee durch den zu diesem Zweck gebildeten Bauverein, so wie die Bewilligung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes und die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen.

№ 3227. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 21. Juli 1849, das Verfahren in Civil-Prozessen in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein betreffend. Vom 23. Januar 1850.

№ 3228. Gesetz wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Januar 1845, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen. Vom 24. Februar 1850.

№ 3229. Gesetz, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften. Vom 27. Februar 1850.

Das diesjährige 9te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3230. Ministerial-Erklärung vom 4. Februar 1850, betreffend die Erweiterung der Uebereinkunft mit Anhalt-Bernburg wegen Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel vom $\frac{5.\ \text{September}}{27.\ \text{August}}$ 1839.

№ 3231. Allerhöchster Erlaß vom 11. Februar 1850, betreffend die Erhebung der Schifffahrts-Abgaben in den Städten Königsberg und Elbing.

№ 3232. Gesetz, betreffend die Bewilligung einer Zinsgarantie des Staats für die Actien der Aachen-Düsseldorfer und der Ruhrort-Krefeld-Krefs-Gladbacher Eisenbahngesellschaft. Vom 28. Februar 1850.

Digitized by Google

Auf Ihren Bericht vom 26. Januar d. J. genehmige Ich, daß die im § 3 der Verordnung vom 22. August 1848 dem Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg zugewiesene obere administrative Leitung der Melioration des Nieder-Oderbruchs einstweilen dem Wirklichen Geheimen Legations-Rathe a. D., Freiherrn von Patow als Commissarius belassen werde.

Bellevue, den 11. Februar 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) von Manteuffel. von der Heydt. von Rabe.

An den Minister des Innern, den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

* * *

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 9. März 1850.

Königl. Ober-Präsidium.

von Metternich.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 46. Von den Post-Anstalten eingesandte unbestellbare Gegenstände. I. 310. Febr.

Bei dem General-Post-Amte befinden sich folgende, von den Post-Anstalten eingesandte unbestellbare Gegenstände:

1) Vom Ober-Post-Amte in Magdeburg ist eingeliefert worden: a) ein Packet H. E. M. sign., 15 Loth schwer, am 9. März 1849 an E. Meißner in Genthin aufgeliefert, b) ein von dem Kellner Hollnack an seine Adresse nach Posen am 30. September 1848 versandter, H. H. signirter, 25 Pfund 30 Loth schwerer Koffer.

2) Vom Hof-Post-Amte in Berlin: a) ein silberner Suppen- und ein dergleichen Caffeelöffel, welche vermuthlich aus einer zerbrochenen Kiste herausgefallen sind und seit Weihnachten 1848 lagern, b) ein Packet K. B. Berlin sign., 6½ Pfund schwer, c) ein dito H. A. Berlin sign., 3 Pfund 30 Loth schwer, d) ein dito H. B. sign., 3½ Loth schwer, am 22. Februar 1849 von Helene Franke an Bernhard in Rostock versandt, e) eine Kiste H. F. 178 sign., 1 Pfund 16 Loth schwer, am 6. Juni 1849 von Georg Dachstein an die Stadtverordneten-Versammlung in Fürstenwalde versandt, f) eine Kiste M. v. St. sign., 7 Pfund 16 Loth schwer, am 4. Mai 1849 von Wangemann an von Strachwitz in Zeletz in Rußland versandt, g) eine Kiste H. H. sign., 8 Pfund schwer, am 16. Juni 1849 an den Eleven Hahn in Hohenstein bei Strausberg von den Eltern versandt, h) ein Packet C. V. sign., 1 Pfund 8 Loth schwer, am 19. Juni 1849 an den Gefreiten Villeneuve in Etzell bei Fulda versandt, i) eine Kiste K. S. sign., 8 Pfund 8 Loth schwer, am 29 Mai 1849 von August Peter an den Landwehrmann Scheffler in Luxemburg versandt.

3) Vom Post-Amte in Minden: ein Packet R. 15. Minden sign., 16½ Pfund schwer.

4) Vom Post-Amte in Gutstadt: ein im Jahre 1843 aufgeliefertes, F. S. P. signirtes, an Polagit in Pitin in Mähren adressirtes Packet.

5) Von dem Post-Amte zu Königsberg in der Neumark: ein D. A. Fiddichow signirter 7 Pfund 8 Loth schwerer Beutel.

6) Von dem Post-Amte in Perleberg: zwei Packete in Papier, R. H. 1440 sign., 8 Pfund 26 Loth und resp. 6 Pfund 23 Loth schwer, am 3. Mai 1849 an den Handlungs-Commis Knoeritzer in Boitzenburg poste restante aufgeliefert.

7) Von der Postverwaltung in Ostrowo: ein Packet A. V. sign., 14 Loth schwer, von Thomas Porschynski an Slawski in Schubin am 21. November 1848 aufgeliefert.

8) Von dem Post-Amte in Trier: ein Packet J. B. sign., 1 Pfund 16 Loth schwer.

9) Von dem Post-Amte zu Paderborn: a) eine am 20. Januar 1849 an den Tapezier-Gehülfen Treber in Mainz aufgelieferte, 10½ Pfund schwere Reisetasche, L. T. 18 sign., b) ein im Juli 1848 von Glaser an Christian Happe in Bruchhausen versandtes, 17½ Pfund schweres Felleisen, sign. E. H.

10) Von dem Post-Amte in Marienwerder: eine Kiste J. Z. sign., 1 Pfund 2 Loth schwer, am 29. März 1849 an J. Zoellner per adr. des Candidaten Güssow in Rosenberg Pr. aufgeliefert.

11) Von dem Post-Amte in Nordhausen: ein am 31. October 1848 aufgeliefertes, an ꝛc. Hettwig in Bielefeld poste restante adressirtes, 18 Pfund 18 Loth schweres Packet.

12) Von dem Post-Amte in Görlitz: ein Packet F. H. Nr. 8 sign., 2 Pfund 4 Loth schwer.

13) Von dem Post-Amte in Eisleben: eine am 26. Januar 1849 von Sturm in Wallhausen an Sturm in Nordhausen poste restante versandte, 28¾ Pfund schwere Kiste.

14) Von dem Ober-Post-Amte in Posen: eine Schachtel J. K. 21 sign., von Joseph Kowalczyk am 28. December 1848 an Anna Gasioronka in Smilowo bei Punitz versandt, 1 Pfund 8 Loth schwer.

15) Vom Post-Amte in Hamm: ein Felleisen J. S. sign., 12¼ Pfund schwer, an Schmitz in Cöln, am 20. März von Schmitz in Unna aufgeliefert.

16) Von dem Ober-Post-Amte in Cöln: a) ein Packet an ꝛc. Füting in Duisburg, 12 Loth schwer, b) ein Packet F. B. Nr. 1, 6 Loth schwer an ꝛc. Hunger in Mannheim, c) ein Packet H. 4, 4 Loth schwer, von C. F. Heydow an Roeber in Gladbach versandt.

17) Von dem Ober-Post-Amte in Düsseldorf: ein am 4. Juli 1848 an Christ. Jürgens in Altona, poste restante zu Opladen aufgelieferter Tornister.

18) Von dem Post-Amte in Brieg: ein am 17. November 1848 zu Löwen an ꝛc. Menzel in Neisse aufgeliefertes, S. H. signirtes, 6 Pfund 2 Loth schweres Packet.

19) Von dem Ober-Post-Amte in Breslau: a) ein Packet F. W., 10½ Pfund schwer, b) ein Packet J. D., 1 Pfund 22 Loth schwer, c) ein Packet H. J., 1 Pfund 22 Loth schwer, d) ein Packet H. H., 4⅞ Loth schwer, e) ein Packet per adresse Prenschoff, 13 Loth schwer, f) ein Packet A. P., 17 Loth schwer, g) ein Packet E. P., 1 Pfund 12 Loth schwer, h) ein Packet per adresse Günther, 17 Loth schwer, ret. von Brieg, i) ein Packet R. V., 1 Pfund 10 Loth schwer, ret. von Neumarkt, k) ein Packet R. V., 21¾ Loth schwer, ret. von Rosenberg, l) ein Packet O. E., 1 Pfund 20 Loth schwer, ret. von Prausnitz, m) eine Kiste A. S. 1., 18 Loth schwer, ret. von Berlin, n) eine Schachtel L. L., 2 Pfund 10 Loth schwer, ret. von Bojanowo, o) ein Packet F. v. K., 18½ Loth schwer, p) ein Packet H. J. L. B., 8¾ Loth schwer, q) ein Packet C. B., 3 Pfund 29 Loth schwer, r) ein Packet H. K., 2 Pfund 25 Loth schwer, s) ein Packet M. A. O., 1 Pfund 22 Loth schwer, t) ein Packet K. S. 183., 24½ Loth schwer, u) ein Packet H. R., 2 Pfund 29 Loth schwer, v) ein Packet L. R., 4 Pfund 16 Loth schwer, x) ein Packet per adresse Pendel, 3 Pfund 4 Loth schwer, y) ein Tornister K. P. P., 4 Pfund 16 Loth schwer, z) eine Schachtel M. S., 18¾ Loth schwer, von Löwen retour, aa) ein Packet 2 Pfund 15 Loth schwer, retour von Erfurt.

Sämmtliche Packete lagern seit Weihnachten 1848.

20) Vom Post-Amte in Glatz: ein Packet von C. Postal in Friedland Ost.-Pr., 15½ Loth schwer, P. S. sign., am 31. Juli 1849 aufgeliefert.

21) Vom Post-Amte in Frankfurt an der Oder: ein Packet in Papier, 3 Pfund 28 Loth schwer, am 8. März 1849 von Alt an Durselen in Cüstrin poste restante versandt.

Digitized by Google

22) Vom Post-Amte in Erfurt: a) ein am 4. September 1849 aufgeliefertes, 1¼ Pfund schweres, an den Unteroffizier Grimm in Saelingen in Baden adressirtes Packet, b) eine am 9. September 1849 an ꝛc. Burkart per adresse von ꝛc. Ruprecht in Eisenach aufgelieferte, H. B. signirte, 10 Loth schwere Rolle.

23) Vom Post-Amte in Grüneberg: ein Packet an den Landwehrmann Herrmann in Glogau, 2¼ Pfund schwer, am 13. October 1849 aufgeliefert.

Wo die Absender und Empfänger der bezeichneten Packete ꝛc. nicht angegeben sind, hat dies in Ermangelung der zu letzteren gehörigen Adressen nicht geschehen können. Die Eigenthümer obengenannter Gegenstände werden aufgefordert, sich binnen drei Monaten unter gehöriger Legitimation zur Empfangnahme derselben gegen Zahlung des Portos ꝛc. schriftlich bei dem General-Post-Amte zu melden, widrigenfalls nach Vorschrift des § 63 des Porto-Tax-Regulativs vom 18. December 1824 (Gesetzsammlung de 1824 Seite 229) verfahren werden wird.

Berlin, den 22. Januar 1850. General-Post-Amt.

Potsdam, den 9. Februar 1850.

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 11. März 1850.

№ 47. Berliner Getreide- ꝛc. Marktpreise pro Februar 1850. I. 827. März.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Februar d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	2	Thlr.	6	Sgr.	6	Pf.,
für den Scheffel Roggen	1	"	5	"	6	"
für den Scheffel große Gerste	—	"	29	"	2	"
für den Scheffel kleine Gerste	—	"	27	"	1	"
für den Scheffel Hafer	—	"	23	"	—	"
für den Scheffel Erbsen	1	"	10	"	1	"
für den Centner Heu	—	"	21	"	5	"
für das Schock Stroh	6	"	18	"	9	"
für den Centner Hopfen	30	"	—	"	—	"
die Tonne Weißbier kostete	4	"	5	"	—	"
die Tonne Braunbier kostete	4	"	5	"	—	"
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	"	4	"	—	"
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	"	2	"	—	"

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 12. März 1850.

№ 48. Erhebung von Chausseegeld auf der Berlin-Tegel-Hennigsdorfer Staats-Chaussee und der Beetz-Cremmen-Hennigsdorfer Communal-Chaussee. I. 416. März.

Für die Erhebung des Chausseegeldes auf der Berlin-Tegel-Hennigsdorfer Staats-Chaussee und der Beetz-Cremmen-Hennigsdorfer Communal-Chaussee ist eine gemeinschaftliche Hebestelle in Hennigsdorf, auf Grund der Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, so wie der Finanzen vom 12. v. M., errichtet und ihr eine zweimeilige Hebebefugniß beigelegt worden. Die Erhebung beginnt mit dem 20. d. M. Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Digitized by Google

Potsdam, den 7. März 1850.

№ 49. Die Verlegung und Bezeichnung zweier Bataillonsstäbe des 20sten Landwehr-Regiments. I. 186. März.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 2. Februar d. J., die Verlegung der Landwehr-Bataillons-Stäbe von Berlin nach Spandau und Königs-Wusterhausen und die Benennung 1stes Bataillon (Spandau) 20sten Landwehr-Regiments (bisher 1stes Berlin) und 3tes Bataillon (Königs-Wusterhausen) 20sten Landwehr-Regiments (bisher 2tes Berlin) zu genehmigen geruhet haben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 6. März 1850.

№ 50. Evangelische Haus- und Kirchen-Collecte. II. D. B. 144.

Das alte Kirchengebäude in Oderberg hat wegen gänzlicher Baufälligkeit und gefahrdrohenden Zustandes im vorigen Jahre geschlossen werden müssen. Der baldige Neubau der Kirche ist um so nöthiger, als das provisorisch zur Abhaltung des Gottesdienstes eingerichtete Locale im dortigen Schulhause kaum für den zehnten Theil der Kirchgänger Raum gewährt und diese Einrichtung mit großer Belästigung für die Schule verbunden ist. In Berücksichtigung dieser Umstände und in Betracht der höchst ärmlichen Verhältnisse der Oderberger Kirchengemeinde, welche nur einen sehr geringen Beitrag zu den Kosten des Neubaues der Kirche aufzubringen im Stande ist, haben der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und das Königliche Ober-Präsidium hierselbst, Ersterer eine Kirchen-, Letzteres eine Haus-Collecte für die Provinz Brandenburg Behufs des Neubaues der Oderberger Kirche bewilligt.

Wir fordern daher die Landräthlichen Behörden und die Magistrate unseres Regierungsbezirks hierdurch auf, die Haus-Collecte, die Herren Superintendenten und Prediger dagegen, die Kirchen-Collecte zu veranlassen und den Ertrag an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Casse mittelst vollständigen Lieferzettels einzusenden.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

№ 51. **Nachweisung** der in den Städten des Bezirks der in welchen Getreidemärkte stattgefundenen Getreide- und pro Februar

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel																Der Centner Heu.		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.						
		Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	
1	Beeskow	2	2	7	—	29	4	—	28	10	—	18	11	1	12	—	—	—	—	
2	Brandenburg	2	—	2	1	2	—	—	24	7	—	21	4	1	14	3	—	16	3	
3	Dahme	1	27	6	—	28	2	—	22	3	—	17	6	1	27	6	—	15	4	
4	Havelberg	1	25	—	1	—	10	—	25	5	—	19	3	1	5	—	—	—	—	
5	Jüterbogk	1	29	8	—	29	10	—	24	2	—	19	7	—	—	—	—	—	—	
6	Luckenwalde	2	2	8	1	2	7	—	23	9	—	20	3	1	11	9	—	—	—	
7	Neustadt-Eberswalde	2	3	7	1	3	8	—	28	3	—	22	6	1	15	—	—	20	—	
8	Oranienburg	2	7	6	1	5	—	1	—	—	—	22	6	1	10	—	—	22	6	
9	Perleberg	1	23	9	—	28	2	—	23	4	—	22	10	1	7	7	—	23	1	
10	Potsdam	2	2	2	1	3	6	—	27	8	—	20	10	1	8	7	—	17	—	
11	Prenzlau	1	27	6	1	5	10	—	25	—	—	18	9	1	11	3	—	20	—	
12	Rathenow	1	26	6	1	2	10	—	25	—	—	20	2	1	10	—	—	13	9	
13	Neu-Ruppin	2	4	3	1	1	7	—	27	8	—	18	9	1	8	5	—	15	—	
14	Schwedt	2	1	—	1	5	—	—	29	4	—	20	8	1	12	3	—	—	—	
15	Spandau	2	2	4	1	3	6	—	26	7	—	21	—	1	10	2	—	—	—	
16	Strausberg	—	—	—	1	1	6	—	23	9	—	17	5	1	9	1	—	—	—	
17	Templin	2	5	—	1	7	—	—	27	—	—	17	—	1	15	—	—	17	6	
18	Treuenbrietzen	2	—	—	1	—	8	—	22	6	—	18	4	1	20	—	—	17	6	
19	Wittstock	1	27	4	—	28	7	—	24	11	—	17	4	1	5	2	—	13	2	
20	Wriezen a. d. O.	1	28	6	1	4	—	—	26	10	—	20	—	1	13	—	—	—	—	

ſämmtlicher
Königlichen Regierung zu Potsdam,
abgehalten werden,
Victualien-Durchſchnitts-Marktpreiſe
1850.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
						Roggen-Brod.		Rindfleiſch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.		Graupe.		Grütze.	
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
4	17	8	—	11	6	1	—	3	—	5	9	1	—	1	—	6	—	4	3	4	3
4	17	6	—	10	6	1	2	3	—	7	—	1	—	1	1	2	6	10	8	6	—
5	15	—	—	10	—	—	6	2	3	5	—	1	3	1	6	3	—	4	—	3	6
—	—	—	—	10	—	—	6	2	6	5	6	1	3	1	3	3	—	8	—	5	—
5	8	9	—	11	3	—	9	2	6	7	—	1	—	2	—	3	—	7	—	6	—
5	22	—	—	12	1	—	7	2	6	5	6	—	10	1	—	3	—	16	—	5	—
5	—	—	—	12	6	—	9	2	6	7	—	1	—	1	3	2	—	10	—	8	—
6	—	—	—	12	6	—	9	2	6	7	—	1	—	1	3	4	—	9	—	5	—
5	10	—	—	9	11	—	6	2	9	5	—	1	—	1	—	4	—	10	—	5	—
5	17	8	—	11	8	—	—	3	3	8	5	1	5	1	11	2	9	9	—	6	8
—	—	—	—	17	—	—	9	3	—	6	3	1	—	1	—	3	—	12	—	7	—
4	—	—	—	11	9	—	10	3	—	7	—	1	—	1	3	3	—	12	6	6	—
5	—	—	—	11	—	1	1	2	6	6	6	1	—	1	3	2	6	10	—	4	6
—	—	—	—	16	—	1	3	3	—	5	—	—	—	—	—	—	—	10	—	12	—
—	—	—	—	13	10	—	9	3	3	7	6	1	3	1	8	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	10	—	—	—	1	11	7	2	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—
6	—	—	—	15	—	—	7	2	6	8	—	1	—	1	3	2	—	7	6	6	—
5	15	—	—	10	—	1	3	2	6	7	6	1	—	1	6	2	6	7	6	4	6
4	12	—	—	11	10	—	9	3	—	7	9	2	—	2	6	4	—	7	6	5	6
—	—	—	—	12	6	—	9	2	6	6	—	1	—	1	6	3	—	9	—	8	6

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 4. Die Deposital-Einrichtung beim Appellations-Gericht.

Seit dem 1. April v. J. werden die, zu den beim Appellationsgerichte behandelten Sachen gehörigen Depositа in dem Depositorio des hiesigen Stadtgerichts, Abtheilung für Civil-Sachen, aufbewahrt und es existirt beim Appellationsgerichte auch keine Gelegenheit, dergleichen Gelder, Documente und sonstige Effecten bis zur Annahme ad depositum zu asserviren.

Das Publikum wird hiervon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, alle zur Annahme ad depositum des Appellationsgerichts bestimmte Gelder, Documente und Effecten nicht an das Appellationsgericht, sondern an das hiesige Stadtgericht, Abtheilung für Civil-Sachen, unter Adresse des Stadtgerichts-Präsidii einzusenden.

Berlin, den 27. Februar 1850.

Königl. Appellationsgericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 6. Das Abraupen der Bäume.

Den Eigenthümern und Inhabern von Gärten wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß das Abraupen der Bäume jetzt besorgt und spätestens binnen acht Tagen bewirkt sein muß. Die Nothwendigkeit dieser Maaßregel ist so einleuchtend, daß ihre ungesäumte Ausführung zuverlässig erwartet werden darf. Diejenigen, deren Gärten allein liegen und an keine andern angrenzen, haben sich die aus der etwanigen Unterlassung entstehenden nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben. Insofern aber Nachbarn darunter mit leiden oder zu leiden Gefahr laufen, wird das Abraupen auf Kosten der Säumigen bewirkt werden, und bleiben dieselben außerdem noch den Nachbarn wegen des, aus dem Verzuge entstehenden Schadens verhaftet.

Berlin, den 2. März 1846.

Königl. Polizei-Präsidium.

Republicirt Berlin, den 2. März 1850.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 7. Schießübungen bei Berlin.

Am 7. März d. J. beginnen die Artillerie-Schießübungen und werden während dieses Monats fortgesetzt werden.

Ein Jeder wird vor unvorsichtiger Annäherung gewarnt.

Berlin, den 6. März 1850.

Königl. Polizei-Präsidium.

Digitized by Google

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 66, de dato Berlin, den 8. März 1850.)

Dem Stempel-Revisor C. T. M. Mendelssohn, in Berlin, sind unter dem 5. März 1850 Patente, und zwar:

1) auf eine mechanische Schneide- und Waschvorrichtung für Steinkohlen,
2) auf einen Verkoakungs-Ofen,
3) auf eine Vorrichtung zum Eindicken des Theers, und
4) auf eine Menge- und Formmaschine für Brennsteine aus Kohlen und Pech,

in den durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzungen, und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche auf der Königlichen Thierarzneischule im bevorstehenden Sommersemester vom 8. April d. J. ab gehalten werden.

1. Herr Geheimer Medicinal-Rath, Director, Professor Dr. med. Gurlt, wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, von 9 bis 10 Uhr, die Physiologie und von 10 bis 11 Uhr die Naturgeschichte als allgemeine Uebersicht und Eintheilung der gesammten organischen Natur vortragen. An denselben Tagen von 2 bis 3 Uhr lehrt derselbe die Botanik, und wird damit an geeigneten Tagen Excursionen verbinden. Die Sectionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere geschehen unter seiner Leitung.

2. Herr Professor Dr. med. Hertwig wird täglich von 11 bis 12 Uhr über Arzneimittellehre, und an vier Tagen in der Wochen, von 6 bis 7 Uhr Abends, über Chirurgie und Operationslehre Vorlesungen halten. Außerdem leitet derselbe täglich des Vormittags von 9 bis 10 Uhr den practischen Unterricht über die zur Anstalt gebrachten kranken Hunde und kleinern Thiere.

3. Herr Professor Dr. philos. Störig wird Montags, Mittwochs und Freitags, Vormittags von 10 bis 11 Uhr über Züchtung und Diätetik des Schaafes, verbunden mit der Lehre über Wollkunde, und Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 10 bis 11 Uhr über Gestütskunde lesen.

4. Herr Professor Dr. philos. Erdmann hält Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11 bis 12 Uhr Vormittags über Physik, und Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags, von 3 bis 4 Uhr Nachmittags, über Pharmacologie und Formulare Vorträge. Außerdem leitet derselbe täglich die pharmaceutischen Uebungen in der Schul-Apotheke.

5. Herr Lehrer Dr. philos. Spinola wird täglich des Vormittags von 8 bis 10 Uhr und des Nachmittags von 4 bis 5 Uhr den practischen Unterricht in den Krankenställen ertheilen. Ferner wird derselbe täglich des Morgens von 7 bis 8 Uhr den 2ten Theil der speciellen Pathologie und Therapie der sämmtlichen Krankheiten der Hausthiere und drei Mal wöchentlich, des Montags, Mittwochs und Freitags, von 5 bis 6 Uhr Nachmittags, über Exterieur lesen.

Digitized by Google

6. Der Vorsteher der Schmieden, Herr Hoffmeister, wird Montags und Donnerstags, von 5 bis 6 Uhr Nachmittags, Repetitionen über die Lehre vom Hufbeschlag halten und die practischen Uebungen in der Instructionsschmiede täglich leiten.

7. Der Lehrer Herr Gerlach wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, des Morgens von 6 bis 7 Uhr, über allgemeine Pathologie und Therapie lesen und in geeigneten Stunden die chirurgischen Operationsübungen unter seiner Leitung verrichten lassen.

Außerdem wird derselbe, mit Zuziehung von Eleven der Schule, erkrankte Hausthiere (mit Ausnahme der Pferde und Hunde) sowohl in hiesiger Residenz, als im ganzen Teltowschen, Niederbarnimschen und Osthavelländischen Kreise in den Ställen ihrer Besitzer, auf Verlangen, thierärztlich und ohne Entgelt behandeln.

8. Herr Kreisthierarzt und Repetitor Lüthens wird in geeigneten Stunden die Repetitionen über allgemeine Pathologie und Therapie und über den zweiten Theil der speciellen Pathologie und Therapie haben.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß, da die Aufnahme neuer Eleven nur einmal im Jahre, und zwar zu Michaelis stattfindet, zu dem bevorstehenden Sommersemester keine neuen Schüler recipirt werden, mit Ausnahme solcher Eleven, die schon auf auswärtigen Anstalten studirt haben und hier nicht den ganzen Cursus machen wollen; dagegen steht hospitirenden Zuhörern die Theilnahme am Unterricht gegen das übliche Honorar frei.

Berlin, den 6. März 1850.

Königl. Thierarzneischul-Direction.

Personalchronik.

Die durch den Tod des Försters Kilian erledigte Försterstelle bei Charlottenburg, im Forstrevier Spandau, ist dem versorgungsberechtigten Jäger Christoph Gottlob Eberhard Letz vom 1. April d. J. ab, vorläufig auf sechsmonatlichen Probedienst übertragen worden.

Verzeichniß
der beim Königlichen Appellationsgericht zu Berlin im Monat Februar 1850 vorgekommenen Personal-Veränderungen.

Assessoren.

Der Referendarius Adolph Alexander Groschke ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Referendarien.

Der Referendarius Heinrich Traugott Friedrich Lewald ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau und der Referendar Herrmann Theodor Lerche ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das dasseitige übergegangen.

Der Referendar Otto Friedrich von Lamprecht ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg aus seinen Dienstverhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

Digitized by Google

Die Auscultatoren Adolph Carl Ludwig Kellermann, Rudolph Steinrück, Hans Berthold von Wulffen und Otto Friedrich Ludwig Carl August Graf von Bredow sind zu Referendarien ernannt.

Auscultatoren.

Der Auscultator Ludwig Emil Friedrich Schulz ist wegen fortdauernder Kränklichkeit und der Auscultator Carl Friedrich Julius Stiege auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Auscultator Rudolph Leopold Albert Anderßen ist dem Kreisgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen.

Der Auscultator Wilhelm Robert Stengel ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt und der Auscultator Carl Otto Werner von Bülow aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das diesseitige Departement übergegangen.

Die Rechtscandidaten Florian Anastasius von Jerzewski und Carl Wilhelm Fettback sind zu Auscultatoren bestellt, und ist ersterer dem Kreisgerichte zu Berlin, und letzterer dem Kreisgerichte zu Potsdam zur Beschäftigung überwiesen.

Die bisherigen Hülfslehrer Eugen Theodor Rudolph und Johann Daniel Gaedicke sind als Lehrer an der städtischen höheren Töchterschule, zu Berlin, definitiv angestellt worden.

Nachweisung
der im Departement des Appellationsgerichts zu Berlin im Monat Februar 1850 angestellten Schiedsmänner.

Zu Schiedsmännern sind gewählt, bestätigt und verpflichtet worden:

1) der Kaufmann Gustav Adolph Kreßler, in Charlottenburg, für den Isten Bezirk der Stadt Charlottenburg,
2) der Kreisschulze Christian Friedrich Schmidt, zu Stölln, für den Isten, und
3) der Schulze Friedrich Wilhelm Lüderitz, zu Kotzen, für den Xten ländlichen Bezirk des Westhavelländischen Kreises,
4) der Rathsherr Carl Friedrich Beuster, zu Neu-Ruppin, des Isten und VIten Bezirks der Stadt Neu-Ruppin,
5) der Kaufmann Joseph Leibnitz, in Prenzlau, für den Jacobsbezirk,
6) der Ritterschafts-Cassen-Rendant Johann Friedrich Christoph Schmidt daselbst für den Uckerbezirk,
7) der Kaufmann Wilhelm Müller daselbst für den Rolandsbezirk,
8) der Schneidermeister Ernst Ramberg daselbst für den Königsbezirk,
9) der Gastwirth Ludtke daselbst für den Rawitbezirk,
10) der Bäckermeister Wilhelm Suhr daselbst für den Johannisbezirk, und
11) der Rentier und Senator Louis William daselbst zum Schiedsmann des Klosterbezirks der Stadt Prenzlau.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Des Königs Majestät haben dem Schlossergesellen Heinrich Czoch, in hiesiger Stadt, für die durch ihn bewirkte Rettung zweier Kinder aus der Gefahr des Verbrennens, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruhet.

Potsdam, den 8. März 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Herr Amtmann Wiese in Ziemkendorf, Superintendentur Prenzlau II, hat für die mittellose Kirchen-Casse deren Antheil an Baukosten im dortigen Küsterhause bezahlt, das Kirchendach aus seinen Mitteln repariren lassen und der Kirche zwei große Wachslichte und die Frau Amtmann Collin, in Wollin, in derselben Superintendentur, hat der dortigen Kirche zwei große Altarleuchter von Gußeisen geschenkt.

Einzelne Gemeindeglieder zu Schwina haben der Kirche zu Schwina, Superintendentur Neustadt-Brandenburg, Parochie Rädel, ein Crucifix von Gußeisen mit vergoldetem Corpus Christi, und der Zweihüfner Schnitzer und dessen Ehefrau der Kirche zu Dabergotz, Superintendentur Neu-Ruppin, eine Leichendecke von schwarzem Tuch zur Benutzung bei öffentlichen Beerdigungen geschenkt.

Die Ortsgemeinde zu Meichow (die Mitglieder der deutschen und der französischen Gemeinde zusammen), Superintendentur Blankenburg, hat auf eigenen Antrieb ihren Kirchhof sehr ordentlich und schön hergestellt. Die Gespann haltenden Wirthe haben dazu circa 500 Fuhren Sand und Kies angefahren; die Büdner haben fleißig Handarbeiten geleistet. So hat man den ganzen Begräbnißplatz planirt, mit reinlichen Kieswegen durchzogen, und den größten Theil der Kirchhofsmauer neu und gut hergestellt, was außer den Steinfuhren und Handdiensten der Gemeinde noch circa 180 Thlr. baar gekostet hat.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 12. Den 22. März. **1850.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 10te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3233. Gesetz, betreffend die Ablösung der Real-Lasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Vom 2. März 1850.

№ 3234. Gesetz über die Errichtung von Rentenbanken. Vom 2. März 1850.

№ 3235. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, und einiger anderen über Gemeinheitstheilungen ergangenen Gesetze. Vom 2. März 1850.

Das diesjährige 11te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3236. Gesetz, betreffend den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke. Vom 3. März 1850.

№ 3237. Gesetz, betreffend die auf Mühlengrundstücken haftenden Real-Lasten. Vom 11. März 1850.

Das diesjährige 12te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3238. Verordnung vom 16. Februar 1850, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande der Stadt Guttentag im Jahre 1846 vernichteten Hypothekenbücher und Grundacten und die Amortisation der dabei verloren gegangenen Documente.

№ 3239. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statut-Aenderungen, welche durch die mit der Aachen-Düsseldorfer und der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft beziehungsweise unterm 29. und 26. September 1849 abgeschlossenen Verträge herbeigeführt worden. Vom 4. März 1850.

№ 3240. Allerhöchster Erlaß vom 4. März 1850, wegen Einsetzung der Königlichen Direction der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn.

№ 3241. Bekanntmachung vom 7. März 1850, betreffend die Abänderung der bisherigen und die Allerhöchste Genehmigung der neuen Statuten des Eschweiler Bergwerks-Vereins.

№ 3242. Gesetz, die unverzinsliche Staatsschuld betreffend. Vom 7. März 1850.

Digitized by Google

Die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat dem Ober-Präsidio Behufs Unterstützung der durch die Elb-Ueberschwemmungen im diesseitigen Regierungsbezirk Verunglückten die Summe von 500 Thlr. zur Disposition gestellt. Indem ich diese Löbliche Handlung als einen neuen Beweis des gemeinnützigen Strebens der gedachten Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß bringe, fühle ich mich gleichzeitig gedrungen, derselben hierdurch meinen verbindlichsten Dank abzustatten. Potsdam, den 18. März 1850.

Für den Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

(gez.) von Metternich.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 11. März 1850.

№ 52. Physikats-Prüfung. 1. 2333. Jan.

Die Bestimmung des § 75 des Prüfungs-Reglements vom 1. December 1825, nach welcher nur diejenigen Aerzte, welche eine vielseitige Bildung nachweisen und die Staats-Prüfungen mit einem ausgezeichneten Erfolge zurückgelegt haben, zu der Physikats-Prüfung bald nach erlangter Approbation, alle übrigen aber erst nach Verlauf mehrerer Jahre zugelassen werden sollen, wenn sie außer einem guten moralischen Betragen, zugleich nachweisen können, daß sie während dieses Zeitraums als wissenschaftliche Aerzte einen guten Ruf, das Vertrauen ihrer Kranken und die Achtung ihrer Collegen sich erworben haben, ist bisher so interpretirt worden, daß die Candidaten, welche bei der Approbation die Censur: „gut" oder „sehr gut" erhalten, übrigens aber den vorstehend erwähnten Bedingungen Genüge geleistet hatten, schon mit Ablauf von zwei Jahren nach erlangter Approbation zu der Physikats-Prüfung zugelassen wurden. Die Erfahrung hat jedoch gelehrt, daß solche junge Aerzte nicht selten diejenige Reife des Urtheils und den Grad wissenschaftlicher Bildung noch nicht besitzen, welche unerläßlich sind, um die Qualification zur Anstellung als Physikus zu erlangen, daß sie mithin in der Prüfung den Anforderungen theils nur nothdürftig, theils gar nicht genügen konnten und ihre Zurückweisung nothwendig wurde.

In neuerer Zeit hat überdies der Andrang solcher jungen Aerzte zu den Physikats-Prüfungen in unverhältnißmäßiger Weise zugenommen, so daß voraussichtlich eine große Zahl derselben zur Anstellung im Staatsdienste entweder gar nicht, oder erst spät wird gelangen können, und unter den zahlreichen Bewerbern um Physikatsstellen hat die überwiegende Mehrzahl stets nur die dritte Censurnummer in der Physikats-Prüfung erworben.

Um diesen unverkennbaren Uebelständen möglichst entgegen zu wirken, ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bereits der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen eine strenge Kritik der Leistungen der Candidaten in den Physikats-Prüfungen zur Pflicht gemacht, und außerdem mittelst Circular-Verfügung an die Königlichen Regierungen vom 13. Januar d. J., auf Grund des angeführten § 75 des Prüfungs-Reglements

bestimmt worden, daß von jetzt an nur diejenigen Candidaten, welche bei ihrer Approbation die Censur „vorzüglich gut" erhalten haben, bald nach erlangter Approbation sich zu den Physikats-Prüfungen melden dürfen, diejenigen aber, welche mit der zweiten Censur „sehr gut" die Staats-Prüfungen bestanden, nicht früher als drei Jahre nach erlangter Approbation, und diejenigen, welche nur die dritte Censur „gut" erhalten haben, nicht vor Ablauf von vier Jahren nach ihrer Approbation zu den Physikats-Prüfungen zugelassen werden dürfen, vorausgesetzt, daß sie die übrigen im § 75 des Prüfungs-Reglements vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Warnung.

№ 53. Verfälschung von Banknoten. I. 900 März.

Es sind Preußische Banknoten à 25 Thlr. vorgekommen, welche durch Abschneiden, Ausschneiden und Zusammenkleben einzelner Theile in derselben Art verfälscht worden, wie dies in Betreff der Cassen-Anweisungen durch die Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 11. December 1849 (Staats-Anzeiger № 345) zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist. Diese verfälschten Banknoten sind daran kenntlich, daß sie entweder durch Abschneiden am Rande ungefähr um $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{3}$ Zoll, auch wohl um $\frac{1}{4}$ Zoll kürzer als die ächten, oder durch Papierstreifen, welche den fehlenden Theil ersetzen, zusammengeklebt sind und im letztern Falle aus zwei dadurch verbundenen Theilen verschiedener ächter Banknoten bestehen. Wir warnen das Publikum vor der Annahme solcher verfälschten Banknoten, für welche, ohne Unterschied des Betrages der einzelnen Stücke, ein Ersatz nicht geleistet wird.

Zugleich wird hierdurch die gefällige Mitwirkung des Publikums wiederholentlich mit dem Anheimgeben in Anspruch genommen, bei dem Empfange von Preußischen Banknoten, deren Buchstaben, Nummer, Betrag und den Zahlenden sich zu merken, was, da alle Banknoten über größere Summen lauten (zu 25, 50, 100 und 500 Thlr.), in der Regel ohne zu große Mühe thunlich ist. Es wird dies wesentlich dazu beitragen, dem Verbrecher auf die Spur zu kommen und den Ersatz des Schadens zu erlangen.

Berlin, den 8. März 1850.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

von Lamprecht. Witt. Reichenbach. Meyen. Schmidt. Woywod.

* * *

Potsdam, den 17. März 1850.

Indem wir vorstehende Warnung des Königlichen Haupt-Banco-Directoriums hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich die Beamten der unter unserer Verwaltung stehenden Cassen gemessenst an, besondere Aufmerksamkeit auf die oben bezeichnete gefährliche Art der Verfälschung von Banknoten zu richten.

Königl. Regierung.

Digitized by Google

Potsdam, den 16. März 1850.

№ 54. Die Stempelpflichtigkeit der Pacht-Licitations-Verhandlungen. IV. 301. März.

Pacht-Licitations-Verhandlungen, welche vor einer der in der Position „Protocolle" des Tarifs zum Stempelgesetz vom 7. März 1822 bezeichneten Behörden oder von einem Beamten der daselbst namhaft gemachten Kategorien aufgenommen werden, unterliegen der Versteuerung nach dieser Tarifposition zu b. und c., so daß also, ein an sich stempelpflichtiges Object vorausgesetzt, dazu mindestens ein Stempel von 15 Sgr., oder, wenn die Verpachtung von einer stempelfreien Behörde ausgeht, nach der Schlußbestimmung des §. 3 des Stempelgesetzes die darstellbare Hälfte des gedachten Stempels mit 10 Sgr. eintreten muß.

Dies wird hiermit zur Kenntnißnahme und genauen Befolgung bekannt gemacht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die indirecten Steuern.

Potsdam, den 18. März 1850.

№ 55. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 1106. März.

Wegen der unter dem Rindviehstande des Vorwerks Neu-Staaken, im Osthavelländischen Kreise, ausgebrochenen Lungenseuche, ist dies Vorwerk und dessen Feldmark, bis auf weitere Bekanntmachung für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 18. März 1850.

№ 56. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien. III. 1872. März.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im IV. Quartale v. J. zur Ablösung von Domainen-Abgaben eingezahlten Capitalien und sonstigen Veräußerungsgelder sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden denjenigen Special-Cassen, an welche die Zahlung von den Interessenten geleistet sind, zur Aushändigung an die letzteren übersandt worden. Gegen Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen können demnach die Einzahler der vorbezeichneten Gelder die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang nehmen. Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 8. März 1850.

№ 57. Agentur-Erlöschung und Agentur-Bestätigung. I. 1840. Febr.

Die dem Kaufmann J. D. Ebert, zu Havelberg, übertragene Agentur der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Havelberg und Umgegend, ist durch dessen Tod erloschen, solche auf dessen Sohn, den Kaufmann J. F. H. Ebert, übertragen, und derselbe von uns als Agent der genannten Gesellschaft bestätigt worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1850 beobachteten Wasserstände. № 58.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	8	—	5	1	8	1	4	2	4	2½	2	11	6	7	4	7	5	2	4	1	10	9	5	9
2	8	1	5	4	8	1½	4	1	4	3	2	11½	6	7	4	7½	5	2½	4	1	11	—	6	—
3	8	3	5	9	8	4	3	11	4	4½	3	—	6	8½	4	9½	5	2	4	3	11	5	6	3
4	8	5	6	—	8	6	4	2	4	5	3	1	6	7	5	—	5	2½	4	5	11	8	6	6
5	8	9	6	1	8	8½	4	4	4	6	3	2	6	8½	5	4	5	2½	4	6½	11	11	6	9
6	9	—	5	11	8	11½	4	6	4	7	3	3	6	9½	5	6	5	4	4	8½	12	—	6	11½
7	9	—	5	10	9	4	4	8½	4	11	3	4	6	7½	5	6	5	10	5	2	12	7	7	1
8	9	—	5	9	9	6	5	—	5	1½	3	5½	6	8	5	6½	5	10	5	2½	13	—	7	2
9	9	2	5	8	9	8	5	2	5	4	3	7	6	9½	5	7½	5	9	5	1	13	5	7	2½
10	9	3	6	1	9	8	5	4	5	7	3	10	6	9	5	8	5	7½	4	11	14	7	7	3
11	9	5	6	2	9	9½	5	10	5	9	4	—	6	11½	5	8½	5	8½	5	1	16	9	7	4
12	9	7	7	1	9	9	6	—	5	11	4	2	6	11½	5	10	6	3	5	8	17	4	7	4½
13	9	9	7	3	9	9	6	3½	6	—	4	4	7	2	6	—	6	6½	5	11	18	—	7	6
14	9	9	7	9	9	6½	6	5	6	2	4	6	7	2	6	1	6	7½	6	—	17	8	7	7
15	10	2	8	—	9	4	6	6	6	2½	4	7	7	2½	6	2½	6	5	5	9	17	6	7	8
16	10	7	8	8	9	1½	6	8	6	4	4	8	7	2½	6	3½	6	4	5	9	17	—	7	9
17	10	10	8	9	9	3	6	6	6	8	4	11	7	3	6	3½	6	4	5	9	16	4	7	11
18	10	5	9	4	9	6	6	10	6	9	5	—	7	4	6	6½	6	4	5	8	16	5	8	—
19	11	7	9	7	9	8	7	—	6	10	5	1	7	5	6	8	6	4	5	6	16	2	8	1¼
20	11	11	9	10	9	9½	7	2	6	11	5	2	7	7	6	9	6	4	5	5	16	—	8	2½
21	12	1	9	11	9	7	7	4	7	2	5	4	7	7½	6	11	6	4	5	5	15	6	8	4
22	11	7	9	9	9	6	7	6	7	9	5	11	7	7	6	11	6	4	5	9	14	—	8	6
23	12	3	10	—	9	4	7	7	7	7	5	8	7	8	6	9	6	4	5	7	15	3	8	6½
24	12	5	10	1	9	4	7	6	7	6	5	9	7	10½	7	1	6	4	5	6½	15	3	8	6
25	12	7	10	2	9	5½	7	5	7	5	5	8½	8	3	7	3	6	5	5	6½	15	7	8	8½
26	12	8	10	2	9	5½	7	6	7	4	5	8	8	5	7	6	6	7	5	8	16	—	8	11
27	12	8	10	2	9	5	7	6	7	4	5	7½	8	5	7	8½	6	9½	5	9	16	3	9	—
28	12	8	10	2	9	4	7	5½	7	4	5	7½	8	6	7	9½	6	11	5	11½	16	6	9	2

Potsdam, den 16. März 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Potsdam, den 11. März 1850.

№ 59. Agentur-Niederlegung u. Bestätigung. I. 2347. Febr.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann F. Conrad, zu Havelberg, die Agentur der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, und daß in dessen Stelle der Kaufmann Guido Henning daselbst, als Agent derselben für die Stadt Havelberg und Umgegend von uns bestätigt worden. Königl Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 8. Strompolizei-Verwaltung auf den Wasserläufen im engeren Polizeibezirk von Berlin.

Die bisherige Einrichtung, wonach der executive Theil der Strompolizei-Verwaltung, insbesondere auch das Abfertigungswesen der Schiffer, Flößer und Fischer rücksichtlich des Verkehrs auf den hiesigen Wasserläufen, nach Lage der betreffenden Wasserstrecken den einzelnen Revier-Polizei-Commissarien zugewiesen war, hat, bei dem von Jahr zu Jahr gestiegenen Schifffahrts-Verkehr, sich mehr und mehr als unzureichend herausgestellt und Uebelstände für das betheiligte Publikum erkennen lassen, denen nur durch eine angemessene Centralisation der executiven Strompolizei-Verwaltung abgeholfen werden kann.

Mit Genehmigung der vorgesetzten Königlichen Ministerien ist deshalb die Errichtung eines besonderen „Polizei-Schifffahrts-Büreau" beschlossen worden. Dasselbe tritt am 1. April d. J. in Wirksamkeit und übernimmt von diesem Zeitpunkte ab, auf allen Wasserläufen im engern Polizei-Bezirk die gesammte Verwaltung der executiven Strom-Polizei, wie solche zeither von den einzelnen Revier-Polizei-Commissarien versehen worden ist. Dem polizeilichen Ressort desselben werden danach alle, auf Schiffsgefäßen sich aufhaltende Personen so lange unterstellt, als dieselben nicht auf dem Lande feste Wohnung genommen haben; insbesondere aber fällt demselben zu:

die polizeiliche Controlle des ganzen Schifffahrts-Verkehrs, der Holzflößerei und Fischerei, so wie der concessionirten Wasser-Anlagen, der öffentlichen Flußbäder, der Ausladestellen und Aufschwemmen;

ferner das gesammte Melde- und Abfertigungs-Wesen der Schiffer, Flößer, Fischer und aller Personen, welche sich auf dem Wasser aufhalten, so wie die Ertheilung der denselben nothwendigen polizeilichen Erlaubnißscheine und sonstigen Bescheinigungen.

Dasselbe führt die Bezeichnung:

„Königliches Polizei-Schifffahrts-Büreau zu Berlin"

und ein Siegel mit dem Preußischen Adler und der gleichlautenden Umschrift.

Ueber den Sitz desselben und die Abfertigungszeiten bei demselben wird besondere Bekanntmachung ergehen.

Indem das Polizei-Präsidium das betheiligte Publikum von dieser neuen Einrichtung zur Nachachtung in Kenntniß setzt, läßt dasselbe im Anschluß zugleich eine Zusammenstellung aller derjenigen wesentlichsten Vorschriften folgen, welche über den Verkehr auf den hiesigen Wasserläufen in den bestehenden Gesetzen und Verordnun-

gen vorliegen, und wie solche nach den Einrichtungen des neuen Schifffahrts-Büreaus fernerhin in Anwendung kommen.

Berlin, den 5. März 1850. Königl. Polizei-Präsidium.

Zusammenstellung
der wichtigsten strompolizeilichen Vorschriften über den Verkehr auf den Wasserläufen im engern Polizei-Bezirk von Berlin.

I. Jeder Schiffsführer, welcher auf der Spree von der Einmündung bis zur Ausmündung des Landwehr-Kanals (ehemaligen Landwehrgrabens) mit Einschluß dieses Kanals oder auf den dazu gehörigen Kanälen und Wasserläufen im engern Polizei-Bezirke von Berlin ein Fahrzeug, welches zum Befrachten dient, aufstellen oder an die Ufer anlegen will, mag dasselbe groß oder klein und deshalb nicht vermessungspflichtig sein, bedarf dazu einer polizeilichen Erlaubniß.

Beim Einpassiren am Baum, wird jedem Schiffer, welcher mit seinem Gefäß nicht blos durch Berlin durchfahren will, eine von dem Polizei-Präsidenten ausgestellte Karte (Polizei-Anweisung genannt) zur Lösung des polizeilichen Auslade- oder sonstigen Erlaubnißscheins gegen Niederlegung eines Pfandes von 7 Sgr. 6 Pf. ertheilt. Schiffer, welche Ladung am Packhofe zu löschen haben, müssen sich vorher durch eine von dem betreffenden Königlichen Haupt-Steuer-Amte ertheilte schriftliche Erlaubniß zum Einlaufen in den Packhof, Salz-Schiffer durch eine solche zum Einlegen in die Stadt von dem hiesigen Königlichen Salz-Schifffahrts-Comtoir und Getreide-Schiffer durch ein Attest des am Wassergetreide-Markte stationirten Markt-Polizei-Beamten (jetzt Donda) darüber, daß sie an der Reihe sind mit ihren Kähnen in den Hafen des hiesigen Wassergetreide-Marktes einzulaufen, an den Königlichen Steuer-Expeditionen bei den Wasserthoren ausweisen, ehe ihnen die vorerwähnte Polizei-Anweisungs-Karte ertheilt und Einlaß durch den Baum gestattet werden darf. Alle Schiffsführer dagegen, welche mit ihren Gefäßen die Stadt nur zur Durchfahrt passiren, ohne hier anzulegen, empfangen beim Einlauf an den Wasserthoren eine schriftliche Legitimation zum Ausweise während ihres Aufenthalts in der Stadt und zur Gestattung des Wiederausganges aus derselben, polizeiliche Legitimations-Karte, oder Durchgangs-Schein genannt. Die für die Fahrzeuge im Laufe eines Jahres ertheilten Polizei-Anweisungs-Karten, haben bei Ueberwinterungen und in Fällen, wo die Gefäße längere Zeit innerhalb der Stadt liegen müssen, am 1. April des folgenden Jahres ihre Gültigkeit verloren und müssen bei Verlust des dafür eingelegten Pfandes von 7 Sgr. 6 Pf. bis dahin bei derjenigen Königlichen Steuer-Expedition am Baume wieder eingelöst oder durch neue Karten versetzt werden, von welcher sie ausgegeben worden sind.

II. Insofern Schiffer beabsichtigen, hier ein- oder auszuladen, mit ihren Gefäßen länger als 24 Stunden auf einer Stelle zu verweilen, ihre Fahrzeuge zur Reparatur an einem Schiffbauerplatz anzulegen oder hier zu überwintern, sind sie verpflichtet, dazu polizeiliche Erlaubnißscheine zu lösen, welche Ein- oder Ausladescheine, Liege- oder Winterscheine sein können. Solche Schiffer melden sich hiernach unter Vorzeigung der Polizei-Anweisungs-Karte und ihren vollständigen Legitima-

Digitized by Google

tions- und Schiffspapieren bei dem Königlichen Polizei-Schifffahrts-Büreau und empfangen daselbst, nachdem die Zulässigkeit ihres Gesuchs geprüft ist, den förmlichen Schiffer-Erlaubnißschein, für welchen 3 Sgr. 9 Pf. entrichtet werden. Ob die Ufer, wo die Schiffer anzulegen wünschen, öffentliches oder Privat-Eigenthum sind, macht hierbei keinen Unterschied und insofern einzelne Behörden oder Privat-Personen noch besondere Rechte auf besondere Ausladestellen haben, muß auch deren Zustimmung von den Schiffern beschafft werden. Ueberhaupt ist jeder Schiffer verpflichtet, sich mit dem Eigenthümer des Ufers zu einigen, wenn er solches benutzen will. Die Verbindlichkeit zur Lösung des polizeilichen Schiffer-Erlaubnißscheins bleibt deshalb unverändert und jede veränderte Lage eines Schiffsgefäßes macht einen neuen Polizei-Erlaubnißschein nothwendig. Ein solcher Schein giebt dem Schiffer in der Regel das Recht, auf der ihm angewiesenen Stelle acht Tage lang zu liegen. Muß er länger verweilen, so ist er verpflichtet einen neuen Erlaubnißschein dazu nachzusuchen. Dergleichen erneuerte Ein- und Ausladescheine sollen aber nur unter besonderen Umständen, jederzeit auf nicht länger als abermalige acht Tage und nie anders als gegen wiederholte Entrichtung der Gebühren von 3 Sgr. 9 Pf. ertheilt werden. Diese Bedingungen bleiben auch unverändert, wenn mehrmalige Erneuerungen für zulässig erachtet werden. Nur die Liege- und die Winterscheine können auf eine längere Zeit ausgestellt werden, welche stets mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit festgesetzt wird.

Die Anlegung leerer Kähne darf ohne jedesmalige ausdrückliche polizeiliche Erlaubniß nie stattfinden. Schiffer, die ausgeladen haben, müssen vielmehr ohne weitern Aufenthalt die Ausladestellen räumen, sonst aber auf Anweisung sofort abstoßen, neu angekommenen Gefäßen Platz machen, wenn ihre Liegezeit auch noch nicht abgelaufen sein sollte, mit ihren leeren Kähnen die Stadt verlassen — im Fall ihnen die fortgesetzte Anlegung der letztern nicht gestattet wird und ihre Fahrzeuge außerhalb der Stadt aufstellen, bis ihnen das Einlaufen in die Stadt wieder erlaubt werden kann. Auf längere Zeit und insbesondere zur Ueberwinterung, müssen die Schiffsgefäße in der Regel außerhalb der Stadt angelegt werden.

Kostenfreie polizeiliche Ein- und Ausladescheine erhalten alle Schiffsführer, deren Ladungen nach den Packhöfen oder für Königliche Rechnung nach einem Holzmarkte, Fourage-Magazin, dem Eisen-Magazin, der Eisengießerei, der Königlichen Porzellan-Manufactur oder für das hiesige Königliche Salz-Schifffahrts-Comtoir bestimmt, ferner aller Gefäße, welche an das rechte Spree-Ufer vom Hofstaats-Holzplatze ab nach unterhalb auf Moabiter Terrain angelegt sind. Kleine, nicht vermessungspflichtige Kähne und Fischdröbel, welche mit Marktproducten oder Fischen beladen hierher gebracht werden und nicht über 24 Stunden auf hiesigen Wasserläufen verweilen, sind von Lösung polizeilicher Ausladescheine gänzlich befreit. Bei einem längeren Aufenthalte der zuletzt genannten Fahrzeuge hierselbst müssen jedoch polizeiliche Erlaubnißscheine für dieselben ebenfalls und für die Fischdröbel Liegescheine beschafft und nach den gebräuchlichen Sätzen bezahlt werden. Große Fischerkähne, sogenannte Spülkähne, Fischdröbel, Fischliere und ähnliche Gefäße, welche zu Fischbehältern dienen, dürfen auf längere Zeit hier nirgends aufgestellt und

zu ihrer Befestigung Pfähle oder Stangen in den Strom eingeschlagen, sondern nur zum Transport der Fische hierher benutzt und müssen nach beendetem Wochenmarkte sofort vom Strome entfernt und wieder aus der Stadt geschafft werden. Die Angabe endlich, daß die Ladung für Königliche Rechnung bestimmt sei, müssen Schiffer jedesmal durch ein Attest der betreffenden Behörde näher darthun.

III. Jeder Schiffer ist dafür verantwortlich, daß durch die Anlegung seines Gefäßes, die Ufer und Schälungen, auch die auf selbigen befindlichen eisernen und hölzernen Geländer nicht beschädigt werden, und verpflichtet, sein Fahrzeug hier nie ohne Aufsicht zu lassen. Zur Verhütung von dergleichen Beschädigungen dürfen die Fahrzeuge nur auf eine unschädliche Art befestigt, nicht aber an die vorgedachten Geländer angebunden werden. Auch ist der Schiffer verpflichtet, das Ufer, so weit die Nothwendigkeit dazu durch die Ausladung herbeigeführt ist, wieder zu reinigen. Den im Gefäße selast zurückbleibenden Schutt und Abfall darf er nicht ins Wasser werfen, sondern muß solchen im Gefäße behalten, wieder zur Stadt hinausnehmen und auch dort anderweit als in dem Strom sich desselben entledigen. Pulver, Knochen, Dünger und dergleichen gefährliche oder übeln Geruch verbreitende Gegenstände, dürfen weder in der Stadt eingelassen, noch in derselben ein- oder ausgeladen werden. Innerhalb der Stadt und deren bebaueten Umgebungen, dürfen die Schiffer nicht die den öffentlichen Anstand und die Sittlichkeit verletzende Befriedigung ihrer natürlichen Bedürfnisse über Bord des Schiffes verrichten, sondern sind verpflichtet, eigne Gefäße an verdeckten Orten ihrer Kähne für diesen Zweck zu halten. Das Kochen von Theer, Pech und Harz für ihren Bedarf auf ihren Kähnen, so wie das Bestreichen der Fahrzeuge mit Theer innerhalb der Stadt ist den Schiffern untersagt.

IV. Da die Wasserläufe innerhalb der Stadt zu keiner Zeit mit Fahrzeugen überfüllt werden dürfen und deshalb nothwendig ist, daß zwischen dem Unterbaum und der Moabiter Brücke nur diejenige Anzahl von Schiffsgefäßen zugelassen werde, welche dieser Stromtheil bequem aufnehmen kann, so muß jeder Schiffer, welcher die Moabiter Brücke stromaufwärts passiren will, zuvor klar, das heißt bei der Steuer- und Polizei-Behörde zum Einlaß abgefertigt und mit den nöthigen Papieren versehen, auch jedes Fahrzeug, welches die Schleuse in Berlin benützt, abgeleichtet sein, um die Fahrt bis zum Bestimmungsorte ohne Aufenthalt fortsetzen zu können und sich darüber auf Erfordern gegen die Polizeibeamten ausweisen. Auf den Wasserläufen innerhalb der Stadt und auf dem Landwehr-Kanale, ist das Ableichten und Ueberladen nicht erlaubt, dies darf nur außerhalb der Stadt, im Oberwasser vor dem Oberbaum, im Unterwasser unterhalb der Moabiter Brücke geschehen. Die Leichter-Fahrzeuge sind nur vom Schleusenzolle frei, wenn darüber ein Attest der Steuerbeamten oder des an der Moabiter Brücke stationirten Strommeisters beigebracht wird, daß die Ableichtung in deren Gegenwart geschehen ist. Letzterer ertheilt überdies denjenigen Schiffern, welche mit ihren Fahrzeugen den Unterbaum passiren wollen, nach der Reihefolge ihrer Ankaust, sobald sie klar sind, numerirte Karten, welche am Unterbaum dem daselbst revidirenden Steuerbeamten ausgehändigt werden müssen. Kein Schiffer darf die ihm

Digitized by Google

durch die polizeiliche Nummer-Karte angewiesene und durch die Zahl derselben bestimmte Reihefolge verlassen, sich vordrängen, oder andern Schiffern vorbeifahren. Die Schiffer sind daher schuldig, den Polizei-Beamten mit Einschluß der Strommeister und Schutzmannschaften ihre Nummer-Karte auf Erfordern vorzuzeigen. Sämmtliche Fahrzeuge passiren nur nach der Reihefolge ihrer Nummern den Unterbaum und müssen, wenn sie wegen Ueberfüllung des Stroms innerhalb der Stadt nicht sogleich zugelassen werden können, vor dem Unterbaum am linken Spreeufer nach der ertheilten Nummer in dreifacher Reihe gestreckt hintereinander angelegt werden. Die rechte Stromseite unterhalb des Unterbaums, welche nur zum Ausgange der Fahrzeuge bestimmt ist, darf so wenig als die Mitte des Stroms mit Fahrzeugen belegt werden. Ueberhaupt müssen alle zwischen der Moabiter Brücke und dem Unterbaum, sowie durch die Stadt sowohl stromauf- als stromabwärts fahrende Schiffer, sie mögen beladen oder nicht beladen sein, jedem entgegen kommenden Fahrzeuge in der Regel rechts ausweichen und ihr Gefäß so weit zurückstoßen, daß hinlänglicher Raum für jedes vorüberfahrende Schiff gegeben wird. Leere Fahrzeuge, welche nach dem Spreetheile zwischen dem Unterbaum und der Moabiter Brücke sich begeben, um dort Salz oder andere Gegenstände einzuladen, desgleichen Fahrzeuge, welche daselbst entfrachtet worden sind, dürfen, so lange sie auf die einzunehmende Ladung warten, nur unterhalb des Kanals zum Königlichen Hofstaats-Holzplatze an das rechte Spreeufer gestreckt hintereinander angelegt werden und müssen daselbst so lange verweilen, bis der polizeiliche Erlaubnißschein zum Anlegen an eine andere Stelle erlangt worden ist. Die sämmtlichen, an dem rechten Spreeufer daselbst liegenden Fahrzeuge, müssen zur Freihaltung des Trödelwegs die Masten niedergelegt haben und ist das Seegeln auf der Unterspree den Schiffern überhaupt nur bis zum Kanal des Königlichen Hofstaats-Holzplatzes erlaubt.

Die mit Vorschleuse-Pässen versehenen Fahrzeuge, ingleichen diejenigen, welche von Königlichen Beamten geführt werden, ferner die Dampfschiffe und Gondeln, sowie diejenigen Fahrzeuge, deren Führer sich darüber vollständig ausweisen können, daß sie auf dem Stromtheile zwischen dem Unterbaum und der Moabiter Brücke ein- oder ausladen, passiren den Baum an der Moabiter Brücke ohne die polizeiliche Nummer-Karte. Der Ausweis hierüber muß durch Vorzeigung der Vorschleuse-Pässe, der Frachtbriefe und der von den Schiffern bereits beschafften polizeilichen Ein- oder Ausladescheine bei den Strompolizei-Beamten an der Moabiter Brücke geführt werden. Für die zwischen dem Unterbaum und der Moabiter Brücke ein- oder auszuladenden Kähne, welche ohne Nummer-Karte die Moabiter Brücke passiren, müssen nachträglich polizeiliche Nummer-Karten gelöst und die Schiffsgefäße der Reihefolge angeschlossen werden, wenn sie — um Ladungen zu löschen oder einzunehmen später den Unterbaum passiren sollen. Für die stromabwärts fahrenden Fahrzeuge, tritt bei der Moabiter Brücke keine Beschränkung ein, dieselben können vielmehr jederzeit die gedachte Brücke passiren. Alle Schiffer müssen aber bei Passirung der Moabiter Brücke, zwischen der Damen-Bade-Anstalt oberhalb der Brücke, am linken Spreeufer und dem Stations-Pfahle unterhalb der Brücke, mit niedergelassenen Seegeln schwimmen.

Digitized by Google

Sobald auf der Spree zwischen der Unterbaums- und der Moabiter Brücke so viel Fahrzeuge befindlich sind, daß dieser Stromtheil nicht mehrere bequem aufnehmen kann, werden bis wieder hinreichender Platz vorhanden ist, weiter keine Fahrzeuge zugelassen. Diejenigen Fahrzeuge, welche stromaufwärts bei der Moabiter Brücke ankommen und dieselbe nach dem Vorstehenden nicht sofort passiren können, dürfen sich der Brücke nur bis zu dem unterhalb derselben aufgestellten Stationspfahl nähern und müssen von da ab an das linke Spreeufer (Thiergarten-Seite) nach der Folge ihrer Ankunft in vierfacher Reihe gestreckt hintereinander anlegen. Die Befestigung der Fahrzeuge daselbst, darf nur durch Auswerfen der Anker in den Grund des Stroms oder an die dort zu diesem Behufe eingesetzten Pfähle geschehen, und nur mittelst eines niedrig angebrachten, den Trödelweg nicht versperrenden Taues. Das rechte Spreeufer unterhalb der Moabiter Brücke, ist lediglich zum Ausladen der Kähne und für die Passage der von der Moabiter Brücke stromabwärts fahrenden Schiffsgefäße bestimmt. Andere Fahrzeuge dürfen deshalb daselbst unter keinerlei Umständen anlegen oder sich aufhalten.

Der Ausladeplatz für alles zu Wasser hier anlangende Getreide, welches nicht zu Boden gebracht, sondern vom Kahne einzeln verkauft werden soll, ist allein der Wasser-Getreide-Markt. Kähne, welche nur theilweise mit Getreide, theilweise mit Gütern und andern Gegenständen befrachtet sind, dürfen nur andere Ausladestellen einnehmen, wenn sie vom Getreide entlastet sind. Innerhalb der Stadt muß Getreide immer zuerst ausgeladen werden. Die Getreide-Schiffer sind verpflichtet, die Ankunft ihrer beladenen Kähne vor den Wasserthoren, dem auf dem Wasser-Getreide-Markt stationirten Markt-Polizei-Beamten glaubhaft nachzuweisen, um daselbst eingetragen werden zu können und erhalten die Ausladestellen am Wasser-Getreide-Markt nur nach Reihefolge dieser Eintragung in das Journal, welches darüber geführt wird.

V. Zur Aufrechthaltung der Ordnung auf der Spree, können Schiffsgefäße nie anders als in der nach der Zeit ihrer Ankunft respective bei der Oberbaums- und Moabiter Brücke gebildeten Reihefolge zur Schleuse gelassen werden und dürfen jedesmal nur so viel in die Bäume einpassiren, als die dazu bestimmten Wasserräume innerhalb der Stadt bequem aufnehmen können. Fahrzeuge, welche ihre Ladung theilweise löschen oder einnehmen und dann zur Schleuse weiter fahren, müssen ebenfalls in der von den Bäumen ab gebildeten Reihefolge der zur Schleuse bestimmten Kähne verbleiben. Die Führer der Schiffsgefäße, welche hiergegen handeln, verfallen in die gesetzliche Strafe, werden überdies mit ihren Fahrzeugen an einen bestimmten Liege-Platz verwiesen und nicht früher durch die Schleuse gelassen, bis ihnen das Durchschleusen nach der Reihefolge zusteht Fahrzeuge, deren Ladungen gänzlich gelöscht worden sind, werden übrigens, wie bisher, entweder bei der Ausladestelle oder vor der Inselbrücke oder vor dem Kupfergraben zur Schleuse einrangirt. Jeder Schiffsführer, welcher die Schleuse mit voller Ladung passiren will, mag er dieselbe in oder außerhalb der Stadt eingenommen haben, muß sich genau von dem Wasserstande der Schleuse an dem Pegel derselben unterrichten, da es nur gestattet ist, die Wasserläufe mit befrachteten Schiffsgefäßen zu befahren,

Digitized by Google

die mit einer der vorhandenen Wassertiefen entsprechenden Ladung versehen sind. Denn ein solcher, welcher mit einem so tief gehenden Kahne hier betroffen wird, daß er wegen zu niedrigen Wasserstandes in der Fahrt nicht fortkommen kann und sein Gefäß in der Schleuse deshalb nicht schwimmen würde, sondern zum Nachtheil der Communication liegen bleiben müßte, hat zu gewärtigen, daß er deshalb gesetzlich bestraft und überdies sein Fahrzeug auf seine Kosten bei Seite gelegt und so weit abgeleichtert als es nothwendig ist, auch erforderlichen Falls vor die Wasserthore geschafft wird. Schiffer, welche mit Anlege-Karten des Königlichen Haupt-Steuer-Amts für ausländische Gegenstände nicht versehen sind, dürfen in den zwischen der eisernen und Mehlbrücke liegenden Packhofshafen erst dann einfahren, wenn sie die Fahrt frei sehen. Solchen Schiffern ist nicht gestattet, in diesem Hafen anzuhalten oder anzulegen und auch nicht erlaubt, in demselben Masten zu legen oder zu stechen. Schiffs- oder Floßholzführer, welche unmittelbar zur Schleuse fahren, dürfen die Schloß- und respective Gertraudten-Brücke nicht passiren, bevor sie nicht die Schifffahrts-Abgaben insbesondere den Schleusenzoll berichtigt haben und im Stande sind, sich darüber auszuweisen. Eine Ausnahme von dieser Verpflichtung findet jedoch in Ansehung solcher Schiffsgefäße statt, welche zwischen den beiden zuletzt gedachten Brücken aus- oder einladen und dazu mit polizeilichem Erlaubnißschein versehen sind. Verboten wird den Schiffern und Floßholzführern, mit ihren Schiffsgefäßen und Floßhölzern willkührlich vor der Schleuse liegen zu bleiben und dort die Wasserräume zu beengen, sei es zum Zweck stärkerer Bemannung oder zu jedem andern Zwecke. Das Aufstellen der Floßhölzer auf den Schifffahrtsstrecken innerhalb der Stadt, darf ohne polizeiliche Erlaubniß nirgends stattfinden, vielmehr müssen die, auf dem Transport befindlichen Holzflöße in Rücksicht ihrer Länge und Breite stets so beschaffen und überdies so stark bemannt sein, daß dieselben in ununterbrochener Fahrt die Stadt und die Schleuse in derselben passiren oder bis zu den Aufschwemmen ohne Hinderniß gelangen können. Das Anlegen, An- und Abstoßen der bei den Floßholzlagern vorbeifahrenden Schiffer und anderer Personen, so wie jede Art von Beschädigung und unbefugter Betretung dieser Hölzer wird verboten und hat außer der gesetzlichen Strafe noch Ersatz des angerichteten Schadens zur Folge. Die Ufer der Spree und der hiesigen Wasserläufe darf niemand ohne besondere Erlaubniß der competenten Behörden, zum Aufschwemmen der Floßhölzer benutzen, und den Strom durch Auseinanderschlagen alter Fahrzeuge auf demselben verunreinigen. Gewerbstreibende und andere Personen, denen eine Aufschwemme zur Benutzung überlassen wird, sind verpflichtet, die ihnen bewilligte Zahl der Floßhölzer an demselben Tage aufschwemmen und abfahren zu lassen, der dazu bestimmt und auf den polizeilichen Aufschwemme-Erlaubnißschein geschrieben ist. Reste solcher Floßhölzer dürfen auf dem Strome niemals liegen bleiben. Durch die Schleuse sollen stets zuerst zwei Schutzen-Kähne, dann aber eine Schütze lauter verbundenes Floßholz befördert und so das Durchschleusen ohne Zögerung und Aufenthalt fortgesetzt werden. In derselben dürfen die Schiffer nicht die mit Eisen beschlagenen Ruder, Staken und Haken zum Zweck der Beförderung in den Schleusenboden, in die Schleusenwände und in die Schleusenthore ein-

setzen, es ist ihnen nur erlaubt, das Gefäß mit unbeschlagenen Stangen durchzustoßen.

VI. Für jedes Fahrzeug, welches das Aufziehen der Brücken erfordert, muß von dem Schiffsführer ein Passirschein gelöst werden. Zur Verhütung jeder Beschädigung dürfen Schiffsgefäße die hiesigen Brücken nur dann passiren, wenn dieselben so tief schwimmen, daß zwischen dem oberen Theile des Schiffsgefäßes und dem Bogen und den Balken der zu passirenden Brücken überall ein leichter Zwischenraum von mindestens 6 Zoll verbleibt.

Jeder Schiffer muß sich vor Passirung einer Brücke genügende Ueberzeugung verschaffen, daß sein Gefäß mit dem angegebenen Zwischenraum die Brücken passiren kann, und dürfen deshalb auch Fahrzeuge nicht vor oder unter die Brücke fahren, um zu diesem Zweck Versuche anzustellen. Gefäße, welche mit einem Zwischenraum von 6 Zoll durch die Brücke nicht schwimmen, dürfen die mit Aufzügen versehenen Brücken daher nur nachdem dieselben gezogen, die mit Aufzügen nicht versehenen Brücken aber unter keinerlei Umständen passiren, überhaupt auch die Fahrzeuge niemals durch das Einsetzen und Anwenden von Rudern, Stangen, Hebebäumen und dergleichen durch die Brücken gedrängt werden. Das Aufziehen der Brücken durch Schiffer oder sonstige unbefugte Personen, ist ganz unstatthaft und arbeitslose Schiffer dürfen sich nicht auf den Brücken versammeln, noch weniger daselbst aufstellen. Nach Sonnenuntergang und wenn die Straßenlaternen angezündet sind, dürfen die Brückenklappen nicht mehr geöffnet werden.

Unter die Brücken dürfen Schiffe, kleine Kähne, Gondeln, Fischdröbel, Floßhölzer und dergleichen niemals festgelegt werden. Das Umgeben oder Umwenden mit den Fahrzeugen, darf nur an den Ausladestellen oder vor den Wasserthoren geschehen. Zur Vermeidung von Beschädigungen sind die Schiffer verpflichtet zu umgehen und über Steuer zu fahren, wenn der Wasserstand in der Spree die Höhe von 9 Fuß übersteigt. Die ihnen überwiesenen Ausladestellen, sind die Schiffer verpflichtet, zur Abwendung von Unglücksfällen nach Eintritt der Dunkelheit und wenn sie dieselben gänzlich verlassen, durch Einlegung des Holms in die Schälungs-Geländer zu verschließen. An den Ausladestellen ist den Schiffern nicht erlaubt, die Segel zum Trocknen aufzuspannen, dieselben müssen vielmehr schon vor der Stadt ganz abgenommen und dürfen innerhalb derselben zum Trocknen nur auf den Verdecken der Kähne ausgebreitet werden. Auch dürfen innerhalb der Stadt und auf dem Landwehr-Kanal Schiffer nie mit aufgespannten Segeln fahren. Bei einem sehr hohen Wasserstande bleibt das Trödeln in der Unterspree jedoch nur am Ufer entlang nachgelassen, auf den Bürgersteigen und auf der Oberspree dagegen verboten. Zu solchen Zeiten sind die Schiffer, welche mit ihren Fahrzeugen an den Ausladestellen der Unterspree liegen, verpflichtet, auf Anweisung der Strom-Polizei-Beamten daselbst die Masten niederzulegen, insofern dies ihre Ladung zuläßt.

VII. Wenn einem mit Pulver beladenen Schiffsgefäße ein Dampfschiff begegnet, so muß dafür Sorge getragen werden, daß der nach § 37 der Verordnung vom 23. December 1833 aufzuziehende Wimpel wirklich bis zur Mastspitze gebracht und so dem Dampfer sichtbar, nicht aber durch die Segel verdeckt

Digitized by Google

werde, damit das Schiff möglichst ausweichen kann, auch ist dahin zu trachten, daß Dampfschiffe unter dem Winde, das heißt, an derjenigen Seite passiren, wohin der Wind geht, damit der aus dem Schornsteine des Dampfers kommende Rauch und die möglicher Weise darinnen befindlichen Funken nicht auf das Pulver-Schiff niederschlagen. Das Schießen auf den Schiffen und Kähnen aus Flinten, Pistolen und Böllern, sowie das Abbrennen von Luft-Feuerwerken ohne polizeiliche Erlaubniß, ist innerhalb und außerhalb der Stadt bei fünf bis funfzig Thaler Strafe verboten. Freies Kochfeuer auf den Schiffsgefäßen zu halten, bleibt unbedingt untersagt.

Die Feuerung in den Oefen der Kajüten darf eben so wenig stattfinden, wo es an hinreichend sicheren Vorrichtungen fehlt, wo die Ladung der Gefäße selbst oder anderer in ihrer Nähe angelegter, besondere Gefahr herbei führt. Ladungen dieser Art sind: alle leicht entzündliche Materialien, namentlich Schießpulver, Heu, Stroh, Getreide, Kohlen jeder Art, Koaks, Holz, Torf, Oel, Theer, Pech und andere Harze.

Endlich wo die Ufer-Umgebungen vorzügliche Vorsicht nothwendig machen, namentlich bei allen Holz- und Torfplätzen, bei den Magazinen, der Feldbäckerei und den Kasernen, während des Fahrens und wenn die Schiffsgefäße irgend in Bewegung sind, so wie bei sehr stürmischen Wetter ohne Ausnahme. Die Ofenfeuerung kann dagegen gestattet werden, wo keins der angegebenen Hindernisse entgegen steht, bedauf aber so wie das sogenannte Ausbrennen der Fischkasten auf dem Strome, unter allen Umständen einer speciellen polizeilichen Erlaubniß.

VIII. Ueber die Erfüllung der vorstehenden Verpflichtungen, muß sich jeder Schiffer ein polizeiliches Attest beschaffen, ohne welches er auf der Rückfahrt nicht durch den Baum gelassen wird. Denjenigen, welche polizeiliche Ein- oder Auslade-, Liege- oder Ueberwinterungs-Erlaubnißscheine lösen müssen, wird beim Ablauf und der Abstempelung derselben zugleich dies Attest ertheilt, solche aber, welche mit ihren Gefäßen Berlin passiren ohne hier anzulegen, liefern nur die Legitimations-Karte, (auch Durchgangsscheine genannt) welche sie beim Eingange erhalten haben, beim Ausgange wieder ab. Insbesondere muß derjenige polizeiliche Erlaubnißschein, auf dessen Grund die Einfahrt erlangt ist, jederzeit und bis zum Ausgange des Fahrzeugs am Bord verbleiben. Beim Auspassiren aus den Wasserthoren ist jeder Schiffer verpflichtet, die Polizei-Anweisungs-Karte, die polizeilichen Anlege-Erlaubnißscheine mit dem Verhaltungs-Atteste, oder aber die Legitimations-Karte bei der Königl. Steuer-Expedition abzugeben, erhält dagegen das bei der Ankunft niedergelegte Pfand von 7½ Sgr. zurück, und darf dann erst den Baum passiren.

Jeder Schiffer, Flößer und Fischer ist verpflichtet, den schon bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, wohin namentlich auch die speciellen Vorschriften vom 18. April 1813, das Aufziehen der Brücken betreffend, vom 10. März 1834, wegen des Aufschwemmens und Anlegens der Bauhölzer in Flößen, so wie den etwa an ihn ergehenden besonderen Anweisungen der Polizei Officianten mit Einschluß der Strommeister und Schutzmannschaften überall aufs Pünktlichste und unweigerlich nachzukommen. Sie werden von diesen dagegen auch wieder bei allen etwanigen Beeinträchtigungen in ihren Gerechtsamen und Befugnissen, soweit sie sich zur polizeili-

chen Cognition irgend eignen, jederzeit geschützt werden und Hülfe finden. Alle polizeilichen Schiffer-Erlaubnißscheine, namentlich zum Aufschwemmen der Floßhölzer, zur Anlegung der Fahrzeuge um ein- oder auszuladen, die den Schiffern beim Ausgange nothwendigen Verhaltungs-Atteste, die Erlaubniß zur Unterhaltung einer gelinden Feuerung auf den Kähnen u. s. w. werden im Königl. Polizei-Schiffahrts-Büreau ausschließlich und allein ertheilt und abgestempelt. Auskunft über das Verhalten der Schiffer in hiesiger Residenz und den zulässigen Schiffahrtsbetrieb wird daselbst gegeben.

Jeder aber, welcher diesen Vorschriften in irgend einer Art zuwider handelt, verfällt nach den hierüber bestehenden Verordnungen in eine Geldbuße von zwei bis fünf Thalern, oder im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe und wegen der im § VII aufgeführten Contraventionen in fünf bis funfzig Thaler oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Beschädigung der Schiffahrtsschleuse, der Brücken, Ufer und Schälungen zieht überdies noch die Verpflichtung zum Schadenersatze, Widersetzlichkeit gegen die Officianten und deren Anweisungen augenblickliche Verhaftung und die in den Gesetzen darauf festgestellte Strafe unausbleiblich nach sich.

Berlin, den 5. März 1850.

Bekanntmachung.

Die Allerhöchst befohlene Uebersiedelung der unterzeichneten Königlichen Intendantur von Frankfurt a. O. nach Berlin geschieht in der Zeit vom 25. bis 29. dieses Monats. Dies wird hiermit bekannt gemacht unter dem Bemerken, daß alle an dieselbe gerichteten Schreiben vom 25. dieses Monats ab nach Berlin zu adressiren sind. Frankfurt a. O., den 18. März 1850.

Königl. Intendantur 3ten Armee-Corps.

Personalchronik.

Der bisherige Regierungs-Assessor Carl Herrmann Konopacki ist zum Regierungs-Rath bei dem hiesigen Regierungs-Collegium befördert worden.

Der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Witascheck ist zum Regierungs-Secretair befördert, der zweite Cassenschreiber Kleindienst zum Regierungs-Secretariats-Assistenten, der Regierungs-Secretariats-Assistent Bublitz zum Cassenschreiber bei der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Casse ernannt und der bisherige Civil-Supernumerarius Schulze I. als Assistent im hiesigen Regierungs-Secretariate angestellt worden.

Des Königs Majestät haben dem Rendanten der Polizei-Haupt-Casse Gain den Charakter als Rechnungs-Rath und dem Ober-Registrator Prahmer den Charakter als Kanzlei-Rath beizulegen geruhet.

Der bisherige Polizei-Commissarius Tzschucke hierselbst ist zum Polizei-Inspector beim hiesigen Königlichen Polizei-Directorium ernannt worden.

Die vacante Försterstelle zu Düsterlake, im Forstreviere Reiersdorf, ist vom 1. April d. J. ab dem bisherigen stationairen Hülfsaufseher Körfgen vorläufig interimistisch übertragen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Wilhelm Reinhold Ludwig Schirmer, zu Berlin, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, der Doctor der Medicin und Chirurgie Georg Franz Theodor Lenz, zu Berlin, als practischer Arzt und

Digitized by Google

Wundarzt, und der practische Arzt und Wundarzt Dr. Carl Wilhelm Oscar Hasenknopf als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die Assistenz-Aerzte Christian Friedrich Ludwig Ferdinand Baltz, Christian Vogel und Friedrich-Heinrich Krebs, zu Berlin, sind als Wundärzte erster Classe, der letztere zugleich als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Predigtamts-Candidat Carl Theodor Heinrich Maßberg ist zum evangelischen Prediger zu Stepenitz mit Marienfließ, Frehne, Telschow, Jännersdorf, Krempendorf und Stolpe, Superintendentur Putlitz, bestellt worden.

Der bisherige Prediger Knak, zu Wusterwitz, ist zum evangelischen Prediger an der Böhmisch-lutherischen Kirche zu Berlin bestellt worden.

Die Pfarr-Adjunctur zu Hakenberg, in der Diöcese Fehrbellin, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Pfarr-Adjuncten Schmidt erledigt worden.

Der bisherige Hülfslehrer Philipp Wilhelm Carl Reinhold Lehmann ist als Lehrer an der achten Communal-Armenschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Umbau der bei Bindow über die Dahme führenden Brücke erfordert deren Sperre für das Landfuhrwerk vom 3. bis incl. 14. April d. J., und für die Schifffahrt durch diese Brücke vom 12. bis 14. April d. J. Indem das Publikum hiervon benachrichtigt wird, bemerken wir, daß während gedachter Zeit Fuhrwerk, welches die Dahme in dortiger Gegend passiren will, den Weg über Neuemühle oder Prieros nehmen muß. Potsdam, den 18. März 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Schullehrer Dähne, zu Leibsch, hat am 12. September v. J. ein, in die Spree gerathenes und leblos herausgezogenes Kind durch seine Bemühungen wieder ins Leben gebracht, auf Belohnung aber verzichtet.

Wir bringen diese verdienstvolle Handlung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 16. März 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Die Filialgemeinde Kleinow, Superintendentur Perleberg, hat auf Anregung des dortigen Wirthschafts-Inspectors und der Wirthschafterin ein neues Altarlaken von dunkelgrünem Tuche mit Franzen, eine braunsammtne Kanzelpultdecke mit silbernen Tressen, und sehr geschmackvolle Unterlagen für die Leuchter und das Cruzifix der dortigen Kirche mit nicht unbedeutenden Kosten geschenkt.

Der pensionirte Stadtgerichts-Dirigent, Herr Dennstädt zu Charlottenburg, welcher schon früher der Bücher-Kirchen-Bibliothek mehrere theologische Bücher, worunter auch eine Concordanz in Groß-Folio geschenkt, hat jetzt auch der Kirche zu Lützow eine schön gebundene Prachtausgabe der Hodburghausen'schen Haus- und Familien-Bibel in Klein-Folio, mit 36 Kupfern geziert, zum kirchlichen Gebrauch übergeben.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 13. Den 29. März. **1850.**

Die Direction der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat der Staats-Regierung zur Unterstützung der Spinnerei und Weberei in Nowawes bei Potsdam die Summe von 1000 Thlr. zugewendet. Diese verdienstvolle Handlung der gedachten Gesellschaft wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 25. März 1850.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.

(gez.) von Metternich.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 20. März 1850.

№ 60. Die Uebernahme der Administration der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und des Betriebes auf derselben von Seiten des Staats. I. 904. März.

In Folge eines an uns ergangenen Erlasses des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg vom 9. d. M. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Administration der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und des Betriebes auf derselben, auf Grund und nach Maaßgabe des § 14 des Statuts der Eisenbahn-Gesellschaft (Gesetzsammlung für 1843 Seite 371 und folgende) vom 1. Januar 1850 ab auf den Staat übergegangen, durch eine von dem Chef des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem Namen: „Königliche Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn" eingesetzte, aus dem Eisenbahn-Director Costenoble, als Vorsitzenden, dem bisherigen Betriebs-Director von Glümer und dem bisherigen Ober-Baumeister Schwedler, als Mitgliedern bestehende Behörde verwaltet wird, und dieser im Allgemeinen die gesammte Geschäftsführung zusteht, welche das Statut den Gesellschafts-Vorständen beilegt. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 24. März 1850.

№ 61. Qualification der Kreisthierärzte. I. 2031. Febr.

Um zu verhüten, daß, wie in neuerer Zeit nicht selten geschehen, Thierärzte erster Classe bald nach ihrer Approbation, und ohne durch selbstständige Ausübung ihrer Kunst eine, auf eigene hinreichende Erfahrung gestützte Reife des Urtheils sich angeeignet zu haben, ihre Zulassung zur Erwerbung der Qualification als Kreisthierarzt nachsuchen, ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, mittelst Circular-Verfügung vom 13. Februar d. J. im

Digitized by Google

Anschluß an die, für die Zulassung zu den Physikats-Prüfungen durch den Circular-Erlaß vom 13. Januar d. J. (Amtsblatt 1850 Stück 12 Seite 86) getroffene Verordnung bestimmt worden, daß fortan nur diejenigen Thierärzte erster Classe, welche bei den Staats-Prüfungen die Censur: „vorzüglich gut" erhalten haben, nach einem Jahre, diejenigen, welche die zweite Note: „sehr gut" erhalten haben, nach drei Jahren, und alle übrigen, nicht vor Ablauf von vier Jahren nach erhaltener Approbation zur Ausarbeitung der Probearbeiten zugelassen werden dürfen.

Solches bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 23. März 1850.

№ 62. Preis der Mellagines in den Apotheken. I. 1600. März.

In der, durch das Amtsblatt 1849 Stück 47 Seite 370 sub № 228 publicirten Circular-Verfügung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 15. October v. J. ist die Bestimmung des Taxpreises für das nach der fünften Ausgabe der Pharmakopöe (Seite 174 Note) bereitete Extractum Graminis liquidum und Extractum Taraxaci liquidum vorbehalten worden.

Mit Bezugnahme hierauf ist von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mittelst Verfügung vom 15. d. M. der Taxpreis für das Extractum Graminis liquidum auf 3 Sgr., und für Extractum Taraxaci liquidum auf 3 Sgr. 4 Pf. die Unze festgesetzt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 25. März 1850.

№ 63. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 1842. März.

Wegen der unter dem Rindvieh des Dominiums Groß-Beeren und des Vorwerks Ruhleben, im Teltowschen Kreise, ausgebrochenen Lungenseuche sind diese beiden Ortschaften und deren Feldmarken bis auf weitere Bekanntmachung für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 22. März 1850.

№ 64. Die ungeränderten Preußischen ¼tel Thalerstücke betreffend. C. 11. Februar.

Nach der Bekanntmachung vom 4. November 1840 (Amtsblatt 1840 Pag. 342 № 240) sollen von den mit der Regierungs-Haupt-Casse unmittelbar oder mittelbar in Verbindung stehenden Königlichen Cassen alle bei denselben einkommende, zum Einschmelzen und Umprägen bestimmte, ungeränderte Preußische ¼tel Thalerstücke mit dem Gepräge von 1764 bis 1769 einschließlich, an Privatpersonen nicht wieder ausgegeben, vielmehr ausgesondert und mit der Bezeichnung: „ungeränderte ¼tel Thaler" besonders etiquettirt und verpackt, entweder unmittelbar oder durch die resp. Sammel-Cassen an die Regierungs-Haupt-Casse auf Ueberschüsse abgeführt, oder wenn dies nicht thunlich, bei derselben gegen andere Münzsorten umgetauscht werden.

Da in neuerer Zeit wahrgenommen worden, daß diese Bestimmungen von den Special-Cassen zum Theil außer Acht gelassen werden, so bringen wir solche hierdurch zur genauen Befolgung in Erinnerung, und machen zugleich noch darauf aufmerksam, daß unter den ⅓tel Thalerstücken, welche als ungeränderte etiquettirt und verpackt werden, weder geränderte ⅓tel Thalerstücke noch andere Münzsorten oder gar fremde Münzen enthalten sein dürfen

Königl. Regierung.

Potsdam, den 20. März 1850.

№ 65. Aenderung in der Eintheilung der Forst-Inspectionsbezirke des Regierungsbezirks Potsdam. III. f. 143. März.

Von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz ist zur Ersparung von Verwaltungskosten eine Aenderung in der Eintheilung der Forst-Inspectionsbezirke im diesseitigen Regierungsbezirke für angemessen erachtet und dahin genehmigt worden, daß statt der bisher bestandenen sechs Forst-Inspectionsbezirke Potsdam, Königs-Wusterhausen, Berlin, Neustadt-Eberswalde, Zehdenick und Rheinsberg nur fünf dergleichen bestehen sollen, welche in folgender Weise gebildet worden sind:

1) der Forst-Inspectionsbezirk Potsdam I aus den acht Oberförstereien:
Potsdam-Bornim, Cunersdorf, Lehnin, Zinna, Scharfenbrück, Zossen, Dippmannsdorf, Klepzig,

2) der Forst-Inspectionsbezirk Potsdam II (Spandau) aus den acht Oberförstereien:
Spandau, Tegel, Falkenhagen, Neuholland, Oranienburg, Mühlenbeck, Havelberg, Grünau,

3) der Forst-Inspectionsbezirk Potsdam III (Cöpenick) aus den fünf Oberförstereien:
Cöpenick, Rüdersdorf, Friedersdorf, Colpin und Alt-Schadow,

4) der Forst-Inspectionsbezirk Neustadt-Eberswalde aus den acht Oberförstereien:
Freienwalde, Liepe, Gramzow, Grimnitz, Biesenthal, Reiersdorf, Groß-Schönebeck, Liebenwalde,

5) der Forst-Inspectionsbezirk Rheinsberg aus den neun Oberförstereien:
Zehdenick, Himmelpforth, Lüdersdorf, Menz, Zechlin, Neuendorf, Neu-Glienicke, Alt-Ruppin und Rüthnick.

Diese Einrichtung tritt vom 1. April d. J. ab in das Leben, und es ist die Verwaltung der vorgedachten fünf Bezirke den nachbenannten Beamten übertragen worden:

1) des Inspectionsbezirks Potsdam I dem Forstmeister von Briesen in Potsdam,
2) des Inspectionsbezirks Potsdam II (Spandau) dem Regierungs- und Forst-Rath Jacobs in Potsdam,
3) des Inspectionsbezirks Potsdam III (Cöpenick) dem Regierungs- und Forst-Rath von Kathen in Potsdam,
4) des Inspectionsbezirks Neustadt-Eberswalde dem Forstmeister Schmidt in Neustadt-Eberswalde,

Digitized by Google

5) des Inspectionsbezirks Rheinsberg dem Forstmeister von Schlegell zu Rheinsberg.

Die zuerst genannten drei Beamten werden zugleich an den Geschäften im hiesigen Regierungs-Collegium, als dessen technische Mitglieder, Theil nehmen.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 9. Fremden-Meldung.

Die Verordnung vom 28. Januar 1846 bestimmt, daß alle Fremde 4 Stunden nach ihrer Ankunft in Berlin oder nach ihrer Abreise von hier der Polizeibehörde schriftlich und vollständig an-, resp. abgemeldet werden müssen. Einheimische haben dasselbe binnen 24 Stunden zu bewirken. Die Spree mit ihren Kanälen und Wasserläufen, von der Einmündung bis zur Ausmündung des Landwehr-Kanals und mit Einschluß dieses Kanals, gehört zum engern Berliner Polizeibezirke. Es müssen daher auch alle Personen, welche auf Schiffen logiren und übernachten, die auf hiesigen Wasserläufen angelegt worden sind, dem Königlichen Polizei-Schifffahrts-Büreau — welches mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit tritt, und laut Bekanntmachung vom 5. d. M. mit der gesammten executiven Strompolizei-Verwaltung betraut ist — von den Meldungspflichtigen unter Abgabe ihrer Pässe und sonstigen Legitimationspapiere innerhalb der oben angegebenen gesetzlichen Frist pünktlich gemeldet werden. Ausgenommen sind nur die Führer kleiner, nicht vermessungspflichtiger Kähne, welche mit Markt-Producten hier ankommen und innerhalb 24 Stunden die Stadt wieder verlassen. Schiffsführer dürfen ferner Passagiere oder Schiffsknechte ohne Legitimationspapiere niemals auf- oder in ihre Dienste nehmen und auf ihren Gefäßen hier niemand unangemeldet beherbergen. Das Schlafstellenhalten auf Fahrzeugen ist ganz unzulässig. Jeder Schiffsführer, welcher sein Fahrzeug auf hiesige Wasserläufe angelegt hat und nicht die Stadt mit seinem Gefäß nur zur Durchfahrt passirt, ist vielmehr verpflichtet, seine Ehefrau, seine Kinder, Gehülfen, Schiffsknechte, Dienstboten, Passagiere und andere Personen, die mit ihm zu Wasser nach Berlin gelangen und auf seinem Fahrzeuge logiren oder übernachten, schriftlich und vollständig in zwei Exemplaren polizeilich zu melden, von welchem das eine Exemplar zum Ausweise der geschehenen Meldung ihm gestempelt zurückgegeben wird.

Die Meldung selbst muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung der Stromstelle, wo das Fahrzeug angelegt worden ist, auf welchem derjenige logirt, der gemeldet werden muß, ferner die steueramtliche oder polizeiliche Bezeichnung dieses Fahrzeuges und den Namen und Wohnort des Schiffseigners,
2) die vollständigen Namen des zu Meldenden (bei Frauen außerdem den Geschlechtsnamen) den Stand, das Alter, die Religion, den Geburtsort und auch den Wohnort desselben,

Digitized by Google

3) den Tag und die Stunde der am Bord eines Schiffes sich hier ereignenden Geburten und Todesfälle.

4) Bei den Anmeldungen muß angegeben werden, von woher der zu Meldende nach Berlin gekommen und bei Abmeldungen, wohin derselbe von hier gereist ist oder reisen wird. Die Abmeldungen müssen erfolgen, 4 Stunden nach dem Abgange eines Fremden oder sonstiger Personen von den hier angelegten Kähnen oder vor dem Ausgange des Fahrzeuges aus der Stadt oder aus dem engern Berliner Polizeibezirke, und jedenfalls bei Abstempelung der Schiffer-Anlegescheine eingereicht werden.

Jeder Fremde, mit Ausschluß der zu einem Fahrzeuge gehörigen Schiffer und sonstigen Mannschaft, so wie deren Familien, ist verpflichtet, sobald er seinen Aufenthalt länger als 48 Stunden auf einem Schiffsgefäße hierselbst zu nehmen beabsichtiget, nach Verlauf dieser Frist, sich für die Dauer seines hiesigen Aufenthalts mit einer Aufenthalts-Karte zu versehen. Atteste zur Lösung von Aufenthalts-Karten, zur Erlangung neuer Pässe und Paß-Karten oder zum Visiren laufender gültiger Pässe, imgleichen Lebens-Atteste und Todtenscheine ertheilt für Schiffer, Floßholzführer, Fischer und die zu Wasser reisenden und auf Kähnen sich aufhaltenden Personen vom 1. April d. J. an, das Königliche Polizei-Schifffahrts-Büreau nach Untersuchung ihrer Verhältnisse. Die Pässe selbst, das Visa für dieselben, so wie die Aufenthalts-Karten, letztere gegen Niederlegung der Reise-Documente, werden in dem Geschäfts-Locale der Vten Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidii am Molkenmarkt № 2 ausgestellt.

Arbeitslose fremde Schiffsknechte, imgleichen solche, welche ihres Dienstes erst hier entlassen worden sind, müssen, wenn sie innerhalb dreier Tage kein anderweites Arbeitsverhältniß sich beschafft, Berlin verlassen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie von hier zwangsweise entfernt werden. Die gesetzliche Vorschrift, daß Schiffsführer bei Entlassungen ihrer Schiffsknechten Losscheine (Abschiede, Dienstentlassungsscheine) ausstellen sollen und ohne solche — fremde oder gar nicht legitimirte Personen nicht in ihre Dienste nehmen dürfen, muß zur Controlle der letztern hier streng beobachtet werden. Der Ersatz abgelaufener Reise-Documente, das Visiren der Pässe, insbesondere solcher, die nur zur Reise bis nach Berlin gestellt sind, nach den Orten wohin die Inhaber sich von hier begeben —, ist bei fremden Schiffern und paßpflichtigen Personen erforderlich, wenn dieselben länger als 24 Stunden hier verweilt haben.

Den an den Wasserthoren stationirten Polizeibeamten sind Schiffsführer, Floßholzführer und Fischer verpflichtet, beim Eingange in die Stadt die Namen aller auf ihren Gefäßen befindlichen Personen, unter Vorlegung ihrer Legitimationspapiere genau anzugeben und nachzuweisen.

Wissentlich unrichtige Meldungen werden, wenn damit nicht ein Verbrechen verbunden ist, als unterlassene Meldungen betrachtet. Bei Nichtbefolgung obiger Vorschriften treten die, in den bezüglichen speciellen Gesetzen und Verordnungen vorgesehenen Strafen ein. Berlin, den 8. März 1850. Königl. Polizei-Präsidium.

Digitized by Google

№ 10. Eröffnung des Polizei-Schifffahrts-Büreaus in Berlin.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 5. d. M. wird das betheiligte Publikum hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß die Leitung des, mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit tretenden:

„Königlichen Polizei-Schifffahrts-Büreaus"

dem Königlichen Polizei-Inspector Herrn Mahlo übertragen worden ist. Dasselbe wird vorläufig in dem Hause Cöpnicker Straße № 108 eröffnet werden und vom 1. April d. J. an, die Abfertigung bei demselben täglich in den Stunden von Morgens 8 Uhr bis Abends 7 Uhr erfolgen. Berlin, den 20. März 1850.

Königl. Polizei-Präsidium.

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 77, de dato Berlin, den 20. März 1850.)

Dem Rudolph Rädsch, zu Sorau, ist unter dem 11. März 1850 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen electrischen Druck-Telegraphen, insoweit die Construction desselben als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 78, de dato Berlin, den 21. März 1850.)

Dem J. W. Kreutzer, zu Aachen, ist unter dem 18. März 1850 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene neue Art von Drahtsprungfedern zu Polsterarbeiten,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Ankündigung

der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1850 auf der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau gehalten werden sollen.

1)	Landwirthschaftliche Betriebslehre.	Director Heinrich.
2)	Ueber Abschätzung größerer Landgüter.	
3)	Specieller Pflanzenbau.	Administr. Settegast.
4)	Wiesenbau.	
5)	Schaafzucht.	
6)	Anleitung zur Wirthschaftsführung auf größern Landgütern mit Hinweisung auf den Proskauer Wirthschaftsbetrieb, verbunden mit Excursionen und Demonstrationen.	
7)	Die forstlich wichtigen Laub- und Nadelhölzer Deutschlands.	Dr. Heinzel.
8)	Landwirthschaftliche Botanik.	
9)	Allgemeine, so wie land- und forstwissenschaftliche Zoologie.	
10)	Practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der landwirthschaftlichen Culturpflanzen. Uebungen im Analysiren und Bestimmen derselben.	
11)	Botanische Excursionen.	

Digitized by Google

12)	Organische Chemie.	Dr. Krocker.
13)	Landwirthschaftliche Technologie.	
14)	Anleitungen zu agronomisch-technischen Untersuchungen.	
15)	Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium.	
16)	Angewandte Mathematik. — Uebungen im Feldmessen und Nivelliren.	Rendant Schneider.
17)	Zeichnen.	
18)	Waldbau und Forstschutz, verbunden mit Excursionen.	Oberförster Wagner.
19)	Obstbaumzucht mit Demonstrationen im Instituts-Garten.	Gärtner Stoll.
20)	Demonstrationen über Zubereitung des Flachses.	Lehrer Richter.

Die Vorlesungen des Sommer-Semesters 1850 beginnen den 8. April d. J.

Anmeldungen zur Aufnahme von Studirenden sind an das unterzeichnete Directorium zu richten, welches über die Bedingungen der Aufnahme die erforderlichen Nachrichten ertheilen wird.

Proskau bei Oppeln, den 23. Februar 1850.

Das Directorium der Königl. landwirthschaftlichen Lehranstalt.

Heinrich.

Lectionsplan
der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Sommer-Semester 1850.

1. Einleitung zum akademischen Studium. 2) Staatswirthschaftslehre oder Finanzwissenschaft. 3) Encyclopädie der Landwirthschaft. 4) Besonderer Pflanzen- und Wiesenbau mit practischen Demonstrationen. 5) Allgemeine Viehzuchtslehre. 6) Pferdekenntniß. 7) Landwirthschaftliche Statistik. 8) Allgemeine landwirthschaftliche Betriebslehre. 9) Bonitirung und Taxation der Grundstücke. 10) Obstbaumzucht. 11) Landwirthschaftliche Demonstrationen. 12) Innere Krankheitslehre. 13) Allgemeine Botanik. 14) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen. 15) Botanische Excursionen. 16) Anorganische Chemie. 17) Analytische Chemie. 18) Bodenkunde. 19) Ueber Construction und Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude nebst Uebungen im Bauzeichnen. 20) Feldmessen und Nivelliren. 21) Landwirthschaftsrecht.

Das Honorar beträgt jetzt für den vollständigen zweijährigen Cursus 100 Thlr., und zwar 40 Thlr. im Isten, 30 Thlr. im IIten, 20 Thlr. im IIIten und 10 Thlr. im IVten Semester, wobei jedoch bemerkt wird, daß jeder Eintretende sich stets nur auf ein Semester verpflichtet. — Nähere Auskunft über die Akademie und deren Einrichtung wird von dem Unterzeichneten auf desfallsige Anfragen gern ertheilt.

Eldena, im Februar 1850.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie.

E. Baumstark.

Digitized by Google

Personalchronik.

Die bisher vom Obergerichts-Referendarius Wahle verwaltete Polizei-Anwaltschaft beim Königlichen Kreisgericht zu Neu-Ruppin ist vom 1. April d. J. ab dem Bürgermeister Bienengräber daselbst einstweilen übertragen worden.

In Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Heinze, zu Belzig, ist der Civil-Supernumerarius Burmeister daselbst zum einstweiligen Polizei-Anwalt für den Bezirk der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Deputation ernannt worden.

Potsdam, den 19. März 1850.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Der von dem invaliden Unteroffizier Carl August Peltz bisher interimistisch verwaltete Kanalaufseher-Dienst für den Malzer und Voß-Kanal, ist demselben nunmehr definitiv verliehen worden.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Carl Freiherr von Pelser-Berensberg ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der bisherige Prediger zu Schmöllen, Johann Wilhelm Eduard Donner, ist zum evangelischen Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für die Pfarren zu Ribbeck und Bagow, in der Superintendentur Nauen, ernannt worden.

Der Lehrer Friedrich Wilhelm Rudolph Diewitz ist als Lehrer an der 2ten Communal-Armenschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten;

Christoph Gottlob Baltzer aus Jüterbogk,
Georg Friedrich Herrmann Böttiger aus Cammerforst,
Carl Wilhelm Ludwig Krüger aus Gardelegen,
August Merker aus Finsterwalde,
Johann Heinrich Ferdinand Schönaich aus Frankfurt an der Oder, und
Carl Heinrich Bernhard Zimmermann aus Friedeberg in der Neumark,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Am 1. Januar d. J. hat der Handelsmann Uhlmann und der Arbeitsmann Bröcker, aus Saldernberg, mit eigener Lebensgefahr einen Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Diese verdienstliche Handlung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 18. März 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 14. Den 5. April. **1850.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 13te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3243. Jagdpolizei-Gesetz. Vom 7. März 1850.

Das diesjährige 14te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3244. Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair-Verwaltung für das Jahr 1850, so wie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel. Vom 7. März 1850.

№ 3245. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Circular-Verordnung vom 26. Februar 1799, wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen und die Abänderung der Injurienstrafen. Vom 11. März 1850.

Das diesjährige 15te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3246. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1849. Vom 11. März 1850.

№ 3247. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1850. Vom 11. März 1850.

Das diesjährige 16te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3248. Allerhöchster Erlaß vom 11. Februar 1850, durch welchen das der Stadt Neuß verliehene Privilegium vom 14. März 1849 zur Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen im Betrage von 80,000 Thlrn. für erloschen erklärt ist.

№ 3249. Gesetz, betreffend die Berichtigung der Kaufgelder für das, dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten überwiesene Grundstück. Vom 11. März 1850.

№ 3250. Gesetz, die Zoll- und Steuersätze vom ausländischen Zucker und Syrup und vom inländischen Rübenzucker betreffend. Vom 11. März 1850.

№ 3251. Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens. Vom 11. März 1850.

Digitized by Google

Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850, wegen Aufhebung der Grundsteuer-Freiheiten.

Die im § 4 des Gesetzes vom 24. Februar d. J. — die Aufhebung der Grundsteuer-Freiheiten betreffend — angeordnete vorläufige Grundsteuer-Veranlagung der nach der bisherigen Steuer-Verfassung unbesteuerten oder bevorzugten Grundstücke soll nunmehr zur Ausführung gebracht werden, um demnächst die Resultate dieser Veranlagung in Gemäßheit des § 5 a. a. O. den Kammern, welche dann auch darüber, ob und inwieweit den Besitzern solcher bevorzugten oder unbesteuerten Grundstücke eine Entschädigung zu gewähren sei, zu entscheiden haben werden, bei ihrem nächsten Zusammentreten vorlegen zu können.

Zur Grundlage für diese Veranlagung ist eine möglichst genaue Ermittelung und Zusammenstellung des Flächeninhalts und Reinertrages, der Kauf-, Pacht- und Miethpreise, so wie der sonstigen Verhältnisse der einzelnen besteuerten und unbesteuerten oder bevorzugten Grundbesitzungen und städtischen Gebäude in jedem Kreise erforderlich. Diese Vorarbeiten zur Grundsteuer-Veranlagung sollen jetzt unverweilt begonnen werden.

Mit Hinweisung auf den § 7 der Verordnung vom 29. Juni v. J. (Gesetzsammlung Pag. 237 ff.), welcher bestimmt:

> daß alle Behörden, Gemeinden und Privatpersonen verpflichtet, die in ihrem Besitze befindlichen Flurkarten, Risse, Pläne, Zeichnungen, Vermessungs- und Bonitirungs-Register, Kauf- und Pacht-Anschläge, Kataster, Privilegien, Verleihungs-Urkunden, Kauf- und Pacht-Contracte und alle sonstigen Schriftstücke, welche bei der Ausführung der Vorarbeiten von Nutzen sein können, den Commissionen und deren Vorsitzenden auf deren Erfordern zur Einsicht und Benutzung zugänglich zu stellen,

ersuche ich sämmtliche resp. Grundbesitzer, den mit Ausführung dieser Vorarbeiten in den verschiedenen Kreisen oder Steuerverbänden beauftragten Commissarien alle in ihrem Besitze befindlichen Materialien, welche für diese Vorarbeiten nützlich sein können, auf Erfordern ungesäumt auszuhändigen, auch sonst ihnen nach Kräften dabei behülflich zu sein, und hege bei ihrer Einsicht und bewährten tüchtigen Gesinnung die Hoffnung, daß sie sich angelegen sein lassen werden, die Ausführung dieser umfangreichen und wichtigen Arbeit durch bereitwilliges Entgegenkommen zu erleichtern und zu befördern.

Potsdam, den 2. April 1850.

Der Regierungs-Vice-Präsident.

von Metternich.

Digitized by Google

Die Leitung der Directorial-Geschäfte bei dem Königlichen Schul- und dem Königlichen Medicinal-Collegium der Provinz Brandenburg zu Berlin ist dem Regierungs-Rathe Heindorf einstweilen commissarisch übertragen worden.

Potsdam, den 29. März 1850.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.
(gez.) von Metternich.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 21. März 1850.

№ 66. Agentur-Bestätigung. I. 1310. März.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Küster Julius Wilke, zu Spandau, als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Spandau und Umgegend von uns bestätigt worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 2. April 1850.

№ 67. Die Verpflichtung der Eingesessenen, den Königlichen Posten in Hinderungsfällen auf den Landstraßen die erforderliche Hülfe zu leisten. I. 1424. März.

Durch die Allerhöchst vollzogene und noch heute geltende Post-Ordnung vom 26 November 1782 wird den Eingesessenen zur Pflicht gemacht, den Königlichen Posten, wenn denselben unterweges ein unerwartetes Unglück begegnen, etwa ein Wagen zerbrechen oder ein Pferd krank werden sollte, sowie in anderen nicht vorhergesehenen Fällen alle erforderliche Hülfe zu leisten, damit der Postverkehr keinen Aufenthalt erleide.

Nach dem Rescripte des Königl. Ministerii des Innern vom 24. December 1845 (Ministerial-Blatt 1846 S. 24) findet die oben allegirte Verordnung auch auf den Fall Anwendung, wenn die Post bei schlechtem Wege stecken bleibt. Da nun nach amtlichen Mittheilungen bei den in Folge des starken Schneefalls in diesem Jahre Seitens der Königl. Posten in Anspruch genommenen Hülfeleistungen der an den Poststraßen belegenen Ortschaften nicht überall mit Bereitwilligkeit und Pünktlichkeit die vorschriftsmäßig zu leistende Unterstützung gewährt worden ist, so bringen wir obige Vorschriften hiermit dem betheiligten Publikum mit dem Bemerken in Erinnerung, daß, sofern Hülfeleistungen der gedachten Art von den zunächst belegenen Ortschaften in Anspruch genommen werden, aber aus irgend welchem Grunde verweigert werden sollten, die Säumigen die Anwendung von Zwangsmaßregeln zu gewärtigen haben würden. Es wird voraussichtlich aber nur der vorstehenden Hinweisung auf das Gesetz bedürfen, um Weiterungen in der Zukunft vorzubeugen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 11. Abſperrung des Landwehrgrabens.

Zur Vollendung mehrerer Bauwerke am Landwehr-Kanal und im Cöpnicker Felde, iſt auch noch in dieſem Jahre die Senkung des Waſſerſpiegels und die Abſperrung des Kanals bei Berlin und im Cöpnicker Felde in ſeiner ganzen Ausdehnung während der Monate Juli und Auguſt für die Schifffahrt nothwendig. Das bei der Schifffahrt in dieſer Beziehung betheiligte Publikum wird hiervon in Kenntniß geſetzt. Berlin, den 22. März 1850.

Königl. Polizei-Präſidium.

№ 12. Paß-Viſa für Schiffer, Floßführer ꝛc. und Reiſende, welche ſich auf Kähnen aufhalten.

Durch das Publicandum, betreffend das Meldeweſen auf den hieſigen Waſſerläufen vom 8. d. M. iſt feſtgeſetzt, daß die Paß-Viſa für Schiffer, Floßführer ꝛc. und Reiſende, welche ſich auf Kähnen aufhalten, bei der Vten Abtheilung des Polizei-Präſidii nachgeſucht werden ſollen. Zur Bequemlichkeit des betreffenden Publikums wird dieſe Beſtimmung hierdurch dahin abgeändert, daß die fraglichen Paß-Viſa vom 1. April d. J. ab durch das Königliche Polizei-Schifffahrts-Büreau, reſp. den Vorſteher deſſelben, Herrn Polizei-Inſpector Mahlo (zur Zeit Cöpnicker Straße № 10 8) ertheilt werden. Berlin, den 30. März 1850.

Königl. Polizei-Präſidium.

№ 13. Agentur-Genehmigung.

Der Kaufmann Herr Theodor Uthemann, hier in der Krauſenſtraße Nr. 43 wohnhaft, hat heute die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur für die Hamburger Fluß-Schifffahrts-Verſicherungs-Geſellſchaft erhalten.

Berlin, den 28. März 1850. Königl. Polizei-Präſidium.

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Preußiſchen Staats-Anzeiger № 81, de dato Berlin, den 24. März 1850.)

Dem Orgelbauer Joſeph Chwatal, zu Merſeburg, iſt unter dem 20. März 1850 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich anerkannte Anordnung der Tractur für Orgelwerke in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Preußiſchen Staats-Anzeiger № 82, de dato Berlin, den 25. März 1850.)

Dem Inſtrumentenmacher A. Kiesling, zu Greifenhagen, iſt unter dem 22. März 1850 ein Patent

auf eine Mechanik mit doppeltem Stößer für Pianoforte's, wie dieſelbe durch Modell nachgewieſen iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 86, de dato Berlin, den 29. März 1850.)

Dem Commissions-Rathe Nicolaus Dreyse, zu Sömmerda, ist unter dem 23. März 1850 ein Patent

auf mehrere durch vorgelegte Modelle nachgewiesene Verbesserungen in der Construction des von hinten zu ladenden Zündnadelgewehrs,

auf funfzehn Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schlossermeister Walder, zu Blaffertsberg bei Ronsdorf, im Kreise Lennep, ist unter dem 25. März 1850 ein Patent

auf eine durch Modell nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Construction eines Thüren-Stechschlosses,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Adolph Abraham, zu Berlin, ist als practischer Arzt und Wundarzt in den Königl. Landen approbirt und vereidigt, und die practischen Aerzte und Wundärzte Dr. Raphael Albin Schelle und Dr. Moritz Passow daselbst sind auch als Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt und verpflichtet worden.

Die erledigte Schleusenmeister-Stelle bei der Heegermühler Schleuse im Finow-Kanal, ist dem bisherigen Schleusenmeister bei der Ragoeser Schleuse, Rosinsky, von uns verliehen worden.

Der Predigt-Amts-Candidat Johann Robert Fontaine ist zum französisch-reformirten Prediger zu Strasburg in der Uckermark bestellt worden.

Die evangelische Pfarre zu Guten-Germendorf, in der Superintendentur Zehdenick, Privat-Patronats, ist durch den Tod des Predigers Schumann erledigt worden.

Nachbenannte Frauen sind als Hebammen approbirt worden, nachdem dieselben den vorschriftsmäßigen Hebammen-Unterricht genossen, und in der mit ihnen angestellten Prüfung über ihre Kenntnisse sich ausgewiesen haben:

A. Vorzüglich gut bestanden sind:

1) Die verehelichte Caroline Friederike Wilhelmine Heise geb. Blankenburg aus Liebenwalde.
2) Die verehelichte Caroline Wilhelmine Friederike Matthes geb. Weisheimer aus Klein-Schönebeck, im Niederbarnimschen Kreise.
3) Die verehelichte Sophie Amalie Thiele geb. Aulich aus Niemegk.
4) Die Wittwe Marie Elisabeth Werber geb. Straßburg aus Koeritz, im Ruppinschen Kreise.
5) Die unverehelichte Emilie Pauline Mathilde Lehmann aus Wusterhausen a. d. D.
6) Die unverehelichte Caroline Auguste Diesener aus Beelitz.
7) Die verehelichte Caroline Wilhelmine Schulze geb. Lange aus Langendann, im Beeskow-Storkowschen Kreise.
8) Die verehelichte Sophie Voigt geb. Kuhblank aus Rühstedt, im Westprignitzschen Kreise.
9) Die verehelichte Caroline Friederike Elisabeth Schoenholz geb. Springstubbe aus Neu-Ruppin.

Digitized by Google

10) Die verehelichte Caroline Wilhelmine Kaeselitz geb. Gutsche aus Wittstock.
11) Die verehelichte Adine Louise Rosalie Habermann geb. Lehmann aus Stolpe, im Angermündschen Kreise.

B. Sehr gut bestanden sind:

12) Die verehelichte Albertine Charlotte Friederike Heinrich geb. Behring aus Leuenburg, im Oberbarnimschen Kreise.
13) Die Wittwe Louise Florentine Tornow geb. Braune aus Mildenberg, im Templinschen Kreise.
14) Die verehelichte Auguste Friederike Bolde geb. Drenkow aus Pritzwalck.
15) Die verehelichte Auguste Pauline Westfeld geb. Meltzer aus Prenzlau.
16) Die verehelichte Dorothea Juliane Hamann geb. Schulz aus Klinkow, im Prenzlauschen Kreise.
17) Die verehelichte Ottilie Friederike Louise Seibel geb. Lippert aus Plaue a. d. H.
18) Die verehelichte Sophie Wilhelmine Schulz geb. Schulz aus Vichel im Ruppinschen Kreise.
19) Die verehelichte Johanne Charlotte Dehnert geb. Loose aus Golzow, im Angermündeschen Kreise.
20) Die verehelichte Henriette Wilhelmine Louise König geb. Schwabe aus Schwedt,

C. Gut bestanden sind:

21) Die verehelichte Wilhelmine Lück geb. Richnow aus Neu-Levin im Oberbarnimschen Kreise.
22) Die verehelichte Friederike Charlotte Klingberg geb. Görn aus Wuticke, im Ostpriegnitzschen Kreise.
23) Die verehelichte Friederike Henriette Lehne geb. Gelsky aus Lichtenberg, im Niederbarnimschen Kreise.
24) Die verehelichte Caroline Wilhelmine Schöneke geb. Kaplick aus Pechüle im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise,
25) Die verehelichte Marie Elise Lehmann geb. Hartwich aus Zossensche Weinberge, im Teltowschen Kreise.
26) Die verehelichte Christiane Wilhelmine Schneider geb. Zehms aus Beentz, im Prenzlauschen Kreise.

Die zu A. 1 bis 6 genannten Hebammen haben wegen ihres besonderen Fleißes und ausgezeichnet sittlichen Betragens eine Prämie erhalten.

Potsdam, den 28. März 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Wegen einer nothwendigen Reparatur an der, bei Hennigsdorf über die Havel führenden Zugbrücke, muß die Passage über diese Brücke für Reiter und Fuhrwerk für die Zeit vom 8. bis 23. April d. J. gesperrt, und für diesen Zeitraum dieselbe über die Brücken resp. zu Spandau und Pinnow verwiesen werden.

Für das Uebersetzen von Personen über die Havel bei Hennigsdorf, während der Dauer der qu. Bauausführung, wird gesorgt werden.

Potsdam, den 30. März 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 15. Den 12. April. **1850.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 17te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3252. Privilegium wegen Emission von 2,000,000 Thlrn. Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 4. März 1850.

№ 3253. Privilegium wegen Emission von 1,300,000 Thlrn. Prioritäts-bligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 11. März 1850.

Das diesjährige 18te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3254. Gemeinde-Ordnung für den Preußischen Staat. Vom 11. März 1850.

№ 3255. Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung für den Preußischen Staat. Vom 11. März 1850.

№ 3256. Gesetz über die Polizei-Verwaltung. Vom 11. März 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 6. April 1850.

№ 68. Die Etablirung einer neuen Apotheke vor dem Halleschen Thore bei Berlin. I. 1918. März.

Von dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg ist die Anlage einer neuen Apotheke in den, im Teltowschen Kreise belegenen Etablissements vor dem Halleschen Thore, außerhalb des engern Polizeibezirks von Berlin und in einer angemessenen Entfernung von der, daselbst Friedrichsstraße № 19 befindlichen Weiseschen Apotheke genehmigt worden.

Diejenigen Pharmazeuten, welche die Concession zu dieser neuen Apotheke nachsuchen wollen, haben sich dazu, unter Einreichung der Zeugnisse über ihre persönlichen Verhältnisse, binnen vier Wochen an uns zu wenden.

Dazu gehört, nach dem Ministerial-Rescripte vom 13. Juli 1840 (Amtsblatt 1840 Seite 239. 257) ein vollständiges Curriculum vitae des Bewerbers, welchem die Zeugnisse über seine Führung während der Lehr- und Servirjahre, die,

Digitized by Google

durch Ablegung der Staatsprüfung erworbene Approbation, ein Nachweis über die Beschäftigung und Führung des Aspiranten nach erlangter Approbation, der genügende Ausweis über die, zur Etablirung einer Apotheke und zum Betrieb des Geschäfts erforderlichen eignen Mittel, und die Angabe, ob der Bewerber bereits eine Apotheke besessen habe, beizufügen sind.

Bei der Auswahl des, in den Etablissements vor dem Halleschen Thore zu concessionirenden Apothekers soll, in Gemäßheit des vorgedachten Ministerial-Rescripts, vorzugsweise berücksichtigt werden: 1) die Führung und Application des Bewerbers während seiner Lehr- und Servirjahre, um die von ihm in der abgelegten Staatsprüfung gezeigte geringere oder höhere Qualification; 2) das frühere oder spätere Datum der Approbation; 3) seine etwanige Geschäftsführung als Provisor; 4) die Führung und Leistungen nach empfangener Approbation, ob derselbe sich ununterbrochen dem Apothekergeschäfte gewidmet hat, und dabei eine immer höhere Ausbildung in seinem Fache sich zu erwerben bemüht gewesen ist, oder ob er vielleicht durch die Uebernahme anderweitiger Geschäfte auf einige Zeit seinem eigentlichen Berufe mehr oder weniger sich entfremdet hat; 5) die frühere oder spätere Meldung zu der Concessions-Ertheilung; 6) der nachzuweisende Besitz der, zum Beginn und Betriebe seines Geschäfts erforderlichen eigenen Geldmittel; 7) anderweitige Verhältnisse, welche zu Gunsten des einen oder andern Bewerbers sprechen, z. B. — unter Voraussetzung übrigens ganz gleicher Qualification — die Anerkennung von Verdiensten, welche der Bewerber durch vorzügliche Leistungen irgend einer Art sich erworben hat, u. s. w.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 8. April 1850.

№ 69. Berliner Durchschnitts-Marktpreise pro März d. J. l. 547. April.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat März d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	2	Thlr.	3	Sgr.	5	Pf.,
für den Scheffel Roggen	1	"	4	"	4	"
für den Scheffel große Gerste	—	"	29	"	1	"
für den Scheffel kleine Gerste	—	"	26	"	6	"
für den Scheffel Hafer	—	"	22	"	4	"
für den Scheffel Erbsen	1	"	7	"	7	"
für den Centner Heu	—	"	21	"	1	"
für das Schock Stroh	6	"	16	"	11	"
für den Centner Hopfen	29	"	—	"	—	"
die Tonne Weißbier kostete	4	"	5	"	—	"
die Tonne Braunbier kostete	4	"	5	"	—	"
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	"	4	"	—	"
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	"	2	"	—	"

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 8. April 1850.

№ 70. Instruction zur Einführung der Gemeinde-Ordnung. I. 2038. März.

In Gemäßheit des § 145 der neuen Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 hat der Herr Minister des Innern in der nachstehend abgedruckten Instruction vom 23. v. Mts. die zur Ausführung jenes Gesetzes erforderlichen vorübergehenden Bestimmungen erlassen, welche wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen; die Kreisbehörden haben noch besondere Verfügung zu erwarten.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Instruction
zur
Einführung der Gemeinde-Ordnung
vom 11. März 1850.

§ I. Wo und so lange ein Gemeinderath, Gemeindevorstand, Bürgermeister, Kreisausschuß oder Bezirksrath noch nicht vorhanden ist, werden die Verrichtungen, welche denselben in der Gemeinde-Ordnung zugewiesen sind, so weit es zur Einführung der letzteren darauf ankommt, in der nachbestimmten Weise ausgeübt:

a) die Regierungen haben die Stelle der Bezirksräthe, die Landräthe die Stelle der Kreisausschüsse einzunehmen;

b) die bisherigen gewählten Gemeindevertretungen versehen die Geschäfte des Gemeinderathes;

c) wo eine gewählte Gemeindevertretung, ein Bürgermeister oder ein Gemeindevorstand noch nicht vorhanden ist, sind deren Geschäfte einstweilen von der örtlichen Polizeibehörde, resp. von dem Gemeindevorsteher (Ortsvorsteher, Schulzen ꝛc.) nach näherer Bestimmung und unter der Leitung des Landraths wahrzunehmen.

Es wird den Regierungen überlassen, für einzelne Orte oder Distrikte besondere Commissarien zur Einführung der Gemeinde-Ordnung zu ernennen und ihnen zu diesem Zwecke die Befugnisse der Orts- oder Kreisbehörden zu übertragen.

§ II. Die Bildung der Kreis-Commissionen (§ 148 der G.-O.) ist für alle Kreise, in denen es Grundstücke giebt, die nicht zu einem Gemeindebezirke gehören, unverzüglich zu bewirken, und wie dieses geschehen, berichtlich anzuzeigen, indem zugleich die erforderlichen Vorschläge wegen Bildung der Bezirks-Commissionen (§ 149 der G.-O.) gemacht werden.

§ III. Die Vorschläge über die Art und Weise, wie die Bestimmungen des § 146 der G.-O. in jedem einzelnen Kreise auszuführen sind, werden von dem Landrathe unter Beifügung der nöthigen statistischen Nachweisungen und Beläge entworfen, um demnächst der Kreis-Commission zur Beschlußnahme vorgelegt zu werden. Sollte sich die Commission mit den Vorschlägen nicht einverstanden erklären, so ist unter möglichster Berücksichtigung ihrer abweichenden Ansichten ein neues Project aufzustellen und ihrer Beschlußnahme zu unterbreiten.

Die Regierungen werden davon, so viel als möglich durch abzuordnende Commissarien oder durch mündliche Vorträge der einzuberufenden Landräthe Kenntniß nehmen und die letzteren mit der erforderlichen Anleitung versehen.

Digitized by Google

§ IV. Bei Bildung der Gemeindebezirke können drei Fälle vorkommen:

a) daß einzelne Besitzungen, Güter oder sonstige Grundstücke, die noch keiner Gemeinde angehören, mit einer bestehenden Gemeinde verbunden werden,

b) daß durch Zusammenlegung von dergleichen Grundstücken ꝛc. ein neuer Gemeindebezirk gebildet wird,

c) daß ein einzelnes größeres Besitzthum für sich allein für einen Gemeinde-Bezirk erklärt wird.

Welche von diesen drei Arten der Kreis-Commission vorzuschlagen ist, muß nach der Natur der Verhältnisse in jedem einzelnen Falle bemessen werden. Die Bestandtheile der Gemeinde dürfen nicht so weit von einander entfernt sein, daß eine wirksame Wechselhülfe derselben oder eine gemeinsame Verwaltung allzusehr erschwert wird. Es ist so viel als möglich darauf zu sehen, daß der Grundsatz der Selbstverwaltung der Communal-Angelegenheiten durch gewählte Vertretungen und Vorstände verwirklicht werde; aus diesem Grunde wird der sub a. erwähnte Fall die Regel bilden müssen. Sodann kommt es darauf an, daß der Gemeindeverband die nöthigen Kräfte besitze, um für sich allein den Anforderungen der Armenpflege und anderen natürlichen oder gesetzlichen Verpflichtungen der Gemeinden zu entsprechen. Die Grenzen bestehender Kirchen- und Schulverbände werden nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, und wenigstens nicht ohne dringenden Grund von den Gemeindegrenzen zu durchschneiden sein. —

Es bleibt den Regierungen überlassen, die von den Landräthen, bei Aufstellung ihrer Vorschläge, zu beachtenden Momente, nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse, näher zu bezeichnen.

Die Schwierigkeiten, welche die Zutheilung der Waldungen darbietet, werden durch die Bestimmungen des § 3 und nöthigenfalls durch Anwendung des § 155 der G.-O. und des oben sub c erwähnten Ausführungsmodus zu überwinden sein.

§ V. Die erfolgte Bildung der Kreis-Commission ist zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Der Geschäftsgang derselben ist durch eine von dem Regierungs-Präsidenten zu erlassende Geschäfts-Ordnung zu regeln.

Die Landräthe und die Ortsbehörden sind verpflichtet, den Kreis-Commissionen auf Verlangen, jede auf ihr Geschäft bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Mit den Betheiligten haben die Kreis-Commissionen in der Regel nur mündlich zu verhandeln und darüber Protocolle aufzunehmen. Eine Ausnahme findet Statt, wenn der Betheiligte eine glaubhafte Bescheinigung darüber beibringt, daß er nicht persönlich erscheinen kann.

§ VI. Die Kreis-Commissionen fassen ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ VII. Die Endbeschlüsse, sowohl über die Abgrenzung des Gemeindebezirks, als über die etwa erforderliche Regulirung der Vermögensverhältnisse (§ 147 der G.-O.) müssen mit besonderer Sorgfalt und Genauigkeit abgefaßt werden. Die Betheiligten erhalten eine Ausfertigung derselben mit der Benachrichtigung, daß ihnen innerhalb 4 Wochen die Berufung an die Bezirks-Commission zustehe.

Die Berufung ist bei der Kreis-Commission anzubringen und von dieser der Bezirks-Commission vorzulegen, nachdem die übrigen Betheiligten aufgefordert worden sind, sich auch ihrerseits über die Sache zu erklären.

§ VIII. Die Bezirks-Commission kann behufs der ihr nöthig erscheinenden Ermittelungen Zeugen und Sachverständige vernehmen, von den Verhandlungen der Orts-, Kreis- und Bezirks-Behörden durch Vermittelung ihres Vorsitzenden Einsicht nehmen, Commissarien absenden oder den Kreis-Commissionen, Landräthen und Ortsbehörden Aufträge ertheilen.

Sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Geschäftsgang wird durch eine von dem Ober-Präsidenten zu erlassende Geschäfts-Ordnung geregelt.

§ IX. Die Endbeschlüsse der Bezirks-Commission, so wie die innerhalb der Berufungsfrist nicht angefochtenen Beschlüsse der Kreis-Commissionen werden nebst einer übersichtlichen Zusammenstellung dem Minister des Innern zur Bestätigung eingereicht.

Die Haupterwägungsgründe müssen allen diesen Beschlüssen beigefügt sein.

§ X. Sobald in einem Kreise die Bildung der Gemeindebezirke vollendet ist, veranlaßt der Landrath (in den Gemeinden, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, der Magistrat oder Bürgermeister) die Aufnahme, Offenlegung und Feststellung der Gemeindewähler-Listen nach den Vorschriften des Gesetzes (§§ 4 und 5, 17 und 18, 75 und 76 der G.-O.)

Bevor dies geschieht, muß die Frage erledigt sein, ob die Vertretungen bereits bestehender Gemeinden darauf antragen wollen, daß dieselben, nach § 154 der Gemeinde-Ordnung, beziehungsweise den größeren oder kleineren Gemeinden gleichgestellt werden, und ob mehrere Gemeinden nach § 151. l. c. sogleich zu Einer Gemeinde vereinigt zu werden verlangen.

§ XI. Bei dem den Grund- und Hausbesitzern in Gemeinden, die nach Tit. III zu verwalten sind, durch § 4 Nr. 4 beigelegten Wählerrechte ist zu beachten, daß dasselbe nicht auf Haus- und Grundbesitzer beschränkt, sondern auf diejenigen ausgedehnt werden soll, deren Beitrag zu den direkten Staatssteuern etwa weniger als 2 Rthlr. jährlich betragen möchte. In die Wählerlisten sind also zuförderst diejenigen aufzunehmen, welche — mögen sie Grundbesitzer sein oder nicht — den Steuerbetrag von mindestens 2 Rthlr. entrichten; sodann aber auch diejenigen Minderbesteuerten, welche seit einem Jahre in dem Gemeindebezirke ein Grundstück im Werthe von 100 Rthlr. oder ein Haus besitzen.

Zu den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden im Sinne der §§ 4 und 11 der Gemeinde-Ordnung werden auch diejenigen gerechnet, deren Bevölkerung theilweise (in dem Umkreise außerhalb der Mauern) classensteuerpflichtig ist.

§ XII. Zu den von den Gehalts- und Pensions-Ansprüchen der jetzigen Gemeindebeamten handelnden §§ 157 und 158 ist Folgendes zu bemerken:

Die Absicht des Gesetzes geht im Allgemeinen dahin, sowohl die Verwaltung wie die Vertretung der Gemeinden auch in ihrem Personal umzugestalten und zu

Digitized by Google

erneuern, und somit die früher auf den Grund der bisherigen Verfassung erfolgten Wahlen und Ernennungen erlöschen zu lassen, dergestalt, daß sowohl die Gemeindevertretungen als die Gemeindevorstände neu gewählt werden. Nur in Bezug auf die Bürgermeister, die besoldeten Mitglieder der Magistrate und die andern besoldeten Gemeindebeamten tritt eine durch die Billigkeit gegen diese Beamten und durch das finanzielle Interesse der Gemeinden erforderte Ausnahme ein, welche durch die angeführten §§ näher dahin bestimmt wird, daß

a) die nicht gewählten Bürgermeister, Amtmänner und Ober-Bürgermeister (in den Gemeinden, wo bisher eine Wahl nicht statt fand) zwar keinen Anspruch auf Beibehaltung machen, dagegen aber, wenn sie zu den in § 157 bezeichneten Categorien gehören und weder in ihren Aemtern und Einkünften belassen noch durch anderwärtige Anstellung entschädigt werden, die nach der Dauer ihrer Dienstzeit näher bestimmte Pension verlangen können. — In Bezug auf die Regulirung dieser Pensions-Angelegenheiten sind die Vorschriften der beiden letzten Absätze des § 61 maaßgebend; —

b) daß die gewählten Ober-Bürgermeister und Bürgermeister, die besoldeten Stadträthe und die sonstigen besoldeten Gemeindebeamten, mit Ausnahme der etwa besoldeten Schulzen und Orts- oder Gemeindevorsteher, so wie der Erb- oder Lehnschulzen, in ihren Aemtern und Einkünften zu belassen sind und für die Zukunft ihre bisherigen Pensions-Ansprüche behalten.

Uebrigens haben die Behörden ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß auch diejenigen der bisherigen Communal- und Polizeibeamten, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes durch andere ersetzt werden sollen, so lange in Wirksamkeit bleiben, bis sie wirklich ersetzt sind. Da die bisherige Verfassung in den einzelnen Gemeinden nicht eher außer Kraft tritt, als bis die neue Gemeinde-Ordnung in denselben eingeführt, und daß dies geschehen, durch das Amtsblatt verkündigt ist (§ 156 der Gem.-Ordn.), so wird es nur einer gehörigen Belehrung über diesen Punkt bedürfen, um etwanige Mißverständnisse in jeder Beziehung zu beseitigen.

§ XIII. Das ganze Einführungsgeschäft wird unter die Leitung der Ober-Präsidenten gestellt, welche insbesondere auf die rasche und vorschriftsmäßige Förderung desselben hinzuwirken und alle zwei Monate über den Fortgang zu berichten haben.

Berlin, den 23. März 1850.

Der Minister des Innern. von Manteuffel.

№ 71.

Verordnung zum Schutz der Priegnitzschen Elbdeiche gegen eine schädliche Benutzung derselben. 1. April.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 8. April 1850.

Zum Schutz der Priegnitz'schen Elbdeiche gegen eine solche Benutzung derselben, welche ihre Widerstandsfähigkeit zu schwächen geeignet ist, werden auf Grund der Bestimmung im § 24 des Gesetzes vom 28. Januar 1848 (Gesetz-Sammlung pro 1848, Seite 54 u. folg.) nachstehende Vorschriften erlassen.

§ 1. Die Deichkrone darf mit Lastwagen gar nicht, mit anderem, leichten

Fuhrwerk aber nur bei trockenem Wetter befahren werden. Sobald naſſe Witterung eintritt, ſind die auf der Deichkrone befindlichen Wege durch Schlagbäume zu ſperren.

Wer dieſer Sperrung ungeachtet, oder wer mit einem Frachtwagen bei nicht vorhandener Sperrung, die Deichkrone befährt, hat eine polizeiliche Strafe bis zu 5 Thlrn. verwirkt.

§ 2. Ausgenommen von dieſer Beſtimmung (§ 1.) ſind die Fuhrwerke, deren ſich die Deich- und Deichaufſichts-Beamten, ſo wie die Polizei-Beamten zu ihren Dienſtreiſen bedienen, desgleichen diejenigen Fuhrwerke, auf welchen Bau-Materialien für die Deiche oder Buhnen angefahren werden.

Auch findet jene Beſtimmung nicht Anwendung auf diejenigen Deichſtrecken, welche bisher als Verbindungs-Wege aus dem Grunde benutzt werden mußten, weil andere Communications-Wege im Binnenlande nicht vorhanden ſind.

§ 3. Werden die im Binnenlande vorhandenen Verbindungs-Wege durch Hochwaſſer überſchwemmt, oder ſonſt unpaſſirbar, ſo kann außerdem die Benutzung einzelner Deichſtrecken zum Befahren nach Maaßgabe des Bedürfniſſes von der Deichbehörde zeitweiſe freigegeben werden.

§ 4. Das Behüten der Deiche mit Schaafen iſt geſtattet.

Schweine müſſen dagegen zu allen Zeiten von den Deichen entfernt gehalten werden. Für jedes auf den Deichen angetroffene Schwein verfällt der Eigenthümer deſſelben in eine Strafe von 10 Silbergroſchen.

§ 5. Das Behüten der Schaardeiche mit Pferden und Hornvieh iſt gänzlich unterſagt, und wird mit einer gegen den Eigenthümer des auf den Deichen angetroffenen Viehes feſtzuſetzenden Strafe von 5 Sgr. für jedes Stück bedroht.

§ 6. Das Uebertreiben von Vieh über die Deiche darf nur auf den dazu beſtimmten Triften und Wegen ſtatt finden. Uebertretungen dieſer Vorſchrift ziehen für die Beſitzer des Viehes eine Strafe von 1 bis 5 Thlr. nach ſich.

§ 7. Die auf und an den Deichen ſtehenden Bäume dürfen nur mit Erlaubniß und unter genauer Befolgung der von dem betreffenden Deich-Aufſichts-Beamten zu ertheilenden Anweiſung aus dem Boden herausgenommen werden. Wer dieſer Vorſchrift entgegen handelt, verfällt in eine Strafe von 1 bis 5 Thlr.

§ 8. Die Krone und die Doſſirungen der Deiche dürfen mit Bäumen nicht bepflanzt werden. Die dieſer Vorſchrift entgegen gepflanzten Bäume hat die Deichbehörde im Wege der adminiſtrativen Execution und auf Koſten des Contravenienten herausnehmen zu laſſen. Außerdem verfällt der Contravenient für jeden dieſer Vorſchrift entgegen gepflanzten Baum in eine Strafe von 5 Sgr.

§ 9. Das Ankerwerfen auf der Deichkrone oder auf den Deich-Doſſirungen, ſo wie das Einſchlagen von mehr als 3 Zoll ſtarken Anlage-Pfählen iſt bei Strafe von 1 Thlr. verboten.

§ 10. Das unbefugte Betreten der Deichdoſſirungen, ſo wie das Ausſchütten von Kehricht auf denſelben, zieht eine Strafe von 5 bis 15 Sgr. nach ſich.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

№ 72. Nachweisung

in den Städten des Bezirks der

in welchen Getreidemärkte

stattgefundenen Getreide- und

pro März

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel														Der Centner Heu.		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.					
		Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰
1	Beeskow	2	2	6	—	27	9	—	27	—	—	18	3	1	10	—	—	—	—
2	Brandenburg	1	26	—	1	—	11	—	24	8	—	20	9	1	12	5	—	18	9
3	Dahme	1	28	—	—	27	7	—	21	4	—	18	2	1	26	3	—	16	11
4	Havelberg	1	24	9	—	29	11	—	26	—	—	19	11	1	9	2	—	—	—
5	Jüterbogk	1	28	5	—	29	1	—	22	6	—	19	10	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	1	29	5	1	—	9	—	24	4	—	21	4	1	9	9	—	—	—
7	Neustadt-Eberswalde	2	3	7	1	3	8	—	28	10	—	22	6	1	15	—	—	20	—
8	Oranienburg	2	7	6	1	2	6	—	27	6	—	21	3	1	10	—	—	20	—
9	Perleberg	1	25	4	—	28	—	—	23	—	—	22	10	1	10	11	—	22	6
10	Potsdam	1	28	7	1	2	10	—	26	11	—	21	6	1	8	—	—	17	2
11	Prenzlau	1	25	10	1	4	9	—	26	11	—	19	7	1	10	—	—	—	—
12	Rathenow	1	24	9	1	1	9	—	25	1	—	19	8	1	11	7	—	15	6
13	Neu-Ruppin	2	2	3	1	—	8	—	27	—	—	18	7	1	7	2	—	15	—
14	Schwedt	2	—	—	1	5	5	—	29	1	—	20	4	1	11	—	—	—	—
15	Spandau	2	1	—	1	3	—	—	26	1	—	22	—	1	8	8	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	1	4	—	23	5	—	17	—	1	9	2	—	—	—
17	Templin	1	6	3	1	5	—	—	27	—	—	18	9	1	17	6	—	17	6
18	Treuenbrietzen	1	27	4	1	—	6	—	22	6	—	18	9	1	25	—	—	20	—
19	Wittstock	1	26	4	—	28	7	—	24	9	—	17	11	1	6	—	—	14	6
20	Wriezen a. d. O.	1	29	1	1	3	9	—	26	8	—	19	8	1	10	—	—	—	—

Digitized by Google

sämmtlicher
Königlichen Regierung zu Potsdam,
abgehalten werden,
Victualien-Durchschnitts-Marktpreise
1850.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.		Das Pfund			Das Quart			Die Metze		
					Roggen-Brod.	Rindfleisch.	Butter.	Braunbier.	Weißbier.	Branntwein.	Graupe.	Grütze.	
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	Sgr. Pf.	
4	15	11	—	10 10	1 —	3 —	6 11	1 —	1 —	6 —	3 11	3	10
4	20	10	—	11 1	1 2	3 —	7 —	1 —	1 1	2 6	10 8	6	—
5	5	8	—	10 —	— 6	2 3	5 —	1 3	1 6	2 6	3 9	3	6
—	—	—	—	10 1	— 6	2 6	6 —	1 3	1 3	3 —	8 —	5	—
5	5	9	—	11 3	— 9	2 6	6 6	1 —	2 —	3 —	6 6	6	—
5	22	4	—	11 10	— 10	2 6	6 —	— 10	1 —	3 —	16 —	5	—
5	—	—	—	12 —	— 9	2 —	7 —	1 —	1 3	2 —	10 —	8	—
6	—	—	—	12 6	— 9	2 6	7 —	1 3	1 3	4 —	9 —	6	—
5	10	—	—	11 9	— 6	2 9	5 3	1 —	1 —	4 —	10 —	5	—
5	11	6	—	12 2	— —	3 3	8 3	1 5	1 11	2 9	9 —	6	6
—	—	—	—	17 1	— —	— —	6 4	— —	— —	— —	— —	—	—
5	—	—	—	11 4	— 9	3 —	7 —	1 —	1 3	3 —	12 6	6	—
5	—	—	—	11 —	2 2	2 6	6 6	1 —	1 3	2 6	10 —	4	6
—	—	—	—	— —	1 3	3 —	— —	— —	— —	— —	10 —	12	—
—	—	—	—	13 9	— 9	3 3	7 —	1 3	2 —	4 —	— —	—	—
—	—	—	—	9 8	— —	1 10	7 —	— —	— —	— —	— —	4	—
6	—	—	—	15 —	— 7	2 6	7 —	1 —	1 3	2 —	7 —	6	—
5	20	—	—	10 —	1 3	2 6	7 6	1 —	1 6	2 6	7 6	4	6
4	8	7	—	11 5	— 9	3 —	7 9	2 —	2 6	4 —	7 6	5	6
—	—	—	—	11 10	— 9	2 6	6 2	1 —	1 3	3 —	9 —	8	6

Digitized by Google

Potsdam, den 8. April 1850.

№ 73. Das neue Jagdpolizei-Gesetz vom 7. März d. J. 12043. März.

Das Publikum wird nach dem Erscheinen des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März d. J. (Gesetzsammlung Seite 165) darauf noch besonders aufmerksam gemacht,

1) daß fortan nur bestimmten Grundbesitzern die eigene Ausübung des Jagdrechts auf ihrem Grund und Boden gestattet ist. Die hierhin gehörigen Grundstücke sind nach §§ 1 und 7 des Gesetzes folgende:
   a) Solche Besitzungen, welche in einem oder mehreren aneinander grenzenden Gemeindebezirken einen land- oder forstwirthschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens dreihundert Morgen einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind. Die Trennung, welche Wege oder Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhangs nicht angesehen.
   b) Alle dauernd und vollständig eingefriedete Grundstücke.

      Darüber, was hier dauernd und vollständig eingefriedet zu erachten, entscheidet der Landrath.
   c) Seen, zur Fischerei eingerichtete Teiche und solche Inseln, welche Ein Besitzthum bilden.
   d) Grundstücke, welche von einem über dreitausend Morgen im Zusammenhange großen Wald, der eine einzige Besitzung bildet, ganz oder größtentheils eingeschlossen sind, und welche unter keine der vorgedachten drei Arten von Besitzungen gehören, insofern der Eigenthümer des sie umschließenden Waldes von seiner Befugniß, die Jagd auf dieser Enclave zu erpachten, beim Anerbieten des Besitzers derselben, nicht Gebrauch macht.

      Will aber der Wald-Eigenthümer die Jagd auf solchen Enclaven pachten, so ist der Besitzer des eingeschlossenen Grundstücks gesetzlich verpflichtet, die Ausübung der Jagd auf demselben ihm gegen eine nach dem Jagdertrage zu bemessende, im Falle der Nichteinigung durch den Landrath vorläufig festzusetzende Entschädigung zeitpachtweise zu übertragen oder die Jagdausübung gänzlich ruhen zu lassen.

      Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung auf solche Wald-Enclaven, welche eine ununterbrochene zusammenhängende Fläche von mindestens dreihundert Morgen umfassen. Diese bilden einen für sich bestehenden Jagdbezirk, welcher denselben Vorschriften unterliegt, wie die gewöhnlichen Jagdbezirke.
2) Ein Jeder ohne Ausnahme, welcher die Jagd ausüben will, muß nach §§ 14 und 27 des Gesetzes vorher einen Jagdschein lösen und diesen bei Ausübung der Jagd stets bei sich tragen.

   Die Jagdscheine stimmen der äußeren Form nach für den ganzen Staat überein. Sie werden von hier aus in genügender Zahl den Landräthen, so wie dem hiesigen Polizei-Directorium und dem Magistrat in Brandenburg zugestellt werden. An diese Behörden hat sich daher ein Jeder der Betheiligten Behufs Erlangung eines Jagdscheins zu wenden, und bestimmt sich die Competenz zur Ausfertigung desselben nach dem Wohnsitz der Betheiligten. Die

Jagdscheine werden theils entgeltlich, theils unentgeltlich ertheilt. Die unentgeltlichen Jagdscheine, weiß und mit grünem Rande, erhalten die im Königlichen oder Communaldienste angestellten Forst- und Jagdbeamten, so wie die lebenslänglich angestellten Privat-Forst- und Jagdbedienten, so weit es sich um die Ausübung der Jagd in ihrem Schutzbezirk handelt. Die anderen Jagdscheine, von gelber Farbe für den ganzen Staat, jedoch ebenfalls nur für eine bestimmte Person und auf Ein Jahr gültig, dürfen erst nach Bezahlung Eines Thalers von den Landräthen verabfolgt werden. Von diesem Geld geht Ein Silbergroschen für Druckkosten ab. Der Rest fließt in die Kreis-Communal-Casse und in Potsdam und Brandenburg an die Kämmerei-Casse. Ueber die Verwendung dieser Beträge beschließt die Kreisvertretung, und in Potsdam und Brandenburg die Gemeindevertretung.

Das Gesetz bestimmt im § 15 diejenigen Personen, denen die Ertheilung des Jagdscheins vom Landrath verweigert werden muß, und diejenigen, bei denen solche Vorenthaltung stattfinden kann. Es müssen versagt werden die Jagdscheine:

a) solchen Personen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;

b) denen, welche durch ein Urtheil des Rechts, Waffen zu führen, verlustig erklärt sind, so wie denen, welche unter polizeilicher Aufsicht stehen oder welchen die National-Cocarde aberkannt ist.

Der Jagdschein kann außerdem versagt werden denjenigen, welche wegen eines Forst- oder Jagdfrevels oder wegen Mißbrauchs des Feuergewehrs bestraft sind, jedoch nur innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach verbüßter Strafe.

In dem § 16 des Gesetzes werden die Strafen für unterlassene Beobachtung der Vorschriften über Lösung von Jagdscheinen bestimmt. Die Ausübung der Jagd ohne Lösung eines Jagdscheins zieht eine Strafe von Fünf bis Zwanzig Thalern, ohne Mitführung des Jagdscheins eine Strafe bis zu Fünf Thalern, bei Mitführung eines fremden Jagdscheins eine Strafe von Fünf bis Funfzig Thalern nach sich.

3) Die durch das Gesetz vom 31. October 1848 aufgehobene Hege- und Schonzeit ist durch den § 18 des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März d. J. wieder eingeführt. Es gelten in dieser Beziehung wieder sämmtliche vor dem Gesetz vom 31. October 1848 bestandene Vorschriften. Insbesondere sind fortan die Verordnungen vom 9. December 1842 §§ 1 und 2 und das Publicandum vom 7. März 1843 (Gesetzsammlung pro 1843 Seite 2, 3 und Seite 92) wieder in Kraft. Es treten hiernach für Tödten oder Einfangen des Wildprets während der vorgeschriebenen Schonzeit Seitens der zur Jagd sonst berechtigten Personen nachstehende Geldbußen ein:

Für ein Stück Rothwild 30 Thlr., Dammwild 20 Thlr., Auerwild 10 Thlr., für einen Schwan 10 Thlr., Fasan 10 Thlr., für ein Stück Rehwild 10 Thlr., für einen Dachs 5 Thlr., Haasen 4 Thlr., für ein Stück Hasel- oder Birk-

Digitized by Google

wild 3 Thlr., für eine Schnepfe, Gans oder Ente 2 Thlr., und für ein Rebhuhn 2 Thlr., oder beim Unvermögen des Contravenienten verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Sonstige Uebertretungen der Vorschriften über Hege- und Schonzeit werden mit einer nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Geldbuße bis zu Funfzig Thalern oder verhältnißmäßiger Freiheitsstrafe geahndet (§§ 18, 29 der Gesetzes vom 7. März 1850). Uebrigens behält es bei den bestehenden Vorschriften über das Einbringen des Wildes in die Städte und die Nothwendigkeit von Besitz-Legitimations-Atteſten, insbesondere bei der Amtsblatts-Verordnung vom 15. November 1842 (Amtsblatt Seite 337), sein Bewenden.

Die sämmtlichen Aufsichtsbeamten, mit Einschluß der Forstbeamten, Gendarmen und Feldhüter, werden die Jagd-Contraventionen jeder Art aufs Strengste überwachen und schleunigst zur Anzeige bringen, da dem seit zwei Jahren eingerissenen Jagd-Unfuge kräftigst gesteuert werden muß.

Wir vertrauen aber bei dem oft bewährten Sinn für Ordnung und Gesetz den Eingesessenen unseres Verwaltungsbezirks, daß sie sich nach den Vorschriften des neuen Jagdpolizeigesetzes genau achten.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 5. April 1850.

№ 74. Trödler-Reglement für die Stadt Prenzlau. I. 2291. März.

Das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat mittelst Erlasses vom 27. März d. J. genehmigt, daß das im Ministerialblatte für die innere Verwaltung für 1849 Seite 101 abgedruckte Reglement über den Betrieb des Trödlergewerbes in Berlin vom 5. April 1849 auch für die Stadt Prenzlau zur Anwendung komme, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 14. Fremden-Meldung.

Die Verordnung vom 28. Januar 1846 bestimmt, daß alle Fremde 4 Stunden nach ihrer Ankunft in Berlin oder nach ihrer Abreise von hier der Polizeibehörde schriftlich und vollständig an-, resp. abgemeldet werden müssen. Einheimische haben dasselbe binnen 24 Stunden zu bewirken. Die Spree mit ihren Kanälen und Wasserläufen, von der Einmündung bis zur Ausmündung des Landwehr-Kanals und mit Einschluß dieses Kanals, gehört zum engern Berliner Polizeibezirke. Es müssen daher auch alle Personen, welche auf Schiffen logiren und übernachten, die auf hiesigen Wasserläufen angelegt worden sind, dem Königlichen Polizei-Schifffahrts-Büreau — welches mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit tritt, und laut Bekanntmachung vom 5. d. M. mit der gesammten executiven Strompolizei-Verwaltung betraut ist — von den Meldungspflichtigen unter Abgabe ihrer Päſſe und

sonstigen Legitimationspapiere innerhalb der oben angegebenen gesetzlichen Frist pünktlich gemeldet werden. Ausgenommen sind nur die Führer kleiner, nicht vermessungspflichtiger Kähne, welche mit Markt-Producten hier ankommen und innerhalb 24 Stunden die Stadt wieder verlassen. Schiffsführer dürfen ferner Passagiere oder Schiffsknechte ohne Legitimationspapiere niemals auf- oder in ihre Dienste nehmen und auf ihren Gefäßen hier niemand unangemeldet beherbergen. Das Schlafstellenhalten auf Fahrzeugen ist ganz unzulässig. Jeder Schiffsführer, welcher sein Fahrzeug auf hiesige Wasserläufe angelegt hat und nicht die Stadt mit seinem Gefäß nur zur Durchfahrt passirt, ist vielmehr verpflichtet, seine Ehefrau, seine Kinder, Gehülfen, Schiffsknechte, Dienstboten, Passagiere und andere Personen, die mit ihm zu Wasser nach Berlin gelangen und auf seinem Fahrzeuge logiren oder übernachten, schriftlich und vollständig in zwei Exemplaren polizeilich zu melden, von welchem das eine Exemplar zum Ausweise der geschehenen Meldung ihm gestempelt zurückgegeben wird.

Die Meldung selbst muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung der Stromstelle, wo das Fahrzeug angelegt worden ist, auf welchem derjenige logirt, der gemeldet werden muß, ferner die steueramtliche oder polizeiliche Bezeichnung dieses Fahrzeuges und den Namen und Wohnort des Schiffseigners,
2) die vollständigen Namen des zu Meldenden (bei Frauen außerdem den Geschlechtsnamen) den Stand, das Alter, die Religion, den Geburtsort und auch den Wohnort desselben,
3) den Tag und die Stunde der am Bord eines Schiffes sich hier ereignenden Geburten und Todesfälle.
4) Bei den Anmeldungen muß angegeben werden, von woher der zu Meldende nach Berlin gekommen und bei Abmeldungen, wohin derselbe von hier gereist ist oder reisen wird. Die Abmeldungen müssen erfolgen, 4 Stunden nach dem Abgange eines Fremden oder sonstiger Personen von den hier angelegten Kähnen oder vor dem Ausgange des Fahrzeuges aus der Stadt oder aus dem engern Berliner Polizeibezirke, und jedenfalls bei Abstempelung der Schiffer-Anlegescheine eingereicht werden.

Jeder Fremde, mit Ausschluß der zu einem Fahrzeuge gehörigen Schiffer und sonstigen Mannschaft, so wie deren Familien, ist verpflichtet, sobald er seinen Aufenthalt länger als 48 Stunden auf einem Schiffsgefäße hierselbst zu nehmen beabsichtiget, nach Verlauf dieser Frist, sich für die Dauer seines hiesigen Aufenthalts mit einer Aufenthalts-Karte zu versehen. Atteste zur Lösung von Aufenthalts-Karten, zur Erlangung neuer Pässe und Paß-Karten oder zum Visiren laufender gültiger Pässe, imgleichen Lebens-Atteste und Todtenscheine ertheilt für Schiffer, Floßholzführer, Fischer und die zu Wasser reisenden und auf Kähnen sich aufhaltenden Personen vom 1. April d. J. an, das Königliche Polizei-Schifffahrts-Büreau nach Untersuchung ihrer Verhältnisse. Die Pässe selbst, das Visa für dieselben, so wie die Aufenthalts-Karten, letztere gegen Niederlegung der Reise-Documente, wer-

Digitized by Google

den in dem Geschäfts-Locale der Vten Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidii am Molkenmarkt № 2 ausgestellt.

Arbeitslose fremde Schiffsknechte, imgleichen solche, welche ihres Dienstes erst hier entlassen worden sind, müssen, wenn sie innerhalb dreier Tage kein anderweites Arbeitsverhältniß sich beschafft, Berlin verlassen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie von hier zwangsweise entfernt werden. Die gesetzliche Vorschrift, daß Schiffsführer bei Entlassungen ihrer Schiffsknechten Losscheine (Abschiede, Dienstentlassungsscheine) ausstellen sollen und ohne solche — fremde oder gar nicht legitimirte Personen nicht in ihre Dienste nehmen dürfen, muß zur Controlle der leztern hier streng beobachtet werden. Der Ersatz abgelaufener Reise-Documente, das Visiren der Pässe, insbesondere solcher, die nur zur Reise bis nach Berlin gestellt sind, nach den Orten wohin die Inhaber sich von hier begeben —, ist bei fremden Schiffern und paßpflichtigen Personen erforderlich, wenn dieselben länger als 24 Stunden hier verweilt haben.

Den an den Wasserthoren stationirten Polizeibeamten sind Schiffsführer, Floßholzführer und Fischer verpflichtet, beim Eingange in die Stadt die Namen aller auf ihren Gefäßen befindlichen Personen, unter Vorlegung ihrer Legitimationspapiere genau anzugeben und nachzuweisen.

Wissentlich unrichtige Meldungen werden, wenn damit nicht ein Verbrechen verbunden ist, als unterlassene Meldungen betrachtet. Bei Nichtbefolgung obiger Vorschriften treten die, in den bezüglichen speciellen Gesetzen und Verordnungen vorgesehenen Strafen ein. Berlin, den 8. März 1850. Königl. Polizei-Präsidium.

Die commissarische Verwaltung der Stelle des Regierungs-Bevollmächtigten bei der Königlichen Darlehns-Casse hierselbst, ist von dem Herrn Finanz-Minister dem Regierungs-Rath Günther übertragen worden.

Berlin, den 8. April 1850.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Cassen.
von Lamprecht.

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 87, de dato Berlin, den 30. März 1850.)

Dem Mechanikus Johann Gottlob Seyrig in Berlin ist unter dem 27. März 1850 ein Patent

> auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zum Formen der Zuckermasse in Brode vermittelst der Centrifugalkraft,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 89, de dato Berlin, den 2. April 1850.)

Dem Kaufmann Ludwig Kohlstadt zu Cöln ist unter dem 29. März 1850 ein Patent

auf einen Schützen für Bandmühlenstühle, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Commissions-Rathe Kaselowsky zu Berlin ist unter dem 29. März 1850 ein Patent

auf eine Waschvorrichtung für gewebte Zeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Schlossern und Maschinenbauern Gebrüdern Clemens zu Erkelenz ist unter dem 29. März 1850 ein Patent

auf eine Zuhaltung an Permutationsschlössern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 25. März 1850 ein Einführungs-Patent,

auf mehrere durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparate zur Erzeugung von Zink-Oxyd, insoweit dieselben als neu und eigenthümlich erkannt worden sind,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

In Stelle des Amtmanns Stoy, zu Linow, ist der Bürgermeister Illiger, zu Rheinsberg, zum einstweiligen Polizei-Anwalt bei der Kreisgerichts-Commission zu Rheinsberg ernannt worden. Berlin, den 28. März 1850.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Des Königs Majestät haben den Stadtphisikus Dr. Steinbeck zu Brandenburg und den Dr. Jung zu Pritzwalk den Character als Sanitäts-Rath zu verleihen geruht.

Der Förster Engel auf der Försterstelle zu Erkner, im Forstrevier Cöpenick, ist zum 1. April d. J. mit Pension in den Ruhestand versetzt, und die Verwaltung dieser Stelle vom 1. April ab dem versorgungsberechtigten Jäger, Geometer Pfeiffer, vorläufig interimistisch, übertragen worden.

Digitized by Google

Der Apotheker erster Classe Emil Theodor Priem ist Behufs der Uebernahme der Apotheke zu Neustadt a. d. D. vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der bisherige französische Prediger zu Angermünde, Johann Carl Wilhelm Theodor Lorenz, ist zum zweiten Prediger an der französischen Klosterkirche zu Berlin und der bisherige französische Prediger zu Strasburg in der Uckermark, Jacob Franz Remy, zum französisch- und deutsch-reformirten Prediger zu Angermünde und Schmargendorf bestellt worden.

An Stelle des verstorbenen Kupferstechers Hopfer ist der Kupferstecher Joseph Anton Johann Nepomucenus Caspar, Mitglied und Bibliothekar der Akademie der Künste, zum Taxator für Gemälde und Kupferstiche angenommen, und als solcher ein für alle Mal verpflichtet worden.

Der Schulze Johann Friedrich Ferdinand Huschke, aus Pechüle, ist als Kreisbonitenr im Ressort der Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg bestellt und als solcher ein für alle Mal verpflichtet worden.

Vermischte Nachrichten.

Wegen eines Neubaues der auf dem Wege zwischen Dahnsdorf und Niemegk, Zauch-Belzigschen Kreises, über den Plane-Fluß führenden Brücke, unweit der bei Dahnsdorf belegenen Comthur-Mühle, wird der gedachte Weg für Fuhrwerk und Fußgänger für die Zeit vom 22. d. M. bis zum 22. Mai d. J. gesperrt, und muß für diesen Zeitraum die Passage über Lühnsdorf genommen worden, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Potsdam, den 7. April 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Des Königs Majestät haben dem Fischerknecht Ferdinand Weiße, zu Tiefwerder bei Spandau, für die durch ihn bewirkte Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruhet. Potsdam, den 21. März 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei die Chronologische Uebersicht der im 1sten Quartal 1850 im Amtsblatte erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 16. Den 19. April. **1850.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 19te Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3257. Gesetz, betreffend die Gewährung einer Beihülfe aus der Staatscasse an die Meliorations-Societät der Focker Haide. Vom 11. März 1850.

№ 3258. Gesetz, betreffend die an Stelle der Vermögens-Confiscation gegen Deserteure und ausgetretene Militairpflichtige zu verhängende Geldbuße. Vom 11. März 1850.

№ 3259. Allerhöchster Erlaß vom 4. März 1850, betreffend die durch die veränderte Staatsverfassung nöthig gewordenen Abänderungen in der Organisation des Königl. Credit-Instituts für Schlesien.

№ 3260. Allerhöchster Erlaß vom 19. März 1850, betreffend die Anciennetäts-Verhältnisse, die Gehaltsstufen und den Rang der richterlichen Beamten, so wie der Beamten der Staatsanwaltschaft.

Das diesjährige 20ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3261. Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts. Vom 11. März 1850.

№ 3262. Gesetz, betreffend die neue Eintheilung der Bezirke der Hypothekenämter im Bereiche des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 11. März 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 16. April 1850.

№ 75. Vorschriften wegen eingeschränkter Benutzung der Kunststraßen während ihrer Instandsetzung. I. 360. April.

Indem wir das nachstehende Ministerial-Rescript:

Mittelst Circular-Verfügung vom 31. Mai 1839 ist zwar das Verfahren:

die Chaussee-Fahrbahnen auf einem Theil der Breite in der Weise abzusperren, daß die Fuhrwerke in Schlangenlinien geleitet werden müssen,

untersagt worden. Wenn indessen zur besseren Erhaltung der Bahnen eine möglichst gleichmäßige Benutzung in deren Breite als ein wesentliches Erforderniß erscheint, die Gewohnheit der Fuhrleute aber, die Bahnen nur in deren Mitte zu

Digitized by Google

befahren, um so nachtheiligere Folgen, insbesondere für solche Chausseestrecken herbeiführt, auf welchen bei nassem Wetter wegen mangelhafter Beschaffenheit oder ungünstiger örtlicher Umstände leicht tiefe Geleise hervorgebracht werden, die bei großer Erschwerung des Verkehrs die Unterhaltungskosten bedeutend steigern, und wenn ferner neue Steindecken nur durch eine sofort nach der Eröffnung eintretende gleichmäßige Befahrung zu derjenigen Befestigung gelangen können, die zur völligen Erreichung des Zwecks und zur nachhaltigen Dauer unerläßlich ist: so finde ich mich bewogen, sowohl im Interesse des Publikums, um der bisherigen, aus mangelhaftem Zustande der Chausseen hervorgegangenen Erschwerung des Verkehrs zu begegnen, als auch im Interesse der Staats-Cassen, um eine Ermäßigung der bedeutenden Unterhaltungskosten zu erreichen, das oben bezeichnete Verbot für solche Chausseen hierdurch wieder aufzuheben, auf welchen eine starke Frequenz nicht stattfindet, so daß also beispielsweise in der Regel auf Chausseestrecken in der Nähe volkreicher Städte der Zweck auch ferner in der bisherigen Art durch sogenannte Parallel-Sperrungen zu erreichen gesucht werden muß.

Um aber durch das für die Instandhaltung der Bahnen so wirksame Hülfsmittel der Schlangenfahrt nicht wesentliche Belästigung für den Verkehr herbeizuführen, werden folgende Vorschriften ertheilt:

1) Die Maaßregel darf überall nur während der Tageszeit stattfinden.
2) Sie darf zur vollkommneren Befestigung neuer Steindecken erst nachdem dieselben gehörig abgewalzt und mit Deckmaterial versehen sind, auf ältern, einer solchen Instandsetzung nicht unterworfenen, Bahnstrecken aber nur nach Aufgang des Frostes oder bei anhaltendem Regenwetter angewendet werden.
3) Die Vorlagen, zu welchen Steine von angemessener Größe oder Faschinen zu verwenden sind, dürfen auf jeder Seite der Bahn nie weniger als 20 Ruthen von einander entfernt sein, so daß also die Entfernung der Vorlage auf der rechten Seite von der nächsten auf der linken mindestens 10 Ruthen beträgt.
4) Bei den Vorlagen muß der freie Theil der Bahn einen hinlänglichen Raum für die Passage bieten.

Berlin, den 27. März 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir den Wegebau-Beamten die pünktliche Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften zur Pflicht, und weisen dieselben an, die ihnen untergebenen Aufseher darnach mit Instruction zu versehen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 15. April 1850.

№ 76. Anlage einer Apotheke in der Stadt Ketzin. 2073. März.

Von dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg ist die Anlage einer neuen Apotheke in der Stadt Ketzin (Osthavelländischen Kreises) genehmigt worden.

Diejenigen Pharmazeuten, welche die Concession zu dieser neuen Apotheke noch

suchen wollen, haben sich dazu unter Einreichung der Zeugnisse über ihre Qualifikation und die übrigen persönlichen Verhältnisse binnen vier Wochen an uns zu wenden.

Dazu gehört, nach dem Ministerial-Rescripte vom 13. Juli 1840 (Amtsblatt 1840 S. 239, 257) ein vollständiges Curriculum vitae des Bewerbers, welchem die Zeugnisse über seine Führung während der Lehr- und Servirjahre, die durch Ablegung der Staatsprüfung erworbene Approbation, ein Nachweis über die Beschäftigung und Führung des Aspiranten nach erlangter Approbation, der genügende Ausweis über die zur Etablirung einer Apotheke und zum Betrieb des Geschäfts erforderlichen eigenen Mittel und die Angabe, ob der Bewerber etwa schon eine Apotheke besessen habe, beizufügen sind.

Bei der Auswahl des in Ketzin zu concessionirenden Apothekers, soll der Vorschrift des vorgedachten Ministerial-Rescripts gemäß berücksichtigt werden: 1) die Application des Bewerbers während seiner Lehr- und Servirjahre und die von ihm in der abgelegten Staatsprüfung gezeigte höhere oder geringere Qualification; 2) das frühere oder spätere Datum der Approbation; 3) seine etwanige Geschäftsführung als Provisor; 4) die Führung und Leistungen nach empfangener Approbation, ob der Bewerber sich ununterbrochen dem Apothekergeschäfte gewidmet hat und dabei eine immer höhere Ausbildung in seinem Fache sich zu erwerben bemüht gewesen ist, oder ob er vielleicht durch die Uebernahme anderweitiger Geschäfte auf einige Zeit seinem eigentlichen Berufe mehr oder weniger sich entfremdet hat; 5) die frühere oder spätere Meldung zur Concession; 6) der nachzuweisende Besitz der zum Beginne und Betriebe des Geschäfts erforderlichen eigenen Geldmittel; anderweitige Verhältnisse, welche zu Gunsten des Bewerbers sprechen, z. B. — unter Voraussetzung übrigens ganz gleicher Qualification — die Anerkennung von Verdiensten, welche der Bewerber durch vorzügliche Leistungen irgend einer Art sich erworben hat u. s. w. —

Einem Apotheker, der bereits eine Apotheke besessen hat, kann die Concession nicht ertheilt werden, wenn nicht besondere Umstände eine hierunter zu machende Ausnahme rechtfertigen sollten, in welchem Falle es der speciellen Genehmigung des gedachten Königlichen Ministerii bedürfen würde.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Tarif,

nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Kahnüberfahrt über den Plauer See bei der Stadt Plaue zu erheben ist.

№ 77. Ueberfahrtsgeld bei der Kahn-Ueberfahrt über den Plauer See bei der Stadt Plaue. I. 816. April.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I. von Personen, einschließlich dessen was sie tragen, für jede Person 8 Pf.

II. von unverladenen Gegenständen die Abgabe, welche die Personen treffen würde, durch welche sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Die obigen Sätze werden bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, erhoben, und dürfen auch beim Uebersetzen zur Nachtzeit nicht erhöht werden.

Digitized by Google

2) bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand der jedesmaligen Inhaber der Kahnüberfahrt zu sorgen hat, ist nur die Hälfte des obigen Satzes zu erheben.

Befreiungen.

Ueberfahrtsgeld wird nicht erhoben:

1) von commandirten Militairs und einberufenen Rekruten;
2) von öffentlichen Beamten bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten gehörig ausweisen;
3) von Fußbotenposten;
4) von Personen, welche bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen zu Hülfe eilen, hin und zurück;
5) von dem gegenwärtigen Besitzer des Gutes Plaue, den Gliedern seiner Familie und den in seinem Dienste stehenden Personen.

Bellevue, den 11. Februar 1850.

gez. Friedrich Wilhelm.

gegengez. von der Heydt. v. Rabe.

* * *

Potsdam, den 15. April 1850.

Der vorstehende, von des Königs Majestät Allerhöchst vollzogene Tarif für die Erhebung des Ueberfahrtsgeldes bei der Kahn-Ueberfahrt über den Plauer See bei der Stadt Plaue wird in Gemäßheit des Rescripts des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Königl. Finanz-Ministeriums vom 28. Februar d. J. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 12. April 1850.

№ 78. Ausbildung und Prüfung der Forstcandidaten. III. f. 219. März.

Von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz ist über die Ausbildung und Prüfung der Forstcandidaten, welche sich zur dereinstigen Anstellung als Oberförster befähigen wollen, unterm 17. März d. J. eine Verordnung erlassen worden, durch welche die hierauf bezüglichen Bestimmungen des Regulativs vom 21. März 1831, aus welchen im Amtsblatte, Jahrgang 1831, Pag. 271 bis 273 ein Auszug abgedruckt ist, abgeändert werden. Dieses wird für Diejenigen, welche es angeht, mit dem Bemerken veröffentlicht, daß jene Verordnung vom 17. März d. J. bei jedem Königl. Forstinspector und Oberförster eingesehen werden kann.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Dem Publikum werden die nachfolgenden §§ 101 und 102 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Berlin vom 1. October v. J., das innerhalb der Stadt gebornen Schlachtvieh betreffend, nemlich:

§ 101. Wird Vieh innerhalb der Stadt geboren, so muß solches spätestens am andern Tage, oder, falls an demselben eine Abfertigung nicht stattfindet, am darauf folgenden Tage dem Haupt-Steuer-Amte gemeldet und die Steuer davon entrichtet werden.

§ 102. Tritt ein Stück Vieh, durch höheres Alter, in eine andere steuerpflichtige Classe, so muß solches dem Haupt-Steuer-Amte gemeldet und der Steuersatz der höheren Classe, mit Anrechnung des bereits gezahlten geringern Steuersatzes, erlegt werden.

Schaaf- und Ziegen-Lämmer, ingleichen Spanferkel werden als solche nur den ersten Sommer hindurch, mithin bis zum 1. October, die außer der gewöhnlichen Zeit geboren, aber ein halbes Jahr lang geachtet, welches Letztere auch auf Kälber Anwendung findet.

Nach Ablauf dieser Fristen tritt das genannte Jungvieh beziehungsweise in die Classe der Schaafe, Ziegen, Schweine und der Stiere oder Ferfen

hiermit in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 18. Juni 1834.

Königl. Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände.
(gez.) Pochhammer. Brückner.

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 94, de dato Berlin, den 7. April 1850.)

Dem Ober-Hütten-Inspector Menzel zu Königshütte in Schlesien ist unter dem 4. April 1850 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Darstellung des Zinkoxyds, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 99, de dato Berlin, den 12. April 1850.)

Dem Fabrikbesitzer Borsig zu Berlin ist unter dem 7. April 1850 ein Patent

auf eine Bremsvorrichtung für Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne die Verwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem Apotheker Pierloz-Feldmann zu Aachen ist, unter Aufhebung des ihm unterm 2. Januar d. J. ertheilten Patents, auf ein Verfahren zum Ausbringen des Zinks aus dem Galmei, anderweit unter dem 6. April d. J. ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zum Ausbringen des Zinks aus Zinkerzen

auf fünf Jahre, von diesem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 102, de dato Berlin, den 15. April 1850.)

Dem Goldarbeiter Wildt und dem Buchbinder Freudenberg, zu Simmern, ist unter dem 12. April 1850 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren, Messer- und Gabelschalen mit Metallverzierungen zu versehen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Den Obergerichts-Assessoren Cochius zu Beeskow und Ritter zu Neu-Ruppin ist mit Zustimmung des Herrn Ober-Staats-Anwalts die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft in Betreff der geringeren peinlichen Vergehen (§§ 27 und 28 der Verordnung vom 3. Januar 1849) beziehungsweise bei den Königlichen Kreis-Gerichten zu Beeskow und Neu-Ruppin übertragen, wogegen es hinsichtlich der eigentlichen Polizei-Vergehen bei der bisherigen Einrichtung verbleibt.

Potsdam, den 12. April 1850.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Nachweisung

der beim Appellationsgerichte zu Berlin im Monat März d. J. vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Assessoren.

Der Obergerichts-Assessor Wilhelm Alexander Victor Eichhorn ist am 25. Februar d. J. verstorben.

Die Obergerichts-Assessoren Martin Ernst Graf von Schlieffen und Friedrich Adolph Alexander Groschke sind auf ihre Anträge aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Der Referendar Johann August Philipp Ferdinand Heinrich Raudé ist zum Gerichts-Assessor bestellt.

II. Referendarien.

Der Appellationsgerichts-Referendar Friedrich Wilhelm Ottokar Baltz, ist auf seinen Antrag Behufs Ueberganges zur Verwaltungs-Parthie aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Der Referendar Rudolph Leopold Hennig ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Stettin, der Referendar Friedrich Herrmann Ernst Wenzig ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt an der Oder und der Referendar Heinrich Eduard Kleine aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn in das diesseitige Departement übergegangen.

Der Auscultator Sigismund Carl Wilhelm August von Winterfeld ist zum Referendar ernannt.

III. Auscultatoren.

Der aus dem Departement des Appellationsgerichts in Halberstadt in das diesseitige übergegangene Auscultator Herrmann Gottfried Madlung ist dem Kreisgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen.

Der Auscultator Alexander Carl Eduard Schultze ist auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Der Auscultator Joseph Graf von Mielzynski ist auf seinen Antrag Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau, aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

Der Auscultator Friedrich Cuno Ehrenreich von Katte und Oskar Bruno Friedrich Bernhard von Arnim sind auf ihre Anträge aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Der Oberförster Busch, zu Lüdersdorf, ist auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt, und hierauf der Oberförsterdienst zu Lüdersdorf vom 1. April d. J. ab dem Oberförster Sonnenberg, bisher zu Driesen, im Regierungsbezirk Frankfurt, übertragen worden.

Die practischen Aerzte und Wundärzte Dr. Siegmund Selig Cohn und Dr. Moritz Bernhard, zu Berlin, sind auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der Consistorial-Rath Striez ist an der Stelle des Consistorial-Raths Klotz zum Königl. Compatronats- und Prüfungs-Commissarius bei dem Gymnasium zu Potsdam ernannt worden.

Dem Lehrer an der höheren Töchterschule auf der Friedrichsstadt und der damit verbundenen Bildungs-Anstalt für Lehrerinnen zu Berlin, Dr. Lange, ist das Prädicat eines Professors beigelegt worden.

Die evangelische Pfarre zu Gantikow, in der Superintendentur Kyritz, Privat-Patronats, ist durch den Tod des Predigers Gründler erledigt worden.

Die Anstellung und den Abgang der von der Königl. Regierung zu Potsdam ressortirenden Kirchen- und Schulbeamten pro IVtes Quartal 1849 betreffend.

Als Schullehrer sind angestellt oder versetzt.

Superintendentur:

Baruth. Der int. Lehrer zu Baruth, H. T. Kupsch, als Schullehrer daselbst.

Beeskow. Der int. Lehrer zu Radingkendorf, D. L. H. Kagel, als Schullehrer daselbst.

Berlin Land. Der int. Lehrer zu Bergfelde, F. A. E. Schulz, als Schullehrer daselbst.

Bernau. Der int. Lehrer zu Sachsenhausen, G. A. Sontag, als zweiter Lehrer daselbst.

Gransee. Der Küster und Lehrer zu Zabelsdorf, J. H. Wiel, als Küster und Schullehrer-Adjunct zu Lüdersdorf.

Dom Havelberg. Der Lehrer zu Klein-Breese, C. F. F. E. Appel, als Küster und Schullehrer zu Toppel.

Lindow. Der Lehrer zu Alt-Ruppin, C. J. Abel, als Küster und erster Lehrer zu Herzberg.

Potsdam I. Der int. Lehrer zu Potsdam, J. E. W. Friesecke, als zweiter Lehrer an der Teltower Vorstadtschule daselbst.

Prenzlau I. Der int. Lehrer zu Prenzlau, E. F. W. Thormann, als zweiter Lehrer an der Armenschule daselbst, und der int. Lehrer zu Claushagen, A. G. W. Ritter, als Küster und Schullehrer daselbst.

Digitized by Google

Superintendentur:

Rathenow. Der Küster und Schullehrer zu Wasserſuppe, C. G. Märter, als Küſter und Schullehrer zu Parey, und der Küster und Schullehrer zu Parey, J. F. Krumrey, als Küſter und Schullehrer zu Wasserſuppe.

Ruppin. Der int. Lehrer zu Rheinsberg, E. T. Wille, und der Lehrer zu Strasburg, J. C. F. W. Scherler, als Lehrer zu Rheinsberg.

Spandow. Der int. Lehrer zu Wansdorf, F. B. R. Krüger, als Küſter und Schullehrer daſelbſt.

Storckow. Der Lehrer zu Neu-Trebbin, C. F. Kurras, als Küſter und Schullehrer zu Selchow.

Strausberg. Der int. Lehrer zu Strausberg, J. C. H. Semmler, als Lehrer an der dortigen Stadtſchule.

Wrietzen. Der Lehrer zu Strasburg, C. F. Jordan und der Lehrer zu Alt-Lietzgöricke, C. A. Klepſch, als Lehrer an der Stadtſchule zu Wrietzen.

Todesfälle

Beelitz. Der Küſter und Schullehrer G. B. Schultze zu Schlunkendorf.

Belzig. Der Schullehrer Heinrich zu Jeſerig.

Fehrbellin. Der Küſter und Schullehrer Kuhle zu Tarmow.

Kyritz. Der emeritirte Schullehrer Kühns zu Thalhauſen.

Lenzen. Der emeritirte Schullehrer Krauſe zu Görnitz.

Neuſtadt-Eberswalde. Der emeritirte Schullehrer Knieſer zu Schöpfurth.

" " Der Küſter und Schullehrer Schorß zu Sommerfelde.

Wilsnack. Der emeritirte Schullehrer Fiedler zu Göricke.

Wittſtock. Der Küſter und Schullehrer Schmidt zu Zempow.

Nachweiſung
der im Monat März d. J. im Departement des Appellationsgerichts zu Berlin beſtellten Schiedsmänner.

Zu Schiedsmännern ſind gewählt, beſtätigt und verpflichtet worden:

1) der Bürgermeiſter Auguſt Heinrich Knönagel, zu Vierraden, für die Stadt Vierraden,
2) der Oberamtmann Victor Felix Frieſe, zu Berge, für den IIIten,
3) der Amtmann Zimmermann, zu Liepe, für den IVten,
4) der Lehnſchulze Wilhelm Kleſſen, zu Weſeram, für den Vten,
5) der Amtmann Otto Friedrich Winterfeld, in Ketzür, für den VIten,
6) der Hauptmann Derling, in Brandenburg, für den VIIten,
7) der Zimmermeiſter Partheh, in Plaue, für den VIIIten und
8) der Rent-Amtmann Lenzer, zu Brandenburg, für den IXten ländlichen Bezirk des Weſthavelländiſchen Kreiſes,
9) der Kaufmann und Gaſtwirth Wilhelm Redenwald, in Ortwig, für den erſten Bezirk Cüſtriner Kreiſes.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend die Reſultate bei der Feuer-Societät des platten Landes der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlauſitz und der Diſtricte Jüterbogk und Belzig für den Zeitraum vom 1. Januar 1848 bis ult. December 1849, imgleichen drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynſchen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage

zum 16ten Stück des Amtsblatts 1850

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Resultate

bei der Feuer-Societät des platten Landes der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Districte Jüterbogk und Belzig für den Zeitraum vom 1. Januar 1848 bis ult. December 1849.

Die Resultate der im Jahre 1848 und 1849 stattgehabten Feuerschäden bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß. In den, den Feuer-Societäts-Verband für das platte Land der Kurmark und des Markgrafthums Niederlausitz bildenden 21 Kreisen sind in dem Societäts-Jahre vom 1. Januar bis ult. December 1848. 290 Brände, und zwar:

im Westpriegnitzschen Kreise	7,	im Isten Ukermärkschen (Prenzlau) Kreise	13,
" Ostpriegnitzschen "	9,	" IIten " (Angermünde) "	23,
" Westhavelländschen "	6,	" IIIten " (Templin) "	15,
" Osthavelländschen "	4,	" Beeskow-Storkowschen	13,
" Ruppinschen "	21,	" Luckauschen	14,
" Oberbarnimschen "	23,	" Gubenschen	14,
" Niederbarnimschen "	25,	" Calauschen	12,
" Teltowschen "	5,	" Lübbenschen	13,
" Lebusschen "	31,	" Sorauschen	14,
" Zauche-Belzigschen "	17,	" Sprembergschen	4,
" Luckenwalde-Jüterbogkschen Kreise	7,		

vorgefallen und dadurch a. an versicherten Gebäuden 1ster Classe:

5 Wohnhäuser, 1 Scheune, 12 Ställe, 1 Speicher, 1 Kammerhaus und 1 Kirche mit Thurm gänzlich eingeäschert und

15 Wohnhäuser, 1 Pfarrhaus, 1 Scheune, 4 Ställe, 1 Ziegelofen partiell beschädigt;

b. an versicherten Gebäuden 2ter Classe:

45 Wohnhäuser, 2 Schulhäuser, 1 Spritzenhaus, 1 Wollspinnerei, 1 Wassermühle, 18 Scheunen, 82 Ställe, 4 Anbaue, 1 Küche, 1 Remise, 6 Nebenhäuser, 2 Thorhäuser und 1 Backhaus völlig niedergebrannt, und

21 Wohnhäuser, 14 Ställe, 1 Anbau, 1 Schmiede, 1 Brauerei, 1 Nebenhaus und eine Kirche theilweise beschädigt; c. an versicherten Gebäuden 3ter Classe:

483 Wohnhäuser, 18 Anbaue, 1 Krughaus, 418 Scheunen, 2 Abseiten, 766 Ställe, 47 Nebenhäuser, 1 Kellerhaus, 2 Kammerhäuser, 7 Auszugshäuser, 13 Durchfahrten, 1 Werkstelle, 39 Thorhäuser, 20 Schuppen, 2 Speicher, 1 Remise, 1 Kirche mit Thurm, 1 Brauhaus, 2 Brennereien, 1 Schmiede, 1 Oelmühle, 14 Altentheile, 5 Schulhäuser, 15 Hirtenhäuser, 1 Nachtwächterhaus, 1 Schneidemühle, 3 Wassermühlen, 2 Backhäuser und 2 Ziegelscheunen gänzlich durch Feuer zerstört, und

12 Wohnhäuser, 2 Nebenhäuser, 1 Thorhaus, 10 Ställe, 4 Scheunen, 1 Schmiede, 1 Backhaus, 1 Ziegelscheune und 1 Kirchthurm zum Theil beschädigt, endlich

d. an versicherten Gebäuden 4ter Classe:

11 Windmühlen, 7 Wassermühlen, 1 Stampfmühle und 4 Schneidemühlen gänzlich eingeäschert und 1 Windmühle nur partiell beschädigt worden. — Die dadurch erwachsenen Ausgaben haben betragen:

1)	an Vergütigung für die Gebäude sämmtlicher vier Classen				520,196 Thlr.	4 Sgr.	9 Pf.,
2)	an Prämien für die von Spritzen und Wasserwagen geleistete Hülfe				10,901 "	15 "	— "
3)	an Verwaltungskosten: a) für die General-Direction 3590 Thlr., b) für die Special-Directoren 5610 "				9,200 "	— "	— "
4)	an Tantiemen: a) für den Special-Rendanten 1 pCt. Remuneration 5663 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf., b) für die Ortserheber 2 pCt. Tantieme		9064 "	21 " — "	14,728 "	15 "	7 "
5)	an Reisekosten				771 "	26 "	3 "
6)	Vergütigung für Pertinenzbeschädigungen und an Extraordinariis				6,858 "	20 "	10 "

Digitized by Google

Von diesem Beitrage fallen zur Last: a) den Interessenten der 1sten Classe 29,761 Thlr 20 Sgr. 6 Pf.
b) " " " 2ten " 67,633 " 15 " 9 "
c) " " " 3ten " 444,987 " 28 " 7 "
d) " " " 4ten " 20,273 " 17 " 7 "

sind wie vor 562,656 Thlr. 22 Sgr. 5 Pf.

Zur Deckung dieser entstandenen Ausgaben sind von den resp. Versicherungssummen:

a) der Gebäude 1ster Classe pro 1stes Semester 1848 ein Beitrag von 2 Sgr. und pro 2tes Semester 1848 ein solcher von 2 Sgr.,
b) der Gebäude 2ter Classe pro 1stes Semester 1848 ein Beitrag von 3 Sgr. und pro 2tes Semester 1848 ein solcher von 6 Sgr.,
c) der Gebäude 3ter Classe pro 1stes Semester 1848 ein Beitrag von 18 Sgr. und pro 2tes Semester 1848 ein solcher von 18 Sgr.,
d) der Gebäude 4ter Classe pro 1stes Semester 1848 ein Beitrag von 40 Sgr. und pro 2tes Semester 1848 ein solcher von 40 Sgr.

pro 100 Thlr. Versicherung erforderlich und durch die unterm 31. Juli 1848 und 15. Februar 1849 erlassenen beiden Ausschreiben aufzubringen gewesen. Nach diesen beiden Ausschreiben sind daher einzuziehen gewesen, und zwar: a. pro 1stes Semestes 1848:

1) von 17,269,200 Thlr. Versicherung 1ster Classe à 2 Sgr. pro 100 Thlr. . . . 11,512 Thlr. 24 Sgr. — Pf.,
2) " 21,441,900 " " 2ter " à 3 " " 100 " . . . 21,441 " 27 " — "
3) " 37,757,675 " " 3ter " à 18 " " 100 " . . 226,546 " 1 " 6 "
4) " 767,950 " " 4ter " à 40 " " 100 " . . . 10,239 " 10 " — "

zusammen 269,740 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf.

b. pro 2tes Semester 1848:

1) v. 18,126,025 Thlr. Versicher. 1r Cl. à 2 Sgr. pro 100 Thlr. 12,084 Thlr. — Sgr. 6 Pf.,
2) " 22,060,950 " " 2r " à 6 " " 100 " 44,121 " 27 " — "
3) " 37,921,775 " " 3r " à 18 " " 100 " 227,530 " 19 " 6 "
4) " 761,775 " " 4r " à 40 " " 100 " 10,157 " — " — "

macht . . . . . 293,893 Thlr. 17 Sgr. — Pf.

Es sind also im Jahre 1848 von den Societätsmitgliedern sämmtlicher vier Classen im Ganzen . . . . . 563,633 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf.
zur Deckung der oben gedachten Ausgaben erfordert worden.

Im Bereiche der diesseitigen Societät sind in der Zeit vom 1. Januar bis ult. December 1849 im Ganzen 333 Brände vorgefallen, welche nach den verschiedenen Kreisen sich, wie folgt, vertheilen, und zwar:

auf den Westpriegnitzschen Kreis	9,	auf den 1sten Ukermärkschen (Prenzlau) Kreis	12,
" " Ostpriegnitzschen "	8,	" " 11ten " (Angermünde) "	13,
" " Westhavelländschen "	7,	" " 111ten " (Templin) "	19,
" " Osthavelländschen "	6,	" " Beeskow-Storkowschen "	21,
" " Ruppinschen "	13,	" " Luckauschen "	30,
" " Oberbarnimschen "	34,	" " Gubenschen "	18,
" " Niederbarnimschen "	26,	" " Calauschen "	19,
" " Teltowschen "	9,	" " Lübbenschen "	17,
" " Lebusschen "	36,	" " Sorauschen "	20,
" " Zauche-Belzigschen "	11,	" " Sprembergschen "	4.
" " Luckenwalde-Jüterbogkschen Kreis	1,		

Dazu sind: a. von versicherten Gebäuden 1ster Classe:

18 Wohnhäuser, 1 Fabrikgebäude, 5 Scheunen, 5 Ställe, 1 Schuppen, 1 Ausgedingehaus und 1 Ziegelbrennerei gänzlich eingeäschert, und

11 Wohnhäuser, 5 Ställe, 1 Anbau, 1 Schulhaus, 1 Backhaus und 2 Kirchthürme partiell beschädigt;

b von versicherten Gebäuden 2ter Classe:

49 Wohnhäuser, 2 Wirthschaftsgebäude, 1 Spritzenhaus, 6 Nebenhäuser, 1 Backhaus, 1 Altsitzerhaus,

2 Krüge, 18 Scheunen, 49 Ställe, 7 Schuppen, 1 Kirche mit Thurm und 4 Ziegelscheunen völlig niedergebrannt, und

18 Wohnhäuser, 2 Pfarrhäuser, 1 Schulhaus, 14 Ställe, 1 Scheune und 1 Speicher theilweise beschädigt;

c. an versicherten Gebäuden 3ter Classe:

476 Wohnhäuser, 9 Wohnhäuser mit Wassermühlen, 1 Pfarrhaus, 34 Nebenhäuser, 3 Auszugshäuser, 62 Thorhäuser, 2 Kellerhäuser, 2 Kammerhäuser, 11 Altentheile, 16 Hirtenhäuser, 8 Schulhäuser, 1 Nachtwächterhaus, 1 Krughaus, 429 Scheunen, 27 Anbaue, 716 Ställe, 33 Schuppen, 4 Remisen, 4 Speicher, 4 Auffahrten, 2 Bienenschauer, 1 Schmiede, 13 Ziegelscheunen, 1 Papiermühle, 1 Stampfmühle und 13 Backhäuser gänzlich durch Feuer zerstört, und

15 Wohnhäuser, 4 Scheunen, 7 Ställe, 1 Schmiede, 1 Auffahrt und 1 Wassermühle zum Theil beschädigt, so wie endlich d. an versicherten Gebäuden 4ter Classe:

13 Windmühlen, 4 Wassermühlen, 2 Anbaue, 2 Schneidemühlen, 1 Stampfmühle und 1 Schmiede gänzlich eingeäschert worden. — Die Ausgaben für diese 333 Brandschäden haben betragen:

1) an Vergütigungen für die Gebäude sämmtlicher 4 Classen		599,770	Thlr. 25	Sgr. 11 Pf.,
2) an Prämien für die von Spritzen und Wasserwagen geleistete Hülfe		11,549	" 15	" — "
3) an Verwaltungskosten: a) für die General-Direction 3830 Thlr.,				
4) an Tantiemen: b) " " Special-Directoren 5610 "		9,440	" —	" — "
a) für den Special-Rendanten Remuneration von 1 pCt. 6371 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf.				
b) für die Ortserheber Tantieme von 2 pCt.	9983 " 23 " 8 "			
		16,355	" 23	" 2 "
5) an Reisekosten		947	" 18	" 9 "
6) an Vergütigungen für Pertinenzbeschädigungen und an Extraordinariis		6,880	" 29	" 4 "
zusammen		644,944	Thlr. 22	Sgr. 2 Pf.,

Hiervon treffen: a) den Interessenten der 1sten Classe		65,665	Thlr. 26	Sgr. 11 Pf.,
b) " " " 2ten "		75,607	" 27	" 10 "
c) " " " 3ten "		484,997	" 24	" 2 "
d) " " " 4ten "		18,673	" 3	" 3 "
sind die vorigen		644,944	Thlr. 22	Sgr. 2 Pf.

Zur Deckung dieser Ausgaben sind von den Versicherungssummen der Gebäude:

a) der 1sten Classe pro 1stes Semester 1849 ein Beitrag von 8 Sgr. und pro 2tes Semester ein solcher von 2 Sgr.,
b) " 2ten " " 1stes " " " " 6 " " " 2tes " " " " 4 "
c) " 3ten " " 1stes " " " " 22 " " " 2tes " " " " 16 "
d) " 4ten " " 1stes " " " " 56 " " " 2tes " " " " 18 "

pro 100 Thlr. Versicherung erforderlich und durch die unterm 27. Juli v. J. und 28. Januar d. J. erlassenen beiden Ausschreiben aufzubringen gewesen.

Demnach sind einzuziehen: a. pro 1stes Semestes 1849:

1) von 18,799,425 Thlr. Versicherung 1ster Classe à 8 Sgr. pro 100 Thlr.						50,131	Thlr. 24	Sgr. — Pf.
2) " 22,557,550 " " 2ter " à 6 " " 100 "						45,115	" 3	" — "
3) " 37,915,025 " " 3ter " à 22 " " 100 "						278,047	" 27	" 6 "
4) " 714,150 " " 4ter " à 56 " " 100 "						13,330	" 24	" — "
b. pro 2tes Semester 1849:					macht	386,625	Thlr. 18	Sgr. 6 Pf.,
1) v 19,299,225 Thlr. Versicher. 1r Cl. à 2 Sgr. pro 100 Thlr.						12,866	Thlr. 4	Sgr. 6 Pf.,
2) " 23,042,500 " " 2r " à 4 " " 100 "						30,723	" 10	" — "
3) " 37,775,025 " " 3r " à 16 " " 100 "						201,466	" 24	" — "
4) " 633,475 " " 4r " à 18 " " 100 "						3,800	" 25	" 6 "
zusammen						248,857	Thlr. 4	Sgr. — Pf,
mithin sind also im Jahre 1849 im Ganzen						635,482	Thlr. 22	Sgr. 6 Pf.

von den Interessenten sämmtlicher vier Classen zu erheben.

Google

Nach der zur Bestimmung der Beiträge des 2ten Ausschreibens 1847 aufgestellten Ueberschlags-Rechnung verblieb den einzelnen Classen ein durch die künftigen Ausschreiben anzurechnender Bestand von . . . . . 7867 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf.,
Diesem Betrage treten die im Jahre 1848 gegen die erwachsenen Ausgaben mehr aufgebrachten . . . . . 976 " 27 " 1 "
macht 8844 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf.
hinzu; hingegen gehen die anno 1849 zu wenig aufgebrachten Beiträge mit . 9461 " 29 " 8 "
ab, so daß ult. 1849 ein Vorschuß von . . . . . 617 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf.
bei den einzelnen Classen verblieb.
Die indebite aufgebrachten und wieder zurückgerechneten Beträge, so wie die auf Grund des § 59 des Reglements verkürzten Entschädigungsgelder haben in den Jahren 1848 und 1849 den Betrag von . . . . . 2279 " 17 " 11 "
erreicht, und da dieselben den einzelnen Classen zu Gute gerechnet werden müssen, so verbleibt den letzteren ult. 1849 ein Bestand von . . . . . 1662 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf.
welcher bei Berechnung der Beiträge des 1sten Ausschreibens 1850 mit in Anrechnung kommen wird.

Außer diesem, den einzelnen Classen gehörigen Bestande, verblieb nach dem Ueberschlage pro 2tes Semester 1849 der Gesammt-Societät ein Bestand von 40,216 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf., welcher seiner Zeit durch die pro 1849 zu legende General-Rechnung nachgewiesen werden wird.

Hierunter befinden sich 40,000 Thlr. in Kur- und Neumärkschen Pfandbriefen, welche im Tresor der Societät verwahrlich niedergelegt sind.

Von den in den Jahren 1848 und 1849 vorgefallenen 623 Bränden sind:

566	durch unermittelt gebliebene Zufälle,	20	durch muthmaßliche Brandstiftung,	2	durch Fahrlässigkeit,
22	" Gewitter,	9	" absichtliche Brandstiftung,	1	" Unvorsichtigkeit,
1	" Pulverexplosion,	1	" schlechte Bauart,	1	" Selbstentzündung

entstanden.

In den, wegen der absichtlich oder durch Unvorsichtigkeit und Fahrlässigkeit veranlaßten Brände eingeleiteten gerichtlichen Untersuchungen ist einer der Juculpaten durch zwei gleichlautende Erkenntnisse zu anderthalbjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

Eine andere Person ist der absichtlichen Brandstiftung so weit überführt worden, daß dieselbe eine hohe außerordentliche Strafe zu erwarten gehabt haben würde, wenn sich dieselbe nicht im Gefängniß erhängt hätte.

Vier andere der Brandstiftung geständige und überführte Verbrecher sind resp. zu 3½, 4, 5 und 10jährigen Zuchthausstrafe rechtskräftig verurtheilt worden.

Alle übrigen Untersuchungen sind theils erfolglos geblieben, theils schweben dieselben noch.

Das unterm 28. Januar d. J. pro 2tes Semester 1849 abgeschlossene Haupt-Lagerbuch weist an Versicherungen

in der 1sten Classe einen Betrag von	19,299,225	Thlr.,
" " 2ten " " " "	23,042,500	"
" " 3ten " " " "	37,775,025	"
" " 4ten " " " "	633,475	"
mithin zusammen ein Versicherungs-Capital von	80,750,225	Thlr. nach.

Schließlich erwähnen wir noch des umsichtigen und muthvollen Benehmens des Kossäthen Stolp, zu Hammer, Niederbarnimschen Kreises, des Webers Darre und des Schuhmachers Schultze, zu Wustermark, Osthavelländischen Kreises, bei Dämpfung der resp. am 31. December 1848 zu Hammer und in der Nacht vom 11. zum 12. Februar v. J. zu Wustermark stattgefundenen Feuerschäden, wodurch sich dieselben um ihre Mitbürger verdient gemacht haben. Berlin, den 5. April 1850.

Ständische General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 17. Den 26. April. **1850.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 20ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3263. Gesetz, betreffend die Vereinigung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen mit dem Preußischen Staatsgebiete. Vom 12. März 1850.

№ 3264. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Ihren Durchlauchten den regierenden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und von Hohenzollern-Sigmaringen wegen Abtretung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen. Vom 7. December 1849.

№ 3265. Patent wegen Besitznahme des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen und des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen. Vom 12. März 1850.

№ 3266. Allerhöchster Erlaß vom 11. Februar 1850, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an die Actien-Gesellschaft für den Bau der Chaussee von Gröningen über Groß-Oschersleben nach Neindorf.

№ 3267. Allerhöchster Erlaß vom 25. Februar 1850, die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Schwedt betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 18. April 1850.

№ 79. Der Verkauf des Viehsalzes. IV. 574. April.

Se. Excellenz der Herr Finanz-Minister hat unterm 13. d. M. angeordnet, daß beim Verkaufe des Viehsalzes von der, in der Bekanntmachung vom 9. November 1845 unter Nr. 5 und in der Verfügung von demselben Tage unter Nr. 4 vorgeschriebenen schriftlichen Anmeldung bis auf Weiteres versuchsweise abgesehen und das Viehsalz denen, welche sich deshalb melden, gegen mündliche Angabe derjenigen Nachrichten, welche zur Führung des in der vorgedachten Verfügung unter Nr. 5 vorgeschriebenen Registers erforderlich sind, abgelassen werde.

Digitized by Google

Wir machen dieses zur Kenntnißnahme des betheiligten Publikums und der betreffenden Beamten, so wie mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Verfügung vom 23. November 1845 hiermit bekannt. Königl Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern.

Potsdam, den 22. April 1850.

№ 80. Die Sperre des Finow-Kanals. I. 1218. April.

Die in diesem Jahre frühzeitig eröffnete Schifffahrt auf dem Finow-Kanale und die nöthige Beendigung einzelner Bauausführungen in demselben, erfordert noch die Sperre der Drathhammer-, der Wolfswinkelschen und der Heegermühler Schleuse für die drei Sonntage am 28. d. M. und am 5. und 12. k. M. Dem betreffenden Publikum machen wir dies mit dem Bemerken bekannt, daß möglicherweise jene Sperre auch auf einen Theil der, den genannten Sonntagen folgenden Montage ausgedehnt werden muß. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 19. April 1850.

№ 81. Vacantes Kreis-Physikat. I. 1660. April.

Durch den am 18. d. M. erfolgten Tod des Kreis-Physikus Dr. Schultze in Spandau, ist das Physikat des Osthavelländischen Kreises erledigt. Approbirte practische Aerzte, welche bereits das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung eines Physikates erlangt haben, und das gedachte Kreis-Physikat nachzusuchen beabsichtigen, haben sich, unter Beifügung ihrer Qualifications-Atteste binnen vier Wochen an uns zu wenden. — Ob dem neu anzustellenden Physikus die Kreisstadt Nauen als Wohnsitz anzuweisen sein werde, bleibt der weiteren Bestimmung vorbehalten.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 82. Ausdehnung der Wirksamkeit der Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungs-Casse über die Provinz Brandenburg hinaus. I. 1023. April.

Nachdem die wiederholt gegen die Wahrscheinlichkeit eines dauernden Bestandes der Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungs-Casse erhobenen Bedenken durch sachverständige Gutachten beseitigt sind, und dieselbe bereits ein sehr erhebliches Gesellschaftsvermögen erworben hat, glaube ich keinen Anstand nehmen zu dürfen, die Ausdehnung ihrer Wirksamkeit über die Provinz Brandenburg hinaus, zu genehmigen. Indem ich diese Genehmigung hiermit ertheile, erachte ich vor Bestätigung der Statuten, welche dazu in ihrer jetzigen Gestalt nicht geeignet sind, und vor Beschlußnahme über die Befürwortung der Ertheilung von Corporationsrechten an die Gesellschaft noch eine abermalige Erwägung einiger Erinnerungen gegen die vorgelegten Statuten für nothwendig und kann daher der Gesellschaft nur die Ermächtigung ertheilen, einstweilen bis zum 1. October d. J nach den vorgelegten, revidirten Statuten zu verfahren und zwar unter der Aufsicht des hiesigen Königl. Polizei-Präsidiums, welches dieselbe vorläufig nach Maaßgabe dieser Statuten zu üben hat. Berlin, den 16. Februar 1850.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Manteuffel.

An
das Curatorium der Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungs-Casse.

Digitized by Google

Potsdam, den 21. April 1850.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers des Innern wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 83. Remonte-Ankauf. l. 1168. April.

Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1850 betreffend.

Regierungsbezirk Potsdam.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam und den angrenzenden Bereichen, in diesem Jahre wiederum nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 10. Juni in Luckau,	den 10. Juli in Wittstock,
" 13. " " Torgau,	" 11. " " Wusterhausen,
" 24. " " Burg,	" 13. " " Nauen,
" 1. Juli " Seehausen,	" 14. August in Strasburg,
" 2. " " Osterburg,	" 15. " " Prenzlau,
" 3. " " Stendal,	" 17. " " Angermünde,
" 5. " " Havelberg,	" 19. " " Königsberg in der Neumark,
" 6. " " Wilsnack,	
" 8. " " Pritzwalk,	" 22. " " Möhringen.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer in Nauen wollen sich, wie seither bereit finden, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Bärenklau auf eigene Kosten einzuliefern und nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das Kaufgeld daselbst in Empfang nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt, und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippensetzer und solche Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütigung zu übergeben.

Berlin, den 5. April 1850.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.

(gez.) von Dobeneck. Mentzel. von Schütz.

* * *

Potsdam, den 18. April 1850.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

№ 84. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1850 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	12	8	10	1	9	3	7	5	7	3½	5	7½	8	6	7	10	7	1½	6	1	16	8	9	3
2	12	7	10	1	9	2	7	4	7	4	5	7½	8	3½	7	9½	7	3	6	1	16	6	9	3
3	12	7	10	—	9	1	7	3	7	4½	5	7½	8	5	7	9	7	2½	6	1	16	6	9	3
4	12	8	10	1	9	1	7	3½	7	4	5	8	8	4	7	10	7	4	6	2	16	8	9	3
5	12	7	10	—	9	1	7	4	7	5	5	10	8	3½	7	9	7	2	6	2	16	5	9	3
6	12	5	10	3	8	11½	7	4	7	5½	5	10	8	1	7	8	7	2	6	1½	16	—	9	2½
7	12	4	10	2	8	10½	7	4	7	6½	5	11	7	11	7	6½	7	1	6	1	15	6	9	2½
8	12	4	10	2	8	10	7	4	7	6	5	11	8	2	7	7½	7	—	6	—	15	6	9	2
9	12	5	10	1	8	10	7	4	7	6	5	10	8	6	7	8	7	—	6	—	15	6	9	2
10	12	4	10	2	8	10	7	2	7	4	5	8	8	6	7	10½	7	1	6	—	15	1	9	2½
11	11	11	9	11	8	10	7	2	7	6	5	10	8	—	7	8½	7	—	6	—	14	—	9	3
12	11	10	9	10	8	10	7	2	7	6½	5	11	8	3	7	9	6	11	6	—	14	—	9	3½
13	11	8	9	8	8	9	7	1½	7	4½	5	8	8	4½	7	10	7	—	6	—	13	10	9	4
14	11	5	9	5	8	9	7	1½	7	4	5	10	8	4½	7	9½	7	—	6	—	13	8	9	4
15	11	5	9	4	8	8½	6	11	7	3	5	8	8	7	7	11	7	—	6	—	13	4	9	4
16	11	3	9	3	8	7½	6	9	7	½	5	6	8	5½	7	10½	7	2	6	1	13	3	9	5
17	11	—	9	—	8	7½	6	6½	6	11½	5	5	8	5	7	10	7	3	6	2	12	10	9	5
18	10	10	8	10	8	7½	6	6½	6	10½	5	5	8	5	7	10½	7	3	6	2	12	6	9	4
19	10	7	8	3	8	6½	6	6½	6	11	5	4	8	2	7	9½	7	2	6	1	12	2	9	4
20	10	6	8	7	8	5	6	6	6	9½	5	3	8	3	7	8½	7	2	6	1	12	2	9	4
21	10	5	8	5	8	4	6	4	6	8½	5	2	8	5	7	9	7	2	6	1	12	1	9	3
22	10	2	8	3	8	4	6	3	6	7	5	1	8	2	7	8½	7	2	6	1	11	9	9	2
23	10	1	8	2	8	2	6	3	6	6	5	—	8	—	7	6	7	2	6	1	11	6	9	1
24	10	—	8	—	8	2½	6	1	6	5½	4	11½	8	1	7	6	7	1	6	—	11	3	9	1
25	9	10	7	10	8	3½	6	—	6	6	4	11½	8	1½	7	6½	7	—	6	—	11	—	9	1
26	9	9	7	9	8	3½	6	—	6	4½	4	11	7	11	7	5	7	—	6	—	10	9	9	½
27	9	8	7	7	8	3	5	11	6	3½	4	9	7	11½	7	4½	7	—	6	—	10	6	9	—
28	9	7	7	7	8	3	5	10	6	3	4	8	7	9½	7	3	7	—	5	11	10	6	8	11
29	9	5	7	6	8	3	5	9	6	3	4	8	7	8	7	2	6	11	5	10	10	4	8	10
30	9	4	7	5	8	3	5	8	6	2	4	7	7	9	7	2	6	10	5	10	10	3	8	9
31	9	5	7	2	8	4	5	5	6	—	4	6	7	9	7	1	6	9	5	9	10	2	8	8

Potsdam, den 17. April 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Potsdam, den 15. April 1850.

№ 85. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2128. März. I. 2488. März.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß in Stelle des verstorbenen Rentiers Fritze der Apotheker Wutsdorf, in Fehrbellin, als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Fehrbellin und Umgegend, und in Stelle des verzogenen Protocollführers Schultze der Lehrer Favre, zu Wilsnack, als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia zu Berlin, für die Stadt Wilsnack und Umgegend von uns bestätigt worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 5. Uebergang der zum Stadtgericht in Schwedt gehörig gewesenen Ortschaften des Greifenhagenschen und Randower Kreises in das Departement des Appellations-Gerichts zu Stettin.

Die bisher zum Kreisgerichte in Schwedt gehörigen Ortschaften des Greifenhagenschen und Randower Kreises sind in das Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Stettin übergegangen und

a) der in Fiddichow errichteten Commission des Kreisgerichts zu Greifenhagen
   1) die Stadt Fiddichow,
   2) das Amt Fiddichow mit der Ziegelei, der Wassermühle, 2 Windmühlen und dem Vorwerk Ober-Vorwerk,
   3) das Dorf Jägersdorf,
   4) das Dorf und Vorwerk Jägersfelde,
   5) das Dorf und Vorwerk Kehrberg nebst Ziegelei, Oberförsterei und Mühle, dem Vorwerk Dorotheenwalde und der Schäferei Neuhoff,
   6) das Gut Marienhoff nebst Kalk- und Ziegel-Brennerei,
   7) das Dorf Nipperwiese, Gutsantheil, Erbzinsgut, nebst Wind- und Wassermühle,
   8) das Dorf, Erbzinsgut und Försterei Roderbeck,
   9) das Dorf, Erbzinsgut und Ziegelei Röhrchen mit Wasser-, Mahl- und Schneidemühle,
   10) das Dorf Selchow mit dem Vorwerk Colbitz, dem Etablissement Pankow und Wassermühle,
   11) das Dorf Steinwehr mit Wersfelde, Försterei und Mühle,
   12) das Dorf Thönsdorf,
   13) das Dorf Uchtdorf mit der Wasser- und Windmühle und der Unterförsterei Lisphul,

b) dem Kreisgerichte zu Greifenhagen
   1) das Dorf Brusenfelde mit der Wasser-, Mahl-, Schneide- u. Windmühle,
   2) die Colonie Cranzfelde,
   3) das Gut Wilhelmsfelde, und

c) der Kreisgerichts-Commission zu Gartz
   das im Randowschen Kreise belegene Gut und Dorf Cunow mit Dammhaus und Niederfelde.

zugewiesen worden. Berlin, den 8. April 1850.

Königl. Appellationsgericht.

Digitized by Google

№ 6.

Die Auflösung der Gerichts-Deputation zu Neustadt-Eberswalde und die Einrichtung zweier Gerichts-Commissionen daselbst, sowie die Einrichtung einer zweiten Gerichts-Commission zu Freienwalde.

Durch Justiz-Ministerial-Rescript ist die Auflösung der Gerichts-Deputation zu Neustadt-Eberswalde und die Errichtung zweier Gerichts-Commissionen daselbst, so wie die Errichtung einer zweiten Gerichts-Commission zu Freienwalde angeordnet.

Es ist deshalb die Gerichts-Deputation zu Neustadt-Eberswalde am 1. d. M. aufgehoben, und es haben mit diesem Tage zu Neustadt-Eberswalde zwei Gerichts-Commissionen und zu Freienwalde, außer der dort bereits vorhandenen, eine zweite Gerichts-Commission ihre Wirksamkeit begonnen. Zu den Gerichts-Commissionen Nr. I und II zu Neustadt-Eberswalde, bei welchen eine sächliche Theilung der Geschäfte eingeführt ist, gehören nachstehende Ortschaften:

a) Aus dem Bezirk der früheren Gerichts-Deputation zu Neustadt-Eberswalde:
1) Neustadt-Eberswalde; 2) Beerbaum, Gratze und Friedrichshof; 3) Biesenthal, Stadt; 4) Biesenthal, Colonie; 5) Biesenthal, Kietz; 6) Dannewitz; 7) Eisenspalterei; 8) Gräfenbrück, Forsthaus, Wassermühle, Schleusenmeisterei, Schleusenwärterhaus; 9) Grünthal; 10) Hegermühle; 11) Klobbicke; 12) Kupferhammer; 13) Kupferhammer, Colonie; 14) Kupferhammer, Hüttenwerk; 15) Lichterfelde; 16) Melchow; 17) Messingwerk; 18) Rüdenitz; 19) Schönholz; 20) Schöpffurth; 21) Sommerfelde; 22) Spechthausen; 23) Steinfurth; 24) Sydow; 25) Tempelfelde; 26) Tornow; 27) Trampe; 28) Tuchen; 29) Wildau, Ziegelei; 30) Wolfswinkel.

b) Aus dem engeren Bezirke des Kreisgerichts Wriezen:
31) Ladeburg.

Zur Gerichts-Commission Nr. I zu Freienwalde gehören ferner folgende Ortschaften:

a) Aus dem Bezirke der bisher in Freienwalde bestandenen Gerichts-Commission:
1) Freienwalde nebst Alt-Kietz; 2) Alaunwerk; 3) Freienwalde, Gesundbrunnen; 4) Alt-Tornow.

b) Aus dem Bezirke der früheren Gerichts-Deputation zu Neustadt-Eberswalde:
5) Broichsdorf; 6) Coethen; 7) Dannenberg; 8) Falkenberg;

Zur Gerichts-Commission Nr. II zu Freienwalde gehören endlich nachstehende Ortschaften:

a) Aus dem Bezirke der bisher in Freienwalde bestandenen Gerichts-Commission,
im Regierungs-Bezirk Potsdam:
1) Torgelow, Vorwerk;
im Regierungs-Bezirk Frankfurt:
2) Neuenhagen; 3) Brahlitz; 4) Alt-Glietzen; 5) Neu-Glietzen; 6) Neu-Tornow mit Herrenwiese; 7) Fährkrug, Schiffsmühle; 8) Grabow; 9) Hohen-Wutzow mit Fährkrug.

b) Aus dem Bezirke der früheren Gerichts-Deputation zu Neustadt-Eberswalde:
10) Amalienhof; 11) Brunow; 12) Alt-Gersdorf; 13) Neu-Gersdorf; 14) Heckelberg; 15) Hohenfinow, Carlswerk, Struwenberg; 16) Kruge.

c) Aus dem engeren Bezirke des Kreisgerichts Wriezen:
17) Neu-Kietz; 18) Sonnenburg; 19) Wölsikendorf; 20) Wollenberg.

Die Forstgerichts-Sachen aus der Neustädter Eberswalder Bürgerheide, der Biesenthaler Forst, der Biesenthaler Bürgerheide, und den übrigen in den Bezirken der

beiden Gerichts-Commissionen zu Neustadt-Eberswalde belegenen Forsten und Heiden, bearbeitet die Gerichts-Commission Nr. II zu Neustadt-Eberswalde. Der Gerichts-Commission Nr. I zu Freienwalde ist ferner die Bearbeitung der Forstgerichts-Sachen aus der Königlichen Freienwalder Forst, der Freienwalder Bürgerheide und den sonst im Bezirke derselben belegenen Heiden zugetheilt, der Gerichts-Commission Nr. II zu Freienwalde endlich die Bearbeitung der Forstgerichts-Sachen aus der Hohensinowschen Heide, der Königlichen Neuenhagener Forst, und den sonstigen auf der Insel Neuenhagen befindlichen Forsten übertragen.

Berlin, den 10. April 1850.

Königl. Appellationsgericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 15. Fremden-Meldung.

Die Verordnung vom 28. Januar 1846 bestimmt, daß alle Fremde 4 Stunden nach ihrer Ankunft in Berlin oder nach ihrer Abreise von hier der Polizeibehörde schriftlich und vollständig an-, resp. abgemeldet werden müssen. Einheimische haben dasselbe binnen 24 Stunden zu bewirken. Die Spree mit ihren Kanälen und Wasserläufen, von der Einmündung bis zur Ausmündung des Landwehr-Kanals und mit Einschluß dieses Kanals, gehört zum engern Berliner Polizeibezirke. Es müssen daher auch alle Personen, welche auf Schiffen logiren und übernachten, die auf hiesigen Wasserläufen angelegt worden sind, dem Königlichen Polizei-Schifffahrts-Büreau — welches mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit tritt, und laut Bekanntmachung vom 5. d. M. mit der gesammten executiven Strompolizei-Verwaltung betraut ist — von den Meldungspflichtigen unter Abgabe ihrer Pässe und sonstigen Legitimationspapiere innerhalb der oben angegebenen gesetzlichen Frist pünktlich gemeldet werden. Ausgenommen sind nur die Führer kleiner, nicht vermessungspflichtiger Kähne, welche mit Markt-Producten hier ankommen und innerhalb 24 Stunden die Stadt wieder verlassen. Schiffsführer dürfen ferner Passagiere oder Schiffsknechte ohne Legitimationspapiere niemals auf- oder in ihre Dienste nehmen und auf ihren Gefäßen hier niemand unangemeldet beherbergen. Das Schlafstellenhalten auf Fahrzeugen ist ganz unzulässig. Jeder Schiffsführer, welcher sein Fahrzeug auf hiesige Wasserläufe angelegt hat und nicht die Stadt mit seinem Gefäß nur zur Durchfahrt passirt, ist vielmehr verpflichtet, seine Ehefrau, seine Kinder, Gehülfen, Schiffsknechte, Dienstboten, Passagiere und andere Personen, die mit ihm zu Wasser nach Berlin gelangen und auf seinem Fahrzeuge logiren oder übernachten, schriftlich und vollständig in zwei Exemplaren polizeilich zu melden, von welchem das eine Exemplar zum Ausweise der geschehenen Meldung ihm gestempelt zurückgegeben wird.

Die Meldung selbst muß enthalten:

1) die genaue Bezeichnung der Stromstelle, wo das Fahrzeug angelegt worden ist, auf welchem derjenige logirt, der gemeldet werden muß, ferner die steuer-

Digitized by Google

amtliche oder polizeiliche Bezeichnung dieſes Fahrzeuges und den Namen und Wohnort des Schiffseigners,

2) die vollſtändigen Namen des zu Meldenden (bei Frauen außerdem den Geſchlechtsnamen) den Stand, das Alter, die Religion, den Geburtsort und auch den Wohnort deſſelben,

3) den Tag und die Stunde der am Bord eines Schiffes ſich hier ereignenden Geburten und Todesfälle.

4) Bei den Anmeldungen muß angegeben werden, von woher der zu Meldende nach Berlin gekommen und bei Abmeldungen, wohin derſelbe von hier gereiſt iſt oder reiſen wird. Die Abmeldungen müſſen erfolgen, 4 Stunden nach dem Abgange eines Fremden oder ſonſtiger Perſonen von den hier angelegten Kähnen oder vor dem Ausgange des Fahrzeuges aus der Stadt oder aus dem engern Berliner Polizeibezirke, und jedenfalls bei Abſtempelung der Schiffer-Anlegeſcheine eingereicht werden.

Jeder Fremde, mit Ausſchluß der zu einem Fahrzeuge gehörigen Schiffer und ſonſtigen Mannſchaft, ſo wie deren Familien, iſt verpflichtet, ſobald er ſeinen Aufenthalt länger als 48 Stunden auf einem Schiffsgefäße hierſelbſt zu nehmen beabſichtiget, nach Verlauf dieſer Friſt, ſich für die Dauer ſeines hieſigen Aufenthalts mit einer Aufenthalts-Karte zu verſehen. Atteſte zur Löſung von Aufenthalts-Karten, zur Erlangung neuer Päſſe und Paß-Karten oder zum Viſiren laufender gültiger Päſſe, imgleichen Le.ens-Atteſte und Todtenſcheine ertheilt für Schiffer, Floßholzführer, Fiſcher und die zu Waſſer reiſenden und auf Kähnen ſich aufhaltenden Perſonen vom 1. April d. J. an, das Königliche Polizei-Schifffahrts-Büreau nach Unterſuchung ihrer Verhältniſſe. Die Päſſe ſelbſt, das Viſa für dieſelben, ſo wie die Aufenthalts-Karten, letztere gegen Niederlegung der Reiſe-Documente, werden in dem Geſchäfts-Locale der Vten Abtheilung des Königlichen Polizei-Präſidii am Molkenmarkt № 2 ausgeſtellt.

Arbeitsloſe fremde Schiffsknechte, imgleichen ſolche, welche ihres Dienſtes erſt hier entlaſſen worden ſind, müſſen, wenn ſie innerhalb dreier Tage kein anderweites Arbeitsverhältniß ſich beſchafft, Berlin verlaſſen, widrigenfalls ſie zu gewärtigen haben, daß ſie von hier zwangsweiſe entfernt werden. Die geſetzliche Vorſchrift, daß Schiffsführer bei Entlaſſungen ihrer Schiffsknechten Losſcheine (Abſchiede, Dienſtentlaſſungsſcheine) ausſtellen ſollen und ohne ſolche — fremde oder gar nicht legitimirte Perſonen nicht in ihre Dienſte nehmen dürfen, muß zur Controlle der letztern hier ſtreng beobachtet werden. Der Erſatz abgelaufener Reiſe-Documente, das Viſiren der Päſſe, insbeſondere ſolcher, die nur zur Reiſe bis nach Berlin geſtellt ſind, nach den Orten wohin die Inhaber ſich von hier begeben —, iſt bei fremden Schiffern und paßpflichtigen Perſonen erforderlich, wenn dieſelben länger als 24 Stunden hier verweilt haben.

Den an den Waſſerthoren ſtationirten Polizeibeamten ſind Schiffsführer, Floßholzführer und Fiſcher verpflichtet, beim Eingange in die Stadt die Namen aller auf ihren Gefäßen befindlichen Perſonen, unter Vorlegung ihrer Legitimationspapiere genau anzugeben und nachzuweiſen.

Digitized by Google

Wissentlich unrichtige Meldungen werden, wenn damit nicht ein Verbrechen verbunden ist, als unterlassene Meldungen betrachtet. Bei Nichtbefolgung obiger Vorschriften treten die, in den bezüglichen speciellen Gesetzen und Verordnungen vorgesehenen Strafen ein.

Berlin, den 8. März 1850.

Königl. Polizei-Präsidium.

Der Tabackshändler Herr Herrmann Penzhorn, früher in Berlin, jetzt in Prenzlau wohnhaft, hat die Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft Borussia zu Königsberg in Preußen niedergelegt. № 16. Agentur-Niederlegung.

Berlin, den 16. April 1850. Königl. Polizei-Präsidium.

Die Einsassen der Königlichen Hausfideikommiß-Aemter werden hiermit davon in Kenntniß gesetzt, daß Ablösungs-Capitalien für Amts-Prästationen, welche an Königliche Hausfideikommiß-Aemter zu leisten sind, rechtsgültig nur an die Königliche Hofkammer-Rentei in Berlin gezahlt werden können und daß die Reluenten, wenn sie die Zahlung an eine Amts-Casse abführen wollen, dazu specielle Erlaubniß bei der Königlichen Hofkammer in Berlin und eine Annahme-Autorisation für die Special-Casse nachsuchen müssen.

Berlin, den 4. April 1850.

Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Personalchronik.

Sr. Majestät der König haben dem Superintendenten, Pfarrer Büchsel, zu Berlin, bei seiner Berufung zu einer commissarischen Thätigkeit in dem Consistorium der Provinz Brandenburg den Character eines Consistorial-Raths beizulegen geruht.

Der Rector Merget ist zum Director der Königl. höheren Töchterschule auf der Friedrichsstadt zu Berlin und der damit verbundenen Bildungsanstalt für Lehrerinnen ernannt und es ist demselben zugleich die Rendantur der genannten höheren Töchterschule, so wie die Stelle des Inspectors und Rendanten des Kornmesserschen Waisenhauses und des Rendanten der Lindower und Orange-Stiftung übertragen worden.

Feuerlösch-Commissarien. Der Gutspächter Schönermark, zu Schönermark, ist zum Feuerlösch-Commissarius im 2ten Bezirk des Angermünder Kreises in Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Haack von uns bestätigt worden.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Die auf dem Wege vor der Ragöser Mühle nach Senftenhütte ꝛc. über den Nettelgraben führende, sogenannte große Eggerbrücke wird wegen des erforderlichen Neubaus für die Zeit vom 1. Mai bis 15. Juni d. J. gesperrt, welches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß während dieser Sperre von dem betheiligten Publikum andere demselben bekannte Wege einzuschlagen sind.

Potsdam, den 23. April 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Premslin, in der Superintendentur Perleberg, sind von einem Gemeineglied vier Thaler geschenkt worden, wofür eine Weinkanne zum Gebrauch beim heiligen Abendmahl angeschafft ist.

Der Kirche zu Gumtow, Superintendentur Dom Havelberg, sind von einer nicht genannten Altsitzerin aus der Gemeine Gumtow, eine Decke über den Taufstein von blauem Tibet mit weißen baumwollenen Kanten, und von der Wittwe des daselbst verstorbenen Chausseeaufsehers Fett Glas und Rahmen zur Einfassung des letzten Willens Sr. Majestät des hochseeligen Königs Friedrich Wilhelm III. geschenkt worden.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend die Bekanntmachung des Königl. Commissarius zur Leitung der Nieder-Oderbruchs-Melioration, Wirklichen Geheimen Legations-Raths Herrn v. Patow vom 15. April d. J. in Betreff des durch das Allerhöchste Privilegium vom 5. November 1849 genehmigten Anleiheplans für den Zweck der Melioration des Nieder-Oderbruchs; ingleichen vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage

zum 17ten Stück des Amtsblatts 1850

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die nachfolgende

Bekanntmachung

des Repräsentanten-Collegii der Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen vom 6. d. M., so wie das darin erwähnte Allerhöchste Privilegium vom 5. November v. J. und der Plan zu einer für Rechnung der Deichbaugesellschaft zu negocirenden Anleihe

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 15. April 1850.

Der Königliche Commissarius zur Leitung der Nieder-Oderbruchs-Melioration.

(gez.) von Patow.

* * *

Nachdem in Folge des § 7 des hierunter abgedruckten, durch das Allerhöchste Privilegium vom 5. November 1849 genehmigten Anleiheplans für den Zweck der Melioration des Nieder-Oderbruchs von den zu emittirenden Obligationen der 1,300,000 Thlr. vorläufig von diesen Obligationen . . . . . 800,000 Thlr. zu dem vom Staate garantirten Zinssaze von vier und ein halb Procent ausgefertigt und von uns schriftlich vollzogen worden, sind solche von der Königlichen General-Direction der Seehandlungs-Societät zu Berlin zur weiteren Unterbringung übernommen worden, welches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß auch die Deichbau-Casse zu Freienwalde an der Oder angewiesen ist, von denjenigen Personen, welche sich bei dieser Anleihe zu betheiligen wünschen, baare Capitalbeträge gegen Interimsquittung anzunehmen, die Obligationen auf Höhe der eingezahlten Beträge nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen von Berlin einzuziehen und solche gegen Rückgabe der Interims-Bescheinigungen den Herren Darleihern auszuhändigen.

Die Zinsscheine werden sowohl in Berlin bei der Seehandlung, als hier bei der Deichbau-Casse in den Fälligkeitsterminen realisirt, welches nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Freienwalde an der Oder, den 6. April 1850.

Das Repräsentanten-Collegium der Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs.

von Eckardstein. Graf von Haeseler. Hilke.

* * *

Das nachstehende, wörtlich also lautende Allerhöchste Privilegium:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Repräsentanten der Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs auf Grund des § 2 der Verordnung vom 22. August 1848 (Gesetzsammlung für 1848 Seite 281) beschlossen haben, die zur Ausführung der Melioration erforderlichen Geldmittel im Wege e'

Digitized by Google

auf jeden Inhaber lautende, mit Zinscoupons versehene Obligationen zum Betrage von Einer Million Dreimalhunderttausend Thalern nach näherer Bestimmung des beiliegenden Planes ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger, noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 Unsere Landesherrliche Genehmigung zur Ausstellung von „Obligationen der Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs" zum Betrage von Einer Million Dreimalhunderttausend Thalern, welche in Stücken von 1000 Thlrn., 500 Thlrn., 200 Thlrn. und 100 Thlrn. allmählig auszustellen, nach dem für die erste Emission auf vier und ein halb Procent bestimmten und für jede spätere Emission von Unserem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und von Unserem Finanz-Minister besonders festzustellenden Zinssatze zu verzinsen und aus dem von der Deich-Corporation aufzubringenden Tilgungs-Fonds nach der durch das Loos zu bestimmenden Reihefolge zu tilgen sind, durch das gegenwärtige Privilegium mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Zugleich wollen Wir in Betracht der Wichtigkeit der Nieder-Oderbruchs-Melioration für die allgemeinen Landes-Interessen auf Grund der von Unseren zum zweiten Vereinigten Landtage versammelt gewesenen Ständen der Regierung ertheilten Ermächtigung zur Gewährung von Staats-Garantien, Unseren früheren Erlassen vom 15. Januar 1844 und 22. August 1848 gemäß, für die Zinsen der Anleihe von 1,300,000 Thlrn. die Garantie des Staats hiermit bewilligen.

Gegeben Sanssouci, den 5. November 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) von der Heydt. von Rabe.

Privilegium

wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs im Betrage von 1,300,000 Thlrn.

* * *

Plan

zu einer für Rechnung der Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs zu negociirenden Anleihe.

§ 1. Zufolge § 2 der Verordnung vom 22. August 1848 (Gesetzsammlung für 1848 Seite 281) soll für Rechnung der Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs eine Summe von 1,300,000 Thlrn. zur Ausführung der gesammten Meliorations-Anlagen angeliehen werden.

§ 2. Ueber diese Anleihe sollen auf jeden Inhaber lautende mit Zinsscheinen versehene Obligationen im Betrage von resp. 100 Thlr., 200 Thlr., 500 Thlr. und 1000 Thlr. ausgestellt werden. Die Darleiher begeben sich des Kündigungsrechts. Dem Repräsentanten-Collegium aber steht die Befugniß zu, nach Ablauf von fünf Jahren die Obligationen durch Aufruf im Preußischen Staats-Anzeiger, in der Vossischen und Haude- und Spenerschen Berliner Zeitung, dem Potsdamer Amtsblatt und dem Oberbarnimschen Kreis-Anzeiger mit einer sechsmonatlichen Frist zu kündigen und die Rückzahlung nach Maaßgabe der unter 4 und 5 enthal-

tenen betreffenden Bestimmungen zu bewirken. Sollte eins oder das andere der bezeichneten Blätter eingehen, so bestimmt der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, in welchem anderen Blatte, statt des eingegangenen, die Bekanntmachung erfolgen soll.

§ 3. Die Verzinsung der zunächst zu emittirenden Obligationen (§ 7) erfolgt mit vier und einem halben Procent jährlich, und zwar in halbjährigen Terminen, jedesmal am 2. Januar und 1. Juli. Für die später zu emittirenden Obligationen bleibt die Festsetzung des Zinssatzes weiterer Beschlußnahme vorbehalten. Die Auszahlung der Zinsen geschieht bei der Deichbau-Casse zu Freinwalde an der Oder oder in Berlin an einem noch näher zu bestimmenden Platze.

§ 4. Die Rückzahlung des Darlehns wird dadurch sicher gestellt, daß nach Vollendung des Meliorationswerkes alljährlich mindestens Ein Procent des Capitals der 1,300,000 Thlr. nebst den ersparten Zinsen von den zur Amortisation gelangten Obligationen zur Tilgung verwendet wird. Die Amortisationsbeträge, so wie die Zinsen der Schuld werden durch die auf die betheiligten Grundstücke, nach Maaßgabe des größeren oder geringeren von der Melioration für sie zu erwartenden Vortheils zu repartirenden und von den Besitzern mit den landesherrlichen Steuern einzuziehenden Beiträge aufgebracht. Für die Zinsen ist außerdem, nach Inhalt des Allerhöchsten Privilegiums vom 5. November 1840 die Garantie des Staats bewilligt.

§ 5. Die jährlich zur Auszahlung kommenden Obligationen werden durch das Loos bestimmt. Die gezogene Littr. und № wird vor dem 1. Januar des betreffenden Jahres in den im § 2 gedachten Blättern bekannt gemacht, worauf dann die Auszahlung des Capitals und der Zinsen in dem zunächst folgenden Zinstermine am 1. Juli erfolgt. Ist der Zinsfuß in den allmählig auszugebenden Obligationen nicht gleichmäßig festgesetzt, so gelangen zunächst diejenigen Obligationen, in welchen der beziehungsweise höchste Zinssatz versprochen ist, zur Ausloosung.

Ausgelooste oder gekündigte Obligationen, deren Betrag in dem festgesetzten Termine nicht erhoben wird, können innerhalb der nächsten zehn Jahre auch in späteren Terminen zur Einlösung präsentirt werden, sie tragen aber von der Verfallzeit ab keine Zinsen mehr. Sind dagegen zehn Jahre nach ihrer Fälligkeit verflossen, so verlieren sie ganz ihren Werth. Ebenso werden Zinscoupons werthlos, wenn sie innerhalb vier Jahren nach ihrem Fälligkeits-Termine nicht abgehoben werden. Zinscoupons, welche bei früherer Einlösung des Capitals noch nicht fällig sind, müssen mit der Schuldverschreibung zurückgegeben werden, widrigenfalls deren Betrag von der Capitalszahlung in Abzug gebracht wird.

§ 6. Ein Ankauf von Obligationen an der Börse unter dem Nennwerth zum Zweck der Amortisation findet nicht statt.

§ 7. Zunächst sollen 800,000 Thlr. in den gedachten Schuldverschreibungen ausgegeben werden. Die weiteren Emissionen richten sich nach den Fortschritten des Meliorationswerkes und dem dazu nöthigen Geldbedarf, und werden durch die öffentlichen Blätter (§ 2) verkündigt werden.

§ 8. Die Obligationen und Zinsscheine werden nach den beigedruckten Formularen ausgefertigt und von drei dazu bevollmächtigten Mitgliedern des Repräsentanten-Collegiums durch Unterschrift, beziehungsweise durch Facsimile der Unterschrift vollzogen. Die Zinsscheine werden mit einem Control-Zeichen des Staats versehen.

Digitized by Google

Formular.

Obligation

der Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs.

Littr. . . . . № . . .

über . . . . . Thlr.

Die Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs verschuldet dem Inhaber dieser Schuldverschreibung die Summe von . . . . Thlrn., deren Empfang das unterzeichnete Repräsentanten-Collegium bescheinigt. Dasselbe verpflichtet sich hierdurch, die obige Schuldsumme, welche einen Theil des zur vorgedachten Melioration bestimmten, durch die Verordnung vom 22. August 1848 (Gesetzsammlung Seite 281) und das Allerhöchste Privilegium vom . . . . . (Gesetzsammlung Seite . . .) genehmigten Gesammt-Darlehns von 1,300,000 Thlrn. bildet und von Seiten des Gläubigers unkündbar ist, nach Maaßgabe des umstehend abgedruckten Anleihe- und Amortisations-Plans zu seiner Zeit zu tilgen, inzwischen aber bis zu dem hiernach zu bestimmenden Rückzahlungs-Termine mit . . . . . Procent jährlich zu verzinsen. Für die Berichtigung der Zinsen hat der Staat die Garantie übernommen.

Freienwalde an der Oder, den

Das Repräsentanten-Collegium der Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs.

(Unterschrift dreier Mitglieder.)

Eingetragen im Register № . . .

Mit dieser Obligation sind acht Zins-Coupons № 1 bis 8 ausgegeben.

Zinsschein

zur Obligation der Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs.

Littr. . . . . № . . . . über . . . Thlr.

Inhaber dieses Zinsscheins erhält am 2. Januar (resp. 1. Juli) 18 . . die halbjährigen Zinsen mit . . Thlr. . . Sgr. gegen Rückgabe desselben.

Freienwalde an der Oder, den . . ten . . . . . 18 . .

Das Repräsentanten-Collegium der Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs.

(Facsimile der Unterschrift dreier Mitglieder.)

Dieser Coupon wird ungültig, wenn sein Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren vom Tage der Fälligkeit ab erhoben wird.

Eingetragen im Register № . . .

* * *

dessen Urschrift sich in dem Geheimen Staats-Archiv befindet, wird hiermit in beglaubter Form ausgefertigt. Berlin, den 20. November 1849.

(L. S).

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausfertigung. (gez.) von der Heydt.

III, 9777.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 18. Den 3. Mai. **1850.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 22ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3268. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1850, betreffend die in Bezug auf den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Münster über Senden und Lüdinghausen nach Kastrop bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 3269. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1850, die Errichtung einer Handelskammer für den Landkreis Aachen, mit Ausschluß von Burtscheid, und für den Kreis Düren betreffend.

№ 3270. Allerhöchste Erlasse vom 19. September 1849, 25. März und 3. April 1850, die zeitgemäße Umgestaltung der Verwaltung des Postwesens betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 26. April 1850.

№ 86. Zustand der Strafanstalten zu Spandau und Brandenburg und der neuen Strafanstalt bei Berlin. d. 898. März.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 5. März v. J. (Amtsblatt 1849 Seite 70) werden hiermit über die fernere Verwaltung der Strafanstalten zu Spandau und Brandenburg, über die Verwaltung der neu eingerichteten Strafanstalt zu Berlin und über den dermaligen Zustand dieser drei Strafanstalten folgende Nachrichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Im Jahre 1849 hat die tägliche Durchschnittszahl der in der Strafanstalt zu Spandau unterhaltenen Züchtlinge 690, in der Anstalt bei Brandenburg 562 und in der neuen Strafanstalt bei Berlin 248 betragen. Die am Schlusse des Jahres 1849 in den drei Anstalten vorhandenen 1572 Züchtlinge theilten sich, nach der Dauer der Strafzeit in 76 auf Lebenszeit, 456 über zehn Jahre, 812 von einem bis zehn Jahren, 223 unter einem Jahre und 5 vor Abfassung des Erkenntnisses eingelieferte Verbrecher. Die letzte e Classe von Gefangenen fällt für die Folge fort, da nach § 159 der Verordnung vom 3. Januar 1849 eine vorläufige Abführung nach der Strafanstalt unstatthaft ist. Unter dem Bestande von 1572 Züchtlingen befanden sich in der Spandauer Anstalt 772 männliche, in der Brandenburger Anstalt 363 männliche und 188 weibliche und in der

Digitized by Google

neuen Strafanſtalt bei Berlin 249 männliche Sträflinge. Die Zahl der detinirten weiblichen Verbrecher beträgt alſo etwa ein Achtel der Geſammtzahl. Von den vorhandenen 1572 Züchtlingen ſind allein von dem Criminalgericht der Stadt Berlin 763, und von den übrigen Gerichten des hieſigen Regierungsbezirks, ſo wie aus den Strafanſtalten verſchiedener anderer Provinzen 806 eingeliefert; die Stadt Berlin hat mithin zu der ganzen Zahl beinahe die Hälfte beigetragen. Die Zahl der neuen Einlieferungen iſt im Jahre 1849 in der Strafanſtalt zu Spandau 422, in der Strafanſtalt zu Brandenburg, bei dem ſchnellen Wechſel der kurzzeitigen Gefangenen 581 und in der neuen Strafanſtalt bei Berlin 266 Köpfe geweſen.

2. Nach der Gattung der begangenen Verbrechen laſſen ſich zu der, die Verbrechen gegen Sachen aus Eigennutz begreifenden Haupt-Abtheilung von den vorhandenen 1572 Züchtlingen in den drei Strafanſtalten 1280, und zu der zweiten, die aus Leidenſchaft gegen Perſonen gerichteten Verbrechen enthaltenden Abtheilung 292 Züchtlinge rechnen. Von den Züchtlingen der erſten Abtheilung leiden ihre Strafzeit 1125, alſo beinahe Dreiviertel der Geſammtzahl ſämmtlicher Verbrecher, zunächſt wegen gemeinen Diebſtahls, worunter wieder 601, mithin mehr als die Hälfte allein aus Berlin eingeliefert ſind. Unter der Geſammtzahl von 1572 Züchtlingen gehören 935, alſo über die Hälfte, zu den rückfälligen Verbrechern, und zwar 882 der erſten und 53 der zweiten Abtheilung; unter den Rückfälligen der erſten Gattung haben 272 Perſonen einmal, 234 zweimal, 150 dreimal, 95 viermal, 34 fünfmal, 20 ſechsmal, 7 ſiebenmal, 5 achtmal, 1 neunmal und 1 elfmal Zuchthausſtrafe erlitten, und von den 935 Rückfälligen überhaupt ſind 598, alſo etwa zwei Drittel aus Berlin allein und 337 aus dem diesſeitigen und anderen Regierungsbezirken zu der jetzigen Abbüßung verurtheilt worden.

3. An reinem Arbeitsverdienſt der Züchtlinge iſt in der Strafanſtalt zu Spandau im Jahre 1849 eine baare Einnahme von 17,611 Thlr. 26 Sgr. 7 Pf., im Jahre 1848. 19,551 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf., alſo jetzt 1939 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf. weniger; in der Strafanſtalt zu Brandenburg eine Einnahme von 13,259 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf., im Jahre 1848. 17,612 Thlr. 17 Sgr. 10 Pf., alſo jetzt 4353 Thlr. 10 Sgr. 7 Pf. weniger; in der neuen Strafanſtalt bei Berlin eine Einnahme von 4866 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. erzielt worden. Außerdem hat die Arbeit der in den Büreau's, in den Werkſtätten und in der Oeconomie für das Haus beſchäftigten Züchtlinge, deren Arbeitsertrag in erſparten Ausgaben der Anſtalten beſteht, einen Ertragswerth von 3519 Thlrn. in der Spandauer, von 2503 Thlrn. 5 Sgr. in der Brandenburger und von 1900 Thlrn. 4 Sgr. 6 Pf. in der neuen Strafanſtalt bei Berlin gehabt. Der tägliche Arbeitsverdienſt hat für jede, zum vollen Penſum beſchäftigte Perſon im Jahre 1849 in der Anſtalt zu Spandau 1 Sgr. 9 Pf., in der Anſtalt zu Brandenburg 2 Sgr. und in der Strafanſtalt bei Berlin 3 Sgr. 6 Pf. betragen, während derſelbe im Jahre 1848 in Spandau und Brandenburg beziehungsweiſe 3 Sgr. 7 Pf. und 3 Sgr. 2 Pf. betrug, alſo in dem verfloſſenen Jahre in den beiden Anſtalten zu Spandau und Brandenburg beziehungsweiſe 1 Sgr. 10 Pf. und 1 Sgr. weniger als im Jahre

1848. Die Ursache dieser auffallenden und für die Staats-Casse nachtheiligen Erscheinung liegt vorzugsweise in den traurigen Verhältnissen des Jahres 1848, namentlich in der auf Andringen der Berliner Unternehmer erfolgten plötzlichen Aufhebung ihrer Verträge.

4. Die Unterhaltungskosten der beiden Anstalten sowohl an individuellen Verpflegungs- und Bekleidungskosten, als an allgemeinen Verwaltungskosten haben im Jahre 1849 für die Strafanstalt zu Spandau überhaupt 42,484 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf., für die zu Brandenburg 34,058 Thlr. 11 Sgr. und für die bei Berlin 18,435 Thlr. 29 Sgr. 8 Pf. betragen. Die jährlichen Unterhaltungskosten für jede Person auf ihren Durchschnittsantheil und mit Hinzurechnung der General-Kosten kommen für das Jahr 1849 in der Strafanstalt zu Spandau auf 61 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf., in der zu Brandenburg auf 60 Thlr. 18 Sgr. und in der bei Berlin auf 76 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf. zu stehen. Der Arbeitsverdienst der Züchtlinge hat in den Strafanstalten zu Spandau, Brandenburg und bei Berlin den Betrag der Speisungs- und Bekleidungskosten gedeckt.

5. Die neue Strafanstalt bei Berlin ist bis zur Mitte des Jahres 1849 vom Königlichen Ministerium des Innern unmittelbar verwaltet, seitdem ist die Verwaltung auf die Regierung übergegangen. Ursprünglich auf strenge Isolirhaft eingerichtet, wird sie gleichwohl auch zu gemeinsamen Arbeiten benutzt. Der Bau der Anstalt während des vergangenen Jahres bot der Verwaltung besondere Schwierigkeiten dar. Zu Anfang des Jahres 1850 sind auch die beiden bis dahin noch unbenutzten Flügel mit Züchtlingen aus den Schlesischen Strafanstalten Jauer, Görlitz und Brieg belegt, so daß zur Zeit alle vier Flügel des Gebäudes benutzt werden.

Die Wohnungen der Strafanstalts-Beamten befinden sich zum größeren Theile in der Anstalt selbst.

Der Hauptverdienst der Sträflinge bildete im Jahre 1849 ihre Beschäftigung für den Bau-Fonds der Anstalt. Nachdem dieser Erwerbszweig zum großen Theile jetzt aufgehört hat, wird auf anderweite besondere Beschäftigung der Züchtlinge Bedacht genommen werden, und zwar unter möglichster Berücksichtigung der Interessen der freien Gewerbtreibenden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 87. Die im diesjährigen Ostertermin gezogenen Nummern der vormals sächsischen Kammer-Credit-Cassenscheine. C. 207. April.

Bei der am heutigen allhier erfolgten 57sten Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Credit-Cassenscheine sind folgende Nummern Behufs deren Realisirung zu Michaelis 1850 gezogen worden:

Von Litt. Aa à 1000 Thlr.:

№ 359. 365. 404. 408. 757. 850. 1132. 1496. 1805. 2372. 2389. 2422. 2479. 2563. 2800. 2813. 2892. 3003. 3030. 3181.

Von Litt. B à 500 Thlr.:

№ 130. 232. 645. 682. 686. 708.

Digitized by Google

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Credit-Cassenscheinen Litt. E à 38 Thlr. die Scheine:

№ 9318. 9872. 9876. 9879. 10,141. 10,307. 10,474. 10,639. 10,723. 10,779 und 10,879.

zur Zahlung im Michaelis-Termine d. J. ausgesetzt worden.

Die Besitzer der vorverzeichneten verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch veranlaßt, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und resp. der dazu gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelis-Termins 1850, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Litt. A a und B aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse in Conventionsgelde zu erheben. Merseburg, den 18. April 1850.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Der Regierungs-Präsident von Witzleben.

Potsdam, den 27. April 1850.

Vorstehende Bekanntmachung wegen der im diesjährigen Ostern-Termine gezogenen Nummern der vormals Sächsischen Kammer-Credit-Cassenscheine wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl Regierung.

Potsdam, den 25. April 1850.

№ 88. Die diesjährige Ersatz-Aushebung der Ersatz-Mannschaften. J. 2051. April.

Behufs der diesjährigen Ersatz-Aushebung wird die Königliche Departements-Ersatz-Commission an nachbenannten Tagen und Orten zusammentreten, und zwar

für den Kreis Teltow am 4. Mai d. J. in Teltow oder Alt-Schöneberg, welches den Betheiligten durch die Landräthliche Behörde näher bekannt gemacht werden wird,
für den Kreis Beeskow-Storkow am 6. Mai d. J. in Beeskow,
" " " Oberbarnim " 8. " " " " Neustadt-Eberswalde,
" " " Angermünde " 10. " " " " Angermünde,
" " " Prenzlau " 11. " " " " Prenzlau,
" " " Templin " 13. " " " " Templin,
" " " Ruppin " 15. " " " " Neu-Ruppin,
" " " Osthavelland " 17. " " " " Spandau,
" die Stadt Potsdam " 18. " " " " Potsdam,
" den Kreis Ostprignitz " 21. " " " " Kyritz,
" " " Westprignitz " 23. " " " " Perleberg,
" " " Westhavelland " 25. " " " " Rathenow,
" " " Zauch-Belzig " 27. " " " " Treuenbrietzen,
" " " Jüterbogk-Luckenwalde 29. " " " " Jüterbogk,
" " " Niederbarnim " 31. " " " " Berlin und
" die Stadt Berlin vom 1. bis incl. 5. Juli d. J. in Berlin.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen, welche gegen die Entscheidung der Königlichen Kreis-Ersatz-Commissionen reclamiren

zu können vermeinen, ihre desfallsigen Anträge, unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel, bei der Königlichen Departements-Ersatz-Commission nicht unterlassen mögen, weil auf spätere derartige, nicht angemeldete Reclamationen keine weitere Rücksicht genommen werden kann.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 30. April 1850.

№ 89. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 2428. April.

Unter dem Rindviehstande des Ritterguts Markau und des Vorwerks Niederhof, im Osthavelländischen Kreise, ist die Lungenseuche ausgebrochen und deshalb die Sperre dieser Orte und ihrer Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter bis auf weitere Bestimmung angeordnet.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 30. April 1850.

№ 90. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 2438. April.

Wegen der unter dem Rindviehstande des Ritterguts Eichstädt, Osthavelländischen Kreises, ausgebrochenen Lungenseuche ist bis auf weitere Bestimmung dieser Ort und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 27. April 1850.

№ 91. Bauholzverabreichung aus Königl. Forsten. III. F. 1392. April.

Den zum Empfang von Bauholz aus Königlichen Forsten berechtigten Besitzern von Privatgütern, so wie den Domainen-Einsassen werden die bestehenden Bestimmungen wegen rechtzeitiger Anmeldung ihrer Bauholzbedürfnisse unter Verweisung auf unsere früheren, in dieser Angelegenheit erlassenen Bekanntmachungen, namentlich auf die zuletzt im 9ten Stück des Amtsblatts pro 1848 Pag. 64 abgedruckte Bekanntmachung vom 25. Februar 1848 hierdurch in Erinnerung gebracht und dieselben aufgefordert, ihre etwanigen Anträge auf Holzverabreichung während des Wadels $18\frac{50}{51}$ spätestens bis zum 15. Mai d. J. bei den betreffenden Domainen- und Rent-Aemtern anzumelden, da spätere Anmeldungen, welche nicht durch nachgewiesene Unfälle oder besondere dringende Umstände begründet werden, erst in dem darauf folgenden Wadel berücksichtigt werden können.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Friedrich Heinrich Ferdinand Saland, zu Berlin, ist als practischer Arzt und Operateur approbirt und vereidigt und der practische Arzt und Wundarzt Dr. Carl August Soltmann, zu Berlin, ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der bisherige Hülfslehrer Gottfried Carl Wilhelm Müller, ist als Lehrer an der 9—10ten Communal-Armenschule in Berlin definitiv angestellt worden.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Die Sperre der Bredereicheschen und Zehdenicker Schleuse.

Behufs Ausführung eines nothwendig gewordenen Reparaturbaues an der Havel-Schleuse zu Bredereiche, und wegen Erneuerung der Thore in der Zehdenicker Schleuse, ist die Sperre erstgenannter Schleuse für die Zeit vom 15. Mai bis 15. Juli d. J., und die der letzteren für die Zeit vom 2. bis 16. Juni d. J. erforderlich. Das betreffende Publikum wird hiervon mit dem Bemerken benachrichtigt, daß unter günstigen Umständen es möglich werden kann, die Sperre der Bredereichischen Schleuse erst etwas später beginnen zu lassen.

Potsdam, den 26. April 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Königliche Ministerium des Innern hat dem Maurergesellen Johann Friedrich Wilhelm Heise und dem Gartenarbeiter Johann Christian Triebel, zu Rheinsberg, für die mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung der Arbeitsleute Schloß und Monicke vom Tode des Ertrinkens die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungs-Medaille verliehen. Potsdam, den 20. April 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem, im vorigen Jahre, im Lunower Gehege des Forstreviers Liepe neu errichteten, von Oderberg fast eine halbe Meile und vom Amte Neuendorf eine Viertelmeile entfernten Förster-Etablissement die Benennung:

„Försterei Breitelege"

beigelegt und das Königliche Domainen-Rent-Amt zu Neustadt-Eberswalde mit der Verwaltung der Ortspolizei daselbst beauftragt worden ist.

Potsdam, den 18. April 1850.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Die Arbeitsmänner Wilhelm Gericke und Holland in hiesiger Stadt, haben nicht ohne eigene Lebensgefahr einen Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Indem wir diese verdienstliche That hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, müssen wir die Bereitwilligkeit belobend anerkennen, mit welcher auch der Arbeitsmann Friedrich Gericke, der Schuhmachergesell Rudolph Friedrich und der Portier Müller dem in der Gefahr Schwebenden zu Hülfe geeilt sind.

Potsdam, den 27. April 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 19. Den 10. Mai. **1850.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 92. Die im diesjährigen Oster-Termine gezogenen Nummern der vormals Sächsischen Steuer-Credit-Cassenscheine. C. 233. April.

Bei der heute allhier, unter Zuziehung der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuer-Credit-Cassenschuld verordneten Ständischen Herren Deputirten, erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der, anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine, im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Cassenscheine, sind Behufs deren Realisirung im Michaelis-Termine 1850 folgende Nummern gezogen worden:

1. Von den Steuer-Credit-Cassenscheinen aus dem Jahre 1764.

Von Litt. A à 1000 Thlr.:

№ 432. 1005. 1151. 1672. 1677. 2187. 3465. 3973. 4082. 5250. 5462. 5629. 6494. 6757. 6920. 6947. 7311. 7342. 7654. 8078. 8619. 8625. 8943. 9643. 9704. 10,078. 10,114. 10,285. 10,516. 11,394. 11,826. 12,064. 12,531. 13,049. 13,152, 14,022.

Von Litt. B à 500 Thlr.:

№ 79. 270. 670. 836. 1639. 2148. 2581. 3421. 3920. 4422. 4577. 4662. 4951. 5127. 5802. 6865. 6965. 7180. 7470.

Von Litt. D à 100 Thlr.:

№ 1009. 1160. 1800. 2029. 2357. 2408. 2513. 2620. 2918. 3492. 3664. 4157. 4232. 4614. 6194. 6392.

2. Von den Steuer-Credit-Cassenscheinen aus dem Jahre 1836.

Von Litt. A à 1000 Thlr.: № 55. 101. 131. 214.

Von Litt. B à 500 Thlr.: № 19.

Von Litt. C à 200 Thlr: № 74. 116.

Die Realisirung dieser Scheine wird zu Michaelis 1850, wo deren Verzinsung aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse gegen Rückgabe derselben nebst den dazu gehörenden Talons und Coupons stattfinden.

Merseburg, den 22. April 1850.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Der Regierungs-Präsident von Witzleben.

* * *

Potsdam, den 30. April 1850.

Vorstehende Bekanntmachung wegen der im diesjährigen Oster-Termine gezo-

Digitized by Google

genen Nummern der vormals Sächsischen Steuer-Credit-Cassenscheine wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung.

№ 93.
Amortisirte Staatspapiere. C. 5. Mai.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1849 als mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Des Documents №	Litt.	Betrag. Thlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
I. Staatsschuldscheine de 1811.			
69,511	K.	100	vom 24. Aug. 1848.
148,596	K.	100	
II. Staatsschuldscheine de 1842.			
131,639	F.	100	vom 12. Oct. 1848.
131,640	F.	100	
131,641	F.	100	
131,649	F.	100	
24,477	G.	50	
24,478	G.	50	
24,479	G.	50	
24,480	G.	50	
24,488	G.	50	
24,490	G.	50	
24,491	G.	50	
24,492	G.	50	
24,493	G.	50	
24,494	G.	50	
33,656	H.	25	
33,676	H.	25	
33,680	H.	25	
Noch II. Staatsschuldscheine de 1842.			
103,016	F.	100	vom 24. Aug. 1848.
103,017	F.	100	
103,021	F.	100	
103,022	F.	100	
180,656	F.	100	vom 15. Juni 1848.
36,606	A.	1000	vom 8. März 1840.
36,607	A.	1000	
10,457	E.	200	
10,458	E.	200	
10,459	E.	200	
94,237	F.	100	
94,238	F.	100	
94,240	F.	100	
94,241	F.	100	
22,065	G.	50	
22,066	G.	50	
25,877	H.	25	
13,809	E.	200	vom 8. März 1849.
13,810	E.	200	
160,094	F.	100	

Berlin, den 10. April 1850. Königl. Controlle der Staatspapiere.

Potsdam, den 2. Mai 1850.

Vorstehende Nachweisung der Controlle der Staatspapiere vom 10. April d. J. von den im Rechnungsjahre 1849 gerichtlich amortisirten Staatsschuld-Documenten wird auf Verfügung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 20. ejusd. a. et m. in Gemäßheit des § 22 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung de 1819 № 549) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 30. April 1850.

№ 94. Uebersicht des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds für das Jahr 1849. II. S. 843.

Im Verfolg der früheren Bekanntmachungen, insbesondere der vom 6. August v. J. (vorjähriges Amtsblatt 33stes Stück Pag. 268 № 170) wird in Betreff der Verwaltung des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds für das Jahr 1849 nach § XIV des Reglements vom 16. November 1819 hiermit nachstehende Uebersicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Laufende №	Näherer Nachweis.	Capital-Vermögen, incl. Documente. Thlr.	Sgr.	Pf.	Baar. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Einnahme im Jahre 1849.						
	A. a) an Bestand aus dem Jahre 1848 ...	130800	—	—	2286	4	8
	b) an eingekommenen Resten desgleichen ..	.....	..	..	40	—	—
	c) an zu erstattenden Vorschüssen	.....	..	..	.....	..	..
	B. An laufenden Einnahmen pro 1849.						
	a. Gewöhnlich fortlaufende:						
		Thlr.	Sgr.	Pf.			
1	Zinsen von Capitalien	4702	10	—			
2	Beiträge von Mitgliedern	3907	—	—			
3	Kirchen-Collectengelder	307	22	7			
4	Haus-Collectengelder	256	12	2			
5	freiwillige Beiträge aus Privat-Patronats-Kirchen-Cassen	259	10	—			
6	fortgefallene Gebühren für Revision der Königlichen Aemter-Kirchen-Rechnungen	12	15	—			
7	zurückgezahlte Capitalien	1025	—	—			
		.....	..	..	10470	9	9
	b. Außerordentliche:						
		Thlr.	Sgr.	Pf.			
8	Antrittsgelder von neuen Mitgliedern	222	—	—			
9	Abzüge von Zulagen	9	19	1			
10	Strafen	—	—	—			
11	Geschenke und Vermächtnisse	—	—	—			
12	ad Extraordinaria	—	—	—			
		.....	..	..	231	19	1
	c. An neu belegten Capitalien	2400	—	—			
	Summa der Einnahme pro 1849	133200	—	—	13028	3	6

Digitized by Google

Laufende No.	Näherer Nachweis.	Capital-Vermögen, incl. Documente. Thlr.	Sgr.	Pf.	Baar. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Ausgabe im Jahre 1849						
1	Wittwen- und Waisen-Unterstützungen, zu 18 Thlr. die Rate gerechnet	.....	..	..	7938	22	6
2	ad Extraordinaria	.....	..	..	10	15	—
3	geleistete Vorschüsse	.....	..	..	—	—	—
4	Ueberschuß zum Capitalien-Fonds.....	.....	..	..	2335	25	—
5	zurückgezahlte Capitalien	1000	—	—	—	—	—
	Summa der Ausgabe pro 1849	1000	—	—	10285	2	6
	Balance.						
	Die Einnahme pro 1849 beträgt	133200	—	—	13028	3	6
	Die Ausgabe pro 1849 beträgt	1000	—	—	10285	2	6
	Bleibt Bestand	132200	—	—	2743	1	—
	überhaupt	134,943 Thlr. 1 Sgr. — Pf.					

Für das Jahr 1849 sind an „Vierhundert und Vierzig" einzelne Wittwen und Waisen Pensionen verabreicht worden.

Das Vermögen der Anstalt kommt also folgendermaßen zu stehen:

Der Bestand aus dem Jahre 1849 beträgt wie vor 134,943 Thlr. 1 Sgr. — Pf.,

am Schlusse des Jahres 1848 war vorhanden, excl. des im Jahre 1849 eingegangenen Zinsenrestes von 40 Thlrn. ..... 133,086 • 4 • 8 •

Das Vermögen des Fonds hat sich mithin im Jahre 1849 um ..... 1,856 Thlr. 26 Sgr. 4 Pf. vermehrt.

Uebrigens bringen wir den Herren Superintendenten die Anweisung vom 17. Februar 1820 zur Ausführung des Wittwen- und Waisen-Reglements vom 16. November 1819 in Erinnerung und empfehlen es ihnen recht dringend, sich nach derselben genau zu achten, ganz besonders aber

1) über das Ableben oder das erlaubte Ausscheiden eines Mitgliedes des Verbandes,
2) über das Ableben einer Schullehrer-Wittwe oder deren etwanige Wiederverheirathung,
3) über den Umzug einer Wittwe aus einer Superintendentur in die andere unter Benennung der letzteren und des neuen Wohnorts der Wittwe,

Digitized by Google

4) zur Vermeidung jeder Ueberhebung der reglementsmäßigen Pensions-Raten minorenner Kinder über den Zeitpunkt, mit welchem der Genuß dieser Wohlthat aufhört,

ohne Zeitverlust uns Anzeige zu machen. Auch fordern wir die Herren Schul-Inspectoren und Prediger auf, unsere Bekanntmachung vom 30. Januar 1824 (im Amtsblatte dieses Jahrgangs № 22 Pag. 31) aufs Genaueste zu befolgen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 18. April 1850.

№ 95. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 769. April. I. 855. April.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Ziegeleibesitzer E. Borchmann, zu Rathenow, in Stelle des Kaufmanns J. F. Meuß daselbst als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für die Stadt Rathenow und Umgegend von uns bestätigt worden und daß der Kaufmann Otto Kuhk, zu Prenzlau, die ihm übertragen gewesene Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Prenzlau und Umgegend niedergelegt hat. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

№ 1. Die steueramtliche Behandlung der Packetsendungen vom Auslande.

Nach einer Mittheilung von Seiten der Königlichen Regierung in Potsdam, Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern, soll der Fall vorgekommen sein, daß Packetsendungen vom Auslande, welche bei dem Eingange in das diesseitige Gebiet der zollamtlichen Grenz-Abfertigung unterworfen gewesen sind und deshalb der zollamtlichen Behandlung am Bestimmungsorte in Bezug auf die Abgaben-Erhebung bedurften, von Post-Anstalten an Eisenbahnen dem freien Verkehr ohne Concurrenz der Steuer-Aemter überlassen worden sind. Dieses Verfahren widerstreitet den bestehenden Vorschriften und führt zur Benachtheiligung der Königlichen Steuer-Casse. Den Post-Anstalten des Ober-Post-Directions-Bezirks bringe ich deshalb die in Betreff der steueramtlichen Behandlung der Postgüter ergangenen und in der Darstellung vom Jahre 1843 zusammengetragenen Verordnungen mit der Weisung in Erinnerung, dieselben von jetzt ab auf das Genaueste zu befolgen.

Potsdam, den 29. April 1850.

Der Ober-Post-Director.
(gez.) Balde.

№ 2. Von den Post-Anstalten eingesandten unbestellbare Gegenstände.

Bei der Oberpost-Direction in Berlin lagern nachstehend verzeichnete unbestellbare Packet-, Geld- und Werth-Sendungen:

1) ein Packet an Simon in Klein-Luchs p. Filehne, E. S. 1½ Pfd., abgesandt am 22. März 1849 aus Berlin;
2) ein Packet an Ockel in Potsdam, C. G. C. 2¼ Lth., abgesandt am 19. April 1849 aus Berlin;

Digitized by Google

3) ein Packet an Poppe in Berlin, aus
Hamburg (Feldpost) am 30. April 1849 abgesandt, II. L. 24 Loth;
4) ein Packet an Schilling in Frankfurt an der Oder,
F. Schilling 2 Pfd., abgesandt am 16. Juli 1849 aus Berlin;
5) ein Packet an Küstermann in Graudenz,
F. F. K. 6 Lth., am 31. Juli 1849 aus Berlin abgesandt;
6) ein Packet an Rabe in Kletzke,
W. R. 10 Lth., am 6. August 1849 aus Berlin abgesandt;
7) eine Kiste an Roger fils in Laferté p. Paris,
H. S. 1 Pfd. 4 Lth., am 6. October 1849 aus Berlin abgesandt;
8) ein Packet an Cohn in Leipzig,
C. 4 Pfd., am 16. October 1849 aus Berlin abgesandt;
9) ein Koffer von von Orloff in Dresden,
F. v. O. 26 Pfd., am 24. Juli 1849 aus Berlin abgesandt;
10) ein Packet an Piltz in Teplitz,
R. G. 30 Lth., am 11. December 1849 aus Berlin abgesandt;
11) ein Packet an Müller in Glogau,
C. K. 28 Lth., am 11. December 1849 aus Berlin abgesandt;
12) ein Packet an Beern in Lindow,
W. H. 4 Pfd. 30 Lth., am 23. December 1849 aus Berlin abgesandt;
13) eine Schachtel an Reichow in Schlieben,
A. R. 1¼ Pfd., am 24. December 1849 aus Berlin abgesandt;
14) ein Beutel an Hummel in Spandau,
H. G. 6 Pfd., am 18 December 1849 aus Berlin abgesandt;
15) ein Packet an Troil in Dresden,
Troil 7 Lth., am 11. Juni 1849 aus Berlin abgesandt;
16) ein Packet an Sypniewski in Posen,
H. S. P., 1¼ Pfd., am 20. September 1849 aus Berlin abgesandt;
17) eine Schachtel an Mohrstadt in Leipzig,
F. C. 1 Pfd., am 19. October 1849 aus Berlin abgesandt;
18) ein Packet an Schuck in Polnisch-Crone,
H. S. 3 Lth., am 2. December 1849 aus Berlin abgesandt;
19) eine Kiste an Bandberg in Alt-Strelitz,
F. B. 218. 1½ Pfd., am 17. December 1849 aus Berlin abgesandt;
20) eine Kiste an Schulz in Frankfurt an der Oder,
Schulz 25 Pfd., am 3. Januar 1850 aus Berlin abgesandt;
21) ein Packet an Palmié in Magdeburg,
S. L. 1234. 1½ Lth., am 2. Februar 1850 aus Berlin abgesandt;
22) v. Alvensleben in Driesen mit 2 Thlr. Einzahlung, aus Berlin abgesandt den 10. April 1849;
23) Duncker in Ratingen mit 2 Thlr. Einzahlung, aus Berlin abgesandt den 10. April 1849;
24) Hebamme Fr. Bussag in Cöpnick mit 15 Sgr. Einzahlung, aus Berlin abgesandt den 3. März 1849;
25) August Hillbrecht in Cossar bei Crossen mit 20 Sgr., aus Berlin abgesandt den 30. März 1849;
26) Ostbahn-Arbeiter A. Krause in Schneidemühl mit 2 Thlr. Cassen-Anweisung, aus Berlin abgesandt den 6. März 1849;
27) W. Lumkau (undeutlich) in Schwedt mit 3 Thlr. Cassen-Anweisung, abgesandt aus Berlin den 12. Juli 1849;
28) Schröder in Halle an der Saale nebst einer Schachtel, 5 Thlr. Werth, H. S. 2¼ Lth.. aus Berlin abgesandt den 26. October 1849.

Digitized by Google

Wenn nach Verlauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, der zur Empfangnahme der Sendung Berechtigte sich nicht meldet, so wird das darin befindliche Geld dem Post-Armen-Fonds überwiesen, der Inhalt der Packete aber zum Besten dieses Fonds öffentlich versteigert werden.

Berlin, den 21. April 1850.

Königl. Ober-Post-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 2. Einmischung der Eltern schulpflichtiger Kinder in die Schulzucht.

Auf Grund einer Verfügung der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern vom 16. d. M. wird hiermit Folgendes verordnet:

1) Niemand darf ein öffentliches Schul-Local hierselbst, sei es während oder außer der Unterrichtszeit betreten, welcher nicht vermöge seines Amts oder einer ausdrücklichen Erlaubniß des Lehrers dazu die Befugniß erhalten hat.
2) Eltern, Vormünder und andere Personen, welche diesem Verbot zuwiderhandeln, verfallen in eine Geldbuße von Einem bis zu Fünf Thalern oder im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.
3) Ebenso wird derjenige bestraft, welcher, ohne das Schul-Local selbst zu betreten, auf unbefugte Weise den Schulunterricht oder die dem Lehrer gebührende Schulzucht absichtlich stört.
4) Sind mit der Uebertretung vorstehender Verbote andere Vergehen als Beleidigungen des Lehrers u. s. w. verbunden, so finden zugleich die deshalb bestehenden Strafgesetze Anwendung.

Berlin, den 31. Juli 1845.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Königl. Polizei-Präsidium.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 25. April 1850.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg

Königl Polizei-Präsidium.

Patent-Ertheilung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 123, de dato Berlin, den 6. Mai 1850.)

Dem Privatgelehrten Heinrich Moll zu Berlin ist unter dem 3. Mai 1850 ein Patent

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten sogenannten Ampelosen, ohne Jemand in Anwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Personalchronik.

Der Geschäftsbezirk des Polizei-Anwalts Henkel, in Freienwalde an der Oder, und des Polizei-Anwalts Pohle, zu Neustadt-Eberswalde, hat durch die eingetretenen Umgestaltung der dortigen Gerichtsbehörden dahin eine Aenderung erlitten, daß künftig Jeder von ihnen für denjenigen Bezirk als Polizei-Anwalt fungirt, welcher als Geschäftsbezirk der am Orte seines Wohnsitzes befindlichen beiden Gerichts-Commissionen in der Amtsblatts-Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts vom 10. d. M. (Seite 144) näher bezeichnet ist.

Potsdam, den 27. April 1850. Königl. Regierungs-Präsidium.

Die bisher vom Bürgermeister Kunth in Wittstock verwaltete Polizei-Anwaltschaft für den Bezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Wittstock ist dem Stadt-Kämmerer Baumann in Wittstock einweilen übertragen.

Potsdam, den 6. Mai 1850. Königl. Regierungs-Präsidium.

Des Königs Majestät haben geruhet, den bisherigen Schifffahrts-Director v. Cramon zu Swinemünde, zum Polizeirath bei dem Polizei-Directorium in Potsdam zu ernennen

Dem versorgungsberechtigten Oberjäger Schröder ist die Försterstelle zu Kalksee im Forstreviere Rüdersdorf, welche derselbe bisher interimistisch verwaltet hat, vom 1. Mai d. J. ab definitiv übertragen worden.

Der Superintendent Carl Wilhelm August Zarnack, bisher Prediger zu Blankenburg, ist zum evangelischen Prediger zu Gramzow, in der Superintendentur Gramzow, bestellt worden.

Die evangelische Pfarre zu Wandlitz, in der Superintendentur Bernau, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Predigers Felgentreter erledigt worden.

Der bisherige Rector und Hülfsprediger zu Belzig, Ernst Wilhelm Fähndrich, ist zum evangelischen Pfarr-Substituten cum spe succedendi für die Pfarre zu Wiesenburg, Superintendentur Belzig, mit den dazu gehörigen Filialen, bestellt worden.

Der Feldmesser Herrmann Ehrenfried Adolph Witschel, zu Perleberg, ist in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Dem Oekonomie-Aufseher bei dem Königlichen Charité-Krankenhause, Heinrich Kinkelbei, ist das Prädikat: „Oeconomie-Inspector" verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Tagelöhner Christian Franz, zu Saarow, hat mit eigener Lebensgefahr einen Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet.

Wir bringen diese verdienstliche That hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 27. April 1850. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Das Königliche Ministerium des Innern hat dem Schiffseigenthümer Böhring, zu Spandau, für die mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung eines Menschen vom Tode des Ertrinkens die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungs-Medaille verliehen. Potsdam, den 30. April 1850. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmenwesens für das Jahr 1849, imgleichen drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage

zum 19ten Stück des Amtsblatts 1850

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ueber die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmenwesens für das Jahr 1849.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 23. November v. J. (Erste Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1849 Stück 52 und außerordentliche Beilage zum 51sten Stück des Amtsblatts pro 1849 der Königlichen Regierung zu Frankfurt an der Oder) werden über die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmen-Fonds und insbesondere der Landarmenhäuser zu Strausberg und Prenzlau, des Landarmen- und Invalidenhauses zu Wittstock und der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin folgende Nachrichten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Im Landarmenhause zu Strausberg

	Männer.	Weiber.	Kinder.	Summa.
befanden sich am Schlusse des Jahres 1848	345	42	129	516
im Jahre 1849 sind eingeliefert worden	750	88	29	867
worunter sich 265 Rückfällige, und zwar 237 Männer und 28 Weiber befanden.				
Summa	1095	130	158	1383
Davon sind:				
1) gestorben	42	12	7	61
2) entwichen	6	—	—	6
3) als Ausländer über die Grenze gewiesen	25	3	—	28
4) nach ihren Angehörigkeitsorten ꝛc. entlassen	747	64	18	829
5) in andere Anstalten versetzt	53	9	1	63
6) in Dienst oder in die Lehre untergebracht	3	2	9	14
Es sind also im Jahre 1849 überhaupt	876	90	35	1001
abgegangen, so daß am Schlusse des Jahres 1849 noch ..	219	40	123	382
im Hause blieben.				

Digitized by Google

Die 123 Kinder — nemlich 76 Knaben und 47 Mädchen — befanden sich in der, von dem eigentlichen Correctionshause zwar völlig abgesonderten, rücksichtlich der Verwaltung jedoch damit verbundenen Provinzial-Schul- und Erziehungs-Anstalt.

Im Durchschnitt haben sich in der Gesammt-Anstalt täglich ..... 399 Personen befunden, worunter:

a) Kranke 41,
b) Schulkinder, incl. 11 Kranke 120,
c) Krüppel und zur Arbeit unfähige Personen 13,
d) interimistische Domestiken 3,

177

waren, daher zur Arbeit durchschnittlich ..... 222 übrig blieben.

Hiervon sind noch 7

schwache Personen abzurechnen, welche nur mit Wollepflücken und andern häuslichen Arbeiten und Handleistungen, die keine Einnahme gewähren, beschäftigt werden konnten, so daß zu Ertrag bringenden Arbeiten nur 215 übrig blieben, von welchen zum vollen Pensum 125,
und zum halben Pensum 90 45,
überhaupt also 170
Personen zum vollen Pensum beschäftigt werden konnten.

Diese haben in 305 Arbeitstagen verdient:

1) bei der Landwollen-Maschinenspinnerei	1964	Thlr.	23	Sgr.	—	Pf.
2) " " Leinwand-Fabrication	556	"	25	"	6	"
3) " " Tuchweberei	112	"	—	"	—	"
4) beim Weben baumwollener Zeuge	504	"	27	"	—	"
5) bei der Schneiderei und Schuhmacherei	501	"	14	"	6	"
6) " " Kälberhaarspinnerei	206	"	—	"	—	"
7) beim Federnreißen, Zwirn- und Hanfspinnen, so wie beim Pantienenmachen	186	"	24	"	6	"
zusammen	4032	Thlr.	20	Sgr.	6	Pf.
Zu dieser Summe treten noch	1880	"	25	"	—	"

hinzu, die bei den Oekonomie-, Tischler-, Maurer-, Zimmer- ꝛc. Arbeiten und andern häuslichen Beschäftigungen durch die dazu benutzten Häuslinge an Kosten erspart worden sind.

Der Arbeitsverdienst der Kinder beträgt 123 Thlr. 16 Sgr. 5 Pf.

Digitized by Google

II. Im Landarmenhause zu Prenzlau

	Männer.	Weiber.	Summa.
befanden sich am Schlusse des Jahres 1848	259	34	293
im Jahre 1849 sind eingeliefert worden	913	85	998
worunter sich 695 Rückfällige, und zwar 640 Männer und 55 Weiber befanden.			
Summa	1172	119	1291
Davon sind:			
1) gestorben	9	1	10
2) entwichen	10	3	13
3) als Ausländer über die Landesgrenze gewiesen	5	—	5
4) nach ihren Angehörigkeitsorten ꝛc. entlassen	875	78	953
5) in andere Anstalten versetzt	11	1	12
6) in Dienst untergebracht	—	—	—
Es sind also im Jahre 1849 überhaupt	910	83	993
abgegangen, so daß am Schlusse des Jahres 1849 noch	262	36	298
verblieben.			

Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 226
Personen befunden, worunter:

a) Kranke 36,
b) Krüppel und zur Arbeit unfähige Personen 12,
c) interimistische Domestiken 2,

50

waren, so daß zur Arbeit durchschnittlich 176
Personen verblieben.

Von diesen gehen noch 6

schwache Personen ab, welche nur mit leichten Handleistungen, die keinen Ertrag gewähren, beschäftigt werden konnten. Bleiben 170,
von welchen zum vollen Pensum 108,
und zum halben Pensum 62 31,
überhaupt also 139
Individuen zum vollen Pensum beschäftigt werden konnten.

Diese haben in 305 Arbeitstagen verdient:

1) bei der Maschinenspinnerei ..... 1945 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf.,
2) " " Leinwand-Fabrication ..... 407 " 6 " 4 "

Latus 2353 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf.

Digitized by Google

		Transport	2353	Thlr.	5 Sgr.	6 Pf.
3)	bei der Tuchweberei		54	"	— "	— "
4)	" " Düngergyps-Fabrication		195	"	18 "	— "
5)	" " Schneiderei und Schuhmacherei		317	"	7 "	6 "
6)	beim Federnreißen, Pantienenmachen, Strumpfstricken ꝛc.		622	"	— "	6 "
		Summa	3542	Thlr.	1 Sgr.	6 Pf.

Dieser Summe sind noch ..... 1321 " 20 " — "

hinzu zu rechnen, welche bei den Oekonomie-Arbeiten und andern häuslichen Beschäftigungen durch die dazu benutzten Häuslinge an Kosten erspart worden sind.

III. A. In der zur Verpflegung der Hospitaliten und Blödsinnigen bestimmten Abtheilung des Landarmen- und Invalidenhauses bei Wittstock

	Hospitaliten.	Blödsinnige.	Kinder.	Summa.
befanden sich am Schlusse des Jahres 1848	153	97	12	262
im Jahre 1849 sind eingeliefert worden	40	23	2	65
Summa	193	120	14	327
Davon sind:				
1) gestorben	19	21	6	46
2) entwichen	—	—	—	—
3) nach anderen Anstalten translocirt	2	1	3	6
4) in Dienst ꝛc. untergebracht	2	—	1	3
5) entlassen	15	—	2	17
Es betrug also der Abgang im Jahre 1849	38	22	12	72
und der Bestand am Schlusse des Jahres	155	98	2	255
		253		

Unter den 253 Erwachsenen befanden sich 147 Männer und 106 Weiber, unter den 2 Kindern 1 Knabe und 1 Mädchen.

Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 243 Pfleglinge und darunter 88 Kranke und Arbeitsunfähige befunden.

Die übrigen 155 Personen haben durch Federnreißen, Strumpfstricken, Wollespinnen, Strohdeckenflechten, bei der Schneiderei und Schuhmacherei ꝛc. und durch Beschäftigung außerhalb der Anstalt gegen Tagelohn baar 1251 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf. verdient.

Die Ersparniß an Ausgaben für verschiedene Oekonomie-, Feld- ꝛc. Arbeiten der Häuslinge hat 1448 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. betragen.

Digitized by Google

B. Die Zahl der Invaliden, und zwar eines Theils derer, welche ihre Verpflegung im Provinzial-Invalidenhause bei Wittstock erhalten, resp. aus demselben beurlaubt sind, andern Theils solcher, denen statt der Natural-Verpflegung eine Geldentschädigung aus der Haupt-Casse gezahlt wird,	dem Invalidenhause bei Wittstock Ueberwiesene.	Verpflegungsgeld aus der Haupt-Casse erhalten	Summa.
betrug am Schlusse des Jahres 1848	54	38	92
Der Abgang im Jahre 1849 beträgt	6	2	8
Es blieben daher am Schlusse des Jahres in Bestand	48	36	84

einschließlich deren Frauen und Kinder.

IV. In der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin	Männer.	Weiber.	Summa.
befanden sich am Schlusse des Jahres 1848	91	50	141
im Jahre 1849 sind aufgenommen worden	23	14	37
Summa	114	64	178
Davon sind:			
1) als geheilt entlassen	4	4	8
2) als gebessert entlassen	2	—	2
3) gestorben	7	3	10
4) nach andern Anstalten translocirt	6	6	12
Es sind also im Jahre 1849 überhaupt	19	13	32
abgegangen und am Schlusse desselben	95	51	146

darin verblieben. Die Durchschnittszahl der in der Anstalt verpflegten Personen betrug im Jahre 1849 täglich 142.

Unter den 142 Pfleglingen befanden sich 51, welche theils zu jeder Beschäftigung unfähig waren, theils nur in einer Weise beschäftigt werden konnten, die keinen Ertrag gewährte, die übrigen 91 Personen haben, auch in psychischer Hinsicht zu ihrem eigenen Besten periodisch zu nützlichen Arbeiten angehalten werden können, und sie haben:

1) durch Flachs- und Heedespinnen	6 Thlr.	17 Sgr.	3 Pf.
2) „ Federnreißen	54 „	6 „	— „
Latus	60 Thlr.	23 Sgr.	3 Pf.

Digitized by Google

	Transport	60 Thlr.	23 Sgr.	3 Pf.
3) durch Strohdeckenflechten		343 "	13 "	9 "
4) " Handarbeiten außerhalb der Anstalt		11 "	10 "	— "
	zusammen	415 Thlr.	17 Sgr.	— Pf.
baar verdient, sodann auch noch durch Ersparniß an Ausgaben für verschiedene Verrichtungen in der Anstalt		545 "	27 "	11 "
im Ganzen also		961 Thlr.	14 Sgr.	11 Pf.

eingebracht.

V. Die Kosten der Verpflegung und Bekleidung, einschließlich der allgemeinen Kosten der Administration der Anstalten

Zahl der im Durchschnitt täglich Verpflegten.	haben im Jahre 1849 betragen für:	Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. in der Anstalt zu Strausberg:			
279	Detinirte	15,555	20	10
120	Kinder	7,035	5	3
	B. in der Anstalt zu Prenzlau:			
226	Detinirte	15,079	17	4
	C. in der Anstalt zu Wittstock:			
51	Invaliden (incl. der auf kürzere oder längere Zeit beurlaubten)	14,887	17	7
243	Hospitaliten und Blödsinnige			
	D. in der Anstalt zu Neu-Ruppin:			
142	Geisteskranke	12,394	6	9
1061	Summa	64,952	7	9

Diese Kosten — jedoch in Betreff der Anstalten zu Strausberg und Prenzlau, mit Ausschluß der Transport-, Arznei- und Begräbnißkosten, so wie der Kosten für die an Entlassene gegebenen Kleidungsstücke, welche in den betreffenden Fällen besonders liquidirt werden — haben für eine Person pro anno durchschnittlich betragen:

Digitized by Google

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. in der Anstalt zu Strausberg:			
für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten, mit Einschluß der Verwaltungskosten	47	14	4
für einen solchen, mit Ausschluß der Verwaltungskosten	22	—	11
für einen Kranken, mit Einschluß der Verwaltungskosten	55	18	3
für einen solchen, mit Ausschluß derselben	29	29	10
für ein Kind, mit Einschluß der Verwaltungskosten	48	28	11
für ein solches, mit Ausschluß derselben	24	10	2
2. in der Anstalt zu Prenzlau:			
für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten, mit Einschluß der Verwaltungskosten	54	26	7
für einen solchen, mit Ausschluß der Verwaltungskosten	26	24	7
für einen Kranken, mit Einschluß der Verwaltungskosten	59	9	10
für einen solchen, mit Ausschluß derselben	31	7	10
3. in der Anstalt zu Wittstock:			
für einen Invaliden, incl. der mit Geldentschädigung Beurlaubten, durchschnittlich (einschließlich der General-Kosten)	43	21	4
für einen Hospitaliten oder Blödsinnigen (desgleichen)	52	2	9
4. in der Anstalt zu Neu-Ruppin:			
für einen Geisteskranken durchschnittlich (desgleichen)	87	8	3

VI. An Aratien-Unterstützungen, erstatteten Kur- und Verpflegungskosten sind ..... 3061 Thlr. 11 Sgr. 9 ⅓ f.,
an Detentionskosten ..... 87 " 7 " 2 "
an Invaliden-Verpflegungsgeldern, außer den sub V C für Invaliden angegebenen Kosten aus der Landarmen-Haupt-Casse direct noch ..... 1799 " 5 " — "
so wie zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts 500 " — " — "

zusammen also 5447 Thlr. 23 Sgr. 11 Pf.

gezahlt worden.

Digitized by Google

VII. Der Abschluß des Vermögenszustandes des Kurmärkischen Landarmen-Fonds ergab am Schlusse des Jahres 1848 einen Bestand von ..... und weiset am Schlusse des Jahres 1849 einen Bestand von ..... nach. Es hat sich daher im Jahre 1849 das Vermögen um ..... vermehrt.

	Baar und in zinstragenden Documenten.			Werth der Naturalbestände in den Anstalten.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	4,250	11	3	10,498	20	5
	20,413	5	10	12,005	19	—
	16,162	24	7	1,506	28	7

17,669 Thlr. 23 Sgr. 2 Pf.

Von den erwähnten Naturalbeständen im Werthe von 12,005 Thlr. 19 Sgr. befanden sich:

in der Anstalt zu Strausberg für	4035 Thlr.	2 Sgr.	4 Pf.
" " " " Prenzlau "	3302 "	18 "	7 "
" " " " Wittstock "	3712 "	5 "	6 "
" " " " Neu-Ruppin "	955 "	22 "	7 "
	12,005 Thlr.	19 Sgr.	— Pf.

Außerdem gehört zu dem Vermögen des Kurmärkischen Landarmen-Fonds noch der Werth der Grundstücke und der Gebäude, so wie das gesammte Inventarium der genannten vier Anstalten. Hierbei ist jedoch zu erwähnen, daß auf dem neuen Landarmenhause zu Prenzlau ein Kaufgelder-Rest von 9000 Thlrn. hypothekarisch eingetragen steht.

Berlin, den 15. April 1850.

Ständische Landarmen-Direction der Kurmark.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 20. Den 17. Mai. **1850.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 23ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3271. Statut der Bank des Berliner Cassen-Vereins. Vom 15. April 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung des Vereins für Pferdezucht und Pferde-Dressur zu Berlin.

№ 96. Prüfungen von Landwehr-Cavallerie-Pferden und der Zugkraft, so wie Wettrennen bei Tempelhof. 1. 640. Mai.

Während der in diesem Jahre vom 21. bis 25. Juni stattfindenden Rennen werden wiederum, ähnlich wie früher, Prüfungen von Landwehr-Cavallerie-Pferden und Wettrennen derselben, sowohl auf ebener Bahn, als auch auf einer Bahn mit kleinen Hindernissen, desgleichen Prüfungen der Zugkraft und Wettfahrten, um die hierzu ausgesetzten Preise von zusammen 1000 Thlrn. veranstaltet. Die hierbei zu betheiligenden Landwehr-Cavallerie-Pferde sind am 21. Juni, Morgens 7 Uhr, auf dem Rennplatze bei Tempelhof, unweit Berlin, zu gestellen, ohne daß es einer früheren Anmeldung bedarf, diejenigen Personen jedoch, welche an den Prüfungen der Zugkraft und den Wettfahrten Theil zu nehmen wünschen, werden ersucht, solches dem unterzeichneten Directorium bis zum 17. Juni, Nachmittags 6 Uhr, mündlich oder schriftlich anzuzeigen, und ist dasselbe gern bereit, die vollständigen Bedingungen Jedem auf Erfordern sofort mitzutheilen.

Berlin, den 1. Mai 1850.

Directorium des Vereins für Pferdezucht und Pferde-Dressur.

* * *

Potsdam, den 15. Mai 1850.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Potsdam, den 8. April 1850.

№ 97. Die Marktpreise des Getreide ꝛc. pro April d. J. in der Stadt Berlin. I. 920. Mai.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat April d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	2	Thlr.	—	Sgr.	5	Pf.,
für den Scheffel Roggen	1	"	3	"	7	"
für den Scheffel große Gerste	—	"	28	"	6	"
für den Scheffel kleine Gerste	—	"	25	"	6	"
für den Scheffel Hafer	—	"	22	"	7	"
für den Scheffel Erbsen	1	"	6	"	4	"
für den Centner Heu	—	"	20	"	6	"
für das Schock Stroh	7	"	25	"	2	"
für den Centner Hopfen	26	"	—	"	—	"
die Tonne Weißbier kostete	4	"	5	"	—	"
die Tonne Braunbier kostete	4	"	5	"	—	"
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	"	4	"	—	"
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	"	2	"	—	"

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 30. April 1850.

№ 98. Agentur-Bestätigung. I. 1464. April. I. 1838. April.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann H. Penzhorn, zu Prenzlau, und der Conrector F. L. Fischer, zu Zossen, als Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, der erstere für die Stadt Prenzlau und Umgegend, der andere für die Stadt Zossen und Umgegend von uns bestätigt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Potsdam, den 11. Mai 1850.

№ 99. Staats-Anerkennung der in Brüssow entstandenen neuen Kirchengemeinde getrennter Lutheraner. I. 11. 2265. April.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 19. November 1847 (Amtsblatt № 231), die kirchlichen Verbände der getrennten Lutheraner im diesseitigen Regierungsbezirk betreffend, wird hierdurch mit Bezug auf § 2 der Königlichen General-Concession für die von der Gemeinschaft der evangelischen Kirche sich getrennt haltenden Lutheraner vom 23. Juli 1845 (Gesetzsammlung Seite 516) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem in Brüssow, Prenzlauer Kreises, entstandenen Kirchen-Gemeinde-Verbande getrennter Lutheraner die Genehmigung des Staats mittelst Erlasses der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, des Innern und der Justiz vom 16. April d. J. ertheilt worden, und daß die neue Kirchengemeinde mit dieser Anerkennung die Rechte einer moralischen Person erhalten hat. — Zum Pastor der neuen Lutherischen Gemeinde zu Brüssow ist der Prediger Adolph Heinrich August Alexander Karbe von dem für die getrennten Lutheraner in Preußen bestehenden Ober-Kirchen-Collegium zu Breslau in Gemäßheit des § 4 der General-Concession bestätigt worden, und wir machen hiermit zugleich die Zulassung des Geistlichen Karbe in der vorbezeichneten Eigenschaft bekannt.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Potsdam, den 11. Mai 1850.

№ 100. Das polizeiliche Verfahren bei Feuersbrünsten betreffend. I. 2315. April.

Nach unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 3. August v. J. (Amtsblatt für 1849 Seite 256) sind die Polizeibehörden angewiesen worden, die Acten über die Ermittelung der Entstehungs-Art von Bränden dem betreffenden Staatsanwalt vorzulegen, wenn sich nicht die Entstehungs-Art des Feuers dergestalt zuverlässig ergiebt, daß ein gerichtliches Verfahren dadurch ausgeschlossen wird, so wie die bei einem Feuer stattgefundenen Polizei-Contraventionen dem Polizei-Anwalt zur Verfolgung anzuzeigen. Diese Bestimmung wird hierdurch dahin abgeändert, daß die Orts-Polizeibehörden die polizeilichen Untersuchungs-Verhandlungen über die Entstehungs-Art eines Brandes in allen Fällen, gleichviel, ob der Verdacht fahrlässiger oder absichtlicher Brandstiftung, oder eine Polizei-Contravention vorliegt, oder nicht, dem Staats-Anwalte und Polizei-Anwalte zur Prüfung und Beschlußnahme, ob eine gerichtliche Verfolgung eintreten soll, einzusenden haben. Sämmtliche Polizei-Behörden unseres Regierungsbezirks werden angewiesen, diese Verfügung genau zu beachten.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

№ 101. **Nachweisung**
in den Städten des Bezirks der
in welchen Getreidemärkte
stattgefundenen Getreide- und
pro April

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel																Der Centner Heu.		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.						
		Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	
1	Beeskow.....	1	27	5	—	29	4	—	26	8	—	19	4	1	9	5	—	—	—	
2	Brandenburg ...	1	26	5	1	1	2	—	25	7	—	21	3	1	12	8	—	18	9	
3	Dahme.....	1	27	6	—	27	6	—	22	6	—	17	6	1	29	—	—	17	6	
4	Havelberg.....	1	23	7	1	—	8	—	26	3	—	20	11	1	8	6	—	—	—	
5	Jüterbogk	1	25	—	—	29	1	—	21	3	—	19	—	—	—	—	—	—	—	
6	Luckenwalde	1	29	10	1	2	8	—	25	—	—	21	8	1	10	2	—	—	—	
7	Neustadt-Eberswalde	2	1	3	1	3	8	—	27	6	—	25	—	1	11	8	—	20	—	
8	Oranienburg....	2	6	—	1	2	6	1	—	—	—	22	6	1	10	—	—	22	6	
9	Perleberg	1	26	3	—	29	—	—	23	6	—	22	11	1	11	1	—	22	6	
10	Potsdam	1	25	10	1	2	8	—	25	7	—	22	3	1	8	9	—	18	2	
11	Prenzlau	1	25	4	1	5	—	—	24	—	—	20	8	1	8	9	—	—	—	
12	Rathenow.....	1	24	—	1	2	—	—	25	—	—	20	1	1	8	9	—	14	3	
13	Neu-Ruppin ...	2	—	11	1	2	2	—	27	3	—	20	9	1	7	8	—	15	—	
14	Schwedt.....	1	23	6	1	5	7	—	27	11	—	21	2	1	10	2	—	—	—	
15	Spandau	1	27	8	1	2	6	—	26	7	—	21	8	1	8	8	—	—	—	
16	Strausberg	—	—	—	1	2	8	—	24	9	—	20	—	1	9	8	—	—	—	
17	Templin.....	2	12	6	1	7	6	—	27	6	—	17	6	1	22	6	—	17	6	
18	Treuenbrietzen...	2	—	—	1	—	8	—	22	6	—	18	11	1	25	—	—	25	—	
19	Wittstock	1	28	10	1	—	—	—	25	—	—	19	2	1	8	5	—	16	11	
20	Wriezen a. d. O.	1	28	—	1	3	6	—	25	10	—	20	—	1	11	4	—	—	—	

Digitized by Google

ſämmtlicher
Königlichen Regierung zu Potsdam,
abgehalten werden,
Victualien-Durchſchnitts-Marktpreiſe
1850.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund						Das Quart						Die Metze					
						Roggen-Brod.		Rindfleiſch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.		Graupe.		Grütze.			
Rtl.	Sgr.	₰.	Rtl.	Sgr.	₰.	Sgr.	₰.	Sgr.	₰.	Sgr.	₰.	Sgr.	₰.	Sgr.	₰.	Sgr.	₰.	Sgr.	₰.	Sgr.	₰.		
4	21	11	—	12	5	1	—	3	—	6	2	1	—	1	—	6	—	4	—	4	—		
5	—	—	—	12	7	1	2	3	—	7	—	1	—	1	1	2	6	10	8	6	—		
5	15	—	—	11	6	—	6	2	3	5	—	1	3	1	6	2	6	3	—	3	6		
—	—	—	—	11	11	—	6	2	6	6	—	1	3	1	3	3	—	8	—	5	—		
5	5	—	—	13	9	—	9	2	6	6	—	1	—	2	—	3	—	7	—	6	6		
5	16	10	—	13	4	—	10	2	6	6	—	—	10	1	—	3	—	16	—	5	—		
6	15	—	—	12	6	—	9	2	6	7	—	1	—	1	3	2	—	10	—	8	—		
7	—	—	—	15	—	—	9	2	6	7	—	1	—	1	3	4	—	9	—	5	—		
5	10	—	—	12	10	—	6	2	9	5	6	1	—	1	—	4	—	10	—	5	—		
5	18	—	—	14	3	—	—	3	3	8	6	1	5	1	11	2	9	9	—	6	6		
—	—	—	—	19	4	—	—	—	—	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
4	—	—	—	12	—	—	9	2	6	6	6	1	—	1	3	3	—	9	—	6	—		
5	22	6	—	13	6	1	1	2	6	6	6	1	—	1	3	2	6	10	—	4	6		
—	—	—	—	16	—	1	3	3	—	5	—	—	—	—	—	—	—	10	—	12	—		
—	—	—	—	13	10	—	9	3	—	7	—	1	3	2	—	4	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	9	9	—	—	1	9	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
6	15	—	—	16	—	—	7	2	6	7	—	1	—	1	3	2	—	7	—	6	—		
5	20	—	—	12	6	1	3	2	6	7	6	1	—	1	6	2	6	7	6	4	6		
5	7	6	—	13	5	—	9	3	—	7	9	2	—	2	6	4	—	7	6	5	6		
—	—	—	—	11	4	—	9	2	6	6	—	1	—	1	3	2	6	9	—	8	6		

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 17. Die Annahme von Pflegekindern.

Durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 30. Juni 1840, publicirt im Amtsblatte von 1840 № 45, ist angeordnet, daß innerhalb des engeren Polizeibezirks von Berlin die Annahme von Pflegekindern unter vier Jahren gegen Entgeld von polizeilicher Genehmigung abhängig sein soll. Zugleich ist zur besondern Fürsorge für solche Kinder hierselbst ein Verein zusammengetreten und bestätigt, welcher die Verpflegung derselben beaufsichtigt und zu dem Ende in jedem Polizei-Revier einen Abtheilungs-Vorsitzenden hat. Um die bisher sehr wohlthätig gewesene Controlle dieses Vereins mehr, als jetzt der Fall, zu sichern, wird hierdurch, unter Aufhebung des frühern Publicandums vom 16. December 1840 (Intelligenzblatt von 1846 № 105) Folgendes verordnet: § 1. Diejenigen Personen, welche für Geld noch nicht vier Jahre alte Kinder in Pflege nehmen wollen, müssen dazu polizeiliche Erlaubniß nachsuchen. § 2. Diese wird nur solchen verheiratheten oder ledigen Frauen ertheilt, von welchen nach ihren persönlichen Verhältnissen und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnungen eine Verwahrlosung des Pflegekindes nicht zu besorgen ist. § 3. Die Erlaubniß muß vor einem etwanigen Wohnungswechsels aufs Neue nachgesucht werden, und wird im Falle einer üblen Behandlung des Kindes oder bei einer demselben nachtheiligen Veränderung der Umstände zurückgenommen. § 4. Zur Begutachtung der Gesuche um die Erlaubniß zur Annahme von Pflegekindern bedient sich das Polizei-Präsidium des oben gedachten Vereins. § 5. Alle durch Erkennungskarten legitimirten Mitglieder dieses Vereins haben diejenigen Personen, welche um eine solche Erlaubniß eingekommen sind, oder die bereits ein Kind in Pflege haben, Zutritt in ihre Wohnungen zu gestatten, auf alle das Pflegekind betreffende Fragen Auskunft zu ertheilen, und dieses auf jedesmaliges Erfordern vorzuzeigen. § 6 Die an den Revier-Polizei-Commissarius zu leistenden Meldungen von der Annahme oder dem Abgange eines solchen Pflegekindes muß die Pflegemutter jedesmal zuvor bei dem Abtheilungs-Vorsitzenden des Vereins in ihrem Revier zur Visirung vorlegen, und es darf ohne dessen Visa keine Meldung im Polizei-Büreau angenommen werden. § 7. Contraventionen gegen die Bestimmungen in §§ 5 und 6 werden mit einer Geldstrafe bis zu Fünf Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß belegt. Wer Pflegekinder ohne die erforderliche Erlaubniß des Polizei-Präsidiums annimmt oder sie bei einem Wohnungswechsel ohne Erneuerung dieser Erlaubniß behält, wird nach § 177 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bestraft.

Den Vorstand bilden jetzt:

Nummer der Abtheilungen oder der Polizei-Reviere.	Namen.	Stand.	Wohnung.	Haus-№
17. 19. 21. 27. 28.	Hr. Barez	Geh. Ober-Medicinal-Rath ꝛc.	Behrenstraße	43.

Nummer der Abtheilungen oder der Polizei-Reviere.	Namen.	Stand.	Wohnung.	Haus-№
5. 6. 7. 15.	Hr. Alsleben	Oberlandesgerichts-Chef-Präsident a. D.	Taubenstraße.	27.
8. 25. 26.	" Bärwald	Stadtältester und Director der städt. Gas-Erleuchtungs-Anstalt	Holzmarktstraße.	63.
11. 12. 13. 18a 18b. 29.	" Ballhorn	Königl. Rechn.-Rath	Potsdamer Str.	10.
1. 2. 3. 4.	" v. Plotho	Freiherr	Neue Königsstr.	9.
20. 22. 23. 24.	" Peterfen	Königl. Polizei-Rath	Landsberger Str.	25.
9. 10a. 10b. 14. 16.	" Kilger	Königl. Polizei-Assessor	Stallschreiberstr.	10.
Abtheilungs-Vorsitzende sind:				
1.	Hr. Fischer	Kaufmann	Molkenmarkt	10.
2.	" Neumann	Dr. phil.	Stralauer Str.	10.
3.	" Blell	Apotheker	Neuen Markt	14.
4.	" Gumbinner	Dr. med.	Papenstraße	19.
5.	" Stresemann	Apotheker	Alte Roßstraße	26.
6.	" Hentschel	Dr. med.	Kurstraße	31.
7.	" Heyn	Dr. med.	Wallstraße	91.
8.	" Viert	Königl. Polizei-Comm.	Cöpnicker Straße	114.
9.	" Würst	Dr. med.	Neue Roßstraße	21.
10a.	" Hoffmann	Baumeister	Orangenstraße	129a.
10b.	" Weidner	Hauptlehrer	Alexandrinenstr.	43.
11.	" Tischmann	Rentier	Wilhelmsstraße	28.
12.	" Beringuier	Dr. med.	Oranienstraße	101/2.
13.	" Krähe	Königl. Polizei-Comm.	Zimmerstraße	4.
14.	" Jung	Dr. med.	Leipziger Str.	47.
15.	" Starke	Stadtverordneter	Charlottenstraße	30.
16.	" Schmidt	Secretair der R.-V.-A.	Mohrenstraße	59.
17.	" Schacht	Apotheker	Friedrichsstraße	153a.
18a.	" Schneider	Schuhfabrikant	Louisenstraße	43.
18b.	" Becherer	Rentier	Marienstraße	14.
19.	" Marggraf	Schulvorsteher	Sophienstraße	12.
20.	" Johl	Schulvorsteher	Kl. Präsidentenstr.	5.
21.	" Schmehle	Dr. phil.	Hirtengasse	9.
22.	" Schmidt	Königl. Präs.-Secret	Neue Königsstr.	17.
23.	" Mylius	Kaufmann	Blumenstraße	73a.
24.	" Köhler	Königl Registrator	Landsberger Str.	27.
25.	" Bath	Rentier	Blumenstraße	74.

Digitized by Google

Nummer der Abtheilungen oder der Polizei-Reviere.	Namen.	Stand.	Wohnung.	Haus-№
26.	Hr. Linck	Apotheker	Holzmarktstraße	48a.
27.	" Bohnhoff	Kaufmann	Hintere Wollanks Weinberg	5.
28.	" Frantz	Oberlehrer	Kesselstraße im Schulhause	—
29.	" Denike	Kaufmann	Schulgartenstr.	1.

Berlin, den 10. April 1850.

Königl. Polizei-Präsidium.

Es ist die Frage angeregt worden, ob die im § 11 des Gesetzes vom 12. Februar d. J., betreffend die Stellung unter Polizei-Aufsicht (Gesetzsammlung 1850 Seite 49) mit Strafe bedrohten Uebertretungen Seitens der Staats-Anwaltschaft vor den Gerichts-Abtheilungen, oder Seitens der Polizei-Anwaltschaft vor dem Polizeirichter zum Gegenstande der Verfolgung zu machen seien.

Die Stellung unter Polizei-Aufsicht wird nach § 6 des erwähnten Gesetzes allerdings von dem Richter durch Erkenntniß angeordnet.

Die Ausführung derselben liegt den Polizeibehörden ob, und die Beschränkungen, welche in Gemäßheit der §§ 8 und 9 gegen eine unter Polizei-Aufsicht gestellte Person angeordnet werden können, werden wiederum nach eben diesen Paragraphen von der Polizeibehörde bestimmt.

Die in § 11 gedachten Strafen treffen denjenigen, welcher diese ihm von der Polizeibehörde auferlegten Beschränkungen übertritt. Sie sind also Strafen für die Uebertretung einer polizeilichen Anordnung, mithin die Uebertretungen selbst Polizeivergehen und die Strafen polizeiliche Strafen.

Hieraus ergiebt sich, daß die Verfolgung der gedachten Uebertretungen aus § 11 des Gesetzes zur Competenz der Polizei-Anwaltschaft, nicht der Staats-Anwaltschaft gehört.

Um Ungleichheiten des Verfahrens zu verhüten, veranlasse ich die sämmtlichen Herren Staats- und Polizei-Anwalte des Departements hiernach zu verfahren.

Berlin, den 6. Mai 1850.

An

sämmtliche Herren Staats- und Polizei-Anwalte
im Departement des Königl. Appellationsgerichts
№ 5949. zu Berlin.

Der Ober-Staats-Anwalt Sethe.

Digitized by Google

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 125, de dato Berlin, den 8. Mai 1850.)

Dem Büchsenmachermeister Eduard Müller, zu Berlin, ist unter dem 5. Mai 1850 ein Patent

auf einen durch Modell dargestellten Spornhalter, so weit solcher für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Secretair Adolph Eduard Glückmann, in Berlin, ist unter dem 4. Mai 1850 ein Einführungs-Patent

auf eine Kämm-Maschine für Wolle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 126, de dato Berlin, den 9. Mai 1850.)

Dem Fabriken-Commissarius Hofmann, in Breslau, ist unter dem 3. Mai 1850 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kataraktsteuerung für Dampfmaschinen, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 129, de dato Berlin, den 12. Mai 1850.)

Das der Eveline Schulz in Berlin unter dem 5. Mai 1849 ertheilte Patent

auf ein Krankenbett

ist aufgehoben.

Personalchronik.

Der practische Arzt und Operateur Dr. Carl Emil Marcus, und die practischen Aerzte und Wundärzte Dr. Albert Heising und Dr. Georg Lewin, zu Berlin, sind auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der Apotheker erster Classe Ferdinand Friedrich Wilhelm Utecht ist Behufs der Uebernahme der Apotheke zu Wilsnack vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Nachweisung

der beim Königlichen Appellationsgerichte zu Berlin im Monat April 1850 vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath Anton Diederich Schnitger ist von dem Appellationsgericht zu Greifswald in das diesseitige übergangen.

Zu Appellationsgerichts-Räthen sind ernannt:

der Stadtgerichts-Rath Julius Emil Villaume,

der Obergerichts-Assessor Wilhelm Ferdinand Hecker,

der Obergerichts-Assessor Traugott Wilhelm von Merkel.

Digitized by Google

Der Kreisgerichts-Rath Coqui und der Obergerichts-Assessor Stachow sind mit Verwaltung von Rathsstellen beim Appellationsgericht beauftragt.

II. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt worden:
der Referendarius Heinrich August Stauß,
der Referendarius Herrmann Wilhelm Leopold Ruhbaum und
der Referendarius Carl Friedrich Wilhelm Raffel.

III. Referendarien.

Der Referendarius Johann Philipp Jacob Loebell ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in das diesseitige übergegangen.

Der Referendarius Johann August Albert Simon ist wegen Krankheit mit Vorbehalt des Rechts zum Wiedereintritt für den Fall seiner Genesung aus dem Justizdienst entlassen.

Der Referendarius Carl Ludwig Theodor Rondthaler ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das diesseitige übergegangen.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Ernst Johann Ehrenfried von Carisien ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt an der Oder in das diesseitige übergegangen.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Johann Philipp Moritz von Rosenstiel ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienst entlassen.

Der Referendarius Johann Ferdinand Philipp Adalbert Nicolai ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt an der Oder in das diesseitige übergegangen.

IV. Auscultatoren.

Der Rechts-Candidat Heinrich Rathmann ist zum Auscultator bestellt worden.

Der Rechts-Candidat Julius Herrmann Schulze ist zum Auscultator bestellt und dem Stadtgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Auscultator Carl Maximilian Linckelmann ist auf seinen Antrag Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Hamm aus seinen Geschäftsverhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

Der aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Königsberg in Preußen, in das diesseitige Departement übergegangene Auscultator Carl Weppler ist dem Stadtgericht zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen.

Der Rechts-Candidat Herrmann Julius Otto Kortenbeit'l ist zum Auscultator bestellt und dem Kreisgericht zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der bisherige Prediger zu Neustadt-Eberswalde, Johann Gottlob Gruß, ist zum evangelischen Prediger zu Vierraden mit Hohenfelde, Gatow und Blumenhagen, in der Superintendentur Schwedt, und der bisherige Rector und Hülfsprediger Georg Gustav Schröder zu Niemegk ist zum evangelischen Pfarr-Substituten cum spe succedendi für die Pfarre zu Haseloff in der Superintendentur Belzig bestellt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:
Julius Herrmann August Belcke, aus Berlin,
Heinrich Wilhelm Theodor Friedrich, aus Brandenburg,
Emil Nigrinus, aus Wusterhausen an der Dosse,
Herrmann Alexander Friedrich Wilhelm Peters, aus Zernikow, und
Friedrich August Schüler, aus Niemegk,
für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 21. Den 24. Mai. **1850.**

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 18. Mai 1850.

№ 102. Torfschifffahrts-Kanäle im Rhinbruch. I. 1260. Mai.

Die Zahl und Ausdehnung der im Rhinbruche zu Privatzwecken, namentlich zur Abfuhr von Torf, angelegten Schifffahrts-Kanäle hat in den letzten Jahren derartig zugenommen, daß ein Nachtheil für das öffentliche Schifffahrtswasser zu besorgen wäre, wenn mit diesen Anlagen in dem bisherigen Maaße weiter fortgeschritten würde. Es liegt deshalb die Nothwendigkeit vor, die Vermehrung der Schifffahrts-Kanäle im Rhinbruch zu beschränken, und es ist wenig Aussicht vorhanden, daß in der nächsten Zukunft die Erlaubniß zur Ziehung neuer Kanäle dieser Art oder zur Wiederherstellung verfüllter Kanäle von uns wird ertheilt werden können. Wir machen die Betheiligten hierauf aufmerksam und rathen denselben, die zur Anlegung von Torfschifffahrts-Kanälen erforderliche Genehmigung bei uns nachzusuchen, bevor sie sich auf ein durch solche Kanäle bedingtes Unternehmen fest einlassen, damit nicht, wenn jene Genehmigung von uns versagt werden muß, Verlegenheiten und Verluste für sie entstehen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 15. Mai 1850.

№ 103. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungs- u. Ablösungs-Capitalien. III. 1875. Mai.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im 1sten Quartal d. J. zur Ablösung von Domainen-Abgaben eingezahlten Capitalien und sonstigen Veräußerungsgelder sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden denjenigen Special-Cassen, an welche die Zahlungen von den Interessenten geleistet sind, zur Aushändigung an die letzteren übersandt worden. Gegen Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen können demnach die Einzahler der vorbezeichneten Gelder die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang nehmen.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

№ 104. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1850 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	9	4	6	3	8	5½	5	4	5	11	4	5	7	8⅓	7	½	6	9	5	9	10	1	8	8
2	9	3	6	3	8	7	5	3	5	9	4	4	7	8	7	1	6	9	5	9	9	11	8	7
3	9	2	6	11	8	6½	5	4	5	9	4	3	7	6	7	—	6	7½	5	8	9	8	8	6
4	9	1	6	10	8	6	5	4½	5	9	4	2	7	5	6	10½	6	6	5	7	9	6	8	5½
5	9	—	6	11	8	5½	5	6	5	9	4	2	7	4	6	9½	6	5	5	6½	9	4	8	5
6	9	—	6	9	8	5½	5	5	5	9	4	2	7	4	6	9	6	4	5	5½	9	2	8	4½
7	9	—	6	9	8	6½	5	2	5	8½	4	1⅔	7	4	6	8½	6	3	5	5	9	2	8	4
8	9	—	6	7	8	7½	5	2	5	7½	4	1½	7	4½	6	8½	6	2½	5	4½	9	2	8	3½
9	9	1	6	8	8	8	5	3	5	6½	4	1⅓	7	5	6	8½	6	2½	5	4	9	4	8	3
10	9	—	6	7	8	8½	5	2½	5	6	4	1	7	4½	6	8½	6	2½	5	4	9	4	8	2½
11	8	10	6	5	8	8½	5	1½	5	6	4	⅓	7	3	6	8	6	2½	5	4	9	4	8	2
12	8	10	6	5	8	8½	5	2	5	6	4	—	7	3	6	7½	6	2	5	4	9	7	8	1
13	8	9	6	4	8	8⅓	5	1	5	6	3	11⅓	7	2	6	7	6	1½	5	4	9	8	8	1
14	8	11	5	11	8	9½	4	10	5	5	3	11½	7	2½	6	6½	6	1	5	3½	9	8	8	1
15	9	1	5	3	8	10	4	8½	5	4	3	11	7	2	6	6	6	½	5	3	9	8	8	½
16	9	2	5	8	8	10½	4	10	5	3	3	10	7	1½	6	6	6	—	5	3	9	8	8	—
17	9	1	6	—	8	11	4	11	5	3	3	9½	7	1	6	5½	6	—	5	2½	9	7	8	—
18	9	—	6	1	8	10½	5	—	5	3	3	9	7	—	6	5	5	11½	5	2½	9	6	7	11
19	9	—	6	2	8	9½	5	—	5	3⅓	3	8⅓	7	—	6	4	5	11	5	2	9	6	7	10
20	9	—	6	3	8	8½	5	—	5	3	3	8	6	11⅓	6	4	5	10½	5	1½	9	5	7	10
21	9	—	6	2	8	8	4	10	5	3	3	7⅓	6	11⅓	6	3	5	10	5	1½	9	5	7	10
22	9	—	6	—	8	7	4	10	5	2½	3	7½	6	11	6	3½	5	10	5	1½	9	5	7	9½
23	8	11	6	—	8	7	4	10	5	2	3	7½	6	11	6	3	5	9	5	1	9	4	7	9
24	8	11	6	—	8	6½	4	10	5	2	3	7	6	11	6	2	5	9	5	1	9	2	7	9
25	8	11	6	—	8	6	4	10	5	2	3	7	6	11	6	2⅓	5	9	5	1	9	1	7	8½
26	8	10	5	11	8	5	4	10	5	1½	3	6½	6	11	6	2	5	8½	5	½	9	1	7	8½
27	8	9	5	11	8	4	4	9	5	1½	3	6½	6	10½	6	2	5	8	5	½	8	11	7	8½
28	8	10	5	10	8	4	4	6	5	1	3	6	6	10½	6	1½	5	7½	5	—	8	10	7	8
29	8	10	5	10	8	3	4	7½	5	—	3	5½	6	10	6	1	5	7½	5	—	8	10	7	8
30	8	8	6	2	8	2	4	8	5	—	3	5	6	9	6	½	5	7½	5	—	8	10	7	7½

Potsdam, den 17. Mai 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Potsdam, den 19. Mai 1850.

№ 105. Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 18[illegible]. III. 1896. Mai.

Nach dem § 20 des Domainen-Feuerschäden-Regulativs vom 28. April 1826 sind die fixirten Beiträge im Laufe des Monats Mai jeden Jahres mittelst doppelter Lieferzettel an die Haupt-Instituten- und Communal-Casse einzusenden.

Den Theilnehmern des diesseitigen Domainen-Feuerschäden-Verbandes wird diese Bestimmung mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, die Einzahlung der fixirten Beiträge für das Societäts-Jahr pro 1. Mai 18[illegible]0 bis dahin 1851 spätestens bis zum 8. Juni d. J. an die oben bezeichnete Casse hierselbst bei Vermeidung executivischer Einziehung zu bewirken.

Königl Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 3. Nicht-Stempelpflichtigkeit von Urlaubs- und sonstigen Gesuchen der Geistlichen bei den Superintendenten.

Unter Bezugnahme auf unsere, in Gemeinschaft mit dem Königlichen Schul-Collegium der Provinz Brandenburg erlassene Bekanntmachung vom 28. September v. J. machen wir darauf aufmerksam, daß die Superintendenten zur Categorie der im Tarif zum Stempelgesetze vom 7. März 1822 Position „Gesuche" bezeichneten Staatsbehörden und Beamten nicht zu rechnen und deshalb die bei ihnen angebrachten Urlaubs- und sonstigen Gesuche der Geistlichen als stempelpflichtig nicht zu betrachten sind.

Berlin, den 15. Mai 1850.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Die Feststellung von Normalpreisen für abzulösende Natural-Dienste und Natural-Prästationen.

Nachdem durch das Ablösungsgesetz vom 2. März 1850 bestimmt worden ist, daß in den dort bezeichneten Fällen die Ablösung von Natural-Diensten und Natural-Prästationen nach Normalpreisen erfolgen und zu deren Feststellung Districts-Commissionen aus halb von den Verpflichteten und halb von den Berechtigten gewählten Mitgliedern gebildet werden sollen, haben wir in Gemäßheit der §§ 67 und 68 des gedachten Gesetzes für unseren Geschäftsbezirk sieben Districte festgestellt, nemlich:

1) die Ost- und Westpriegnitz,
2) die Kreise Ruppin und Templin,
3) die Kreise Prenzlau, Angermünde und Oberbarnim,
4) das Westhavelland und den Kreis Zauch-Belzig,
5) das Osthavelland, den Niederbarnimschen Kreis und Berlin,
6) die Kreise Teltow und Storkow,
7) den Jüterbogk-Luckenwalder Kreis,

und bestimmt, daß jede Districts-Commission aus acht gewählten Mitgliedern unter dem Vorsitze unseres Commissarius bestehen soll.

Digitized by Google

Die Wahlen

1) der Wahlmänner Seitens der Verpflichteten in jeder Gemeine, wo noch Natural-Dienste oder Natural-Prästationen geleistet werden, müssen bis zum 7. Juni d. J. erfolgen.
2) Die Wahlen der Commissions-Mitglieder Seitens der Wahlmänner der Verpflichteten erfolgen am 15. Juni d. J.
3) Die Wahlen der Commissions-Mitglieder Seitens der Berechtigten am 29. Juni d. J.,

wovon wir alle Betheiligten hiermit im Voraus benachrichtigen.

Berlin, den 15. Mai 1850.

Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg.
von Schmeling.

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 132, de dato Berlin, den 15. Mai 1850.)

Dem Dr. phil. Eduard Stolle zu Berlin ist unter dem 10. Mai 1850 ein Patent

auf ein in seinem ganzen Zusammenhange als neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren, Zucker aus dem Rübensafte und den Melassen darzustellen, ohne Jemand in der Anwendung einzelner bekannter Operationen zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 134, de dato Berlin, den 17. Mai 1850.)

Dem Heinrich Metzges zu Crefeld und dem Georg Sander zu Kitzingen ist ist unter dem 14. Mai 1850 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung, um Fahrzeuge auf Flüssen fortzuschaffen,

auf zehn Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer C. Dannenberger in Berlin ist unter dem 15. Mai 1850 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung, Kupfer- oder Stahlplatten für die Ausübung der sogenannten schwarzen Kunst vorzurichten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Dem T. W. Moll in Breslau ist unter dem 15. Mai 1850 ein Patent

auf einen durch Modell nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten Rost für Feuerungs-Anlagen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 136, de dato Berlin, den 19. Mai 1850.)

Dem Universitäts-Mechanikus Nobert zu Barth ist unterm 16. Mai 1850 ein Patent

auf die Verfertigung einer für neu und eigenthümlich erachteten Vorrichtung, die prismatischen Farben vermittelst Interferenz des Lichtes zu zeigen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Abhaltung der Gerichtstage zu Gerswalde.

Nach der Bestimmung des Königlichen Appellationsgerichts zu Berlin vom 1. d. M. sollen von nun an Gerichtstage im Locale des Ortsschulzen und Gastwirths Schulz zu Gerswalde abgehalten werden und sind zur Theilnahme an denselben nachstehende Ortschaften verwiesen worden:

1) Gerswalde, 2) Albertinenhoff, 3) Arnimswalde, 4) Berkenlatte, 5) Blankensee, 6) Böckenberg, 7) Briesen, 8) Buchholz, 9) Erdmannswalde, 10) Fergitz, 11) Flieth, 12) Groß-Fredenwalde, 13) Klein-Fredenwalde, 14) Friedenfelde, 15) Herrenstein, 16) Hessenhagen, 17) Hindenburg, 18) Alt-Hohenwalde, 19) Neu-Hohenwalde, 20) Kaakstedt, 21) Kienwerder, 22) Alt-Kölpin, 23) Groß-Kölpin, 24) Kronhorst, 25) Krullenhaus, 26) Neudorff, 27) Plötzensee, 28) Poratz, 29) Ruhehoff, 30) Schifferhoff, 31) Stegelitz, 32) Stier, 33) Suckow, 34) Alt-Temmen, 35) Neu-Temmen, 36) Voßberg, 37) Wilhelmshoff, 38) Willmine.

Die Gerichtstage sollen im laufenden Jahre an nachfolgend bezeichneten Tagen erfolgen:

den 14. und 15. Juni,	den 12. und 13. Juli,	den 6. und 7. September,
den 4. und 5. October,	den 1. und 2. November,	den 6. und 7. December,

Templin, den 9. Mai 1850. Königl. Kreisgericht.

Personalchronik.

Die bisher vom verstorbenen Domainen-Rath Runde, in Liebenwalde, verwaltete Polizei-Anwaltschaft für den Bezirk der Kreisgerichts-Commission Liebenwalde ist dem Bürgermeister Hahn daselbst einstweilen übertragen.

Potsdam, den 14. Mai 1850.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Digitized by Google

Der Regierungs-Assessor Krieger ist dem hiesigen Regierungs-Collegio überwiesen und in dasselbe eingeführt worden.

In Stelle des am 3. d. M. verstorbenen Domainen-Raths und Forst-Cassen-Rendanten Runde, zu Liebenwalde, ist dem Domainen-Actuarius Schwartz daselbst die Verwaltung des Domainen-Rentamts Liebenwalde und der damit vereinigten Forst-Cassen der Reviere Liebenwalde und Groß-Schönebeck einstweilen übertragen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Ludwig Ignaz Böhm, zu Berlin, ist als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Ludwig Heinrich Wilhelm Rudolph Caelius, zu Berlin, ist als Apotheker erster Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Predigtamts-Candidat Albert Julius Theodor Kupke ist zum dritten evangelischen Prediger zu Bernau und zum evangelischen Prediger zu Schönwalde, in der Superintendentur Bernau, bestellt worden.

Die evangelisch-lutherische Ober-Pfarrstelle zu Neu-Ruppin, magistratualischen Patronats, ist durch den Tod des Superintendenten und Ober-Predigers Leps erledigt worden.

Nachweisung
der im Monat April d. J. für die Stadt Berlin resp. wieder- und neu gewählten Schiedsmänner.

A. Wiedergewählte:

1) der Commerzien-Rath Sachse für den Gensdarmenmarkt-Bezirk,
2) der Commerzien-Rath Dunker für den Französischen Straßen-Bezirk,
3) der Stadtverordnete Asche für den Jerusalemer Straßen-Bezirk,
4) der Stadtverordnete Sasse für den Monbijou-Bezirk,
5) der Seidenfabrikant Wibeau für den Hamburger Thor-Bezirk,
6) der Mehlhändler Kopsch für den Dresdner Straßen-Bezirk.

B. Neu gewählt:

1) der Tuchscheerermeister Kalchbrenner für den Schickler-Bezirk,
2) der Destillateur Johann Christian David Schönberg für den Rittergassen-Bezirk,
3) der Director Ludwig Heinrich Jachtmann für den Leipziger Straßen-Bezirk,
4) der Kaufmann Carl August Grüel für den Spittelmarkt-Bezirk,
5) der Stadtverordnete August Otto Fähndrich für den Salzhof-Bezirk,
6) der Appellationsgerichts-Rath Woltemas für den 2ten Jacobs-Kirchhof-Bezirk,
7) der Geheime Calculator Carl Eduard Hansmann für den Neuen Grünstraßen-Bezirk,
8) der Tischlermeister Christian August Franz Schumann für den Kaiserstraßen- und Domkirchhof-Bezirk,
9) der Kunst- und Handelsgärtner Johann Ludwig Ferdinand Bergemann für den 2ten Frankfurter Thor-Bezirk,
10) der Dr. Lüdersdorff für den Schützenplatz-Bezirk,
11) der Stadtverordnete Hayn für den 1sten Charlottenstraßen-Bezirk,
12) der Stadtverordnete Ebel für den Louisenstädtischen Kirch-Bezirk.

Digitized by Google

Nachweisung

der im Monat April 1850 im Departement des Appellationsgerichts zu Berlin gewählten, bestätigten und verpflichteten Schiedsmänner, mit Ausnahme der Stadt Berlin.

1) der Apotheker Johann Friedrich Ferdinand Böhme, zu Bernau, für die Stadt Bernau,
2) der Königliche Landrath a. D. und Rittergutsbesitzer Hasso Carl Heinrich Ludwig Wilhelm von Bredow auf Landin für den zweiten District des Westhavelländischen Kreises,
3) der Gutsbesitzer Friedrich Steffen, zu Groß-Neuendorf, für den 17ten Bezirk des Lebuser Kreises.

Der Kaufmann und Gastwirth Wilhelm Medenwald, zu Ortwig, ist nicht zum Schiedsmann des ersten Bezirks des Cüstriner Kreises, wie unterm 6. April d. J. bekannt gemacht worden, sondern zum Schiedsmann für den 15ten Bezirk des Lebuser Kreises bestellt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Zu Feuerlösch-Commissarien und deren Stellvertreter sind im Osthavelländischen Kreise gewählt:

im 6ten Bezirk: als Lösch-Commissarius: Kreisschulze Luther in Hennigsdorf;
im 8ten Bezirk: als Stellvertreter: Bauer Krause in Gatow;
im 11ten Bezirk: als Stellvertreter: Schulze Hinrichs in Etzin;
im 12ten Bezirk: als Lösch-Commissarius: Herr Louis v. Bredow in Markau, als Stellvertreter: Amtmann Seefeld in Ceestow;
im 13ten Bezirk: als Lösch-Commissarius: Amtmann Groß in Bornstädt, als dessen Stellvertreter: Bauer Philipp in Bornim.

und diesseits bestätigt worden.

Die bisherigen Hebammenschülerinnen verehelichte Gallun, Johanna Wilhelmine Elisabeth, geb. Gueffroy und verehelichte Franchon, Alwine Marie geb. Asche und Wittwe von Rhein, Johanna Caroline Friederike, geb. Schafhirt, sind als Stadt-Hebammen für Berlin approbirt und vereidigt worden, nachdem sie in der mit ihnen abgehaltenen Prüfung, und zwar die beiden ersteren „vorzüglich gut" die letztere „sehr gut" bestanden.

Vermischte Nachrichten.

Die Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft hat aus dem Fonds für wohlthätige und gemeinnützige Zwecke zur Wiederherstellung und Verstärkung des von den betheiligten Gemeinden im Oderbruche im Jahre 1848 angelegten und in diesem Frühjahre durch Hochwasser durchbrochenen Volzine-Dammes eine Unterstützung von fünfhundert Thalern bewilligt, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Potsdam, den 16. Mai 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der Kürassier Ollmann, aus Crossen, hat am 17. Februar d. J. einen Knaben, welcher in den angeschwollenen Stepenitz-Fluß gefallen war, aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Diese menschenfreundliche Handlung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 14. Mai 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Gemeinde Nassenheide hat sich, nach dem Zeugnisse des Oberförsters Krüger, zu Neuholland, bei Dämpfung eines, im Jagen 36 der Neuholländer Forst, hart an der Oranienburger Chaussee, am 30. v. M. aus unbekannten Ursachen entstandenen Waldbrandes, welcher sich über circa einen Morgen Fläche verbreitete, in einer so rühmlichen Weise hülfeleistend bewiesen, daß wir gern Veranlassung nehmen, dies hiermit öffentlich belobigend anzuerkennen.

Potsdam, den 7. Mai 1850.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Dem hiesigen Fischhändler Friedrich Gottlieb Mechelke ist für die Rettung des Knaben Keune aus der Gefahr des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille verliehen worden. Berlin, den 27. April 1850.

Königl. Polizei-Präsidium.

Geschenke an Kirchen.

Die Ehegattin eines Mitgliedes der Gemeinde Groß-Beeren, in der Superintendentur Berlin-Cöln, die nicht genannt sein will, hat nach ihrer Genesung von lebensgefährlicher Krankheit der Kirche zu Groß-Beeren eine schwarzsammtene Decke mit silbernen Franzen zur Ueberdeckung der Abendmahlsgeräthe und der Dreihüfner und Kirchenvorsteher Chr. Gladow der Kirche zu Brunne, Superintendentur Fehrbellin, ein Paar weiße Altarkerzen zum Geschenk gemacht.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 22. Den 31. Mai. **1850.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 24ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3272. Allerhöchste Erlasse vom 15. April und 7. Mai 1850, betreffend die Aufnahme einer Staats-Anleihe von Achtzehn Millionen Thalern.

№ 3273. Allerhöchster Erlaß vom 25. März 1850, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des Schlesischen Landschafts-Reglements vom 9. Juli 1770 über die Ausfertigung und Eintragung der Pfandbriefe.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 106. Die Verlegung der Hebestelle Buchholz auf der Neu-Schrepkow-Meyenburger Actien-Chaussee von der Stations-Nr. 227 nach der Stations-Nr. 234. I. IV. 1825. März.

Potsdam, den 24. Mai 1850.

Mit Bezug auf unser Amtsblatts-Publicandum vom 2. December 1844 (abgedruckt im 49sten Stück des Amtsblatts pro 1844) machen wir dem betheiligten Publikum hierdurch bekannt, daß mit unserer Genehmigung die Hebestelle auf der Buchholzer Feldmark in dem Chausseezuge von Neu-Schrepkow über Pritzwalk nach Meyenburg von der Stations-Nummer 227 nach der Stations-Nummer 234 auf der Pritzwalker Feldmark verlegt ist, in Bezug auf die Chausseegeld-Hebestelle jedoch keine Aenderung gegen die bisherige Erhebungsweise eintritt.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 107. Empfehlung eines Werks über die Ablösung der Real-Lasten und Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. I. 945. Mai.

Potsdam, den 25. Mai 1850.

Die im Auftrage des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten gefertigte, im Verlage der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei zu Berlin erschienene Schrift des Regierungs-Raths Schuhmann, betitelt:

„Erläuterungen zu dem Gesetze, betreffend die Ablösung der Real-Lasten „und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom „2. März 1850“,

wird hierdurch als ein zum practischen Gebrauche geeignetes Werk empfohlen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

№ 108.

Die Aufnahme junger Leute in das Schiffsjungen-Institut der Königlichen Marine. J. 1732. Mai.

Bedingungen,

unter denen junge Leute zur Erlernung des Schiffdienstes in die Königliche Marine zunächst als Schiffsjungen eingestellt werden dürfen.

1) Vor zurückgelegtem 14ten, wie nach zurückgelegtem 16ten Jahre sind keine Jungen aufzunehmen, eben so wenig kränkliche oder schwächliche, weshalb Taufscheine und ärztliche Atteste incl. Impfscheine vorher vorzulegen sind; eine ärztliche Untersuchung an Bord durch den Marinearzt wird außerdem noch vorbehalten.

2) Außer den genannten Attesten hat jeder zum Eintritt sich meldende Junge die Einwilligung dazu von seinen Eltern oder Vormund aufzuweisen, worin ausgesprochen ist, daß dieselben, mit den Bedingungen bekannt, ihrem Sohne oder Mündel sich für den Seedienst einschreiben zu lassen, erlauben.

3) Diejenigen Jungen, welche auf diese Weise auf Staatskosten ausgebildet werden, müssen sich verpflichten, nach Ablauf dreier Jahre, welche Zeit auf ihre Ausbildung, bis sie in die Rangstufe des Matrosen IIIter Classe einzutreten fähig sind, verwandt worden ist, für jedes dieser Jahre außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht, noch anderweitig zwei Jahre dem Staate als Matrosen oder Unteroffiziere zu dienen. Es ist aber dabei immer vorausgesetzt, daß jeder Schiffsjunge, welcher in seiner Führung und seiner Tüchtigkeit nicht den an demselben zu machenden Anforderungen genügt, ohne Weiteres entlassen werden kann.

Es könnten jedoch Fälle vorkommen, wobei es sich herausstellte, daß der Schiffsjunge nicht für den Matrosendienst geeignet, dennoch zum Dienste im Marinecorps tauglich wäre. In solchem Falle muß ein Jeder dieselben oben erwähnten Bedingungen nach Maaßgabe der in dem Institut zugebrachten Zeit, durch Dienste in diesem Corps event. in der Landarmee erfüllen.

Sind unter den Schiffsjungen solche, die noch vor Ablauf der 3 Uebungsjahre zu Matrosen IIIter Classe befördert werden, so kann dennoch denselben von der Verpflichtung zu weiterer Dienstzeit, welche aber von dem Tage ihrer Beförderung zum Matrosen IIIter Classe ab gerechnet wird, nichts erlassen werden.

Hiergegen wird den Jungen Folgendes in Aussicht gestellt:

a) im ersten Dienstjahr erhalten sie nur Bekleidung und Beköstigung am Bord wie am Lande, aber kein Gehalt;

b) im zweiten Dienstjahre erhalten diejenigen, welche sich bewähren, monatlich 1 Thlr. nebst dem Ersatz der Kosten für Brandwein, wo solcher als tägliche Ration verabreicht wird;

c) im dritten Dienstjahre erhalten die weiter sich Bewährenden 2 Thlr. monatlich Gehalt nebst dem Ersatz der Kosten für Brandwein. Beides Gehalt und der qu. Kostenersatz, wird erst am Ende des Jahres oder bei der darauf erfolgenden Heimkehr, jedenfalls nur im Inlande, ausgezahlt und sind die Jungen befugt, darüber zum Vortheil ihrer Eltern halbjährlich zu disponiren.

d) Nach dreijähriger Dienstzeit, wenn sie über 17 Jahre hinaus sind, werden sie, wenn dieses nicht aus Rücksicht auf ihre Körperstärke und Gewandtheit schon eher hat stattfinden können, zu Matrosen IIIter Classe befördert;

Digitized by Google

e) eine weitere Beförderung zum Matrosen IIter und Ister Classe hängt ganz von ihrer seemännischen Tüchtigkeit und Kenntniß der Geschützbedienung ab;

f) ihre weitere Beförderung zu den verschiedenen Chargen der Unteroffiziere bis zum Deckoffizier von ihrem Betragen, ordnungsmäßigen Verfahren und Diensteifer, sobald sie sich als tüchtige Seeleute und im Artilleriedienst bewährt haben.

* * *

Auf Befehl des Königl. Ober-Commandos der Marine werden vorstehende, unter dem 25. v. M. Allerhöchst genehmigte Bedingungen, unter denen die Annahme von jungen Leuten in das Schiffsjungen-Institut erfolgen kann, mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Eltern oder Vormünder, welche dieses Jahr ihre Söhne, resp. Mündel in diesem Institut unterzubringen wünschen, solche bis zum 10. Juni d. J. beim Königlichen Marine-Commando zu Stettin unter Beibringung der sub 1 und 2 geforderten Atteste portofrei schriftlich anzumelden haben. Es wird sodann die nähere Bescheidung hinsichts ihrer Annahme, event. bis zu welchem Termine die jungen Leute auf ihre Kosten hier eintreffen müssen, um eingekleidet und auf einem schon in der Ausrüstung begriffene Transportschiffe eingeschifft zu werden, erfolgen. Stettin, den 17. Mai 1850.

Der Commodore. (gez.) Schröder.

* * *

Potsdam, den 27. Mai 1850.

Vorstehende Bedingungen, unter denen junge Leute in das Schiffsjungen-Institut der Königlichen Marine aufgenommen werden können, nebst der Aufforderung des Königlichen Marine-Commando's zu Stettin zu ihrer Anmeldung, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 109. Die Bauführer-Prüfungen. I. 1120. Mai.

Durch Verfügung Sr. Excellenz des Königl. Geheimen Staats-Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mit Bezug auf die in der Bekanntmachung der Königl. Ober-Bau-Deputation vom 18. September enthaltenen Anforderungen bei den Prüfungen der Bauführer angeordnet worden, daß bei denselben künftig auch Differenzial- und Integral-Rechnung, für die angewandte Mathematik aber neben der elementaren, auch analytische Beweisführung gefordert werde, für welche jetzt ein Lehrgang auf der Königlichen Bau-Akademie eingerichtet ist. Diese Einrichtung trifft jedoch nur diejenigen, welche sich nach dem 30. September 1851 zur Bauführer-Prüfung melden, indem es den Candidaten, welche sich früher melden, überlassen bleibt, die Prüfung in der höheren Analysis abzulehnen.

Berlin, den 8. Mai 1850.

Königl. technische Bau-Deputation.

* * *

Potsdam, den 25. Mai 1850.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. technischen Bau-Deputation wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bekanntmachung,

den Remonte-Ankauf pro 1850 betreffend. Regierungsbezirk Potsdam.

№ 110. Remonte-Ankauf. I. 1168. April.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam und den angrenzenden Bereichen, in diesem Jahre wiederum nachstehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 10. Juni in Luckau,	den 10. Juli in Wittstock,
" 13. " " Torgau,	" 11. " " Wusterhausen,
" 24. " " Burg,	" 13. " " Nauen,
" 1. Juli " Seehausen,	" 14. August in Strasburg,
" 2. " " Osterburg,	" 15. " " Prenzlau,
" 3. " " Stendal,	" 17. " " Angermünde,
" 5. " " Havelberg,	" 19. " " Königsberg in der Neumark,
" 6. " " Wilsnack,	
" 8. " " Pritzwalk,	" 22. " " Möhringen.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer in Nauen wollen sich, wie seither bereit finden, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Bärenklau auf eigene Kosten einzuliefern und nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das Kaufgeld daselbst in Empfang nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt, und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippensetzer und solche Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütigung zu übergeben.

Berlin, den 5. April 1850.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.

(gez.) von Dobeneck. Mentzel. von Schütz.

* * *

Potsdam, den 18. April 1850.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 28. Mai 1850.

№ 111. Hege- und Schonzeit des Wildes. I. 1067. Mai.

In unserer Bekanntmachung vom 8. April d. J. (Amtsblatt S. 124 Nr. 73) haben wir zu 3. bereits darauf aufmerksam gemacht, daß die durch das Gesetz vom 31. October 1848 aufgehobene Hege- und Schonzeit des Wildes durch den § 18 des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März d. J. wieder eingeführt worden ist. Zur Vermeidung entstandener Zweifel bringen wir hierdurch fernerweit zur öffentliechn Kenntniß, daß die allgemeine Schonzeit nach den Bestimmungen der

Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung vom 20. Mai 1720 in Uebereinstimmung mit den Vorschriften im § 48. Tit. 16. Th. II des Allgemeinen Landrechts auf die Zeit vom 1. März bis 24. August festgesetzt ist, daß aber Haselhähne bis zum letzten April, Auerhähne bis zum letzten Mai, Birkhähne bis zum 15. Juni (§ 52 daselbst), Wölfe und andere schädliche Raubthiere aber zu allen Zeiten geschossen werden können (§ 55 daselbst). Dagegen bestehen statt der übrigen landrechtlichen Bestimmungen über die Schonzeit in der Mark folgende Festsetzungen:

1) Enten, Gänse und Schnepfen unterliegen nach den Verordnungen vom 22. December 1728 und 23. Mai 1729 (Corp. Constit. March. Theil 4 Seite 762) keiner Schonzeit;
2) der Haase muß ganz allgemein vom 1. März bis Bartholomäus geschont werden;
3) Hirsche und Rehböcke dürfen in der Schonzeit nur zu besonderen Festlichkeiten vom Jagdberechtigten geschossen werden;
4) Ricken dürfen nach den Verordnungen vom 30. Juli 1749 und 27. October 1784 gar nicht geschossen werden.

In den ehemals Königlich Sächsischen Landestheilen beginnt die hohe Jagd in der Regel mit dem ersten Sonntage nach Trinitatis, die Mittel- und niedere Jagd aber mit dem Tage Egidi, wogegen sämmtliche Jagden mit dem Sonntag Invocavit schließen.

Die Eier von jagdbarem Federwilde dürfen niemals ausgenommen werden. (§ 57. Tit 16. Th. II des Allg. L.-R.) Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

№ 3. Einrichtung eines Post-Comtoirs dritter Classe in Pritzerbe.

In der Stadt Pritzerbe wird zum 1. Juni d. J. ein Post-Comtoir dritter Classe eingerichtet, welches durch eine wöchentlich sechsmalige Boten-Post mit Brandenburg in Verbindung tritt.

Die Abfertigung dieser Post erfolgt täglich (mit Ausnahme des Sonntags) aus Pritzerbe: im Sommer um 5 Uhr, im Winter um 6 Uhr Morgens, aus Brandenburg: um 10½ Uhr Vormittags. Potsdam, den 23. Mai 1850.

Der Ober-Post-Director. Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 18. Straßenstrecken, in denen die Bürgersteige im Jahre 1850 mit Granitplatten zu versehen sind.

Zufolge der Bestimmungen des Reglements vom 5. Mai 1846 sind von den unterzeichneten Behörden, so wie von der durch den hiesigen Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung ernannten Deputation nachstehend verzeichnete Straßenstrecken:

1) Alexandrinenstraße von der Sebastianstraße bis zur Commandantenstraße längs № 75 bis 84 und Seitenfront von Stallschreiberstraße № 48 und Sebastianstraße № 17 und 18;
2) Alexandrinenstraße zwischen der Halleschen Communication und der Wasserthorstraße längs № 1 bis 13;

Digitized by Google

3) Auguſtſtraße von der Kleinen Hamburger Straße bis zur Artilleriestraße längs № 64 bis 76 und Seitenfront Kleine Hamburger Straße № 14;
4) Auguſtſtraße von der Weinbergsgaſſe bis zur Waldemarſtraße längs № 42 bis 49a;
5) Bellevueſtraſſe längs № 1 bis 10;
6) Blumenſtraße von der Schillings- bis Roſengaſſe längs № 63 bis 73a;
7) Bollengaſſe längs № 8 bis 12 und Seitenfront Poſtſtraße № 20a und 21 und Molkenmarkt № 14;
8) Brauhausgaſſe längs № 1 bis 6 und Seitenfront Spandauer Straße № 13;
9) Kleine Burgſtraße längs Seitenfront Burgſtraße № 19u Heiligegeiſtſtraße № 10;
10) Dorotheenſtraße von der Neuen Wilhelmsſtraße bis zur Neuſtädter Kirchſtraße längs № 63 bis 70;
11) Dragonerſtraße von der Schendelgaſſe bis zur Münzſtraße längs № 7 bis 23 und Seitenfront Münzſtraße № 25;
12) Eliſabethſtraße von der Kurzen Straße bis zur Kleinen Frankfurter Straße längs № 34 bis 54;
13) Georgenſtraße vom Kupfergraben bis zur Stallſtraße längs № 1 bis 6;
14) Georgenſtraße von der Friedrichsſtraße bis zur Univerſitätsſtraße längs № 28 bis 38 und Seitenfront Friedrichsſtraße № 97;
15) Gypsſtraße von der Waldemarſtraße bis Auguſtſtraße längs № 24 bis 33;
16) Neue Grünſtraße längs № 20 bis 23 und Seitenfront Wallſtraße № 14;
17) Kleine Georgenkirchgaſſe längs № 6 bis 12 und Seitenfront Landsberger Straße № 49;
18) Große Georgenkirchgaſſe von der Schule bis zur Gollnowſtraße längs № 1a bis 7;
19) Halleſche Communicaion vom Halleſchen Thore bis zur Alexandrinenſtraße längs № 1 bis 8 und Seitenfront Alexandrinenſtraße № 126;
20) Heidereutergaſſe längs № 6 bis 12 und Seitenfront Roſenſtraße № 1 und Spandauer Straße № 78;
21) Kleine Hamburger Straße zwiſchen dem Thor u. der Linienſtraße längs № 27 bis 28;
22) Invalidenſtraße: a) vom Stettiner Bahnhofe bis zur Chauſſeeſtraße längs № 28 bis 32 und Seitenfront Chauſſeeſtraße № 15;
b) zwiſchen der Chauſſeeſtraße und der Königlichen Eiſengießerei längs № 35b und c;
c) zwiſchen der Kirſch-Allee und dem Hamburger Bahnhofe vor dem Grundſtück zum Invalidenhauſe gehörig;
23) Kalkſcheunenſtraße längs Seitenfront Johannisſtraße № 1a;
24) Kanonierſtraße von der Jägerſtraße bis Behrenſtraße längs № 10 bis 21 und Seitenfronten Jägerſtraße № 71, Franzöſiſche Straße № 62 und Behrenſtraße № 14;
25) Karlſtraße von der Albrecht- bis Louiſenſtraße längs № 6 bis 11 und Seitenfront Louiſenſtraße № 42;
26) Karlſtraße von der Charitéſtraße bis zum Schiffbauerdamm längs № 1 bis 5a und Seitenfront Charitéſtraße № 6;
27) Kaiſerſtraße längs № 25a und Seitenfront Alexanderſtraße № 37;

Digitized by Google

28) Cöllnische Gasse längs № 10 bis 14 und Seitenfront Fischerstraße № 24 und Fischerbrücke № 23;
29) Königs nauer längs № 21 bis 35 und Seitenfront Neue Friedrichsstraße № 60;
30) Neue Königsstraße vom Thore bis Wadzeckstraße längs № 1 bis 26;
31) Kronengasse längs № 1 bis 16 und Seitenfront von Klosterstraße № 46 und Jüdenstraße № 43;
32) Kronenstraße von der Charlottenstraße bis zur Jerusalemer Straße längs № 20 bis 24 und Seitenfront Charlottenstraße № 28;
33) Krausenstraße von der Mauerstraße bis zur Friedrichsstraße von der Böhmischen Kirche längs № 1 bis 3 und Seitenfront Mauerstraße № 7 und Friedrichsstraße № 200;
34) Magazinstraße längs № 18b und 19;
35) Mauerstraße von der Jägerstraße bis Behrenstraße längs № 25 bis 32 und Seitenfronten von Jägerstraße № 76, Französische Straße № 68 und Behrenstraße № 8;
36) Mittelstraße von der Neustädter Kirchstraße bis Schadowsstraße längs № 32 bis 40;
37) Monbijou-Platz längs № 5;
38) Nagelgasse längs № 1 bis 4 und Seitenfronten von Jüdenstraße № 7 und Spandauer Straße № 57;
39) Neustädter Kirchstraße zwischen der Mittel- und Dorotheenstraße längs № 4 u. 5.
40) Kleine Poststraße längs № 1 bis 7 und Seitenfront Heiligegeiststraße № 34;
41) Große Präsidentenstraße längs № 1 bis 3 und Seitenfronten von Oranienburger Straße № 92 und Monbijou-Platz № 6;
42) Probststraße längs № 14 bis 19 und Seitenfront Spandauer Straße № 33;
43) Reetzengasse längs № 9 bis 16 und Seitenfronten von Jüdenstraße № 23 und Spandauer Straße № 45;
44) Rittergasse längs № 1 bis 5 und Seitenfronten von Roßstraße № 11 und Petristraße № 22;
45) Rosengasse zwischen der Holzmarktstraße und Rosenquergasse längs № 1 bis 9 und Seitenfronten von Rosenquergasse № 1 und Holzmarktstraße № 51;
46) Rosenquergasse längs № 15 bis 31 und Seitenfront Rosengasse № 10;
47) Schadowsstraße längs № 4 bis 14;
48) Schmale Gasse längs № 1 bis 3 und Seitenfronten von Klosterstraße № 1 und Rosenstraße № 30;
49) Schönhauser Allee längs № 1 bis 9;
50) Schornsteinfegergasse längs № 1 bis 3 und Seitenfronten von Fischerstraße № 11 und Roßstraße № 21;
51) Schützenstraße von der Markgrafen- bis zur Lindenstraße längs № 36 bis 62 und Seitenfronten von Jerusalemer Straße № 10 und 45;
52) Sebastiansstraße längs № 47 bis 65 und Seitenfront Alte Jakobsstraße № 63;
53) Stallschreibergasse längs № 17 bis 32 und Seitenfronten Alte Jacobsstraße № 48;
54) Stallstraße zwischen Weidendamm und Georgenstraße längs № 5 bis 7;
55) Thiergartenstraße von der Bellevuestraße bis zur Matthäikirchstraße längs № 1 bis 4 und Seitenfront von Kemperhof № 1;

Digitized by Google

56) Universitätsstraße zwischen der Georgen- und Dorotheenstraße längs der Seitenfront von Dorotheenstraße № 7;
57) Wadzeckstraße längs № 1 bis 10 und Seitenfront von Prenzlauer Straße № 48 und Neue Königsstraße № 27;
58) Zimmerstraße von der Wilhelmsstraße bis zur Charlottenstraße längs № 1 bis 25;
59) Zwirngraben längs der Fabrik vor № 1 und 2,

ausgewählt worden, in welchen die Bürgersteige, so weit solches nicht schon früher geschehen, im Jahre 1850 mit Granitplatten versehen werden sollen, und sind die Entschädigungsgelder auf 18½ Sgr. pro laufenden Fuß der mindestens drei Fuß breiten Granitbahn festgestellt, welcher Satz jedoch bei Bürgersteigen von nicht drei Fuß Breite verhältnißmäßig reducirt werden wird.

Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die betheiligten Grundeigenthümer benachrichtigt, daß an dieselben besondere Aufforderungen ergehen werden, in welchen die nähern Bestimmungen über die Richtung der Granitbahn, das Niveau derselben, so wie der etwa erforderlichen Neu- oder Umpflasterungen der Bürgersteige oder überhaupt die Art und Weise der Ausführung enthalten sein werden. Berlin, den 16. April 1850.

Königl. Polizei-Präsidium. v. Hinckeldey.

Königl. Ministerial-Bau-Commission. Pehlemann. Berger.

Der Magistrat. Naunyn.

№ 19. Verbot der Anwendung des Arseniks zum Färben oder Bedrucken von Papier, Anstreichen von Tapeten und Zimmern u. s. w. und des Handels mit den mittelst arsenikhaltigen Farben gefärbten Gegenständen.

Es sind in neuerer Zeit nicht nur durch Tapeten und Wohnzimmerwände, sondern sogar durch Fenstervorhänge, welche mit Arsenikpräparaten gefärbt waren, mehrfache Vergiftungen herbeigeführt, und hat sich hieraus die Nothwendigkeit ergeben, die Anwendung des Arseniks zu derartigen gewerblichen Zwecken zu verbieten.

Auf Veranlassung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten verordnet daher das Polizei-Präsidium für die Stadt Berlin:

1) Die fernere Anwendung der mittelst Arsenik dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben oder Bedrucken von Papier, namentlich zum Anstreichen von Tapeten und Zimmern, zum Bedrucken von Fenster-Rouleaux, Gardinen und Fenster-Vorsetzern wird hierdurch untersagt.
2) Ebenso wird der Handel mit den genannten, mittelst arsenikhaltiger Farben gefärbten Gegenständen untersagt, und muß es den Handel- und Gewerbetreibenden überlassen bleiben, ihre Waaren nur aus solchen Fabriken zu beziehen, denen sie vertrauen dürfen, daß die Anwendung des Arseniks streng ausgeschlossen bleibt, und sich gegen die Lieferung verbotener derartiger Fabrikate vollständig sicher zu stellen.
3) Jede Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen zieht eine Geldstrafe von Fünf bis Zehn Thalern nach sich, wobei jedoch im Falle eines durch Uebertretung dieses Verbots entstandenen Schadens die Uebertreter außerdem von der nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften verwirkten Strafe betroffen werden. Berlin, den 15. Mai 1850. Königl. Polizei-Präsidium.

Digitized by Google

№ 20. Agentur-Bestätigung.

Der hiesige Kaufmann Herr Gottfried Ludwig Rudolph Pietzker, Neanderstraße № 4, ist als General-Agent der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport zu Düsseldorf bestätigt.

Berlin, den 22. Mai 1850. Königl. Polizei-Präsidium.

№ 21. Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin.

Die den Herren F. W. Zimmermann und Julius Schwarz ertheilten Concessionen als Agenten der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin sind zurückgezogen und dagegen als solche die hiesigen Kaufleute Herren Julius Heinrich Promnitz (Brüderstraße № 2) und Siegfried Cohn (neue Friedrichstraße № 30) bestätigt worden.

Berlin, den 21. Mai 1850. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

Nachdem der Artikel 6 der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung vom 6. Januar 1849 (Gesetzsammlung Seite 49) die Wechsel an die eigene Ordre ausdrücklich den gezogenen Wechseln beigezählt, und der Artikel 23 angeordnet hat, daß der Bezogene auch dem Aussteller aus dem Accept wechselmäßig haftet, sind die Erlasse des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 28. August 1832 und 24. December 1841, wodurch nachgelassen worden, daß Wechsel an eigene Ordre vor der Stempel-Steuer-Entrichtung mit Accept und Giro versehen werden können, als aufgehoben zu betrachten, und findet also jetzt die Bestimmung in dem § 20 des Stempel-Steuergesetzes vom 7. März 1822, wonach gezogene inländische Wechsel gleich nach der Ausstellung, und ehe ein Geschäft damit gemacht wird, gestempelt werden müssen, auch auf Wechsel an eigene Ordre Anwendung.

Hiergegen ist bis jetzt vielfach gefehlt worden, weshalb wir uns veranlaßt finden, das betheiligte Publikum auf den Wegfall der in Ansehung der gezogenen Wechsel an eigene Ordre bisher nachgelassenen Ausnahme mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß fortan in allen Fällen, in welchen derartige Wechsel erst nach der Acceptation oder Girirung zur Stempelung gelangen, die Untersuchung eingeleitet und Bestrafung der Contravenienten nach § 26 des allegirten Gesetzes eintreten muß.

Berlin, den 22. Mai 1850.

Königl. Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände.

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 137, de dato Berlin, den 21. Mai 1850.)

Dem Betriebs-Beamten Berger, zu Josephinenhütte bei Sorau, im Kreise Pleß, ist unter dem 17. Mai 1850 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene und erläuternde Vorrichtung zum Auffangen der Zinkblumen bei Zink-Destillations-Oefen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 139, de dato Berlin, den 23. Mai 1850.)

Dem Christian Rhodius, zu Steraer-Hütte bei Linz am Rhein, ist unter dem 20. Mai 1850 ein Patent

auf ein Verfahren zur vollständigen Entschwefelung schwefelhaltiger Erze in Roftöfen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 142, de dato Berlin, den 26. Mai 1850.)

Dem Johann Gottlob Seyrig, zu Berlin, ist unter dem 23. Mai 1850 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum selbstthätigen Entleeren des Inhalts der Trommeln bei Centrifugal-Apparaten, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 143, de dato Berlin, den 27. Mai 1850.)

Dem Ingenieur R. W. Elsner, zu Berlin, ist unter dem 23. Mai 1850 ein Patent

auf eine Gas-Trocknen-Vorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem Stadtrichter Trunk und dem Hofmechanikus Zwez, zu Eisenach, unter dem 6. August 1849 ertheilte Patent

auf einen Apparat, um durch einen elektrischen Strom ein Lärmsignal zu geben,

ist aufgehoben worden.

Personalchronik.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Heinrich Nicolaus Adolph Schäffer und Herrmann August Georg Wegell, zu Berlin, sind, der erstere als practischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer, der andere als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt, und der practische Arzt und Wundarzt Dr. Friedrich Wilhelm Ernst Otto Pesch, zu Berlin, ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend die Uebersicht der Verwaltung der Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz für das Jahr 1849, imgleichen drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

B e

zum

d e r K ö n i g l i c h e

und

U

der Verwaltung der Städte-Fe

f ü r

Die über die Verwaltung des Städte-Feuer-
Jahr 1849 abgelegten Rechnungen liefern na

A

Im Jahre 1849 sind eingekommen:

1) An Beiträgen von den Versicherten . .
2) An Beiträgen von den, bei der Societ
versicherten Gebäude-Besitzern zu den
für Nebenbeschädigungen an unversicherte
genständen und für die bau- und feuer
lichen Revisionen . . . . . .
3) An Zinsen . . . . . .
4) An zufälligen Einnahmen . . . . . .
5) An durchlaufenden Posten . . . . . .
6) An Bestand aus der Rechnung pro 1
7) An Einnahme-Resten . . . . . .
wobei bemerkt wird, daß 26 Sgr. 8 ₰
Ausfall gekommen sind.

Die Gesammt-Einnahme hat somit betragen
und an Einnahme-Resten sind verblieben .

Von den zu 1. beregten Rückständen
gegangen und die Beitreibung der übrigen
trächtlicher Höhe sind, ist eine Folge des un
mal so frühzeitigen Legung der Rechnung.

Die zu 2. aufgeführten 1401 Thlr.
beiten und zu beschaffenden Materialien nicht
der Rechnung pro 1849 hätte erfolgen kön

Die Aufnahme dieses Betrages in
Die Rechnung pro 1850 wird die sämmtli

Die Beiträge der einzelnen Städte
stellung ist gleichzeitig der Nachweis der in
und Klassen der vom Brande betroffenen E

№	Namen der Städte.	I. Aufl.
70	Luckenwalde . . .	1942
71	Lübbenau	1033
72	Lübben	1231
73	Meyenburg . . .	187
74	Mittenwalde . . .	495
75	Mohrin	121
76	Müllrose	413
77	Müncheberg . . .	479
78	Nauen	2772
79	Neudamm	398
80	Neustadt a. D. .	290
81	Neustadt E.-W. .	705
82	Neuwedel	269
83	Niemegk	216
84	Nörenberg	63
85	Oderberg	633
86	Oranienburg . . .	975
87	Peitz	1181
88	Pförten	144
89	Perleberg	1608
90	Potsdam	7182

Digitized by Google

Versicherungssummen pro 1849.

Pro Istes Semester.					Pro IItes Semester.				
In Klasse				Summa.	In Klasse				Summa.
	II. Rthl.	III. Rthl.	IV. Rthl.	Rthl.	I. Rthl.	II. Rthl.	III. Rthl.	IV. Rthl.	Rthl.
75	364325	99850	23525	681975	199575	364825	99850	23925	688175
50	112550	75125	38575	329600	105250	112550	75125	38575	331500
75	188850	122475	33300	467800	123850	186600	126825	33375	470650
75	139700	15075	14100	187650	18775	139700	15075	14100	187650
25	113825	40150	14150	217650	49425	115525	40150	14150	219250
00	91925	9950	17000	130975	12100	92150	9725	17000	130975
75	71275	8425	2925	124000	41375	71275	8425	2925	124000
50	127550	11425	20350	207275	47950	127550	11425	20350	207275
00	518250	65425	26075	886950	277675	518950	65425	25550	887600
50	235800	17400	7925	300975	40900	236150	17400	7925	302375
75	90625	36550	4750	161000	29075	90625	36550	4750	161000
50	357750	24450	16725	469475	70550	357500	24700	16725	469475
75	137900	29725	27150	221750	26975	137900	29725	27150	221750
50	71875	99825	4325	197675	22650	72275	99825	4325	199075
75	75025	24000	11700	117100	6375	75025	24000	11700	117100
50	149300	20400	10225	243275	63350	149750	20400	10225	243725
00	222075	58425	30000	408000	98650	227375	58475	30100	414600
00	26050	12225	32450	188825	118100	26050	12225	32450	188825
00	41550	13275	3075	72300	14400	42100	13675	3175	73350
75	418825	62150	27325	669175	161700	419550	62150	27325	670725
50	429950	23800	76725	1248725	718725	430825	23800	76725	1250075

Google

Beiträge pro 1849.			Im Jahre 1849		An			
			Tag des Brandes.		I.			
Thlr.	Sgr.	Pf.	Monat.	Tag	Thlr.	Sgr.	Pf.	R.
			Juli	15	.	.	.	
			November	25	.	.	.	
3906	18	6	Januar	19	.	.	.	
			December	7	3750	—	—	
2174	4	4	März	25	.	.	.	
3077	18	—	Januar	19	.	.	.	
			Mai	24	.	.	.	
			Juni	15	.	.	.	
			November	$\frac{23}{25}$	.	.	.	
1223	27	—						
1383	24	8						
913	1	6	Februar	$\frac{25}{26}$	.	.	.	
635	18	—						
1260	10	6	Juni	$\frac{18}{19}$	.	.	.	
			Juni	30	15	1	3	
			November	29	.	.	.	
1682	21	4	März	22	.	.	.	
			April	26	.	.	.	
1780	11	6	Juni	26	.	.	.	
			Juli	3	.	.	.	
1033	27	—						
2766	14	2	Februar	20	.	.	.	
			December	11	.	.	.	
1558	21	—						
1534	9	10						
866	21	—						
1370	7	6						
2539	21	—	Juli	$\frac{22}{23}$	.	.	.	
			September	$\frac{18}{19}$	.	.	.	
969	1	6	April	2	.	.	.	
455	25	—						
3840	2	7	Januar	7	.	.	.	
5329	21	10	Juni	25	.	.	.	

№	Namen der Städte.	In Jahre 1849
		Thlr.
107	Schwiebus	177
108	Scelow	66
109	Senftenberg . . .	44
110	Soldin.	139
111	Sommerfeld . . .	242
112	Sonnenburg . . .	70
113	Sonnewalde . . .	66
114	Sorau	509
115	Spandow	476
116	Spremberg. . . .	244
117	Sternberg	40
118	Scheermeißel . . .	12
119	Storckow.	43
120	Strasburg i. U.M.	76
121	Strausberg . . .	129
122	Teltow	112
123	Teupitz.	8
124	Templin	66
125	Trebbin	25
126	Trebschen.	4
127	Treuenbrietzen . .	87

Digitized by Google

Versicherungssummen pro 1849.

Pro Istes Semester.					Pro IItes Semester.				
In Klasse				Summa.	In Klasse				Summa.
	II.	III.	IV.		I.	II.	III.	IV.	
fl.	Rthl.	Rthl.	Pfr.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.
800	100125	59100	96900	433925	179250	100375	59100	96900	435625
250	137225	22300	41025	266800	69250	137225	22300	41025	269800
675	63100	55575	9725	173075	44675	63100	55575	9725	173075
175	338200	36000	46875	560250	142500	339625	36000	47450	565575
650	174125	35825	39450	492050	250275	175375	36075	39800	501525
650	177925	20625	13925	283125	70650	177925	20625	13925	283125
275	67800	20500	8650	163225	68650	68200	20625	8700	166175
250	75200	87900	8300	680650	512800	75200	87900	8300	684200
275	487900	65625	63050	1092850	479025	489975	65650	63850	1098500
400	86075	89025	24450	443950	248375	87550	89025	24450	449400
500	33950	3650	10775	88875	40500	33950	3650	10775	88875
550	18875	700	27775	59900	12550	18875	700	27775	59900
825	89775	27375	10975	171950	47425	91225	27375	10975	177000
650	349650	67925	64275	558500	80075	360525	67925	64625	573150
850	227975	35175	12575	405575	137450	228725	35225	12575	413975
850	33925	20475	24475	191725	112850	33925	20475	24475	191725
950	21475	11950	6625	49000	8950	21475	11950	6625	49000
025	323525	78950	25825	494325	70550	324325	78950	25825	499650
675	97425	33000	9200	163300	23675	97425	33000	9200	163300
600	5525	750	1325	12200	4600	5525	750	1325	12200
200	201450	178550	2800	470000	87200	201450	178550	2800	470000

Digitized by Google

Beiträge pro 1849.			Im Jahre 1849					
			Tag des Brandes.		An			
					I.			
Rthl.	Sgr.	Pf.	Monat.	Tag	Rthl.	Sgr.	Pf.	
2904	27	10						
1754	16	—						
1159	25	6						
3328	29	—	März	15	1	26	3	
2447	9	—	Juni	1	1500	—	—	
			August	10	.	.	.	
			October	21/24	1362	—	—	
			Novemberr	3/4	.	.	.	
1610	1	6						
867	14	2	Mai	18	284	11	3	
2466	14	4						
5425	13	—	April	22				
			Mai	22	.	.	.	
			September	2	.	.	.	
			September	8	129	2	3	
			October	7	.	.	.	
2241	16	—						
472	1	6						
534	6	—						
1057	7	—						
3847	12	4	April	23	.	.	.	
			November	7/8	.	.	.	
2159	25	2	Februar	13	.	.	.	
			Februar	18	.	.	.	
			Mai	21	.	.	.	
			October	20	.	.	.	
			December	16	.	.	.	
976	19	6						
359	—	—						
3227	9	10	Februar	15	16	20	—	
1090	21	—						
68	12	—						
3207	24	—						

in

Es ergiebt diese Zusamm

Total-Schäden.

Klasse I.	. . . .	12,200 T
= II.	. . . .	69,650
= III.	. . . .	20,950
= IV.	. . . .	131,655
Summa	. .	234,455 T

betragen haben.

Hierzu treten noch:

a) gezahlte Spritzen- und
b) Abschätzungs- und sonst
c) für Nebenbeschädigungen

so daß die ganze Vergütungs

Auf diese 293,638 Thl

bezahlt . . . . . .
erspart . . . . . .
und noch nicht abgehoben . .

Die übrigen Ausgaben

1) An Diäten und Reiseko der bau- und feuerpoliz
2) An dergleichen für and Societäts-Interesse . .
3) An erstatteten indebite
4) An Prozeß-, Gerichts- Kosten . . . . . .
5) An durchlaufenden Pos
6) An Ausgabe-Rückständen sind gezahlt . . . . . und noch nicht abgehob

Die Gesammt-Ausgabe pro
und die Ausgabe-Rückstände

...enstellung, daß die Brandschäden im Jahre 1849 an:

	Partial-Schäden.		in Summa.	
...hlr.	13,035 Thlr. — Sgr. 3 Pf.	. . . .	25,235 Thlr. — Sgr.	3 Pf.
"	33,891 " 18 " 4 "	. . . .	103,541 " 18 "	4 "
"	5,108 " 12 " 10 "	. . . .	26,058 " 12 "	10 "
"	1,328 " 3 " 9 "	. . . .	132,983 " 3 "	9 "
hlr. . . .	53,363 Thlr. 5 Sgr. 2 Pf.	. . . .	287,818 Thlr. 5 Sgr.	2 Pf.

Wasserwagen-Prämien	1,766 Thlr. — Sgr.	— Pf.
ge Nebenkosten	1,073 " 10 "	— "
an unversicherten Gegenständen	2,980 " 28 "	4 "
Summe beträgt	293,638 Thlr. 13 Sgr.	6 Pf.

...r. 13 Sgr. 6 Pf. sind bis zum Schlusse der Rechnung

. . . . .	208,524 Thlr. 11 Sgr.	1 Pf.
. . . . .	77 " — "	— "
. . . . .	85,037 " 2 "	5 "

...haben betragen:

...sten für die Revision			
...eilichen Verwaltung .	1,019 " 20 "	— "	
...erweite Revisionen im			
... .	122 " 26 "	3 "	
... gezahlten Beiträgen .	— " 24 "	1 "	
... und Mandatariats-			
... .	1 " 11 "	— "	
...ien	8,000 " — "	— "	
...n aus den Vorjahren			
... .	9,926 " 28 "	9 "	
...n		10,939 " 24 "	6 "
...849 beträgt somit .	227,596 Thlr. 1 Sgr.	2 Pf.	
...trägt pürtsdbren		95,976 Thlr. 26 Sgr.	11 Pf.

Die Abhebung dieser Ausgabe-Rückstände hat
können, weil den Erfordernissen, welche das Regl
schreibt, bis jetzt nicht genügt worden ist.

Der Rechnungs-Abschluß stellt sich somit dahi

Einnahme.

Es sind eingegangen . . . . . .
In Rest verblieben . . . . . .

Ausgabe.

Ausgegeben sind 2
Ausgabe-Rückstände . . . . . .

Es ergiebt sich mithin ein Soll-Bestand von .

Wird jedoch von der in Wirklichkeit stattgeha
die wirkliche Ausgabe abgerechnet mit . . . . . .

so stellt sich ein Kassen-Bestand heraus von . . .

Zur Deckung der Schäden sind für das Jah

für die I. Klasse . . . . . .
= = II. = ...
= = III. = ...
= = IV. = ...

Von diesen Bränden sin

Bei 165 Bränden sind
fallsige Resultat der Direction
Es sind
Wohnhäuser . . . . . .
Stallgebäude . . . . . .
Scheunen . . . . . .
Schuppen . . . . . .
Mühlen . . . . . .
Verschiedene Gebäude . . .

Von den wegen Brandst
haus-Strafe verurtheilt worde

Berlin, den 19. A

Ständische Städte-Fe

Lungenseuche ist dasselbe und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter bis auf weitere Anordnung gesperrt worden. Die Stadt Wilsnack ist bis jetzt von der Lungenseuche frei geblieben und ihr Viehstand von dem des Rittergutes sorgfältig getrennt.

Ausgebrochene Lungenseuche. I. 2117. Mai.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

d:

2 durch Gewitter
1 = Verwahrlosung } entstanden.
1 = vorsätzliche Brandstiftung

die Entstehungs-Ursachen nicht zu ermitteln gewesen, und von 53 Bränden ist das des- noch nicht bekannt geworden.

	gänzlich eingeäschert:	mehr oder weniger beschädigt.
bl	91	145
	202	138
	441	25
	8	2
W	9	—
ge	9	5
	Summa . . 760	315.

iftung zur Untersuchung gezogenen Personen ist ein Uhrmacher zu einer sechsjährigen Zucht- n.

pril 1850.

ier-Sozietäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Fröhner. **Neumann.**

	9,926	= 28 =	9 =	
n			10,939 =	24 = 6 =

1849 beträgt somit . 227,596 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf.

betragen . . . . . 95,976 Thlr. 26 Sgr. 11 Pf.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 23. Den 7. Juni. **1850.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 25ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3274. Allerhöchster Erlaß vom 2. Februar 1850, betreffend die Errichtung eines Landgerichts in Bonn für die Kreise Bonn, Euskirchen, Rheinbach, Sieg und Waldbroel.

№ 3275. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1850, betreffend die Aufhebung des Friedensgerichts zu Wildenburg und die Errichtung eines besonderen Friedensgerichts in Eckenhagen für die Bürgermeistereien Eckenhagen, Denklingen und Friesenhagen.

№ 3276. Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1850, betreffend die der Stadt Erfurt verliehene Befugniß zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes für eine halbe Meile auf der Straße vom Krämpfer Thore zu Erfurt nach der Großherzoglich Weimarschen Landesgrenze in der Richtung auf Kerspleben.

№ 3277. Bekanntmachung vom 17. Mai 1850, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Statuts der Actien-Gesellschaft der vereinigten Hamburg-Magdeburger Dampfschifffahrts-Compagnie.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 2. Juni 1850.

№ 112. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 2117. Mai.

Wegen der unter dem Rindviehstande des Rittergutes Wilsnack ausgebrochenen Lungenseuche ist dasselbe und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter bis auf weitere Anordnung gesperrt worden. Die Stadt Wilsnack ist bis jetzt von der Lungenseuche frei geblieben und ihr Viehstand von dem des Rittergutes sorgfältig getrennt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 19. Mai 1850.

№ 113. Agentur-Bestätigungen. I. 808. Mai. I. 823. Mai.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann Otto Kalbersberg (Firma Wilhelm Kalbersberg), zu Prenzlau, an Stelle des mit Tode abgegangenen Kaufmanns Wilhelm Kalbersberg als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Prenzlau und Umgegend, und der Kaufmann Ferdinand Schröder, zu Neu-Ruppin, als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für die Stadt Neu-Ruppin und Umgegend von uns bestätigt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 27. Mai 1850.

№ 114. Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke. IV. 839. Mai.

Wer eine Fläche von sechs und mehr Quadratruthen mit Taback bepflanzt, ist gesetzlich verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli dem Steuer-Amte, in dessen Bezirke die mit Taback bepflanzten Grundstücke liegen, solche einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen- und Quadratruthen genau und wahrhaft anzuzeigen.

Diejenigen, welche Tabacksbau betreiben, werden erinnert, dieser Verpflichtung nachzukommen; zugleich wird denselben anempfohlen, wenn sie der Größe ihrer Tabacksländereien nicht gewiß sind, sich derselben vor der Anmeldung gehörig zu versichern, indem unrichtige Angaben oder deren gänzliche Unterlassung nach § 7 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 (Amtsblatt 1842 Seite 249) behandelt und gemäß der Bestimmungen der letztgedachten Ordre oder der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 § 60 und folgende, werden bestraft werden.

Für den Fall, daß die Bepflanzung der Grundfläche etwa erst später, als bis Ende Juli bewirkt werden sollte, muß die Anmeldung jedenfalls, bevor die Pflanzung geschieht, erfolgen, widrigenfalls die Strafbestimmungen ebenfalls in Anwendung kommen. —

Die Steuerhebestellen werden über jede bei ihnen geschehene Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke eine Bescheinigung ertheilen, und die Inhaber von Tabacksland, welche die Anmeldung nicht persönlich abgeben, werden wohlthun, sich jene Bescheinigungen behändigen zu lassen, damit sie sich vergewissern, daß die Anmeldung auch wirklich erfolgt ist.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 7. Das Institut der Schiedsmänner.

Die nachstehend abgedruckte summarische Nachweisung, enthaltend:

1) die Zahl der in den Jahren 1848 und 1849 bei denjenigen Untergerichten im Departement des Appellationsgerichts, an deren Sitz Schiedsmänner angestellt sind, anhängig gewesenen Prozesse,

2) die Zahl der von diesen Schiedsmännern im Jahre 1849 zu Stande gebrachten Vergleiche,

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachgenannten Schiedsmännern, welche sich in Ausübung ihres Amts besonders thätig gezeigt haben, nemlich:

1) dem Schiedsmann F. W. Seidel, zu Strasburg in der Ukermark,

2) dem Schiedsmann Otto Gabcke, in Wittstock,

die Zufriedenheit des Appellationsgerichts mit ihren amtlichen Leistungen zu erkennen gegeben ist.

In Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 8. October 1838 werden endlich die landräthlichen und Magistrats-Behörden im Departement des Appellationsgerichts hierdurch gleichzeitig veranlaßt, die Resultate aus der nachstehend abgedruckten summarischen Nachweisung in Bezug auf die durch die Schiedsmänner zu Stande gebrachten Vergleiche, so weit sie ihre resp. Kreise und Bezirke betreffen, so wie den Inhalt dieser Verfügung durch die an den resp. Kreisorten, oder sonst erscheinenden Kreis- oder Wochenblätter zur Kenntniß der Eingesessenen zu bringen.

Berlin, den 25. Mai 1850.

Königl. Appellationsgericht.

Digitized by Google

Summarische Nachweisung

1) der Civil-Prozesse (d. h. der summarischen, der Mandats-, der Injurien- und der Bagatell-Prozesse), welche in den Jahren 1848 und 1849 bei denjenigen Königlichen Untergerichten im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Berlin, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt, anhängig gewesen sind, so wie
2) die Zahl der von diesen Schiedsmännern im Jahre 1849 zu Stande gebrachten Vergleiche.

Namen derjenigen Königlichen Untergerichte im Departement des Appellationsgerichts zu Berlin, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt sind.	Summarische, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozesse waren anhängig überhaupt: im Jahre 1848	im Jahre 1849	mithin im Jahre 1849 mehr als im Jahre 1848	mithin im Jahre 1849 weniger als im Jahre 1848	Zahl der im Jahre 1849 von Schiedsmännern gestifteten Vergleiche.
Stadtgericht zu Berlin	49192	48085	—	1107	458
Kreisgericht zu Potsdam	2851	3617	766	—	83
Im Osthavelländischen Kreise:					
Kreisgericht zu Spandau	689	1089	400	—	21
Kreisgerichts-Commission zu Fehrbellin	332	351	19	—	2
Kreisgerichts-Commission zu Cremmen	280	266	—	14	4
Kreisgerichts-Commission zu Nauen	372	322	—	50	—
Im Westhavelländischen Kreise:					
Kreisgericht zu Brandenburg	1393	2433	1040	—	5
Kreisgerichts-Deputation zu Rathenow	509	820	311	—	15
Kreisgerichts-Commission zu Friesack	100	189	89	—	8
Im Templiner Kreise:					
Kreisgericht zu Templin	311	948	637	—	13
Kreisgerichts-Commission zu Lychen	937	239	—	698	3
Kreisgerichts-Commission I u. II zu Zehdenick	115	637	522	—	17
Im Teltower Kreise:					
Kreisgerichts-Commission zu Charlottenburg	777	728	—	49	12
Kreisgerichts-Commission zu Cöpenick	495	430	—	65	4
Kreisgerichts-Commission zu Mittenwalde	237	378	141	—	1
Kreisgerichts-Commission zu Trebbin	217	288	71	—	—
Kreisgerichts-Commission zu Zossen	321	398	77	—	6
Kreisgerichts-Commission zu Königs-Wusterhausen	217	314	97	—	—
Im Zauch-Belziger Kreise:					
Kreisgerichts-Deputation zu Belzig	532	876	344	—	—
Kreisgericht-Commission zu Beelitz	207	222	15	—	38
Kreisgerichts-Commission zu Treuenbrietzen	235	273	38	—	13
Latus	60319	62903	4567	1983	703

Namen derjenigen Königlichen Untergerichte im Departement des Appellationsgerichts zu Berlin, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt sind.	Summarische, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozesse waren anhängig überhaupt: im Jahre 1848	im Jahre 1849	mithin im Jahre 1849 mehr als im Jahre 1848	mithin im Jahre 1849 weniger als im Jahre 1848	Zahl der im Jahre 1849 von Schiedsmännern gestifteten Vergleiche.
Transport	60319	62903	4567	1983	703
Im Ruppiner Kreise:					
Kreisgericht zu Neu-Ruppin	1589	1481	—	108	60
Kreisgerichts-Commission zu Gransee	146	229	83	—	32
Kreisgerichts-Commission zu Neustadt a.d.D.	378	365	—	13	1
Kreisgerichts-Commission zu Wusterhausen a. d. D.	247	261	14	—	10
Kreisgerichts-Commission zu Rheinsberg	208	200	52	—	20
Im Ostpriegnitzschen Kreise:					
Kreisgericht zu Wittstock	1397	2066	669	—	147
Kreisgerichts-Commission I u. II zu Pritzwalk	578	870	292	—	4
Kreisgerichts-Commission I u. II zu Kyritz	347	429	82	—	29
Kreisgerichts-Commission zu Meyenburg	143	215	72	—	4
Im Westpriegnitzschen Kreise:					
Kreisgericht zu Perleberg	500	1392	892	—	53
Kreisgerichts-Commission zu Lenzen	317	328	11	—	—
Kreisgerichts-Commission zu Wittenberge	577	655	78	—	8
Kreisgerichts-Commission zu Putlitz	280	222	—	58	—
Kreisgerichts-Commission zu Wilsnack	83	246	163	—	70
Kreisgerichts-Deputation zu Havelberg	568	676	108	—	4
Kreisgerichts-Commission zu Sandau (aus dem Jerichower Kreise)	453	540	87	—	35
Im Oberbarnimschen Kreise:					
Kreisgericht zu Wriezen	1492	2580	1088	—	20
Kreisgerichts-Commission zu Strausberg	194	186	—	8	20
Kreisgerichts-Commission zu Freyenwalde	401	563	162	—	28
Kreisgerichts-Deputation zu Neustadt-Eberswalde	1527	1242	—	285	16
Im Niederbarnimschen Kreise:					
Kreisgerichts-Deputation in Oranienburg	803	719	—	84	14
Kreisgerichts-Commission I u. II in Alt-Landsberg	447	509	62	—	2
Kreisgerichts-Commission zu Liebenwalde	618	710	92	—	4
Kreisgerichts-Commission zu Bernau	361	205	—	156	23
Latus	73973	79852	8574	2695	1307

Digitized by Google

Namen derjenigen Königlichen Untergerichte im Departement des Appellationsgerichts zu Berlin, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt sind.	Summarische, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozesse waren anhängig überhaupt: im Jahre 1848	im Jahre 1849	mithin im Jahre 1849 mehr als im Jahre 1848	mithin im Jahre 1849 weniger als im Jahre 1848	Zahl der im Jahre 1849 von Schiedsmännern gestifteten Vergleiche.
Transport	73973	79852	8574	2695	1307
Im Angermünder Kreise:					
Kreisgericht zu Schwedt	1455	2839	1384	—	29
Kreisgerichts-Commission zu Oderberg	221	335	114	—	—
Kreisgerichts-Commission zu Angermünde	589	564	—	25	43
Kreisgerichts-Commission zu Greiffenberg	163	252	89	—	—
Kreisgerichts-Commission zu Joachimsthal	332	268	—	64	6
Im Prenzlauer Kreise:					
Kreisgericht zu Prenzlau	1840	1628	98	—	122
Kreisgerichts-Commission zu Brüssow		310			7
Kreisgerichts-Commission zu Strasburg	309	437	128	—	188
Im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise:					
Kreisgericht zu Jüterbogk	291	546	255	—	23
Kreisgerichts-Commission zu Dahme	296	262	—	34	29
Kreisgerichts-Commission zu Baruth	383	283	—	100	—
Kreisgerichts-Commission zu Luckenwalde	544	508	—	36	20
Im Beeskow-Storkowschen Kreise:					
Kreisgericht zu Beeskow	694	1059	365	—	36
Kreisgerichts-Commission zu Buchholz	436	320	—	116	1
Kreisgerichts-Commission zu Storkow	877	425	—	452	—
Kreisgerichts-Commission zu Friedland	95	274	179	—	7
Summa tot.	82498	90162	11186	3522	1818

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

№ 4.
Einrichtung eines Post-Comtoirs dritter Classe in Pritzerbe.

In der Stadt Pritzerbe wird zum 1. Juni d. J. ein Post-Comtoir dritter Classe eingerichtet, welches durch eine wöchentlich sechsmalige Boten-Post mit Brandenburg in Verbindung tritt.

Die Abfertigung dieser Post erfolgt täglich (mit Ausnahme des Sonntags) aus Pritzerbe: im Sommer um 5 Uhr, im Winter um 6 Uhr Morgens, aus Brandenburg: um 10½ Uhr Vormittags. Potsdam, den 23. Mai 1850.

Der Ober-Post-Director. Balde.

Digitized by Google

№ 5.
Von den Post-Anstalten eingesandten unbestellbaren Gegenständen.

Bei der Oberpost-Direction in Berlin lagern nachstehend verzeichnete unbestellbare Packet-, Geld- und Werth-Sendungen:

1) ein Packet an Simon in Klein-Lucha p. Filehne,
E. S. 1¼ Pfd., abgesandt am 22. März 1849 aus Berlin;
2) ein Packet an Ockel in Potsdam,
C. G. C. 2¼ Lth., abgesandt am 19. April 1849 aus Berlin;
3) ein Packet an Poppe in Berlin, aus
Hamburg (Feldpost) am 30. April 1849 abgesandt, H. L. 24 Loth;
4) ein Packet an Schilling in Frankfurt an der Oder,
F. Schilling 2 Pfd., abgesandt am 16. Juli 1849 aus Berlin;
5) ein Packet an Küstermann in Graudenz,
F. F. K. 6 Lth., am 31. Juli 1849 aus Berlin abgesandt;
6) ein Packet an Rabe in Kletzke,
W. R. 10 Lth., am 6. August 1849 aus Berlin abgesandt;
7) eine Kiste an Roger fils in Laferté p. Paris,
H. S. 1 Pfd. 4 Lth., am 6. October 1849 aus Berlin abgesandt;
8) ein Packet an Cohn in Leipzig,
C. 4 Pfd., am 16. October 1849 aus Berlin abgesandt;
9) ein Koffer von von Orloff in Dresden,
F. v. O. 26 Pfd., am 24. Juli 1849 aus Berlin abgesandt;
10) ein Packet an Piltz in Teplitz,
R. G. 30 Lth., am 11. December 1849 aus Berlin abgesandt;
11) ein Packet an Müller in Glogau,
C. K. 28 Lth., am 11. December 1849 aus Berlin abgesandt;
12) ein Packet an Beern in Lindow,
W. H. 4 Pfd. 30 Lth., am 23. December 1849 aus Berlin abgesandt;
13) eine Schachtel an Reichow in Schlieben,
A. R. 1¼ Pfd., am 24. December 1849 aus Berlin abgesandt;
14) ein Beutel an Hummel in Spandau,
H. G. 6 Pfd., am 18. December 1849 aus Berlin abgesandt;
15) ein Packet an Troil in Dresden,
Troil 7 Lth., am 11. Juni 1849 aus Berlin abgesandt;
16) ein Packet an Sypniewski in Posen,
H. S. P., 1¼ Pfd., am 20. September 1849 aus Berlin abgesandt;
17) eine Schachtel an Mohrstadt in Leipzig,
F. C. 1 Pfd., am 19. October 1849 aus Berlin abgesandt;
18) ein Packet an Schuck in Polnisch-Crone,
H. S. 3 Lth., am 2. December 1849 aus Berlin abgesandt;
19) eine Kiste an Bandberg in Alt-Strelitz,
F. B. 218. 1¼ Pfd., am 17. December 1849 aus Berlin abgesandt;
20) eine Kiste an Schulz in Frankfurt an der Oder,
Schulz 25 Pfd., am 3. Januar 1850 aus Berlin abgesandt;
21) ein Packet an Palmié in Magdeburg,
S. L. 1234. 1½ Lth., am 2. Februar 1850 aus Berlin abgesandt;
22) v. Alvensleben in Driesen mit 2 Thlr. Einzahlung, aus Berlin abgesandt den 10. April 1849;
23) Duncker in Ratingen mit 2 Thlr. Einzahlung, aus Berlin abgesandt den 10. April 1849;
24) Hebamme Fr. Bussag in Cöpnick mit 15 Sgr. Einzahlung, aus Berlin abgesandt den 3. März 1849;

Digitized by Google

25) August Hillbrecht in Cossar bei Crossen mit 20 Sgr., aus Berlin abgesandt den 30. März 1849;
26) Ostbahn-Arbeiter A. Krause in Schneidemühl mit 2 Thlr. Cassen-Anweisung, aus Berlin abgesandt den 6. März 1849;
27) W. Lumkau (undeutlich) in Schwedt mit 3 Thlr. Cassen-Anweisung, abgesandt aus Berlin den 12. Juli 1849;
28) Schröder in Halle an der Saale nebst einer Schachtel, 5 Thlr. Werth, H. S. 2¼ Lth. aus Berlin abgesandt den 26. October 1849.

Wenn nach Verlauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, der zur Empfangnahme der Sendung Berechtigte sich nicht meldet, so wird das darin befindliche Geld dem Post-Armen-Fonds überwiesen, der Inhalt der Packete aber zum Besten dieses Fonds öffentlich versteigert werden.

Berlin, den 21. April 1850.

Königl. Ober-Post-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 22. Medicinalpolizeiliche Controlle.

Zur Anfertigung richtiger Medicinalpersonen-Tabellen, zur Verhütung von Medicinal-Contraventionen und zur Insinuation von Circular-Verfügungen, welche an sämmtliche Medicinalpersonen erlassen werden sollen, ist es nothwendig, daß der Physikus von dem Zu- und Abgange sämmtlicher approbirten Medicinalpersonen in Kenntniß erhalten werde, wie denn auch den Aerzten und Wundärzten durch die, von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ihnen ertheilte Approbation ausdrücklich die Pflicht auferlegt ist, von der Wahl ihres Wohnortes den betreffenden Physikern Anzeige zu machen.

Dessenungeachtet ist mehrfach von hiesigen Medicinalpersonen dieser Verpflichtung nicht genügt, und dadurch namentlich die medicinalpolizeiliche Controlle sehr erschwert worden, so daß das Polizei-Präsidium die nachstehenden Bestimmungen zu erlassen sich veranlaßt sieht.

§ 1. Eine jede approbirte Medicinalperson, welche sich hiesigen Orts, Behufs der Praxis niederläßt, oder bereits hier ansäßig, die Praxis ausüben will, hat sich vor Beginn der Praxis bei dem Stadt-Physikus, Geheimen Sanitäts-Rath Dr. Natorp durch Vorzeigung der Approbation zu legitimiren und die zur Medicinalpersonen-Tabelle erforderlichen Notizen anzugeben.

§ 2. Derselben Verpflichtung unterliegt eine jede bereits hier ansäßige Medicinalperson, sobald sie die Approbation für eine andere Categorie der medicinischen Praxis, als die bisherige, erworben hat.

§ 3. Eine jede approbirte Medicinalperson, welche ihre hiesige Praxis aufgiebt, resp. Berlin verläßt, hat hiervon dem Physikus ebenfalls persönlich oder schriftlich Kenntniß zu geben.

§ 4. Medicinalpersonen, welche der durch §§ 1 bis 3 ihnen auferlegten Verpflichtung nicht rechtzeitig genügen, trifft eine Ordnungsstrafe von Zwei Thalern, und soll diese Strafe, wenn die Meldung ungeachtet der vom Polizei-Präsidio zu

erlassenden Erinnerungen nicht nachgeholt wird, gleich jeder anderen Executivstrafe erhöht werden.

§ 5. Medicinalpersonen, welche bereits hier ansäßig, der in den §§ 1 und 2 gedachten Verpflichtung bisher nicht genügt haben, werden bei Vermeidung einer gleichen Strafe, die versäumte Meldung unfehlbar binnen acht Tagen nachzuholen, aufgefordert. Berlin, den 21. Mai 1850.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 23. Sicherstellung der Strombrücken gegen übergroße Lasten.

Zur Vermeidung von Unglücksfällen bei Transporten ungewöhnlicher Lasten von über 300 Centner, sowie von Lasten, welche mit mehr als sieben Pferden fortbewegt werden, über die hiesigen Strombrücken ist eine besondere Sicherstellung der Aufzugsklappen erforderlich.

Damit solche getroffen werden kann, haben die Absender von dergleichen Lasten 24 Stunden vor dem Eintreffen an den Brücken bei einer Strafe von 10 Thlr. und Ersatz des etwa verursachten Schadens dem betreffenden Baubeamten Anzeige zu machen.

Dergleichen Meldungen sind in Betreff

1) der sämmtlichen Brücken über die alten Spreeläufe an den Bauführer Zölffel,
2) der Brücken über die neuen Schifffahrts-Kanäle innerhalb und außerhalb der Stadt an den Baurath Helfft und
3) der Brücken in der Richtung der verlängerten Invalidenstraße an den Baurath Nietz

zu richten. Berlin, den 20. Mai 1850.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 24. Agentur-Erlöschung.

Der Agent der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft, Kaufmann S. A. Bahn hierselbst ist gestorben, mithin die ihm für selbige ertheilte Concession erloschen. Berlin, den 26. Mai 1850. Königl. Polizei-Präsidium.

Nach einer von der Königlichen Regierung zu Potsdam, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten unterm 24. April d. J. an die sämmtlichen Herren Polizei-Anwälte erlassenen Verfügung sind die Oberförster angewiesen worden, die Forst-Contraventions-Verzeichnisse Behufs der Erhebung der Anklagen den Polizei-Anwälten einzureichen, und letztere um schleunige Verfolgung dieser Sachen ersucht.

Unter den in dieser Verfügung erwähnten Forst-Contraventionen haben einige der Herren Polizei-Anwälte auch die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Juni 1821 zu rügenden Holzdiebstähle verstanden.

Mit Rücksicht hierauf mache ich sämmtlichen Herren Polizei-Anwälten bemerklich, daß unter den in der obigen Verfügung vom 24. April erwähnten Forst-Contraventionen nur die „Forstpolizeivergehen" im eigentlichen Sinne zu verstehen sind. Diese zu verfolgen liegt gegenwärtig der Polizei-Anwaltschaft ob. In dem Verfahren wegen Holzdiebstahls ist dagegen nach der ausdrücklichen Bestim-

Digitized by Google

mung des § 181 der Verordnung vom 3. Januar 1849 eine Aenderung nicht eingetreten.

Die Rüge der nach dem Gesetze vom 7. Juni 1821 zu beurtheilenden Holzdiebstähle, ingleichen der nach den Vorschriften der Verordnung vom 5. August 1838 und 4. Mai 1839 (Gesetzsammlung 1839 Seite 173) zu ahndenden Entwendungen von Gras, Kräutern, Moos, Laub und anderen Waldproducten, steht also auch jetzt der Polizei-Anwaltschaft nicht zu, sondern ist einerseits lediglich Sache der Forstbeamten, andererseits in den Fällen des vierten Holzdiebstahls Sache der Staats-Anwaltschaft.

Berlin, den 31. Mai 1850. Der Ober-Staats-Anwalt.
Sethe.

An
die sämmtlichen Herren Polizei-Anwälte
im Departement des Appellationsgerichts
№ 6915. zu Berlin.

Personalchronik.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Carl Adolph Diesterweg und Fabian Samoje, zu Berlin, sind als practische Aerzte und Wundärzte in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Feldmesser Carl Wilhelm Ferdinand Graßmann, zu Wittstock, ist vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die vor dem Dorfe Teetz, bei Kyritz, über die Dosse nach Rögelin führende Brücke wird wegen ihres Neubaues vom 11. Juni bis einschließlich den 2. Juli d. J. gesperrt und müssen Reisende während dieser Sperre ihren Weg von Ruppin und Pritzwalk über Fretzdorf und von Kyritz nach Rögelin über Dowesee nud den Dossekrug nehmen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 3. Juni 1850.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Schuhmachermeister Friedrich Bethe, zu Pritzwalk, hat am 12. Mai d. J. die 5½ Jahr alte Bertha Schröder, welche in den dortigen Mühlenfluß gefallen war, aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Wir bringen diese verdienstliche Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 28. Mai 1850. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Berichtigung eines Druckfehlers. In der Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 24. Mai 1850 Pag. 181 d. Bl., in Betreff der Hebestelle Buchholz, muß es in der 7ten Zeile statt „Chausseegeld-Hebestelle", gelesen werden: „Chausseegeld-Hebesätze".

(Hierbei vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 24. Den 14. Juni. **1850.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 11. Juni 1850.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Mai d. J. betragen:

№ 115. Berliner Getreide- ꝛc. Marktpreise pro Mai 1850. I. 713. Juni.

für den Scheffel Weizen	2	Thlr.	3	Sgr.	5	Pf.,
für den Scheffel Roggen	1	„	6	„	2	„
für den Scheffel große Gerste	—	„	28	„	6	„
für den Scheffel kleine Gerste	—	„	24	„	11	„
für den Scheffel Hafer	—	„	23	„	11	„
für den Scheffel Erbsen	1	„	7	„	5	„
für den Centner Heu	—	„	23	„	10	„
für das Schock Stroh	8	„	11	„	1	„
für den Centner Hopfen	26	„	—	„	—	„
die Tonne Weißbier kostete	4	„	5	„	—	„
die Tonne Braunbier kostete	4	„	5	„	—	„
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	„	4	„	—	„
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	„	2	„	—	„

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 10. Juni 1850.

№ 116. Regulativ zur Ausführung der Kreis-Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850. I. 602. Jun.

Das nachstehende, von dem Herrn Minister des Innern erlassene Regulativ zur Ausführung der Kreis-Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März d. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Digitized by Google

Regulativ
zur Ausführung der Kreis-Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850.

Zur Ausführung der Kreis-Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März d. J. wird hierdurch auf den Grund des Artikels 67 dieses Gesetzes bestimmt, daß bis zur Herstellung der neu zu bildenden Organe der Vertretung und Verwaltung, die Verrichtungen derselben wahrzunehmen sind, wie folgt:

A. Einstweilige Kreisvertretung.

§ I. Die Befugnisse der Kreisversammlung (Artikel 10 bis 14) werden von der im § 147 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März d. J. bezeichneten Kreis-Commission, welche für diesen Zweck durch Hinzuziehung der Stellvertreter in ihrer Mitgliederzahl zu verstärken ist, unter dem Vorsitze des Landrathes ausgeübt.

Ob dergleichen Commissionen auch in denjenigen Kreisen zu bilden sind, wo der im § 146 der Gemeinde-Ordnung vorgesehene Fall nicht vorkommt, hat der Ober-Präsident zu bestimmen.

§ II. Zu allen Beschlüssen, welche die Kreis-Commissionen als einstweilige Kreisvertretungen fassen, ist die Genehmigung der Bezirks-Regierung, und in den Fällen des Artikels 11 und des Artikels 13, Absatz 2, auch die daselbst erwähnte höhere Genehmigung erforderlich.

Auf Wahlen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ III. Der in Artikel 10 vorgesehene Recurs ist an den Ober-Präsidenten zu richten.

§ IV. In Bezug auf die Fassung der Beschlüsse der einstweiligen Kreisvertretung kommt der Artikel 18 zur Anwendung.

In Ansehung der Diäten- und Reisekosten-Vergütung ist nach den Vorschriften zu verfahren, welche hinsichtlich der Commissionen für die Bildung der Gemeinde-Bezirke gegeben worden sind.

B. Einstweilige Verwaltung der Kreis-Angelegenheiten.

§ V. Diejenigen Geschäfte, welche nach den früheren Gesetzen, mit Ausnahme der im Artikel 68 angeführten Verordnung vom 30. Juni 1834, besonderen kreisständischen Commissionen oder Deputirten übertragen waren, werden von diesen Commissionen oder Deputirten, wie sie vor dem Erlasse der Kreis-Bezirks- und Provinzial-Ordnung in Function waren, auch ferner besorgt.

Die etwa erforderlichen Neuwahlen zur Bildung oder Ergänzung solcher Organe werden von der Kreis-Commission bewirkt. Wählbar sind alle Kreis-Einsassen, welche zuletzt Mitglieder des Kreistages waren oder dazu gewählt werden konnten.

§ VI. Die Kreis-Commission hat die Mitglieder der im § 7 des Gesetzes wegen Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften vom 27. Februar d. J. erwähnten Commission zu wählen.

Wo das Bedürfniß zur Errichtung einer solchen Unterstützungs-Commission eintritt, bevor die Kreis-Commission gebildet ist, sind die Bezirks-Regierungen

befugt, die Unterstützungs-Commission vorläufig aus den in dem letzten Absatze des § V. bezeichneten Personen zu bilden.

Die etwa bereits getroffenen Einleitungen wegen einer anderweitigen Zusammensetzung von Unterstützungs-Commissionen sind zurückzunehmen.

§ VII. Der Rendant und die etwa sonst erforderlichen Beamten der Kreis-Corporation werden von der Kreis-Commission provisorisch ernannt.

§ VIII. Alle in den vorstehenden §§ V. VI. und VII. nicht erwähnten Geschäfte des Kreis-Ausschusses hat der Landrath zu besorgen.

Der Artikel 23 kommt nicht zur Anwendung.

Bei Lasten des Kreises, für welche der Vertheilungs-Maaßstab bereits festgesetzt ist, wird die Vertheilung auf die verpflichteten Gemeinden ꝛc. durch den Landrath bewirkt, ohne daß es dazu eines Beschlusses der einstweiligen Kreisvertretung bedarf.

§ IX. Der Geschäftsgang der einstweiligen Kreis-Vertretungen und Verwaltungs-Commissionen (§§ V. und VI.) wird, soweit es nöthig ist, durch von den Regierungs-Präsidenten zu erlassende Geschäfts-Ordnungen geregelt.

C. Einstweilige Wahrnehmung der Geschäfte des Bezirksraths.

§ X. Die in den Artikeln 6. und 33. den Bezirksrathe beigelegten Befugnisse werden von der Bezirks-Regierung ausgeübt. So lange die in § 148 der Gemeinde-Ordnung bezeichneten Bezirks-Commissionen bestehen, sind dieselben von den Regierungs-Präsidenten jederzeit mit ihrem Gutachten zu vernehmen, bevor die Bezirks-Regierung auf den Grund der vorstehenden Bestimmung einen Beschluß faßt.

D. Einstweilige Provinzial-Vertretung.

XI. Sofern die Errichtung einer einstweiligen, die Befugnisse der Provinzial-Versammlung ausübenden Vertretung in einer Provinz nach dem Ermessen des Ministers des Innern dringend erforderlich werden sollte, sind die Abgeordneten der einzelnen Kreise nach Maaßgabe der Artikel 41. und 44. von den einstweiligen Kreis-Vertretungen zu wählen. Wählbar sind die Mitglieder der Kreis-Commission und deren Stellvertreter.

§ XII. Alle Beschlüsse der einstweiligen Provinzial-Vertretung bedürfen der Bestätigung des Ministers des Innern.

§ XIII. Bei Lasten der Provinz, für welche der Vertheilungs-Maaßstab bereits festgesetzt ist, wird die Vertheilung auf die verpflichteten Bezirke oder Kreise durch den Ober-Präsidenten bewirkt, ohne daß es dazu eines Beschlusses der Provinzial-Vertretung bedarf.

E. Besondere Bestimmungen für einzelne Landestheile.

§ XIV. In wieweit die Bestimmungen dieses Regulativs in der Provinz Posen zur Anwendung zu bringen sind, bleibt in Gemäßheit des Artikels 73 einer besondern Anordnung vorbehalten.

§ XV. Die communallandständischen Einrichtungen (Artikel 69) und deren Verwaltung werden durch gegenwärtiges Regulativ nicht berührt.

Berlin, den 3. Juni 1850. Der Minister des Innern.

von Manteuffel.

Digitized by Google

№ 117.

Nachweisung

in den Städten des Bezirks der

in welchen Getreidemärkte
stattgefundenen Getreide- und
pro Mai

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel																Der Centner Heu.		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.					
		Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰
1	Beeskow	2	3	2	1	2	3	—	27	2	—	21	3	1	8	4	—	—	—
2	Brandenburg	1	24	—	1	2	1	—	23	10	—	22	1	1	13	7	—	18	9
3	Dahme	1	28	9	—	29	3	—	23	9	—	18	9	1	28	9	—	16	5
4	Havelberg	1	25	6	1	1	2	—	27	5	—	21	5	1	7	8	—	—	—
5	Jüterbogk	1	26	10	1	—	—	—	22	6	—	22	—	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	1	29	—	1	3	3	—	24	9	—	21	8	1	8	4	—	—	—
7	Neustadt-Eberswalde	2	2	7	1	5	2	—	28	11	—	25	—	1	13	10	—	20	—
8	Oranienburg	2	5	—	1	7	6	—	27	6	—	25	—	1	10	—	—	22	6
9	Perleberg	1	25	11	1	—	4	—	24	8	—	25	—	—	—	—	—	22	6
10	Potsdam	1	28	6	1	4	3	—	25	5	—	24	2	—	—	—	—	17	3
11	Prenzlau	1	29	—	1	7	10	—	—	—	—	23	3	1	14	5	—	—	—
12	Rathenow	1	24	7	1	1	11	—	25	9	—	19	11	1	11	11	—	13	9
13	Neu-Ruppin	2	—	—	1	4	8	—	28	11	—	24	6	1	9	9	—	27	6
14	Schwedt	—	—	—	1	6	5	—	29	—	—	24	—	1	13	9	—	—	—
15	Spandau	1	27	6	1	2	6	—	26	6	—	25	—	1	7	6	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	4	8	—	—	—	—	23	4	1	10	2	—	—	—
17	Templin	2	6	3	1	10	—	1	1	3	—	22	6	1	20	—	—	20	—
18	Treuenbrietzen	1	27	6	1	2	5	—	23	9	—	19	10	1	27	6	—	20	—
19	Wittstock	1	28	11	1	2	8	—	26	1	—	20	4	—	—	—	—	18	8
20	Wriezen a. d. O.	1	28	3	1	5	—	—	25	3	—	22	11	1	12	—	—	—	—

sämmtlicher
Königlichen Regierung zu Potsdam,
abgehalten werden,
Victualien-Durchschnitts-Marktpreise
1850.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.		Das Pfund					Das Quart						Die Metze			
					Roggen-Brod.		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.		Graupe.		Grütze.	
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
5	6	1	—	12	8	1	—	3	—	6	9	1	—	1	—	6	—	4	—	4	—
5	11	3	—	13	2	1	2	3	—	7	—	1	—	1	—	—	—	10	8	6	—
5	1	10	—	11	5	—	5	2	6	5	4	1	3	1	6	2	6	3	7	3	4
—	—	—	—	12	7	—	6	2	6	6	—	1	3	1	3	3	—	8	—	5	—
5	15	6	—	13	9	—	9	2	6	6	—	1	—	2	—	3	—	7	—	7	—
5	8	5	—	15	4	—	10	2	6	6	—	—	10	1	—	3	—	16	—	5	—
7	15	—	—	15	—	—	9	2	6	7	—	1	—	1	3	2	—	10	—	8	—
8	—	—	—	15	—	—	9	2	6	7	—	1	3	1	3	4	—	9	—	6	—
5	22	9	—	12	11	—	6	2	9	5	6	1	—	1	—	4	—	10	—	5	—
5	23	3	—	14	5	—	—	3	3	7	11	1	5	1	11	2	9	9	—	6	6
—	—	—	—	20	3	—	—	—	—	6	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	—	—	—	11	4	—	9	2	6	6	—	1	3	2	—	2	6	10	—	6	—
7	15	—	—	13	—	1	1	2	6	5	6	1	—	1	3	2	6	10	—	4	6
—	—	—	—	16	—	1	3	3	—	5	—	—	—	—	—	—	—	10	—	12	—
—	—	—	—	14	10	—	10	3	—	7	—	1	3	2	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	10	5	—	—	1	9	6	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	—	—	—	20	—	—	7	2	6	7	—	1	—	1	3	2	—	8	—	6	—
5	—	—	—	13	9	1	3	2	6	7	—	1	—	1	3	2	6	7	6	4	6
5	15	6	—	12	11	—	9	3	—	7	9	2	—	2	6	3	6	7	6	5	6
—	—	—	—	12	—	—	9	2	6	6	2	1	—	1	3	2	6	9	—	8	6

Digitized by Google

Potsdam, den 8. Juni 1850.

№ 118. Aufruf der unbekannten Eigenthümer verschiedener, an der Mecklenburgischen Grenze in Beschlag genommener Waaren. IV. 34. Juni.

Am 9. Mai d. J. sind zwischen dem Gute Neuhof und dem Dorfe Bresch folgende, von drei entsprungenen Packenträgern getragene Gegenstände:

98 Pfund netto nach Maaß 349 Ellen baumwollene Waaren, 31 $\frac{5}{10}$ Pfund netto Hutzucker, 2 $\frac{8}{10}$ Pfund netto roher Caffee und $\frac{8}{10}$ Pfund fabricirter Rauchtaback,

von den Grenzbeamten in Beschlag genommen.

Da es nicht gelungen ist, den Eigenthümer der vorstehend genannten Waaren zu ermitteln, so werden alle Diejenigen, welche begründete Eigenthums-Ansprüche an dieselben zu machen berechtigt sind, hierdurch aufgefordert, sich binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Behörde zu melden und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls die qu. Waaren in Gemäßheit des § 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 öffentlich verkauft und der Erlös daraus zur Staats-Casse eingezogen werden wird.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 25. Agentur-Niederlegung.

Der hiesige Kaufmann Herr August Kallmann, Brüderstraße № 8 wohnhaft, ist als Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt ausgeschieden.

Berlin, den 1. Juni 1850. Königl. Polizei-Präsidium.

Patent-Erlöschung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 135, de dato Berlin, den 8. Juni 1850.)

Das dem Ingenieur Adolph Schultz, zu Mainz, unter dem 20. April 1849 ertheilte Patent

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Winkelschieber für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

Personalchronik.

Nachdem des Königs Majestät geruhet haben, dem bisherigen Landrath v Arnnim, zu Angermünde, die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste zu ertheilen, ist dem bisherigen Landrathe des Kreises Aldenau, Kammerherrn v. Rödern, die Landrathsstelle des Angermünder Kreises übertragen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie, Johann Theodor Herrmann Groß, zu Jüterbogk, ist als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen vereidigt worden.

Nachweisung
der beim Königlichen Kammergerichte zu Berlin im Monat Mai 1850 vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath Gustav von Unzer ist aus dem Departement des Apellationsgerichts zu Münster in das diesseitige übergegangen.

II. Assessoren.

Der Referendar Theodor Wilhelm Bessel ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

III. Referendarien.

A. In das Departement sind übergegangen:

Der Referendar Fedor Ferdinand Felix Taddel aus dem Departement des Apellationsgerichts zu Münster.

Der Referendar Otto Ferdinand Heimbrod aus dem Departement des Apellationsgerichts zu Ratibor.

Der Referendar Friedrich Christoph Kriege aus dem Departement des Appellationsgerichts Münster.

B. Zu Referendarien sind ernannt: die Auscultatoren Guido Theodor Athur von Teichmann-Logischen, Wilhelm Anton Rodatz, Friedrich Oskar Constantin Schmid, Friedrich Eduard Pfitzner, Max Cammerer, Friedrich Edmund Stechow, Friedrich Adolph Ferdinand Kurlbaum.

C. Entlassen aus dem Justiz-Dienste sind auf ihren Antrag.

Der Referendarius Maximilian Wilhelm August von Renouard.

Der Referendarius Friedrich Wilhelm Burich, mit Vorbehalt des Wiedereiutritts in denselben für den Fall der Wiederherstellung seiner Gesundheit.

IV. Auscultatoren.

Der Rechtscandidat Albert Gedicke ist zum Auscultator ernannt und dem Kreisgerichte zu Brandenburg zur Beschäftigung überwiesen worden.

Die Rechts-Candidaten Ferdinand Ludwig Ziegler.
Alexius Friedrich Wilhelm Giese und
Carl Bernhard von Arnim,
sind zu Auscultatoren ernannt und dem Kreisgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen.

Die Rechtscandidaten Clemens August Severin,
Friedrich Wilhelm von Pieschel und
Gustav Friedrich Grube
sind zu Auscultatoren ernannt und dem Stadtgericht zu Berlin zur Beschäftigung überrwiesen. Der aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Stettin in das diesseitige übergegangene Auscultator Friedrich Anton Lebrecht Heinrich von Chapelié ist dem Stadtgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald in das diesseitige übergegangene Auscultator Robert Schiebler ist dem Kreisgericht zu Brandenburg zur Beschäftigung überwiesen worden.

V. Rechtsanwalte.

Der Gerichts-Assessor Heinrich August Stauß ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Templin und zum Notar im Departement des Kammergerichts ernannt.

Der bisherige Achidiaconus an der St. Gotthardts-Kirche zu Brandenburg, Johann George Meß, ist zum evangelischen Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für die Oberpfarre an derselben Kirche, und der bisherige Predigtamts-Candidat und Gymnasiallehrer zu Elberfeld, Carl Niedlich, zum evangelischen Archidiaconus an der St. Gotthardts-Kirche zu Brandenburg und zum Prediger zu Brielow und Radewege ernannt worden.

Der Predigtamts-Candidat und Rector Christian Carl Loose, zu Neu-Ruppin ist unter Beibehaltung seines Rectorats zum evangelischen Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für die Pfarre zu Gnewikow, in der Superintendentur Neu-Ruppin, ernannt worden.

Die Pfarre zu Löhme in der Superintendentur Kyritz, Privat-Patronats, ist durch das Ableben des Predigers Schinckel erledigt worden.

Digitized by Google

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:

Gustav Oscar Alexander Eduard Blindow, aus Berlin,
Carl Wilhelm Adolph Coste, aus Magdeburg,
Carl Friedrich August Koch, aus Plau,
Johann August Julius Kowalk, aus Nahausen,
Johann Wilhelm Krause, aus Züllichau,
Heinrich Friedrich Krauthof, aus Stolpe,
Carl August Rudolph Marcus, aus Berlin,
Johann August Ferdinand Moritz, aus Berlin, und
Carl Traugott Remuß, aus Murowana-Goslin,

und

der Licentiat der Theologie und Privatdocent Christoph Wilhelm Constantin Schlottmann, für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Der bei der Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg angestellte, bisherige Landes-Oeconomie-Rath Lamprecht ist zum Regierungs- und Landes-Oeconomie-Rath, und der in Neustadt Eberswalde als Special-Commissar stationirte seitherige Obergerichts-Assessor Hahn zum Regierungs-Rath ernannt worden.

In die Stelle des ausgeschiedenen Zimmermeisters Siecke sen. ist der Zimmermeister Albert Siecke, zu Spandau, zum Mitgliede der Prüfungs-Commission für Bauhandwerker zu Spandau ernannt und diese Wahl diesseits bestätigt worden.

Nachweisung

der im Monat Mai d. J. für die Stadt Berlin gewählten Schiedsmänner.

Der Kaufmann und Stadtverordnete Alexander Christian Ludolph Joachim Elster für den ersten Frankfurter Thorbezirk hierselbst.

Nachweisung

der im Monat Mai d. J. im Departement des Kammergerichts zu Berlin gewählten, bestätigten und verpflichteten Schiedsmänner, mit Ausnahme der Stadt Berlin.

1) Der Bauergutsbesitzer August Eduard Grunewald, zu Bredow, für den 12ten ländlichen Bezirk des Osthavelländischen Kreises.
2) Der Apotheker Alexander Bünger, zu Greifenberg, für die Stadt Greifenberg.
3) Der Gutsbesitzer Hans Heinrich Herrmann Steinhausen, zu Münchehofe, für den 5ten ländlichen Bezirk des Beeskower Kreises.
4) Der Kaufmann Johann Friedrich Abt, zu Perleberg, für den 3ten und 4ten Stadtbezirk daselbst.

Vermischte Nachrichten.

Behufs Ausführung einer Reparatur an der Brücke über das sogenannte Stöckerfließ, bei Saarmund, auf der Straße von Beelitz nach Teltow, ist die Passage über dieselbe von Montag den 17. d. M. ab, auf sechszehn Tage, also bis incl. 2. Juli d. J. gesperrt, was wir mit dem Bemerken zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen, daß Wagen, Reiter und Fußgänger, welche jene Straße passiren, während jener Zeit ihren Weg statt durch Saarmund, über Drewitz nehmen müssen. Potsdam, den 10. Juni 1850.

Königl. Rent- und Polizei-Amt.

(Hierbei vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 25. Den 21. Juni. **1850.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 119. Erlaß landespolizeilicher Verordnungen. I. 611. Juni.

In Gemäßheit des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bestimme ich hierdurch, daß zur Gültigkeit einer polizeilichen Vorschrift, welche von einer Bezirks-Regierung auf den Grund der angeführten Gesetzesstellen erlassen wird, Folgendes erforderlich ist:

1) der Erlaß muß ausdrücklich auf den § 11 des besagten Gesetzes Bezug nehmen und als polizeiliche Vorschrift, Polizei-Verordnung oder Polizei-Reglement bezeichnet sein;

2) die Strafe der Nichtbefolgung oder Uebertretung ist innerhalb des zulässigen Betrages von Zehn Thalern dergestalt festzusetzen, daß entweder eine bestimmte Summe, oder ein Minimum und Maximum oder auch nur das letztere angegeben wird;

3) die Verkündigung muß durch Aufnahme des ganzen Erlasses in das Amtsblatt bewirkt werden.

Jede außerdem erfolgende anderweitige Bekanntmachung, zu welcher die Behörden sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit bewogen finden mögen, ist ohne Einfluß auf die gesetzliche Wirkung polizeilicher Vorschriften der Bezirks-Regierungen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 6. Juni 1850.

Der Minister des Innern.
von Manteuffel.

* * *

Vorstehender Erlaß wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Potsdam, den 18. Juni 1850. Königl. Regierung.

Berlin, den 13. Juni 1850. Königl. Polizei-Präsidium.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 120. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1850 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	8	8	6	2	8	1	4	8½	5	—	3	5	6	7	5	11½	5	7	4	11½	8	9	7	6½
2	8	7	6	2	7	11	4	10	5	—	3	5	6	9½	6	—	5	6½	4	11	8	8	7	6
3	8	7	6	1	7	9	4	9	5	—	3	4½	6	8	5	11½	5	6½	4	11	8	6	7	6
4	8	6	6	1	7	8	4	8	5	—	3	4½	6	7	5	11	5	6½	4	11	8	3	7	5½
5	8	6	6	1	7	8	4	5½	5	—	3	4	6	8	5	10½	5	6	4	10½	7	11	7	5
6	8	6	5	11	7	8	4	6	4	11½	3	4	6	7½	5	10½	5	6	4	10½	7	9	7	5
7	8	6	5	11	7	8	4	7	4	11	3	3½	6	8½	5	11	5	5½	4	9½	7	7	7	5
8	8	6	5	11	7	8	4	8	4	11	3	3	6	8	5	11	5	5	4	9½	7	5	7	5
9	8	5	5	9	7	8	4	6	4	10½	3	3	6	7	5	10	5	5	4	9½	7	4	7	5
10	8	5	5	11	7	8	4	8	4	11	3	3	6	6½	5	10	5	5	4	9	7	2	7	5
11	8	5	5	11	7	8	4	8	4	11	3	2½	6	6½	5	10	5	4½	4	9	7	1	7	5
12	8	5	5	6	7	8	4	6	4	11	3	2½	6	6	5	9	5	4	4	8½	7	—	7	4½
13	8	5	5	6	7	8	4	7	4	10½	3	2½	6	6½	5	8½	5	3½	4	8½	7	—	7	4
14	8	5	5	9	7	8	4	7	4	10½	3	2½	6	6½	5	8½	5	3½	4	8	7	1	7	4
15	8	4	5	9	7	8	4	8	4	10½	3	2	6	5½	5	9	5	3½	4	8	7	3	7	4
16	8	5	5	6	7	7	4	7	4	10½	3	2½	6	6	5	9	5	3½	4	8	7	5	7	4
17	8	5	5	6	7	7	4	8	4	11	3	2½	6	6	5	9½	5	4	4	8½	7	5	7	4½
18	8	5	5	6	7	7½	4	8	4	11½	3	3	6	6½	5	9	5	4	4	8½	7	6	7	5
19	8	5	5	5	7	10	4	5	4	11½	3	3	6	7½	5	9½	5	4	4	8½	7	7	7	5
20	8	6	5	3	8	—	4	5	4	11	3	3	6	7	5	9½	5	4	4	8½	7	7	7	5
21	8	7	5	—	8	1	4	5	4	10½	3	3	6	6½	5	10	5	4	4	8½	7	7	7	5
22	8	6	5	3	8	1½	4	6	4	11	3	2½	6	5½	5	9½	5	4	4	8½	7	9	7	5
23	8	5	5	5	8	1½	4	8	4	11½	3	2½	6	5	5	9	5	4	4	8½	7	11	7	5
24	8	5	5	6	8	1½	4	8	4	11½	3	2½	6	5½	5	9	5	3½	4	8½	8	1	7	5
25	8	4	5	6	7	9	4	10	5	—	3	2½	6	4½	5	8½	5	3½	4	8½	8	2	7	4½
26	8	7	5	1	7	8	4	8	5	½	3	2½	6	5½	5	8½	5	3½	4	8	8	4	7	4
27	8	7	5	—	7	7	4	8	5	½	3	2½	6	5	5	8	5	3	4	7½	8	4	7	3½
28	8	5	5	—	7	6½	4	7	5	½	3	2½	6	4	5	8	5	2	4	6½	8	3	7	3
29	8	5	4	8	7	6	4	6	5	½	3	2	6	4	5	8	5	1½	4	5½	8	1	7	2½
30	8	5	4	7	7	6	4	5	5	—	3	2	6	5	5	7	5	1	4	5½	7	11	7	2
31	8	5	4	5	7	6	4	4	5	—	3	2	6	5	5	7	5	1	4	5½	7	7	7	2

Potsdam, den 17. Juni 1850. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Potsdam, den 16. Juni 1850.

№ 121. Schutz des Wildparks in der Pirschheide und des umzäunten Theils des Spandauer Forstreviers. I. III. f. 904. Mai.

Auf Grund der den Königlichen Regierungen durch die §§ 11 bis 13 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265) beigelegten Befugniß wird in Verfolg der Verordnung vom 2. October 1842 (Amtsblatt Seite 253), betreffend den Schutz des Königlichen Wildparks in der Pirschheide bei Potsdam, hiermit Folgendes polizeilich festgesetzt:

1) Die Verbindungswege, welche früher durch den Wildpark geführt haben, sind seit dem 12. October 1842 gänzlich geschlossen, und statt deren dem Publikum der neu angelegte Weg von den sogenannten Puppen unweit des Neuen Palais, um die Pirschheide, nach dem Golmer Damm, Kuhpforth, Entenfang, zur Ueberfahrt nach Werder und nach Alt-Golm geöffnet worden.
2) Das Betreten des Wildparks ohne ausdrückliche Erlaubniß ist untersagt.
3) Alles Hinaufklettern an der Wildpark-Umzäunung, so wie jede Beschädigung derselben und der zum Wildpark gehörigen Anlagen und Pflanzungen wird vom Polizeirichter geahndet.
4) Hunde dürfen den Wildpark nicht betreten und in den nächsten Umgebungen desselben, mit Ausnahme der Chaussee, nur an der Leine geführt werden, nicht aber frei herumlaufen, widrigenfalls sie todt geschossen werden.
5) Alles Schießen und Lärmen in den Umgebungen des Wildparks ist unstatthaft.
6) Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden mit Einem bis Zehn Thalern Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe vom Polizeirichter geahndet, vorbehaltlich der etwa sonst verwirkten Criminalstrafen und des Schadenersatzes.

Imgleichen wird, nachdem um das Forstrevier Spandau an der Landseite ein Zaun aufgestellt ist, alles Hinaufklettern an diesen Zaun, das Uebersteigen und jede Beschädigung desselben mit Einem Thaler Geld-, und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe für jeden Uebertretungsfall geahndet werden, und ist der Uebertreter dieses Verbots zum Ersatz der dadurch etwa angerichteten Beschädigung außerdem verpflichtet. Die Passage auf den durch das Spandauer Revier führenden öffentlichen Wegen geschieht durch die daselbst angebrachten Thore, zu deren jedesmaligem Wiederverschluß die Passirenden aufgefordert werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 8. Juni 1850.

№ 122. Agentur-Bestätigung. I. 1680. Mai. I. 2151. Mai. I. 10. Juni.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Rathsherr, Maurermeister Luckwaldt, zu Schwedt an der Oder, als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia für die Stadt Schwedt und Umgegend, und der Kämmerer Volckmann, zu Rheinsberg, und der Gastwirth Litzmann, zu Kyritz, als Agenten der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin, der erstere für die Stadt Rheinsberg und Umgegend, und der andere für die Stadt Kyritz und Umgegend von uns bestätigt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Potsdam, den 12. Juni 1850.

№ 123. Agentur-Niederlegung l. 369. Juni.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der Hauptmann von Platen, zu Kuhwinkel, die Agentur der Hagelschaden- und Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg an der Havel für den Westpriegnitzschen Kreis niedergelegt hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 18. Juni 1850.

№ 124. Gewerbebetrieb der Buch- und Kunsthändler, Antiquare ꝛc. l. 1211. Juni.

Nach § 48 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bedürfen Buch- und Kunsthändler, Inhaber von Leihbibliotheken oder Lese-Cabinetten, Antiquare, Verkäufer von Flugschriften oder Bildern, Lithographen, Buch- und Steindrucker, einer besonderen Erlaubniß der Regierung zum Betriebe ihres Gewerbes. Diese Bestimmung ist, wie der § 2 der Verordnung vom 5. d. M., betreffend die Ergänzung zur Verordnung über die Presse, ausdrücklich hervorhebt, nicht für aufgehoben zu erachten. Es werden daher alle diejenigen Gewerbetreibenden der vorgedachten Art im Bezirk der unterzeichneten Regierung, welche mit einer Concession noch nicht versehen sind, hierdurch aufgefordert, solche bis zum 1. Juli d. J. präclusivischer Frist bei uns nachzusuchen, widrigenfalls die in der Gewerbe-Ordnung enthaltene Strafbestimmung gegen sie zur Anwendung gebracht werden muß.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts.

№ 8. Ueberweisung der Ortschaften Strehlow und Potzlow an das Kreisgericht zu Prenzlau.

Auf den Grund des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 28. Februar d. J. sind die im Templiner Kreise belegenen Ortschaften Strehlow und Potzlow in Betreff aller ihrer Rechtsangelegenheiten dem Kreisgericht zu Prenzlau heute überwiesen worden.

Berlin, den 29. Mai 1850.

Königl. Appellationsgericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 26. Blutegelpreis.

Der Preis, zu welchem die Blutegel vom 15. d. M. ab in den hiesigen Apotheken zu haben sein werden, ist bis auf Weiteres für das Stück auf Drei Silbergroschen festgesetzt worden.

Berlin, den 7. Juni 1850. Königl. Polizei-Präsidium.

Oeffentliche Vorladung.

Des Königlichen Geheimen Staats- und Finanz-Ministers, Herrn von Rabe, Excellenz, haben mich zur Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar d. J., die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen betreffend, für die Stadt Berlin und den dazu geschlagenen Bezirk zum Ministerial-Commissarius ernannt.

Nach der besonderen hierüber erlassenen Anweisung vom 25. v. M. erstreckt sich dieser der Stadt Berlin zugeschlagene Bezirk

auf dem linken Spreeufer oberhalb bis zur Königl. Köpnicker Haide und von da längs der Rixdorfer Feldmark bis zum Ende des Rixdorfer Dammes, und umfaßt ferner die Hasenhaide und die Tempelhofer Höhenzüge mit Einschluß des Kreuzberges und der auf demselben belegenen Etablissements, die Grundstücke auf der Potsdamer Chaussee bis nach Neu-Schöneberg, den zoologischen Garten und den Thiergarten bis zum Ausfluß des alten Landwehrgrabens in die Spree und wird

auf dem rechten Spreeufer von Martinicke, von der Jungfernhaide und den Feldmarken der Dörfer Reinickendorf, Nieder-Schönhausen, Weißensee, Lichtenberg und Stralau begrenzt.

Nach den ferneren Bestimmungen dieser Anweisung sollen für diesen Bezirk Behufs Ausführung des Grundsteuer-Veranlagungs-Geschäfts fünf besondere Commissionen gebildet werden, und zwar:

1) für den Theil auf dem linken Ufer der Spree bis zur Potsdamer Chaussee mit Ausschluß derselben;
2) für den Theil an der Potsdamer Chaussee bis zur Spree;
3) für Alt- und Neu-Moabit;
4) für den Wedding und das Louisenbad;
5) für Borhagen und Rummelsburg;

und eine jede dieser fünf Commissionen soll außer mir, als dem Ministerial-Commissarius, und dem Stadtrath Duncker, als ernannten Commissarius des Magistrats, aus sieben Mitgliedern bestehen, von denen vier von den in dem betreffenden Bezirke wohnenden Hauseigenthümern erwählt, drei aber von mir berufen worden.

Zur Wahl der von den Hauseigenthümern zu wählenden vier Mitglieder einer jeden dieser Commissionen habe ich die Termine:

ad 1) für den Theil auf dem linken Ufer der Spree bis zur Potsdamer Chaussee mit Ausschluß derselben
auf Dienstag den 25. d. M., Nachmittags 4 Uhr, in dem Hause des Ortsvorstehers Pfaffenländer in der Hasenhaide;

ad 2) für den Theil an der Potsdamer Chaussee bis zur Spree:
auf Mittwoch den 26. d. M., Nachmittags 4 Uhr, in dem Hause des Schulzen Willmanns in Schöneberg;

ad 3) für Alt- und Neu-Moabit:
auf Donnerstag den 27. d. M., Nachmittags 4 Uhr, in dem Hause des Cafetiers Hansen in Neu-Moabit;

ad 4) für den Wedding und das Louisenbad:
auf Freitag den 28. d. M., Nachmittags 4 Uhr, in dem Schubertschen Locale, Müllerstraße Nr. 6, und

ad 5) für Borhagen und Rummelsburg:
auf Sonnabend den 29. d. M, Nachmittags 4 Uhr, in der neuen Welt auf der Frankfurter Chaussee

angesetzt, zu welchen ich die betreffenden Hauseigenthümer hiermit unter der Verwarnung vorlade, daß von denen, welche in diesen Terminen ausbleiben, angenommen werden wird, daß sie der von den Erschienenen getroffenen Wahl beitreten.

Berlin, den 17. Juni 1850. Der Regierungs-Rath Pehlemann.

Patent-Ertheilung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 161, de dato Berlin, den 14. Juni 1850.)

Dem Mechanikus Louis Schönherr, zu Chemnitz, ist unter dem 11. Juni 1850 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Ausführung und

Digitized by Google

Verbindung einzelner Bewegungstheile für mechanische Webestühle, insoweit solche als neu erachtet sind,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung.

Das dem Fabrikbesitzer A. Borsig, in Berlin, unter dem 30. Juni 1849 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Verbesserung der Windmühlenflügel und auf Vorrichtungen zur selbstthätigen Regulirung derselben, so weit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden sind,

ist erloschen.

Personalchronik.

Nachdem die stationairen Hülfsaufseherstellen zu Joachimsthal, im Forstreviere Grimnitz, zu Nettelgraben, im Forstreviere Liepe, und zu Tegelsee, im Forstreviere Tegel, in Försterstellen umgewandelt worden, sind der bisherige Hülfsaufseher Wilhelm Adolph Theodor Henning, zu Joachimsthal, der bisherige Hülfsaufseher Heuerhausen, zu Nettelgraben, und der bisherige Hülfsaufseher Scholz, zu Tegelsee, zu Förstern ernannt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Jacob Lesser, zu Berlin, ist als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt und die practischen Aerzte und Wundärzte Dr. Benni Schlottmann und Dr. Georg Albert Mittag, zu Berlin, sind auch als Geburtshelfer approbirt und verpflichtet worden.

Der bisherige Prediger zu Fergitz, Carl Friedrich Barthol, ist zum evangelischen Oberprediger an der Marien-Kirche zu Prenzlau bestellt worden.

Der versorgungsberechtigte Feldwebel des Garde-Artillerie-Regiments, Henkel, ist als erster Inspector und Rendant bei der neuen Strafanstalt bei Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Sperrung der Landstraßen von Wusterhausen an der Dosse und Neustadt an der Dosse nach Rathenow und der bei dem Vorwerk Damm.

Wegen des erforderlichen Neubaues der Brücken über den Rhinkanal bei dem Vorwerke Damm, auf der Straße von Nackel nach dem Zootzen und Brunne, so wie über den Dammgraben in Giesenhorst, auf der Straße von Rathenow über Dretz nach Neustadt an der Dosse werden die betreffenden Straßen, und zwar:

a) die erstere vom 1. Juli bis 1. August d. J., und

b) die letztere vom 1. bis 15. Juli d. J.

für Reiter und Fuhrwerk gesperrt.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß während der Sperre die Passage auf Seitenwege verwiesen werden muß.

Potsdam, den 13. Juni 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 26. Den 28. Juni. **1850.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 26ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3278. Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Presse vom 30. Juni 1849. Vom 5. Juni 1850.

№ 3279. Allerhöchster Erlaß vom 21. Mai 1850, die Wiederannahme der Bezeichnung: Kammergericht von Seiten des Appellationsgerichts zu Berlin betreffend.

№ 3280. Allerhöchster Erlaß vom 21. Mai 1850, betreffend die Errichtung einer besonderen Central-Commission für die Angelegenheiten der Rentenbanken.

№ 3281. Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1850, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Charlotte Königlicher Hoheit.

Bekanntmachung.

Bei der in Gemäßheit des § 85 des Städte-Feuer-Societäts-Reglements vom 19. September 1838 und des § 85 des revidirten Reglements vom 23. Juni 1844 von den Provinzial-Landtags-Abgeordneten der associirten Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz in ihrer Versammlung am 20. April d. J. veranlaßten Wahl ist an Stelle des mit Tode abgegangenen Bürgermeisters Stöpel, aus Potsdam,

der Bürgermeister Stämmler, zu Wilsnack,

zum dritten Director der Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz erwählt worden, und haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 5. d. M. diese Wahl zu bestätigen geruhet.

Mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten von Meding vom 13. Januar 1845 wird dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 17. Juni 1850.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.
von Metternich.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz vom 23. Juni 1845, Potsdamer Amtsblatt pro 1845 Stück 27 Seite 213, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das bisherige, mit den drei Besitzern von Central-Haspel-Anstalten, Gutsbesitzer von Türk zu Klein-Glienicke bei Potsdam, Lehrer Rammlow zu Berlin, und Fabricanten Heese zu Steglitz, getroffene Abkommen, wegen Auszahlung von Staatsprämien für die zu den Haspel-Anstalten derselben eingelieferten guten Cocons, für die Jahre 1850, 1851 und 1852 verlängert worden ist. Potsdam, den 18. Juni 1850.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.

von Metternich.

Bekanntmachung,
die Beförderung der Seidenzucht betreffend.
Nachweisung

der Seidenzüchter, welche im Jahre 1849 die Haspel-Anstalten des Herrn von Türk, zu Klein-Glienicke bei Potsdam, des Seidenfabricanten Herrn Heese, zu Steglitz und Berlin, des Lehrers Herrn Rammlow, zu Berlin, und des Wirthschaftsbeamten Herrn Hussack, zu Stolzenfelde, benutzt, und darauf, je nachdem die eingelieferten Cocons guter oder mittlerer Qualität, d. h. je nachdem davon 9 Metzen oder weniger, oder aber mehr als 9 Metzen, jedoch nicht über 13 Metzen, zu einem Pfund Rohseide erforderlich waren, die Prämie von resp. 2½ und 1¼ Sgr. pro Metze empfangen haben.

№	Namen und Wohnort des Seidenzüchter.	Cocons guter Qualität. Metzen.	Cocons mittlerer Qualität. Metzen.
1	Cantor Zänker, zu Dobrilugk	95	—
2	Lehrer Hensel, zu Frankenfelde bei Wriezen	49½	—
3	„ Jagow, zu Wumlitz bei Stettin	48	—
4	„ Krieg, zu Nudow bei Trebbin	57½	—
5	Wilhelmine Drewcke	¾	—
6	Lehrer Habekost, aus Neu-Langerwisch bei Potsdam	53	—
7	Lehrdiener Sackewitz, aus Potsdam	68	44
8	Lehrer Hinze, aus Groß-Beuthen bei Trebbin	36	—
9	„ Tewaag, aus Reckahn bei Brandenburg	140	—
10	„ Lehmann, aus Mahlsdorf	9	—
11	„ Müller, aus Brackwitz bei Treuenbrietzen	25	—
12	Büdner Kerkow, aus Alt-Töplitz bei Potsdam	69	—
13	Lehrer Felgentreu, aus Sputendorf bei Trebbin	42½	—
14	„ Ziesemer, aus Treuenbrietzen	—	70
15	„ Kaiser, aus Konkolewo bei Graetz	—	19½
16	„ Vogt, aus Vehlen bei Plaue an der Havel	—	40
17	„ Knape, aus Nichel bei Treuenbrietzen	—	41

№	Namen und Wohnort der Seidenzüchter.	Cocons guter Qualität. Metzen.	Cocons mittlerer Qualität. Metzen.
18	Lehrer Krause, aus Nichel bei Treuenbrietzen	—	49
19	Wittwe Böttcher, aus Alt-Töplitz bei Potsdam	—	63
20	Büdner Behrend, aus Alt-Töplitz bei Potsdam	—	44
21	Seidenfabricant Heimendahl, aus Barmen	—	22
22	Armenhaus-Director Kirsch, aus Kreuzburg an der Saale	—	32
23	Plantagenbesitzer Kuhlicke, aus Schenckendorf, Amts K.-Wust.	—	69
24	Lehrer Boehm, aus Ploetzin bei Werder	52	20
25	" Große, aus Berkenbrück bei Luckenwalde	12	9
26	" Lehmann, aus Jacobsdorf in der Neumark	—	6¾
27	Schneider Miculei, aus Madlitz	24	20
28	" Ganzlin, aus Germendorf bei Oranienburg	16	6
29	Lehrer Miesch, aus Schönfeld bei Bernau	40½	—
30	" Woßkoehler, aus Bliesendorf bei Werder	60	20
31	" Kuhlicke, aus Motzen bei Mittenwalde	40	32
32	" Lorenz, aus Wensikendorf bei Oranienburg	30	—
33	" Schaede, aus Alt-Reetz bei Wriezen	—	5
34	Schneider Boelke, aus Angermünde	14	—
35	Lehrer Schaede, aus Zehlendorf bei Potsdam	69	—
36	" Bussack, aus Heinersdorf bei Teltow	28	54¾
37	" Müller, aus Hoppegargen bei Müncheberg	—	31
38	" C. Hellwig, aus Grüneberg	—	44
39	" Braune, aus Grünaue bei Cöpenick	26	11½
40	Schneider Tieck, aus Waßmannsdorf	26	—
41	Lehrer Freund, aus Marzahn bei Berlin	40	—
42	" Boettcher, aus Wesendahl bei Werneuchen	30	18
43	Plantagenbesitzer Schlaechter, aus Königsstädt bei Gransee.	16	41
44	Lehrer Deutsch, aus Coffenblatt	48	—
45	" Lademann, aus Zernsdorf bei Königs-Wusterhausen.	—	40
46	" Sprockhof, aus Kienbaum bei Lichtenow	33	—
47	" Kochegey, aus Tammendorf	—	7
48	Chaussee-Einnehmer Schlicht, aus Steglitz	7	—
49	Lehrer Verständig, aus Königswalde	84	—
50	" Eismann, aus Düringshof bei Landsberg a. d. W.	12	6
51	" Gielke, aus Liebenow bei Landsberg a. d. W.	—	5
52	Cantor Figur, aus Groß-Ceine bei Lübben	14	—
53	Lehrer Anschütz, aus Quitzöbel	44	—
54	Seminar-Lehrer Kiszewski, aus Paradies bei Meseritz	93	—
55	Lehrer Kagel, aus Lüdersdorf bei Trebbin	75	9

Digitized by Google

№	Namen und Wohnort der Seidenzüchter.	Cocons guter Qualität. Metzen.	Cocons mittlerer Qualität. Metzen.
56	Lehrer Schaede, aus Gütergotz	23	—
57	" Valentin, aus Senzig bei Königs-Wusterhausen	54	—
58	" Steinhausen, aus Ahrensdorf bei Beeskow	5	3
59	Pastor Kaegeler, aus Ahrensdorf bei Beeskow	13	7
60	Lehrer Grota, aus Schwante bei Cremmen	—	20
61	Dr. Wittwe Lindenberg, aus Ladeburg bei Bernau	36	—
62	Lehrer Adam, aus Arendorf bei Zielenzig	53	—
63	" Raschick, aus Mäkow bei Zielenzig	20	19
64	Musikus Rulicke, aus Jüterbogk	37	—
65	Gärtner Köppen, aus Cossenblatt	20	32½
66	Schneider Lehmann, aus Kerzendorf	—	40
67	Straf-Anstalts-Inspector Finsterwalde, aus Halle a. d. S.	80	45
68	Lehrer Bergemann, aus Kliekow bei Prenzlau	42	—
69	" Ring, aus Gräbendorf	29	15
70	" Fischer, aus Wilmersdorf bei Bernau	21	—
71	" Behrend, aus Schulendorf	65	11
72	" Liepe, aus Zernikow bei Gransee	22	44
73	" Block, aus Beyersdorf	36	—
74	Schneider Walter, aus Cossenblatt	—	66
75	Lehrer Fretzer, aus Holbeck bei Luckenwalde	—	24
76	" Antonius, aus Werder bei Jüterbogk	25	—
77	" Schütze, aus Neuendorf bei Beeskow	—	67
78	Musikus Behrend, aus Wustrau bei Neu-Ruppin	19	—
79	Lehrer Zinnow, aus Dobbrikow bei Luckenwalde	—	20
80	" Brehme, aus Röckhausen bei Erfurt	—	5½
81	Arbeiter Straßburg, aus Frankfurt a. d. O.	67	2¾
82	Lehrer Haake, aus Scharfenbrück bei Luckenwalde	49	3
83	Plantagenbesitzer Possehl, aus Neuenhagen	54	15
84	Ziegeleibesitzer Krüger, aus Jüterbogk	25	—
85	Küster Kose, aus Prieros	6	3½
86	Plantagenbesitzer Bergemann, aus Mögelin	126	24
87	Lehrer Metzer, aus Beyersdorf	—	14
88	" Kübler, aus Brachwitz bei Halle	—	12
89	Kürschner Bornemann, aus Wettin	—	16
90	Gutsbesitzer Baron von Rechenberg auf Tornow bei Luckau.	25	25
91	Schuhmacher Noppens, aus Cossenblatt	—	20
92	Küster Schulze, aus Bukow bei Beeskow	—	2½
93	Schneider Schwichtenberg, aus Crangen bei Alt-Ruppin.	118	—

№	Namen und Wohnort der Seidenzüchter.	Cocons guter Qualität. Metzen.	Cocons mittlerer Qualität. Metzen.
94	Cantor Schreiber, aus Spaatz bei Rathenow	9	9
95	Lehrer Girndt, aus Gorzyn bei Birnbaum	—	56
96	Küster und Lehrer Kern, aus Rinnersdorf bei Schwjebus.	6	2
97	Lehrer Pascal, aus Giesendorf	40	40
98	Rector Rother, aus Pleschen, im Großherzogthum Posen.	70	—
99	Lehrer Koppe, aus Heiligensee	61	—
100	Geduldig	11	—
101	Lehrer Heiland, aus Friedrichshagen	6	—
102	„ Werner, aus Groß-Schulzendorf	17	—
103	„ Arndt, aus Basdorf	9½	—
104	„ Lehmann, aus Brenkenhofsflies	29½	—
105	Arbeitsmann Schütz, aus Berlin	2	—
106	von Löbbecke, aus Breslau	6	—
107	Lehrer Richter, aus Dobien	2½	—
108	„ Schulz, aus Schlunkendorf	15	—
109	„ Block, aus Krausnick	24	—
110	„ Block, aus Wietstock	8	—
111	Büdner Schlossauer, aus Berkenbrück	92	—
112	Cantor Storch, aus Groß-Wulkau	21½	—
113	„ Koch, aus Redekin	21½	—
114	Lehrer Lehmann, aus Betschau	113	4
115	„ Ehrhardt, aus Prettin	17	—
116	Schneidermeister Daehne, aus Britz	56	—
117	Kaufmann Kruß, aus Brandenburg	124	60
118	Lehrer Rehfeldt, aus Klein-Lübbichow	99	6
119	„ Henne, aus Grüna	48	—
120	„ Lehmann, aus Gloine	54	—
121	„ Sander, aus Ziesar	30	—
122	„ Ehle, Hohenlobbese	42	—
123	Voigt, aus Rosenthal	—	2
124	Platagenbesitzer Tack, aus Stolzenhain	13	—
125	Mühlenbesitzer Burckhardt, aus Stolpe	17	—
126	Fabricant Beck, aus Luckau	20	—
127	Rittergutsbesitzer von Schimmelpfennig, aus Jesau	2½	—
128	Friedrich Erdmann Kluge, aus Christianstadt	18	—
129	Lehrer und Plantagenbesitzer Rammlow, aus Neu-Vehlefanz.	665	—
130	„ Preß, in Soldin	56	—
131	„ Muarquardt, in Berlinchen	36	40

Digitized by Google

In Verfolg der Bekanntmachung vom 20. März v. J. (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam pro 1849 Seite 95) wird die vorstehende Nachweisung der Seidenzüchter, welche im Jahre 1849 für die eingelieferten Cocons Prämien erhalten haben, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 19. Juni 1850.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.
von Metternich.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

(№ 125, siehe besondere Beilage.)

Potsdam, den 20. Juni 1850.

№ 126. Aufgehobene Viehsperre. I. 674. Juni.

Da sich bei genauer Untersuchung des (aus sechs Häuptern bestehenden) Rindviehstandes des Vorwerks Ruhleben, im Teltowschen Kreise, ergeben hat, daß derselbe gegenwärtig und bereits länger gesund ist und namentlich keine Spur von Lungenseuche mehr zeigt, so ist die, unterm 25. März d. J. im Amtsblatte 1850 Seite 102 sub № 103 publicirte Sperre dieses Orts für Rindvieh und Rauchfutter aufgehoben worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 25. Juni 1850.

№ 127. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 1655. Juni.

In dem Rindviehstande des Dorfes Falkenrehde, im Osthavelländischen Kreise, ist die Lungenseuche zum Ausbruch gekommen, und deshalb die Sperre dieses Orts und seiner Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter bis auf weitere Anordnung verfügt worden. Rindviehtransporte auf der Potsdam-Wustermarker Chaussee dürfen nicht durch Falkenrehde geführt werden, sondern müssen von Potsdam oder von Wustermark aus die alte Potsdamer Landstraße einschlagen, oder sich auf der Chaussee selbst von Buchow-Carpzow über Priort, oder von Marquardt über Satzkorn und die alte Potsdamer Landstraße wenden.

Heu- und Strohfuhren werden auf der Chaussee durch das Dorf Falkenrehde dergestalt begleitet werden, daß gar kein Aufenthalt daselbst und keine Berührung mit dem Rindviehstande des Orts stattfinden kann.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 128. Das Verbot der vereinigten Volksblätter für Sachsen und Thüringen. I. 1322. Juni.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Presse vom 5. d. M. verbiete ich hiermit den Verkauf, die Vertheilung, Ausstellung oder sonstige Verbreitung der in Leipzig erscheinenden, und (während Robert Binders Haft) von H. Weigel redigirten „Vereinigten Volksblätter für Sachsen und Thüringen".

Berlin, den 15. Juni 1850. Der Minister des Innern.
von Manteuffel.

Digitized by Google

Potsdam, den 21. Juni 1850.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers des Innern wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl Regierung Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 11. Juni 1850.

№ 120. Agentur-Bestätigung. I. 283. Juni. I. 299. Juni.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann F. W. Thöns, zu Nauen, und der Kaufmann F. W. Schulze, zu Friesack, als Agenten der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin, der erstere für die Stadt Nauen und Umgegend, der andere für die Stadt Friesack und Umgegend von uns bestätigt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums und Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

№ 4. Taufscheine für Kinder, welche durch nachfolgende Ehe legitimirt sind.

Es hat sich herausgestellt, daß bei mehreren Kirchen in der Provinz Brandenburg zu den Taufscheinen für Kinder, welche durch nachfolgende Ehe legitimirt sind, verschiedene Formulare angewendet werden, und daß von einigen derselben die über die Ausstellung von dergleichen Taufscheinen in dem Circular-Rescripte vom 30. September 1831 — 14,180. — erlassenen allgemeinen Bestimmungen nicht gehörig berücksichtigt worden sind.

Es scheint uns dringend nothwendig, daß diese Taufscheine übereinstimmend nach einem und demselben Formulare ausgestellt werden, und schreiben wir demnach den Herren Geistlichen das nachfolgende zum Gebrauche vor:

> Nach dem Taufregister der .... Kirche hat die unverehelichte N. N. am .... einen Knaben (ein Mädchen) geboren, welcher (welches) in der heiligen Taufe am .... den Namen N. N. erhalten hat.
>
> Dieses Kind ist durch die nachfolgende Ehe der Mutter mit dem N. N., welcher die Vaterschaft zu demselben anerkannt hat, legitimirt.
>
> Eingetragen auf Grund der Verfügung (Requisition) vom ....

Berlin und Potsdam, den 6. Juni 1850.

Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 27. Agentur-Angelegenheit.

Die Kaufleute Eduard Gallisch, A. Detring, J. A. Heinrich, Val. Seyler und Wallber, haben die Agentur für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia zu Königsberg in Preußen niedergelegt und ist dagegen der Kaufmann Theodor Hempenmacher hierselbst heute als Agent für dieselbe bestätigt worden.

Berlin, den 19. Juni 1850. Königl. Polizei-Präsidium.

Das Königliche Revisions-Collegium für Landes-Cultur-Sachen beabsichtigt die schon früher von ihm herausgegebene Zeitschrift für die Landes-Cultur-Gesetzgebung der Preußischen Staaten jetzt fortzusetzen, und dieselbe in einzelnen Heften, etwa alle 8 Wochen bis 3 Monat, für den bisherigen Preis erscheinen zu lassen.

Derselben soll eine solche Einrichtung gegeben werden, daß darin die wegen Ausführung der neueren Agrargesetze bereits erlassenen und noch zu erlassenden Ministerial-Rescripte und Instructionen, so wie überhaupt alle Bestimmungen und Nachrichten von allgemeinem Interesse, welche diesen Verwaltungszweig betreffen, fortlaufend mitgetheilt werden.

Zur Förderung dieses der gesammten Landes-Cultur-Parthie höchst nützlichen Unternehmens, finden wir uns veranlaßt die gedachte Zeitschrift sowohl dem betheiligten Publikum, als insbesondere auch den Rechtsanwälten und Special-Commissarien, zur Anschaffung hierdurch zu empfehlen. Berlin, den 14. Juni 1850.

Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg.

Nachdem die bisher den Gerichten obgelegene Verpflichtung zur Benachrichtigung der Behörden von der Eröffnung und dem Ausfall der Untersuchungen der Staats- und Polizei-Anwaltschaft übertragen ist, so wird auf Grund der Ministerial-Verfügung vom 28. April d. J. (Justiz-Ministerialblatt Pag. 147) und der Ministerial-Verfügung vom 17. Juni d. J. — I. 2446. — Folgendes bestimmt:

Es ist:

1) von jeder Einleitung einer Criminal-Untersuchung gegen einen Angeschuldigten, welcher das militairpflichtige Alter erreicht hat und zum Militairdienste noch nicht herangezogen ist, so wie von dem Ausfalle der Untersuchung dem betreffenden Kreis-Landrathe und in denjenigen Städten, die einem Kreise nicht angehören, derjenigen Behörde, durch welche die Aushebung der Militairpflichtigen bewirkt wird,
2) von jeder gegen einen Beurlaubten Kriegsreservisten, Landwehrmann oder Landwehr-Offizier eingeleiteten Criminal-Untersuchung und von deren Ausfall der betreffenden Militairbehörde, und
3) von jeder gegen einen Staatsbeamten eingeleiteten Criminal-Untersuchung sofort nach deren Eröffnung der vorgesetzten Dienstbehörde desselben unter kurzer Angabe der Veranlassung oder unter Mittheilung der Anklageschrift,

Nachricht zu geben.

Digitized by Google

Die Anzeige zu 3 ist dem Herrn Justiz-Minister zu machen, wenn die Criminal-Untersuchung eingeleitet ist gegen einen richterlichen Beamten, einen Beamten der Staats-Anwaltschaft, einen Rechtsanwalt oder Notar.

4) Von den Erkenntnissen in Criminal-Untersuchungen gegen Staatsbeamte ist sofort nach deren Verkündigung der vorgesetzten Dienstbehörde und dem Departements-Chef des Beamten Mittheilung zu machen, und dabei anzuzeigen, ob von dem Staats- oder Polizei-Anwalt ein Rechtsmittel eingelegt oder aus welchen Gründen dies unterblieben ist? (§ 22, Ministerial-Verfügung vom 15. November 1849 — Justiz-Ministerialblatt Pag. 466.)

5) In allen Untersuchungen, bei deren Ausfall Verwaltungsbehörden, Staats- oder Gemeinde-Cassen interessiren, ist der betreffenden Behörde, und in Criminal-Forst-Strafsachen dem betreffenden Oberförster oder Revier-Verwalter von den ergangenen richterlichen Entscheidungen ungesäumt Anzeige zu machen.

6) Was die Zoll- und Steuer-Defraudations- und Contraventionssachen insbesondere betrifft, so ist:

a) von den ergehenden richterlichen Entscheidungen sofort nach deren Verkündigung der Königlichen Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern (in Berlin dem Haupt-Steuer-Amte) Mittheilung zu machen, und

b) von jedem Erkenntnisse, sobald dasselbe die Rechtskraft beschritten hat, beglaubigte Abschrift der Urtelsformel dem betreffenden Haupt-Steuer- oder Zoll-Amte zu übersenden.

(Allgemeine Verfügung vom 26. November 1849. Amtsblatt Seite 401.)

7) Der betreffenden Polizei-Behörde ist:

a) in allen Fällen, in denen wegen eines Criminal-Verbrechens auf Strafe erkannt ist, unter genauer Bezeichnung des Verbrechers, des Verbrechens, dessen er schuldig erachtet ist und der erkannten Strafe, Anzeige zu machen, und

b) in den Fällen, wo auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt ist, beglaubigte Abschrift der Urtelsformel mitzutheilen.

Diese Anzeige und Mittheilung geschieht, sobald das Straferkenntniß die Rechtskraft beschritten hat, und zwar in den, einem Kreise nicht angehörigen Städten an die Polizeibehörde der Stadt, in allen übrigen Fällen an den betreffenden Kreis-Landrath, welchem die weitere Mittheilung an die betreffende Orts-Polizeibehörde überlassen bleibt.

8) Die zu 7 vorgeschriebene Anzeige an die daselbst erwähnten Behörden muß auch erfolgen, wenn Jemand wegen eines Forst- oder Jagd-Frevels oder wegen Mißbrauchs des Feuergewehrs bestraft worden ist.

(§ 15 des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850.)

Wenn nach den vorstehenden Bestimmungen Abschrift des Urtels oder der Urtelsformel den betreffenden Behörden mitzutheilen ist, oder wenn solche von denselben besonders verlangt wird, so haben die Staats- oder Polizei-Anwalte aus den br. m. aus der Gerichts-Registratur zu erfordernden Acten die Abschrift fertigen zu lassen, dieselbe zu beglaubigen und den betreffenden Behörden br. m. zu übersenden.

Digitized by Google

Die Herren Staats- und Polizei-Anwalte werden angewiesen, nach diesen Bestimmungen zu verfahren.

Berlin, den 21. Juni 1850.

Der Ober-Staats-Anwalt.

An Sethe.

sämmtliche Herren Staats- und Polizei-Anwalte im Departement des Königlichen Kammergerichts.

№ 7789.

Personalchronik.

Die Polizei-Anwaltstelle bei den Gerichts-Commissionen zu Freienwalde, ist dem früheren Justiz-Actuarius und Hauptmann a. D. Hübner daselbst einstweilen übertragen.

Potsdam, den 21. Juni 1850. Königl. Regierungs-Präsidium.

Der Regierungs-Referendarius Otto Heinrich Levin von Tschirschky, früher bei der Königl. Regierung zu Merseburg, ist zur Beschäftigung bei dem hiesigen Regierungs-Collegium verstattet und bei demselben eingeführt worden.

Nachdem die stationairen Hülfsaufseherstellen zu Tiefensee, im Forstrevier Freienwalde, und Rehluch, im Forstrevier Groß-Schönebeck, zu Försterstellen umgewandelt worden, sind der bisherige Hülfsaufseher Schmidt, zu Tiefensee, und der bisherige Hülfsaufseher Zimmermann, zu Rehluch, zu Förstern ernannt worden.

Der Doctor der Medizin und Chirurgie Adolph Carl Feit, zu Berlin, ist als practischer Arzt und Wundarzt in den Königl. approbirt und vereidigt worden.

Die practischen Aerzte und Wundärzte Dr. Heinrich Joseph Typke, und Dr. Albert Carl Wilhelm Marggraff, zu Potsdam, sind auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

Dem Garnison-Stabs-Arzt Dr. Häse, zu Spandau, ist die Stelle als Arzt bei der dortigen Strafanstalt übertragen.

Dem Oberlehrer Dr. Barentin an dem Cölnischen Real-Gymnasium zu Berlin ist das Prädikat „Professor" verliehen und der Lehrer Wilhelm Ottomar Schmiel ist zum ordentlichen Lehrer an der neuen Töchterschule auf der Friedrichsstadt, zu Berlin, berufen worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Fortsetzung des Chausseebaues zwischen Brandenburg und Rathenow macht die Absperrung des Weges von Marzahne nach Brielow nothwendig.

Wir bringen dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für die Dauer des Chausseebaues, die Passage für Fuhrwerke von Marzahne aus über Ferchesar nach Brielow zu nehmen ist. Potsdam, den 26. Juni 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei eine besondere Beilage, enthaltend unter № 125, betreffend die Bekanntmachung der Floßholz-Lagerung auf dem Lieper See, imgleichen vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage

zum 26sten Stück des Amtsblatts 1850

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 125. Floßholz-Lagerung auf dem Lieper See. I. 607. Juni.

Auf den Bericht vom 14. Mai d. J. will Ich der Fischergemeinde zu Liepe die Forterhebung des durch Meinen Erlaß vom 14. März 1845 bewilligten Stättegeldes für die auf dem Lieper See und den angrenzenden, zeitweise überschwemmten Hütungsgrundstücken zur Lagerung kommenden Floßhölzer, und zwar von:

1 Sgr. 3 Pf. für jedes Stück Holz von mehr als 24 Fuß Länge;
1 Sgr. für jeden Sägeblock, und
1 Sgr. 3 Pf. für je 75 Quadratfuß der von Hölzern sonstiger Dimensionen eingenommenen Fläche,

bis zum 1. Juni 1855 gestatten. Auch bleibt es bei der Bestimmung, daß gegen Entrichtung dieses Stättegeldes die Lagerung der Hölzer auf ein Jahr stattfinden kann, die Fischergemeinde aber befugt ist, für jedes folgende Jahr der Lagerung ein gleiches Stättegeld mit der Maaßgabe zu erheben, daß eine neue Erhebung nicht eintritt, wenn das betreffende Holz bereits im ersten Monat des zweiten oder sonst folgenden Lagerungs-Jahres fortgeschafft wird.

Dieser Erlaß ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 21. Mai 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm

(gegengez.) von der Heydt. von Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

* * *

Regulativ wegen Lagerung von Floßholze auf dem Lieper See und wegen Entrichtung eines Stättegeldes von dem lagernden Holze.

§ 1. Die Lagerung von Floßholze auf dem Lieper See und den daran stoßenden, zeitweise überschwemmten Theilen der Hütung der Fischergemeinde zu Liepe ist gegen Entrichtung eines Stättegeldes an die gedachte Gemeinde gestattet.

Niemals darf dadurch die freie Schifffahrt auf dem Lieper See zwischen dem Finow-Kanale und der Oder behindert werden.

§ 2. Zur Aufrechthaltung der Ordnung bei der Holzlagerung und der Entrichtung des Stättegeldes wird von der Fischergemeinde zu Liepe, nach vorgän-

Digitized by Google

giger Prüfung der persönlichen Qualification durch die Königliche Regierung zu Potsdam und unter deren Genehmigung, ein Stapelmeister bestellt. Derselbe wird vereidet. Er ist schuldig, den Befehlen der gedachten Königlichen Regierung, so wie denen der Königlichen Baubeamten für den Finow-Kanal überall nachzukommen.

§ 3. Den Anordnungen des Stapelmeisters, so wie denen der Königlichen Beamten, welchen die Fürsorge für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Finow-Kanale und dem Lieper See obliegt, muß unweigerlich und sofort Jedermann Folge leisten, der in Beziehung zu Floßholze steht, welches den Lieper See passirt, oder auf demselben, beziehungsweise auf der Gemeinde-Hütung (§ 1) lagern soll oder dort bereits lagert.

§ 4. Wer Holz auf dem Lieper See oder der Gemeinde-Hütung lagern will, hat diese seine Absicht gleich bei Ankunft des zu lagernden Holzes an der Grenze des Sees dem Stapelmeister anzuzeigen, dabei die Menge des herbeigeführten Holzes anzugeben und das Stättegeld praenumerando zu entrichten.

§ 5. Das Stättegeld beträgt:

1) für jedes Stück Holz von mehr als 24 Fuß Länge ..... 1 Sgr. 3 Pf.,
2) „ jeden Sägeblock ..... 1 „ — „
3) bei der Lagerung sonstiger Hölzer für jede 75 Quadratfuß der eingenommenen Fläche ..... 1 „ 3 „

§ 6. Die Entrichtung des Stättegeldes berechtigt zur ungestörten Lagerung des Holzes, für welches dasselbe entrichtet ist, auf die Dauer eines Jahres; desgleichen kann, ohne besondere Entschädigung das lagernde Holz auf der Lagerstelle aus dem Verband genommen und wieder verbunden werden.

§ 7. Nach Ablauf eines jeden Jahres ist die Fischergemeinde zu Liepe befugt, für das noch länger lagernde Holz das Stättegeld von Neuem zu erheben. Wer daher auf dem See Holz länger als ein Jahr lagern will, hat sich vor Ablauf des ersten Monates vom zweiten oder sonst folgenden Lagerungs-Jahr von Neuem wegen Entrichtung des Stättegeldes beim Stapelmeister zu melden.

Eine neue Erhebung von Stättegeld findet jedoch nicht statt, sobald das betreffende Holz bereits im ersten Monat des zweiten, oder sonst folgenden Lagerungs-Jahres weggebracht wird.

§ 8. Ueber jede Zahlung von Stättegeld wird von demjenigen, welchen die Gemeinde zur Erhebung des Stättegeldes bestellt, und wenn dies der Stapelmeister ist, von diesem sofort Quittung ertheilt. Desgleichen wird jede Trift, für welche die Zahlung erfolgt ist, dadurch mit einem dauernden Merkzeichen versehen, daß auf eines der Verbandhölzer der Trift mit weißer Oelfarbe eine Nummer und die Jahreszahl gemalt, daneben aber mit einem Hammer der Name „Liepe“ eingeschlagen wird.

§ 9. Sobald das Stättegeld entrichtet ist, weiset der Stapelmeister dem Regimenter oder Führer des Floßholzes die Lagerungsstelle für dasselbe an.

§ 10. Der Regimenter oder Führer des Floßholzes ist zunächst verpflichtet, das Holz nach der angewiesenen Stelle zu bringen, dasselbe dort unverzüglich durch starke Schricke, oder nebeneinander eingesteckte Floßstangen, Ruder oder sonstige

Pfähle gehörig zu befestigen und den Eigenthümer des Holzes oder dessen Bevollmächtigten (Spediteur) zu benennen und nachzuweisen.

§ 11. Der Eigenthümer des Holzes und dessen Bevollmächtigter sind verpflichtet, während der ganzen Dauer der Lagerzeit die gehörige Befestigung der Hölzer zu überwachen und zu unterhalten.

§ 12. Sollten die Königlichen Baubeamten für den Finow-Kanal eine Veränderung der Lagerungsstelle für nothwendig erachten, so haben sie (die Eigenthümer) sich deren Anordnungen zu unterwerfen.

§ 13. Bei jeder Veränderung derselben, namentlich beim Wegbringen des lagernden Holzes, müssen die Gegenstände, welche zur Befestigung desselben gedient haben, sorgfältig weggeräumt werden.

§ 14. Niemand darf Schricke, Stangen, Ruder oder Pfähle, welche zur Befestigung eines Floßes oder einer Trift gedient haben, umbiegen oder abbrechen. Desgleichen darf Niemand in muth- oder böswilliger Absicht die Befestigung eines Floßes lockern oder stören.

§ 15. Gewerbtreibende, welche alljährlich größere Massen von Holze auf dem Lieper See lagern, haben Anspruch darauf, daß die ihnen gehörigen oder ihrer Obhut anvertrauten Hölzer, je nachdem es der Raum und die allgemeinen Rücksichten zulassen, an einem und demselben Theile des Sees und der Gemeinde-Hütung zur Lagerung verstattet werden.

§ 16. Sie haben gleichzeitig die Befugniß, auf solchen ihnen anzuweisenden Lagerungsplätzen wegnehmbare Anlagen zur Sicherung der lageenden Hölzer, zum Beispiele durch Einrammen starker Pfähle und Anlage von Eisbrechern zu machen.

§ 17. Sie sind verpflichtet, solche Anlagen auf Anordnung der Königlichen Baubeamten am Finow-Kanale sofort wieder wegzunehmen.

§ 18. Der Gemeinde ist es unbenommen, unter Genehmigung der Schifffahrtsbehörde, mit Gewerbtreibenden der vorbezeichneten Art (§ 15) Verträge wegen Ermäßigung des Stättegeldes oder dessen Entrichtung in einer Pauschsumme abzuschließen.

§ 19. Die Königliche Regierung zu Potsdam wird in der Nähe der Faschinendämme unterhalb der Lieper Schleuse den Eigenthümern von Floßholz oder deren Bevollmächtigten einen Raum von Vierhundert Quadratruthen bezeichnen, dessen Benutzung als Verbandstelle unentgeltlich gestattet ist.

§ 20. Derselbe wird vom Floßholze in der Reihenfolge eingenommen, in welcher dasselbe bei der Lieper Schleuse nach den desfallsigen besonderen Bestimmungen (Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. April 1841, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam für dasselbe Jahr Stück 19 Seite 127) zur Schleusung gelangt.

§ 21. Die Benutzung dieses Flächenraums (§§ 19 und 20) ist jedoch nur insoweit allgemein gestattet, als derselbe nicht etwa zur Lagerung Königlicher Hölzer benutzt werden sollte.

§ 22. Die Fischergemeinde zu Liepe ist berechtigt, sich durch die dorfgerichtlichen Personen und den Stapelmeister Ueberzeugung von der Aufrechthaltung der Bestimmungen dieses Regulatives zu verschaffen.

Digitized by Google

§ 23. Etwanige Beschwerden gegen polizeiliche Anordnungen des Stapelmeisters sind bei den Königlichen Baubeamten am Finow-Kanal anzubringen.

§ 24. Wer den Anordnungen des Stapelmeisters entgegenhandelt oder die polizeilichen Vorschriften dieses Regulatives verletzt, verfällt, außer dem Ersatze des verursachten Schadens, (oder beziehungsweise außer der Verpflichtung, die unterlassene Handlung nachzuholen und in soweit nicht stärker zu ahndende Gesetzesübertretungen vorliegen,) in eine Polizeistrafe von Einem bis Fünf Thalern.

Wessen Floß oder Trift ohne das im § 8 erwähnte Markzeichen betroffen wird, verfällt in eine gleiche Polizeistrafe, von welcher nur der dem Contravenienten obliegende klare Gegenbeweis über die schon erfolgte Entrichtung des Stättegeldes befreien kann. Desgleichen hat derjenige, welcher die Entrichtung des Stättegeldes zu umgehen sucht, eine Absicht, die schon dann vermuthet wird, wenn ohne hinreichende Entschuldigung die in den §§ 4 bis 7 vorgeschriebene Meldung nicht rechtzeitig erfolgt, außer der Nachzahlung des Stättegeldes eine Polizeistrafe in der vorbezeichneten Höhe verwirkt.

§ 25. Die Untersuchung und Bestrafung der in dem vorstehenden Regulativ bezeichneten Polizei-Contraventionen und Stättegeld-Defraudationen bleibt den ordentlichen Gerichten vorbehalten.

§ 26. Dieses Regulativ gilt bis zum 1. Juni 1855 und sind bis dahin die Vorschriften des Reglements vom 18. Juli 1839 (Amtsblatt pro 1840 Seite 39), soweit sie den Lieper See betreffen, suspendirt.

Potsdam, den 19. Juni 1850.

Königl. Regierung.

* * *

Potsdam, den 19. Juni 1850.

Die vorstehende Allerhöchste Cabinetsordre vom 21. Mai d. J., so wie das vorgedruckte, von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und dem Königlichen Finanz-Ministerium mittelst Rescripts vom 6. d. M. genehmigte Regulativ über die Lagerung auf dem Lieper See gegen Entrichtung eines Stättegeldes, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 27. Den 6. Juli. **1850.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 27ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3282. Verordnung über die Bildung zweier Abtheilungen bei der General-Commission zu Stendal. Vom 29. April 1850.

№ 3283. Verordnung, betreffend die Zollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup und den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker für den Zeitraum vom 1. September 1850 bis Ende August 1853. Vom 19. Juni 1850.

An Stelle des mit Tode abgegangenen Grafen von der Schulenburg Trampe ist der Haupt-Ritterschafts-Director Graf von Häseler zum General-Land-Feuer-Societäts-Director der Kurmark und der Niederlausitz erwählt und diese Wahl von dem Herrn Minister des Innern genehmigt worden.

Potsdam, den 25. Juni 1850.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.
von Metternich.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 27. Juni 1850.

№ 130. Geldprämien für Wiederbelebungs-Versuche. I. 1985. Juni.

Rücksichtlich der Geld-Prämien für Wiederbelebungs-Versuche der Aerzte und Wundärzte an Scheintodten und Verunglückten nach § 787 Thl. II Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts und dem Rescripte des Königlichen Ministerii des Innern vom 26. Januar 1843 (Amtsblatt 1843 Seite 56), ist mittelst Circular-Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 20. Mai d. J. bestimmt worden, daß für die Zukunft Ansprüche auf Geld-Prämien für Wiederbelebungs-Versuche, welche an Verunglückten mit oder ohne Erfolg vorgenommen worden, bei Vermeidung des Verlustes des Anrechtes binnen drei Monaten nach dem betreffenden Vorfall bei der Orts- oder Kreisbehörde, und wenn hierauf von dieser binnen vier Wochen kein oder ein ablehnender Bescheid er-

Digitized by Google

folgt ist, binnen sechs Monaten nach dem Vorfall bei der betreffenden Regierung angemeldet werden müssen, widrigenfalls sie als verjährt zu betrachten sind.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 29. Juni 1850.

№ 131. Warnung für Auswanderer. I. 1712. Juni.

Nach amtlicher Mittheilung sind Preußische Staats-Angehörige bei der Ueberfahrt nach Nord-Amerika, welche bei Handlungshäusern und Unternehmern in Liverpool bedungen worden, mannigfachen Nachtheilen dadurch ausgesetzt worden, daß die Unternehmer, namentlich die Firmen P. W. Byrnes u. Comp. und Hirschmann Albert u. Comp. in Liverpool, die von ihren Agenten auf dem Continente eingegangenen Verpflichtungen nicht für bindend erachtet und Passagiere auf andere, als den in der Zeitung zur Ueberfahrt bezeichneten Schiffen, wie auch nach andern Orten befördert haben, ohne dafür irgend eine Vergütigung zu gewähren. So haben Auswanderer, welche in Folge einer Anzeige von Carl Sieg in der National-Zeitung, daß ein Dampfschiff von Hamburg nach New-York Passagiere zu bestimmten Preisen befördere, durch Vermittlung von Carl Sieg in Berlin und von W. Sillem in Hamburg Plätze zur Ueberfahrt auf einem Dampfschiff bezahlt haben, es sich müssen gefallen lassen, von Liverpool aus auf Segelschiffen weiter befördert zu werden, während ihnen die Zurückerstattung der Differenz der Preissätze verweigert wurde.

Das betheiligte Publikum wird hierdurch auf diese Vorgänge aufmerksam gemacht, um sich solche zur Warnung dienen zu lassen.

Königl Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 27. Juni 1850.

№ 132. Abänderung des Namens einer im Mahl- und Schlacht-Steuer-Regulativ von Charlottenburg genannten Straße. IV. 514. Juni.

Die im § 7 unter d des Mahl- und Schlacht-Steuer-Regulativs für Charlottenburg vom 16. October 1847, № 225 Stück 48 des Amtsblatts vom Jahre 1847, als Steuerstraße für den Verkehr zwischen den dortigen Mühlen und dem Steuer-Amte, aufgeführte Priesterstraße hat jetzt die Benennung: „Churfürstenstraße" erhalten, was in Bezug auf die Bestimmungen in den §§ 5 und 7 gedachten Regulativs, wegen Einhaltung der Steuerstraßen, bekannt gemacht wird.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Potsdam, den 2. Juli 1850.

№ 133. Erläuternde und ergänzende Bestimmungen zur Gemeinde-Ordnung. I. 2024. Juni.

In Beziehung auf die im 15ten Stücke unseres diesjährigen Amtsblatts abgedruckte Instruction zur Einführung der Gemeinde-Ordnung hat der Herr Minister des Innern unterm 28. Mai d. J. diejenigen erläuternden und ergänzenden Bestimmungen erlassen, welche wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Von verschiedenen Seiten erfolgte Anfragen veranlassen mich zur Erläuterung und Ergänzung der Erlasse vom 23. März d. J. wegen Einführung der Gemeinde-Ordnung den Königlichen Regierungen Nachstehendes zu eröffnen:

Digitized by Google

A. zu § IV der Einführungs-Instruction.

Wenn § 146 der Gemeinde-Ordnung vorschreibt, daß einzelne Besitzungen und Güter, welche noch keiner Gemeinde angehören,

für selbstständige Gemeinden erklärt
oder
mit einander zu Gemeinden vereinigt
oder
mit schon bestehenden Gemeinden verbunden werden sollen,

so kann daraus nicht entnommen werden, daß das Gesetz einer dieser drei Arten der Gemeinde-Bildung habe den Vorzug geben wollen. Eben so wenig darf aus der umgekehrten Reihefolge, in welche diese drei Arten in der Instruction aufgeführt sind, ein solcher Schluß gezogen werden.

Wenn das Gesetz den Kreis- und Bezirks-Commissionen hierin völlig freie Hand läßt, und deren Entscheidung sich nur auf die nach gründlicher Erforschung der obwaltenden Verhältnisse gegründete Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit zu stützen hat, so ist es auch bei Erlaß der Instruction nicht die Absicht gewesen, und hat es nicht sein können, die Behörden, welche die Ausführungspläne zu entwerfen haben, zu veranlassen, ihr Augenmerk vornemlich auf die eine oder die andere Art zu richten.

Es ist nichts dagegen zu erinnern, daß man sich zuerst die Frage stelle, ob das Objekt, von welchem es sich handelt, dazu geeignet sei, für eine selbstständige Gemeinde erklärt zu werden. In vielen Fällen wird man dadurch die Sache auf die einfachste Weise erledigen und mancherlei Schwierigkeiten aus dem Wege gehen, welche bei jeder der beiden andern Arten der Gemeinde-Bildung hervortreten würden. Das Gesetz verlangt, daß dasjenige, was für eine selbstständige Gemeinde erklärt werden soll, „den Zwecken des Gemeinde-Verbandes entspreche". Hierin liegt ein Hauptunterschied zwischen der neuen Gemeinde-Ordnung und dem früheren gesetzlichen Zustand, nach welchem gewissen außerhalb des Gemeinde-Verbandes stehenden Besitzungen zwar alle oder einige Gemeinde-Lasten auferlegt waren, dabei aber wenig Rücksicht darauf genommen ward, ob sie zur Erfüllung dieser Verpflichtung im Stande waren, und eben so wenig ein Mittel an die Hand gegeben war, dem etwanigen Mangel durch Verbindung mit bestehenden Gemeinden ꝛc. abzuhelfen.

Die Zwecke des Gemeinde-Verbandes bestehen aber wesentlich darin, daß geistige und materielle Kräfte, die sich in einem mäßigen räumlichen Umkreise vorfinden, vereinigt und in geordneter Weise zusammenwirken, um gewisse Bedürfnisse der Einzelnen zu befriedigen und gewissen Anforderungen des Staates zu genügen, welchen das individuelle Vermögen nicht gewachsen ist. Unter jenen Kräften nehmen diejenigen, welche auf dem Grund und Boden beruhen, um so mehr eine bedeutende Stelle ein, als es sich nicht um vorübergehende, sondern um dauernde Einrichtungen, um bleibende Fundamente des Gemeinwohls handelt. Eben deshalb muß auch zuerst das Augenmerk darauf gerichtet sein, angemessene Gemeindebezirke zu bilden.

Digitized by Google

Die Einrichtung der Gemeinde-Verwaltung und Vertretung gehört einem späteren Stadium der Organisation an. Die Formen der Vertretung und Verwaltung sind Mittel zur Erreichung des Zweckes und sie müssen nach der Vorschrift des Gesetzes ins Leben geführt werden, wo die Voraussetzungen dazu vorhanden sind. Dies Mittel aber da zur Anwendung zu bringen, wo die Umstände entgegen stehen, wo namentlich ein gemeinsamer Zweck fehlt, würde nichts anders heißen, als das Gesetz selbst unwirksam machen. Wenn nun durch die Ausnahmebestimmung des § 155 der Gesetzgeber es für zulässig erachtet hat, Gemeindebezirke zu bilden oder bestehen zu lassen, in welchen die normalen Formen der Verwaltung und Vertretung noch nicht herzustellen sind, wenn anders sie nur dem materiellen Zwecke des Gemeinde-Verbandes entsprechen, so folgt daraus, daß von dieser Vorschrift in den Fällen Gebrauch zu machen ist, wo die Verhältnisse dies erheischen.

Hieraus ergiebt sich, daß eine Besitzung, ihrer bisherigen dominialen oder sonstigen exemten Qualität wegen, weder berechtigt noch gezwungen ist, außer Verbindung mit einer bestehenden Gemeinde zu bleiben, daß aber auch jene Qualität an sich die Herbeiführung einer solchen Verbindung nicht erfordert, vielmehr kommt es hauptsächlich und wesentlich auf das Vorhandensein oder den Mangel gemeinsamer Interessen und auf die wirkliche Lebens- und Prästations-Fähigkeit der bezüglichen Bezirke an. Ist letzte vorhanden, so wird man in der Regel am Besten thun, den übereinstimmenden Wünschen der Betheiligten nicht entgegen zu treten, da diesen das richtigste Urtheil über ihre gemeinschaftlichen Interessen beiwohnen wird.

Welches Maaß an Areal und Bevölkerung für einen angemessenen Gemeindebezirk erforderlich sei, darüber läßt sich eine allgemeine Regel nicht aufstellen. Die bereits vorhandenen Gemeinden werden aber dafür fast überall zur practischen Richtschnur dienen können. Man braucht nur einige Gemeinden derselben Gegend, von denen die eine sich als groß und kräftig genug erwiesen hat, den Zwecken des Gemeindeverbandes zu genügen, die andere nicht, ins Auge zu fassen, um zu erkennen, was zu erstreben und was zu vermeiden ist. Daß den Wünschen der Betheiligten so viel als möglich Rechnung zu tragen und daß namentlich nicht die Rücksicht auf administrative Bequemlichkeit oder äußere Gleichförmigkeit als entscheidendes Gewicht in die Wagschale zu legen ist, bedarf keiner näheren Auseinandersetzung. Einen großen Werth lege ich darauf, daß den Betheiligten veranschaulicht werde, wie es sich bei der Bildung von Gemeindebezirken nicht um fremde, sondern um ihre eigenen Interessen handle, indem die zu errichtenden Verbände keinen andern Zweck haben, als sie zu demjenigen in den Stand zu setzen, was sie sich selbst und der Gesammtheit schuldig sind.

Wenn übrigens in § IV der Instruction vom 23. März d. J. erwähnt worden ist, es werde der Fall, daß einzelne Besitzungen, Güter oder andere Grundstücke, **die noch keiner Gemeinde angehören, mit einer bestehenden Gemeinde verbunden werden, die Regel bilden müssen, so findet dies seine Begründung darin, daß eine sehr große Zahl solcher Grundstücke** ꝛc. **vorhanden ist, welche sich augenscheinlich nicht dazu eignen, für selbstständige Gemeinden erklärt zu werden, theils weil sie der nöthigen Kräfte entbehren, um die Lasten einer Gemeinde nachhaltig zu tragen,**

theils weil durchaus nicht abzusehen ist wie es, ganz abgesehen von den gegenwärtigen Besitzverhältnissen, jemals möglich werden könnte ein corporatives Gemeindewesen in ihnen herzustellen.

B. zu § V. der Instruction.

In dem dritten alinea ist bereits angedeutet, daß ich das Schreibewerk bei den Geschäften der Kreiscommissionen möglichst vereinfacht zu sehen wünsche. Dem entsprechend haben einzelne Behörden angeordnet, daß die im § III erwähnten Pläne von den Landräthen tabellarisch aufgestellt und in den Tabellen Colonnen angebracht werden, in welchen die Beschlüsse der Kreiscommission kurz vermerkt werden können. So weit die letzteren mit den Vorschlägen des Landraths übereinstimmen, und Seitens der Betheiligten nicht angefochten werden, wird es der Anlegung besonderer Specialactenstücke nicht bedürfen; ja es würde in diesen Fällen auf eine leere aber lästige Formalität hinauslaufen mit den Betheiligten eine Verhandlung darüber aufzunehmen, daß sie nicht zu reclamiren beabsichtigen.

Ich empfehle den Herren Regierungs-Präsidenten hierauf bei dem Erlasse der Geschäftsordnungen Bedacht zu nehmen, ohne jedoch Ihrem Ermessen vorgreifen zu wollen.

C. zu §§ VI. und VIII.

Die Bestimmung, daß zur Beschlußfähigkeit der Kreiscommission die Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder erforderlich sei, wird dahin ergänzt, daß die Mehrheit der Mitglieder einer jeden der betheiligten Categorien (§ 148. Nr. 2. 3. und 4. der Gemeinde-Ordnung) erforderlich ist.

Dasselbe gilt in Bezug auf die Bezirkscommissionen.

Berlin, den 28. Mai 1850. Der Minister des Innern.
(gez.) v. Manteuffel.

Bekanntmachung.

№ 134. Verbot der Zeitschrift: „Der Wahrheitsbote für Stadt und Land in Anhalt". v. 20ten Juni

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 5. d. M., verbiete ich hiermit die in Köthen erscheinende, von F. C. Plenz daselbst redigirte, gedruckte und verlegte Zeitschrift:

„der Wahrheitsbote für Stadt und Land in Anhalt".

Berlin, den 26. Juni 1850. Der Minister des Innern.
(gez.) von Manteuffel.

* * *

Potsdam, den 1. Juli 1850.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 24. Juni 1850.

№ 135. Agentur-Bestätigung. I. 989. Juni. I. 1138. Juni.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann C. L. Rantzau, zu Wusterhausen an der Dosse, als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für die Stadt Wusterhausen an der Dosse und Umgegend und der Amtmann Zerler, zu Dauer, als Agent der Schwedter Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft für den Prenzlauer Kreis an Stelle des Gutsbesitzers Hertz, zu Schmarsow, von uns bestätigt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 136. Bestimmungen über die Verpflichtung zur Uebernahme der durch die Feststellung verübter Vergehen und Verbrechen, so wie durch die Verfolgung der Thäter entstehenden uneinziehbaren Kosten. I. 1324 Mai.

Es sind seit Emanation der Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848 mehrfache Anfragen ergangen über die Verpflichtung zur Uebernahme der durch die Feststellung verübter Vergehen und Verbrechen, so wie durch die Verfolgung der Thäter, entstehenden uneinziehbaren Kosten. In dieser Beziehung sind für die durch Zahlung oder Verrechnung noch nicht endgültig erledigten Fälle dieser Art und bis zur Ausführung der Gemeinde-Ordnung und des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März d. J. nachfolgende Bestimmungen zu beobachten.

Bei Beantwortung der Frage, welcher Behörde resp. Casse jene Verpflichtung obliege, ist im Allgemeinen davon auszugehen, daß jede Behörde die, innerhalb ihres Amtsbereiches, erwachsenen Auslagen zu übernehmen hat. Demgemäß sind von den vorgedachten Kosten die Haft- und Transportkosten mit dem Augenblicke der Ueberweisung des Verdächtigen von der Polizei- an die Gerichtsbehörde, sei es Behufs der Voruntersuchung oder der förmlichen Untersuchung, von dem Criminal-Fonds, beziehungsweise den noch zur Uebertragung der Criminalkosten subsidiarisch verhafteten städtischen Gemeinden zu tragen. Haft- und Transportkosten, welche bis zu solcher Ueberweisung, oder, ohne daß es zu dieser überhaupt gekommen, erwachsen, fallen, wenn sie innerhalb des Bereichs einer Polizeibehörde, deren Kosten eine städtische Gemeinde zu tragen hat, entstanden sind, dieser zur Last; in allen anderen Fällen hat sie der fiscalische Polizei-Fonds zu tragen.

Reise- und Zehrungskosten der Zeugen, solche Reisekosten der Staats-Anwalte, welche in Fällen entstanden sind, wo dieselben nach § 7 der Verordnung vom 3. Januar v. J. verfahren sind, Kosten der Erhebung des Thatbestandes, der Einnahme des Augenscheins, der Haussuchungen ꝛc. fallen dem Criminalfonds, oder den noch für die Criminalkosten subsidiär verhafteten städtischen Gemeinden alsdann zur Last, wenn die Maaßregeln, durch oder für welche die Kosten entstanden, von der Gerichtsbehörde vorgenommen sind, und zwar ohne Unterschied, ob eine Untersuchung eingeleitet worden oder nicht, da in beiden Fällen diese Maaßregeln lediglich Handlungen der strafgerichtlichen Amtsthätigkeit sind. Wären dieselben aber auch nicht durch die Gerichtsbehörde vorgenommen, so fallen doch die dadurch entstehenden Kosten, wenn die Maaßregeln, für welche sie erwachsen sind, als Theile

der Verhandlungen einer gerichtlichen Untersuchung oder Voruntersuchung, oder auch vor derselben auf Verlangen des Staats-Anwalts von der Polizeibehörde vorgenommen worden, ebenfalls dem Criminalfonds, oder den zur Uebertragung der Criminalkosten subsidiär verpflichteten städtischen Gemeinden zur Last, wogegen die fraglichen Maaßregeln, wenn sie nicht als Theile der Verhandlungen einer gerichtlichen Untersuchung oder Voruntersuchung, oder auch vor derselben nicht auf Verlangen des Staats-Anwalts vorgenommen worden, lediglich im Bereiche der Polizei-Verwaltung vorgenommen sind, und deshalb auch die dadurch entstehenden Kosten, falls diese Maaßregeln innerhalb des Bereichs einer Polizeibehörde, deren Kosten eine städtische Gemeinde zu tragen hat, ausgeführt sind, dieser Gemeinde, andernfalls aber dem fiscalischen Polizei-Fonds zur Last fallen. Berlin, den 6. Mai 1850.

Der Finanz-Minister. v. Rabe. Der Justiz-Minister. Simons. Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Puttkammer.

Potsdam, den 1. Juli 1850.

Vorstehenden Erlaß der Königlichen Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung für den Regierungsbezirk Potsdam.

Potsdam, den 27. Juni 1850.

№ 137. Verbot der Treibjagden an Sonn- und Festtagen. I. 421. Juni.

Die Bestimmung im § 4 des Amtsblatts-Erlasses vom 26. Mai 1838 über die Sonntagsfeier hat zu Zweifeln Anlaß gegeben, zu deren Beseitigung wir hiermit auf Grund des § 11 der Verordnung vom 11. März d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 265) festsetzen,

daß Treibjagden überhaupt wegen der damit nothwendig verbundenen Störung der Ruhe an Sonn- und Festtagen nicht stattfinden dürfen. Zuwiderhandelnde verfallen in eine Geldstrafe von Zwei bis Zehn Thaler.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 28. Juni 1850.

№ 138. Verkauf selbstverfertigter Getränke im Kleinen. I. 1332. Juni.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat mittelst Erlasses vom 7. d. M. zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bestimmt, daß auch den Besitzern von Brennereien, Brauereien, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, der Verkauf selbstverfertigter Getränke im Kleinen nur nach Einholung einer besonderen polizeilichen Erlaubniß zu gestatten, und diese nur unter den in den Allerhöchsten Erlassen vom 7. Februar 1835 (Gesetz-Sammlung Seite 18) und vom 21. Juni 1844 (Gesetz-Sammlung Seite 214) allgemein vorgeschriebenen Bedingungen zu ertheilen ist.

Indem wir diese Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Besitzer der bereits bestehenden Brennereien und Brauereien auf, die Anträge auf Ertheilung der hiernach nöthigen polizeilichen Erlaubnißscheine bis zum

Digitized by Google

1. August d. J. präclusivischer Frist bei den Ortspolizei-Behörden anzubringen, welche sie demnächst, insoweit es sich nicht um Brauerei- und Brennerei-Besitzer der zu den ersten drei Gewerbesteuerstufen gehörigen Städte handelt, (in welchen mit Ausnahme hiesiger Stadt die Magistrate über dergleichen Anträge entscheiden) an die Landräthe zur weiteren Entscheidung abzugeben haben.

Wer die obige Frist nicht einhält, wird auf Grund des § 177 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 vom Polizei-Anwalt dem Polizeirichter zur Bestrafung angezeigt werden, und hat wegen Gewerbebetriebs ohne die dazu erforderliche polizeiliche Erlaubniß Strafe bis zu 200 Thlr. oder 3 Monat Gefängniß zu gewärtigen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es ist bisher in mehreren Fällen Seitens der Staats- und Polizei-Anwalte unterlassen worden, in solchen Sachen, bei deren Ausfall die Verwaltungsbehörde ein Interesse hat, sich mit der letzteren in geeignete Verbindung zu setzen. Auf Grund der Ministerial-Verfügung vom 8. Mai d. J. — I. 1233 — mache ich daher die Beamten der Staats- und Polizei-Anwaltschaft darauf aufmerksam:

1) daß es in allen Fällen der gedachten Art, so oft eine Aeußerung der Verwaltungs-Behörde zur Aufklärung des Sachverhältnisses gereichen kann, oder von derselben die Mittheilung von Materialien, welche hierzu, so wie für die Entscheidung der Sache von Erheblichkeit sein möchten, zu erwarten ist, den Staats- und resp. Polizei-Anwälten die Pflicht obliegt, dieserhalb mit den betreffenden Verwaltungs-Behörden in Verbindung zu treten, und ihnen zu diesem Behuf geeigneten Falls die Acten vorzulegen;
2) daß, wenn auch die Einlegung des Rechtsmittels von dem pflichtmäßigen Ermessen des Staats- und resp. Polizei-Anwalts abhängt, es doch dem öffentlichen Interesse, sowie der Stellung der Behörden zu einander entspricht, in allen denjenigen Fällen, wo die noch im Wege eines Rechtsmittels anfechtbare Entscheidung sich nicht auf Thatsachen gründet, welche die Unschuld des Angeklagten klar herausgestellt haben, und insbesondere, wenn sie auf einer nicht unzweifelhaften Gesetzesauslegung beruht, so bald sie gegen den Antrag der Verwaltungs-Behörde ausgefallen ist, das Rechtsmittel einzulegen und die Aeußerung der Verwaltungs-Behörde unter Mittheilung der Acten einzuholen, in derartigen Fällen aber zugleich, um eine solche rechtzeitige Aeußerung möglich zu machen, so weit es gesetzlich zulässig ist, eine angemessene Verlängerung der Frist zur Rechtfertigung des Rechtsmittels bei dem Gerichte zu beantragen.

Die Herren Staats- und Polizei-Anwalte werden aufgefordert, hiernach künftig zu verfahren. Berlin, den 1. Juli 1850. Der Ober-Staats-Anwalt

Sethe.

An die Herren Staats- und Polizei-Anwalte
im Departement des Königl. Kammergerichts.

№ 7889.

Digitized by Google

Patent-Ertheilung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 176, de dato Berlin, den 29. Juni 1850.)

Dem Seidenwebermeister Konrad Dornbusch, zu Issum, im Kreise Geldern, ist unter dem 26. Juni 1850 ein Patent

auf eine Verbesserung an einer Spindel zum Spulen von Garn, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Weise,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 179, de dato Berlin, den 2. Juli 1850.)

Dem Fabrikbesitzer J. C. H. Lietzmann, zu Rummelsburg bei Berlin, ist unter dem 27. Juni 1850 ein Patent

auf ein Verfahren, Leder zu gerben, so weit es für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Stoffe zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben dem Regierungs- und Bau-Rath Redtel bei hiesiger Regierung den Character als Geheimen Regierungs-Rath zu verleihen geruhet.

Nachdem die stationairen Hülfsaufseherstellen zu Dickdamm, im Forstreviere Colpin, zu Neukammer im Forstreviere Rüthenick, zu Wildtränke im Forstreviere Biesenthal und zu Schmelze im Forstrevier Grimnitz und die Hülfsaufseherstellen zu Eggersdorf im Forstreviere Alt-Ruppin, zu Triebsch im Forstreviere Friedersdorf und zu Neumühl im Forstreviere Mühlenbeck in Försterstellen umgewandelt worden, sind die bisherigen Hülfsaufseher Däcke zu Dickdamm, Bosse zu Neukammer, Mücke zu Wildtränke, Lehmann zu Grimnitz, Regling zu Eggersdorf, Leinemann zu Triebsch und Carl August Sott zu Neumühl zu Förstern ernannt worden.

Die Ablageaufseherstelle zu Joachimsthaler-Mühle, im Reviere Grimnitz, ist zu einer Försterstelle und der dortige Ablageaufseher Schleihahn zum Förster ernannt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie August Leow, zu Berlin, ist als practischer Arzt und Wundarzt in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Dem Apotheker erster Classe Carl Rubach, zu Berlin, ist die Concession zur Anlegung einer Apotheke in den Halleschen Thor-Etablissements bei Berlin, in der Nähe des Rollkrugs, ertheilt worden.

Dem Civil-Supernumerarius Müller ist die von ihm bisher interimistisch verwaltete Stelle eines Registrators und Kanzleivorstehers beim hiesigen Polizei-Directorium vom 1. Juli d. J. ab definitiv verliehen worden.

Der bisherige Superintendent Friedrich Gustav Kunzemüller, zu Königsberg in der Neumark, ist zum evangelischen Ober-Pfarrer zu Dom-Havelberg mit dem Filiale Toppel und zum Superintendenten der Diöces Dom-Havelberg bestellt worden.

Der bisherige Pfarr-Adjunct zu Groß-Woltersdorf, Carl Heinrich Poppenburg, ist zum evangelischen Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für die Pfarre zu Brüssow mit Wolschow und Menkin, und zum Superintendenten der Diöcese Prenzlau II bestellt worden.

Digitized by Google

Der Predigtamts-Candidat Ernst Friedrich Pfeiffer, ist zum evangelischen Prediger zu Lögow und Cantow mit Blankenberg, in der Superintendentur Wusterhausen an der Dosse, bestellt worden.

Der vormalige Rector zu Bublitz, Johann August Willigmann, ist als Lehrer an der 12ten Communal-Armen-Schule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Dem Schul-Vorsteher Ferdinand Dräger ist die Erlaubniß zur Fortführung der bisherigen Gerickeschen und dem Lehrer Louis Dupré zur Fortführung der vormals Casörysschen Privat-Töchterschule in Berlin ertheilt worden.

Dem Lehrer Carl Ferdinand Nölcke ist die Erlaubniß zur Fortführung der bisherigen Gerickeschen Knabenschule in Berlin ertheilt worden.

Von dem Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg ist der Dom-Candidat Licentiat Christian Friedrich David Erdmann, aus Güstebiese, für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Die durch Kreistags-Beschluß erfolgte Wahl des bisherigen Stellvertreters, Lehnschulzen Wolff zu Zachow, zum Feuerlösch-Commissarius des VIIIten Districts des Westhavelländischen Kreises in Stelle des Ritterschaftsraths von Katte auf Roskow, ist diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Warnung für Auswanderer.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die deutschen Auswanderer, welche über ausländische Häfen (Havre, Antwerpen, Liverpool, Glasgow u. s. w.) gehen, im Allgemeinen sehr schlecht behandelt werden und vielfachen Uebervortheilungen ausgesetzt sind. Unter diesen Umständen halten wir es für unsere Pflicht, das auswandernde Publikum vor den Versprechungen der Agenten für den Auswanderungs-Transport über ausländische Häfen zu warnen. — Selbst wenn anscheinend dabei einige Thaler zu ersparen wären, so werden doch die Auswanderer, und ganz besonders die Zwischendecks-Passagiere bei dem Wege über die deutschen Seehäfen (Bremen, Hamburg ꝛc.) durchschnittlich billiger und besser zum Ziele gelangen.

Berlin, den 1. Juni 1850.

Der Verwaltungsrath des Vereins zur Centralisation deutscher Auswanderung und Colonisation.

Geschenke an Kirchen.

Die Ehefrau des Bauers Tabbert, zu Schlunkendorf, in der Superintendentur Beelitz, Caroline Wilhelmine geborne Wolter, hat an ihrem Hochzeitstage der Kirche daselbst ein lilafarbenes seidenes Tuch, mit eingewirkter grüner Borte, zur Bekleidung des Kanzelpultes, zum Geschenk gemacht.

(Hierbei vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 28. Den 12. Juli. **1850.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 139. Verbot der Zeitschrift: „Deutsche Reichsbremse." I. 2081. Juni.

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 5. d. M. verbiete ich hiermit die in Leipzig im Verlage von Keil & Comp. erscheinende Zeitschrift: „Deutsche Reichsbremse." Berlin, den 25. Juni 1850. Der Minister des Innern. v. Manteuffel.

* * *

Potsdam, den 1. Juli 1850.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 8. Juli 1850.

№ 140. Aufgehobene Viehsperre. I. 2126. Juni.

Nachdem seit länger als acht Wochen die Lungenseuche unter dem Rindvieh der Stadt Cremmen aufgehört hat, ist die durch unsere Bekanntmachung vom 14. Februar d. J. (Amtsblatt 1850 Seite 51) angeordnete Sperre der Stadt und Feldmark Cremmen für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 8. Juli 1850.

№ 141. Aufgehobene Viehsperre. I. 193. Juli.

Nachdem seit länger denn zwei Monaten die unter dem Rindviehstande des Vorwerks Neu-Staaken, in Osthavelländischen Kreise, ausgebrochene Lungenseuche aufgehört hat, ist die nach unserer Bekanntmachung vom 18. März d. J. (Amtsblatt 1850 Pag. 88) angeordnete Sperre dieses Vorwerks und seiner Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 8. Juli 1850.

№ 142. Ausgebrochener Milzbrand I. 367. Juli.

Unter dem Rindviehstande des Erbpachtsvorwerks Kaltenhausen, bei Zinna, im Jüterbogk-Luckenwalder Kreise, ist der ansteckende Milzbrand ausgebrochen und deshalb dies Erbpachtsvorwerk nebst dessen Feldmark mit Einschluß des daran grenzen-

den Weges, für Rindvieh und Rauchfutter bis auf weitere Anordnung unter Sperre gesetzt worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 8. Juni 1850.

№ 143. Aufruf der unbekannten Eigenthümer verschiedener, an der Mecklenburgischen Grenze in Beschlag genommener Waaren. IV. 34. Juni.

Am 9. Mai d. J. sind zwischen dem Gute Neuhof und dem Dorfe Bresch folgende, von drei entsprungenen Packenträgern getragene Gegenstände:

98 Pfund netto nach Maaß 349 Ellen baumwollene Waaren, 31 $\frac{5}{10}$ Pfund netto Hutzucker, 2 $\frac{8}{10}$ Pfund netto roher Caffee und $\frac{8}{10}$ Pfund fabricirter Rauchtaback,

von den Grenzbeamten in Beschlag genommen.

Da es nicht gelungen ist, den Eigenthümer der vorstehend genannten Waaren zu ermitteln, so werden alle Diejenigen, welche begründete Eigenthums-Ansprüche an dieselben zu machen berechtigt sind, hierdurch aufgefordert, sich binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Behörde zu melden und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls die qu. Waaren in Gemäßheit des § 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 öffentlich verkauft und der Erlös daraus zur Staats-Casse eingezogen werden wird. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Potsdam, den 27. Juni 1850.

№ 144. Agentur-Bestätigung. I. 1525. Juni.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Buchdruckereibesitzer Friedrich Wassermann, zu Templin, an Stelle des mit Tode abgegangenen bisherigen Agenten Kaufmanns Dochow, als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt für die Stadt Templin und Umgegend von uns bestätigt worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

№ 9. Verhütung des Kindermordes.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, einem Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigen Beistand.

3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

Digitized by Google

4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6. Vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Königl. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

№ 6. Das Abholen der eingehenden Post-Sachen von der Post.

Nach einer Anordnung des Königlichen General-Post-Amts sollen die Erklärungen, welche Correspondenten an die betreffenden Post-Comtoirs abzugeben haben, wenn sie die mit den Posten für sie eingehenden Gegenstände von der Post abholen zu lassen wünschen, in einer bestimmt vorgeschriebenen Form gefaßt sein. Um die Anwendung dieser Form zu erleichtern, sind die Post-Anstalten angewiesen worden, jedem Correspondenten, welcher entweder schon von früher her seine Post-Sachen abholen läßt, oder welcher den Wunsch zu erkennen giebt, solches für die Folge zu thun, ein lithographirtes Formular zu der erforderlichen Erklärung mitzutheilen, welches sodann von demselben auszufüllen, zu vollziehen, und, nach erfolgter Beglaubigung der Unterschrift durch eine zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigte Person, an die Post-Anstalt zurückzugeben ist. Indem ich das betheiligte Publikum von diesen Anordnungen in Kenntniß setze, bemerke ich, daß, wenn Correspondenten, die ihre Post-Sachen bereits von der Post abholen lassen, in der Rückgabe der vollzogenen Formulare säumig sein sollten, sich dieselben selbst beizumessen haben würden, wenn ihre Post-Sachen bis zum Eingange der neuen Erklärungen durch die Briefträger bestellt werden müßten.

Bei dieser Gelegenheit wird das Publikum noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Empfangs-Bescheinigungen über recommandirte Briefe, so wie recommandirte Briefe selbst, insofern solche nicht an Königliche Gerichts- oder Verwaltungs-Behörden adressirt sind, nicht zu denjenigen Gegenständen gehören, welche die Empfänger durch eigene Boten von der Post abholen lassen dürfen, daß die Abholung der recommandirten Briefe von der Post vielmehr nur dann zulässig ist, wenn der Adressat sich zu diesem Behuf persönlich einfindet und dort den Empfangsschein vollzieht, daß aber in allen übrigen Fällen die recommandirten Briefe durch die vereideten Briefsteller bestellt werden müssen.

Potsdam, den 6. Juli 1850.

Der Ober-Post-Director.
Balde.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 28. Feuer-Versicherung betreffend.

Der Sitz der Direction der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia, für welche der Kaufmann Hemptenmacher als Agent bestätigt worden, ist nicht mehr in Königsberg in Preußen, sondern in Berlin.

Berlin, den 29. Juni 1850. Königl. Polizei-Präsidium.

Patent-Ertheilung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 182, de dato Berlin, den 5. Juli 1850.)

Dem Kaufmann Peter Köhler, zu Aachen, ist unter dem 2. Juli 1850 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction eines Ofenschachtes zur Verschmelzung der Zinkerze, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 181, de dato Berlin, den 4. Juli 1850.)

Das dem Johann Ochelhäuser, zu Siegen, unter dem 15. November 1846 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Locomotiven zum Befahren stark ansteigender Eisenbahnen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

Personalchronik.

Der interimistische Bürgermeister Gabke, in Wittstock, ist zum Polizei-Anwalt beim dortigen Königlichen Kreisgericht einstweilen ernannt worden.

Potsdam, den 9. Juli 1850. Königl. Regierungs-Präsidium.

Nachweisung

der bei dem Königlichen Kammergericht zu Berlin im Monat Juni 1850 vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Assessoren.

A. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die Referendarien:
1) Friedrich Victor Dirksen,
2) Richard de la Croix.

B. Entlassen aus dem Justiz-Dienst ist der Obergerichts-Assessor Carl Heinrich Eggert in Folge seiner Anstellung als juristisches Mitglied bei der Direction der Ostbahn.

II. Referendarien.

Der aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt in das diesseitige versetzte Referendarius Friedrich Wilhelm Bergemann ist auf seinen Antrag aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Digitized by Google

III. Auscultatoren.

A. In das Departement ist übergegangen:
der Auscultator Jacob Schloemer, aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Hamm dem Kreisgericht zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen.

B. Zu Auscultatoren sind ernannt die Rechtscandidaten:
1) Emil Meischeider,
2) Carl Friedrich Lütkemüller,
3) Johann Gustav Leopold Teisler,
4) Gustav Adolph Zehrmann,
5) Carl Robert Lessing,
6) Johann Julius Constantin Scholz,

dem Stadtgericht zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen.

7) Eduard Hugo Rudolph,
8) Gustav Florentin Eugen Fitzau,
9) Otto Neuhaus,
10) Rudolph Philipp Alexander Rakow,

den Kreisgericht zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen.

C. Entlassen aus dem Justiz-Dienste sind die Auscultatoren:
1) Johann Joseph Philipp Valentin auf seinen Antrag;
2) Friedrich Johann Hugo von Hochstetter.

D. Der Auscultator Friedrich Wilhelm Regendank ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

Die Oberpfarre zu Beelitz, in der Superintendentur Beelitz, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Oberpredigers und Superintendenten Küster erledigt worden.

Die Pfarre zu Behlow, in der Superintendentur Kyritz, Privat-Patronats, ist durch den Tod des Predigers Meißner erledigt worden.

Der Lehrer Carl Ludwig Victor Raymund und der bisherige Lehrer an der zweiten Communal-Armenschule zu Berlin, Ludwig Vorpahl, sind als Lehrer an der Stralauer Stadtschule daselbst angestellt, und der Lehrer Julius Maas ist als Lehrer an der fünften Communal-Armenschule daselbst definitiv angestellt worden.

Dem Lehrer Johann August Wilhelm Senz ist die Erlaubniß zur Fortführung der bisherigen Noëllischen höhern Töchterschule in Berlin ertheilt worden.

Der bei der Ministerial-Militair- und Bau-Commission zu Berlin angestellte bisherige Büreau-Assistent Wildt ist zum expedirenden Secretair ernannt worden.

Nachweisung
der im Monat Juni 1850 für die Stadt Berlin gewählten und bestätigten Schiedsmänner.

1) Der Lederhändler Alexander Eduard Vibeau für den Köllnischen Fischmarkt-Bezirk Nr. 22;
2) der Kaufmann Eduard Ludwig Lehmann für den Auguststraßen-Bezirk Nr. 76;
3) der Stadtgerichts-Rath Flittner für den Kammergerichts-Bezirk Nr. 59;
4) der Gymnasial-Director Ernst Ferdinand August für den Breite Straßen-Bezirk Nr. 24;
5) der Kaufmann Louis Alexander Benda für den Neuen Schönhauser Straßen-Bezirk.

Digitized by Google

Nachweisung

der im Monat Juni 1850 im Departement des Kammergerichts gewählten und bestätigten Schiedsmänner, mit Ausnahme der Stadt Berlin.

1) Der Bürgermeister Grunenthal zu Teltow, für die Stadt Teltow;
2) der Amtmann Carl Ludwig Friedrich Wilhelm Grosse zu Bornstedt, für den 9ten Bezirk des Osthavelländischen Kreises;
3) der Bäckermeister Ferdinand Mertens zu Fürstenwerder, für Fürstenwerder;
4) der Kaufmann Johann Carl Thiem zu Storkow, für die Stadt Storkow.

Vermischte Nachrichten.

Belobigung.

Bei dem am 25. v. M. in den Jagen 52 und 53 des Forstreviers Spandau ausgebrochenen Waldbrande sind außer einer Anzahl Mannschaften des 2ten (Königs-) Infanterie-Regiments unter Anführung des Herrn Majors von Borcke und mehreren Arbeitern aus Schmargendorf, auch der Herr Doctor Kluge, aus Berlin, und der Herr Restaurateur Patz, ebendaher, welche sich in der Nähe befanden, unverzüglich zur Brandstelle geeilt, und haben durch thätige Hülfe zur baldigen Löschung des Brandes beigetragen. Wir nehmen daher gern Veranlassung, dies belobigend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 4. Juli 1850.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Des Königs Majestät haben dem Kossäthen Johann Miesner, in Wansdorf, für die durch denselben mit eigener Lebensgefahr vollführte Rettung eines Knaben aus der Gefahr des Ertrinkens die Medaille für Rettung aus Gefahr am Bande zu verleihen geruhet.

Potsdam, den 8. Juli 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei die Chronologische Uebersicht der im 2ten Quartal 1850 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 29. Den 19. Juli. **1850.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 10. Juli 1850.

№ 145. Berliner Getreide- ꝛc. Marktpreise pro Juni 1850. I. 626. Juli.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Juni d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	2	Thlr.	4	Sgr.	2	Pf.
für den Scheffel Roggen	1	"	6	"	5	"
für den Scheffel große Gerste	—	"	29	"	—	"
für den Scheffel kleine Gerste	—	"	25	"	—	"
für den Scheffel Hafer	—	"	24	"	2	"
für den Scheffel Erbsen	1	"	8	"	2	"
für den Centner Heu	—	"	24	"	1	"
für das Schock Stroh	8	"	9	"	2	"
für den Centner Hopfen	26	"	—	"	—	"
die Tonne Weißbier kostete	4	"	5	"	—	"
die Tonne Braunbier kostete	4	"	5	"	—	"
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	"	4	"	—	"
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	"	2	"	—	"

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 12. Juli 1850.

№ 146. Erledigte Kreis-Chirurgenstelle des Jüterbogk-Luckenwalde-schen Kreises. I. 28. Juli.

Der Kreis-Chirurgus des Jüterbogk-Luckenwalder Kreises ist am 23. v. M. mit Tode abgegangen. Wundärzte erster Classe, welche mit dem Fähigkeits-Zeugnisse zu chirurgisch-forensischen Geschäften versehen sind und die durch den Tod des ꝛc. Haun erledigte Stelle nachsuchen wollen, haben sich binnen vier Wochen mit ihren Qualifications-Zeugnissen an uns zu wenden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

№ 47.

Nachweisung

in den Städten des Bezirks der in welchen Getreidemärkte stattgefundenen Getreide- und pro Juni

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel																Der Centner Heu.		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.						
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	1	27	5	1	2	—	—	26	3	—	22	8	1	11	—	—	—	—
2	Brandenburg	1	26	2	1	3	4	—	25	2	—	23	1	1	7	10	—	18	9
3	Dahme	1	26	5	—	29	1	—	22	6	—	20	6	2	—	—	—	15	—
4	Havelberg	1	21	3	1	2	7	—	27	9	—	21	11	1	10	—	—	—	—
5	Jüterbogk	1	26	5	1	—	5	—	—	—	—	20	9	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	1	28	3	1	2	2	—	24	3	—	22	3	1	7	2	—	—	—
7	Neustadt-Eberswalde	2	3	4	1	5	9	—	28	11	—	25	—	1	13	10	—	20	—
8	Oranienburg	2	7	6	1	7	6	1	—	—	—	27	6	1	10	—	—	22	6
9	Perleberg	1	24	9	1	1	6	—	24	2	—	25	—	—	—	—	—	25	—
10	Potsdam	1	28	8	1	5	2	—	27	1	—	24	3	—	—	—	—	17	3
11	Prenzlau	2	—	8	1	10	—	—	27	6	—	23	—	1	11	3	—	—	—
12	Rathenow	1	23	8	1	3	8	—	25	10	—	21	5	1	10	—	—	13	9
13	Neu-Ruppin	1	28	—	1	4	9	—	28	6	—	22	7	1	10	—	—	27	6
14	Schwedt	2	—	—	1	8	6	—	29	—	—	23	9	1	12	9	—	—	—
15	Spandau	1	25	9	1	5	—	—	26	11	—	23	8	1	9	1	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	6	9	—	26	4	—	24	5	1	10	8	—	—	—
17	Templin	2	6	3	1	13	9	1	1	3	—	22	6	1	20	—	—	20	—
18	Treuenbrietzen	1	27	6	1	3	6	—	—	—	—	22	3	1	17	6	—	25	—
19	Wittstock	1	29	6	1	4	11	—	26	5	—	21	8	1	10	—	—	18	5
20	Wriezen a. d. O.	1	28	3	1	4	4	—	25	6	—	25	—	1	12	—	—	—	—

Digitized by Google

sämmtlicher
Königlichen Regierung zu Potsdam,
abgehalten werden,
Victualien-Durchschnitts-Marktpreise
1850.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
						Roggen-Brod.		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.		Graupe.		Grütze.	
Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰
5	20	1	—	12	3	1	—	2	9	5	5	1	—	1	—	6	—	4	—	4	—
5	15	—	—	14	11	1	2	3	—	6	6	1	—	1	1	2	6	10	8	6	—
5	9	—	—	14	6	—	5	2	6	5	2	1	3	1	6	2	6	3	—	3	6
—	—	—	—	11	3	—	6	2	6	6	—	1	3	1	3	3	—	8	—	5	—
5	7	6	—	13	9	—	9	2	6	6	—	1	—	2	—	3	—	7	—	7	—
5	17	9	—	15	6	—	10	2	6	5	6	—	10	1	—	3	—	16	—	5	—
7	15	—	—	12	6	—	9	2	6	7	—	1	—	1	3	2	—	10	—	8	—
8	—	—	—	16	—	—	9	2	6	6	—	1	—	1	3	4	—	9	—	5	—
6	12	—	—	11	6	—	6	2	9	5	2	1	—	1	—	4	—	10	—	5	—
6	10	1	—	15	4	—	—	3	3	7	11	1	5	1	10	2	9	9	—	6	5
—	—	—	—	16	10	—	—	—	—	6	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	7	6	—	13	3	—	9	2	6	6	—	1	—	1	3	2	6	10	—	6	—
7	—	—	—	13	6	1	1	2	6	6	—	1	—	1	3	2	6	10	—	4	6
—	—	—	—	17	6	1	3	3	—	6	—	—	—	—	—	—	—	10	—	12	—
—	—	—	—	14	8	—	10	3	—	7	—	1	3	2	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	10	1	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	—	—	—	20	—	—	7	2	6	7	—	1	—	1	3	2	—	8	—	6	—
5	5	—	—	15	—	1	3	2	6	7	6	1	—	1	3	2	6	7	6	4	6
5	5	—	—	12	4	—	9	3	—	7	9	2	—	2	6	3	6	7	6	5	6
—	—	—	—	12	—	—	9	2	6	6	—	1	—	1	3	2	6	9	—	8	6

Digitized by Google

Bekanntmachung.

№ 148. Verbot der Zeitschriften: Leipziger Reibeisen und der Vaterlandsblätter. I. 1146. Juli.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Presse vom 5. d. M. verbiete ich hiermit den Verkauf, die Vertheilung, Ausstellung oder sonstige Verbreitung nachstehend benannter Zeitschriften:

1) Leipziger Reibeisen, redigirt von E. Kauffer, gedruckt bei Friedrich Andrä, zu Leipzig,
2) Vaterlandsblätter, redigirt von C. E. Cramer, gedruckt bei Friedrich Andrä, in Commissionsverlag von Heinrich Matthes, zu Leipzig.

Berlin, den 8. Juli 1850. Der Minister des Innern. v. Manteuffel.

* * *

Potsdam, den 17. Juli 1850.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 149. Verbot der Schrift: „das Preußenthum und die Hohenzollernsche Politik." I. 1140. Juli.

Kraft des § 3 der Verordnung vom 5. Juni d. J. verbiete ich für den Umfang des Preußischen Staates die zu Cassel bei Raabé und Comp. erschienene Schrift:

„Das Preußenthum und die Hohenzollernsche Politik; in vertrauten Briefen an einen Nord-Amerikaner. Erster Brief: das Staats-Oberhaupt und die Staatsgewalt; zweiter Brief: die Finanz-Verhältnisse."

Berlin, den 11. Juli 1850. Der Minister des Innern. von Manteuffel.

* * *

Potsdam, den 17. Juli 1850.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 10. Juli 1850.

№ 150. Die Verheirathung Militairpflichtiger. I. 647. Juli.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 12. December 1831 (Seite 360 des Amtsblatts) wird auf den Grund der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 4. September desselben Jahres hierdurch in Erinnerung gebracht, daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Ansäßigmachung ihrer Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere nicht überhoben werden sollen.

Zugleich veranlassen wir die Herren Geistlichen, die Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots auf jene Allerhöchste Bestimmung noch besonders aufmerksam zu machen. Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

№ 7.
In den Postwagen zurückgelassene Gegenstände.

In den Wagen der Passow-Stralsunder Personenpost sind verschiedene Gegenstände, als:

1 Fußsack, 1 Paar Schlittschuhe, 1 Cigarrentasche, 1 Schnupftabacksdose, 1 kurze Pfeife, 1 Tabacksbeutel, 1 gelb lackirter Stock, 1 Paar schwarze Lederhandschuhe, 1 Pfeife, 2 Stöcke, 1 Brille, 1 Handschuh, 1 Mütze, 1 Cigarrenbüchse und 1 Kober, enthaltend einen braunseidenen Damenhut, 1 Paar wollene Strümpfe, 1 Packet Wolle und 1 Handtuch

zurückgelassen, und von den Eigenthümern bis jetzt nicht reclamirt worden.

Es werden die resp. Eigenthümer dieser Sachen daher aufgefordert, sich wegen Rückgabe derselben bis zum 31. December d. J. bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden.

Die bis zu diesem Termine nicht reclamirten Sachen werden zum Besten der Post-Armen-Fonds verkauft werden.

Berlin, den 14. Juli 1850.

Der Ober-Post-Director.
Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 20.
Anzeige der Fälle von ansteckenden Krankheiten betreffend.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß Anmeldungen von Kranken, die an ansteckenden Krankheiten und namentlich an den Menschenblattern litten, dem Polizei-Präsidio nicht zugegangen sind, wenn die Aerzte dergleichen Anzeigen den Angehörigen der Kranken zur Besorgung übergeben hatten. Um diesem in mehrfacher Beziehung nachtheiligen Uebelstande zu begegnen, wird den Herren Aerzten hiermit wiederholt empfohlen, in solchen Fällen die Anzeige in doppelten Exemplaren abzufassen und das eine derselben, mit dem Polizei-Stempel des betreffenden Revier-Commissarius, an welchen die Anzeigen einzureichen sind, versehen, sich als Bescheinigung von der mit der Besorgung beauftragten Person zurückgeben zu lassen. Gleichzeitig wird bemerkt, daß durch den Transport des Kranken in ein öffentliches Krankenhaus, in der Verpflichtung des Arztes zur polizeilichen Meldung nichts geändert wird. Berlin, den 1. Juli 1850.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Gustav von Eckenbrecher, Julius Schulz und Jacob Cohn, zu Berlin, sind als practische Aerzte und Wundärzte in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Postamts-Administrator, Ober-Post-Secretair Heinrich August Wilhelm Paetsch, zu Spandau, ist als commissarischer Post-Comtoir-Vorsteher nach Guben versetzt, die einstweilige Verwaltung des Post-Comtoirs in Spandau, dagegen dem Post-Secretair Robert Körner, aus Cöln, übertragen worden.

Digitized by Google

Der Hauptmann a. D. und Post-Expediteur Carl Albrecht Uthemann zu Wusterhausen an der Dosse, hat seine Entlassung als Post-Expediteur genommen. Die dadurch erledigte Post-Expediteur-Stelle ist dem Haupt-Steueramts-Assistenten a. D. Carl Ludwig Kellermann übertragen worden.

Bei dem Stadtgericht zu Berlin sind:

der Cassen-Assistent und Journalist Mickisch, der Cassen-Assistent Schlegel und der Civil-Supernumerarius Beuster zu Sportel-Revisoren;

die Civil-Supernumerarien J. C. Dahms, Ludwig, Gottschau, Hildebrandt, Lambrecht zu Cassen-Assistenten;

der Obergerichts-Referendarius Carl Theodor Müller, die Civil-Supernumerarien Fincke, Richter, Nieße, Werth, Fahrenholz, Kraemer, Rüger, Hönow, Kempf zu Büreau-Assistenten;

der Bote Rohde, die Registraturdiener Lüders, Horst, Bräutigam, Görsch und die Hülfs-Executoren Sonnenfeld, Lucas, Wilhelm, Schmidt, Gümsch, Riedel, Tesch zu Executoren;

der Actenträger Kieselbach, die Hülfsboten Kober und Gäde zu Boten;

die Hülfsboten Breddin, Eichholz, Jainczick, Rudnick, Hoffmann, Hammer, Brose und Nisaule, genannt Humbert, zu Registraturdienern;

der Hülfsbote Kampfert zum Gefangenwärter,

ernannt.

In Stelle des auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzten Geheimen Hofraths Falkenberg, ist der Polizei-Rath Carl Adolph Julius Schultz aus Königsberg in Pr. nach Berlin versetzt und ihm die Dirigentenstelle der IV. Abtheilung des Polizei-Präsidii übertragen worden.

Der bisherige Strafanstalts-Director von Bosse, aus Halle, ist, nachdem der Director von Rohr dorthin versetzt, als Director der Stadtvoigtei-Gefängnisse zu Berlin angestellt worden.

Die Candidaten der Feldmeßkunst:

Paul Gottwalt August, Herrmann Julius Eduard Leschafft,
Bogislaus Herrmann Eduard Winkler

sind bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission zu Berlin als Feldmesser vereidigt worden.

Die Anstellung und den Abgang der von der Königl. Regierung zu Potsdam ressortirenden Kirchen- und Schulbeamten pro IIten Quartal 1850 betreffend.

Als Schullehrer sind angestellt oder versetzt.

Superintendentur:

Angermünde. Der interimistische Lehrer zu Senftenhütte, C. F. F. Tinius, als Küster und Schullehrer zu Chorinchen.

Beelitz. Der int. Lehrer zu Beelitz, F. A. G. Träger, als Lehrer an der dortigen Stadtschule.

Belzig. Der Conrector zu Kyritz, C. A. E. Bayard, als Rector an der Stadtschule zu Niemegk.

Berlin-Cöln. Der int. Lehrer zu Charlottenburg, R. R. E. Täge, als Lehrer an der dortigen Stadtschule.

Bernau. Der int. Lehrer zu Zehlendorf, J. F. A. Wolff, als zweiter Lehrer daselbst, der Küster und Lehrer zu Groß-Ziethen, J. F. Richard, als Küster und Schullehrer zu Grünefeld, und der Predigtamts-Candidat A. J. T. Kupke als Rector und Hülfsprediger zu Bernau.

Superintendentur:

Altstadt Brandenburg. Der Candidat der Philologie Dr. G. Büchmann, der Schulamts-Candidat C. A. Klautzke und der Professor Dr. C. A. Hornig, als Lehrer an der Saldria-Schule zu Brandenburg.

Dom Brandenburg. Der Küster und Schullehrer zu Bevay, C. L. B. Insel, als Küster und Schullehrer zu Butzow.

Fehrbellin. Der Cantor und Lehrer zu Borgisdorf, H. F. Wiebach, als Küster und Schullehrer zu Tarmow.

Jüterbogk. Der Predigt- und Schulamts-Candidat C. L. Schultze als Conrector an der höheren Bürgerschule zu Jüterbogk.

Kyritz. Der Predigt- und Schulamts-Candidat J. A. F. W. Ramin als Conrector zu Kyritz.

Luckenwalde. Der int. Lehrer zu Zinna, F. W. E. Wegener, als Lehrer an der dortigen Stadtschule.

Nauen. Der Küster und Schullehrer zu Hennigsdorf, J. G. A. Krüger, als Küster und Schullehrer-Adjunct zu Tietzow, der Küster und Schullehrer zu Dahmsdorf, F. W. T. Schmidt, als Küster und Schullehrer zu Groß-Ziethen, und der int. Lehrer zu Cremmen, C. F. A. Schmitsdorf, als Lehrer an der dortigen Stadtschule.

Neustadt-Eberswalde. Der zweite Lehrer zu Liepe, J. A. W. Mahling, als Küster und Schullehrer zu Sommerfelde.

Potsdam I. Der int Lehrer zu Sacrow, J. C. Blümel, als Küster und Schullehrer-Adjunct daselbst, und der int. Lehrer D. A. Gentz als Lehrer an der Eisenhardschen Freischule zu Potsdam.

Prenzlau I. Der zweite Lehrer zu Schönwalde, F. W. G. Sielisch, als Küster und Schullehrer-Adjunct zu Sternhagen.

Strasburg. Der int. Lehrer zu Strasburg, J. E. Lucas, als Lehrer an der dortigen Stadtschule.

Strausberg. Der int. Lehrer zu Strausberg, F. W. C. Herz, als Lehrer an der dortigen Stadtschule, und der Lehrer zu Wriezen, G. F. A. Kätzke, als Cantor und Conrector an der gedachten Schule.

Wittstock. Der int. Lehrer zu Wittstock, A. F. W. Höffler, als Lehrer an der dortigen Stadtschule.

Wriezen. Der int. Lehrer zu Wriezen, A. F. R. Kusack, als Lehrer an der dortigen Stadtschule.

Königs-Wusterhausen. Der int. Lehrer zu Neuendorf, G. W. Böhle, als Schullehrer daselbst.

Zehdenick. Der int. Lehrer zu Hast, C. H. Bölsche, als zweiter Lehrer an der dortigen Schule, der zweite Lehrer zu Vehlefanz, C. C. F. Laacke, als Küster und Schullehrer zu Zabelsdorf, und der Rector zu Liebenwalde, A. S. Walter, als Rector zu Zehdenick.

Todesfälle.

Beelitz. Der Schullehrer Fleischer zu Beelitz.

Beeskow. Der Küster und Schullehrer Noack zu Görzig.

Altstadt Brandenburg. Der Schullehrer Creutziger zu Brandenburg.

Gransee. Der Schullehrer Goeres zu Gransee.

Pritzwalk. Der Küster und Schullehrer Wernick zu Pritzwalk.

Puttlitz. Der Küster und Schullehrer Deichen zu Bresch.

Dom Havelberg. Der Küster und Schullehrer Riem zu Granzow.

Rathenow. Der Schullehrer Pfund zu Friesack.

Ruppin. Der Schullehrer Westphal zu Darsikow.

Königs-Wusterhausen. Der Schullehrer Lehmann zu Zeuthen.

Digitized by Google

Der bisherige Prediger zu Wusterhausen an der Dosse, Ulrich Carl Ludwig Eduard Baldenius, ist zum ersten evangelischen Prediger zu Neustadt an der Dosse bestellt worden.

Der bisherige Inspector am Missions-Seminar zu Berlin, Otto Ferdinand Blech, ist zum evangelischen Prediger zu Sadenbeck mit Bläsendorf und Könkendorf bestellt worden.

Der bisherige Hülfslehrer Carl Friedrich Suker ist als zweiter Elementarlehrer an der Louisenstädtischen höheren Stadtschule zu Berlin angestellt worden.

Dem Privatlehrer L. Bellon, zu Neuholland, ist die Erlaubniß zur Annahme von Hauslehrer- und Erzieherstellen im diesseitigen Regierungsbezirk ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Schulen.

Der Generalpächter der Königlichen Mühlen bei Oranienburg, Herr Commissions-Rath Weigel, hat auf dem zum großen Theil aus eignen Mitteln erbauten, sehr schönen und zweckmäßigen massiven Schulhause zu Sachsenhausen bei Oranienburg, Superintendentur Bernau, einen Thurm, und vor dem Schulhause einen Brunnen und ein den Garten und den offenen Theil des Hofraums umschließendes Stacket errichten lassen. Ferner hat der Freischulze Herfarth der Schule zu Sachsenhausen eine gegen 100 Pfund schwere und gegen 60 Thlr. kostende Glocke, und der Schiffer Friedrich Tobeler der Gemeinde für das Schulhaus 20 Thlr. geschenkt, für welche Summe ein Crucifix und zwei Leuchter von Gußeisen für den die Stelle des Altars bei den zu Sachsenhausen vorzunehmenden Amtshandlungen vertretenden Altartisch beschafft worden sind, für welchen die Jungfrauen der Gemeinde außerdem eine Decke von blauem Sammet im Werthe von 12 Thlrn. geschenkt haben.

Dies wird hiermit belobigend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 10. Juli 1850.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Geschenke an Kirchen.

Zur Genesungsfeier Sr. Majestät des Königs in der Kirche zu Passow, Superintendentur Angermünde, hat die verwittwete Madame Leutner, auf dem Passower Bahnhofe, der gedachten Kirche eine auf grünem Grunde weiß gehäkelte Altardecke mit schwarzem Behange und ein 24 Zoll hohes gußeisernes Kreuz mit vergoldetem Christuskörper zum Geschenk gemacht.

Die Gemeinde Brackwitz, zur Parochie Schlalach, Superintendentur Treuenbrietzen gehörig, hat Kanzel und Altar ihrer Kirche mit einem Kostenbetrage von 36 Thlrn. durch den Maler Herrn Schalk, aus Jüterbogk, vergolden und malen lassen.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 30. Den 26. Juli. **1850.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 28ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3284. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1850, betreffend die Errichtung von Rentenbanken.

№ 3285. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1850, betreffend die Grundzüge einer Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden der östlichen Provinzen und die Einsetzung des Evangelischen Ober-Kirchenraths nebst Ressort-Reglement für die evangelische Kirchen-Verwaltung.

№ 3286. Verordnung, die Regulirung der oberen richterlichen Instanzen für die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen betreffend. Vom 4. Juli 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 11. Juli 1850.

№ 151. Einsetzung des Evangelischen Ober-Kirchenraths. II. 2368. Juli.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 29. Juni d. J. zu bestimmen geruhet haben, daß die vormalige Abtheilung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten für die inneren evangelischen Kirchensachen in Zukunft die Bezeichnung: „Evangelischer Ober-Kirchen-Rath“ führen soll, und diese Allerhöchste Bestimmung zugleich mit dem Allerhöchst genehmigten Ressort-Reglement für die evangelische Kirchenverwaltung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist, hat der Evangelische Ober-Kirchenrath mit dem 11. d. M. die ihm obliegenden Functionen angetreten und verfügt nunmehr unter der ihm beigelegten amtlichen Bezeichnung selbstständig in den seiner Wirksamkeit zugewiesenen evangelischen Kirchensachen.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken, daß Eingaben an denselben von Behörden und Privatleuten unter der Adresse: „An den Evangelischen Ober-Kirchenrath zu Berlin“ zu richten sind, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

№ 152. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1850 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	8	5	4	5	7	6½	4	3½	5	—	3	1½	6	4	5	6½	5	½	4	5	7	2	7	1½
2	8	5	4	2	7	7½	4	2	4	11½	3	1	6	4	5	6	4	11½	4	4	6	11	7	1
3	8	5	4	—	7	8	4	2	4	11	3	1	6	3½	5	5½	4	11	4	4	6	9	7	½
4	8	5	4	4	7	9	4	4	4	11½	3	1	6	3½	5	4	4	11	4	3½	6	6	7	—
5	8	7	4	3	7	9	4	5	5	—	3	1½	6	3½	5	4	4	11	4	3	6	5	7	—
6	8	7	4	6	7	9	4	5	5	—	3	1½	6	3	5	3½	4	10½	4	3	6	3	6	11
7	8	7	4	7	7	9	4	5	5	—	3	1½	6	2	5	2	4	10	4	2½	6	1	6	10½
8	8	7	4	7	7	9	4	5	5	—	3	2	6	3	5	2	4	9	4	1½	6	1	6	10
9	8	7	4	7	7	6	4	6	5	1	3	3	6	2	5	—	4	9	4	1½	6	—	6	9
10	8	8	4	3	7	5	4	6	5	½	3	3	6	2½	5	—	4	7½	4	—	6	—	6	8
11	8	8	4	6	7	5½	4	6	5	½	3	2½	6	2½	5	—	4	7½	4	—	6	1	6	7
12	8	7	4	6	7	5½	4	6	5	½	3	2½	6	2	4	11½	4	6	3	11	6	1	6	6
13	8	6	5	—	7	6	4	7	5	1	3	2	6	2½	4	11	4	6	3	10½	6	3	6	5½
14	8	5	5	1	7	5	4	8	5	1½	3	2	6	—	4	9½	4	6	3	10	6	4	6	4½
15	8	5	5	1	7	5	4	8	5	2	3	2	6	3	4	9	4	6	3	10	6	3	6	4
16	8	5	4	6	7	5	4	6	5	2½	3	2	6	2	4	8½	4	5½	3	9½	6	4	6	3½
17	8	5	4	5	7	5	4	6½	5	2	3	2	6	2½	4	9	4	4½	3	8½	6	3	6	3½
18	8	5	4	5	7	6	4	7	5	2	3	2	6	2	4	9	4	3	3	8	6	2	6	3
19	8	6	4	5	7	6	4	7	5	2½	3	2	6	3	4	9	4	3½	3	7½	6	—	6	3
20	8	6	4	4	7	6	4	6½	5	2½	3	2	6	3½	4	8½	4	3	3	7	5	10	6	3
21	8	5	4	6	7	6	4	6	5	2½	3	2	6	2½	4	8½	4	2	3	6	5	9	6	3
22	8	5	4	5	7	6	4	6	5	2½	3	2½	6	2	4	8	4	1½	3	6	5	8	6	2½
23	8	5	4	5	7	6½	4	4½	5	2½	3	2½	6	2	4	7	4	2½	3	6	5	7	6	2
24	8	5	4	3	7	7	4	5	5	2½	3	2½	6	2	4	7	4	2	3	6	5	6	6	1½
25	8	5	4	5	7	7	4	6	5	2½	3	3	6	3	4	6	4	2	3	5½	5	6	6	1
26	8	4	4	5	7	7	4	6½	5	2½	3	3	6	2½	4	6	4	3	3	5	6	—	6	1
27	8	4	4	4	7	5	4	6½	5	3	3	3½	6	2	4	5½	4	3	3	4½	6	7	6	1
28	8	4	4	3	7	5	4	6	5	3	3	3½	6	2	4	5	4	3	3	3½	7	—	6	1
29	8	4	4	3	7	5	4	6	5	2½	3	3½	6	2	4	4	4	3	3	3½	7	2	6	½
30	8	4	4	1	7	5	4	4½	5	3	3	3½	6	3	4	3	4	3	3	3½	6	11	5	11½

Potsdam, den 22. Juli 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Potsdam, den 17. Juli 1850.

№ 153. Die Chausseegeld-Erhebung auf der Kunststraße von Potsdam nach Gütergotz. IV. 269. Juli

Die im Bau begriffene Chaussee von Potsdam über Gütergotz in der Richtung nach Klein-Beeren, ist gegenwärtig von hier bis Gütergotz vollendet, und soll vom 1. k. M. ab dem allgemeinen Verkehr eröffnet werden. Das Chausseegeld für die Benutzung dieser Chausseestrecke wird von dem gedachten Tage an vorläufig in dem zu Neuendorf zwischen den Ruthensteinen 22 und 23 belegenen, zu diesem Zwecke in dem Hause des Arbeitsmanns Falkenberg eingerichteten Chausseegeld-Empfangs-Locale, und zwar für eine Meile in beiden Richtungen erhoben werden. Solches wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 4. Juli 1850.

№ 154. Agentur-Bestätigung. I. 1967. Juni.

Der Kaufmann A. Metge, zu Kyritz, ist an Stelle des früheren Agenten, Privat-Secretairs Rieck, daselbst als Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland für die Stadt Kyritz und Umgegend von uns bestätigt worden, welches wir auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 30. Warnung vor Beschädigung der Berlin-Hamburger Eisenbahn.

Es ist darüber Klage geführt, daß die Berlin-Hamburger Eisenbahn vom Publikum vorschriftswidrig betreten, resp. begangen wird, und daß schon mehrfach auf die Schienen gelegte Steine gefunden sind. Nach dem Bahn-Polizei-Reglement darf ohne Erlaubniß Niemand das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken ꝛc. an andern Stellen, als an den bestimmten Ueberfahrten und Uebergängen betreten, und diese dürfen nur dann überschritten werden, wenn die Barrieren geöffnet sind. Desgleichen ist auch das eigenmächtige Oeffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, so wie auch das Durchschlüpfen unter denselben untersagt und das Beschädigen der Bahn, imgleichen das Hinauflegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen mit harten Strafen bedroht. Indem diese Bestimmungen hiermit in Erinnerung gebracht werden, kann das Polizei-Präsidium nicht umhin, das Publikum vor dergleichen Contraventionen, welche so gefährlich für die Züge und Reisenden, als für die Contravenienten selbst sind, eindringlich zu warnen.

Berlin, den 18. Juli 1850.

Königl. Polizei-Präsidium.

Digitized by Google

Feuer-Cassengelder-Ausschreiben pro Istes Semester 1850 für die Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

In dem Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni d. J. sind in den Städten des Verbandes 105 Brände vorgekommen. Die in der hierunter folgenden Zusammenstellung mit * bezeichneten Brandschäden haben zwar noch nicht definitiv festgestellt werden können, der Gesammtbetrag des Schadens wird dadurch indeß erheblich nicht verändert, und leider die Summe von 145,600 Thlr. erreichen, zu deren Deckung hiermit:

3 Sgr. für Gebäude der ersten Classe,
9 " " " " zweiten "
15 " " " " dritten "
21 " " " " vierten "

vom Hundert der Versicherungssumme ausgeschrieben werden, wonach:

von	15,799,525 Thlr.	in der ersten Classe	15,799 Thlr.	15 Sgr.	9 Pf.
"	25,918,225 "	" " zweiten "	77,754 "	20 "	3 "
"	6,661,650 "	" " dritten "	33,308 "	7 "	6 "
"	2,860,275 "	" " vierten "	20,021 "	27 "	9 "
von	51,239,675 Thlr.	überhaupt	146,884 Thlr.	11 Sgr.	3 Pf.

und nach Abzug der Recepturgebühren à 2 Procent,
im Betrage von . . . . . 2,937 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf.,

einkommen müssen . . . . . 143,946 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf.

Die Magistrate und Obrigkeiten der associirten Städte werden nun hierdurch aufgefordert, die auf die einzelnen Städte fallenden Beiträge nach Maaßgabe der resfallsigen speciellen Zusammenstellungen ungesäumt einzuziehen, und längstens binnen vier Wochen an die Städte-Feuer-Societäts-Haupt-Casse hierher abzuführen.

Berlin, den 11. Juli 1850.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

* * *

Zusammenstellung

der im Istes Semester 1850 im Bereich der Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz vorgekommenen Brandschäden.

№	Namen der Städte.	Datum des Brandes.	Betrag der Vergütigung. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
1	Sorau	6. Jan. 50	931	17	6	
2	Spandau	2. Sept. 49	7	—	—	
3	Zehdenick	[illegible] 49	279	11	3	
4	Cöpenick	7. Jan. 50	1845	—	—	
5	Lübben	[illegible]	4625	—	—	
	Latus	. . . . .	7687	28	9	

Digitized by Google

№	Namen der Städte.	Datum des Brandes.	Betrag der Vergütigung. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
	Transport		7687	28	9	
6	Finsterwalde . . .	10. Januar	38	25	—	
7	Lindow	$\frac{10}{11}$. "	250	—	—	
8	Brandenburg . . .	12. "	602	20	—	
9	Nauen	16. "	135	22	6	
10	Soldin	$\frac{17}{18}$. "	1442	—	—	
11	Sommerfeldt . . .	23. "	8	—	—	
12	Zielenzig	$\frac{24}{25}$. "	3792	13	1	
13	Charlottenburg . .	26. "	5273	22	—	
14	Frankfurt a. d. O.	27. "	242	—	—	
15	Königsberg i. Nmk.	31. "	79	15	—	
16	Schwedt	1. Febr.	—	—	—	Der Brand hat einen nicht versicherten Schuppen betroffen.
17	Bärwalde	2. "	400	—	—	
18	Reppen	$\frac{30}{31}$. Januar	3288	—	—	
19	Havelberg	3. Febr.	53	11	9	
20	Schneidemühl . . .	$\frac{2}{3}$. "	2270	20	8	
21	Kirchhain	$\frac{9}{10}$. "	—	—	—	Der Brand hat ein unversichertes Gebäude betroffen.
22	Brandenburg . . .	10. "	8900	1	2	
23	Arnswalde	11. "	16	—	—	
24	Cöpenick	$\frac{13}{14}$. "	1624	—	—	
25	Crossen	$\frac{13}{14}$. "	102	—	—	
26	Callies	15. "	16	24	3	
27	Königsberg i. Nmk.	16. "	—	—	—	Hat keinen Schaden verursacht.
28	Zehden	17. "	175	—	—	
29	Wittstock	18. "	717	5	—	
30	Scheermeißel . . .	$\frac{19}{20}$. "	300	—	—	
31	Calau	19. "	51	25	6	
32	Landsberg a. d. W.	21. "	678	26	2	
33	Biesenthal	21. "	720	—	—	
34	Schwedt	24. "	800	—	—	
35	Oranienburg . . .	27. "	835	—	—	
36	Vierraden	3. März	259	17	2	
37	Cottbus	$\frac{4}{5}$. "	3	—	—	
38	Potsdam	$\frac{5}{6}$. "	—	—	—	Der Schade trifft die Aachen-Münchener Societät.
39	Frankfurt a. d. O.	9. "	5663	23	4	
40	Frankfurt a. d. O.	10. "	25	—	—	
41	Oranienburg . . .	$\frac{10}{11}$. "	12	—	—	
	Latus		40365	1	4	

Digitized by Google

№	Namen der Städte.	Datum des Brandes.	Betrag der Vergütigung. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
	Transport		46365	1	4	
42	Angermünde . . .	14. März	180	17	4	
43	Havelberg	15/16. "	20122	9	4	
44	Rheinsberg	17. "	224	6	8	
45	Cottbus	19. "	25	—	—	
46	Frankfurt a. d. O	21. "	45	5	11	
47	Liebenwalde	22. "	350	15	—	
48	Bärwalde	23. "	175	—	—	
49	Rheinsberg	1/2. April	325	—	—	
50	Potsdam	1/2. "	—	—	—	Der Schaden trifft die Gothaer Bank.
51	Potsdam	2/3. "	522	20	—	
52	Rheinsberg	3/4. "	1275	18	9	
53	Müncheberg . . .	4. "	685	—	—	
54	Guben	5. "	43	—	—	
55	Gransee	7. "	1950	—	—	
56	Golßen	7. "	236	8	4	
57	Luckow	8/9. "	187	—	—	
58	Lychen	10. "	1287	28	2	
59	Gransee	11. "	2175	—	—	
60	Luckenwalde	13. "	173	25	—	
61	Friedland, Niederl.	13/14. "	102	—	—	
62	Luckau	16. "	173	20	—	
63	Wittenberge . . .	1/2 9/10. "	4322	5	—	
64	Dahme	20. "	—	—	—	Der Brand hat keinen Schaden angerichtet.
65	Göritz	25. "	—	—	—	Desgleichen.
66	Friedland, Niederl.	26. "	1075	10	—	
67	Luckau	29. "	1523	18	9	
68	Lübbenau	1. Mai	1367	—	—	
69	Cüstrin	1/2. "	210	—	—	
70	Vierraden	2. "	4667	8	4	
71	Finsterwalde . . .	3/4. "	2960	5	—	
72	Friedeberg i. d. Nmk.	6. "	6	10	—	
73	Rathenow	7. "	5548	16	3	
74	Perleberg	7. "	600	—	—	
75	Königsberg	7. "	414	—	—	
76	Berlinchen	8. "	300	—	—	
77	Joachimsthal . . .	11. "	1459	15	8	
	Latus		101078	24	10	

№	Namen der Städte.	Datum des Brandes.	Betrag der Verfügung. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
	Transport		101078	24	10	
78	Prizwalk	1/4. Mai	1620	—	—	
79	Königsberg i. Nmk.	12. "	700	—	—	
80	Joachimsthal . . .	12. "	775	—	—	
81	Storkow	12. "	—	—	—	Der Brand hat keinen Schaden angerichtet.
82	Guben	14. "	3503	20	—	
83	Fürstenfelde . . .	14. "	727	—	—	
84	Crossen	14. "	288	—	—	
85	Spandau	16. "	1000	—	—	
86	Storkow	20. "	4269	—	—	
87	Baruth	21. "	800	—	—	
88	Luckau	21. "	1796	12	6	
89	Buckow	24/4. "	7	10	—	
90	Müncheberg . . .	22. "	2272	—	—	
91	Prenzlau	22. "	17	25	—	
*92	Ketzin	24. "	50	—	—	
93	Luckau	26. "	800	—	—	
94	Gransee	27/4. "	11	—	—	
95	Belzig	30. "	725	20	—	
96	Fürstenwalde . . .	2. Juni	481	10	—	
97	Belzig	2. "	2809	20	—	
98	Greifenberg i. U'mk.	3/4. "	588	—	—	
99	Lebus	8. "	350	—	—	
100	Templin	9. "	1203	20	—	
101	Gransee	12. "	1900	—	—	
102	Frankfurt a. d. O.	13. "	2530	2	6	
103	Lieberose	14. "	1150	—	—	
104	Forst	14. "	21	13	5	
105	Bärwalde i. d. Nmk.	15. "	965	—	—	
106	Göritz	19. "	325	—	—	
*107	Guben	21. "	1820	—	—	
*108	Gransee	24. "	2050	—	—	
*109	Schwedt	26. "	3400	—	—	
*110	Friedland, Niederl.	28. "	1600	—	—	
*111	Schwedt	30. "	900	—	—	
*112	Joachimsthal . . .	30. "	1600	—	—	
*113	Fürstenwalde . . .	30. "	1430	—	—	
	Summa		145565	28	3	

Digitized by Google

Patent-Ertheilung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 198, de dato Berlin, den 21. Juli 1850.)

Dem Wege-Aufseher Christian Thielicke, zu Unna, ist unter dem 18. Juli 1850 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Ziegelstreich-Maschinen zum Formen und Pressen der Thonsteine, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der hiesige Polizei-Rath von Cramon ist zum Polizei-Anwalt für den Bezirk des Königlichen Kreisgericht Potsdam ernannt worden.

Potsdam, den 19. Juli 1850. Königl. Regierungs-Präsidium.

Die seit dem Tode des Domainen-Raths Runde einstweilen durch dessen Privat-Secretair Schwartz geführte Verwaltung des Rentamts und der damit vereinigten Forst-Cassen zu Liebenwalde ist mit dem 15. Juli d. J. dem bisherigen Regierungs-Diätarius, jetzt interimistischen Domainen-Rentmeister und Forst-Cassen-Rendanten Faulstich übertragen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Anton Ernst und Stanislaus von Szaxzyński, zu Berlin, sind, der erstere als practischer Arzt und Wundarzt, der andere als practischer Arzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Prediger zu Soldin, Hans Willibald Elteste r ist zum evangelischen Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für die Pfarre zu Alt-Künkendorf mit Wollitz und Glambeck bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Sperrung der Fracht-Passage in Folge des Neubaues der Potsdamer Thorbrücke bei Spandau.

In Folge des erforderlichen Neubaues der Potsdamer Thorbrücke zu Spandau wird vom 5. August d. J. ab zunächst auf vier Wochen die Fracht-Passage von Nauen und von Potsdam nach Spandau, resp. über Spandau nach Berlin gesperrt.

Wir machen dies mit dem Bemerken bekannt, daß bei der wegen der Oertlichkeit nicht zu bewirkenden Herstellung einer Interimsbrücke die gewöhnlichen Fuhrwerke und Reiter ihren Weg durch das Oranienburger Thor Spandau's um das Glacis zu machen haben, die Frachtfuhrwerke dagegen, weil sie das gedachte Thor wegen nicht ausreichender Höhe und Breite nicht passiren können, ihren Weg von Nauen nach Berlin oder umgekehrt, über Wustermark und Potsdam einschlagen müssen. Potsdam, den 22. Juli 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 31. Den 2. August. **1850.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 26. Juli 1850.

№ 155. Ausgebrochener Milzbrand. l. 1946. Jul.

Unter dem Rindviehstande des Dorfes Neuhof, Amts Zinna, im Jüterbogk-Luckenwalder Kreise, ist der Milzbrand ausgebrochen und deshalb dieser Ort und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter bis auf weitere Anordnung unter Sperre gesetzt. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen.

№ 156. Verbot ausländischer Zeitschriften. l. Nr. 2154. 2155. 2156. 2157. 2383 u. 2384. Juli.

Kraft des § 3 des Gesetzes vom 5. v. M. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staates den Verkauf und die Verbreitung der in Paris, bureaux provisoires Rue des petites-écuries 31 und London 15 Paultons Square Chelsea, erscheinenden Zeitschrift:

Le Proscrit, journal de la République universelle.

Berlin, den 18. Juli 1850. Der Minister des Innern. von Manteuffel.

* * *

Kraft des § 3 der Verordnung vom 5. Juni d. J. verbiete ich nachstehende benannte Zeitschriften:

1) Die Verbrüderung. Organ der Deutschen Arbeiter-Verbrüderung. Leipzig. Druck der Vereinsbuchdruckerei.
2) Concordia. Organ der Cigarren-Arbeiter. Hannover. Druck von Th. C. Göhmann.

für den Umfang des Preußischen Staats.

Berlin, den 18. Juli 1850. Der Minister des Innern. von Manteuffel.

* * *

Kraft des § 3 der Verordnung vom 5. v. M. verbiete ich hierdurch den Verkauf und die Verbreitung der im Verlage von J. Vogt, zu Bremen, erscheinenden „Tages-Chronik" für den Umfang des Preußischen Staats.

Berlin, den 20. Juli 1850. Der Minister des Innern. von Manteuffel.

* * *

Digitized by Google

Kraft des § 3 der Verordnung vom 5. v. M. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staats die in Cassel in der Estienneschen Druckerei erscheinende, von H. Heise und Dr. Kellner herausgegebene Zeitschrift:

„Die Hornisse".

Berlin, den 20. Juli 1850. Der Minister des Innern.
von Manteuffel.

* * *

Kraft des § 3 der Verordnung vom 5. v. M. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staates die im Verlage von Ernst Keil & Comp. in Leipzig erscheinende Zeitschrift:

„Der Leuchtthurm, Wochenschrift für Politik, Litteratur und gesellschaftliches Leben."

Berlin, den 20. Juli 1850. Der Minister des Innern.
von Manteuffel.

* * *

Kraft des § 3 der Verordnung vom 5. v. M. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staats den Verkauf und die Verbreitung der Zeitschrift:

„Meyers Universum. Ein belehrendes Bilderwerk für alle Stände. Hildburghausen und Amsterdam. Aus der Kunstanstalt des Bibliographischen Instituts.

Berlin, den 23. Juli 1850. Der Minister des Innern.
von Manteuffel.

* * *

Potsdam, den 29. Juli 1850.

Vorstehende Erlasse des Herrn Ministers des Innern werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 157. Ernennung des intr. Bürgermeisters Gabcke zum intr. Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commission für den Ostprignitzschen Kreis. I. 231. Juli.

Potsdam, den 25. Juli 1850.

Im Verfolg unserer im 44sten Stück des diesseitigen Amtsblatts pro 1849 enthaltenen Bekanntmachung über die Errichtung von Kreis-Prüfungs-Commissionen für Handwerker vom 27. October v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir in Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Kunth, zu Wittstock, den interimistischen Bürgermeister Gabcke daselbst zum interimistischen Vorsitzenden der in der genannten Stadt eingesetzten Kreis-Prüfungs-Commission für die Ostprignitz ernannt haben. Königl Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 158. Aufgehobene Viehsperre. I. 2257. Juli.

Potsdam, den 30. Juli 1850.

Da der unter der Rindviehheerde des Gutes Kaltenhausen bei Zinna ausgebrochene Milzbrand seit länger als vier Wochen aufgehört hat, so ist, in Gemäßheit der §§ 123 und 149 des Patents vom 2. April 1803 die, im 28sten Stücke des Amtsblatts Seite 235 publicirte Sperre von Kaltenhausen und seiner Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern

Digitized by Google

Potsdam, den 30. Juli 1850.

№ 159. Aufhebung einer Viehsperre. I. 1998. Juli.

Da die Lungenseuche unter dem Rindviehstande der Rittergüter Markee und Markau, so wie des Vorwerks Niederhof, im Osthavelländischen Kreise, seit länger denn zwei Monaten aufgehört hat, so ist die nach unseren Bekanntmachungen vom 25. Februar d. J. (Amtsblatt Pag. 64) und vom 30. April d. J. (Amtsblatt Pag. 152) angeordnete Sperre dieser Rittergüter und des Vorwerks Niederhof für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 30. Juli 1850.

№ 160. Aufgehobene Viehsperre. I. 1398. Juli.

Nachdem seit länger als acht Wochen die Lungenseuche unter dem Rindviehstande des Ritterguts Wilsnack aufgehört hat, so ist die durch unsere Bekanntmachung vom 2. v. M. (Amtsblatt Pag. 191) angeordnete Sperre dieses Ritterguts und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 20. Juli 1850.

№ 161. Verbot der Anwendung grüner arsenikhaltiger Kupferfarben zum Färben und Bedrucken von Papier-Tapeten, Fenster-Rouleau und Gardinen ꝛc. I. 1933. Juni.

Durch die Circular-Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern und des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 3. Januar 1848 (Amtsblatt 1848 Stück 10 Seite 87) ist die fernere Anwendung der, mittelst Arsenik dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben und Bedrucken von Papier, namentlich zum Anstreichen von Tapeten und Zimmern, so wie der Handel mit den obigen, durch solche Farben gefärbten Gegenständen bei einer Strafe bis zu Funfzig Thalern untersagt worden.

Neuerlich hat sich aber wiederum der Fall zugetragen, daß durch abgekochtes Viehfutter, in welches ein Rest von einem, mit Schweinfurter Grün gefärbten nesselnen Fenstervorhange gerathen war, sieben Kühe vergiftet worden sind.

Die Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, so wie für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben von diesem Falle Veranlassung genommen, das, in der gedachten Circular-Verfügung vom 3. Januar 1848 ausgesprochene Verbot der Anwendung grüner arsenikhaltiger Kupferfarben in Erinnerung zu bringen, und dasselbe gleichmäßig auf das Bedrucken von Fenster-Rouleaux und Gardinen zum Ziehen oder Rollen, auszudehnen.

Auch soll, nach einem Rescripte gedachter Königlichen Ministerien vom 20. Juni d. J. das Verbot der Anwendung grüner arsenikhaltiger Kupferfarben zum Färben und Bedrucken von Papier und Tapeten, so wie des Handels mit solchen Gegenständen, auch auf den Handel mit so gefärbten Fenster-Vorhängen, Anwendung finden.

Sämmtliche Polizei-Behörden des diesseitigen Regierungsbezirks fordern wir auf, die Anfertigung und den Verkauf der mit grünen Kupferfarben gefärbten Papiere, Tapeten, Gardinen und Rouleaux sorgfältig zu beaufsichtigen, auf Ueberschreitungen obiger Verbote aber unter Berücksichtigung des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März d. J. (Gesetzsammlung Seite 265 Stück 18) Geldstrafen bis zu dem Betrage von Zehn Thalern anzudrohen und festzusetzen.

Digitized by Google

Das Publikum warnen wir wiederholt vor der Anwendung der mit arsenikhaltigen Kupferfarben gefärbten grünen Tapeten, Gardinen und Rouleaux. Zur Auffindung des Arsenikgehalts grüner Farben und grüner Tapeten haben wir im Amtsblatte des Jahres 1848 Stück 40 Seite 319 und 320 ein einfaches und sicheres Verfahren angegeben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 162.

Die Bezeichnung derjenigen höheren Realschulen, welche zunächst zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Bausachs befähigt worden sind. I. 1720. Juli.

In den Vorschriften vom 1. August 1849 für die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache widmen § 2 ad a und für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin § 6 I a ist die Zulassung zu den Prüfungen des Baufaches und die Aufnahme bei der Bau-Akademie von dem Nachweis der Reife des Abganges aus der ersten Classe eines Gymnasiums, oder aus der ersten Classe der zu diesem Behuf besonders zu bezeichnenden höhern Realschulen abhängig gemacht. Unter Bezugnahme auf diese Vorschriften sind für jetzt und vorbehaltlich weiterer Bestimmungen nachstehend verzeichnete 18 Realschulen zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt erklärt und werden die betreffenden vorschriftsmäßig ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Dictorium der Königlichen Bau-Akademie als genügend anerkannt werden.

1) Aachen Realschule.
2) Düsseldorf "
3) Elberfeld "
4) Cöln "
5) Siegen "
6) Berlin die Königliche Realschule.
7) " die städtische Gewerbeschule.
8) Breslau die höhere Bürger- und Realschule.
9) Meseritz Realschule.
10) Stettin Friedrich-Wilhelmsschule (höhere Bürgerschule.)
11) Königsberg die höhere Bürgerschule in Löbenicht.
12) " die Burgschule.
13) Memel die höhere Bürger- und Realschule.
14) Insterburg die höhere Bürger- und Realschule.
15) Tilsit desgl.
16) Danzig die Petrischule.
17) " die Johannisschule.
18) Elbing die höhere Bürger- und Realschule.

Berlin, den 13. Juli 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Ladenberg.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
(gez.) v. Pommer-Esche.

Digitized by Google

Potsdam, den 30. Juli 1850.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 11. Juli 1850.

Die im Jahre 1847 angekündigte, seitdem bereits in zwei Bänden von je drei Heften bei der Jonasschen Verlags-Buchhandlung zu Berlin, erschienene, vom Königlichen Revisions-Collegium für Landes-Cultur-Sachen herausgegebene

Zeitschrift für die Landescultur-Gesetzgebung der Preußischen Staaten

wird nunmehr fortgesetzt, nachdem unterm 2. März d. J. das neue Ablösungsgesetz und eine Ergänzung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, unterm 11. desselben Monats das Gesetz wegen der auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten publicirt und damit die Sistirung verschiedener Auseinandersetzungen aufgehoben ist. Die Zeitschrift wird nicht blos, wie bisher schon, Entscheidungen über Principienfragen, welche auf die Auslegung und Anwendung der verschiedenen Agrargesetze von Einfluß sind, so wie über interessante Rechtsverhältnisse aus dem Geschäftsbereich der Auseinandersetzungs-Behörden und des Revisions-Collegiums, ferner eine fortlaufende Anzeige aller diesen Geschäftsbereich berührenden Präjudicien des Königlichen Ober-Tribunals, desgleichen Abhandlungen aus dem Gebiete der Landescultur-Gesetzgebung, sondern auch eine vollständige und fortgesetzte Personal-Chronik der bei den verschiedenen Auseinandersetzungs-Behörden beschäftigten Beamten, endlich inskünftige auch alle das gesammte Geschäfts-Ressort des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten betreffenden, von diesem Ministerium erlassenen Verfügungen, Anweisungen und Instructionen enthalten, so weit sie für die in seinem Wirkungskreise beschäftigten Beamten, Rechtsanwälte und Sachverständigen, wie für das betheiligte Publikum von allgemeinerem Interesse sind.

№ 163. Fortsetzung der Zeitschrift für die Landescultur-Gesetzgebung der Preußischen Staaten. 1. 2028. Juni.

Im Allgemeinen bewendet es zwar bei der bisherigen Einrichtung, wonach (und zwar bei der Jonasschen Verlags-Buchhandlung zu Berlin) im Jahreslaufe etwa drei, an bestimmte Perioden nicht gebundene Hefte, jedes zu 8 — 10 Bogen erscheinen, welche zusammen einen Band ausmachen, dessen Preis auf 2 Thlr. bestimmt ist. Die einzelnen Hefte sollen jedoch, je nach dem vorhandenen Stoff und dem Bedürfniß, um Entscheidungen über Principienfragen und wichtige ministerielle Anweisungen rasch und sofort zur Kenntniß der Beamten und des Publikums zu bringen, in einzelnen oder mehreren Bogen und Nummern ausgegeben werden.

Indem wir die Behörden und Beamten unseres Verwaltungsbezirks, so wie das für diesen wichtigen Zweig der Gesetzgebung sich interessirende Publikum auf die Fortsetzung dieser Zeitschrift aufmerksam machen, bemerken wir, daß dieselbe durch

Digitized by Google

alle Postanstalten und Buchhandlungen zu beziehen ist, auch nach der uns gewordenen Benachrichtigung die Königlichen General-Commissionen ersucht sind, Bestellungen und Subscriptionen darauf anzunehmen und nebst dem Geldbetrage an die Jonassche Verlags-Buchhandlung zu Berlin gelangen zu lassen. Die Subscription und Bestellung gilt auch für die folgenden Hefte und Bände auf so lange, bis dieselbe ausdrücklich zurückgenommen ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 20. Juli 1850.

№ 164. Kirchen-Collecte zum Besten der deutsch-evangelischen Gemeinde zu Buenos-Ayres in Süd-Amerika. II. D. 691.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß für das sehr dringende kirchliche Bedürfniß der deutsch-evangelischen Gemeinde zu Buenos-Ayres eine allgemeine Collecte in den evangelischen Kirchen des Landes veranstaltet werde.

Die genannte Gemeinde, welcher des Königs Majestät bei ihrer Gründung im Jahre 1843 Allerhöchstihren Schutz zugesagt und die in der Person des Pastors Siegel einen, in der Preußischen Landeskirche ordinirten Prediger erhalten, auch sich seitdem der Landeskirche angeschlossen hat und mit Allerhöchster Genehmigung in den Preußischen kirchlichen Verband aufgenommen worden ist, hat sich durch ihre von Anfang an unter den mannigfaltigsten Schwierigkeiten bewährte gesunde kirchliche Haltung, durch ihre mit großer Willigkeit für ihre kirchlichen Einrichtungen dargebrachten Leistungen und Opfer und durch den guten Namen, den sie der evangelischen Kirche Deutschlands in Südamerika erwirbt, der Theilnahme und Unterstützung der evangelischen Gemeinden des Vaterlandes in besonderem Maaße würdig gemacht.

Nachdem sie früher in der Englischen Kapelle geistliche Aufnahme gefunden, hat sie später ein Local mit Raum für den Gottesdienst, die Schule und die Pfarrwohnung gemiethet und steht jetzt in Begriff, eine eigene Kapelle zu bauen, wozu sie bereits in dem sehr theueren Lande ein Grundstück von 6400 Thlr. Gold käuflich erworben hat.

Mit Bezug auf die Seite 172 und 173 und 247 des Amtsblatts vom Jahre 1816 befindlichen Verfügungen vom 20. April und 9. Juli 1816 fordern wir daher die Herren Superintendenten und Prediger des Regierungsbezirks auf, diese Kirchen-Collecte zu veranlassen und den Ertrag an die hiesige Haupt-, Instituten- und Communal-Casse mittelst vorschriftsmäßigen Lieferzettels einzusenden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Digitized by Google

Potsdam, den 18. Juli 1850.

№ 165. Agentur-Bestätigung. I. 773. Juli. I. 984. Juli.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann Franz Brandt, zu Jüterbogk, als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für die Stadt Jüterbogk und Umgegend, und der Kaufmann August Grammelsdorff, zu Perleberg, in Stelle des bisherigen Agenten Selig Jacoby als Agent derselben Gesellschaft für die Stadt Perleberg und Umgegend von uns bestätigt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 27. Juli 1850.

№ 166. Extraordinaires Ausschreiben an Beiträgen zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 18$\frac{5}{6}$. III. 1889. Juli.

An den für die Provinzen Brandenburg, Pommern und Sachsen bestehenden Domainen-Feuerschäden-Verband sind im Laufe des mit dem 1. Mai d. J. begonnenen Rechnungs-Jahres so bedeutende Anforderungen zur Zahlung von Brandentschädigungsgeldern gemacht, daß die zur Disposition stehenden Mittel zur Bestreitung jener leider nicht ausreichen.

Das Königliche Ober-Präsidium für die Provinz Brandenburg hat sich daher im Einverständniß mit einem auf der diesjährigen Conferenz zur Abnahme der Rechnung des Haupt-Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 18$\frac{4}{5}$ gefaßten Beschlusse veranlaßt gesehen, ein zweimaliges extraordinaires Ausschreiben an Beiträgen zu dem Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 18$\frac{5}{6}$, und zwar das erstere auf Höhe der am 1. Mai d. J. fällig gewesenen, fixirten Beiträge, also von Zwei Silbergroschen und Drei Silbergroschen pro 100 Thlr. erster und zweiter Classe der Versicherungssumme, das zweite aber auf Höhe der am 1. December d. J. fällig werdenden fixirten Beitrags-Erhöhungen, also von Einem Silbergroschen und Einem Silbergroschen Sechs Pfennigen pro 100 Thlr. erster und zweiter Classe der Versicherungssumme in der Art zu erlassen, daß die erste Zahlung dieser extraordinairen Beiträge von Seiten der Interessenten bis spätestens am 15. August d. J., und die zweite Einzahlung bis spätestens 30. September d. J. erfolgen soll.

Auf Grund einer Verfügung des genannten Königlichen Ober-Präsidii vom 8. d. M. fordern wir daher die Theilnehmer des diesseitigen Domainen-Feuerschäden-Verbandes hiermit auf, die Beiträge für das erste extraordinaire Ausschreiben, also von

2 Sgr. pro 100 Thlr. erster Classe
3 " " 100 " zweiter " } der Versicherungssumme

sofort und spätestens bis zum 15. August d. J. an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Casse, bei Vermeidung executivischer Einziehung, in gewöhnlicher Art einzusenden.

Wegen Einzahlung der zweiten extraordinairen Beiträge bis zum 30. September d. J. wird seiner Zeit die weitere Bekanntmachung durch dies Blatt erlassen werden.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

№ 10. Die Vergrößerung der Gerichts-Commission zu Straußberg.

Nachstehende, bisher zum engeren Bezirke des Königlichen Kreisgerichts zu Wriezen gehörige Ortschaften: die Stadt Werneuchen, Wegendorf, Hirschfelde, Weesow und Willmersdorf, werden mit dem 1. September d. J. der Kreisgerichts-Commission zu Straußberg zugetheilt.

Bei den für die Stadt Werneuchen bisher angeordneten sechs jährlichen Gerichtstagen, behält es auch fernerhin sein Bewenden.

Berlin, den 17. Juli 1850.

Königl. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 31. Warnung vor Beschädigung der Berlin-Hamburger Eisenbahn.

Es ist darüber Klage geführt, daß die Berlin-Hamburger Eisenbahn vom Publikum vorschriftswidrig betreten, resp. begangen wird, und daß schon mehrfach auf die Schienen gelegte Steine gefunden sind. Nach dem Bahn-Polizei-Reglement darf ohne Erlaubniß Niemand das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken ꝛc. an andern Stellen, als an den bestimmten Ueberfahrten und Uebergängen betreten, und diese dürfen nur dann überschritten werden, wenn die Barrieren geöffnet sind. Desgleichen ist auch das eigenmächtige Oeffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, so wie auch das Durchschlüpfen unter denselben untersagt und das Beschädigen der Bahn, imgleichen das Hinauflegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen mit harten Strafen bedroht. Indem diese Bestimmungen hiermit in Erinnerung gebracht werden, kann das Polizei-Präsidium nicht umhin, daß Publikum vor dergleichen Contraventionen, welche so gefährlich für die Züge und Reisenden, als für die Contravenienten selbst sind, eindringlich zu warnen.

Berlin, den 18. Juli 1850.

Königl. Polizei-Präsidium.

Patent-Ertheilung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 201, de dato Berlin, den 24. Juli 1850.)

Dem Herzoglich Sachsen-Coburgischen Hauptmann a. D., Freiherrn von Seckendorff, zu Heinrichshalle bei Gera, ist unter dem 18. Juli 1850 ein Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren zur Darstellung von Glauberſalz in seinem ganzen Zusammenhange, ohne Jemand in der Benutzung der einzelnen Materialien zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Personalchronik.

Nachdem die stationaire Hülfsaufseherstelle zu Cunersdorf, im Forstreviere Cunersdorf, in eine Försterstelle umgewandelt worden, ist der bisherige Hülfsaufseher Baldeweg daselbst zum Förster ernannt.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Gustav Albert Rausche, Heinrich Sachs und Rudolph Adalbert Gritzner, zu Berlin, sind, der erstere als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, die beiden anderen als practische Aerzte und Wundärzte in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Assistenz-Arzt im Königlichen Ersten Garde-Regiment zu Fuß, Dr. Heinrich Herzer, ist als practischer Arzt und Operateur in den Königlichen Landen vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Assistenz-Arzt Ernst Eduard Schrader und der Candidat der Medicin und Chirurgie Gotthilf Anton Kunze, zu Berlin, sind als Wundärzte erster Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Zahnarzneikunst Georg Benjamin Alexander Treptau, zu Berlin, ist als ausübender Zahnarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die durch die Versetzung der zu Bau-Inspectoren ernannten Wegebaumeister Gerndt und Wintzer erledigten Wegebaumeister-Stellen in Oranienburg und Potsdam sind, erstere dem bisherigen Wegebaumeister Grieben, zu Inowraclav, definitiv verliehen, letztere dem Bauführer Korn zur interimistischen Verwaltung übertragen; ferner ist der Baumeister Trübe mit der interimistischen Verwaltung der durch die Beschäftigung des Wegebaumeisters Grubitz bei der Ostbahn zur Zeit vacanten Wegebaumeister-Stelle zu Angermünde beauftragt worden.

Der bisherige Hülfsprediger an der Hof- und Dom-Kirche zu Berlin, Carl Ludwig Heinrich Heintz, ist zum Prediger an der reformirten Johannis-Kirche zu Neustadt-Eberswalde bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger zu Templin, Carl Adolph Tannhäuser, ist zum evangelischen Prediger der deutsch-reformirten Gemeinde zu Strasburg in der Ukermark bestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat Christian Ludwig Schulze ist zum evangelischen Diaconus an der Kirche zu Unserer lieben Frauen und Mönchen zu Jüterbogk bestellt worden.

Der bisherige Hülfslehrer Jean d'Heureuse ist als Lehrer an der 8ten Communal-Armenschule zu Berlin und der Lehrer Heinrich Herrmann Hellmann ist als Lehrer an der 9./10ten Communal-Armenschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Digitized by Google

Dem Lehrer August Ferdinand Minck ist die Erlaubniß zur Errichtung einer zweiten Elementarschule für Kinder beiderlei Geschlechts auf dem Wedding bei Berlin ertheilt worden.

Dem Lehrer Ludwig ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Töchterschule für den gebildeten Bürgerstand innerhalb der St. Georgen-Parochie in Berlin ertheilt worden.

Der Briefträger Schwinzer und die Conducteure Behrend, Bürger, Lefèvre, Strahler, Vogt, Wiesenbach und Menke, in Berlin, sind aus dem Postdienste entlassen worden.

Der Briefträger Hauck, in Berlin, ist pensionirt worden.

Der invalide Grenadier Krüger ist als Postwagenhofwächter, in Berlin, angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Dr. med. Thümen, zu Prenzlau, hat am 5. Juni v. J. einen fünfjährigen Knaben, welcher in einen Arm der Uker gefallen war, aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Wir bringen diese lobenswerthe Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 17. Juli 1850.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 32. Den 9. August. **1850.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachungen.

№ 167. Verbot ausländischer Schriften. I. 2452. Juli.

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 5. v. M. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staates den Verkauf und die Verbreitung der Schrift: „Vom Kampf um Völkerfreiheit. Ein Lesebuch fürs Deutsche Volk von Rudolph Dulon. Erstes Heft, 1849. Zweites Heft, 1850. Verlag von A. D. Geisler, zu Bremen."

Berlin, den 25. Juli 1850. Der Minister des Innern. von Manteuffel.

* * *

Kraft des § 3 der Verordnung vom 5. v. M. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staats den Verkauf und die Verbreitung:

des Romans von Eugéne Sue: Die Geheimnisse des Volks, im Original.

Berlin, den 25. Juli 1850. Der Minister des Innern. von Manteuffel.

* * *

Potsdam, den 5. August 1850.

Vorstehende Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 25. v. M. werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 31. Juli 1850.

№ 168. Agentur-Bestätigungen. I. 1218. Juli. I. 1745. Juli.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann Carl Friedrich Witte, zu Luckenwalde, und der Herr Louis Franke, zu Gransee, als Agenten der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin, der erstere für die Stadt Luckenwalde und Umgegend, der andere für die Stadt Gransee und Umgegend von uns bestätigt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Potsdam, den 8. Juni 1850.

№ 169. Aufruf der unbekannten Eigenthümer verschiedener, an der Mecklenburgischen Grenze in Beschlag genommener Waaren. IV. 34. Juni.

Am 9. Mai d. J. sind zwischen dem Gute Neuhof und dem Dorfe Bresch folgende, von drei entsprungenen Packenträgern getragene Gegenstände:

98 Pfund netto, nach Maaß 340 Ellen baumwollene Waaren, 31 $\frac{5}{10}$ Pfund netto Hutzucker, 2 $\frac{8}{10}$ Pfund netto roher Kaffee und $\frac{8}{10}$ Pfund fabricirter Rauchtaback,

von den Grenzbeamten in Beschlag genommen.

Da es nicht gelungen ist, den Eigenthümer der vorstehend genannten Waaren zu ermitteln, so werden alle Diejenigen, welche begründete Eigenthums-Ansprüche an dieselben zu machen berechtigt sind, hierdurch aufgefordert, sich binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Behörde zu melden und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls die qu. Waaren in Gemäßheit des § 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 öffentlich verkauft und der Erlös daraus zur Staats-Casse eingezogen werden wird.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

(№ 32, siehe besondere Beilage.)

№ 33. Warnung vor Beschädigung der Berlin-Hamburger Eisenbahn.

Es ist darüber Klage geführt, daß die Berlin-Hamburger Eisenbahn vom Publikum vorschriftswidrig betreten, resp. begangen wird, und daß schon mehrfach auf die Schienen gelegte Steine gefunden sind. Nach dem Bahn-Polizei-Reglement darf ohne Erlaubniß Niemand das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken ꝛc. an andern Stellen, als an den bestimmten Ueberfahrten und Uebergängen betreten, und diese dürfn nur dann überschritten werden, wenn die Barrieren geöffnet sind. Desgleichen ist auch das eigenmächtige Oeffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, so wie auch das Durchschlüpfen unter denselben untersagt und das Beschädigen der Bahn, imgleichen das Hinauflegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen mit harten Strafen bedroht. Indem diese Bestimmungen hiermit in Erinnerung gebracht werden, kann das Polizei-Präsidium nicht umhin, das Publikum vor dergleichen Contraventionen, welche so gefährlich für die Züge und Reisenden, als für die Contravenienten selbst sind, eindringlich zu warnen.

Berlin, den 18. Juli 1850.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 34. Die Schutzpocken-Impf-Anstalt zu Berlin.

Des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Excellenz haben durch Rescript vom 16. d. M. die Stelle des Directors der hiesigen Schutzpocken-Impfanstalt dem Hofrathe Dr. Wallmüller commissarisch verliehen und ist dieser heute in das Amt eingeführt.

In Folge deſſelben Reſcripts wird das betreffende Publikum zugleich davon in Kenntniß geſetzt, daß die früher üblichen freiwilligen Gaben bei den Impfungen in der Impfanſtalt gänzlich abgeſtellt ſind, und deren Annahme unterſagt iſt, ſo wie auch die Verſendungen von Lymphe an auswärtige Aerzte Seitens der Direction unentgeltlich geſchehen und keinerlei Gebühren dafür zu zahlen ſind.

Berlin, den 28. Juli 1850.

Königl. Polizei-Präſidium.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Commiſſion tritt für den, am 1. October 1850 bevorſtehenden Einſtellungstermin im Monat September d. J. zuſammen, und fordert diejenigen, welche auf die Vergünſtigung des einjährigen freiwilligen Militairdienſtes Anſpruch machen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derſelben hierdurch auf, die desfallſigen, mit den durch die Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präſidii der Provinz Brandenburg vom 5. September 1822 (Amtsblatt de 1822 № 37) vorgeſchriebenen Zeugniſſen, (nemlich dem Geburtsſcheine, dem Schulzeugniſſe und der ſchriftlichen Beſcheinigung des Vaters oder Vormundes, mittelſt welcher derſelbe zur Beſtreitung der durch jenen Militairdienſt entſtehenden Ausrüſtungs- und Unterhaltungskoſten aus eigenen Mitteln ſich verpflichtet) begleiteten Anträge bis ſpäteſtens den 21. d. M. in unſerem Geſchäftslocale, Niederwallſtraße № 39 einzureichen.

Die zu der in Rede ſtehenden Vergünſtigung Angemeldeten werden demnächſt zu dem anberaumten Termine, Behufs Feſtſtellung ihrer körperlichen Dienſttauglichkeit, reſp. wiſſenſchaftlichen Qualification, noch beſonders vorgeladen werden.

Später eingehende Anträge können erſt für den nächſtfolgenden Termin berückſichtigt werden.

Berlin, den 1. Auguſt 1850.

Königl. Departements-Commiſſion zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienſt.

Perſonalchronik.

Dem Bürgermeiſter Schatte, zu Rathenow, iſt nach Aufhebung der Gerichts-Commiſſion zu Frieſack die Polizei-Anwaltſchaft für den ehemals zu dieſer Commiſſion gehörigen Sprengel einſtweilen übertragen.

Potsdam, den 3. Auguſt 1850.

Königl. Regierungs-Präſidium.

Digitized by Google

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Carl Friedrich Richard Förster und Carl Heinrich Paul Keller, zu Berlin, und der Assistenz-Arzt im Garde-Jäger-Bataillon Dr. Hans Gustav Adolph Steinhausen, zu Potsdam, sind als practische Aerzte und Wundärzte in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Theodor Wilhelm Jonas Hoffmann, zu Potsdam, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worend.

Vom 1. Juli 1850 ab ist der Postmeister, Major a. D., Dieckhoff, zu Wittstock, mit Pension in den Ruhestand versetzt;

das Post-Amt in Kyritz in eine Post-Expedition zweiter Classe umgewandelt und dem Steuer-Einnehmer von Wedelstädt übertragen, und

die Verwaltung der Post-Expedition zu Beelitz dem Kaufmann Triemel verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Die Kossäthen-Wittwe Hericke, zu Gloewzin, Parochie Blüthen, in der Superintendentur Perleberg, hat der Kirche zu Gloewzin zwei Altarkerzen geschenkt.

(Hierbei zwei Beilagen, enthaltend die erste unter № 32: Polizei-Reglement für das Droschken-Fuhrwesen in Berlin, die zweite: die Uebersicht des Zustandes der Klein-Glienicker Waisen-Versorgungs-Anstalt für die Provinz Brandenburg am Schlusse des Jahres 1849; imgleichen drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Erste Beilage

zum 32sten Stück des Amtsblatts 1850

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizei-Reglement für das Droschken-Fuhrwesen.

I. Betrieb des Droschkenfuhrwerks.

№ 32. Polizei-Reglement für das Droschken-Fuhrwesen in Berlin.

§ 1. Niemand darf das Droschken-Fuhrwerk ohne eine, auf seine Person lautende Concession betreiben.

Der Concessionar muß dabei stets Eigenthümer des ganzen Fuhrwerks sein. Die Ertheilung neuer Concessionen kann versagt werden, sobald nach dem Ermessen des Polizei-Präsidiums durch eine weitere Vermehrung der Droschken-Fuhrwerke der öffentliche Verkehr auf den Straßen in unzulässiger Weise beengt werden würde.

§ 2. Das sogenannte Verpachten der Droschken an die Kutscher, wobei diese gegen eine bestimmte Vergütigung Nutzen und Gefahr des Gewerbebetriebes ganz oder theilweise übernehmen, ist unbedingt verboten.

§ 3. Es werden immer nur je 5 Droschken zusammen, einspännige oder zweispännige, zugelassen. Die Wagen müssen ganz neu und Pferde und Wagen immer bei der Wohnung des Besitzers aufgestellt sein. Auf je fünf Droschken kann der Besitzer einen Reserve-Wagen halten und denselben für einen in Reparatur befindlichen Wagen, jedoch nur auf die in § 18 normirte Zeit in Fahrt bringen. Diese Reserve-Wagen unterliegen übrigens den gleichen Vorschriften wie die Hauptwagen.

§ 4. Den einmal concessionirten Droschkenbesitzern wird die Einstellung schon gebrauchter, für schlechtere in Fahrt gewesene Wagen, welche sie zurückziehen wollen, gestattet, wenn jene Wagen neu in Stand gesetzt worden und den Anforderungen in § 6 seq. vollkommen entsprechen; auch können ihnen nachträglich auf einzelne Droschken Concessionen ertheilt werden; wenn sie solche auf ganz neue Wagen nachsuchen und außerdem eine gleiche Anzahl ganz neuer Wagen auf die früher erhaltenen Concessionen, gegen Zurückziehung der gebrauchten Wagen einstellen.

§ 5. Auch auf schon in Fahrt gewesene Droschken können, wenn sie wegen gänzlicher Aufgabe des Geschäfts in andere Hände übergehen, und sofern sie nach § 6 seq. brauchbar befunden werden, neue Concessionen, jedoch nur ausnahmsweise dann ertheilt werden, wenn die Aufgabe des Geschäfts aus Gründen erfolgte, in welchen nach dem Ermessen der Behörde zugleich besondere Billigkeitsrücksichten für eine solche Abweichung zu finden sind.

Digitized by Google

II. Beschaffenheit der Fuhrwerke.

§ 6. Alle Wagen müssen haltbar, von gefälligem Aeußern, bequem und stets in guter Beschaffenheit sein. Namentlich müssen sie äußerlich immer in gutem Lackzustande erhalten und inwendig mit reinem, ungeflicktem und nicht zerrissenem Ausschlage bekleidet sein. Sie müssen in Federn hangen oder auf Druckfedern ruhen und ein Vorderverdeck haben, das mit Vor- und Seitenfenstern versehen ist.

§ 7. Der Wagenkasten muß vom Sitz mindestens 3 Fuß 8 Zoll hoch, inwendig 3 Fuß 2 Zoll im Lichten breit und über den Sitzen 4 Fuß lang sein. Alle Wagen müssen mit Kothflügeln versehen sein, die Tritte dürfen nicht zum Aufschlagen eingerichtet und müssen zum Ein- und Aussteigen bequem sein. Ausnahmen hiervon müssen ausdrücklich genehmigt sein und sind nur zulässig, wenn durch anderweite Vorrichtungen dem Zwecke vollständig entsprochen wird.

§ 8. Kein Wagen darf abwechselnd einspännig und zweispännig gefahren, auch darf kein Wagen zu andern Fuhren gebraucht werden.

§ 9. Bei Schlittenbahn können anständige Schlitten aufgefahren werden, auf welchen dann die nachfolgenden Bestimmungen des Reglements gleichmäßig Anwendung finden.

§ 10. Jeder Wagen oder Schlitten muß mit der ihm zugetheilten Nummer sowohl im Innern an der Wand über dem Rücksitz, als auch nach Außen vorn zu beiden Seiten und hinten an einer stets sichtbaren Stelle bezeichnet sein. Die Zeichnung geschieht durch einen von dem Polizei-Präsidium bestimmten Maler.

Die Einspänner erhalten schwarze Zahlen auf weißem Felde, die Zweispänner weiße Zahlen auf blauem Felde. Außerdem muß bei den Wagen und den mit einem Verdecke versehenen Schlitten im Innern an der Wand über dem Rücksitz der geltende Tarif angeheftet sein und stets in leserlicher Schrift erhalten werden.

Jede andere als die vorstehend angeordnete Bezeichnung des Wagens muß polizeilich genehmigt sein.

§ 11. Die Pferde müssen kräftig und ohne schädliche Fehler, die Geschirre müssen dauerhaft sein.

III. Pflichten der Fuhrherrn.

§ 12. Alle Fuhrwerke (Wagen und Schlitten) müssen zuvörderst dem Aufsichtsbeamten vorgestellt und es muß diesem das Local angegeben werden, wo dieselben untergebracht sind. Werden sie vorschriftsmäßig befunden, so wird jeder Wagen resp. Schlitten mit einem Stempel gebrannt, demnächst das Aufmalen der Nummer verfügt und die Concession ausgehändigt.

Das eigenmächtige Aufmalen oder Verändern der Nummern ist verboten.

Eine gleiche Vorstellung sowohl des neuen, wie des zurückzustellenden Wagens des Letztern Behufs Vernichtung des eingebrannten Stempels ist erforderlich, wenn ein Wechsel des Fuhrwerks eintritt; eine Veränderung des Locals muß schriftlich angezeigt werden.

§ 13. Nach Aushändigung der Concession ist der Fuhrherr bei Verlust derselben verpflichtet, zu dem ihm bezeichneten Tage die angemeldeten Droschke in Fahrt zu setzen und darin zu erhalten.

Werden ihm Droschken als zur ferneren Benutzung unbrauchbar zurückgestellt (§ 56) so ist er verpflichtet, sofern er danach nicht mehr fünf Droschken in Fahrt behält, bis zur Erfüllung dieser Zahl, oder wenn er in Gemäßheit der früher bestandenen Regulative mit einer geringern Anzahl concessionirt war, bis zur Erfüllung dieser Anzahl, innerhalb 8 Wochen die Wagen durch Reparatur wieder in reglementsmäßigen Stand und von Neuem zur Revision (§ 12) zu bringen, oder durch neue Wagen zu ersetzen.

Will der Fuhrherr die volle ursprüngliche Zahl der Wagen wieder in Betrieb setzen, so muß dies innerhalb der achtwöchentlichen Frist geschehen, bei Verlust seines Concessionsrechtes auf die mehreren Wagen, welche nicht in obiger Zwangszahl begriffen sind.

§ 14. Der Fuhrherr muß ein Register über seine Kutscher halten, das von Jedem Vornamen, Alter, Geburtsort und Wohnung angiebt, und von jeder Wagennummer nachweist, von welchem Kutscher sie an jedem Tage gefahren worden ist.

§ 15. Kein Kutscher darf als Wagenführer zugelassen werden, bevor seine Qualification von dem Aufsichtsbeamten festgestellt, und ihm ein für seine Person gültiger Fuhrschein ertheilt worden ist. Unerwachsene, Gebrechliche, des Fahrens und der Oertlichkeit Unkundige, wegen gemeiner Verbrechen oder grober Polizei-Vergehen und Defraudationen (§ 64 Nr. 4) bestrafte, oder einer Betrügerei gegen ihre Dienstherrschaft überführte, desgleichen dem Trunke ergebene Personen, werden als Kutscher weder zugelassen, noch geduldet.

§ 16. Die Fuhrherrn sind dafür verantwortlich, daß ihre einspännigen Droschken

a) in den Monaten vom 1. April bis ultimo September bis 7 Uhr Morgens,

b) in den Monaten vom 1. October bis ultimo März bis 8 Uhr Morgens,

ausgefahren werden. In Behinderungsfällen müssen sie sogleich und spätestens bis zu der in § 58 gedachten Abfertigungszeit dem Aufsichtsbeamten davon Anzeige machen und sich hierüber eine Bescheinigung ausstellen lassen.

§ 17. Hat ein Fuhrherr eine, vor der in §. 16 gedachten Ausfuhrzeit bei ihm in seiner Wohnung bestellte sogenannte Frühfuhre angenommen, so ist er dieselbe pünktlich auszuführen verpflichtet. Jeder Fuhrherr muß Vorkehrungen treffen, daß während seiner Abwesenheit in seiner Wohnung Bestellungen auf Frühfuhren angenommen werden können.

§ 18. Keine einspännige Droschke darf Behufs der Reparatur über 8 Wochen außer Fahrt bleiben. Anderenfalls muß ein anderer Wagen für sie eingestellt, der alte Wagen aber ausrangirt werden.

§ 19. Die zweispännigen Droschken können an jedem Tage und zu jeder Tageszeit ausgefahren werden, sie müssen alsdann aber eben so lange wie die einspännigen Droschken in der Fahrt bleiben (§ 51).

§ 20. Die Fuhrherren sind dafür verantwortlich, daß alle Fuhrwerke nur wohlgereinigt ausgefahren werden, daß die Kutscher mit der im Fuhrschein vorgezeichneten Livree, so wie mit den im § 27 genannten Papieren versehen sind

Digitized by Google

und daß Alles ordentlich und reinlich ist. Zu den nothwendigen Stücken der Livree, für deren Instandhaltung und stete Benutzung die Fuhrherren verantwortlich sind, gehören: Rock, Hose, Halstuch, Stiefeln, Hut und Mantel. Statt des Hutes kann eine Livree-Mütze gestattet werden.

§ 21. Die Kutscher müssen mit gedruckten Marken von steifem Papiere versehen werden, welche den Namen und die Wohnung des Fuhrherrn, die Nummer des Wagens, das Datum des laufenden Tages und den Betrag des Fuhrlohns nachweisen.

§ 22. Die Droschken-Inhaber sind verbunden am letzten Tage eines jeden Quartals die Standplatz-Nachweisungen für das folgende Quartal bei dem Aufsichtsbeamten entgegen zu nehmen.

§ 23. Wer Droschken neu gestellen oder zurückziehen will, muß solches der Behörde anzeigen und zwar Letzteres vier Wochen vorher, ehe die Zurückziehung erfolgt, auch die zurückzustellenden Wagen, Behufs Vernichtung des Brennzeichens dem Aufsichtsbeamten vorführen.

Das Zurückziehen einzelner Droschken ist jedoch unstatthaft, wenn der Besitzer alsdann nicht mehr fünf Droschken behalten würde.

§ 24. Für die Winter-Monate vom November bis einschließlich Februar kann das Polizei-Präsidium durch öffentliche Bekanntmachung im Allgemeinen das einstweilige Zurückziehen eines bestimmten Theils sämmtlicher Droschken gestatten und ist dann jeder Fuhrherr befugt, von den überhaupt eingestellten Wagen die verhältnißmäßige Anzahl außer Fahrt zu setzen; er muß indessen unter Angabe der Zeit, auf welche er von der gegebenen Erlaubniß Gebrauch machen will, hiervon dem Aufsichtsbeamten schriftliche Anzeige machen, und nach Ablauf der bewilligten Zeit die zurückgestellten Wagen, nachdem sie vollständig renovirt und neu lackirt sind, bei Vermeidung der auf die Nichterfüllung der Concessionsbedingungen gesetzten Folgen wieder in Fahrt bringen.

§ 25. Den Fuhrherrn wird noch besonders zur Pflicht gemacht, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß ihre Kutscher streng den Vorschriften dieses Reglements nachleben. Kutscher, welche dem Trunke ergeben sind, sich wiederholter Unregelmäßigkeiten schuldig machen oder insbesondere den Verboten in den §§ 35, 37, 47, 51, 54 zuwiderhandeln, sind sie sofort des Dienstes zu entlassen verpflichtet, und darf ein dergestalt entlassener Kutscher von keinem Droschkenfuhrherrn ohne ausdrückliche Zustimmung des Polizei-Präsidiums wieder in Dienst genommen werden. Die Gründe der Dienstentlassung muß der Fuhrherr in dem Dienstbuche pflichtmäßig bemerken.

IV. Die Pflichten der Kutscher.

§ 26. Ohne Zulassung des Aufsichtsbeamten (§ 15) darf Niemand bei Vermeidung einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen die Führung einer Droschke übernehmen. Auch darf kein Kutscher ohne Genehmigung des Fuhrherrn die Führung der Droschke einem andern Kutscher überlassen. Jede Wohnungsveränderung muß der Kutscher sofort dem Aufsichtsbeamten anzeigen.

Digitized by Google

§ 27. Jeder Kutscher muß in einer ledernen Tasche seinen Fuhrschein, das Reglement nebst Tarif und die neueste Standplatzliste bei sich führen, auch mit den richtigen Fahrmarken versehen, und mit der im Fuhrschein verzeichneten Livree bekleidet sein. Er selbst muß ordentlich und reinlich sein, und ist dafür verantwortlich, daß der Wagen immer sauber und reinlich ist. Auf Verlangen des Aufsichtsbeamten muß sich jeder Kutscher durch ein auf seine Kosten zu beschaffendes ärztliches Attest über seinen Gesundheitszustand ausweisen.

§ 28. Die vierteljährlich durch den Aufsichts-Beamten auszugebenden Standplatzlisten weisen die genehmigten Standplätze nach und geben in den Seiten-Colonnen die Anzahl der Droschken an, welche auf jedem Standplatz halten müssen, beziehungsweise halten dürfen.

§ 29. Nur auf diesen Standplätzen dürfen Droschken, um Fahrgäste abzuwarten, aufgestellt werden.

§ 30. Der Kutscher muß sich nach der Ausfahrt, sowie auch später, wenn die Droschke unbesetzt ist, auf dem nächsten Standplatz aufstellen, auf dem sich noch nicht diejenige Zahl von Droschken befindet, welche nach den Standplatzlisten dort halten muß, und hier wenigstens ¼ Stunde Fahrgelegenheit abwarten. Ueber die vorgeschriebene Zwangszahl hinaus und bis zu derjenigen Anzahl von Wagen, welche nach den Standplatzlisten überhaupt auf den einzelnen Standplätzen halten darf, steht das An- und Abfahren im Belieben der Kutscher.

Ueber die letztere Anzahl von Wagen hinaus ist den Kutschern das Auffahren unbedingt verboten.

§ 31. Auf den Standplätzen müssen die Wagen in solcher Ordnung aufgefahren werden, daß jeder ohne Hindernisse durch einen andern wieder abfahren kann. Bei der Aufstellung darf die allgemeine Passage nicht gehemmt werden, und die Kutscher müssen deßhalb von hinten an die Reihe anfahren. Die Uebergänge zu den Rinnsteinbrücken und Einfahrten müssen frei bleiben.

§ 32. Sobald ein Wagen abgefahren ist, so rückt, wenn die übrigen hintereinander stehen, der nächstfolgende in den leer werdenden Raum und die andern folgen in der Reihe nach.

§ 33. Stehen die Wagen nebeneinander, so müssen sie wenigstens drei Fuß, dürfen aber nicht über fünf Fuß von einander entfernt bleiben und es darf in die Stelle eines abfahrenden Wagens nur der, nach der Reihenfolge der Auffahrt zunächst stehende einrücken. Im Uebrigen haben die Kutscher die in den Standplatzlisten über das Auffahren gegebenen Bestimmungen streng zu befolgen.

§ 34. Bei unbesetzter Droschke, auch des Abends beim Nachhausefahren muß der Kutscher stets im Schritt fahren; nur außerhalb der Ringmauern dürfen leere Wagen auch im Trabe fahren. Bei allen Fahrten mit leeren Wagen hat der Kutscher sich rechts am Rinnstein zu halten.

§ 35. Der an erster Stelle haltende Kutscher muß stets auf dem Bocke sitzen und zur Abfahrt bereit sein. Auf den Eisenbahnhöfen müssen alle Kutscher, sobald der ankommende Eisenbahnzug signalisirt wird, sich auf den Bock setzen und zur Abfahrt bereit halten. In den Wagen darf sich der Kutscher nicht setzen.

Digitized by Google

Das Zusammentreten der Kutscher auf den Trottoirs ist verboten, auch darf sich kein Kutscher von seinem Fuhrwerke entfernen oder in Schanklocalen aufhalten.

§ 36. Das Futtern der Pferde ist nur auf den Halteplätzen und nur aus übergehängten Beuteln oder Gefäßen erlaubt.

§ 37. Sobald sich die Droschke in Fahrt befindet, einerlei ob dieselbe besetzt ist oder nicht, ist den Kutschern das Tabackrauchen unbedingt verboten.

§ 38. Zu bloßen Transportfuhren dürfen die Droschken nicht gebraucht werden; jedoch sind die Kutscher nicht berechtigt, Reisegepäck und andere Gegenstände, welche sich ohne Schwierigkeit in der Droschke unterbringen lassen, zurückzuweisen.

§ 39. Das Anreden der Fahrlustigen, um sie zur Wahl eines Wagens zu bewegen, ist verboten, ebenso das Behindern eines Kutschers an der Ausführung einer von ihm verlangten Fahrt, selbst wenn derselbe überzählig gehalten haben sollte.

§ 40. Fordert ein Fahrgast einen Wagen, ohne einen bestimmten zu bezeichnen, so geht dies den vordersten, oder wenn sie nebeneinander stehen, den an, welcher auf dem Flügel steht, von wo die Aufforderung kommt. Im Zweifel geht der rechte Flügel vor.

§ 41. Der Kutscher muß bei Zeit- und Tourfahrten das Fahrgeld für eine einfache Tour von den Fahrgästen sogleich beim Einsteigen gegen Verabreichung der als Quittung dienenden Fahrmarke fordern.

§ 42. Sollte die Tour ohne Schuld des Fahrgastes demnächst nicht vollendet werden, so hat der Kutscher das vorausbezahlte Fahrgeld gegen Rückgabe der Marke dem Fahrgaste zurück zu erstatten.

§ 43. Bei Beendigung der Fahrt darf nur alsdann noch Fahrgeld gefordert werden, wenn jene eine einfache Tour überstiegen hat.

§ 44. Die fälligen Fahrmarken muß der Kutscher dem Fahrgaste unaufgefordert überreichen und wenn dieser die Annahme verweigert, oder die Marken im Wagen zurückläßt, dieselben vernichten.

§ 45. Nach dem Einsteigen des Fahrgastes hat der Kutscher demselben jedesmal die Uhr vorzuzeigen, demnächst aber unverweilt ab- und bis zum Bestimmungsorte auf festem Wege im Trabe zu fahren.

§ 46. Die allgemeinen Vorschriften über das Fahren finden auch auf die Droschkenkutscher Anwendung. Das Aufnehmen und Absetzen von Fahrgästen auf den Brücken und in der Mitte des Straßendammes ist nicht gestattet.

§ 47. Kein Kutscher darf ohne Genehmigung der Fahrgäste Jemand auf den Bock oder auf den Bediententritt noch auch in den Wagen selbst nehmen, oder auch nur zur Mitfahrt auffordern.

§ 48. Jeder Kutscher muß die tarifmäßige Zahlung fordern und nehmen. Trinkgelder dürfen nicht verlangt werden. Der Kutscher ist verpflichtet, dem Fahrgast das Reglement und den Tarif, so wie beim Aussteigen nach Beendigung einer Zeitfahrt die Uhr auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 49. Nach dem Aussteigen der Fahrgäste muß der Kutscher sogleich nachsehen, ob Sachen im Wagen zurückgeblieben sind, und solche den Fahrgästen sogleich

übergeben. Ist dies nicht mehr möglich, so muß er die gefundenen Gegenstände, sobald er kann, spätestens aber bis zum nächsten Morgen an den Aufsichts-Beamten abliefern, und dieselben bis dahin sorgfältig verwahren.

§ 50. Der Fuhrschein ist eine persönliche Legitimation des Kutschers und dieser daher verpflichtet, beim jedesmaligen Austritt aus dem Dienste eines Droschkenbesitzers denselben innerhalb 24 Stunden dem Aufsichts-Beamten zurückzureichen. — Interimsfuhrscheine gelten nur für die Dauer der darauf vermerkten Zeit, und müssen nach Ablauf derselben am nächsten Morgen sofort zurückgegeben werden.

§ 51. Keine Fahrt darf gegen die Bestimmungen des Tarifs oder über die dort gesteckten Grenzen hinaus geleistet werden, noch sonst ein Kutscher mit dem Fuhrwerk diese Grenzen überschreiten.

§ 52. Die Droschken müssen des Abends bis 11 Uhr in Fahrt bleiben und bis zu dieser Zeit auf den Standplätzen anfahren. Nach 11 Uhr können sie außer Fahrt gebracht werden. Findet sich aber nach 11 Uhr Abends noch ein Droschken-Fuhrwerk auf der Straße, so muß dasselbe jeden Fahrgast bis 12 Uhr, jedoch nur zu einer gewöhnlichen Toursahrt aufnehmen. Vor 11 Uhr Abends darf ein Kutscher die Droschke nur dann außer Fahrt bringen, und vor 12 Uhr Abends nur dann eine Fahrt verweigern, wenn das Fuhrwerk wesentlich beschädigt ist. Ebenso darf der Kutscher auf einem Standplatze oder Eisenbahnhofe Niemandem die geforderte Fahrt abschlagen, so lange der Wagen nicht schon von Personen oder Effecten eingenommen ist, indem eine andere Art der Bestellung nicht gültig ist.

Jede ungerechtfertigte Verweigerung einer Fahrt wird mit Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen geahndet. Etwanige Bestellungen auf Frühfuhren muß der Kutscher rechtzeitig an seinen Herrn gelangen lassen.

§ 53. Jeder Droschkenkutscher ist als Führer eines concessionirten öffentlichen Fuhrwerks bei Vermeidung einer Strafe bis zu 14 Tagen Gefängniß verpflichtet, sich überall eines anständigen Betragens gegen die Fahrgäste zu befleißigen und sich aller Handlungen auf öffentlicher Straße zu enthalten, welche wie Schreien, Schimpfen, Schlagen, Mißhandeln der Pferde, oder sonst Aufsehen und Anstoß zu erregen geeignet sind. Trunkenheit im Dienst wird mit Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen und nach Umständen (§ 64 B. 1) mit gänzlichem Ausschluß vom öffentlichen Fuhrwesen geahndet.

§ 54. Die Kutscher haben überall den Anweisungen der Polizeibeamten sowie der mit besonderer Legitimation versehenen Fuhrherren, welche zur Handhabung der Ordnung beim Fuhrbetriebe, insbesondere auf den Halteplätzen von dem Polizei-Präsidio bestätigt sind, unweigerlich Folge zu leisten und die Letzteren überhaupt als Aufseher zu respectiren. Insbesondere sind die Kutscher verpflichtet, den Polizei-Beamten sowie jenen Aufsehern auf Verlangen ihre Legitimationspapiere vorzuzeigen.

V. Aufsichtsführung.

§ 55. Die Fuhrherren und Kutscher können zur Erfüllung aller ihnen vorstehend auferlegten Verpflichtungen im gewöhnlichen Wege der administrativen Execution angehalten werden.

Digitized by Google

§ 56. Mit der Beaufsichtigung des öffentlichen Fuhrwerks ist ein besonderer Polizei-Beamter beauftragt. Derselbe wird von Zeit zu Zeit Revisionen der Gespanne und Fuhrwerke abhalten und ist so befugt, wie verpflichtet, auf sofortige Abhülfe wahrgenommener Mängel zu dringen, und die Fuhrwerke nach Umständen sofort außer Fahrt zu setzen.

§ 57. Die Droschkenbesitzer sind verpflichtet, dem Aufsichtsbeamten auf Verlangen ihre Fuhrwerke jederzeit vorzustellen, auch dessen sonstigen Vorladungen persönlich Folge zu leisten, bei Vermeidung administrativer Zwangsmittel. Von ihm vorgeladene Kutscher müssen bei Vermeidung der Sistirung erscheinen.

§ 58. Die Abfertigung in Fuhr-Angelegenheiten bei dem Aufsichts-Beamten findet täglich bis 10 Uhr, Sonn- und Festtages bis 8 Uhr Morgens statt.

§ 59. Die Unternehmer müssen die Auslagen erstatten, welche durch den Druck des Reglements, der Standplatz-Nachweisungen, Fuhrscheine, Nummerirung der Wagen ꝛc., die Reinigung der Standplätze oder sonst durch einen auf das Geschäft sich beziehenden Gegenstand veranlaßt werden. Die Kosten für das Reglement, für den Tarif, für die Fuhrscheine, Standplatz-Nachweisungen und Nummerirung der Wagen werden sofort bei der Aushändigung, die übrigen Kosten aber für das laufende Jahr von jedem Droschkenbesitzer verhältnißmäßig nach der Zahl der Droschken im administrativen Wege eingezogen, wobei es nicht in Betracht kommt, welche längere oder kürzere Zeit das Fuhrwerk in Fahrt gewesen ist.

§ 60. Für verloren gegangene, beschmutzte oder zerrissene Fuhr-Reglements, Tarife, Standplatzlisten oder Fuhrscheine muß bei Entnehmung der Duplicate der doppelte Preis gezahlt werden.

VI. Strafbestimmung.

§ 61. Sofern die allgemeinen Gesetze nicht höhere Strafen androhen und die vorstehenden oder nachfolgenden Bestimmungen nicht abweichende Festsetzungen enthalten, verfallen für etwanige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements und des geltenden Tarifs

a) die Fuhrherren in 1 bis 10 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe,
b) die Kutscher in 15 Sgr. bis 10 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe,

Gegen zweimal bereits bestrafte Kutscher ist im Falle einer dritten Contravention, die sie sich gegen die Bestimmungen dieses Reglements im Laufe eines Jahres, von der ersten Contravention angerechnet, zu Schulden kommen lassen auf Geldstrafe von mindestens 5 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißhaft zu erkennen. Ueberschreitungen der Taxe werden nach § 186 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bestraft.

§ 62. Fuhrherren, welche einen ausgeschlossenen Kutscher beim Fuhrbetriebe behalten, sowie diejenigen, welche ohne vorgängige Zulassung (§ 12) einen Wagen in Fahrt bringen, oder einen ausrangirten wieder einstellen, werden mit 5 Thlr. bis 10 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

§ 63. Kutscher, welche nach ihrer Ausschließung das Fahren fortsetzen, werden mit 5 bis 10 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

§ 64. Außer der verwirkten Strafe erfolgt im administrativen Wege, in den Formen der §§ 72 bis 74 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 die Entziehung der Concession, resp. des Fuhrscheins, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren solche ertheilt worden, oder wenn aus den Handlungen oder Unterlassungen der Fuhrherren, resp. Kutscher, der Mangel der erforderlichen und bei Ertheilung der Concession, resp. des Fuhrscheins vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt.

Insbesondere wird

A) gegen den Fuhrherrn die Entziehung der Concession zum Droschkenbetriebe ausgesprochen werden:
   1) wenn derselbe als Wagenführer in Gemäßheit der folgenden Bestimmungen sub B. zu bestrafen ist;
   2) wenn derselbe nicht mehr Eigenthümer des Fuhrwerks ist, oder seine Concession dem § 2 entgegen mißbraucht;
   3) wenn die schlechte Beschaffenheit seiner Pferde und Wagen zu wiederholten Rügen Anlaß gegeben und die ihm gestellte Verwarnung nichts gefruchtet hat;
   4) wenn er nicht die reglementsmäßige Anzahl von Droschken unterhält (§§ 3. 13. 18.);
   5) wenn aus den gegen ihn und seine Kutscher vorgekommenen Contraventionen ersichtlich ist, daß er eine ordnungsmäßige Controlle über sein Fuhrwerk nicht führt, oder wenn er insbesondere dem § 25 zuwider handelt;
   6) wenn derselbe gegen § 12 ohne vorgängige Zulassung einen Wagen in Fahrt bringt, oder einen ausrangirten wieder einstellt.

B) dem Kutscher der Fuhrschein (§ 15) entzogen, und er nach dem Ermessen der Behörde zugleich vom öffentlichen Fuhrwesen gänzlich ausgeschlossen werden:
   1) wenn er, nachdem er bereits bestraft ist, sich wiederholt eines gröberen Excesses schuldig gemacht hat;
   2) wenn er die Ablieferung der von einem Fahrgast im Wagen vergessenen Sachen wiederholt oder in ersichtlich unredlicher Absicht unterlassen hat (§ 49);
   3) wenn er durch mehrfach wiederholte Uebertretungen des Reglements zu erkennen gegeben hat, daß er durch die erfolgten Bestrafungen zu einem ordnungsmäßigen Verhalten sich nicht bestimmen lassen will;
   4) wenn er mit dem Fuhrwerk steuerpflichtige Gegenstände selbst einschwärzt, oder einzuschwärzen unternimmt, oder zur Begehung einer solchen Defraudation hülfreiche Hand leistet.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§ 65. Der angehängte Tarif gilt in allen seinen Bestimmungen als integrirender Theil dieses Reglements.

§ 66. Abänderungen des Reglements und Tarifs, sowie die Aufstellung der Standplatz-Nachweisungen bleiben der alleinigen Verfügung des Polizei-Präsidiums unterstellt.

Digitized by Google

VIII. Uebergangsbestimmung.

§ 67. Vorstehendes Reglement tritt am 1. October d. J. in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1850. Königl. Polizei-Präsidium.
(gez.) v. Hinckeldey.

Tarif für das Droschkenfuhrwerk in Berlin.

A. Gewöhnliche Droschkenfahrten.

I. Der Rayon für die gewöhnlichen Droschkenfahrten reicht;

1) auf dem linken Spreeufer

bis zu den entferntesten Läufen des Landwehrkanals und darüber hinaus bis zum zoologischen Garten, der Grenze zwischen Alt- und Neu-Schöneberg, dem Kreuzberg, (Eingang zum Tivoli), dem Stationspfahl auf der Tempelhofer Chaussee und bis zur Hasenhaide auf der Pionierstraße.

2) auf dem rechten Spreeufer

bis zum Chausseehause hinter Moabit, vor dem Oranienburger Thore bis zur Nazareth-Kirche auf der Müllerstraße, vor dem Rosenthaler Thore bis zum Gesundbrunnen, vor dem Schönhauser und dem Prenzlauer Thore bis zu den Chausseehäusern, vor dem Neuen Königsthore bis zum Stationspfahle auf der Chaussee, vor dem Frankfurter Thore bis zum Gasthofe zum schwarzen Adler und südlich vom Frankfurter Thore bis zur Stadtmauer.

Die Rayonlinie wird hierbei von einem Grenzpunkte zum andern als in gerader Richtung laufend, gedacht.

II. Die Fahrten werden berechnet:

1) als Tourfahrten: a) innerhalb der Stadtmauer und
b) aus der innern Stadt nach den Eisenbahnhöfen und umgekehrt.

2) als Zeitfahrten: in allen anderen Fällen oder wenn der Fahrgast dies in Fällen ad 1 ausdrücklich verlangt.

III. Fahrpreise.

	für eine und zwei Personen.	für drei Personen.	für vier Personen.
	Sgr.	Sgr.	Sgr.
1. Tourfahrten.	5	7½	10
2. Zeitfahrten.			
a) bis 20 Minuten	5	7½	10
b) „ 35 „	7½	10	15
c) „ 50 „	10	12½	17½
d) „ 70 „	15	17½	20
e) bei Annahme auf mehrere Stunden für jede folgenden 60 Minuten	12½	15	17½

Bei den Fahrten von und nach den Eisenbahnhöfen wird für Passagiergepäck noch besonders vergütet:

bei einer oder zwei Personen .. 2½ Sgr.,
bei drei Personen ..... 5 „

Mehr als drei Personen mit Gepäck dürfen nicht befördert werden.

Als Passagiergepäck ist nur dasjenige zu rechnen, welches der Güter-Expedition übergeben wird oder übergeben war.

Reisetaschen, Hutschachteln und andere Kleinigkeiten, welche der Passagier in den Eisenbahnwagen im Coupee behält, gehören nicht hierher.

Digitized by Google

3 Bei Frühfuhren vor der reglementsmäßigen Ausfahrtzeit, deren Annahme von den Fuhrwerksbesitzer abhängig ist, wird bei vorgängiger Bestellung für jede Tourfahrt entrichtet.....	für eine und zwei Personen. Sgr.	für drei Personen. Sgr.	für vier Personen. Sgr.
	10	15	20

Für Passagiergepäck wird bei derartigen Tourfahrten keine besondere Vergütigung geleistet.

Für Frühfuhren nach der Zeit gilt der gewöhnliche Tarifsatz.

Wird eine Frühfuhre ohne vorgängige Bestellung auf der Straße oder vom Halteplatze vom Kutscher angenommen, so darf er dafür nur den einfachen Tarifsatz erheben.

B. Fahrten über Land.

Ueber den engern Rayon hinaus dürfen und müssen auf Verlangen sogenante Fahrten über Land nach den folgenden Bestimmungen und zu den beigesetzten Preisen geleistet werden

I. Von den einspännigen Droschken nur an den Wochentagen, mit gänzlichem Ausschluß der Sonn- und Festtage, so weit nach den nachbenannten Orten oder in denselben die Wege gepflastert oder chaussirt sind.

	Preis für eine und zwei Personen. Sgr.	für drei Personen. Sgr.	für vier Personen. Sgr.
1) Vom Brandenburger und Potsdamer Thor nach Charlottenburg,			
2) vom Oranienburger, Neuen und Hamburger Thore nach Anglersruh,			
3) vom Schönhauser, Prenzlauer und Rosenthaler Thore nach Pankow und Nieder-Schönhausen,	10	12½	15
4) vom Königs-Thore nach Weißensee,			
5) vom Frankfurter Thore nach Lichtenberg,			
6) vom Schlesischen Thore nach Treptow,			
7) vom Halleschen Thore nach Tempelhof,			
8) vom Potsdamer und Brandenburger Thore nach Alt-Schöneberg,			
9) vom Stralauer Thore nach Stralau,	5	7½	10
10) vom Cottbusser Thore nach dem Rollkruge.			

Auf die Rückfahrt zu gleichen Sätzen wird eine halbe Stunde unentgeltlich gewartet, längeres Warten mit 10 Sgr. pro Stunde bezahlt. Die Benutzung der Droschken auf einen halben Tag, wobei der Vormittag von Morgens 7 Uhr bis Mittags 1 Uhr, resp. der Nachmittag von Mittags 1 Uhr bis Abends 11 Uhr zu rechnen ist, wird pro halben Tag mit 2 Thlrn. vergütet, wobei bis vier Personen, jedoch nicht darüber, aufgenommen werden können. Werden die Fahrten nicht vor dem Thore oder sofern der Halteplatz nicht unmittelbar am Thore liegt, von dem, dem Thore zunächst belegenen Halteplatze, sondern von weiter zurückliegenden Punkten aus begonnen, so ist für diese weitere Strecke das Fahrgeld nach dem Tarif sub A III noch besonders zu vergüten.

Digitized by Google

II. Von den zweispännigen Droschken ohne Beschränkung an allen Tagen und zwar:

1) nach den zu I. 1 bis 10 genannten Orten, zu den gleichen Preisen mit den einspännigen Droschken und nach den gleichen Bestimmungen, nur mit der Maaßgabe, daß die Fahrten auch auf ungepflasterten und unchausſirten Wegen geleistet werden müssen.
2) nach den folgenden Orten, wobei das Fahrgeld ohne Rücksicht auf die Personenzahl berechnet wird.

	Preis für die Hinfahrt.		Preis für die Hin- und Rückfahrt bei einem Aufenthalte von einer halben Stunde.		Preis auf einen halben Tag, also bis 1 Uhr Mittags, resp. 11 Uhr Abends.	Währt die Hin- und Rückfahrt längere Zeit, so bleibt der Preis der freien Einigung überlassen.
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	
a) nach Rummelsburg, Borhagen, Rixdorf und Friedrichsfelde ...	—	20	1	—	2	
b) nach Steglitz, Wilmersdorf, Reinickendorf, Schönholz, Hohen-Schönhausen, Französisch-Buchholz und Britz	1	—	1	10	2	
c) nach Grunewald, Tichelsberg, Tegel, Daldorf, Neu-Krug, Wilhelmshof, Eierhäuschen	2	—	2	10	3	

C. Allgemeine Bestimmungen.

1) Wer nach der Tour fahren will, darf das Fuhrwerk weder nach dem Einsteigeplatz holen noch warten lassen, muß auch dem Kutscher die Wahl des Weges überlassen, darf auch unterwegs nicht stillhalten lassen. Anderenfalls tritt der Tarif für Zeitfahrten ein.
2) Von Kindern unter 12 Jahren in Begleitung Erwachsener müssen zwei unentgeldlich mitgenommen werden, drei Kinder bezahlen für eine Person, vier und mehr Kinder für zwei Personen,
3) mehr als vier erwachsene Personen dürfen nie in eine Droschke aufgenommen werden.
4) Das für die jedesmalige Fahrt zu entrichtende Chausseegeld trägt der Fahrgast. Dasselbe gilt vom Brückengelde, wenn der Fahrgast ausdrücklich den eingeschlagenen Weg bestimmt hat.

Berlin, den 25. Juni 1850.

Königl. Polizei-Präsidium.

(gez.) v. Hinckeldey.

Digitized by Google

Zweite Beilage

zum 32sten Stück des Amtsblatts 1850

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Uebersicht des Zustandes der Klein-Glienicker Waisen-Versorgung-Anstalt für die Provinz Brandenburg am Schlusse des Jahres 1849.

Die diesjährige Haupt-Versammlung der Mitglieder des Stiftungs-Vereins für die Klein-Glienicker Waisen-Anstalt hat zufolge der vorangegangenen öffentlichen Einladung am 9. d. M. stattgefunden und den Bestimmungen des § 47 der Statuten gemäß den Jahresbericht entgegengenommen, dessen wesentlichen Inhalt wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Am Schlusse des Jahres 1848 waren in der Anstalt 29 Zöglinge, am Schlusse des Jahres 1849 aber nur . . . . . 27 „ also

2 Zöglinge weniger, welches durch den Abgang zweier Pensionaire entstanden ist, indem sonst die Zahl der ausgeschiedenen Zöglinge der Zahl der eingetretenen — nemlich 6 — gleich war. Außer den 27 Zöglingen wurde unsere Schule durch die beiden Gebrüder Witte vom Babelsberg besucht.

Obgleich einige der Zöglinge von Wechselfiebern geplagt worden sind, ist der Gesundheits-Zustand im Allgemeinen doch gut zu nennen, da sonst kein anderweites Krankheitsleiden zum Vorschein gekommen ist. Der Aufenthalt in frischer Luft und angemessene körperliche Bewegung haben hierzu gewiß günstig mitgewirkt. Die wirthschaftlichen Arbeiten werden eben so wie die körperlichen Uebungen, als Turnen und Schwimmen, sehr gern verrichtet, und die ersteren immer weiter auszudehnen ist ein stetes Bemühen der Verwaltung gewesen. — Der Fleiß der Kinder, so wie ihre sittliche Führung sind im Allgemeinen zu loben gewesen. Strafen haben nicht angewendet zu werden gebraucht; die Ermahnungen haben stets guten Eingang gefunden.

Aus den zur Ertheilung der Decharge vorgelegten Rechnungen, und zwar zunächst aus der Rechnung über die Glienicker Anstalt ergiebt sich Folgendes:

a. Einnahme.	1) Pacht und Zinsen	3402	Thlr.	10	Sgr.	9 Pf.
	2) Geschenke	9	„	15	„	— „
	3) Fortlaufende Beiträge	688	„	10	„	11 „
	4) Insgemein	14	„	18	„	— „
	zusammen	4114	Thlr.	24	Sgr.	8 Pf.
Hierzu der am Schlusse des Jahres 1848 verbliebene Bestand mit		818	„	3	„	10 „
	in Summa	4932	Thlr.	28	Sgr.	6 Pf.
b. Ausgabe.	1) Allgemeine Verwaltungskosten, Baukosten, Feuerversicherungs-Beiträge ꝛc.	321	Thlr.	4	Sgr.	3 Pf.,
	2) Unterricht und Erziehung	462	„	9	„	11 „
	3) Bekleidung	460	„	1	„	11 „
	4) Beköstigung, Feuerung, Wäsche ꝛc.	1099	„	8	„	3 „
	5) Insgemein	17	„	—	„	6 „
	6) Zur zinsbaren Belegung	1800	„	—	„	— „
	Summa der Ausgabe	4159	Thlr.	24	Sgr.	10 Pf.
	Die Einnahme betrug	4932	Thlr.	28	Sgr.	6 Pf.

Google

Das Stamm-Vermögen der Anstalt betrug am Schlusse des Jahres 1849. 46,600 Thlr., hat sich mithin gegen das Jahr 1848 um 1800 Thlr. vermehrt, wodurch dem § 16 der Statuten vollständig Genüge geleistet worden ist. — Die Gesammtkosten zur Erhaltung eines Zöglings haben, ausschließlich der Zinsen von dem für das Grundstück in Klein-Glienicke aufgewendeten Capitale 87 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf. betragen. — Aus der Rechnung von dem abgesonderten Zimmermeister Craatzschen Stiftungs-Fonds ergiebt sich:

Einnahme.	1) Miethe			725 Thlr. — Sgr. — Pf.	
	2) Zinsen			209 " 11 " 4 "	
	3) Reste und Insgemein			41 " 3 " 8 "	
			zusammen	975 Thlr. 15 Sgr. — Pf.	
	Hierzu der ult. 1848 verbliebene Bestand mit			66 " 1 " 8 "	
			in Summa	1041 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf.	
Ausgabe.	1) Baukosten	937 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf.			
	2) Renten	361 " — " — "			
	3) Erziehungsbeiträge	165 " — " — "			
	4) Verwaltungskosten	48 " 18 " 6 "			
				1512 " 11 " 9 "	
			Also Vorschuß	470 Thlr. 25 Sgr. 1 Pf.	

An Activis sind außer dem Grundstücke in der Berliner Vorstadt: 4680 Thlr. in zinstragenden Obligationen, 241 Thlr. 26 Sgr. 2 Pf. in ausstehenden Forderungen vorhanden.

Bei Prüfung der zur Genehmigung vorgelegten Etats für das Jahr 1851 wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß die disponiblen Mittel des Instituts ohne Säumniß seinem Zwecke gemäß zu verwenden seien, indem eine Reservation derselben für besonders dringende Fälle nicht räthlich erscheine. — In Gemäßheit des § 46 der Statuten schieden aus dem Vorstande: der zeitherige Dirigent, Herr General-Lieutenant von Eberhardt und sein Stellvertreter, der Wirkliche Geheime Rath Hr. von Bassewitz, Excellenzien. Ersterer hat Familien-Rücksichten wegen seinen Wohnort verändert und die fernere Uebernahme eines Amtes ablehnen zu müssen geglaubt. Sein bisheriges Wirken, wie die vielfachen Opfer, die er der Anstalt gebracht hat, werden sein Andenken unter uns sichern. In seine Stelle wurde der bisherige Syndicus, Herr Kreisgerichts-Rath Steinhausen, in das Syndicat der bisherige Stellvertreter, Herr Obergerichts-Assessor Flesche erwählt und zum stellvertretenden Mitgliede der Kreisgerichts-Director Herr von Goßler berufen. Der seitherige stellvertretende Dirigent, der Wirkliche Geheime Rath Herr von Bassewitz, wurde in seinem bisherigen Amte aufs Neue bestätigt.

Das Waisen-Amt besteht nunmehr aus den Mitgliedern:
1) Hrn. Kreisgerichts-Rath Steinhausen, als Vorsitzenden, 2) Hrn. Geheime Post-Rath Seidel, 3) Hrn. Obergerichts-Assessor Flesche, 4) Hrn. Hofprediger Grisson, 5) Hrn. Stadtrath Ruhncke;

Stellvertretern: 1) Sr. Excellenz dem Wirklichen Geheimen Rath Hrn. von Bassewitz, 2) Hrn. Stadtrath Müller, 3) Hrn. Kreisgerichts-Director von Goßler, 4) Hrn. Schulvorsteher Stehmann, 5) Hrn. Stadtrath Freudemann, und dem Geschäftsführer Hrn. Landrentmeister Herter, unter dessen Adresse alle Gelder und schriftliche Zusendungen erbeten werden.

Schließlich empfehlen wir unsere Anstalt noch dem Wohlwollen aller Menschenfreunde und bitten Sie, bei Ihren Liebesgaben auch unserer freundlich gedenken zu wollen. Potsdam, den 24. Juli 1850.

Das Waisen-Amt für die Klein-Glienicker Waisen-Erziehungs-Anstalt.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 33. Den 16. August. **1850.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 29ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3287. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1850, betreffend die den betheiligten Gemeinden in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Minden-Bremer Poststraße bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 3288. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1850, betreffend die den Gemeinden Hilchenbach, Brachthausen, Kirchhundem und Oberhundem in Bezug auf den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Hilchenbach zur Altenhundem-Crombacher Staatsstraße mit einer Verzweigung von Kirchhundem nach Oberhundem bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 3289. Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zum Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft, vom 29. Juni 1850, nebst diesem Nachtrage.

№ 3290. Allerhöchster Erlaß vom 3. Juli 1850, betreffend die der Gemeinde Barmen in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Scheuren nach Schaumlöffel bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 3291. Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1850, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung des in dem Landsberger Kreise belegenen Theils der Straße von Cüstrin über Neudamm und Pyritz nach Stettin.

№ 3292. Patent, die Erneuerung des Louisenordens betreffend. Vom 15. Juli 1850.

№ 3293. Bekanntmachung vom 17. Juli 1850, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung der Statuten der Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft zu Cöln.

№ 3294. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des unter der Benennung: „Gröningen-Oschersleben-Neindorfer Chausseebau-Gesellschaft" zusammengetretenen Actienvereins. Vom 27. Juli 1850.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die 23ste Communal-Landtags-Versammlung der Kurmark hat in ihrer Sitzung am 8. Mai d. J. an die Stelle der mit Tode abgegangenen beiden Mitglieder der Ständischen Landarmen-Direction der Kurmark, und zwar des ersten Directors Thiede und dritten Directors von Rohr bei der vorgenommenen Neuwahl:

a) den bisherigen zweiten Director, Städte-Feuer-Societäts-Director Fröhner zum ersten,

b) den Landrath des Niederbarnimschen Kreises, Scharnweber, an die Stelle des rc. Fröhner, zum zweiten und

c) den Bürgermeister zu Wilsnack, Stämmler zum dritten Director

erwählt, und diese Wahlen sind von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 27. v. M. bestätigt worden.

Potsdam, den 9. August 1850.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.
(gez.) von Metternich.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 10. August 1850.

№ 170. Giftverkauf durch Kaufleute und Droguisten. 1. 1804. Jan.

Ueber die sorgfältige Aufbewahrung und vorsichtige Verabfolgung der Giftwaaren durch die Apotheker sind diesen in der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 die nöthigen Vorschriften vollständig ertheilt. Denselben zufolge sollen die Gifte in abgesonderten, verschlossenen Räumen verwahrt, die Arsenikalien von den übrigen Giften noch sorgfältig getrennt und eigene Waageschalen, Gewichte, Löffel und Mörser für sie gehalten, die Behältnisse zum Aufbewahren der Gifte leserlich mit Oelfarbe bezeichnet sein und Giftwaaren nicht in bloßen Papierhüllen, sondern in Behältnissen von Holz oder Steingut, fest verbunden und äußerlich bezeichnet, nur zuverlässigen Personen, gegen Empfangscheine, über die ein eigenes Giftbuch geführt werden soll, verabfolgt werden.

Kaufleute aber, welche mit Giften handeln, sind nach dem Ministerial-Rescripte vom 27. October 1837 (Amtsblatt 1837 Seite 418 und 419) zur Anmeldung dieses Handels bei der Polizei-Behörde ihres Wohnorts verpflichtet. Auch sind dieselben, nach dem Ministerial-Rescripte vom 15. September 1833 (abgedruckt in von Kamptz Annalen, 17ter Band, 4tes Heft, Seite 1091 — 1096) und nach dem Reglement über den Debit der Arzneiwaaren vom 16. September 1836 (Gesetzsammlung 1837 Seite 41—43 § 7) verbunden, sich nach den obenerwähnten, für den Giftverkauf durch Apotheker ertheilten Vorschriften zu richten, bei Vermeidung einer Geldbuße von Fünf und Zwanzig Thalern.

Diese Bestimmung erneuern wir, da häufige Fälle von sorgloser Aufbewahrung giftiger Substanzen mitten unter eßbaren Materialwaaren in den Kaufläden des diesseitigen Regierungsbezirks bemerkt worden, hierdurch, und machen es den Polizei-Behörden zur Pflicht, durch öftere Revisionen sich von der vorschriftsmäßigen ge-

seßlichen Aufbewahrung der Giftwaaren bei den Kaufleuten ihres Bezirks zu überzeugen, Contraventionen aber zur Untersuchung und Strafe zu bringen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 8. August 1850.

№ 171. Befugnisse der Hebammen. I. 1416. Juni.

Ueber die Befugnisse der Hebammen ist, mit Bezugnahme auf die Bestimmungen des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 20. März 1828 (Amtsblatt 1828 Seite 163 bis 167) die folgende Verfügung ergangen, nach der sich die, bei den wundärztlichen kleinen Verrichtungen betheiligten Personen zu achten haben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob und unter welchen Maaßgaben den Hebammen erlaubt ist, Schröpfköpfe zu appliciren, indem die Circular-Verfügung vom 20. März 1828 nur „das Blutegel- und Klystir-Setzen, außer bei Wöchnerinnen, auch bei anderen Kranken in Fällen der Noth und des besonderen Vertrauens oder da, wo das allenthalben zu achtende Schamgefühl die Hülfeleistung einer weiblichen Person in Anspruch nimmt, gestattet, aber keineswegs das Aderlassen oder die Verrichtung anderer chirurgischer Operationen."

Das Hebammen-Lehrbuch für die Preußischen Staaten erlaubt im § 789 den Hebammen die Applicationen der Schröpfköpfe unter zwei Einschränkungen: 1) nur bei weiblichen Personen und 2) nur auf ärztliche Verordnung. In allen Lehr-Anstalten werden demzufolge die Hebammen in dieser chirurgischen Verrichtung auch practisch unterrichtet, und bei einigen Lehranstalten bei ihrer Entlassung auch mit einem Schröpfapparate versehen. Die Verwaltung würde sich also im Widerspruch mit der Lehre befinden, wenn die Hebammen von jener Fertigkeit und diesem Apparate keinen Gebrauch machen dürften. Ueberdies hat die Erfahrung die Nützlichkeit dieser bedingten Erlaubniß, bei welcher weniger die geringen finanziellen Vortheile für die ohnehin meist sehr schlecht gestellten Hebammen, als das dringende Bedürfniß des weiblichen Publikums leitend gewesen sind, überall hinreichend dargethan.

Zur Beseitigung aller Zweifel aber erkläre ich hiermit ausdrücklich, daß die, durch die Circular-Verfügung vom 20. März 1828 den Hebammen in Beziehung auf die sogenannte kleine Chirurgie beigelegten Befugnisse, durch die spätere Circular-Verfügung, mittelst welcher das neue Hebammen-Lehrbuch als technisches Gesetzbuch für die Preußischen Hebammen, zugleich auch als technische Richtschnur in zweifelhaften gerichtlichen Fällen eingeführt ist, implicite nicht auf das Aderlassen, wohl aber unter den oben bemerkten Einschränkungen auf das Schröpfen ausgedehnt ist. Berlin, den 15. Juni 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Ladenberg.

Digitized by Google

№ 172. **Nachweisung**
in den Städten des Bezirks der
in welchen Getreidemärkte
stattgefundenen Getreide- und
pro Juli

Laufende №	Namen der Städte.	Der Scheffel													Der Centner		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.			Heu.		
		Rthlr.	Sgr.	₰	Rthlr.	Sgr.	₰	Rthlr.	Sgr.	₰	Rthlr.	Sgr.	₰	Rthlr.	Sgr.	₰	Rthlr.	Sgr.	₰
1	Beeskow	1	25	4	1	2	7	—	—	—	—	23	7	1	10	10	—	—	—
2	Brandenburg	1	24	8	1	6	6	—	23	5	—	24	8	1	13	3	—	18	—
3	Dahme	1	21	11	1	—	3	—	22	6	—	20	4	2	—	—	—	15	6
4	Havelberg	2	2	3	1	6	—	—	27	8	—	22	11	1	10		—	—	—
5	Jüterbogk	1	25	1	1	3	—	—	23	9	—	21	9	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	2	—	—	1	5	—	—	25	—	—	22	6	1	6	3	—	—	—
7	Neustadt-Eberswalde	2	6	1	1	5	9	—	28	11	—	25	—	1	12	—	—	20	—
8	Oranienburg	2	10	—	1	7	6	1	—	—	—	27	6	1	10	—	—	20	—
9	Perleberg	1	27	10	1	5	—	—	27	10	—	27	—	1	10	—	—	22	6
10	Potsdam	1	29	—	1	8	—	—	26	3	—	26	9	—	—	—	—	15	5
11	Prenzlau	2	5	—	1	9	—	—	—	—	—	23	7	1	11	3	—	—	—
12	Rathenow	1	25	—	1	5	9	—	27	6	—	20	11	—	—	—	—	—	—
13	Neu-Ruppin	1	27	7	1	7	1	—	28	10	—	24	—	1	11	2	—	25	—
14	Schwedt	2	2	6	1	7	4	—	28	4	—	26	3	1	12	6	—	—	—
15	Spandau	1	27	6	1	6	6	—	27	6	—	27	—	1	10	5	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	6	4	—	26	1	—	21	4	1	10	3	—	—	—
17	Templin	2	3	9	1	12	6	1	—	—	—	23	—	1	22	6	—	18	6
18	Treuenbrietzen	—	—	—	1	4	10	—	—	—	—	22	11	1	20	—	—	17	6
19	Wittstock	1	29	5	1	6	8	—	27	10	—	24	1	1	8	9	—	15	10
20	Wriezen a. d. O.	1	29	10	1	3	10	—	25	1	—	24	5	1	10	7	—	—	—

Digitized by Google

sämmtlicher Königlichen Regierung zu Potsdam, abgehalten werden, Victualien-Durchschnitts-Marktpreise 1850.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
						Roggenbrod.		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.		Graupe.		Grütze.	
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
4	28	7	—	16	1	1	—	2	6	5	10	1	—	1	—	6	—	4	—	4	—
5	15	—	—	16	7	1	2	3	—	6	—	1	—	1	1	2	6	10	8	6	—
5	15	—	—	13	—	—	5	2	6	5	—	1	3	1	6	2	6	3	—	3	6
—	—	—	—	13	5	—	6	2	6	6	—	1	3	1	3	3	—	8	—	5	—
5	12	6	—	—	—	—	9	2	6	6	—	1	—	2	—	3	—	6	—	6	—
5	22	6	—	17	6	—	10	2	6	6	—	—	10	1	—	3	—	16	—	5	—
7	15	—	—	12	6	—	9	2	6	7	—	1	—	1	3	2	—	10	—	8	—
7	15	—	—	16	—	—	9	2	6	6	—	1	—	1	3	4	—	9	—	5	—
6	15	—	—	13	3	—	7	2	9	4	11	1	—	1	—	4	—	6	—	5	—
6	—	10	—	18	8	—	—	3	3	7	10	1	5	1	11	2	9	10	—	6	6
—	—	—	—	15	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	13	9	—	10	2	6	6	—	1	—	1	3	2	6	10	—	6	—
6	15	—	—	15	—	1	1	2	6	6	—	1	—	1	3	2	6	10	—	4	6
—	—	—	—	20	—	1	3	3	—	5	6	—	—	—	—	—	—	10	—	12	—
—	—	—	—	18	8	—	10	3	—	7	6	1	3	2	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	6
7	—	—	—	20	—	—	8	2	6	7	6	1	—	1	3	2	—	7	—	9	—
4	15	—	—	16	9	1	3	2	6	7	6	1	—	1	6	2	6	7	6	4	6
5	13	9	—	15	2	—	9	3	—	7	9	2	—	2	6	3	6	7	6	5	6
—	—	—	—	11	1	—	9	2	6	6	—	1	—	1	3	2	6	9	—	8	6

Digitized by Google

Potsdam, den 12. August 1850.

№ 173. Berliner Getreide- ꝛc. Marktpreise pro Juli 1850. l. 785. August.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat Juli d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	2	Thlr.	6	Sgr.	7	Pf.,
für den Scheffel Roggen	1	"	7	"	4	"
für den Scheffel große Gerste	—	"	29	"	—	"
für den Scheffel kleine Gerste	—	"	—	"	—	"
für den Scheffel Hafer	—	"	23	"	8	"
für den Scheffel Erbsen	1	"	10	"	—	"
für den Centner Heu	—	"	21	"	5	"
für das Schock Stroh	7	"	19	"	5	"
für den Centner Hopfen	30	"	—	"	—	"
die Tonne Weißbier kostete	4	"	5	"	—	"
die Tonne Braunbier kostete	4	"	5	"	—	"
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	"	4	"	—	"
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	"	2	"	—	"

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 31. Juli 1850.

№ 174. Agentur-Bestätigung. l. 1744. Juli.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann Carl Höschen, in Zehdenick, als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin für die Stadt Zehdenick und Umgegend von uns bestätigt worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

№ 8. Unbestellbare Packet-Sendungen.

Bei der Ober-Post-Direction in Berlin lagern nachstehend verzeichnete unbestellbare Packet-Sendungen:

1) ein Packet an Müller in Dresden, M. M., 30 Loth, abgesandt am $\frac{29}{12}$. 1849 aus Berlin,
2) " " " Köppen in Wriezen, J. K. Nr. 4, 5 Pfd., " " $\frac{7}{1}$. 1850 " "
3) " " " v. Harmens in Glogau, F. v. H., 26 Loth, " " $\frac{12}{1}$. 1850 " "
4) " " " v. Pöllnitz in Colberg, H. B. v. P., 10 Loth, " " $\frac{24}{1}$. 1850 " "
5) " " " v. Trotha in Buckow, Nr. 614, 1½ Pfd., " " $\frac{1}{3}$. 1850 " "
6) " " " Barnheim in Grünberg, H. A. W., 20 Loth, " " $\frac{25}{3}$. 1850 " "
7) " " " Seldis in Frankfurt a. d. O., W. F., 1½ Pfd., " " $\frac{19}{2}$. 1850 " "
8) " " " Baruth in Schwerseuz, H. B., 4 Pfd. " " $\frac{3}{4}$. 1850 " "
9) " " " Schultz in Elten, A. S., 12 Loth, " " $\frac{9}{1}$. 1850 " "
10) eine Kiste an Tollien in Altdamm, H. P. B., 5½ Pfd., " " $\frac{22}{12}$. 1849 " "
11) eine Reisetasche an Scheck in Altenburg, C. J. Nr. 10, 10½ Pfd., " " $\frac{23}{9}$. 1849 " "

Digitized by Google

Wenn nach Verlauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, der zur Empfangnahme der Sendung Berechtigte sich nicht meldet, so wird der Inhalt der Packete zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich versteigert werden.

Berlin, den 2. August 1850. Königl. Ober-Post-Direction.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben bleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 4. August 1850.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oeconomie-Departement.

Bekanntmachung.

Dem Schifffahrt treibenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß vom 1. September d. J. ab statt der bisherigen Brückenmarken Quittungen über erlegtes Brückenaufzugsgeld werden ausgegeben werden, welche bei der Casse des unterzeichneten Haupt-Steuer-Amts oder den Steuer-Expeditionen am Oberbaum, Unterbaum, Halleschen Thore und an den Schleusen im neuen Landwehr-Kanal vorher für jedes Fahrzeug zu lösen und dem Brücken-Aufzieher vorzuzeigen sind, ehe für dasselbe der Aufzug einer Brücke über die Spree bei Moabit und in Berlin oder über den Kanal gefordert wird.

Diese Quittungen müssen bei der Durchfahrt an jeder einzelnen Brücke abgegeben werden. Jeder Schiffsführer hat daher, ehe er unter eine Brücke fährt, vorher gehörig zu prüfen, ob er des Aufzuges der Brückenklappen bedarf oder nicht. Contraventionen gegen die Anordnungen zur Sicherstellung der Einnahme an Brückenaufzugsgeldern, wozu sowohl die Unterlassung der Anmeldung und Entrichtung der Abgabe, als auch die der Ablieferung der Quittung bei einer Brücke zu zählen ist, werden auf Grund der 4ten zusätzlichen Bestimmung zum Tarif vom 18. Juni 1828 nach den Vorschriften der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819, beziehungsweise des § 242 Theil II Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts bestraft. Berlin, den 9. August 1850.

Königl. Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände.

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 212, de dato. Berlin, den 4. August 1850.)

Dem Seidenwebermeister Herrmann Casaretto, zu Crefeld, ist unter dem 29. Juli 1850 ein Patent

auf eine Trittmaschine zur Bewegung der Weberkämme in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

Digitized by Google

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 215, de dato Berlin, den 7. August 1850.)

Dem Seidenwebermeister Johann Schloßmacher, in Crefeld, ist unter dem 3. August 1850 ein Patent

auf eine Vorrichtung am Scheerrahmen zum gleichmäßigen Anspannen der Garnfaden, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 218, de dato Berlin, den 10. August 1850.)

Dem Schlittschuh-Fabricanten Eduard Engels, zu Remscheid, ist unter dem 4. August 1850 ein Patent

auf eine Befestigungsart der Schlittschuhe, wie sie durch Modell und Beschreibung nachgewiesen worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie, Carl Bernhard Albert Geißler, zu Oranienburg, ist als practischer Arzt und Wundarzt, und der Candidat der Pharmacie, Johann Carl Julius Grube, zu Berlin, als Apotheker 1ster Classe in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Lehrer Ernst Georg Rudolph Kaselitz ist als Lehrer an der 1sten, und der Lehrer Johann Wilhelm Mahrten als Lehrer an der 11ten Communal-Armenschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Sperrung der Gütergotz-Beerener Straße.

Die ausgebaute Straße von dem Dorfe Gütergotz in der Richtung auf Groß-Beeren darf wegen Verstärkung der Befestigung derselben in der Zeit vom 19. August bis zum 1. October d. J. von Fuhrwerken nicht passirt werden, und es ist deshalb in jeder Richtung, sowohl von Gütergotz als auch von Groß- und Neu-Beeren aus, der Weg über Ruhlsdorf oder Sputendorf einzuschlagen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 13. August 1850.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

(Hierbei vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 34. Den 23. August. **1850.**

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 1 des Gesetzes vom 2. Mai d. J., über Errichtung von Rentenbanken, ist von den Herren Ministern für landwirthschaftliche Angelegenheiten und für Finanzen bei der Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg, welche in Berlin ihren Sitz hat, die Stelle des Directors dem Regierungs-Rath Heyder im Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, die Stelle des zweiten Mitgliedes dem zur Zeit bei dem Finanz-Ministerio als Hülfsarbeiter beschäftigten Kammergerichts-Assessor Pietzker, und die Stelle des Provinzial-Rentmeisters dem Domainen-Rentmeister beim Rentamt Mühlenhof, Domainen-Rath Pfeiffer, provisorisch übertragen worden.

Der Unterzeichnete hat am gestrigen Tage die gedachte Direction als Königliche Behörde constituirt und die genannten Herren Mitglieder in ihr neues Amt eingeführt. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nunmehr die Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg in Wirksamkeit getreten ist.

Potsdam, den 15. August 1850.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.
(gez.) von Metternich.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachungen.

№ 175. Verbot ausländischer Zeitschriften. I. 930. August.

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 5. Juni d. J. verbiete ich hierdurch den Verkauf und die Verbreitung der im Verlage von Auguste Hohlfeld, in Löbau, erscheinenden, von Wilhelm Pretzsch redigirten Zeitschrift:

„Sächsischer Postillon, nebst deren Beiblatte: die Abendglocke".

Berlin, den 5. August 1850.

Der Minister des Innern.
von Manteuffel.

Digitized by Google

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 5. Juni d. J. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staats die von C. Gangloff herausgegebene, bei Friedrich Rückmann, in Leipzig, gedruckte Wochenschrift: „Prometheus".

Berlin, den 9. August 1850.

Der Minister des Innern.
von Manteuffel.

* * *

Potsdam, den 16. August 1850.

Vorstehende Bekanntmachungen des Herrn Ministers des Innern vom 5. und 9. d. M. werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 16. August 1850.

№ 176. Ausreichung der neuen Zins-Coupons Series XI zu den Staatsschuldscheinen. C. 84. August.

Nach der Bestimmung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden soll die Ausreichung der Zins-Coupons **Series XI** zu den Staatsschuldscheinen für die vier Jahre **1851** bis **1854** an die außerhalb Berlin wohnenden Inhaber von Staatsschuldscheinen, wie früher, durch Vermittelung der Regierungs-Haupt-Cassen vom **1.** September d. J. ab stattfinden.

Mit Bezug auf die, in den Berliner Zeitungen enthaltene Bekanntmachung der gedachten Behörde vom **11.** d. M. bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die hiesige Regierungs-Haupt-Casse angewiesen ist, Staatsschuldscheine Behufs der Beifügung der neuen Zins-Coupons anzunehmen, solche an die Königliche Controlle der Staatspapiere zu befördern und demnächst die Staatsschuldscheine nebst den neuen Coupons den Abgebern wieder auszuhändigen. Wir fordern daher die, außerhalb Berlin in unserm Regierungs-Bezirke wohnenden Inhaber von Staatsschuldscheinen hierdurch auf, ihre Staatsschuldscheine, jedoch ohne Coupons, mit einem zweifach beigefügten Verzeichniß, wozu das Formular bei den Haupt-Zoll- und Hauptsteuer-Amts-Cassen, den Kreis-, Rentamts- und Forst-Cassen unentgeldlich in Empfang genommen werden kann, an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse vom **1.** September d. J. ab einzureichen. Dieses Verzeichniß muß sämmtliche übergebene Staatsschuldscheine, aufgeführt nach ihrem Betrage mit Angabe der Littern, und demnächst nach der Nummerfolge geordnet, enthalten, so daß zuförderst sämmtliche Staatsschuldscheine **Litt. A.** von **1000** Thlr., und zwar nach der Reihefolge der Nummern, dann die Staatsschuldscheine **Litt. B.** von **500** Thlr., ebenfalls nach der Reihefolge der Nummern, und in eben der Art, ferner die Staatsschuldscheine **Litt. C.** von **400** Thlr., **Litt. D.** von **300** Thlr., **Litt. E.** von **200** Thlr., **Litt. F.** von **100** Thlr., **Litt. G.** von **50** Thlr. und **Litt. H.** von **25** Thlr., in das Verzeichniß einzutragen sind. Am Schlusse des Verzeichnisses ist die Summe zu ziehen und solches von dem Eigenthümer mit Bemerkung seines Standes und Wohnorts zu unterschreiben; das eine Exemplar erhält der Einsender von der Casse mit der Bescheinigung des Empfanges zurück, und werden gegen die darunter zu setzende Quittung die Staatsschuldscheine nebst Coupons hiernächst dem Präsentanten des

Digitized by Google

Verzeichnisses wieder zugestellt. Das Verzeichniß und die hiernächst über den Rückempfang der Staatsschuldscheine nebst den neuen Zins-Coupons auszustellende Quittung müssen von ein und derselben Person geschrieben sein, und dürfen daher diese Unterschriften weder in dem Namen noch in der Handschrift von einander abweichen; andernfalls anderweite vollständige Legitimation zur Empfangnahme der Staatsschuldscheine nebst Zins-Coupons geführt werden muß.

Diese Sendungen von Staatsschuldscheinen an die Regierungs-Haupt-Casse werden portofrei befördert, wenn auf dem Couvert bemerkt ist: „Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zins-Coupons"; ebenso wird auch die Zurücksendung von der Regierungs-Haupt-Casse portofrei geschehen. Die Annahme der Staatsschuldscheine bei der Regierungs-Haupt-Casse kann jedoch nur bis zum letzten December d. J. erfolgen.

Uebrigens können die von uns nicht ressortirenden Institute und Cassen, welche in Besitz bedeutender Beträge von Staatsschuldscheinen sind, diese wenn die ihnen vorgesetzten Behörden solches vorziehen, unter Beifügung eines gleichen Verzeichnisses wie des obengedachten, direct an die Königl. Controlle der Staatspapiere einsenden, welche solche dann unter Beifügung der neuen Coupons an die Institute und Cassen selbst zurückschicken wird. Königl. Regierung.

Potsdam, den 14. August 1850.

№ 177. Schifffahrtsbetrieb bei der Eisenbahnbrücke über die Havel unterhalb Werder. I. 2202. Juli.

Nach unserer Bekanntmachung vom 22. December 1845 (Amtsblatt 1845, Seite 389 Nr. 287) sollen bei Einem bis Fünf Thlrn. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe die Segel der Fahrzeuge, welche die in der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Linie unterhalb Werder über die Havel führende Brücke passiren, 100 Ruthen vor der Brücke einziehen und die Fahrzeuge nur mit gelegtem Segel durch die Brücke fahren.

Da jedoch gegen dieses Verbot Seitens der Schiffer häufig verstoßen wird, so sehen wir uns veranlaßt, das betreffende Publikum auf die obgedachte Bekanntmachung zur Beachtung hierdurch aufmerksam zu machen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 178. Verbot der Zeitschrift: „der Fortschritt." I. 1298. Aug.

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 5. Juni d. J. verbiete ich hierdurch den Verkauf und die Verbreitung der im Verlag und Druck von H. Neubürger zu Dessau erscheinenden Zeitschrift: Der Fortschritt.

Berlin, den 13. August 1850.

Der Minister des Innern.
von Manteuffel.

* * *

Potsdam, den 21. August 1850.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 20. August 1850.

№ 179. Erlaß der ortspolizeilichen Vorschriften. I. 2287. Juli.

Nachdem der Herr Minister des Innern mittelst Erlasses vom 22. Juli d. J. bestimmt hat, daß die Befugniß zum selbstständigen Erlaß von Ortspolizei-Verordnungen auf Grund des Gesetzes vom 11. März d. J. über die Polizei-Verwaltung auch schon den jetzt bestehenden Ortspolizei-Behörden gebühren solle, wird zur Ausführung dieses Gesetzes hierdurch Folgendes verordnet:

1) Nach § 5 des Gesetzes sind fortan die mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden befugt, nach Berathung mit dem Gemeindevorstande ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 3 Thalern anzudrohen.

Die Strafandrohung kann bis zum Betrage von 10 Thalern gehen, wenn unsere Genehmigung dazu ertheilt ist.

2) In diese polizeilichen Vorschriften dürfen nach § 15 des Gesetzes keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruch stehen.

3) Was die Art der Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften und die Formen betrifft, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, so müssen:

a) Alle Ortspolizei-Verordnungen in den Städten am Rathhause oder Polizei-Dienstgebäude, auf dem Lande an dem von der Polizei-Obrigkeit ein für allemal dazu bestimmten Orte öffentlich angeschlagen und drei Monate lang daselbst belassen werden.

b) Außerdem ist zweites Erforderniß einer rechtsverbindlichen Verkündigung die Aufnahme der Ortspolizei-Vorschrift ihrem ganzen Inhalte nach und mit der ausdrücklichen Bezeichnung: „Ortspolizei-Verordnung" in ein geeignetes im Kreise oder in der Stadt erscheinendes Blatt, welchem die Publicationskraft von uns besonders beigelegt worden ist, oder, in Ermangelung eines solchen Blattes, in den Städten der öffentliche Ausruf, auf dem Lande das einmalige öffentliche Vorlesen in der Gemeinde-Versammlung.

Die vorerwähnten öffentlichen Blätter werden auf Antrag der Ortsbehörden von der Regierung bestimmt und die betreffenden Ortschaften und Blätter namentlich durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt gemacht werden.

c) Bei Verordnungen, die sich nur auf eine gewisse Stelle oder Oertlichkeit beziehen, ist überdies noch zur gültigen Verkündigung die Aufstellung einer Verbots- oder Warnungstafel an Ort und Stelle nothwendig.

d) Die verbindliche Kraft der Ortspolizei-Verordnung tritt ein mit dem Tage, welcher der Ausgabetag des öffentlichen Blattes ist, in dessen Ermangelung aber mit dem Tage des Ausrufs oder auf dem Lande des Vorlesens vor versammelter Gemeinde.

Digitized by Google

Die in der einen oder andern Art vollzogene Verkündigung ist von der verkündigenden Behörde actenmäßig zu vermerken.

4) Von jeder ortspolizeilichen Verordnung ist sofort nach Maßgabe des § 8 des Gesetzes eine Abschrift an die zunächst vorgesetzte Staats-Behörde, also in Potsdam und Brandenburg an die Regierung, von den übrigen Ortspolizei-Behörden an den Landrath des Kreises, einzureichen.

Dasselbe gilt nach § 10 des Gesetzes von der Abänderung und Aufhebung ortspolizeilicher Vorschriften.

Die bisher erlassenen polizeilichen Vorschriften bleiben aber nach § 19 so lange in Kraft, bis sie in Gemäßheit des Gesetzes aufgehoben werden.

5) Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören zufolge § 6 des Gesetzes:

a) der Schutz der Personen und des Eigenthums;
b) Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern;
c) der Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln;
d) Ordnung und Gesetzlichkeit beim öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen;
e) das öffentliche Interesse in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden; die Wein-, Bier- und Caffee-Wirthschaften und sonstige Einrichtungen zur Verabfolgung von Speisen und Getränken;
f) Sorge für Leben und Gesundheit;
g) Fürsorge gegen Feuersgefahr bei Bau-Ausführungen, sowie gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt;
h) Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Wälder, Baumpflanzungen, Weinberge u. s. w.;
i) alles Andere, was in besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß.

6) Bis zur Einführung der Gemeinde-Ordnung muß die nach § 7 des Gesetzes zu Verordnungen über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei erforderliche Zustimmung der Gemeinde-Vertretung, in den Städten bei der Stadtverordneten-Versammlung, auf dem Lande bei der versammelten Gemeinde nachgesucht werden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 16. August 1850.

№ 180. Anmeldung des Branntweins, welcher mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütigung ausgeführt werden soll. IV. 387. Augu

Durch den § 3 der Bekanntmachung vom 18. October 1838 ist für die Anmeldung des Branntweins, welcher mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung ausgeführt werden soll, ein Muster vorgeschrieben, bei dessen Aufstellung darauf Rücksicht genommen ward, daß die Menge des Branntweins von Seiten der Steuer-Behörde durch den Längen- und Höhemesser ermittelt werden sollte.

Da gegenwärtig die Menge des Branntweins auch durch Berechnung derselben nach dem Bruttogewichte der Gebinde festgestellt werden kann, so ist es erforderlich, ein Muster anzuwenden, welches auf die Eintragung der Ergebnisse beider Arten

Digitized by Google

der Ermittelung berechnet ist. Ein solches Muster ist deshalb höheren Orts vorgeschrieben worden, und wird nachstehend mitgetheilt, damit diejenigen Gewerbtreibenden, welche Branntwein mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütigung ausführen wollen, spätestens vom 1. September d. J. ab, ihre Ausfuhr-Anmeldungen danach abgeben.

Anders aufgestellte Anmeldungen werden von dem gedachten Tage an Seitens der Steuer- und Zoll-Aemter zurückgewiesen werden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

* * *

Der unterzeichnete {**Brennerei-Inhaber** / **Kaufmann**} meldet hiermit dem Königlichen **Steuer-Amt** zu **N.** im Bezirke des Königlichen Haupt-**Steuer-Amts** zu **N.**, daß er beabsichtigt, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend näher declarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten {**Tage** / **Wochen**} über das **Haupt-Zoll-Amt** zu **N.** in das Ausland auszuführen und trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Ausgangs-Bescheinigung die angeordnete Steuer-Vergütung zu gewähren.

Angabe des Versenders.				Revisions-Befund des Ausgangs-Amtes.					
Der einzelnen Gebinde		Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins		Der einzelnen Gebinde				Des Branntweins	
				Brutto-Gewicht.	eingebrannte Tara.	Netto-Gewicht			
						durch Berechnung der Tara von 14 pCt.	nach Abrechnung der eingebrannten Tara.		
Laufende Nr.	Marke und Nr.	Menge. Quart.	Alkoholgehalt nach Tralles. pCt.	Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.	Menge. Quart.	Alkoholgehalt nach Tralles. pCt.

N., den ten
Unterschrift des Versenders.

Gesehen **N.**, den ten
(Siegel.) Firma der Steuerstelle.
Unterschrift.

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen. **N.**, den ten
Die Revisions-Beamten.
Unterschriften.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.
N., den ten Unterschriften.

Daß die oben bezeichneten (**Zehn**) Gebinde, welche zusammen (**Zweitausend und Funfzehn**) Quart Branntwein von der hier ermittelten, oben angegebenen Alkoholstärke enthalten haben und welche unter **№** ..... des Ausfuhr-**Registers**

nachgewiesen werden, über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt. N., den ten

(Siegel.) Königl. Haupt-Zoll-Amt.

C. ⅓. Unterschrift.

Potsdam, den 12. August 1850.

№ 181. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien. l. l. 1851. Aug.

Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im zweiten Quartal d. J. zur Ablösung von Domainen-Abgaben eingezahlten Capitalien und sonstigen Veräußerungsgelder sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden denjenigen Special-Cassen, an welche die Zahlungen von den Interessenten geleistet sind, zur Aushändigung an die letzteren übersandt worden. Gegen Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen können demnach die Einzahler der vorbezeichneten Gelder die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang nehmen.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 8. August 1850.

№ 182. Agentur-Bestätigung. l. 2231. Juli. l. 287. August.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Buchhalter Robert Strikker, zu Oranienburg, und der Thierarzt Fr. Baumgärtner, zu Charlottenburg, als Agenten der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin, der erstere für die Stadt Oranienburg und Umgegend, der andere für die Stadt Charlottenburg und Umgegend von uns bestätigt worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

(№ 35, siehe besondere Beilage.)

№ 36. Agentur-Angelegenheit.

Der bisherige Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia in Berlin, G. C. Stürmer, ist von der Führung dieser Agentur entbunden, und dagegen der Bürger und Kaufmann Otto Hoffmann, hier, heute als Agent dieser Gesellschaft bestätigt worden. Berlin, den 13. August 1850. Königl. Polizei-Präsidium.

Nachtrag

zu dem Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für Berlin vom 1. October 1833.

Mit dem Tage der Eröffnung der Schifffahrt auf dem neuen Landwehr-Kanal bei Berlin treten folgende Bestimmungen in Wirksamkeit.

I. Die im § 1 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Berlin vom 1. October 1833 angegebene Begrenzung des engeren Stadtbezirks auf dem linken Spree-Ufer, oberhalb Berlins, von der Einmündung des Landwehr- oder Floß

Digitized by Google

grabens in die Spree bis zu dem Punkte, wo der neue Landwehr-Kanal und der Landwehr- oder Floßgraben sich trennen, um abgesondert der Spree zuzufließen, wird fortan nicht mehr durch diesen Graben, sondern durch den neuen Kanal, und zwar dergestalt gebildet, daß die Grenz-Linie längs dem linken Ufer des Kanals läuft. Außerdem wird derjenige Theil des Kanals, welcher sich nach der Trennung desselben von dem Landwehrgraben bis zu der Brücke auf der Charlottenburger Chaussee erstreckt, dem engeren Stadtbezirke von Berlin hinzugelegt.

Hiernach liegt der neue Landwehr-Kanal von seiner Einmündung in die obere Spree bis zur vorgedachten Brücke auf der Chaussee nach Charlottenburg im engeren Steuer-Bezirk von Berlin.

II. Zur Controlirung und Abfertigung der auf dem neuen Kanal ein- und ausgehenden, der Mahl-, Schlacht- oder Wildpret-Steuer unterliegenden Gegegenstände, sind in der Nähe der oberen und unteren Kanal-Schleuse Steuer-Expeditionen eingerichtet.

III. Zu § 5 des Regulativs vom 1. October 1833.

Zu den Straßen und Eingängen, auf welchen steuerpflichtige Gegenstände in den engeren Stadtbezirk eingeführt werden dürfen, tritt für den Schifffahrts-Verkehr der neue Landwehr-Kanal:

a) von der oberen Einmündung in die Spree bis zur Steuer-Expedition unterhalb der oberen Kanal-Schleuse,
b) von der Brücke auf der Charlottenburger Chaussee bis zur Steuer-Expedition unterhalb der unteren Kanal-Schleuse.

IV. Alle steuerpflichtige (II.) Gegenstände müssen beim Eingange auf den zu III. bezeichneten Wasserstraßen, den unter II. genannten Expeditionen mündlich oder schriftlich nach Gattung und Menge angemeldet und in Gemäßheit des § 9 des Regulativs vom 1. October 1833 zur Abfertigung vorgeführt werden, insofern zu dieser die Steuerstellen nach den Bestimmungen unter VI. competent sind.

V. Zu §§ 12 und 13.

Von den Steuer-Expeditionen an der oberen und unteren Kanal-Schleuse werden die Abfertigungen, so weit sie von denselben vollständig und schließlich ertheilt werden dürfen:

a) in den Monaten October bis Februar, Vormittags von 6 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, und
b) in den übrigen Monaten Vormittags von 5 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 7 Uhr gegeben.

VI. Die Steuer-Expeditionen an der oberen und unteren Kanal-Schleuse sind zur schließlichen Abfertigung berechtigt, wenn die Gegenstände, welche gesetzlich der Mahl-, Schlacht- und Wildpret-Steuer unterliegen:

a) beim Eingang versteuert werden sollen und die Menge dergleichen Gegenstände Zehn Centner nicht übersteigt,
b) versteuert mit Versendungs-Scheinen eingehen, — § 147 des Regulativs vom 1. October 1833,

Digitized by Google

c) auf dem neuen Landwehr-Kanal unversteuert, oder versteuert mit Versendungs-Scheinen durch den Stadtbezirk gehen — § 149 ibid.,
d) versteuert mit Versendungs-Scheinen oder ohne dergleichen von hier versendet werden — § 150 ibid.

In allen andern Fällen ist die Einfahrt in den Kanal mit steuerpflichtigen Gegenständen nicht gestattet, und sind diese vielmehr auf den vorgeschriebenen Wasserstraßen den Steuer-Expeditionen am Ober- und Unterbaum zur Abfertigung vorzuführen und anzumelden.

Berlin, den 30. Juli 1850.

Der General-Director der Steuern.
(gez.) von Pommer-Esche.

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 224, de dato Berlin, den 16. August 1850.)

Dem Tischlermeister W. Willems, zu Düsseldorf, ist unter dem 13. August 1850 ein Patent

auf einen Blendrahmen für Oelgemälde, um dieselben Behufs deren Verpackung zusammen zu legen, von der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Einrichtung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 225, de dato Berlin, den 17. August 1850.)

Dem Major a. D. Serre, zu Maren bei Dresden, ist unter dem 13. August 1850 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich anerkannte Gewölbe-Instruction für verschiedenartige Feuerungs-Anlagen,

desgleichen ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrem ganzen Zusammenhange als neu und eigenthümlich erkannte Darre, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 227, de dato Berlin, den 19. August 1850.)

Das dem Instrumentenmacher Pfaff, zu Kaiserslautern, unterm 18. April 1849 ertheilte Patent

auf eine neue Befestigungsart der Saiten an Fortepianos

ist aufgehoben worden.

Digitized by Google

Personalchronik.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Friedrich Albert Moritz Loesch, und Gustav Friedrich Hederich, zu Berlin, sind als practische Aerzte und Wundärzte in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der zeitherige Candidat der Medicin und Chirurgie Johann Julius Rudolph Hensel, zu Berlin, ist als Wundarzt erster Classe und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachweisung
der bei dem Königlichen Kammergericht zu Berlin im Monat Juli 1850 vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Assessoren.

A. Zum Gerichts-Assessor ist ernannt der Referendarius Otto Heinrich Markstein.

B. Entlassen aus dem Justizdienste ist der Gerichts-Assessor Albert Casper Moritz Friedrich Bogislav Engelcken, in Folge seines Uebertritts zur Verwaltung.

II. Referendarien.

A. In das Departement sind übergegangen:

1) der Referendarius Carl Herrmann Albert Borchmann aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt,
2) der Referendarius Carl Georg Adolph Meß aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg.

B. Zu Referendarien sind ernannt:

1) der Auscultator Otto Theodor von Carow,
2) der Auscultator Alexander Heinrich Simon.

C. Entlassen aus dem Justizdienste sind auf ihren Antrag:

1) der Kammergerichts-Referendarius von Madai, Behufs seines Ueberganges zur Verwaltungs-Parthie,
2) der Kammergerichts-Referendarius Carl Friedrich Alexander von Bredow.

III. Auscultatoren.

A. Der aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Hamm in das diesseitige Departement übergegangene Auscultator Wilhelm Böhmer ist dem Stadtgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen.

B. Zu Auscultatoren sind ernannt die Rechts-Candidaten:

1) Carl Ernst Wiese,
2) Eduard Ferdinand Georg Herold,
3) Dr. Heinrich Joseph Horwitz,

} beschäftigt beim Stadtgericht zu Berlin,

4) August Georg Gustav Zimmermann,
5) Rudolph Ferdinand von Scheel,
6) Gustav Bernhard Parthey,

} beschäftigt beim Kreisgericht zu Berlin.

C. Der Auscultator Otto Julius Bernhard Schulze ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg aus seinen Geschäftsverhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

D. Entlassen aus dem Justizdienste sind auf ihren Antrag die Auscultatoren:

1) Hans Ferdinand Stilow,
2) Rudolph Carl Herrmann Arthur von Kehler,
3) Wolfgang August Puchta.

Der bisherige Post-Conducteur Woelk ist zum Post-Expedienten ernannt und als solcher beim Hof-Post-Amte in Berlin angestellt worden.

Digitized by Google

Durch Rescript des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 29. Juli 1850 ist an die Stelle des nach Altenweddingen versetzten Berggeschwornen Kirchner der bisherige Berg-Eleve Voigt als Berggeschworner für den Frankfurter Regierungsbezirk, mit Anweisung seines Wohnorts in Frankfurt an der Oder angestellt, und demselben provisorisch auch die Markscheidung für den ganzen Bezirk des Rüdersdorfer Bergamts übertragen worden.

Der Predigtamts-Candidat August Herrmann Schmutz ist zum evangelischen Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für die Pfarre zu Groß-Woltersdorf, in der Superintendentur Zehdenick, und der Predigtamts-Candidat Rudolph Herrmann Emil Engels zum evangelischen Prediger zu Fergitz mit Pinnow, in der Superintendentur Prenzlau I., bestellt worden.

Der Lehrer Gottlieb Carl Rummel ist als Lehrer an der 14ten Communal-Armenschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Dem Lehrer Friedrich Herrmann Grosse, zu Berlin, ist die Concession zur Fortsetzung der für beide Geschlechter bestimmten Drägerschen Privat-Elementarschule vor dem Halleschen Thore zu Berlin ertheilt worden.

Nachweisung

der im Monat Juli 1850 im Departement des Kammergerichts gewählten und bestätigten Schiedsmänner, mit Ausnahme der Stadt Berlin.

1) Neu gewählt: der Braueigner Carl Ludwig Wilhelm Seebald, zu Beelitz, für die Stadt Beelitz,
2) Wiedergewählt: der Ackerbürger und Dorfschulze Friedrich Scherneckau, zu Sandau, für die Stadt Sandau.

Vermischte Nachrichten.

Se. Majestät der König haben dem Bergmann Johann Hauptmann auf der Braunkohlengrube Adam, bei Rauen, für die von demselben mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung des Lehrhäuers und Zimmerlings Rambach vom Tode des Erstickens in bösen Wettern das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruhet. Indem wir Solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, können wir nicht umhin, auch des ꝛc. Rambach belobigend zu erwähnen, welcher mit Nichtachtung seines eigenen Lebens den in bösen Wettern verunglückten Bergmann Niesche zu retten versuchte, die Rettung desselben aber nicht bewirken konnte, da auch er von den Wirkungen der Stickluft ergriffen wurde, und ohne die muthvolle That des ꝛc. Hauptmann ein Opfer seiner Entschlossenheit geworden wäre. Potsdam, den 10. August 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Gebrüder Wilhelm und Carl Schulz, zu Angermünde, haben bei der Rettung einer im Blumenberger Mühlengraben verunglückten Person thätige und bereitwillige Hülfe geleistet, was wir hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß bringen. Potsdam, den 13. August 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der 15 Jahre alte Messerschmidtlehrling George Dunkel, zu Perleberg, hat mit eigener Lebensgefahr einen 11 Jahre alten Knaben vom Tode des Ertrinkens gerettet. Wir bringen diese lobenswerthe Handlung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 13. August 1850.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

Der Tischler Wendt und der Weber Wilhelm Merkel zu Beenz, Prenzlauer Kreises, haben mit großer Anstrengung und eigener Lebensgefahr zwei Personen, welche beim Wasserholen aus dem beim Dorfe Beenz belegenen See mit Wagen und Gespann in eine sehr tiefe Stelle des Sees gerathen und dem Ertrinken nahe waren, gerettet. Indem wir Solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, müssen wir auch des Hülfsjägers Rüthenick zu Beenz belobigend erwähnen, welcher durch seine Umsicht und thätige Hülfe zu der Rettung zweier Pferde beigetragen hat.

Potsdam, den 20. August 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Die Gemeinde zu Schlalach, in der Superintendentur Treuenbrietzen, hat durch den Orgelbaumeister Baer, in Niemegk, eine fast in allen Theilen neue Orgel für 300 Thlr. aus eigenen Mitteln aufstellen lassen, und dadurch zur Hebung des kirchlichen Sinns in der Gemeinde wesentlich beigetragen.

Die Gemeinden zu Prieros und Dolgenbrodt, Superintendentur Königs-Wusterhausen, haben, veranlaßt durch die stattgefundene Reparatur an ihrer Kirche zu Prieros, dieser Kirche folgende Geschenke gemacht: 1) eine Decke auf dem Taufstein von schwarzem Kaisertuche mit gelben Franzen, 2) eine Decke auf dem Altarpulte, 3) eine Decke auf dem Lesepulte, beide von schwarzem Kaisertuch mit weißen Franzen, sowie 4) Wachslichte auf den Kronleuchter.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend unter № 35: Berichtigung des Polizei-Reglements für das Droschkenfuhrwesen zu Berlin vom 25. Juni 1850, und drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage

zum 34sten Stück des Amtsblatts 1850

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Berichtigung

des Polizei-Reglements für das Droschkenfuhrwesen vom 25. Juni d. J. betreffend.

№ 35. Berichtigung des Polizei-Reglements für das Droschkenfuhrwesen zu Berlin.

Der Abdruck des Polizei-Reglements für das Droschkenfuhrwesen vom 25. Juni d. J. im 32sten Stück des Amtsblatts 1850 der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin enthält mehrere Unrichtigkeiten, resp. Lücken, welche nachstehend berichtigt, resp. ergänzt werden:

1) § 15 Zeile 5 von oben ist hinter: „64" einzuschalten: „B."

2) § 20 Seite 4 Zeile 1 von oben ist hinter: „nothwendigen" einzuschalten: „von dem Fuhrherrn zu beschaffenden."

3) § 26 Zeile 2 von oben,
§ 52 Zeile 11 und 12 von oben,
§ 53 Zeile 2 von oben,
§ 53 Zeile 6 und 7 von oben,
muß es statt: „Gefängnißstrafe bis vierzehn Tagen", heißen: „Geldstrafe von Fünf bis Zehn Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe."

4) Hinter § 45 ist einzuschalten:
„Auf Verlangen des Fahrgastes muß der Kutscher das Verdeck der Droschke jederzeit aufschlagen oder herunterlassen."
„Die Fahrt muß dann aber als Zeitfahrt bezahlt werden."

Berlin, den 10. August 1850.

Königl. Polizei-Präsidium.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 35. Den 30. August. **1850.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 30ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3295. Staatsvertrag zwischen Preußen und Bayern über die Fortsetzung der Pfälzischen Ludwigsbahn in westlicher Richtung nach Saarbrücken. Vom 30. März 1850; ratificirt den 12. Juni 1850.

№ 3296. Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1850, betreffend die Bestimmung, daß zur Haltung der Gesetzsammlung und des Regierungs-Amtsblatts, außer den Räthen und Referendarien der Appellationsgerichte, auch die Mitglieder der Stadt- und Kreisgerichte, einschließlich der Einzelrichter, so wie die Gerichts-Assessoren und die Beamten der Staats-Anwaltschaft verpflichtet sein sollen.

№ 3297. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1850, betreffend das der Gemeinde Helden verliehene Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf der Straße von Helden nach Oberveischede.

№ 3298. Berichtigung eines Druckfehlers im § 32 der Fischerei-Ordnung für das Kurische Haff vom 7. März 1845, Stück 8, Jahrgang 1845 der Gesetzsammlung. Vom 10. August 1850.

№ 3299. Berichtigung einiger Druckfehler in Tabelle B zum § 23 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken, Stück 10 der Gesetzsammlung. Vom 10. August 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 25. August 1850.

№ 183. Ausgebrochener Milzbrand. l. 1772. Aug.

Da unter dem Rindviehstande zu Kaltenhausen bei Zinna, Jüterbogk-Luckenwalder Kreises, sich wieder Fälle von Milzbrand ereignet haben, so ist dieser Ort und dessen Feldmark von Neuem für Rindvieh und Rauchfutter bis auf weitere Bestimmung unter Sperre gesetzt worden, und es ist der Weg von Jüterbogk nach Luckenwalde mit Rindvieh und Rauchfutter über Grüna zu nehmen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

№ 184. Verbot der Schrift: Der Wahn des Glaubens. I. 1724. Aug.

Kraft des § 3 der Verordnung vom 5. Juni d. J. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staats den Verkauf und die Verbreitung der Schrift:

Der Wahn des Glaubens. Leuchtende Darlegung, daß jede Forschung der frühern wie der spätern Menschheit keine Offenbarung ist, woraus ein Vorzugsrecht durch die Geburt gefolgert oder nachgewiesen werden kann. Dessau, in Commission bei Herrmann Neubürger. 1849.

Berlin, den 13. August 1850.

Der Minister des Innern.
von Manteuffel.

Potsdam, den 27. August 1850.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 185. Die mit der Königlichen Normal-Eichungs-Commission in Berlin verbundene Anstalt für Längen- und Kreis-Theilungen und die Taxen der Gebühren für letztere. I. 1035. Aug.

Um die, dem Staate angehörige Längentheil-Maschine von Repsold, so wie die Dertlingsche Kreistheil-Maschine allgemeiner nutzbar zu machen, ist die Einrichtung getroffen, daß Bestellungen auf Theilungen aller Art von der hiesigen Königlichen Normal-Eichungs-Commission angenommen werden, welche in den Stand gesetzt ist, dieselben ohne Verzug nach der Reihenfolge der Anmeldungen gegen Zahlung der taxmäßigen Gebühren ausführen zu lassen.

Hiesige Mechaniker oder andere Personen, welche ein Instrument theilen lassen wollen, haben dies im Büreau der Normal-Eichungs-Commission hierselbst, Klosterstraße № 76, welches an jedem Montag und Freitag, Vormittags von 8 bis 1 Uhr, geöffnet ist, unter Vorlegung des zu theilenden Gegenstandes anzumelden, der, bis auf die Theilung, vollkommen fertig gearbeitet sein muß. In Bezug auf Kreistheilungen ist zu beachten, daß deren Halbmesser nicht unter 1½ und nicht über 18 Preußische Zolle lang sein darf. Ueber die erfolgte Anmeldung wird eine, den Namen des Anmeldenden, Tag und Nummer der Anmeldung enthaltende Bescheinigung ertheilt. Letztere dient zugleich als Quittung für die taxmäßigen Gebühren, welche gleich bei der Anmeldung zu hinterlegen sind.

Außerhalb Berlin wohnende Mechaniker, welche sich dieser Anstalt zur Ausführung von Kreis- und Längentheilungen bedienen wollen, haben die dazu bestimmten und gehörig vorgearbeiteten Instrumente portofrei an die Königliche Normal-Eichungs-Commission einzusenden, mit Angabe der Art und Weise, wie sie die Theilung ausgeführt wünschen.

Die Gebühren, welche sich aus der am Ende beigefügten Taxe ergeben, sind bei Einsendung des Instrumentes beizufügen. Die bei der Rücksendung etwa entstehenden Verpackungskosten werden durch Postvorschuß entnommen, sofern nicht eine in Berlin wohnhafte Person die Besorgung übernimmt. Sowohl die Hersendung, als die Rücksendung der Instrumente geschieht auf Gefahr des Eigenthümers. Ein-

Gewährleistung für etwa entstehende Beschädigungen während des Rücktransportes kann die Normal-Eichungs-Commission nur dann übernehmen, wenn die Ursache der Beschädigung erweislich ihr zur Last fällt.

Berlin, den 31. Juli 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung. von Pommer-Esche.

A. Gebührentaxe für Kreistheilungen.

I. Taxe für Vollkreise.

Eintheilung des Limbus.	Anzahl der Theilstriche.	Preis für jeden Strich. Sgr.	Preis für den ganzen Kreis. Thlr.	Sgr.
$\frac{1}{2}^0$	720	$1\frac{1}{2}$	3	—
$\frac{1}{3}$	1080		4	15
$\frac{1}{4}$	1440		6	—
$\frac{1}{6}$	2160		9	—
$\frac{1}{12}$	4320		18	—
$\frac{1}{15}$	5400	2	30	—
$\frac{1}{20}$	7200		40	—
$\frac{1}{30}$	10800	$2\frac{1}{2}$	75	—
$\frac{1}{60}$	21600		150	—

II. Taxe für Nonien.

Limbustheilung.	Angabe der Nonien.	Zahl der Striche.	Preis für den Strich. Sgr.	Preis für den ganzen Nonius. Thlr.	Sgr.
$\frac{1}{2}^0$	1′	30	5	—	$12\frac{1}{2}$
$\frac{1}{3}$	30″	40		—	$16\frac{2}{3}$
$\frac{1}{4}$	15″	60		—	25
$\frac{1}{6}$	10″	60		—	25
$\frac{1}{12}$	5″	60	6	1	—
$\frac{1}{20}$	3″	60		1	—

Anmerkung. Bei feineren Kreistheilungen, als hier angenommen, können nach der neuern Methode des Ablesens die Nonien entbehrt werden.

III. Taxe für Sextanten mit Nonien.

Limbustheilung.	Zahl der Striche.	Preis der Limbustheilung à 2 Pf. für den Strich. Thlr.	Sgr.	Angabe des Nonius.	Preis der Noniustheilung. Thlr.	Sgr.	Preis des Instruments mit Nonius. Thlr.	Sgr.
$\frac{1}{2}^0$	320	1	$23\frac{1}{3}$	1′	—	$12\frac{1}{2}$	2	6
$\frac{1}{3}^0$	480	2	20	30″	—	$16\frac{2}{3}$	3	$6\frac{2}{3}$
$\frac{1}{4}^0$	640	3	$16\frac{2}{3}$	20″	—	$20\frac{1}{3}$	4	7
$\frac{1}{6}^0$	960	10	10	10″	—	25	6	5

IV. Taxe für Octanten mit Nonien.

$\frac{1}{2}^0$	210	1	5	1′	—	$12\frac{1}{2}$	1	$17\frac{1}{2}$
$\frac{1}{3}$	320	1	$23\frac{1}{3}$	30″	—	$16\frac{2}{3}$	2	10
$\frac{1}{4}$	420	2	10	20″	—	20	3	—

B. Gebührentaxe für Längentheilungen in Preußischen und Französischen Linien.

I. Taxe für 1 Fuß Länge.

Größe der Theilung in Linien.	Zahl der Striche.	Preis für den Strich. Sgr.	Preis der Theilung eines Längenfußes. Thlr.	Sgr.
$\frac{1}{2}$	288	$1\frac{1}{4}$	1	6
$\frac{1}{4}$	576		3	6
$\frac{1}{5}$	720	2	4	—
$\frac{1}{10}$	1440	$2\frac{1}{2}$	10	—

II. Taxe für Nonien.

Angabe der Nonien in Linien.	Zahl der Striche.	Preis für den Strich. Sgr.	Preis für den ganzen Nonius. Sgr.	Thlr.
0,10	7	6	3	6
0,05	12		6	—
0,02	27		13	6
0,01	27	7	15	9

III. Taxe für verjüngte Maaßstäbe.

1) Verjüngte Maaßstäbe mit Transversalen nach Decimaltheilen der Ruthe zu 15 Sgr.

2) Dergleichen doppelte, d. h. die Transversalen, an beiden Enden aufgetragen zu 20 Sgr.

Anmerkung. 1. Die unter B. I. aufgeführten Preise gelten für Copien nach genauen Originaltheilungen, bei welchen eine Genauigkeit von 0,005″ für jedes Intervall verbürgt

werden kann. Werden Maaßstäbe und Scalen verlangt, die nicht Copien vorhandener Originaltheilungen sind, deren Genauigkeit aber der von jenen Copien gleichkommt, so erhöhen sich die angegebenen Preise um 50 Procent. Sollen dagegen die gewünschten Theilungen, um die größtmögliche Sicherheit zu erhalten, in derselben Art, wie die Originalscalen ausgeführt werden, nemlich vermittelst der Repsoldschen Libellen-Fühlhebel, so stellen sich die Preise auf das Doppelte der unter I. angegebenen Preissätze. Theilungen dieser Art können bis innerhalb $0{,}_{(00)}2'''$ für jedes Intervall verbürgt werden.

2. Bei den angegebenen Preisen ist die Arbeit des Abschleifens der Theilungen, um die Grate zu entfernen, überall mit einbegriffen. Sollte es von einzelnen Mechanikern vorgezogen werden, diese Arbeit selbst besorgen zu lassen, so würden sich die unter B. angegebenen Preise um 20 Procent vermindern.

Potsdam, den 19. August 1850.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, nebst den in derselben allegirten Gebührentaxen, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 24. August 1850.

№ 186. Aufbewahrung der narcotischen Extracte in den Apotheken. 1. 1932. Juni.

Auf Veranlassung der Klagen einzelner Apotheker über die hygroscopischen Eigenschaften der, nach der sechsten Ausgabe der Pharmakopoe bereiteten, trocknen und gepulverten narcotischen Extracte sind in Gemäßheit einer Aufforderung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, durch zuverlässige Apotheker Versuche zur Ermittelung einer zweckmäßigen Darstellungsweise dieser Präparate angestellt und die darüber eingegangenen Berichte der technischen Commission für pharmaceutische Angelegenheiten zur Begutachtung übergeben worden. Dieser zufolge ist es dringend nothwendig, den Apothekern schon jetzt eine brauchbare Vorschrift zur Bereitung der genannten Extracte zu geben und nicht das Erscheinen einer neuen Ausgabe der Pharmakopoe hierzu abzuwarten.

Hiermit einverstanden, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 20. Juni d. J., nach dem Vorschlage gedachter Commission folgende Vorschrift festgesetzt:

„Eine Unze des narcotischen Extracts wird in einem Porzellangefäß mit sechs Drachmen möglichst feinen und getrockneten Süßholzpulvers gemischt und das Gemisch unter öfterem Umrühren bis zu 40 — 50° C so lange getrocknet, als es noch an Gewicht verliert. Dann wird die Masse noch warm zerrieben und derselben so viel Süßholzpulver von derselben Beschaffenheit zugesetzt, daß man zwei Unzen Pulver erhält, welches in kleinen, wohl verschlossenen Gläsern vorsichtig und mit der Bezeichnung: „**sumatur duplum**" aufzubewahren ist. Eine Drachme dieses Pulvers enthält ½ Drachme des narcotischen Extracts."

Der Taxpreis der auf diese Weise bereiteten trocknen narcotischen Extracte wird nach dem Vorschlage der genannten Commission folgendermaßen festgestellt:

Extractum Aconiti sicc.	1 Drachme	2 Sgr.	6 Pf.,
= Belladonnae sicc.	1 =	2 =	6 =
= Conii	1 =	2 =	6 =
= Digitalis	1 =	2 =	6 =
= Hyoscyami	1 =	3 =	2 =
= Lactucae virosae sicc.	1 =	2 =	6 =

Von diesen Präparaten ist stets doppelt so viel zu nehmen und zu berechnen, als der Arzt von dem gewöhnlichen Extracte verordnet hat.

Indem wir diese Verordnung den Herren Aerzten und Apothekern des diesseitigen Regierungsbezirk bekannt machen, fordern wir die letztern zugleich auf, die auf diese Weise bereiteten narcotischen Extracte vom 1. October d. J. an in den Apotheken vorräthig zu halten, wovon sich die Herren Kreis-Physiker von Zeit zu Zeit auch zu überzeugen haben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 24. August 1850.

№ 187. Chirurgisch-forensische Prüfung der Wundärzte erster Classe. l. 1656. Juni.

Durch die Circular-Verfügung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 13. Januar d. J. (Amtsblatt 1850 St. 12 S. 86) ist bestimmt worden, daß Candidaten, welche bei ihrer Approbation die Censur: „vorzüglich gut" erhalten haben, bald nach erlangter Approbation, diejenigen aber, welche mit der zweiten Censur: „sehr gut" die Staatsprüfungen bestanden, nicht früher, als drei Jahre nach erlangter Approbation und diejenigen, welche nur die dritte Censur: „gut" erhalten haben, nicht vor Ablauf von vier Jahren nach ihrer Approbation zu den Physikatsprüfungen zugelassen werden dürfen, vorausgesetzt, daß sie den übrigen, im Prüfungs-Reglement vorgeschriebenen Bedingungen genügt haben.

Da die nemlichen Gründe, welche den Erlaß dieser Anordnung nothwendig gemacht haben, auch in Beziehung auf die Zulassung der Wundärzte erster Classe zu der chirurgisch-forensischen Prüfung obwalten, so ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 19. Juni d. J. bestimmt worden, daß die in der oballegirten Circular-Verfügung vom 13. Januar d. J. festgesetzten Termine auch für die Zulassung zu der chirurgisch-forensischen Prüfung gelten sollen und wird nach dieser Vorschrift fortan verfahren werden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 26. August 1850.

№ 188. Aufgehobene Viehsperre. l. 1358. Aug.

Da sich unter dem Rindviehstande zu Falkenrehde, im Osthavelländischen Kreise, seit länger als acht Wochen kein Erkrankungsfall an der Lungenseuche mehr ereignet hat und gedachter Rindviehstand gesund geblieben ist, so ist die nach unserer Bekanntmachung vom 25. Juni d. J. (Amtsblatt 1850 S. 220 sub № 127) angeordnete Sperre des Dorfes Falkenrehde und seiner Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter aufgehoben worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

№ 189. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1850 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser.		Berlin. Unter-Wasser.		Spandau. Ober-Wasser.		Spandau. Unter-Wasser.		Potsdam.		Baumgartenbrück.		Brandenburg. Ober-Wasser.		Brandenburg. Unter-Wasser.		Rathenow. Ober-Wasser.		Rathenow. Unter-Wasser.		Havelberg.		Plauer Brücke.	
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	8	4	4	—	7	5	4	6	5	2½	3	3½	6	2	4	3	4	2	3	2½	6	6	5	11
2	8	4	4	—	7	5	4	6	5	3	3	3½	6	2	4	3	4	2	3	2	6	2	5	10½
3	8	4	4	2	7	4	4	6	5	3	3	3½	6	2	4	2½	4	2	3	2	5	11	5	10
4	8	4	4	3	7	3	4	6	5	3	3	4	6	2½	4	2	4	2	3	1½	5	8	5	9½
4	8	3	4	3	7	3	4	6	5	3	3	4	6	½	4	1½	4	2	3	1	5	6	5	9
6	8	3	4	2	7	3	4	5	5	3	3	4	6	2	4	—	4	2	3	½	5	3	5	8½
7	8	3	4	1	7	3	4	3	5	2½	3	3½	6	3	3	11	4	2	3	—	5	—	5	7½
8	8	3	3	9	7	3	4	4	5	2½	3	3½	6	2	3	11	4	2	3	—	4	10	5	6½
9	8	3	3	11	7	2	4	4	5	2½	3	3½	6	2	3	11	4	2	2	11	4	9	5	6
10	8	3	4	2	7	1	4	5	5	3	3	3½	6	2	3	11	4	1½	2	10	4	8	5	6
11	8	4	4	1	7	2	4	5	5	2½	3	3½	6	2½	4	—	4	2	2	9½	4	7	5	6
12	8	3	4	—	7	2	4	4½	5	3	3	4½	6	1½	4	½	4	2	2	10	4	6	5	7
13	8	5	3	9	7	2	4	4	5	2½	3	4½	6	3	4	1	4	2	2	10	4	6	5	7
14	8	6	3	5	7	3	4	2	5	3	3	4	6	3	4	2	4	2	2	10½	4	6	5	7
15	8	6	3	5	7	3	4	3½	5	2½	3	4	6	2	4	2	4	2	2	11	4	6	5	8
16	8	6	3	7	7	3	4	3½	5	2½	3	3½	6	2	4	1½	4	2	2	11	4	6	5	8
17	8	5	3	7	7	2½	4	3½	5	2½	3	3½	6	2½	4	1½	4	2	2	11	4	8	5	8
18	8	5	3	5	7	2	4	4	5	2½	3	3½	6	2	4	1½	4	2	2	11	4	8	5	7½
19	8	4	3	5	7	1	4	4	5	2½	3	3	6	2	4	1½	4	2	2	11	4	8	5	7
20	8	4	3	5	7	½	4	4	5	2½	3	3	6	2	4	1½	4	2	2	11	4	8	5	7
21	8	4	3	5	7	1	4	1	5	2½	3	3	6	3	4	—	4	2	2	10½	4	9	5	7
22	8	5	3	6	7	1	4	2	5	2½	3	2½	6	2½	4	—	4	2	2	10	4	7	5	6½
23	8	4	3	7	7	2	4	2	5	2½	3	2½	6	2	4	½	4	2	2	9½	4	6	5	6½
24	8	5	3	7	7	1½	4	2	5	2	3	2	6	2½	4	½	4	2	2	9½	4	5	5	6
25	8	4	3	10	7	1	4	4	5	2	3	2	6	1½	4	½	4	2	2	9½	4	6	5	6½
26	8	3	3	11	7	½	4	4	5	2	3	2	6	1½	4	—	4	2	2	9½	4	7	5	6½
27	8	3	3	11	7	—	4	4	5	2	3	2	6	2	4	—	4	2	2	9½	4	6	5	6
28	8	3	3	10	7	—	4	1½	5	1½	3	2	6	2½	4	—	4	2	2	9½	4	5	5	6
29	8	3	3	8	7	—	4	2	5	1	3	2	6	2½	4	—	4	2	2	9½	4	6	5	6
30	8	2	3	8	6	11	4	2	5	1	3	1½	6	2	3	11	4	2	2	9½	4	7	5	5½
31	8	2	3	7	6	10½	4	1½	5	1½	3	1½	6	2	3	9½	4	2	2	9½	4	7	5	5½

Potsdam, den 18. August 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Potsdam, den 20. August 1850.

№ 190. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 1834. Aug.

Wegen der unter dem Rindvieh des Dominiums Jühnsdorf, im Teltowschen Kreise, ausgebrochenen Lungenseuche, ist das Dorf Jühnsdorf und dessen Feldmark bis auf Weiteres für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 27. August 1850.

№ 191. Stromengen in der Elbe. I. 1649. Aug.

In dem Verwaltungsbezirke der unterzeichneten Königlichen Regierung hat sich oberhalb des Sandkruges, zwischen der 1sten und 2ten dort am rechten Ufer liegenden Buhne eine Stromenge gebildet, auf welche die §§ 18 u. f. der Uebereinkunft zwischen den Elbuferstaaten, den Erlaß schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, vom 13. April 1844 zur Anwendung kommen. Das Schifffahrt treibende Publikum wird hierdurch davon benachrichtigt.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 14. August 1850.

№ 192. Age-tur-Bestätigung. I. 376. Aug. I. 1126. Aug.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Lehrer und Organist August Ferdinand Braune, zu Templin, und der Kaufmann Gustav Meyer, zu Lenzen, als Agenten der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin, der erstere für die Stadt Templin und Umgegend, der andere für die Stadt Lenzen und Umgegend von uns bestätigt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 27. August 1850.

№ 193. Bekanntmachung ortspolizeilicher Verordnungen. I. 1372. Aug.

Im Verfolg der Bekanntmachungen vom 13. December 1842 (Amtsblatt № 279), vom 10. Februar 1843 (Amtsblatt № 27) und vom 20. August d. J. (Amtsblatt № 179) wird die verbindliche Kraft der Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen für die Stadt Luckenwalde dem unter dem Titel: „Wochenblatt für Luckenwalde und Umgegend" dort herauskommenden Wochenblatte mit Vorbehalt des Widerrufs hiermit beigelegt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 37. Eröffnung des neuen Fahrweges von der Breiten zur Poststraße.

Nachdem die Arbeiten zum Durchbruch der Häuser Breite Straße № 23 und Poststraße № 16 so weit vorgeschritten sind, daß der neue Fahrweg für das Mühlenfuhrwerk, mit welchem zugleich eine Fußpassage für das Publikum verbunden werden soll, am 2. September d. J. eröffnet werden kann, wird hierdurch mit Bezug auf § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März d. J. Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

Digitized by Google

1) Die Mahl- und Getreidewagen dürfen nur von der Breiten Straße ein- und nach der Poststraße ausfahren.
2) Fußgängern dagegen ist die Passage, so lange der Mühlenweg geöffnet ist, während der sechs Sommermonate von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends und in den sechs Wintermonaten von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, von jeder Seite her und nach jeder Seite hin gestattet.
3) Den Reitern, Wagen- und Karrenführern, Lastträgern, Viehtreibern ꝛc. und überhaupt allen denjenigen, welchen die Passage auf den Bürgersteigen nach Vorschrift der Verordnung vom 24. Februar 1847 nicht erlaubt ist, wird die Benutzung des neuen Mühlenweges untersagt.

Die Uebertretung der Vorschriften sub 1 bis 3 wird mit einer Geldbuße von Zwei bis zu Zehn Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet werden.

Ueber der Durchfahrt in der Breiten Straße wird eine Tafel mit der Aufschrift:

„Einfahrt zu den Mühlen",

und über der Ausfahrt in der Poststraße eine ähnliche Tafel mit der Aufschrift:

„Ausfahrt von den Mühlen"

angebracht, auch der Weg, so lange er geöffnet ist, erleuchtet werden.

Berlin, den 12. August 1850. **Königl. Polizei-Präsidium.**

№ 38. Agentur-Bestätigung.

Der Frau Wittwe Betty Cohn, geb. Arnheim, (Firma Lion M. Cohn) hier Kleine Präsidentenstraße № 7 wohnhaft, ist die Uebernahme der Haupt-Agentur der Niederrheinischen-Güter-Assecuranz-Gesellschaft zu Wesel heute gestattet worden. Dies wird auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 21. August 1850.

Königl. Polizei-Präsidium. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Sobald der neue Landwehr-Kanal für die Schifffahrt eröffnet sein wird, kommen bei der Benutzung desselben diejenigen Abgaben zur Erhebung, welche durch den Tarif vom 18. Juni 1828 für die Schifffahrts-Abgabe auf den Wasserstraßen von der Oder zur Elbe und umgekehrt (Gesetzsammlung von 1828 Seite 109) festgesetzt, und durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 7. August 1830 (Gesetzsammlung von 1830 Seite 117), so wie durch die Bekanntmachung vom 19. März 1829 (Amtsblatt von 1829 № 14) näher bestimmt worden sind.

Unter Hinweisung auf diese Vorschriften wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) daß die Schifffahrts-Abgabe zu entrichten ist, so oft eine der beiden am Kanal errichteten Hebestellen bei der Einfahrt in denselben passirt wird, während bei der Ausfahrt eine Erhebung nicht stattfindet.
2) daß für das Oeffnen der im Zuge der Berlin-Anhaltischen und der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn über den Kanal führenden Drehbrücken kein Brückenaufzugsgeld erlegt wird. Berlin, den 22. August 1850.

Der General-Director der Steuern:

von Pommer-Esche.

Digitized by Google

Ankündigung

der Vorlesungen, welche im Winter-Semester 18$\frac{50}{51}$ auf der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau gehalten werden sollen.

1) Volkwirthschaftslehre	Director Heinrich.
2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau (Ister Theil der Pflanzen-Productionslehre)	Administrator Settegast.
3) Wollkunde	
4) Allgemeine Thier-Productionslehre	Dr. John.
5) Rindviehzucht	
6) Oryctognosie und Geognosie	Dr. Heinzel.
7) Anatomie und Physiologie der Pflanzen	
8) Naturgeschichte der Säugethiere und Vögel	
9) Agricultur-Chemie	Dr. Krocker.
10) Physik	
11) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten (Im Laboratorium)	
12) Mathematik	Rendant Schneider.
13) Buchführung	
14) Forsttaxation und Forstbenutzung	Oberförster Wagner.
15) Wein- und Gemüsebau	Institut-Gärtner Stoll.
16) Anatomie und Physiologie der Hausthiere	Departements-Thierarzt
17) Pferde- und Schweinezucht. Geburtshülfe	Kniebusch.

Die Vorlesungen des Winter-Semesters 18$\frac{50}{51}$ beginnen den 2. November d. J. — Anmeldungen zur Aufnahme Studirender sind an den Unterzeichneten zu richten, welcher auf Verlangen schriftlich oder mündlich die erforderliche Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau in Oberschlesien, den 13. August 1850.

Der Director der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt.

Heinrich.

Patent-Ertheilung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 233, de dato Berlin, den 25. August 1850.)

Dem Stempel-Revisor C. T. N. Mendelssohn, in Berlin, ist unter dem 22. August 1850 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction einer Siebtrommel zur Trennung der zerkleinerten Erztheilchen nach der Größe des Korns, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Obergerichts-Assessor Jerzewski ist dem hiesigen Regierungs-Collegium zur Beschäftigung überwiesen und in dasselbe eingeführt worden.

Digitized by Google

Der Schulamtscandidat Dr. Nitzsch ist als Adjunct und ordentlicher Lehrer beim Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Johann Heinrich Wilhelm Schröder, ist als Lehrer an der 6ten Communal-Armenschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Sperrung der Passage über die sogenannte Pyramidenbrücke auf der Straße von Berlin nach Cöpenick.

Behufs Reparatur der Pyramidenbrücke über den Ausfluß der Wuhle auf der Landstraße von Berlin nach Cöpenick wird die Passage über diese Brücke in der Zeit vom 16. bis 25. September d. J. gesperrt sein, und haben Fuhrwerke und Reiter in dieser Richtung zwischen Cöpenick und Berlin den Weg über die Wuhle-Brücke von der Cöpnicker Scharfrichterei und von dort über den Oberförster-Dienstacker — auf dem daselbst vorhandenen Feldwege — nach der Berlin-Cöpnicker Straße einzuschlagen. Potsdam, den 23. August 1850.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Polizei-Verordnung, betr. das Verbot des Befahrens der Kies-Chaussee am Schwielow-See zwischen Templin und Caput mit Lastfuhrwerk.

Die auf Kosten der Königlichen Forst-Verwaltung neu angelegte Kies-Chaussee am Schwielow-See zwischen Templin und Caput, Zauch-Belzigschen Kreises, wird gegenwärtig von dem Publikum zum Befahren mit Lastfuhrwerk benutzt. Da diese Chaussee jedoch zu den Verschönerungs-Anlagen der Umgegend von Potsdam gehört und nur zu Vergnügungsfahrten mit leichtem Fuhrwerk bestimmt ist, so wird das Befahren dieses Weges mit schwerem Fuhrwerk (Lastfuhrwerk) auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März d. J. bei Zwei Thalern Polizeistrafe für jeden Uebertretungsfall hierdurch untersagt.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß das Lastfuhrwerk auf die anderweitig bestehenden beiden Wege verwiesen werden muß. Der eine dieser beiden Wege führt durch die Forst von dem Hofe des Etablissements Templin als Fortsetzung des sogenannten Potsdamer Weges nahe der Beelitzer Chaussee bis zu dem Schmeerberger Gestell, diesem entlang bis zum Jagen 10 in die Potsdam-Caputer Straße und so weiter nach Caput. Der andere Weg ist die von Potsdam aus, die Beelitzer Chaussee entlang, rechts in den Schmeerberger Weg einmündende, durch die Forst weiter nach Caput führende, allgemeine Communications-Straße.

Potsdam, den 22. August 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 36. Den 6. September. **1850.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 31. August 1850.

№ 194. Die Deputirten der Kurmark bei der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. I. 1861. Aug.

An die Stelle der mit Tode abgegangenen Haupt-Ritterschafts-Directors von Rohr und Landarmen-Directors Thiede sind der Haupt-Ritterschafts-Director Graf von Haeseler und der Landrath Scharnweber zu ständischen Deputirten der Kurmark bei der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bestellt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 30. August 1850.

№ 195. Das Lehrbuch für Hebammen vom Geheimen Medicinal-Rath Dr. Schmidt. I. 792. August.

Nachdem die, im Amtsblatte vom Jahre 1839 Stück 20 Seite 170 u. 171 bekannt gemachte erste Ausgabe des, durch die Verfügung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 30. Mai 1839 eingeführten Hebammen-Lehrbuchs vergriffen worden, ist von Seiten des Herrn Ministers von Ladenberg der Verfasser dieses Lehrbuchs, Geheime Medicinal-Rath Dr. Joseph Herrmann Schmidt veranlaßt worden, unter Berücksichtigung der seither gesammelten Erfahrungen und der von den Hebammen-Lehrern eingegangenen Bemerkungen, sich der Bearbeitung einer zweiten Ausgabe dieses Werks zu unterziehen, die vor dem Abdruck noch durch eine, von dem Herrn Minister ernannte Commission von Sachverständigen geprüft worden ist.

Das Eigenthum des Werks in dieser zweiten Ausgabe ist dem Verfasser wieder zugefallen, und dasselbe ist unter dem Titel:

Lehrbuch der Geburtskunde für die Hebammen in den Königlichen Preußischen Staaten. Zweite Ausgabe. Mit 29 Tafeln Abbildungen. Berlin, 1850. 400 Seiten. 8vo.

erschienen.

Den zweiten, mit dem Lehrbuche unzertrennlich verbundenen Theil desselben bildet das, gleichfalls umgearbeitete:

Fragebuch der Geburtskunde für die Hebammen in den Königlichen Preußischen Staaten. Zweite Ausgabe. Mit einem clinischen Anhange. Berlin, 1850. 170 Seiten. 8vo.

Digitized by Google

Der Debit beider Bände ist dem Besitzer der Hirschwaldschen Buchhandlung in Berlin, E. Aber, unter folgenden Bedingungen zu Commission gegeben:

1) Hebammen-Lehranstalten, die an denselben fungirenden Lehrer, so wie die Lehrtöchter und einzelne Hebammen erhalten das Lehr- und Fragebuch zusammen zu dem Preise von Zwei Thalern für das gebundene Exemplar. Für Kosten der Verpackung darf hierbei eine besondere Berechnung nicht stattfinden, vielmehr hat der Commissionair diese, und zwar in einer so sicheren Weise, daß die Exemplare unbeschädigt ankommen, zu übernehmen.

2) Der Buchhändler Aber verpflichtet sich, den ihm zugehenden Aufträgen der betheiligten Behörden auf das Schleunigste zu genügen.

3) Die sub 1 genannten Bedingungen gelten auch für ausländische Lehranstalten, welche sich, ohne Vermittelung des Sortiments-Buchhandels, an die Commissions-Buchhandlung gegen gleich baare Zahlung wenden.

Demzufolge sind die für die Hebammen-Schülerinnen, für die Hebammen u. s. w. erforderlichen Exemplare nunmehr bei der Hirschwaldschen Buchhandlung zu Berlin direct zu bestellen.

Die Hebammen-Lehrer sind von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten angewiesen worden, dieses neue Lehrbuch in seinen beiden Theilen schon beim Beginn des nächsten Lehr-Cursus dem Unterrichte zum Grunde zu legen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 29. August 1850.

№ 196. Aufgehobene Viehsperre. I. 1360. Aug.

Nachdem seit länger als acht Wochen kein Erkrankungsfall unter dem Rindvieh des Ritterguts Groß-Beeren, im Teltowschen Kreise, vorgekommen, und dasselbe vollkommen gesund befunden worden, ist die durch unsere Bekanntmachung vom 25. März d. J. (Amtsblatt 1850 Pag. 102 № 103) angeordnete Sperre dieses Ritterguts und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 29. August 1850.

№ 197. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 2353. Aug.

Wegen der, unter dem Rindviehstande der Stadt Cremmen wieder ausgebrochenen Lungenseuche ist diese Stadt und ihre Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger bis auf weitere Anordnung unter Sperre gesetzt; doch ist es gestattet, von den ganz außerhalb der Stadt belegenen Scheunen das Heu und Stroh auszuführen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 31. August 1850.

№ 198. Aufgehobene Viehsperre. I. 2082. Aug.

Nachdem seit länger als vier Wochen unter dem Rindviehstande des Dorfes Neuhof, Amts Zinna, kein Erkrankungsfall durch Milzbrand vorgekommen, so ist die durch unsere Bekanntmachung vom 26. v. M. (Amtsblatt 1850 Pag. 257 sub № 155) angeordnete Sperre dieses Dorfes und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Google

Potsdam, den 31. August 1850.

№ 199. Aufgehobene Viehsperre. l. 2081. Aug.

Nachdem seit länger als zwei Monaten unter dem Rindviehstande des Ritterguts Eichstädt, Ostbavelländischen Kreises, kein neuer Erkrankungs-, auch kein Sterbefall an der Lungenseuche vorgekommen, ist die nach unserer Bekanntmachung vom 30. April v. J. (Amtsblatt Seite 153 № 90) angeordnete Sperre des Dorfes Eichstädt und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

№ 11. Die Vergrößerung des Bezirks des Kreisgerichts zu Potsdam und der Gerichts-Deputation zu Beelitz.

Die Ortschaften Nattwerder, Fahrland, Crampnitz, Ketzin und Satzkorn, welche sämmtlich in Betreff ihrer Rechts-Angelegenheiten zum Bezirk des Kreisgerichts zu Spandau gehört haben, sind dem engern Bezirk des Kreisgerichts zu Potsdam überwiesen, und die Ortschaft Wendisch-Borck, früher zum Bezirk der Gerichts-Deputation in Belzig gehörig, ist dieser abgenommen und dem Bezirk der Gerichts-Deputation in Beelitz zugelegt worden.

Berlin, am 26. August 1850. Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

(№ 39, siehe besondere Beilage.)

Polizei-Verordnung.

№ 40. Die executive Strompolizei auf dem Landwehr- und Louisenstädtischen Kanal.

Mit der bevorstehenden Eröffnung des Landwehr-Kanals treten für diesen und den Louisenstädtischen Kanal die für die Wasserläufe im engern Polizeibezirke geltenden, unterm 5. und 8. März d. J. (Intelligenzblatt № 68 und 71) bekannt gemachten strompolizeilichen Vorschriften, so weit das Kanal-Reglement vom 27. d. M. nicht einzelne abweichende Bestimmungen enthält, in Kraft. Das schifffahrttreibende Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß nach den angedeuteten Bestimmungen jeder Schiffsführer, welcher mit seinem Fahrzeuge den Landwehr-Kanal passiren will, zuvor klar, d. h. bei der Königlichen Steuer- und Polizei-Behörde (dem Königlichen Polizei-Schifffahrts-Büreau hierselbst) zum Eingang in den Kanal abgefertigt und mit den dazu nöthigen Papieren versehen sein muß. Diejenigen Schiffer, welche den Landwehr-Kanal nur zum Durchgang passiren wollen, erhalten Legitimations-Karten (Durchgangsscheine), diejenigen Schiffsführer aber, welche im Landwehr-Kanal ein- oder auszuladen beabsichtigen, längere Zeit auf Ladung oder sonst warten oder in demselben überwintern müssen, erhalten Polizei-Anweisungen zum Empfange der nothwendigen polizeilichen Erlaubnißscheine bei den Königlichen Steuer-Expeditionen an der oberen, resp. unteren Schleuse.

Berlin, den 30. August 1850. Königl. Polizei-Präsidium.

Digitized by Google

№ 41.
Die in Berlin angestellten Hebammen.

Die Erfahrung hat wiederholt ergeben, daß, gegen die bestehenden Vorschriften, die Entbindungskunst von Frauenspersonen betrieben wird, welche die dazu erforderlichen Kenntnisse nicht besitzen, und als Hebammen nicht angestellt sind.

Zur Vorbeugung gefährlicher Folgen, die aus einem solchen unbefugten Gewerbe-Betrieb entstehen können, wird hierdurch ernstlich in Erinnerung gebracht, daß bei nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe keine Frauensperson, die nicht als Hebamme hier approbirt und angestellt ist, sich mit Entbindungen befassen darf.

Zugleich wird auch das Publikum gewarnt, vorkommenden Falles sich nicht an dergleichen unbefugte Frauenspersonen zu wenden, sondern sich der Hülfe der hier angestellten Hebammen zu bedienen, deren Namen und Wohnungen das nachstehende Verzeichniß ergiebt.

Berlin, den 17. August 1850.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verzeichniß der in Berlin angestellten Hebammen.

1) Frau Aminde, Jägerstraße № 9.
2) = Arendt, Karlsstraße № 29.
3) = Bock, Mohrenstraße № 61.
4) = von Deinert, Alexandrinenstraße № 80
5) = Dietrich, Papenstraße № 5/6.
6) = Döbler, Klosterstraße № 81.
7) = Drège, Neue Jacobsstr. № 28.
8) = Franke, Landsberger Straße № 60.
9) = Franchon, Oranienburger Straße № 51.
10) = Freyer, Auguststraße № 41.
11) = Gallun, Wallstraße № 90.
12) = Gerstung, Alte Jacobsstr. № 4.
13) = Giesenschlag, Krausenstraße № 73.
14) = Gravius, Alexanderstr. № 30.
15) = Grünfeld, Papenstraße № 24.
16) = Heise, Invalidenstraße № 21.
17) = Howe, Frankfurter Str. № 87.
18) = Jacob, Spittelmarktstr. № 4.
19) = Jänicke, Kreuzgasse № 3.
20) = Jung, Kanonierstraße № 2.
21) = Junge, Mittelstraße № 59.
22) = Katoli, Invalidenstr. № 59a.
23) = König, Französ. Str. № 64.
24) = Kothe, Wilhelmsstraße № 38.
25) = Krück, Brunnenstraße № 3.
26) Frau Krausnick, Weinmeisterstraße № 10a.
27) = Lange, Neue Friedrichsstraße № 41.
28) = Lecher, Schiffbauerdamm № 19.
29) = Lindner, Dorotheenstr. № 16.
30) = Littmann, Stralauer Brücke № 3.
31) = Ostermann, Frankfurter Str. № 59.
32) = Pappesch, Zimmerstr. № 22.
33) = Paul, Leipziger Straße № 38.
34) = Ranke, Prenzlauer Straße № 28a.
35) = Reibe, Markgrafenstr. № 27.
36) = Reimann, Mohrenstr. № 66.
37) = von Rhein, Behrenstr. № 13.
38) = Rickleß, Wilhelmsstr. № 143.
39) = Risch, Louisenstraße № 9.
40) = Rohland, Cöpenicker Straße № 112.
41) = Schleiffarth, Schützenstraße № 22.
42) = Schröder, Neue Friedrichsstraße № 64/65.
43) = Schulz, Wallstraße № 88.
44) = Stellmachen, Lindenstraße № 25.

Digitized by Google

45) Frau Strehl, Markgrafenstr. № 27.
46) = Stürmer, Commandantenstraße № 13.
47) = Tegen, Alte Schönhauser Straße № 33.
48) = Töpfer, Cöthener Str. № 36.
49) = Troitzsch, Taubenstr. № 21.
50) = Werner, Alte Jacobsstraße № 23.
51) Frau Wille, Große Hamburger Straße № 36.
52) = Zakrzewski, Linienstraße № 138.
53) = Zimmermann, geb. Mönicke, Neue Königsstraße № 51.
54) = Zimmermann, geborne Regnault, Mauerstr. № 53.
55) = Zimmermann, geb. Peterson, Neue Königsstr. № 73.

Bekanntmachung.

Wenngleich das Societäts-Jahr 1850 erst mit dem letzten December dieses Jahres endet, so nehmen wir dennoch aus dem unterm 27. v. M. erfolgten Abschlusse des ersten Semesters dieses Jahres und dem hierauf unter demselben Tage erlassenen ersten Ausschreiben pro 1850 Veranlassung, die Resultate der vergangenen sechs Monate hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

In den, den Feuer-Societäts-Verband für das platte Land der Kurmark, des Markgrafthums Niederlausitz und der Districte Jüterbogk und Belzig bildenden 21 Kreisen sind in der Zeit vom 1. Januar bis ult. Juni d. J. 210 Brände, und zwar:

im Westpriegnitzschen	Kreise 4	im Isten Ukermärkschen (Prenzlau)	Kreise 6
= Ostpriegnitzschen	= 6	= IIten = (Angermünde)	= 18
= Westhavelländischen	= 4	= IIIten = (Templin)	= 10
= Osthavelländischen	= 2	= Beeskow-Storkowschen	= 20
= Ruppinschen	= 7	= Luckauschen	= 23
= Oberbarnimschen	= 11	= Gubenschen	= 12
= Niederbarnimschen	= 19	= Calauschen	= 18
= Teltowschen	= 3	= Lübbenschen	= 16
= Lebusschen	= 15	= Sorauschen	= 3
= Zauch-Belzigschen	= 8	= Sprembergschen	= 3
= Luckenwalde-Jüterbogkschen	= 2		

vorgefallen. — Die dadurch erwachsenen Ausgaben betragen:

1) an Vergütigung für die Gebäude sämmtlicher 4 Classen 284,586 Thlr. 26 Sgr. 2 Pf.
2) = Prämien für die von Spritzen und Wasserwagen geleistete Hülfe ..... 6,721 = 21 = 3 =
3) an Verwaltungskosten:
   a) für die General-Direction 2203 Thlr. 10 Sgr.
   b) = = Special-Directionen 2805 = — = 5,008 = 10 = — =
4) an Receptur-Gebühren:
   a) für die Special-Rendanten à 1 pCt. 2997 Thlr. 13 Sgr. — Pf.
   b) = = Orts-Erheber à 2 pCt. 4783 = 12 = 1 = 7,780 = 25 = 1 =

Latus 304,097 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.

Transport 304,097 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.

5) an Vergütigung für Pertinenz-Beschädigungen und an Extraordinarits . . . . . 3,553 = 10 = 11 =

zusammen 307,651 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf.

Hiervon fallen zur Last den Interessenten:

a) der 1sten Classe . . . . . 19,171 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf.
b) = 2ten = ... 37,349 = 17 = 2 =
c) = 3ten = ... 241,198 = 22 = 6 =
d) = 4ten = ... 9,731 = — = 6 =

sind wie vor 307,651 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf.

und ist zu deren Deckung von den Versicherungssummen pro 1stes Semester 1850 von den Gebäuden:

a) der 1sten Classe ein Beitrag von 3 Sgr. pro 100 Thlr.
b) = 2ten = = = = 4 = = 100 =
c) = 3ten = = = = 19 = = 100 =
d) = 4ten = = = = 55 = = 100 =

durch das unterm 27. v. M. erlassene Ausschreiben berechnet worden.

Das Soll der hiernach pro 1stes Semester d. J. aufkommenden Beiträge beläuft sich daher für die Versicherung:

| | | |

Zur Vermeidung von dergleichen Versehen, bringen wir deshalb, höherer Anweisung zufolge, die Vorschrift des § 23 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, nach welcher bei vorkommenden Verstößen der Art der Stempel zu den betreffenden Bescheiden um 15 Sgr. zu erhöhen ist, mit dem Hinzufügen hierdurch in Erinnerung, daß die gedachte Bestimmung künftighin überall in Anwendung gebracht werden soll. Berlin, den 29. August 1850.

Königl. Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände.

Leist. Jung. Liebich. Koepnick.

Lectionsplan

der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Winter-Semester 18$\frac{5}{1}$.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium. 2) Volkwirthschaftslehre. 3) Geschichte der Landwirthschaft. 4) Statik des Landbaues und der Ackerbausysteme. 5) Schaaf- und Rindviehzucht. 6) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau. 7) Practische Uebungen in landwirthschaftlichen Berechnungen und Conversatorien. 8) Küchengartenbau. 9) Landwirthschaftliche Technologie. 10) Anatomie und Physiologie der Hausthiere. 11) Aeußere Krankheiten der Hausthiere. 12) Anorganische Chemie. 13) Analytische Chemie und Uebungen im chemischen Laboratorium. 14) Zoologie. 15) Naturgeschichte der landwirthschaftlichen Culturpflanzen und Unkräuter. 16) Bauconstructionslehre und Veranschlagung landwirthschaftlicher Gebäude. 17) Landwirthschaftlicher Wege- und Wasserbau. 18) Mechanik und Maschinenlehre. 19) Practische Stereometrie und einzelne Capitel aus der Arithmetik. 20) Encyclopädische Einleitung ins Landwirthschaftsrecht.

Eldena, im August 1850.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie.

E. Baumstark.

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 238, de dato Berlin, den 30. August 1850.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz, zu Berlin, ist unter dem 26. August 1850 ein Patent

auf eine hydraulische Presse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Orgelbau-Gehülfen Johann Gottlieb Anders, zu Breslau, ist unter dem 26. August 1850 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung an Rohrwerken, um eine sichere Stimmung zu bewirken, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Patent-Aufhebung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 240, de dato Berlin, den 1. September 1850.)

Das dem Kaufmann C. G. Kopisch, zu Breslau, unter dem 23. October 1849 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction eines Zinkofens,

ist erloschen.

Personalchronik.

Der Polizei-Commissarius Maaß, in Charlottenburg, ist einstweilen zum Polizei-Anwalt auch für die außerhalb des Polizei-Amtsbezirks Charlottenburg belegenen Ortschaften der dortigen Königlichen Gerichts-Commission ernannt.

Potsdam, den 31. August 1850. Königl. Regierungs-Präsidium.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Adolph Lion, Friedrich August Heinrich Goedecke und Gustav Adolph Herrmann Glauflügel, zu Berlin, sind, und zwar Dr. Lion als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Goedecke als practischer Arzt und Operateur und Dr. Glauflügel als practischer Arzt und Wundarzt approbirt und vereidigt, und der practische Arzt und Wundarzt Dr. Karl Gustav von Eckenbrecher, zu Berlin, ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der Apotheker erster Classe Karl Andreas Otto Schuncke ist Behufs der Uebernahme der Apotheke zu Wildberg, im Ruppinschen Kreise, am 16. August d. J. vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Dem Lehrer Conrad Tappe ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Vorbereitungsschule für höchstens 16 Knaben in dem Alter von 6 bis 8 Jahren zu Berlin ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Fünf und Zwanzig Thaler Belohnung.

Seit einiger Zeit werden an der, auf dem Eisenbahn-Damme befindlichen, oberirdischen Drahtleitung des Staats-Telegraphen zwischen Berlin und Potsdam bedeutende Diebstähle wiederholt verübt, ohne daß es den amtlichen Bemühungen bis jetzt gelungen ist, dem Thäter auf die Spur zu kommen. Die letzte Entwendung hat vom 22. bis zum 23 d. M. zwischen den Wärterbuden № 14 und 15 auf der Strecke von Berlin bis Zehlendorf stattgefunden.

Es wird daher demjenigen, dem es gelingt, den Frevler dergestalt zu ermitteln, daß derselbe zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, obige Belohnung hierdurch zugesichert. Berlin, den 23. August 1850.

Königl. Telegraphen-Direction. Nottebohm.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend unter № 39 das Reglement für den Landwehr- und Louisenstädtischen Kanal, imgleichen vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage

zum 36sten Stück des Amtsblatts 1850

der Königlichen Regierung zu Potsdam

und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 39. Reglement für den Landwehr- und Louisenstädtischen Kanal.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Schifffahrt auf dem Landwehr-Kanal am 2. September d. J. eröffnet werden wird. Das betheiligte Publikum wird rücksichtlich der Benutzung des Kanals auf das hierunter veröffentlichte Reglement verwiesen.

Berlin, den 27. August 1850.

Königl. Commission für den Bau des Schifffahrts-Kanals bei Berlin und für die Bauten im Cöpenicker Felde.

von der Reck. Berger.

Reglement

für den Landwehr- und Louisenstädtischen Kanal.

Einleitung.

Das Schifffahrt treibende Publikum, so wie alle diejenigen, welche den Landwehr- und Louisenstädtischen Kanal zu gewerblichen oder anderen Zwecken zu benutzen berechtigt sind, haben die Bestimmungen des nachfolgenden Reglements genau zu beobachten und allen Anweisungen der betreffenden Kanal-Beamten Folge zu leisten.

Ister Abschnitt.

Beschaffenheit der Fahrzeuge und ihrer Ladung.

§ 1. Länge und Breite der Kähne und Flöße.

Die zulässige Länge und Breite der Schiffsgefäße ist durch das Regulativ vom 8. November 1845 bestimmt und darf nach demselben vom 1. Januar 1853 ab erstere nicht über 128′ von Spitze zu Spitze, letztere nicht über 14½′ betragen.

Soweit es die Räumlichkeit gestattet, sollen jedoch auch Fahrzeuge von größeren Dimensionen zugelassen werden; doch müssen dieselben, falls andere normalmäßige

Digitized by Google

Kähne vorhanden, so lange vor der Schleuse warten, bis sie mit einem derselben, dessen Breite mit der ihrigen zusammengerechnet nicht mehr als 32′ beträgt, durchgeschleuset werden können. Floßhölzer können bis zu einer Breite von 10′ und bis zu einer Länge von 128 bis 130′ verbunden sein.

Unverbundenes Holz wird nicht in die Schleusen gelassen. Auch dürfen die Flöße der Bauhölzer niemals steif verbunden sein.

§ 2. Höhe der Kähne.

Die Kasse eines unbeladenen Fahrzeuges darf nicht höher als 8 Fuß über dem Wasserspiegel hervorragen.

§ 3. Höhe und Breite der Ladung, Bordhöhe.

Die zulässige Höhe der Ladung über dem Wasserspiegel richtet sich nach dem Wasserstande und der Höhe der vorhandenen Brücken und darf nach dem Regulativ vom 8. November 1845 höchstens 8 Fuß betragen. Die Ladung darf in der Breite nicht über den Bord hervorragen. — Ausnahmsweise dürfen Kähne, welche Heu, Stroh, Wolle und andere leichte und lockre Waaren führen, nach dem eben angeführten Regulativ, bis zu 10 Fuß Höhe und 15 Fuß Breite laden, doch soll jede Hemmung der Fahrt durch zu große Höhe und Breite der Ladung, so wie jede dadurch herbeigeführte Beschädigung der Brücken bestraft werden.

Ein beladener Kahn muß überall mindestens 8 Zoll Bordhöhe haben, es sei denn, daß er durch ein Verdeck oder auf sonst geeignete Weise gegen den Wellenschlag geschützt sei, in welchem Falle die Bordhöhe 2 Zoll weniger betragen darf.

§ 4. Tiefgang der Kähne.

So lange nicht Untiefen im Kanale Ausnahme-Bestimmungen nöthig machen, werden die Kähne mit 4′ Tiefgang zugelassen. Der Kanal-Meister oder Schleusen-Wärter ist berechtigt und verpflichtet, den Tiefgang jedes Fahrzeuges, welches in den Kanal eingelassen werden will, zu untersuchen.

§ 5. Belasten der Steuer.

Die Steuer dürfen nicht ohne völlige Sicherheit gegen das Herabfallen der beschwerenden Körper belastet werden. Kasten, welche sich zum Zwecke der Belastung auf den Steuern befinden, müssen mit einem Deckel versehen sein. Steuer, welche vorübergehend ohne Leitung gelassen werden, müssen so befestigt sein, daß sie andere Fahrzeuge nicht gefährden.

§ 6. Bemannung der Schiffsgefäße.

Die Schiffsgefäße müssen so bemannt sein, daß sie die Brücken mit Leichtigkeit passiren und schnell genug in die Schleuse stoßen können. Kähne über 70 Fuß Länge müssen mindestens zwei starke Leute am Vordertheil und einen Mann am Steuer haben.

Digitized by Google

§ 7. Bemannung der Floßhölzer.

Es dürfen höchstens acht Plätze Floßhölzer, jede unter 45 Fuß Länge, und höchstens sechs Plätze, jede über 45 Fuß Länge, auf einmal transportirt werden, wenn sie der Länge nach und nicht steif verbunden sind. Bei der Thalfahrt müssen sie jedoch mindestens mit vier und bei der Bergfahrt mit acht Leuten bemannt sein. Bei dem Durchschleusen der Floßhölzer müssen, die Schleusen-Gehülfen ungerechnet, sechs Mann bereit sein.

IIter Abschnitt.

Verhalten beim Anlegen, insbesondere beim Ein- und Ausladen.

§ 8. Allgemeine Grundsätze beim Anlegen.

Das Anlegen zum vorübergehenden Stille-Liegen ist an jeder nicht verbotenen Stelle gestattet, so weit die Vorschriften für den Verkehr mit steuerpflichtigen Gegenständen dasselbe zulassen; doch darf kein Fahrzeug so anlegen, daß es die Schifffahrt hindert.

Die Kanal-Verwaltung hat darüber zu bestimmen, wie lange einem Fahrzeuge mit Rücksicht auf das Interesse ungehinderter Schifffahrt das Stille-Liegen im Kanal gestattet werden kann. Flöße müssen den Kanal in ununterbrochener Fahrt passiren, bezeichnungsweise zu ihrem Bestimmungsort am Kanal bewegt werden, ohne anzulegen.

Das Anlegen zum Aus- und Einladen, wozu in jedem einzelnen Falle die polizeiliche Erlaubniß nachgesucht werden muß, darf dagegen nur an solchen Stellen stattfinden, die als Ausladestellen bezeichnet, in dem Erlaubnißschein namhaft gemacht und mit den vorgeschriebenen Vorkehrungen zum Befestigen der Fahrzeuge versehen sind.

Die Fahrzeuge sind dem Ufer so nahe wie möglich und zwar gestreckt zu legen; das Nebeneinanderliegen zweier Fahrzeuge oder Flöße ist nicht gestattet.

Wo an Bassins und öffentlichen Plätzen von der gestreckten Lage abgewichen werden darf, wird dies besonders angegeben.

§ 9. Befestigung der Fahrzeuge und Floßhölzer.

Kähne und Flöße müssen so befestigt werden, daß sie nicht vom Ufer abtreiben, sich losreißen, herumschlagen, die Fahrt sperren, Ufer und Bauwerke oder andere Fahrzeuge und Flöße beschädigen können. Das Befestigen an Bäumen, Brückengeländern oder sonstigen, zum Befestigen nicht bestimmten Gegenständen ist untersagt. Befestigungs-Pfähle dürfen nicht in das Ufer oder in die Böschungen eingeschlagen, und Anker nur ins Wasser geworfen werden.

§ 10. Ueberwintern der Kähne.

Das Ueberwintern der Kähne darf nur an bestimmten Stellen und unter besonderer Erlaubniß stattfinden.

Digitized by Google

§ 11. Ein- und Ausladen der Waaren.

Das Ein- und Ausladen der Waaren findet nur an den dazu bestimmten Stellen (conf. § 8) unter Beachtung der für steuerpflichtige Gegenstände bestehenden Vorschriften und nach erfolgter polizeilicher Erlaubniß statt.

Die Grundbesitzer, welchen die Benutzung des Kanals zur Be- und Entladung von Fahrzeugen vermöge ihrer an die Uferstraße angrenzenden Grundstücke zugesichert ist, müssen hierbei den polizeilichen Vorschriften genau Folge leisten.

Jede Beschädigung der Schälung, des Ufers und der Dossirung, so wie jede Verunreinigung des Kanalbettes muß beim Ein- und Ausladen, welches deshalb nur auf gehörig unterstützten Rüstbrettern erfolgen darf, sorgfältig vermieden werden.

§ 12. Herausschaffen des Floßholzes.

Das Herausschaffen des Floßholzes darf nur an den dazu bestimmten Orten mit Erlaubniß der Polizei-Behörde mittelst Ausschwemmens oder mit Hülfe von Prahmen stattfinden. Derjenige, welcher die Erlaubniß erhalten hat, bleibt für die etwanigen Beschädigungen des Ufers oder Verunreinigung des Kanals verantwortlich.

IIIter Abschnitt.
Verhalten während der Fahrt.

§ 13. Vom Seegeln.

Das Seegeln auf den Kanälen ist untersagt. Alle Fahrzeuge, welche in den Kanälen be- oder entladen werden, müssen, sofern dies möglich ist, die Masten und Ziehbäume gelegt haben.

§ 14. Vom Treideln.

Nur vom Treidelwege aus darf getreidelt werden. Bei der Thalfahrt wird der rechtsseitige, bei der Bergfahrt der linksseitige Treidelweg benutzt.

§ 15. Verbot des Nebeneinanderfahrens.

Zwei große Kähne oder zwei Holzflöße dürfen nicht längere Zeit nebeneinander herfahren oder zugleich in den Kanal hineinziehen. Insbesondere ist das Kuppeln zweier Kähne verboten.

§ 16. Ausweichen.

Sich begegnende Fahrzeuge weichen in der Regel rechts aus, doch halten vor der Leine gezogene Fahrzeuge beim Ausweichen mit nicht vor der Leine gezogenen Fahrzeugen immer die Leinpfadseite. Außerdem macht der aufwärtsfahrende Schiffer

dem abwärtsfahrenden Platz, wobei an scharfen Biegungen jener nöthigenfalls still halten muß.

§ 17. Ueberholen.

Langsam fahrende Kähne müssen schneller fahrende vorbeilassen und ihnen möglichst freies Fahrwasser gestatten. Dabei haben sich beide Theile die Erleichterung eines ungehinderten Vorbeifahrens angelegen sein zu lassen. Derjenige, welcher dabei eine Schifffahrtsstörung veranlaßt, fällt in Strafe. Wenn der vorbeifahrende Kahn treidelt, so hat der Tourkahn ihm an der Leinpfadseite Platz zu geben, nöthigenfalls auch Leinen und Ziehbaum fallen zu lassen. Treidelt der Tourkahn, der vorbeifahrende aber nicht, so hält letzterer die entgegengesetzte Seite. Treidelt keiner von beiden, so nimmt der vorbeifahrende die linke Seite des Kanals.

§ 18. Beschränkung des Vorbeifahrens.

Flöße dürfen niemals anderen noch im Gange befindlichen Flößen vorbeifahren. Kähne dürfen in der Durchfahrt von Brücken, desgleichen auf Kahnlänge ober- oder unterhalb derselben, so wie in den besonders bezeichneten Kanalstrecken einander nicht überholen und selbst nicht einander vorbeifahren, wenn sie beide beladen sind, vielmehr muß der vor der Brücke oder vor einer bezeichneten engen Kanalstrecke später ankommende Kahn noch vor der Brücke oder Strecke den Durchgang des ihm entgegenkommenden Kahns abwarten. Bei gleizeitiger Ankunft zweier Kähne vor Brücken oder an den bezeichneten Strecken hat der abwärtsfahrende vor dem aufwärtsfahrenden den Vorzug.

§ 19. Dampfschiffe.

Das Befahren des Kanals mit Dampfschiffen ist nicht gestattet, doch dürfen dieselben ohne Benutzung der Maschine durch den Kanal transportirt oder geschleppt werden.

IVter Abschnitt.

Verhalten bei den Schleusen, Brücken und Freiarchen.

§ 20. Warten vor der Schleuse.

Die Annäherung an die Schleusen muß langsam geschehen. Fahrzeuge und Flöße, welche vor den Schleusen ankommen, müssen nach näherer Anweisung des Schleusen-Wärters eine solche Lage annehmen, daß das Vorbeifahren anderer Fahrzeuge in keiner Weise behindert wird.

Der Schleusen-Wärter hat darüber zu bestimmen, ob sich ein Fahrzeug nähern soll, und darf ohne seine Erlaubniß kein Fahrzeug auf mehr als eine halbe Kahnlänge den geschlossenen Schleusenthoren nahe kommen. Dagegen muß der

Digitized by Google

nächste Kahn oder das nächste Floßholz der Aufforderung des Schleusen-Wärters in die Schleuse zu ziehen, augenblicklich nachkommen.

§ 21. Reihenfolge beim Schleusen.

Mit Ausnahme der von Steuer-Beamten begleiteten Fahrzeugen erfolgt das gewöhnliche Schleusen von Schiffsgefäßen in der Reihenfolge, in welcher ein Kahn bei der Schleuse ankommt oder sich der Reihe von Schiffsgefäßen anschließt, welche vor der Schleuse auf das Durchschleusen warten. Ebenso schleusen Flöße unter sich nach der Reihe der Ankunft.

Liegen Fahrzeuge und Flöße vor der Schleuse, so erfolgen abwechselnd zwei Schleusungen mit Kähnen, eine mit Floßholz.

In Fällen, wo die Reihenfolge des Anschlusses an die wartende Kahnreihe sich nicht schon aus der Lage der Fahrzeuge ergiebt, werden die Schiffsführer wohlthun, dem Schleusen-Wärter ihren Rang sogleich nach ihrer Ankunft anzuzeigen, um jeder ihnen nachtheiligen Ungewißheit vorzubeugen.

§ 22. Verhalten während des Schleusens.

Das Ziehen der Schützen, so wie das Oeffnen der Schleusenthore geschieht nur durch die Schleusen-Gehülfen, nach näherer Bestimmung des Schleusen-Wärters, jedoch niemals vor gänzlicher Füllung oder Leerung der Schleuse. Jedes starke Anstoßen an die Thore oder Wände der Schleuse ist sorgsam zu vermeiden, weshalb jeder Kahn und jede einzelne Verbindung von Floßholz an den hierzu vorhandenen Ringen, mindestens mit einem hinreichend starken Tau befestigt oder gehemmt werden muß.

Die von den Schiffern selbst zu leistenden Arbeiten müssen genau nach der Anweisung des Schleusen-Wärters erfolgen. Das Einsetzen von eisenbeschlagenen Rudern oder Stangen in die Wände oder Thore der Schleusen, so wie jede Beschädigung derselben ist verboten und wird bestraft.

§ 23. Vorsicht bei den Brücken.

Den Brücken dürfen sich die Schiffe nur langsam nähern, und haben jedes Einklemmen, so wie das Streichen der Zugklappen oder Balken mit Seegeln, Ziehbäumen oder sonstigen auf den Schiffen liegenden Gegenständen zu vermeiden.

Das Aufziehen der Brücke geschieht nur durch den Brücken-Aufzieher.

Bei der Thalfahrt ist namentlich bei den schräg über den Kanal führenden Brücken ein gehörig beschwertes Schlepptau auszuwerfen.

Auch ist bei den Brücken der Gebrauch eisenbeschlagener Ruder oder Stangen untersagt.

Die Seitenöffnungen der Brücken dürfen zur Durchfahrt nicht benutzt werden.

Vter Abschnitt.
Allgemeine Wasser-Polizei-Vorschriften.

§ 24. Verunreinigung.

Die Verunreinigungen des Kanals durch Einwerfen oder Einlassen von Schutt, Steinen, Ballast, Sägespähnen, Kehricht, Müll, Asche und dergleichen mehr ist untersagt und zieht die gesetzlichen Strafen nach sich.

§ 25. Beschädigung der Anlagen.

Das Betreten der Böschungen und Banquets an andern als den Ausladestellen, das Gehen auf den Kanalborden, das Beschädigen oder Berauben der am Kanal belegenen Anpflanzungen, so wie des sich erzeugenden Aufwuchses, desgleichen die Hinwegnahme der Bezeichnung von Schifffahrts-Hindernissen ist untersagt.

Auch dürfen die Treidelsteige nicht versperrt, und nicht zum Reiten, Fahren oder Karren benutzt; auch darf auf dieselben oder auf die Böschungen kein Vieh getrieben oder gehütet werden.

Auf den Uferwegen darf nichts gelagert werden.

Wasserschöpfen ist nur von den Wassertreppen aus gestattet.

Das Baden ist nur innerhalb der Badestellen.

Das Viehtränken und Pferdeschwemmen aber im Kanale überhaupt nicht erlaubt.

§ 26. Anlagen von Privat-Personen.

Die Anlegung einer Ausladestelle (§ 11), das Einleiten von Abzugsrinnen in den Kanal, das Einlegen von Brunnenröhren, das Unterhalten von Wassertreppen ꝛc. darf nur auf Grund einer dafür erhaltenen Concession der Kanal-Behörde stattfinden. Diese Concessionen sind zu jeder Zeit widerruflich, in allen Fällen nur für den zeitigen Besitzer des Grundstücks, für welches sie ertheilt werden, gültig, und bedürfen einer Erneuerung, wenn hierin ein Wechsel stattfindet.

Dieselben enthalten die genauen Vorschriften, unter denen die Anlage zu gestatten, und erlöschen, wenn diesen nicht Folge geleistet wird.

VIter Abschnitt.
Strafbestimmungen und Strafverfahren.

§ 27. Zurückweisung.

Kähne und Holzflöße, welche die in diesem Reglement angegebenen Abmessungen überschreiten, werden in den Kanal nicht eingelassen. Ihre Führer verfallen in Strafe, Falls sie sich eingedrängt haben sollten.

Fahrzeuge und Flöße, welche den Vorschriften dieses Reglements in ihrer Ladung, Ausrüstung und Bemannung nicht entsprechen, werden von der Benutzung des Kanals so lange zurückgewiesen, bis das Hinderniß gehoben ist.

Digitized by Google

§ 28. Strafen.

Wer den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt, desgleichen Schiffer und Floßholzführer, welche sich weigern, den Schleusen-Wärtern oder sonstigen Polizei- und Aufsichts-Beamten ihre Legitimations-Papiere vorzuzeigen, verfallen, insofern sie nicht nach gesetzlichen Bestimmungen noch höhere oder andere besondere Strafen verwirkt haben, oder gar gerichtlich zu verfolgen sind, und außer ihrer Civil-Verantwortlichkeit für den zugefügten Schaden, in eine polizeiliche Strafe bis zu Zehn Thalern.

Wird Vieh an verbotenen Stellen betroffen, so erlegt der Eigenthümer desselben für jedes betroffene Pferd und Stück Rindvieh Einen Thaler, für jedes Kalb, Schaaf, Schwein und für jede Ziege Funfzehn Silbergroschen, für jedes Stück Federvieh Fünf Silbergroschen an Strafe.

Für die Strafen und Kosten, welche durch die Contraventionen der Mannschaft eines Kahns verwirkt und veranlaßt worden, ist der Schiffsführer, für die durch Flößer verwirkten die Regimenter verantwortlich.

Berlin, den 27. August 1850.

Königl. Polizei-Präsidium.

von Hinckeldey.

Königl. Commission für den Bau des Schifffahrts-Kanals bei Berlin und für die Bauten im Cöpenicker Felde.

von der Reck. Berger.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 37. Den 13. September. **1850.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 31ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3300. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1850, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Minden.

№ 3301. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1850, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Liegnitz.

№ 3302. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1850, betreffend die in Bezug auf den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Derschlag über Nespen nach Rothemühle mit einer Zweig-Chaussee von Nespen nach Brüchermühle bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 3303. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1850, betreffend die in Bezug auf den Bau der Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Frankfurter Staatsstraße bei Warth durch das Siegthal über Eitorf, Herchen und Dattenfeld bis zum Anschluß an die Wiehlmünden-Nother Gemeinde-Chaussee bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 3304. Allerhöchster Erlaß vom 22. Juli 1850, betreffend die der Gemeinde Broich in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Krefelder Bezirksstraße zu Birk über Euchen nach der Aachen-Köllner Staatsstraße bei Vorweiden mit einer Verzweigung von Euchen nach Neusen bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 3305. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juli 1850, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Görlitz.

№ 3306. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juli 1850, betreffend die in Bezug auf den Bau einer Chaussee von der Arnsberg-Beverunger Straße bei Bredelar über Madfeld, Bleiwäsche, Wünnenberg und Haaren nach Salzkotten bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 3307. Allerhöchster Erlaß vom 12. August 1850, betreffend die künftige Revision und Dechargirung der Jahresrechnungen der drei Abtheilungen des Königl. Leihamts zu Berlin durch die Ober-Rechnungskammer.

№ 3308. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juli 1850, betreffend die der Oschersleben-Hornhäuser Chausseebau-Gesellschaft und den betheiligten Gemeinden in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straße von Oschers-

Digitized by Google

leben bis zur Braunschweigischen Grenze zum Anschlusse an die von Schöningen nach Braunschweig führende Chaussee bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 3309. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Oschersleben-Hornhäuser Chausseebau-Gesellschaft. Vom 24. August 1850.

Beschluß.

St.-M. № 7793 de 1849.

Auf den Antrag des Kriegs-Ministers vom 16. October 1849 beschließt das Staats-Ministerium:

1) daß die Bestimmungen im § 22 des Staats-Ministerial-Beschlusses über die Behandlung der militairpflichtigen Civil-Beamten bei einer Mobilmachung der Armee vom 22. Januar 1831, auf alle nach Ableistung der Staatsprüfungen ohne Gehalt angestellten Beamten gleichmäßig anzuwenden;
2) daß nach den, in den §§ 23, 24 jenes Beschlusses enthaltenen Grundsätzen nicht bloß die Referendarien, sondern auch alle andern Beamten und Aspiranten, welche durch Einberufung zum Kriegsdienst zur Verzögerung der ihnen noch obliegenden Prüfungen und Vorbereitungs-Arbeiten genöthigt werden, zu behandeln und demgemäß:
   a) wenn zur Zeit ihrer Einberufung ein Termin zu ihrer Prüfung bereits anberaumt ist, ihnen noch, sofern die Militair-Verhältnisse es gestatten, die hierzu erforderliche Frist zu bewilligen, anderen Falls aber ihnen nach später abgelegter Prüfung vor denjenigen, welche später als sie in das betreffende Verhältniß eingetreten, ihnen aber während des Kriegsdienstes durch Ablegung der Prüfung zuvorgekommen sind, die Anciennität beizulegen;
3) daß die Bestimmungen der §§ 11 — 24 des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 22. Januar 1831 und die Ergänzungen derselben zur Beruhigung der Beamten, welche von der Einberufung zum Kriegsdienst betroffen werden können, in geeigneter Weise bekannt zu machen, und
4) daß bei außerordentlicher Zusammenziehung der Landwehr ohne eigentliche Mobilmachung, dem Kriegs-Minister die Beantragung der Ausdehnung jener Bestimmungen auf diese Fälle zu überlassen sei.

Von diesem Beschlusse und der demselben beigefügten Zusammenstellung der zu 3 erwähnten Bestimmungen erhält jeder Minister eine beglaubigte Abschrift, um danach für sein Ressort das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 19. Juli 1850.

Das Staats-Ministerium.

(gez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von der Heydt. von Rabe. Simons. von Schleinitz. von Stockhausen.

* * *

Digitized by Google

Zusammenstellung

der Bestimmungen über die Behandlung der militairpflichtigen Civil-Beamten im Falle ihrer Einberufung zum Kriegsdienste bei einer Mobilmachung der Armee.

1. Jedem Civil-Beamten, welcher im Falle einer Mobilmachung der Armee seiner militairdienstlichen Bestimmung folgt, verbleibt sein Civil-Posten, und er kehrt nach beendigtem Kriegsdienste in denselben zurück. — Staats-Ministerial-Beschluß vom 22. Januar 1831.

2. War der Civil-Beamte nur gegen Diäten oder unentgeldlich beschäftigt, so soll nach vollendetem Kriegsdienste für seine anderweit mit Diäten zu bewirkende oder fixirte Anstellung möglichst gesorgt werden. — Ebendaselbst § 13.

3. Jeder Civil-Beamte, welcher bei einer Mobilmachung zum Militairdienst eintritt, behält seine fixirte Besoldung. Zu seiner Equipirung soll ihm ein zwei- bis dreimonatlicher Besoldungs-Vorschuß bewilligt werden. — Ebendaselbst § 14.

Ueber die fortlaufende Besoldung kann er selbst verfügen.

4. Erhält er aber Offizier-Besoldung, so wird ihm der Betrag derselben auf seine Civil-Besoldung abgerechnet. — Ebendaselbst § 15.

Ist die Offizier-Besoldung höher, als die Civil-Besoldung, so hört die Zahlung der letzteren während der Dauer der ersteren ganz auf. Hierbei wird die Vergütigung, welche ein Landwehr-Offizier für die Verwaltung der Stelle als interimistischer Compagnieführer erhält, auf die Civil-Besoldung nicht in Anrechnung gebracht. — Staats-Ministerial-Beschluß vom 28. September 1831.

5. Auf die Entschädigungsgelder, welche ein Civil-Beamter zur Bestreitung dienstlicher Bedürfnisse erhält, hat er von dem Eintritte in den Militairdienst ab, keinen weiteren Anspruch. — Staats-Ministerial-Beschluß vom 22. Januar 1831. § 16.

Dagegen verbleibt ihm aber auch die seiner Militair-Charge etwa zustehende Feld-Zulage neben seiner Civil-Besoldungs-Quote.

6. Erhält ein Civil-Beamter, welcher als Offizier zur Landwehr einberufen wird, keine Feld-Zulage, so wird ihm, außer der nach Abrechnung der Offizier-Besoldung verbleibenden Civil-Besoldungs-Quote, von seiner Civil-Besoldung so viel belassen, als die im Falle der vollständigen Mobilmachung ihm reglementsmäßig zu gewährende Feld-Zulage betragen würde. — Staats-Ministerial-Beschluß vom 23. Januar 1850.

7. Die Bestimmungen zu 3, 4, 5 und 6 finden auch auf solche Beamten Anwendung, die mit fixirten Diäten angestellt sind. Den bloß vorübergehend gegen Diäten beschäftigten Individuen können aber diese Ansprüche nicht zugestanden werden. — Staats-Ministerial-Beschlüsse vom 22. Januar 1831 (§ 17) und 23. Jan. 1850.

8. Pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civil-Beamte sind, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten möchten, Hinsichts ihrer Pensionen oder Wartegelder ebenfalls nach den Bestimmungen zu 3, 4, 5 und 6 zu behandeln. — Staats-Ministerial-Beschluß vom 22. Jan. 1831. § 18.

Nach beendigtem Kriegsdienste treten sie in den vollen Genuß ihrer früheren Pension oder ihres früheren Wartegeldes wieder ein.

9. Beamte, die in einem Verwaltungszweige zwar etatsmäßig besoldet werden, diese Besoldung aber nicht aus der Staats-Casse beziehen, sollen ebenso — Ebendaselbst § 11.

Digitized by Google

behandelt werden, wie diejenigen Beamten, welche ihre Besoldungen aus der Staats-Casse zu erheben haben.

Ebendaselbst § 19. 10. Communal- und Patrimonial-Beamte sind wie die Staatsdiener zu behandeln.

Keine Commune wird sich bei der Wichtigkeit des Zweckes entziehen, die etwa erforderlichen Zuschüsse aufzubringen.

Insofern dabei die Unmöglichkeit eintritt, wird die Staats-Casse zu Hülfe kommen. — Wo Privat-Behörden interessiren, soll nur freie Entschließung zu etwäniger Unterstützung stattfinden.

Ebendaselbst § 20. 11. Die Beamten, welche bei einer Mobilmachung durch die Provinzial-Verwaltungs-Behörden den Militair-Intendanturen zur Anstellung überwiesen werden, oder auch sonst bei letzteren eine Anstellung erhalten, desgleichen diejenigen, welche als Militair-Justiz-Beamte, Geistliche, Aerzte und Post-Beamte für den Felddienst eintreten, sind ebenso zu behandeln, wie diejenigen Beamten, welche in den activen Dienst bei dem stehenden Heere oder der Landwehr eintreten.

Das Beamten-Personal der Armee kann auch aus den schon in der Landwehr stehenden Civil-Beamten entnommen werden.

Ebendaselbst § 21. 12. Den Civil-Beamten, welche bei einer Mobilmachung in die Armee oder in das Beamten-Personal der Armee eintreten, soll dieser Eintritt Hinsichts ihres Verhältnisses im Civildienst in keiner Beziehung zum Nachtheile gereichen, ihnen mithin auch die höhere Besoldung, welche, im Wege der Ascension, der Stelle ihrer Dienst-Cathegorie, in welcher sie sich befinden, zufallen möchte, gewährt werden.

Ebendaselbst § 22. 13. Demzufolge sollen auch die Assessoren bei den Landes-Collegien während der Zeit, wo sie bei der Armee oder bei der Armee-Verwaltung ꝛc. dienen, ebenso nach ihrer Reihefolge ascendiren, als wenn sie noch in ihrem Civil-Verhältnisse sich befänden.

Staats-Ministerial-Beschluß vom 19. Juli 1850. Dasselbe gilt von allen andern nach Ableistung der Staatsprüfungen ohne Gehalt angestellten Civil-Beamten.

Staats-Ministerial-Beschluß vom 22. Jan. 1831. § 23. 14. Den Referendarien, welche im Militair-Verbande stehen und bei einer Mobilmachung bereits die nöthigen Präsidial-Atteste der Reife zur höhern Prüfung erhalten haben, soll die nöthige Frist bewilligt werden, um vor ihrem Eintritt zum Militairdienst noch die Prüfung bestehen zu können, insofern die Umstände die Bewilligung einer solchen Frist gestatten.

Ebendaselbst § 24. 15. Diejenigen Referendarien, welche mit den gedachten Attesten noch nicht versehen sind, müssen zwar gleich allen anderen einberufenen Mannschaften zum Militairdienst eintreten, sollen aber nach beendigtem Kriege und sobald sie die höhere Prüfung bestanden haben, in die Reihenfolge der Assessoren dergestalt einrücken, daß sie denjenigen, welche später als sie Referendarien und erst während ihrer Militairdienstzeit Assessoren geworden sind, vortreten.

16. Nach den unter № 14 und 15 ausgesprochenen Grundsätzen werden außer den Referendarien alle anderen Beamten und Aspiranten, welche durch

die Einberufung zum Kriegsdienst zur Verzögerung der ihnen noch obliegenden Prüfungen und Vorbereitungs-Arbeiten genöthigt werden, behandelt.

Demgemäß soll:

a) wenn zur Zeit ihrer Einberufung ein Termin zu ihrer Prüfung bereits anberaumt ist, ihnen noch, sofern die Militair-Verhältnisse es gestatten, die hierzu erforderliche Frist bewilligt,

Staats-Ministerial-Beschluß vom 19. Juli 1850.

b) anderen Falles aber ihnen nach später abgelegter Prüfung vor denjenigen, welche später als sie in das betreffende Verhältniß eingetreten, ihnen aber während des Kriegsdienstes durch Ablegung der Prüfung zuvorgekommen sind, die Anciennität beigelegt werden.

17. Ob und inwieweit die vorstehenden Bestimmungen bei einer außerordentlichen Zusammenziehung der Landwehr auf die zum Dienst bei der Landwehr eingezogenen Civil-Beamten anzuwenden sind, bleibt in jedem derartigen Falle besonderer Anordnung vorbehalten. (L. S.)

Ebendaselbst.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 4. September 1850.

№ 200. Die Einzahlung von Kauf- und Ablösungs-Capitalien für Domainen- und Forst-Objecte bei der Regierungs-Haupt-Casse. III. 1803 Sept.

Durch unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 19. November 1833 (Amtsblatt de 1833 Nr. 48 Seite 284) ist es zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle Zahlungen aus Domainen- und Forst-Veräußerungen in Summen von über 500 Thlr. direct an die Regierungs-Haupt-Casse erfolgen und also von den Special-Cassen zur Abführung an erstere nicht angenommen werden sollen.

In Folge höherer Bestimmung findet diese Anordnung, wie bereits durch unsere Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 2. September 1846 (Amtsblatt pro 1846 Stück 37), vom 7. September 1847 (Amtsblatt pro 1847 Stück 37), vom 3. October 1848 (Amtsblatt pro 1848 Stück 40) und vom 6. September 1849 (Amtsblatt pro 1849 Stück 37) zur Kenntniß des Publikums gebracht ist, fernerhin auf alle Kauf- und Ablösungs-Capitalien bei der Domainen- und Forst-Verwaltung Anwendung und es soll nur dann die Einzahlung dieser Capitalien bei den Special-Cassen ausnahmsweise gestattet werden, wenn dies auf den speciellen Antrag des Zahlungspflichtigen von uns ausdrücklich genehmigt worden ist.

Indem wir das hierbei interessirende Publikum von dieser Anordnung hierdurch wiederholt in Kenntniß setzen, fordern wir dasselbe auf, alle Kauf- und Ablösungs-Capitalien in Bezug auf die Domainen- und Forst-Verwaltung direct bei der Regierungs-Haupt-Casse hierselbst einzuzahlen, oder den Antrag entweder hier oder bei dem betreffenden Domainen- oder Rent-Amte oder der Forst-Casse anzubringen, daß die Einzahlung der Capitalien bei der betreffenden Special-Casse gestattet werden möge, wonächst wir in geeigneten Fällen unsere Genehmigung dazu ertheilen werden.

Königl. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

№ 201. Realisirung der Zins-Coupons von den Schuldverschreibungen über die Staats-Anleihe vom Jahre 1850. C. 29. Sept.

Das Publikum wird hierdurch benachrichtigt, daß vom 1. October 1850 ab die fälligen Zinscoupons der Schuld-Verschreibungen über die Staats-Anleihe vom Jahre 1850 in derselben Art, wie die Zinscoupons von Staatsschuldscheinen realisirt werden.

Die Zahlung der fälligen Zinsen erfolgt halbjährlich vom 1. April und 1. October jedes Jahres ab, nicht allein bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse (Taubenstraße № 30) in den Wochentagen, mit Ausnahme der drei letzten Tage jedes Monats, von 9 bis 1 Uhr Vormittags, sondern auch in den Monaten April, Mai, October und November bei den Regierungs-Haupt-, Kreis- und anderen Special-Cassen.

Außerdem können auch die fälligen Zinscoupons auf alle, den Königl. Cassen schuldigen Steuern und sonstigen Abgaben, Pächte, Gefälle und Domainen-Veräußerungs- oder Ablösungs-Gelder statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Wer mehrere Zinscoupons realisiren will, muß dieselben mit einem, nach den Beträgen geordneten und genau aufgerechneten Verzeichnisse der betreffenden Casse übergeben. Berlin, den 30. August 1850.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

* * *

Potsdam, den 7. September 1850.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und haben sich darnach die betreffenden Cassen mit Berücksichtigung der, wegen Realisation und Anrechnung der fälligen Zinscoupons von Staatsschuldscheinen ertheilten Bestimmungen genau zu achten. Königl. Regierung.

Potsdam, den 7. September 1850.

№ 202. Berliner Getreide- ꝛc. Marktpreise pro August 1850. I. 461 Sept.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat August d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	2	Thlr.	8	Sgr.	6	Pf.,
für den Scheffel Roggen	1	"	13	"	1	"
für den Scheffel große Gerste	1	"	—	"	9	"
für den Scheffel kleine Gerste	1	"	—	"	5	"
für den Scheffel Hafer	—	"	25	"	—	"
für den Scheffel Erbsen	1	"	24	"	4	"
für den Centner Heu	—	"	21	"	—	"
für das Schock Stroh	6	"	29	"	2	"
für den Centner Hopfen	17	"	15	"	—	"
die Tonne Weißbier kostete	4	"	5	"	—	"
die Tonne Braunbier kostete	4	"	5	"	—	"
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	"	4	"	—	"
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	"	2	"	—	"

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Potsdam, den 9. September 1850.

№ 203. Chloroform. l. 389 Sept.

Zur Verhütung von Unglücksfällen, welche aus der Anwendung des Chloroforms entstehen können und in Betracht, daß dasselbe wie es im Handel vorkommt, meistens nicht die zu seinem Gebrauche nothwendige Reinheit besitzt, ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, nach dem, auf Erfordern erstatteten Gutachten der technischen Commission für pharmaceutische Gegenstände, mittelst Rescripts vom 31. August d. J. Nachstehendes bestimmt worden:

1) Es darf das Chloroform nur dispensirt werden, wenn es folgende Eigenschaften besitzt: Es muß klar, farblos, völlig flüchtig und frei von Chlorwasserstoffsäure sein; in reine concentrirte Schwefelsäure getröpfelt, darf es dieselbe nicht färben. Specif. Gewicht 1,495 1,500 (bei 17½° C.) Bis dahin, daß die chemischen Fabriken ein solches Chloroform liefern, hat der Apotheker das gegenwärtig käufliche Chloroform durch Schütteln mit Wasser, Abscheiden und Rectificiren über Chlorcalcium zu reinigen, worauf bei den Revisionen der Apotheken zu achten ist. Der Taxpreis für das reine Chloroform wird vom 1. October d. J. ab bis auf Weiteres auf 1 Sgr. 6 Pf. für die Drachme festgesetzt.
2) das Chloroform ist in den Apotheken unter denselben Cautelen aufzubewahren, welche für die Aufbewahrung der sogenannten drastischen Arzneimittel (**Tab. C. Pharm. Bor. ed. VI.**) angeordnet sind.
3) die Verabreichung des Chloroforms an das Publikum zu arzneilichen Zwekken ist nur den Apothekern, und auch diesen nur auf schriftliche Verordnung einer approbirten Medicinal-Person gestattet.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 10. September 1850.

№ 204. Bildung der Kreis-Commissionen. l. 282, Sept.

Mit Bezug auf die Bestimmung im § V der von dem Herrn Minister des Innern unterm 23. März d. J. erlassenen Instruction zur Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die nach § 148 der Gemeinde-Ordnung einzusetzenden Kreis-Commissionen für sämmtliche Kreise unseres Verwaltungs-Bezirks, mit Ausnahme des Zauch-Belzigschen Kreises, nunmehr gebildet sind. Zu Vorsitzenden dieser Commissionen haben wir ernannt:

für den Templiner Kreis den Herrn Landrath v. Haas,
" " Ober-Barnimschen Kreis den Herrn Landrath Grafen v. Häseler,
" " Westhavelländischen Kreis den Hrn. Reg.-Assessor Frh. v. Hertzberg,
" " Osthavelländischen Kreis den Herrn Landrath Wolfart,
" " Angermündeschen Kreis den Herrn Landrath v. Röder,

Digitized by Google

für den Prenzlauschen Kreis den Herrn Landrath v. Stülpnagel,
= = Westpriegnitzschen Kreis den Herrn Landrath v. Salder ,
= = Ostpriegnitzschen Kreis den Herrn Stiftshauptmann v. Kalckreuth,
= = Ruppinschen Kreis den Herrn Landrath v. Schenckendorf,
= = Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreis den Herrn Landrath Hauschteck,

№ 205. Nachweisung sämmtlicher, in den Städten des Bezirks der Königlichen stattgefundenen Getreide- und Victualien-Durch-

Laufende №	Namen der Städte.	Der Scheffel																Der Centner Heu.		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.						
		Mgl	Sgl	₰	Mgl	Sgl	₰	Mgl	Sgl	₰	Mgl	Sgl	₰	Mgl	Sgl	₰	Mgl	Sgl	₰
1	Beeskow	2	—	1	1	8	11	—	26	—	—	18	2	—	—	—	—	—	—
2	Brandenburg	1	25	9	1	13	9	—	28	7	—	22	10	1	24	1	—	16	9
3	Dahme	1	25	—	1	7	1	—	—	—	—	20	—	—	—	—	—	15	—
4	Havelberg	2	2	1	1	9	2	—	29	9	—	23	1	1	21	1	—	—	—
5	Jüterbogk	1	28	10	1	10	—	—	—	—	—	23	—	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	2	2	2	1	10	8	—	25	—	—	23	—	—	—	—	—	—	—
7	Neustadt-Eberswalde	2	6	1	1	7	6	—	27	6	—	25	—	1	10	—	—	20	—
8	Oranienburg	2	5	—	1	12	6	1	—	—	—	25	—	1	20	—	—	15	—
9	Perleberg	2	—	4	1	8	6	—	29	10	—	28	10	—	—	—	—	22	6
10	Potsdam	2	1	3	1	11	8	—	27	8	—	25	7	—	—	—	—	15	—
11	Prenzlau	2	1	6	1	9	10	1	—	—	—	24	2	1	15	—	—	—	—
12	Rathenow	2	1	4	1	11	8	1	—	—	—	22	6	—	—	—	—	11	10
13	Neu-Ruppin	1	27	11	1	8	11	—	29	3	—	23	9	1	11	8	—	25	—
14	Schwedt	2	—	4	1	10	1	—	29	7	—	25	3	1	15	—	—	—	—
15	Spandau	1	29	3	1	11	1	1	—	—	—	25	—	1	11	2	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	9	6	1	—	11	—	26	4	1	14	3	—	—	—
17	Templin	2	3	9	1	12	6	1	2	—	—	23	—	1	15	—	—	15	—
18	Treuenbrietzen	2	2	6	1	10	9	—	25	—	—	21	10	1	20	—	—	15	—
19	Wittstock	1	29	2	1	6	6	—	28	9	—	22	—	—	—	—	—	17	6
20	Wriezen a. d. O.	2	3	9	1	7	4	—	27	—	—	24	9	1	16	5	—	—	—

Digitized by Google

für den Teltowschen Kreis den Herrn Landrath v. Albrecht,
" " Niederbarnimschen Kreis den Herrn Landrath Scharnweber,
" " Beeskow-Storkowschen Kreis den Herrn Landrath v. Löschebrand.

Wegen des Zauch-Belzigschen Kreises wird die gleiche Bekanntmachung vorbehalten.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

Regierung zu Potsdam, in welchen Getreidemärkte abgehalten werden, schnitts-Marktpreise pro August 1850.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund						Das Quart									Die Metze			
						Roggenbrod.		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.		Graupe.		Grütze.			
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.		
5	1	—	—	10	11	1	—	2	6	7	1	1	—	1	—	6	—	4	—	4	—		
5	13	—	—	10	—	1	2	3	—	6	6	1	—	1	1	2	6	10	8	6	—		
5	15	—	—	14	4	—	6	2	6	5	6	1	3	1	6	2	6	3	—	3	6		
—	—	—	—	13	8	—	7	2	6	7	—	1	3	1	3	3	—	8	—	5	—		
5	15	—	—	12	6	—	9	2	6	6	6	1	—	2	—	3	—	6	—	7	—		
5	19	3	—	12	1	—	11	2	6	6	6	—	10	1	—	3	—	18	—	5	—		
7	—	—	—	12	—	—	9	2	6	7	—	1	—	1	3	2	—	10	—	8	—		
6	—	—	—	10	—	—	9	2	6	6	—	1	—	1	3	4	—	9	—	5	—		
6	12	6	—	13	6	—	7	2	9	5	6	1	—	1	—	4	—	6	—	5	—		
5	29	10	—	9	9	—	—	3	3	7	7	1	5	1	11	2	9	9	—	6	6		
—	—	—	—	16	4	—	—	—	—	6	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
4	—	—	—	9	7	—	10	3	—	6	6	1	—	1	3	2	6	10	—	6	—		
6	15	—	—	14	—	1	2	2	6	6	—	1	—	1	3	2	6	10	—	4	6		
—	—	—	—	16	—	1	3	3	—	7	6	—	—	—	—	—	—	11	—	13	—		
—	—	—	—	11	9	—	—	3	—	7	6	1	3	2	—	4	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	13	6	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
6	15	—	—	16	—	—	8	2	6	7	6	1	—	1	3	2	—	9	—	7	—		
5	15	—	—	11	—	1	3	2	6	6	—	1	—	1	6	3	—	7	6	4	6		
4	20	—	—	13	—	—	9	3	—	7	9	2	—	2	6	3	—	7	6	5	6		
—	—	—	—	15	4	—	9	2	6	7	—	1	—	1	3	3	—	9	—	8	6		

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

№ 9. Unbestellbare Packet-Sendungen.

Bei der Ober-Post-Direction in Berlin lagern nachstehend verzeichnete unbestellbare Packet-Sendungen:

1)	ein Packet	an Müller	in Dresden, M. M., 30 Loth,	abgesandt am	$\frac{29}{12}$. 1849 aus Berlin,
2)	"	" Köppen	in Wriezen, J. K. Nr. 4, 5 Pfd.,	" "	$\frac{7}{1}$. 1850 " "
3)	"	" v. Harmens	in Glogau, F. v. H., 26 Loth,	" "	$\frac{12}{1}$. 1850 " "
4)	"	" v. Pöllnitz	in Colberg, H. B. v. P., 10 Loth,	" "	$\frac{24}{1}$. 1850 " "
5)	"	" v. Trotha	in Buckow, Nr. 614, 1½ Pfd.,	" "	$\frac{1}{3}$. 1850 " "
6)	"	" Barnheim	in Grünberg, H. A. W., 20 Loth,	" "	$\frac{25}{3}$. 1850 " "
7)	"	" Seldis	in Frankfurt a. d. O., W. F., 1½ Pfd.,	" "	$\frac{19}{2}$. 1850 " "
8)	"	" Baruch	in Schwersenz, H. B., 4 Pfd.,	" "	$\frac{5}{2}$. 1850 " "
9)	"	" Schultz	in Elten, A. S., 12 Loth,	" "	$\frac{9}{1}$. 1850 " "
10)	eine Kiste	an Tollien	in Altdamm, H. P. B., 5½ Pfd.,	" "	$\frac{22}{12}$. 1849 " "
11)	eine Reisetasche	an Scheck	in Altenburg, C. J. Nr. 10., 10½ Pfd.,	" "	$\frac{29}{9}$. 1849 " "

Wenn nach Verlauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, der zur Empfangnahme der Sendung Berechtigte sich nicht meldet, so wird der Inhalt der Packete zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich versteigert werden.

Berlin, den 2. August 1850.

Königl. Ober-Post-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 42. Die Ausführung baulicher Anlagen und Vorrichtungen.

Nachstehende Bekanntmachung:

Mit Bezugnahme auf die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil 1 Tit. 8 § 67 seq. werden hierdurch nachstehende nähere Bestimmungen, die Ausführung baulicher Anlagen und Vorrichtungen innerhalb des Verwaltungs-Bezirks des Polizei-Präsidii betreffend, bekannt gemacht.

§ 1. Die Ausführung jeder baulichen Anlage und Vorrichtung muß von dem Polizei-Präsidio genehmigt worden sein, bevor mit derselben begonnen werden darf, insofern nicht deshalb besondere Ausnahmen gestattet sind.

§ 2. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Arbeiten, durch welche die innerhalb der Umfassungswände befindlichen baulichen Anlagen und Vorrichtungen, mit Ausschluß der Feuerungs-Anlagen, wieder hergestellt oder verändert werden und also die öffentlichen Interessen nicht gefährdet werden können. Namentlich bedarf die Ausführung folgender Arbeiten keiner speciellen Genehmigung: 1) die Einlegung und Reparatur der Fußböden, die Anlage von Thüren und Fenstern, welche nicht auf die Straße oder auf benachbarte Grundstücke führen, die Deckung und Reparatur der Dächer, Erhöhung der Schornsteine bis auf 4 Fuß und das Ausweißen und Abputzen der Wände. Sobald jedoch ein Haus an der

Digitized by Google

Straßenfront abgeputzt werden soll, ist dem Polizei-Commissarius des Reviers von dem ausführenden Bauhandwerker 24 Stunden vor dem Beginn bei einem Thaler Strafe Anzeige zu machen; 2) die Einziehung einzelner Balken, die Reparatur der Staketen, Gitter und Bretterzäune, die nicht an die Straße grenzen, der Gewölbe und Schornsteine im Bodenraume und über dem Dache; das Setzen und die Reparatur der Stubenöfen und Kamine, jedoch ohne Anlegung neuer oder Veränderung bestehender Röhren oder Feuerstellen, die Reparatur der Backöfen, Feuerheerde und Feuerstellen der Handwerker mit gleicher Beschränkung; 3) die Abtragung und Aufführung von Zwischenwänden, ausschließlich der Mittelwände, die Fortschaffung von Feuerstellen, die massive Untermauerung der, nicht nach der Straße hin belegenen Schwellen bis unter den Riegel, sowie die Wölbung der Keller ohne Vertiefung der Fundamente. Dagegen muß die Genehmigung eingeholt werden, namentlich: 1) zur Besetzung jeder alten oder neuen Baustelle mit neuen Gebäuden; 2) zu jedem Wasser- und Mühlenbau, zur Anlegung und Versetzung von Dampfmaschinen, Dampfkesseln und Dampfheizungen; 3) zu jeder Erhöhung bestehender Gebäude, Erneuerung oder Veränderung der Umfassungsmauern, Mittelwände und Dachstühle, Anlegung, Verlegung und Veränderung der Blitzableiter, Gallerie und bedeckten Gänge, der Feuerstellen, Schornsteinröhren und Schornsteine, insbesondere zur Aufsetzung eiserner Röhren; 4) zur Ausführung, Wiederherstellung oder Veränderung jeder baulichen Anlage und Vorrichtung an der Straßenfronte der Gebäude, den Brandmauern an der nachbarlichen Grenze, auf dem Bürgersteige oder dem Straßendamme, so wie zu jeder Veränderung der Façade selbst.

§ 3. Wer mit der Ausführung einer baulichen Anlage beginnt, zu welcher die Genehmigung eingeholt werden muß, bevor dieselbe ertheilt ist, oder wer bei der Ausführung ohne diesfällige ausdrückliche Genehmigung von den Bedingungen abweicht, welche in dem ertheilten Bau-Erlaubniß-Scheine enthalten sind, verfällt in eine, nach Bewandniß der Umstände zu arbitrirende Geldstrafe von 5 bis 40 Thalern, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Diese Strafe trifft nicht nur denjenigen Handwerker, welcher den Bau selbstständig ausführt oder ausführen läßt, sondern auch den Bauherrn selbst, insofern derselbe nicht nachzuweisen vermag, daß die Contravention ohne sein Wissen begangen worden. Außerdem aber hat sich der Letztere selbst beizumessen, wenn die Anlage auf seine Kosten wieder abgetragen werden muß. Pfuschereien werden nach den bestehenden Bestimmungen noch besonders gerügt.

Berlin, den 9. Februar 1842.

Königl. Gouvernement. Königl. Polizei-Präsidium.

wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 4. September 1850.

Königl. Polizei-Präsidium.

Digitized by Google

№ 43. Agentur-Bestätigung.

Der Herr Gustav Bauer, hierselbst in der Puttkammerstraße № 12 wohnhaft, ist als Haupt-Agent der hiesigen Feuer-, Miethe- und Fensterscheiben-Versicherungs-Gesellschaft: Preußische Versicherungs-Bank, bestätigt worden.

Berlin, den 17. September 1850. Königl. Polizei-Präsidium.

Patent-Ertheilung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 248, de dato Berlin, den 9. September 1850.)

Dem Uhrmacher A. Quasig, zu Magdeburg, ist unter dem 6. September 1850 ein Patent

> auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Hemmung für Pendeluhren, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 243, de dato Berlin, den 4. September 1850.)

Das dem Privat-Secretair Friedrich Wilhelm Textor, zu Berlin, unter dem 19. November 1848 ertheilte Einführungs-Patent,

> auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, auf galvanischem Wege Reliefplatten darzustellen,

ist erloschen.

Personalchronik.

Dem Obergerichts-Assessor Raffel, zu Spandau, ist die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft in Betreff der geringeren peinlichen Vergehen (§ 27 und 28 der Verordnung vom 3. Januar 1849) bei dem Königl. Kreisgericht zu Spandau einstweilen übertragen, wogegen es hinsichtlich der eigentlichen Polizei-Vergehen bei der bisherigen Einrichtung verbleibt.

Potsdam, den 5. September 1850.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Der vormalige Kreis-Physikus des Pyritzschen Kreises, Dr. Preußendorff, ist zum Kreis-Physikus des Osthavelländischen Kreises ernannt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie, Carl Gustav Beck und Friedrich Wilhelm Schaar, sind, der erstere als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, und der andere als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden, und der practische Arzt und Wundarzt Dr. Adolph Abraham, zu Berlin, ist auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Die durch Versetzung des Post-Comtoir-Vorstehers, Zoll-Einnehmers Hahn, in Wendisch-Warnow, seit dem 1. Juni d. J. erledigte Post-Expediteur-Stelle daselbst ist von demselben Termine ab dem Steuer-Einnehmer Herrmann Julius Georg Casten übertragen worden.

Die Post-Secretaire Gronau und Schneider, zu Berlin, sind zum Post-Amte in Cöln, Ruprecht zum Post-Amte in Posen versetzt worden.

Der bisherige Candidat der Feldmeßkunst, Heinrich Ehlers, ist am 15. August d. J. als Feldmesser vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Sperre der beiden Kanalhaltungen ober- und unterhalb der Nieder-Finow-Schleuse.

Wegen der erforderlichen Reparatur der Nieder-Finow-Schleuse wird die Schifffahrt für die beiden Kanalhaltungen ober- und unterhalb der gedachten Schleuse auf Sonntag den 22. September d. J. gesperrt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 9. September 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Reparatur der Floß-Arche bei Cummersdorf in dem Storkower Kanal.

Die Floß-Arche bei Cummersdorf in dem Storkower Kanal wird wegen der erforderlichen Reparatur in der Zeit vom 16. bis 28. d. M. für Schifffahrt und Flößerei gesperrt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 9. September 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Oeffentliche Belobigung.

Der Fischer Bernau, aus Gallunsbrück, der Fischerei-Aufseher Linke, der Arbeitsmann Linke und der Arbeitsmann Kockert, die 3 Letzteren aus Klein-Besten, haben mit eigener Lebensgefahr den Boten, Schuhmachermeister Peckel aus Teltow, welcher auf dem Eise im Pätzer-See eingebrochen war, aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Diese verdienstliche That bringen wir hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 5. September 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Fünf und Zwanzig Thaler Belohnung.

Seit einiger Zeit werden an der, auf dem Eisenbahn-Damme befindlichen, oberirdischen Drathleitung des Staats-Telegraphen zwischen Berlin und Potsdam bedeutende Diebstähle wiederholt verübt, ohne daß es den amtlichen Bemühungen bis jetzt gelungen ist, dem Thäter auf die Spur zu kommen. — Die letzte Entwendung hat vom 22. bis zum 23 d. M. zwischen den Wärterbuden № 14 und 15 auf der Strecke von Berlin bis Zehlendorf stattgefunden.

Es wird daher demjenigen, dem es gelingt, den Frevler dergestalt zu ermitteln, daß derselbe zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, obige Belohnung hierdurch zugesichert.

Berlin, den 23. August 1850.

Königl. Telegraphen-Direction.

Nottebohm.

Geschenke an Kirchen.

Ein hochbetagter Greis der Gemeinde Bechlin, in der Superintendentur Neu-Ruppin, hat der dortigen Kirche eine Taufstein-Bekleidung von grünem Kaisertuch in Silber gestickt und mit dergleichen Franzen, geschenkt.

Der Kirche zu Stralau, in der Superintendentur Berlin, ist von der Demoiselle Marie Braun eine neue Altardecke geschenkt worden.

(Hierbei vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 38. Den 20. September. **1850.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 32ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3310. Statut der Meliorations-Societät der Bocker Heide. Vom 24. Juli 1850.

№ 3311. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juli 1850, betreffend die in Bezug auf den Fortbau der Gemeinde- und Forst-Chaussee von der Rheinischen Eisenbahn bei Langerwehe durch das Wenauer Thal über Schevenhütte bis zur Düren-Montjoier Bezirksstraße bei Hürtgen bewilligten fiscalischen Vorrechte.

Des Königs Majestät haben durch den abschriftlich beigefügten Erlaß vom 22. October 1849 zu genehmigen geruhet, daß zu dem Zwecke, um Denjenigen, welche sich durch rühmliche Leistungen in ihrem Gewerbe auszeichnen, oder durch nützliche Erfindungen, wissenschaftliche Thätigkeit oder sonstiges gemeinnütziges Wirken um die Gewerbe besonders verdient machen, ein passendes Zeichen öffentlicher Anerkennung zu Theil werden zu lassen, eine größere Medaille mit der Inschrift: „Für Verdienst um die Gewerbe", in Gold und Silber, und eine kleinere mit der Inschrift: „Für gewerbliche Leistungen", in Silber und Bronce geprägt werde.

Nachdem diese Allerhöchste Anordnung durch Gravirung und Ausprägung der vorerwähnten Medaillen zur Ausführung gebracht worden, bemerke ich über die Verleihung derselben Folgendes.

Es entspricht der Fürsorge der Regierung für die Förderung der Industrie, den Gewerbetreibenden, welche sich durch rühmliche Leistungen in ihrem Berufe bei Gewerbe-Ausstellungen oder anderen Veranlassungen auszeichnen, auch Seitens der Regierung eine öffentliche Anerkennung zu Theil werden zu lassen, und überhaupt denjenigen, welche sich um die Ausbildung und Förderung der Gewerbe verdient machen, die Theilnahme der Regierung zu bethätigen und dadurch zur Ausdauer und Nacheiferung anzuregen, in ähnlicher Art, wie dies hinsichtlich der landwirthschaftlichen Interessen seit dem Jahre 1845 durch Verleihung der damals gestifteten Preis-Medaillen für Verdienst um die Landwirthschaft und für landwirthschaftliche Leistungen geschehen ist.

Die große Verschiedenheit derjenigen Classen, welchen durch solche Medaillen eine Anerkennung oder Belohnung zu Theil werden soll, vom kleinem Handwerker

Digitized by Google

und gewerblichen Arbeiter, der sich in der Menge seiner Berufsgenossen durch besondere Leistungen ausgezeichnet hat, bis zum großen Fabrikbesitzer und Techniker von Ruf hinauf, hat es anräthlich erscheinen lassen, durch die Ausprägung der Preis-Medaillen in den vorerwähnten verschiedenen Größen und Metallen, die zu gewährende Anerkennung der Individualität des gewerblichen Verdienstes und der Leistungen anzupassen.

Die kleinere Medaille trägt auf dem Avers das Bildniß Seiner Majestät des Königs, umgeben von einer Blätterverzierung; auf der Rückseite eine Borussia mit dem Preußischen Adler, Scepter und Kranz nach einer Composition des Directors von Cornelius. Sie ist vorzugsweise zur Verleihung im Inlande bestimmt und bietet die Ausprägung in Silber Gelegenheit dar, gewerbliche Leistungen, welche sich durch besondere Schwierigkeit der Ausführung, oder durch einen höheren Grad von Gemeinnützigkeit, oder von gewerblicher Ausbildung charakterisiren, zu belohnen. Im Allgemeinen wird diese Medaille aber nur für solche Gewerbtreibende oder Angehörige des Gewerbestandes beantragt werden können, welche durch vorzüglich brauchbare oder schöne Gewerbs-Erzeugnisse, durch Darstellung neuer Stoffe, oder neue Verwendung oder Verbindung bekannter Stoffe durch Schönheit der Muster, der Formen oder Farben, mit Rücksicht auf deren Nutzen, durch Vorzüglichkeit ihrer Erzeugnisse mit Rücksicht auf deren Preise oder in anderer Weise einen besonders hohen Grad gewerblicher Tüchtigkeit, Bildung oder Geschicklichkeit an den Tag gelegt haben.

Die größere Medaille trägt auf der Vorderseite das Bildniß Seiner Majestät des Königs, umgeben von den Emblemen der Spinnerei, der Schifffahrt, des Bergbaues und der Maurerei, und auf der Rückseite eine Gruppe, darstellend Minerva und Vulkan, nach einer Composition des Directors von Cornelius. Diese Medaille ist zur Belohnung größeren und seltenen Verdienstes für die Gewerbe im Allgemeinen und für die vaterländische Industrie im Besonderen bestimmt.

Die Verleihung der Medaillen ist von des Königs Majestät mir überlassen worden und sehe ich darüber in geeigneten Fällen Ew. Excellenz gefälligen Vorschlägen entgegen, bemerke jedoch, daß dieselben, abgesehen von besonderen Ausnahmefällen, stets auf die Beurtheilung sachverständiger Organe zu stützen sein werden. Ew. Excellenz Ermessen wird überlassen, inwiefern von der Gründung dieser Preis-Medaillen in geeigneter Weise dem Gewerbstande der dortigen Provinz Kenntniß zu geben sein möchte. Berlin, den 31. August 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

An den Königlichen Staats-Minister und Ober-Präsidenten Herrn Flottwell Excellenz zu Potsdam
IV. 10,663.

* * *

Auf Ihren Bericht vom 10. October d. J. genehmige Ich, daß zu dem Zwecke, um Denjenigen, welche sich durch rühmliche Leistungen in ihrem Gewerbe auszeichnen, oder durch nützliche Erfindungen, wissenschaftliche Thätigkeit oder sonstiges gemeinnütziges Wirken um die Gewerbe besonders verdient machen, ein passendes

Digitized by Google

Zeichen öffentlicher Anerkennung zu Theil werden zu lassen, eine größere Medaille mit der Inschrift: „für Verdienst um die Gewerbe", in Gold und Silber, und eine kleinere mit der Inschrift: „für gewerbliche Leistungen", in Silber und Bronce geprägt werde. Sanssouci, den 22. October 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm

(gegengez.) von der Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

* * *

Vorstehender Erlaß Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 31. August d. J., sowie die darin allegirte Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22. October 1849, betreffend die Stiftung einer Medaille „für Verdienst um die Gewerbe", werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 11. September 1850.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.

J. V. Schultze.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 16. September 1850.

№ 206. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 835. Sept.

Wegen der unter dem Rindvieh des Gutes Klein-Leppin, im Westpriegnitzschen Kreise, ausgebrochenen Lungenseuche ist dies Gut für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger bis auf weitere Bekanntmachung gesperrt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 16. September 1850.

№ 207. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 902. Sept.

Unter dem Rindviehstande des Gutes Gütergotz, im Teltowschen Kreise, ist die Lungenseuche ausgebrochen und deshalb dieser Ort und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter bis auf weitere Bestimmung gesperrt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 17. September 1850.

№ 208. Wieder ausgebrochene Lungenseuche. I. 1021. Sept.

In dem Dorfe Falkenrehde, Osthavelländischen Kreises, ist die Lungenseuche unter dem Rindviehstande von Neuem ausgebrochen und deshalb dieser Ort und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden. Rindvieh-Transporte auf der Potsdam-Wustermarker Chaussee dürfen nicht durch Falkenrehde geführt werden, sondern müssen von Potsdam oder von Wustermark aus die alte Potsdamer Landstraße einschlagen, oder sich auf der Chaussee selbst von Buchow-Carpzow über Priort, oder von Marquardt über Satzkorn in die alte Potsdamer Landstraße wenden. Heu- und Strohfuhren werden auf der Chaussee durch das Dorf Falkenrehde dergestalt begleitet werden, daß gar kein Aufenthalt daselbst und keine Berührung mit dem Rindviehstande des Orts stattfinden kann.

Digitized by Google

Auch der Durchtransport gesunder Schlachtkälber auf Wagen durch das Dorf Falkenrehde ist gestattet, jedoch ohne allen Aufenthalt und unter sorgfältiger Begleitung des dazu angestellten Aufsehers.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

(№ 209, siehe besondere Beilage.)

Potsdam, den 16. September 1850.

№ 210. Extraordinaires Ausschreiben an Beiträgen zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 18$\frac{5}{7}$. III. 1841. Sept.

Unter Bezugnahme auf unsere in dem 31sten Stücke des diesjährigen Amtsblatts Seite 263 abgedruckte Bekanntmachung vom 27. Juli d. J., das extraordinaire Ausschreiben an Beiträgen zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 18$\frac{5}{7}$ betreffend, werden die Theilnehmer des Domainen-Feuerschäden-Verbandes für den hiesigen Regierungsbezirk hierdurch aufgefordert, die Beiträge für das zweite extraordinaire Ausschreiben mit:

1 Sgr. pro 100 Thlr. Ister Classe
1½ = = 100 = IIter = } der Versicherungssummen

sofort und spätestens bis zum 1. October d. J. an die hiesige Haupt-Institute- und Communal-Casse bei Vermeidung executivischer Einziehung in gewöhnlicher Art einzuzahlen.

Zur Beseitigung etwa entstehender Zweifel bemerken wir hierbei noch besonders, daß außer diesen extraordinairen Beiträgen am 1. December d. J. die fixirte Beitrags-Erhöhung von

1 Sgr. pro 100 Thlr. Ister Classe,
1½ = = 100 = IIter = } der Versicherungssummen

an die genannte Casse besonders zu berichtigen bleibt.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 10. September 1850.

№ 211. Agentur-Bestätigung und Agentur-Niederlegung. J. 1854. Aug. J. 2122. Aug.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann J. W. L. Krausnick, zu Neu-Ruppin, als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt **Borussia** für die Stadt Neu-Ruppin und Umgegend von uns bestätigt worden, und daß der Modewaarenhändler Zachert, zu Wriezen, die bisher von ihm geführte Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

№ 12. Die Einrichtung des Kreis-gerichts zu

Der Sitz des Kreisgerichts des Angermünder Kreises wird in Gemäßheit der vom Herrn Justiz-Minister ergangenen Bestimmungen mit dem 1. October dieses

Jahres von der Stadt Schwedt nach der Stadt Angermünde verlegt, in der Stadt Schwedt verbleiben alsdann zwei Gerichts-Commissionen und die Gerichts-Commission zu Greiffenberg wird aufgehoben; die Gerichts-Commissionen in den Städten Joachimsthal und Oderberg bleiben fortbestehen.

Angermünde und dessen Gerichts-Commissionen.

Von den einzelnen Ortschaften des Angermünder Kreises sind zugetheilt:

I. Dem engeren Bezirke des Kreisgerichts:

a) die Städte: 1) Angermünde, 2) Greiffenberg;
b) der Flecken: 3) Stolpe;
c) die Dörfer: 4) Bertickow, 5) Biesenbrow, 6) Blankenburg, 7) Bölkendorf, 8) Briest, 9) Bruchhagen, 10) Crussow, 11) Dobberzien, 12) Felchow, 13) Flemsdorf, 14) Frauenhagen, 15) Fredersdorf, 16) Gellmersdorf, 17) Gramzow, 18) Grünow (Verkehrt), 19) Günterberg, 20) Güstow, 21) Herzsprung, 22) Kerkow, 23) Alt-Künkendorf, 24) Neu-Künkendorf, 25) Hohen-Landin, 26) Nieder-Landin, 27) Lüdersdorf, 28) Lützlow, 29) Lunow, 30) Meichow, 31) Melzow, 32) Mürow, 33) Paarstein, 34) Passow, 35) Pinnow, 36) Polsen, 37) Schmargendorf, 38) Schmiedeberg, 39) Schönermark, 40) Seehausen, 41) Serwst, 42) Steinhöfel, 43) Stendell, 44) Stolzenhagen, 45) Stützkow, 46) Warnitz, 47) Welsow, 48) Wolletz, 49) Zichow, 50) Groß-Ziethen, 51) Klein-Ziethen mit Louisenfelde;
d) die Vorwerke: 52) Augustenhof, 53) Berkhausen, 54) Buchholz, 55) Buchsrode, 56) Carlshof, 57) Friedensfolge, 58) Friedrichsfelde, 59) Neu-Galow, 60) Alt-Galow, 61) Görlsdorf, 62) Golm, 63) Neu-Günterberg, 64) Greiffenberg, 65) Kuhweide, 66) Leopoldsthal, 67) Linde, 68) Louisenhof, 69) Neuhaus, 70) Neuhof bei Crussow, 71) Neuhof bei Blankenburg, 72) Pätzig (Peetzig), 73) Schönberg, 74) Siebershof, 75) Steinberg, 76) Wedelsberg, 77) Wendemark, 78) Wilhelmshof, 79) Willmersdorf;
e) die Colonien: 80) Ehrichshagen, 81) Meichow, 82) Theerofen am Nettelgraben, 83) Zehnbeck (Zehlenbeck), 84) Zolldamm Greifenberg;
f) die Etablissements: 85) Bahnhof Passow, 86) Paarstein Werder;
g) die Forsthäuser: 87) Angermünde, 88) Cavelschütz, 89) Dreieckssee, 90) Julienwalde, 91) Krummensee, 92) Redernswalde, 93) Thiergarten, 94) Torfhaus;
h) die Mühlen: 95) Alte Mühle, 96) Blumenbergsche Mühle, 97) Brand-Mühle, 98) Breitendeichsche Mühle, 99) Bruchhagensche Mühle, 100) Buchs-Mühle, 101) Alt-Galowsche Mühle, 102) Heege-Mühle, 103) Polsensche Mühle, 104) Rothe Mühle, 105) Ziethensche Mühle;
i) die einzelnen Häuser: 106) Chausseehaus Dobberzin, 107) Chausseehaus Polsen, 108) Kreutz.

II. Den Gerichts-Commissionen I und II zu Schwedt:

a) die Städte: 1) Schwedt, 2) Vierraden;
b) die Dörfer: 3) Berkholz, 4) Blumenhagen, 5) Criewen, 6) Gatow, 7) Heinersdorf, 8) Hohenfelde, 9) Meyenburg, 10) Zützen;

Digitized by Google

c) die Vorwerke: 11) Carlsberg, 12) Denſen, 13) Monplaiſir, 14) Neues Vorwerk bei Criewen, 15) Viehmeierei;
d) 16) die Colonie Dammvorwerk;
e) die Forſthäuſer: 17) Berkholz, 18) Bruchwärter, 19) Heinersdorf, 20) Pinnow, 21) Schrams-Stelle, 22) Wildbahn;
f) 23) die neue Mühle;
g) die Chauſſeehäuſer: 24) Criewen, 25) an der Grenze, 26) Landhaus, 27) Zützen;

III. Der Gerichts-Commiſſion zu Joachimsthal:

a) 1) die Stadt Joachimsthal;
b) die Dörfer: 2) Britz, 3) Friedrichswalde, 4) Glambeck, 5) Golze, 6) Werbellin;
c) die Vorwerke: 7) Amt Grimnitz, 8) Amt Joachimsthal, 9) Schmelze, 10) Schönhof bei Golze;
d) die Colonien: 11) Altenhof, 12) Dorf Grimnitz, 13) Forſt Grimnitz, 14) Grumſin, 15) Alt-Hüttendorf, 16) Forſt Joachimsthal, 17) Kalkofen, 18) Mellin, 19) Plantage Glambeck, 20) Senftenhütte;
e) 21) das Etabliſſement Ziegelei bei Werbellin;
f) die Forſthäuſer: 22) Bärendicte, 23) Glambeck, 24) Lindhorſte, 25) Pehlenbruch, 26) Am Spring, 27) Voigts Wieſe;
g) die Mühlen: 28) Glambeckſche Mühle, 29) Joachimsthalſche Mühle;
h) die einzelnen Häuſer: 30) Büdner Baade, 31) Leiſtenhaus, 32) Büdner Zabell, ſämmtlich bei Grimnitz.

IV. Der Gerichts-Commiſſion zu Oderberg:

a) 1) die Stadt Oderberg;
b) 2) der Flecken Niederfinow;
c) die Dörfer: 3) Brodowin, 4) Chorinchen, 5) Liepe, 6) Hohen-Saathen;
d) die Vorwerke: 7) Charlottenhal, 8) Amt Chorin, 9) Kahlenberg, 10) Neuendorf, 11) Pehlitz, 12) Zaun;
e) die Colonien: 13) Neu-Hütte, 14) Sandkrug, 15) Weitlage, 16) Zoll bei Hohen-Saathen;
f) 17) das Etabliſſement Friedrich-Wilhelms-Mühle;
g) die Forſthäuſer: 18) Breitenfenn, 19) Liepe, 20) Meyenpfuhl, 21) Senftenthal;
h) 22) die Ragöſer Mühle;
i) die einzelnen Häuſer: 23) Blockhaus, 24) Lieper-Schleuſe, 25) Weißenſeehaus bei Brodowin.

Berlin, den 4. September 1850.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizei-Verordnung.

№ 44. Sicherheits-Maaßregeln beim Transport von Schießpulver.

Bei dem Transport des für Rechnung von Privatpersonen versendeten Schießpulvers werden nicht immer diejenigen Sicherheitsmaaßregeln beobachtet, welche zur Verhütung von Gefahren erforderlich sind. Es wird daher hierdurch Folgendes verordnet.

§ 1. Schießpulver muß bei Versendung zu Wasser oder zu Lande zur Verhütung des Streuens in dichten, mit hölzernen Nägeln wohl verzwickten Fässern verwahrt werden.

§ 2. Beim Auf- und Abladen und beim Verpacken des Schießpulvers ist die größte Vorsicht zu beobachten, und besonders die Reibung oder das Herabgleiten der Fässer zu vermeiden. Deshalb müssen diese stets gehoben und nicht geschoben, auch nicht gerollt, sondern jeder Zeit getragen werden.

Desgleichen dürfen sie nicht auf die bloße Erde, sondern müssen auf Decken gelegt werden.

§ 3. Kein Schiffer oder Fuhrmann, welcher Schießpulver geladen hat, darf Taback rauchen und dies ebensowenig seinen Knechten oder anderen auf seinem Gefäß oder Fuhrwerk befindlichen Personen, für welche er verantwortlich bleibt, gestatten. Jeder einzelne Contraventionsfall soll mit einer Geldbuße von Fünf bis Zehn Thalern oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft werden.

Noch weniger darf auf einem Schiffe, welches Schießpulver geladen hat, Feuer oder Licht angemacht werden. Der Schiffsführer, welcher dies thut oder zuläßt, soll für jeden einzelnen Fall mit Zehn Thalern an Gelde oder vierzehntägigem Gefängniß bestraft werden.

§ 4. Zur Zeit eines Gewitters dürfen die Fuhrleute, welche Pulver geladen haben, weder in Städte noch in Dörfer einfahren, sondern müssen im freien Felde und wenigstens einige Tausend Schritt von Wohnörtern und Gebäuden entfernt bleiben. Die mit Pulver beladenen Schiffe aber müssen gleich an dem Ufer da, wo keine Häuser oder Schiffe in der Nähe sind, anlegen und so lange verweilen, bis das Gewitter vorüber ist.

§ 5. Der eine Pulverladung führende Fuhrmann muß einen Jeden, der ihm Tabackrauchend begegnet, anständig erinnern, die Pfeife oder Cigarre wegzustecken, und deshalb dem Wagen selbst vorausgehen oder einen Knecht vorausgehen lassen. Ebenso hat sich ein Jeder, der einem solchen Wagen begegnet, in der Nähe desselben des Tabackrauchens und Feueranschlagens zu enthalten.

§ 6. Wagen und Schiffe, welche Pulver geladen haben, müssen mit einer schwarzen Fahne versehen sein und die Wagen müssen außerdem noch auf beiden Seiten des Planes ein, in die Augen fallendes P. führen.

§ 7. Die mit Pulver beladenen Wagen dürfen während des Transports nicht vor den Gasthäusern oder Schänken aufgefahren werden, sondern müssen beim Anhalten oder Füttern der Pferde Dreihundert Schritt von Gebäuden entfernt halten, und zur Nachtzeit außerhalb der Ortschaften auf Dreihundert Schritt Entfernung unter der Aufsicht eines Wächters bleiben.

Digitized by Google

Der Führer eines mit Pulver beladenen Schiffes soll, so oft er sich einer Schiffsanlagestelle nähert, die daselbst vor Anker liegenden Schiffe von dem Inhalt seiner Ladung voraus benachrichtigen und sie auffordern lassen, ihr Feuer auszulöschen. Das Anlegen eines solchen mit Pulver beladenen Schiffes darf nur mindestens Dreihundert Schritt von Gebäuden und anderen Schiffen entfernt, erfolgen.

§ 8. Ehe die mit Pulver beladenen Wagen in einen Ort fahren, müssen die Führer einen Andern vorausschicken, und nachforschen lassen, ob etwa ein freistehender Backofen, eine Schmiede oder dergleichen im Gange ist, in welchem Falle der Wagen nicht eher einfahren darf, als bis das Feuer ausgelöscht ist.

§ 9. Ganz unzulässig ist das Geschwindfahren auf gepflasterten oder sonst steinigen Wegen.

§ 10. Hat ein Schiffsgefäß außer Schießpulver noch andere Güter geladen, so muß das Schießpulver oben aufgepackt, zur Verhütung des Reibens Faß für Faß mit Stroh umwickelt und noch überdies von den übrigen Waaren durch ein hölzernes Verdeck abgesondert und mit einem dichten Plane verdeckt werden.

§ 11. Ein Jeder, welcher Schießpulver in größerer Menge als Zehn Pfund versendet, ist verpflichtet, darüber einen Frachtbrief auszustellen und diesen dem Fuhrmann oder Schiffer auszuhändigen. Diesen Frachtbrief hat der Fuhrmann oder Schiffer, welcher Pulver nach oder über Berlin führt, wenigstens 24 Stunden vor seiner Ankunft an der Grenze des weiteren Polizei-Bezirks von Berlin entweder durch einen Boten oder durch den Empfänger oder Spediteur bei dem Polizei-Präsidium einzureichen und dabeil zu bemerken, zu welcher Stunde er an der Grenze des weiteren Polizei-Bezirks von Berlin anzukommen gedenkt. Land-Transporte werden alsdann durch Polizei-Beamte fern von der Stadt nach dem Magazine oder wenn der Transport weiter geht, um die Stadt herum dirigirt werden. Wasser-Transporte werden durch Polizei-Beamte auf dem neuen Schiffahrts-Kanal (Landwehr-Kanal) um die Stadt herum geführt werden.

§ 12. In Berlin und Charlottenburg darf nicht mehr als ½ Centner Pulver auf einmal eingeführt werden.

§ 13. Die Ausfuhr von Pulver aus Berlin geschieht zu Lande von den außerhalb der Stadt befindlichen Magazinen, zu Wasser von derjenigen Anlagestelle aus, welche auf die vorgängige Anmeldung der Ausfuhr angewiesen werden wird. Die Ausfuhr muß ebenfalls 24 Stunden vor dem Verladen dem Polizei-Präsidium angezeigt werden, damit von der ordnungsmäßigen Verpackung Kenntniß genommen werden kann, der Frachtbrief muß zur Visirung eingereicht werden.

§ 14. Contraventionen wider die obigen Vorschriften sollen, insofern in den einzelnen §§ nicht schon bestimmte Strafen angedroht sind, nach Bewandniß der Umstände mit einer Geldbuße von 5 bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft werden, Schiffer, Fuhrleute und Kaufleute, welche Pulvertransporte verheimlichen, haben schon dadurch eine Geldbuße von 10 Thlrn. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

Berlin, den 4. September 1850. **Königl. Polizei-Präsidium.**

Digitized by Google

№ 45. Gefahr bei Anwendung arsenikhaltiger Kupferfarben.

Unter Bezugnahme auf das, unter dem 15. Mai d. J. erlassene Verbot der Anwendung der mittelst Arsenik dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben oder Bedrucken von Papier, namentlich zum Anstreichen von Tapeten und Zimmern, zum Bedrucken von Fenster-Rouleaux, Gardinen und Fenstervorsetzern, und des Handels mit den genannten, mit arsenikhaltigen Farben gefärbten Gegenständen, kann das Polizei-Präsidium nicht dringend genug das Publikum auf die Gefahren aufmerksam machen, welche die Benutzung der genannten, mit grünen, arsenikhaltigen Kupferfarben gefärbten Gegenstände, besonders das Bewohnen von Zimmern, deren Wände mit dergleichen Farben bemalt oder mit derartigen Tapeten bekleidet sind, für die menschliche Gesundheit herbeiführt.

Am meisten gefährdet sind erfahrungsgemäß die Bewohner solcher Zimmer, durch deren Feuchtigkeit die Verdunstung des Arseniks gefördert wird. Die Einathmung dieser Dünste aber hat die Erscheinungen einer allmähligen Arsenikvergiftung — gestörte Verdauung, beengtes Athemholen, Husten, umherziehende Schmerzen, Muskelschwäche, Zittern und Lähmung der Glieder, Ausfallen der Haare, Hautgeschwüre, Abmagerung und endlich sogar Zehrfieber und Tod — zur Folge.

Um die an den Wänden vorhandenen Arsenikfarben zu entfernen, darf man sie jedoch nicht trocken abreiben, sondern mit Salzwasser abwaschen, weil durch trockenes Abreiben von dem Arbeiter unvermeidlich eine große und leicht tödtlich wirkende Menge Arsenik eingeathmet werden würde.

Zur besonderen Beachtung empfiehlt das Polizei-Präsidium diese Angelegenheit den Herren Aerzten, welche in ihrem Wirkungskreise vorzugsweise Gelegenheit haben, auf Beseitigung der arsenikhaltigen Kupferfarben durch Rath und Belehrung einzuwirken.

Berlin, den 6. September 1850.

Königl. Polizei-Präsidium.

Patent-Aufhebung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 254, de dato Berlin, den 15. September 1850.)

Das dem Maschinenmeister J. F. Essich, zu Deutz, unter dem 24. November 1849 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Schmier-Vorrichtung für Eisenbahnwagen

ist aufgehoben.

Personalchronik.

Der Seminar-Director, Professor Bogen, ist mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 17. Juli d. J. auch zum Regierungs- und Schul-Rath bei der hiesigen Regierung ernannt worden.

Der bisherige Regierungs-Assessor Wolfart ist definitiv als Landrath des Osthavelländischen Kreises bestellt worden.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Leopold Ferdinand Beringuier, zu Berlin, ist auch Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Digitized by Google

Die Feldmesser Rudolph Samuel Ferdinand Hesse, hierselbst, und Gustav Wilhelm Ullrich, zu Angermünde, sind in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der frühere Missions-Prediger Carl Friedrich Brandt ist zum evangelischen Prediger zu Techow mit Heiligengrabe und Bölzke, in der Superintendentur Wittstock, bestellt worden.

Der Oberförster Bock, zu Cossenblatt, tritt seinem Wunsche gemäß zum 1. October d. J. mit Pension in den Ruhestand. Die dadurch erledigte Oberförsterstelle zu Cossenblatt ist von demselben Tage ab dem bisherigen Königlichen Revierförster Feye, zu Schmiedeberg, unter Ernennung desselben zum Königlichen Oberförster verliehen worden.

Berlin, den 8. September 1850.

Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

Vermischte Nachrichten.

Veränderte Etablissements-Benennung.

Die den Fabrikbesitzern Prätorius und Protzen gehörigen Mahlmühle nebst Tuchfabrik an der Nuthe zwischen Luckenwalde und Lindenberg, welche bisher „Luckenwalder Mühle" genannt wurde, ist für die Zukunft der Name Elsthal beigelegt worden. In den Polizei- und Communal-Verhältnissen der Besitzung ist hierdurch nichts verändert worden.

Potsdam, den 12. September 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Fünf und Zwanzig Thaler Belohnung.

Seit einiger Zeit werden an der, auf dem Eisenbahn-Damme befindlichen, oberirdischen Drahtleitung des Staats-Telegraphen zwischen Berlin und Potsdam bedeutende Diebstähle wiederholt verübt, ohne daß es den amtlichen Bemühungen bis jetzt gelungen ist, dem Thäter auf die Spur zu kommen. — Die letzte Entwendung hat vom 22. bis zum 23 d. M. zwischen den Wärterbuden № 14 und 15 auf der Strecke von Berlin bis Zehlendorf stattgefunden.

Es wird daher demjenigen, dem es gelingt, den Frevler dergestalt zu ermitteln, daß derselbe zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, obige Belohnung hierdurch zugesichert.

Berlin, den 23. August 1850.

Königl. Telegraphen-Direction.

Nottebohm.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend unter № 209 das Reglement wegen Ablösung und Amortisation der dem Domainen-Fiscus als Berechtigten zustehenden Real-Lasten, imgleichen drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage

zum 38sten Stück des Amtsblatts 1850

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Reglement

wegen

Ablösung und Amortisation der dem Domainen-Fiscus als Berechtigten zustehenden Real-Lasten.

Auf Grund des § 64 des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März d. J. wird zur Ausführung der auf die, dem Domainen-Fiscus als Berechtigten zustehenden Real-Lasten bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes und der damit zusammenhängenden Vorschriften des, die Ablösung der Real-Lasten und die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse betreffenden Gesetzes von demselben Tage Folgendes bestimmt.

§ 1.

Die Königlichen Regierungen haben von Amtswegen dahin zu wirken, daß:

1) die gutsherrlich-bäuerliche Regulirung, soweit sie noch nicht vollendet ist, nach Vorschrift des dritten Abschnitts der Ablösungs-Ordnung vom 2. März d. J. in den Staats-Domainen schleunigst vollständig ausgeführt,
2) alle an sich ablösbare Real-Lasten, welche von Eigenthums-, Erbzins- oder Erbpachtsgrundstücken dem Domainen-Fiscus als Berechtigten zustehen oder ihm als Gegenleistung obliegen, in feste Geldrenten umgewandelt und
3) die hiernach für den Fiscus ermittelten Regulirungs- und Umwandlungs-Renten, so wie die ihm jetzt schon zustehenden festen Geldrenten durch baare Capitalzahlung, eventuell nach den weiter unten folgenden nähern Bestimmungen im Wege der Amortisation abgelöst werden.

§ 2.

Sie haben sich den hiernach erforderlichen Regulirungen und Ablösungen, soweit sie dazu nach den bestehenden Vorschriften (§§ 65, 66, 161 der Verordnung vom 20. Juni 1817, § 11 der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 31. December 1825, Instruction vom 30. Juni 1828 und §§ 39 seq. der Verordnung vom 30. Juni 1834) competent sind, selbstständig zu unterziehen und dieselben, möglichst ohne Dazwischenkunft der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörden, jedoch unter genauer Beachtung der, den letzteren wegen der Legitimations- und Rezeß-Prüfung und sonst obliegenden Pflichten im Vergleichgswege zu Ende zu führen.

§ 3.

Das Verfahren ist nach näherer Bestimmung des § 95 der Ablösungs-Ordnung gemeindeweise und ganz in dem Umfange, welcher hiernach, wenn der Domainen-Fiscus als Berechtigter bei der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörde auf Regulirung oder Ablösung antragen wollte, dieser Provocation würde gegeben werden müssen, einzuleiten und hiernach auch

Digitized by Google

in den Fällen, wo mit einzelnen Domainen-Einsassen oder wegen einzelner Real-Lasten eine Regulirung oder Ablösung bereits im Gange ist, dem § 101 ibidem gemäß auszudehnen. Die Auseinandersetzung ist daher in den betreffenden Gemeinde-Bezirken auf alle nach dem ersten und zweiten Absatze des § 95 a. a. O. zu berücksichtigenden Real-Lasten unter Zuziehung aller sich hieraus ergebenden Interessenten zu richten. Der schließliche Auseinandersetzungs-Rezeß muß das Verhältniß eines jeden Interessenten zum Fiscus wegen aller seiner Real-Lasten und der bezüglichen Gegenleistungen, den weiter unten folgenden nähern Bestimmungen gemäß, vollständig ordnen. Der § 95 erfordert es aber nicht, daß mit allen Interessenten Ein Rezeß errichtet werde, sondern es kann, wenn Fiscus sich mit einigen Interessenten sogleich oder früher als mit andern einigt, mit jenen vorweg der Auseinandersetzungs-Rezeß errichtet und von der Königlichen Regierung bestätigt, wegen der übrigen Interessenten aber das Verfahren fortgesetzt werden.

Die Ablösung der Real-Lasten solcher Grundstücke, welche gegenwärtig noch zu keinem Gemeinde-Verbande gehören, ist bis auf Weiteres mit dem Verfahren für diejenigen Gemeinden zu verbinden, welchen die verpflichteten Grundstücke bei Ausführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März d. J. absehbar werden einverleibt werden; doch bleibt es dem Ermessen der Königlichen Regierungen überlassen, solche einstweilen auch abgesondert zu behandeln.

§ 4.

Entsteht Streit über Theiluehmungsrechte oder Werthsverhältnisse, kommt es auf schiedsrichterliche oder andere prozessualische Feststellungen und Entscheidungen an, bleiben Interessenten beharrlich in den Terminen aus oder verweigern sie die Abgabe der zur erschöpfenden Beendigung der Sache, insbesondere auch zur Einleitung der Amortisation nöthigen Erklärungen, so haben die Königlichen Regierungen ihre Acten, unter Anbringung einer förmlichen fiscalischen Provocation gegen diejenigen Interessenten, mit welchen aus den angeführten oder andern Gründen ein Vergleich in rechtsverbindlicher Form nicht zu erreichen ist, zur weiteren Veranlassung an die ordentliche Auseinandersetzungs-Behörde abzugeben, vorher jedoch mit denjenigen Interessenten, mit welchen Fiscus sich verglichen hat, die erforderlichen Final-Auseinandersetzungs-Rezesse abzuschließen, auszufertigen und zu bestätigen. In Ansehung aller Interessenten, mit welchen der Rezeß nicht vor Anbringung der gedachten Provocation zu Stande gebracht und bestätigt ist, hängen die früheren und späteren Vergleiche und Rezesse von der Prüfung und Bestätigung der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörde ab. Uebrigens haben auch nach Abgabe einer Sache an die letztere die Königlichen Regierungen immer noch auf deren vergleichsweise Beendigung hinzuwirken; sie müssen sich zu diesem Zwecke, wenn dazu irgend Aussicht vorhanden ist, namentlich wenn gewisse präjudizielle Streitpunkte instruirt oder entschieden sind, ihre Acten zurückerbitten; ihre weiteren Verhandlungen unterliegen dann jedoch der oberen Leitung, so wie die zu Stande kommenden Rezesse der Bestätigung der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörde, welcher sie daher auf Ersuchen von der jedesmaligen Sachlage Nachricht geben müssen.

§ 5.

Auf die Capital-Ablösung durch Baarzahlung des 18fachen und beziehungsweise 20fachen Betrages (§§ 64 und 65 der Ablösungs-Ordnung) haben zwar die Pflichtigen eben so wie auf Ablösung durch Amortisation erst dann, wenn alle ihre ablösbare Real-Lasten in feste Geldrente umgewandelt sind, und nur wegen des, nach Abrechnung des Geldwerths der fiscalischen Gegenleistungen verbleibenden Jahresbetrags ihrer sämmtlichen festen Geldrenten einer

Rechtsanspruch. Die Königlichen Regierungen werden jedoch ermächtigt, die Pflichtigen wegen einzelner schon bestehender festen Geldrenten oder wegen anderer, im gütlichen Wege in solche umgewandelten Real-Lasten zur Capital-Ablösung durch Baarzahlung vergleichsweise auch schon vor erfolgter Rentificirung ihrer übrigen Leistungen in jedem Stadio des Regulirungs-Verfahrens zuzulassen und über diese Special-Reluitionen einseitige Ablösungs-Urkunden (Anweisung vom 16. März 1811, § 40 der Verordnung vom 30. Juni 1834 und § 112 der Ablösungs-Ordnung vom 2. März d. J.) auszustellen; in dem, demnächst mit solchen Censiten wegen ihrer übrigen Real-Lasten aufzunehmenden Ablösungs-Rezeß sind jedoch die hiernach vorweg beseitigten Leistungen nachrichtlich zu erwähnen.

§ 6.

Bei jeder Ablösung ist sorgfältig zu prüfen, ob nicht dem berechtigten Fiscus seiner Seits zur Compensation zu stellende Gegenleistungen obliegen, (§§ 59, 60 und 61 der Ablösungs-Ordnung), namentlich die Verpflichtung zur Gewährung von Remissionen oder Erlaß in Unglücksfällen. Auch die, vom Forst-Fiscus zu entrichtenden Holz-Abfindungs-Renten, obschon aus einer Gemeinheitstheilung entsprungen, sind (nach § 54 a. a. O.) als zur Compensation geeignete Gegenleistungen in den Fällen aufzustellen, wo der zu deren Hebung berechtigte Pflichtige sich des ihm gesetzlich zustehenden Rechts, dem Forst-Fiscus die Rente zu kündigen, begeben hat.

§ 7.

In den Fällen des § 65 der Ablösungs-Ordnung haben die Königlichen Regierungen ihr Verfahren auf Umwandlung der Real-Lasten und Gegenleistungen in feste Geldrente zu beschränken, die sich hierbei für den Domainen-Fiscus ergebende Ueberschußrente aber fortzuerheben, bis der Pflichtige dieselbe, wozu möglichst anzuregen ist, durch Baarzahlung des 20fachen Betrages in Capital ablöst. Die Ablösung solcher Reuten durch Amortisation ist nicht zu beantragen.

§ 8.

In den Fällen der §§ 53, 54, 55 und 56 der Ablösungs-Ordnung ist lediglich nach den, wegen der dort gedachten Renten und Zinsen bestehenden Verträgen und Judicaten, jedoch unter Berücksichtigung der in den §§ 91, 92 und 93 a. a. O. enthaltenen Vorschriften zu verfahren und auch hier eine Ablösung durch Amortisation mit Beziehung auf den § 56 ibidem nicht zu beantragen.

§ 9.

Bei allen übrigen, außer den nach den §§ 53, 54, 55, 65 und 66 der Ablösungs-Ordnung davon ausgenommenen Ablösungs- und sonstigen schon bestehenden festen Geldrenten, desgleichen bei den im § 84 und 85 a. a. O. gedachten Regulirungs-Renten, — cf. §§ 6, 7 und 64 des Rentenbank-Gesetzes — haben die Königlichen Regierungen, wenn der Pflichtige die nach Abzug des Werths der Gegenleistungen für den Fiscus ermittelte Ueberschuß-Jahres-Rente (§ 64 der Ablösungs-Ordnung) nicht durch Baarzahlung des 18fachen Betrages in Capital reluiren will, deren Ablösung durch Amortisation einzuleiten und gegen diejenigen, welche diese Art der Ablösung oder die Abgabe der dazu erforderlichen Erklärungen verweigern, bei der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörde auf Festsetzung der Amortisation von Amtswegen (nach § 9 des Gesetzes über die Einrichtung der Renten-Banken) zu provoziren, in so fern nicht etwa vergleichsweise, wozu dann aber vorab die Genehmigung des Finanz-Ministers einzuholen ist, der Domainen-Fiscus auf andere gesetzlich zulässige Weise (§ 91 und § 98 der Ablösungs-Ordnung) abgefunden wird.

Digitized by Google

§ 10.

Außerdem können die Königlichen Regierungen in Fällen, wo solches zur Erhaltung der Pflichtigen im Nahrungsstande nothwendig ist, vergleichsweise die Amortisation von Abgaben-Rückständen gestatten, welche den doppelten Betrag der nach dem vorstehenden § 9 durch Amortisation zu reluirenden, jährlichen Rente nicht übersteigen. In solchem Falle muß der Pflichtige neben den letzteren eine besondere jährliche Rente übernehmen, welche in dem 20sten Theile der Summe der durch Amortisation abzulösenden Rückstände besteht. (§ 10 des Rentenbank-Gesetzes und § 99 der Ablösungs-Ordnung.)

§ 11.

In den Fällen, wo hiernach die Ablösung durch Amortisation überhaupt zulässig ist, wird dem Pflichtigen an der im vorstehenden § 9 gedachten Ueberschuß-Jahres-Rente von dem Tage an, wo die Amortisations-Periode beginnt, — (cf. den unten folgenden § 17) — $\frac{1}{10}$ erlassen, die übrigen $\frac{9}{10}$ hat er zur Staats-Casse fortzuzahlen.

Er kann jedoch auch auf jenen Erlaß verzichten und die volle Jahresrente fortentrichten, wodurch die Amortisations-Periode abgekürzt wird.

Ueber die ihm hiernach zustehende Wahl muß er sich indessen bestimmt erklären und diese Erklärung ist unwiderruflich.

Die dem Verpflichteten zustehende Befugniß, durch Entrichtung der vollen, im vorstehenden § 9 gedachten Jahresrente die Amortisations-Periode abzukürzen, fällt jedoch weg, wenn nach dem vorstehenden § 10 Rückstände zur Amortisation übernommen werden. In diesem Falle hat der Pflichtige neun Zehntheile der im vorstehenden § 9 gedachten Jahresrente und daneben die volle Amortisationsrente der Rückstände, bestehend im 20. Theile der Summe der zu amortisirenden Rückstände, fortzuentrichten. (§ 10 des Rentenbank-Gesetzes.) Die Gründe zu dieser gesetzlichen Anordnung sind in den stenographischen Berichten über die Verhandlungen der Ersten Kammer wegen des Rentenbank-Gesetzes Pag. 2729 entwickelt.

§ 12.

Die Amortisation tritt aber nur dann und in so weit ein, als der abzulösende Jahresbetrag oder der, davon nach Abzug eines Zehntheils, wenn der Pflichtige dessen Erlaß Behufs der Amortisation gewählt hat, verbleibende Rest einen vollen Silbergroschen oder mehr beträgt, so daß Jahresrenten, welche weniger, als 1 Sgr. überhaupt nur betragen, so wie, wenn höhere Rentenbeträge auf Pfennige auslaufen, diese von dem Pflichtigen und zwar in allen Fällen durch Baarzahlung des 18fachen Betrages abzulösen sind (§ 11 des Rentenbank-Gesetzes), im Weigerungsfalle ist bei der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörde die Verurtheilung desselben hierzu zu beantragen.

§ 13.

Die Amortisation kann in allen Fällen erst beginnen, wenn zuvor deshalb ein förmlicher Rezeß zwischen dem Verpflichteten und dem Fiscus errichtet und bestätigt ist. Dies gilt nicht blos dann, wenn zuvörderst die bisherigen Abgaben eines Censiten in feste Geldrente umzuwandeln sind, wo alsdann die Rente-Umwandelung und Amortisationsstellung in einem Rezeß zusammengefaßt wird, sondern auch in den Fällen, wo schon jetzt auf einem Grundstücke nur feste Geldrenten an den Fiscus ruhen. (§§ 12 — 17 des Rentenbank-Gesetzes.)

Der Rezeß muß jedenfalls enthalten:

1) eine kurze Angabe des bisherigen Verhältnisses, welches zur Aufhebung gekommen, resp.

der bisherigen Leistungen und Gegenleistungen, welche Gegenstand der Ablösung sind, wenigstens im Allgemeinen;

2) die Feststellung oder doch Anerkennung der im Wege der Amortisation abzulösenden Jährlichkeit. — §§ 60 bis 64 und 84 bis 85 der Ablösungs-Ordnung — und, Falls auf diesem Wege Rückstände mit abgelöst werden sollen, das gegenseitige Anerkenntniß der an Stelle der Rückstände tretenden Amortisations-Rente. Ob Rückstände zur Amortisation kommen oder nicht, ist allemal ausdrücklich zu erwähnen.
3) die Erklärung des Pflichtigen, daß er nicht durch Baarzahlung ablösen wolle;
4) die fiscalischer Seits zu acceptirende bestimmte Erklärung des Pflichtigen darüber, ob er nur $\frac{5}{6}$ oder die volle Rente fortentrichten und ob er hiernach die längere oder die kürzere Amortisations-Periode wählen will; (§§ 11 und 19 dieses Reglements.)
5) die Ausscheidung der, nicht der Amortisation unterliegenden Pfennig-Beträge (§ 12 dieses Reglements) und die Bestimmung des Zeitpunkts, an welchem der Capitalsbetrag für die überschießenden Pfennige zur Staatscasse gezahlt werden muß;
6) die Feststellung des Zeitpunkts, mit welchem die bisherigen Leistungen aufhören und beziehungsweise zum letztenmale zu entrichten sind, sowie des Anfangstermins der Amortisations-Periode und der Termine, an welchen hiernach die Amortisations-Rente zum erstenmale und ferner zu zahlen ist, (nach den weiter unten folgenden §§ 17 und 18 dieses Reglements.)
7) die Bezeichnung der Casse, an welche die gewöhnlichen Rentenzahlungen, und derjenigen Casse, an welche etwanige Capitalzahlungen im Laufe der Amortisations-Periode zu leisten sind, nach den unten folgenden §§ 18 und 23 dieses Reglements.
8) die beiderseitigen Consense zu den, in Folge der Rentisizirung der bisherigen Abgaben und der Einleitung der Amortisation nach dem folgenden § 14 dieses Reglements vorzunehmenden Eintragungen und Löschungen im Hypothekenbuche;
9) das Anerkenntniß beider Theile, daß zwischen ihnen keinerlei Verpflichtungen, Leistungen und Gegenleistungen mehr bestehen, auf welche die Provocation nach § 95 der Ablösungs-Ordnung gerichtet werden muß. Bleiben zwischen denselben Grundstücken, auf welche sich der Rezeß bezieht, Verpflichtungen fortbestehen, auf welche sich die Provocation nicht nothwendig zu erstrecken braucht (z. B. das nicht der Zwangsablösung unterliegende Vorkaufsrecht), oder welche nicht durch Amortisation abgelöst werden sollen (cf. die vorstehenden §§ 7 und 8 dieses Reglements), so ist das Fortbestehen dieser Verpflichtungen ausdrücklich auszusprechen.

In jedem Falle sind übrigens die Rezesse von den Pflichtigen gerichtlich oder notariell zu vollziehen und von der Königlichen Regierung zu bestätigen, insofern sie im Vergleichs-Verfahren ohne alle Dazwischenkunft der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörde zu Stande kommen; cf. § 39 der Verordnung vom 30. Juni 1834. Die nur für die General-Commissionen und landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen gegebenen, erleichternden Bestimmungen des § 108 der Ablösungs-Ordnung finden auf das vergleichsweise Regulirungs-Verfahren der Königlichen Regierungen als Finanzbehörden keine Anwendung.

§ 14.

Die Behufs der Amortisation festgestellten Renten an den Domainen-Fiscus genießen nach den §§ 64, 18, 20 und 58 № 10 des Gesetzes über die Rentenbanken), bei der Con-

Digitized by Google

currenz mit anderen Verpflichtungen des belasteten Grundstücks, dasselbe Vorzugsrecht, welches die Gesetze den Staats-Steuern beilegen. Sie bedürfen keiner Eintragung in das Hypothekenbuch des verpflichteten Grundstücks, welches jedoch für die Dauer der Amortisations-Periode dem Domainen-Fiscus verhaftet bleibt.

Diejenigen eingetragenen Real-Lasten, an deren Stelle diese sich amortisirenden Renten getreten sind, werden im Hypothekenbuche kostenfrei gelöscht; dagegen wird, in diesem Falle, **Rubrica II** im Hypothekenbuche vermerkt, daß das Grundstück wegen durch Amortisation abzulösender Renten, nach näherem Ausweis des in Bezug zu nehmenden Regulirungs-Rezesses, dem Domainen-Fiscus verhaftet sei. Im Regulirungs-Rezesse ist daher, wie bemerkt, gegenseitig in diese Löschungen und Eintragungen ausdrücklich zu willigen. Die Bewirkung dieser Operationen im Hypothekenbuche wird nach erfolgter Rezeß-Bestätigung von der Königlichen Regierung, in den Fällen aber, wo die ordentliche Auseinandersetzungs-Behörde den Rezeß bestätigt hat, von dieser bei dem Hypothekenrichter beantragt.

Sind die Real-Lasten, an deren Stelle die Amortisationsrente tritt, im Hypothekenbuche nicht eingetragen, so bedarf es im letzteren der vorstehenden Vermerke nicht.

Sollen eingetragene Realabgaben nur zum Theil durch Amortisation abgelöst werden, so wird nur der hiernach zu reluirende Betrag im Hypothekenbuche, vorstehenden Bestimmungen gemäß, gelöscht. Der durch baare Capitalzahlung abzulösende Theil solcher Abgaben und Leistungen kann nur auf Grund der von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirten Quittung der Staatsschulden-Tilgungscasse über das Ablösungs-Capital und des Rezesses, resp. der darüber auszufertigenden einseitigen Ablöse-Urkunde, im Hypothekenbuche gelöscht werden.

§ 15.

Gebäude, auf welchen dergleichen zu amortisirende Renten für den Domainen-Fiscus haften, müssen auf Verlangen der Königlichen Regierungen bei einer von ihnen zu bestimmenden und zu diesem Behufe öffentlich namhaft zu machenden Feuerversicherungs-Gesellschaft bis zu dem nach den Grundsätzen dieser Gesellschaft zulässigen Werthe von dem Verpflichteten versichert werden, welcher hierzu von der Königlichen Regierung durch administrative Execution angehalten werden kann. (§ 19 des Rentenbank-Gesetzes.)

§ 16.

Bei Zerstückelung von Grundstücken, auf welchen solche zu amortisirende Renten für den Domainen-Fiscus haften, finden auf diese Renten die gesetzlichen Vorschriften über Staats-Steuern ebenfalls Anwendung. Auf Verlangen der Königlichen Regierung muß jedoch der Verpflichtete in solchem Falle Rentenbeträge, welche nach der Vertheilung der Rente weniger als 5 Sgr. betragen, nach näherer Bestimmung des unten folgenden § 20 dieses Reglements sofort durch Capitalzahlung ablösen.

§ 17.

Die Amortisation einer Domainenrente kann (nach § 16 des Rentenbank-Gesetzes) nur mit dem 1. April oder 1. October ihren Anfang nehmen.

Darauf aber, daß sie hiernach anfange, hat sowohl der Pflichtige als der Fiscus einen Rechtsanspruch, sobald die zu amortisirende Jahresrente für beide Theile nach den §§ 60 bis 64 und 84 bis 85 der Ablösungs-Ordnung rechtsverbindlich festgestellt ist (§ 8 des Rentenbank-Gesetzes). Sollte diese Feststellung in mit einer Gemeinde (§ 95 der Ablösungs-Ordnung) schwebenden Ablösungssachen bei einigen Censiten früher, bei anderen später erfolgen, so

hat die Amortisation bei jenen doch sogleich mit dem auf die Feststellung ihrer Rente folgenden 1. April oder 1. October zu beginnen, und muß daher mit ihnen, um solches nach Maaßgabe des vorstehenden § 13 dieses Reglements formell ausführbar zu machen, sogleich und vorweg ein besonderer Rezeß aufgenommen und bestätigt werden, ohne die Beendigung der Regulirung mit den übrigen Interessenten abzuwarten. Es werden daher die Königlichen Regierungen eifrigst darauf hinzuwirken haben, daß nicht einzelne Censiten zurückbleiben, sondern die Abgaben aller so viel als möglich gleichzeitig regulirt, und solchergestalt für die einzelnen Gemeinden dieselben Amortisations-Perioden erlangt werden.

Für die Zeit bis zu dem Anfang der Amortisations-Periode, — z. B. in dem Falle, wenn die Ueberschuß-Rente ultimo December festgestellt ist, für das Vierteljahr vom 1. Januar bis ultimo März — hat der Pflichtige die Rente unter allen Umständen voll zu entrichten und für diese Zeit auf den Erlaß von $\frac{1}{10}$ keinen Anspruch; letzterer beginnt erst mit dem Tage, wo die Amortisations-Periode anfängt, also in dem gedachten Falle mit dem 1. April (§ 17 des Rentenbank-Gesetzes). Zur Vermeidung doppelter Berechnungen werden die Königlichen Regierungen den Ausführungs-Termin der Ablösungen und Regulirung dergestalt zu vereinbaren haben, daß die Leistungen, an deren Stelle die Rente tritt, zum letztenmale ultimo März oder September gewährt werden, damit die Rente sogleich als Amortisations-Rente ins Leben trete und deren Amortisation, beziehungsweise der Zehntel-Erlaß sogleich mit dem folgenden 1. April oder 1. October beginne.

§ 18.

Die durch Amortisation abzulösenden Domainen-Renten werden in monatlichen Raten postnumerando, also zum erstenmale am 1. des, auf den im vorstehenden § 17 gedachten Anfangs-Termin folgenden Monats, und zwar zunächst zu derselben Specialcasse, welche bisher die grundherrlichen Abgaben der berechtigten Domainen erhoben hat, künftig aber an die, dieser Specialcasse zu substituirende Steuercasse und alsdann zugleich mit den Staatssteuern abgeführt (§ 21 des Rentenbank-Gesetzes.) Sollten die abzulösenden Abgaben bisher in andern Terminen oder praenumerando entrichtet sein, so muß dies vorstehender Bestimmung gemäß durch den Rezeß (§ 13) geändert werden. Die nicht zur rechten Zeit eingehenden Beträge werden gleich den Staats-Steuern durch fiscalische Execution beigetrieben (§ 42 der Verordnung vom 26. December 1808.) Sobald die diesfällige Organisation der Kreis-Steuer-Aemter vollendet sein wird, bleibt es vorbehalten, denselben auf Grund der hiernächst zu Stande kommenden Regulirungs-Rezesse die dadurch festgestellten Amortisations-Renten sofort und vom Anfang der Amortisations-Periode ab zu überweisen.

§ 19.

Der Verpflichtete wird, wenn er sich für den Erlaß eines Zehntheils seiner Jahresrente erklärt hat, durch eine $56\frac{1}{4}$ Jahre oder 673 Monate hindurch fortgesetzte Zahlung von $\frac{9}{10}$ der Rente, und, wenn er sich für Fortentrichtung der vollen Rente erklärt hat, durch deren $41\frac{1}{12}$ Jahre oder 493 Monate lang fortgesetzte Zahlung von der ferneren Entrichtung der Rente vollständig befreit (§ 22 des Rentenbank-Gesetzes.) Die zur Tilgung von Rückständen übernommenen besonderen Jahresrenten erlöschen durch eine, $41\frac{1}{12}$ Jahre oder 493 Monate hindurch fortgesetzte Entrichtung ihres vollen Betrages. In den Fällen, wo solche Rückstände übernommen werden, ist daher die Amortisations-Periode eine doppelte:

Digitized by Google

a) die eigentliche Jahresrente der zu amortisirenden Abgabe, bestehend in $\frac{9}{10}$ derselben, erlischt durch Fortentrichtung nach $56\frac{1}{2}$ Jahren;

b) die zur Tilgung der Rückstände übernommene, besondere Rente, welche voll und ohne Abzug von $\frac{1}{10}$ fortentrichtet wird, erlischt durch Fortentrichtung binnen $41\frac{1}{2}$ Jahren.

(cf. den Schluß des § 22 des Rentenbank-Gesetzes und die stenographischen Berichte über die Verhandlungen der Ersten Kammer wegen dieses Gesetzes Pag. 2729 und 2730.)

§ 20.

Dem Verpflichteten steht indessen frei, auch schon während der im vorstehenden § 19 angegebenen Zeiträumen die Rente durch baare Capitalzahlung ganz oder theilweise abzulösen.

Welche Summen in den verschiedenen Jahren der beiden Amortisations-Perioden zur Ablösung der verschiedenen Rentenbeträge erforderlich sind, ergiebt sich aus den, dem Rentenbank-Gesetze sub A und B beigefügten Tabellen.

Capitalzahlungen sind jedoch stets nur erst dann zulässig, wenn der Verpflichtete zuvor die bereits fälligen Rentenzahlungen geleistet hat. Eingehende Capital-Zahlungen müssen daher zunächst auf die noch rückständigen Renten-Zahlungen verrechnet werden.

Rentenbeträge, die nicht in Silbergroschen sich abrunden, können nicht durch Capital-Zahlung abgelöst werden.

Rentenbeträge unter Fünf Silbergroschen können nur dann durch Capital-Zahlung abgelöst werden, wenn die auf einem Grundstücke lastende Rente weniger als Fünf Silbergroschen beträgt. Es muß jedoch in einem solchen Falle die Rente mit einem Male vollständig abgelöst werden (§ 23 des Rentenbank-Gesetzes).

§ 21.

Dergleichen Capital-Zahlungen (§ 20) müssen nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung am 31. März oder 30. September geleistet werden.

Der verminderte Rentenbetrag wird zum ersten Male an demjenigen Renten-Zahlungs-Termine entrichtet, welcher auf die zur gehörigen Zeit erfolgte Capitals-Zahlung zunächst folgt (§ 24 des Rentenbank-Gesetzes.)

§ 22.

Will ein Verpflichteter ohne vorherige Kündigung Capital-Zahlung leisten, so steht ihm dieses zwar frei; allein es kann eine solche Zahlung nur so angesehen werden, als wenn sie sechs Monate nach dem auf die Zahlung zunächst folgenden 31. März oder 30. September erfolgt wäre. Wird eine Capital-Zahlung ohne vorhergegangene Kündigung am 31. März oder 30. September geleistet, so hat sie die Wirkung, als wenn sie an dem auf die Zahlung zunächst folgenden 30. September oder 31. März geleistet worden wäre (§ 25 des Rentenbank-Gesetzes).

§ 23.

Kündigungen (nach dem vorstehenden § 21) können nur an diejenige Königliche Regierung, unter welche die, die Renten erhebenden Behörden stehen, gerichtet werden; jedoch sind die letzteren verpflichtet, dergleichen Kündigungen nach ihnen mitzutheilenden Formularen von den Pflichtigen zu Protocoll zu nehmen und diese Protocolle der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen.

Capital-Zahlungen (nach §§ 20, 21, 22, 12 und 16) können in der Regel nur an die Regierungs-Haupt-Casse und gegen deren Quittung erfolgen. Die Special-Cassen, an

beziehungsweise Steuer-Cassen (§ 18 dieses Reglements) dürfen sich mit Annahme solcher Ablösungs-Capitalien nur befassen, wenn sie von der Königlichen Regierung in einzelnen Fällen besonders und ausdrücklich dazu autorisirt werden, und sie müssen alsdann die erhobenen Capitalien sofort zur Regierungs-Haupt-Casse abführen.

§ 24.

Von den zu den Special-Cassen ꝛc. ꝛc. (§ 18) eingezahlten Renten werden:

a) diejenigen, welche zur Tilgung von Rückständen übernommen sind, in gewöhnlicher Art bei den Rest-Einnahmen der Domainen-Verwaltung, nemlich als rückständige Revenüen, während der ganzen Dauer der Amortisations-Periode mit ihrem vollen Betrage verrechnet. Diese Renten sind, wenn sie $41\frac{1}{2}$ Jahre prompt fortentrichtet sind, ohne weitere Procedur für erloschen zu erachten. Die Königlichen Regierungen ertheilen alsdann ohne Communication mit der Staatsschulden-Tilgungs-Casse, wegen Löschung solcher Renten im Hypothekenbuche den etwa verlangten Consens.

b) Von den übrigen Renten wird jährlich ein bestimmter Betrag zur Amortisation verwendet und zur Staatsschulden-Tilgungs-Casse abgeführt, nemlich von denjenigen Renten, welche nur $\frac{9}{10}$ der vollen Rente bilden, jährlich ein halbes, von der vollen Rente aber ein ganzes Procent. Durch diese Beträge wird die Staatsschulden-Tilgungs-Casse in den Stand gesetzt bei den, nur à $\frac{9}{10}$ forterhobenen Renten nach $56\frac{1}{2}$ Jahren, bei den voll entrichteten nach $41\frac{1}{2}$ Jahren über das Capital zu quittiren, durch welches die Rente abgelöst wird und erlischt (§ 38 des Rentenbank-Gesetzes).

Hierzu wird aber vorausgesetzt, daß die Rentenbeträge in jedem Jahre, während der ganzen Amortisations-Periode richtig und prompt (§ 18 dieses Reglements) eingezahlt werden. Sollte in einem oder dem andern der monatlichen Zahlungs-Termine (§ 18) der fällige Betrag nicht eingehen, vielmehr völlig ausbleiben, so wird die Amortisations-Periode um eben so viel Monate verlängert, als Zahlungen ausgeblieben sind, und es folgt daraus zugleich, daß fiscalischer Seits auf Renten, deren Amortisation eingeleitet ist, eigentliche Erlasse oder Remissionen fernerhin nicht, sondern äußersten Falls nur Stundungen gegen entsprechende Verlängerung der Amortisations-Periode, aber auch solche Stundungen nur mit der Maaßgabe stattfinden können, daß bei einem Concurse oder einer Subhastation des pflichtigen Grundstücks die gestundeten Reste nicht gänzlich ausfallen können.

§ 25.

Die bei Einleitung der Amortisation oder im Laufe der Amortisations-Periode erfolgenden Capital-Einzahlungen (§§ 12, 16, 20, 21, 22 dieses Reglements) werden von den Regierungs-Haupt-Cassen (§ 23 ibidem) durch die Domainen-Veräußerungsgelder-Nachweisung an die Staatsschulden-Tilgungs-Casse abgeführt, welche über jeden hiernach eingezahlten Betrag eine von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden legalisirte Quittung ertheilt. Nur dann, wenn die Capital-Einzahlung auf solche Renten geleistet ist, die zur Tilgung von Rückständen übernommen sind (cf. den vorstehenden § 24 sub a), wird der eingezahlte Betrag nicht zur Staatsschulden-Tilgungs-Casse abgeführt, sondern von der, die Renten erhebenden Special-Casse unter den Rest-Einnahmen verrechnet.

In allen Fällen, wo durch das eingezahlte Capital nicht die ganze Rente abgelöst ist, muß in der Quittung zugleich ausgedrückt werden, wie viel die verminderte Rente noch beträgt, und an welchem Termine dieselbe zum ersten Male zu entrichten ist. Nur durch eine solche Quittung

Digitized by Google

wird der Pflichtige bleibend entlastet (§ 27 des Rentenbank-Gesetzes). Sollte der vorstehende Vermerk nach dem Geschäftsgange der Staatsschulden-Tilgungs-Casse in deren Quittungen nicht mit aufgenommen werden können, so hat die Königliche Regierung, bei welcher die Capital-Einzahlung erfolgt ist, unter jenen Quittungen das hiernach Erforderliche in beweisender Form vermerken zu lassen.

§ 26.

In so weit die Renten nicht nach § 25 schon früher durch baare Capital-Zahlung getilgt sind, stellt nach dem Ablaufe der Amortisations-Periode (§ 19) die Staatsschulden-Tilgungs-Casse (nach § 24 sub b dieses Reglements) über das Ablösungs-Capital dafür eine Quittung aus, welche von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden beglaubigt und auf Grund deren die hiernächst der (nach § 14 ibidem) wegen der eingetragenen Real-Lasten in das Hypothekenbuch zu intabulirende Verhaftungs-Vermerk bei dem betreffenden Grundstück gelöscht wird.

§ 27.

Ueber die Buchführung wegen der zur Amortisation gestellten Domainen-Renten werden besondere Verfügungen ergehen.

Berlin, den 1. August 1850.

Der Finanz-Minister.
von Rabe.

№ 209.

Reglement wegen Ablösung und Amortisation der dem Domainen-Fiscus als Berechtigter zustehenden Real-Lasten.
Hl. 938. Aug.

Potsdam, den 12. September 1850.

Indem wir vorstehendes Reglement zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die von uns mit der Ausführung desselben zu beauftragenden Beamten über die Form des Verfahrens noch mit näherer Anweisung von uns versehen werden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 39. Den 27. September. **1850.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 212. Befugniß der Baumeister, Bauführer und Privat-Baumeister zur Ausführung von Feldmesser-Arbeiten. I. 1980. Aug.

Die Königliche Regierung ist nach dem Bericht vom 27. Juli im Zweifel darüber, ob der § 11 der Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, vom 1. August 1849, — wonach Bauführern, Baumeistern und Privat-Baumeistern die Ausführung von Feldmesser-Arbeiten nur in so weit zusteht, als solche zur Ausübung ihrer Berufsgeschäfte im Baufache unmittelbar gehören, — fortan auf alle Bauführer, Baumeister und Privat-Baumeister, oder aber nur auf diejenigen von ihnen zu beziehen sei, welche, — wie die Vorschriften vom 1. August 1849 es zulassen — die Qualification als Feldmesser durch Ablegung der Feldmesser-Prüfung nicht erlangt haben.

In Uebereinstimmung mit der von dem Referenten ausgeführten Ansicht bemerke ich hierüber, daß Baumeister ꝛc. überhaupt nicht als solche, sondern nur dann Feldmesser-Arbeiten zu übernehmen befugt sind, wenn sie die Qualification als Feldmesser erlangt haben. Bisher hat diese Befugniß allen Baumeistern ꝛc. zugestanden, weil bei Ablegung der architectonischen Prüfungen die vorgängige Ablegung der Feldmesser-Prüfung, sowie die Bewährung als Feldmesser nachgewiesen werden mußte. Wenn gegenwärtig dieser Nachweis nicht mehr gefordert wird, so ändert sich damit das Verhältniß in so weit, als fortan nur denjenigen Baumeistern ꝛc. die Befugniß, Feldmesser-Arbeiten unbeschränkt auszuführen beigelegt werden kann, welche die Feldmesser-Qualification wirklich erworben haben, während die Uebrigen der Beschränkung des § 11 unterliegen. Wo diese Bedingung zutrifft, steht jedoch jene Befugniß den Bauführern und Baumeistern ebenso unbezweifelt zu, als sie jedem Anderen zustehen würde, der außer seinem sonstigen Geschäftsbetriebe das Feldmessen erlernt und die Qualification als Feldmesser wirklich erworben hätte.

In diesem Sinne ist daher der § 11 der Vorschriften vom 1. August 1849 Anwendung zu bringen.

Berlin, den 19. August 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung.
von Pommer Esche.

Digitized by Google

Potsdam, den 17. September 1850.

Das vorstehende, an die Königliche Regierung zu Liegnitz erlassene Rescript des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, vom 19. v. M. wird wegen der darin ertheilten Bestimmung über die Befugniß der Baumeister, Bauführer und Privat-Baumeister zur Ausführung von Feldmesser-Arbeiten, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 24. September 1850.

№ 213. Verbot ausländischer Schriften. I. 1574. Sept.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob die deutschen Uebersetzungen des nach der Bekanntmachung vom 5. August d. J. (Amtsblatt Seite 267) im Original verbotener Romans von Eugen Sue: „die Geheimnisse des Volks", gleichfalls diesem Verbote unterliegen, so hat der Herr Minister des Innern mittelst Erlasses vom 10. d. M. bestimmt, daß auch die Verbreitung der Uebersetzung straffällig und nach Maaßgabe des § 3 der Verordnung vom 5. Juni d. J. zu behandeln sei.

Diese Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 20. September 1850.

№ 214. Aufgehobene Viehsperre. I. 1251. Sept.

Nachdem seit länger als vier Wochen in der Viehheerde zu Kaltenhausen, im Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreise, kein Stück Rind mehr an der Milzkrankheit gefallen und diese Heerde seitdem ganz gesund geblieben ist, so ist die durch unsere Bekanntmachung vom 25. v. M. (Amtsblatt 1850 Pag. 291 № 183) angeordnete Sperre dieses Orts und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter wieder aufgehoben worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 19. September 1850.

№ 215. Verlegung der Hebestelle bei Stolpe auf der Wittstock-Zernitzer Actien-Chaussee von № 151¼ nach Station № 149. I. 1083. Sept.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 11. Januar d. J. (Amtsblatt 1850 Seite 23) machen wir dem betheiligten Publikum hierdurch bekannt, daß auf Grund der Genehmigung der Königlichen Ministerien die Hebestelle bei Stolpe, auf der Wittstock-Zernitzer Actien-Chaussee, von der Station № 151¼ nach Station № 149 verlegt werden wird, rücksichtlich der Chausseegeld-Hebesätze jedoch keine Aenderung gegen die bisherige Erhebungsweise eintritt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1850 beobachteten Wasserstände. № 216.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	8	1	3	7	6	11	4	2	5	1	3	1½	6	1½	3	11	4	2	2	9	4	8	5	5
2	8	—	4	2	6	10	4	2	5	½	3	1½	6	2	3	10½	4	2	2	9	4	7	5	4½
3	7	10	4	3	6	10	4	2	5	1	3	1½	6	1	3	10	4	2	2	8½	4	5	5	4
4	7	8	4	3	6	10	4	2	5	½	3	1	6	3	3	9	4	2	2	8	4	3	5	3
5	7	9	3	9	6	10	4	2	5	—	3	1	6	2	3	10	4	2	2	8	4	2	5	3
6	7	9	4	—	6	10	4	2	5	—	3	1	6	3	3	10	4	2	2	7½	4	2	5	3
7	7	8	3	11	6	10	4	1½	5	—	3	½	6	2	3	10	4	2	2	7½	4	2	5	3
8	7	7	3	9	6	10	4	1	5	—	3	½	6	2½	3	9	4	2	2	7	4	4	5	2
9	7	6	3	10	6	10	4	½	4	11½	3	½	6	2	3	8½	4	2	2	6½	4	5	5	2
10	7	5	3	8	6	10	4	—	4	11½	3	½	6	1½	3	8½	4	2	2	6½	4	5	5	2
11	7	5	3	9	6	10	3	10	4	11	3	½	6	2	3	7	4	2	2	6½	4	4	5	2
12	7	5	3	7	6	10	3	10	4	10½	3	—	6	2	3	6	4	2	2	6	4	3	5	2
13	7	4	3	9	6	10	3	11	4	10	3	—	6	3½	3	6	4	2	2	6	4	2	5	1
14	7	4	3	1	6	10	3	10	4	9½	2	11½	6	2½	3	6	4	1½	2	6	4	1	5	1
15	7	4	3	3	6	10	3	9	4	9	2	11	6	2	3	6	4	2	2	6	4	—	5	—
16	7	4	3	3	6	10	3	8	4	8½	2	11	6	1	3	6	4	2	2	6	3	11	5	—
17	7	4	3	3	6	10	3	7½	4	8	2	10½	6	2	3	5½	4	2	2	6	3	10	4	11½
18	7	4	3	2	6	11	3	6	4	7½	2	10	6	3½	3	5	4	2	2	5½	3	9	4	11
19	7	4	3	—	6	11	3	6	4	7	2	10	6	1½	3	4	4	1½	2	5	3	8	4	10½
20	7	3	3	3	6	11	3	7	4	7	2	9½	5	11	3	3	4	2	2	4½	3	7	4	10
21	7	3	3	3	6	11	3	7	4	6½	2	9	6	1	3	3	4	2	2	4	3	7	4	9½
22	7	3	3	2	6	11	3	6	4	6½	2	8½	6	½	3	2½	4	2	2	3½	3	8	4	9
23	7	3	3	2	6	11	3	6	4	6	2	8	6	3	3	2½	4	2	2	3½	3	8	4	8
24	7	3	3	—	6	11	3	5	4	6	2	8	6	2	3	2½	4	2	2	3	3	8	4	8
25	7	3	3	2	7	—	3	4	4	5½	2	8	6	3½	3	1½	4	2	2	3	3	8	4	7
26	7	4	3	2	7	—	3	5	4	5	2	8	6	2	3	1½	4	2	2	2	3	8	4	6
27	7	4	3	2	7	—	3	5	4	5	2	8	6	2	3	1½	4	2	2	2	3	9	4	6
28	7	5	3	1	7	—	3	5	4	4½	2	7½	6	2	3	1½	4	2	2	2	3	8	4	6
29	7	4	3	2	6	11	3	5	4	4½	2	7	6	1½	3	1	4	2	2	1½	3	7	4	6
30	7	3	3	2	6	11	3	5	4	4½	2	6½	6	1	3	1	4	2	2	1½	3	6	4	6
31	7	2	3	2	6	10½	3	4	4	4	2	6	6	2	3	—	4	2	2	1	3	6	4	6

Potsdam, den 16. September 1850. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Potsdam, den 22. September 1850.

№ 217. Versetzung der Stadt Fehrbellin aus der vierten in die dritte Gewerbesteuer-Abtheilung.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 22. November 1820 (Amtsblatt de 1820 Stück 48 № 259 ad 2) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisher der vierten Gewerbesteuer-Abtheilung des Osthavelländischen Kreises einverleibt gewesene Stadt Fehrbellin in Folge höherer Genehmigung mit dem Jahre 1851 zur dritten Gewerbesteuer-Abtheilung übergehen wird.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Potsdam, den 17. September 1850.

№ 218. Kurmärkische Kriegssteuer, 1sten Verbandes. I. 342. Sept.

Nach einem von den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen bestätigten Beschluß der betheiligten Mitglieder des Kurmärkschen Communal-Landtags vom 8. Mai d. J. sollen von den Mitgliedern des ersten Verbandes die Beiträge zur Verzinsung und Tilgung der Kurmärkschen Kriegssteuer vom 1. September d. J. ab bis zum 31. December 1852, als dem Ende der 3ten Amortisations-Periode, nur noch einen Monat um den andern erhoben und der hierdurch gegen den Bedarf entstehende Ausfall an Einnahme aus den früheren Ersparnissen des Verbandes gedeckt werden.

Wir setzen die betheiligten Zahlungspflichtigen hiervon in Kenntniß.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 46. Agentur-Angelegenheit.

Die Kaufleute Moritz Rosendorn und William Lebin, hierselbst, sind als Agenten der Preußischen Versicherungs-Bank heut bestätigt worden.

Berlin, den 17. September 1850. Königl. Polizei-Präsidium.

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 256, de dato Berlin, den 17. September 1850.)

Dem Chemiker Herrmann Grüneberg, zu Stettin, ist unter dem 13. September 1850 ein Patent

> auf eine zur Zuleitung und Vertheilung der zur Bleiweiß-Erzeugung erforderlichen Substanzen dienende Vorrichtung, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger. № 259, de dato Berlin, den 20. September 1850.)

Dem Mechaniker Gustav Adolph Buchholz, zur Zeit in London, ist unter dem 17. September 1850 ein Patent

auf eine rotirende Schnelldruck-Presse, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 31. August d. J., Seite 308, ist statt: „Polizei-Commissarius Maaß", „Polizei-Inspector Magß" zu lesen.

Potsdam, den 20. September 1850.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Der Förster Meyer, zu Tannenreich, im Forstrevier Friedersdorf, ist vom 1. October d. J. ab pensionirt, und die dortige Försterstelle dem Förster Suchland, bisher zu Klein-Glienecke, im Forstrevier Potsdam, übertragen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Moritz Lichtenstein, zu Berlin, ist als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt, und die practischen Aerzte und Wundärzte Dr. Anton Ernst und Dr. Friedrich Wilhelm Schaar, zu Berlin, und der practische Arzt und Wundarzt Dr. Carl Bernhard Albert Geißler, zu Oranienburg, sind auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Nachweisung
der bei dem Königlichen Kammergericht im Monat August 1850 vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Rechts-Anwalte.

Zu Rechts-Anwalten sind ernannt:

1) der Gerichts-Assessor Johann August Philipp Ferdinand Heinrich Naudé zum Rechts-Anwalt für den Bezirk des Kreisgerichts in Jüterbogk und als Notar im Departement des Kammergerichts mit Anweisung seines Wohnorts in Jüterbogk.
2) der Appellationsgerichts-Referendar Carl August Büchner zum Rechts-Anwalt für den Bezirk des Kreisgerichts zu Brandenburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Belzig.

II. Assessoren.

A. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die Referendarien: 1) Ludwig Septimus Oscar Wenzel, 2) Paul Gustav Alerius Homeyer, 3) Carl Georg Adolph Meß.

B. In das Departement des Kammergerichts ist übergegangen der Gerichts-Assessor Julius Franz Ballhorn aus dem Departement des Appellationsgerichts Arnsberg.

C. Der Gerichts-Assessor von Borries ist auf seinen Antrag aus dem Departement des Kammergerichts in das des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn versetzt worden.

Digitized by Google

III. Referendarien.

A. Zum Referendarius ist ernannt der Auscultator Carl Adolph Leopold Ebers.

B. Aus dem diesseitigen Departement ist entlassen der Referendarius Wilhelm Robert Blochmann Behufs seines Ueberganges in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Naumburg.

C. Aus dem Justizdienste ist entlassen der Kammergerichts-Referendarius Hugo Freiherr von Bülow Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung.

IV. Auscultatoren.

A. Aus dem diesseitigen Departement sind entlassen die Auscultatoren:

1) Herrmann Botho von Bergen Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Königsberg.
2) Gustav Friedrich August Weinstein Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Stettin.

B. Verstorben ist der Auscultator Johann Gustav Leopold Teisler.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 13 August d. J. ist dem bisherigen Bau-Inspector Drewitz, in Berlin, der Character als Baurath verliehen worden.

Der ehemalige freiwillige Landwehrmann Nebeling und der invalide Unteroffizier Zepke sind beim Hof-Post-Amte zu Berlin als Packetbesteller, und der halbinvalide Unteroffizier Thiele ist als Briefträger angestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat Julius Ferdinand Gottschick ist zum evangelischen Archidiaconus zu Wusterhausen a. d. D., und während der Amtsdauer des jetzigen Oberpredigers und Superintendenten Wolff daselbst, zum evangelischen Prediger zu Gartow, Superintendentur Wusterhausen a. d. D., bestellt worden.

Der Jungfrau Pauline Möllinger ist die Erlaubniß zur Errichtung einer höheren Töchterschule innerhalb der Parochie der Friedrichs-Werderschen Kirche in Berlin ertheilt worden.

Der bisherige Hülfslehrer Benjamin Hentze ist als Lehrer an der ersten Communal-Armenschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Von dem Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten

Carl Wilhelm Arnold Bieske aus Schmöllen,
Paul Heinrich Busch aus Lieberose,
Carl Friedrich August Roland aus Teltow,
Heinrich Ferdinand Tietze aus Deutsch-Sorno und
Friedrich Philipp Theodor Weber aus Berlin

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Der Amtmann Meyer, zu Uetz, ist als Feuerlösch-Commissarius für den 11ten Bezirk und der Schulze Schröder, zu Schönfeldt, zum Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius für den 3ten Bezirk des Osthavelländischen Kreises gewählt und von uns bestätigt worden.

Nachweisung

der im Monate August 1850 im Departement des Kammergerichts gewählten und bestätigten Schiedsmänner mit Ausnahme der Stadt Berlin.

Neu gewählt: 1) der Amtmann Ernst Ebhardt, zu Prenzlau, für den 6ten ländlichen Bezirk des Prenzlauer Kreises,
2) der Ackerbürger Friedrich Wilhelm Maaß, zu Nauen, für die Stadt Nauen.

Wieder gewählt: der Lieutenant a. D. August Ferdinand Weitze, zu Friedland in der Niederlausitz, für die Stadt Friedland.

Digitized by Google

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Winter $18\frac{50}{51}$ vom 15. October d. J. ab, auf der Königlichen Thierarzneischule gehalten werden.

1. Herr Geheimer Medicinal-Rath, Director und Professor Dr. med. Gurlt, wird über die Anatomie der Hausäugethiere täglich von 12 bis 1 Uhr, und über pathologische Anatomie Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 1 bis 2 Uhr Vorlesungen halten. Derselbe leitet außerdem die practischen Uebungen in der Zootomie, welche täglich des Vormittags und mit Ausnahme von Mittwoch und Sonnabend auch des Nachmittags stattfinden. Unter seiner Leitung geschehen die Sectionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer anwesend sein wird, in dessen Krankenstalle das Thier gefallen ist.

2. Herr Professor Dr med. Hertwig wird täglich von 11 bis 12 Uhr und Nachmittags von 4 bis 5 Uhr an drei Tagen, über den ersten Theil der Chirurgie, Operationslehre und Geburtshülfe lesen, und außerdem täglich von 9 bis 10 Uhr practischen Unterricht über die zur Anstalt gebrachten kranken Hunde und kleineren Thiere ertheilen.

3. Herr Professor Dr. philos. Störig wird über Geschichte und Encyclopädie der Thierheilkunde Montag, Freitag und Sonnabend von 4 bis 5 Uhr, und über Exterieur, Züchtung und Diätetik der Hausthiere (mit Ausnahme des Pferdes und Schaafes) am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 4 bis 5 Uhr Vorträge halten.

4. Herr Professor Dr. philos. Erdmann wird Montags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr über die Grundlehren der Physik und Chemie Vorträge und Repetitionen halten; Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 4 bis 6 Uhr Nachmittags über Chemie und Pharmacie lesen und den practischen Unterricht in der Apotheke der Schule täglich ertheilen.

5. Herr Lehrer Dr. philos. Spinola wird täglich des Morgens von 7 bis 8 Uhr über den ersten Theil der speciellen Pathologie und Therapie Vorträge halten. Ferner wird derselbe die practischen Uebungen in den Krankenställen täglich von 8 bis 10 Uhr Vormittags und von 3 bis 4 Uhr Nachmittags leiten.

6. Der Vorsteher der Schulschmieden Herr Brigade-Roßarzt und Lehrer Hoffmeister wird Montags und Freitags, Nachmittags von 4 bis 5 Uhr über Hufbeschlag Vorträge halten und die practischen Uebungen in der Instructionsschmiede täglich leiten.

7. Herr Kreisthierarzt und Lehrer Gerlach wird Montags, Dienstags und Donnerstags von 7 bis 8 Uhr Morgens über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinair-Polizei lesen und die chirurgischen Operations-Uebungen unter seiner Leitung verrichten lassen. Ferner wird derselbe, mit Zuziehung von Eleven der Schule, erkrankte Hausthiere (mit Ausnahme der Pferde und Hunde) sowohl in hiesiger Residenz, als im ganzen Teltowschen, Niederbarnimschen und Osthavelländischen Kreise, in den Ställen ihrer Besitzer auf Verlangen thierärztlich und ohne Entgelt behandeln.

8. Herr Kreisthierarzt und Repetitor Dr. philos. Leisering wird viermal wöchentlich an geeigneten Tagen, über den ersten Theil der speciellen Pathologie und Therapie und eben so oft über Arzneimittellehre Repetitionen halten. Dem Geheimen Medicinal-Rathe Dr. Gurlt wird er bei Leitung der zootomischen Uebungen assistiren.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß diejenigen, welche die Aufnahme als Civil-Eleven der Thierarzneischule zum bevorstehenden Wintersemester wünschen, sich bis zum 12. October d. J. bei der Direction der Anstalt zu melden, und über ihre Qualification nach Maaßgabe des Publicandums vom 5. Juni 1838 sich auszuweisen haben.

Berlin, den 20. September 1850.

Königl. Thierarzneischul-Direction.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Belobigung.

Bei dem am 30. Mai 1850 im Jagen 3 der Jungfernheide, Tegeler Forst-Reviers, ausgebrochenen Waldbrande ist der Gastwirth Herr Süß sen. am Plötzen-See mit zweien seiner Leute, dem Marqueur Spring und Arbeitsmann Lorenz, sowie der Kanalwächter Knoll unverzüglich zur Brandstelle geeilt und ist durch deren angestrengte Thätigkeit das Feuer bald gelöscht worden. Wir nehmen daher gern Veranlassung, dies belobigend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 12. September 1850.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Schützen der Berliner Wassermühlen.

Behufs Ausführung der Reparaturen an der hiesigen Schifffahrts-Schleuse kann das Schützen der hiesigen Königlichen und Privat-Wassermühlen nicht am Sonntag den 29. d. M. bis Mittwoch den 2. k. M., sondern **erst am Sonntag den 6 k. M. bis Mittwoch den 9. k. M., Abends,** stattfinden, wonach die unterm 16. d. M. erlassene Bekanntmachung hierdurch abgeändert wird. Berlin, den 16. September 1850.

Königl. Mühlen-Administration.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Dabergotz, in der Superintendentur Neu-Ruppin, ist von unbekannter Hand eine Kanzelpultdecke von blauem Thybet mit sehr schöner Stickerei und weiß seidenen Borten geschenkt.

Bei der Erlanguna eines eigenen Kirchstuhles in der Kirche zu Görsdorf, Superintendentur Storkow, hat der Schiffbaumeister Ohneforge, zu Kolberg, dieser Kirche einen schönen schwarzpolirten Taufstisch zum Geschenke gemacht.

Die Gemeinde Wulkow, in der Superintendentur Neu-Ruppin, hat aus freiem Antriebe die Kirchhofsmauer erneuert und die Gemeinde Niedwerder, in derselben Superintendentur, unaufgefordert eine ganz neue dauerhafte Kirchhofsmauer hergestellt.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 40. Den 4. October. **1850.**

Mit Genehmigung der Herren Minister des Innern und der Finanzen Excellenzien ist derjenige Theil des Königlichen Spandauer Forstes, welcher dem Brauereigner Bechmann verpachtet und zu einer öffentlichen Schankwirthschaft eingerichtet ist (die sogenannte Spandauer Spitze), so wie das auf der rechten Seite der Chaussee liegende Bechmannsche Grundstück bis an die Grenze der Dahlemschen Wiese dem weitern Polizeibezirk von Berlin einverleibt worden, so daß die nunmehrige Grenze auf der linken Seite der von Charlottenburg nach Spandau führenden Chaussee durch den Wildzaun des Königlichen Spandauer Forstes und auf der rechten Seite durch eine Linie gebildet wird, welche von dem Wildzaun die Chaussee durchschneidend bis zur Spree hin gedacht wird.

Vorstehende Ausdehnung des Berliner Polizeibezirks wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 28. September 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister. (gez.) Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 11. September 1850.

№ 219. Chausseegeld-Erhebung auf der Berlin-Königs-Wusterhausener Chaussee. I. IV. 982. Sept.

Der Gesellschaft zum Bau einer Chaussee von Königs-Wusterhausen über Waltersdorf, Rudow und Rixdorf nach Berlin ist durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 21. v. M. die Berechtigung zur Chausseegeld-Erhebung nach dem jedesmal für die Staats-Chausseen gültigen Chausseegeld-Tarif verliehen. Es wird in Folge dessen mit höherer Genehmigung für die Benutzung der Chausseestrecken von Königs-Wusterhausen bis Waltersdorf und von Rudow bis zum Rollkruge ein je einmeiliges Chausseegeld vorläufig bei den interimistischen Hebestellen zu Wüstemark und Neu-Britz erhoben werden. Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß auf die gedachten Chausseestrecken die Vorschriften Anwendung finden, welche in Betreff der Chausseegeld- und Chaussee-Polizei-Contraventionen für die Staats-Kunststraßen gelten.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Potsdam, den 30. September 1850.

№ 220. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 2126. Sept.

Unter dem Rindvieh der, im Niederbarnimschen Kreise belegenen Ortschaften Klosterfelde, Stolzenhagen und Schönerlinde, ist die Lungenseuche ausgebrochen, und sind daher diese drei Ortschaften und ihre Feldmarken bis auf Weiteres für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 30. September 1850.

№ 221. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 2127. Sept.

Wegen der unter dem Rindviehstande auf dem Dominio Dechtow, im Osthavelländischen Kreise, ausgebrochenen Lungenseuche, ist das Dorf Dechtow und dessen Feldmark bis auf weitere Bekanntmachung für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden. Dies wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Rindvieh- und Rauchfutter-Transporte von außerhalb während der Dauer der Sperre, ihren Weg über Dreibrück, Kuhhorst und Linum oder über Börnicke, Tietzow und Linum einzuschlagen haben. Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

№ 222. Portofreiheit in Angelegenheiten in Bezug auf das Oberaufsichtsrecht des Staates. I. 1698. Sept.

Den Communal-Behörden steht nach der Verfügung vom 5. April 1849, im Amtsblatt № 19, in Angelegenheiten, welche das Ober-Aufsichtsrecht des Staates betreffen, die Portofreiheit zu.

Es ist jedoch zur Sprache gekommen, daß die Correspondenz in diesen Angelegenheiten, welche nach einer Mittheilung des Königlichen Ministeriums des Innern, mit dem Rubrum „herrschaftliche Communal-Sachen" bezeichnet wird, von den Post-Anstalten häufig mit Porto belegt worden ist, weil aus gedachter Rubrik die Portofreiheit nicht unzweifelhaft hervorgeht.

Um die hieraus entstehenden Weiterungen zu vermeiden, und um ein gleichmäßiges Verfahren herzustellen, sind die Königlichen und Communal-Behörden veranlaßt worden, die fragliche Correspondenz in Zukunft mit dem Rubrum: „Landesherrliche-Communal-Aufsichts-Sachen" zu bezeichnen.

Die Post-Anstalten werden hiervon in Kenntniß gesetzt mit der Aufgabe, die in dieser Weise bezeichnete, und mit öffentlichem Siegel verschlossene Correspondenz der Communal-Behörden unter sich und mit vorgesetzten Königlichen Behörden portofrei passiren zu lassen.

Berlin, den 3. September 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

* * *

Potsdam, den 28. September 1850.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch den betreffenden Behörden zur Nachricht und Beachtung mitgetheilt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 223. Hebammen-Unterricht. I. 1931. Sept.

Ankündigung des bevorstehenden Hebammen-Unterrichts.

Am 16. October d. J. nimmt der Unterricht für Hebammen seinen Anfang. Nur die bereits angemeldeten und mit Aufnahme-Zusicherung versehenen Frauen

Digitized by Google

haben sich Tages zuvor, Morgens 8 Uhr, bei dem Unterzeichneten, Louisenstraße № 13, einzufinden, da die bestimmte Zahl der Schülerinnen bereits vorhanden ist. Schwangere Frauen werden nicht aufgenommen. Die Aufnahme findet unter folgenden Bedingungen statt:

1) Außer der von der Königlichen Regierung für die unvermögenden Lehrtöchter zu zahlenden Unterstützungs-Summe von 50 Thlr. haben die aufzunehmenden Schülerinnen bei dem Eintritt 20 Thlr. anzuzahlen.
2) Dieselben erhalten dafür während ihres ganzen Aufenthalts von 5½ Monaten, außer der vollkommen eingerichteten Wohnung nebst Bett und freier Wäsche, eine vollständige Verpflegung am Morgen, Mittag und Abend und bei dem Abgange alle ihnen erlaubten Instrumente und Geräthschaften, so daß dadurch jede weitere Ausgabe beseitigt wird.
3) Ist denselben nur gestattet, einen kleinen Koffer oder Kasten, ihre nothwendigen Kleidungsstücke enthaltend, mitzubringen, welcher die Höhe von 6 bis 7 Zoll nicht übersteigen darf, um wegen Ersparung des Raumes unter dem Bettlager stehen zu können.

Die weiteren, auf den Unterricht sich beziehenden Verhältnisse und die im Institute zu beobachtenden Pflichten und Gesetze werden bei der Aufnahme bekannt gemacht.

Berlin, den 23. September 1850.

Der Director der Hebammen-Lehranstalt. Dr. Schmidt.

* * *

Potsdam, den 1. October 1850.

Vorstehende Ankündigung des bevorstehenden Hebammen-Unterrichts wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

№ 12. Die Neugestaltung des Ehrenraths der Rechtsanwalte und Notare im Departement des Kammergerichts.

In Gemäßheit des § 22 der Verordnung über die Bildung eines Ehrenraths unter den Justiz-Commissarien, Advokaten und Notarien, vom 30. April 1847 (Gesetz-Sammlung S. 196) hat die in diesem Jahre vorzunehmende Ausloosung der Hälfte der Mitglieder des bisherigen Ehrenraths des Departements des Kammergerichts und der Stellvertreter derselben, und die Neuwahl von Mitgliedern des Ehrenraths und Stellvertretern derselben an die Stelle der Ausgeschiedenen, so wie endlich die Neuwahl des Vorsitzenden am heutigen Tage stattgefunden. Hiernach besteht der Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notare im Departement des Kammergerichts gegenwärtig aus folgenden Rechtsanwalten und resp. Notaren:

1) Justiz-Rath Bode in Berlin, als Vorsitzenden,
2) Justiz-Rath Breithaupt in Havelberg,
3) Rechtsanwalt Gall in Berlin,
4) Justiz-Rath Geppert in Berlin,

Digitized by Google

5) Geheimer Justiz-Rath Hellwig in Berlin,
6) Justiz-Rath Krüger in Potsdam,
7) Justiz-Rath Luckwald in Schwedt,
8) Justiz-Rath Lüdicke in Berlin,
9) Justiz-Rath von Tempelhoff in Berlin,
10) Justiz-Rath Wilke I. in Berlin,

als Mitglieder;

11) Justiz-Rath Dr. Amelang in Berlin,
12) Justiz-Rath Marchand in Berlin,
13) Oberlandesgerichts-Rath Martins in Berlin,
14) Justiz-Rath Mörs in Berlin,
15) Justiz-Rath Sello in Brandenburg,
16) Justiz-Rath Stegemann in Neu-Ruppin,

als Stellvertreter.

Dies wird in Gemäßheit des § 26 der vorbezeichneten Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 21. September 1850.

Der Kammergerichts-Präsident von Strampff.

№ 13. Veränderungen in dem Jurisdictionsbezirk des Kreisgerichts Beeskow.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß folgende im Beeskow-Storkowschen Kreise belegene Ortschaften, als:

1) Trebatsch, Sabrodt und Sawall, früher zur Gerichts-Commission Friedland gehörig, dem engeren Bezirk des Kreisgerichts zu Beeskow,
2) Glowe, früher zum engeren Bezirk des Kreisgerichts Beeskow gehörig, dem Bezirk der Kreisgerichts-Commission Friedland,
3) Bugk nebst der Bugker Mühle, das Burglehn Storkow nebst Zubehör, die Colonie Sandfurth, die Dörfer Dannenreich, Saarow und Cabelow, früher zum engeren Bezirk des Kreisgerichts in Beeskow gehörig, der Kreisgerichts-Commission Storkow

in Betreff ihrer Rechts-Angelegenheiten zugelegt worden sind.

Berlin, den 11. September 1850.

Königl. Preuß. Kammergericht

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizei-Verordnung.

№ 47. Sicherheits-Maaßregeln beim Transport des Schießpulvers.

Bei dem Transport des für Rechnung von Privatpersonen versendeten Schießpulvers werden nicht immer diejenigen Sicherheits-Maaßregeln beobachtet, welche zur Verhütung von Gefahren erforderlich sind. Es wird daher hierdurch mit Bezug auf § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Folgendes verordnet.

Digitized by Google

§ 1. Schießpulver muß bei Versendung zu Wasser oder zu Lande zur Verhütung des Streuens in dichten, mit hölzernen Nägeln wohl verzwickten Fässern verwahrt werden.

§ 2. Beim Auf- und Abladen nud beim Verpacken des Schießpulvers ist die größte Vorsicht zu beobachten und besonders die Reibung oder das Herabgleiten der Fässer zu vermeiden. Desbalb müssen diese stets gehoben und nicht geschoben, auch nicht gerollt, sondern jederzeit getragen werden. Desgleichen dürfen sie nicht auf die bloße Erde, sondern müssen auf Decken gelegt werden.

§ 3. Kein Schiffer oder Fuhrmann, welcher Schießpulver geladen hat, darf Tabak rauchen, und dies eben so wenig seinen Knechten oder andern auf seinem Gefäß oder Fuhrwerk befindlichen Personen, für welche er verantwortlich bleibt, gestatten. Jeder einzelne Contraventionsfall soll mit einer Geldbuße von Fünf bis Zehn Thalern oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft werden. Noch weniger darf auf einem Schiffe, welches Schießpulver geladen hat, Feuer oder Licht angemacht werden. Der Schiffsführer, welcher dies thut oder zuläßt, soll für jeden einzelnen Fall mit Zehn Thalern an Gelde oder vierzehntägigem Gefängniß bestraft werden.

§ 4. Zur Zeit eines Gewitters dürfen die Fuhrleute, welche Pulver geladen haben, weder in Städte noch in Dörfer einfahren, sondern müssen im freien Felde und wenigstens einige Tausend Schritte von Wohnörtern und Gebäuden entfernt bleiben. Die mit Pulver beladenen Schiffe aber müssen gleich an dem Ufer da, wo keine Häuser oder Schiffe in der Nähe sind, anlegen und so lange verweilen, bis das Gewitter vorüber ist.

§ 5. Der eine Pulverladung führende Fuhrmann muß einen Jeden, der ihm Tabackrauchend begegnet, anständig erinnern, die Pfeife oder Cigarre wegzustecken und desbalb dem Wagen selbst vorausgehen oder einen Knecht vorausgehen lassen. Eben so hat sich ein Jeder, der einem solchen Wagen begegnet, in der Nähe desselben des Tabackrauchens und Feueranschlagens zu enthalten.

§ 6. Wagen und Schiffe, welche Pulver geladen haben, müssen mit einer schwarzen Fahne versehen sein, und die Wagen müssen außerdem noch auf beiden Seiten des Planes ein in die Augen fallendes **P**. führen.

§ 7. Die mit Pulver beladenen Wagen dürfen während des Transports nicht vor den Gasthäusern oder Schänken aufgefahren werden, sondern müssen beim Anhalten oder Füttern der Pferde Dreihundert Schritte von Gebäuden entfernt halten, und zur Nachtzeit außerhalb der Ortschaften auf Dreihundert Schritte Entfernung unter der Aufsicht eines Wächters bleiben. Der Führer eines mit Pulver beladenen Schiffes soll, so oft er sich einer Schiffsanlegestelle nähert, die daselbst vor Anker liegenden Schiffe von dem Inhalte seiner Ladung voraus benachrichtigen und sie auffordern lassen, ihr Feuer auszulöschen. Das Anlegen eines solches mit Pulver beladenen Schiffes darf nur mindestens Dreihundert Schritte von Gebäuden und andern Schiffen entfernt erfolgen.

Digitized by Google

§ 8. Ehe die mit Pulver beladenen Wagen in einen Ort fahren, müssen die Führer einen Andern vorausschicken, und nachforschen lassen, ob etwa ein freistehender Backofen, eine Schmiede oder dergleichen im Gange ist, in welchem Falle der Wagen nicht eher einfahren darf, als bis das Feuer ausgelöscht ist.

§ 9. Ganz unzulässig ist das Geschwindfahren auf gepflasterten oder sonst steinigen Wegen.

§ 10. Hat ein Schiffsgefäß außer Schießpulver noch andere Güter geladen, so muß das Schießpulver obenauf gepackt, zur Verhütung des Reibens Faß für Faß mit Stroh umwickelt und noch überdies von den übrigen Waaren durch ein hölzernes Verdeck abgesondert und mit einem dichten Plane verdeckt werden.

§ 11. Ein Jeder, welcher Schießpulver in größerer Menge als 10 Pfund versendet, ist verpflichtet, darüber einen Frachtbrief auszustellen, und diesen dem Fuhrmann oder Schiffer auszuhändigen. Diesen Frachtbrief hat der Fuhrmann oder Schiffer, welcher Pulver nach oder über Berlin führt, wenigstens 24 Stunden vor seiner Ankunft an der Grenze des weitern Polizeibezirks von Berlin entweder durch einen Boten, oder durch den Empfänger oder Spediteur bei dem Polizei-Präsidium einzureichen und dabei zu bemerken, zu welcher Stunde er an der Grenze des weitern Polizeibezirks von Berlin anzukommen gedenkt. Land-Transporte werden alsdann durch Polizeibeamte fern von der Stadt nach dem Magazine oder, wenn der Transport weiter geht, um die Stadt herum dirigirt werden. Wasser-Transporte werden durch Polizeibeamte auf dem Neuen Schifffahrts-Kanal (Landwehr-Kanal) um die Stadt herum geführt werden.

§ 12. In Berlin und Charlottenburg darf nicht mehr als $\frac{1}{8}$ Centner Pulver auf einmal eingeführt werden.

§ 13. Die Ausfuhr von Pulver aus Berlin geschieht zu Lande, von den außerhalb der Stadt befindlichen Magazinen, zu Wasser von denjenigen Anlagestellen aus, welche auf die vorgängige Anmeldung der Ausfuhr angewiesen werden wird. Die Ausfuhr muß ebenfalls 24 Stunden vor dem Verladen dem Polizei-Präsidium angezeigt werden, damit von der ordnungsmäßigen Verpackung Kenntniß genommen werden kann; der Frachtbrief muß zur Visirung eingereicht werden.

§ 14. Contraventionen wider die obigen Vorschriften sollen, insofern in den einzelnen Paragraphen nicht schon bestimmte Strafen angedroht sind, nach Bewandniß der Umstände mit einer Geldbuße von Fünf bis Zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft werden. Schiffer, Fuhrleute und Kaufleute, welche Pulver-Transporte verheimlichen, haben schon dadurch eine Geldbuße von Zehn Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

Berlin, den 23. September 1850.

Königl. Polizei-Präsidium.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Herren Minister des Innern und der Finanzen wünschen, daß ihnen Mittheilung gemacht werde, wenn gegen Beamten ihres Ressorts, zu deren Anstellung von dem Könige oder von den Ministern ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist (§ 26 № 1 der Verordnung vom 11. Juli 1849), eine Criminal-Untersuchung eingeleitet wird. Eine gleiche Mittheilung wünscht das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten in Betreff jeder gegen einen bei den Auseinandersetzungs-Behörden fungirenden richterlichen Beamten zu erhalten.

Demgemäß werden die Herren Staats- und Polizei-Anwälte mit Bezug auf die Verfügung vom 21. Juni d. J. (Amtsblatt Pag. 222) und auf Grund der Ministerial-Verfügung vom 20. September d. J. angewiesen, in den vorbezeichneten Fällen von der Einleitung einer Criminal-Untersuchung den betreffenden Ministerien ungesäumt Anzeige zu machen.

Berlin, den 28. September 1850.

Der Ober-Staats-Anwalt.
Sethe.

An sämmtliche Herren Staats- und Polizei-Anwalte
im Departement des Königlichen Kammergerichts.
№ 10,705.

Patent-Ertheilung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 269, de dato Berlin, den 30. September 1850.)

Dem Fabriken-Commissarius J. G. Hofmann, zu Breslau, ist unter dem 26. September 1850 ein Patent

> auf eine Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, so weit diese für neu und eigenthümlich anerkannt ist, besonders zum Betriebe von Hämmern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 264, de dato Berlin, den 25. September 1850.)

Das dem Mechaniker Wilhelm Weitmann, zu Aachen, unter dem 3. November 1849 ertheilte Patent

> auf zwei durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtungen zum Föhren und Lochen von Nähnadeln,

ist erloschen.

Digitized by Google

Personalchronik.

In Stelle des von Baruth nach Jüterbogk versetzten Justiz-Actuarius Wölffer ist der Gräflich Solmsſche Polizei-Verwalter Fischer in Baruth zum einstweiligen Polizei-Anwalt für den Bezirk der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Commission ernannt worden.

Potsdam, den 28. September 1850.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Der bisherige Militair-Supernumerarius Gröbler ist an die Stelle des zum Kreis-Cassen-Rendanten beförderten bisherigen Kreis-Secretairs Huth zum Kreis-Secretair der Ostpriegnitz ernannt worden.

Der Apotheker erster Classe, Johann Wilhelm Theodor Wenzig, ist Behufs der Uebernahme der Apotheke zu Cöpenick vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Dem Feldwebel Carl Ludwig Götz ist die Ober-Aufseher-Stelle in der neuen Straf-Anstalt bei Berlin verliehen worden.

Der Feldmesser Eduard Bernhard Carl Mayer zu Neustadt-Eberswalde ist in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Bei dem Stadtgerichte zu Berlin ist der Civil-Supernumerarius Joachim Christian Reinicke zum Büreau-Assistenten ernannt.

Die Pfarre zu Klinkow, in der Superintendentur Prenzlau I., Privat-Patronats, ist durch den Tod des Predigers Lemm erledigt worden.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 41. Den 11. October. **1850.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 33ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3312. Allerhöchster Erlaß vom 28. August 1850, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Iserlohn.

№ 3313. Allerhöchster Erlaß vom 28. August 1850, die Erläuterung der §§ 5 und 20 der Deich-, Ufer-, Graben- und Schau-Ordnung für das Warthebruch vom 27. März 1802 betreffend.

№ 3314. Allerhöchster Erlaß vom 4. September 1850, betreffend den Amts-Charakter und das Rangverhältniß der Vorsteher der Postämter erster und zweiter Classe.

№ 3315. Bekanntmachung, betreffend die Außercourssetzung von Papiergeld. Vom 6. September 1815.

№ 3316. Privilegium wegen Ausgabe von 400,000 Thlrn. fünfprocentiger Prioritäts-Obligationen der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft an Stelle der nach der Genehmigungs-Urkunde vom 9. Juli 1847 creirten Stamm-Actien im Betrage von 372,200 Thlrn. Vom 11. September 1850.

№ 3317. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statut-Aenderungen, welche durch den mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft unterm 23. August 1850 abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungs-Vertrag herbeigeführt worden. Vom 14. September 1850, nebst dem genannten Vertrage.

№ 3318. Allerhöchster Erlaß vom 14. September 1850, wegen Einsetzung der Königlichen Direction der Bergisch-Märkischen Eisenbahn.

№ 3319. Allerhöchster Erlaß vom 23. September 1850, betreffend die Erwerbung und Annahme von Schuldverschreibungen der zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair-Verwaltung für das Jahr 1850 aufgenommenen Staats-Anleihe als Pupillen- und depositalmäßige Sicherheit.

Digitized by Google

№ 224.

Nachweisung

in den Städten des Bezirks der

in welchen Getreidemärkte

stattgefundenen Getreide- und

pro September

Laufende №	Namen der Städte.	Der Scheffel														Der Centner Heu.		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.					
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Beeskow	2	2	1	1	9	9	—	26	10	—	19	—	—	—	—	—	—	—
2	Brandenburg	1	29	—	1	16	3	1	1	1	—	23	6	2	7	6	—	16	3
3	Dahme	2	2	6	1	11	—	—	—	—	—	21	3	2	—		—	15	4
4	Havelberg	2	9	1	1	14	1	1	2	9	—	23	—	1	18	3	—	—	—
5	Jüterbogk	2	—	9	1	11	—	—	24	8	—	23	5	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	2	3	5	1	14	2	—	26	8	—	23	8	1	15	—	—	—	—
7	Neustadt-Eberswalde	2	11	3	1	13	3	1	4	9	—	27	6	1	17	6	—	20	—
8	Oranienburg	2	7	6	1	15	—	1	—	—	—	25	—	1	20	—	—	15	—
9	Perleberg	2	2	—	1	11	4	1	4	10	1	—	—	—	—	—	—	22	6
10	Potsdam	2	5	4	1	14	6	1	1	6	—	24	3	—	—	—	—	15	10
11	Prenzlau	2	3	2	1	13	1	1	—	—	—	23	9	1	19	1	—	—	—
12	Rathenow	2	6	8	1	14	—	1	2	—	—	22	1	2	—	—	—	13	2
13	Neu-Ruppin	2	—	—	1	14	1	1	1	1	—	21	5	1	17	1	—	20	—
14	Schwedt	2	1	3	1	15	—	1	—	6	—	24	9	1	29	1	—	—	—
15	Spandau	2	4	10	1	15	—	1	—	—	—	25	—	1	24	10	—	—	—
16	Strausberg	2	5	—	1	12	9	1	—	4	—	27	3	1	17	3	—	—	—
17	Templin	2	11	—	1	12	6	1	—	—	—	23	6	1	18	—	—	20	—
18	Treuenbrietzen	—	—	—	1	12	—	—	25	—	—	22	—	1	20	—	—	15	—
19	Wittstock	2	—	11	1	11	6	—	28	—	—	21	4	1	20	10	—	15	6
20	Wriezen a. d. O.	2	3	2	1	17	5	1	1	8	—	25	8	1	26	—	—	—	—

Google

Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

sämmtlicher

Königlichen Regierung zu Potsdam,

abgehalten werden,

Victualien-Durchschnitts-Marktpreise

1850.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund						Das Quart						Die Metze					
						Roggenbrod.		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.		Graupe.		Grütze.			
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.		
5	14	—	—	10	11	1	—	2	6	7	3	1	—	1	—	6	—	4	—	4	—		
5	12	6	—	10	3	1	4	3	—	7	—	1	—	1	1	2	6	11	8	6	—		
5	15	—	—	13	2	—	6	2	6	6	6	1	3	1	6	2	6	3	—	3	6		
—	—	—	—	10	4	—	8	2	6	7	—	1	3	1	3	3	—	8	—	5	—		
5	16	8	—	11	9	—	9	2	6	6	6	1	—	2	—	3	—	6	—	7	—		
5	15	—	—	11	10	1	—	2	6	7	—	—	10	1	—	3	—	18	—	5	—		
7	—	—	—	12	—	—	9	2	6	7	—	1	—	1	3	2	—	10	—	8	—		
6	—	—	—	11	3	—	9	2	6	6	—	1	—	1	3	4	—	9	—	5	—		
6	12	6	—	12	5	—	8	2	9	5	10	1	—	1	—	4	—	6	—	5	—		
5	28	8	—	11	5	—	—	3	3	7	5	1	5	1	11	2	9	10	—	6	6		
—	—	—	—	14	7	—	—	—	—	6	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
4	17	6	—	9	9	—	10	3	—	6	9	1	—	1	3	2	6	7	6	5	—		
5	15	—	—	13	—	1	3	3	—	6	—	1	—	1	3	2	6	10	—	4	6		
—	—	—	—	14	—	1	3	3	—	7	—	—	—	—	—	—	—	11	—	13	—		
—	—	—	—	12	2	—	9	3	—	7	6	1	3	2	—	4	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
5	15	—	—	12	6	—	8	2	6	7	6	1	—	1	3	2	—	9	—	7	—		
5	15	—	—	10	—	1	3	2	6	6	—	1	—	1	6	3	—	7	6	4	6		
4	20	10	—	11	1	—	9	3	—	7	9	2	—	2	6	3	—	7	6	5	6		
—	—	—	—	13	8	—	9	2	6	7	—	1	—	1	3	2	6	9	—	8	6		

Digitized by Google

№ 225. Hebammen-Unterricht. I. 1931. Sept.

Ankündigung des bevorstehenden Hebammen-Unterrichts.

Am 16. October d. J., nimmt der Unterricht für Hebammen seinen Anfang. Nur die bereits angemeldeten und mit Aufnahme-Zusicherung versehenen Frauen haben sich Tages zuvor, Morgens 8 Uhr, bei dem Unterzeichneten, Louisenstraße № 13, einzufinden, da die bestimmte Zahl der Schülerinnen bereits vorhanden ist. Schwangere Frauen werden nicht aufgenommen. Die Aufnahme findet unter folgenden Bedingungen statt:

1) Außer der von der Königlichen Regierung für die unvermögenden Lehrtöchter zu zahlenden Unterstützungs-Summe von 50 Thlr. haben die aufzunehmenden Schülerinnen bei dem Eintritt 20 Thlr. anzuzahlen.
2) Dieselben erhalten dafür während ihres ganzen Aufenthalts von 5½ Monaten, außer der vollkommen eingerichteten Wohnung nebst Bett und freier Wäsche, eine vollständige Verpflegung am Morgen, Mittag und Abend und bei dem Abgange alle ihnen erlaubten Instrumente und Geräthschaften, so daß dadurch jede weitere Ausgabe beseitigt wird.
3) Ist denselben nur gestattet, einen kleinen Koffer oder Kasten, ihre nothwendigen Kleidungsstücke enthaltend, mitzubringen, welcher die Höhe von 6 bis 7 Zoll nicht übersteigen darf, um wegen Ersparung des Raumes unter dem Bettlager stehen zu können.

Die weiteren, auf den Unterricht sich beziehenden Verhältnisse und die im Institute zu beobachtenden Pflichten und Gesetze werden bei der Aufnahme bekannt gemacht.

Berlin, den 23. September 1850.

Der Director der Hebammen-Lehranstalt. Dr. Schmidt.

* * *

Potsdam, den 1. October 1850.

Vorstehende Ankündigung des bevorstehenden Hebammen-Unterrichts wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 4. October 1850.

№ 226. Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von Neu-Ruppin nach Neustadt an der Dosse. I. 10. October.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. October pr. (Amtsblatt pro 1849 Pag. 346) wonach auf der Kreis-Chaussee von Neu-Ruppin nach Neustadt a. D., nach Maaßgabe des damaligen Standes des Chaussee-Baues, die Errichtung einer Hebestelle bei Bechlin, da, wo der Lüchfelder Weg in die gedachte Staatsstraße einmündet, mit einer Hebebefugniß nach dem Satze für eine Meile genehmigt ist, bringen wir hiermit zur Kenntniß des Publikums daß auf der gedachten Hebestelle mit Genehmigung der Königlichen Ministerien von jetzt ab die Erhebung eines Chaussee-Geldes nach dem Tarifsatze van 1½ Meile stattfinden wird, indem der frühere Hebesatz für eine Meile nur noch für die Einwohner von Küdow, Garz, Bichel, Manker und Lüchfeld aufrecht erhalten bleibt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Potsdam, den 9. October 1850.

№ 227. Berliner Getreide- ꝛc. Marktpreise pro September 1850 l. 496. Oct.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat September d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	2	Thlr.	10	Sgr.	9	Pf.,
für den Scheffel Roggen	1	=	15	=	10	=
für den Scheffel große Gerste	1	=	5	=	10	=
für den Scheffel kleine Gerste	1	=	4	=	5	=
für den Scheffel Hafer	—	=	25	=	11	=
für den Scheffel Erbsen	1	=	25	=	8	=
für den Centner Heu	—	=	22	=	6	=
für das Schock Stroh	7	=	1	=	2	=
für den Centner Hopfen	17	=	15	=	—	=
die Tonne Weißbier kostete	4	=	5	=	—	=
die Tonne Braunbier kostete	4	=	5	=	—	=
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	=	4	=	—	=
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	=	2	=	—	=

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 8. October 1850.

№ 228. Ausgebrochene Lungenseuche. l. 251. Octob.

Unter dem Rindviehstande der Gemeinde Alt-Glienicke bei Cöpenick, im Teltowschen Kreise, ist die Lungenseuche ausgebrochen und deshalb dieser Ort und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter unter Sperre gesetzt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 30. September 1850.

№ 229. Agentur-Bestätigungen. l. 1134. Sept. l. 1808. Sept.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann A. F. Schulz, in Templin, und der Kaufmann F. W. Schlender, in Freienwalde, als Agenten der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland, der erstere für die Stadt Templin und Umgegend, der andere für die Stadt Freienwalde und Umgegend von uns bestätigt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 270, de dato Berlin, den 1. October 1850.)

Dem Medicinal-Rath Michaelis, zu Magdeburg, ist unter dem 26. September 1850 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren beim Scheiden des Rübensaftes Behufs Darstellung von Zucker,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 273, de dato Berlin, den 4. October 1850.)

Dem Maschinen-Fabrikanten Johann Borland, zu Cöln, ist unter dem 1. October 1850 ein Patent

auf einen mechanischen Webestuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Verwendung der hierbei benutzten bekannten Bewegungstheile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

In Stelle des Bürgermeisters a. D. Schreiber, zu Mittenwalde, ist der Bürgermeister Greiser, zu Zossen, zum einstweiligen Polizei-Anwalt bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Zossen ernannt worden.

Potsdam, den 5. October 1850. Königl. Regierungs-Präsidium.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht den commissarischen Büreau-Vorsteher der Ober-Post-Direction, Geheimen expedirenden Secretair Fritze, zum Post-Rathe zu ernenen.

Auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. September d. J. ist der commissarische Post-Amts-Vorsteher, Geheime-Revisor Hoppe in Brandenburg zum Post-Director ernannt worden.

Vom 1. September d. J. sind der Postmeister, Major a. D. Möller in Oranienburg, und der Post-Expediteur Zeuschner in Zossen mit Pension in den Ruhestand getreten. Die Post-Expedition in Zossen ist dem Post-Expediteur Ritzmann in Groß-Schönebeck und die Post-Expedition am letzteren Orte dem Post-Expeditions-Gehülfen Blume übertragen worden.

Der Post-Expediteur, Steuer-Einnehmer von Wedelstädt in Kyritz ist in ersterer Eigenschaft ausgeschieden und die Verwaltung der Post-Expedition daselbst auf den Post-Expediteur Stahl aus Oderberg übergegangen, wogegen die Post-Expedition in Oderberg dem Magistrats-Secretair Jordan daselbst übertragen worden ist.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Basdorf hat der daselbst neu eingetretene Posthalter Oeconom Herms mit übernommen.

Der Predigtamts-Candidat Carl Wilhelm Adolph Coste ist zum Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für die französisch-reformirte Pfarre zu Battin in der Ukermark bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Sperrung der Floßschleuse bei Cummersdorf in dem Storkower Kanal.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 9. v. M. (Amtsblatt 1850 S. 321) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Floßschleuse bei Cummersdorf wegen der höhern Orts nachträglich genehmigten und von uns angeordneten Erbauung eines Oberhauptes und einer neuen Kammer bis Ende October d. J. für Schiffahrt und Flößerei gesperrt bleibt.

Potsdam, den 4. October 1850. Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Sperre der Cremmer Dammbrücke.

Wegen nothwendiger Instandsetzung der über den Ruppiner Kanal führenden Cremmer Dammbrücke wird letztere am 14., 15. und 16. d. M. für Fuhrwerk und Reiter gesperrt werden und ist während dieser Zeit die Passage von Cremmen nach Sommerfeld über Hohenbruch zu nehmen.

Potsdam, den 4. October 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Guter Rath für Auswanderer.

Es ist in unserer Zeit nun einmal Mode geworden, daß, wem's nicht mehr im lieben Deutschland gefällt, der verkauft sein bischen Hab und Gut und geht nach Amerika, wo Alles besser sein soll, als hier. So erzählt man sich's wenigstens, und viele Tausende glauben das, und wandern alljährlich dahin. Die Sache hat aber ihre Bedenken, und wenn mir's auch nicht einfallen kann, gegen das Auswandern überhaupt zu räsonniren, so thue ich es denn doch gegen das leichtsinnige, unüberlegte Auswandern, und ich glaube, ich habe darin Recht.

Wer eine Reise machen will, der fragt nach dem Wege, und wer ein Haus baut, der untersucht vorher den Platz, wo er es hinstelle. Will nun Einer in ein fremdes großes Land auswandern, in dem Alles ganz anders, wie daheim ist, so erkundigt er sich genau nach Allem, was zu wissen Noth thut. Denn wo man fremd ist, da wird man leicht getäuscht und betrogen, und merkt's meist immer erst, wenn's zu spät ist. Schon Tausende haben's bitter verwünscht, daß sie dies versäumt haben. Vorzüglich aber sollte Jedermann sich hüten, hier in Deutschland mit einem Agenten irgend etwas fest zu machen, oder gar einen Schiffscontract abzuschließen, ehe er sich genau vorher erkundigt hat; denn nach Amerika fahren alle Jahre hunderte von Schiffen mit Auswanderern. Aber nicht auf allen fährt sich's gut. Auf manchen geht's gar schlimm her, und der arme Auswanderer muß froh sein, wenn er auf der Reise nicht verhungert und noch lebendig in Amerika ankommt.

Da hatte jüngst so ein Schuft von Kapitain den Proviant, den die armen Leute mitgenommen hatten, verderben lassen, damit sie nur von ihm für theures Geld sich andern kaufen sollten. Das Geld aber hatten schon andere Gauner den Meisten von ihnen im Hafen abgeschwindelt. So haben sie elendiglich ihr Leben fristen müssen, und als das Schiff endlich in Neu-York in Nord-Amerika ankam, waren die armen Leute so verhungert, daß sie nicht gehen konnten, sondern in großen Kranken-Körben in's Hospital getragen werden mußten. Mehrere aber, besonders Kinder, waren auf der Reise gestorben.

Aehnlich machen es viele Schiffs-Kapitains. Sie meinen, nach so einem armen Auswanderer kräht kein Hahn; den könnten sie pressen und ausbeuten, bis auf den letzten Pfennig.

Eine andere Falle, in welche schon viele Tausend Auswanderer gegangen sind, ist ihre Leichtgläubigkeit. Da machen sich denn in Hafenstädten deutsche Schwindler an den Ankömmling; die thun, als ob sie Landsleute wären, und sind freundlich und gefällig, und mit allerlei gutem Rath bei der Hand. Wenn der arme Auswanderer aber ihnen folgt, so ist er schmählich betrogen. Der Gastwirth, an den der angebliche Landsmann ihn empfohlen, ist ein unverschämter Preller, der mit zehnfacher Kreide anschreibt. Die Eisenbahn- oder Schiffsbillets, die er ihm für einen Weitertransport besorgt oder nachgewiesen hat, kosten das Doppelte der Taxe, oder gelten vielleicht gar nichts. Das Land, zu dem er ihm durch Nachweisung von so genannten Land-Büreaus verholfen hat, ist schlecht, oder der Besitztitel nicht in Ordnung, so daß das Kaufgeld verloren geht und der

Digitized by Google

arme Einwanderer nackt und bloß dasteht. Denn der freundliche Landsmann war ein Betrüger, der von dem Wirthe, dem Spediteur und dem Landverkäufer ein gut Stück Geld für jeden Einwanderer bekommt, den er ihnen in's Netz jagt. Solche Betrüger laufen in den Hafenstädten zu Hunderten herum und nennen sich Commissionäre.

Diese und unzählige andere Gefahren bedrohen die Auswanderer. Viele Tausende sind dadurch schon in schreckliche Noth und Elend gerathen, haben Alles verloren und dann schmählich umkommen müssen.

Das aber kann jetzt Jeder vermeiden, wenn er ein Paar Groschen Postgeld nicht ansieht.

In Berlin nemlich ist eine große Anzahl menschenfreundlicher Männer zu einem Vereine zusammengetreten, der sich zur Aufgabe gemacht hat, Jeden, der einmal auswandern will, mit Rath zu unterstützen, auch die vereinzelten Auswanderer zu kleineren oder größeren Gesellschaften zusammen zu bringen, damit sie dadurch billiger fortkommen, und im fremden Lande nicht allein stehen, sondern eine größere Zahl von Landsleuten zusammenbleibt und Einer dem Andern helfen kann. Dieser Verein nennt sich: Berliner Verein zur Centralisation deutscher Auswanderung und Kolonisation. Von seinen Mitgliedern sind mehrere längere Zeit in Amerika gewesen, und er sammelt Alles, was über diesen Welttheil gedruckt und geschrieben wird. Auch wissen die Herren vom Vorstande genau, welche Schiffsrheder solide sind, und welche nicht, oder wo der Auswanderer gut behandelt wird, und wo nicht. Bisweilen reist auch Einer der Herren nach den Hafenstädten, um zu untersuchen, ob auch Alles so ist, wie die Nachrichten besagen. Dabei kann der Verein auch über Alles Auskunft geben, was der Auswanderer zu wissen nöthig hat, namentlich über das Klima und die Bodenbeschaffenheit der Gegenden, die zur Ansiedelung taugen, über die besten und billigsten Ueberfahrtsgelegenheiten und Gasthöfe, über die Reisekosten u. s. w. Der Verein betreibt natürlich keine eigenen Geschäfte, betheiligt sich auch niemals bei einem Ansiedelungs-Unternehmen, und seine Dienstleistungen sind für Jedermann unentgeltlich. Um die Unkosten zu decken, giebt jedes Mitglied vierteljährlich 1 Thlr. in die Kasse. Dies thun diese Männer lediglich aus Menschenliebe, ohne jemals etwas dafür zu verlangen.

Damit es nun den Auswanderern recht leicht gemacht werde, die nöthige Auskunft vom Verein zu bekommen, hat derselbe ein Büreau eingerichtet, welches alle Tage geöffnet ist, und wo sich Jedermann Raths erholen kann, ohne etwas dafür zu bezahlen. Wer nicht selbst kommen kann, sondern sich schriftlich an das Büreau wendet, dem wird auch schriftlich geantwortet. In den ersten 7 Monaten, seitdem der Verein besteht, haben sich auf diesem Büreau schon über 2000 Personen aus allen Theilen des deutschen Vaterlandes gemeldet, und es ist noch Keiner aufgetreten, der da gesagt hätte, der Verein habe ihm schlecht gerathen. Vielmehr haben schon Viele zurückgeschrieben, daß sie dem Vereine nicht genug danken könnten, und durch seinen Rath vor Unglück und Sorge bewahrt worden seien.

Wer sich nun dieses Rathes bedienen will, der schreibe dem Büreau ausführlich, nach welchem Theile von Amerika er gehen und welch Geschäft er dort betreiben will, welche Mittel er besitzt, wie stark seine Familie ist ꝛc. Der Brief ist zu adressiren: An das Büreau des Berliner Vereins zur Centralisation deutscher Auswanderung und Kolonisation in Berlin, Unter den Linden Nr. 54.

(Hierbei die Chronologische Uebersicht der im 3ten Quartal des Amtsblatts 1850 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 42. Den 18. October. **1850.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 34ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3320. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt-Bernburg, wegen Uebertragung der Leitung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsgeschäfte im Herzogthume Anhalt-Bernburg auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden. Vom 11. September 1850; ratificirt den $\frac{21.}{19.}$ September 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 230. Aufhebung der besonderen Militair-Dienstverpflichtung für genossene Beneficien. I. 420. Oct.

Ich habe beschlossen, daß die, in den Bestimmungen vom 26. Februar und 30. Juli 1824 den Zöglingen des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses und des Militair-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg, so wie den Militair-Fundatisten der Ritter-Akademie zu Liegnitz und den Söhnen von Offizieren, Militair-Beamten, Unteroffizieren und Soldaten für das aus Staats-Cassen genossene Erziehungs- resp. Pflegegeld, auferlegte besondere Militair-Dienstverpflichtung, forthin nicht mehr gefordert werden, und dieser Nachlaß auch sowohl auf die mit einer solchen Verpflichtung schon im Heere Dienenden, als gegenwärtig noch in den bezeicheten Anstalten befindlichen Zöglinge und die Erziehungs- resp. Pflegegeld empfangenen Offizier-, Militair-Beamten-, Unteroffizier- und Soldaten-Söhne dergestalt zur Anwendung kommen soll, daß sie der besonderen Dienstverpflichtung für das bereits Genossene entledigt werden.

Ich gebe hiernach dem Kriegs-Ministerium die weitere Veranlassung und Bekanntmachung anheim.

Charlottenburg, den 14. Mai 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm

(gegengez.) von Stockhausen.

An das Kriegs-Ministerium.

Digitized by Google

Potsdam, den 10. October 1850.

Vorstehende Allerhöchste Ordre, betreffend die Aufhebung der besonderen Militair-Dienstverpflichtung für genossene Beneficien wird hiermit nachträglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 231. Die Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Credit-Cassenscheine. C. 38. October.

Bei der unter dem heutigen Tage allhier stattgehabten Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Credit-Cassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden, welche zu Ostern 1851 realisirt werden sollen.

Von Litt. Aa à 1000 Thaler.:

№ 128. 286. 835. 916. 1123. 1174. 1367. 1377. 1528. 1587. 1793. 1800. 1844. 2118. 2202. 2286. 2475. 2497. 2735. 3079.

Von Litt. B à 500 Thlr.:

№ 9. 69. 216. 454. 709.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Credit-Cassenscheinen **Litt. E** à 38 Thlr. die Scheine:

№ 11,780. 11,796. 12,907. 13,048. 13,183 und 13,254.

zur Zahlung im Oster-Termine 1851 ausgesetzt worden.

Die Besitzer der vorverzeichneten verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch veranlaßt, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den Scheinen **Litt. Aa und B** gehörenden Talons und Coupons, mit dem Eintritt des Oster-Termins 1851, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine **Litt. Aa und B** aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse in Preußischem Courant zu erheben.

Merseburg, den 30. September 1850.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Das Regierungs-Präsidium.

* * *

Potsdam, den 10. October 1850.

Vorstehende Bekanntmachung wegen der im diesjährigen Michaelis-Termine gezogenen Nummern der vormals Sächsischen Kammer-Credit-Cassenscheine wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 12. October 1850.

№ 232. Aufgehobene Viehsperre. I. 606. Oct.

Nachdem seit länger als acht Wochen kein Erkrankungsfall in dem Rindviehstande des Ritterguts Jühnsdorf, im Teltowschen Kreise, vorgekommen, ist die durch unsere Bekanntmachung vom 26. August 1850 (Amtsblatt 1850 Pag. 297) angeordnete Sperre des Dorfes Jühnsdorf und dessen Feldmark für Rindvieh und Rauhfutter wieder aufgehoben worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Potsdam, den 14. October 1850.

№ 233. Chausseegeld Erhebung auf der Cremmenschen Communal-Chaussee. I. IV. 557. Oct

Die von der Stadtgemeinde Cremmen zum Ausbau übernommene Straße von Hennigsdorf über Cremmen nach der Ruppiner Kreisgrenze ist jetzt bis durch Sommerfeld so weit hergestellt, daß der Chausseegeld-Erhebung auf dieser Straßenlänge Nichts entgegen steht.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 12. März d. J. (Amtsblatt 1850 Seite 76), welche einstweilen aufrecht erhalten bleibt, bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß und bemerken, daß von jetzt ab auf der obigen ausgebauten Wege-Strecke, außer der Erhebung bei Hennigsdorf für 2 Meilen, in den interimistisch zu errichtenden Hebestellen, und zwar:

1) in Eichstedt bei Stations № 267 für 1½ Meile und
2) in dem alten Zollhause am Ruppiner Canal zwischen Cremmen und Sommerfeld bei Stations № 608 für 1 Meile

in jeder Richtung das Chausseegeld nach den Sätzen und den Bestimmungnn des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 erhoben werden wird.

Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 5. October 1850.

№ 234. Agentur-Bestätigungen. I. 2259. Sept. I. 72. Oct.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Zimmermeister und Rathmann Ernst Ribbach, zu Friesack, als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Friesack und Umgegend, und der Buchbindermeister J. Friedemann, zu Storkow, als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für die Stadt Storkow und Umgegend von uns bestätigt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

№ 10. Caution der Post-Expedienten.

Es ist zur Sprache gekommen, daß die Annahme der Post-Expedienten zum öfteren darin ein Hinderniß findet, daß die betreffenden Personen nicht sogleich den reglementsmäßigen Cautionsbetrag von 200 Thalern zu gestellen im Stande sind. Um hierunter möglichst Erleichterung eintreten zu lassen, will ich gestatten, daß für das erste Dienst- (Probe-) Jahr der Post-Expedienten die Deponirung einer Caution von 100 Thalern in Staats- oder vom Staate garantirten Papieren genüge. Nach Ablauf des Probejahres muß jedoch, wenn der Post-Expedient

Digitized by Google

im Dienste bleibt und eine cautionspflichtige Stelle versieht, die Erhöhung der Caution auf den im Reglement bestimmten Betrag von 200 Thalern eintreten.

Berlin, den 20. August 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

* * *

Vorstehende hohe Ministerial-Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Potsdam, den 3. October 1850.

Der Ober-Post-Director Balde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizei-Verordnung.

№ 48. Transport Pockenkranker.

Da zum Transport von Pockenkranken nicht selten öffentliche Fuhrwerke benutzt worden sind und dadurch Anlaß zur weiteren Verbreitung dieser Krankheit gegeben werden kann, so sieht sich das Polizei-Präsidium veranlaßt, den Transport Pockenkranker in öffentlichen Fuhrwerken auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März d. J. bei einer Strafe von Fünf bis Zehn Thalern zu untersagen.

Das Publikum wird hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß für solche Pockenkranke, die gefahren werden können, ein eigener bequemer Wagen bei dem Herrn Amtmann Seidel, Friedrichsstraße № 98 zu haben ist, und wird dieser Wagen zum Transport eines jeden innerhalb der Stadt befindlichen Kranken nach dem Pockenhause gegen Entrichtung von 25 Sgr. incl. des Kutscher-Trinkgeldes überlassen werden. Für Kranke, die getragen werden müssen, sind vier zweckmäßig eingerichtete Tragkörbe, welche gegen eine von dem Polizei-Commissarius des Reviers mitunterzeichnete ärztliche Bescheinigung zum quaest. Transport benutzt werden können, an folgenden Orten deponirt und daselbst bei den hierunter namhaft gemachten Personen zu erfragen:

1) im Spritzenhause, Zimmerstraße № 15 (zu erfragen beim Victualienhändler Oertler, Zimmerstraße № 89);
2) im Spritzenhause in der Kesselstraße (beim Zimmergesellen Meyer daselbst);
3) im Spritzenhause in der Schießgasse № 27 und 28 (bei dem Zimmergesellen Pommering daselbst);
4) im Stadtvoigteigebäude (beim Haus-Inspector Winterfeld.)

Berlin, den 3. October 1850.

Königl. Polizei-Präsidium.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Dem Publikum werden die nachfolgenden §§ 101 und 102 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Berlin vom 1. October 1833, das innerhalb der Stadt geborne Schlachtvieh betreffend, nemlich:

§ 101. Wird Vieh innerhalb der Stadt geboren, so muß solches spätestens am andern Tage oder, Falls an demselben eine Abfertigung nicht stattfindet, am darauf folgenden Tage dem Haupt-Steuer-Amte gemeldet und die Steuer davon entrichtet werden.

§ 102. Tritt ein Stück Vieh durch höheres Alter in eine andere steuerpflichtige Classe, so muß solches dem Haupt-Steuer-Amte gemeldet und der Steuersatz der höheren Classe, mit Anrechnung des bereits gezahlten geringeren Steuersatzes, erlegt werden.

Schaaf- und Ziegenlämmer, imgleichen Spanferkel, werden als solche nur den ersten Sommer hindurch, mithin bis zum 1. October, die außer der gewöhnlichen Zeit gebornen aber ein halbes Jahr lang geachtet, welches Letztere auch auf Kälber Anwendung findet.

Nach Ablauf dieser Fristen tritt das genannte Jungvieh beziehungsweise in die Classe der Schaafe, Ziegen, Schweine und der Stiere oder Ferfen. hiermit in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 2. October 1850.

Königl. Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände.

Bekanntmachung.

1. Die Steuer-Expedition am Oranienburger Thore hierselbst, welche seit dem 5. August d. J. bereits in das beim Eingange in die Stadt links belegene neue Gebäude verlegt worden ist, erhält von dem 15. October d. J. ab die Befugniß, die Mahl-, Schlacht- und Wildpretsteuer ohne Beschränkung zu erheben, so daß alle Bestimmungen des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Berlin vom 1. October 1833, welche sich auf die daselbst in den §§ 4 1. b. aa., 12 und 92 bezeichneten Abfertigungsstellen mit unbeschränkter Hebe-Befugniß beziehen, auf die vorgedachte Steuer-Expedition Anwendung finden.

2. Vom 15. October ab wird die Steuer-Expedition erster Classe in der Oranienburger Vorstadt aufgehoben. Zu gleicher Zeit gehen die Functionen dieser Expedition, namentlich die Abfertigung der auf der Berlin-Hamburger und Berlin-Stettiner Eisenbahn angekommenen, der Mahl-, Schlacht- oder Wildpretsteuer unterliegenden Gegenstände, so wie die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer von den Bewohnern des Stadtbezirks außerhalb der Ringmauer und von den Steuerpflichtigen des äußern Stadtbezirks — § 4 № 2 a und № 3 b des zu 1 gedachten Regulativs — auf die zu 1 genannte Steuer-Expedition über.

Dagegen bleibt die im Steuer-Gebäude in der Oranienburger Vorstadt nach § 1 № 5 des Nachtrags vom 7. Juli 1849 zum mehrerwähnten Regulativ errichtete Steuer-Abfertigungs- und Anmelde-Stelle für mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände daselbst mit der Abfertigungs-Befugniß bestehen, welche den

Digitized by Google

im § 1 № 1, 2 und 3 des Regulativ-Nachtrags vom 7. Juli 1849 genannten Steuer-Abfertigungsstellen beigelegt ist. Auch ist der vorgedachten Abfertigungsstelle dasjenige Schlachtvieh anzumelden, welches in der Richtung von der Chausseestraße vor dem Oranienburger Thore nach dem Brandenburger Thore hin oder umgekehrt befördert wird, und für welches nach № II des Nachtrags vom 22. November 1836 zu dem Regulativ für Berlin vom 1. October 1833 der unmittelbare Durchgang durch die Stadt gestattet ist.

Berlin, den 5. October 1850.

Der General-Director der Steuern.
(gez.) von Pommer-Esche.

Patent-Ertheilungen.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 279, de dato Berlin, den 10. October 1850.)

Dem Töpfermeister C. Stenzel zu Oppeln, ist unter dem 6. October 1850 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construction eines Stuben-Ofens, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 281, de dato Berlin, den 12. October 1850.)

Dem Kaufmann Joseph Neuß Sohn, zu Achen, ist unter dem 9. October 1850 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construction von Leitwalzen und Spulenträgern an einer Feinspinnmaschine für Wolle, in dem durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenhang,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auscultator von Rochow ist zum Regierungs-Referendarius beim hiesigen Collegio ernannt worden.

Der versorgungsberechtigte Jäger Letz ist nach Ablauf einer sechsmonatlichen Probedienstzeit zum 1. October d. J. als Förster auf dem Försterdienst bei Charlottenburg, im Reviere Spandau, definitiv angestellt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie, Moritz Lichtenhein zu Berlin (nicht Lichtenstein, wie im Stück 37 Seite 337 des Amtsblatts für 1850 irrthümlich aufgeführt worden) ist als practischer Arzt und Wundarzt in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Die practischen Aerzte und Wundärzte Dr. Jacob Cohn und Dr. Ernst Julius Gurlt, zu Berlin, sind auch als Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und verpflichtet worden.

Der zeitherige Candidat der Pharmacie Albert Richard August Justin Bernard, zu Berlin, ist als Apotheker 1ster Classe in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachweisung
der bei dem Königlichen Kammergerichte im Monat September 1850 vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Assessoren.

A. Zum Gerichts-Assessor ist ernannt der Referendarius Carl Otto Pfeiffer.

B. Aus dem Justizdienste sind entlassen:
1) der Kammergerichts-Assessor Friedrich Wilhelm Julius Luckwald, Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung;
2) der Obergerichts-Assessor Carl Wilhelm August Maurer, in Folge seiner Ernennung zum Garnison-Auditeur;
3) der Obergerichts-Assessor Paul Ludwig Alexander Eck, in Folge seiner definitiven Uebernahme in die Verwaltung.

II. Referendarien.

A. In das Departement des Kammergerichts sind übergegangen:
1) der Referendarius Carl Wilhelm Ferdinand Wiese aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg;
2) der Referendarius Friedrich Wilhelm Leopold Nikisch, aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder.

B. Aus dem diesseitigen Departement sind entlassen:
1) der Referendarius Friedrich Julius Möllendorff, Behufs seines Uebertritts als Hülfsrichter zum Kreisgericht zu Rosenberg;
2) der Referendarius Carl Friedrich Ernst Christoffers, Behufs seines Uebergangs in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.;
3) der Referendarius Albert Salbach, Behufs des Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.:

C. Verstorben ist der Referendarius Heinrich Eduard Kleine.

III. Auscultatoren.

A. Zu Auscultatoren sind ernannt:
1) der Rechtscandidat Ernst Albrecht Heinrich Leist, und ist dem Kreisgericht zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen.
2) der Rechtscandidat Richard Carl Wilke und ist dem Stadtgericht zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen;
3) der Rechtscandidat Carl Eduard Kupffender und ist zugleich in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. übergegangen;
4) der Rechtscandidat Albert Johann Georg August Frech, und ist dem Kreisgericht zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen;
5) der Rechtscandidat Herrmann Leopold Heinrich Schmieden und ist dem Stadtgericht zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen;
6) der Rechtscandidat Alfred Adrian Hesse und ist dem Stadtgericht zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen.

B. Aus dem diesseitigen Departement sind entlassen:
1) der Auscultator Emil Meischeider, Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau;
2) der Auscultator Carl Wilhelm Fettbach, Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg;
3) der Auscultator Wilhelm Böhmer, Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Hamm.

Digitized by Google

Das Diaconat zu Zossen, mit welchem die Pfarren Wünsdorf und Motzen vereinigt sind, Königl. Patronats, in der Superintendentur Zossen, ist durch den Tod des Predigers Hanf erledigt worden.

Der Cantor und Lehrer Richter, zu Brüssow, ist als Lehrer am Schullehrer-Seminar zu Potsdam angestellt worden.

Dem früheren Gefangen-Aufseher Neth, bei der Strafanstalt zu Spandau, ist die durch den Tod des Hausvaters Curt erledigte Hausvaterstelle bei der Strafanstalt zu Brandenburg vom 1. October d. J. ab definitiv übertragen worden.

Nachweisung
der im Departement des Kammergerichts im Monat September 1850 angestellten Schiedsmänner.

Zu Schiedsmännern sind gewählt, bestätigt und verpflichtet worden:

1) der Eisengießerei-Besitzer August Ferdinand Lehmann, zu Berlin, für den Landsberger Thor-Bezirk № 94b der Stadt Berlin,
2) der Hausbesitzer Carl Wulfert, zu Berlin, für den Wilhelmsplatz-Bezirk № 40 der Stadt Berlin.

Vermischte Nachrichten.

Warnung.

Johann Christian Braun kaufte im Jahre 1827 von dem Kossäthen Heinrich Dohrmann den Hof desselben zu Wulckow bei Sandau, für 5575 Thlr., und lebte mit ihm, der das Altentheil erhielt, in Eintracht, auch sonst in glücklichen Familien-Verhältnissen.

Nach einigen Jahren fing er jedoch an, Prozesse zu führen, fand bald einen Gefallen daran, war nie zu bedeuten und ergriff alle Instanzen, die vom Gesetze nur zugelassen werden.

Statt seiner Wirthschaft vorzustehen, befand er sich auf Reisen zu Rechts-Anwalten und Terminen, ergab sich dabei dem Trunke, kam in seinen Vermögens-Verhältnissen zurück, so daß auf Andringen der Gläubiger sein Hof am 3. Januar 1848 meistbietend verkauft wurde.

Was er selbst durch seine Prozeßsucht verschuldet, legte er Anderen zur Last und warf besonders seinen Haß auf den Altsitzer Dohrmann, einen Mann, der mit allen Bewohnern des Dorfes in Eintracht lebte, weil dieser wegen seiner rechtmäßigen Forderung dem Antrage auf den Verkauf des Hofes beigetreten war.

Er beschimpfte ihn, ohne Veranlassung und stieß wiederholt die Drohung aus, ihn ermorden zu wollen.

Am 17. Juli 1849 wurde der 71 Jahre alte Dohrmann in der Nähe seines, ¼ Meile vom Dorfe Wulckow liegenden Bienenschauers todt gefunden und die Obduction stellte fest, daß er durch einen Schuß verwundet, aus Mangel an rechtzeitiger Hülfe gestorben war.

Der Verdacht des Mordes traf sofort den Braun, die Untersuchung wurde wider ihn eingeleitet, es sprachen die Geschwornen in der Sitzung vom 26. November 1849 das Schuldig aus und der unterzeichnete Gerichtshof erkannte, daß der vormalige Kossäth Johann Christian Braun wegen des Verbrechens des Mordes mit dem Beile hinzurichten.

Dies Urtel ist heute hierselbst vollstreckt worden.

Perleberg, am 12. October 1850. Königl. Schwurgericht. Baath.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 43. Den 25. October. **1850.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

№ 235. Die im diesjährigen Michaelis-Termin gezogenen Nummern der vormals Sächsischen Steuer-Credit-Cassenscheine. C. 82. October.

Bei der heute hierselbst, unter Zuziehung der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuer-Credit-Cassenschuld verordneten Herren Deputirten erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der, anstatt der frühern unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Cassenscheine, sind folgende Nummern, welche zu Ostern 1851 realisirt werden sollen, gezogen worden:

1. Von den Steuer-Credit-Cassenscheine aus dem Jahre 1764.

Von Litt. A à 1000 Thlr.:

№ 32. 96. 118. 944. 1385. 2667. 3648. 3661. 4826. 5006. 5184. 5233. 5673. 5826. 6471. 6524. 6543. 8285. 8536. 8678. 9010. 9024. 9066. 9297. 9485. 9511. 9765. 10,290. 11,099. 11,444. 13,311. 13,799. 13,816. 13,969. 14,136. 14,202.

Von Litt. B à 500 Thlr.:

№ 118. 1650. 3629. 3856. 3857. 4117. 4702. 4831. 4947. 5187. 5684. 5990. 6373. 6422. 6868. 6949. 7282. 7415. 7651. 7743. 8008.

Von Litt. D à 100 Thlr.:

№ 13. 358. 493. 826. 2053. 2979. 3530. 3905. 4199. 5565. 5606. 6134. 6226. 6503.

2. Von den Steuer-Credit-Cassenscheinen aus dem Jahre 1836.

Von Litt. A à 1000 Thlr.: № 216. 234. 263. 286.

Von Lit. B à 500 Thlr.: № 23.

Von Litt. C à 200 Thlr.: № 42. 45.

Von Litt. D à 100 Thlr.: № 125.

Die Inhaber dieser Scheine werden hierdurch veranlaßt, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Coupons zu Ostern 1851, wo deren Verzinsung aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse in Preußischem Courant in Empfang nehmen.

Merseburg, den 2. October 1850.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Das Regierungs-Präsidium.

Digitized by Google

Potsdam, den 17. October 1850.

Vorstehende Bekanntmachung der im diesjährigen Michaelis-Termine gezogenen Nummern der vormals Sächsischen Steuer-Credit-Cassenscheine wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Potsdam, den 17. October 1850.

№ 236. Errichtung und Befugniß von Abfertigungsstellen für übergangssteuerpflichtige Gegenstände: a) auf der Eisenbahnstrecke zwischen Eisenach und Bebra, b) auf der Straße zwischen Ludwigsstadt und Tettau im Königreich Bayern u. Gräfenthal im Herzogthum Sachsen-Meiningen. VI. 546. Oct.

Nach einem zwischen den Regierungen des Thüringschen Zoll- und Handels-Vereins und der Kurfürstlich Hessischen Regierung getroffenen Uebereinkommen ist die Eisenbahnstrecke von Eisenach nach Bebra und umgekehrt, am 1. d. M. für den Transport von übergangssteuerpflichtigen Gegenständen zwischen dem Großherzoglich Sächsischen und dem Kurfürstlich Hessischen Staatsgebiete eröffnet worden.

Auf dem Eisenbahnhofe zu Bebra ist zu diesem Behufe eine gemeinschaftliche Uebergangsstelle errichtet und dieser Stelle sowohl, als auch den Großherzoglichen Uebergangsstellen in Berka a. W. und Gerstungen, ingleichen den Kurfürstlich Hessischen Uebergangsstellen in Herleshausen und Richelsdorf, von welcher die erstere gleichfalls erst neu errichtet worden, die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen beigelegt. Ebenso ist die Uebergangsstelle zu Gerstungen zur Erhebung der Uebergangs-Abgabe von dem mit der Eisenbahn von Herleshausen in Gerstungen eingehenden Biere oder Branntweine ermächtigt und das Großherzogliche Steuer-Amt zu Eisenach nicht nur als Uebergangsstelle für den Verkehr hinsichtlich der von Herleshausen daselbst eingehenden übergangssteuerpflichtigen Gegenstände bestimmt, sondern demselben auch die Ermächtigung zur schließlichen Abfertigung der mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung zur Ausfuhr mittelst der Eisenbahn nach Kurhessen angemeldeten bonificationsfähigen Spirituosen unter Wagenverschluß ertheilt worden.

In gleicher Weise ist vom 1. d. M. ab zwischen Ludwigsstadt und Tettau im Königlich Bayerischen Staatsgebiete einerseits und Gräfenthal im Herzoglich Meiningenschen Staatsgebiete andererseits eine Uebergangsstraße eröffnet und in Gräfenthal eine Uebergangsstelle neu errichtet worden, und kann gegenwärtig über die letztere auch Branntwein mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung nach Bayern ausgeführt werden.

Vorstehendes wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Potsdam, den 19. October 1850.

№ 237. Ausgebrochene Lungenseuche. VI. 1146. Oct.

Da unter dem Rindvieh des Lehnschulzenguts und eines Büdners zu Gräbendorf, im Teltowschen Kreise, die Lungenseuche ausgebrochen ist, so ist das Dorf Gräbendorf und dessen Feldmark bis auf weitere Bekanntmachung für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden. **Königl. Regierung** Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

№ 238. Verlooſete Seehandlungs-Prämienſcheine. 1. 1310. Oct.

Bei der in Gemäßheit unſerer Bekanntmachung vom 22. Auguſt d. J. heute ſtattgefundenen achtzehnten Ziehung, ſind von den Seehandlungs-Prämien-Scheine, die 108 Serien:

8.	46.	53.	65.	72.	100.	107.	114.	139.	145.	157.	169.
170.	189.	221.	222.	286.	295.	300.	348.	363.	382.	406.	410.
415.	428.	432.	461.	462.	477.	495.	522.	541.	638.	649.	691.
695.	703.	704.	805.	836.	857.	917.	953.	962.	997.	1014.	1023.
1094.	1154.	1159.	1160.	1206.	1214.	1260.	1294.	1325.	1365.	1378.	1438.
1488.	1495.	1500.	1519.	1528.	1546.	1570.	1603.	1644.	1669.	1689.	1743.
1766.	1810	1842.	1857.	1860.	1914.	1925.	1979.	1990.	2004.	2030.	2044.
2045.	2090.	2103.	2130.	2134.	2136.	2209.	2299.	2319.	2325.	2327.	2345.
2389.	2399.	2410.	2412.	2424.	2428.	2448.	2455.	2477.	2480.	2489.	2496.

gezogen worden, welche die Nummern:

von	bis einſchließl.	von	bis einſchließl.	von	bis einſchließl.	von	bis einſchließl.
701—	800	46001—	46100	125901—	126000	200301—	200400
4501—	4600	46101—	46200	129301—	129400	202901—	203000
5201—	5300	47601—	47700	132401—	132500	204301—	204400
6401—	6500	49401—	49500	136401—	136500	204401—	204500
7101—	7200	52101—	52200	137701—	137800	208901—	209000
9901—	10000	54001—	54100	143701—	143800	210201—	210300
10601—	10700	63701—	63800	148701—	148800	212901—	213000
11301—	11400	64801—	64900	149401—	149500	213301—	213400
13801—	13900	69001—	69100	149901—	150000	213501—	213600
14401—	14500	69401—	69500	151801—	151900	220801—	220900
15601—	15700	70201—	70300	152701—	152800	229801—	229900
16801—	16900	70301—	70400	154501—	154600	231801—	231900
16901—	17000	80401—	80500	156901—	157000	232401—	232500
18801—	18900	83501—	83600	160201—	160300	232601—	232700
22001—	22100	85601—	85700	164301—	164400	234401—	234500
22101—	22200	91601—	91700	166801—	166900	238801—	238900
28501—	28600	95201—	95300	168801—	168900	239801—	239900
29401—	29500	96101—	96200	174201—	174300	240901—	241000
29901—	30000	99601—	99700	176501—	176600	241101—	241200
34701—	34800	101301—	101400	180901—	181000	242301—	242400
36201—	36300	102201—	102300	184101—	184200	242701—	242800
38101—	38200	109301—	109400	185601—	185700	244701—	244800
40501—	40600	115301—	115400	185901—	186000	245401—	245500
40901—	41000	115801—	115900	191301—	191400	247601—	247700
41401—	41500	115901—	116000	192401—	192500	247901—	248000
42701—	42800	120501—	120600	197801—	197900	248801—	248900
43101—	43200	121301—	121400	198901—	199000	249501—	249600

enthalten.

Digitized by Google

Dem § 6 der Bekanntmachung vom 30. Juli 1832 zufolge, wird die ausgelooste Prämie von 95 Thalern für jeden Schein, am 15. Januar 1851 und an den folgenden Tagen hier in Berlin durch die Haupt-Seehandlungs-Casse (Jägerstraße Nr. 21) gegen Rückgabe des Original-Prämien-Scheins an jeden Inhaber, dessen Legitimation einer weiteren Prüfung nicht unterworfen wird, in Preußischem Courant gezahlt.

Wer aber seine Prämie im Laufe von vier Jahren nicht erhebt, hat sie nach den näheren Bestimmungen, welche die vorerwähnte, dem Prämien-Scheine beigedruckte Bekanntmachung enthält, verwirkt, und wird ihr Betrag zu milden Zwecken verwendet.

Mit der Absendung der Prämien-Beträge durch die Post, und der damit verknüpften Correspondenz, wird sich die Haupt-Seehandlungs-Casse nicht befassen.

Berlin, den 15. October 1850.

General-Direction der Seehandlungs-Societät.

Bloch. Mentzel.

* * *

Potsdam, den 22. October 1850.

Vorstehende Bekanntmachung wird nach dem Antrage der General-Direction der Seehandlungs-Societät hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Bekanntmachung.

№ 239. Verbot der Wochenschrift: „Der Wecker, ein Sonntagsblatt zur Beförderung des religiösen Lebens." I. 1355. Oct.

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 5. Juni d. J. verbiete ich hierdurch den Verkauf und die Verbreitung der von dem Prediger R. Dulon in Bremen unter dem Titel:

„Der Wecker, ein Sonntagsblatt, zur Beförderung des religiösen Lebens"

herausgegebenen, im Schnellpressendruck von G. Hunckel in Bremen erscheinenden Wochenschrift, für den Umfang des Preußischen Staates.

Berlin, den 10. October 1850. Der Minister des Innern.

von Manteuffel.

* * *

Potsdam, den 22. October 1850.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 8. October 1850.

№ 240. Agentur-Bestätigung. I. 267. Oct.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann C. E. F. Lüdecke, in Spandau, an Stelle des verstorbenen Kaufmanns Ferbitz, als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia für die Stadt Spandau und Umgegend von uns bestätigt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1850 beobachteten Wasserstände. № 241.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	7	—	3	1	6	10	3	2	4	3½	2	6	6	3	2	10	4	2	2	½	3	6	4	5
2	7	—	2	9	6	11	3	2	4	3½	2	6	6	1	3	—	4	2	2	½	3	6	4	5
3	7	2	3	1	6	11	3	4	4	3	2	6	5	10½	2	11	4	2	2	—	3	6	4	4½
4	7	1	3	1	6	11	3	3	4	3½	2	6	6	½	3	—	4	2	2	—	3	6	4	5
5	7	1	3	1	6	11	3	3	4	3	2	5½	6	—	2	11	4	2	2	—	3	6	4	5
6	7	2	3	1	6	11	3	3½	4	3	2	5½	6	½	2	10	4	2	2	—	3	6	4	5
7	7	—	3	1	6	11½	3	3	4	3	2	5½	6	2	2	10	4	2	2	—	3	6	4	5
8	7	—	3	1	7	1	3	—	4	2½	2	5½	6	3	2	9½	4	2	2	—	3	6	4	5
9	7	3	3	—	7	2	3	½	4	2	2	5½	6	2	2	10	4	2	2	—	3	6	4	5
10	7	2	3	1	7	3	3	1	4	1½	2	5½	6	3	2	10	4	2	2	—	3	6	4	5
11	7	2	2	10	7	3	3	1½	4	1½	2	5½	6	4	2	10	4	2	2	—	3	6	4	4½
12	7	3	3	1	7	3½	3	2	4	1½	2	5	6	2	2	10½	4	2	2	—	3	6	4	4
13	7	2	3	1	7	4	3	1	4	1	2	5	6	2	2	9½	4	2	2	—	3	6	4	4
14	7	2	3	—	7	5	3	1	4	1	2	5	6	4½	2	10	4	2	1	11½	3	6	4	4
15	7	2	2	10	7	6	2	11	4	½	2	5	6	2½	2	9½	4	2	1	11½	3	5	4	4
16	7	2	2	11	7	6½	3	—	4	½	2	4½	6	2	2	10	4	2	1	11	3	5	4	3½
17	7	2	3	1	7	7	3	—	4	—	2	4½	6	2	2	9	4	2	1	10½	3	5	4	3½
18	7	2	3	1	7	7	3	1	4	—	2	4	6	2½	2	9	4	2	1	10½	3	5	4	3½
19	7	2	3	3	7	6	3	1	4	—	2	3½	6	3	2	9	4	2	1	10	3	5	4	3½
20	7	2	3	—	7	5	3	1	3	11½	2	3	6	2	2	9	4	2	1	10	3	5	4	3½
21	7	1	3	—	7	5	3	½	3	11½	2	2½	6	3	2	8½	4	2	1	10	3	6	4	3½
22	7	1	3	—	7	5	2	10	3	11	2	2½	6	3½	2	8	4	2	1	10	3	4	4	3½
23	7	1	2	10	7	5	3	1	3	11	2	2½	6	2	2	7½	4	2	1	9½	3	4	4	3½
24	7	1	3	—	7	5	3	1	3	11	2	2½	6	3½	2	7	4	2	1	9½	3	4	4	3½
25	7	1	3	—	7	5	3	—	3	11	2	2½	6	3	2	7	4	2	1	9½	3	4	4	3½
26	7	1	3	—	7	5	3	—	3	11	2	2½	6	2	2	8	4	2	1	9	3	4	4	3
27	7	1	3	—	7	6	2	10	3	11	2	2	6	3	2	8½	4	2	1	9	3	4	4	3
28	7	1	3	—	7	7	2	10	3	10½	2	2	6	2½	2	8½	4	2	1	9	3	4	4	3
29	7	1	3	—	7	9	2	7½	3	9½	2	2	6	2	2	8	4	2	1	9	3	4	4	3
30	7	1	2	11	7	9	2	9½	3	9	2	2	6	3½	2	9	4	2	1	9	3	4	4	3

Potsdam, den 22. October 1850. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

№ 242. Bildung der Kreis-Commission für den Zauch-Belzigschen Kreis. 1. 1237. Oct.

Potsdam, den 19. October 1850.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 10. v. M., im 37sten Stück des Amtsblatts, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr auch für den Zauch-Belzigschen Kreis die nach § 148 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März d. J. einzusetzende Kreis-Commission gebildet und der Herr Landrath von Tschirschky zum Vorsitzenden derselben ernannt ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Reglement

№ 49. Reglement für die Königliche Schutzpocken-Impfungs-Anstalt zu Berlin.

für die Königliche Schutzpocken-Impfungs-Anstalt zu Berlin.

§ 1. Die Königliche Schutzpocken-Impfungs-Anstalt hat eine doppelte Bestimmung:

a) den Bewohnern Berlins eine fortwährende Gelegenheit zur Impfung und Revaccination mittelst echter Kuhpocken-Lymphe zu verschaffen,

b) die zur Impfung berechtigten Medicinal-Personen des Preußischen Staats auf Ansuchen derselben mit echter Kuhpockenlymphe zu versorgen.

§ 2. Durch die erstere Bestimmung, welche an sich Zweck der Anstalt und zugleich Mittel zur Erreichung der zweiten Bestimmung ist, gehört die Anstalt als integrirender Theil der Berliner Sanitäts-Polizei an, ressortirt von dem Königlichen Polizei-Präsidium und hat allen denjenigen Verpflichtungen zu genügen, welche der Sanitäts-Polizei für das Impfwesen obliegt.

§ 3. Dahin gehört:

a) die Ausführung derjenigen Impfungen, zu welchen die Impflinge freiwillig gestellt werden,

b) die Ausführung der durch den Ausbruch der Menschenpocken nothwendig werdenden Impfungen.

§ 4. Zu den sogenannten freiwilligen Impfungen werden im Locale der Anstalt außer der bisherigen Impfung am Sonntage, an zwei Wochentagen Termine angesetzt und dem Publikum bekannt gemacht.

Anmerkung. In den Jahreszeiten, wo die Zahl der Impflinge gering zu sein pflegt, genügt nach dem Ermessen der Direction die Impfung an den Sonntagen.

§ 5. Die Impfung geschieht, nachdem die Namen der Impflinge, nebst Angabe des Standes der Eltern, des Alters, Geschlechts, der Wohnung der Impflinge, der Herkunft des Impfstoffes, das Datum der Impfung in die Impfliste eingetragen worden ist, in der Regel von Arm zu Arm.

§ 6. Die Revision des Erfolgs geschieht acht Tage nach der Impfung, ebenfalls in der Anstalt, und wird dann gleichzeitig der Erfolg in die Impfliste eingetragen und dem Geimpften eine Bescheinigung über den Erfolg der Impfung ausgehändigt.

§ 7. Ein gleiches Verfahren wird bei Revaccinationen beobachtet.

Digitized by Google

§ 8. Aus der Impfliste wird ein summarischer Extract am Jahresschlusse dem Polizei-Präsidium von der Direction eingereicht. Die Listen werden in der Anstalt aufbewahrt.

§ 9. Ueber die Revaccinirten ist eine besondere Liste zu führen

§ 10. Die durch den Ausbruch der Menschenpocken nothwendig werdenden Impfungen geschehen auf Veranlassung des Polizei-Präsidiums in den Wohnungen der betreffenden Individuen oder in besonders dazu zu bestimmenden Localien Die Geimpften sind in eine eigene Liste einzutragen und erhalten bei der Besichtigung ebenfalls einen Impfschein.

§ 11. Alle Impfungen und Revaccinationen geschehen unentgeltlich.

§ 12. Lymphversendungen geschehen von der Anstalt an eine jede zur Impfung berechtigte Medicinal-Person des Preußischen Staats auf schriftliches portofreies Ansuchen derselben, und sind dafür Gebühren irgend einer Art nicht zu entrichten.

§ 13. Die Direction der Anstalt hat diese Versendungen stets in möglichst kurzer Frist zu bewirken und bedient sich dazu bei Postversendungen des portofreien Rubrums: „Herrschaftliche Medicinal-Polizei-Sache".

§ 14. Der Direction bleibt überlassen, Gesuche mehrerer in Einer Stadt oder in Einem Kreise ansäßiger Medicinal-Personen dadurch zu erledigen, daß nur Einer derselben Lymphe übersendet und die Verpflichtung auferlegt wird, von der durch Fortpflanzung vermehrten Lymphe auch die übrigen Medicinal-Personen zu versorgen.

§ 15. Dem hiesigen Medicinal-Personal kann nach dem Ermessen der Direction br. m. in der Anstalt Lymphe verabfolgt werden.

§ 16. Lymph-Versendungen an ausländische Aerzte und Behörden liegen zwar nicht in der unmittelbaren Bestimmung der Anstalt, doch wird die Anstalt, wie bisher, den desfallsigen Requisitionen auswärtiger Regierungen und Behörden nach Kräften zu genügen suchen.

§ 17. Ueber die Lymph-Versendungen ist ein Journal zu führen, dessen summarischer Extract ebenfalls am Jahresschlusse dem Polizei-Präsidium eingereicht wird.

§ 18. Das Personal der Anstalt besteht aus dem Director, einem Impfarzt und einem Assistenten, deren Obliegenheiten in einer besonderen Amts-Instruction enthalten sind. Die Ernennung dieser Beamten geschieht auf den Vorschlag des Polizei-Präsidiums durch das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

§ 19. Das Local der Anstalt wird von dem Director gegen die ihm gewährte Miethsentschädigung beschafft, jedoch bedarf er dazu der vorgängigen Genehmigung des Polizei-Präsidiums, welches die Zweckmäßigkeit desselben zu prüfen hat.

§ 20. Einer der Beamten muß im Locale der Anstalt wohnen.

§ 21. Die für die Impflinge durch die Impfung nothwendig werdenden Arzneimittel werden aus der Königlichen Hofapotheke auf die Anweisung der Direction unentgeltlich verabfolgt.

Digitized by Google

§ 22. Die durch die Impfung etwa nothwendig werdende ärztliche oder wundärztliche Behandlung der Impflinge geschieht durch die Beamten der Anstalt unentgeltlich. Berlin, den 3. October 1850.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 50. Die Schädlichkeit des Kohlendampfes.

Durch viele traurige Erfahrungen ist es erwiesen, daß glühende Holz- und andere Kohlen eine Luftart entwickeln, welche der menschlichen Gesundheit äußerst nachtheilig ist und oft den Tod veranlaßt. Wer daher in Zimmern bei verschlossenen Thüren und Fenstern glühende Kohlen eine Zeit lang stehen läßt oder die Ofenröhre verschließt, wenn noch glühende Kohlen im Ofen vorhanden sind, bringt sich und alle Diejenigen, welche sich in einem solchen Zimmer aufhalten oder schlafen in Lebensgefahr. Man irrt sehr, wenn man glaubt, es sei keine Gefahr vorhanden, wenn man in einem solchen Zimmer keinen Rauch oder üblen Geruch bemerkt. Die tödtliche Luft äußert ihre schädliche Wirkung ohne sich den Sinnen bemerklich zu machen. Das Polizei-Präsidium fordert daher Jedermann auf, hierin die größte Vorsicht zu beobachten, und insbesondere die Hausväter und Dienstherrschaften, deshalb auf ihre Familien und ihr Gesinde eine sorgfältige Aufsicht zu führen, indem sonst bei einem entstehenden Unglück Diejenigen, welche hierin etwas verabsäumen, nach dem Grade ihrer Fahrlässigkeit und der Erheblichkeit des Schadens die in den Gesetzen bestimmte Strafe zu erwarten haben.

Berlin, den 26. October 1846.

Königl. Polizei-Präsidium.

Republicirt Berlin, den 9. October 1850.

Königl. Polizei-Präsidium.

Personalchronik.

Der ehemalige Bürgermeister Schreiber zu Mittenwalde ist einstweilen wieder zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Zossen ernannt.

Potsdam, den 19. October 1850.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Der bisher mit der Verwaltung des Landraths-Amts zu Preußisch-Stargardt, Regierungs-Bezirks Danzig, beauftragt gewesene Regierungs-Assessor Endel, ist dem hiesigen Regierungs-Collegium überwiesen und bei demselben eingeführt worden.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Ludwig Ignatz Böhm, zu Berlin, ist auch als Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt und verpflichtet worden.

Die Feldmesser: August Wilhelm Herrmann Pagel,
Carl Heinrich August Vielitz und
Herrmann Carl Gustav Freiherr von Wechmar

sind bei der Königl. Ministerial-Bau-Commission zu Berlin vereidigt worden.

Die bisherigen Post-Conducteurs Bernhardt und Schunck sind zu Post-Expedienten ernannt und als solche vom 1. Juli c. ab beim Hof-Post-Amte in Berlin etatsmäßig angestellt worden.

Digitized by Google

Die Anstellung und den Abgang der von der Königl. Regierung zu Potsdam ressortirenden Kirchen- und Schulbeamten pro IIItes Quartal 1850 betreffend.

Als Schullehrer sind angestellt oder versetzt:

Superintendentur:

Beelitz. Der Küster und Schullehrer F. C. Lohka, zu Pieskow, als Küster und Schullehrer-Adjunct zu Lühsdorf.

Berlin Cöln. Der int. Lehrer zu Charlottenburg, G. E. Thiele, als Lehrer an der dortigen Stadtschule.

Bernau. Der Lehrer zu Wriezen, C. F. Jordan, als Küster und Schullehrer zu Hammer, und der Lehrer zu Templin, M. A. Typke, als Rector und Schullehrer zu Liebenwalde.

Altstadt Brandenburg. Der int. Lehrer zu Brandenburg, G. A. Höhne, als Lehrer an der Neustädtschen Töchterschule daselbst, und der int. Lehrer zu Plaue, A. L. Balzer, als dritter Lehrer an der dortigen Stadtschule.

Neustadt Brandenburg. Der int. Lehrer zu Lehnin, A. F. C. Feuerstack, als dritter Lehrer an der dortigen Schule.

Dom Brandenburg. Der int. Lehrer zu Bernhöwe, C. F. Drömer, als Küster und Schullehrer zu Berchesar.

Stadt Havelberg. Der int. Lehrer E. F. L. Schwanebeck, als Lehrer an der Stadtschule zu Havelberg.

Dom Havelberg. Der int. Lehrer A. W. J. Bree, als Lehrer an der Domschule, und der zweite Lehrer zu Herzberg, C. F. W. Wille, als Küster und Schullehrer zu Granzow.

Jüterbogk. Der Küster und Schullehrer zu Annenwalde, E. H. F. Leppin, als Küster und Schullehrer zu Borgisdorf, und der int. Lehrer zu Bocho, C. F. W. Wonneberger, als Küster und Schullehrer-Adjunct daselbst.

Neustadt-Ew. Der int. Lehrer zu Neustadt-Ew., E. S. F. Platz, als Lehrer an der dortigen Stadtschule.

Perleberg. Der Candidat des höhern Schulamts, G. H. C. R. O. A. Victor und der Cand. theol. und Lehrer zu Havelberg, H. H. Roboloski, ersterer als Rector und erster Lehrer, letzterer als zweiter Lehrer an der höhern Töchterschule zu Perleberg.

Pritzwalk. Der int. Lehrer zu Pritzwalk, J. G. Pflug, als Lehrer an der dortigen Stadtschule, und der int. Lehrer zu Langnow, J. G. D. Koch, als Küster und Lehrer daselbst.

Ruppin. Der Schullehrer zu Freienstein, J. J. Schierhorn, als Küster und Schullehrer-Adjunct zu Alt-Ruppin.

Schwedt. Der int. Lehrer zu Hohenfelde, C. G. Maßkow, als Schullehrer daselbst.

Strausberg. Der Schullehrer zu Töpchin, C. F. Rücker, als Küster und Schullehrer zu Lichtenow.

Wusterhausen an der Dosse. Der int. Lehrer zu Plänitz, A. B. F. Martins, als Küster und Schullehrer daselbst.

Königs-Wusterhausen. Der int. Lehrer zu Cöthen, J. C. Freitag, als Schullehrer daselbst.

Zehdenick. Der Lehrer an der Stadtschule zu Zehdenick, J. C. F. Siebert, als Elementarlehrer an der dortigen großen Schule.

Digitized by Google

Todesfälle.

Superintendentur:
Baruth. Der Küster und Schullehrer Schultze zu Liepe.
Beeskow. Der Küster und Schullehrer Musik zu Neu-Golm.
Berlin. Der Küster und Schullehrer Weitling zu Ahrensfelde.
Berlin-Cöln. Der Küster und Schullehrer Lademann zu Jühnsdorf.
Dom Brandenburg. Der Cantor und Schullehrer Liebmann zu Paretz.
Neustadt-Eberswalde. Der emeritirte Schullehrer Thoms zu Niederfinow.
Perleberg. Der emeritirte Schullehrer Wolff zu Klezke.
Pritzwalk. Der Schullehrer Krafack zu Gerdshagen.

In Stelle des verstorbenen Proviant-Meisters Ferber ist der bisherige Proviant-Amts-Controlleur Raabe, aus Berlin, zum Rendanten des Proviant-Amts in Potsdam ernannt.

Dem Apotheker erster Classe Carl Friedrich Linde ist unterm 30. September d. J. die Concession zur Anlegung einer Apotheke in der Stadt Ketzin verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Etablissements-Benennung.

Dem, zwischen dem Wege von Rummelsburg nach Cöpenick und dem Rummelsburger See, unfern der Vereinigung des letztern mit der Spree belegenen, auf einem, bisher mit der Stralauer Feldmark verbundenen Grundstück errichteten Etablissement des Lederfabricanten Hallich, zu Berlin, ist der Name „Hallichshöhe", und dem zu Klosterfelde gehörigen abgebauten, zwischen Klosterfelde, Stolzenhagen, Zehlendorf und Kreuzbruch belegenen Gehöfte des Lehnschulzen Schmidt, zu Klosterfelde, der Name „Marienwalde" beigelegt worden. In den polizeilichen und den Communal-Verhältnissen beider Wohnplätze entsteht hierdurch keine Veränderung.

Potsdam, den 21. October 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Benennung.

Des Königs Majestät haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dem, von der Pankower Chaussee durch das, der gemeinnützigen Baugesellschaft gehörige Etablissement nach der Pappel-Allee führenden Wege der Name:

„Bremerhöhe"

beigelegt werde. Berlin, den 13. October 1850.

Königl. Polizei-Präsidium.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 44. Den 1. November. **1850.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 28. October 1850.

№ 243. Vacantes Kreis-Physikat. I. 1670. Oct.

Durch die Versetzung des Kreis-Physikus Dr. Begaß nach Neiße, ist das Physikat des Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises erledigt. Approbirte practische Aerzte, welche bereits das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung eines Physikats erlangt haben und das gedachte Kreis-Physikat nachzusuchen beabsichtigen, haben sich unter Beifügung ihrer Qualifications-Atteste binnen vier Wochen an uns zu wenden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 244. Verbot ausländischer Schriften, I. 2269. 2270. 2271. October.

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 5. Juni d. J. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staats den Verkauf und die Verbreitung der Schrift:

„Herrmann's von Lehnin Weissagung über das Brandenburgische Haus, historisch und kritisch zum erstenmale vollständig entwickelt von Eduard Rösch. Stuttgart, 1850. Verlag von J. Scheible."

Berlin, den 20. October 1850. Der Minister des Innern. von Manteuffel.

* * *

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 5. Juni d. J. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staats den Verkauf und die Verbreitung der Schrift:

„Katechismus für alle freien Religionsgemeinden, so wie für Jeden, der sich aus den Banden des alten Synagogen- und Kirchenthums frei machen will. Von H. Denkmann. Leipzig, 1850. Verlag von Chr. E. Kollmann."

Berlin, den 20. October 1850. Der Minister des Innern. von Manteuffel.

* * *

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur Ergänzung der Preß-Vorschriften vom 5. Juni d. J. verbiete ich hierdurch den Verkauf und die Verbreitung der in Kiel 1850, Commission für Deutschland: Leipzig, Heinrich Matthes, erschienene Schrift:

Digitized by Google

„Die neue Sittenverbesserung durch die ikarische Gemeinschaft.“ In
Briefen von Cabet, deutsch von C. G. Allhusen.

für den Umfang des Preußischen Staats.

Berlin, den 23. October 1850. Der Minister des Innern.
von Manteuffel.

Potsdam, den 29. October 18

Vorstehende Erlasse des Herrn Ministers des Innern werden hierdur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerich

№ 14.

Einreichung der Berichte und Nachweisungen über den Arbeitsverdienst der gerichtlichen Gefangenen.

Durch die Verfügung vom 23. November 1846 (Amtsblatt St. 49 P sind die Untergerichte des Departements mit Bezug auf das Ministerial vom 8. Juni 1846 (Justiz-Ministerialblatt Pag. 115) angewiesen wo Berichte wegen des Arbeitsverdienstes der Gefangenen, oder event. Vac alljährlich bis 1. Februar jeden Jahres an uns einzureichen.

Bei der seitdem veränderten Gerichts-Verfassung wird jene Verfü 23. November 1846 hierdurch dahin modificirt, respective erneuert:

daß fortan die Kreisgerichts-Deputationen und Commissionen die Berichte und Nachweisungen den betreffenden Kreisgerichten, zu gehören, und zwar bis zum 15. Januar einsenden, die Kreis gegen die desfallsigen Nachweisungen für den ganzen Kreisgeric mithin einschließlich des betreffenden Kreisgerichts, zusammen zu mittelst besonderen Berichtes in einer, jedoch speciellen Nachw zum 1. Februar jeden Jahres bei uns einzureichen haben.

Berlin, den 16. October 1850.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Allgemeine Verfügung

an sämmtliche Herren Staats- und Polizei-Anwalte im D des Königlichen Kammergerichts.

In der Allgemeinen Verfügung vom 26. November 1849 (Amtsbla und demnächst in der Allgemeinen Verfügung vom 21. Juni c. J. (Amtsblatt Seite 222) ist wegen Mittheilung der Entscheidungen Steuer-Defraudations- und Contraventions-Sachen Bestimmung g dies Verfahren den inzwischen ergangenen regulativen Anordnungen entspricht, so wird die Verfügung vom 26. November 1849 und d gemeinen Verfügung vom 21. Juni 1850 unter № 6 getroffen aufgehoben, und an Stelle derselben Folgendes angeordnet:

1) von den in Zoll- und Steuer-Untersuchungen ergehenden richterlichen Entscheidungen ist sofort nach deren Verkündigung der Königlichen Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern, Mittheilung zu machen.
2) Nachdem das Erkenntniß die Rechtskraft beschritten hat, ist der Königlichen Regierung beglaubigte Abschrift der Urtelsformel zu übersenden.

Die Uebersendung der Urtelsformel an die Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter ist ferner nicht erforderlich.

3) In Berlin geschieht die Mittheilung sowohl zu 1 als zu 2 an das hiesige Haupt-Steuer-Amt.

Die Herren Staats- und Polizei-Anwalte werden angewiesen, hiernach künftig zu verfahren, und in Betreff der einzulegenden Rechtsmittel die Allgemeine Verfügung vom 1. Juli d. J. (Amtsblatts Pag. 233) zu beachten.

Berlin, den 22. October 1850.

Der Ober-Staats-Anwalt Sethe.

In Stelle des verstorbenen Proviantmeisters Ferber wird der Amtsnachfolger desselben, Proviantmeister Raabe, in Potsdam die Ankäufe des Brotkorns und der Fourage aus freier Hand für die Militair-Magazine daselbst pro 1850 bewirken, was wir in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 13. October d. J. zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 23. October 1850.

Intendantur des Garde-Corps.

Bekanntmachung.

Nachdem bei der Berliner Allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Casse die im Jahre 1843 durch Stimmenmehrheit der Interessenten erwählten zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter des Curatoriums in Gemäßheit der Bestimmungen des Reglements vom 3. September 1836 ausscheiden, so ist es erforderlich, daß nach § 23 Litt. d—g des gedachten Reglements zur Wahl zwei neuer Mitglieder und zwei neuer Stellvertreter geschritten werde.

Den resp. Interessenten unserer Anstalt machen wir dies in Folge reglementsmäßiger Bestimmung hierdurch mit der Benachrichtigung bekannt, daß zu diesem Behuf ihnen die betreffenden Wahlzettel entweder unmittelbar von uns oder von unsern Agenten werden zugestellt werden.

Berlin, den 10. October 1850.

Direction der Berliner Allgemeinen Wittwen-, Pensions- und Unterstützungs-Casse.

In Vertretung.
Freiherr von Monteton.

Digitized by Google

Personalchronik.

Nachdem in Folge der Verlegung des Königlichen Kreisgerichts von Schwedt nach Angermünde in der Stadt Vierraden besondere Gerichtstage nicht mehr abgehalten werden, ist der Bürgermeister Knoenagel daselbst von der Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft wieder entbunden und die Geschäfte derselben dem Polizei-Anwalt, Bürgermeister Schmidt, zu Schwedt, mit übertragen worden.

Potsdam, den 23. October 1850.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Der bisherige Hülfsaufseher Körfgen ist nach beendigtem Probedienste vom 1. October d. J. ab als Förster auf dem Försterdienste zu Düsterlake, im Forstrevier Reiersdorf, definitiv angestellt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Carl Friedrich Julius Erhard, Franz Wilhelm Leopold Paulin Ribbeck und Carl Ernst Albrecht Wagner, zu Berlin, sind, die beiden ersten als practische Aerzte und Wundärzte, der letztere als practischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die Post-Assistenten von Rozynsky, Doblin, Necker, Tschenck, Gramsch, Schütze und Stutzke, zu Berlin, sind bei der Königlichen Ober-Post-Direction zu zu Berlin zu Post-Secretairen ernannt worden.

Die Lehrer Rudolph August Bandau und Heinrich Julius Wilhelm Sommerkorn sind als Lehrer an der sechsten Communal-Armenschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Belobigung.

Der Knecht Carl Mießner, aus Kletzke gebürtig, im Dienste beim Vollbauer Pflughaupt, zu Abbendorf, hat am 29. Juli d. J. den Sohn des Arbeitsmanns Mohr aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet. Wir machen dies hiermit belobend bekannt. Potsdam, den 22. October 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Des Königs Majestät haben dem Handarbeiter Johann George Körner, zu Werder, für die, in Gemeinschaft mit dem Schuhmacher Ludwig Westermann, und dem Handarbeiter Carl Schneider, aus Glindow, bewirkte Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht. Potsdam, den 29. October 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 45. Den 8. November. **1850.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 35ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3321. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1850, betreffend die Revision der Jahres-Rechnungen der Preußischen Bank.

№ 3322. Allerhöchster Erlaß vom 18. September 1850, betreffend die in Bezug auf den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Bensberg über Dürscheid nach Wipperfürth bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 3323. Statut des Wittenberger Deichverbandes. Vom 7. October 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 245. Die Einführung der Frankirungs-Marken. I. 47. Nov.

Mit Bezug auf § 3 des Gesetzes vom 21. December 1849, die Ermäßigung der Briefportotaxe betreffend, wird in Ansehung der dadurch angeordneten Einführung von Marken zum Frankiren der Briefe Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1. Vom 15. November d. J. ab kann die Frankirung der Briefe, welche bei einer Preußischen Postanstalt aufgegeben werden und entweder nach Orten des Preußischen Postbezirks oder nach einem, zum deutsch-österreichischen Post-Vereine gehörigen Staate bestimmt sind, mittelst Marken bewirkt werden. Der gedachte Verein umfaßt bis jetzt außer dem ganzen Preußischen Postbezirk sämmtliche Kaiserlich Oesterreichische Kronländer, Bayern, Sachsen, Mecklenburg-Strelitz und Holstein. Der Beitritt anderer deutschen Post-Verwaltungen steht binnen kurzem zu erwarten.

Dieselbe Art der Frankirungen kann auch auf die Mustersendungen, so wie auf die Sendungen von Drucksachen unter Kreuzband Anwendung finden, auf letztere jedoch nur in so weit, als das für dieselben zu berechnende Porto durch die vorläufig auszugebenden Werthsorten von Marken berichtigt werden kann.

Für die recommandirten Briefe kann die Berichtigung des Francos, sowohl, wie der Recommandationsgebühr gleichfalls durch Verwendung von Marken geschehen.

Digitized by Google

Desgleichen können alle diejenigen Briefe, welche in dem Bestellbezirk der Aufgabe-Post-Anstalt verbleiben (Stadt- und Landbriefe) von dem obigen Zeitpunkt ab durch Marken frankirt werden.

Endlich ist auch die Vorausbezahlung des Bestellgeldes für die verschiedenen Briefpost-Sendungen durch Verwendung von Marken zulässig.

Da zur Zeit die Portosätze für die Briefe nach den fremden, zu dem deutsch-österreichischen Postvereine nicht gehörigen Staaten größtentheils mit Bruchgroschen abschneiden, und eine theilweise Frankirung dieser Briefe nicht statthaft ist, so muß bei dieser Correspondenz die Frankatur mittelst Freimarken noch so lange ausgesetzt bleiben, bis die mit den betreffenden fremden Post-Verwaltungen über die Einführung ermäßigter, abgerundeter Portosätze eingeleiteten Unterhandlungen zum Schlusse geführt sein werden.

Ferner ist die Frankatur mittelst Freimarken nicht zulässig für alle Sendungen, die ihrem Gewichte oder ihrem Inhalte nach zur Beförderung mit der Briefpost nicht geeignet sind und zur Fahrpost gehören. Zu den letztern Sendungen sind zu rechnen:

a) Die Briefe ohne angegebenen Werth, welche, wenn sie nach Orten des Preußischen Postbezirks bestimmt sind, das Gewicht von 16 Zollothen überschreiten, und wenn sie nach einem der Post-Vereinsstaaten adressirt sind, das Gewicht von 4 Zollothen erreichen, insofern nicht durch einen Vermerk auf der Adresse die Beförderung per Briefpost ausdrücklich verlangt ist,
b) alle Briefe mit angegebenem Werthe,
c) die Briefe, worauf Baarzahlungen stattgefunden haben,
d) die Briefe mit Postvorschuß,
e) alle Packetsendungen mit und ohne Werthsangabe.

Findet bei den vorgedachten Briefen und Sendungen eine Frankatur durch Marken dennoch statt, so muß solche als nicht geschehen betrachtet, und der Brief oder die Sendung als unfrankirt abgefertigt werden.

2. Die zum Frankiren bestimmten Marken tragen das Bildniß Sr. Majestät des Königs in Stahl gestochen und geben den Werth in Zahlen und Worten an.

Solche Marken sind vorläufig angefertigt worden zu den Werthsbeträgen von ½, 1, 2 und 3 Silbergroschen, und zwar

von ½ Sgr. auf weißem Papier mit orangefarbenen Druck,
von 1 Sgr. auf rosarothem Papier mit schwarzem Druck,
von 2 Sgr. auf blauem Papier mit schwarzem Druck,
von 3 Sgr. auf gelbem Papier mit schwarzem Druck,

In jeder Marke befindet sich als Wasserzeichen ein das Bildniß Sr. Majestät des Königs umgebender Lorbeerkranz.

Die Marken sind bogenweise gedruckt. Jeder Bogen enthält deren 150 Stück in 10 Reihen neben, und 15 Reihen untereinander, und ist auf der Kehrseite mit einem Klebestoff versehen.

3. Das Frankiren der Briefe mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Adreßseite des Briefes, und zwar in der oberen Ecke links, eine oder

so viel Marken als zur Deckung des tarifmäßigen Franco erforderlich sind, haltbar befestigt werden, was durch Anfeuchten des auf der Rückseite der Marken befindlichen Klebestoffes und Aufdrücken der Marken geschieht. In der Regel sind die Marken von dem Absender selbst auf den Briefen zu befestigen und die auf solche Weise frankirten Briefe zur Erleichterung des Dienstes, gleich den unfrankirten Briefen, in die Briefkasten zu legen. Werden gleichwohl Briefe, welche nach dem Preußischen Postbezirk oder nach den Post-Vereins-Staaten bestimmt sind, gegen baare Erlegung des Franco bei den Post-Anstalten aufgegeben, so liegt die Befestigung der entsprechenden Marke der annehmenden Post-Anstalt ob.

Recommandirte Briefe bleiben stets, auch wenn ihre Frankirung schon Seitens des Absenders durch Marken stattgefunden hat, Behufs Ertheilung des Auslieferungsscheins, am Brief-Annahmefenster abzugeben.

Einfache Briefe, d. h. solche, welche unter 1 Loth Zollgewicht wiegen, sind in der Regel nur mit einer, dem einfachen Portobetrage des Briefes entsprechenden Marke zu bekleben, wogegen die Frankirung schwererer Briefe, für welche doppeltes und mehrfaches Porto zu zahlen ist, gewöhnlich mit zwei und mehr Marken der betreffenden einfachen Taxe zu bewirken ist. Es soll indeß auch gestattet sein, für einen einfachen Brief, welcher z. B. 2 Sgr. Porto kostet, statt einer Marke zu 2 Sgr., zwei Marken zu 1 Sgr., oder für einen einfachen Brief, dessen Taxe 3 Sgr. beträgt, statt einer Marke von 3 Sgr., drei Marken zu 1 Sgr., oder zwei Marken zu resp. 2 Sgr. und 1 Sgr. zu verwenden. Eben so soll dem nichts entgegenstehen, wenn für einen doppelten Brief, dessen einfache Taxe 1 Sgr. beträgt, statt zwei Marken zu 1 Sgr., eine Marke von 2 Sgr. in Anwendung gebracht wird. Bei recommandirten Briefen ist die Recommandationsgebühr durch eine Marke à 2 Sgr. oder durch 2 Marken à 1 Sgr. zu berichtigen. Das Bestellgeld, sofern dessen Vorausbezahlung vom Absender gewünscht wird, ist, wenn der Brief nach einem Orte bestimmt ist, woselbst sich eine Postanstalt befindet, durch Verwendung einer Marke à ½ Sgr., wenn aber der Brief nach einem Orte im Umkreise einer Postanstalt gerichtet ist, durch Verwendung einer Marke à 1 Sgr. zu berichtigen, und muß die Freimarke für das Bestellgeld nicht auf der Adreßseite, sondern auf der Siegelseite des Briefes befestigt werden, um keinen Zweifel zu lassen, daß die Marke zu dem gedachten Zwecke und nicht zur Berichtigung von Porto benutzt worden ist, und damit der Briefträger gleich Kenntniß davon nehmen kann, daß das Bestellgeld bereits berichtigt worden ist.

Bei dem Aufkleben der Marken haben die Absender darauf sorgfältig zu achten, daß die Marken auf der Adresse des Briefes fest und haltbar haften, da diejenigen Briefe, von welchen die Marke abgefallen ist, als unfrankirte Briefe, behandelt werden müssen. Auf allen Briefen, deren Frankirung Seitens der Absender durch Marken stattfindet, ist die Bezeichnung „frei", „fr." oder „franco" nicht erforderlich.

4. Damit das correspondirende Publikum in den Stand gesetzt werde, die nach dem Preußischen Postbezirk sowohl, als auch nach den Post-Vereins-Staaten be-

Digitized by Google

stimmten Briefe richtig zu frankiren, sollen die betreffenden Portotarife nicht allein zur steten Einsicht für das Publikum neben dem Briefannahmefenster einer jeden Post-Anstalt öffentlich ausgehängt, sondern auch bei allen Post-Aemtern und bei allen Post-Expeditionen erster Klasse gedruckt, für den Preis von 1 Sgr., zum Verkaufe gestellt werden.

Zeigt sich bei der Prüfung der Frankatur Seitens der Post-Anstalten die von dem Absender dafür angewendete Marke unzulänglich, d. h. war z. B. von dem Absender ein, nach Maßgabe des Bestimmungsortes mit der Taxe von 3 Sgr. zu belegender einfacher Brief nur mit einer Marke von 2 Sgr. versehen, oder für einen nach seinem Gewicht doppelten Brief nur die Marke für den einfachen Brief angewendet worden, so wird der fehlende Portobetrag mit blauer Tinte auf dem Briefe nachtaxirt, und der Post-Anstalt am Bestimmungsorte zur Einziehung von dem Adressaten zugerechnet werden. Weigert sich derselbe, den fehlenden Portobetrag zu entrichten, so wird das Couvert des Briefes zurückgefordert, um auf Grund desselben das nachtaxirte Porto vom Absender einzuziehen.

5. Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben vor der Absendung der Briefe durch einen besonderen Stempel entwerthet werden. Briefe, auf denen sich bei der Auflieferung zur Post Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, sind lediglich als unfrankirte Briefe zu behandeln, und wird die darauf ausgeworfene Taxe durch den Vermerk „wegen schon gebrauchter entwertheter Marke" gerechtfertigt werden.

6. Die Marken sind gegen Erlegung des, durch dieselben ausgedrückten Werthsbetrages vom 15. November d. J. ab bei einer jeden Preußischen Post-Anstalt käuflich zu haben.

Außer den Post-Anstalten ist vorläufig Niemandem gestattet, Post-Frei-Marken zum Verkauf zu führen. Berlin, den 30. October 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

* * *

Potsdam, den 4. November 1850.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 25. October 1850.

№ 246. Die Verwaltung der Templinschen Kreis-Casse betr. Vl. d. 32. Oct.

Der Rendant der Templinschen Kreis-Casse, Rechnungs-Rath Buske zu Templin, ist verstorben, und der frühere Kreis-Secretair Huth, zu Kyritz, vom 1. October d. J. ab zum Rendanten der Templinschen Kreis-Casse ernannt worden.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Potsdam, den 30. October 1850.

№ 247. Aufruf der unbekannten Eigenthümer von 6 Packen baumwollner Waaren, welche an der Mecklenburgischen Grenze in Beschlag genommen worden. IV. 433. Oct.

In der Nacht vom 2 zum 3. Juli d. J. sind im Grenzbezirke an der Mecklenburgischen Grenze auf dem Wege von der Wittstocker zur Regeliner Straße bei den Zechliner Mühlen 6 Packen baumwollner Waaren (englisch Leder), zusammen 2 Ctr. 63 Pfd. **netto** wiegend, welche von 6 entsprungenen Packenträgern getragen wurden, von den Grenzbeamten in Beschlag genommen worden.

Da es nicht gelungen ist, den Eigenthümer der vorgenannten Waaren zu ermitteln, so werden alle diejenigen, welche begründete Eigenthumsansprüche an dieselben zu machen berechtigt sind, hierdurch aufgefordert, binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Behörde ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls diese Waaren in Gemäßheit des § 60 des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838 öffentlich verkauft und der Erlös daraus zur Staatskasse eingezogen werden wird.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 248. Fernere Bezeichnung solcher höheren Realschulen, welche zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt erachtet sind. I. 1886. Oct.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13. Juli d. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegenwärtig noch nachstehend verzeichnete 7 Realschulen als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufaches befähigt, anerkannt sind:

1) in Minden, das mit dem Gymnasium verbundene Real-Institut;
2) in Colberg, die Realschule;
3) in Stolpe, die höhere Bürgerschule;
4) in Erfurt, die Realschule;
5) in Nordhausen, die Realschule;
6) in Görlitz, die höhere Bürgerschule;
7) in Krotoschin, die Realschule.

Die vorschriftsmäßig ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalten werden demnach von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 14. October 1850.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Ladenberg.

Der Minister für Handel, Gewerbe ꝛc.
von der Heydt.

* * *

Potsdam, den 31. October 1850.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Potsdam, den 4. November 1850.

№ 249. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 2423. Oct.

Da die Lungenseuche auch unter dem Rindviehstande des Dorfes Neu-Glienicke, im Teltowschen Kreise, ausgebrochen ist, so ist dasselbe und seine Feldmark für Rindvieh und Rauchfutter vorschriftsmäßig gesperrt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 250. Verbot der Wochenschrift: „Spitzkugeln". I. 2458. Oct.

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 5. Juni d. J. verbiete ich hierdurch den Verkauf und die Verbreitung der unter Verantwortlichkeit des Magazins für Litteratur (Ernst Keil) in Leipzig herausgegebene, bei Alexander Wiede daselbst gedruckten Wochenschrift:

„Spitzkugeln",

für den Umfang des Preußischen Staats.

Berlin, den 25. October 1850.

Der Minister des Innern.
von Manteuffel.

Potsdam und Berlin, den 4. November 1850.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers des Innern wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium

---

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 23. October 1850.

№ 251. Agentur-Bestätigung. I. 1109. Oct. I. 1381. Oct.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann Wilhelm Urbani, in Wriezen, und an Stelle des Kaufmanns Friedenreich, zu Lychen, der Kaufmann Friedrich Ratzlow daselbst, der erstere für die Stadt Wriezen und Umgegend, der andere für die Stadt Lychen und Umgegend, als Agenten der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland von uns bestätigt worden. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

Bekanntmachung an die Untergerichte im Departement des Kammergerichts.

№ 15. Die gerichtlichen Kosten in Requisitions- und Auftragssachen.

Die Königlichen Kreisgerichte, Gerichts-Deputationen und Commissionen im Departement des Kammergerichts, werden in Gemäßheit der allgemeinen Verfügung vom 15. December 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 5) zur genaueren Befolgung der Vorschriften der Rescripte vom 11. November 1841 Nr. 4 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 346) und vom 20. Januar 1849 Nr. 4 (Justiz-Ministerial-Blatt pro 1850 Seite 35) hierdurch erinnert,

in allen Requisitions- und Auftragssachen, in welchen dieselben nicht als Gericht erster Instanz fungiren,

Digitized by Google

den requirirenden und beauftragenden Ober- und Untergerichten jederzeit die vorschriftsmäßige Liquidation der Gebühren und Auslagen, welche durch die Erledigung der Requisition oder des Auftrags entstanden sind, mitzusenden, und darauf zu achten, daß der Sportelansatz jedesmal nach derjenigen Gebührentaxe erfolge, welche bei dem requirirenden Gerichte der Ersten oder der höheren Instanz zur Anwendung kommt. Berlin, den 21. October 1850.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 51. Einbringung von Brennholz, unverarbeitetem Bau- und Nutzholz, Birkenreis, Besen, Kiehn, Raff- und Leseholz und Holzkohlen in Berlin.

Mit Bezug auf die Publicanda vom 17. Juli 1788, 2. October 1836 und 14. August 1839 werden hierdurch nachstehende Bestimmungen in Erinnerung gebracht:

1) Wer Brennholz, unverarbeitetes Bau- und Nutzholz, Birkenreis, Besen, Kiehn, Raff- und Leseholz und Holzkohlen in hiesige Residenz einbringt, hat sich, auf Erfordern der Steuer-, Forst- und Polizei-Beamten, durch eine Bescheinigung der Polizei-Behörde seines Wohnortes, oder durch ein glaubwürdiges Attest des Eigenthümers desjenigen Waldes, aus welchem die einzubringenden Gegenstände kommen, oder dessen Stellvertreter über den rechtlichen Erwerb desselben auszuweisen. In den Attesten müssen Quantität und Gattung des Holzes u. s. w. und zwar die ersten mit Buchstaben ausgedrückt sein.
2) Holzberechtigte haben sich mit einem gleichen Atteste zu versehen, in welchem außerdem der Tag, an welchem, und die Transportmittel, mit welchen das Holz eingebracht wird, anzugeben sind.
3) Wer diesen Bestimmungen nicht Folge leistet, wird, wenn nicht ein zur gerichtlichen Bestrafung qualificirtes Vergehen concurrirt, mit der Confiscation des Holzes u. s. w. bestraft, rücksichtlich dessen diese Bescheinigung nicht beigebracht ist.

Berlin, den 8. Februar 1840. Königl. Polizei-Präsidium.

Republicirt: Berlin, den 16. October 1850.

Königl. Polizei-Präsidium.

№ 52. Agentur-Bestätigung.

Dem Kaufmann Herrn C. A. Krusemarck hier, Kleine Präsidentenstraße Nr. 7 wohnhaft, ist die Uebernahme einer Agentur der Berliner Land- und Wassertransport-Versicherungs-Gesellschaft heute gestattet worden. Dies wird auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 25. October 1850. Königl. Polizei-Präsidium.

Digitized by Google

Patent-Ertheilung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 301, de dato Berlin, den 1. November 1850.)

Dem Königlich Sächsischen Commissions-Rathe R. Blochmann und dem technischen Director der städtischen Gaswerke in Berlin, G. M. Blochmann, ist unter dem 28. October 1850 ein Patent

auf mehrere durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich anerkannte Einrichtungen an Gasmessern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die neu gebildete Försterstelle zu Zinna, im Forstreviere Zinna, ist dem versorgungsberechtigten Jäger August Franke vom 8. November d. J. ab übertragen worden.

Seine Majestät der König haben dem practischen Arzte Dr. C. W. Hoetensleben, zu Wriezen, den Character als Sanitätsrath zu verleihen geruhet.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Friedrich Albert Moritz Lösch, zu Wittenberge, ist auch als Geburtshelfer approbirt und verpflichtet worden.

Der bisherige Prediger zu Prötzel, Carl Friedrich Adolph Behrends, ist zum evangelischen Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für die Pfarre Prädikow mit Grunow, in der Superintendentur Straußberg, und der bisherige Prediger und Rector Heinrich Ferdinand Gebhardt, zu Zehdenick, zum evangelischen Prediger zu Neu-Trebbin mit Neu-Barnim, in der Superintendentur Wriezen, bestellt worden.

Die Pfarre Trebatsch, in der Superintendentur Beeskow, für welche der Königl. Hofkammer das jus vocandi zusteht, ist durch den Tod des Predigers Stübing erledigt worden.

Der Lehrer Hebold an der Königlichen Vorschule zu Berlin, ist zum zweiten Lehrer an der Königl. Blinden-Anstalt daselbst ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Verleihung der Erinnerungs-Medaille.

Das Königliche Ministerium des Innern hat dem 19jährigen Louis Hilgenfeld, Sohn des Besitzers der Hermsdorfer Mühle, für die von ihm bewirkte Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens die zur Aufbewahrung bestimmte Erinnerungs-Medaille verliehen.

Potsdam, den 3. November 1850.

Königl. Regierung. — Abtheilung des Innern.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend eine Bekanntmachung der Königlichen Ministerial-Bau-Commission zu Berlin, in Betreff der nicht im Staatsdienst fixirt angestellten Baumeister des Preußischen Staats, nebst dem Verzeichnisse derselben, imgleichen drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage

zum 45sten Stück des Amtsblatts 1850

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

Indem wir im Auftrage des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten das nachstehende, amtlich aufgenommene Verzeichniß der nicht im Staatsdienste fixirt angestellten Baumeister des Preußischen Staats zur Kenntniß bringen, bleibt zu bemerken, daß die Meldungen der betreffenden Baumeister bei den Königlichen Regierungen und bei uns am Schlusse des Jahres 1849, welche dem qu. Verzeichnisse zunächst zum Grunde liegen, ungeachtet der öffentlichen Aufforderungen sehr unvollständig eingegangen sind.

Das qu Verzeichniß ist daher nach den anderweit bei dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gesammelten Notizen für diesmal ergänzt worden, in Zukunft wird dasselbe jedoch auf die Namen derjenigen Baumeister beschränkt bleiben, welche sich vorschriftsmäßig bis zum Jahresschlusse gemeldet haben.

Berlin, den 21. October 1850.

Königl. Ministerial-Bau-Commission.

* * *

Verzeichniß

derjenigen Baumeister des Preußischen Staats, welche nicht im Staatsdienste als Baubeamte angestellt sind.

a) Baumeister, welche auf Grund bestandener Staats-Prüfung zur Beschäftigung bei Bau-Ausführungen des Staats, so wie zur Bekleidung von Stellen als Baubeamte in den, der abgelegten Prüfung entsprechenden Zweigen des Staats- und Communal-Dienstes befähigt, auch die Anfertigung von Bauplänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen selbstständig zu betreiben befugt sind:

1) Alisch, Baumeister, in Stendal, Regierungsbezirk Magdeburg.
2) Arf, Stadtbaumeister, in Aachen.
3) Arnold, Betriebs-Director der Stargard-Posener Eisenbahn, in Stettin.
4) Aßmann, Baumeister, in Ruppertswalde, Regierungsbezirk Königsberg.

Digitized by Google

5) Aßmann, Baumeister, in Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg.
6) von Bardeleben, desgl., in Pessin, Regierungsbezirk Potsdam.
7) Becker, desgl., in Spandau, Regierungsbezirk Potsdam.
8) Benda, desgl, in Wittenberge, " "
9) Bode, desgl., in Oschersleben, " Magdeburg.
10) Böhm, Stadtbaurath, in Königsberg.
11) Borggreve, Baumeister, in Cleve, Regierungsbezirk Düsseldorf.
12) Brunswicker, Communal-Baumeister, in Soest, Regierungsbezirk Arnsberg.
13) Burgas, Baumeister, in Landshut, Regierungsbezirk Liegnitz.
14) Calebow, Ober-Ingenieur der Berlin-Stettiner Eisenbahn, in Stettin.
15) Cantian, Baurath, in Berlin.
16) Christ, Stadtbaurath, in Frankfurt a. d. O.
17) Cochius, Ober-Ingenieur der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn in Breslau.
18) Cochius, Bau-Inspector a. D., in Berlin.
19) Corlin, Baumeister, in Lippehne, Regierungsbezirk Frankfurt.
20) von Damitz, desgl., in Görlitz.
21) Deutschmann, Sections-Baumeister der Bergisch-Märkischen Eisenbahn, in Elberfeld, Regierungsbezirk Düsseldorf.
22) Deycks, Stadtbau-Inspector, in Breslau.
23) Dieckhoff, Baumeister, in Berlin.
24) Döbbel, desgl., in Danzig.
25) Doerner, Betriebs-Inspector der Stargard-Posener Eisenbahn, in Posen.
26) Eltner, Baumeister, in Paderborn, Regierungsbezirk Minden.
27) Emich, Bau-Inspector a. D., in Berlin.
28) Eschner, Deichhauptmann, in Landsberg a. d. W., Regierungsbezirk Frankfurt.
29) Fabra, Baumeister, in Paderborn, Regierungsbezirk Minden.
30) Feßel, desgl., in Bromberg.
31) Freter, Stadtbau-Inspector, in Posen.
32) Gebhardt, Stadtbaurath, in Potsdam.
33) von Gersdorff, Baumeister, in Marienburg, Regierungsbezirk Danzig.
34) von Gersdorff, desgl., in Berlin.
35) Gersdorf, desgl., in Freienwalde, Regierungsbezirk Potsdam.
36) Geyer, desgl, in Posen.
37) Giebe, desgl., in Neufahrwasser, Regierungsbezirk Danzig.
38) Gier, desgl., in Schönlanke, Regierungsbezirk Bromberg.
39) Göbel, Niederländischer Bau-Inspector, in Widzim bei Wollstein, Regierungsbezirk Posen.
40) Gottgetreu, Lehrer an der Kunstschule, in Breslau.
41) Grapow, Baumeister, in Hamm, Regierungsbezirk Arnsberg.
42) Grillo, desgl., in Filehne, Regierungsbezirk Bromberg.
43) Grund, desgl., in Cöln.
44) Gußow, Stadtbaurath, in Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.
45) Hager, Baumeister, in Schlochau, Regierungsbezirk Marienwerder.
46) Hälke, desgl., in Berlin.
47) Harperath, Stadtbaumeister, in Cöln.
48) Hauptner, Baumeister, in Barmen, Regierungsbezirk Düsseldorf.
49) Heene, Abtheilungs-Ingenieur der rheinischen Eisenbahn, in Cöln.
50) Hepner, Betriebs-Inspector der Cöln-Mindener Eisenbahn, in Hamm, Regierungsbezirk Arnsberg.
51) Herr, Baumeister, in Tiegenhof, Regierungsbezirk Danzig.

Digitized by Google

52) Herrmann, Baumeister, in Schneidemühl, Regierungsbezirk Bromberg.
53) Herter, desgl., in Berlin.
54) Heseliel, Betriebs-Inspector der Cöln-Mindener Eisenbahn, in Minden.
55) Heß, Anhalt-Bernburger Baurath, in Magdeburg.
56) Heuse, Baumeister, in Elberfeld, Regierungsbezirk Düsseldorf.
57) Hillenkampe, desgl., in Warburg, Regierungsbezirk Minden.
58) Hipp, desgl., in Crefeld, Düsseldorf.
59) Hitzig, Mitglied der technischen Bau-Deputation, in Berlin.
60) Hoffbauer, Baumeister, in Breslau.
61) Hoffmann, Ludwig, Baumeister, in Berlin.
62) Hoffmann, Special-Ingenieur der Oberschlesischen Eisenbahn, in Brieg, Regierungsbezirk Breslau.
63) Holtz, Baumeister, in Berlin.
64) Holtzmann, desgl., in Berlin.
65) Ilse, Bau-Inspector a. D., Communal-Baumeister, in Bonn, Regierungsbezirk Cöln.
66) Kaul, Baumeister, in Marienburg, Regierungsbezirk Danzig.
67) Kaupisch, desgl., in Sangerhausen, Regierungsbezirk Merseburg.
68) Kirchhof, desgl., in Ehringhausen, Regierungsbezirk Arnsberg.
69) Klindt, desgl., in Breslau.
70) Kluck, desgl., in Münster.
71) Knoblauch, Baurath, in Berlin.
72) Knorr, Baumeister, in Bromberg.
73) Kobligk, desgl., in Rheydt, Regierungsbezirk Düsseldorf.
74) Königk, desgl., in Danzig.
75) Königk, Ober-Ingenieur und Betriebs-Director der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn in Berlin.
76) Köppen, Baumeister, in Brostowo, Regierungsbezirk Bromberg.
77) Kolkowski, desgl., in Warburg, Regierungsbezirk Minden.
78) Kremser, Stadtbaurath, in Stettin.
79) Kreyher, desgl., in Berlin.
80) Kühnell, Baumeister, in Berlin.
81) Kümmritz, desgl., in Berlin.
82) Kuhlmay, Deich-Inspector, in Fichtwerder, Regierungsbezirk Frankfurt.
83) Läßig, Baumeister, in Beuthen, Regierungsbezirk Liegnitz.
84) Lange, Baumeister der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn, in Buckau, Regierungsbezirk Magdeburg.
85) Lange, Baumeister in Neumark, Regierungsbezirk Stettin.
86) Lange, desgl., in Bromberg.
87) Langer, Bau-Inspector des Fürsten zu Hohenlohe-Oehringen, in Schlawenzitz, Regierungsbezirk Oppeln.
88) Leopold, Betriebs-Director der Cöln-Mindener Eisenbahn, in Cöln.
89) Leße, Baumeister, in Halberstadt, Regierungsbezirk Magdeburg.
90) L'hermet, desgl., in Magdeburg.
91) Lindner, desgl., in Olsberg, Regierungsbezirk Arnsberg.
92) Löffler, desgl., in Nakel, Regierungsbezirk Bromberg.
93) Lohde, Lehrer am Gewerbe-Institut, in Berlin.
94) Lübcke, Stadtbaumeister, in Stralsund.
95) Maaß, Baumeister, in Berlin.
96) Magunna, Abtheilungs-Ingenieur bei der Berlin-Stettiner Eisenbahn, in Stettin.
97) Major, Betriebs-Inspector der Cöln-Mindener Eisenbahn, in Düsseldorf.

Digitized by Google

98) Malberg, Lehrer am Königl. Gewerbe-Institut, in Berlin.
99) Meyer, Baurath des Grafen zu Stolberg-Stolberg, in Stolberg, Regierungsbezirk Merseburg.
100) von Minkwitz, Baumeister, in Cöln.
101) Mons, Ober-Ingenieur und Betriebs-Director der Thüringschen Eisenbahn, in Erfurt.
102) Naumann, Deichhauptmann, in Cüstrin, Regierungsbezirk Frankfurt.
103) Neuhaus, Baurath und vorsitzender Director der Berlin-Hamburger Eisenbahn, in Berlin.
104) Oesterreich, Baumeister, in Boytzenburg, Regierungsbezirk Potsdam.
105) Pabst, Professor an der Provinzial-Kunstschule, in Erfurt.
106) Plange, Abtheilungs-Baumeister der Königl. Westphälischen Eisenbahn, in Soest, Regierungsbezirk Arnsberg.
107) Plathner, Baumeister, in Soest, Regierungsbezirk Arnsberg.
108) Pohl, Stadtbau-Inspector, in Danzig.
109) Pohlmann, Baumeister, in Minden.
110) Pupke, desgl., in Soest, Regierungsbezirk Arnsberg.
111) Richter, desgl., in Przygodzice bei Ostrowo, Regierungsbezirk Posen.
112) Ringleb, Dr. und Professor an der Bau-Akademie, in Berlin.
113) Roch, Abtheilungs-Ingenieur der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn, in Cöthen.
114) Roch, landgräflich Hessischer Bau-Inspector, in Groß-Strelitz, Regierungsbezirk Oppeln.
115) Röder, Ober-Baumeister der Bergisch-Märkischen Eisenbahn, in Elberfeld, Regierungsbezirk Düsseldorf.
116) Rolke, Baumeister, in Berlin.
117) Rosenbaum, Ober-Ingenieur und Betriebs-Director der Oberschlesischen Eisenbahn, in Breslau.
118) Rosenow, Baumeister, in Bromberg.
119) Runge, Besitzer einer Maschinenfabrik, in Berlin.
120) Ruperti, Baumeister, in Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg.
121) Rust, Abtheilungs-Ingenieur der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn, in Halle, Regierungs-Bezirk Merseburg.
122) Scabell, Bauinspector a. D. und Betriebs-Director der Berlin-Stettiner Eisenbahn, in Berlin.
123) Schelle, Bau-Inspector, in Minden.
124) Schlichting, Baumeister, in Winterberg, Regierungsbezirk Arnsberg.
125) Schmidt, Stadtbaumeister, in Glogau, Regierungsbezirk Liegnitz.
126) Schmolling, Deich-Inspector, in Sonnenburg, Regierungsbezirk Frankfurt.
127) Schönberg, Baumeister, in Stettin.
128) Schrörs, desgl., in Neuenkirchen bei Saarbrücken, Regierungsbezirk Trier.
129) Schultz, desgl., in Woldenberg, Regierungsbezirk Frankfurt.
130) Schultz, Baumeister, Rechnungsrath, in Salzwedel, Regierungsbezirk Magdeburg.
131) Schultze, Abtheilungs-Ingenieur der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, in Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.
132) Schuster, Raths-Bauherr, in Landsberg a. d. W., Regierungsbezirk Frankfurt.
133) Schwahn, Baumeister, in Dirschau, Regierungsbezirk Danzig.
134) Schwedler, Plankammer-Inspector und Mitglied der Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, in Berlin.
135) Schwartz, Baumeister, in Marienburg, Regierungsbezirk Danzig.
136) Seyffarth, desgl., Abtei Steinfeld, Regierungsbezirk Aachen.
137) Siegfried, Großherzoglich Hessen-Homburgscher Baurath, in Magdeburg.

Digitized by Google

138) Simon, Abtheilungs-Ingenieur der Thüringschen Eisenbahn, in Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg.
139) Simons, Baumeister, in Saarbrücken, Regierungsbezirk Trier.
140) Steinbeck, desgl., in Magdeburg.
141) Stier, Friedrich Christian Alexander, Professor, in Berlin.
142) Stier, Wilhelm, desgl., in Berlin.
143) Stratmann, Kreis- und Communal-Baumeister, in Oberwesel, Regierungsbezirk Coblenz.
144) Stuhlmann, Baumeister, in Posen.
145) Stute, desgl., in Soest, Regierungsbezirk Arnsberg.
146) Targé, Bevollmächtigter der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn, in Magdeburg.
147) Treuding, Stadtbaurath, in Magdeburg.
148) Treuding, Baumeister, in Belzig, Regierungsbezirk Potsdam.
149) von Unruh, Regierungs-Baurath a. D. und Director der Magdeburg-Witteberger Eisenbahn, in Magdeburg.
150) Wäsemann, Baumeister, in Berlin.
151) Wagenführ, desgl., zur Zeit in Berlin.
152) Weishaupt, Abtheilungs-Baumeister der Königlich Westphälischen Eisenbahn, in Paderborn, Regierungsbezirk Minden.
153) Weishaupt, Baumeister, in Quedlinburg, Regierungsbezirk Magdeburg.
154) Westermann, Kreis-Baumeister, in Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf.
155) Wilhelmy, Ober-Ingenieur der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn und Baumeister, in Düsseldorf.
156) Winterstein, Baumeister, in Erin, Regierungsbezirk Bromberg.
157) Witte, desgl., in Tschiefer Alt-Fähre bei Neusalz, Regierungsbezirk Liegnitz.
158) Wohlbrück, Deich-Inspector, in Zäckerick.
159) Wolff, Stadtbaumeister, in Magdeburg.
160) Wolff jun., Baumeister, in Magdeburg.
161) Wollenhaupt, Ober-Ingenieur und Betriebs-Director der Wilhelms-Eisenbahn, in Ratibor, Regierungsbezirk Oppeln.
162) Zernecke, Stadtbaurath, in Danzig.
163) Zimmermann, desgl., in Elbing, Regierungsbezirk Danzig.

Digitized by Google

b) Privatbaumeister, welche berechtigt sind, die Anfertigung von Bauplänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen, jedoch nur für Gegenstände des Landbaues, selbstständig zu betreiben. Zur Anstellung im Staatsdienst sind sie nicht befähigt, und zur Bekleidung eines Communal-Bauamtes nur in so weit, als mit diesem nicht die Besorgung von Wege- und Wasserbau-Geschäften verbunden ist:

1) Becker, Privatbaumeister, in Cöln.
2) Berndt, desgl., in Bromberg.
3) Borkmann, desgl., in Darkehmen, Regierungsbezirk Gumbinnen.
4) Court, desgl., in Siegburg, Regierungsbezirk Cöln.
5) Damen, Kreisbaumeister, in Mühlheim a. d. Ruhr, Regierungsbezirk Düsseldorf.
6) Freyse, Communal-Baumeister, in Essen, Regierungsbezirk Düsseldorf.
7) Heyden, Privat-Baumeister, in Barmen, Regierungsbezirk Düsseldorf.
8) Heyden, desgl., in Düsseldorf.
9) Hertel, Stadt-Baumeister, in Erfurt.
10) Kramer, Privat-Baumeister, in Cöln.
11) Kriesche, desgl., in Hamm, Regierungsbezirk Arnsberg.
12) Lange, desgl., in Reiste bei Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg.
13) Rauch, desgl., in Marienburg, Regierungsbezirk Danzig.
14) Reinking, desgl., in Mühlheim a. Rhein, Regierungsbezirk Cöln.
15) von Salkowski, desgl., in Posen.
16) Schildgen, Privatbaumeister, in Cöln.
17) von Szczepanowski, Kanal-Inspector, in Neuhof bei Kosten, Regierungsbezirk Posen.
18) Vermeer, Kreis-Baumeister, in Rees, Regierungsbezirk Düsseldorf.
19) Wallée, Privat-Baumeister, in Cöln.
20) Weise, Stadt-Baumeister, in Halle, Regierungsbezirk Merseburg.
21) Westphalen, desgl., in Düsseldorf.
22) Windmüller, Privat-Baumeister, in Bromberg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 46. Den 15. November. **1850.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 36ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3324. Statut des Brottewitz-Triestewitzer Deichverbandes. Vom 7. October 1850.

Das diesjährige 37ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3325. Statut des Gloschkau-Maltscher Deichverbandes. Vom 7. October 1850.

Der Herr General der Infanterie, von Jagow, Excellenz, und der Herr Domdechant von Errleben, zu Brandenburg, haben das Anerbieten gemacht, Jeder ihre beiden Wagenpferde und ein Reitpferd, zusammen also sechs werthvolle Pferde als Beihülfe zur Ausrüstung der Armee unentgeltlich herzugeben.

In dankbarer Anerkennung dieser patriotischen Handlungsweise bringe ich dieselbe zur öffentlichen Kenntniß, indem ich bei dem bewährten Patriotismus der Bewohner hiesiger Provinz die Ueberzeugung hege, daß solche gewiß Nachahmung finden wird. Potsdam, den 10. November 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister von Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 6. November 1850.

№ 252. Empfehlung einer Schrift. I. 2062. Oct.

Von dem Kammergerichts-Rath von Rönne ist eine Schrift, betitelt:

Die Gemeinde-Ordnung und die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung für den Preußischen Staat, nebst dem Gesetze für die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850. Brandenburg an der Havel, bei Müller.

herausgegeben worden, welche das jetzt vorhandene Material zum Verständniß der behandelten Gesetze vollständig und zweckmäßig geordnet enthält, und daher ein

Digitized by Google

nützliches Handbuch für alle mit der Ausführung jener Gesetze beauftragten Behörden sein wird.

In Gemäßheit eines Rescripts des Herrn Ministers des Innern wird diese Schrift den Behörden hiermit empfohlen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 5. November 1850.

№ 253. Haltung des Regierungs-Amtsblatts Seitens der Justizbeamten. I. 766. Sept.

Nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juli d. J. (Gesetzsammlung 1850 № 3296) sollen zur Haltung des Regierungs-Amtsblatts außer den Räthen und Referendarien der Appellationsgerichte, auch die Mitglieder der Stadt- und Kreisgerichte, einschließlich der Einzelrichter, so wie die Gerichts-Assessoren und die Beamten der Staats-Anwaltschaft verpflichtet sein. Diese Allerhöchste Bestimmung bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß und veranlassen zugleich die betreffenden landräthlichen Behörden und Magistrate unseres Verwaltungsbezirks, hiernach die bisher noch nicht als zwangspflichtige Interessenten des Amtsblatts verzeichneten, oben gedachten Justizbeamten, bei Zusendung der vorgeschriebenen Zu- und Abgangs-Nachweisung der Amtsblatts-Zwangs-Interessenten pro 1850 unserer Amtsblatts-Spedition der Zahl nach, anzugeben, damit dieselbe danach von 1851 ab den betreffenden Postanstalten die sich ergebende höhere Zahl von Amtsblättern zusenden kann. Diese neu hinzugetretenen zwangspflichtigen Amtsblatts-Interessenten werden demnächst in die Höheren Orts angeordnete Zu- und Abgangs-Nachweisung von dem Bedarf an Zwangs-Exemplaren des Amtsblatts für das Jahr 1851 namentlich aufgenommen, zu welchen Nachweisungen sämmtlichen landräthlichen Behörden und Magistraten unseres Verwaltungs-Bezirks das Formular mittelst unserer Verfügung vom 24. November 1847 zugesandt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 28. October 1850.

№ 254. Agentur-Bestätigung und Agentur-Niederlegung. I. 1534. Oct. I. 1822. Oct.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Ernst Cronheim, zu Spandau, als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für die Stadt Spandau und Umgegend von uns bestätigt worden, und daß der Kaufmann Wilhelm Lambateur, zu Joachimsthal, die ihm übertragen gewesene Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizei-Verordnung.

№ 53. Polizeiliche Meldungen.

In Bezug auf polizeiliche Meldungen wird auf Grund des § 11 der Verordnung vom 11. März d. J. Folgendes hiermit bestimmt:

I. Hinsichtlich der Einwohner:

1. Bei Wohnungsveränderungen ist zur An- und Abmeldung verpflichtet: a) jeder Vermiether, Aftervermiether, Chambre-garni-Vermiether, Schlafstellenvermiether, nur für die Person seines Miethers; b) jeder Inhaber einer Wohnung für seine Ehefrau, Kinder, Dienstboten, Gehülfen und alle anderen Personen, welche von ihm Wohnung erhalten, auch wenn er die Wohnung gleichzeitig mit dem An- und Abzumeldenden bezieht oder verläßt.

2. Wer sein eigenes Haus bezieht, oder seine Wohnung in demselben verläßt, hat sich selbst, nebst den Personen, welche mit ihm die Wohnung verändern, an- oder abzumelden.

3. Die Vermiether und die Inhaber von Sommerwohnungen sind diesen Vorschriften ebenfalls unterworfen.

4. Apotheker, Kaufleute und Händler sind verpflichtet, ihre Geschäftsgehülfen bei der Annahme und Entlassung, ohne Rücksicht, ob der Geschäftsgehülfe bei dem Prinzipal Wohnung hat oder nicht, dem Polizei-Commissarius des Reviers, in welchem das Geschäftslocal belegen ist, unter Bezeichnung der Wohnung des Gehülfen, resp. an- und abzumelden.

5. Sämmtliche Familienhäupter, ohne Unterschied der Religion oder Confession haben bei jeder, an den Revier-Commissarius zu richtenden Wohnungsmeldung zugleich für alle, zu ihrem Hausstande gehörige Kinder in dem Alter vom vollendeten 6ten bis zum vollendeten 14ten Lebensjahre die Seitens der Schulvorstände auszustellenden Schulbesuchskarten von dem laufenden halben Jahre, für diejenigen Kinder christlicher Eltern aber, welche das 13te Lebensjahr angetreten, das 16te jedoch noch nicht vollendet haben, auch die Bescheinigung des Geistlichen, bei dem sie den Confirmations-Unterricht besuchen, oder insofern sie bereits confirmirt sind, den Confirmationsschein mit vorzulegen. Diese Atteste werden ihnen nach befundener Richtigkeit sogleich von dem Revier-Polizei-Commissarius zurückgegeben. Besucht ein im schulpflichtigen Alter befindliches Kind keine öffentliche Schule, so ist anzugeben, welchen anderweitigen Unterricht dasselbe genießt.

6. Verheirathungen müssen von dem Ehemann angemeldet werden.

7. Die Meldung der Geburt eines Kindes muß zunächst der Vater, in dessen Abwesenheit aber, oder wenn dasselbe unehelich geboren ist, der Geburtshelfer oder die Hebamme, welche bei der Geburt assistirt haben, endlich die Person, bei welcher die Niederkunft erfolgt ist, wenn die Gebärende nicht in ihrer Wohnung entbunden worden, bewirken, und zwar ohne Unterschied, ob das Kind todtgeboren, gleich nach der Geburt verstorben ist, oder fortlebt. Damit jedoch Unrichtigkeiten der Kirchenbücher vermieden werden, so sind diese Geburtsmeldungen in zwei Exem-

Digitized by Google

plaren dem Revier-Polizei-Commissarius vorzulegen. Der Meldende erhält ein Exemplar abgestempelt zurück und übergiebt dasselbe demnächst dem Küster seiner Parochie.

8. Die erfolgte Taufe eines ehelichen Kindes sind die Eltern desselben, die eines unehelichen diejenige Person, welche die Verrichtung der Taufe veranlaßt, zu melden verpflichtet.

9. Zur Meldung eines Todesfalls ist zunächst das Familienhaupt, dann der Vermiether, endlich die Person, welche für die Beerdigung des Verstorbenen sorgt, verpflichtet.

10. Jede Meldung muß von den dazu Verpflichteten, mit Ausnahme der Personen, welche nicht schreiben können, schriftlich gemacht werden und außer den übrigen Erfordernissen, die Angabe der letzten und der neu bezogenen Wohnung, des vollständigen Namens, (bei Frauen außerdem des Geschlechtsnamens), des Standes, des Alters und des Geburtsortes der an- oder abzumeldenden Personen, bei neugeborenen Kindern diese Bezeichnung von den Eltern, bei unehelichen von der Mutter, so wie den Tag und die Stunde ihrer Geburt, auch den Vermerk, ob diese ehelich oder unehelich erfolgt ist, enthalten.

11. Damit der zur Abmeldung Verpflichtete im Stande ist, in die Abmeldung die neue Wohnung der abziehenden Person abzugeben, ist letztere verpflichtet, ersterem spätestens bei dem Abzuge ihren Verbleib anzugeben.

12. Alle Meldungen sind dem Polizei-Commissarius des Reviers, in welchem der Fall, welcher sie erfordert, sich ereignet, und zwar binnen 24 Stunden, die der neugebornen Kinder aber binnen 3 Tagen, zu machen.

13. Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht nur für die Stadt Berlin und den engeren Polizei-Bezirk gültig, sondern finden auch, mit Ausnahme der Bestimmung ad 5 auf den weiteren Polizei-Bezirk von Berlin mit der Maaßgabe Anwendung, daß die Meldungen an denjenigen Orten, wo der Polizei-Commissarius wohnt, so wie in den zu demselben Communalverbande gehörigen Kolonien oder Besitzungen an den Polizei-Commissarius unmittelbar und in anderen Dörfern, Kolonien und Besitzungen an den Schulzen geschehen, welcher letztere die eingegangenen Meldungen zweimal wöchentlich dem Polizei-Commissarius zu übersenden hat.

II. Hinsichtlich der Fremden:

14. Als Fremde sind alle Personen zu betrachten, welche hierselbst keinen eigenen Hausstand haben oder zu einem solchen nicht gehören, auch hier nicht angestellt sind, vielmehr, selbst wenn sie hier ein sogenanntes Absteige-Quartier besitzen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt auswärts haben.

15. Wer einem solchen Fremden in seiner Wohnung Aufenthalt oder Schlafstelle gewährt, muß denselben nebst den in seiner Begleitung etwa befindlichen Personen spätestens binnen 4 Stunden nach der Aufnahme dem Revier-Polizei-Commissarius schriftlich melden.

16. Die Meldung muß, außer der von dem Fremden bezogenen Wohnung den vollständigen Namen, wenn Frauen gemeldet werden, auch den Geburtsnamen,

den Stand, das Alter, so wie Angabe des Geburts- und Wohnortes und endlich des Ortes, von woher der Fremde kommt, enthalten.

17. Die Abmeldung des Fremden muß gleichfalls binnen 4 Stunden nach der Abreise bei dem Revier-Polizei-Commissarius schriftlich erfolgen, und jedesmal den Ort angeben, wohin der Fremde sich begiebt.

18. Gastwirthe und Inhaber von **Hotels garnis** haben die An- und Abmeldungen der bei ihnen logirenden Fremden zweimal an jedem Tage bei dem Revier-Polizei-Commissarius einzureichen, so daß diejenigen Fremden, welche nach 8 Uhr Vormittags zu- oder abreisen, bis 6 Uhr Nachmittags desselben Tages, und diejenigen, welche nach 6 Uhr Nachmittags eintreffen, oder abreisen, bis 8 Uhr Vormittags des nächstfolgenden Tages an- oder abgemeldet sein müssen.

19. Wenn der Fremde während seines hiesigen vorübergehenden Aufenthalts seine Wohnung wechselt, so muß den Polizei-Commissarien der Reviere, in denen die aufgegebene und die neubezogene Wohnung belegen sind, resp. Ab- und Anmeldung gemacht werden.

20. Der Fremde hingegen ist verpflichtet, sobald er seinen Aufenthalt länger als 48 Stunden zu nehmen beabsichtigt, nach Verlauf dieser Frist sich für die Dauer seines hiesigen Aufenthalts mit einer Aufenthaltskarte zu versehen, deren Ertheilung gegen Niederlegung seiner Reise-Documente in dem Geschäftslocale der **V**ten Abtheilung des Polizei-Präsidii, Molkenmarkt № 2, erfolgt.

III. Hinsichtlich der Gewerbegehülfen:

21. Handwerksgesellen und Gewerbegehülfen, welche von außerhalb hier eintreffen, sind verpflichtet, sich bei der **V**ten Abtheilung des Polizei-Präsidii und zwar in dem Geschäftslocale desselben, Molkenmarkt № 2, zur Empfangnahme einer Aufenthaltskarte, gegen Niederlegung ihrer Reise-Documente, und wenn sie hier Arbeit erhalten, zur Empfangnahme eines, für die fernere Dauer ihres hiesigen Aufenthalts gültigen Arbeitsbuches zu melden.

22. Dieses Arbeitsbuch muß der Gehülfe bei dem Arbeitsantritt sogleich dem Arbeitsgeber aushändigen, kein Arbeitsgeber aber darf den Gehülfen ohne dies wirklich annehmen.

23. Der Arbeitsgeber muß darauf in dem Arbeitsbuche den Arbeitsantritt vermerken und dasselbe innerhalb 24 Stunden dem Revier-Polizei-Commissarius vorlegen, nachdem er es aber bescheinigt zurück empfangen hat, in Verwahrung nehmen.

24. Sobald der Gehülfe sein Arbeitsverhältniß aufgiebt, muß der Arbeitsgeber den Tag seines Austritts in dem Arbeitsbuche vermerken und dieses innerhalb 24 Stunden dem Revier-Polizei-Commissarius vorlegen, welcher dasselbe an sich behält.

25. Hat der Gehülfe innerhalb 3 Tagen nach seinem Austritt aus der Arbeit ein anderweitiges Arbeitsverhältniß gefunden, so muß er hierüber eine, von dem neuen Arbeitsgeber ausgestellte, und wenn dies ein zünftiger Meister ist, von dem Gewerksältesten, sonst aber von dem Revier-Polizei-Commissarius des Arbeitsgebers attestirte Bescheinigung dem Polizei-Commissarius, welcher sein Arbeitsbuch

Digitized by Google

aufbewahrt, überbringen. Er erhält dasselbe demnächst, nachdem es zu diesem Behufe visirt worden, zurück, um es dem neuen Arbeitsgeber, wie oben ad 23 vorgeschrieben ist, zu übergeben.

26. Erhält der Gehülfe innerhalb 3 Tagen keine neue Arbeit, so muß er Berlin verlassen und zu dem Ende sein Arbeitsbuch bei dem Polizei-Commissarius, wo dasselbe deponirt ist, zur Abreise visiren lassen, worauf er gegen Rückgabe des Arbeitsbuches bei der Vten Abtheilung des Polizei-Präsidii seine dort asservirten Reise-Documente zurück empfängt.

27. Dasselbe hat der Gehülfe zu beobachten, wenn er aus anderen Gründen Berlin wieder verlassen will.

28. Ein Gehülfe, welcher binnen 3 Tagen, nachdem er arbeitslos geworden, sein Arbeitsbuch nicht zur Abreise visiren läßt, und Berlin nicht verläßt, wird zwangsweise fortgeschafft.

29. Wenn der Arbeitsgeber dem Gehülfen mit der Arbeit zugleich Wohnung oder Schlafstelle gewährt, so bedarf es hierüber noch einer besonderen Anmeldung, und dasselbe gilt von der Abmeldung, wenn der Arbeitsgeber den Gehülfen mit der Arbeit gleichzeitig aus der Wohnung oder Schlafstelle entläßt.

30. Verstöße gegen obige Vorschriften werden mit einer Geldbuße bis Fünf Thaler, im Unvermögensfalle mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe geahndet werden. Nur unterlassene Wohnungs-An- und Abmeldungen werden im engeren Polizei-Bezirk jedesmal mit Zwei Thalern Geldbuße, im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

31. Wissentlich unrichtige Meldungen werden, wenn damit nicht ein Verbrechen verbunden ist, als unterlassene Meldungen betrachtet und bestraft.

Die beiden polizeilichen Bekanntmachungen vom 1. März 1848, betreffend das Anmelden der Gesellen und Arbeitsgehülfen, so wie der Fremden (Berliner Intelligenz-Blatt vom 8. März 1848 № 58) und ebenso das Publicandum vom 8. März 1850, betreffend das Anmelden der auf Schiffsgefäßen befindlichen Personen (Berliner Intelligenz-Blatt № 82 vom 5. April d. J.) werden durch vorstehende Bestimmungen nicht aufgehoben.

Berlin, den 23. October 1850.

Königl. Polizei-Präsidium.

Patent-Ertheilung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 307, de dato Berlin, den 7. November 1850.)

Dem Ober-Lehrer Dr. Kramer, zu Nordhausen, ist unter dem 30. October 1850 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Tastenwerk für einzeilige Druck-Telegraphen in seinem ganzen Zusammenhange, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, so wie auf die Construction eines mehrzeiligen Druck-Telegraphen, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

Digitized by Google

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Nachweisung

der bei dem Königlichen Kammergericht im Monat October 1850 vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Rechtsanwalte.

A. Der bisherige Kreisrichter Johann Gottlieb Benjamin Adolph Kelch ist zum Rechtsanwalt für den Bezirk des Kreisgerichts zu Potsdam und Notar im Departement des Kammergerichts, mit Anweisung seines Wohnorts in Potsdam, bestellt.

B. Der Rechtsanwalt und Notar, Justiz-Rath Dortu zu Potsdam, ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

II. Assessoren.

A. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die Referendarien:
1) Carl Maximilian Schulz, 2) Adolph August Ferdinand Zenker, 3) Adolph Emanuel Gottfried Stegemann, 4) Gustav Theodor Nitze, 5) Friedrich Wilhelm Ernst Ludwig Neumann, 6) Paul Victor Limann, 7) Heinrich Friedrich Busch, 8) Carl Alexander Wildenow.

B. In das Departement des Kammergerichts ist übergegangen: der Gerichts-Assessor Otto Julius Hertz aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Hamm.

C. Der Obergerichts-Assessor von La Viére ist in Folge seines definitiven Uebertritts zur Verwaltung, aus dem Justizdienste entlassen.

D. Der Obergerichts-Assessor Friedrich Gustav Protz ist zum Kreis-Richter bei dem Kreisgerichte zu Belgard ernannt worden.

E. Der Obergerichts-Assessor Ernst Friedrich Dunkelbeck, ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungs-Assessor aus dem Justiz-Dienste entlassen.

F. Dem Gerichts-Assessor Friedrich Victor Dirksen, ist eine Secretairstelle beim Justiz-Ministerium verliehen.

III. Referendarien.

A. Der Referendarius Ernst Theodor Liese, ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in das diesseitige übergegangen.

B. Der Referendarius Maximilian Franz Joseph von Groote, ist verstorben.

IV. Auscultatoren.

A. Zu Auscultatoren sind ernannt, die Rechts-Candidaten:
1) Carl Theodor Heidemann, 2) Herrmann Heinrich Wilhelm Dieprand, Baron v. Richthofen, 3) August Theodor Hugo Schröder, 4) Alexander Bertheim, 5) Johann Carl Ludwig Heck, 6) Johann August Emil Neumann,
ad 1 bis 6 dem Stadtgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen;
7) Jean Etienne François Plantier und ist dem Königlichen Kreisgerichte zu Wriezen a. d. O. zur Beschäftigung überwiesen, 8) Adolph Eugen Waldemar Engels, 9) Herrmann August Julius Briesen,
ad 8 und 9 dem Kreisgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen;
10) Alexander Ludwig Gerloff und ist dem Kreisgerichte zu Potsdam zur Beschäftigung überwiesen.

B. In das Departement des Kammergerichts sind übergegangen:
1) der Auscultator Robert Eduard von Hagemeister, aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald,
2) der Auscultator Edwin Rudolph Kade, aus dem Departement des Appellations-

Digitized by Google

gerichts zu Frankfurt a. d. O. und ist dem Stadtgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen,

3) der Auscultator Victor Maximilian Pissin, aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Stettin.

C. Aus dem Departement des Kammergerichts sind entlassen:

1) der Auscultator Clemens August Severin, Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Hamm,

2) der Auscultator Bernhard Wilhelm von Bergen, Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.

D. Aus dem Justiz-Dienste sind entlassen:

1) der Auscultator Louis Christian Pagel,

2) der Auscultator Maximilian Seidel auf seinen Antrag.

Der bisherige commissarische Post-Inspector, Post-Secretair Wiebe ist als Post-Inspector, und der bisherige commissarische Post-Cassen-Controlleur, Post-Secretair Kühne als Post-Cassen-Controlleur bestätigt,

Der Post-Assistent Strümpfler, in Passow, aber zum Post Secretair ernannt worden.

Vom 1. October d. J. ab sind der Postmeister, Major a. D. von Nordhausen, in Neustadt-Eberswalde, der Postmeister, Oberst-Lieutenant a. D. von Rotberg, in Kyritz, der Post-Secretair Dälke, in Baruth, und der Post-Expediteur Schöffler, in Puttlitz mit Pension in den Ruhestand getreten.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Puttlitz, hat vom 1. October d. J. ab der Kaufmann Verwerk daselbst übernommen.

Der Post-Expediteur Günther, in Lindow, ist auf seinen Wunsch von der Verwaltung der Post-Expedition entbunden und ist solche dem Bürgermeister Wölffer übertragen.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Zehlendorf ist vom 1. October d. J. ab auf den Kaufmann Bergmann daselbst übergegangen.

In Rhinow ist mit dem 15. October d. J. eine Post-Expedition eingerichtet und die Verwaltung derselben dem Tischler Meister Heitepriem übertragen worden.

Der bisherige Prediger zu Lindenberg, Adolph Friedrich Heindorf, ist zum evangelischen Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi für die Pfarre zu Fehrbellin und zum Superintendenten der Diöcese Fehrbellin bestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat Friedrich Ferdinand Julius Kanzow, ist zum evangelischen Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi an der St. Sabinen-Kirche zu Prenzlau bestellt worden.

Die Pfarrstelle zu Pankow, in der Berliner Land-Superintendentur, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Predigers Hanstein erledigt worden.

Der bisherige Seminarlehrer zu Potsdam, Predigtamts-Candidat Ernst Ferdinand Eduard Scheller, ist zum evangelischen Prediger zu Blankenburg mit Melzow und Warnitz, in der Superintendentur Granzow, bestellt worden.

Geschenke an Kirchen.

Die Bauerwittwe Catharina Lintow zu Buchholz bei Treuenbrietzen, hat der dortigen Kirche ein Geschenk von 50 Thlrn. zur Verschönerung des Innern derselben gemacht, und ist dafür ein gußeiserner broncirter Kronleuchter für die Kirche angeschafft worden.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 47. Den 22. November. **1850.**

Der Königliche Förster Sott, zu Hermsdorf, im Niederbarnimschen Kreise, hat sich bereits seit mehreren Jahren sowohl der Aufbewahrung der Gewehre und Munition in seiner Behausung für den dortigen Schießstand mit großer Bereitwilligkeit unterzogen, als auch bei Abhaltung der Schießübungen selbst durch Hülfeleistung und Anweisung im Schießen sich sehr nützlich gemacht.

Ebenso hat der Schulze Koppisch, zu Alte-Grund, im Niederbarnimschen Kreise, bereits seit 15 Jahren für die Unterbringung der Gewehre und Munition bereitwilligst Fürsorge getroffen, und mehrere Jahre hindurch als früherer Unteroffizier des 2ten Aufgebots die Leitung und Unterweisung bei den Schießübungen mit größtem Eifer übernommen.

Diese anerkennenswerthe Handlungsweise der beiden genannten Personen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 13. November 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister von Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

№ 255. Sendungen von Briefen, Geldern und Päckereien durch die Feldpost. I. 1181. Nov

In Folge der Mobilmachung der Armee treten in Bezug auf die Briefe, Gelder und Päckereien, welche von Militairpersonen oder Beamten der Armee abgesandt werden, oder an dieselben gerichtet sind, nachstehende Bestimmungen in Kraft:

1) Es können versandt werden: Briefe, Briefe mit Geld oder angegebenem Werthe, gewöhnliche Packete und Packete mit Geld oder angegebenem Werthe.
2) Die gewöhnlichen Briefe, die Briefe mit Geld oder angegebenem Werthe und die Packet-Adressen müssen mit der Bezeichnung: „Feldpostbrief" versehen sein.
3) Die Absender von Briefen an Militairs und Beamte der mobilen Armee müssen auf der Adresse genau angeben, bei welchem Truppentheile diejenigen stehen, an welche die Briefe ꝛc. gerichtet sind. Zu dem Ende wird den Militairs bekannt gemacht werden, daß sie ihren Angehörigen vollständig zu melden haben:

Digitized by Google

zu welchem Corps, welcher Division und Brigade, welchem Regimente, Bataillon, Compagnie oder sonstigen Truppentheilen sie gehören, welchen Grad und Character sie haben und resp. bei welcher Verwaltung sie stehen. Die Post-Anstalten dürfen nur Briefe ꝛc. mit vollständigen Adressen annehmen.

4) Portofrei werden befördert:
   a) gewöhnliche Briefe nach und von der Armee;
   b) Briefe und Packete mit Geld unter und bis 10 Thlr., wobei 2 Frd'or noch für 10 Thlr. gerechnet werden, nach und von der Armee;
   c) Packete mit Wäsche oder Bekleidungs-Gegenständen unter und bis zum Gewichte von 6 Pfund, nach der Armee.

   Dagegen findet eine Porto-Erhebung statt:
   a) für Briefe oder Packete mit Geld über 10 Thlr. (resp. mit mehr als 2 Frd'or) nach und von der Armee;
   b) für die zur Armee gehenden Packete mit Wäsche oder Bekleidungs-Gegenständen, welche mehr als 6 Pfund wiegen;
   c) für alle Packete, welche von der Armee abgesandt werden, so wie für alle Packete, welche zur Armee gehen, sofern diese letzteren keine Wäsche oder andere Bekleidungs-Gegenstände enthalten.

5) An Porto und resp. Assecuranzgebühr wird in den beiden zuletzt bezeichneten Fällen erhoben:
   a) für Briefe mit mehr als 10 Thlr., oder mehr als 2 Frd'or
      1) ein Gewichtsporto von 2 Sgr.,
      2) die Assecuranzgebühr für jede hundert Thlr. mit 1 Sgr.;
   b) für Packete mit mehr als 10 Thlr., oder mehr als 2 Frd'or,
      1) ein Gewichtsporto für die ersten 6 Pfund von 2 Sgr., für jedes Pfund darüber ½ Sgr.,
      2) die Assecuranzgebühr für jede 100 Thlr. mit 1 Sgr.;
   c) für die zur Armee gehenden Packete mit Wäsche oder Bekleidungs-Gegenständen über 6 Pfund, für die ersten 6 Pfund Gewicht nichts, für jedes Pfund darüber ½ Sgr.;
   d) für alle Packete, welche von der Armee abgesandt werden, so wie für alle Packete, welche zur Armee gehen und nicht Wäsche oder andere Bekleidungs-Gegenstände enthalten,

bis zum Gewichte von 6 Pfund 2 Sgr., für jedes Pfund darüber ½ Sgr.

Bei der Ermittelung des Gewichtsportos für Packete werden überschießende Lothe nicht veranschlagt.

Bei Berechnung der Assecuranzgebühr bleiben die ersten zehn Thlr. (resp. 2 Frd'or) außer Betracht. Für überschießende Beträge über ein volles Hundert kommt die Assecuranzgebühr wie für anderweite hundert Thlr. in Ansatz.

In Fällen, wo zu einem mit Gelde beschwerten Briefe auch ein Packet mit Geld gehört, wird das Gewichtsporto sowohl für den Brief, als auch für das Packet besonders erhoben, die Assecuranzgebühr dagegen nach dem Gesammtwerthe beider Sendungen berechnet.

Digitized by Google

6) Für Briefe und andere Sendungen, welche an ausländische Post-Anstalten einzeln ausgeliefert, oder von denselben einzeln überliefert werden, muß das ausländische Porto vom Absender oder Empfänger getragen werden.
7) Die sub 4, 5 und 6 angeführten Bestimmungen in Bezug auf unentgeltliche Beförderung und Portozahlung finden gleichmäßig Anwendung, sowohl auf die Briefe, Päckereien und Gelder, welche von den Militairs jeden Grades und den sämmtlichen Beamten der Armee abgesandt werden, als auf die Briefe, Päckereien und Gelder, welche für diese Personen eingehen.
8) Vorstehende Bestimmungen kommen für sämmtliche Truppentheile vom Tage ihres Ausrückens ab in Anwendung. Berlin, den 12. November 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Potsdam, den 18. November 1850.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 256. Verbotene Wochenschrift: „Die Wartburg." I. 883. Nov.

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 5. Juni d. J. verbiete ich hierdurch den Verkauf und die Verbreitung der unter Redaction von L. Vogel bei Gebrüder Meyer in Braunschweig erscheinenden Wochenschrift: „Die Wartburg", für den Umfang des Preußischen Staates.

Berlin, den 11. November 1850. Der Minister des Innern.
Im Auftrage. v. Puttkammer.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 16. November 1850.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.

Bekanntmachung.

№ 257. Verbot einer Schrift. I. 1076. Nov.

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 5. Juni d. J. verbiete ich hierdurch für den Umfang der Preußischen Monarchie den Verkauf und die Verbreitung der Schrift: „Deutsche Monatsschrift für Politik, Wissenschaft, Kunst und Leben. Herausgegeben von Adolph Kolatscheck. Stuttgart, Hoffmannsche Verlags-Buchhandlung. 1850."

Berlin, den 11. November 1850. Der Minister des Innern.
Im Auftrage. v. Puttkammer.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam und Berlin, den 19. November 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.

Digitized by Google

Potsdam, den 10. November 1850.

№ 258. Berliner Getreide- ꝛc. Marktpreise pro October 1850. I. 602. Nov.

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat October d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	2	Thlr.	8	Sgr.	10	Pf.,
für den Scheffel Roggen	1	"	16	"	2	"
für den Scheffel große Gerste	1	"	5	"	10	"
für den Scheffel kleine Gerste	1	"	4	"	3	"
für den Scheffel Hafer	—	"	27	"	8	"
für den Scheffel Erbsen	1	"	26	"	6	"
für den Centner Heu	—	"	21	"	—	"
für das Schock Stroh	7	"	14	"	2	"
für den Centner Hopfen	15	"	—	"	—	"
die Tonne Weißbier kostete	4	"	5	"	—	"
die Tonne Braunbier kostete	4	"	5	"	—	"
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	"	4	"	—	"
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	"	2	"	—	"

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 259. Modification der Stempelpflichtigkeit der, bei der Meldung zur Bauführer- u. Baumeister-Prüfung beizubringenden Zeugnisse. I. 328. Nov.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung der vormaligen Königlichen Ober-Bau-Deputation vom 1. December v. J. bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß der § 2 derselben hinsichtlich der auf Stempelbogen beizubringenden Nachweise, durch die Verfügung der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Handels vom 20. Juli d. J. dahin modificirt worden ist, daß Schulzeugnisse zu den Bauführer- und Baumeister-Prüfungen, so wie die von geprüften Baumeistern ausgestellten Zeugnisse über practische Thätigkeit und die von den Lehranstalten, Lehrern und geprüften Baumeistern ausgestellten Zeugnisse über Studien stempelfrei zu behandeln sind, sofern diese Atteste lediglich den Zweck haben, daß auf Grund derselben dem Candidaten ein mit dem behörigen Stempel zu versehendes amtliches Zeugniß über den Ausfall der Prüfung, zu welcher es der Einreichung jener Atteste bedarf, ausgestellt werde. Berlin, den 24. October 1850.

Königl. technische Bau-Deputation.

* * *

Potsdam, den 14. November 1850.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen technischen Bau-Deputation wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

№ 260. Anfertigung der Bevölkerungslisten pro 1850. 920 Nov.

Potsdam, den 15. November 1850.

Sämmtliche Herren Superintendenten, Civil- und Militairprediger, sowie die Polizei-Behörden unseres Verwaltungsbezirks fordern wir hierdurch auf, uns die Bevölkerungsliste pro 1850 spätestens bis zum 1. Februar 1851 einzureichen. Sowohl was die Bedeutung der einzelnen Spalten, als die Art der Anfertigung und

besonders die thatsächliche Richtigkeit der Angaben und die mit der Bevölkerungsliste noch besonders zu liefernden Nachrichten betrifft, bleibt es ganz bei den Bekanntmachungen vom 5. October 1830 Amtsblatt 1830 S. 220 — 233, vom 28. October 1843 Amtsblatt 1843 S. 301 und 302, vom 16. December 1848 Amtsblatt 1848 S. 401 und 402, vom 8. Januar 1849 Amtsblatt 1849 S. 11 und vom 20. November 1849 Amtsblatt 1849 S. 382 und 383 und bei den in einzelnen Fällen inmittelst gemachten besonderen Eröffnungen.

Zur Vermeidung der bisher leider noch vorgekommenen Unrichtigkeiten muß uns aber von nun an noch bei jeder Liste, welche irgend einen Todesfall an der Wasserscheu (an dem Hundswuthgift) nachweiset, in dem Einreichungsbericht angegeben werden,

1) wer der daran Verstorbene ist?
2) unter welchen Umständen er zu der gedachten Krankheit gekommen?
3) wie der Verlauf derselben gewesen?
4) welche ärztliche Hülfe ihm geworden ist?

Wir bemerken hierbei noch, daß diese Bekanntmachung auch von den Herren Predigern der abgesonderten altlutherischen Gemeinden zu beachten ist.

Im Uebrigen werden wir es gerne sehen, wenn alle Vacat- und Neben-Anzeigen und Neben-Nachweisungen in dem Ueberweisungsberichte enthalten sind und alle weiteren Beilagen erspart werden. Doch müssen diese Anzeigen und Nachweisungen in dem Berichte so angebracht werden, daß sie leicht ins Auge fallen.

Soweit diese Neben-Anzeigen ꝛc. nicht im Einreichungsberichte selbst angebracht werden können, sind die folgenden Seiten desselben Bogens, auf welchem der Bericht geschrieben ist, dazu zu benutzen. Dagegen müssen wir es ausdrücklich untersagen, die Bogen in halbe und Viertelbogen zu zerschneiden um auf jedem Stück eine besondere Anzeige zu machen; das Ganze muß vielmehr auch äußerlich möglichst zusammenhangen und sich von selbst zusammenhalten. Andere Nachrichten als die in den angezogenen Vorschriften geforderten dürfen nicht mit eingereicht, vielmehr müssen diese Vorschriften stricte befolgt werden. Das Formular zur Bevölkerungsliste darf zu Neben-Anzeigen nicht benutzt, es muß vielmehr ausdrücklich darauf gesehen werden, mit diesem kostspieligen Formular so lange auszureichen, als bei der vorgeschriebenen Verwendung desselben und den eingedruckten Linien nur irgend möglich ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 20. November 1850.

№ 261. Die Erhebung der Kurmärkschen Kriegssteuer dritten Verbandes. I. 1040. Nov.

Höherer Anordnung zufolge wird die Kurmärksche Kriegssteuer des dritten Verbandes im Monat December d. J. nicht erhoben. Für die Jahre 1851 und 1852 findet die Erhebung dieser Steuer nur einen Monat um den andern statt, in der Art, daß in jedem dieser beiden Jahre die erste Einziehung im Februar und die letzte im Monat December erfolgt.

Wir machen dies den Kreis- und Orts-Behörden, den Orts-Erhebern und den sämmtlich betheiligten Steuerpflichtigen zur genauesten Beachtung bekannt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

№ 262. Nachweisung

in den Städten des Bezirks der

in welchen Getreidemärkte

stattgefundenen Getreide- und

pro October

Laufende №	Namen der Städte.	Der Scheffel														Der Centner Heu.		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.					
		Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰
1	Beeskow	2	1	10	1	10	10	1	—	6	—	21	—	—	—	—	—	—	—
2	Brandenburg	2	3	6	1	16	5	1	5	4	—	24	6	2	12	11	—	16	3
3	Dahme	1	29	—	1	7	2	—	27	3	—	21	2	2	2	6	—	18	6
4	Havelberg	2	4	8	1	12	11	1	2	3	—	23	—	1	20	7	—	—	—
5	Jüterbogk	2	1	2	1	11	5	—	27	4	—	23	11	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	2	2	1	1	13	—	—	29	6	—	22	11	—	—	—	—	—	—
7	Neustadt-Eberswalde	2	10	—	1	15	—	1	7	6	—	27	6	1	20	—	—	20	—
8	Oranienburg	2	12	6	1	15	—	1	5	—	—	25	—	—	—	—	—	20	—
9	Perleberg	2	2	6	1	10	10	1	3	5	1	—	—	1	12	6	—	22	6
10	Potsdam	2	3	11	1	15	7	1	1	10	—	26	7	2	5	—	—	16	2
11	Prenzlau	2	2	1	1	13	5	1	1	1	—	23	3	1	13	4	—	—	—
12	Rathenow	2	5	1	1	15	9	1	4	—	—	23	3	2	4	2	—	13	9
13	Neu-Ruppin	2	2	9	1	15	6	1	3	4	—	24	3	1	27	8	—	25	—
14	Schwedt	2	3	2	1	20	—	1	3	4	—	24	4	1	20	7	—	—	—
15	Spandau	2	7	2	1	15	6	1	2	6	—	25	8	2	—	—	—	—	—
16	Strausberg	—	—	—	1	15	9	1	7	11	1	—	—	1	21	9	—	—	—
17	Templin	2	10	—	1	15	6	1	3	—	—	25	—	1	21	—	—	19	6
18	Treuenbrietzen	2	2	6	1	12	10	—	29	4	—	22	5	1	25	—	—	17	6
19	Wittstock	2	2	2	1	11	11	1	3	7	—	23	—	1	20	5	—	15	8
20	Wriezen a. d. O.	2	—	3	1	18	3	1	1	10	—	25	3	1	28	4	—	—	—

Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

ſämmtlicher

Königlichen Regierung zu Potsdam

abgehalten werden,

Victualien-Durchſchnitts-Marktpreiſe

1850.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
						Roggenbrod.		Rindfleiſch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.		Graupe.		Grütze.	
ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰	Sgr	₰
5	17	9	—	9	11	1	—	2	6	7	7	1	—	1	—	6	—	4	3	4	4
5	12	6	—	10	9	1	4	3	—	7	—	1	—	1	1	2	6	11	8	6	—
5	6	—	—	10	1	—	6	2	6	6	—	1	3	1	6	2	6	3	—	3	6
—	—	—	—	9	2	—	9	2	6	7	6	1	3	1	3	3	—	8	—	5	—
5	19	5	—	12	5	—	9	2	6	6	6	1	—	2	—	3	—	6	—	7	—
5	21	8	—	12	7	1	—	2	6	7	—	—	10	1	—	3	—	18	—	5	—
6	—	—	—	12	6	—	9	2	6	7	—	1	—	1	3	2	—	10	—	8	—
7	—	—	—	10	—	—	9	2	6	6	—	1	—	1	3	4	—	9	—	5	—
6	7	6	—	11	10	—	8	2	9	6	3	1	—	1	—	4	—	7	—	4	—
5	29	10	—	12	7	—	—	3	3	7	10	1	5	1	11	2	9	9	—	6	9
—	—	—	—	11	8	—	—	—	—	7	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	20	—	—	9	7	—	10	3	—	7	—	1	—	1	3	2	6	7	6	5	—
6	15	—	—	12	—	1	3	3	—	7	—	1	—	1	3	2	6	10	—	5	6
—	—	—	—	12	—	—	10	3	—	7	6	—	—	—	—	—	—	11	—	13	—
—	—	—	—	13	7	—	9	3	—	7	6	1	3	2	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	10	7	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	15	—	—	12	—	—	8	2	6	7	6	1	—	1	3	2	—	9	—	7	—
5	15	—	—	10	—	1	3	2	6	6	—	1	—	1	6	3	—	7	6	4	6
—	—	—	—	10	4	—	9	3	—	7	9	2	—	2	6	3	6	7	6	5	6
—	—	—	—	11	6	—	9	2	6	7	—	1	—	1	3	2	6	9	—	8	6

Digitized by Google

Potsdam, den 15. November 1850.

№ 263. Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im IIIten Quartal d. J. zur Ablösung von Domainen-Abgaben eingezahlten Capitalien und sonstigen Veräußerungsgelder, sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden denjenigen Special-Cassen, an welche die Zahlungen von den Interessenten geleistet sind, zur Aushändigung an die letzteren übersandt worden. Gegen Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen können demnach die Einzahler der vorbezeichneten Gelder die bescheinigten Quittungen bei den betreffenden Special-Cassen in Empfang nehmen.

Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien. III. 1838. Nov.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Polizei-Verordnung.

Potsdam, den 12. November 1850.

№ 364. Das unbefugte Fahren, Reiten und Gehen auf andern als den öffentlichen Wegen in der Schorfheide, Forstreviers Grimnitz, wird bei Einem Thaler Strafe für das Fahren und Reiten, und bei Funfzehn Silbergroschen Strafe für das Gehen, in jedem einzelnen Contraventionsfalle, hierdurch untersagt.

Unbefugtes Fahren, Reiten und Gehen in der Schorfheide. III. f. 1034. September.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 317, de dato Berlin, den 17. November 1850.)

Dem Kaufmann W. C. Bingel, zu Coblenz, ist unter dem 13. November 1850 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Korkpfropfen-Schneidemaschine, soweit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Extract aus dem Preußischen Staats Anzeiger № 314, de dato Berlin, den 14. November 1850.)

Das dem Kaufmann Julius Marcus, zu Cöln, unter dem 29. Januar 1850 ertheilte Patent

auf eine Centrifugal-Pumpe und auf einen Condensator für Dampfmaschinen in den durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Zusammensetzungen,

ist erloschen.

Personalchronik.

Den Vertretern der Staats-Anwaltschaft bei den Königlichen Kreisgerichten zu Neu-Ruppin und Beeskow, Obergerichts-Assessoren Heffter, in Neu-Ruppin, und Meyen, zu Beeskow, ist die Polizei-Anwaltschaft für die bei den genannten Ge-

richten zu verfolgenden geringen peinlichen Vergehen (§§ 27, 28 der Verordnung vom 3. Januar 1849) einstweilen übertragen worden.

Potsdam, den 14. November 1850.

Königl. Regierungs-Präsidium.

An Stelle des nach Cöslin versetzten Regierungs- und Schulraths Bogen, ist nunmehr der Prediger Stein, an der hiesigen Heiligengeistkirche, mit Bearbeitung der geistlichen und Schulsachen beschäftigt.

Der Doctor der Medecin und Chirurgie Franz Adolph Morsbach, zu Berlin, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Predigtamts-Candidat Ernst Carl Heinrich Berner, ist zum evangelischen Prediger am städtischen Friedrich-Wilhelms- und am Nikolaus-Bürger-Hospital zu Berlin bestellt worden.

Den Lehrern am Berlinischen Gymnasium zum grauen Kloster Dr. August Friedrich Wilhelm Curth und Friedrich Wilhelm Ewald Below, ist das Prädikat „Oberlehrer" beigelegt worden.

Nachweisung
der im Departement des Kammergerichts im Monat October 1850 angestellten Schiedsmänner.

Zu Schiedsmännern sind gewählt, bestätigt und verpflichtet worden:

1) der Leihamts-Director Carl Friedrich Herrmann Buck, zu Berlin, für den Jägerstraßen-Bezirk der Stadt Berlin.
2) Der Bürgermeister Ernst Teggen, zu Meyenburg, für die Stadt Meyenburg und die Kolonie Mildenhagen.
3) Der int. Bürgermeister, Kaufmann Otto Gabcke, zu Wittstock, für den dortigen 1sten und 2ten Stadtbezirk.
4) Der Kaufmann Wilhelm Christian Gottlieb Monicke, zu Wittstock, für den dortigen 3ten und 4ten Stadtbezirk.
5) Der Gutsbesitzer Carl Eugen Wilhelm Ferdinand Wilckens, zu Staffelde, für den 3ten ländlichen Bezirk des Osthavelländischen Kreises.
6) Der Ober-Amtmann Christian Friedrich Sasse, zu Amt Beeskow, für den 1sten Bezirk.
7) Der Bauer und Gerichtsmann Johann Gotthilf Ludwig Stiebert, zu Wilmersdorf, für den 2ten Bezirk.
8) Der Amtmann und Vorwerksbesitzer Carl Wilhelm Gäbeler, zu Herzberg, für den 3ten Bezirk.
9) Der Amtmann und Vorwerksbesitzer Wilhelm Hönig, zu Tauche, für den 4ten Bezirk und
10) Der Amtmann und Vorwerksbesitzer August Reinicke, zu Alt-Stahnsdorff, für den 7ten Bezirk des Beeskow-Storkowschen Kreises.
11) Der Kaufmann Johann Friedrich Krause, zu Brandenburg, für den St. Annen-Bezirk.
12) Der Gastwirth Adolph Kauffmann, zu Brandenburg, für den St. Pauli-Bezirk.
13) Der Stadtrath Conrad Friedrich Ferdinand Böttcher, zu Brandenburg, für den Steinstraßen Bezirk.
14) Der Buchhändler Adolph Wilhelm Ernst Müller, zu Brandenburg, für den St. Chatarinen-Bezirk, der Stadt Brandenburg.

Digitized by Google

15) Der Rentier und Stadtverordnete Alexander Friedrich Hintze, zu Potsdam, für den 2ten Bezirk der Stadt Potsdam.
16) Der Braueigner Friedrich August Thoms, zu Rathenow, für den 2ten Bezirk.
17) Der Kaufmann A. Müller, zu Rathenow, für den 1sten Bezirk.
18) Der Buchhändler Alexander Eduard Haase, zu Rathenow, für den 3ten Bezirk der Stadt Rathenow.

Feuerlösch-Commissarien. Der Schulze Lintow, zu Bardenitz, ist an Stelle seines Vaters, des vormaligen Schulzen Lintow, daselbst, zum Feuerlösch-Commissarius im zweiten Bezirk des Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises, so wie der Schulze Huschke, zu Pechüle, an Stelle des Schulzen Tornach, zu Nettchendorf, zum Stellvertreter desselben gewählt und von uns bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Belobigung.

Die Fischergehülfen August, Andreas und Friedrich Koppe und der Schiffsknecht Friedrich Koppe, in Ketzin, haben am 21. Februar d. J. zwei Schiffer aus ihrem, auf den Grund gerathenen und mehrere Fuß mit Wasser angefüllten Kahn gerettet. Indem wir diese lobenswerthe That zur öffentlichen Kenntniß bringen, müssen wir auch die Bereitwilligkeit lobend hervorheben, mit welcher der Schiffseigenthümer Döring, zu Ketzin, die Geretteten in seine Wohnung aufgenommen und mit trockenen Kleidern versehen hat.

Potsdam, den 31. October 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobigung.

Der Invalide und Nachtwächter Flemming, zu Felgentreu, hat einen Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet.

Wir machen dies zur gebührenden Anerkennung hiermit bekannt.

Potsdam, den 13. November 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Der Herr Staats-Minister a. D., Graf v. Arnim, Excellenz, in Boytzenburg, hat der unter seinem Patronat stehenden evangelischen Kirche zu Boytzenburg ein neues Orgelwerk zum Preise von circa 1500 Thlr. zum Geschenk gemacht und das ganze Innere der Kirche sehr geschmackvoll renovirt.

(Hierbei eine Außerordentliche Beilage, enthaltend die Verordnung in Betreff der Kriegsleistungen und deren Vergütigung, imgleichen drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage
zum 47sten Stück des Amtsblatts 1850
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnung
in Betreff der Kriegsleistungen und deren Vergütigung.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, nach dem Antrage des Staats-Ministeriums, auf Grund des Artikels 63 der Verfassungs-Urkunde, in Ansehung der Leistungen für Kriegszwecke und deren Vergütigung, was folgt:

§. 1.

Zu den Leistungen für Kriegszwecke sind die Gemeinden, Kreise ꝛc. während der Dauer eines Krieges, nach der näheren Anordnung der oberen Militair- und Verwaltungs-Behörden, von dem Tage ab verpflichtet, an welchem die Armee auf Meinen Befehl mobil gemacht wird.

§. 2.

Diese Leistungen gehören zur Kategorie der Allgemeinen Kreis- und Gemeinde-Lasten, und bestehen, neben der schon anderweit geordneten Gestellung der Mobilmachungspferde ꝛc.,

a) in der Gewährung des Natural-Quartiers für Offiziere, Militairbeamte, Mannschaften und Pferde sowohl der mobilen Truppen auf Märschen und in Kantonnirungen, als auch der nicht mobilen Truppen in den Garnisonen und Festungen;

b) in der Gestellung der auf Märschen und für sonstige militairische Zwecke erforderlichen Transportmittel, der Wegweiser und Boten und der zum Schanzen-, Wege- und Brückenbau oder zu anderen fortificatorischen Arbeiten erforderlichen Mannschaften, Fahrzeuge und Pferde;

c) in der Ueberweisung, Einrichtung und inneren Ausstattung der für den vermehrten Kriegsbedarf erforderlichen Gebäude, zur Anlegung von Magazinen, Lazarethen, Wachen, Handwerkstätten und zur Unterbringung von Militaireffecten, desgleichen in der Gewährung der Lager- und Bivouaksplätze für die Truppen und den Train, in der Gewährung des Holzes zur Erbauung von Hütten und Baracken, des Lagerstrohs und des Koch- und Wärmeholzes für die Lager und Bivouaks, der Materialien zum Wege- und Brückenbau und der nöthigen Plätze zu den Uebungen der Truppen, so wie zur Aufstellung der Geschütze und Fahrzeuge;

d) in Verabreichung der erforderlichen Natural-Verpflegung an Offiziere, Militair-Beamte und Soldaten der mobilen Truppen in den Garnisonen, auf Märschen und in Kantonnirungen, insoweit diese Verpflegung nicht aus den Magazinen gewährt wird;

e) in Lieferung der Fourage für die zu gestellenden Mobilmachungspferde von dem Tage der Uebernahme derselben Seitens der Militair-Behörde bis zum Tage ihres Eintreffens an dem Bestimmungsorte, ferner für die Pferde der auf dem Marsche befindlichen Truppen aller Waffen, und der kantonnirenden kleineren Abtheilungen derselben, insofern der Empfang des Fouragebedarfs für alle diese Pferde ebenfalls nicht aus den Magazinen sollte stattfinden können.

§. 3.

Für die in dem vorstehenden Paragraphen unter a. b. und c. bezeichneten Leistungen wird keine Vergütigung aus Staatsfonds gewährt. Dagegen wird den Quartierträgern resp. Gemeinden für die dem Militair nach der Bestimmung ad d. auf Märschen und in Kantonnirungen ꝛc. verabreichte **Naturalverpflegung** eine Entschädigung pro Kopf und Tag und zwar nach folgenden Sätzen zugebilligt:

a) wenn das Brod aus den Magazinen in natura empfangen werden kann 3 Sgr. 9 Pf.

b) wenn auch das Brod vom Quartiergeber verabreicht werden muß . . . 5 = — =

Die Hälfte dieser Sätze wird gut gethan, wenn bei eiligen Märschen, bei Benutzung der Eisenbahnen und ähnlichen Veranlassungen, nur ein Theil der Verpflegung, z. B. das Mittagsessen allein, oder eine Abendmahlzeit und das Frühstück allein verabreicht werden kann, wobei zugleich bestimmt wird, daß der Einquartirte — sowohl der Offizier und Beamte als auch der Soldat — sich in der Regel mit

dem Tische seines Wirthes zu begnügen hat. Bei etwa vorkommenden Streitigkeiten muß demselben dasjenige gewährt werden, was er nach dem Verpflegungs-Regulativ bei einer Verpflegung aus dem Magazine zu fordern berechtigt sein würde.

Für die nach § 2 c erfolgte Lieferung von Fourage wird eine Vergütigung nach den, in jeder Provinz bestandenen Durchschnitts-Marktpreisen der zehn letzten Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres — gewährt.

§. 4.

Diese Vergütigungen, sowohl für verabreichte Natural-Verpflegung als für erfolgte Lieferung von Marsch-Fourage, werden von den betreffenden Kreis-Landräthen bei den Provinzial-Regierungen liquidirt.

Den bezüglichen Liquidationen müssen die vollständigen Quittungen des Militairs über die empfangene Mund- und Fourage-Verpflegung beigefügt sein, worauf die Regierungen, nach geschehener Revision und Feststellung derselben, über die liquidirten Beträge Vergütigungs-Anerkenntnisse ausstellen, welche vom 1. des auf die Lieferung fallenden Monats mit vier Prozent jährlich verzinst werden. In diesen Vergütigungs-Anerkenntnissen sind die verabreichten Mundverpflegungs-Portionen und Fourage-Quantitäten, so wie die Vergütigungssätze dafür, anzugeben.

Die Liquidationen selbst, nebst den Belägen, werden mit einer genauen Zusammenstellung der danach an die verschiedenen Truppentheile und einzelnen Empfänger von den Kommunen verabreichten täglichen Portionen und Rationen und der darüber ausgefertigten Vergütigungs-Anerkenntnisse, monatlich von den Regierungen an das Kriegs-Ministerium eingereicht, um davon zunächst bei der Controlle der Natural-Empfänge der Truppen den nöthigen Gebrauch zu machen. Nach dieser Prüfung und nach erfolgter Anerkennung der Richtigkeit der nachgewiesenen Empfänge wird die gedachte Zusammenstellung — ohne die Liquidation nebst Belägen — von dem Kriegs-Ministerium an das Ministerium des Innern zur Kenntnißnahme von den bezüglichen Leistungen der Kommunen, und demnächst von dem Ministerium des Innern an das Finanz-Ministerium zur weiteren Veranlassung abgegeben.

Die festgestellte Vergütigung wird im Uebrigen für jeden Kreis im Ganzen gewährt, und bleibt es den Kreis- resp. Gemeinde-Behörden überlassen, die desfallsigen Ausgleichungen unter den Eingesessenen einzuleiten und in Ausführung zu bringen.

§ 5.

Zur Sicherstellung der im § 2 unter d. und e. gedachten Magazin-Verpflegung der Truppen während der Dauer eines Krieges wird von der Militair-Verwaltung schon im Frieden ein angemessener Bestand an Brodmaterial und Fourage in den verschiedenen Militair-Magazinen vorräthig gehalten.

§ 6.

Wird die Armee mobil und zu den Kriegs-Operationen berufen, dann bestimmt der kommandirende General en Chef, nach Anhörung des General-Intendanten oder dessen Stellvertreters, wo und in welcher Zeit die Feldmagazine in erster, zweiter und dritter Linie, d. h.

a) für die laufende Verpflegung,
b) für den Ersatz des Verbrauchs,
c) für die Reserve,

anzulegen sind, und mit wie viel Portionen und Rationen ein jedes derselben versorgt werden soll.

Die Füllung dieser Magazine mit Fleisch, Reis, Branntwein und Salz erfolgt, der Regel nach, durch Ankauf, die Versorgung derselben mit Brodmaterial, Graupen, Grütze, Hafer, Heu und Stroh geschieht dagegen durch Landlieferungen und hat sich der General-Intendant der Armee oder dessen Stellvertreter wegen Repartition und Ausschreibung dieser Lieferungen auf die verschiedenen Regierungs-Bezirke und Kreise sofort mit dem Ober-Präsidenten der Provinz und nach Umständen gleichzeitig mit dem Ober-Präsidenten der nächsten Provinz in Verbindung zu setzen und auf die pünktliche Einlieferung der ausgeschriebenen Verpflegungs-Gegenstände von der erforderlichen magazinmäßigen Güte mit allem Nachdruck und bei eigener Verantwortung zu halten. — Erfordern es die Umstände, so wird in derselben Art auch der Bedarf an Fleisch, Reis, Branntwein und Salz ausgeschrieben.

Die Verwaltung dieser Magazine ist Sache der Civil-Behörden unter Mitwirkung und Kontrolle der Militair-Verwaltungs-Behörden.

§ 7.

In derselben Art wird, von dem Tage der Mobilmachung ab, auch der Bedarf der vom Kriegsschauplatze entfernten Friedens-Magazine zur Verpflegung der nicht mobilen Truppen mit Brod und Fourage, desgleichen der Etappen-Magazine zur Verpflegung des durchmarschirenden Militairs, auf Requisition der Provinzial-Intendanturen und nach der näheren Anordnung des Kriegs-Ministeriums, beschafft und sicher gestellt.

Die Verwaltung der Etappen-Magazine ist Sache der Kommunal-Behörden.

§ 8.

Ob, in welcher Zeit und in welchem Umfange hiernächst für die mobile Armee noch andere Verpflegungs-Magazine, vor- oder rückwärts der Stellung derselben, anzulegen und inwieweit dabei auch die entfernteren Provinzen mit Einlieferungen in dieselben in entsprechender Art heranzuziehen sind, hängt von dem Beginn und dem wahrscheinlichen Gange der Kriegs-Operationen und von sonstigen Umständen ab und muß hiernach besonders beurtheilt und bestimmt werden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß hierbei zugleich auf eine billige und gerechte Ausgleichung der Lasten und Leistungen der einen Provinz, im Vergleich zu der anderen, so viel als irgend möglich, Rücksicht genommen werden muß, wenngleich es zu vermeiden sein wird, solche Verpflegungs-Artikel aus sehr entlegenen Gegenden heranzuziehen, deren Transport mit unverhältnißmäßigen Kosten und sonst unvermeidlichen Schwierigkeiten verbunden ist.

§ 9.

Die Vergütigung für die nach den vorstehenden §§ 6, 7 und 8 bewirkten Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage erfolgt an die betheiligten Kreise in der, im § 4 erwähnten Art nach den Durchschnitts-Marktpreisen der zehn letzten Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres — und zwar auf Grund der Liquidationen der Landräthe, welche durch die Quittungen der Magazinverwaltungen justificirt und zugleich mit dem Anerkenntnisse der betreffenden Militair-Intendantur über die stattgehabte Controllirung der nachgewiesenen Einnahme an Naturalien versehen sein müssen.

§ 10.

Die dem Staate gehörigen Gebäude und Anstalten, welche zur Zeit des Friedens zur Kasernirung der Truppen und Unterbringung der Pferde derselben, zu Militair-Lazarethen, Magazinen, Depots, Wachen, Handwerksstätten und sonstigen Garnison-Verwaltungszwecken bestimmt sind, sollen auch zur Zeit des Krieges von den zurückbleibenden nicht mobilen Truppen, desgleichen von den Ersatz- und Besatzungstruppen zu gleichem Zwecke benutzt werden. — Truppentheile, welche vor dem Eintritte der Mobilmachung kasernirt waren, verbleiben auch nach der Mobilmachung bis zum Ausmarsche in ihren Kasernen, und es wird ihnen nur der zur Beschaffung der Feldportionen zu dem bestimmungsmäßigen Soldabzuge etwa erforderliche Geldzuschuß pro Mann und Tag extraordinair vergütigt. — Offiziere und Mannschaften bereits mobiler Truppen aus anderen Garnisonen können in der Regel nur dann kasernirt werden, wenn sie an dem Orte des Kantonnements länger als drei Tage verweilen, wenn ferner in den Kasernen neben den gehörig ausgestatteten Wohnräumen auch vollständig eingerichtete Koch- und Menage-Anstalten vorhanden sind, und wenn der tägliche Bedarf an Verpflegungs-Gegenständen aller Art, nach dem für mobile Truppen bestehenden Reglement, denselben entweder aus den Magazinen oder durch Vermittelung der betreffenden Ortsbehörden regelmäßig geliefert wird. — Die Königlichen Dienstpferde sind dagegen so viel als möglich immer in den vorhandenen und disponiblen öffentlichen Ställen unterzubringen, sobald höhere Rücksichten nicht eine Ausnahme hiervon gebieten.

§ 11.

Da eine Servisvergütigung für das den mobilen und nicht mobilen Truppen und Administrations-Branchen nach § 2a verabreichte Natural-Quartier, von dem Tage der Mobilmachung ab, den Gemeinden aus der Staats-Casse nicht gewährt wird, so können auch die Forderungen der Quartierbedürfnisse während der Dauer eines Krieges nicht in dem Umfange geltend gemacht werden, wie sie das Servis-Regulativ vom 17. März 1810 gestattet; namentlich muß bei Durchmärschen, in engen Kantonnements und in belagerten Festungen das Militair [illegible]

Google

gabe der Orts- und sonstigen Verhältnisse angewiesen werden kann und was die Quartierwirthe zu gewähren vermögen.

Die nicht mobilen und in den Friedens-Garnisonen verbleibenden Dienstwohnungs-Inhaber, imgleichen die selbsteingemietheten Offiziere, Mannschaften und servisberechtigten Militair-Beamten jener Kategorie, empfangen die im Frieden bezogene Servis-Competenz auch während des Krieges aus dem Militair-Fonds fort.

§ 12.

Der Vorspann auf Märschen und bei Transporten soll in der Regel nur auf eine Entfernung von höchstens vier Meilen benutzt werden; erfordern indessen besondere Umstände, daß die Vorspänner über 48 Stunden zurückgehalten werden müssen, bevor sie in die Heimath entlassen werden können, dann soll denselben Unterkommen und Natural-Verpflegung für sich und ihre Pferde auf die Dauer der längeren Benutzung ihres Fuhrwerks gewährt werden.

§ 13.

Der Ersatz des Abgangs an Pferden zur Zeit des Krieges wird von denjenigen Bezirken geleistet, wo der Abgang eingetreten ist. Die Vergütigung der gelieferten Pferde geschieht auf Grund jedesmaliger Taxen in Gemäßheit der Bestimmungen der Verordnung vom 24. Februar 1834 (Gesetzsammlung pro 1834 Seite 56).

Im Uebrigen ist zur Erleichterung der zum Kriegsschauplatze gehörigen Gegenden und der demselben zunächst gelegenen Provinzen von den Ministerien die Veranstaltung zu treffen, daß diejenigen Pferde, welche bei der Repartition und der Ausschreibung von Pferden zur Mobilmachung der Armee überschießen, dazu benutzt werden, um den Abgang an Pferden im Laufe des Krieges zu ersetzen, so wie auch darauf Bedacht zu nehmen ist, daß durch Ankauf in den nicht zum Kriegsschauplatze gehörigen Provinzen ein Nachschub für den Bedarf der mobilen Armee bewirkt werde.

§ 14.

Sollten die Kriegs-Ereignisse es nothwendig machen, daß Armatur-, Bekleidungs-, Leder- und Reitzeug-Stücke, Schanz- und Handwerkszeug, Heergeräthe, Feld-Equipage-Gegenstände und Hufbeschlag, so wie die Arzneien, Verbandmittel und sonstige ertraordinaire Bedürfnisse zur Heilung und Pflege der Kranken und Verwundeten, von den Gemeinden oder Kreisen durch die dazu berechtigten Militair-Behörden requirirt oder die Anfertigung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen von denselben gefordert werden müssen, so soll die baare Vergütigung dafür, nach den am Orte zur Zeit der Lieferung oder Anfertigung bestehenden Durchschnittspreisen, sofort aus den bereitesten Beständen der Kriegs-Casse geleistet werden.

§ 15.

Alle den Bestimmungen dieser Verordnung entgegenstehenden und namentlich auf den Friedenszustand gerichteten Verordnungen sind für die Dauer des Krieges hierdurch aufgehoben.

§ 16.

Mit der Ausführung dieser Verordnung sind die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 12. November 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Ladenberg. von Manteuffel. von der Heydt.
von Rabe. Simons. von Stockhausen.

Digitized by Google

Extra-Beilage

zum 47sten Stück des Amtsblatts 1850

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Nachdem die Allerhöchste Verordnung vom 12. d. M., in Betreff der Kriegsleistungen und deren Vergütigungen durch die Gesetzsammlung und das Amtsblatt publicirt worden ist, bringe ich die auf Grund derselben und in Gemäßheit einer mir zugegangenen Mittheilung des Militair-Oeconomie-Departements im Königlichen Kriegs-Ministerio vom 18. d. M. an die Herren Landräthe der diesseitigen Provinz und die Magistráte zu Berlin, Potsdam und Frankfurt an der Oder unterm 20. d. M. erlassene Verfügung, welche also lautet:

„Nach einer mir zugegangenen Mittheilung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 18. d. M. wird in Folge der angeordneten Mobilmachung das nächste Consumtions-Bedürfniß für die in der Provinz Sachsen aufzustellenden mobilen Corps, so weit solches hinsichtlich des Brodmaterials nicht schon durch Militair-Magazin-Bestände sicher gestellt erscheint, im Wege der Landlieferung und zwar in der Weise aufzubringen sein, daß die in Torgau, Wittenberg und Erfurt für den ersten Verbrauch anzulegenden Magazine von den Einsassen der Provinz Sachsen, dagegen die in Magdeburg und in Berlin zum Ersatz des Verbrauchs einzurichtenden Magazine von den Einsassen in den Marken gefüllt werden. Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 12. d. M., in Betreff der Kriegsleistungen und deren Vergütigung werde ich den vorläufig schon berechneten und mir bezeichneten Bedarf für beide vorgedachte Magazine

an Graupe, Grütze, Roggen, Hafer, Heu und Stroh

auf die einzelnen Kreise der diesseitigen Provinz und die Städte Berlin, Potsdam und Frankfurt an der Oder repartiren, und nach Rücksprache mit der Militair-Verwaltungs-Behörde, den Herren Landräthen und Landraths-Aemtern so wie den Magistráten der eben genannten Städte das auf ihre Verwaltungs-Bezirke fallende Contingent zur weitern Vertheilung auf die betreffenden Gemeinden, resp. zur sofortigen Aufbringung in Kurzem mittheilen, auch dabei bemerken, wo und an wen die erforderlichen Quantitäten abzuliefern sind.

Da es indessen nach der Aeußerung des Königlichen Kriegs-Ministeriums nothwendig ist, daß zur Vermeidung von Verlegenheiten und Stockungen mit den Einlieferungen schleunigst, von Seiten der, dem Magazin zunächst liegenden Gemeinden ꝛc. aber sofort begonnen werde, so benachrichtige ich die Herren Landräthe und Landraths-Aemter der Provinz Brandenburg und die Magistráte zu Berlin, Potsdam und Frankfurt an der Oder von der zu erwartenden speciellen Anweisung vorläufig schon jetzt und veranlasse sie, die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, damit demnächst der Bedarf schleunigst gedeckt werden kann. In den Kreisen wird es insbesondere darauf ankommen,

Digitized by Google

oder minderen Maaße abgegeben werden können, im Voraus zu ermitteln, auch auf Beschaffung der erforderlichen Räume zur vorläufigen Aufbewahrung der einzuliefernden Gegenstände an denjenigen Orten, von wo aus demnächst größere Quantitäten nach dem Haupt-Magazine zu transportiren sind, Bedacht zu nehmen.

Ueberhaupt empfehle ich den Herren Landräthen und Landraths-Aemtern der Provinz Brandenburg und den Magisträten zu Berlin, Potsdam und Frankfurt a. d. O. auf die schleunige und ordnungsmäßige Ausführung der Bestimmungen in der oben gedachten Verordnung vom 12. d. M., welche inzwischen in der № 39 der Gesetzsammlung bereits abgedruckt ist und jetzt auch durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ihre volle Aufmerksamkeit und Energie zu verwenden, da gerade dieser Gegenstand für die Armee von der größten Wichtigkeit ist, und von den Civil-Behörden mit Bestimmtheit erwartet werden muß, daß sie diese Gelegenheit eifrigst benutzen werden, um durch Entwickelung möglichster Thätigkeit und Umsicht auch ihrerseits bei den vorzunehmenden Operationen nach Kräften mitzuwirken.

Insbesondere liegt den Herren Landräthen und Magisträten auch die Pflicht ob, dafür Sorge zu tragen, daß die durchmarschirenden und in Cantonnements verlegten Truppen vollständig verpflegt werden, zu welchem Ende daher die Gemeinden, resp. die einzelnen Quartierträger schon im Voraus auf die ihnen nach der mehr allegirten Allerhöchsten Verordnung vom 12. d. M. obliegenden Verbindlichkeiten aufmerksam zu machen, und die erforderlichen Naturalien in Bereitschaft zu halten oder wenigstens so weit verfügbar zu stellen sind, daß ihre Heranschaffung in kürzester Frist erfolgen kann. Sind die betreffenden Gemeinden und einzelnen Quartierträger nicht im Stande, den an sie zu machenden Anforderungen zu entsprechen, so haben sich die Herren Landräthe und Magisträte, sobald sie von einem bevorstehenden Durchmarsch oder Cantonnement von Truppen Nachricht erhalten, wegen Herbeischaffung der erforderlichen Verpflegungsgegenstände sofort unmittelbar mit dem Herrn Intendanten des betreffenden Corps in Verbindung zu setzen, überhaupt aber, da für alle vorkommende Fälle keine specielle Instruction ertheilt werden kann, nach den jedesmaligen Umständen und unter Beachtung der bestehenden Vorschriften zu verfahren."

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Ich glaube dabei die Erwartung aussprechen zu dürfen, daß sowohl die von diesen unvermeidlichen Leistungen betroffenen Gemeinden, als auch jedes einzelne Mitglied derselben, die Nothwendigkeit und die Pflicht anerkennen werde, jedes durch die Zeitverhältnisse gebotene Opfer freudig dem Vaterlande zu bringen, und hiernach auch die von den Behörden auszuschreibende Lieferung ohne alle Zögerung und in der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit zu erfüllen, wogegen die gesetzlich bestimmte Vergütigung Seitens der Staats-Casse für die dazu geeigneten Gegenstände ebenfalls pünktlich gewährt werden wird.

Potsdam, den 23. November 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 48. Den 29. November. **1850.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 38ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3326. Allerhöchster Erlaß vom 18. September 1850, betreffend die Organisation der Forst-Verwaltung bei den Regierungen und das Rang-Verhältniß der zu Forstmeistern ernannten, als Mitglieder eines Regierungs-Collegiums fungirenden Forst-Inspections-Beamten.

№ 3327. Allerhöchster Erlaß vom 14. October 1850 wegen Bewilligung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes auf der zu erbauenden Chaussee von Czarnikau nach Schönlanke.

№ 3328. Verordnung, betreffend die Zurückberufung der im Auslande befindlichen preußischen Militair-Personen vom Stande der Beurlaubten. Vom 9. November 1850.

Das diesjährige 39ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3329. Verordnung in Betreff der Kriegsleistungen und deren Vergütigung. Vom 12. November 1850.

Ein im Templiner Kreise angesessener Rittergutsbesitzer hat außer einer namhaften Geldsumme den ganzen Tarpreis der von ihm gestellten erheblichen Zahl von Landwehr- und Mobilmachungspferden zum Besten hülfsbedürftiger Familien einberufener Landwehrmänner und Reservemannschaften zur Disposition gestellt.

Diese wahrhaft patriotische Handlungsweise fühle ich mich gedrungen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 22. November 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Digitized by Google

№ 265. Vergütung der Getreide-Rente in baarem Gelde. 1. 1636 Rev.

Uebersicht des Martini-Marktpreises des Roggens, wie solcher in rungsbezirks Potsdam im Durchschnitt nach Abzug der beiden höch-

Der Martini-Marktpreis des Roggens war in den letzten

Laufende Nummer.	In den Jahren 1837 bis incl. 1850, und zwar:	im Niederbarnimschen Kreise zu Berlin.			im Oberbarnimschen Kreise zu Wriezen.			im Teltowschen Kreise zu Berlin.			im Zauch-Belzigschen Kreise zu Potsdam.			im Jüterbogk-Lückenwaldeschen Kreise zu Jüterbogk.			im Osthavelländischen Kreise zu Potsdam.		
		ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰
1	1837	1	7	5	1	1	4	1	7	5	1	5	8	1	3	6	1	5	8
2	1838	1	21	10	1	19	10	1	21	10	1	25	2	1	26	2	1	25	2
3	1839	1	19	11	1	13	9	1	19	11	1	19	—	1	19	11	1	19	—
4	1840	1	15	7	1	10	8	1	15	7	1	14	9	1	6	7	1	14	9
5	1841	1	18	3	1	13	5	1	18	3	1	17	7	1	9	—	1	17	7
6	1842	1	22	—	1	15	11	1	22	—	1	18	7	1	16	6	1	18	7
7	1843	1	14	7	1	11	8	1	14	7	1	15	4	1	11	5	1	15	4
8	1844	1	5	7	1	4	5	1	5	7	1	5	9	1	3	7	1	5	9
9	1845	1	29	7	1	28	2	1	29	7	2	—	8	1	23	4	2	—	8
10	1846	2	19	1	2	13	7	2	19	1	2	19	6	2	17	3	2	19	6
11	1847	2	3	10	1	28	4	2	3	10	1	28	11	1	26	3	1	28	11
12	1848	1	8	10	1	2	7	1	8	10	1	5	3	1	29	7	1	5	3
13	1849	1	6	2	1	3	6	1	6	2	1	2	8	1	—	9	1	2	8
14	1850	1	18	1	1	18	3	1	18	1	1	17	4	1	12	—	1	17	4
	Summa	23	—	9	21	5	5	23	—	9	22	16	2	20	25	10	22	16	2
	Davon die beiden höchsten und die beiden niedrigsten Jahrespreise zusammen mit	7	4	8	6	15	10	7	4	8	6	28	1	6	13	10	6	28	1
	bleiben mithin für zehn Jahre	15	26	1	14	19	7	15	26	1	15	18	1	14	12	—	15	18	1
	wonach der Durchschnitt beträgt	1	17	7	1	14	—	1	17	7	1	16	10	1	13	2	1	16	10

Digitized by Google

gierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

den Jahren 1837 bis incl. 1850 in den Kreisstädten des Regie-
sten und beiden niedrigsten Jahrespreise zu stehen gekommen ist.
14 Jahren in nachbenannten Städten folgender, nemlich:

im West-Havelländischen Kreise zu Brandenburg.			im Ruppinschen Kreise zu Neu-Ruppin.			im Ost-Priegnitzschen Kreise zu Wittstock.			im West-Priegnitzschen Kreise zu Perleberg.			im Prenzlauschen Kreise zu Prenzlau.			im Templinschen Kreise zu Templin.			im Angermünd eschen Kreise zu Schwedt.			im Beeskow-Storkow-schen Kreise zu Beeskow.		
Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
1	2	—	1	1	6	1	1	6	1	1	7	1	4	5	1	2	6	1	3	1	1	—	7
1	23	7	1	15	1	1	8	2	1	16	5	1	15	3	1	17	6	1	15	8	1	19	2
1	15	—	1	11	1	1	10	8	1	10	4	1	11	—	1	15	—	1	11	2	1	16	9
1	11	9	1	8	10	1	8	11	1	9	2	1	12	7	1	12	6	1	13	8	1	8	—
1	15	1	1	15	—	1	17	4	1	16	6	1	17	9	1	17	6	1	19	9	1	10	—
1	22	—	1	18	10	1	21	7	1	21	4	1	20	6	1	22	6	1	15	6	1	13	5
1	13	1	1	14	1	1	10	6	1	9	1	1	16	6	1	15	6	1	13	9	1	7	9
1	2	11	1	1	1	1	1	4	1	—	4	1	2	1	1	5	9	1	3	7	1	3	1
1	25	8	1	27	2	1	23	9	1	22	10	1	25	4	1	20	—	1	29	1	1	22	9
2	17	—	2	15	3	2	17	10	2	15	8	2	13	—	2	15	—	2	15	5	2	14	11
1	29	—	1	28	6	1	21	11	1	22	1	1	25	8	1	28	9	1	29	—	1	26	6
1	2	4	1	3	6	1	—	3	1	1	—	1	4	2	1	5	6	1	3	6	1	—	9
1	1	9	—	29	11	—	28	11	—	29	—	1	8	11	1	9	—	1	5	8	1	—	6
1	16	10	1	15	7	1	12	—	1	12	7	1	14	2	1	15	6	1	17	11	1	12	5
21	18	—	20	25	5	20	4	8	20	7	11	21	11	4	21	22	6	21	16	9	20	6	7
6	19	9	6	14	9	6	10	9	6	7	10	6	14	11	6	21	9	6	21	1	6	12	6
14	28	3	14	10	8	13	23	11	14	—	1	14	26	5	15	—	9	14	25	8	13	24	1
1	14	10	1	13	1	1	11	5	1	12	—	1	14	8	1	15	1	1	14	7	1	11	5

Digitized by Google

Potsdam, den 26. November 1850.

Nach der, auf den beiden vorstehenden Seiten abgedruckten Uebersicht beträgt der Durchschnitt der Martini-Marktpreise des Roggens, wonach die Vergütung der Getreiderente in baarem Gelde zu verrechnen ist, für das Jahr 1850 in nachbenannten Kreisen und Städten:

Kreis	Nieder-Barnim	Stadt	Berlin	1	Thlr.	17	Sgr.	7 Pf.,
"	Ober-Barnim	"	Wriezen	1	"	14	"	— "
"	Teltow	"	Berlin	1	"	17	"	7 "
"	Zauch-Belzig	"	Potsdam	1	"	16	"	10 "
"	Jüterbogk-Luckenwalde	"	Jüterbogk	1	"	13	"	2 "
"	Ost-Havelland	"	Potsdam	1	"	16	"	10 "
"	West-Havelland	"	Brandenburg	1	"	14	"	10 "
"	Ruppin	"	Neu-Ruppin.....	1	"	13	"	1 "
"	Ost-Priegnitz	"	Wittstock	1	"	11	"	5 "
"	West-Priegnitz	"	Perleberg	1	"	12	"	— "
"	Prenzlau	"	Prenzlau	1	"	14	"	8 "
"	Templin	"	Templin	1	"	15	"	1 "
"	Angermünde	"	Schwedt	1	"	14	"	7 "
"	Beeskow-Storkow ..	"	Beeskow	1	"	11	"	5 "

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 26. November 1850.

Zufolge der nachstehenden Uebersicht betragen die diesjährigen Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise im hiesigen Regierungsbezirk:

№ 266. Haupt-Durchschnitts-Martini-Marktpreise. 1. 1636. Nov.

für den Scheffel Roggen	1	Thlr.	15	Sgr.	3	Pf.,
" " " Gerste	1	"	2	"	—	"
" " " Hafer	—	"	25	"	1	"
" " Centner Heu	—	"	20	"	3	"
" das Schock Stroh	6	"	11	"	10	"

wonach die Vergütung für die, an durchmarschirte Truppen gelieferte Fourage nach dem Edicte vom 30. October 1810 in dem Zeitraume vom 1. Januar bis 31. December 1851 zu berechnen ist. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Uebersicht

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise vom Roggen, von der Gerste, vom Hafer, Heu und Stroh im Bezirk der Königl. Regierung zu Potsdam für das Jahr 1850, Behufs der Berechnung der Vergütungsbeträge für die an durchmarschirte Truppen zu verabreichende Fourage.

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Namen der Städte, nach welchen die Martini-Durchschnitts-Marktpreise berechnet worden sind.	Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise betragen pro														
			Scheffel Roggen.			Scheffel Gerste.			Scheffel Hafer.			Centner Heu.			Schock Stroh.		
			Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Nieder-Barnim ..	Berlin	1	18	1	1	4	4	—	27	6	—	20	4	8	9	1
2	Ober-Barnim ...	Wriezen ...	1	18	3	1	2	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—
3	Teltow	Berlin	1	18	1	1	4	4	—	27	6	—	20	4	8	9	1
4	Beeskow-Storkow	Beeskow ...	1	12	5	—	26	8	—	23	3	—	—	—	5	22	4
5	Zauch-Belzig ...	Treuenbrietzen	1	13	1	—	28	—	—	23	5	—	20	—	5	20	—
6	Jüterbogk-Luckenw.	Jüterbogk ..	1	12	—	—	28	3	—	24	4	—	—	—	6	—	—
7	Ost-Havelland ..	Spandau ...	1	15	—	1	3	6	—	26	7	—	—	—	—	—	—
8	West-Havelland..	Brandenburg	1	16	10	1	4	3	—	23	8	—	16	3	5	12	6
9	Ruppin	Neu-Ruppin	1	15	7	1	1	2	—	26	2	—	25	—	7	15	—
10	Ost-Priegnitz ...	Wittstock ...	1	12	—	1	4	5	—	22	3	—	17	7	5	15	—
11	West-Priegnitz ..	Perleberg ..	1	12	7	1	3	5	—	27	10	—	25	—	6	3	6
12	Prenzlau	Prenzlau ...	1	14	2	1	—	8	—	23	4	—	—	—	—	—	—
13	Templin	Templin ...	1	15	6	1	3	—	—	25	—	—	20	—	5	16	3
14	Angermünde	Schwedt ...	1	17	11	1	2	11	—	24	—	—	—	—	—	—	—
15	Stadt Potsdam ..	Potsdam ...	1	17	4	1	3	7	—	26	—	—	17	11	6	7	6
		Summa	22	18	10	16	—	6	12	15	10	6	2	5	70	10	3
		Der Durchschnitt beträgt	1	15	3	1	2	—	—	25	1	—	20	3	6	11	10

*) kleine Gerste.

Potsdam, den 26. November 1850.

Nachstehende Uebersicht von den Martini-Durchschnitts-Marktpreisen des Weizens, Roggens, der Gerste, des Hafers und der Erbsen in den Getreide-Marktstädten des hiesigen Regierungsbezirks für das Jahr 1850, wird mit Bezug auf die im Amtsblatt für 1828 Seite 211 befindliche Verfügung vom 18. September 1828 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 267.

Martini-Marktpreise zur Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen.

I. 1636. Nov.

Uebersicht

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise vom Weizen, Roggen, von der Gerste, vom Hafer und von den Erbsen für das Jahr 1850 in den nachstehend näher bezeichneten Städten, Behufs der Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen.

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Der Martini-Durchschnitts-Marktpreis beträgt pro														
		Scheffel Weizen.			Scheffel Roggen.			Scheffel Gerste.			Scheffel Hafer.			Scheffel Erbsen.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Berlin	2	6	11	1	18	1	1	4	4	—	27	6	1	27	9
2	Beeskow	2	1	9	1	12	5	—	26	8	—	23	3	—	—	—
3	Brandenburg	1	28	5	1	16	10	1	4	3	—	23	8	2	10	2
4	Dahme	1	27	6	1	6	3	—	27	6	—	21	9	2	2	—
5	Havelberg	1	29	—	1	13	1	1	2	8	—	23	8	1	20	1
6	Jüterbogk	1	28	6	1	12	—	—	28	3	—	24	4	—	—	—
7	Neustadt-Eberswalde	2	7	6	1	15	—	1	5	—	—	27	6	1	20	—
8	Potsdam	1	28	4	1	17	4	1	3	7	—	26	—	2	7	6
9	Neu-Ruppin	1	28	5	1	15	7	1	1	2	—	26	2	1	23	11
10	Prenzlau	1	28	9	1	14	2	1	—	8	—	23	4	1	18	2
11	Spandau	2	4	8	1	15	—	1	3	6	—	26	7	2	—	—
12	Wittstock	2	1	6	1	12	—	1	4	5	—	22	3	1	21	3

*) kleine Gerste.

Bekanntmachung.

№ 268. Verbot einer Schrift. I. 1971. Nov.

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 5. Juni d. J. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staats den Verkauf und die Verbreitung der Schrift:

„Was hat die Schweiz von einem Angriffe der heiligen Allianz zu fürchten?" Von Wilhelm Rüstow, ehemaliger Preußischer Ingenieur-Offizier. Zürich, in Commission bei C. Kiesling."

Berlin, den 23. November 1850.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage. v. Puttkammer.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers des Innern wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 27. November 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium.

Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat October 1850 beobachteten Wasserstände.

№ 269.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	7	1	3	—	7	10	2	10	3	8	2	1½	6	3½	2	9	4	2	1	9	3	5	4	3
2	7	1	2	11	7	10	2	10	3	9	2	1½	6	3	2	8½	4	2	1	9	3	5	4	3
3	7	2	3	—	7	11	2	10	3	9	2	1½	6	2	2	9½	4	2	1	9	3	6	4	3
4	7	2	3	1	7	11	2	10	3	9	2	1½	6	2	3	9½	4	2	1	10	3	7	4	3½
5	7	2	3	—	8	—	2	10	3	8½	2	1½	6	2	2	9	4	2	1	10½	3	7	4	4
6	7	3	3	—	8	3	2	7	3	8	2	1½	6	3	2	8	4	2	1	11	3	7	4	4
7	7	6	3	4	8	6	2	3	3	7	2	1	6	2	2	8	4	2½	1	10½	3	8	4	4
8	7	9	3	4	8	5	2	1	3	6	2	—	6	1	2	7½	4	2	2	2	3	8	4	4
9	7	10	3	4	8	6	1	11	3	5	1	11	6	2	2	8	4	2	2	2	3	9	4	4
10	7	9	2	11	8	7	2	6	3	4½	1	10	6	1	2	6½	4	2	2	1½	3	10	4	4
11	7	9	3	1	8	7½	2	9	3	5	1	10	6	2	2	4	4	2	2	1	3	11	4	3
12	7	9	3	4	8	8	2	9½	3	6½	1	10	6	3	2	4	4	2	2	1	4	—	4	3
13	7	9	3	3	8	8½	2	8	3	6½	1	10	6	4	2	3	4	2	2	1	4	1	4	3
14	7	9	3	2	8	9	2	9½	3	6	1	10½	6	2	2	4	4	2	2	1	4	2	4	2
15	7	9	3	2	8	10	2	10	3	7	1	11½	5	9½	2	4	4	2	2	1	4	3	4	1
16	7	8	3	—	8	10	3	—	3	7½	2	—	6	2	2	2	4	2	2	½	4	4	4	—
17	7	8	3	2	8	10	3	—	3	8	2	1	6	2½	2	1½	4	2	2	—	4	5	4	—
18	7	8	3	1	8	8	3	3	3	8½	2	1½	6	2	2	2	4	2	1	11	4	6	3	10
19	7	8	3	1	8	6½	3	4	3	9	2	2	6	3	2	3	4	2	1	10	4	7	3	11
20	7	8	3	2	5	7	3	3	3	11	2	2½	6	7	2	3	4	2	1	10	4	7	4	—
21	7	8	3	1	8	6	3	4	3	11	2	3½	6	7	2	6	4	2	1	10	4	7	4	—
22	7	8	3	1	8	5	3	3	3	11½	2	4	6	7	2	9	4	2	1	10	4	8	4	1
23	7	9	3	2	8	4	3	4	3	11½	2	4½	6	6	2	10	4	2	1	10½	4	8	4	3
24	7	9	3	—	8	5½	3	1	3	11	2	4½	6	6	2	11	4	2	1	11	4	9	4	4
25	7	10	3	3	8	6½	3	2	3	11	2	5	6	6½	2	9	4	2	2	—	4	9	4	5
26	7	11	3	3	8	7	3	2	3	11	2	5	6	6½	2	9	4	2	2	1	4	10	4	6
27	7	11	3	2	8	8	2	11½	3	11	2	5½	6	7	2	9	4	2	2	2	5	1	4	6
28	8	—	3	—	8	9½	3	1	3	11	2	5½	6	6½	2	9	4	2	2	3	5	2	4	7
29	8	1	3	3	8	10½	3	2	3	10½	2	5½	6	8	3	—	4	2	2	4	5	6	4	7
30	8	1	3	3	8	11	3	2	3	10½	2	5½	6	8	3	—	4	2	2	5	5	7	4	7
31	8	1	3	3	8	11	3	2	3	10½	2	5½	6	7½	2	11	4	2½	2	6	5	8	4	7

Potsdam, den 21. November 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Potsdam, den 23. November 1850.

№ 270. Ausgebrochene Lungenseuche. I. 1326. Nov.

Wegen der unter dem Rindviehstande auf dem Vorwerke Lobeofsund, im Ost havelländischen Kreise, ausgebrochenen Lungenseuche, ist dies Vorwerk, bis au weitere Bekanntmachung, für Rindvieh und Rauchfutter gesperrt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 25. November 1850.

№ 271. Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Wriezen nach Neu-Lewin. I. 1559 Nov.

Mit höherer Genehmigung ist auf der Actien-Chaussee von Wriezen nach dem Oderbruch bis Neu-Lewin außer der schon bestehenden Hebestelle an der Dammbrücke bei Wriezen eine zweite Hebestelle bei dem Treffpunkte der Alt- und Neu-Lewiner Straße errichtet.

Indem wir dies dem Publikum bekannt machen, bemerken wir zugleich, daß der Actiengesellschaft die Befugniß ertheilt ist, an dieser zweiten Hebestelle das tarifsmäßige Chausseegeld

1) für die Passanten von und nach Alt-Lewin nach dem Satze für ½ Meile und
2) für die Passanten von und nach Neu-Lewin nach dem Satze für 1 Meile

erheben zu lassen. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 9. November 1850.

№ 272. Agentur-Bestätigung und Niederlegung. I. 2343. Oct. I. 212. Nov.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann Herrmann Rüling, in Dahme, an Stelle des früheren Agenten, Tabagisten Fritzsche, als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt **Borussia** für die Stadt Dahme und Umgegend, und der Lieutenant a. D. Sickert, in Nauen, als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau für die Stadt Nauen und Umgegend von uns bestätigt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 22. November 1850.

№ 273. Abnahme des Salzzwangs-Quantums Seitens der zwangspflichtigen Gemeinden betreffend. VI. 772. Nov.

Sämmtliche Gemeinden, welche dem Salzzwange unterliegen, werden mit Bezug auf die §§ 6 und 7 der Allerhöchst vollzogenen, durch das Amtsblatt pro 1824 Seite 271 bekannt gemachten Grundsätze hierdurch erinnert, ihre für das laufende Jahr festgesetzten Salzzwangsquanta rechtzeitig und vollständig abzuheben, widrigenfalls für diejenigen Mengen, welche bis zum 31. Januar 1851 nicht bezogen sind, das Ablösungsgeld mit acht Pfennigen für das Pfund von den im Rückstande verbliebenen Gemeinden beigetrieben werden wird.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Digitized by Google

Potsdam, den 23. November 1850.

№ 274. Hege- und Schonzeit des Wildes. I. 2392. Sept.

Nach der Bestimmung der Holz-, Mast- und Jagd-Ordnung vom 20. Mai 1720 Tit. XXXII § 1 gehören Hirsche nicht zu demjenigen Wilde, welches in der Schonzeit zu besonderen Festlichkeiten von Jagdberechtigten geschossen werden darf. Hiernach erleidet unsere Bekanntmachung über die Hege- und Schonzeit des Wildes vom 28. Mai d. J. (Amtsblatt Seite 184) insofern eine Abänderung, als darin unter № 3 die Hirsche hinweg bleiben müssen.

Dies wird als Berichtigung des Amtsblatts-Erlasses vom 28. Mai d. J. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

№ 16. Auflösung der Gerichts-Commission zu Friesack.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Gerichts-Commission zu Friesack zu Folge der Bestimmungen des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 25. April d. J. aufgelöst und der Bezirk derselben mit der Gerichts-Deputation zu Rathenow vereinigt worden ist.

Berlin, den 20. November 1850.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

Polizei-Verordnung.

№ 54. Bebauung der Gegend vor dem Halleschen und Potsdamer Thore bei Berlin.

Behufs der Ausführung des Allerhöchsten Orts genehmigten Bebauungs-Planes für die Gegend vor dem Halleschen und Potsdamer Thore soll im Laufe dieses und des kommenden Jahres durch den Königlichen Vermessungs-Revisor Meyer eine neue Aufmessung des Terrains und die Absteckung der anzulegenden Straßen und öffentlichen Plätze stattfinden.

Die Natur der gedachten Arbeiten erfordert es, daß sie zu jeder Tageszeit verrichtet, daß ein und dasselbe Grundstück nach Umständen mehrmals betreten, die verschiedenen Fluchtlinien abgesteckt und zuletzt durch einzugrabende oder einzuschlagende Pfähle oder durch Marken an Häusern, Planken, Zäunen u. s. w. bezeichnet werden müssen, deren sorgfältige Erhaltung nothwendig ist, damit sie bei dem nachherigen Nivellement oder bei Anweisung von Baustellen benutzt werden können.

Indem das Publikum hiervon öffentlich in Kenntniß gesetzt wird, werden insonderheit die Besitzer und Bewohner in der beregten Gegend aufgefordert, den Königl. Vermessungs-Revisor Meyer nebst dessen Gehülfen und Arbeitern, sobald und so oft dieselben es für nöthig finden, zu ihren Grundstücken zuzulassen und die von ihnen Behufs der Absteckung anzubringenden Marken und Vorrichtungen in keiner Art zu zerstören oder zu beschädigen.

Digitized by Google

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden in Gemäßheit des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März d. J. mit einer Geldstrafe von 5 Thlr. geahndet werden, sofern nach den bestehenden Gesetzen keine härtere Strafe verwirkt sein sollte. Berlin, den 16. November 1850.

Königl. Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung.

№ 55. Wasser-Ableitung in der Schönhauser Allee.

Da denjenigen Eigenthümern an der Schönhauser Allee, vor deren Grundstücken weder ein gepflasteter Bürgersteig, noch ein Rinnstein vorhanden ist, ein Wasserabfluß von ihren Grundstücken nach dem Chausseegraben nicht zusteht, dessenungeachtet aber eine Ableitung mißbräuchlich dahin stattfindet, so wird hierdurch mit Bezug auf §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März c. verordnet, daß die Ableitung sowohl des reinen, als des unreinen Wassers, von den Grundstücken in den Chausseegraben, so wie jede sonstige Verunreinigung desselben bei 5 Thlr. Strafe verboten ist.

Berlin, den 14. November 1850.

Königl. Polizei-Präsidium.

Polizei-Verordnung.

№ 56. Sicherung der durch die Spree führenden baulichen Anlagen.

Mit Bezug auf den § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch Behufs Sicherung der durch die Spree führenden baulichen Anlagen des Staats Nachstehendes verordnet:

1) den Schiffern, welche mit ihren Fahrzeugen die Marschalls-, die Schloß- und die Schillingsbrücke passiren, ist das Auswerfen und Schleppen von Ankern auf 5 Ruthen oberhalb und unterhalb der genannten Brücken untersagt;
2) Jede Uebertretung dieser Anordnung wird mit 5 Thlr. Geldstrafe geahndet werden. Berlin, den 21. November 1850.

Königl. Polizei-Präsidium.

Warnung.

№ 57. Warnung vor dem Kauf von Loosen zu den Ziehungen eines angeblich großen Anlehens des Vereines deutscher Fürsten und Edelleute.

In verschiedenen Zeitungen sind unter Anderem von dem Banquier Julius Stiebel jun., zu Frankfurt a. M., Loose zu den Ziehungen eines angeblich großen Anlehens des Vereines deutscher Fürsten und Edelleute, garantirt vom Prinzen von Preußen, Herzog von Nassau u. s. w. empfohlen worden.

Das Polizei-Präsidium warnt unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Cabinetsordre vom 27. Juni 1837 (Gesetzsammlung de 1837 Seite 129) von jeder Betheiligung an diesem Lotteriespiel. Uebrigens sind Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen bei diesem Anlehen gar nicht betheiligt.

Berlin, den 25. November 1850.

Königl. Polizei-Präsidium.

Digitized by Google

50 Thlr. Belohnung.

In der Nacht vom 15. zum 16. d. M. ist der Kupferdrath von der oberirdischen Staats-Telegraphen-Leitung zwischen Berlin und Potsdam abermals auf einer Strecke von 1200 Schritten zwischen den Eisenbahn-Wärterbuden № 20 und 21 entwendet worden, ohne daß es gelungen ist, dem Thäter dieses oder eines der früher verübten derartigen Diebstähle auf die Spur zu kommen.

Obige Belohnung wird deshalb demjenigen hierdurch zugesichert, welcher uns den Thäter eines der gedachten Drath-Diebstähle dergestalt nachweist, daß derselbe zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann.

Berlin, den 20. November 1850.

Königl. Telegraphen-Direction.

Patent-Ertheilung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 322, de dato Berlin, den 22. November 1850.)

Dem Berggeschworenen Otto Voigt, zu Rüdersdorf, sind unterm 19. November 1850 zwei Patente und zwar:

1) auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kolben-Vorrichtung zum Umsetzen und Abfallen des Seilbohrers, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und
2) auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kolben-Vorrichtung zum Freifallen des Gestängebohrers, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

beide auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Fabricanten Ermen und Engels, zu Barmen, ist unter dem 19. November 1850 ein Patent

auf eine Maschine zur Appretur von Glanzgarnen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 325, de dato Berlin, den 25. November 1850.)

Dem Bildhauer und Vergolder Anton Ferdinand Neeß, zu Cöln, ist unter dem 21. November 1850 ein Patent

auf eine Maschine zum Ziehen von grundirten Leisten mit wellenförmigen Gliedern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Personalchronik.

Die neu gebildete Försterstelle zu Neu-Lögow, im Forstreviere Lüdersdorf, ist dem versorgungsberechtigten Jäger Carl Friedrich Wilhelm Kemnitz vom 1. December d. J. ab übertragen worden.

Die durch den Tod des Försters Kühnemann erledigte Försterstelle zu Schmalenberg, im Forstreviere Rüdersdorf, ist dem Förster Bierenz, bisher zu Luckenwalde, vom 1. December d. J. ab übertragen worden.

Die durch die Versetzung des bisherigen Amtsdieners Glaucke zu Zehdenick erledigte Rent-Amtsdiener- und Forstexecutorstelle dortselbst ist unterm 15. September d. J. dem bisherigen Straf-Anstalts-Aufseher August Siebert übertragen worden.

Der bisherige Prediger zu Blankenfelde, Ludwig Christian Wilhelm Kallenbach, ist zum evangelischen Prediger zu Groß-Schönebeck mit Klaxndorf, Schluft, Uhlenhof, Werbelliner Canal-Colonie und Liebenthal, in der Superintendentur Bernau, bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Verleihung eines Ehrenzeichens.

Des Königs Majestät haben dem Haupt-Zoll-Amts-Controlleur Lindenberg, zu Wittenberge, für die Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Potsdam, den 8. November 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Die Frauen und Jungfrauen der vereinigten St. Johannis- und Militair-Gemeine zu Spandau haben ihrer Kirche eine neue roth tuchene Bekleidung mit Orangefranzen für den Altar, den Taufstisch, das Kanzel- und Orgelpult von bedeutendem Werthe verehrt.

Die zum 47sten Stück des Amtsblatts gehörige „Extra-Beilage, enthaltend die Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten, Staats-Ministers Flottwell Excellenz vom 23. November 1850, in Betreff der Verpflegung der mobil gemachten Truppen, ist bereits am 25. d. M. den Post-Anstalten zugesandt worden.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Extra-Beilage

zum 48sten Stück des Amtsblatts 1830

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

Die in Folge des Gesetzes vom 12. v. M. und im Auftrage des Königlichen Kriegs-Ministeriums von mir ausgeschriebenen Lieferungen von Verpflegungs- und Fouragebedürfnissen in die dazu bezeichneten Magazine, haben zum großen Theil noch nicht den erwarteten Erfolg gehabt. Ich sehe mich deshalb zu der dringenden Aufforderung an sämmtliche Königliche Landraths-Aemter der Provinz, und an die größeren Stadtgemeinden, denen ein abgesondertes Lieferungs-Quantum auferlegt worden, veranlaßt, dieser ihrer Verpflichtung nunmehr ohne allen Verzug und im vollen Umfange zu entsprechen, nachdem die von mir für einzelne Orte und Gegenden in Antrag gebrachten Erleichterungen, namentlich durch Einlieferung von Surrogaten für solche Gegenstände, deren Herbeischaffung mit besondern Schwierigkeiten verbunden ist, als unausführbar haben zurückgewiesen werden müssen. Es kann gewiß nicht verkannt werden, daß die Erfüllung dieser Leistungen für einzelne Theile der Provinz, namentlich für die, von den Ablieferungs-Orten entfernt liegenden, erhebliche Opfer und Anstrengungen erheischt. Es darf aber eben so wenig übersehen werden, daß das vorerwähnte Gesetz den betreffenden Gemeinden eine entsprechende Vergütigung für diese Lieferung zusichert und daß die denselben darüber auszustellenden Anerkenntnisse mit vier Procent verzinset werden, daß es sich also nur um einen Vorschuß der zu vergütenden Summen und in Beziehung auf den Transport und andere Nebenkosten allerdings auch um einen Zuschuß handelt, der sich jedoch auf so viel Verpflichtete vertheilt, daß keinem derselben dadurch eine erhebliche Last aufgebürdet wird. Vor Allem aber glaube ich die Vaterlandsliebe aller Einwohner dieser Provinz, welche sich bei den durch unabweisbare, die Ehre und den Ruhm der Preußischen Lande hart berührenden Verhältnisse gebotenen kriegerischen Rüstungen, bereits so herrlich be-

Digitized by Google

währt hat, auch bei diesen Leistungen in Anspruch nehmen, und mit Zuversicht darauf rechnen zu dürfen, daß jede Zögerung der ausgeschriebenen Lieferungen und der damit verbundenen Magazin-Einrichtungen und dadurch jede Zwangsmaßregel vermieden werden wird, für deren Anwendung ich die Herren Landräthe und die betreffenden Gemeinde-Vorstände auf das Strengste würde verantwortlich machen müssen. Diese Zwangsmaßregeln würden zunächst in dem Ankauf der ausbleibenden Lieferungs-Gegenstände für Rechnung der Säumigen, um jeden Preis bestehen müssen.

Ich ersuche demnach die Herren Landräthe und die Magistrate der größeren Stadtgemeinden, mir von drei zu drei Tagen einen Rapport über die stattgefundenen Ablieferungen zu erstatten.

Potsdam, den 2. December 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Staats-Minister Flottwell.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nach § 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. v. M. soll von dem Tage der Mobilmachung ab in derselben Art, wie für die mobilen Truppen, auch der Bedarf der Friedens-Magazine zur Verpflegung der nicht mobilen Truppen mit Brod und Fourage, desgleichen der Etappen-Magazine zur Verpflegung des durchmarschirenden Militairs, auf Requisition der Provinzial-Intendanturen beschafft und sicher gestellt werden.

Auf Grund dieser Bestimmung sind die Provinzial-Intendanturen von dem Königl. Militair-Oeconomie-Departement bereits beauftragt worden, die freihändigen Naturalien-Ankäufe schließen und fortan das laufende Bedürfniß an Brodmaterial und Fourage durch Landlieferungen sicherstellen zu lassen.

Wegen der hiernach erforderlichen Einlieferungen in die Friedens-Magazine sind mir auch schon Anträge der Provinzial-Intendanturen zugegangen und bin ich im Begriff, den angemeldeten Bedarf auf die betreffenden Kreise auszuschreiben. Dasselbe wird demnächst auf die zu erwartenden weiteren Anträge der Intendanturen wegen der noch erforderlichen Einlieferungen sowohl in die Friedens-Magazine, als auch in die zu errichtenden Etappen-Magazine geschehen.

Indem ich die Herren Landräthe, Landraths-Aemter und Magisträte hiervon benachrichtige, veranlasse ich Sie, Sich auf die hiernach zu erwartenden weiteren Ausschreibungen vorzubereiten, damit denselben immer schleunigst Folge gegeben werden kann.

Zugleich mache ich auf die am Schluß des oben angeführten Paragraphen der Verordnung vom 12. v. M. enthaltene Bestimmung aufmerksam, wonach die Verwaltung der Etappen-Magazine Sache der Communal-Behörde ist.

Potsdam, den 2. December 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Staats-Minister Flottwell.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 1. December 1850.

№ 275. Das Verfahren bei Verpflegung der mobilen Truppen. I. 2270. Nov.

Es werden von Seiten der betreffenden Königlichen Ministerien besondere Instructionen in Beziehung auf das Liquidationswesen für die, von den Kreisen, Gemeinden ꝛc. aufzubringenden Kriegslieferungen, so wie für die den durchmarschirenden Truppen zu gewährenden Quartier-Verpflegung in Gemäßheit der Verordnung vom 12. v. M. erlassen werden. Wir finden uns jedoch veranlaßt, die Kreisbehörden und Gemeinde-Vorsteher vorläufig schon darauf aufmerksam zu machen, daß es Behufs der künftigen Liquidation in der demnächstigen, durch das Gesetz verheißenen Ersatzleistung erforderlich ist, dafür Sorge zu tragen, daß Seitens der Magazin-Verwalter und der Truppen-Befehlshaber über die, von den Gemeinden, resp. Quartierträgern gemachten Lieferungen und Leistungen gehörige Quittung geleistet werde. Namentlich ist es erforderlich, daß in den Quittungen der Name der liefernden Gemeinde, resp. des Quartierträgers, der Tag der Lieferung, die Bezeichnung des Gegenstandes und der Quantität, so wie des Truppentheils, resp. der Magazin-Behörde, welche die Leistung empfangen hat, genau angegeben werde.

Die Kreisbehörden und Ortsvorsteher werden hierdurch angewiesen, diese Quittungen sorgfältig zu sammeln und in ein Verzeichniß zu bringen, welches bei der Aufstellung der, nach der zu erwartenden Instruction zu entwerfenden Liquidation zum Grunde zu legen ist.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 49. Den 6. December. **1850.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

(№ 275, siehe Extra-Beilage.)

Potsdam, den 30. October 1850.

№ 276. Aufruf der unbekannten Eigenthümer von 6 Packen baumwollner Waaren, welche an der Mecklenburgischen Grenze in Beschlag genommen worden. IV. 433. Oct.

In der Nacht vom 2. zum 3. Juli d. J. sind im Grenzbezirke an der Mecklenburgischen Grenze auf dem Wege von der Wittstocker zur Regeliner Straße bei den Zechliner Mühlen 6 Packen baumwollner Waaren (englisch Leder), zusammen 2 Ctr. 63 Pfd. netto wiegend, welche von 6 entsprungenen Packenträgern getragen wurden, von den Grenzbeamten in Beschlag genommen worden.

Da es nicht gelungen ist, den Eigenthümer der vorgenannten Waaren zu ermitteln, so werden alle diejenigen, welche begründete Eigenthumsansprüche an dieselben zu machen berechtigt sind, hierdurch aufgefordert, binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Behörde ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls diese Waaren in Gemäßheit des § 60 des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838 öffentlich verkauft und der Erlös daraus zur Staatscasse eingezogen werden wird.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

Polizei-Verordnung.

Potsdam, den 12. November 1850.

№ 277. Unbefugtes Fahren, Reiten und Gehen in der Schorfheide. III. f. 1034. September.

Das unbefugte Fahren, Reiten und Gehen auf andern als den öffentlichen Wegen in der Schorfheide, Forstreviers Grimnitz, wird bei Einem Thaler Strafe für das Fahren und Reiten, und bei Funfzehn Silbergroschen Strafe für das Gehen, in jedem einzelnen Contraventionsfalle, hierdurch untersagt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 29. November 1850.

№ 278. Die von den Gemeinden zu leistende Landlieferungen für die Truppen-P

Nach der Verordnung vom 12. d. M. in Betreff der Kriegsleistungen und deren Vergütung ist nach erfolgter Mobilmachung der Armee die Verabreichung der erforderlichen Naturalverpflegung an Offiziere, Militairbeamte und Soldaten der mobilen Truppen in den Garnisonen, auf Märschen und in den Cantonnirungen, in soweit diese Verpflegung nicht aus den Magazinen gewährt wird, eine Kreis-, resp. Gemeindelast.

Digitized by Google

pflegungs-Magazine. I. 2122 Nov.

Die dafür nach § 3 l. c. den Quartierträgern, resp. Gemeinden zustehende Vergütung wird nach § 4 l. c. für jeden Kreis im Ganzen gewährt, und bleibt es den Kreis-, resp. Gemeinde-Behörden überlassen, die desfallsigen Ausgleichungen unter den Eingesessenen einzuleiten und in Ausführung zu bringen. Behufs dieser Ausgleichungen ist es erforderlich, daß durch die Communal-Behörden eine möglichst genaue Controlle darüber geführt werde, wie viel Mannschaften und während welcher Zeit dieselben von den einzelnen Quartierträgern verpflegt worden sind. Wir weisen daher die sämmtlichen Magistrate und ländlichen Ortsbehörden unseres Departements an, specielle und genaue Nachweisungen hierüber zu führen, damit auf Grund derselben künftighin die Ausgleichung der in Empfang zu nehmenden Vergütung unter den einzelnen Eingesessenen stattfinden könne.

Insofern in einzelnen Fällen auch Fourage für die Pferde der Truppen nicht von den Gemeinden, sondern von den einzelnen Quartierträgern verabfolgt werden sollte, ist auch hierüber eine genaue Nachweisung zu führen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 29. November 1850.

№ 279. Aufgehobene Viehsperre. I. 2115. Nov.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 17. September d. J. (Amtsblatt 1850 Seite 325 № 208) betreffend die Lungenseuche unter dem Rindviehstande zu Falkenrehde, im Osthavelländischen Kreise, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß der Viehstand des Königlichen Amts-Vorwerks daselbst völlig gesund und von der Viehseuche frei, auch außer aller Berührung mit dem Rindviehstande des Dorfes geblieben ist, da er nie ausgetrieben, sondern immer auf dem Stalle gefuttert wird, überhaupt gedachtes Königliches Vorwerk isolirt liegt, und aus diesen Gründen die Sperre desselben für Rindvieh und Rauchfutter aufgehoben ist. **Königl. Regierung.** Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Polizei-Verordnung.

Potsdam, den 23. November 1850.

№ 280. Pulver-Transport. I. 259. Nov.

Die Amtsblatt-Verordnung vom 11. Juli 1845 (Amtsblatt Seite 201) belegt jeden Schiffer mit 5 bis 20 Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Freiheitsstrafe, der, der besondern Aufforderung des Führers eines Pulvertransports ungeachtet bei Annäherung eines Pulverkahns das auf seinem Fahrzeuge befindliche Feuer nicht sofort auslöscht.

Diese Verordnung wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Potsdam, den 29. November 1850.

№ 281. Das Halten und Anschließen der Kähne. l. 2288. Juli.

Die im Amtsblatte für 1816 Seite 70 abgedruckte Verordnung vom 17. Februar 1810 wegen des Haltens und Anschließens der Handkähne wird hiermit aufgehoben und für nicht mehr geltend erklärt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 22. November 1850.

№ 282. Agentur-Bestätigungen. l. 617. Nov. l. 1017. Nov.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann Moritz Libbert, zu Schwedt, als Agent der Preußischen Versicherungs-Bank für die Stadt Schwedt und Umgegend, und der Kaufmann Theodor August Lach, zu Friesack, als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Friesack und Umgegend von uns bestätigt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

№ 16. Die erfolgte Zulegung mehrerer Ortschaften zum Bezirk der Gerichts-Commission I. zu Fürstenwalde.

Die im Beeskow-Storkowschen Kreise belegenen Ortschaften Braunsdorf mit Etablissement Buchte, Forsthaus Stadtluch und Kirchhofen gehören zum Bezirke des Kreisgerichts Frankfurt an der Oder und sind der Gerichts-Commission I. zu Fürstenwalde zugelegt, was mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 15. März 1849 (Beilage zum 13ten Stück des Amtsblatts 1849 Seite 49 № 14 und 42) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 20. November 1850.

Königl. Preuß. Kammergericht.

Patent-Ertheilung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 326, de dato Berlin, den 26. November 1850.)

Dem Medicinal-Rath Friedrich Michaëlis, zu Magdeburg, ist, unter Aufhebung des demselben unterm 26. September 1846 ertheilten Patents, unter dem 21. November 1850 ein anderweitiges Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mittel zur Läuterung des Rübensaftes Behufs Darstellung von Zucker aus demselben,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Dem Polizei-Inspector Hübler, hierselbst, ist die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft beim hiesigen Königlichen Kreisgericht übertragen.

Potsdam, den 27. November 1850.

Königl. Regierungs-Präsidium

Digitized by Google

In Stelle des, von Bernau nach Berlin versetzten Bürgermeisters Boehmer, ist der Stadtkämmerer Jordan in Bernau zum einstweiligen Polizei-Anwalt für den Bezirk der dortigen Königlichen Kreis-Gerichts-Commission ernannt worden.

Potsdam, den 29. November 1850.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Dem Polizei-Inspector Eduard Maaß, zu Berlin, ist der Character als Polizei-Rath verliehen worden.

Dem bisherigen Diätarius Carl Friedrich Wilhelm Tützscher ist die Stelle eines Assistenten im Directions-Büreau des Charité-Krankenhauses etatsmäßig übertragen worden.

Der Ober-Prediger Joachim Christoph Heyer, zu Pritzwalk, ist zum Superintendenten der Diöcese Pritzwalk bestellt worden.

Von dem Königl. Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten
Herrmann August Theodor Heinze aus Gersdorf,
Ernst Gottlieb Rothe aus Kirchhain,
August Ferdinand Senf aus Crüssau,
Friedrich Wilhelm Louis Ziegner aus Dahme und
Johannes Zillich aus Deutsch-Bieskau,
für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Die Gemeinde zu Blindow, in der Superintendentur Prenzlau, hat der Kirche zu Blindow neue Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidungen von feinem schwarzen Tuche mit silbernen Franzen und Borten und ein neues Crucifix von Gußeisen geschenkt.

Die zum 48sten Stück des Amtsblatts gehörige „Extra-Beilage, enthaltend die Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten, Staats-Ministers Flottwell Excellenz vom 2. December 1850 in Betreff der Lieferungen von Verpflegungs- und Fourage-Bedürfnissen für die mobilen Truppen in die dazu bezeichneten Magazine und für die nicht mobilen Truppen in die Friedens-Magazine, auch der Lieferungen in die Etappen-Magazine, und die Bekanntmachung der Königlichen Regierung unter № 275 vom 1. December 1850, betreffend das Verfahren der Verpflegung der mobilen Truppen, — ist bereits den Post-Anstalten zugesandt worden.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend die Bekanntmachung der Königlichen General-Commission der Kurmark Brandenburg vom 25. October 1850 in Betreff der Feststellung der Normal-Preise und Normal-Markt-Orte in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Mai 1850, nnd eine Außerordentliche Beilage, enthaltend die Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen, imgleichen drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum 49sten Stück des Amtsblatts 1850

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Ich will den Mir vorgelegten, hierbei zurückerfolgenden Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen Meine Genehmigung ertheilen, und überlasse Ihnen, das Weitere wegen deren Bekanntmachung in ihren beiderseitigen Ressorts zu verfügen.

Sanssouci, den 7. November 1850.

Friedrich Wilhelm

von Manteuffel. von Stockhausen.

An
die Minister des Innern
und des Krieges.

Bestimmungen
über
das Verfahren
bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen.

§ 1. Ueber die Verpflichtung zum Einkommen bei der Fahne entscheidet grundsätzlich das Dienstalter dergestalt, daß die jüngsten Dienstalters-Classen zunächst hiervon betroffen werden.

§ 2. Sämmtliche Reserve- und Landwehr-Mannschaften eines Bataillons-Bezirks werden demgemäß, nach Garde und Linie gesondert, waffenweise in so viele Classen getheilt, als Jahrgänge vorhanden sind, wobei der mitgebrachte Reservepaß und das Kalenderjahr entscheiden.

§ 3. Wer sich durch Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen oder anderweit der Controle der Landwehr-Behörden entzieht, wird, sobald er wieder unter Controle tritt, nicht dem Jahrjange seiner Altersclasse, sondern demjenigen Jahrjange zugetheilt, dem er ohne Anrechnung der Zeit, während welcher er sich der Controle entzogen hat, seinem Dienstalter nach angehört.

Auf Individuen, welche sich nicht ein volles Jahr der Controle entzogen haben, findet diese Bestimmung nur dann Anwendung, wenn dadurch eine größere Landwehr-Uebung oder die Gestellung bei einer außerordentlichen Zusammenziehung verabsäumt worden ist.

§ 4. In jeder Classe rangiren die nach § 3 ihr zugetheilten Individuen

Digitized by Google

zur ersten Stelle, die übrigen Mannschaften nach dem Lebensalter, welches dergestalt bei ihrer Einberufung mit in Betracht gezogen wird, daß, in so fern der Bedarf nicht die ganze Classe umfaßt, die jüngsten Leute zunächst berufen werden.

§ 5. In dem Falle zu § 4 wird der Bedarf verhältnißmäßig nach dem Bestande der ganzen Classe auf die vier Compagnie-Bezirke, und in denjenigen Compagnie-Bezirken, welche zu verschiedenen Kreisen gehören, nach Maßgabe des Bestandes wieder auf die einzelnen Kreistheile contingentirt.

§ 6. Die zur Complettirung der Linien-Truppen, einschließlich des Bedarfs an ausgebildeten Mannschaften für die Ersatz-Truppen, nicht benöthigten Reserve-Mannschaften werden zunächst zur Einstellung in die Landwehr bestimmt, worauf alsdann die Landwehrmannschaften ersten Aufgebots von der ersten bis zur siebenten Classe folgen, bis der Bedarf gedeckt ist.

§ 7. Freiwillige können ohne Rücksicht auf die Classe, in der sie sich befinden, angenommen werden, wofür eben so viele von den ältesten Mannschaften des betreffenden Compagnie-Bezirks befreit bleiben; der Commandeur ist zu der Annahme jedoch nicht verpflichtet, wenn er dieselbe aus dienstlichen Gründen, nach der Persönlichkeit des sich Meldenden, für nachtheilig erachten muß.

§ 8. Häusliche, gewerbliche und Familien-Verhältnisse können nur ausnahmsweise in so weit berücksichtigt werden, als durch sie vorübergehend die einstweilige Zurückstellung eines Mannes hinter die siebente Classe des ersten Aufgebots bedingt werden kann. Die hierdurch gebildete Classe der Unabkömmlichen kann Mannschaften aller Jahrgänge der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots enthalten, welche unter sich ebenso, wie die Abkömmlichen rangiren, und auf die nur in dem Falle nach Maßgabe des Bedarfs zurückgegriffen wird, wenn die vorstehenden Classen erschöpft sind.

Eine Wiederentlassung und vorläufige Befreiung einzelner Individuen dieser Classe vom Dienste kann nur ausnahmsweise auf Grund einer im Wege der Reclamation herbeigeführten besonderen Verfügung der oberen Provinzial-Behörden eintreten.

§ 9. Die im § 8 erwähnten Berücksichtigungen sind nur zulässig:

1) wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter, mit denen er die nemliche Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die gesetzlich den Familien der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu gewährenden Unterstützungen der dauernde Ruin des elterlichen Hausstandes bei der Entfernung des Sohnes nicht zu beseitigen ist.
2) Wenn ein Wehrmann, der das 30ste Lebensjahr erreicht hat, oder einem der beiden ältesten Jahrgänge des 1sten Aufgebots angehört, als Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender, oder als Ernährer einer zahlreichen Familie, selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung, seinen Hausstand und seine Angehörigen durch die Entfernung dem gänzlichen Verfall und dem Elende Preis geben würde.
3) Wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen

Digitized by Google

geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landes-Cultur und der National-Oeconomie für unabweislich nothwendig erachtet wird.

Die im § 3 bezeichneten Individuen haben auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Berücksichtigung.

§ 10. Die Reserve- und Landwehr-Mannschaften, welche auf Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihre desfallsigen Gesuche bei dem Gemeinde-Vorsteher anzubringen, welcher dieselben unter Zuziehung einiger zuverlässiger Wehrmänner zu prüfen, und nach Maßgabe des Befundes darüber eine an den Landrath einzureichende Nachweisung aufzustellen hat, aus der nicht nur die militairischen, bürgerlichen und Vermögens-Verhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, wodurch eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

§ 11. Die eingereichten Gesuche unterliegen der Entscheidung der beiden permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission, welche zu diesem Behufe jährlich zweimal in öffentlich bekannt zu machenden Terminen an den Kreis-Orten Sitzung halten, und zwar im Frühjahr unmittelbar nach dem Kreis-Ersatz-Geschäft, und im Herbst, wenn die Reserve-Mannschaften in der Heimath eingetroffen sind, und der Uebertritt in das 1ste und 2te Aufgebot stattgefunden hat.

§ 12. Als berathende Organe sind bei den vorgedachten Sitzungen heranzuziehen: der Compagnieführer, die Gemeinde-Vorsteher und außerdem, nach dem Ermessen des Bataillons-Commandeurs, resp. des Landraths, der Bezirks-Feldwebel und einige zuverlässige Einwohner, denen eine besondere Bekanntschaft mit den bürgerlichen und Vermögens-Verhältnissen der Reserve- und Landwehr-Mannschaften des Bezirks innewohnt, sowie endlich diejenigen Personen, deren Zeugniß nach Maßgabe der obwaltenden Umstände auf die Entscheidung von Einfluß sein könnte.

§ 13. Nach geendigter Prüfung der Gesuche, wobei den Betheiligten gestattet ist, sich persönlich einzufinden, erfolgt die Entscheidung durch den Bataillons-Commandeur und den Landrath bei stattfindender Uebereinstimmung endgültig. In dem voraussichtlich seltenen Falle, daß eine Vereinigung dieser Behörden nicht zu erreichen sein sollte, ist das Gesuch um Zurückstellung vorläufig abzulehnen, dieselben sind jedoch verbunden, den Fall bei den permanenten Mitgliedern der Departements-Ersatz-Commission zur Sprache zu bringen, worauf von diesen die endgültige Entscheidung erfolgt.

§ 14. Die vorgedachten Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zu dem nächsten Sitzungs-Termine der Commission, insofern sie nach stattgehabter Prüfung nicht auf's Neue bestätigt werden. Ebenso haben die Reserve- oder Landwehr-Mannschaften, welche während ihree Dienstzeit in der Linie auf Reclamation entlassen wurden, nur dann einen Anspruch auf fernere Berücksichtigung, wenn derselbe in den bestimmten Sitzungs-Terminen nach den für die Reserve und die Landwehr geltenden Vorschriften anerkannt wird. Eine Versetzung in das 2te Aufgebot darf wegen bürgerlicher Verhältnisse nicht ausgesprochen werden.

Digitized by Google

§ 15. Nach jedem Termine werden die Namen der sämmtlichen Mannschaften, deren Gesuche um einstweilige Zurückstellung als begründet anerkannt worden sind, öffentlich durch die Kreisblätter bekannt gemacht.

§ 16. Außerdem wird nach jedem Termine eine summarische Nachweisung:

a) der sämmtlichen Reserve- und Landwehrmannschaften des betreffenden Bezirks,

b) der als unabkömmlich anerkannten,

der vorgesetzten Behörde eingereicht.

Bei auffallendem Mißverhältnisse in der Zahl der abkömmlichen und unabkömmlichen Mannschaften, oder bei sonstigem speciellen Anlasse ist die vorgesetzte Behörde befugt, die Geschäftsführung der einen oder anderen Commission einer nachträglichen Revision zu unterwerfen.

§ 17. Im Augenblicke der Einberufung sind alle Gesuche um Zurückstellung unstatthaft, indem alsdann lediglich die Classe, in der sich der betreffende Mann befindet, so wie die körperliche Tüchtigkeit desselben über den Eintritt zur Fahne entscheiden.

§ 18. Sind inzwischen für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse, als Brandschaden, Ueberschwemmung, Tod eines nahen Verwandten u. s. w., besondere Berücksichtigungs-Gründe eingetreten, so kann die Entlassung nur erfolgen, wenn dieselbe auf dem für Reclamationen vorgeschriebenen Wege genehmigt wird.

§ 19. Die Befreiung der unabkömmlichen Beamten auf Grund der Atteste der betreffenden Civilbehörden erfolgt nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften.

§ 20. Auf die Einberufung der Landwehr-Mannschaften zu den gewöhnlichen Uebungen haben die vorstehenden Bestimmungen keinen Bezug. Bei den Uebungen wird nach Maßgabe des Bedarfs und der vorhandenen Mannschaft von jedem einzelnen Jahrgange eine gewisse Quote einberufen, wobei die Mannschaften jedes Jahrganges in sich alterniren.

Eine Befreiung von der zunächst bevorstehenden Uebung kann nur ausnahmsweise wegen augenblicklicher, nicht zu beseitigender Hindernisse durch den Bataillons-Commandeur verfügt werden, wobei z. B. der Bau eines Hauses, eine unaufschiebbare Reise, ein Todesfall in der Familie u. s. w. den Umständen nach zu berücksichtigen sind. Jede versäumte Uebung muß jedoch späterhin nachgeholt werden.

§ 21. Bei Gelegenheit der Control-Versammlungen und auf sonst geeignete Weise ist dahin zu wirken, daß die Reserve- und Landwehr-Mannschaften mit den bei der Einberufung geltenden Grundsätzen genau bekannt und vertraut gemacht werden.

Berlin, den 26. October 1850.

Der Minister des Innern.
von Manteuffel.

Der Minister des Krieges.
von Stockhausen.

Digitized by Google

scher Kreis.

Stunden.

. u. 68.

stätigten

id dahin

Digitized by Google

Niederbarnimscher Kreis.						Angermünder Kreis.						Prenzlower Kreis.					
			—					—						—			
			—					—						—			
			—					—						—			
					im Umkreise von 2 Meilen um Berlin.													
1	Thl.	20	sgr.	—	pf.	2	Thl.	—	sgr.	—	pf.	2	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.	2	Thlr.	—	Sgr.
1	=	10	=	—	=	1	=	20	=	—	=	1	=	20	=	—	=	1	=	20	=
1	=	—	=	—	=	1	=	10	=	—	=	1	=	10	=	—	=	1	=	10	=
1	=	7	=	6	=	1	=	17	=	6	=	1	=	15	=	—	=	1	=	15	=
1	=	—	=	—	=	1	=	10	=	—	=	1	=	5	=	—	=	1	=	5	=
—	=	22	=	6	=	1	=	2	=	6	=	—	=	25	=	—	=	—	=	25	=
—	=	25	=	—	=	1	=	5	=	—	=	1	=	—	=	—	=	1	=	—	=
—	=	20	=	—	=	1	=	—	=	—	=	—	=	20	=	—	=	—	=	20	=
—	=	15	=	—	=	—	=	25	=	—	=	—	=	15	=	—	=	—	=	15	=
1	=	—	=	—	=	1	=	10	=	—	=	(Dienste mit Graspferden und Ochsen sin									
—	=	25	=	—	=	1	=	5	=	—	=			—						—	
—	=	20	=	—	=	1	=	—	=	—	=			—						—	
—	=	25	=	—	=	1	=	5	=	—	=			—						—	
—	=	20	=	—	=	1	=	—	=	—	=			—						—	
—	=	15	=	—	=	—	=	25	=	—	=			—						—	
—	=	15	=	—	=	—	=	25	=	—	=			—						—	
—	=	12	=	6	=	—	=	22	=	6	=			—						—	
—	=	10	=	—	=	—	=	20	=	—	=			—						—	

Digitized by Google

Zauch-Belziger Kreis.	Jüterbogk-Luckenwalder Kreis.	Ktower Kreis.		
		Umkreise von bis 4 Meilen um Berlin.	im Umkreise von 2 Meilen um Berlin	
10 Stunden.	10 Stunden.	Sgr. — Pf	24 Sgr. — Pf	
8 =	8 =	= — =	18 = — =	
6 =	6 =			
		—	—	
		—	—	
—	—	Sgr. — Pf.	16 Sgr. — Pf	283.
—	—	= 9 =	12 = 9 =	rliner
—	—	= 7 =	9 = 7 =	ide= ꝛc.
—	—			bschnitts-
—	—			tpreise
—	—			November
		85 Thlr.	100 Thlr.	
—	—			6 Decbr
—	—	69 =	82 =	
—	—	69 =	82 =	
		—	—	
—	—			
—	—			
—	—			
		—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
				284.
—	—			e Versen-
—	—			von Ge-
—	—	Sgr. — Pf.	12 Sgr. 6 P	nden
				Kreuz-
		= 6 =	9 = — =	gegen
		= — =	8 = — =	igtes
		= — =	6 = — =	o.
				63. Dec.
		= 6 =	5 = 3 =	
		= 6 =	4 = 6 =	
		= 8 =	3 = 6 =	

Digitized by Google

Niederbarnimscher Kreis.	im Umkreise von 2 Meilen um Berlin.	Angermünder Kreis.	Prenzlower Kreis
—	—	—	—
—	—	—	—
180 Thlr.	180 Thlr.	180 Thlr.	180 Thlr.
220 Tage.	220 Tage.	220 Tage.	220 Tage.
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
100 Thlr.	120 Thlr.	100 Thlr.	100 Thlr.
75 "	95 "	75 "	75 "
60 "	70 "	60 "	60 "
300 Tage.	300 Tage.	300 Tage.	300 Tage.
100 Thlr.	120 Thlr.	100 Thlr.	100 Thlr.
75 "	95 "	75 "	75 "
300 Tage.	300 Tage.	300 Tage.	300 Tage.
	—	—	—
	—	—	—
	—	—	—
	—	—	—
	—	—	—
	—	—	—
	—	—	—

Digitized by Google

Qh.	Zauch-Belziger Kreis.	Jüterbogk-Luckenwalder Kreis.
	20 Sgr.	20 Sgr.
	15 "	15 "
	—	—
	—	—
	16 Sgr. — Pf.	16 Sgr. — Pf.
	12 " 9 "	12 " 9 "
	9 " 7 "	9 " 7 "
	82 Thlr.	82 Thlr.
	60 "	60 "
	60 "	60 "
	—	—
	—	—
	—	—
	—	—
	9 Sgr. — Pf.	10 Sgr. — Pf.
	6 " 3 "	6 " 3 "
	5 " — "	5 " — "
	3 " 9 "	3 " 9 "
	5 " — "	5 " — "
	4 " — "	4 " — "
	3 " — "	3 " — "

er Kreis.

Umkreise bis zu 1 Meile
Berliner Marktpreise.
Ablieferung von Berlin

auf chaussirtem Wege. Sgr.	Pf.	auf unchaussirtem Wege. Sgr.	Pf.
—	6	1	—
—	9	1	6
1	1	2	2
1	6	3	—
2	—	4	—

der Kornarten und
lien wird für den Preis-
lt:

pro Schfl. auf	90 Pfd.
auf	80 "
auf	60 "
uf	45 "
ro Schfl. auf	95 "
ampfte Hirse	
. . . . .	70 "
fl. auf	100 "
auf	1200 "
auf	90 "
f	95 "

Martini-Durchschnitts-
Kornart, ohne Abzug
as Zinsgetreide zu be-

5% von dem Durch-
n Abzug kommen, um
Zinsgetreide.
nicht marktgängigen
wird, findet eine Er-
deffelben um 20% des
reises der betreffenden

h dem Haferpreise.
ch dem Gerstpreise.
Haferpreise.
ohne Zurückrechnung
Gesetzes vom 2. März

§ 283.
erliner
eide- ꝛc.
chschnitts-
ktpreise
November
06 Decbr

§ 284.
ie Versen-
von Ge-
änden
r Kreuz-
gegen
ßigtes
o.
463. Dec.

Digitized by Google

Niederbarnimscher Kreis.			Angermünder Kreis.		Prenzlower Kreis.	
	auf chaussirtem Wege.		auf unchaussirtem Wege.			
	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.		
Ueber 1 bis 2 Meilen, wird pro Centner berechnet	—	6	1	—		
über 2—3 Meil.	—	9	1	6		
„ 3—4 „	1	1	2	2		
„ 4—5 „	1	6	3	—		
„ 5—6 „	2	—	4	—		
„ 6—7 „	2	6	5	—		
„ 7—8 „	3	—	6	—		

Das Normalgewicht der Kornarten und marktgängigen Naturalien wird festgestellt:

Weizen und Wicken pro Schfl. auf	90	Pfd.
Roggen pro Schfl. auf . . .	80	„
Gerste pro Schfl. auf	60	„
Hafer pro Schfl. auf	45	„
Erbsen u. Linsen pro Schfl. auf	95	„
Buchweizen und ungestampfte Hirse pro Schfl. auf	70	„
Kartoffeln pro Schfl. auf . .	100	„
Stroh das Schock auf	1200	„
Rübsen der Schfl. auf	90	„
Raps der Schfl. auf	95	„

5 Sgr. pro Scheffel höher als anderes Zinsgetreide.	5 Sgr. pro Scheffel höher als anderes Zinsgetreide.	5 Sgr. pro Schf höher als anderes Zi getreide.
—	—	—

(Der mit Rücksicht auf §. 26. des Gesetzes vom 2. März 1850. zu berechnende Marim

Digitized by Google

Obe.	Zauch-Belziger Kreis.	Jüterbogk-Luckenwalder Kreis.	ltower Kreis.
liefe len			Scheffel geputzt 2 Thlr. geputzt 7 Sgr. 6 Pf.
so wi ier (t) ält t) -) -) -) -) -			Sgr. 6 Pf. ffeln zu gleichem Werthe Hiernach der Scheffel ge- 7 Sgr. 6 Pf. — — — —
D orn ati W			im Umkreise von 2 bis 4 Meilen um Berlin. | im Umkreise von 2 Meilen um Berlin.
			u 1200 Pfd. gerechnet). . | 5 Thlr. | 6 Thlr.
			das lange Roggenstroh.
			ock (zu 1200 Pfd. gerech- et) 3 Thlr. niedriger als das lange Weizstroh.
			3 Thlr. —
			3 Thlr. hlr. 20 Sgr. hlr. 20 Sgr. hlr. 15 Sgr. 1 Sgr. 1 Pf.
			ckt der Scheffel 1 Sgr.
			3 Pf.

urchschnitts-Marktpreise der betreffenden Kornart, ohne pCt. für die Qualität als Zinsgetreide zu berechnen.

om 2. März 1850. in Abzug kommen von dem Durch- as Zinsgetreide.
n gegeben wird, findet eine Ermäßigung des Werths l-Preises statt.

und zwar: a) Hafer und Gerste nach dem Haferpreise, b) Wicken und Gerste nach dem Gerstenpreise, nach Zurückrechnung der 3% auf Grund des §. 26. des Gesetzes vom 2. März 1850. und c) Wickhafer nach d. Haferpreise zu berechnen.	und zwar: a) von Hafer und Gerste soll nach dem Haferpreise, b) von Wicken und Gerste soll nach dem Gerstenpreise, c) von Wickhafer nach dem Haferpreise ohne Abzug der 3% nach §. 26. des Gesetzes vom 2. März 1850. berechnet werden.

283.
erliner
eide- ꝛc.
chschnitts-
kpreise
November
.
96 Decbr

284.
ie Versen-
von Ge-
länden
r Kreuz-
gegen
ißigtes
o.
463. Dec.

Digitized by Google

Niederbarnimscher Kreis.	Angermünder Kreis.	Prenzlower Kreis.
die Metze ungeputzt 2 Sgr. die Metze geputzt 2 Sgr. 6 Pf.	die Metze ungeputzt 2 Sgr. die Metze geputzt 2 Sgr. 6 Pf.	die Metze ungeputzt 2 Sgr. die Metze geputzt 2½ Sgr.
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
Es gelten die Martini-Durchschnitts-Preise von Berlin mit dem ex §. 26 eintretenden Abzug und dem bei den marktgängigen Kornarten festgestellten Rabatt pro Centner und Metze.	Es gelten die Martini-Durchschnittspreise von: Schwedt und Prenzlau mit dem gesetzlichen Rabatt von 5 pCt.	
¾ des Preises für Roggen-Winter-Richtstroh.		¾ des Preises für R
wie Roggen-Richtstroh gerechnet.	wie Roggen-Richtstroh gerechnet.	wie Roggen-Richtstr gerechnet.
	¾ des Preises für Roggen-Winter-Richtstroh.	
	¾ des Preises für Roggen-Winter-Richtstroh.	
—	—	—
¾ des Preises für Roggenrichtstroh.		¾ des Preises
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
durchweg der Scheffel Kaff ist veranschlagt zu: 1 Sgr. 3 Pf.	1 Sgr.	durchweg der Sch

Digitized by Google

Obreis.	Zauch-Belziger Kreis.	Jüterbogk-Luckenwalder Kreis.	r Kreis.
die geputzt die T	Teltower Scheffel geputzt 2 Thlr.	Teltower geputzt der Scheffel 2 Thlr.	—
Sgr.	der Scheffel geputzt 2 Sgr 6 Pf.	der Scheffel geputzt 4 Sgr.	15 Sgr. hlr.
	2 Sgr. 6 Pf.	5 Sgr.	—
Sgr.	geputzt der Scheffel 5 Sgr.	der Scheffel geputzt 7 Sgr. 6 Pf.	Sgr. 6 Pf. 15 Sgr. des Ganzbiers
	—	—	. 6 Pf.
	—	—	6
	—	—	Pf.
	—	—	t 2 Sgr. 7 Pf.
Es Pfd. mit Sgr. m zu ng 9 eil	das Schock (zu 1200 Pfd. gerechnet) 3 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.	das Schock (zu 1200 Pfd. gerechnet) 4 Thlr. 15 Sgr.	1 Sgr. 10 Pf. — Sgr. " "
" das lange Roggenstroh.		$\frac{1}{3}$ niedriger als das lange Roggenstroh.	
(zu 1200 Pfd. gerechnet):	3 Thlr.	langes, das Schock (zu 1200 Pfd. gerechnet) 4 Thlr.	. . . — Thlr. 3 Sgr. wun- . . . — " 10 " Stein . . . 1 " 25 " . . . 3 " — " als Flachs.
r als das lange Weizstroh.		krummes $\frac{1}{3}$ niedriger als das lange Weizstroh.	
	3 Thlr.	3 Thlr.	
	—	—	
	3 Thlr.	3 Thlr.	
	2 Thlr. 20 Sgr.	2 Thlr. 20 Sgr.	
	2 Thlr. 20 Sgr.	2 Thlr. 20 Sgr.	
	1 Thlr. 15 Sgr.	1 Thlr. 15 Sgr.	
	1 Sgr.	1 Sgr.	
	1 Pf.	1 Pf.	
fel	nicht eingedrückt der Scheffel 1 Sgr.	nicht eingedrückt der Scheffel 1 Sgr.	
el	nicht eingedrückt der Scheffel 3 Pf.	nicht eingedrückt der Scheffel 3 Pf.	

F 283.
erliner
eide- ꝛc.
chschnitts-
rktpreise
November
.
96 Decbr

F 284.
le Versen-
von Ge-
länden
r Kreuz-
gegen
ibigtes
o.
63. Dec.

Digitized by Google

Niederbarnimscher Kreis.	Angermünder Kreis.	Prenzlower Kreis.
4 Thlr., das Quart 1 Sgr. 3 Pf.	3 Thlr., das Quart 1 Sgr.	3 Thlr. das Quart 1 Sgr.
—	—	—
—	—	—
2 Thlr. 15 Sgr., das Quart 9 Pf.	2 Thlr. 15 Sgr., das Quart 9 Pf.	2 Thlr. 15 Sgr. das Quart 9 Pf.
—	—	—
—	—	—
—	—	—
15 Sgr.	10 Sgr.	10 Sgr.
2 "	2 Sgr.	2 "
—	—	—
4 Sgr.	4 Sgr.	4 Sgr.
3 "	3 "	3 "
1 Sgr. 6 Pf.	1 Sgr. 6 Pf.	1 Sgr. 6 Pf.
—	—	—
ausgepreßt, roh 10 Sgr.	ausgepreßt, roh 10 Sgr.	ausgepreßt, roh 10 Sgr.
5 Sgr.	4 Sgr.	4 Sgr.
Das Schock zu 60 Bothen oder 60 Handvoll:	Das Schock zu 60 Bothen oder 60 Handvoll.	Das Schock zu 60 Bothen oder 60 Handvoll:
a) im ganz grünen Zustande mit Bollen . . . . . 6 Sgr. — Pf.	a) im grünen Zustande mit Bollen . . . . . 6 Sgr. — Pf.	a) im ganz grünen Zustande mit Bollen 6 Sgr.
b) im ganz grünen Zustande ohne Bollen . . . . . 5 " — "	b) desgl. ohne Bollen . . 5 " — "	b) im ganz grünen Zustande ohne Bollen 5 Sgr.
c) im getrockneten Zustande ohne Bollen . . . . . 6 " — "	c) im getrockneten Zustande ohne Bollen . . . . . 6 " — "	c) im getrockneten Zustande ohne Bollen 6 Sgr.
d) gebrakt, das Schock . . . . 6 " 6 "	d) gebrackt, das Schock . 6 " 6 "	d) gebrakt, das Schock 6 Sgr. 6 Pf.
e) geschwungen, das Pfund . 3 " — "	e) geschwungen, das Pfd. 3 " — "	e) geschwungen, das Pfd. 3 Sgr.
f) gehechelt, das Pfund . . . 4 " — "	f) gehechelt, das Pfd. . . 4 " — "	f) gehechelt, das Pfund 4 Sgr.
g) Hede oder Werg das Pfd. 1 " 6 "	g) Hede oder Werg d. Pfd. 1 " — "	g) Hede oder Werg, das Pfund 1 Sgr. 6 Pf.

Wo Knoppen Flachs geliefert werden, muß besonders festgestellt werden, welches ertrü

Digitized by Google

Zauch-Belziger Kreis.	Jüterbogk-Luckenwalder Kreis.
—	—
2 Thlr. 15 Sgr.	2 Thlr. 15 Sgr.
3 Thlr.	3 Thlr.
—	—
1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.	1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.
1 Thlr. 15 Sgr.	1 Thlr. 15 Sgr.
¼ des Werths des Ganzbiers.	¼ des Werths des Ganzbiers.
7 Sgr. 6 Pf.	7 Sgr. 6 Pf.
2 " 6 "	2 " 6 "
4 Pf.	4 Pf.
und mit Brodt 2 Sgr. 7 Pf.	und mit Brodt 2 Sgr. 7 Pf.
" " " 2 " 10 "	" " " 1 " 10 "
—	—
6 Sgr.	6 Sgr.
8 "	8 "
5 "	5 "

Das Bund zu 20 Pfund:	
a) grün mit Bollen 3 Sgr.	
b) trocken, ungeschwungen 10 Sgr.	
c) geschwungen, der Stein zu 22 Pfd., 1 Thlr. 25 Sgr.	
d) gehechelt, der Stein 3 Thlr.	
e) Hanf, 20 pCt. geringer als Flachs.	

—

im übrigen Theile des Bezirks.	im Flemmig.
Das Bund zu 20 Pfund:	Thl. Sgr.
a) grün mit Bollen 20 Sgr.	— 3
b) trocken, ungeschwungen 10 Sgr.	— 10
c) geschwungen, der Stein zu 22 Pfund, 1 Thlr. 25 Sgr.	3 —
d) gehechelt der Stein 3 Thlr.	4 15
e) Hanf ist um 20 pCt. niedriger als Flachs.	

ver Kreis.

gr. 6 Pf., das Fuder
gr. 6 Pf.

Sgr.
"
"
für eine
is zu
ßlich mit 1 Sgr. 6 Pf.
bei ei-
g über
2 Mei-
eile mit 2 " — "
für eine
2 Mei-
eile mit 3 " — "

Thlr.

—

—

—

ühe.

283.
erliner
eide- ꝛc.
chschnitts-
ktpreise
November
.
96 Decbr

284.
ie Verfen-
j von Ge-
ländern
r Kreuz-
gegen
ißigtes
o.
63. Dec.

Digitized by Google

	Niederbarnimscher Kreis.	Angermünder Kreis.	Prenzlower Kreis.
	—	—	—
	—	—	—
	—	—	—
	—	—	—
	—	—	—
	—	—	—
	—	—	—
f.	25 Thlr.	25 Thlr.	25 Thlr.
	20 Thlr.	20 Thlr.	20 Thlr.
	5 Thlr. 40 Kühe.	8 Thlr. 40 Kühe.	8 Thlr. 40 Kühe.

Digitized by Google

reis.	Zauch-Belziger Kreis.		Jüterbogk-Luckenwalder Kreis.	
5 Pf., 6 Pf.	der Centner 1 Sgr. 6 Pf., das Fuder 22 Sgr. 6 Pf.		der Centner 1 Sgr. 6 Pf., das Fuder 22 Sgr. 6 Pf.	
ern und rn.	von Buchen, Eichen und Birken.	von Kiefern und Ellern.	von Buchen, Eichen und Birken.	von Kiefern und Ellern.
5gr.	10 Sgr.	5 Sgr.	10 Sgr.	5 Sgr.
.=	8 =	4 =	8 =	4 =
	15 Sgr.		15 Sgr.	
	5 =		5 =	

ro Meile Entfernung mit 3 Sgr. vergütet, dabei jedoch nur in-, nicht aber auch die Zurücktour gezahlt.

35 Thlr. — — 50 Kühe.

20 Thlr. — — 80 Kühe.

f 283.
erliner
eide- ꝛc.
chschnitts-
ktpreise
November
l.
06 Decbr

f 284.
ie Verfen-
; von Ge-
länden
r Kreuz-
gegen
ißigtes
o.
63. Dec.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 50. Den 13. December. **1850.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 7. December 1850.

№ 283. Berliner Getreide- ꝛc. Durchschnitts-Marktpreise pro November 1850. I. 506 Decbr

Die Durchschnittspreise der verschiedenen Getreidearten, der Erbsen und der rauhen Fourage ꝛc. haben auf dem Markte zu Berlin im Monat November d. J. betragen:

für den Scheffel Weizen	2	Thlr.	6	Sgr.	10	Pf.,
für den Scheffel Roggen	1	"	17	"	7	"
für den Scheffel große Gerste	1	"	4	"	11	"
für den Scheffel kleine Gerste	1	"	4	"	1	"
für den Scheffel Hafer	—	"	27	"	1	"
für den Scheffel Erbsen	1	"	26	"	8	"
für den Centner Heu	—	"	21	"	1	"
für das Schock Stroh	8	"	15	"	8	"
für den Centner Hopfen	16	"	—	"	—	"
die Tonne Weißbier kostete	4	"	5	"	—	"
die Tonne Braunbier kostete	4	"	5	"	—	"
das Quart doppelter Kornbranntwein kostete	—	"	4	"	—	"
das Quart einfacher Kornbranntwein kostete	—	"	2	"	—	"

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

№ 284. Die Versendung von Gegenständen unter Kreuzband gegen ermäßigtes Porto. I. 663. Dec.

Durch die gesetzlichen Vorschriften sind die Versendungen mit der Post unter Kreuzband gegen ermäßigtes Porto, außer bei Zeitungen und Journalen, nur für gedruckte Circularien und Empfehlungsschreiben und für gedruckte Preis-Courante nachgelassen. Bei der dieserhalb eingetretenen Controle hat sich ergeben, daß sehr häufig die Versendung unter Kreuzband mißbraucht wird, daß namentlich unter Kreuzband vorschriftswidrig versandt werden:

offene geschriebene Briefe in Zeitungen verpackt; Correcturbogen zugleich mit den Manuscripten; geschriebene Bestellzettel in Maculatur verpackt; briefliche Mittheilungen auf dem leeren Raume gedruckter Subscriptionslisten, so wie auf der inneren Seite der Streifbände; gedruckte Briefe; beschriebene Zeitungen; Preis-Courante, in denen die Geldbeträge mit Dinte eingerückt sind u. s. w.

Digitized by Google

Da bei den zur Bestrafung gezogenen Contraventionen in der Regel Unkenntniß der bestehenden Vorschriften vorgeschützt wird, so wird das correspondirende Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn bei der dieserhalb angeordneten Controle Gegenstände als unter Kreuzband versandt, sich vorfinden, welche auf diese Weise nicht versandt werden dürfen, oder wenn den Gegenständen, welche durch Kreuzband zu versenden nachgelassen ist, andere Gegenstände, wie z. B. briefliche Mittheilungen, Bestellzettel ꝛc. beigefügt werden, oder wenn endlich diese Versendungsweise von dem Absender zu schriftlichen, nach §§ 14, 15 des Tax-Regulativs vom 18. December 1824 (Gesetzsammlung 1824 Seite 227) nicht statthaften Mittheilungen benutzt wird, außer der Einziehung des, der Post-Casse entzogenen Porto, gegen den Absender nach Maßgabe des § 3 der Verordnung vom 12. Juni 1804, und beziehungsweise des § 4 des Regulativs vom 15. December 1821 (Gesetzsammlung 1821 S. 216) eingeschritten werden muß.

Berlin, den 5. December 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

* * *

Potsdam, den 11. December 1850.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 285. Die Theilnahme der activen Militairpersonen an den Gemeinderechten und Gemeindelasten. I. 1749. Nov.

Das Königliche Staats-Ministerium hat die Frage: in wieweit Militairpersonen als Einwohner ihres Garnisonorts zu betrachten und demgemäß nach § 2 der neuen Gemeinde-Ordnung den Mitgliedern der Gemeinde dieses Orts beizuzählen sind, — in Erwägung genommen. Nach Prüfung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen hat dasselbe die Ueberzeugung gewonnen, daß für active Militairpersonen des Soldatenstandes, ohne Unterschied der Charge, der Aufenthalt an dem ihnen dienstlich angewiesenen Orte für sich allein nicht genüge, den Wohnsitz zu constituiren und somit die Gemeinde-Mitgliedschaft, und in deren Folge nach § 3 der Gemeinde-Ordnung die Theilnahme an den Gemeinderechten und Gemeindelasten zu begründen.

Der Königlichen Regierung wird von diesem Staats-Ministerial-Beschlusse zur Nachachtung und zur Instruirung der Unterbehörden, insbesondere wegen Aufstellung der Gemeindewähler-Listen und der etwa beabsichtigten Heranziehung der Militairpersonen zu directen Gemeinde-Abgaben, Kenntniß gegeben.

Berlin, den 21. November 1850.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage. von Puttkammer,

* * *

Potsdam, den 6. December 1850.

Vorstehende Bestimmung wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Potsdam, den 11. December 1850.

№ 286. Haltung des Amtsblatts; Verabreichung von Frei-Exemplaren desselben. l. 2081. Nov.

Zur Beseitigung der von einigen Seiten angeregten Zweifel über die Ausführung der im 30sten Stück der diesjährigen Gesetzsammlung abgedruckten Allerhöchsten Ordre vom 6. Juli d. J. wegen Haltung der Gesetzsammlung und des Regierungs-Amtsblatts Seitens der richterlichen Beamten und der Staatsanwaltschaft ist unter Zustimmung des Herrn Justiz-Ministers von dem Herrn Minister des Innern durch den Erlaß vom 22. November d. J. Folgendes festgesetzt worden, was im Verfolg der Bekanntmachung vom 5. November d. J. (Amtsblatt Seite 388) hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird:

1) Den Staatsanwalten ist auch fernerhin, dem Ministerial-Erlaß vom 4. Juli v. J. gemäß Ein Frei-Exemplar des Regierungs-Amtsblatts zu verabreichen, da das Exemplar, welches sie in Folge der Allerhöchsten Ordre vom 6. Juli d. J. zu halten verpflichtet sind, in ihr Privat-Eigenthum übergeht, es aber von Interesse ist, in den Büreaus der Staatsanwaltschaften vollständige Amtsblatts-Exemplare zu behalten.

2) Hinsichts der Auscultatoren ist in dem erwähnten Allerhöchsten Erlaß nichts geändert, dieselben sind daher auch fernerhin zur Haltung des Amtsblatts nicht verpflichtet.

3) Die Polizei-Anwalte, als solche, sind zur Haltung des Amtsblatts nicht verpflichtet, da die Wahrnehmung der polizeianwaltlichen Functionen als ein Zweig der Polizei-Verwaltung anzusehen ist, die damit beauftragten Beamten also keine eigene Behörde bilden. Da in den allermeisten Fällen, vermöge ihrer sonstigen amtlichen Stellung, die Amtsblätter den Polizei-Anwalten zugänglich sind, so erhalten nur diejenigen, welchen durch amtliche Stellung das Amtsblatt nicht zugänglich ist, ein Frei-Exemplar desselben.

Ferner ist, auf den Wunsch des Herrn Finanz-Ministers, durch den Erlaß vom 14. November d. J. von dem Herrn Minister des Innern genehmigt worden, daß vom 1. Januar 1851 ab dem Frei-Exemplar des Amtsblatts für die Oberförster unseres Verwaltungsbezirks der Oeffentliche Anzeiger beigelegt werde.

Dagegen hört, nach einer Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 31. October d. J., die Verabreichung von Amtsblatts-Frei-Exemplaren für die Post-Expeditionen auf, und sind solche vom 1. Januar 1851 ab nur an die Postämter Ister und IIter Classe zu verabreichen.

Die Landrathsämter und Magistrate unseres Verwaltungsbezirks werden im Verfolg der Verfügung vom 24. November 1847 (I. 1531. Novbr.) aufgefordert, die vorstehenden Bestimmungen bei Aufstellung der Zu- und Abgangs-Nachweisungen von den Frei- und Zwangs-Exemplaren unseres Amtsblatts pro 1851 zu berücksichtigen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

№ 287.

Nachweisung

in den Städten des Bezirks der

in welchen Getreidemärkte

stattgefundenen Getreide- und

pro November

Laufende №	Namen der Städte.	Der Scheffel															Der Centner Heu.		
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Erbsen.					
		Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰
1	Beeskow	2	2	3	1	13	11	—	26	3	—	21	11	2	18	—	—	—	—
2	Brandenburg	1	29	—	1	16	10	1	4	2	—	24	9	2	11	3	—	16	3
3	Dahme	1	27	6	1	11	11	—	—	—	—	27	6	2	10	—	—	25	—
4	Havelberg	2	1	6	1	13	3	1	2	2	—	24	—	1	18	—	—	—	—
5	Jüterbogk	1	28	—	1	12	—	—	28	6	—	24	3	—	—	—	—	—	—
6	Luckenwalde	2	2	11	1	14	—	—	29	4	—	24	9	1	23	4	—	—	—
7	Neustadt-Eberswalde	2	7	6	1	15	—	1	5	—	—	27	4	1	20	—	—	22	3
8	Oranienburg	2	5	—	1	18	3	1	7	6	—	27	6	1	20	—	—	22	6
9	Perleberg	2	2	7	1	13	2	1	3	10	—	28	7	1	15	4	—	25	—
10	Potsdam	1	29	9	1	17	1	1	2	9	—	26	9	2	5	10	—	17	9
11	Prenzlau	1	28	—	1	13	5	1	1	—	—	23	1	1	18	8	—	—	—
12	Rathenow	2	2	8	1	16	11	1	3	—	—	23	10	2	4	3	—	13	9
13	Neu-Ruppin	1	29	1	1	15	1	1	1	11	—	24	8	1	24	3	—	25	—
14	Schwedt	—	—	—	1	17	6	1	2	10	—	24	3	1	21	4	—	—	—
15	Spandau	2	4	4	1	15	7	1	3	6	—	26	9	2	—	—	—	—	—
16	Strausberg	2	5	—	1	17	8	1	2	10	—	26	5	1	25	8	—	—	—
17	Templin	2	7	6	1	16	—	1	2	6	—	25	—	1	18	—	—	20	—
18	Treuenbrietzen	2	—	—	1	13	1	—	28	—	—	23	9	1	25	—	—	25	—
19	Wittstock	2	1	5	1	12	1	1	4	6	—	22	1	1	20	7	—	17	4
20	Wriezen a. d. O.	1	29	10	1	18	1	1	1	10	—	25	3	2	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

sämmtlicher

Königlichen Regierung zu Potsdam

abgehalten werden,

Victualien-Durchschnitts-Marktpreise

1850.

Das Schock Stroh.			Der Scheffel Kartoffeln.			Das Pfund						Das Quart						Die Metze			
						Roggenbrod.		Rindfleisch.		Butter.		Braunbier.		Weißbier.		Branntwein.		Graupe.		Grütze.	
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
5	29	—	—	9	6	1	—	2	6	7	7	1	—	1	—	6	—	4	—	4	9
5	12	6	—	10	1	1	4	3	—	7	—	1	—	1	1	2	6	11	8	6	—
5	15	—	—	10	—	—	8	2	6	7	—	1	3	1	6	2	6	3	6	3	9
—	—	—	—	9	11	—	10	2	6	7	—	1	3	1	3	3	—	9	—	6	—
5	29	5	—	12	8	—	9	2	6	6	6	1	—	2	—	3	—	6	—	7	—
6	3	6	—	14	2	1	—	2	6	6	6	—	10	1	—	3	—	18	—	5	—
6	22	6	—	12	6	—	9	2	6	7	—	1	—	1	3	2	—	10	—	8	—
8	—	—	—	12	6	—	9	2	6	7	—	1	—	1	3	4	—	9	—	5	—
6	5	8	—	12	—	—	9	2	6	6	3	1	—	1	—	4	—	6	—	5	—
6	18	2	—	12	6	—	—	2	3	8	2	1	5	1	11	2	10	9	3	7	5
—	—	—	—	11	8	—	—	—	—	7	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	22	6	—	9	6	—	10	3	—	7	—	1	—	1	3	3	—	8	—	5	—
7	15	—	—	10	6	1	3	3	—	7	—	1	—	1	3	2	6	10	—	5	6
—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	6	6	—	—	—	—	—	—	11	—	12	—
—	—	—	—	12	6	—	9	3	—	7	6	1	3	2	—	4	—	—	—	—	—
—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
5	17	6	—	12	6	—	8	2	6	7	6	1	—	1	3	2	—	10	—	7	—
6	—	—	—	11	3	1	6	2	6	6	6	1	3	1	6	3	—	7	6	4	6
5	27	1	—	11	8	—	10	2	6	6	6	2	—	2	—	3	—	6	3	5	—
—	—	—	—	10	7	—	9	2	6	7	—	1	—	1	3	3	—	9	—	8	6

Digitized by Google

Potsdam, den 27. November 1850.

№ 288. Agentur-Bestätigungen. I. 1684. Oct. I. 337. Nov. I. 1141. Nov. I. 1401. Nov.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kaufmann Carl Schulze, zu Potsdam, als Agent der Preußischen Versicherungs-Bank für die Stadt Potsdam und Umgegend, der Stadt-Secretair Scheibing, zu Wriezen a. d. O., als Agent derselben für die Stadt Wriezen und Umgegend, der Kaufmann Louis Gumpert, zu Brandenburg, als Agent derselben für die Stadt Brandenburg und Umgegend, und der Kaufmann August Müller, zu Mittenwalde, als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt **Borussia** für die Stadt Mittenwalde und Umgegend von uns bestätigt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 335, de dato Berlin, den 5. December 1850.)

Dem Ingenieur Carl Gotthelf Kind ist unter dem 29. November 1850 ein Patent

> auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zum Ausfüttern gebohrter Schächte, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 337, de dato Berlin, den 7. December 1850.)

Dem Schichtmeister Herrmann Brambach, in Köln, sind unter dem 2. December 1850 zwei Patente:

1) auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construction eines Flammofens zur Bereitung von Zinkoxyd, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Vorrichtungen zu beschränken;

2) auf mehrere als neu erkannte Mittel zur Behandlung des Oels für die Bereitung der Zinkweißfarbe,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 338, de dato Berlin, den 8. December 1850.)

Dem Walzmeister Wilhelm Leder, zu Königshütte in Oberschlesien ist unter dem 4. December 1850 ein Patent

> auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, kohlensaures Zinkoxyd darzustellen, so weit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

Digitized by Google

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 337, de dato Berlin, den 7. December 1850.)

Das dem Civil-Ingenieur Carl Faßbender, zu Neuß, unter dem 16. August 1849 ertheilte Patent

auf eine veränderliche Expansions-Steuerung für Locomotiven und andere Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist erloschen.

Personalchronik.

In Stelle des Bürgermeisters Große, zu Wriezen, ist der Kämmerer Liebe daselbst zum einstweiligen Polizei-Anwalt beim Königlichen Kreisgericht in Wriezen ernannt worden. Potsdam, den 3. December 1850.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Der bisherige Premier-Lieutenant Herr von Neumann, hier, ist zum Hauptmann der Gensd'armerie ernannt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Adolph Abarbanell, zu Werder, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige interimistische Unter-Inspector Pape, zu Spandau, ist durch Rescript des Königlichen Militair-Oeconomie-Departements vom 27. v. M. in seinem Amte bestätigt worden.

Der bisherige Civil-Supernumerarius Reimann ist zum Secretair beim Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg ernannt.

Der Predigtamts-Candidat August Carl Ferdinand Miething, ist zum evangelischen Prediger zu Wildau mit Wendorf, Liebsdorf und Görsdorf, in der Superintendentur Dahme, bestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat und Collaborator an der Saldrischen höhern Bürgerschule zu Brandenburg Carl Wilhelm Orthelius, ist zum Diaconus an der Gotthardts-Kirche daselbst und zum evangelischen Prediger zu Brielow und Radewege bestellt worden.

Der bisherige Hülfslehrer am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin, Dr. Foß, ist zum ordentlichen Lehrer an derselben Anstalt ernannt worden.

Digitized by Google

Der bisherige Oberlehrer Wetzel am Seminar für Stadtschulen zu Berlin ist zum Director des Schullehrer-Seminars zu Potsdam, und der bisherige Hülfslehrer Schneider am Seminar zu Potsdam zum Lehrer am Seminar für Stadtschulen in Berlin ernannt worden.

Der Lehrer Gustav Eduard Ludwig Siecke ist als Lehrer an der 11ten Communal-Armen-Schule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Ringenwalde, in der Superintendentur Templin, hat
1) ein Ungenannter zwei große Altarkerzen,
2) eine christliche Frau einen Klingelbeutel von dunkelrothem Sammet mit Goldstickerei geschenkt.

(Hierbei drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 51. Den 20. December. **1850.**

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

(№ 289, siehe besondere Beilage.)

Potsdam, den 6. December 1850.

Nachtrag zu dem Mahl- und Schlacht-Steuer-Regulativ für Charlottenburg vom 16. October 1847.

№ 290. Nachtrag zu dem Mahl- und Schlacht-Steuer-Regulativ für Charlottenburg vom 16. October 1847. IV. 84. Dec.

I. Die im § 1 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Charlottenburg vom 16. October 1847 angegebene Begrenzung des engern Stadtbezirks auf dem linken Spreeufer, unterhalb Charlottenburgs, von der Brücke über den Landwehrgraben auf der von Berlin nach Charlottenburg führenden Chaussee bis zum zoologischen Garten, wird fortan nicht mehr durch diesen Graben aufwärts, sondern durch den neuen Kanal, und zwar dergestalt gebildet, daß die Grenz-Linie von der vorgedachten Brücke bei den Chausseegeld-Empfangshäusern ab, die Chaussee bis über die Brücke des neuen Landwehr-Kanals entlang läuft. Von hier geht dieselbe in südöstlicher Richtung den Boulevard bis zur Freiarche im neuen Landwehr-Kanal entlang, wendet sich dann rechts und folgt dem Wege, welcher von hier nach der nordwestlichen Ecke des zoologischen Gartens führt. Von hier verfolgt dieselbe wieder die Linie, wie solche im § 1 des Regulativs weiter angegeben ist.

II. Zu § 2 des Regulativs vom 16. October 1847.

Die im § 2 angegebene Begrenzung des äußern Stadtbezirks ändert sich von dem Punkte, wo die Grenze des innern Stadtbezirks von Berlin die Chaussee von Berlin nach Potsdam durchschneidet, dahin ab, daß nicht mehr der Landwehr- oder Floßgraben die Grenze bildet, sondern diese längs dem linken Ufer des neuen Landwehr-Kanals bis zu der zu I gedachten Freiarche hinläuft.

In Folge dieser anderweiten Begrenzung scheiden die Etablissements

1) Albrechtshof,
2) Moritzhof und
3) das Schweitzerhäuschen

aus dem äußern Stadtbezirk von Charlottenburg aus.

Digitized by Google

III. Zu § 6 des Regulativs vom 16. October 1847.

Für die Straßen und Eingänge, auf welchen steuerpflichtige Gegenstände in den engeren Stadtbezirk eingeführt werden dürfen, treten in Folge der anderweiten Begrenzung des engeren Stadtbezirks folgende Veränderungen ein:

1) der im § 6 litt. c. gedachte neue Landwehr-Kanal gilt fortan erst von der auf der Chaussee von Berlin nach Charlottenburg belegenen Brücke ab, bis zur Einmündung in die Spree als Steuerstraße für den Schifffahrts-Verkehr nach Charlottenburg;
2) den im § 6 litt. a bis k gedachten 10 Steuerstraßen tritt noch unter litt. l die auf dem linken Ufer des neuen Landwehr-Kanals nach Charlottenburg führende Boulevard-Chaussee, von der Freiarche an, durch die Berliner-Straße bis zum Steueramte, als neue Steuerstraße hinzu.

Vorstehende Abänderungen des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Charlottenburg vom 16. October 1847 werden hiermit, auf Grund der Erlasse des Herrn General-Directors der Steuern vom 30. Juli d. J. III 15616 und vom 29. November d. J. III 25,786, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der indirecten Steuern.

№ 291
Die Physikatsprüfung der Aerzte.
I. 1020. Sept.

In neuerer Zeit ist es häufiger als früher vorgekommen, daß Candidaten zu den Physikatsprüfungen den Termin für die Bearbeitung ihrer schriftlichen Aufgaben nicht innegehalten und alsdann um eine mehrmonatliche Nachfrist gebeten haben, welche in den meisten Fällen, ohne mehr oder weniger erhebliche Nachtheile für die Candidaten nicht verweigert werden konnte.

Um diesem Uebelstande zu begegnen, so wie um zu verhüten, daß, wie es zuweilen der Fall gewesen zu scheint, Candidaten in der Erwartung leichtere Aufgaben zu erhalten, die gestellte Frist ablaufen lassen, wird hierdurch bestimmt:

1) der bisherige achtmonatliche Termin für die Bearbeitung der **Themata medico-legalia** wird auf ein volles Jahr verlängert;
2) diejenigen Candidaten, welche ihre Arbeiten innerhalb dieser Frist einzusenden versäumen, dürfen erst ein Jahr nach Ablauf derselben neue **Themata medico-legalia** erbitten;
3) diejenigen, welche auch den zweiten Termin verstreichen lassen, ohne ihre Arbeiten eingereicht zu haben, werden in der Regel zu der Physikats-Prüfung gar nicht mehr zugelassen.

Diese Bestimmungen gelten auch für die zur Prüfung bereits zugelassenen Candidaten, welche die schriftlichen Probearbeiten noch nicht abgeliefert und nicht etwa eine längere als einjährige Frist zur Einreichung derselben erhalten haben.

Berlin, den 6. September 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Ladenberg.

Digitized by Google

Potsdam, den 12. December 1850.

Vorstehendes, die Physikatsprüfung der Aerzte, betreffend das Circular-Rescript des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 6. September d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 16. December 1850.

№ 292. Chausseegeld-Erhebung auf der Berlin-Königs-Wusterhausener Chaussee I. 933. Dec.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 21. September d. J. (Seite 341) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß, nachdem die Chaussee von Königs-Wusterhausen über Waltersdorf, Rudow und Rixdorf in der Richtung auf Berlin ihrer ganzen Ausdehnung nach hergestellt ist, die Königlichen Ministerien genehmigt haben, daß von jetzt ab das Chausseegeld auf dieser Straße an den Hebestellen bei Waltersdorf und Britz nach den Sätzen des jedesmal gültigen Staats-Tarifs für beziehungsweise 1½ und 2 Meilen erhoben wird, jedoch mit der Einschränkung, daß der Verkehr der Bewohner von Schulzendorf an der Hebestelle bei Waltersdorf nur nach dem Satze für 1 Meile, der Verkehr der Bewohner von Schönfeld, Bohnsdorf, Grünau, Glienicke und Rudow aber an der Hebestelle bei Britz nur nach dem Satze für 1½ Meile der Chausseegeldentrichtung unterworfen sein soll.

Die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 21. September d. J. ist hiernach in Bezug auf die Hebestelle und Hebesätze abgeändert.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 12. December 1850.

№ 293. Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-onds. II. 1901. Nov

Unter Bezugnahme auf die Circular-Verfügung vom 10. August 1844, nach welcher die Einzahlung der Erhöhung der fixirten Beiträge zur Domainen-Feuerschäden-Fonds

mit 1 Sgr. pro 100 Thlr. der Versicherungs-Summe 1. Classe und
mit 1 Sgr. 6 Pf. pro 100 Thlr. der Versicherungs-Summe 2. Classe

zum 1. December jeden Jahres an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Casse erfolgen soll, werden diejenigen Theilnehmer des diesseitigen Feuerschäden-Verbandes, die etwa mit der Zahlung noch im Rückstande sein sollten, hierdurch aufgefordert, die am 1. December d. J. fällig gewesenen Beiträge für das Societäts-Jahr 1. Mai 18$\frac{5}{5}$ ungesäumt und spätestens innerhalb acht Tagen bei Vermeidung sofortiger executivischer Einziehung an die genannte Casse zu berichtigen.

Königl. Regierung.
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Potsdam, den 30. November 1850.

№ 294. Agentur-Bestätigungen. I. 696. Nov. I. 1845. Nov.

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Lehrer Roland, zu Oranienburg, und der Herr E. Visbeck, zu Beeskow, als Agenten der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, resp. für die Stadt Oranienburg und Beeskow und deren Umgegend von uns bestätigt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Potsdam, den 17. December 1850.

№ 295. Verbreitung von falschem Kaiserlich Oesterreichischen Papiergelde. I. 781. Dec.

Nach hierher gelangten amtlichen Nachrichten hat ein Kaufmann, A. F. Ramschag oder Remschag, aus Jassy, eine bedeutende Masse verfälschter Kaiserlich Oesterreichischer Zweigulden-Cassen-Anweisungen zur Landes-Haupt-Casse in Czernowitz eingezahlt und ist sodann, wahrscheinlich mit einem noch größeren Vorrathe falscher Creditpapiere versehen, von dort abgereist. Weitere Nachforschungen haben ergeben, daß ein Anton Ramschagg, aus Wien, 33 Jahre alt, welcher mit der Person des A. F. Ramschag oder Remschag unzweifelhaft identisch ist, am 16. April d. J. mit einem nach Frankreich, England, Rußland, der Türkei und den deutschen Bundesstaaten in Grätz ausgestellten Regierungspasse vom 16. Januar 1850 Z. 43, in Lemberg eingetroffen, am 17. April d. J. nach Czernowitz abgereist, am 9. September abermals in Lemberg erschienen und am 10. desselben Monats nach Krakau abgegangen ist; daß derselbe dann nach seiner am 23. desselben Monats erfolgten Ankunft in Prag, noch am nemlichen Tage auf den oben bezeichneten Paß das Visa nach Berlin erhalten hat, und Tages darauf die Oesterreichische Grenze bei Niedergrund passirt ist, um sich nach Sachsen zu begeben.

Höherer Anordnung zufolge werden die sämmtlichen Polizei-Behörden hiermit angewiesen, auf den ꝛc. Ramschagg, (Remschag oder Ramschag) zu achten und ihn im Betretungsfalle zu verhaften, sodann aber davon schleunigst hierher Anzeige zu machen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 58. Wohnplätze- und Wege-Benennung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16. v. M. den Wohnplätzen, welche vor dem Halleschen Thore zwischen der Pionierstraße, dem Plan Ufer und der Schlächter Wiese neben dem, unter dem Namen „Johannis-Tisch" bekannten Militair-Exerzierplatze belegen sind, so wie dem, zu desselben führenden, gemeinschaftlichen Wege den Namen:

„Am Johannis-Tisch"

beizulegen geruht. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 6. December 1850.

Königl. Polizei-Präsidium.

Digitized by Google

Patent-Ertheilung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 343, de dato Berlin, den 13. December 1850.)

Dem Kaufmann Louis Ravené jun., zu Berlin, ist unter dem 10. December 1850 ein Patent

auf eine Maschine zum Falzen von Zeitungen und anderen Drucksachen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 344, de dato Berlin, den 14. December 1850.)

Dem E. Riepe ist unter dem 10. December 1850 ein Patent

auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, den Stahl zu raffiniren,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 341, de dato Berlin, den 11. December 1850.)

Das dem Ingenieur Daelen zu Hermannshütte bei Hörde unterm 24. Juni 1849 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Walzen der Radreifen für Eisenbahn-Fahrzeuge in der, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

Personalchronik.

Der bisherige Regierungs-Assessor Freiherr von Herzberg, ist definitiv als Landrath des Westhavelländischen Kreises bestellt worden.

Nachweisung

der bei dem Königlichen Kammergerichte im Monat November 1850 vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Assessoren.

A. Zum Gerichts-Assessor ist ernannt:

1) der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius v. Keudell und dem Appellationsgericht zu Cöslin zur Beschäftigung überwiesen.

B. Aus dem Justiz-Dienste sind entlassen:

1) der Obergerichts-Assessor Ferdinand Alexander Robert Tornow, 2) der Obergerichts-Assessor Carl August Heinrich Freiherr von Lentz, Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung, 3) der Obergerichts-Assessor Georg Heinrich Weymeyer, Behufs seines definitiven Uebertritts zur Verwaltung, 4) der Referendarius Ludwig Poworowsky ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen übergegangen und zum Gerichts-Assessor ernannt.

II. Referendarien.

A. In das Departement des Kammergerichts sind übergegangen:

1) der Referendarius Hans Eugen Richard Corsep, aus dem Departement des

Digitized by Google

Appellationsgerichts zu Naumburg, 2) der Referendarius Friedrich Robert Schlott, aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg.

B. Aus dem diesseitigen Departement sind entlassen:

der Referendarius Johann Philipp Jacob Löbell, ist Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

III. Auscultatoren.

1) der Auscultator Richard Balduin Ernst von Pfuel, ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das diesseitige übergegangen und dem Kreisgericht zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen, 2) der Auscultator Wilhelm Carl Friedrich August Hellmuth Ludwig v. Kardorff, ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das diesseitige übergegangen und dem Kreisgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen, 3) der Rechtscandidat Carl Friedrich Remmert zum Auscultator beim Kreisgerichte zu Berlin, 4) die Rechtscandidaten Rudolph Adolph Heinrich August Freudenberg und 5) Friedrich Wilhelm Gustav Beccard zu Auscultatoren beim Stadtgerichte zu Berlin, 6) die Rechtscandidaten Johann Heinrich Horn, 7) August Wilhelm Hans von Schierstedt, 8) Carl Emil Obertüschen, zu Auscultatoren beim Kreisgerichte zu Berlin, 9) die Rechtscandidaten Samuel Dreyer, 10) Marcus Herrmann und 11) Philipp Metz zu Auscultatoren beim Stadtgerichte zu Berlin, 12) der Rechtscandidat Herrmann Carl Simon zum Auscultator beim Kreisgerichte zu Berlin zur Beschäftigung überwiesen; 13) der Auscultator Paul Carl Wilhelm Reuter, ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt und seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen, 14) der Auscultator Carl Gustav Adolph Rosenthal ist aus dem Justiz-Dienste entlassen, 15) der Kammergerichts-Auscultator Herrmann Gottfried Madlung ist auf seinen Antrag Behufs seines Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg aus seinen Geschäfts-Verhältnissen im diesseitigen Departement entlassen.

Den Oberlehrern Schmidt und Dr. Köpke, am Friedrichs-Werderschen Gymnasium zu Berlin, ist das Prädicat „Professor" beigelegt worden.

Dem Schleusenmeister Kruß, bisher zu Ragoeser-Schleuse, ist die erledigte Schleusenmeister-Stelle bei der Malzer Schleuse verliehen und zu dessen Nachfolger in der Schleusenmeister-Stelle zu Ragoesen, der bisherige berittene Gensdarme Bodenstein ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Lebens-Rettung aus Gefahr.

Der Schänker Gottfried Luban und der Kossäth Carl Friedrich Christian Konrad zu Köthen, Amts Buchholz, haben am 1. August d. J. ein Kind aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet und hierdurch auf diese öffentliche Anerkennung Anspruch erworben. Potsdam, den 13. December 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Berichtigung. Der Durchschnitts-Marktpreis für 1 Pfd. Rindfleisch hat im Monat November d. J. in der hiesigen Stadt nicht 2 Sgr. 3 Pf., wie dies Seite 424 und 425 bekannt gemacht worden ist, sondern 3 Sgr. 3 Pf. betragen.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend unter № 289 das Statut der Prenzlau-Boytzenburger Chaussee-Gesellschaft, imgleichen drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Beilage

zum 51sten Stück des Amtsblatts 1850

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 14. December 1850.

№ 289. Prenzlau-Boytzenburger Chaussee-Gesellschaft. I. 733. Dec.

Die nachstehend abgedruckte Ausfertigung der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 25. v. M. und das durch letztere bestätigte Statut der Prenzlau-Boytzenburger Chaussee-Actien-Gesellschaft bringen wir in Gemäßheit der Allerhöchsten Bestimmung und des § 3 des Gesetzes vom 9. November 1843 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, wobei wir zugleich auf unsere Bekanntmachung vom 22. Februar 1848 (Amtsblatt de 1848 Seite 58 № 32), betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der gedachten Kunststraße Bezug nehmen.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

* * *

Nachstehender, wörtlich also lautender Allerhöchster Erlaß:

„Auf den Bericht vom 16. November d. J. will Ich die zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Boytzenburg nach Prenzlau gebildete Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Prenzlau-Boytzenburger Chaussee-Gesellschaft" nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843 hierdurch bestätigen und das zurückfolgende Statut vom 1. März 1849 mit der Maaßgabe genehmigen, daß der Gerichtsstand der Gesellschaft bei dem Kreisgerichte in Prenzlau ist. Der gegenwärtige Erlaß ist nebst dem Statute durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bellevue, den 25. November 1850.

(gez) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

dessen Original an das Geheime Staats-Archiv abgegeben worden, wird hierdurch für die Prenzlau-Boytzenburger Chaussee-Gesellschaft in beglaubigter Form ausgefertigt. Berlin, den 5. December 1850.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Bestätigungs-Urkunde

für die

Prenzlau-Boytzenburger Chaussee-Actien-Gesellschaft.

III. 11,225.

Digitized by Google

Statut
der
Prenzlau-Boytzenburger Chaussee-Gesellschaft.

Mit Allerhöchster Genehmigung ist eine Actien-Gesellschaft zu dem Zwecke zusammen getreten:

den für gemeinschaftliche Rechnung von Nummer-Stein 1253 der Prenzlau-Berliner Chaussee ab, eine Chaussee über Gollmitz, Berkholz bis Boytzenburg zu erbauen, zu unterhalten und gegen Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes dem Publikum zum Gebrauch zu eröffnen.

Die Bestimmungen über die Verfassung der Gesellschaft und die Art der Ausführung des von ihr beabsichtigten Unternehmens werden durch das nachstehende

Statut,

zu dessen Abfassung das unterzeichnete, von dem Actien-Verein in seiner General-Versammlung vom 26. September 1846 erwählte und mit Vollmacht versehene Directorium autorisirt ist, festgesetzt.

Erster Abschnitt.
Bildung, Geschäftsumfang und Fonds der Gesellschaft.

Namen und Persönlichkeit der Gesellschaft.

§ 1. Die Gesellschaft wird unter der Benennung:

„Prenzlau-Boytzenburger Chaussee-Gesellschaft"

von Actionairen gebildet, hat sich am 26. September 1846 als solche in ihrer General-Versammlung constituirt, und wird mit Corporationsrechten, nach Maaßgabe dieses Statuts, durch ein Directorium repräsentirt.

Der Sitz der Verwaltung ist die Stadt Prenzlau. Die General-Versammlungen werden in ihr gehalten.

Die Königliche Regierung zu Potsdam ist die unmittelbar vorgesetzte Behörde und das Königliche Stadtgericht zu Prenzlau der Gerichtsstand der Gesellschaft.

Geschäftsumfang.

§ 2. Der Eingangs ausgesprochene Zweck bestimmt im Allgemeinen den Geschäftsumfang der Gesellschaft.

a) Erbauungs- und Richtungslinie.

§ 3. Der neue Chausseezug soll mit geringen, durch die Oertlichkeit bedingten Abweichungen die Straße von Nummer-Stein 1253 der Prenzlau-Berliner Chaussee ab über Gollmitz und Berkholz bis Boytzenburg verfolgen, ist vermessen, und hat eine Länge von 3590 Ruthen, welche nach dem gemachten Anschlage ein Bau-Capital von circa 36,757 Thlr., schreibe:

Sechs und Dreißig Tausend Sieben Hundert und Sieben und Funfzig Thaler in Preußischem Courant erfordern.

b) Construction der Bahn.

§ 4. Die Ausführung des Baues erfolgt nach einem, unter Beobachtung der für die Erbauung von Staats-Chausseen geltenden Vorschriften, angefertigten Anschlag, und nach den, demselben zum Grunde zu legenden Wege-Situations- und Nivellements-Plänen unter Beobachtung der von höheren Behörden erlassenen Anweisungen zur Anlegung, Unterhaltung und Instandsetzung der Kunststraßen, in Entreprise oder auf Rechnung.

Digitized by Google

Der nach der Vollendung des Baues anzufertigende Revisions-Anschlag unterliegt der Revision durch die Königliche Regierung in Potsdam und die Königliche Ober-Bau-Deputation.

§ 5. Die neue Chaussee erhält, die Grabenbreite und die Verdossirung nicht mitgerechnet, eine Breite von Dreißig Fuß. — Davon werden:

6 Fuß zu einem Banquett neben der Steinbahn,
12 Fuß zur Steinbahn,
10 Fuß zu einem Sommerwege und
2 Fuß zu einem Banquett daneben eingerichtet.

Das Planum wird mit Bäumen bepflanzt.

c) Zeit und Vollendung des Baues.

§ 6. Mit Ausführung des Chausseebaues ist im Jahre 1846 vorgeschritten, und soll derselbe dergestalt befördert werden, daß die Chaussee spätestens im Jahre 1848 vollendet und fahrbar ist.

Fonds.

§ 7. Das nach § 3 erforderliche Bau-Capital wird theils durch die vom Staate der Gesellschaft zugesicherte Prämie von 3000 Thlrn. **pro** Meile mit 5385 Thlrn., im Uebrigen durch 313 auf die Unterzeichner lautende Actien à 100 Thlr. aufgebracht, deren Nominalbetrag nach den notariellen Verpflichtungen vom 26. September 1846 und den unten folgenden Bestimmungen von den Mitgliedern der Gesellschaft eingezahlt wird. Der Gesammtbetrag dieser Actien von 31,300 Thlrn. bildet das Actien-Capital der Gesellschaft.

Zweiter Abschnitt.
Rechte und Pflichten der Actionaire.

Einzahlungen Termin und Höhe.

§ 8. Die Einzahlung der gezeichneten Actiensumme erfolgt in Fünf Raten, jedesmal mit Zwanzig Procent des Nominalwerthes der Actie **franco** an die Chaussee-Actien-Gesellschafts-Casse zu Prenzlau, gegen Quittungen. Der Termin der einzelnen Einzahlungen wird nach dem Bedürfniß von dem Directorio bestimmt, und mindestens 14 Tage vor der jedesmaligen Verfallzeit öffentlich bekannt gemacht.

Ausfertigung und Ausreichung der Actien.

§ 9. Diese Actien werden nach dem anliegenden Schema unter dem Namen der Gesellschaft ausgefertigt, in das von dem Directorio zu führende Actienbuch, unter genauer Angabe des Namens, Standes und Wohnortes der Actionaire eingetragen, von den Directoren unterzeichnet und von dem Rendanten unter Bemerkung der Pagina und der Nummer des Journals, unter welchem der Geldbetrag für die Actien zur Einnahme gekommen ist, contrasignirt.

Geht das Eigenthum der Actie auf einen Dritten über, so ist dieser zur Bemerkung in dem Actienbuche bei dem Directorio anzumelden. Die Cessionen zu prüfen ist das Directorium berechtigt, keinesweges aber verpflichtet.

Bei Ausreichung der Actien wird ein Exemplar dieses Statuts den Eigenthümern behändigt.

Reserve-Fonds.

§ 10. Es wird ein Reserve-Fonds zu dem Zwecke gebildet:

1) um daraus die, durch den jährlichen Etat nicht gedeckten Ausgaben und Reparaturen der Chaussee zu bestreiten, und

Digitized by Google

2) zur künftigen Rückzahlung des Actien-Capitals einen Amortisations-Fonds zu begründen.

An demselben wird am Schlusse eines jeden mit dem jedesmaligen Kalender-Jahre abschließenden Verwaltungs-Jahres, nach Vollendung der Chaussee aus den Einkünften derselben Ein Procent des Actien-Capitals abgeführt, wovon Sieben Achtel zu dem ad 1 gedachten extraordinairen, und Ein Achtel zu dem ad 2 creirten Amortisations-Fonds vereinnahmt und zinsbar belegt werden.

Dividende.

§ 11. Am Schlusse eines jeden Kalender-Jahres nach Vollendung des Baues wird der Gesellschaft eine Rechnung über die gesammten Einnahmen und Ausgaben, incl. des nach § 10 zum Reserve-Fonds abgelieferten Einen Procents gelegt. Der danach verbleibende Ueberschuß (Rein-Ertrag) wird unter die Actionaire als eine die Stelle der Zinsen vertretende Dividende insoweit vertheilt, als die nächste ordentliche General-Versammlung (§ 18) dies beschließen wird.

Die auf diese Weise festgesetzte Dividende des abgewichenen Verwaltungs-Jahres wird nach vorgängiger, öffentlicher Bekanntmachung vom 1. März des folgenden Verwaltungs-Jahres ab gegen Rückgabe des betreffenden Dividenden-scheins binnen längstens vier Jahren bei Vermeidung des Verfalls (§ 14) bei der Gesellschafts-Casse erhoben.

Dividenden-scheine.

§ 12. Die Dividendenscheine werden nach dem anliegenden Schema mit den Actien zugleich in hinreichender Zahl ausgehändigt, von den Directoren unterschrieben und auf den Actien abgestempelt.

Legitimations-führung.

§ 13. Die Legitimation des Präsentanten der Dividendenscheine, Behufs Erhebung der Dividenden zu prüfen, ist die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Verfall der Dividenden.

§ 14. Werden die Dividenden nicht innerhalb vier Jahren nach dem 1. März desjenigen Jahres, in welchem sie fällig waren, aus der Gesellschafts-Casse abgehoben, so verfallen sie dem extraordinairen Titel des Reserve-Fonds. (§ 10 № 1.)

Mortification.

§ 15. Sollen angeblich verlorne, vernichtete oder sonst abhanden gekommene Partial-Quittungen, Actien oder Dividendenscheine amortisirt werden, so erläßt das Directorium auf Ansuchen und Kosten des Betheiligten dreimal in Zwischenräumen von vier zu vier Wochen nach § 41 eine öffentliche Aufforderung, jene Documente einzuliefern oder etwanige Rechte daran geltend zu machen. Erfolgt hierüber innerhalb anderer vier Wochen nach der letzten Aufforderung kein genügender Ausweis, so erklärt das Directorium in gedachten Zeitschriften (§ 41) öffentlich die fehlenden Documente für erloschen und nichtig, und fertigt an deren Stelle mit dem Vermerk, daß ein Amortisations-Verfahren stattgefunden, neue Documente aus.

Amortisation.

§ 16. Die Amortisation der Actien erfolgt durch Ankauf oder Ausloosung nach dem Ermessen des Directorii.

Dritter Abschnitt.

Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

Im Allgemeinen.

§ 17. Das Interesse der Gesellschaft wird wahrgenommen:
1) von den Actionairen unmittelbar in den General-Versammlungen,
2) durch ein Directorium, und
3) durch besondere Beamte.

Das Directorium wird von den Actionairen in einer General-Versammlung erwählt, und ernennt seinerseits die Beamten.

A. General-Versammlung.

General-Versammlung der Actionaire: a) regelmäßige b) außerordentliche.

§ 18. Die General-Versammlungen der Actionaire werden vom Directorio einberufen. Regelmäßig finden sie am 1. März jeden Jahres, oder Falls dieser auf einen Sonntag oder Festtag fällt, am darauf folgenden Wochentage, Vormittags 10 Uhr, im Landhause oder im Rathhause zu Prenzlau statt, außerordentliche nur dann, wenn das Directorium oder auch nur dessen Vorsitzender sie für nöthig hält.

Zu den ordentlichen jährlichen General-Versammlungen bedarf es keiner öffentlichen Einladung und keiner vorgängigen Bekanntmachung der zu verhandelnden Gegenstände, sofern nicht über die § 23 № 1 bis 6 incl. gedachten Gegenstände beschlossen werden soll. Beides muß geschehen, wenn außerordentliche General-Versammlungen abgehalten und die § 23 № 1 bis 6 incl. erwähnten Gegenstände in den ordentlichen General-Versammlungen mit verhandelt werden sollen. Die Einladung zu den außerordentlichen General-Versammlungen erfolgt durch eine einmalige Insertion in den im § 41 bezeichneten Zeitschriften.

Vertretung der Stimmberechtigten.

§ 19. Sämmtliche Actionaire können an den Berathungen der Gesellschaft in den General-Versammlungen Theil nehmen. Fremde sind ausgeschlossen. Frauen, Bevormundete und moralische Personen und Corporationen, öffentliche Königliche und Communal-Institute, Gemeinden und Behörden können darin durch ihre Vertreter, auch wenn diese nicht Actionaire sind, am Erscheinen Behinderte aber nur durch Actionaire repräsentirt werden.

Stimmfähigkeit.

§ 20. Die Stimmberechtigung in der General-Versammlung wird folgendergestalt festgesetzt:

für	1	bis	4	Actien	1	Stimme
=	5	=	10	=	2	Stimmen
=	11	=	20	=	3	=
=	21	=	30	=	4	=
=	31	=	40	=	5	=
=	41	=	50	=	6	=
=	51	und darüber			7	=

Bei Zählung der Actien werden die eigenen mit den aus Vollmacht vertretenen zusammengerechnet.

Digitized by Google

Folgen des Nichterscheinens.

§ 21. Die verfassungsmäßigen Beschlüsse der General-Versammlung haben ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden für alle abwesende Actionaire verbindliche Kraft.

Legitimation der erschienenen Actionaire. Stimmkarten.

Die anwesenden Actionaire müssen sich durch Vorzeigung ihrer Actien und resp. schriftliche gehörig legalisirte Vollmachten legitimiren und erhalten sodann Stimmkarten, auf welchen die Zahl der jedem gebührenden Stimmen vermerkt steht.

Protocoll über die Verhandlungen.

§ 22. Die General-Versammlungen werden von dem vorsitzenden oder dem der Reihefolge nach ältesten Directorial-Mitgliede geleitet.

Ueber ihre Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protocoll aufgenommen, und außer dem aus der Zahl der Actionaire zu stellenden Protocollführer von den Directoren und dreien Actionairen, welche nicht zu den Gesellschafts-Beamten gehören dürfen, durch Unterschrift vollzogen. Die Auswahl des Protocollführers und der drei Actionaire bleibt der jedesmaligen General-Versammlung vor deren Beginn vorbehalten.

Das Protocoll, welchem ein von dem Vorsitzenden anzufertigendes und von den anwesenden Directoren zu beglaubigendes Verzeichniß der erscheinenden Actionaire und deren Stimmen beizufügen ist, hat für die Mitglieder der Gesellschaft sowohl untereinander, als auch in Beziehung ihrer Vertreter, vollkommene Beweiskraft.

Gegenstände.

§ 23. Die Geschäfte der General-Versammlung sind folgende:

1) Wahl der Directoren, des Vorsitzenden und seines Stellvertreters. Sie werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Actionaire gewählt.

   Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Nur in den Fällen, welche zur Ablehnung der Uebernahme eines Communal-Amts berechtigen, kann ein Actionair die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, und dann rückt derjenige ein, der nach dem Gewählten die meisten Stimmen hat.

2) Vermehrung des Gesellschafts-Fonds durch Emission neuer Actien über den § 7 festgesetzten Betrag hinaus.
3) Aufnahme von Darlehnen für Rechnung der Gesellschaft.
4) Ergänzungen und Abänderungen des Statuts.
5) Auflösung der Gesellschaft.
6) Aufhebung früherer Beschlüsse der General-Versammlung.
7) Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihr vom Directorio oder einzelnen Actionairen zur Entscheidung sonst noch vorgelegt werden.

   Zur Gültigkeit der unter № 2 bis 5 incl. gedachten Beschlüsse der General-Versammlung ist die Genehmigung des Staats erforderlich. Jedenfalls muß in den ordentlichen jährlichen Versammlungen:

8) der Geschäftsbericht des Directorii über das abgewichene Verwaltungs-Jahr vorgelesen,
9) die mit den cassenmäßigen Belägen versehene in calculo geprüfte und vom Directorio bereits revidirte und abgenommene Rechnung über das vorhergehende

Verwaltungs-Jahr mit den Cassenbüchern, Cassen-Revisions-Protocollen und den verhandelten Acten zur Einsicht eines jeden Actionairs vorgelegt, die Rechnung superrevidirt und dechargirt,

10) die Höhe der für das verwichene Verwaltungs-Jahr zu zahlenden Dividende festgestellt, und

11) der nach vollendetem Bau erforderliche, vom Directorio zu entwerfende Verwaltungs-Plan und Etat normirt und festgesetzt werden.

Endlich steht

12) der General-Versammlung das Recht zu, drei Actionaire mit der Revision der Geschäftsführung des Directorii, und namentlich des Cassen- und Rechnungswesens zu beauftragen, und ihnen die nöthige Instruction zu diesem Behufe zu ertheilen.

Fassung der Beschlüsse durch absolute oder relative Stimmenmehrheit.

§ 24. In den General-Versammlungen entscheidet mit Ausnahme der Fälle des § 23 № 23 und 5 die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden, und im Falle einer Stimmengleichheit, außer dem im § 23 № 1 vorgesehenen Falle, die Stimme des Vorsitzenden, dem es übrigens überlassen bleibt, das bei den Abstimmungen zu beobachtende Verfahren festzusetzen.

Zur Beschlußnahme über die § 23 № 2, 3 und 5 erwähnten Gegenstände ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden erforderlich, jedoch nur dann ausreichend, wenn bei der Abstimmung Dreiviertel sämmtlicher Actien vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so wird eine neue General-Versammlung nach sechs Wochen zusammenberufen, in welcher die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden über den in Frage gestellten Gegenstand unbedingt und definitiv entscheidet.

Anträge einzelner Actionaire.

§ 25. Wenn einzelne Actionaire einen Gegenstand in den General-Versammlungen zum Vortrag bringen wollen (§ 23 № 7), so müssen sie ihr Vorhaben unter ausführlicher Angabe der Motive mindestens vier Wochen vor der ordentlichen General-Versammlung, und bei außerordentlichen General-Versammlungen acht Tage nach der erlassenen desfallsigen Bekanntmachung dem Directorio schriftlich anzeigen, widrigenfalls ihr Antrag erst für die nächste General-Versammlung berücksichtigt werden kann.

B. Directorium.

Mitglieder.

§ 26. Das Directorium besteht aus vier Mitgliedern, welche Actionaire sein müssen, und die ihnen obliegenden Geschäfte collegialisch bearbeiten.

Sessionen.

§ 27. Seine Sitzungen werden, insofern es sich darüber nicht anders einigt, in Prenzlau gehalten, und convocirt der Vorsitzende oder in Behinderungsfällen dessen Stellvertreter dazu die übrigen Mitgliedern unter kurzer Mittheilung der zu berathenden Gegenstände.

Beschlußfähigkeit.

§ 28. Das Directorium kann schon dann gültige Beschlüsse fassen, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, noch zwei Mitglieder desselben, oder, wenn Vorsitzender und Stellvertreter nebst einem Mitgliede anwesend sind.

Digitized by Google

Verfahren in den Sessionen.

§ 29. Die Conferenzen des Directorii werden von dem Vorsitzenden in Behinderungsfällen von dessen Stellvertreter geleitet, und die Beschlüsse Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet die Sti des Vorsitzenden, resp. Stellvertreters.

Wahl und Ausdauer.

§ 30. Die am 26. September 1846 erwählten Directoren bleiben zur Vollendung des Baues im Amte.

Demnächst scheiden zwei derselben durchs Loos aus, im folgenden Jahre beiden andern Directoren, und so fort, alljährlich die beiden erstgewählten, sie jedoch bei der neuen Wahl wieder wählbar.

Erfolgt ein freiwilliges oder unfreiwilliges Ausscheiden, so wird auf die üb Zeit der Wahlperiode dieses Directorial-Mitgliedes ein Ersatzmann gewählt.

Unfähigkeit.

§ 31. Zu Directoren können nicht gewählt werden:

1) Personen, welche nicht Actionaire sind,
2) Personen, welche mit der Gesellschaft in Contracts-Verhältnissen stehen,
3) Beamte der Gesellschaft,
4) Personen, welche in Criminal-Untersuchung befangen oder mit einer Crimin strafe belegt sind, und solche Personen, welche in Concurs versunken si oder mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lange sie nicht die erfol vollständige Befriedigung derselben nachweisen.

Austritt deshalb.

§ 32. Tritt einer der vorstehend (§ 31) erwähnten Fälle erst nach d Wahl ein, so erlischt die getroffene Wahl und der betreffende Director ist verbund sein Amt sofort niederzulegen. Im Weigerungsfalle kann er durch einen, ob seine Zuziehung gefaßten Beschluß der übrigen Directoren suspendirt und demnäch von der General-Versammlung removirt werden.

Ausscheidung.

§ 33. Die Directoren sind berechtigt, drei Monate nach vorgängig schriftlicher Aufkündigung aus dem Directorio auszuscheiden. In diesem Falle, wie in sonstigen außergewöhnlichen Vacanzfällen hat die nächste ordentliche Genera Versammlung eine neue Wahl (§ 30) vorzunehmen.

Befugnisse u. Pflichten.

§ 34. Das Directorium ist die ausführende Behörde der Gesellschaf Es ist als solche berufen und befugt, alle Angelegenheiten derselben, sowohl g richtliche, als außergerichtliche, ohne irgend eine Ausnahme selbstständig und seine besten Ueberzeugung gemäß, insoweit es die Beschlußnahme der General-Versamm lung einzuholen, statutenmäßig nicht verpflichtet ist, zu verwalten, und Alles un Jedes, wozu irgend die Gesellschaft befugt, oder wofür sie Verpflichtungen zu übe nehmen verbunden und berechtigt ist, auszuführen und zu vollziehen.

Eine Ausfertigung der Wahl-Verhandlung dient denselben zur Legitimation Behufs der öffentlichen oder officiellen Legitimation der Directoren soll nach de ersten Wahl, und hiernächst bei jeder Veränderung, eine Ausfertigung der Wahl Verhandlung an die Königliche Regierung eingesandt werden, und wird letzte danach eine öffentliche Bekanntmachung durch das Amtsblatt erlassen.

Digitized by Google

Alles, was das Directorium auf eine an sich rechtsgültige Weise mit Behörden und dritten Personen Namens der Gesellschaft verhandelt, ist für dieselbe verbindlich, ohne daß es irgend einer weiteren General- oder Special-Bevollmächtigung desselben bedarf.

Unterschrift.

§ 35. Alle Erlasse und Ausfertigungen des Directorii werden von dem Vorsitzenden oder bei seiner Behinderung von dem Stellvertreter unter der Firma: „Directorium der Prenzlau-Boytzenburger Chaussee-Gesellschaft" gezeichnet. Hiervon sind Berichte und Schreiben an Behörden, Contracte, Bestallungen, Cassen-Dispositionen, Vollmachten, Quittungen und die über die Beschlüsse abzufassenden Conferenz-Protocolle ausgenommen, welche stets von allen anwesenden Directoren vollzogen werden müssen.

Remuneration.

§ 36. Die Directoren verwalten ihr Amt ohne Gehalt. Nur baare Auslagen und Fuhrkosten auf der Chausseestraße werden ihnen erstattet. Sie genießen, wenn sie die anzulegende Kunststraße im Interesse der Gesellschaft befahren, für ihre Person Chausseefreiheit.

Pflichten des Vorsitzenden im Betreff der Expedition, Registratur und Cassenverwaltung.

§ 37. Der vorsitzende Director hat für sichere Aufbewahrung der Cassengelder, Cassen-Documente, Bücher und Beläge bei eigener Verantwortung zu sorgen, und zugleich das besondere Geschäft eines Cassen-Curators zu übernehmen, welcher die Cassen-Verwaltung des Rendanten genau controlliren, die Casse allmonatlich **ordinarie**, zwei Mal im Jahre unter Zuziehung wenigstens eines Directorial-Mitgliedes **extraordinarie** revidiren, die **au porteur** lautenden Documente unter der Firma der Direction außer Cours setzen, und die Revisions-Protocolle, den übrigen Directoren mittheilen muß.

Auch liegt ihm die Aufbewahrung der Societäts-Acten, Pläne ꝛc. und die Expedition aller schriftlichen Arbeiten ob. Mit Zustimmung des Directorii kann er für die Zeit des Baues und für einzelne Verwaltungszweige Special-Directoren ernennen und mit besonderer Instruction versehen.

C. Beamte.

Ernennung.

§ 38. Die Beamten der Gesellschaft, als: Secretaire, Rendant, Chaussee-Einnehmer und Wärter, und Techniker ꝛc. werden von dem Directorio gewählt, und von demselben die Contracts-Bedingungen und die jährliche Remuneration nach Maaßgabe und innerhalb der Grenzen des von der General-Versammlung festgesetzten Etats normirt, auf Grund deren es ihnen die Bestallung ausfertigt.

Kündigung und Pensions-Befugniß.

§ 39. Alle Gesellschafts-Beamte werden auf Kündigung engagirt, und Pensions-Zusicherungen ganz ausgeschlossen. Ob und welche Caution der Rendant bestellen soll, bestimmt die General-Versammlung.

Instruction.

§ 40. Ihre Instruction, namentlich die über Verwaltung und Einrichtung des Cassenwesens werden von dem Directorio festgestellt.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

Oeffentliche Bekanntmachung.

§ 41. Alle, an die Actionaire, unbekannte Eigenthümer einzelner Actien oder andere unbekannte Interessenten, gerichtete Einladungen oder Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Gesellschaft werden in die Prenzlauer Wochenblätter und in die zu Berlin erscheinende Preußische Zeitung — welcher letzteren bei etwanigem Eingehen derselben durch das Directorium eine andere Berliner Zeitung zu substituiren ist — eingerückt. Ist dies geschehen, so kann sich Niemand mit der Ausflucht schützen, daß ihm der Inhalt des Erlasses nicht bekannt geworden sei, vielmehr gilt er alsdann für jeden Actien-Inhaber als eine vollkommene rechtsverbindlich insinuirte schriftliche Bekanntmachung.

Schiedsrichterliche Entscheidung in Streitigkeiten.

§ 42. Streitigkeiten in Angelegenheiten der Gesellschaft, sowohl zwischen den Actionairen untereinander, als auch mit den Vertretern derselben, sollen nur durch ein schiedsrichterliches Verfahren entschieden werden. Jeder Theil erwählt einen Schiedsrichter, welche bei Meinungsverschiedenheiten einen Obmann ernennen. Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I Titel II § 167 seq. maaßgebend. Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm notariell oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung eines Schiedsrichters länger als vier Wochen, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere beide Schiedsrichter ernennt.

Können sich die Schiedsrichter nicht über die Wahl des Obmanns vereinigen, so hat Jeder einen solchen zu ernennen, und es entscheidet zwischen beiden das Loos. Zögert aber ein Schiedsrichter mit der Ernennung des Obmanns länger als vier Wochen auf die ihm notariell oder gerichtlich insinuirte Aufforderung dazu, so entscheidet der Obmann des andern Theils allein.

Diese statutenmäßige Bestimmung vertritt die Stelle eines unter den Partheien abzuschließenden Compromisses.

Verfahren bei Auflösung der Gesellschaft.

§ 43. Wegen Auflösung der Gesellschaft gelten die Vorschriften des Gesetzes vom 9. November 1843.

Prenzlau, den 1. März 1849.

Das Directorium
der Prenzlau-Boytzenburger Chaussee-Gesellschaft.

von Stülpnagel-Dargitz, Königl. Landrath.
Adolph Heinrich Graf von Arnim. Carl Friedrich Grabow.

Digitized by Google

Schema der Actien.

№

geschrieben Einhundert Thaler in Preußischem Courant.

Actie

der Prenzlau-Boytzenburger Chaussee-Gesellschaft.

Der N. N. zu N. hat zur Casse der Prenzlau-Boytzenburger Chaussee-Gesellschaft

Einhundert Thaler Preußisch Courant

baar eingezahlt, und nimmt nach Höhe dieses Betrages in Gemäßheit des am von Sr. Majestät dem Könige von Preußen Allerhöchst bestätigten, hier beigefügten Statuts vom 1. März 1849 verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthum, dem Gewinne und Verluste der Gesellschaft.

Prenzlau, den ten

Prenzlau-Boytzenburger Chaussee-Gesellschaft.

Directorium.

N. N. **(L. S.)** N. N.

Hierzu sind ausgegeben die Dividendenscheine pro

N. N.
Rendant.

Einnahme-Journal Pag.

Actienbuch Pag.

Digitized by Google

Schema des Dividendenscheins.

Actien № Verwaltungs-Jahr 18

Dividendenschein №

Der in das Actienbuch eingetragene derzeitige Besitzer der Actien № erhält gegen Rückgabe dieses, umstehend zu quittirenden Dividendenscheins aus der Casse der Prenzlau-Boytzenburgschen Chaussee-Gesellschaft diejenige Dividende ausgezahlt, die von dem Rein-Ertrage des Verwaltungs-Jahres 18 auf die Actie № fällt, und deren Betrag zur Zahlung am 1. März 18 vom Directorio statutenmäßig bekannt gemacht werden wird.

Wird die Dividende binnen vier Jahren nicht erhoben, so ist sie nach § 14 des Statuts verfallen und dieser Dividendenschein also vom 1. März 18 an ungültig.

Prenzlau, den ten

Prenzlau-Boytzenburger Chaussee-Gesellschaft.

Directorium.

N. N. N. N.

N. N.
Rendant.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 52. Den 27. December. **1850.**

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das diesjährige 40ste Stück der Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 3330. Allerhöchster Erlaß vom 23. September 1850, betreffend die in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Verbindungsstraße zwischen Ziegenhals und der Kaiserlich Oesterreichischen Chaussee bei Niclasdorf in der Richtung auf Freiwaldau durch die Stadtgemeinde Ziegenhals bewilligten fiscalischen Vorrechte.

№ 3331. Bekanntmachung über die erfolgte Bestätigung des „Revidirten Statuts" der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 11. November 1850.

№ 3332. Privilegium wegen Ausgabe von 612,000 Thlrn. vier und ein halb procentiger Prioritäts-Obligationen der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 16. November 1850.

№ 3333. Genehmigungs-Urkunde, die Erhöhung des Anlage-Capitals der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft betreffend. Vom 16. November 1850.

№ 3334. **Convention entre la Prusse et les Pays-Bas relative à l'extradition de malfaiteurs, signée le 17. Novembre 1850.**

№ 3334. Uebersetzung des Vertrages zwischen Preußen und den Niederlanden wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher. Vom 17. November 1850.

№ 3335. Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1850, betreffend die Errichtung einer Handelskammer in Liegnitz für die Kreise Liegnitz, Lüben, Jauer und Goldberg-Haynau, mit Ausnahme der zum Kreise Liegnitz gehörigen Stadt Parchwitz.

№ 3336. Bekanntmachung, betreffend die erfolgte Bestätigung der Bergbau-Gesellschaft Concordia zu Oberhausen. Vom 21. November 1850.

№ 3337. Allerhöchster Erlaß vom 25. November 1850, betreffend die Anwendung der, dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Polizei-Vergehen, auf die Prenzlau-Boitzenburger Chaussee.

№ 3338. Bekanntmachung über die unterm 25. November 1850 erfolate Bestätigung der Statuten der Prenzlau-Boitzenburger Chaussee-Gesellschaft. Vom 5. December 1850.

Digitized by Google

Die Bildung der Bezirks-Commission für die Einführung der Gemeinde-Ordnung.

№ 296.

Pr. S. 2466.

Die nach den §§ 147 und 149 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März d. J. unter dem Vorsitze des unterzeichneten Regierungs-Präsidenten zu bestellende Bezirks-Commission ist nunmehr dadurch gebildet, daß der Herr Minister des Innern zu Mitgliedern jener Commission und beziehungsweise zu deren Stellvertretern folgende Personen ernannt hat:

I. Zu Mitgliedern der Bezirks-Commission:

a) für den Stand der Ritterschaft:

1) den Grafen von Arnim-Boytzenburg ꝛc.
2) den Ritterschafts-Director von Winterfeld auf Kutzerow.
3) den Wirklichen Geheimen Rath Graf von Voß auf Buch.

b) für den Stand der Städte:

1) den Bürgermeister Brunner zu Kyritz.
2) den Kaufmann Leist in Wrietzen.
3) den Bürgermeister Brandt zu Brandenburg.

c) für den Stand der Landgemeinden:

1) den Kreis- und Lehnschulzen Danzmann zu Dyrotz, Kreis Ost-Havelland.
2) den Kreis- und Lehnschulzen Otzdorf in Schönau, Kreis Nieder-Barnim.
3) den Kreis- und Lehnschulzen Bahrfeld zu Röddelin, Kreis Templin.

II. Zu Stellvertretern:

a) im Stande der Ritterschaft:

1) den Grafen Solms-Baruth, Kreis Jüterbogk-Luckenwalde.
2) den Grafen Häseler auf Blankenfelde, Kreis Teltow.
3) den Oeconomie-Rath Gysae auf Strehlow, Kreis Templin.

b) im Stande der Städte:

1) den Bürgermeister Böhmer zu Bernau.
2) den Bürgermeister Sander in Coepenick.
3) den Bürgermeister Schmidt in Schwedt.

c) im Stande der Landgemeinden:

1) den Bauergutsbesitzer Ewest zu Französisch Buchholz, Kreis Nieder-Barnim.
2) den Schulzen Gent in Ziechow, Kreis Angermünde.
3) den Kreis-Schulzen Ehrhardt in Waltersdorf, Kreis Teltow.

Im höhern Auftrage bringe ich dies zur allgemeinen Kenntniß.

Potsdam, den 23. December 1850.

Der Regierungs-Präsident von Metternich.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen für den Regierungsbezirk Potsdam und für die Stadt Berlin.

Potsdam, den 17. December 1850.

№ 297. Gebühren der Kreis-Medicinal-Beamten für ärztliche Untersuchung der Transportaten. l. 1560. August.

Durch ein Reſcript der Königlichen Miniſterien der Medicinal-Angelegenheiten und des Innern vom 31. Januar 1844 iſt es den Kreis-Medicinal-Beamten zur Pflicht gemacht worden, an ihrem Wohnorte ſich der Unterſuchung des Geſundheits-Zuſtandes der Transportaten und erforderlichen Falles der Ausſtellung eines Atteſtes darüber, unentgeltlich zu unterziehen (Amtsblatt 1844 Stück 13 № 65 Seite 166 und 167).

Dieſe Beſtimmung iſt durch ein anderweitiges Reſcript der Königlichen Miniſterien der Medicinal-Angelegenheiten und der Juſtiz vom 18. Juni d. J. dahin modificirt worden, daß in derſelben unter „Transportaten" nur ſolche Individuen zu verſtehen ſind, welche ſich bereits auf dem Transporte befinden und während deſſelben krank oder kränker werden, ſo daß die Zuläſſigkeit einer ununterbrochenen Fortſetzung des Transports zweifelhaft wird. Keineswegs aber ſeien unter ſolchen Transportaten Verurtheilte zu verſtehen, welche erſt von ihrem Wohnorte oder von dem Unterſuchungs-Gefängniſſe aus, einen Transport nach der Straf-Anſtalt antreten ſollen. Für ſolche Transportanden ſind die Kreis-Medicinal-Beamten zu den von ihnen erforderten ärzlichen Unterſuchungen und den Befunds-Atteſten ex officio und unentgeldlich nicht verpflichtet.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Publicandum.

№ 298. Veränderungen in den Taxpreiſen mehrerer Arzneimittel pro 1851. l. 1053 Dec.

Die eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreiſen mehrerer Droguen haben eine gleichmäßige Aenderung in den Taxpreiſen verſchiedener Arzneimittel nothwendig gemacht.

Die hiernach abgeänderten, im Drucke erſchienenen Taxbeſtimmungen treten mit dem 1. Januar 1851 in Wirkſamkeit.

Berlin, den 3. December 1850.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage. Lehnert.

* * *

Potsdam, den 20. December 1850.

Vorſtehendes Publicandum des Königlichen Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 3. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die veränderten Taxpreiſe, das Exemplar zu Einem Silbergroſchen, nicht nur durch den Verlags-Buchhändler H. Schultze, in Leipzig, ſondern auch in allen inländiſchen Buchhandlungen zu bekommen ſind.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Potsdam, den 24. December 1850.

№ 299. Abonnement auf den Staats-Anzeiger. I. 1259. Decbr.

In Folge höherer Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf den Staats-Anzeiger künftig nicht mehr vierteljährlich, sondern nur halbjährlich abonnirt werden kann, und daß, in Berücksichtigung der Beifügung der stenographischen Berichte der halbjährige Abonnementspreis 5 Thlr. beträgt.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Potsdam, den 18. December 1850.

№ 300. Aufenthalts-Karten betreffend. I. 266. Decbr.

In Gemäßheit des § 1 der General-Instruction über die Aufenthaltskarten vom 12. Juli 1817 (von Kamptz-Annalen Band II Seite 114) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Beibehaltung der Aufenthaltskarten für die Städte Potsdam, Prenzlau und Spandau und deren Einführung für die Stadt Brandenburg. von uns angeordnet worden ist.

Alle diejenigen, welche nicht Einwohner dieser Städte sind, werden deshalb fortan bei längerem als zweitägigem Aufenthalt in denselben, insofern sie nicht zu den regierenden Fürsten, deren Angehörigen oder Gefolge gehören oder insofern sie nicht als Königl. Civil- und Militairdiener in Dienstangelegenheiten im Orte sich aufhalten, verbunden sein, bei der Ortspolizeibehörde eine Aufenthaltskarte gegen Entrichtung der im § 10 der Instruction näher bezeichneten Gebühren zu lösen.

Diese Gebühren betragen:

I. bei Personen aus höheren Ständen bei einem Aufenthalt von

1) drei bis acht Tagen . . . . . 2½ Sgr.,
2) acht bis vierzehn Tagen . . . . . 5 Sgr.,
3) mehr als vierzehn Tagen . . . . . 10 Sgr.,

II. bei Personen geringeren Standes die Hälfte dieser Sätze.

Unvermögende Personen erhalten die Aufenthaltskarten umsonst.

Bei Verlängerung der Aufenthaltskarte wird die Hälfte der obgedachten Gebühren genommen.

Schließlich werden die Betheiligten noch auf die Bestimmung im § 5 der mehrerwähnten Instruction aufmerksam gemacht, wonach die Aufenthaltskarte wegen eines, während der Dauer ihrer Gültigkeit entstandenen Verdachts oder sonstigen Bedenkens über die Unbescholtenheit des Inhabers, wenn sie auch noch nicht abgelaufen ist, von Polizeiwegen entweder in Ansehung der Dauer verengt oder ganz zurückgenommen werden kann.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachweisung

№ 301.

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1850 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Berlin. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Spandau. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Potsdam. Fuß	Zoll	Baumgartenbrück. Fuß	Zoll	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß	Zoll	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß	Zoll	Havelberg. Fuß	Zoll	Plauer Brücke. Fuß	Zoll
1	8	1	3	2	9	—	3	4	3	11½	2	5½	6	7	2	11½	4	10	2	4	5	9	4	7½
2	8	1	3	2	9	—	3	4	3	11½	2	6	6	8	2	11½	4	11	2	4½	5	8	4	7½
3	8	2	3	2	9	—	3	2	4	—	2	6	6	7	2	11	4	11	2	5	5	7	4	7½
4	8	3	3	—	9	—	3	2	4	—	2	6½	6	8	2	10½	5	—	2	5	5	6	4	7
5	8	3	3	2	9	½	3	2	4	1½	2	7½	6	—	2	11	5	—	2	5	5	5	4	7
6	8	2	3	4	8	11	3	6	4	2½	2	7½	6	1	2	10	5	—	2	5	5	5	4	7
7	8	3	3	2	8	11	3	8	4	4	2	8	6	11	2	9½	5	—	2	5	5	4	4	7
8	8	6	3	3	8	9	3	9	4	3	2	8½	6	9	2	11	5	—	2	5	5	4	4	7
9	8	3	3	7	8	9	3	9	4	6½	2	9	6	3	3	—	5	—	2	5	5	4	4	7½
10	8	5	3	6	8	9	3	8	4	5	2	9½	7	—	3	—	5	1	2	5	5	4	4	8
11	8	6	3	7	8	10	3	9½	4	6	2	10½	6	8	3	2½	5	1½	2	5	5	4	4	10
12	8	5	3	9	8	10	3	11	4	7	2	11½	6	9	3	4	5	2	2	5	5	4	4	11½
13	8	11	3	6	8	9	3	10	4	6	3	—	7	2	3	5½	5	2	2	7	5	3	5	—
14	8	9	4	—	8	9	3	10	4	6½	3	—	7	—	3	6½	5	2	2	8	5	3	5	1
15	8	11	4	1	8	10	3	11	4	6	3	—	7	—	3	7½	5	2	2	9	5	5	5	2
16	8	11	4	—	8	10	4	—	4	6	3	—	7	1½	3	8½	5	2	2	9½	5	7	5	3
17	9	1	4	—	8	9	3	9	4	5	2	11½	7	3	3	7	5	2	2	10½	6	1	5	4
18	9	1	3	10	8	8½	3	9	4	5	2	11½	7	2	3	10½	5	2	3	—	6	6	5	5
19	9	2	4	1	8	8	3	10	4	5	2	11	7	1½	4	—	5	2	3	2	6	8	5	6
20	9	3	4	4	8	9	3	10	4	5	2	11	7	1½	4	1	5	2	3	3½	6	10	5	7
21	9	3	4	3	8	9	3	10	4	5	2	11	7	1	4	3	5	2	3	5½	6	11	5	8
22	9	3	4	4	8	10	3	10	4	5	2	10½	7	1	4	3	5	2½	3	6	6	2	5	9
23	9	6	4	5	8	11	3	10	4	4½	2	10½	7	1	4	3	5	2	3	7½	6	8	5	9
24	9	7	4	6	9	—	3	9	4	4½	2	10	7	—	4	1½	5	2	3	8½	7	3	5	9
25	9	8	4	9	9	1	4	—	4	4½	2	10	6	10½	4	2	5	2	3	8½	7	8	5	9½
26	9	9	4	9	9	2	4	—	4	5	2	10½	6	10	4	5	5	2½	3	9	8	—	5	10
27	9	10	4	6	9	3	4	—	4	5	2	10½	6	11	4	6	5	2	3	9½	8	5	5	11
28	9	10	4	6	9	4	3	11	4	5	2	10	6	10	4	6½	5	2	3	9½	8	7	6	—
29	10	—	4	7	9	4	4	1	4	5	2	10	6	9½	4	7	5	2	3	9½	8	9	6	1
30	10	1	4	9	9	3	4	3	4	4½	2	10	6	10	4	8	5	2	3	9½	8	8	6	2

Potsdam, den 18. December 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Behörden der Stadt Berlin.

№ 59. Agentur-Niederlegung.

Die hiesigen Kaufleute August Kitz und Friedrich August Hennicke haben die Agentur für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Berlin, den 14. December 1850. Königl. Polizei-Präsidium.

Patent-Aufhebung.

(Extract aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 348, de dato Berlin, den 18. December 1850.)

Das dem Kaufmann Ludwig Kohlstadt, zu Cöln, unter dem 29. März 1850 ertheilte Patent

auf einen Schützen für Bandmühlenstühle, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

Personalchronik.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Secretair Damm beim Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu Berlin den Character eines Rechnungs-Raths beizulegen.

Die durch die provisorische Ernennung des Domainen-Raths Pfeiffer zum Provinzial-Rentmeister bei der Königlichen Renten-Bank in Berlin erledigte Rentmeister-Stelle beim Domainen-Rentamte Mühlenhof zu Berlin und die damit vereinigte Forst-Cassen-Rendantur ist dem Bürgermeister Böhmer, bisher in Bernau, interimistisch übertragen worden.

Dem invaliden Wachtmeister im Garde-Artillerie-Regiment, Scharnhorst, ist die erledigte Polizei-Inspectorstelle bei der Straf-Anstalt in Brandenburg vom 1. Januar 1851 ab verliehen worden.

Der bisherige interimistische Unter-Inspector Mentzel beim Lazareth für die Truppen des 3ten Armee-Corps in Berlin ist durch Rescript des Königl. Militair-Oeconomie-Departements vom 12. d. M. in seinem Amte bestätigt worden.

Der Predigt-Amts-Candidat Friedrich Emil Erler ist zum Rector und Hülfsprediger zu Pelzig bestellt worden.

Die Lehrerin Alma Träger ist als erste Lehrerin an der Königlichen Neuen Töchterschule auf der Friedrichsstadt zu Berlin definitiv angestellt worden.

Von den Kreisverordneten für die Ostpriegnitz sind

1) der Domherr Gans Edler Herr zu Puttlitz auf Pankow,
2) der Kreisschulze Diericke zu Vehlow und
3) der Kreisschulze Heuer zu Sadenbeck

verstorben, und an deren Stelle neu gewählt, von der Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg bestätigt und vereidigt worden:

1) der Rittergutsbesitzer von Winterfeld auf Neuendorff,
2) der Kreisschulze Jäger in Blandickow und
3) der Kreisschulze Viebig in Göricke.

(Hierbei das Titelblatt des Amtsblatts für das Jahr 1850 und drei Oeffentliche Anzeiger.) Die Chronologische Uebersicht für das 4te Quartal 1850 wird für die Abonnenten des Amtsblatts Jahrgang 1850 dem 1sten Stück des Amtsblatts 1851 beigelegt werden.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Alphabetisches

Sach- und Namen-Register

zum Jahrgang 1850 des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin

und

Inhalts-Verzeichniß

des

öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt des Jahres 1850.

Sach-Register zum Amtsblatt 1850.

A.

Abgaben. Ueberfahrtsgeld bei der Kahn-Ueberfahrt über den Plauer-See bei der Stadt Plaue. 133. Ertheilung von Quittungen über erlegtes Brückenaufzugsgeld statt der bisherigen Brückenmarken. 277. Erhebung der Schifffahrtsabgaben auf dem neuen Landwehr-Kanal. 298.

Ablösungen. Feststellung von Normalpreisen für abzulösende Natural-Dienst- und Natural-Prästationen. 175. Feststellung der Normal-Preise und Normal-Markt-Orte in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Mai 1850. 420.

Akademieen. Vorles. auf der landwirthsch. Lehranstalt in Proskau im Sommer-Semester 1850. 106; desgl. auf der Akademie in Eldena im Sommer-Semester 1850. 107; desgl. auf der Lehranstalt in Proskau im Winter-Semester 18½. 299; desgl. auf der Akademie in Eldena im Winter-Semester 18½. 307.

Amtsblatt. Aufhebung der amtl. Intelligenzblätter und die Insertionen in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts. 10. Rückständige Amtsblatts-Pränumerationsgelder. 70. Haltung des Reg.-Amtsblatts Seitens der Justizbeamten. 388. Haltung des Amtsblatts; Verabreichung von Frei-Exempl. desselben. 423.

Apotheken. Annahme der Apothekergehülfen. 9. Aufforderung der Apotheker-Gehülfen u. Lehrlinge zum Besitz der Pharmakopöe. 69. Etablirung einer neuen Apotheke vor dem Halleschen Thore bei Berlin. 115. Anlage einer Apotheke in der Stadt Ketzin. 132.

Armensachen, s. Landarmenwesen.

Arzneitaxe. Veränderungen in den Bestimmungen der Arzneitaxe. 437.

Auctions-Commissarien. Gebühren des Bücher-Auctions-Commiss. zu Berlin. 67.

Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungs-Cassen. Ausdehnung der Wirksamkeit der Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungs-Casse über die Provinz Brandenburg hinaus. 140.

Auswanderungs-Angelegenheiten. Guter Rath für Auswanderer. 355.

B.

Bank-Angelegenheiten. Verfälschung von Banknoten. 87. Constituirung der Direction der Renten-Bank für die Provinz Brandenburg. 279.

Bausachen. Neue Organisation der oberen Verwaltung des Bauwesens. 60. Bauführer-Prüfungen. 183. Ausführung baulicher Anlagen und Vorrichtungen. 318. Befugniß der Baumeister, Bauführer und Privat-Baumeister zur Ausführung von Feldmesser-Arbeiten. 333. Verzeichniß derjenigen Baumeister des Preuß. Staats, welche nicht im Staatsdienste als Baubeamte angestellt sind. Beilage zum 43. Stück. Bebauung der Gegend vor dem Halleschen u. Potsdamer Thore bei Berlin. 413.

Behörden. Interimistische Verwaltung des Ober-Präsid. der Prov. Brandenburg. 1. Ressort-Verhältnisse in Deichsachen. 66. Leitung der Directorialgeschäfte bei dem Königl. Schul- u. dem Königl. Medicinal-Collegium der Provinz Brandenburg. 111.

Belobigungen: des Colonisten Bullan in Neu-Lübbenau wegen Rettung eines Kindes aus der Gefahr des Ertrinkens. 28; des Zieglers Biesicke in Beauregard u. des Tagelöhners Jänicke in Buckow wegen Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens. 28; mehrerer Personen für ihre Auszeichnung beim Löschen eines Feuers in Cummersdorf. 72; des Schullehrers Dähne in Leibsch wegen seiner Bemühungen bei Rettung eines Kindes aus Todesgefahr. 100; des Handelsmanns Uhlmann und des Arbeitsmanns Bröcker aus Saldenberg wegen Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens. 108; der Arbeitsmänner Gericke und Holland in Potsdam wegen Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens. 154; des Tagelöhners Franz in Saarow wegen Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens. 162; des Küraſſiers Allmann aus Crossen wegen Rettung eines Knaben

Digitized by Google

aus der Gefahr des Ertrinkens. 180; der Gemeinde Rassenheide wegen Hülfeleistung bei dem Waldbrande in der Neuholländer Forst. 180; des Schuhmachermeisters Bethe in Pritzwalk wegen Rettung eines Mädchens aus der Gefahr des Ertrinkens. 200; mehrerer Personen wegen Hülfeleistung bei einem Waldbrande im Forstrevier Spandau. 240; des Dr. med. Thümen in Prenzlau wegen Rettung eines Knaben aus der Gefahr des Ertrinkens. 266; des Lehrhäuers u. Zimmerlehrlings Rambach wegen versuchter Rettung des Bergmanns Niesche aus der Braunkohlengrube Adam bei Rauen. 289; der Gebrüder Wilhelm und Carl Schulz in Angermünde wegen Hülfeleistung bei Rettung einer verunglückten Person. 289; des Messerschmidtlehrlings Dunkel in Perleberg wegen Rettung eines Knaben aus der Gefahr des Ertrinkens. 290; des Tischlers Wendt u. des Webers Merkel in Beenz wegen Rettung zweier Personen aus der Gefahr des Ertrinkens. 290; des Fischers Bernau in Gallunsbrück, des Fischerei-Aufsehers Linke u. der Arbeitsmänner Linke u. Kockert in Klein-Besten wegen Rettung des Schuhmachermeisters Peckel aus Teltow aus der Gefahr des Ertrinkens. 321; des Gastwirths Süß sen. am Plötzen-See, des Marqueur Spring, des Arbeitsmanns Lorenz u. des Kanalwächters Knoll wegen Hülfeleistung bei dem Löschen eines Waldbrandes in der Jungfernheide. 340; des Knechts Mießner aus Kletzke wegen Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens. 378; des Generals der Infanterie v. Jagow und des Domdechanten v. Errleben in Brandenburg wegen unentgeldlicher Hergabe von Pferden als Beihülfe zur Ausrüstung der Armee. 387; des Försters Sott in Hermsdorf u. des Schulzen Koppisch in Alte-Grund wegen Dienstleistungen bei den Schieß-Uebungen. 395; der Fischergehülfen Koppe und des Schiffsknechts Koppe in Ketzin wegen Rettung zweier Schiffer aus der Gefahr des Ertrinkens. 404; des Invaliden u. Nachtwächters Flemming in Felgentreu wegen Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens. 404; eines Rittergutsbesitzers im Templiner Kreise wegen Ueberweisung des Tarpreises der von ihm gestellten Landwehr- und Mobilmachungs-Pferde zum Besten hülfsbedürftiger Familien einberufener Landwehrmänner und Reserve-Mannschaften. 405; des Schänkers Luban u. des Koffäthen Konrad in Köthen wegen Rettung eines Kindes aus der Gefahr des Ertrinkens. 434.

Bevölkerungslisten. Anfertigung der Bevölkerungslisten pro 1850. 398.

Blutegel, deren Preise in den Apotheken der Stadt Berlin. 212; in den Apotheken des Regierungsbezirks Potsdam.

C.

Cassen-Anweisungen, falsche. Verbreitung von falschem K. Oesterr. Papiergelde. 432.

Cassensachen. Die ungeränderten Preuß. ⅓ Thalerstücke betreffend. 102. Ausreichung der neuen Zins-Coupons Series XI. zu den Staatsschuldsch. 280. Deputirte der Kurmark bei der Haupt-Verwalt. der Staatsch. 301. Realisirung der Zins-Coupons von den Schuldverschr. über die Staats-Anleihe vom Jahre 1850. 314. Verwaltung der Templinschen Kreis-Casse. 382.

Censur. Verbot der vereinigten Volksblätter für Sachsen und Thüringen. 220; der Zeitschrift: der Wahrheitsbote für Stadt und Land in Anhalt. 229; der Zeitschrift: Deutsche Reichsbremse. 235; der Zeitschrift: Leipziger Reibeisen und der Vaterlandsblätter. 244; der Schrift: das Preußenthum und die Hohenzollernsche Politik. 244; ausländischer Zeitschriften. 257; ausländischer Schriften. 267; ausländischer Zeitschriften. 279; der Zeitschrift: der Fortschritt. 281; der Schrift: der Wahn des Glaubens. 292; des Romans: die Geheimnisse des Volks. 334; der Wochenschrift: der Wecker, ein Sonntagsblatt zur Beförderung des religiösen Lebens. 368; ausländischer Schriften. 375; der Wochenschrift: Spitzkugeln. 384; der Wochenschrift: die Wartburg. 397; der Schrift: Deutsche Monatsschrift von Kolatschek. 397; einer Schrift von Rüstow. 410.

Chausseesachen. Chausseegeld-Erheb. auf der Kunststr. von Kyritz bis zum Eisenbahnhofe bei Zernitz. 2; desgl. auf der Actien-Chaussee von Wittstock nach Zernitz 23. Statut der Boitzenburg-Greifenberger Chaussee-Gesellschaft. Beilage zum 5. Stück. Einrichtung einer zweiten Hebestelle auf der Templin-Zehdenicker Actien-Chaussee bei der Hammelspringer Brücke. 49. Chausseegeld-Erhebung auf der Berlin-Tegel-Hennigsdorfer Staats-Chaussee und der Bertz-Cremmen-Hennigsdorfer Communal-Chaussee. 76. Vorschriften wegen eingeschränkter Benutzung der Kunststr. während ihrer Instandsetzung. 131. Verlegung der Hebestelle Buchholz auf der Neu-Schreplow-Meyenburger Actien-Chaussee. 181. Chausseegeld-Erhebung auf der Kunststr. von Potsdam nach Gütergotz. 251. Verbot des Befahrens der Kies-Chaussee am Schwielow-See zwischen Templin und Caput mit Lastfuhrwerk. 300. Verlegung der Hebestelle bei Stolpe auf der Wittstock-Zernitzer Actien-Chaussee. 334. Chausseegeld-Erhebung auf der Berlin-Königs-Wusterhausener Chaussee. 341; desgl. auf der Straße von Neu-Ruppin nach Neustadt a. d. D. 352; desgl. auf der Cremmenschen Communal-Caussee. 359; desgl. auf der Chaussee von Wriezen nach Neu-Lewin. 412; desgl. auf der Berlin-Königs-Wusterhausener Chaussee. 431. Statut der Prenzlau-Boitzenburger Chaussee-Gesellschaft. Beilage zum 51. Stück.

Collecten. Evangel. Haus-Collecte für den Wiederaufbau der abgebrannten Kirche in Crestow. 53. Evangel. Haus- und Kirchen-Collecte für den Neubau der Kirche in Oderberg. 77. Kirchen-Collecte zum Besten der deutsch-evangel. Gemeinde zu Buenos-Ayres in Süd-Amerika. 262.

Communalsachen. Instruction zur Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung. 117. Regulativ zur Ausführung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850. 201. Erläuternde und ergänzende Bestimmungen zur Gemeinde-Ordnung. 226. Bildung der Kreis-Commissionen zur Einführung der Gemeinde-Ordnung. 315; desgl. der Kreis-Commission für den Zauch-Belzigschen Kreis. 370. Theilnahme der activen Militair-Personen an den Gemeinderechten und Gemeindelasten. 422. Bildung der Bezirks-Commission für die Einführung der Gemeinde-Ordnung. 436.

D.

Darlehns-Cassenscheine, verfälschte. 1.

Darlehns-Casse. Verwaltung der Stelle des Regierungs-Bevollmächtigten bei der Königl. Darlehns-Casse in Berlin. 128.

Deichsachen. Verordn. zum Schutze der Priegnitzschen Elbdeiche gegen eine schädliche Benutzung derselben. 120. Verausgabung von Oblig. der Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs. Beil. z. 17. Stück.

Depositalwesen. Depositat-Einrichtung beim Appellations-Gericht in Berlin. 80.

Domainen-Sache. Einzahlung der Ablösungs-Capitalien für Amts-Prästationen, welche an Königl. Haus-Fideicommiß-Aemter zu leisten sind. 147. Einzahlung von Kauf- und Ablösungs-Capitalien für Domainen- und Forst-Objecte bei der Reg.-Hauptkasse. 313. Reglement wegen Ablösung und Amortisation der dem Domainen-Fiscus als Berechtigten zustehenden Reallasten. Beil. zum 38. Stück.

Droschken. Tarif für das Droschkenfuhrwerk in Berlin. 3. Polizei-Reglement für das Droschkenfuhrwesen in Berlin. Erste Beil. z. 32. Stück.

Druckfehler-Berichtigung. Berichtigung des Polizei-Reglements für das Droschkenfuhrwesen zu Berlin. Beil. z. 34. Stück.

E.

Eisenbahn-Angelegenheiten (s. auch Feuerpolizei). Uebernahme der Administration der Niederschl. Märk. Eisenbahn und des Betriebes auf derselben von Seiten des Staats. 101. Warnung vor Beschädigung der Berlin-Hamburger Eisenbahn. 251. 264. 268.

Empfehlungen eines Werks über die Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsh. bäuerl. Verhältnisse. 181; einer Zeitschrift für die Landes-Cultur-Gesetzgebung. 222. 261; einer Schrift vom Kammerger.-R. v. Rönne über die Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Prov.-Ordn. 387.

Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung ist verliehen dem Maurergesellen Heise und dem Gartenarbeiter Triebel in Rheinsberg. 154; dem Schiffs-Eigenthümer Böhring in Spandau. 162; dem Fischhändler Mechelke in Berlin. 180; dem Müllersohn Hilgenfeld zu Hermsdorfer Mühle. 386.

F.

Feuer-Polizei. Zulässigkeit der Dachdeckung mit Steinpappenmasse in Bezug auf die Feuersicherheit. 69. Polizeiliches Verfahren bei Feuersbrünsten. 165.

Feuer-Versicherungswesen. Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds. 11. 175. Feuer-Cassengelder-Ausschreiben pro II. Semester 1849 für die Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz. 25. Uebersicht der Verwaltung der Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz. Beil. z. 4. St. Nachtrag zu dem Statut der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia. 35. Resultate bei der Land-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg, des Markgrafthums Niederlausitz und der Districte Jüterbogk und Belzig für den Zeitraum vom 1. Januar 1848 bis ult. December 1849. Beil. z. 16. St. Uebersicht der Verwaltung der Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz f. d. J. 1849. Beil. z. 22. St. Wahl und Bestätigung des Bürgermeisters Stämmler in Wilsnack zum 3ten Director der Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz. 215. Wahl und Bestätigung des Haupt-Ritterschafts-Directors Grafen v. Häseler zum General-Land-Feuer-Societäts-Director der Kurmark und der Niederlausitz. 225. Sitz der Direction der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia. 238. Feuer-Cassengelder-Ausschreiben pro I. Semester 1850 für die Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz. 252. Extraordinaires Ausschreiben an Beiträgen zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 1851. 263. 326. Feuer-Cassengelder-Ausschreiben für das platte Land der Kurmark, der Niederlausitz und der Districte Jüterbogk und Belzig pro I. Semester 1850. 305. Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds. 431. — Agentur-Aufhebung der Herrn Zimmermann und Schwarz in Berlin. 189. — Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Märcker in Brandenburg. 11; des Magistrats-Secretairs Kaymling in Neu-Ruppin. 20; der Kaufleute Marschner in Neustadt E.-W. 24; Itzig in Berlin. 33; Stolle in Pritzwalk. 41; Moser in Berlin. 49; Schnepel in Neustadt E.-W. 66; Wilke in Neustadt E.-W. 70; Krohn in Wusterhausen a. d. D. 71; Ebert in Havelberg in Stelle seines verstorbenen Vaters. 88; Henning in Havelberg. 90; des Küsters Wilke in Spandow. 111; des Apothekers Wutsdorf in Fehrbellin in Stelle des verstorbenen Rentiers Fritze und des Lehrers Favre in Wilsnack in Stelle des verzogenen Protokollführers Schultze. 143; des Ziegeleibesitzes Borchmann in Ratheuow. 159; des Kaufmanns Penzhorn in Prenzlau und des Conrectors Fischer in Zossen. 164; der Kaufleute Pietzker in Berlin. 189; Prommitz und Cohn in Berlin. 189; Kalbersberg in Prenzlau und Schröder in Neu-Ruppin. 192; des Rathsherrn u. Maurermeisters Ludwaldt in Schwedt, des Kämmerers Volckmann in Rheinsberg und des Gastwirths Liffmann in Kyritz. 211; der Kaufleute Thöns in Rauen und Schulze in Friesack 221; Hempenmacher in Berlin. 222; Rantzau in Wusterhausen a. d. D. u. des Amtmanns Zerler in Dauer. 230; des Buchdruckereibesitzers Wassermann in Templin in Stelle des Kaufmanns Dochow. 236; der Kaufleute Metge in Kyritz in Stelle des Privat-Secretairs Rieck. 251; Brandt in Jüterbogk und Grammelsdorff in Perleberg in Stelle des Agenten Jacoby. 263; Witte in Luckenwalde u. des Louis Franke in Gransee. 267; des Kaufmanns Höfchen in Zehdenick. 276; des Buchhalters Stricker in Oranienburg und des Thierarztes Baumgärtner in Charlottenburg. 285; des Kaufmanns Hoffmann in Berlin in Stelle des G. C. Stürmer. 285; des Lehrers und Organisten Braune in Templin und des Kaufmanns Meyer in Lenzen. 297; der Frau Wittwe Cohn in Berlin. 298; des Gustav Bauer in Berlin. 320; der Kaufleute Krausnick in Neu-Ruppin. 326; Rosendorn und Lebin in Berlin. 336; Schulz in Templin u. Schlender in Freienwalde. 353; des Zimmermeisters und Rathmanns Ribbach in Friesack und des Buchbindermeisters Friedemann in Storkow. 359; der Kaufleute Lüdicke in Spandau in Stelle des verstorbenen Kaufmanns Ferbitz. 368; Urbani in Wriezen und Ratzlow in Lychen in Stelle des Kaufmanns Friedenreich. 384; Krusemark in Berlin. 385; Cronheim in Spandow. 388; Rüling in Dahme in Stelle des Tabagisten Fritzsche u. des Lieutenants a. D. Sickert in Rauen. 412; Libbert in Schwedt und Lach in Friesack. 419; Schulze in Potsdam, des Stadt-Secretairs Scheibing in Wriezen und der Kaufleute Gumpert in Brandenburg und Müller in Mittenwalde; 426; des Lehrers Roland in Oranienburg und des Herrn Viebeck in Beeskow. 432. — Agentur-Niederlegung und Erlöschung. Der Kaufleute Büchner in Neu-Ruppin. 20; Rindler in Berlin. 33; Schultze in Pritzwalk. 41; Alof in Berlin. 49; Güßfeldt in Neustadt-Eberswalde. 70; Conrad in Havelberg. 90; des Tabackshändlers Penzhorn, früher in Berlin. 147; der Kaufleute Meuß in Rathenow. 159; Kuhl in Prenzlau. 159; Bahn in Berlin. 199; Kallmann in Berlin. 206; des Hauptmanns von Platen in Kuhwinkel. 212; der Kaufleute Gallisch, Detring, Heinrich, Seyler

Digitized by Google

und Wallber in Berlin. 222; des Modewaarenhändlers Zachert in Wriezen. 326; der Kaufleute Lambateur in Joachimsthal, 388; Kitz u. Hennicke in Berlin. 440.

Flößerei. Floßholzlagerung auf dem Lieper See. Beilage zum 26. Stück.

Forstsachen. Verwaltung der Forst-Inspections-Geschäfte für die Reviere Königs-Wusterhausen, Hammer, Klein-Wasserburg und Cossenblatt. 42. Aenderung in der Eintheilung der Forst-Inspectionsbezirke des Regierungsbezirks Potsdam. 103. Ausbildung u. Prüfung der Forst-Candidaten. 134. Bauholzverabreichung aus Königl. Forsten. 153. Verfolgung der Forstpolizeivergehen und der Holzdiebstähle. 199. Schutz des Wildparks in der Pirschheide u. des umzäunten Theils des Spandauer Forstreviers. 211. Einbringung von Brennholz, unverarbeitetem Bau- und Nutzholz, Birkenreis, Besen, Kiehn, Raff- u. Leseholz u. Holzkohlen in Berlin. 385. Unbefugtes Fahren, Reiten und Gehen in der Scherfheide. 402. 417.

G.

Geschenke an Kirchen und Schulen. 22. 34. 58. 68. 84. 100. 148. 180. 234. 248. 270. 290. 322. 340. 394. 404. 416. 420. 428.

Gesetz-Sammlung, deren Inhalts-Anzeige. 1stes Stück pro 1850. 29; 2tes u. 3tes Stück 43; 4tes u. 5tes Stück 59; 6tes u. 7tes Stück 69; 8tes u. 9tes Stück 73; 10tes, 11tes u. 12tes Stück 85; 13tes, 14tes, 15tes u. 16tes Stück 109; 17tes u. 18tes Stück 115; 19tes u. 20stes Stück 131; 21stes Stück 139; 22stes Stück 149; 23stes Stück 163; 24stes Stück 181; 25stes Stück 191; 26stes Stück 215; 27stes Stück 225; 28stes Stück 249; 29stes Stück 271; 30stes Stück 291; 31stes Stück 309; 32stes Stück 323; 33stes Stück 349; 34stes Stück 357; 35stes Stück 379; 36stes u. 37stes Stück 387; 38stes u. 39stes Stück 405; 40stes Stück 435.

Gestütsachen. Verwaltung des Friedrich-Wilhelms-Gestüts pro 1850. 30. Beschäl-Stationen des Brandenburger Landgestüts. 38.

Gewerbesachen s. auch Sanitäts-Polizei u. Patente. Errichtung von Prüfungs-Commissionen für Schornsteinfeger. 30. Verbotene Betheiligung an einer Verloosung gewerblicher Gegenstände zu Kassel. 64. Trödler-Reglement für die Stadt Prenzlau. 126. Annahme von Pflegekindern. 168. Gewerbebetrieb der Buch- und Kunsthändler, Antiquare ꝛc. 212. Verkauf selbstverfertigter Getränke im Kleinen 231. Ernennung des inter. Bürgermeisters Gabcke zum inter. Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commission für den Ostpriegnitzschen Kreis. 258. Die mit der Königl. Normal-Eichungs-Commission in Berlin verbundene Anstalt für Längen- und Kreis-Theilungen und die Taxen der Gebühren für Letztere. 292. Verleihung von Medaillen für rühmliche Leistungen der Gewerbetreibenden. 323.

Gewerbesteuer. Versetzung der Stadt Fehrbellin aus der vierten in die dritte Gewerbesteuer-Abtheilung. 336.

Granitbahnen. Straßenstrecken in Berlin, in denen die Bürgersteige im Jahre 1850 mit Granitplatten zu versehen sind. 185.

Grundsteuer. Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850, wegen Aufhebung der Grundsteuer-Freiheiten. 110. Wahl der Mitglieder der für die Stadt Berlin und den dazu geschlagenen Bezirk zu bildenden Commissionen zur Ausführung der Grundsteuer-Veranlagung. 212.

H.

Hagelschaden-Versicherungswesen, s. auch Feuer-Versicherungswesen.

Hausirhandel, s. Gewerbe.

Hebammen. Verzeichniß neu approbirter Hebammen. 113. 179. Befugnisse der Hebammen. 273. Lehrbuch für Hebammen vom Geheimen Medicinal-Rath Dr. Schmidt. 301. Verzeichniß der in Berlin angestellten Hebammen. 304. Hebammen-Unterricht. 342. 352.

J.

Jagdsachen. Ausführung des neuen Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850. 124. Hege- und Schonzeit des Wildes. 184. 413. Verbot der Treibjagden an Sonn- und Festtagen. 231.

Impfsachen. Schutzpocken-Impf-Anstalt in Berlin. 268. Reglement für die Schutzpocken-Impf-Anstalt in Berlin. 370.

Justizsachen. Abhaltung der Gerichtstage zu Bloffin im Jahre 1850. 6; desgl. zu Alt-Markgrafpieske 7; desgl. zu Bierraden und Granzow 7. Verfahren in der Appellations- und Recurs-Instanz in Untersuchungen wegen Vergehen. 24. Abhaltung von Gerichtstagen in Werneuchen. 25; desgl. in Teupitz. 49. Annahme und Beschäftigung der Civil-Supernumerarien und die Prüfung der Subaltern-Beamten bei den Gerichten. 53. Abhaltung der Gerichtstage in Löwenberg. 56. Vergrößerung der Gerichtsbezirke der Kreisgerichts-Commission II. zu Pritzwalk und der Kreisgerichts-Deputation zu Rathenow. 66. Uebergang der zum Kreisgericht in Schwedt gehörig gewesenen Ortschaften des Greifenhagenschen und Randower Kreises in das Departement des Appellationsgerichts zu Stettin. 143. Auflösung der Gerichts-Deputation zu Neustadt-Ew. und Einrichtung zweier Gerichts-Commissionen daselbst, sowie die Einrichtung einer zweiten Gerichts-Commission zu Freienwalde. 144. Competenz bei Verfolgung der Uebertretungen des Gesetzes über die Stellung unter Polizei-Aufsicht. 170. Abhaltung der Gerichtstage zu Gerswalde. 177. Ueberweisung der Ortschaften Strehlow und Potzlow an das Kreisgericht zu Prenzlau. 212. Benachrichtigung der Behörden von der Eröffnung und dem Ausfall der Untersuchungen Seitens der Staats- und Polizei-Anwälte. 222. Mittheilungen Seitens der Staats- und Polizei-Anwälte an die Verwaltungs-Behörden in solchen Sachen, bei deren Ausfall dieselben ein Interesse haben. 232. Vergrößerung der Gerichts-Commission zu Straußberg. 264; desgl. des Bezirks des Kreisgerichts zu Potsdam und der Gerichts-Deputation zu Beelitz. 303. Einrichtung des Kreisgerichts zu Angermünde und dessen Gerichts-Comissionen. 326. Neugestaltung des Ehrenraths, der Rechtsanwalte und Notare im Departement des Kammergerichts. 343. Veränderungen in dem Jurisdictions-Bezirk des Kreisgerichts Beeskow. 344. Mittheilung von der Einleitung einer Criminal-Untersuchung gegen Beamte an die betreffenden Königl. Ministerien. 347. Hinrichtung des vormaligen Kossäthen Braun in Wulkow bei Sanau. 364. Einreichung der Berichte und Nachweisungen über den Arbeitsverdienst der gerichtlichen Gefangenen. 376. Mittheilung der Entscheidungen im Zoll- und Steuer-Defraudations- und Contraventionssachen an die Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter.

376. Die gerichtlichen Kosten in Requisitions- und Auftragssachen. 384. Auflösung der Gerichts-Commission zu Friesack. 413. Zulegung mehrerer Ortschaften zum Bezirk der Gerichts-Commission I. zu Fürstenwalde. 419.

K.

Kammer-Angelegenheiten. Neue Wahlen für die erste Kammer. 65.

Kammer-Credit-Cassenscheine, vormals Sächsische. Verlosung derselben. 151. 358.

Kindermord. Vorschr. zur Verhütung desselben. 2. 236.

Kirchensachen. Besetzung der Pfarre in Groß-Kreutz. 28. Staatsanerkennung der in Brüssow entstandenen neuen Kirchengemeinde getrennter Lutheraner. 165. Taufscheine für Kinder, welche durch nachfolgende Ehe legitimirt sind. 221. Verheirathung der Militairpflichtigen. 249. Einsetzung des evangelischen Ober-Kirchenraths. 249.

Kreistagssachen, s. Communalsachen.

Kriegssteuer. Erhebung der Kurmärkischen Kriegssteuer des 1. Verbandes. 336: desgl. des 3. Verbandes. 399.

L.

Landarmenwesen. Verwaltung des Kurmärkischen Landarmenwesens pro 1849. Beilage zum 19. Stück. Wahl und Bestätigung neuer Mitglieder der Ständischen Landarmen-Direction der Kurmark. 272.

Landtagssachen. Eröffnung des Communal-Landtags der Kurmark in Berlin. 60.

Landwirthschaftliche Sachen. Prämienbewilligungen Seitens des landwirthschaftlichen Central-Vereins für den Regierungsbezirk Potsdam. 46.

Lotterie. Warnung vor dem Kauf von Loosen zu den Ziehungen eines angeblich großen Anlehens des Vereines deutscher Fürsten und Edelleute. 414.

Lungenseuche ist ausgebrochen unter dem Rindvieh des Dominiums Lichterfelde, Kreis Teltow. 23; der Stadt Cremmen. 51; des Dorfes Markee, Kreis Osthavelland. 64; des Vorwerks Neu-Staaken, Kreis Osthavelland. 88; des Dominiums Groß-Beeren und des Vorwerks Ruhleben, Kreis Teltow. 102; des Ritterguts Markau und des Vorwerks Niederhof, Kreis Osthavelland. 153; des Ritterguts Eichstädt, Kreis Osthavelland. 153; des Ritterguts Wilsnack. 191; des Dorfes Falkenrehde, Kreis Osthavelland 220. 329; des Dominiums Jühnsdorf, Kreis Teltow. 297; der Stadt Cremmen. 302; des Gutes Klein-Leppin, Kreis Westprignitz. 325; des Gutes Gütergotz, Kreis Teltow. 325; der Ortschaften Klosterfelde, Stolzenhagen und Schönerlinde, Kreis Niederbarnim. 342; des Dominiums Dechtow, Kreis Osthavelland. 342; der Gemeinde Alt-Glienicke, Kreis Teltow. 353; des Dorfes Gräbendorf, Kreis Teltow. 366; des Dorfes Neu-Glienicke, Kreis Teltow. 484; auf dem Vorwerk Lobeofsund, Kreis Osthavelland 412:

Dieselbe hat aufgehört in Zehlendorf, Teltowschen Kreises. 2; in Ruhleben, Teltowschen Kreises. 220; in Cremmen. 225; in Neu-Staaken, Osthavelländischen Kreises. 235; in Markee, Markau u. Niederhof, Kreis Osthavelland. 259; in Wilsnack. 259; in Falkenrehde, Osthavelländischen Kreises. 295. 418; in Groß-Beeren, Teltowschen Kreises. 302; in Eichstädt, Osthavelländischen Kreises. 303; in Jühnsdorf, Teltowschen Kreises. 358.

M.

Mahl- und Schlachtsteuer. Abänderung des §. 24. des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Berlin vom 1. Oktober 1833. 63. Auszug aus dem Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für Berlin vom 1. October 1833., das innerhalb der Stadt geborne Schlachtvieh betreffend. 135. Abänderung des Namens einer im Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ von Charlottenburg genannten Straße. 226. Nachtrag zum Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für Berlin vom 1. Oktober 1833. 285. Vorschriften in Betreff der Anmeldung des innerhalb der Stadt Berlin gebornen Schlachtviehs. 361. Verlegung und Befugnisse der Steuer-Expedition am Oranienburger Thore in Berlin. 361. Nachtrag zu dem Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für Charlottenburg vom 16. Oktober 1847. 429.

Marine-Angelegenheiten. Aufnahme junger Leute in das Schiffsjungen-Institut der Königl. Marine. 182.

Marktpreise. Berliner, vom Getreide ꝛc. im December 1840. 20. Januar 1850. 49. Februar. 76. März. 116. April. 164. Mai. 201. Juni. 241. Juli. 276. August. 314. September. 353. Oktober. 398. November. 421. Durchschnitts-Marktpreise des Getreides im Potsdamschen Regierungs-Departement im December 1849. 18—19. Januar 1850. 44—45. Februar. 78—79. März. 122—123. April. 166—167. Mai. 204—205. Juni. 242—243. Juli. 274—275. August. 316—317. Septemb. 350—351. October. 400—401. November 424—425. 434. Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Roggens im Potsdamschen Regierungs-Departement pro 1849, zur Berechnung der Vergütigung der Getreide-Raten in baarem Gelde. 406—408. Haupt-Durchschnitts-Marktpreise von Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh. 408—409. Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Erbsen pro 1849. Behufs der Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Dominial-Einsassen. 409—410.

Medicinal-Polizei. Preis der Mellagines in den Apotheken. 102. Verbot der Anwendung des Arseniks zum Färben und Bedrucken von Papier, Anstreichen von Tapeten und Zimmern u. s. w., des Handels mit den mittelst arsenikhaltigen Farben gefärbten Gegenständen. 188. Medicinalpolizeiliche Controlle. 198. Erledigte Kreis-Chirurgenstelle des Jüterbogk-Luckenwaldeschen Kreises. 241. Verbot der Anwendung grüner arsenikhaltiger Kupferfarben zum Färben und Bedrucken von Papier-Tapeten, Fenster-Roleaux und Gardinen ꝛc. 259. Giftverkauf durch Kaufleute und Droguisten. 272. Aufbewahrung der narcotischen Extracte in den Apotheken. 294. Chirurgisch-forensische Prüfung der Wundärzte erster Klasse. 295. Anwendung des Chloroforms. 315. Gefahr bei Anwendung arsenikhaltiger Kupferfarben. 331. Gebühren der Kreis-Medicinal-Beamten für ärztliche Untersuchung der Transportaten. 437.

Milzbrand ist ausgebrochen: unter dem Rindvieh des Vorwerks Kaltenhausen, Kreis Jüterbogk-Luckenwalde 235. 291.; des Dorfes Neuhof, Kreis Jüterbogk-Luckenwalde. 257. — hat aufgehört: in Kaltenhausen, Kreis Jüterbogk-Luckenwalde. 258. 334. in Neuhof, Kreis Jüterbogk-Luckenwalde 302.

Militair-Angelegenheiten. Zusammentritt der Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen

Google

zum einjähr. Militairdienste und Meldung bei derselben. 41. Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst. 51. Verlegung und Bezeichnung zweier Bataillonsstäbe des 20. Landwehr-Regiments. 77. Uebersiedelung der Königl. Intendantur des 3. Armee-Corps von Frankfurt a. d O. nach Berlin. 99. Diesjährige Aushebung der Ersatz-Mannschaften 152. Verheirathung der Militairpflichtigen. 244. Einreichung der Anträge auf Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes. 269. Ausscheiden der Interessenten der Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät im Falle des Uebertritts in den Dienst eines fremden Staates. 277. Behandlung der militairpflichtigen Civil-Beamten im Falle ihrer Einberufung zum Kriegsdienste bei einer Mobilmachung der Armee. 310. Aufhebung der besonderen Militair-Dienst-Verpflichtung für genossene Beneficien. 357. Ankäufe des Brotkorns und der Fourage für die Militair-Magazine in Potsdam. 377. Verordnung in Betreff der Kriegsleistungen und deren Vergütigung. Beilage zum 47. Stück. Beschaffung der Consumtions-Bedürfnisse für die mobilen Truppen. Extrabeilage zum 47. Stück. Beschleunigung der ausgeschriebenen Lieferungen von Verpflegungs- und Fourage-Bedürfnissen an die Militär-Magazine. Extra-Beilage zum 48. Stück. Sicherstellung des Bedürfnisses der nicht mobilen Truppen an Brodmaterial und Fourage durch Landlieferungen. Extra-Beilage zum 48. Stück. Verfahren bei Verpflegung der mobilen Truppen. Extra-Beilage zum 48. Stück. Die von den Gemeinden zu leistenden Landlieferungen für die Truppen-Verpflegungs-Magazine. 417. Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen. Beilage zum 49. Stück.

Mobiliar-Brand-Entschädigungsgelder, siehe Feuer-Polizei.

O.

Orts- und Etablissements-Benennungen. Dem im Cunewer Gehege des Forstreviers Liepe, neu errichteten Förster-Etablissement ist die Benennung: „Försterei Breitelege" beigelegt. 154. Der, den Fabrikbesitzern Prätorius und Preßen gehörigen Mahlmühle, nebst Tuchfabrik, zwischen Luckenwalde und Lindenberg ist der Name: „Elsthal" beigelegt. 332. Dem Etablissement des Lederfabrikanten Hallich in Berlin, zwischen dem Wege von Rummelsburg nach Cöpenick und den Rummelsburger See, ist der Name: „Hallichshöhe", und dem Gehöfte des Lehnschulzen Schmidt zu Klosterfelde, der Name: „Marienwalde" beigelegt. 374.

P.

Paßwesen. Paßvisa für Schiffer, Floßführer ꝛc. und Reisende, welche sich auf Kähnen aufhalten, in Berlin. 112.

Patente, aufgehobene und erloschene. Kaufmann Pinard in Berlin. 7. Mechaniker Robson in Berlin 41. Franz Adolph Taurinus in Cöln. 42. Eveline Schulz in Berlin. 171. Stadtrichter Trunk und Hofmechanikus Zwez in Eisenach. 190. Ingenieur Schultz in Mainz. 206. Fabrikbesitzer Borsig in Berlin. 214. Instrumentenmacher Pfaff in Kaiserslauten. 287. Kaufmann Kopisch in Breslau. 308. Privat-Sekretair Tertor in Berlin. 320. Maschinenmeister Essig in Deutz. 331. Mechaniker Weitmann in Aachen. 347. Civil-Ingenieur Faßbender in Neuß. 427. Ingenieur Dählen in Herrmannshütte. 433. Kaufmann Kohlstadt in Cöln. 440.

Patente, ertheilte. Leopold Franke in Wedderstieben. 11. Apotheker Pierloz-Feldmann in Aachen. 12. Lieutenant a. D. und Geh. Sekretair Klose in Berlin. 20. Maschinenbauer Sabey in Aachen. 21. Tapezirer Grävenitz in Berlin. 21. Instrumentenmacher Stöcker in Berlin. 26. Mechaniker Stöhrer und Uhrmacher Scholle in Leipzig. 26. Verfertiger metereologischer Instrumente Primavesi und Mechaniker und Optiker Schäffer in Magdeburg. 34. Kaufmann Köhler in Aachen. 50. Kaufmann Marcus in Cöln. 50. Büchsenmachermeister Müller in Berlin. 57. Mechaniker Dälen und Kühne in Cöln. 57. Civil-Ingenieur Kind in Styringen. 57. Tuchfabrikant Jurisch in Sommerfeld. 57. Commissionsrath Kaselowski in Berlin. 71. Kaufmann Noack in Berlin. 72. Chemiker Lintz in Trier. 72. Stempel-Revisor Mendelssohn in Berlin. 81. Rudolph Rädsch in Sorau. 106. J. W. Kreutzer in Aachen. 106. Orgelbauer Chwatal in Merseburg. 112. Instrumentenmacher Kiesling in Greifenhagen. 112. Commissionsrath Dreyse in Sömmerda. 113. Schlossermeister Walder in Blaffertsberg. 113. Mechanikus Seyrig in Berlin. 128. Kaufmann Kohlstadt in Cöln. 129. Commissionsrath Kaselowsky in Berlin 129. Gebrüder Clemens in Erkelenz. 129. Kaufmann Prillwitz in Berlin. 129. Ober-Hütten-Inspector Mentzel in Königshütte. 135. Fabrikbesitzer Borsig in Berlin. 135. Apotheker Pierloz-Feldmann in Aachen. 136. Goldarbeiter Wildt und Buchbinder Freudenberg in Simmern. 136. Privatgelehrte Moll in Berlin. 161. Büchsenmacher Müller in Berlin. 171. Sekretair Glückmann in Berlin. 171. Fabriken-Commissarius Hofmann in Breslau. 171. Dr. phil. Stolle in Berlin. 176. Heinrich Metzges in Crefeld und Georg Sayder in Kitzingen. 176. Maschinenbauer Dannenberger in Berlin. 176 T. W. Moll in Breslau. 177. Universitäts-Mechanikus Robert in Barth. 177. Betriebs-Beamter Berger in Josephinenhütte. 189. Christian Rhodius in Sternerhütte. 190. Joh. Gottlob Seyrig in Berlin. 190. Ingenieur Elsner in Berlin. 190. Mechanikus Schönherr in Chemnitz. 213. Seidenwebermeister Dornbusch in Issum. 233. Fabrikbesitzer Lietzmann in Rummelsburg. 233. Kaufmann Köhler in Aachen. 238. Johann Ochelhäuser in Siegen 238. Wege-Aufseher Thielicke in Unna. 256. Herzoglich Sachsen-Coburgischer Hauptmann a. D., Freiherr von Seckendorf in Heinrichshalle. 264. Seidenwebermeister Casaretto in Crefeld. 277. Seidenwebermeister Schloßmacher in Crefeld. 277. Schlittschuh-Fabrikant Engels in Remscheid 278. Tischlermeister Willems in Düsseldorf. 287. Major a. D. Serre in Maren. 287. Stempel-Revisor Mendelssohn in Berlin. 299. Kaufmann Prillwitz in Berlin. 307. Orgelbaugehülfe Anders in Breslau. 307. Uhrmacher Quasig in Magdeburg. 320. Chemiker Grüneberg in Stettin. 336. Mechaniker Buchholz in London. 337. Fabriken-Commissarius Hofmann in Breslau. 347. Medicinal-Rath Michaelis in Magdeburg. 353. Maschinen-Fabrikant Borland in Cöln. 354. Töpfermeister Stenzel in Oppeln. 362. Kaufmann Neuß Sohn in Aachen. 362. Sächsischer Commissionsrath Blochmann und technischer Director der städtischen Gaswerke Blochmann in Berlin. 386. Oberlehrer Dr. Kramer in Nordhausen. 392. Kaufmann Bingel in Coblenz. 402. Kaufmann Marcus in Cöln. 402. Bergeschworener Voigt in Rüdersdorf. 415. Fabrikant Ermen

Google

und Engels in Barmen. 415. Bildhauer und Vergolder Nerß in Cöln. 415. Medicinal-Rath Michaelis in Magdeburg. 419. Ingenieur Kind. 426. Schichtmeister Brambach in Köln. 426. Walzmeister Leder in Königshütte. 426. Kaufmann Ravené jun. in Berlin. 433. E. Rieper. 433.

Patente, verlängerte. Schulze Bremer in Karmesfelde. 7. Maschinenmeister Pipo in der Sudenburg-Magdeburg. 42.

Pferdezucht. Prüfungen von Landw.-Cavallerie-Pferden u. der Zugkraft, so wie Wettrennen, bei Tempelhof. 163.

Physikatsachen. Physikats-Prüfung. 86. Vacantes Kreis-Physicat des Osthavelländischen Kreises. 140. Vacantes Kreis-Physikat des Jüterbogk-Luckenwaldischen Kreises. 375. Physikats-Prüfung der Aerzte. 430.

Polizeisachen. Ernennung d. Domainenraths Runde in Liebewalde zum einstweiligen Polizei-Anwalt in Stelle des Bürgermeisters Hahn. 34. Ernennung des Polizei-Assessors Ballhorn in Berlin zum einstweiligen Polizei-Anwalt bei dem Kreisgericht zu Berlin in Stelle des Polizei-Assessors Hetschko. 50. Ernennung des Gerichts-Assessors Scherler in Templin zum einstweiligen Polizei-Anwalt. 68. Fremden-Meldung in Berlin. 104. 120. 145. Ernennung des Bürgermeisters Bienengräber in Neu-Ruppin und des Civil-Supernumerarius Burmeister in Belzig zu einstweiligen Polizei-Anwälten. 108. Ernennung des Bürgermeisters Illiger in Rheinsberg zum einstweiligen Polizei-Anwalt. 129. Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft in Betreff der geringeren peinlichen Vergehen bei den Königl. Kreis-Gerichten zu Beeskow und Neu-Ruppin. 136. Veränderungen in den Geschäftsbezirken der Polizei-Anwälte Hankel in Freienwalde a. d. O. und Pohle in Neustadt-Eberswalde. 162. Ernennung des Stadt-Kämmerers Baumann in Wittstock zum einstweiligen Polizei-Anwalt. 162. Competenz bei Verfolgung der Uebertretungen des Gesetzes über die Stellung unter Polizei-Aufsicht. 170. Ernennung des Bürgermeisters Hahn in Liebenwalde zum einstweiligen Polizei-Anwalt. 177. Erlaß landespolizeilicher Verordnungen. 209. Ernennung des früheren Justiz-Actuarius und Hauptmanns a. D. Hübner in Freienwalde a. O. zum einstweiligen Polizei-Anwalt. 224. Warnung für Auswanderer. 226. 234. Bestimmungen über die Verpflichtung zur Uebernahme der durch die Feststellung verübter Vergehen und Verbrechen, so wie durch die Verfolgung der Thäter entstehenden uneinziehbaren Kosten. 230. Verkauf selbstverfertigter Getränke im Kleinen. 231. Ernennung des interimistischen Bürgermeisters Gable in Wittstock zum einstweiligen Polizei-Anwalt. 238. Ernennung des Polizei-Raths von Cramon in Potsdam zum Polizei-Anwalt. 256. Ernennung des Bürgermeisters Schatte in Rathenow zum einstweiligen Polizei-Anwalt für den Gerichtssprengel der aufgehobenen Gerichts-Commission zu Friesack. 269. Erlaß der ortspolizeilichen Vorschriften. 282. Bekanntmachung der ortspolizeilichen Verordnungen für die Stadt Luckenwalde. 297. Eröffnung des neuen Fahrweges von der Breiten zur Poststraße in Berlin. 297. Ernennung des Polizei-Commissarius Maaß in Charlottenburg zum einstweiligen Polizei-Anwalt. 308. 337. Ermittelung des Thäters, der an der oberen Drahtleitung des Staats-Telegraphen zwischen Berlin und Potsdam verübten Diebstähle. 308. 322. 332. 415. Ernennung des Obergerichts-Assessors Raffel in Spandau zum einstweiligen Polizei-Anwalt für geringere peinliche Vergehen. 320. Sicherheits-Maaßregeln beim Transport des Schieß-Pulvers. 329. 344. Ernennung des Polizei-Verwalters Fischer in Baruth zum einstweiligen Polizei-Anwalt. 348. Ernennung des Bürgermeisters Greiser in Zossen zum einstweiligen Polizei-Anwalt. 354. Ernennung des ehemaligen Bürgermeisters Schreiber in Mittenwalde zum einstweiligen Polizei-Anwalt 372. Ernennung des Bürgermeisters Schmidt in Schwedt zum Polizei-Anwalt für Vierraden. 378. Polizeiliche Meldungen in Berlin. 389. Ernennung der Obergerichts-Assessoren Hefter in Neu-Ruppin und Meyen in Beeskow zu einstweiligen Polizei-Anwalten. 402. Pulver-Transport. 418. Ernennung des Polizei-Inspectors Hübler in Potsdam zum Polizei-Anwalt. 419. Ernennung des Stadtkämmerers Jordan in Bernau zum einstweiligen Polizei-Anwalt. 420. Ernennung des Kämmerers Lieber in Wriezen zum einstweiligen Polizei-Anwalt. 427. Die Aufenthaltskarten betr. 438.

Polizei-Verwaltung. Ausdehnung des weiteren Polizeibezirks von Berlin. 341.

Postsachen. Wiederincourssetzung der von dem General-Postamte außer Cours gesetzten Staatspapiere durch die Ober-Post-Directionen. 39. Von den Postanstalten eingesandte unbestellbare Gegenstände. 47. 74. Verpflichtung der Eingesessenen, den Königl. Posten in Hinderungsfällen auf den Landstraßen die erforderliche Hülfe zu leisten. 111. Die steueramtliche Behandlung der Packetsendungen vom Auslande. 159. Von den Post-Anstalten eingesandte unbestellbare Gegenstände. 159. 197. Einrichtung eines Post-Comtoirs 3. Classe in Pritzerbe. 185. 196. Abholen der eingehenden Postsachen von der Post. 237. In den Postwagen zurückgelassenen Gegenstände. 245. Unbestellbare Packet-Sendungen. 276. 318. Portofreiheit in Angelegenheiten in Bezug auf das Oberaufsichtsrecht des Staats. 342. Caution der Post-Expedienten. 359. Einführung der Frankirungs-Marken. 379. Sendungen von Briefen, Geldern und Päckereien durch die Feldpost. 395. Versendung von Gegenständen unter Kreuzband gegen ermäßigtes Porto. 421.

Prämien. Geldprämien für Wiederbelebungsversuche. 223.

Q.

Quittungen. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien. 88. 173. 285. 402.

R.

Raupen. Abraupen der Bäume. 80.

Remonte-Ankäufe. 141. 184.

Rettungs-Medaille am Bande. Verleihung derselben an den Schlossergesellen Czoch in Potsdam. 84; an den Fischerknecht Weisse in Tiefensee. 130; an den Kossäthen Miesner in Wansdorf. 240; an den Bergmann Hauptmann auf der Braunkohlengrube Adam bei Rauen. 289; an den Handarbeiter Körner in Werder. 378; an den Haupt-Zoll-Amts-Contr. Lindenberg in Wittenberge. 416.

S.

Salz. Salzverkauf von den Schiffern und Schiffsknechten. 70. Verkauf des Viehsalzes. 139. Abnahme des Salzzwangs-Quantums Seitens der zwangspflichtigen Gemeinden. 412.

Sanitäts-Polizei, s. auch Medicinal-Polizei. An-

Digitized by Google

zeige der Fälle von ansteckenden Krankheiten. 245. Transport Pockenkranker. 360. Schädlichkeit des Kohlendampfes. 372.

Schiedsmänner. Das Institut d. Schiedsmänner. 193.

Schießübungen bei Berlin. 80.

Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds. Uebersicht desselben im Jahre 1849. 157.

Schulsachen. Aufnahme-Prüfung für das Seminar für Stadtschulen zu Berlin. 67. Einmischung der Eltern schulpflichtiger Kinder in die Schulzucht. 161. Verzeichniß derjenigen höheren Realschulen, welche zunächst zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt worden sind. 260. Fernere Bezeichnung solcher höheren Realschulen, welche zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt erachtet sind. 383.

Seidenzucht. Verlängerung des Abkommens über die Auszahlung von Staatsprämien für die zu den Haspel-Anstalten des Gutbesitzers v. Türk in Klein Glienicke, des Lehrers Rammlow in Berlin, und des Fabrikanten Heese in Steglitz eingelieferten guten Cocons. 216. Beförderung der Seidenzucht. 216.

Seehandlungs-Prämienscheine. Ausgelooste. 367.

Sperren. Der Schifffahrt im Lychener, Templiner, Voß, Werbelliner und Finow-Kanal, und in der Havel oberhalb der Voß-Schleuse. 8. Der über die Schleuse zu Alt-Zriesack führenden Brücke. 42. Der bei Bindow über die Dahme führenden Brücke. 100. Des Landwehrgrabens. 112. Der bei Hennigsdorf über die Havel führenden Zugbrücke. 114. Der zwischen Dahnsdorf und Niemegk über den Plane-Fluß führenden Brücke. 130. Des Finow-Kanals. 140. Der über den Nettelgraben führenden s. g. großen Eggerbrücke. 148. Der Havelschleusen zu Brederiche und Zehdenick. 154. Der vor dem Dorfe Teetz bei Kyritz über die Dosse führenden Brücke. 200. Der bei Saarmund über den s. g. Stöckerfließ führenden Brücke. 208. Der Landstraßen von Wusterhausen a. d. D. und Neustadt a. d. D. nach Rathenow und der bei dem Vorwerke Damm. 214. Des Weges von Marzahne nach Brielow. 224. Der Frachtpassage von Nauen und von Potsdam nach Spandau in Folge des Neubaues der Potsdamer Thorbrücke zu Spandau. 256. Der Straße von Gütergotz in der Richtung auf Groß-Beeren. 278. Der Passage über die s. g. Pyramidenbrücke auf der Straße von Berlin nach Cöpenick. 300. Der beiden Kanalhaltungen ober- und unterhalb der Nieder-Finow-Schleuse. 321. Der Floßarche bei Cummersdorf im Storkower Kanal. 321. 354. Der Cremmer Dammbrücke. 355.

Staats-Anleihe. s. auch Cassensachen.

Staats-Anzeiger. Abonnement auf denselben. 438.

Staatsschuld-Documente. Amortisirte. 16. 156.

Stempelsachen. Stempelpflichtigkeit der Pacht-Licitation-Verhandlungen. 88. Nicht-Stempelpflichtigkeit von Urlaubs- und sonstigen Gesuchen der Geistlichen bei den Superintendenten. 175. Stempelung der Wechsel auf die eigene Ordre gleich nach deren Ausstellung. 189. Stempelpflichtigkeit der Eingaben und Gesuche von Gewerbetreibenden, welche Freipässe auf zurück zu führende Musterstücke inländischer Industrie und Erzeugnisse nachsuchen. 306. Modification der Stempelpflichtigkeit der bei der Meldung zur Bauführer- und Baumeister-Prüfung beizubringenden Zeugnisse. 398.

Steuer-Credit-Cassenscheine, vormals Sächsische Verlosung derselben. 155. 363.

Steuersachen, s. auch Zollsachen und Grundsteuer. Anmeldung des Branntweins, welcher mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütigung ausgeführt werden soll. 283.

Straf-Anstalten. Zustand der Straf-Anstalten zu Spandau und Brandenburg und der neuen Straf-Anstalt bei Berlin. 149.

Straßen-Benennungen. Dem, von der Pankower Chaussee durch das, der gemeinnützigen Baugesellschaft gehörige Etablissement nach der Pappel-Allee führenden Wege ist der Name: „Bremerhöhe" beigelegt. 374. Den Wohnplätzen, welche vor dem Halleschen Thore Berlins zwischen der Pionierstraße, dem Plan-Ufer und der Schlächter-Wiese belegen sind, ist der Name: „am Johannes-Tisch" beigelegt. 432.

T.

Taback. Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke 192.

Thierarzneischule in Berlin. Vorlesungen bei der Königl. Thierarzneischule in Sommer-Semester 1850. 81. im Winter 18½. 339.

U.

Unterstützungen. Aufruf zur Hülfeleistung für die durch Ueberschwemmung in Noth gerathenen Bewohnern im Gubrauer Kreise. 13. Unterstützung der durch die Elb-Ueberschwemmungen Verunglückten, Seitens der Aachen-Münchner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. 86. Unterstützung der Spinnerei und Weberei in Nowawes Seitens der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. 101. Bewilligung einer Unterstützung zur Wiederherstellung und Verstärkung des Volzine-Dammes im Oderbruche, Seitens der Aachen-Münchner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. 179.

V.

Volkshaus. Ernennung des Kreis-Deputirten v. Quast in Riechel zum Wahl-Commissarius für den achten Wahlkreis des Regierungsbezirks Potsdam. 9. Wahl der Wahlmänner für das Volkshaus des deutschen Parlaments. 10. Wahlkreise Behufs Ausführung der Wahl zum Volkshause. 15.

W.

Waisen-Versorgungs-Anstalten. Uebersicht des Zustandes der Klein-Glienicker Waisen-Versorgungs-Anstalt für die Provinz Brandenburg am Schlusse des Jahres 1849. Zweite Beilage zum 32. Stück.

Wasserpolizei, s. auch Sperre. Fürsorge wegen Hochwassers der Elbe. 39. Strompolizei-Verwaltung auf den Wasserläufen im engeren Polizeibezirk von Berlin. 90. Eröffnung des Polizei-Schifffahrts-Büreaus in Berlin. 106. Bestätigung des Kaufmanns Uthemann in Berlin als Agenten der Hamburger Fluß-Schifffahrts-Versicherungs-Gesellschaft. 112. Torfschifffahrts-Kanäle im Rhinbruch. 173. Sicherstellung der Strombrücken gegen übergroße Lasten. 199. Schifffahrtsbetrieb bei der Eisenbahnbrücke über die Havel unterhalb Werder. 281. Stromengen in der Elbe. 297. Die executive Strompolizei auf dem Landwehr- und Louisenstädtischen Kanal 303. Reglement für den Landwehr- und Louisenstädtischen Kanal. Beilage zum 36. Stück. Schützen der Berliner Wassermühlen Behufs der Repara-

Digitized by Google

turen der Schifffahrts-Schleuse in Berlin. 340. Wasser-Ableitung in der Schönhauser Allee 414. Sicherung der durch die Spree führenden baulichen Anlagen. 414. Halten und Anschließen der Kähne. 419.

Wasserstände, an den Pegeln der Spree und Havel im December 1849. 40. im Januar 1850. 52. im Februar. 89. im März. 142. im April. 174. im Mai. 210. im Juni. 250. im Juli. 296. im August. 335. im September. 369. im October. 411. im November. 439.

Wittwen-Cassen-Angelegenheiten. Wahl von zwei neuen Mitgliedern und Stellvertretern des Curatoriums der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Casse. 377.

Z.

Zollsachen. Aufruf der unbekannten Eigenthümer verschiedener, an der Mecklenburgischen Grenze in Beschlag genommener Waaren. 206. 236. 268. Errichtung und Befugnisse von Abfertigungsstellen für übergangssteuerpflichtige Gegenstände auf der Eisenbahnstrecke zwischen Eisenach und Bebra und auf der Straße zwischen Ludwigsstadt und Tettau im Königreich Bayern und Gräfenthal im Herzogthum Sachsen-Meiningen. 366. Aufruf der unbekannten Eigenthümer von 6 Packen baumwollener Waaren, welche an der Mecklenburgischen Grenze in Beschlag genommen worden. 383. 417.

Namen-Register zum Amtsblatt 1850.

A.

Abarbanell, pract. Arzt ꝛc. im Werder. 427. Abel, Küster und Schullehrer in Herzberg. 27. 137. Abel, Cantor und Schullehrer in Grünfeld. 27. Abraham, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 118. 320. Abt, Kaufmann in Perleberg. 208. Adam, Lehrer in Arensdorf. 218. Alisch, Baumeister in Stendal. Beilage zum 45. Stück. v. Albrecht, Landrath in Teltow. 317. Alsleben, O. L. G. Chef-Präsident a. D. in Berlin. 169. Amelang, Dr., Justiz-Rath in Berlin. 344. Aminde, Hebeamme in Berlin. 304. Anderssen, Auscultator. 83. Anschütz, Lehrer in Quitzöbel. 217. Antonius, Lehrer in Werder. 218. Appel, Küster und Schullehrer in Toppel. 137. Appelius, Stadtrath in Berlin. 16. Arendt, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 57. Arendt, Hebeamme in Berlin. 304. Ark, Stadtbaumeister in Aachen. Beilage zum 45. Stück. Arndt, Lehrer in Basdorf 219. v. Arnim, Auscult. 137. v. Arnim, Landrath a. D. in Angermünde. 206. v. Arnim, Auscultator 207. v. Arnim, Graf, Staatsminister a. D. in Boytzenburg. 404. 436. Arnold, Eisenbahn-Betriebs-Director in Stettin. Beilage zum 45. Stück. Asche, Stadtverordneter in Berlin. 178. Aschoff, Polizei-Commiss. in Berlin. 6. Assmann, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 30. Assmann, Baumeister in Ruppertswalde. Beilage zum 45. Stück. Assmann, Baumeister in Weißenfels. Beilage zum 45. Stück. August, Gymnasial-Director in Berlin. 239.

B.

Baer, Orgelbaumeister in Niemegk. 290. Baerwald, Stadtältester in Berlin 16. 169. Bahrfeld, Kreis- und Lehnschulze in Röddelin. 436. Baldenius, Prediger in Neustadt a. d. D. 248. Baldeweg, Förster in Cunersdorf. 265. Ballhorn, Polizei-Assessor in Berlin, 30. Ballhorn, Regierungs-Rath in Berlin 169. Ballhorn, Gerichts-Assessor. 337. Ballien, Lehrer in Brandenburg. 26. Baltz, Wundarzt in Berlin. 100. Baltz, Referend. 136. Baltzer, Predigtamts-Candidat aus Jüterbogk. 108. Balzer, Lehrer in Plaue. 373. Bandau, Lehrer in Berlin. 378. Bandt, Lehrer in Luckenwalde. 27. v. Bardeleben, Baumeister in Pessin. Beilage zum 45. Stück. Barentin, Professor in Berlin. 224. Barez, Geh. Ober-Medicinal-Rath in Berlin. 168. Barnewitz, emer. Lehrer in Rahmitz. 37. Barthol, Oberprediger in Prenzlau. 214. v. Bassewitz, Wirkl. Geheimer Rath in Berlin. 2. Beilage zum 32. Stück. Bath, Rentier in Berlin. 169. Baumann, Kämm. in Wittstock. 162. Bayard, Rector in Niemegk. 246. Bayer, Landrath in Königsberg i. d. N. 15. Beccard, Auscult. 434. Becherer, Rentier in Berlin. 169. Beck, Fabrikant in Luckau. 219. Beck, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 320. Becker, Baumeister in Spandau. Beilage zum 45. Stück. Becker, Privatbaumeister in Cöln. Beilage zum 45. Stück. Behrend, Büdner, in Alt-Töplitz. 217. Behrend, Lehrer in Schulzendorf. 218. Behrend, Musikus in Wustrau. 218. Behrend, Post-Conducteur a. D. in Berlin. 266. Behrends, Prediger in Prötzel. 386. Belcke, Predigtamts-Candidat aus Berlin. 172. Bellon, Privatlehrer in Neuholland. 248. Below, Oberlehrer in Berlin. 403. Benda, Kaufmann in Berlin. 239. Benda, Baumeister in Wittenberge. Beilage zum 45. Stück. Bergemann, Gärtner in Berlin. 178. Bergemann, Lehrer in Klinkow. 218. Bergemann, Plantagenbesitzer in Mögelin. 218. Bergemann, Referend. 238. v. Bergen, Auscult. 338. 394. Bergenroth, Oberger.-Assessor. 21. Berger, Rittergutsbes. in Groß-Glienicke. 58. Bergmann, Kaufmann in Zehlendorf. 394. Beringuier, Dr. med. in Berlin 169. 331. Bernard, Apotheker in Berlin. 362. Bernau, Fischer in Gallunsbrück. 321. Bernd, Privatbaumeister in Bromberg. Beilage zum 45. Stück. Berner, Pred. in Berlin. 403. Bernhard, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 137. Bernhardt, Post-Expedient in Berlin. 372. Bernouilly, Schulze in Pankow. 42. Bertheim, Gerichts-Assessor 393. Bessel, Gerichts-Assessor. 207. Betcke, Auscultator. 22. Bethe, Schuhmachermeister in Pritzwalk. 200. Beuster, Rathsherr in Neu-Ruppin. 83. Beuster, Sportel-Revisor in Berlin. 246. Bienengrä-

Digitized by Google

ber, Bürgermeisterr in Neu-Ruppin. 108. Bierenz, Förster in Schmalenberg. 416. Biesicke, Ziegler in Beauregard. 28. Bieske, Predigtamts-Cand. aus Schmöllen. 338. Binz, Förster in Deutschboden. 42. 57. Blech, Prediger in Sadenbeck. 248. Blell, Apotheker in Berlin. 169. Blindow, Predigtamts-Cand. aus Berlin. 208. Blochmann, Referend. 338. Block, Lehrer in Beyersdorf. 218. Block, Lehrer in Krausnick. 219. Block, Lehrer in Wittstock. 219. Blümel, Küster und Schullehrer-Adjunct in Sacrow. 247. Blume, Post-Expediteur in Groß-Schönebeck. 354. Bock, Hebeamme in Berlin. 304. Bock, pens. Oberförster in Coffenblatt. 332. Bode, Justiz-Rath in Berlin. 343. Bode, Baumeister in Oschersleben. Beilage zum 45. Stück. Bodenstein, Schleusenmeister zu Ragoser Schleuse. 434. Böckler, Auscult. 22. Böhle, Schullehrer in Neuendorf. 247. Böhm, Auscult. 22. Böhm, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 178. 372. Böhm, Lehrer in Plötzin. 217. Böhm, Stadtbau-Rath in Königsberg. Beilage zum 45. Stück. Böhme, Lehrer in Luckenwalde. 27. Böhme, Apotheker in Bernau. 179. Böhmer, Auscult. 288. 363. Böhmer, Bürgermeister in Bernau. 420. 436; inter. Domainen-Rentmeister in Berlin. 440. Böhring, Schiffseigenth. in Spandau. 162. Bölke, Schneider in Angermünde 217. Bölsche, Lehrer in Hast. 247. Böttcher, Wittwe in Alt-Töplitz. 217. Böttcher, Lehrer in Wesendahl. 217. Böttticher, Stadtrath in Brandenburg. 403. Böttiger, Predigtamts-Cand. aus Cammerforst. 108. Bogen, Seminar-Direct. und Professor in Potsdam. 12. Regier.- und Schulrath. 331. 403. Bohnhoff, Kaufmann in Berlin. 170. Bolde Hebeamme in Pritzwalk. 114. Bomhammel, Lehrer in Freienwalde. 27. Borchmann, Refer. 288. v. Borcke, Major in Berlin. 240. Borggreve, Baumeister in Cleve. Beilage zum 45. Stück. Borkmann, Privatbaumeister in Darkehmen. Beilage zum 45. Stück. Bornemann, Kürschner in Wettin. 218. v. Borries, Gerichts-Assessor. 337. Bosse, Förster in Neu-Kammer. 233. v. Bosse, Gefängniß-Director in Berlin. 246. Bräutigam, Executor in Berlin. 246. v. Brandt, Kreisdeput. 15. Brandt, emer. Lehrer in Brandenburg 27. Brandt, Prediger in Techow. 332. Brandt, Bürgermeister in Brandenburg. 436. Braun, Demoiselle in Stralau. 322. Braune, Lehrer in Grünaue. 217. Breddin, Registraturdiener in Berlin. 246. v. Bredow, Graf, Referend. 83. v. Bredow, Landrath a. D. auf Landin. 179. v. Bredow, in Markau. 179. v. Bredow, K. G. Referend. 288. Bree, Lehrer in Dom Havelberg. 373. Brehme, Lehrer in Röckhausen. 218. Breithaupt, Justiz-R. in Havelberg. 343. Brescius, Landr. 15. v. Briesen, Forstmeister in Potsdam. 103. Briesen, Auscult. 393. Brinkmann, Förster i. Beutel. 57. Bröker, Arbeitsmann in Saldenberg. 108. Brose, Registraturdiener in Berlin. 246. Brunner, Bürgermeister in Kyritz. 436. Brunswicker, Commun.-Baumeister in Soest. Beilage zum 45. Stück. Bublitz, Regier.-Haupt-Cassenschreiber in Potsdam. 99. Buck, Leihamts-Direct. in Berlin. 403. Büchmann, Dr., Lehrer in Brandenburg. 247. Büchner, Rechtsanwalt in Belzig. 337. Büchsel, Consistorial-R. in Berlin. 147. v. Bülow, Auscultator. 83. v. Bülow, K. G. Referend. 338. Bünger, Apotheker in Greifenberg. 208. Bürger, Post-Conduct. a. D. in Berlin. 266. Bullan, Colonist in Neu-Lübbenau. 28. Burckhardt, Mühlenbesitzer in Stolpe. 219. Burgau, Baumeister in Landshut. Beilage zum 45. Stück. Burgmann, Förster in Krummendamm. 12. Burich, Referend. 207. Burmeister, Civil-Supernumerar in Belzig. 108. Busch, pens. Oberförster in Lüdersdorf. 137. Busch, Predigtamts-Cand. aus Lieberose. 338. Busch, Ger.-Assess. 393. Buske, Rechn.-R. in Templin. 382. Bussack, Lehrer in Heinersdorf. 217.

C.

Cälius, Apotheker in Berlin. 178. Calebow, Ober-Ingenieur in Stettin. Beilage zum 45. Stück. Cammerer, Referend. 207. Cantian, Baurath in Berlin. Beilage zum 45. Stück. v. Carisien, Referend. 172. v. Carow, Referend. 288. Caspar, Kupferstecher. 130. Casten, Steuer-Einnehm. in Wend.-Warnow. 321. Castner, Gypsfabrikant in Sperenberg. 72. v. Chapelié, Auscult. 207. Christ, Stadtbaurath in Frankfurt a. O. Beilage zum 45. Stück. Christoffers, Referend. 363. Clasen, Prediger in Klein-Lüben. 22. Cochius, Oberger.-Assessor in Beeskow. 136. Cochius, Ober-Ingenieur in Breslau. Beilage zum 45. Stück. Cochius, Bau-Inspector a. D. in Berlin. Beilage zum 45. Stück. Cohn, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 137. 245. 362. Collin, Frau Amtmann in Wollin. 84. Coqui, Kreisger.-R. in Berlin. 172. Corlin, Baumeister in Lippehne. Beilage zum 45. Stück. Corsep, Referend. 433. Coste, Predigtamts-Cand. aus Magdeburg. 208. Coste, Pfarr-Adjunct in Battin. 334. Costenoble, Eisenbahn-Direct. in Berlin. 101. Court, Privatbaumeister in Siegburg. Beilage zum 45. Stück. v. Cramon, Polizeirath in Potsdam. 162. 256. Creutziger, Schullehrer in Brandenburg. 247. de la Croix, Ger.-Assessor. 238. Crüsemann, Stadtrath in Berlin. 16. Cunert, Rector und Lehrer in Dahme. 27. Curt, Hausvater in Brandenburg. 364. Curth, Dr., Oberlehr. in Berlin. 403. de Cuvry, Stadtrath in Berlin. 16. Czoch, Schlossergeselle in Potsdam. 84.

D.

Däcke, Förster in Dickdamm. 233. Dähne, Lehrer in Leibsch. 100. Dähne, Schneidermeister in Britz. 219. Dälke, Post-Secret. in Baruth. 294. Dahms, Cassen-Assist. in Berlin. 246. Damen, Kreisbaumeister in Mühlheim a. R. Beilage zum 45. Stück. v. Damitz, Baumeister in Görlitz. Beilage zum 45. Stück. Damm, Rechn.-Rath in Berlin. 440. Dannenberg, Rentier in Berlin. 8. Danzmann, Kreis- u. Lehnschulze in Dyrotz. 436. Darre, Weber in Wustermark. Beilage zum 16. Stück. Dehnert, Hebamme in Gölzow. 114. Deichen, Küster u. Schullehr. in Bresch. 247. v. Deinert, Hebamme in Berlin. 304. Denike, Kaufmann in Berlin. 170. Dennstädt, pens. Stadtger.-Dirigent in Charlottenburg. 100. Derling, Hauptmann in Brandenburg. 138. Deter, Lehnschulze in Schulzendorf. 46. Deter, Bauer in Wildberg. 46. Deutsch, Lehr. in Coffenblatt. 217. Deutschmann, Sections-Baumeister in Elberfeld. Beilage zum 45. Stück. Deycks, Stadtbau-Inspect. in Breslau. Beilage zum 45. Stück. Dieckhoff, Baumeister in Berlin. Beilage zum 45. Stück. Diepraud, Auscultator. 393. Diericke, Kreisschulze in Behlow. 440. Diesener, Hebamme in Beelitz. 113. Diesterweg, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 200. Dietrich, Hebamme in Berlin. 304. Die-

Digitized by Google

witz, Lehrer in Berlin. 108. Dirksen, Ger.-Assess. 238. 393. Doblin, Post-Secret. in Berlin. 378. Dobbel, Baumeister in Danzig. Beilage zum 45. Stück. Döhler, Hebamme in Berlin. 304. Döring, Schiffseigenthümer in Ketzin. 404. Dörnert, Betriebs-Inspector in Posen. Beilage zum 45. Stück. Donner, Pfarr-Adjunct in Ribbeck. 108. Dornbusch, emer. Lehrer in Saalow. 27. Dortu, Justiz-R. in Potsdam. 393. Dräger, Schul-Vorsteher in Berlin. 234. Dräger, Lehr. in Beelitz. 246. Drege, Hebamme in Berlin. 304. Dressel, Pfarr-Adjunct in Saarmund. 22. Drewcke, unverehl. 216. Drewitz, Baurath in Berlin. 338. Dreyer, Auscult. 434. Drömer, Küster u. Schullehrer in Berchesar. 373. Duncker, Stadtrath in Berlin. 213. Dunkel, Messerschmidtlehrling in Perleberg. 290. Dunkelbeck, Regier.-Assess. 393. Dunker, Commerz.-R. in Berlin 178. Dupré, Lehrer in Berlin. 234.

E.

Ebart, Papierfabrikanten in Spechtshausen. 69. Ebel, Stadtverordneter in Berlin. 178. v. Eberhardt, General-Lieut. in Potsdam. 2te Beilage zum 32. Stück. Ebers, Referend. 338. Ebhardt, Amtmann in Prenzlau. 338. Eck, Oberger.-Assess. 363. v. Eckenbrecher, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 245. 308. Eggert, Oberger.-Assess. 238. Ehle, Lehrer in Hohenlobbese. 219. Ehlers, Feldmesser. 321. Ehrhardt, Lehrer in Prettin. 219. Ehrhardt, Kreisschulze in Waltersdorf. 436. Eichholz, Registraturdiener in Berlin. 246. Eichhorn, Oberger.-Assess. 136. Eismann, Lehrer in Düringshof. 217. Elkner, Baumeister in Paderborn. Beilage zum 45. Stück. Elster, Kaufmann in Berlin. 208. Eltester, Pfarr-Adjunct in Alt-Künkendorf. 256. Emich, Bau-Inspector a. D. in Berlin. Beilage zum 45. Stück. Endel, Regier.-Assessor in Potsdam. 372. Engel, pens. Förster in Erkner. 129. Engelcken, Ger.-Assess. 288. Engels, Predig. in Frezitz. 289. Engels, Auscult. 393. Erdmann, Prof. in Berlin. 81. 339. Erdmann, Predigtamts-Cand. in Berlin. 234. Erhard, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 378. Erler, Rector u. Hülfspred. in Belzig. 440. Ernst, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 256. 337. v. Erxleben, Domdechant in Brandenburg. 387. Eschner, Deichhauptm. in Landsberg a. W. Beilage zum 45. Stück. Ewest, Bauergutsbesitzer in Französisch-Buchholz. 436.

F.

Fabra, Baumeister in Paderborn. Beilage zum 45. Stück. Fähndrich, Pfarr-Substitut in Wiesenthal. 162. Fähndrich, Stadtverordneter in Berlin. 178. Fässel, Feldmesser. 50. Fahrenholz, Büreau-Assistent in Berlin. 246. Falkenberg, Bauer in Manker. 46. Falkenberg, pens. Geh. Hofrath in Berlin. 246. Faulstich, interim. Domainen-Rentmeister in Liebenwalde. 256. Feit, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 224. Felgentreter, Prediger in Wandlitz. 162. Felgentreu, Lehrer in Spatendorf. 216; Felsch, prakt. Arzt ꝛc. in Lyritz. 72. Ferber, Proviantmeister in Potsdam. 374. 377. Fessel, Baumeister in Bromberg. Beilage zum 45. Stück. Fett, Chausseeaufseher-Wittwe in Gumtow. 148. Fettbach, Auscult. 83. 363. Feuerstack, Lehrer in Lehnin. 373. Feye, Oberförster in Cossenblatt. 332. Fiedler, emer. Schullehrer in Görzke. 138. Figur, Cantor in Groß-Leine. 217. Finke, Büreau-Assistent in Berlin. 247. Finger, Kaufmann in Jüterbogk. 58. Finsterwalde, Straf-Anstalts-Inspector in Halle a. d. S. 218. Fischer, Kaufmann in Berlin. 169. Fischer, Lehrer in Wilmersdorf. 218. Fischer, Polizei-Verwalter in Baruth. 348. Fitzau, Auscult. 239. Fleischer, Schullehrer in Beelitz. 247. Flemming, Invalide u. Nachtwächter in Felgentreu. 404. Flesche, Oberger.-Assessor in Potsdam. 2te Beilage zum 32. Stück. Flittner, Stadtgerichts-Rath in Berlin. 239. Förtsch, Predigtamts-Candidat aus Bleddin. 8. Fontaine, Prediger in Straßburg. 113. v. Forstner, Assessor, 58. Foß, Dr., Lehrer in Berlin. 427. Franchon, Hebamme in Berlin. 179. 304. Franke, Hebamme in Berlin. 304. Franke, Förster in Zinna. 386. Franz, Oberlehrer in Berlin. 170. Franz, Tagelöhner in Saarow. 162. Frech, Auscult. 363. Freitag, Schullehrer in Cöthen. 373. Freter, Stadtbau-Inspector in Posen. Beilage zum 45. Stück. Fretzer, Lehrer in Holbeck. 218. Freudemann, Stadtrath in Potsdam. 2. Beilage zum 32. Stück. Freudenberg, Auscult. 434. Freund, Feldmesser. 34. Freund, Lehrer in Marzahn. 217. Freyer, Hebamme in Berlin. 304. Freyse, Communal-Baumeister in Essen. Beilage zum 45. Stück. Friebezeiser, Gutsbesitzer in Schulzendorf. 42. Friedrich, Lehrer in Lindhorst. 27. Friedrich, Schuhmachergef. in Potsdam. 154. Friedrich, Predigtamts-Candidat aus Brandenburg. 172. Friese, Oberamtmann in Berge. 138. Friesecke, Lehrer in Potsdam. 137. Fritze, Post-Rath in Berlin. 354. Fröbner, Landarmen- u. Städte-Feuer-Societ.-Direct. in Berlin. 272.

G.

Gabcke, Schiedsmann in Wittstock. 193. Gabcke, interim. Bürgermeister in Wittstock. 238. 258. 403. Gabrielsky, Predigtamts-Cand. aus Berlin. 8. Gäbeler, Amtmann in Herzberg. 403. Gäde, Bote in Berlin. 246. Gädicke, Lehrer in Berlin. 83. Gärtner, Stadtr. in Berlin. 16. Gain, Rechn.-Rath in Berlin. 99. Gall, Rechtsanwalt in Berlin. 343. Gallun, Hebamme in Berlin. 179. 304. Ganzlin, Schneider in Germendorf. 217. Gebhardt, Prediger in Neu-Trebbin. 386. Gebhardt, Stadtbaurath in Potsdam. Beilage zum 45. Stück. Gedicke, Auscult. 207. Geißel, Auscult. 58. Geissler, pract. Arzt ꝛc. in Oranienburg. 278. 437. Gent, Schulze in Ziechow. 436. Gentz, Lehrer in Potsdam. 247. Geppert, Justiz-R. in Berlin. 343. Gericke, Arbeitsmann in Potsdam. 154. Gerlach, Kreisthierarzt u. Lehrer in Berlin. 82. 339. Gerloff, Auscult. 393. Gerndt, Bau-Inspect. 265. v. Gersdorf, Baumeister in Marienburg. Beilage zum 45. Stück. v. Gersdorff, Baumeister in Berlin. Beilage zum 45. Stück. Gersdorf, Baumeister in Freienwalde. Beilage zum 45. Stück. Gerstung, Hebamme in Berlin. 304. Geyer, Baumeister in Posen. Beilage zum 45. Stück. Giede, Baumeister in Neufahrwasser. Beilage zum 45. Stück. Gielke, Lehrer in Liebenow. 217. Gier, Baumeister in Schönlanke. Beilage zum 45. Stück. Giese, Auscult. 207. Giesenschlag, Hebamme in Berlin. 304. Girndt, Lehrer in Gorzyn. 219. Gladow, Kirchenvorsteher in Brunne. 180. Glaucke, Amtsdiener in Zehdenick. 416. Glanflügel, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 308. v. Grümer, Eisenbahnbetriebs-Direct. in Berlin. 101. Gneist, Dr., Oberg.-Assessor, Prof. 21. Göbel, Bau-Inspector in Wiezim. Beilage zum 45. Stück.

Digitized by Google

Göbecke, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 308. Göres, Müllergeselle in Cummersdorf. 72. Göres, Schullehrer in Gransee. 257. Görsch, Executor in Berlin. 246. Götz, Ober-Aufseher in Berlin. 348. v. Goßler, Kreisg.-Direct. in Potsdam. 2. Beilage zum 32. Stück. Gottgetreu, Lehrer in Breslau. Beilage zum 45. Stück. Gottschau, Cassen-Assist. in Berlin. 246. Gottschick, Archidiaconus in Wusterhausen a. d. D. 338. Gramsch, Post-Secret. in Berlin. 378. Graßmann, Feldmesser in Wittstock. 200. Grapow, Baumeister in Hamm. Beilage zum 45. Stück. Gravius, Hebamme in Berlin. 304. Greiner, Appellationsger.-R. in Berlin. 21. Greiser, Bürgermeister in Zossen. 354. Grieben, Wegebaumeister in Oranienburg. 265. Griesemann, Pred. in Brandenburg. 22. Grillo, Baumeister in Filehne. Beilage zum 45. Stück. Grisson, Hofprediger in Potsdam. 2. Beilage zum 32. Stück. Gritzner, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 265. Gröbler, Kreis-Secret. in Kyritz. 348. Gronau, Post-Secret. in Cöln. 321. v. Groote, Referend. 393. Groschke, Ger.-Assess. 82. 136. Groß, Amtmann in Bornstädt. 179. Groß, pract. Arzt ꝛc. in Jüterbogk. 206. Große, pract. Arzt ꝛc. in Potsdam. 26. Große, Amtmann in Bornstädt. 34. Große, Lehrer in Berkenbrück. 217. Große, Amtmann in Bornstädt. 210. Große, Lehrer in Berlin. 289. Große, Bürgermeist. in Wriezen. 427. Grota, Lehr. in Schwante. 218. Grube, Auscult. 207. Grube, Apotheker in Berlin. 278. Grubitz, Wegebaumeister. 265. Grüel, Kaufmann in Berlin. 178. Gründler, Pred. in Gantikow. 137. Grünefeld, Küster u. Schullehrer-Adjunct in Rosenthal. 27. Grünfeld, Hebamme in Berlin. 304. Grützmacher, Lehrer in Berlin. 28. Grund, Baumeister in Cöln. Beilage zum 45. Stück. Grunenthal, Bürgermeister in Teltow. 240. Grunewald, Bauergutsbesitzer in Bredow. 208. Gruß, Prediger in Vierraden. 172. Gümsch, Executor in Berlin. 246. Günther, Referend. 21. Günther, Post-Expediteur in Lindow. 394. Gürtler, Lehrer in Strausberg. 27. Gumbinner, Dr. med. in Berlin. 169. Gurlt, Geh. Med. Rath in Berlin. 81. 339. Gurlt, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 362. Gussow, Stadtbau-Rath in Brandenburg. Beilage zum 45. Stück. Guthke, Ober-Pfarr-Adjunct in Spandau. 8. Gysä, Oeconomie-Rath in Strehlow. 436.

H.

Haack, Gutsbesitzer in Schönermark 147. Haack, pens. Briefträger in Berlin. 266. Haake, Lehrer in Scharfenbrück. 218. v. Haas, Landrath in Templin. 315. Haase, Buchhändler in Rathenow. 404. Habeloft, Lehrer in Neu-Langerwisch. 216. Habermann, Hebeamme in Stolpe. 114. Haelke, Baumeister in Berlin. Beil. z. 45. Stück. Haese, Garnison-Stabsarzt in Spandau. 224. v. Häseler, Graf, Haupt-Ritterschafts-Director in Berlin. 225. 301. v. Häseler Graf, Landrath in Freienwalde a. d. O. 315. v. Häseler, Graf in Blankenfelde. 436. v. Hagemeister, Auscultator. 393. v. d. Hagen, Landrathsamtsverweser. 15. Hager, Baumeister in Schlochau. Beil. z. 45. Stück. Hahn, Bürgermeister in Liebenwalde. 34. 177. Hahn, Oberger.-Assessor in Neustadt-E.-W. 58. Regier.-R. 208. Hahn, Zolleinnehmer, in Wendisch-Warnow. 321. Hallich, Lederfabrikant in Berlin. 374. Hamann Hebeamme in Klinkow. 114. Hammer, Referend. 38. Hammer, Registraturdiener in Berlin. 246. Hanf, Prediger in Zossen. 364. Hankel, Polizei-Anwalt in Freienwalde a. d. O. 162. Hansmann, Geh. Kalkulator in Berlin. 178. Hanstein, Oberger.-Assessor. 21. Hanstein, Prediger in Pankow. 394. Harnecker, Stadtrath in Berlin. 16. Harperath, Stadtbaumeister in Cöln. Beil. z. 45. Stück. Harten, Forstmeister in Königs-Wusterhausen. 42. 50. Hasenknopf, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 22. 100. Haßlinger, Küster und Schullehrer in Helle. 27. Hauptmann, Bergmann auf der Braunkohlengrube Adam bei Rauen. 289. Hausner, Baumeister in Barmen. Beil. z. 45. Stück. Hausteck, Landrath in Jüterbogk. 316. Hayn, Stadtverordneter in Berlin, 178. Hebold, Lehrer in Berlin. 38. Heck, Auscultator 393. Hecker, Appellat.-Ger.-R. in Berlin. 171. Heene, Abtheilungs-Ingenieur in Cöln. Beil. z. 45. Stück. Heese, Fabrikant in Steglitz. 218. Hederich, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 288. Heffter, Oberger.-Assessor in Neu-Ruppin. 402. Heidemann, Auscultator. 393. Heiland, Lehrer in Friedrichshagen. 219. Heimbrod, Referend. 207. Heimendahl, Seidenfabrikant in Barmen. 217. Heindorf, Reg.-R. in Berlin. 111. Heindorf, Pfarr-Adjunct. in Zehrbellin. 394. Heinrich, Förster in Deutschboden. 42. Heinrich, Director in Proskau. 106. 299. Heinrich, Hebeamme in Leuenberg. 114. Heinrich, Schullehrer in Jeserig. 138. Heintz, Prediger in Neustadt-E.-W. 265. Heinze Bürgermeister in Belzig. 108. Heinze, Predigamts-Candidat aus Gerdorf. 420. Heinzel, Dr., in Proskau. 106. 299. Heise, Hebamme in Liebenwalde. 113. Heise, Maurergeselle in Rheinsberg. 154. Heise, Hebamme in Berlin. 303. Helsing, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 171. Heitepriem, Tischlermeister in Rhinow. 394. Helfft, Baurath in Berlin. 199. Hellmann, Lehrer in Berlin. 265. Hellwig, Lehrer in Grüneberg. 217. Hellwig, Geh. Justiz-R. in Berlin. 344. Henkel, Inspector und Rendant in Berlin. 214. Henne, Lehrer in Grüna. 219. Hennig, Referend. 136. Henning, Förster in Joachimsthal. 214. Hensel, Lehrer in Frankenfelde. 216. Hensel, Wundarzt in Berlin. 288. Hentschel, Dr. med. in Berlin. 169. Hentze, Lehrer in Berlin. 338. Hepner, Betriebs-Inspector in Hamm. Beil. z. 45. Stück. Herfarth, Freischulze in Sachsenhausen. 248. Hericke, Kossäthen-Wittwe in Glöwzin. 270. Herms, Oekonom und Posthalter in Basdorf. 354. Herold, Auscultator. 288. Herr, Baumeister in Tiegenhof. Beil. z. 45. Stück. Herrmann, Baumeister in Schneidemühl. Beil. z. 45. Stück. Herrmann, Auscultator. 434. Hertel, Oberger.-Assessor. 21. Hertel, Schullehrer in Pritzwalk. 27. Hertel, Stadtbaumeister in Erfurt. Beil. z. 45. Stück. Herter, Landrentmeister in Potsdam. 2. Beil. z. 32. Stück. Herter, Baumeister in Berlin. Beil. z. 45. Stück. Hertwig, Professor in Berlin. 81. 339. Hertz, Gerichts-Assessor. 393. v. Hertzberg, Regierungs-Assessor in Rathenow. 315. Landrath. 433. Herz, Lehrer in Strausberg. 247. Herzer, practischer Arzt ꝛc. in Potsdam. 265. Hesekiel, Betriebs-Inspecter in Minden. Beil. z. 45. Stück. Heß, Baurath in Magdeburg. Beil. z. 45. Stück. Hesse, Feldmesser in Potsdam. 232. Hesse, Auskultator. 363. Hetschko, Polizei-Assessor in Berlin. 30. Heuer, Kreisschulze in Sadenbeck. 440. Heuerhausen, Förster zu Nettelgraben. 214. d'Heureuse, Lehrer in Berlin. 265. Heuse, Baumeister in Elberfeld. Beil. z. 45. Stück. Heyden, Privatbaumeister in Barmen. Beil. z. 45. Stück. Heyden, Privatbaumeister in Düsseldorf. Beil. z. 45. Stück.

Digitized by Google

Heyder, Reg.-R. in Berlin. 279. Heyder, Superintendent in Pritzwalk. 420. Heyn, Dr. med. in Berlin. 169. Hildebrandt, Cassen-Assistent in Berlin. 246. Hilgenfeld, Müllersohn in Hermsdorf. 386. Hillenkampe, Baumeister in Warburg. Beil. z. 45. Stück. Hinneberg, Archidiakonus in Spandau. 8. Hinrichs, Schulze in Etzin. 179. Hinke, Rentier und Stadtverordneter in Potsdam. 404. Hinze, Lehrer in Gr.-Beuten. 216. Hipp, Baumeister in Crefeld. Beil. z. 45. Stück. Hitzig, Mitglied der technischen Bau-Deputation in Berlin. Beil. z. 45. Stück. v. Hochstetter, Auscultator. 239. Höffler, Bauer in Schulzendorf. 46. Höffler, Lehrer in Wittstock. 247. Höhne, Lehrer in Brandenburg. 373. Hönig, Amtmann in Tauche. 403. Hönow, Büreau-Assistent in Berlin. 246. Hörle, Gefängniß-Expedit.-Secr. in Berlin. 26. Hötensleben, Sanitätsrath in Wriezen. 386. Hoffbauer, Baumeister in Breslau. Beil. z. 45. Stück. Hoffmann, Baumeister in Berlin. 169. Hoffmann, Registraturdiener in Berlin. 246. Hoffmann, pract. Arzt ꝛc. in Potsdam. 270. Hoffmann, Baumeister in Berlin. Beil. z. 45. Stück. Hoffmann, Special-Ingenieur in Brieg. Beil. z. 45. Stück. Hoffmeister, Schmiede-Vorsteher in Berlin. 82. 339. Holland, Arbeitsmann in Potsdam. 154. Holtz, Baumeister in Berlin. Beil. z. 45. Stück. Holtzmann, Baumeister in Berlin. Beil. z. 45. Stück. Homeyer, Ger.-Assessor. 337. Hopfer, Kupferstecher. 130. Hoppe, Küster und Schullehrer-Adjunct in Werbellin. 27. Hoppe, Post-Director in Brandenburg 354. Horn, Auscultator. 434. Hornig, Lehrer in Brandenburg. 247. Horst, Executor in Berlin. 246. Horwitz, Auscultator. 288. Howe, Hebeamme in Berlin. 304. Hübler, Polizei-Inspector in Potsdam. 419. Hübner, Justiz-Actuarius und Hauptmann a. D. in Freienwalde a. d. O. 224. Huschke, Schulze in Pechüle. 130. 404. Hussack, Wirthschaftsbeamter in Stolzenfelde. 216. Huth, Kreis-Cassen-Rendant in Templin. 348. 382.

J.

Jachtmann, Director in Berlin. 178. Jacob, Hebamme in Berlin. 304. Jacobi, Regierungs-Rath. 15. Jacobs, Regier.- und Forst-Rath in Potsdam. 50. 103. Jäger, Kreisschulze in Blandikow. 440. Jänicke, Tagelöhner in Buckow. 28. Jänicke, Hebamme in Berlin. 304. Jagow, Lehrer in Wumlitz. 216. v. Jagow, General der Infanterie, in Brandenburg. 387. Jainczick, Registraturdiener in Berlin. 246. v. Jerzewski, Auscult. 83. Jerzewski, Oberger.-Assessor in Potsdam. 299. Illiger, Bürgermeister in Rheinsberg. 129. Ilse, Feldmesser in Neustadt-E.-W. 58. Ilse, Bau-Inspector a. D. in Bonn. Beilage zum 45. Stück. v. Ingersleben, Appellations-Gerichts-Rath in Berlin. 58. Insel, Küster u. Schullehrer in Butzow. 247. John, Dr., in Proskau. 299 Jordan, Magistrats-Secretair in Oderberg. 354. Jordan, Küster und Schullehrer in Hammer. 373. Jockisch, Rector-Adjunct in Freienwalde. 27. Jobl, Auscult. 22. Jobl, Schulvorsteher in Berlin. 169. Jordan, Stadtrath in Berlin. 16. Jordan, Lehrer in Wriezen. 138. Jordan, Stadtkämmerer in Bernau. 420. Irmer, Gestüt-Inspect. im Brandenburgschen Landgestüt. 22. Jung, Sanitätsrath in Pritzwalk. 129. Jung, Dr. med. in Berlin. 169. Jung, Hebamme in Berlin. 304. Junge, Hebamme in Berlin. 304.

K.

Kache, Lehrer in Berlin. 28. Kade, Auscult. 393. Kägeler, Pastor in Ahrensdorf. 218. Käselitz, Hebamme in Wittstock. 114. Kätzke, Cantor und Conrector in Stransberg. 247. Kagel, Schullehrer in Radinglendorf. 137. Kagel, Lehrer in Lüdersdorf. 217. v. Kahlden-Normann, Polizei-Director in Potsdam. 30. Kaiser, Lehrer in Konkolewo. 216. Kalchbrenner, Tuchscheerermeister in Berlin. 178. v. Kalkreuth, Stiftshauptmann. 316. Kallenbach, Prediger in Groß-Schönebeck. 416. Kampfert, Gefangenwärter in Berlin. 246. Kanzow, Pfarr-Adjunct in Prenzlau. 394. v. Kardorff, Auscult. 434. Kaselitz, Lehr. in Berlin. 278. v. Katten, Regier.- und Forstrath in Potsdam. 103. Katoli, Hebamme in Berlin. 304. v. Katte, Auscult. 137. v. Katte, Ritterschaftsrath in Roskow. 234. Kauffmann, Gastwirth in Brandenburg. 403. Kaul, Baumeister in Marienburg. Beilage zum 45. Stück. Kaumann, Prediger in Groß-Kreutz. 12. Kaupisch, Baumeister in Sangerhausen. Beilage zum 45. Stück. v. Kehler, Auscult. 288. Keibel, Stadtrath in Berlin. 16. Kelch, Rechtsanwalt in Potsdam. 393. Keller, Küster u. Schullehrer-Adjunct in Wernitz. 27. Keller, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 270. Kellermann, Referend. 83. Kellermann, Post-Expediteur in Wusterhausen a. D. 246. Kemnitz, Förster in Neu-Kögow. 416. Kempf, Büreau-Assistent in Berlin. 246. Kerkow, Büdner in Alt-Töplitz. 216. Kern, Küster u. Lehrer in Rinnersdorf. 219. v. Keudell, Gerichts-Assess. 433. Kieselbach, Bote in Berlin. 246. Kilger, Polizei-Assess. in Berlin. 169. Kilian, Förster bei Charlottenburg. 82. Kinkeldei, Oeconomie-Inspect. in Berlin. 162. Kirchhof, Baumeister in Ebringshausen. Beilage zum 45. Stück. Kirchner, Berggeschworner in Altenweddingen. 289. Kirsch, Landarmenhaus-Director in Kreuzburg. 217. Kiszewski, Seminarlehrer in Paradies. 217. Klautzke, Lehrer in Brandenburg. 247. Kleindienst, Regier.-Secr.-Assistent in Potsdam. 99. Kleine, Referend. 136. Kleinicke, Wollenwaaren-Fabrikant in Jüterbogk. 58. Klepsch, Lehrer in Wriezen. 138. Kleffen, Lehnschulze in Weseram. 138. Klindt, Baumeister in Breslau. Beilage zum 45. Stück. Klingberg, Hebamme in Wutike. 114. v. Klitzing, Auscultator 21. Klotz, Consistorial-Rath in Potsdam. 137. Kluck, Baumeister in Münster. Beilage zum 45. Stück. Kluge, in Christianstadt. 219. Kluge, Doctor in Berlin. 240. Knak, Prediger in Berlin. 100. Knape, Lehrer in Richel. 216. Kniebusch, Departements-Thierarzt in Proskau. 299. Kniefer, emer. Schullehrer in Schöpfurth. 138. Knoblauch, Baurath in Berlin. Beilage zum 45. Stück. Knönagel, Bürgermeister in Vierraden. 138. 378. Knoll, Kanalwächter. 340. Knorr, Baumeister in Bromberg. Beilage zum 45. Stück. Köber, Bote in Berlin. 246. Koblank, Referend. 58. Kobligk, Baumeister in Rheydt. Beilage zum 45. Stück. Koch, Küster und Schullehrer-Adjunct in Damelang. 27. Koch, Lehrer in Luckenwalde. 27. Koch, Predigtamts-Cand. aus Plau. 208. Koch, Cantor in Redekin. 219. Koch, Küster und Lehrer in Langnow. 373. Kochegey, Lehrer in Tammendorf. 217. Kockert, Arbeitsmann in Klein-Besten. 321. Köhler, Registrator in Berlin. 169. König, Küster und Schullehrer in Karstädt. 27. König, Hebamme in Schwedt. 114. König,

Digitized by Google

Hebamme in Berlin. 304. Königk, Baumeister in Danzig. Beilage zum 45. Stück. Königk, Ober-Ingenieur in Berlin. Beilage zum 45. Stück. Köpke, Küster und Schullehrer in Beenz. 27. Köpke, Dr. Professor in Berlin. 434. Köppen, Gärtner in Cossenblatt. 218. Köppen, Baumeister in Brostowo. Beilage zum 45. Stück. Körfgen, Förster in Düsterlaake. 99. 378. Körner, Post-Sekretair in Spandau. 245. Körner, Handarbeiter in Werder. 378. Kollowski, Baumeister in Warburg. Beilage zum 45. Stück. Konopacki, Regier.-R. in Potsdam. 99. Konrad, Kossäth in Köthen. 434. Koppe, Lehrer in Heiligensee. 219. Koppe, Fischergehülfen in Ketzin. 404. Koppe, Schiffsknecht in Ketzin. 404. Koppisch, Schulze in Alte-Grund. 395. Kopsch, Mehlhändler in Berlin. 178. Korn, inter. Wegebaumeister in Potsdam. 265. Kortenbeitl, Auscultator 172. Kose, Küster in Prieros. 218. Kothe, Hebamme in Berlin. 304. Kowalk, Predigtamts-Candidat aus Rahausen. 208. Krähe, Polizei-Commissarius in Berlin. 169. Krämer, Büreau-Assistent in Berlin. 246. Krafack, Schullehrer in Gerdshagen. 374. Kramer, Privat-Baumeister in Cöln. Beilage zum 45. Stück. Krause, emer. Schullehrer in Görnitz. 138. Krause, Bauer in Gatow. 179. Krause, Predigtamts-Cand. aus Züllichau. 208. Krause, Lehrer in Nichel. 217. Krause, Kaufmann in Brandenburg. 403. Krausnick, Hebamme in Berlin. 304. Krauthof, Predigtamts-Cand. aus Stolpe. 208. Krebs, Wundarzt in Berlin. 100. Kremser, Stadtbaurath in Stettin. Beilage zum 45. Stück. Kreßler, Kaufmann in Charlottenburg. 83. Kreyher, Stadtbaurath in Berlin. Beilage zum 45. Stück. Krieg, Lehrer in Rudow. 216. Kriege, Referend. 207. Krieger, Regier.-Assessor in Potsdam. 178. Kriesche, Privat-Baumeister in Hamm. Beilage zum 45. Stück. Krocker, Dr. in Proskau. 107. 299. Krück, Hebamme in Berlin. 304. Krüger, Bauer in Münchhofe. 46. Krüger, Predigtamts-Cand. aus Gardelegen. 108. Krüger, Küster u. Schullehrer in Wansdorf. 138. Krüger, Oberförster in Neuholland. 180. Krüger, Ziegeleibesitzer in Jüterbogk. 218. Krüger, Küster u. Schullehrer-Adjunct in Tietzow. 247. Krüger, Postwagenhofwächter in Berlin. 266. Krüger, Justiz-R. in Potsdam. 344. Krumrey, Küster u. Schullehrer in Wassersuppe. 138. Kruß, Kaufmann in Brandenburg. 219. Kruß, Schleusenmeister an der Malzer Schleuse. 434. Kuberke, Lehrer in Charlottenburg. 26. Kübler, Lehrer in Brachwitz. 218. Kühne, Bauer in Zehlendorf. 46. Kühne, Post-Secretair. 394. Kühnell, Baumeister in Berlin. Beilage zum 45. Stück. Kühnemann, Förster in Schmalenberg. 416. Kühns, emer. Schullehrer in Thalhausen. 138. Kümmeritz, Baumeister in Berlin. Beilage zum 45. Stück. Küster, Superintendent in Beelitz. 239. Kuhle, Küster u. Schullehrer in Tarmow. 138. Kuhlicke, Plantagenbesitzer in Schenkendorf. 217. Kuhlicke, Lehrer in Mötzen. 217. Kuhlmann, Bauer in Techow. 46. Kuhlmay, Deich-Inspector in Fichtwerder. Beilage zum 45. Stück. Kujack, Lehrer in Wriezen. 247. Kunth, Bürgermeister in Wilstock. 162. 258. Kunze-müller, Superintendent in Dom Havelberg. 233. Kunze, Wundarzt in Berlin. 265. Kupffender, Auscult. 363. Kupke, Prediger in Bernau. 178. 246. Kupsch, Schullehrer in Baruth. 137. Kurlbaum, Referendar. 207. Kurras, Küster u. Schullehrer in Selchow. 138.

L.

Laacke, Küster, und Schullehrer in Zabelsdorf. 247. Lademann, Lehrer in Zernsdorf. 217. Lademann, Lehrer und Küster in Zühnsdorf. 374. Läffig, Baumeister in Benthen. Beilage zum 45. Stück. Lambrecht, Casse-Assistent in Berlin. 246. v. Lamprecht, Referend. 82. Lamprecht, Regierungs- u. Landes-Oeconomie-Rath in Berlin. 208. Lange, Geh. Regier.-Rath in Berlin. 34. Lange, Dr., Professor in Berlin. 137. Lange, Hebeamme in Berlin. 304. Lange, Baumeister in Buckau. Beilage zum 45. Stück. Lange, Baumeister in Neumark. Beilage zum 45. Stück. Lange, Baumeister in Bromberg. Beilage z. 45. Stück. Lange, Privat-Baumeister in Reiste. Beilage zum 45. Stück. Langer, Bau-Inspector in Schlawenzitz. Beilage zum 45. Stück. Laris, Bürgermeister in Zehdenick. 30. Lecher, Hebeamme in Berlin. 304. Lefevre, Post-Conducteur a. D. in Berlin. 266. Lehmann, Bauer in Giebensdorf. 46. Lehmann, Lehrer in Berlin. 100. Lehmann, Hebeamme in Wustrhausen a. d. D. 113. Lehmann, Hebeamme in Zossensche Weinberge. 114. Lehmann, Lehrer in Mahsdorf. 216. Lehmann, Lehrer in Jacobsdorf. 217. Lehmann, Schneider in Kerzendorf. 218. Lehmann, Lehrer in Brenkenhofsflies. 219. Lehmann, Lehrer in Betschau. 219. Lehmann, Lehrer in Gleine. 219. Lehmann, Förster in Grimnitz. 233. Lehmann, Kaufmann in Berlin. 239. Lehmann, Schullehrer in Zeuthen. 247. Lehmann, Eisengießereibesitzer in Berlin. 364. Lehne, Hebeamme, in Lichtenberg. 114. Leibnitz, Kaufmann in Prenzlau. 83. Leinemann, Förster in Triebsch. 233. Leisering, Dr. phil, Kreisthierarzt und Repetitor in Berlin. 339. Leist, Auscultator. 363. Leist, Kaufmann in Wriezen. 436. Lemm, Prediger in Klinkow. 348. von Lentz, Obergerichts-Assessor. 433. Lenz, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 99. Lenzer, Rentamtmann in Brandenburg. 138. Leonhardt, Appellations-Gerichts-Rath in Berlin. 21. Leopold, Betriebs-Director in Cöln. Beilage zum 45. Stück. Leow, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 233. Leppin, Küster und Schullehrer in Borgisdorf. 373. Leps, Dr. Oberprediger und Superint. in Neu-Ruppin. 68. Lerche, Referend. 82. Leschafft, Feldmesser. 246. Lesse, Baumeister in Halberstadt. Beilage zum 45. Stück. Lesser, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 214. v. Lessing, Land-Rath. 13. Lessing, Auscultator. 239. Leps, Superint. und Ober-Pred. in Neu-Ruppin. 178. Letz, Förster bei Charlottenburg. 82. 362. Leutner, Ww., auf dem Passower Bahnhofe. 248. Lewald, Referend. 82. Lewin, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 171. L'hermet, Baumeister in Magdeburg. Beilage zum 45. Stück. Lichtenberg, Schullehrer in Gühlitz. 27. Lichtenhein, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 337. 362. Liebmann, Cantor und Schullehrer in Paretz. 374. Lieber, Kämmerer in Wriezen. 427. Lieberkühn, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 42. Liebusch, Predigtamts-Candidat aus Senftenberg. 8. Liepe, Lehrer in Zernikow. 218. Liese, Referend. 393. Limann, Gerichts-Assessor. 393. Linde, emer. Küster und Schullehrer in Hohenlandin. 27. Linde, Apotheker in Ketzin. 374. Lindenberg, Dr.-Ww. in Ladeburg. 318. Lindenberg, Haupt-Zollamts-Controlleur in Wittenberge. 416. Lindner, Hebeamme in Berlin. 304. Lindner, in Olsberg. Beilage zum 45. Stück. Linckelmann, Auscultator. 172.

Digitized by Google

Link, Apotheker in Berlin. 170. Linke, Fischerei-Aufseher in Klein-Besten. 321. Linke, Arbeitsmann in Klein-Besten. 321. Lintow, Bauerwittwe in Buchholz. 394. Lintow, Schulze, in Bardenitz. 404. Lion, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 308. Littmann, Hebeamme in Berlin. 304. Löbell, Referendar. 172. 434. v. Löbbecke, in Breslau. 219. Löffler, Baumeister in Nakel. Beilage zum 45. Stück. Löfch, pract. Arzt. ꝛc. in Berlin. 288. 386. v. Löschebrandt, Landrath in Beeskow. 317. Lohde, Lehrer in Berlin. Beilage zum 45. Stück. Lohka, Küster und Schullehrer-Adjunct in Lichsdorf. 373. Loose, Pfarr-Adjunct und Rector in Neu-Ruppin. 207. Lorenz, Pred. in Berlin. 130. Lorenz, Lehrer in Wenstickendorf. 217. Lorenz, Arbeitsmann am Plötzen-See. 340. Luban, Schänker in Köthen. 434. Lucas, Executor in Berlin. 246. Lucas, Lehrer in Strasburg. 247. Luckwald, Justiz-Rath in Schwedt. 344. Luckwald, K. G. Assessor. 363. Ludwig, Cassen-Assistent in Berlin, 246. Ludwig, Lehrer in Berlin. 266. Lübcke, Stadtbaumeister in Stralsund. Beilage zum 45. Stück. Lück, Hebeamme in Neu-Lewin. 114. Lüdersdorff, Dr., in Berlin, 178. Lüderitz, Schulze in Kotzen. 83. Lüders, Executor in Berlin, 246. Lüdicke, Justiz-Rath in Berlin. 344. Lüdtke, Gastwirth in Prenzlau. 83. Lüthens, Kreis-Thierarzt und Repetitor in Berlin. 82. Lütkemüller, Auscultator. 239. Luther, Amtmann in Zerbitz. 22. Luther, Kreisschulze in Hennigsdorf. 179. Zu Lynar, Graf, Auscultator. 21.

M.

Maas, Lehrer in Berlin. 239. Maaß, Krüger in Wildberg. 46. Maaß, Ackerbürger in Rauen. 338. Maaß, Baumeister in Berlin. Beilage zum 45. Stück. Maaß, Polizeirath in Berlin. 420. v. Madai, K. G. Referend. 288. Madlung, Auscultator. 137. 434. Märter, Küster u. Schullehrer in Parey. 138. Magnus, Gutsbesitzer in Haus Zossen. 72. Magunna, Ingenieur in Stettin. Beilage zum 45. Stück. Mahling, Küster u. Schullehrer in Sommerfelde. 247. Mahlo, Polizei-Insp. in Berlin. 112. Mahrten, Lehrer in Berlin. 278. Major, Betriebs-Insp. in Düsseldorf. Beilage zum 45. Stück. Malberg, Lehrer in Berlin. Beilage zum 45. Stück. Manigk, Lehrer und Küster in Moabit. 68. Marcus, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 171. Marcus, Predigtamts-Cand. aus Berlin. 208. Markstein, Gerichts-Assessor. 288. Matthes, Hebeamme in Klein-Schönebeck. 113. Marchand, Justizrath in Berlin. 344. Marggraf, Schulvorsteher in Berlin. 169. Marggraff, prakt. Arzt ꝛc. in Potsdam. 224. Martins, Oberlandesger.-R. in Berlin. 344. Martins, Küster u. Schullehr. in Plänitz. 373. Maßberg, Prediger in Stepnitz. 100. Maßkow, Lehrer in Hohenfelde. 373. Maurer, Garnis.-Audit. 363. Mayer, Feldmesser in Neustadt-E.-W. 348. Mechelke, Fischhändler in Berlin. 180. Medenwald, Kaufmann und Gastwirth in Ortwig. 138. 179. Meischeider, Auscult. 239. 363. Meißner, Prediger in Vehlow. 239. Menke, Post-Conduct. a. D. in Berlin. 266. Mentzel, Lazareth-Unter-Inspector in Berlin. 440. Merget, Schul-Director in Berlin. 147. v. Merkel, Appell. Ger.-R. in Berlin. 171. Merkel, Weber in Berng. 290. Merker, Predigamts-Cand. aus Finsterwalde. 108. Mertens, Bäckermeister in Fürstenwerder. 240. Meß, Pfarr-Adjunct in Brandenburg. 207. Meß, Referend. 288. Meß, Ger.-Assessor. 337. Metz, Auscult. 434. Metzer, Lehrer in Beyersdorf. 218. Meyen, Oberger.-Assessor in Beeskow. 402. Meyer, Amtmann in Uetz. 338. Meyer, Baurath in Stolberg. Beilage zum 45. Stück. Meyer, Vermessungs-Revisor in Berlin. 413. Mickisch, Sportel-Revis. in Berlin. 246. Miculey, Schneider in Madlitz. 217. v. Mielzynski, Graf, Auscult. 137. Miesch, Lehrer in Schönfeld. 217. Miesner, Kossäth in Wansdorf. 240. Mießner, Knecht aus Kletzke. 378. Miething, Prediger in Wildau. 427. Mind, Lehrer in Berlin. 266. v. Minkwitz, Baumeister in Cöln. Beilage zum 45. Stück. Mittag, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 214. Möllendorff, Hülfsrichter in Rosenberg. 363. Möller, Major u. Postmeister a. D. in Oranienburg. 354. Möllinger, Lehrerin in Berlin. 338. Mörs, Justizrath in Berlin. 344. Monicke, Kaufmann in Wittstock. 403. Mons, Ober-Ingenieur in Erfurt. Beilage zum 45. Stück. Moritz, Predigamts-Cand. aus Berlin. 208. Morsbach, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 403. Moser, Reg.-Assessor in Potsdam. 65. Marquardt, Lehrer in Berlinchen. 219. Mücke, Förster in Wildtränke. 233. Müller, prakt. Arzt ꝛc. in Potsdam. 26. Müller, Schulvorsteher in Moabit. 68. Müller, Kaufmann in Prenzlau. 83. Müller, Lehrer in Berlin. 153. Müller, Portier in Potsdam. 154. Müller, Lehrer in Brackwitz. 216. Müller, Lehrer in Hoppegarten. 217. Müller, Registrator u. Kanzleivorst. in Potsdam. 233. Müller, Büreau-Assist. in Berlin. 246. Müller, Stadrath in Potsdam. 2. Beilage zum 32. Stück. Müller, Buchhändler in Brandenburg. 403. Müller, Kaufmann in Rathenow. 404. Musil, Küster u. Schullehrer in Neu-Golm. 374. Mylius, Kaufmann in Berlin. 169.

N.

Nakory, Geh. Sanitätsrath in Berlin. 198. Nauck, Post-Expediteur in Dahme. 58. Naudé, Ger.-Assessor. 136. Rechtsanwalt in Jüterbogk. 337. Naumann, Deichhauptmann in Cüstrin. Beilage zum 45. Stück. Nebeling, Packetbesteller in Berlin. 338. Necker, Post-Secret. in Berlin. 378. Negendank, Auscultator. 239. Neth, Hausvater in Brandenburg. 364. Neuhaus, Auscult. 239. Neuhaus, Baurath in Berlin. Beilage zum 45. Stück. Neumann, Dr. phil. in Berlin. 169. Neumann, Ger.-Assessor. 393. Neumann, Auscult. 393. v. Neumann, Gensd'armerie-Hauptmann in Potsdam. 427. Nicolai, Referend. 172. Niedlich, Prediger in Brandenburg. 207. Niepel, Referend. 58. Niesche, Bergmann auf der Braunkohlengrube Adam bei Rauen. 289. Nieße, Büreau-Assistent in Berlin. 246. Nietz, Baurath in Berlin. 199. Nigrinus, Predigtamts-Cand. aus Wusterhausen a. d. D. 172. Nikisch, Referend. 363. Nisaule, genannt Humbert, Registratur-Diener in Berlin. 246. Nitze, Ger.-Assessor. 393. Nitzsch, Dr., Adjunct u. Lehrer in Berlin. 300. Noack, Schulze in Jühnsdorf. 46. Noack, Küster u. Schullehrer in Görzig. 247. Nöldechen, Referend. 21. Noppens, Schuhmacher in Cossenblatt. 218. v. Nordhausen, Postmeister u. Major a. D. in Neustadt-E.-W. 394.

Digitized by Google

O.

Obertüschen, Auskult. 434. Oesterreich, Baumeister in Boytzenburg. Beilage zum 45. Stück. Ohneforge, Schiffbaumeister in Kolberg. 340. Ollmann, Kürassier aus Crossen. 180. Orthelius, Diaconus in Brandenburg. 427. Ostermann, Hebamme in Berlin. 394. Osdorf, Kreis- und Lehnschulze in Schönau. 436.

P.

Pabst, Professor in Erfurt. Beilage zum 45. Stück. Paetsch, Post-Comtoir-Vorst. in Guben. 245. Pagel, Feldmesser. 372. Pagel, Auskult. 394. v. Panwitz, Feldmesser. 8. Pape, Unter-Inspector in Spandau. 427. Pappesch, Hebamme in Berlin. 304. Paproth, Lehrer in Freienwalde. 27. Parthey, Zimmermeister in Plaue. 138. Parthey, Auskult. 288. Pascal, Lehrer in Giesendorf. 219. Pasewaldt, Referend. 38. Passow, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 113. v. Patow, Wirkl. Geh. Legat.-R. a. D. in Berlin. 1. v. Patow, Geh. Reg.-R. und Land-Syndicus. 15. Patz, Restaurateur in Berlin. 240. Paul, Hebamme in Berlin. 304. Peckel, Schuhmachermeister in Teltow. 321. v. Pelser-Berensberg, Freiherr, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 108. Pelz, Kanal-Aufseher. 108. Pesch, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 190. Peters, Predigtamts-Cand. aus Zernikow. 172. Petersen, Polizei-R. in Berlin. 169. Petsch, Müllersohn in Clausdorf. 72. Pezold, Diaconus in Spandau. 8. Pfeiffer, interim. Förster in Erkner. 129. Pfeiffer, Prediger in Lögow. 234. Pfeiffer, Domainen-R. in Berlin. 279. Pfeiffer, Ger.-Assess. 363. Pfeiffer, provis. Provinz.-Rentmeister in Berlin. 440. Pfitzner, Referend. 207. Pflug, Lehrer in Pritzwalk. 373. Pflughaupt, Vollbauer, in Abbendorf. 378. v. Pfuel, Auskult. 434. Pfund, Schullehrer in Friesack. 247. Philipp, Bauer in Bornim. 46. Pickert, Bauer in Mancker. 46. v. Pieschel, Auskult. 207. Pietzker, Kammerger.-Assess. in Berlin. 279. Pissin, Auskult. 394. Plange, Baumeister in Soest. Beilage zum 45. Stück. Plantier, Auskult. 393. Plathner, Baumeister in Soest. Beilage zum 45. Stück. Platz, Lehrer in Neustadt-Ew. 373. v. Plotho, Frhr., in Berlin. 169. Pohl, Stadtbau-Insp. in Danzig. Beilage zum 45. Stück. Pohle, Polizei-Anw. in Neustadt-Ew. 162. Pohlmann, Baumeister in Minden. Beilage zum 45. Stück. Pollack, Wundarzt in Potsdam. 72. Poppenburg, Pfarr-Adjunct in Brüssow. 233. Possehl, Plantagenbesitzer in Neuenhagen. 218. Poworowsky, Referend. 433. Prahmer, Kanzlei-R. in Berlin. 99. Preß, Lehrer in Soldin 219. Preußendorff, Kr.-Physicus in Spandau. 320. Priem, Apotheker in Neustadt a. d. D. 130. Protz, Kr.-Richter in Belgard. 393. Puchta, Auskult. 288. Pupke, Baumeister in Soest. Beilage zum 45. Stück. zu Puttlitz, Domherr in Pankow. 440.

Q.

v. Quast, Kreis-Deputirter in Viechel. 9.

R.

Raabe, Proviantsmstr. in Potsdam. 374. 377. Radelach, Lehrer in Luckenwalde. 27. Raffel, Assess. 172. Rakow, Auskult. 239. Rambach, Lehrhäuer auf der Braunkohlengrube Adam bei Rauen. 289. Ramberg, Schneidermstr in Prenzlau. 83. Ramin, Conrector in Kyritz. 247. Rammlow, Lehrer in Berlin. 216. Rammlow, Lehrer in Neu-Behlefanz. 219. Ranke, Hebamme in Berlin. 304. Raymund, Lehrer in Berlin. 239. Raschick, Lehrer in Makow. 218. Rathmann, Auskultat. 172. Rauch, Privat-Baumeister in Marienburg. Beilage zum 45. Stück. Rausche, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 265. v. Rechenberg, Baron, Gutsbesitzer in Tornow. 218. Redtel, Geh. Regier.-R. in Potsdam. 233. Regling, Förster in Eggersdorf. 233. Rehfeldt, Lehrer in Klein-Lübbichow. 219. Reibe, Hebamme in Berlin. 304. Reimann, Hebamme in Berlin. 304. Reimann, Consistorial-Sekretair in Berlin. 427. Reinecke, Bürgermeister in Pritzwalk. 30. Reinicke, Büreau-Assist. in Berlin. 348. Reinicke, Amtmann in Alt-Stahnsdorf. 403. Reinling, Privat-Baumeister in Mühlheim a. R. Beilage zum 45. Stück. Remmert, Auskultat. 434. Remuß, Predigtamts-Candidat aus Murowana-Goslin. 208. Remy, Prediger in Angermünde. 130. v. Renouard, Referendar. 207. Reuter, Auskultat. 434. Reyer, Förster in Tannenreich. 337. v. Rhein, Hebamme in Berlin. 179. 304. Ribbeck, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 378. Richard, Küster und Schullehrer in Grünefeld. 246. Richter, Lehrer in Proskau. 107. Richter, Lehrer in Dobien. 219. Richter, Büreau-Assistent. 246. Richter, Lehrer in Potsdam. 364. Richter, Baumeister in Przygodzice. Beilage zum 45. Stück. v. Richthofen, Auskultator. 393. Ridleß, Hebamme in Berlin. 304. Riedel, Executor in Berlin. 286. Riem, Küster und Schullehrer in Gramzow. 247. Riemer, Wundarzt ꝛc. in Berlin. 50. Ring, Lehrer in Grübendorf. 218. Ringleb, Dr. und Professor in Berlin. Beilage zum 45. Stück. Risch, Hebamme in Berlin. 304. Ritter, Oberger.-Assess. in Neu-Ruppin. 136. Ritter, Küster und Schullehrer in Claushagen. 137. Ritzmann, Post-Expediteur in Zossen. 354. Robolski, Lehrer in Perleberg. 373. Roch, Ingenieur in Cöln. Beilage zum 45. Stück. Roch, Bau-Inspector in Groß-Strelitz. Beilage zum 45. Stück. v. Rochow, Regierungs-Referend. in Potsdam. 362. Rodatz, Referend. 207. v. Röder, Landrath in Angermünde. 206. 315. Röder, Ober-Baumeister in Elberfeld. Beilage zum 45. Stück. Rölle, Lehrer in Berlin. 234. v. Rönne, K. G. Rath. 387. Rohde, Executor in Berlin. 246. Rohland, Hebamme in Berlin. 304. v. Rohr, Strafanstalts-Director in Halle. 246. v. Rohr, Landarmen-Director in Berlin. 272. 301. Roland, Predigtamts-Candidat aus Teltow. 338. Rolke, Baumeister in Berlin. Beilage zum 45. Stück. Rondthaler, Referendar. 172. Rosenbaum, Ober-Ingenieur in Breslau. Beilage zum 45. Stück. Rosenow, Baumeister in Bromberg. Beilage zum 45. Stück. v. Rosenstiel, Referendar. 172. Rosenthal, Auskultator. 434. Rosinsky, Schleusenmstr. bei Heegermühle. 113. v. Rotberg, Postmeister und Oberst-Lieutenant a. D. in Kyritz. 393. Rothe, Predigtamts-Cand. aus Kirchhain. 420. Rother, Rector in Pleschen. 219. v. Rozynsky, Post-Secretair in Berlin. 378. Rubach, Apotheker in Berlin. 233. Rudnick, Registraturdiener in Berlin. 246. Rudolph, Lehrer in Berlin. 83. Rudolph, Auskult. 239. Rücker, Küster und Schullehrer in Lichtenow. 373. Rüger, Büreau-Assistent in Berlin. 246. Rüthenick, Hülfsjäger in Beenz. 290. Ruhbaum, Assess. 172. Ruhnke, Stadtr. in Berlin. 2. Beilage zum 32. Stück. Rulicke, Musicus

Digitized by Google

in Jüterbogk. 218. Rummel, Lehrer in Berlin. 289. Runde, Domainen-Rath in Liebenwalde. 34. 177. 178. 256. Runge, Fabrikbesitzer in Berlin. Beilage zum 45. Stück. Ruperti, Baumeister in Dortmund. Beilage zum 45. Stück. Ruprecht, Post-Secretair in Posen. 521. Rust, Ingenieur in Halle. Beilage zum 45. Stück.

S.

Sachs, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 265. Sachse, Commerzien-Rath in Berlin. 178. Sackewitz, Lehrdiener in Potsdam. 216. Saland, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 153. Salbach, Referend. 363. v. Saldern, Landrath in Perleberg. 65. 316. v. Salkowski, Privat-Baumeister in Posen. Beilage zum 45. Stück. Samoje, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 200. Sander, Lehrer in Zieser. 219. Sander, Bürgermeister in Cöpenick. 436. Sasse, Büdner in Sperenberg 72. Sasse, Stadtverordn. in Berlin. 178. Sasse, Ober-Amtmann in Beeskow. 403. Scabell, Bau-Inspector a. D. in Berlin. Beilage zum 45. Stück. Schaar, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 320. 337. Schacht, Apotheker in Berlin. 169. Schäde, Lehrer in Alt-Reetz. 217. Schäde, Lehrer in Zehlendorf. 217. Schäde, Lehrer in Jütergotz. 218. Schäffer, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 190. Schatte, Bürgermeister in Rathenow. 269. Schalk, Maler in Jüterbogk. 248. Scharnhorst, Polizei-Inspector in Brandenburg. 440. Scharnweber, Landrath in Berlin. 272. 301. 317. Schauer, Lehrer in Berlin. 12. v. Scheel, Auskult. 288. v. Schele, Hofkammer- u. Forst-Rath in Berlin. 42. Schelle, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 113. Schelle, Bau-Insp. in Minden. Beilage zum 45. Stück. Scheller, Prediger in Blankenburg. 394. v. Schenkendorff, Landrath in Wulkow. 9. 316. Scherkenau, Ackerbürger u. Dorfschulze in Sandau. 289. Scherler, Ger.-Assess. in Templin. 68. Scherler, Lehrer in Rheinsberg. 138. Schiebler, Auskult. 207. Schierhorn, Küster u. Schullehrer-Adjunct in Alt-Ruppin. 373. v. Schierstädt, Oberger.-Assess. 21. Schierstädt, Auskult. 434. Schildgen, Privat-Baumeister in Cöln. Beilage zum 45. Stück. v. Schimmelpfennig, Rittergutsbesitzer in Jesau. 219. Schinckel, Prediger in Lohme. 207. Schirmer, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 99. Schlächter, Plantagenbesitzer in Königsstadt. 617. Schlegel, Sportel-Revisor in Berlin. 246. v. Schlegell, Forstmeister in Rheinsberg. 104. Schleiffarth, Hebamme in Berlin. 304. Schleibahn, Förster in Joachimsthaler-Mühle 233. Schlicht, Chaussee-Einnehmer in Steglitz. 217. Schlichting, Baumeister in Winterberg. Beilage zum 45. Stück. v. Schlieffen, Graf, Oberger.-Assess. 136. Schlömer, Auscult. 239. Schloßhauer, Büdner in Berkenbrück. Schlott, Referend. 434. Schlottmann, prakt. Arzt ꝛc. in Potsdam. 26. Schlottmann, Predigtamts-Candidat. 208. Schlottmann, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 214. Schmehle, Dr. phil. in Berlin. 169. Schmid, Referendar. 207. Schmidt, Kreisschulze in Stölln. 83. Schmidt, Ritterschafts-Cassen-Rendant in Prenzlau. 83. Schmidt, Pfarr-Adjunct. in Hakenberg. 100. Schmidt, Forstmeister in Neustadt-E.-W. 103. Schmidt, Küster und Schullehrer in Zempow. 138. Schmidt, Secretair in Berlin. 169. Schmidt, Präsid.-Secret. in Berlin. 169. Schmidt, Förster in Tiefensee. 224. Schmidt, Executor in Berlin. 246. Schmidt, Küster u. Schullehrer in Groß-Ziethen. 247. Schmidt, Geh. Medicinal-Rath, Dr. 301. Schmidt, Lehnschulze in Klosterfelde. 374. Schmidt, Bürgermeister in Schwedt. 378. 436. Schmidt, Stadt-Baumeister in Glogau. Beilage zum 45. Stück. Schmidt, Professor in Berlin. 434. Schmieden, Auskultator. 363. Schmiel, Lehrer in Berlin. 224. Schmitsdorf, Lehrer in Cremmen. 247. Schmolling, Deich-Insp. in Sonnenburg. Beilage zum 45. Stück. Schmutz, Pfarr-Adjunct in Groß-Woltersdorf. 289. Schneider, Rendant in Proskau. 107. 299. Schneider, Hebamme in Beentz. 114. Schneider, Schuhfabrikant in Berlin. 169. Schneider, Post-Secretair in Cöln. 321. Schneider, Handarbeiter in Glindow. 378. Schneider, Lehrer in Berlin. 428. Schniofsky, Rector in Lindow. 27. Schnitger, Appellationsger.-R. in Berlin. 171. Schnitzer, Zweihüfner in Dabergotz. 84. Schöffler, Post-Expedit. in Puttlitz. 394. Schönach, Predigtamts-Cand. aus Frankfurt a. d. O. 108. Schönberg, Destillateur in Berlin. 178. Schönberg, Baumeister in Stettin. Beilage zum 45. Stück. v. Schönfeldt, Landrath. 15. Schönholz, Hebamme in Neu-Ruppin. 113. Schönecke, Hebamme in Pechüle. 114. Schönermark, Gutspächter in Schönermark. 147. Schöpke, Färbereibesitzer in Berlin. 8. Scholz, Auskultator. 239. Schorß, Küster und Schullehrer in Sommerfelde. 138. v. Schrabisch, Landrath 15. Schrader, Wundarzt in Berlin. 265. Schreiber, Küster u. Schullehrer in Wolfer. 27. Schreiber, Cantor in Spaatz. 219. Schreiber, Bürgermeister a. D. in Mittenwalde. 354. 372. Schröder, Förster in Kalksee. 162. Schröder, Pfarr-Substitut in Haseloff. 172. Schröder, Lehrer in Berlin. 300. Schröder, Hebamme in Berlin. 304. Schröder, Schulze in Schönfeldt. 338. Schröder, Auskult. 393. Schröer, Baumeister in Neuenkirchen. Beilage zum 45. Stück. Schüler, Predigtamts-Candidat aus Niemegk. 172. Schütz, Küster u. Schullehrer in Waltersdorf. 27. Schütz, Arbeitsmann in Berlin. 219. Schütze, Lehrer in Neuendorf. 218. Schütze, Post-Secret. in Berlin. 378. v. d. Schulenburg, Graf in Trampe. 225. Schultz, Polizei-R. in Berlin. 246. Schultz, Hebamme in Berlin. 304. Schultz, Baumeister in Woldenberg. Beil. zum 45. Stück. Schultz, Baumeister u. Rechnungs-R. in Salzwedel. Beilage zum 45. Stück. Schultze, Förster in Krummendamm. 12. Schultze, Auskult. 137. Schultze, Küster u. Schullehrer in Schlunkendorf. 138. Schultze, Schuhmacher in Wustermark. Beilage zum 16. Stück. Schultze, Kreis-Physikus in Spandau. 140. Schultze, Conrector in Jüterbogk. 247. Schultze, Küster und Schullehrer in Liepe. 374. Schultze, Ingenieur in Brandenburg. Beilage zum 45. Stück. Schultze, Verlags-Buchhändler in Leipzig. 437. Schulz, Pred. in Zaatzke. 12. Schulz, Provinz. Schul-R. in Berlin. 28. Schulz, Auskult. 83. Schulz, Hebamme in Bichel. 114. Schulz, Schullehrer in Bergfelde. 137. Schulz, Lehrer in Schlunkendorf. 219. Schulz, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 245. Schulz, Gebrüder in Angermünde. 289. Schulz, Ger.-Assess. 393. Schulze, Referend. 21. Schulze I. Regier. Secr. Assist. in Potsdam. 99. Schulze. Hebamme in Langendamm. 113. Schulze, Auskult. 172. 288. Schulze, Küster in Bukow. 218. Schulze, Diac. in Jüterbogk. 265. Schumann, Pred. in Guten-Germendorf. 113. Schumann, Tischlermeister in Berlin. 178. Schunck, Post-Expedient in Berlin. 372. Schuncke, Apotheker in Wildberg. 308. Schur, Küster und Schullehrer-Adjunct in Zichow. 27. Schuster, Rathsbauherr in

Digitized by Google

Landsberg a. d. W. Beilage zum 45. Stück. Schwahn, Baumeister in Dirschau. Beilage zum 45. Stück. Schwanebeck, Lehrer in Havelberg. 373. Schwartz, prakt. Arzt ꝛc. in Potsdam. 26. Schwartz, Domainen-Actuar in Liebenwalde. 178. 236. Schwartz, Baumeister in Marienburg. Beilage zum 45. Stück. Schwarz, Schullehrer in Sieversdorf. 27. Schwarze, Schullehrer in Beelitz. 26. Schwedler, Ober-Baumeister in Berlin. 101. Schwedler, Plankammer-Inspect. in Berlin. Beilage zum 45. Stück. Schwichtenberg, Schneider in Crangen. 218. Schwieger, prakt. Arzt ꝛc. in Potsdam. 72. Schwinzer, Briefträger a. D. 266. Seebald, Brauereigener in Beelitz. 289. Seefeld, Amtmann in Ceestow. 179. Seidel, Hebamme in Plaue. 114. Seidel, Schiedsmann in Straßburg. i. d. Uck. 193. Seidel, Geh. Postr. in Berlin. 2. Beilage zum 32. Stück. Seidel, Auskult. 394. Sello, Justiz-Rath in Brandenburg. 344. Semmler, Lehrer in Strausberg. 138. Senf, Predigtamts-Candidat aus Crüssau. 420. Senz, Lehrer in Berlin. 239. Settegast, Administrator in Proskau. 106. 299. Severin Auskultator. 207. 394. Seyffarth, Baumeister in Abtei Steinfeld. Beilage zum 45. Stück. Siebert, Lehrer in Zehdenick. 373. Siebert, Rentamts-Diener in Zehdenick. 416. Siecke, Zimmermeister in Spandau. 208. Siecke, Lehrer in Berlin. 428. Siegfried, Baurath in Brandenburg. Beilage zum 45. Stück. Sielisch, Küster u. Schullehrer-Adjunct in Sternhagen. 247. Simon, Referend. 172. Simon, Referend. 288. Simon, Ingenieur in Weißenfels. Beilage zum 45. Stück. Simon, Auskult. 434. Simons, Baumeister in Saarbrücken. Beilage zum 45. Stück. Söchting, Pred. in Rohrbeck. 42. v. Solms, Graf in Baruth. 436. Soltmann, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 153. Sommerkorn, Lehrer in Berlin. 378. Sonnenberg, Oberförster in Lüdersdorf. 137. Sonnenfeld, Executor in Berlin. 246. Sontag, Lehrer in Sachsenhausen. 137. Sott, Förster in Neumühl. 233. Sott, Förster in Hermsdorf. 395. Spinola, Dr. phil., Lehrer in Berlin. 81. 339. Spring, Marqueur am Plötzen-See. 340. Sprockhof, Lehrer in Kienbaum. 217. Stachow, Oberg.-Assess. in Berlin. 172. Stadler, Küster u. Schullehr. in Briest. 26. Stämmler, Bürgermeister in Wilsnack. 215. 272. Stahl, Post-Expedit. in Kyritz. 354. Stappenbeck, Sekret. beim Schul-Collegium in Berlin. 28. Starke, Stadtverordneter in Berlin. 169. Stauß, Assess. 172. Stauß, Rechtsanw. in Templin. 207. Stechow, Referend. 207. Steffen, Gutsbesitzer in Groß-Neuendorf. 179. Stegemann, Justiz-Rath in Neu-Ruppin. 344. Stegemann, Gerichts-Assess. 393. Stehmann, Schulvorsteher in Potsdam. 2. Beilage zum 32. Stück. Stein, Pred. in Potsdam 403. Steinbeck, Sanitäts-Rath in Brandenburg. 129. Steinbeck, Baumeister in Magdeburg. Beilage zum 45. Stück. Steinhausen, Gutsbesitzer in Münchehofe. 208. Steinhausen, Lehrer in Ahrensdorf. 218. Steinhausen, pract. Arzt ꝛc. in Potsdam. 270. Steinhausen, Kreis-Ger.-Rath in Potsdam. 2. Beilage zum 32. Stück. Steinrück, Referend. 83. Stellmacher, Hebamme in Berlin. 304. Stengel, Auscult. 22. 83. Stieber, Bauer u. Gerichtsm. in Wilmersdorf. 403. Stiege, Auskult. 83. Stier, Professor in Berlin. Beilage zum 45. Stück. Stier, Professor in Berlin. Beilage zum 45. Stück. Stilow, Auscultator. 288. Stoerig, Professor in Berlin. 81. 339. Stoll, Gärtner in Proskau. 107. 299. Stoly, Kossäth in Hammer. Beilage zum 16. Stück. Storch, Referend. 36. Storch, Cantor in Groß-Wulkau. 218. Stoy, Amtmann in Linow. 129. Strahler, Post-Conducteur a. D. in Berlin. 266. Straßburg, Arbeiter in Frankfurt a. d. O. 218. Stratmann, Baumeister in Oberwesel. Beilage zum 45. Stück. Strehl, Hebamme in Berlin. 305. Stresemann, Apotheker in Berlin. 169. Striez, Consist.-R. in Potsdam. 137. Stübing, Pred. in Trebatsch. 386. v. Stülpnagel-bargitz, Landrath in Prenzlau. 65. 316. Stürmer, Hebamme in Berlin. 304. Stützke, Post-Sekret. in Berlin. 378. Stuhlmann, Baumeister in Posen. Beilage zum 45. Stück. Stute, Baumeister in Soest. Beilage zum 45. Stück. Suchland, Förster in Tannenreich. 337. Sueß, sen., Gastwirth am Plötzen-See. 340. Suhr, Bäckermeister in Prenzlau. 83. Suker, Lehrer in Berlin. 248. v. Szarzynski, pract. Arzt in Berlin. 236. v. Szepanowski, Kanal-Inspect. in Neuhof. Beilage zum 35. Stück.

T.

Tabbert, Bauerfrau in Schlunkendorf. 234. Tack, Plantagen-Besitzer in Stolzenhain. 219. Taddel, Refer. 207. Taege, Lehrer in Charlottenburg. 246. Tannhäuser, Prediger in Strasburg. 265. Tappe, Lehrer in Berlin. 308. Targé, Eisenbahn-Bevollmächtigter in Magdeburg. Beilage zum 45. Stück. Tegen, Hebamme in Berlin. 303. Teggen, Bürgermeister in Meyenburg. 403. v. Teichmann-Logischen, Referend. 207. Teisler, Auskultator. 239. 338. v. Tempelhof, Justizrath in Berlin. 344. Tesch, Executor in Berlin. 246. Tewaag, Lehrer in Reckahn. 216. Theune, Auscultat. 22. Thiede, Küster und Schullehrer in Butzow. 27. Thiede, Landarmen-Director in Berlin. 272. 301. Thiele, Hebamme in Riemegk. 113. Thiele, Briefträger in Berlin. 338. Thiele, Lehrer in Charlottenburg. 373. Thiem, Kaufmann in Storkow. 240. Thieme, Küster und Schullehrer-Adjunct in Reppinchen. 26. Thieme, Küster und Schullehrer-Adjunct in Mildenberg. 27. Thoms, emer. Schullehrer in Niederfinow. 374. Thoms, Brauereigner in Rathenow. 404. Thormann, Lehrer in Prenzlau. 137. Thümen, Dr. med. in Prenzlau. 266. Thum, Juwelier in Berlin. 8. Tieck, Schneider i. Waßmannsdorf. 217. Tiedt, Schulze in Selchow. 46. Tietze, Predigtamts-Candidat aus Deutsch-Sorno. 338. Tinius, Küster und Schullehrer in Chorinchen. 246. Tischmann, Rentier in Berlin. 169. Tobeler, Schiffer in Sachsenhausen. 248. Töpfer, Hebamme in Berlin. 304. Tornach, Schulze in Nettchendorf. 404. Tornow, Hebeamme in Mildenberg. 114. Tornow, Obergerichts-Assessor. 433. Traeger, Lehrerin in Berlin. 440. Treptau, Zahnarzt in Berlin. 265. Treuding, Stadtbaurath in Magdeburg. Beilage zum 45. Stück. Treuding, Baumeister in Belzig. Beilage zum 45. Stück. Triebel, Gartenarbeiter in Rheinsberg. 154. Triemel, Kaufmann in Beelitz. 270. Troitzsch, Hebamme in Berlin. 305. Trübe, Baumeister. 72. 265. Tschenck, Post-Sekret. in Berlin. 378. v. Tschirschky, Landrath in Belzig 60. 370. v. Tschirschky, Regier.-Referend. in Potsdam. 224. v. Türk, Gutsbesitzer in Klein-Glienicke. 216. Tützscher, Assistent im Charité-Krankenhause in Berlin. Turley, Orgelbauer. 22. Typke, practischer Arzt ꝛc. in Potsdam. 26. 224. Typke, Rector und Schullehrer in

Digitized by Google

Liebenwalde. 373. Tzschucke, Polizei-Inspect. in Potsdam. 92.

U.

Uhlmann, Handelsm. in Salbernberg. 108. Ullrich, Feldmesser in Angermünde. 332. Unger, Büdner in Sperenberg. 72. v. Unruh, Regier.-Baurath a. D. in Magdeburg. Beilage zum 45. Stück. v. Unzer, Apell.-Gerichts-Rath in Berlin 206. Utecht, Apotheker in Wilsnack. 171. Uthemann, Hauptmann a. D. in Wusterhausen a. D. 246.

V.

Valentin, Lehrer in Senzig. 218. Valentin, Auscultator. 239. v. Veltheim, Auskultator. 22. Vermeer, Kreis-Baumeister in Rees. Beilage zum 45. Stück. Verständig, Lehrer in Königswalde. 217. Vibeau, Lederhändler in Berlin. 239. Victor, Rector und Lehrer in Perleberg. 373. Viebig, Kreisschulze in Göricke. 440. Vielitz, Feldmesser. 372. v. la Viere, Oberger.-Assess. 393. Viert, Polizei-Commissarius in Berlin. 169. Villaume, Apell.-Gerichts-Rath in Berlin. 171. Voelkerling, Predigtamts-Candid. aus Königsberg in der N. 8. Vogel, Wundarzt in Berlin. 100. Vogt, Lehrer in Behlen. 216. Vogt, Post-Conducteur a. D. in Berlin. 266. Voigt, Hebamme in Rühstedt. 113. Voigt, in Rosenthal. 219. Vorpahl, Lehrer in Berlin. 239. Vorwerk, Kaufmann in Puttlitz. 394. v. Voß, Graf, Wirkl. Geh.-Rath in Buch. 436.

W.

Waesemann, Baumeister in Berlin. Beilage zum 45. Stück. Wagenführ, Baumeister in Berlin. Beilage zum 45. Stück. Wagner, Oberförster in Proskau. 107. 299. Wagner, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 378. Wallée, Privat-Baumeister in Cöln. Beilage zum 45. Stück. Walter, Lohgerbermstr. in Belzig. 58. Walter, Schneider in Cossenblatt. 218. Walter, Rect. in Zehdenick. 247. Weber, Predigtamts-Candidat aus Berlin. 338. v. Wechmar, Feldmesser. 372. v. Wedelstädt, Steuer-Einnehmer in Kyritz. 270. 354. Wegeli, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 190. Wegener, Lehrer in Zinna. 247. Wehmeyer, Oberger.-Assess. 433. Weidner, Hauptlehrer in Berlin. 169. Weigel, Commiss.-Rath in Oranienburg. 248. Weinert, Oberger.-Assess. 21. Weinstein, Auskultat. 338. Weise, Stadtbaumeister in Halle. Beilage zum 45. Stück. Weishaupt, Baumeister in Paderborn. Beilage zum 45. Stück. Weishaupt, Baumeister in Quedlinburg. Beilage zum 45. Stück. Weisse, Fischerknecht in Tiefwerder. 130. Weitling, Küster und Schullehrer in Ahrensfelde. 374. Weitze, Lieutenant a. D. in Friedland. 338. Wendt, Tischler in Beenz. 290. Wenzel, Referend. 21. Wenzel, Gerichts-Assess. 337. Wenzig, Referend. 136. Wenzig, Apotheker in Cöpenick. 348. Weppler, Auskultator. 172. Werber, Hebamme in Köritz. 113. Werner, Küster und Schullehrer in Gr.-Linde. 27. Werner, Lehrer in Gr.-Schulzendorf. 219. Werner, Hebamme in Berlin. 305. Wernick, Küster und Schullehrer in Pritzwalk. 247. Werth, Büreau-Assist. in Berlin. 246. v. Werthern, Frh., Geh. Regier.-Rath in Potsdam. 12. Westermann, Schuhmacher in Glindow. 378. Westermann, Kreis-Baumeister in Geldern. Beilage zum 45. Stück. Westfeld, Hebamme in Prenzlau. 114. Westphal, Schullehrer in Darsikow. 247. Westphalen, Stadt-Baumstr. in Düsseldorf. Beil. zum 45. Stück. Wetzel, Semin.-Dir. in Potsdam. 428. Wibeau, Seidenfabrikant in Berlin. 178. Wiebach, Küster und Schullehrer in Tarmow. 247. Wiebe, Post-Inspector. 394. Wiel, Küster und Schullehrer-Adjunct in Lüdersdorf. 137. Wiese, Amtmann in Zienkendorf. 84. Wiese, Auskultator. 278. Wiese, Referend. 363. Wiesenbach, Post-Conducteur a. D. in Berlin. 266. Wildenow, Ger.-Assess. 293. Wilkens, Gutsbesitzer in Staffelde. 403. Wildt, exped. Secret. in Berlin. 239. Wilhelm, Executor in Berlin. 246. Wilhelmy, Ober-Ingenieur in Düsseldorf. Beilage zum 45. Stück. Wilke I., Justiz-Rath in Berlin 344. Wilke, Auskultator. 363. Wille, Lehrer in Rheinsberg. 138. Wille, Hebamme in Berlin. 305. Wille, Küster und Schullehrer in Granzow. 373. William, Rentier und Senator in Prenzlau. 83. Willigmann, Lehrer in Berlin. 234. Wilmsen, Prediger in Weißensee. 68. Windmüller, Priv.-Baumeister in Bromberg. Beilage zum 45. Stück. Winkler, Feldmesser 246. v. Winterfeld, Referend. 137. Winterfeld, Amtmann in Retzür. 138. v. Winterfeld, Ritterschafts-Director in Kutzerow. 436. v. Winterfeld, Rittergutsbesitzer in Neuendorff. 440. Winterstein, Baumeister in Crin. Beilage zum 45. Stück. Winzer, Bau-Inspect. 265. Wissmann, Erbpächter in Heckelberg. 46. Witascheck, Reg.-Secret. in Potsdam. 99. Witte, Baumeister in Tschiefer Alt-Fähre. Beilage zum 45. Stück. Wittstock, Bauer in Wildberg. 46. Witschel, Feldmesser in Perleberg. 162. Woelffer, Justiz-Act. in Jüterbogk. 348. Woelffer, Bürgermstr. in Lindow. 394. Woelk, Post-Exp. in Berlin. 288. Wohlbrück, Deich-Inspecter in Zaackerick. Beilage zum 45. Stück. Wolfart, Regier.-Assess. in Rauen 65. Landrath. 315. 331. Wolff, Lehnschulze, in Zachow. 234. Wolff, Lehrer in Zehlendorf. 246. Wolff, Superint. u. Oberpred. in Wusterhausen a. d. D. 338. Wolff, emer. Schullehr. in Klepke. 374. Wolff, Stadtbaumeister in Magdeburg, Beilage zum 45. Stück. Wolff jun., Baumeister in Magdeburg. Beilage zum 45. Stück. Wollenhaupt, Ober-Ingenieur in Ratibor. Beilage zum 45. Stück. Woltemas, Apell.-Ger.-Rath in Berlin. 178. Wonneberger, Küster u. Schullehr.-Adjunct in Bocho. 373. Woßlöhler, Lehrer in Bliesendorf. 217. Wuerst, Dr. med. in Berlin. 169. Wulfert, Hausbesitzer in Berlin. 364. v. Wulfen, Referend. 83. Wulkow, Conrector in Strausberg. 27.

Z.

Zänker, Cantor in Dobrilugk. 216. Zakrzewski, Hebamme in Berlin. 305. Zander, Küster- u. Schullehrer-Adjunct in Rieben. 26. Zarnack, Superintend. in Gramzow. 162. Zebrowski, Polizei-Secretair in Berlin 26. Zehrmann, Auskult. 239. Zeidler, Küster u. Schullehr.-Adjunct in Elsholz. 26. Zenker, Gerichts-Assessor. 393. Zepke, Packetbesteller in Berlin 338. Zernecke, Stadtbaurath in Danzig. Beilage zum 45. Stück. Zeuschner, pens. Post-Expediteur in Zossen. 354. Ziegler, Auskultator. 207. Ziegner, Predigtamts-Cand. aus Dahme. 420. Ziesemer, Lehrer in Treuenbrietzen 216. Zillich, Predigtamts-Cand. aus Deutsch-Bieskau. 420. Zimmermann, Predigtamts-Cand. aus Friedeberg i. d. N. 108. Zimmer-

Digitized by Google

mann, Amtmann in Lippe. 138. Zimmermann, Förster in Rehluch. 224. Zimmermann, Auskult. 288. Zimmermann, geb. Mönicke, Hebamme in Berlin. 305. Zimmermann, geb. Regnault, Hebamme in Berlin 305. Zimmermann, geb. Peterson, Hebamme in Berlin. 305. Zimmermann, Stadtbau-Rath in Elbing. Beilage zum 45. Stück. Zinnow, Lehrer in Dobbrikow. 128. Zoelffel, Bauführer in Berlin. 199.

Inhalts-Verzeichniß des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt 1850.

A.

Ablösungen, s. auch Auseinandersetzungen. Wahl der Mitglieder für die Districts-Commissionen Seitens der zum Bezug ablöslicher Reallasten Berechtigten im Kreise Prenzlau. 451. Im Kreise Westpriegnitz. 465. Im Kreise Teltow. 465. Im Kreise Ostpriegnitz. 465. Im Kreise Beeskow-Storkow. 481. Im Kreise Niederbarnim. 481. Im Kreise Oberbarnim. 481. Im Kreise Westhavelland. 492. Im Kreise Templin. 503. Im Kreise Ruppin. 503. Im Kreise Zauch-Belzig. 523. Im Kreise Jüterbogk-Luckenwalde. 523.

Angehaltene Personen. Ermittelung der Heimathsverhältnisse der in Jakobshagen angehaltenen, sich Wittwe Kropp nennenden Frauensperson. 105. Verhältnisse des wegen Diebstahls in Berlin verhafteten angeblichen Privatschreibers Ferdinand Ottow. 252. Ermittelung der persönlichen u. Heimathsverhältnisse eines in der Stadt Usedom angehaltenen Taubstummen. 359. 430. Ermittelung der Verhältnisse eines an die Zwangsarbeits-Anstalt zu Burg-Schadeleben in Gr. Salze abgelieferten, sich Julius Wiener nennenden Knaben. 718. Ermittelung der Verhältnisse eines im Ahrensburger Justitiariat zu Wandsbeck bei Hamburg angehaltenen, mit einem Passe auf den Schiffsknecht König aus Neu-Ruppin versehenen Menschen. 718. Eine taubstumme Mannsperson in Baruth. 949. Eine unbekannte Frauensperson bei dem Kreisgericht in Potsdam in Untersuchung, welche sich für eine unverehelichte Richter ausgiebt. 988. Ermittelung des Eigenthümers der Börse und des Geldes, welche bei dem in Premnitz angehaltenen Blutegelfänger Wimmer aus Neu-Ruppin vorgefunden worden. 1069.

Anzeigen. Vermögens-Auseinandersetzung der Klahmschen Eheleute in Berlin. 86. Reisegelegenheit nach Galveston (Texas) durch Valentin in Hamburg. 104. 130. 166. 206. Auflösung der unter der Firma: „Berlinische Butterhandlung" errichtete Societät. 182. 210. 234. Reisegelegenheit nach New-York, New-Orleans, Philadelphia, Boston, Baltimore u. Quebeck. 234. 250. 274. 470. 506. Aufhebung der Gütergemeinschaft der Kaufmann Beutlerschen Eheleute in Wittstock. 288. 311. 338. Uebereinkunft der Herren Markurth aus Biesecke, Findshier, Kyritz u. Klein-Leppin wegen ihres Namens. 318. Ausschließung der Gütergemeinschaft in der zwischen dem Musiklehrer Steifensand und dem Fräulein Seyffert in Berlin einzugehenden Ehe. 853. 873. 914.

Auctionen. Roggen, Gerste u. Weißhafer auf dem Amtsboden des Rentamts zu Belzig. 13. Mobiliar-Nachlaß des Kaufmanns Düring in Neustadt a. d. D. 64. Oderkahn des Schiffers Lendel in Werder. 68. 82. 101. Verschiedene Gegenstände auf dem Rittergute Seegefeld. 104. 119. Eine Kutsche, 2 Kutschpferde, Geschirre, ein Ziegenbock u. Truthühner auf dem Gute Niederschönhausen. 104. Mobiliar-Nachlaß des Obersten von der Malsburg in Zehdenick. 162. Haus des Eigenthümers Bismark in Pankow zum Abbruch. 166. Mobiliar-Nachlaß des Schmidts Buller in Kotzlin. 210. Mobiliar-Nachlaß des Krügers Münster in Görne. 232. Verfallene Pfandstücke bei dem Pfandleiher Reichenbach in Berlin. 245. 302. 372. Mobiliar-Nachlaß des Kaufmanns Meyer in Havelberg. 257. Mobiliar-Nachlaß des Justizraths Classe in Schwedt. 258. Mobiliar-Nachlaß des Kossäthen Görn in Warsow. 258. 278. Zwei Pferde, zwei Geschirre u. eine Victoria-Chaise auf der Töpchiner Bleiche. 258. Oderkahn des Schiffers Hartung in Borgsdorff. 273. 365. 468. Mobiliar-Nachlaß des Herrn v. d. Hagen auf dem Rittergute Stölln. 294. Pferde im königl. Ober-Marstall-Gebäude in Berlin. 313. 340. Pferde, Wagen, Meubles ꝛc. des Ober-Steuer-Controlleurs von Langen in Zossen. 314. Vieh, Rauchfutter, Meubles ꝛc. auf dem Ziegelei-Etablissement des Amtmanns Wienkoop in Mögelin. 314. Roggenkleie u. Fußmehl im Magazin der Citadelle zu Spandau. 349. 356. Mobiliar-Nachlaß des Bauers Schmidt in Crussow. 349. v. Witzlebensche Generalkarten des Regierungsbezirks Potsdam auf der Regierung in Potsdam. 409. Mobiliar in der Wohnung des Kossäthen u. Krügers Mirdorff in Neuenhagen. 410. Verfallene Pfandstücke bei dem Pfandleiher Goldberg in Berlin. 422. 493. 561. Verfallene Pfandstücke bei dem Pfandleiher Hirsch in Berlin. 422. 493. 562. 646. 697. 767. Verfallene Pfandstücke bei dem Pfandleiher Schönlank in Neustadt-E.-W. 444. 515. 587. Mehrere Effekten des Kaufmanns Jacobi in Fürstenwalde. 451. Verfallene Pfandstücke bei dem Kaufmann Cohn in Prenzlau. 452. 516. 587. Verfallene Pfandstücke bei dem Pfandleiher Adler in Berlin. 466. 535. 611. Mobiliar-Nachlaß des Eigenthümers Rühle in Klein-Barnim. 467. Eine Kuh, eine Ziege, ein Ziegenlamm, ein Tuchmantel, ein brauner Wallach u. ein Wagen auf dem Lübenschen Büdnergute zu Alt-Bliesdorf. 467. Landwehr-Uebungs-Pferde des Osthavelländischen Kreises in Neu-Ruppin. 481. Verfallene Pfandstücke bei dem Pfandleiher Israel in Berlin. 522. 586. 657. Nachlaß-Gegenstände des Rittergutsbesitzers Wesenberg in Scaby-Luch. 526. Werthlose Acten u. andere Papiere im Cassen-Verwaltungs-Büreau der Königl. Regierung in Potsdam. 528. 544. Mobiliar-Nachlaß des Bauers Kausel in Sommerfeld. 544. Verschiedene Gegen-

Digitized by Google

stände auf dem Rittergute Tornow bei Kyritz. 554. Mobiliar-Nachlaß des Schiffers u. Eigenthümers Preuß in Erkner. 563. Die dem Gastwirth Rettberg in Gollin gehörigen Gebäude zum Abbruch. 582. Verschiedene Gegenstände im Donauschen Gasthofe in Reichenwalde. 582. Oderkahn des Schiffers Schley in Liebenwalde. 598. 614. 640. Oderkahn des Amtmanns Wienkoop in Mögelin. 605. Kiefer-Bäume in der Holzmarktstraße Nr. 11. in Potsdam. 650. Mobiliar-Nachlaß des Büdners Tietz in Barnim 666. Eine Kuh, zwei Kälber und zwei Pferde im Hause des Schmiedemeisters Füllkrug in Schwedt. 720. Mobiliar-Nachlaß der Wittwe Müller in Schwedt. 736. Mobilien des Färbermeisters Eichhorn in Mittenwalde. 739. Verschiedene Gegenstände in der Wohnung des Gasthofpächters Schlägel in Neubrück. 739. Mobiliar-Nachlaß der verwittweten Gastwirth Riefenstahl in Spandau. 756. Maculatur bei der Kreisgerichts-Commission in Storkow. 760. Pferde im Königl. Ober-Marstall-Gebäude zu Berlin. 762. 784. Mobiliar-Nachlaß des Colonisten Wendt in Goldbeck. 784. Oderkahn des Schiffers Schöneberg in Berlin. 786. 829. 870. Schankgeräthschaften ꝛc. im Meyerschen Gasthofe zu Groß-Berge. 789. Ausrangirte Dienstpferde des 6. Kürassier-Regiments in Brandenburg. 813. 828. 862. Mobiliar-Nachlaß der verwittweten Steuer-Einnehmer Arnim in Kyritz. 816. Mobiliar-Nachlaß des Büdners Grothe in Wittenberg bei Oranienburg. 816. Gebäude u. Utensilien der Matthiesschen Ziegelei zu Rosenhagen. 840. Mehrere Effecten im Gerichtsgebäude zu Cremmen. 840. Verfallene Pfandstücke bei der Pfandleiherin Wittwe Bredow in Potsdam. 860. 914. 975. Mobiliar-Nachlaß des Schuhmachermeisters Bickel in Prenzlau. 862. Havelkahn des Kossäthen Kahle in Brandenburg. 885. 970. 1065. Kühe auf dem Gehöft des Bauern Strache in Alt-Lewin. 886. Nachlaß-Effecten der Wittwe Gumtau in Pritzwalk. 908. Verschiedene Gegenstände in der Pfandkammer zu Prenzlau. 931. Ein Pferd im Schulzenamt zu Blumenhagen. 952. Verschiedene Gegenstände in der Wohnung des Kossäthen Zielich in Löhme. 953. 970. Mobiliar-Nachlaß des verstorbenen Holländers Müller in Schönfeld. 954. Verfallene Pfänder in der Pfandleihe der Unteroffizier Bredikowschen Erben in Potsdam. 1003. 1054. 1115. Ein Pferd der 6pfündigen Fuß-Garde-Batterie Nr. 4. in Trebbin. 1003. Oderkahn des Particuliers Pahl in Berlin. 1004. 1023. 1044. Oderkahn des Amtmanns Wienkoop bei Mögelin. 1505. 1045. 1085. Mobiliar-Nachlaß des Küsters Lademann in Jühnsdorf. 1029. Weine u. Cigarren in der Waisenstraße Nr. 24. in Potsdam. 1029. Verschiedene Gegenstände in der Wohnung des Büdners, Milchpächters Piegett in Lichterfelde. 1046. in Schönow. 1050. Gänse u. Meubles in der Wohnung der Halbbauer P. Bochowschen Eheleute in Alt-Bliesdorf. 1050. Mobiliar-Nachlaß des Rentiers Bootz in Angermünde. 1050. Ein Pferd der 6pfündigen Fuß-Garde-Batterie Nr. 1. in Zossen. 1063. Oderkahn des Schiffers Damenz in Brandenburg. 1064. 1105. Verfallene Pfänder bei der Wittwe Roth in Berlin. 1089. Mobiliar-Nachlaß der Wittwe Müller in Vierraden. 1090. Ein Dampfkessel u. andere Geräthschaften auf dem Buckowschen Dampfmühlengrundstück bei Schwedt. 1112. Eine Kuh, eine Ziege, ein Schwein, 50 Ctr. Heu und ein Sopha bei der Kreisgerichts-Commission zu Wusterhausen a. d. D. 1112.

Aufforderungen zur Uebernahme des Commissions-Verkaufs eines gangbaren Artikels, unter B. et H. poste restante Mainz. 8. 30. 46. 56. 234. 250. 274. 298. 318. An die Erben des verstorbenen Malers Roskopf aus Berlin, zur Meldung bei dem Stadtgericht daselbst 28. An die Gläubiger des in Berlin verstorbenen Kaufmanns Arnstein zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei dem Justiz-Rath Hinschius daselbst. 30. 102. 177. An die Verwandten des für todt erklärten Scharfrichtersohnes Teltow zur Meldung bei dem Kreisgericht zu Perleberg. 42. An den Bäckergesellen Greuel zur Anmeldung seiner Ansprüche an den Nachlaß der unverehel. Greuel bei dem Kreisgericht zu Perleberg. 66. An die Descendenten des in Berlin verstorbenen Geh. Secretairs u. Cassirers Rühl zur Meldung bei dem Magistrat zu Templin 78. An den Knecht Löwe aus Zinna zur Meldung bei dem Landraths-Amte zu Jüterbogk. 199. An die Louise Doris Adolphine Dieterichs aus Dippoldswalde zur Erhebung von Geldern bei dem Kreisgericht zu Potsdam. 221. An die unbekannten Gläubiger des in Prenzlau verstorbenen Justiz-Raths a. D. Hugo zur Anmeldung ihrer Forderungen bei dem Justiz-Rath Boots in Prenzlau. 228. 245. 269. An die unbekannten Gläubiger des in Schönwerder verstorbenen Bauers Marks zur Anmeldung ihrer Forderungen bei dem Kreisgericht zu Prenzlau. 245. 338. 419. Anmeldung des Aufenthalts der Handelsmann Audresschen Eheleute bei dem Staats-Anwalt zu Spandau. 281. Nachsuchung der Publication des Testaments des Grenzaufsehers Joseph Siel bei der Kreisgerichts-Commission zu Luckenwalde 290. An die unbekannten Gläubiger der Administrations-Casse des Königl. Remonte-Depots Bärenklau zur Anmeldung ihrer Forderungen. 368. Zu Sammlungen zur Erwerbung eines vaterländischen Kriegs-Fahrzeuges 390. An die Geschwister Rathsack oder deren Erben zur Empfangnahme eines Erbtheils aus dem Nachlasse der verwittweten Holzwärter Vierkant bei dem Kreisgericht in Perleberg. 409. An Joachim Wilhelm Zach aus Predobl zur Meldung bei dem Rechts-Anwalt Hellhoff in Pritzwalk 550. An die Schuldner des Kaufmanns Bertram in Brandenburg zur Einzahlung der Forderungen desselben ad depos. des Kreisgerichts zu Brandenburg. 576. An den Stellmachergesellen Bock aus Reichenberg zur Empfangnahme eines Deposital-Bestandes bei dem Kreisgericht in Wriezen. 623. Zur Vernehmung des Schiffsherrn Arendt und des Schiffknechts Prinz, deren Aufenthalt unbekannt ist, in der Untersuchung wider den Arbeitsmann Teltow aus Berlin. 633. 676. 729. An den Reitknecht Thormann aus Grünz durch die Kreisgerichts-Commission zu Brüssow zur Einsendung einer gegen ihn erkannten Geldstrafe. 660. An die Gläubiger der Casse des Königl. medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut zu Berlin zur Anmeldung ihrer Ansprüche. 713. An Geschäftsleute zur Uebernahme von Geschäften für ein Handlungshaus, sub N. et C. poste restante Mainz. 762. 786. 816. 832. 836. 886. An den Carl Friedrich Setzkorn zur Empfangnahme eines Deposital-Bestandes bei dem Kreisgericht in Wriezen. 815. Zur Uebernahme des Wiederaufbaues des Förster-Etablissements Pinnow. 853. Zur Vernehmung des Müllergesellen Teuber. 880. Zur Ermittelung des mechanischen Künstlers Menzel 880. An solide Kaufleute zur Uebernahme des Commissions-Debits couranter Verkaufs-Artikel sub G. poste restante Potsdam. 902. 932. An die Eigenthümer eines auf den Antrag des Mühlenmeisters Bugge ad depos. des Kreisgerichts zu Beeskow genommenen Bestandes in

Digitized by Google

der Kraatzschen Subhastationssache von Grubemühle. 1028. Zur Aufklärung und Verfolgung eines Verbrechens, welches nach den an dem Garten des Mühlenmeisters Pönert in Beeskow aufgefundenen Gegenständen muthmaaßlich verübt worden ist. 1040. An die Interessenten zur Nachsuchung der Publication der Testamente der Wittwe Schirmern u. des Topfengärtners Schirmer aus Giesenhorst u. der Büdner Krügerschen Eheleute aus Bartschendorf. 1059. Anmeldung der Ansprüche an die Verlassenschaft des verstorbenen Commerzien-Raths Lessing in Berlin. 1062.

Aufgefundene Leichname eines unbekannten Mannes in der Pinnower Forst bei Lieberose. 9. In der Hasenheide. 132. Am Elbufer auf der Grenze zwischen der Wittenberger und Wendtorffer Feldmark. 235. In der Nähe der Chaussee von Brandenburg nach Plaue. 275. In der Oder unweit des Dorfes Lunow. 288. In der Spree an der Unterbaumsbrücke in Berlin. 308. In einem Gehölz bei der Stadt Wittenberge. 335. 369. Einer unbekannten Frauensperson im Bassin des Landwehrgrabens bei Berlin. 360. Eines unbekannten Mannes in der Königlichen Forst beim Dorfe Golm. 407. Eines neugebornen Kindes in der Gartenhecke des Grundstücks Müllerstraße Nr. 185. in Berlin. 491. Eines unbekannten Mannes in der Elbe bei Garsedow 521. Des Garde-Schützen v. Tomicki in Berlin. 670. Eines unbekannten Mannes in der Havel bei Potsdam. 750. Auf der Chaussee zwischen Treuenbrietzen und dem s. g. Luthersbrunnen. 787. An der Berlin-Strelitzer Chaussee zwischen Birkenwerder u. Glienicke. 799. Einer unbekannter Frauensperson im Rummelsburger See. 880. Eines unbekannten Mannes auf der Muggendorfer Feldmark am Elbdeiche. 904. 955. In der Walslebener Forst. 999. In der Prinzen-Allee bei Friedrichsfelde. 1080.

Auseinandersetzungen, Dienst-Regulirungen und Gemeinheitstheilungen. Gemeinheitstheilung der Feldmark der Stadt Havelberg. 382. 436. Capitals-Abfindung des Lehnschulzen Sasse in Dabendorf für seinen Antheil an den Hirten-Grundstücken. 501. 562. Dienst- und Abgaben-Ablösung mehrerer Wirthe in Rosenhagen. 669. 723.

Aussteuer-, Sterbe- u. Unterstützungs-Cassen. Ausdehnung des Wirkungskreises der Berliner Aussteuer-, Sterbe- u. Unterstützungs-Casse über die Provinz Brandenburg hinaus. 162.

B.

Belohnungen. Für Wiederbringung zweier dem Bauer Ramm in Neuendorf entlaufenen Kälber. 399.

Benachrichtigungen. An die Wittwe des Kaufmanns Fürst aus Berlin und dessen Geschwister David, Moses und Pesgen Fürst wegen der von dem ꝛc. Fürst getroffenen testamentarischen Bestimmungen. 159. An die Erben der Victualienhändler Möwiusschen Eheleute zu Berlin 200. Vertheilung des Nachlasses des Wirthschafters Paalzow in Demerthin. 543. Ueber die Erlangung von ungefähr 200,000 Thlr. für 8 Thlr. Preußisch Kourant ertheilt nähere Auskunft das Commiss.-Büreau Petri-Kirchhof Nr. 308. in Lübeck. 1112. 1134.

Beschädigungen. Der an der Hennigsdorf-Cremmener Chaussee zwischen Eichstädt und Marwitz angepflanzten Kirschbäume. 386.

Brauerei-Anlagen und Veränderungen. Des Brauereibesitzers Hagen in Treuenbrietzen. 317. Des Bürgers Schüler in Treuenbrietzen. 317. Des Kaufmanns Brödner in Wilsnack. 671. Des Kaufmanns Lehmann in Perleberg. 952. Des Brau- und Brennerei-Inspectors Charlie in Alt-Lewin. 958. Des Gastwirths Fritze in Werder. 1111.

Brennerei-Anlagen und Veränderungen. Des General-Lieutenants v. Rochow in Rennhausen. 802. Des Majors a. D. v. Arnim in Neuensund. 952.

Bücher-, Kupferstich- ꝛc. Anzeigen. Hülfsbuch für bäuerliche Besitzer, oder das Ablösungsgesetz, von Fischer, bei Heymann in Berlin. 530. Bibeln in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin. 1050.

C.

Capitalien. 2300 Thlr. werden auf ein Landgut bei Berlin verlangt unter Z. 88. im Intelligenz-Comtoir. 46. Größere und kleinere Capitalien sind zu verleihen durch Seidel in Zehdenick. 86. Ein Capital von 1300 bis 1500 Thlr. ist zu verleihen durch Seidel in Zehdenick. 298.

Chausseesachen. Einladung der Actionaire der Berlin-Prötzele Chausseebau-Gesellschaft zu einer General-Versammlung. 403.

Chemische Fabrik-Anlagen. Des Chemikers Genser in Berlin. 108. Des Langerfeldt in Charlottenburg. 451. Des Dr. Schür in Brandenburg. 835. Des Dr. phil. Jordan in Berlin. 968.

Cichorien-Fabrik-Anlagen. Des Louis Bourget in Berlin. 144. Des Kaufmanns Reichardt in Wriezen. 255.

Citationen, s. Vorladungen.

Concurs-Aufhebung. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Nitsche in Dahme. 159. Des Rentiers Sax in Berlin. 201. Des Cafetiers Wöhrn in Berlin. 222. Des Kaufmanns Urban in Berlin. 277. Des Gasthofsbesitzers Brandt in Berlin. 373. Des Dr. phil. Ludarsch in Berlin. 363. Der Inhaber der Handlung Degener et Lobse in Berlin. 515. Des Kaufmanns Dolfuß in Berlin. 646. Des Stallmeisters von Bressendorf in Berlin. 905.

Concurs-Eröffnung. Ueber das Vermögen des Maurerpoliers Kunst in Berlin. 10. Des Zimmerpoliers Waser in Berlin. 28. Des Kaufmanns Hirschberg in Potsdam. 40. 144. Der Kaufleute Samuel u. Gustav Herrmann Seldis in Berlin. 40. 51. 71. Des Glaswaarenhändlers Brodkorb in Berlin. 41. Des Schneidermeisters Jung in Berlin. 59. 71. 97. Des Zimmermeisters Harnecker in Berlin. 59. Des Dr. med. Bruck in Berlin. 59. 72. 98. Der Kaufleute, Gebrüder König in Lenzke. 61. Des Kaufmanns Ohm in Berlin. 66. 72. 98. Des Banquiers Frank in Berlin. 66. 71. Des Leinwandhändlers Waldenberg in Berlin. 97. 107. Des Kaufmanns Friedländer in Berlin. 98. 108. 129. Des Dr. phil. Gumbinner in Berlin. 152. 108. 129. Des Kaufmanns Kühne in Potsdam. 143. 239. Des Kaufmanns Gropius in Berlin. 158. 176. Der Kaufleute E. H. u. F. L. Wannschaffe in Berlin. 158. Der verw. Bäckermeister Langer in Berlin. 158. Des Kaufmanns Koch in Brandenburg. 159. Des Kaufmanns Levinstein in Berlin. 175. Des Kleidermachers Selle in Berlin. 176 Des Kaufmanns Siefert in Potsdam. 184. 196. 222. Des Handelsmanns Cohn in Alt-Schadow. 196. Ueber den Nachlaß des Tischlermeisters u. Mühlenbesitzers Grassow in Luckenwalde. 201. 221. 244. Ueber das Vermögen des Traiteurs Milentz in Berlin. 201. Des Hofhutmachers Preiß in Berlin. 207. 222.

Digitized by Google

244. Des Buchhändlers Schramm in Berlin. 222. 245. 268. Des Seidenknopfmachermeisters Hanauer in Berlin. 228. Ueber den Nachlaß des Polizei-Inspectors Gellius in Berlin. 240. Des Hoffattlermeisters Lehmann in Tempelhoff. 254. 268. 291. Ueber das Vermögen des Bäckermeisters Hennig in Berlin. 277. Ueber den Nachlaß des Kaufmanns Ruß in Heegermühle. 281. Des Restaurat. Grützmacher in Berlin. 296. Ueber das Vermögen des Fräul. v. Hacke in Berlin. 339. Ueber den Nachlaß des Schuhmachermeisters Bickel in Prenzlau. 346. 362. 381. Des Mechanik. Guichard in Berlin. 362. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Itzig in Berlin. 362. Ueber den Nachlaß des Vieh-Commissionairs Rothhämmel in Berlin. 387. 402. 418. Ueber das Vermögen der Kaufl. Ehm u. Schubert in Spandau. 402. 494. 610. Ueber den Nachlaß des Schlächtermeisters Grube in Berlin. 423. 444. 465. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Meyer in Berlin 424. Des Schießhausbesitzers Bartels in Beeskow. 430. 515. 610. Der verw. Kaufmann Gutmann in Berlin. 430. Des Kaufmanns Zehden in Berlin. 431. Ueber den Nachlaß des Kossäthen Kahle in Fohrde. 350. 514. Des Kaufmanns Dabritius in Berlin. 522. 542. 566. Ueber das Vermögen des Kaufmanns u. Weinhändler Urban in Berlin. 542. Ueber den Nachlaß des Kaufmanns Sanne in Berlin. 543. 566. 593. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Dolfuß in Berlin. 576. Des Kaufmanns Thomas in Berlin. 577. 594. 610. Des Weinhändlers Fecht in Berlin. 594. Des Kleidermachermeisters Thöne in Berlin. 602. Des ehemal. Bürgermeisters, nachherigen Buchhalters Liehr in Berlin. 602. 618. 634. Des Cafetiers Maaß in Berlin. 617. 634. 662. Ueber den Nachlaß des in Spandau verstorbenen Gastwirth Keine. 633. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Manasse in Berlin. 634. 837. Ueber den Nachlaß des Kaufmanns Lange in Berlin. 645. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Printz in Berlin. 645. Des Fabrikanten Weidner in Jüterbogk. 602. 686. 713. Des Schulzen Meyer in Staffelde. 671. 685. 713. Des Schneidermeisters Walter in Berlin. 714. Ueber den Nachlaß der verwittweten Kammerrath Fließ in Berlin. 738. Des Cafetier Kühne in Berlin. 738. 752. 783. Ueber das Vermögen des Kaufm. Hencke in Berlin. 752. 783. 810. Des Kaufm. u. Fabrikanten Oehmichen in Berlin. 788. 809. 826. Des Kaufmanns u. Lederhändlers Marcuß in Wriezen. 801. 844. 892. Des Stallmeisters v. Bressendorf in Berlin. 810. Des Particuliers Schulenburg in Berlin. 810. Des Dr. phil. Kletke in Berlin. 883. 879. 927. Ueber den Nachlaß des Zimmermeisters Eyffert in Berlin. 883. 897. 927. Ueber das Vermögen des verstorbenen Tabagisten Gattwinkel in Berlin. 897. 928. 944. Ueber den Nachlaß des Particuliers Pahl in Berlin. 905. 928. 945. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Fritsche in Berlin. 928. Ueber den Nachlaß des Kaufmanns Pfänder in Berlin. 951. 967. 982. Des Hofgoldschmidts Goldbeck in Potsdam. 967. Der unverehlichten Willert in Berlin. 1008. Des Tagelöhners Geselle in Seelensdorff. 1022. 1053. 1098. Ueber das Vermögen des Restaurateurs Milentz in Berlin. 1082. Des Kaufmanns Werthheim in Berlin 1100. Des Strickgarnfabrikanten Schindowsky in Berlin. 1125. Ueber den Nachlaß des in Jeserig verstorbenen Bahnmeister Roßberg. 1125. Des Schauspielers Hoffrichter in Berlin. 1131.

Credit-Verfahren. Gegen den Buchbindermeister Tornow in Berlin. 16. Locomotivführer-Lehrling Fröhlich in Berlin. 61. Ackerbürger Sauerwald in Berlin. 80. Ueber den Nachlaß des pens. Kriegs- u. Steuer-Raths von Danzer in Berlin. 139. Des Rechnungs-Raths Meinertz in Berlin. 139. Gegen den Particulier Greiert in Berlin. 159. Ueber den Nachlaß des Schankwirths Riehmer in Berlin. 177. Gegen den Kaufmann Mitscher in Berlin. 177. Ueber den Nachlaß der Wittwe Meyer in Berlin. 196. Des Schlossermeisters Puls in Berlin. 200. Gegen den Polizei-Sergeanten Tewis in Berlin. 201. Ueber den Nachlaß des Försters Zimmermann zu Forsthaus Caselow. 261. Des Obristen a. D. von Eisenhardt in Berlin. 281. Des Seconde-Lieutenants v. Diericke in Berlin. 311. Gegen den Kaufm. Schärff in Berlin. 327. Den Maler Jenckel in Berlin. 339. Ueber den Nachlaß des Eisenbahn-Conducteurs v. Gabain in Berlin. 346. Gegen den Kaufmann Moldenhauer in Berlin. 393. Den Victualienhdl. Albrecht in Berlin. 402. Den Buchhalter Morgenbesser in Berlin. 459. Den Maler Wolff in Berlin. 480. Den Hof-Jagd-Junker u. Lieutenant a. D. v. Warburg in Berlin. 515. Ueber den Nachlaß des K. G. Referend. Kuh in Berlin. 522. Des Majors a. D. Pleß in Berlin. 543. Der Wittwe des Kleidermachers Grundhoff in Berlin. 575. Gegen den Schnittwaarenhdl. Lubarsch in Berlin. 646. Ueber den Nachlaß des Büdners Lehmann in Kienbaum. 673. Des Seidenwaaren-Fabrikanten Auerbach in Berlin. 748. Des Kaufmanns Reichel in Berlin. 789. Gegen den Knopfmacher Koch in Berlin. 861. Ueber den Nachlaß des Büdners u. Schiffers Paulick in Cablow u. des Försters Kloßmann in Degeln. 872. Des ehemaligen Referendarius Schrader in Berlin. 905. Der Putzmacherin Mentzel in Berlin. 929. Gegen die Wittwe des Geheimen Hofraths Kleewitz in Berlin. 1008. Den Schlossermeister Togasys in Berlin. 1062. Ueber den Nachlaß der verw. Kattundrucker Müller in Berlin. 1082. Gegen die Wittwe Coffang in Berlin. 1089. Gegen den Druckereibes. Korn in Berlin. 1115.

D.

Dampf-Maschinen, des Mühlenmeisters Rochow in Falkenberg-Broichsdorf. 67. Des Kalkbrennereibesitzers Schulze in Paulsstern. 85. Des Rittergutsbesitzers Reuter in Damsdorf. 90. Der Herrn Fonrobert und Pruckner in Berlin. 143. Des Kaufmanns Starcke in Berlin. 201. Des Kaufmanns Francke in Berlin. 216. Des Kaufmanns Fonrobert in Berlin. 216. Der Kaufleute Rieder und Wagener in Brandenburg. 240. Der Gebrüder Ioen in Brandenburg. 240. Des Brauereibesitzers Müller in Potsdam. 255. Des Kaufmanns Regendank in Brandenburg. 255. Des Maschinenbauers Neukrantz in Wittstock. 312. Des Regierungs-Präsidenten a. D. Grafen von Itzenplitz in Gottesgabe. 368. Des Cichorien-Fabrikanten Voigt in Berlin. 387. Des Tischlermeisters Meyer in Berlin. 402. Des Tuchscheerermeisters Muth in Brandenburg. 419. Des Mühlenmeisters Kanitz in Klein-Beutheu. 419. Des Kaufmanns Heller in Berlin. 431. Des Gutsbesitzers Müller in Kümmernitz. 436. Des Wollenwaaren-Fabrikanten Friedländer in Berlin. 451. Des Kaufmanns Schwinning in Brandenburg. 481. Des Maschinenbauers Egells in Berlin. 502. Des Gutsbesitzers Biebeg in Löpten. 502. Des Rittergutsbesitzers Schulz in Riebendorf. 543. Des Kaufmanns Regendank in Brandenburg. 543. Des Tuchfabrikanten Metzenthin in Brandenburg. 543. Des S. Löwenberg in Berlin. 577. Des Werkmeisters Kirschsieper u. der Ww. Salomon

Digitized by Google

in Luckenwalde. 581. Des Spinnereibesitzers Wildelau in Luckenwalde. 603. Des Oberamtmanns Jacobs in Fehrbellin. 603. Der Fabrikbesitzer Desenitz et Comp. in Potsdam. 647. Des Baron v. Eckardstein in Berlin. 649. Des Saffian-Fabrikanten Bräutigam in Berlin. 671. Der Fabrikbesitzer Zöllner und Toussaint in Schönweide. 686. Des Steingutsfabrikbesitzers Oest in Berlin. 744. Des Seidenwaaren-Fabrikanten Wibeau in Berlin. 754. Des Tischlermeisters Meyer in Berlin. 785. Des Kupferwaaren-Fabrikanten Bollmann in Berlin. 815. Des Brauereibesitzers Vilain in Berlin. 834. Des Kaufmanns Flemming in Brandenburg. 835. Des Rittergutsbesitzers Hauptmanns v. Barfuß in Butzlow. 835. 861. Des Kaufmanns Zinzelberg in Luckenwalde. 851. Des Weißgerbermeisters Wigankow jun. in Berlin. 861. Des Lohgerbermeisters Zschoche in Potsdam. 929. Des Wagen-Fabrikanten Pflug in Berlin. 946. Des Fabrikanten Dogdshun in Wittenberge. 947. Des Tuchscheerermeisters Görnitz in Dahme. 952. Der Herrn S. M. Friedheim Söhne in Berlin. 968. Des Rittergutsbesitzers Lehmann in Karnzow. 994.

Darmsaiten-Fabrik-Anlagen, des Fabrikanten Oppermann in Berlin. 1042.

Darr-Anlagen, des Brauereibesitzers Heinrich in Jüterbogk. 431. Des Gasthofsbesitzers Hornig in Oranienburg. 760. Der Erben des Kaufmanns Meyer in Havelberg. 892. Des Brauereibesitzers Heutschel in Jüterbogk. 983. Des Destillateurs Neißer in Oranienburg. 1042.

Destillations-Anlagen. Des Oeconomen Frobenius in Jüterbogk. 732.

Diebstähle. Eine Mütze und 7 schwarze Taffenttücher als auf dem Jahrmarkte zu Wittenberge gestohlen in Beschlag genommen bei dem Kreisgericht zu Perleberg. 10. Amortisation angeblich entwendeter Staatsschuldscheine durch das Stadtgericht zu Berlin. 14. Verschiedene Gegenstände auf einem Jahrmarkte in Spandau als muthmaaßlich gestohlen in Beschlag genommen. 29. Zwei Staatsschuldscheine Litt. F. Nr. 38,391 u. 38,392 über 100 Thlr., der verehlichten Tischlermeister Lehmann in Berlin. 39. Eine Schuldverschreibung der freiwilligen Anleihe Nr. 31,336. Litt. C. über 100 Thlr. des Lederhändlers Clößer in Bischofswerder. 50. Zwei Staatsschuldscheine des Gasanstalts-Aufsehers Hirsch in Berlin Nr. 44,839. Litt. F. u. Nr. 192,032. Litt. F. über 100 Thlr. 65. 200. Zwei Staatsschuldscheine des Obrist a. D. v. Waltier in Perleberg Nr. 30,436. Litt. G. über 50 Thlr. und Nr. 4787. Litt. H. über 25 Thlr. 69. Geld-Asservate und ein Tuchrock aus dem Rathhause zu Nauen. 79. Felle, als muthmaaßlich gestohlen dem Arbeitsmann Taruhn abgenommen bei dem Kreisgericht zu Berlin. 79. Ein geschlachteter Hammel, bei einem in Berlin bei der Steuer-Expedition am Landsberger Thore angehaltenen Mann vorgefunden und als muthmaaßlich gestohlen in Beschlag genommen. 85. Verschiedene Gegenstände von einem Planwagen auf dem Wege von Berlin nach Zossen. 141. Zwei Staatsschuldscheine der Altsitzer-Wittwe Audorf in Schernikau Nr. 6539. Litt. D. über 300 Thlr. und Nr. 48,806. Litt. G. über 50 Thlr. 135. Verschiedene Gegenstände, welche einem auf einer Wiese zwischen Spandau und Charlottenburg ermordet gefundenen Mann, wahrscheinlich dem ehemaligen Viehhändler Ebermann aus Lychen, geraubt worden sind und über deren Verbleib zur Auskunft aufgefordert wird durch das Kreisgericht zu Spandau. 156. Verschiedene Gegenstände des Steuerm. Lemme aus Mögelin bei seiner Zille bei Cremmen. 157. Drei Staatsschuldscheine des Freiherrn v. Rürleben in Auleben. 199. Zwei Staatsschuldscheine des Seilermeisters Gumpert in Meseritz. 243. Geldwerthe Papiere der Prediger-Wittwen-Kasse zu Wilsnack. 252. Eine silberne Cylinder-Uhr. Bekanntmachung der Polizei-Obrigkeit zu Burg-Brandenburg. 253. Amortisation der Partial-Obligationen der früher Preußisch-Englischen Anleihe Nr. 15,349. über 100 Livres Sterling, welche dem Amtsrath Cäsar in Rothenhof gestohlen sein soll. 275. Ein messingenes Dienstschild mit der Umschrift: „Königl. Preußischer Unter-Beamter der Dom.- u. Forst-Verwaltung" eines Unter-Beamten des Rent- und Polizei-Amts Spandau. 288. Wieder zum Vorschein gekommene, angeblich aus der Schloßkirche zu Cottbus gestohlene Staatsschuldscheine. 299. Verschiedene Gegenstände von einem unweit Spandau liegenden Oderkahn des Schiffers Schulz aus Nauen. 315. Mehrere der Wilsnacker Synodal-Prediger-Wittwen-Kasse gehörigen Staatsschuld-Documente. 316. 905. Mehrere, der Minna v. Schafstädt in Königsberg in Pr. gehörige Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe. 386. Gegenstände von einem Wagen in der Nähe der Glasower und Selchower Feldmarksgrenze auf der Chaussee von Glasow nach Berlin. 400. Mehrere der Kirche zu Maliţschkendorf gehörige Staatsschuldscheine. 421. Ein der Kirche zu Storchnest gehöriger Staatsschuldschein Nr. 47,987. über 25. Thlr. 492. Verschiedene Gegenstände eines Rittergutsbesitzers des Calauer Kreises. 499. Geld, werthvolle Papiere und Sachen aus dem Post-Comtoir in Biesenthal. 520. Mehrere gerichtliche Schuldverschreibungen und Staatsschuldscheine aus der Kirche zu Groß-Berge. 541. Verschiedene, bei Leihämtern verpfändete als muthmaaßlich gestohlen in Beschlag genommene Gegenstände bei dem Kreisgericht in Berlin. 555. 581. Mehrere Staatsschuldscheine des Pfarrers Griesbach in Pleismar bei Eckartsberge. 556. Ein Wagen des Gärtners Krüger auf dem Stresow bei Spandau. 565. Verschiedene Gegenstände aus der Fischerhude auf der sogen. Buden-Insel im Breitlingssee bei Brandenburg. 616. Mehrere, der Pfarrwittwen-Stiftung in Groß-Berge gehörige Staatsschuldscheine und eine der Kirche daselbst gehörige Kurmärkische Schuldverschreibung. 616. Staatsschuldscheides Oeconomen Elsholz aus Dahlwitz. 633. Verschiedene Gegenstände in Golzow. 633. Zwei, dem Stadtgerichtsrath a. D. Maurer in Brandenburg angeblich entwendete Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe. 643. Drei dergleichen des Herrn Citron in Witkowo. 643. Betten aus dem Witteschen Hause in den Weinbergen zu Klein-Kreutz. 660. Staatsschuldschein des ehemaligen Gastwirths Borch in Grünberg. 668. Verschiedene Gegenstände bei der Büdnerwittwe Albrecht in Jeserigerhütten. 684. Ermittelung eines muthmaaßlich aus dem Nachlaß der separirten Hirsch in Berlin gestohlenen Staatsschuldscheins Litt. F. Nr. 1393. über 100 Thlr. 717. Ein Schaafbock, zwei Hammel und drei Mutterschaafe in Schlammau. 729. Zwei Kessel und Leinwand bei dem Ackersmann Friedrich in Sandberg. 738. Verschiedene Gegenstände im Amtsdorfe Glindow bei Werder. 750. Staats-Schuldscheine des Bürgermeisters Rücker in Biesenthal. Nr. 119. 601. Litt. F. über 100 Thlr. und Nr. 26,435. Litt. H. über 25 Thlr. 2758. An der auf dem Eisenbahndamme befindlichen oberirdischen Drahtleitung des

Digitized by Google

Staats-Telegraphen zwischen Berlin und Potsdam. 739. Mehrere, dem vormaligen Rendanten Adamski zur Kruchower Wassermühle bei Trzemessno gehörige Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe. 780. Ein Arbeitswagen der Tabagisten-Ww. Reichert in Alt-Moabit. 786. Verschiedene Gegenstände aus der Wohnung des Amtmanns Winterfeld in Ketzür. 833. Eine silberne Taschenuhr nebst Kette im Dorfe Storbeck. 858. Zwei goldene Ohrbommeln, Granaten und ein Haarschnur aus einem Hause in Brandenburg. 858. Kirchenleuchter und Wachskerzen aus der Kirche zu Groß-Breese. 881. 896. Fünf Staats-Schuldscheine, von dem Majestrat in Hohenfriedberg außer Cours gesetzt und angeblich dem Kämmerer Scholz daselbst gestohlen. 963. Zwei Berliner Stadt-Obligationen im Dorfe Mörz. 964. 979. Verschiedene Waaren aus dem Schaufenster eines Schnittwaaren-Ladens in Brandenburg. 964. Mehrere Staats-Schuldscheine der Kirche in Briese. 989. Verschiedene Gegenstände aus dem Laden des Kaufmanns Schralamp in Alt-Ruppin. 991. Verschiedene Gegenstände aus einer Stube und einem Stalle im Bezirk des Domainen-Amts Rauen zu Berge. 1017. Mehrere Schuldverschreibungen der Preuß. Anleihe des Oberlandes-Gerichts-Assessor a. D. Grafen v. Hoverden-Plenken in Hünern. 1026. 1109. Verschiedene Gegenstände des Baron v. Winning auf Wittwien. 1031. Mehrere Schlesische Pfandbriefe des Oberlandes-Gerichts-Assessor a. D. Grafen v. Hoverden-Plenken in Hünern. 1067. Geld und andere Gegenstände in Brandenburg 1090. Versuchter Einbruch in das Haus des Kaufmanns Rosenberg in Brandenburg. 1122. Eine goldene Cylinder-Uhr des Uhrmachers Hummel in Brandenburg. 1130.

Dienststellen-Besetzung und Beschäftigungsgesuche. Besetzung der 5ten Lehrerstelle an der Stadtschule zu Lychen. 74. Ein Kunstgärtner sucht eine Stelle durch Seidel in Zehdenick. 86. Ein unverheiratheter Mann sucht eine Anstellung als Rechnungsführer ꝛc. unter Z. poste restante Werder bei Potsdam. 86. Besetzung einer Kanzlistenstelle bei der Kreisgerichts-Deputation zu Belzig. 90. Ein Revier-Jäger kann eine Stelle erhalten durch Seidel in Zehdenick. 104. Inspectoren, Hauslehrer, Kunstgärtner u. Wirthschafterinnen weist nach Seidel in Zehdenick. 104. Eine Beamtenfrau wünscht eine Stelle durch Mehler in Potsdam. 104. Einige Oeconomen und Wirtschafterinnen weist nach Seidel in Zehdenick. 122. Ein Guts-Administrator wird gesucht durch Seidel in Zehdenick. 146. Auf dem Rittergute Plessow wird eine Wirtschafterin gesucht. 174. Besetzung der Krankenwärterstelle im städtischen Lazareth zu Neustadt-Ew. 184. Besetzung der 2ten Lehrerstelle an der Bürgerschule in Havelberg. 202. Besetzung der 9ten Lehrerstelle an der Stadtschule in Freienwalde a. d. O. 202. Schulamts-Candidaten wünschen Hauslehrerstellen durch Seidel in Zehdenick. 234. Einige Wirthschafterinnen suchen andere Stellen durch Seidel in Zehdenick. 234. Einige Forst-Secretaire können placirt werden durch Seidel in Zehdenick. 278. Besetzung einer Lehrerstelle in Wriezen. 303. Besetzung eines Nachtwächterpostens in Treuenbrietzen. 339. Einem Knaben, der Lust hat, die Material-Handlung zu erlernen, wird eine Stelle nachgewiesen durch Friedrich in Potsdam. 454. Besetzung eines Todtengräber- und Nachtwächterdienstes in Belzig 577. Ein Secretair kann im Büreau eines Rentamts eine Stelle erhalten durch Seidel in Zehdenick. 606. Ein Forst-Beamter kann eine Försterstelle erhalten durch Seidel in Zehdenick. 624. Ein Forst-Secretair kann placirt werden durch Seidel in Zehdenick. 624. Ein Forst-Secret. kann eine Stelle erhalten durch Seidel in Zehdenick. 674. Zwei Büreau-Gehülfen, welche das Civil- u. Criminal-Protokollführer-Examen bestanden haben, finden Beschäftigung bei dem Kreisgericht in Beeskow. 691. Ein Secretair kann auf dem Domainen-Rentamte zu Amt Zinna vortheilhaft placirt werden. 739. Eine Dame wünscht bei jungen Kindern Unterricht zu ertheilen. Näheres durch Madame Stäuber in Potsdam. 739. Besetzung des vacanten Raths- u. Polizeidiener-Postens in Brück. 760. 783. 810. Candidaten der Theologie und des Schulamts, welche zur Annahme von Hauslehrerstellen bereit sind, wollen sich wenden an Seidel in Zehdenick. 762. Ein Forst-Secretair wünscht anderweit placirt zu sein durch Seidel in Zehdenick 762. Besetzung des Bürgermeister-Postens zu Buchholz. 788. Besetzung der 5ten Lehrerstelle in Friesack. 802. Ein Oeconomie-Inspector findet auf einem Gute in der Neumark eine Stelle sub D. Z. poste restante Soldin. 840. Besetzung einer Elementarlehrerstelle in Angermünde. 860. Besetzung einer Elementarlehrerstelle in Dahme 884. Besetzung des Raths- u. Polizeidiener-Postens in Buchholz. 906. Ein Kunstgärtner sucht eine Stelle durch Seidel in Neustadt-E.-W. 932. Inspectoren und Wirthschafterinnen können Stellen erhalten durch Seidel in Neustadt-Ew. 932. Ein Revier-Jäger kann placirt werden durch Seidel in Neustadt-Ew. 932. Inspectoren, Schulamts-Candidaten, Revier-Jäger, Gärtner, Erzieherinnen u. Wirthschafterinnen werden anderweite Stellen nachgewiesen durch Seidel in Neustadt-Ew. 954. Einige Wirthschafterinnen weist nach Seidel in Neustadt-Ew. 990. Besetzung der Stadtförsterstelle in Havelberg. 994. Besetzung der Conrectorstelle in Wriezen. 1028. Besetzung des Rectorats an der Stadtschule in Baruth. 1035. Domainen-Actuarien, Forst-Secretaire ꝛc. können Stellen erhalten durch Seidel in Neustadt-Ew. 1050. Besetzung einer Hülfsschreibestelle bei der Direction der Straf-Anstalt zu Brandenburg. 1062. Besetzung der Gesundbrunnen-Inspectorstelle in Freienwalde a. d. O. 1110. Besetzung des Raths- und Polizeidiener-Postens in Werder. 1110. Ein Landwirth kann als Geschäftsführer eine einträgliche Stellung erhalten durch Seidel in Neustadt-Ew. 1112. Eine Wirthschafterin wird gesucht durch Seidel in Neustadt-Ew. 1134. Ein Meier sucht eine andere Stelle durch Seidel in Neustadt-Ew. 1134. Ein Jäger kann eine vortheilhafte Stelle erhalten durch Seidel in Neustadt-Ew. 1134.

E.

Eisenbahn-Angelegenheiten. Verloosung von Prioritäts-Actien der Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Gesellschaft. 46. 120. 206. 1070. Ausloosung von Prioritäts-Actien der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft 210. 286. 498. Aushändigung von Zins-Coupons der alten Berlin-Potsdamer Prioritäts-Actien. 902.

Eisengießerei-Anlagen. Der Direction der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft in Potsdam. 556. Des Maschinenbaueret-Besitzers Hoppe in Berlin. 715. Der Fabrikanten Rieß et Comp. in Martinicke bei Alt-Moabit. 1022.

Empfehlungen. Pens. Bürgermeister Woike in Berlin empfiehlt sich als Concipient. 384. 406. Kepler in Berlin empfiehlt sich zu geometrischen Arbeiten. 572. 622. 666.

Digitized by Google

Der chemischen Producten-Fabrik in Oranienburg. 954. Medicinal-Magnetiseur Kunzemann in Potsdam empfiehlt seine Heilmethode. 1030. Schlossermeister Brann in Berlin empfiehlt sich zu Schlosserarbeiten. 1106.

Erkenntnisse, gerichtliche. Gegen den Altsitzer Kuffatz aus Kötben. 34; den Regier.-Assess. und Hauptmann a. D. Müller. 47; den Müllergesellen und Landwehrmann Heise aus Brück. 69; den Arbeitsmann und Landwehrmann Kaiser in Potsdam. 78; den Lithographen Böhmer. 163; den Maurergesellen und Landwehrmann Weber in Werder. 220; den ehemaligen Artilleristen Quillfeldt aus Gubrau. 228; den Zeitungs-Redacteur Julius. 276; den Bäckermeister Schwetzke. 288; den Steinsetzer Lüdecke in Berlin. 315; den Wundarzt Rietze aus Burigk. 327; den Buchhändler und Redacteur Ruppius aus Berlin. 345; den Klempnergesellen Müller. 393; die unverehlichte Rebfeldt aus Ferch. 441; den ehemaligen Dienstknecht Lorrnz aus Marien. 540; den ehemaligen Buchhalter Krüger genannt Heine. 540; die unverehlichte Fütterer. 581; den Kaufmann Schulz aus Neidenburg. 581; den Redacteur Krahmer. 600. 601; den Handlungsdiener Goldberg aus Berlin. 601; den Dienstknecht Ebling in Pieskow. 660; die verehlichte Kaufmann Prinz in Berlin. 668; den Handlungsdiener Meißelbach aus Greifswalde und den Oeconomen, früheren Handlungsdiener v. Rüdgisch aus Lübben. 670; den Tagelöhner Herms in Oranienburg. 737; den Schornsteinfegergesellen Schulze aus Philippsthal. 758; den Redacteur Steintbal. 807; die Wittwe des Schuhmachers Heine in Potsdam. 807; den Arbeitsmann Rammacher in Potsdam. 833; die verehelichte Arbeitsmann Kliese in Berlin. 926; den Schriftsteller Bauer aus Charlottenburg. 950; den Kaufmann Rosenstein aus Berlin. 955; den Korbmachermeister Stiller in Potsdam. 964; die vormaligen Kanoniere Baumgarten aus Schonau u. Steffenhagen aus Bergen. 964; die Schiffer Oppermann und Kobisch. 965; den Müllergesellen Teichmer aus Falkenburg. 965; den Arbeits- und Landwehrmann Ganzer aus Frankendorf. 979; den Seilergesellen Weiße aus Wilsnack. 1009; den Dienstknecht Röser aus Marienthal. 1031; den Commissionair Frischmüller aus Cremmen. 1040; den Bäckermstr. Gohlcke, Schuhmacher Hinze und die unverehel. Petersohn aus Greifenberg i. d. U. 1059; den Dienstknecht Haaker aus Neu-Strelitz. 1080; den Buchdruckereibesitzer Wiedemann aus Zehdenick. 1087; den ehemaligen Gastwirth Runge aus Landsberg a. W. 1087; den Schlossermeister Schilling aus Ruthenburg und die Wittwe Schnecke. 1091; den Schmiedegesellen Kannengießer aus Neustadt-E.-W. 1108; den Oeconomie-Inspector Spieß aus Straßburg i. d. U. 1110; den Arbeitsmann Schmidt aus Spandau. 1130; den Müllergesellen Ludwig aus Oderberg. 1130.

Erkenntnisse, kriegesrechtliche. Gegen den Musketier Orlowski aus Szadlowice. 16; den Dragoner Sar und dem Füsilier Woltersdorf aus Berlin. 23; die Musketiere Gerber aus Berlin und Havenburg aus Schwedt. 39; den Musketier Stiel aus Specrenberg. 135; den Musketier Steinkopf aus Schwedt. 164; den Bombardier Endrulat aus Potsdam. 251; den Grenadier Hemming aus Potsdam. 287; den Wehrmann Gercke aus Dobrilugk. 288; den Kanonier Wustrow aus Berlin. 450; den Musketier Freudenberg aus Berlin. 548; den Unteroffizier Benecke aus Berlin. 668; die Musketiere Parge aus Zossen und Dohn aus Berlin. 668; den Kanonier Jungnitsch aus Rothbrünnich. 709; den Musketier Ackermann aus Gubl... Glienicke. 717; den Musketier Witschel aus Berlin. 871 den Kanonier Pfeiffer aus Alt-Landsberg. 880; den Kanonier Oberich aus Berlin. 930; den Musketier Biederitz aus Berlin. 1018; den Füsilier Lange aus Lahde. 1026 den Feldwebel und Rechnungsführer Woyczuck aus Angerburg, den Unteroffizier Mettke aus Küstrin, den Schütz Kuttenberger aus Merseburg und den Grenadier Pölz aus Jaschkowitz. 1107; den Unteroffiz. Raspe aus Zeitz. 1127.

F.

Färberei-Anlagen des Holzhändlers Schönemann in Berlin. 174.

Feuerversicherungswesen. Regulirung der Tangermünder Mühlen-Versicherungs-Angelegenheiten. 266. Geschäftsstand der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld. 298. Beiträge der Versicherten bei der Mobiliar-, Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg. 342. Empfehlungen der Bauern Mobiliar-Brand-Assecuranz-Gesellschaft zu Pyritz. 378. Uebersicht des Zustandes der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. 490. Niederlegung der Agentur des Justiz-Actuars Behlendorf in Trebbin für die Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. 556. Verhandlung des Amtmanns Zerler in Dauer zum Special-Director der Hagelschaden-, und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt. 624. Uebersicht des Zustandes der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld. 1066. Beiträge der Versicherten bei der Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg. 1086.

Forstgerichtstage. Bei der Kreisgerichts-Deputation zu Neustadt-E.-W. 2; zu Rathenow 3; zu Oranienburg 3. Bei dem Kreisgericht zu Neu-Ruppin. 3; zu Spandau 34. Bei der Kreisgerichts-Deputation zu Belzig 61. Bei dem Kreisgericht zu Potsdam 61. Bei der Kreisgerichts-Commission zu Strausberg 61. desgl. II. zu Jeberow 62; zu Liebenwalde 74; zu Neustadt a. d. D. 75. Bei der Forstgericht zu Charlottenburg. 75. Bei der Kreisgerichts-Commission zu Freienwalde a. d. O. 75; zu Lindow. 1008. Bei dem Kreisgericht zu Beeskow 116. Bei der Kreisgerichts-Commission zu Zossen. 160; zu Trebbin. 160 zu Charlottenburg. 282. 566. 719. 853. 853. 905. zu Königs-Wusterhausen 577; zu Bernau 719. Bei dem Kreisgericht zu Berlin. 1028; zu Wriezen. 1063; zu Stock. 1089. Bei der Kreisgerichts-Deputation zu Herber. 1116. Bei der Kreisgerichts-Commission in Alt-Landsberg. 1126.

G.

Gasbereitungs-Anstalten der Buchhandlung von Oehmigke und Riemschneider in Neu-Ruppin. 62.

Gefundene Sachen. Verschiedene Gelder und Effecten als gefunden zur gerichtlichen Gewahrsam dem Stadtgericht zu Berlin übergeben. 26. 492. 585. 679. Eine silberne Taschenuhr mit Kette und Schlüssel bei der Gerichts-Commission I. zu Pyritz. 253. Ein lederner Ränzel mit Kaffe und Taback bei dem Dorfe Paskow. 500. Ein fremdes schwarzes Schwein hinter dem Gute Kalkenhausen. 5... Verschiedene Gegenstände bei dem Kreisgericht in Zullichau. 548. Verschiedene in der Nähe von Berlin gefundene, muthmaßlich zu dem Berlin-Luckauer, resp. Berlin-

Woldenberger Postdiebstahl gehörige Gegenstände. 683. Ein Beutel mit 14 Thlrn. 20 Sgr. auf der Straße in der Nähe des Schürschen Gasthofes in Brandenburg. 730. 766. Verschiedene Gegenstände im Bezirke des Kreisgerichts zu Berlin. 759. Ein Schaaf auf dem Wege zwischen Rohrbeck und Dyrotz. 950. Gelder und Effecten im Bezirke des Stadtgerichts zu Berlin. 1109. Eine goldene Cylinder-Damenuhr im Hause Karlsstr. Nr. 12. in Berlin. 1109.

Gemeinheitstheilungen, s. Auseinandersetzungen.

Gerberei-Anlagen des Weißgerbermeisters Rattmann in Prenzlau. 363; Röhricht in Treuenbrietzen. 635; Wigankow sen. in Berlin. 739. Des Lohgerbermeisters Kelch in Louisenbad bei Berlin. 946. Des Weißgerbermeisters Poppe in Jüterbogk 947.

Gerichtstage. Abhaltung von Gerichtstagen in Löwenberg 714; zu Flecken Zechlin. 1082. Aufhebung der Gerichtstage zu Friedland bei Wriezen 1082. Abhaltung der Gerichtstage zu Gerswalde. 1089; zu Ortwig und Pröttel. 1116; zu Brück und Niemegk. 1116.

Gestütsachen. Stuten-Deckung auf dem Wegenerschen Gute Herrnwiese bei Wriezen. 146; auf dem Gute Demerthin bei Kyritz. 233.

Gewerbescheine, verlorne. Des Büdners und Handelsmanns Michaelis aus Wallitz. 175. Des Drehorgelspielers Müller aus Neustadt-E.-W. 183., Des Schiffers und Handelsmanns Ebert aus Cremmen. 327. Des Handelsmanns Günther in Trebbin. 335. 399; Palm in Potsdam. 336. Der verehelichten Witzenhausen aus Rotterdam. 343. Des Christian Haseloff aus Treuenbrietzen. 491. Der Wittwe Friedemann aus Berlin. 591. Des Handelsmanns Lehmann aus Bötzow. 643. Huwe aus Zepernick. 643; Kesting aus Bruckhausen. 667; Bünger aus Seegelitz. 771; Wahlsdorf in Potsdam. 858. Des Kramwaarenhändlers Pack aus Jacobshagen. 925. Des Handelsmanns Gottschalk aus Gadow. 925; Täntzler aus Börnicke. 949. Des Kesselflickers Pinczar aus Bowna. 1080.

H.

Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaften (s. auch Feuerversicherungswesen.) Uebersicht der Verwaltung der Hagelschäden-Vergütungs-Gesellschaft in Leipzig. 314. 448. Empfehlung der Hagelversicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte in Berlin. 318. 358. 398. 406. 420. 440. 454. 462. Annahme von Versicherungen bei der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft 326. Bestellung des Amtsraths Zier in Trebatsch zum substituirten Director der Mecklenburgschen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft. 412. Ernennung des A. Cochius in Friesack zum Directorial-Substituten der Mecklenburgschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für die Ost- u. Westpriegnitz. 428. Ernennung des Fleck in Beerbaum zur Leitung von Hagelschäden-Abschätzungen in den Kreisen Ober- und Nieder-Barnim für die Mecklenburgsche Hagelschaden-Versicherungs-Societät. 582.

Hunde. Ein schwarzer Jagdhund ist abhanden gekommen, und kann abgeliefert oder nachgewiesen werden bei Helmcke in Berlin 138. Ein Hühnerhund des W. Biesleben in Berlin ist abhanden gekommen. 630. Ein Wachtelhund ist vor dem Berliner Thore bei Potsdam aufgefunden. 730. Ein Hühnerhund hat sich angefunden beim Krüger Döring in Alt-Töplitz. 798. Ein Hühnehund des J. W. Kampbenkel in Berlin, auf den Namen Kitty hörend, ist abhanden gekommen. 908.

Hypothekenbuch-Regulirung. v. Kieck, Krahne, Plötzin, Seelensdorf, Schwanebeck und Trechwitz. 158. v. Friedersdorf. 529. 561. 609.

J.

Jagdsachen, s. a. Verpachtungen. Eine Jagd wird zu pachten gesucht sub G. 197. in der Vossischen Zeitungs-Expedition in Berlin. 389. Eine Feldjagd wird gesucht sub H. 136. im Intelligenz-Comtoir. 412.

Jagdscheine, verlorne, des Oeconomen Groß in Berlin. 377.

Justizsachen. Ferien bei der Königl. Kreisgerichts-Commission zu Buchholz. 521; dem Königl. Kreisgericht zu Spandau. 529; zu Berlin und der von demselben ressortirenden Gerichts-Deputation und Commissionen 557; dem Königl. Kreisgericht zu Beeskow. 557; zu Templin. 594.

K.

Kalkofen-Anlagen. Des Altsitzwohners Bergemann in Lehnin. 582.

Kauf- u. Pachtgesuche. Eine Schmiede durch den Wirth kurze Scheunengasse 2. in Berlin. 84. Eine Besitzung im Ost- oder Westhavelländischen Kreise durch Hornburg und Hormeß in Potsdam. 104. Eine Gastwirthschaft nebst Ackerländereien durch Seidel in Zehdenick. 122. Ein Eselin wird zu Kauf oder Miethe gesucht Wilhelmsplatz 9. in Potsdam. 233. Ein Gut mit 2 bis 300 Morgen sub D. 157. in der Vossischen Zeitungs-Expedition. 274. Eine Brennerei durch Seidel in Zehdenick. 278. Einige Güter durch Seidel in Zehdenick. 298. Eine Gastwirthschaft durch Seidel in Zehdenick. 606. Seiden-Cocons durch Heese in Berlin. 606 622. Eine Gast- oder Krugwirthschaft durch Koch in Günterberg. 622. Wollene Lumpen und altes Leder durch Meudelssohn in Berlin. 674. 690. 716. Eine Wassermühle durch Seidel in Neustadt-Ew. 954. Ein Gut durch Seidel in Neustadt-Ew. 954. Eine kleinere Landwirthschaft, eine Gastwirthschaft und einen Krug durch Seidel in Neustadt-Ew. 990. Ausgesetzter Ankauf von Faulbaumholz in der Pulverfabrik bei Spandau. 1003. 1035. 1074. Eine Pachtung von nicht unter 30 Morgen guten Acker durch Syrotte in Potsdam. 1090.

Knochen-Brennerei-Anlagen. Des Bäckereibes. Schröder in Berlin. 144. Des Mühlenmeisters Goltdammer in Berlin. 494. Der Wittwe Sydow in Berlin. 835.

Kündigungen. Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe. 548. Königsberger Stadt-Obligationen. 602. 618. 635. Schlesischer Pfandbriefe. 881. 933. 1009. 1067.

L.

Landwirthschaftliche Angelegenheiten. Thierschau und landwirthschaftliche Producten-Ausstellung in Wriezen. 389. Einrichtung eines landwirthschaftlichen Vereins für den südlichen Theil des Kreises Teltow. 410. Bestellungen auf nordamerikanischen Pferdezahnmais bei Balette in Berlin. 862. Auflösung der öconomischen Gesellschaft zu Brandenburg. 1086.

Leimsiederei-Anlagen. Des Kaufmanns Arnet in Berlin. 692. Des Lederfabrik. Scholle in Brandenburg. 692.

Lieferungen. Holz- und Torf-Anfuhr für das Königl. große Militair-Waisenhaus zu Potsdam. 4. Flachs und Kälberhaare für die Straf-Anstalt zu Brandenburg. 47. 76. Woll und Gingham für das Königl. große Militair-Mas-

Digitized by Google

chen-Waisenhaus zu Pretzsch. 67. 75. Leinene Waaren für die Militair-Waisenhäuser in Potsdam u. Pretzsch. 67. 76. Tisch- u. Kochbutter für das Königl. große Militair-Waisenhaus in Potsdam u. das Waisenhaus Pretzsch. 117. 130. Pflastersteine zum Chausseebau b. Cremmen. 119. Brodkorn u. Fourage für die Milit.-Magazine in Berlin, Charlottenburg, Spandau, Potsdam, Rathenow und Brandenburg. 165. 3000 Schock haselne Faßbände für das Königl. Magazin bei Rathenow. 184. 196. Torf für die Straf-Anstalt zu Spandau. 208. Torf für die Garnison- und Lazareth-Anstalten in Potsdam. 291. 312. Papier für das Königl. große Militair-Waisenhaus in Potsdam u. Pretzsch. 296. 312. Torf für die neue Straf-Anstalt in Berlin. 318. Ausgebot der Reinigungs-Arbeiten der Latrinen, Müll-, Torfasch-Gruben ꝛc. bei den Königl. Garnison-Anstalten in Potsdam. 451. 467. 593. 611. Mauersteine zu den Neubauten einer Kaserne auf dem s. g. Upstalle vor dem Hallschen Thore und eines Lazareths in der Kirsch-Alle zu Berlin. 528. 544. Heubedarf für die Königl. Magazine in Cüstrin, Beeskow, Fürstenwalde, Frankfurt a. O. und Schwedt. 544. Salzanfuhr für die Factorei zu Perleberg. 624. Brennholz für die Dienstzimmer der Königl. Regierung, das Schullehrer-Seminar u. die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer in Potsdam. 704. 733. Butterbedarf für das Königl. große Militair-Waisenhaus in Potsdam und das Institut in Pretzsch. 715. 733. Kartoffeln für die Straf-Anstalt in Brandenburg. 760. Brennholz für das Königl. Cadettenhaus in Potsdam. 812. Kartoffeln, Roggen und Gerste für die neue Straf-Anstalt in Berlin. 815. Oel, Lichte, Seife u. Thran für das große Militair-Waisenhaus in Potsdam. 836. 852. Lebensmittel für das große Militair-Waisenhaus in Potsdam. 837. 852. Brod, Roggen, Hafer, Heu u. Stroh für die Militair-Magazine zu Cüstrin, Frankfurt a. O., Beeskow, Fürstenwalde, Schwedt u. Jüterbogk ꝛc. 883. Kommiß- u. Weißbrot für die Straf-Anstalt in Spandau. 884. Lebensmittel, grüne Seife u. Lichte für die Straf-Anstalt in Spandau. 884. Baumwollenes Garn für das große Militair-Waisenhaus in Potsdam und das Mädchen-Waisenhaus in Pretzsch. 906. 929. Federposen u. Siegellack für das große Militair-Waisenhaus in Potsdam. 906. 929. Salzanfuhr für die Factorei in Meyenburg. 921. Wirthschafts-Bedürfnisse für die Straf-Anstalt in Brandenburg. 929. 957. Kommiß- und Weißbrot für die Straf-Anstalt in Brandenburg. 930. 958. Leinwand für die Straf-Anstalt in Spandau. 994. Wirthschafts-Bedürfnisse für die Straf-Anstalt in Spandau. 1048. Faschinen zum Nieder-Oderbruch-Meliorationsbau. 1131.

M.

Märkte. Viehmarkt in Cremmen am 13. März 1850. 142. Abhaltung der Vieh- und Pferdemärkte in Oranienburg. 165. Verlegung eines Jahrmarkts in Storkow. 318. Wollmarkt in Frankfurt a. O. 562. Aufhebung eines Rindviehmarkts in Cremmen. 802. Vierter Jahrmarkt in Brandenburg. 834. Verlegung des vierten Krammarkts in Müncheberg. 954. 975. Abhaltung des Martini-Marks in Neu-Ruppin. 965. Abhaltung des Christmarkts in Brück. 1007.

Miethe- und Pachtgesuche, s. auch Kaufgesuche.

Militair-Sachen. Feier der Grundsteinlegung des National-Krieger-Denkmals zum Invaliden-Park zu Berlin. 430. Controll-Versammlung der Wehrleute 1. Aufgebots des 1. Bataillions 20. Landwehr-Regim. 1081.

Militair-Wittwen-Cassensachen. Berichtigung der Beiträge und Wechsel-Zinsen an die Militair-Wittwen-Casse. 410. 989. Exclusion dreier Interessenten der Militair-Ww.-Casse. 646.

Mühlen-Anlagen und Veränderungen. Des Mühlenmeisters Schuhmacher in Pritzwalk. 12. Des Kossäthen Gläser in Klobbicke. 39. Des Bauers Gerecke in Klobbicke. 40. Des Mühlenmeisters Protz in Cruffow. 47. Des Schulzen Sommerfeld in Schönermark. 103. Des Gastwirths Hopfe in Wilsnack. 123. Des Mühlenmeisters Fleischmann in Mariendorf. 144. Des Eigenthümers Herbert in Schönebeck. 144. Der Mühlenbesitzerin Schmidt in Bredereiche. 184. Des Müllergesellen Roloff in Teetz. 224. Des Kaufmanns Kruß in Brandenburg. 240. Des Mühlenbescheiders Berthold in Segeletz. 272. Des Hptm. a. D. Freiberg in Roggow. 303. Des Bauers Poblmann in Rüdnitz. 312. Des Mühlenbesitzers Häfner in Ferch. 317. Des Mühlenbesitzers Heinz in Badingen. 348. Des Mühlenbescheiders Leist in Tauche. 357. Des Müllergef. Susemann in Schöneiche. 395. Des Mühlenmeisters Erstling in Bergsdorf. 467. Des Mühlenmeisters Hilgenfeld zur Hermsdorfer Mühle. 494. Des Mühlenmeisters Schmidt in Garz. 494. Des Kaufmanns Mechow in Beeskow. 528. Des Müllergef. Röwert in Demertbin. 529. Des Mühlenmeisters Thiede in Brandenburg. 550. Des Mühlenbescheiders König in Rhinow. 603. Des Mühlenmeisters Behrend in Bornim. 619. Des Müllers Ohst in Brandenburg. 635. Des Papierfabrikanten Schottler auf der Holländischen Papiermühle am Werbelliner Kanal. 671. Des Mühlenmeister Kalbe in Schönerlinde. 715. Des Königl. Militair-Fiscus als Besitzer der bei Spandau belegenen großen Wasser- und kleinen Waizenmühle. 715. Des Mühlenmeisters Guthcke in Pankow. 715. Des Mühlenmeisters Schmidt in Mellen. 739. Des Müllers Fischer in Leest. 744. Des Müllergesellen Belger in Garrey 754. Des Müllers Götze in Gülpe. 768. Des Mühlenbesitzers Lentz in Pritzwalk. 785. Des Müllers Heller in Neuendorf. 802. Des Mühlenmeisters Beutbin in Rutbenberg. 811. Des Mühlenmeisters Kanitz in Klein-Beutben. 827. Der Mühlen-Interessenten in Perleberg. 898. Des Mühlenmeisters Richter in Berlin. 906. Des Mühlenmeisters Kupfer in Hermsdorf. 920. Des Bauerhofsbesitzers Müller in Wallitz. 952. Des Kolonisten und Mühlenbesitzers Gäde in Neu-Trebbin. 983. Des Mühlenbesitzers Krüger in Jechlin. 1063. Des Halbbauers Behnefeldt in Klein-Zerlang. 1063. Des Schuhmachermeisters Scherwald in Perleberg. 1100. Des Tuchappreteur Hövelt in Brandenburg. 1110.

Mühlen-Schützen. Einsetzung der Schützen der Mühlen in Berlin. 834.

P.

Pachtgesuche, s. Kaufgesuche.

Pässe, verlorne und gestohlene. Des Schiffsknechts Krasusky aus Frankfurt a. d. O. 10. Des Porzellan- und Portraitmalers Mainz aus Trebsdorf. 38. Des Webergesellen Steinfeld aus Prenzlau. 78. 105. Des Bäckergesellen Kolaczynski aus Dobrzyce. 105. Der unverehelichten Simmroß aus Belzig. 113. Des Koppelknechts Baumgarten aus Neustadt a. d. O. 113. Des Arbeitsm.

Digitized by Google

Wilde aus Lichtenberg. 287. Des Schneidergesellen Kayser aus Braunsberg. 367. Des Handelsmanns Henne aus Deifeld. 367. Des Steuermanns Kucklentz aus Potsdam. 408. Des Bedienten Kressel aus Schiefelbein. 471. Des Arbeitsmanns Wehr aus Krombach. 499. Des Schiffsknechts Lehmann aus Grünheide. 601. Des Schiffsknechts Ewald aus Ravensbrück. 623. Des Handelsmanns Kesting aus Bruckhausen, 667. Des Schiffsknechts Schulz aus Polnisch-Rettkow. 675. Des Hutmachergesellen Bartsch aus Jüllichau. 691. Des Buchbindergehülfen Ackermann aus Berlin. 701. Des Handlungsdieners Wernicke aus Berlin 730. Des Schneidergesellen Schnelle aus Schwina. 763. Des Böttchergesellen Berndt aus Cammin. 893. Des Arbeitsmanns Kurwanke aus Nieder-Herzogswaldau. 941. Des Tapeziergehülfen Stuck aus Dahme. 1048.

Paßkarten, verlorne und gestohlene. Des Kaufmanns Meyer in Berlin. 391. Des Kreisrichters Neumann in Brandenburg. 917.

Pferde, angehaltene. Ein schwarzbrauner Wallach in Liebenwalde. 511. Eine Fuchsstute im Amtsdorfe Schönerlinde. 616. Ein schwarzbrauner Wallach vor dem Chausseehause bei Rassenheide. 1108.

Pferde, entlaufene. Eine braune Stute und ein brauner Wallach von der Försterei Borgwall. 103.

Pferde, gestohlene. Sieben Pferde von der Weide im Spreewalde bei Hartmannsdorf. 759. Ein Pferd des Milchpächters Piehe in Spandau. 949.

Post-Angelegenheiten. Unbestellbarer Brief an die Schifferfrau Binkorska in Landsberg a. d. W. 815.

R.

Reiserouten, verlorne. Des Schuhmachergesellen Loskow aus Gerswalde. 57. Des Seilergesellen Lehnert aus Bauerwitz. 799. Des Maurergesellen Böttcher aus Hettstädt. 965. Des Musikus Wolff aus Gardelegen. 979.

Renten-Versicherungs-Anstalten. Bestätigung des Kaufmanns Gable in Wittstock als Agenten der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt. 119. Nachweisung von den Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen bei der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt. 350. Rechenschaftsbericht der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt. 740. Ernennung des Kämmerers Jordan in Bernau zum Spezial-Agenten der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt. 1050. Wahl zweier Mitglieder und Stellvertreter des Curatoriums der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt. 1070.

S.

Salmiakgebäude-Anlagen. Des Dr. philos. Kunheim in Berlin. 785.

Schlesische Pfandbriefe. Umtausch von Schlesischen Pfandbriefen B. auf die Carolather Majoratsgüter. 1088. Umtausch von Schlesischen Pfandbriefen B. auf die Herrschaft Roschowitz u. Jaborowitz. 1088.

Seidenbau. Unterstützung für Anpflanzung guter hoher Maulbeerbaum-Standbäume Seitens des Vorstandes des Seidenbau-Vereins in der Mark Brandenburg u. Niederlausitz. 932.

Seifensiedereien. Des Kürschnermeisters Arendsee in Wriezen. 255. Des Seifensieders Müller in Treuenbrietzen. 262. Des Seifensiedermstrs Klempt in Berlin. 768.

Sperren. Der Brücke über die Ruthe bei Drewitz. 115. Des Dammes von Dreibrück nach Berge. 164. 788. Der Passage über Schwante und Vehlefanz. 220. Der Putlitz-Güldlitzer Grenzbrücke. 527. Der Brücke über das Böckeließ bei Kohlhasenbrück. 834.

Steckbriefe, erlassene. Küfer und Brauergeselle Pieper. 1. Webergeselle Späth. 9. Fuhrknecht Müller. 9. Unteroffiz. Gille. 15. Arbeitsmann Rumler. 15. Unverehel. Lieszewska. 15. Barbiergehülfe Weber. 23. Stubenmaler Frömmelt u. Vergoldergehülfe Leist. 31. Schuhmachergef. Koch. 49. Handlungsdiener Kubel. 49. Tischlergef. Berz. 49. Unverehel. Höfert. 57. 123. 236. Kaufmann Lüdicke. 65. 123. Unverehel. Schwabe. 65. Brauknecht Tietz. 69. Tapeziergehülfe Collin. 77. Glasergef. Baum. 77. Tischlergeselle Fischer. 113. Brauknecht Tietz. 121. Kaufmann Graffsche Eheleute. 131. Literat Fernbach. 139. Schneidergeselle Quietmeier. 139. Musikbeflissener Marquisdorf. 139. Handelsmann Elias u. Arbeitsmann Langhoff. 140. Arbeitsmann Arbeck. 140. Arbeitsm. Schröder. 140. Maurergeselle Magnus. 140. Arbeitsmänner Pottier. 140. Kaufmann Bindemann. 147. Dienstknecht Mann. 155. Maurerpolier Krause. 163. Kossäth Möhring in Liebätz. 164. Schuhmachergeselle Sauer. 167. Drechslermeister Torge. 175. Kellner Schmidt. 191. Dienstkn. Klünert. 199. 219. Handarbeiter, früher Müllerlehrl. Henkis. 199. Kaufmann Thiele. 207. Wittwe Kießling. 207. Fuhrknecht Herrmann. 219. Schriftsetzer Bohnert. 219. Maurerpolier Siechert. 227. Arbeitsmann Rostock. 227. Kaufmann Heinemann. 227. Bürgersohn Burisch und Korbmacher Richter. 235. Schuhmachergef. Schollbach. 235. Graveur Pfeiffer 251. Bäckergeselle Geisler. 259. Privatschreiber Kluge. 267. Brauknecht Tietz. 275. Marionettenspieler Freywaldt. 287. Unverehel. Becker. 287. Kaufmann Hoffmann. 299. Blumenhdl. Wolff. 299. Ehemal. L. u. St. Gerichts-Secret. Lindau. 307. 531. Arbeitsmann Löwecke. 307. Arbeitsmann Stüte. 307. Kahnknecht Heinze. 335. Buchhdl. u. Redacteur Ruppius. 342. 667. Verehel. Franz. 343. Maurergeselle Brodde. 359. Färbergeselle Rettig. 367. Kaufmann Müller. 385. Dr. philos. Rauwerk. 385. Viehhdl. Krüger. 385. Unverehel. Hechel. 399. Unverehel. Marr. 407. Handelsmann Reiber. 413. Schneidergef. Dreffelt. 421. Unverehel. Eichmann. 421. Arbeitsbursche Mehls. 429. Vice-Unteroffiz. Henkel. 429. Tuchmachergeselle Borelly. 433. Unverehel. Lau. 441. Lithograph u. Redacteur Steinthal. 449. Arbeitsmann Zepernick. 449. Oberbürgermeister Ziegler. 449. Böttcher- u. Brauergef. Piepe. 455. Kuhknecht Henze. 463. Arbeitsmann Richter. 463. Arbeitsmann Rieck. 463. Viehtreiber Behrls. 479. Arbeitsmann Lorenz. 479. Arbeitsmann Kalk. 479. Unverehel. Hildach. 483. Sattlergef. Peetz. 491. Schriftsetzer Hürwitz. 511. Bursche Schönberg, gen. Klocke. 511. Militairsträflinge Gleisner und Kowalk. 519. Musikbeflissener Marquisdorf. 519. Schiffsknecht Hornack. 527. Maurergeselle Freyher. 527. Bäckergef. Laßmann. 531. Gärtnergehülfe Peucker. 531. Tafeldecker Mielentz. 532. Goldarbeiter Wieselmoser. 539. Schiffer Hönow. 539. Ehemal. Kammmacher und Commission. Clemens. 539. Carl Bernhardt. 540. Kaufmann Caspari. 547. Arbeitsmann Pottier. 547. Arbeitsleute Jacobus u. Schulz u. Schiffsknecht Sprung. 547. 615. Schmiedegeselle Müller. 555. Dienstjunge Pinnow, auch Ewald gen. 555. Dienstknecht Piestrich. 557. Bote Jacoby. 573. Handelsmann Retenberg. 573. Schuhmachergeselle Bruhns. 573. Fuhr- und Handelsmann Rührmund. 583.

Digitized by Google

Bediente Roloff. 549. Handlungsdiener Seldin. 599. 779. Kammerjäger Strauß. 599. Weißgerbergeselle Stoll. 600. Redacteur Krahmer. 600. Verm. Compagnie-Chirurgus Rietze. 607. Justiz-Commissarius a. D. und Gutsbesitzer Bolzenthal. 615. Müller Ebert. 615. Polnischer Ueberläufer Pfeiffe. 616. Drechslermeister Torge. 616. Verm. Actuar Stein. 623. Handelsmann Rosenbaum. 641. Militairsträfling, Arbeitsmann Lehmberg. 641. Handlungsdiener Levi. 641. Stammgefreite Stor. 642. 683. 721. Fischerkn. Wilke. 642. Dienstbursche Andres. 642. Regier.-Referend. Dr. juris Mirus. 642. 887. 1113. Schiffsknecht Pliet. 649. Bäckerges. Reinhardt. 651. Dienstkn. Kooth. 659. Militairsträfling Moll. 659. Fleischergeselle Starck. 660. Knecht Becker. 667. Schiffsbauer Steinmetz und Müllerges. Seeger. 675. Ein circa 30 Jahre alter Mann, sich den Namen von Maron anmaßend. 683. Webergeselle Kohl. 691. Wilh. Burisch. 691. Schneider Richter. 693. Webergef. Hartung. 709. Bürgermeister, Dr. juris Zimmermann. 709. Separirte-Bockstruck. 717. 817. Tischler Winter, alias Mühlbrath. 717. Ehemal. Gastwirth Runge. 729. Holzhdl. Gerdes. 737. Kaufmann Reichenbach. 737. Tischlergeselle Berz. 741. Arbeitsmann Schirrmeister. 741. Arbeitsmann Rumler. 749. Magistrats-Auntius Jeziorsky. 749. Dienstknecht Posekart. 757. Kaufmann Marcuse. 757. Tuchmacher Bernhardt. 757. Bediente Posadowsky. 757. Schlächtergeselle Wißmann. 771. Schmiedegeselle Wolter. 789. Arbeitsmann Becker. 787. Ehemal. Kaufmann Egerland. 787. Unverehel. Kämmrer. 791. Gärtnersohn Havenstein. 825. Schlächtergeselle Hannemann. 833. Arbeitsmann Rieydorf. 833. Gärtner Hamann. 841. Drechslermeister Torge, Dienstknecht Adler, Arbeitsmann Thomas u. Arbeitsmann Mainz. 849. Tischlermeister Keller. 857. Unverehel. Maybaum. 857. Ziegelbrennersohn Schmidt. 857. Unverehel. Hildach. 863. Handelsmann Schlesinger. 863. 1047. Schlossergef. Thiele. 871. Arbeitsmann Kunze. 879. Ehemal. Mühlenmeister Wackerow. 879. Schornsteinfegergeselle Schüler. 879. Unverehel. Fütterer. 895. Unverehel. Hechel. 903. Zuckersiederei-Arbeiter Matthes. 903. Verehel. Kunstreiter Rosenbach. 904. Tapezier Krackau. 909. Seidenwirkergeselle Löwecke. 917. Laufbursche Hückmann. 925. Arbeitsmann Grack. 941. Tischler Schulze. 941. Dienstknechte Bogisch und Griebs. 949. Bediente Roloff. 955. Unverehel. Einbeck. 963. Bediente Bachmann. 963. Müllergeselle Neumann. 979. Hülfs-Stadtpostbote Bauermeister. 987. Musketier Teichmann. 987. Arbeitsmann Mercier. 987. Ehemal. Professor Kinkel. 991. Unverehel. Haase. 999. Strumpfwirkerlehrling Flagge. 999. Kellner Holze. 1007. Ehemal. Lieutenant u. Schriftsteller Haas. 1017. Handlungsdien. Fischer. 1025. Knecht Schleuß. 1025. Musketier Linsto, gen. Unte. 1025. Schiffsknecht Schumann. 1026. Maler und Lithograph Böhmer 1039. Dienstjunge Pinnow, auch Ewald gen. 1039. Schlächtergeselle Kirchhoff. 1039. 1080. Knecht Michels. 1040. Buchhalter Krüger, gen. Heine. 1047. Jäger Beitschert. 1048. Ehemal. Bürgermeister Plath. 1048. Unverehel. Lucke. 1059. Schornsteinfegergeselle Grabert. 1067. Tabakshdl. Körtge. 1079. Tischlergesellen Schnall u. Prehn. 1079. Schlossermeister Schilling. 1091. Jäger Demke. 1107. Färbergef. Behrendt. 1113. Ehemal. Baumeister Hager. 1121. Unverehel. Müller. 1121. Zimmerges. Richter. 1129. Tischlergeselle Schnall. 1129.

Steckbriefe, erledigte und aufgehobene. Arbeitsmann Stoof. 9. Fuhrknecht Müller. 16. Webergef. Spath. 23. Unteroffiz. Gille. 39. Kaufmann Lüdicke 77. Sträfling Baarts. 77. Barbiergehülfe Weber. 78. Unverehel. Hoefert. 87. Brauknecht Tietz. 87. 163. Tapeziergehülfe Collin. 105. Sträfling Lehmberg. 141. Tuchscheerergeselle Schulze. 163. Arbeitsmänner Arbeck, Schroder, C. F. W. und F. F. Pottier und Maurerges. Magnus. 167. Schuhmachergeselle Koch 207. Maurerpolier Krause. 235. Dienstknecht Klünert. 243. Kaufmann Heinemann 243. Fuhrknecht Herrmann. 243. Arbeitsmann Rostock. 275. Arbeitsmann Langhoff. 287. Korbmacher Richter. 295. Dienstknecht Mann. 319. Arbeitsmann Stüte. 319. Brauknecht Tietze. 441. Arbeitsmann Rieck. 499. Sattlergeselle Pretz (Tretz). 527. Oberbürgermeister Ziegler. 527. Maurerges. Brodde. 540. Schiffsknecht Hornack. 565. Arbeitsbursche Teiser 591. Ein der Brandstiftung verdächtiger Bettelmann. 591. Schmiedegeselle Müller. 601. Maurergeselle Freyber. 615. unverehel. Lau. 615. Schiffsknecht Sprung 615. Arbeitsmann Kalk. 623. Justiz-Commissarius a. D. Bolzenthal. 625. Arbeitsmann Richter 651. Goldarb. Wieselmoser. 659. Handelsmann Rosenbaum. 660. Fuhr- und Handelsmann Rührmund. 667. Schiffbauer Steinmetz und Müllergeselle Seeger. 749. Tischler Mühlbrath, alias Winter. 749. Arbeitsmann Pottier. 758. Dienstknecht Posecart. 807. Schlächtergeselle Wißmann. 817. Webergeselle Hartung. 833. Ehemal. Kaufmann Egerland. 880. Schlächtergeselle Hannemann. 904. Vice-Unteroffiz. Henkel. 904. Häuslinge Torge, Adler, Meinz und Thomas. 917. Zuckersiederei-Arbeiter Matthes. 941. Knabe Schmidt. 949. Seidenwirkergeselle Löwecke. 979. Knecht Griebsch. 979. Arbeitsmann Mercier. 999. Strumpfwirkerlehrling Flagge. 1007. Schornsteinfegergeselle Schüler. 1025. Unverehel. Einbeck. 1026. Dienstknecht Schleuß. 1059. Unverehel. Lucke. 1080. Schneidergeselle Guietmeyer. 1087. Schlächtergeselle Kirchhoff. 1107. Viehtreiber Behrs. 1129.

T.

Töpferei. Des Töpfermstr. Oehlschläger in Rheinsberg. 29. Des Handelsmanns Plambeck in Strasburg i. der Um. 382. Des Ziegelmeisters Bäcker in Velten. 754.

V.

Vagabonden-Verzeichnisse. 58—59. 344—345. 626—627. 950—951.

Vereine. Liquidation der Criminalkosten Seitens der Mitglieder des Criminal-Kosten-Vereins der Grafschaft Ruppin bei der Direction dieses Vereins. 551. 587.

Verkäufe von Grundstücken, gerichtliche. Grundstück des Rentier Alexander in Berlin. 19. 110. 198. 304. 397. 495. Kaufmann Arnheim in Berlin. 292. 375. 495. Kantor Abel in Grünefeld. 388. Maurerpol. Apel in Berlin. 526. 518. 636. 725. 846. 938. verwitt. Tuchmachermeister Antelmann in Luckenwalde. 930. 1016. 1104. Victualienhdl. Audehm in Berlin. 960. 1056. Stellmacher Aberlein in Görzig. 970. Particulier Annacker in Berlin. 1127. Schlächtermeister Baltzer in Berlin. 6. 81. 152. 264. 357. Wtw. Benoit in Berlin. 13. 81. 152. Verehel. Bürster, früher Lip. Hippe in Berlin. 17. 90. Verw. Mühlenmstr Barsch-Hippe in Prenzlau. 21. 110. Schlächter Böttgersche Edelente in Neustadt-Ew. 22. 112. 203. Kammer-Präsid. a. D. von Behr in Berlin. 37. 109. 197. 304. 397. Magistrats-Auntius Birkholz in Potsdam. 37. 110. Wittwe Buchwald in

Digitized by Google

Berlin. 52. 134. 241. Rentier Brennschütz in Berlin. 52. 135. 248. 328. Mühlenbesitzer Burckhardt in Steinfurth. 55. 137. Mühlenbesitzer Burkhardt in Schöpfurth. 55. 137. Verehl. Victualienhdl. Berkholz auf dem Temnitz in Brandenburg. 56. Verehl. Victualienhdl. Berkholz in der Altstadt-Brandenburg. 56. Scharwerker Brieger in Neustadt-Ew. 63. Kaufmann Blumenthal in Wittstock. 101. Topfermstr. Becker in Strasburg i. d. Um. 104, 187. 272. Schumachermstr. Bansbach in Beeskow. 118. 204. 285. Gottfried Bonatz in Linum. 138. Webermeister Behm in Blumenhagen. 145. Ww. Barsch-Hippe in Prenzlau. 189. 286. 383. 497. 596. 707. Artillerie-Lieut. Bennighaus in Berlin. 203. 305. 397. 494. 588. 699. Dr. phil. Beheim-Schwarzbach in Berlin. 250. 331. 438. 536. 630. 745. Arbeitsm. Bölkowsche Eheleute in Perleberg. 273. Polizei-Rath Bretzing in Berlin. 340. 439. 537. 631. 746. 845. Gastwirth Buthsche Eheleute in Berlin. 341. 439. 537. 631. 745. 845. Webermstr. Blankenfeldt in Neustadt-Ew. 342. 406. 469. Unverehl. Boy in Klevzig. 366. Verehl. Behrendt in Zinndorff. 398. Schuhmachermeister Berlin in Freienstein. 411. 497. 613. Verehl. Schneider Balzer in Belzig. 447. Zimmermaler Brauer in Potsdam. 468. 570. 665. 775. 875. 962. Schlossermeister Bey in Berlin. 476. 569. 663. 769. 868. 958. Schmidtmstr. Blech in Beeskow. 481. 571. 650. Materialwaarenhändler Borghard in Berlin. 523. 612. 726. Kaufmann Binder in Wulkersdorf. 524. Stellmacher Boddin in Radensleben 525. Tuchmachergeselle Bach in Luckenwalde. 553. Kaufmann Baldenius in Pritzwalk. 604. 688. 776. Schmidtmstr. Blänkner in Lütte. 605. 716. 824. Geb. Secretair Borstell Köpnickerstr. Nr. 135a, u. b. in Berlin. 619. 726. 823. 914. 1013. 1100. Geb. Secretair Borstell Kopnickerstr. Nr. 135. in Berlin. 619. 726. 822. 914. 1012. 1101. Rentier Brennschütz in Berlin. 620. 727. Gastw. Beyer in Neu-Barnim. 648. 748. 855. Tischlermstr. Bock in Pritzwalk. 648. Maurergeselle Bolke in Bornim. 707. Tischler Brabandt in Schreplow. 806. Mühlenmeister Büttner in Charlottenburg. 816. 900. 977. Victualienhdl. Bartdorf in Bornim. 830. 921. 996. Färbermstr. Bartels in Beeskow. 831. 923. 1016. 1098. Amtmann Bennier in Dabergotz. 831. 916. 997. Bäckermstr. Beck in Lichtenberg. 907. 977. 1076. Schuhmachermstr. Berlin in Freienstein. 907. Mühlenmstr. Ballerstädt in Rübstädt. 930. 1016. 1105. Ww. Brückmannsche Erben in Berlin. 952. 1037. 1118. Geschw. Bartha in Deutsch-Nixdorf. 961. 1064. Verehl. Tischlermstr. Bock in Pritzwalk. 985. 1065. Schuhmachermstr. Bickel in Prenzlau. 985. 1078. Schuhmacher Bornsche Erben in Zinna. 997. Mauerpol. Beschetznick in Berlin. 1023. 1102. Rentier Brennschütz in Berlin. 1023. 1102. Maurerpol. Berger in Britz. 1024. Verehl. Kaufmann Bandow. in Berlin. 1082. Ackerbürger Bergersche Erben in Teltow 1090. Glasermeister Braun in Berlin. 1104. Schuhmachermeister Barksmann in Spandau. 1106. Wittwe. Borsdorf in Berlin. 1126. Geschwister Bügler in Neustadt-Ew. 1133. Bäckermstr. Cochoy in Neu-Ruppin. 446. Wittwe Cusany in Berlin. 664. 773. 869. 960. 1055. Verehl. Büdner Carl in Liepe. 716. 824. 922. Büdner Johann Dahm in Warthe. 14. 83. 154. Kaufmann Diedrich in Lehnin. 44. 117. Feilenbauer Dittmarsche Erben in Neustadt-Ew. 45. 112. 204. Kossäth Dorn in Zirdorf. 47. 145. Invalide Döltz in Kyritz. 297. Verehl. Färber Dabruck in Freinwalde a. d. O. 368. Eigenthümer Dietrich in Senftenhütte. 388. 469. 570. Verehl. Kammergerichts-Kanzlei-Secretair Dames in Berlin. 404. 496. 589. 699. 797. 893. Weinhändler Dümmler in Berlin. 404. 496. 590. 700. 797. 892. Schneidermeister Dümmler in Berlin. 426. 518. 632. Ziegelbrenner Dörband in Berlin. 476. 569. 663. 769. 867. 958. Schlossermeister Dannenberg in Schönerlinde. 596. 706. 798. Fischer Dähne in Neu-Künkendorf. 813. 901. 997. Friedrich Dannehl in Berbitz. 814. Dachdecker Drescher in Berlin. 983. 1075. Tuchmachermeister Dähne in Gransee. 985. 1058. Geschwister Degen in Schmargendorf. 1024. 1064. Schneidermeister Denzer in Alt-Hüttendorf 1078. Büdner Dobrmann in Warthe. 1078. Tischlermeister Dornbrach in Berlin. 1126. Schmiedemeister Ernst in Schöpfurth. 30. Ewestsche Erben in Berlin. 54. Mühlenmeister Ehrich in Friedrichswalde. 161. 266. 365. Gastwirth Eule in Belzig. 313. 405. 518. Büdner Erdmann in Dollgow u. Schulzendorf. 341. 440. 545. Ferdinand Eulner in Mittenwalde. 398. Verehl. Conditor Eisert in Joachimsthal. 447. 545. 638. Fleischermeister Erdmann in Rathenow. 447. 546. 638. Schneidermstr. Etzin in Neu-Ruppin. 525. 613. 728. Maurermeister Ebenau in Berlin. 578. 663. 770. 868. 959. 1055. Maurerpolier Engel in Berlin. 578. 663. 770. 868. 959. 1055. Formstecher u. Posamentier Eichhoff in Berlin. 611. 726. 822. 914. 1013. 1098. Gastwirth Elstein in Berlin. 733. 823. 915. 1013. 1101. Zimmermeister Eyfferth, Linkestr. Nr. 31. in Berlin. 733. 829. 915. 1013. 1101. Zimmermstr. Eyfferth, Friedrichsstr. Nr. 214. in Berlin. 734. 848. 947. 1014. 1117. Zimmmermeister Eyfferth, Friedrichsstr. Nr. 223. in Berlin. 785. 869. 960. 1056. Kaufm. Elfeldt in Potsdam. 837. 922. 1015. 1104. Glasermeister Eckelt in Oranienburg. 953. 1038. 1119. Färbermeister Erdt in Berlin. 1003. 1075. Maurerpolier Engel in Berlin. 1083. Schankwirth Fiedler in Berlin. 18. 90. 178. Kaufmann Friesecke in Rauen. 20. Tabagist Fritsche in Dahme. 20. 94. Wittwe Faedler in Königsstädt. 21. 100. Büdner Fichtner in Seddin. 22. Kaufmann Funk, Thiergartenstr. Nr. 14. in Berlin. 35. 109. Eigenthümer Freudenberg in Friedland. 45. 111. Kaufmann Funk, Mauerstr. Nr. 62. in Berlin. 53. 136. 249. 329. Geschwister Flügler u. Krügner in Berlin. 54. Töpfermstr. Falischsche Erben in Treuenbrietzen. 118. 205. 305. Schiffer Flügge in Hohensaathen. 138. Schuhmachermstr. Fiehn in Joachimsthal. 161. 266. 365. Schulze Fielitz in Grünheide. 292. 375. 468. Wohnhaus Nr. 129½. in Freienwalde a. d. O. 388. Kossäth Frahm in Göricke. 388. 505. 597. Eigenthümer Fischer in Beelitz. 447. 546. 638. Wittwe u. Geschwister Füllgraf in Werzin. 598. 673. Tuchfabrikant Fahrenthold in Pritzwalk. 604. 689. Schiffer Flügge in Hohensaathen. 604. Garnwebermeister Freydank in Niemegk. 605. Tischlermeister Freymuthsche Erben in Oranienburg. 612. 727. 824. Händler Frever in Beeskow 639. Verehl. Eigenthümer Frische in Neu-Friedland. 648. 748. 855. Fischer Fleschner in Brandenburg. 689. 806. 900. Schullehr. Ferchau in Behlin. 735. 855. 948. Kaufm. Fiedlersche Ehel. in Freienwalde. 756. 856. 948. Kupferschmidt Freundel in Perleberg. 786. 876. 968. 1064. Ackerm. Freienstein in Wutike. 930. 998. 1077. Ww. Flädrich in Frankendorf. 1005. Tuchscherermstr. und Ww. Fiering in Treuenbrietzen. 1005. 1085. Victualienhdl. Fischer in Spandau. 1085. Kaufm. Franke in Berlin. 1103. Rentier Giese in Berlin. 4. 81. 151. Particulier Greiert in Berlin. 5. 91. 179. 282. Kaufmann Gäbler in Berlin. 6. 93. 180. 264. 373. Unverehelichte Gerth in Craatz. 14. 83. 153. Mühlenmeister Gierke in Rossow 21. 111. Bier-

Digitized by Google

schändler Gärtner in Berlin. 36. 109. 197. 304. 306. Kaufmann Großmann in Berlin. 54. 136. 217. 229. 425. Halbbüdner-Grundstück Nr. 22. in Gütergotz. 55. 85. Lehnschulze Ganzer in Zootzen. 101. 186. 266. Verwittwete Kaufmann Gelpke und Geschwister Gelpke in Lenzen. 146. Kaufmann Gottliebson in Berlin. 181. 284. 374. 400. 588. 681. Maler Geisler in Berlin. 224. 330. 425. 517. 629. 724. Schmiedemstr. Griep in Angermünde. 225. 333. 429. Koffäth Görn in Warsow. 226. Büdner Grüneberg in Dobbrickow. 297. Wittwe Gieseler in Berlin. 340. 439. 537. 631. 745. 845. Mühlenmeister Gierke in Grimm. 368. 469. 571. Gutsbesitzer Großmann in Berlin. 445. 537. 636. 746. 846. 937. Barbier Gerold in Alt-Schöneberg. 504. 596. 706. 804. 899. 996. Verehelichte Ackerbürger Glöde in Schwedt. 524. 613. 707. Pens. Accise-Controlleur Greulsche Eheleute in Berlin. 595. 705. 797. Gärtner Guichard in Alt-Schöneberg 620. 727. 824. Bäcker Gäbert in Köperberg. 672. 776. 875. Verwittwete Kaufmann Gallisch in Berlin. 686. 798. 893. 995. 1074. Büdner Gieseler in Zaatzke. 736. 831. 923. Arbeitsmann Grützmacher in Gumlow. 756. Bäckermeister Grunow in Berlin. 803. 898. 995. 1075. Mühlenmeister Goldammer in Prenden. 815. 900. 976. Mühlenmeister Gierke in Grimm. 908. 984. 1077. Gürtlermeister und Bronceur Graßmann in Berlin. 961. 1057. Gastwirth Gnase in Birkenfelde. 985. 1065. Oeconom Gerlach in Zeuden. 1005. 1084. Tischlermeister Gerber in Berlin. 1023. 1103. Schuhmachermeister Gundlachsche Erben in Neu-Ruppin. 1024. 1105. Zeugschmiedemeister Gravenhorst in Berlin. 1043. 1118. Geschwister Griese in Brandenburg. 1066. Rademacher Huck in Fürstenwerder. 14. 100. 186. Handelsgärtner Helbing in Berlin. 18. 93. 180. 283. 373. Eigenthümer Holtzsche Erben in Fürstenwerder. 20. Sattlermeister Hahn in Prenzlau. 20. 94. Banquier Herzberg in Berlin. 36. 130. 216. Krüger Haase, genannt Papenbrock in Sieversdorf. 48. 130. Lehrer Hillert Grabenstr. zwischen Nr. 8. und der Mathäi-Kirchstr.-Ecke in Berlin. 55. 136. 249. Kaufmann Hartmann in Putlitz. 82. Lehrer Hillert, Grabenstraße Nr. 2a in Berlin. 136. 249. 330. 437. 535. 629. Ehemaliger Justiz-Secret. Heufelder in Berlin. 160. Oelschläger Henkel in Glindow. 161. 266. 364. Kaufmann Hirschberg in Prenzlau. 166. 272. 376. Tischlermstr. Hoffmann in Nowawes. 187. 272. 364. Bauer Hinze in Pyrow. 205. 306. 342. Uhrmacher Heuer in Kyritz. 205. 293. 383. Ehemal. Stadtger.-Secret. Heufelder et Comp. in Berlin. 225. 331. 425. 517. 630. 725. Wittwe Hiller in Alt-Grimnitz. 271. Kaufmann Hartmann in Putlitz. 294. Wittwe Hacker et Comp. in Guhlsdorff. 341. Professor Dr. Hertwig in Berlin. 425. 578. Geschwister Hirschmüller in Hohensaathen. 431. 525. Colonist Hagemeisterſche Eheleute in Neu-Lübbenau. 447. 546. 639. Gutsbes. Henkel auf dem Wedding. 453. 526. Verehelichte Nagelschmiedemeister Hoppe in Wittstock. 478. 571. 682. Tischlermeister Hagist in Berlin. 504. 590. 705. 797. 893. 994. Schulze Heder in Vietmannsdorf. 506. 598. 700. Colonist Heitmannsche Eheleute in Zempow. 526. Holzhändler Hirsch in Damm. 621. 734. 830. Maurerpolier Heidemannsche Erben in Berlin. 637. 746. 847. 938. 1036. 1116. Schornsteinfegermeister Haase in Fürstenwerder. 639. 747. 835. Tischlermeister Heynesche Eheleute in Beeskow. 640. 735. 854. 931. Tischlermstr. Hartmann in Kuhdier. 648. Stellmachermeister Hüfter in Berlin. 664. 773. 868. Mühlenmeister Herrman in Berlin. 734. 829. 915. 1013. 1[illegible]. Schlächtermeister Haase in Zinna. 778. 877. 978. Büdner Henning in Dargersdorf 806. 898. 902. 977. Zimmermeister Heusler in Berlin. 813. 995. Fiscalische Wohnhäuser in Heegermühle. 814. 902. Kaufmann Hartmann in Putlitz 839. Tischlermeister Händler in Angermünde. 839. 902. 978. Kaufmann Herold in Wedding. 885. 977. 1076. Kaufmann Hirsch in Joachimsthal. 901. Professor Hertwig am Weinbergswege Nr. 4. in Berlin. 921. 1015. 1102. Professor Hertwig am Weinbergswege Nr. 5. in Berlin. Schneidermeister Hildebrandt in Wulfersdorf. 931. Tischlermeister Hagist, Schmidtstraße Nr. 13. in Berlin. 961. 1057. Baron v. Hackewitz in Wedding. 962. 1057. Bäcker Hinze in Niemegk. 984. Schuhmacher Henning in Heinterbow. 1016. Schmiedemeister Henckert in Luckenwalde 1029. 1105. Weinhändler und Cafetier Hopf in Neu-Schöneberg. 1044. 1119. Amtmann Hinrichs in Blossin. 1045. 1128. Schankwirth Hannemann in Britz. 1063. Schlächtermeister Hille in Prenzlau. 1070. Geschwister Herrmann in Kotzen. 1085. Schuhmachermeister Hahn in Straßburg i. d. Um. 1111. Particul. van Hasebrouck in Berlin. 1127. Maurermeister Johannes Louisenstr. Nr. 29 in Berlin. 91. 179. 282. Banquier Itzig in Prenzlau. 29. Maurermeister Johannes, Louisenstr. 28 in Berlin. 36. 135. 216. 303. Büdner Jancke in Ortwig 63. 145. Koffäth Jungermann in Rädel. 100. 186. 285. Geschwister Jacob in Paretz. 364. 498. 632. Eigenthümer Jülischsche Eheleute zu Alt-Friedland. 405. 505. 590. Koffäth Jacob in Groß-Lüben. 526. 614. 708 Wittwe und Geschwister Jeetz in Retzin und Rohlsdorf. 649. Wittwe John et. Comp. in Berlin. 755. 847. 939. 1036. 1117. Johann Joachim Jochow in Tangendorff. 813. Zweihüfner Jahnecke in Rixdorf 813. 902. 984. Webermeister Ifert in Angermünde 839. 901. 968. 986. Verehl. Ackerbürger Ihlenfeldt in Straßburg i. d. Um. 998. Webermeister Ifert in Angermünde 1005. 1105. Agent Jacob, genannt Jacoby, Kürassierstr. in Berlin. 1083. Agent Jacob, genannt Jacoby, Kommandantenstr. in Berlin. 1083. Colonist Jehnicke in Hohensen. 1133. Holzhändler Krüger, Puttkammerstr. Nr. 4 in Berlin. 4. Holzhändler Krüger, Puttkammerstr. Nr. 21 in Berlin. 5. 81. 152. Restaurateur Krumbiegel in Berlin. 5. 92. 179. 283. Verwittwete Victualienhändler Kühn in Prenzlau. 7. Colonist Kaiser in Neu-Lübbenau. 18. 83. 153. Tischlermeister Kühne in Berlin. 18. 93. 180. 283. 373. Bäckergeselle Kuhlbrodt in Luckenwalde 21. 111. Mühlenmeister Kohle in Strausberg. 30. 111. 202. 284. 398. 496. Holzhändler Krüger Puttkammerstr. Nr. 5 in Berlin. 36. 109. 197. Regier.-Feldmesser und Maurermeister Krieg in Berlin. 53. 136. 248. 328. Büdner und Kaufmann Klau in Berlin. 53. 136. 249. 329. Particulier Koszarsky in Burigk. 56. Wittwe und Geschwister Klöhn in Mertensdorf. 101. 186. 285. Mühlenmeister Krickel in Strasburg i. d. Um. 118. 204. 292. Verehl. Tischlermeister Kaplick in Wittbrietzen. 138. 218. 306. Korbmachermeister Kunckel in Perleberg. 146. Schornsteinfegermeister Krause in Zechlin. 188. 205. 226. Instrumachermeister Kopplow in Pritzwalk. 189. 293. 376. Maurermeister. Kamann in Berlin. 198. 305. 397. 495. 550. 698. Mühlengrundstücke Nr. 31. in Königs-Wusterhausen. 257. 333. Kaufmann Kläger in Berlin. 271. 354. 461. 564. 658. 768. Büdner Kieling in Alt-Friedland 311. Verwittwete Webermeister Kempel in Berlin 341.

Digitized by Google

ner Koltzersche Erben in Schönfeld. 341. 439. 545. Mühlenmeister Kuhlisch bei Lindenberg. 341. 440. 545. 638. 747. 854. 948. Zimmermeister Klep in Berlin. 363. 461. 568. 662. 769. 867. Mühlenmeister Klostermann und Geschwister Knaack in Klein-Gottschow. 366. 388. Schuhmachermeister Köppler in Strasburg i. d. Um. 388. Bäckermeister Keimling in Fehrbellin. 423. 524. 613. Bauer Kieburgsche Eheleute in Deutsch-Wusterhausen. 446. 538. 637. Kossäth Kayser in Rudow. 446. 538. 637. Verwittwete Weber Kempel in Beelitz. 446. 545. Schneider Kleber in Alt-Schadow. 446. 545. 638. Arbeitsmann Krangemann in Ganzen. 447. Büdner Krüger in Dretz. 453. 540. 639. Schuhmachermeister Korte in Beeskow. 478. 572. 688. Geschwister Kramer in Neu-Ruppin. 482. 497. 707. Zimmerpolier König in Berlin. 504. 590. 705. Geschister Krüger in Kyritz. 530. 621. 708. Bauer Kausel in Sommerfeld. 553. 572. 605. Zimmergeselle Krummbach in Britz. 572. Seidenfabrikant Kuhnert in Berlin. 592. 681. 797. 894. 975. 1074. Handelsmann Kubitz in Rassenheide. 596. Arbeitsmann Krüger in Gadow. 621. Verehl. Arbeitsmann Krüger in Granfee. 621. 719. 805. Kaufmann Klingebeil Nr. 271. zu Alt-Schöneberg. 648. 727. 824. Kaufmann Klingebeil Nr. 272. in Alt-Schöneberg. 672. 774. 874. Kaufmann Krumbiegel in Berlin. 687. 798. 894. 995. 1075. Bäckermeister Kayser in Oranienburg. 687. 804. 899. Verehl. Töpfermeister Krakow in Berlin 705. 823. 915. Verehl. Hutmacher Klein in Oderberg. 716. 830. 923. Maurerpolier Kunst in Berlin. 733. 823. 915. 1013. 1101. Kaufmann Kühne in Schwedt. 786. 875. 969. 1064. Rechnungsführer Klasse in Berlin. 803. 894. 995. 1076. Geschwister Künkel in Oderberg. 838. 923. 997. Arbeitsmann Karge in Angermünde. 838. 901. 978. Fuhrmann Knorr in Neustadt-Ew. 839. 916. 997. Geschwister Kämpfer in Bernhöwe. 839. Flanellfabrikant Kurtze in Strausberg. 878. Kossäth Kahlesche Erben in Fohrde 885. 969. 1045. 1128. Schmiedemeister Krämer in Himmelpforth. 885. Arbeiter Krüger in Rüdnitz. 924. 1029. Victualienhändler Kloß in Potsdam. 962. 1064. Garnwebermeister Künkelsche Eheleute in Oderberg. 1024. 1103. Arbeitsmann Kramer in Dölln. 1028. Verehl. Maurerpolier Knoll in Berlin. 1044. 1119. Arbeitsmann Krause in Menz. 1086. Kaufmann Keßler in Ratheuow. 1090. Cafetier Kühne in Berlin. 1103. Schneider Krüger in Gadow. 1119. Verehl. Lezius, früher Ww. Schulz in Potsdam. 7. 82. 153. Separ. Baronin v. Langenau in Alt-Schöneberg. 19. Baron v. Lowtzow in Niederfinow. 19. 94. 181. 284. Verehl. Langhoff, früher Wittwe Müller und Geschwister Müller in Creuzburg. 21. 94. Tischlermeister Lenzsche Eheleute in Lychen. 22. 111. 203. Maurerpolier Lange in Berlin. 36. 124. 217. 303. Büdner Leuesche Erben in Friedland. 44. 111. Geschwister Lüdecke in Beelitz. 48. 112. 204. Erbpachtsgut Louisenthal. 63. 145. 237. 333. 427. 523. Maurergeselle Liebenberg in Cremmen. 84. Pens. Lehrer Läge in Berlin. 137. 245. 330. 437. 635. 929. Mühlenmeister Löwig in Groß-Neuendorf. 165. 272. 375. Verwittwete Unteroffizier Lütke in Potsdam. 187. 272. 364. Buchhändler v. Lagerström in Prißwalk. 188. 293. 384. Tuchfabrikant Lienickesche Erben in Treuenbrietzen. 189. 286. 405. Großböttchermeister Löchel in Berlin. 225. 331. 425. Verehl. Lehmann in Streganz. 274. 365. 468. Colonistengrundstück Nr. 22. in Neu-Lübbenau. 293. 387. 497. Bauer Liebscher in Alt-Markgrafpieske 306. Schneidermstr. Lerche in Havelberg. 365. 469. 570. Kriegscommissariats-Expedient Liepe, Dresdnerstr. Nr. 28. in Berlin. 404. 496. 589. 700. 797. 893. Kaufmann Lewent in Berlin. 553. 637. 746. 847. 938. 1035. Bürgermeister a. D. Liehr in Berlin. 553. 636. 747. 847. 938. 1035. Uhrmacher Leonhard in Berlin. 578. 664. 770. 868. 959. 1055. Kaufm. Löwy in Lindow. 579. 672. 775. 861. Johann Gottfried Lehmann in Neuhoff. 579. Hauptmann a. D. Laurens in Spandau. 604. 689. 805. 900. 977. 1077. Ehemaliger Mühlenmeister Lüdicke in Betzin. 606. 689. 776. Bäckermeister Lohrengel in Königs-Wusterhausen. 612. 727. 824. Kriegscommissariats-Expedient Liepe Schäfergasse No. 44. in Berlin. 620. 726. 829. 837. Verehl. Langhans in Neu-Ruppin. 621. Büdner Lehnshackesche Erben in Liepe. 708. 830. 922. Verwittwete Bleicher Luckwald in Angermünde. 776. 875. 978. Baron v. Lowtzow in Alt-Schöneberg. 830. 916. 1014. 1104. Töpfermeister Löper in Oderberg. 838. 922. 1015. Bäckermeister Luckwald in Angermünde. 856. 924. 978. 1024. Mühlenmeister Lack in Lichtenberg. 947. Mühlenmeister Lehmann in Ragow. 962. Justiz-Räthin Ludwig in Neu-Ruppin. 1049. 1131. Ww. Lamp in Molchow. 1070. Victualienhdl. Luckow in Berlin. 1083. Bäckermeister Löther in Wittenberge. 1085. Verehl. Löther in Wittenberge. 1085. Gastw. Liesen in Berlin. 1127. Drechslermeister Mönch in Berlin 6. 92. 179. 264. 373. Arbeitsmann Münster in Pritzwalk. 7. Weinhändler Maykowsky in Berlin. 17. Geschwister Moser in Berlin. 18. 92. 180. 283. 374. Oeconom Müller in Berlin 19. 110. 197. 304. 396. Fräulein Meyer in Fürstenwalde. 29. Raths-Maurermeister Müller in Berlin. 35. Kaufmann Meyer in Berlin. 35. 109. Schmidtmeister Müller und Arbeitsmann Riethoff in Greifenberg i. d. Um. 38. verehl. Schlächtermeister Mühlbach in Frankfurt a. O. 44. Chausseegeld-Erheber May in Beiersdorf. 45. 111. Schuhmachermeister Meyer in Prenzlau. 48. 145. 218. Destillateur Mann in Berlin. 54. 136. 217. 329. 424. Schneidermeister Meyer in Letschin. 63. Kaufmann Märten in Berlin. 82. 151. 265. Eigenthümer Meske in Zärenthin. 84. 154. 271. Eisenbahnwärter Mühle in Beeskow. 118. Tischlermeister Mencke in Berlin. 132. 265. 358. Stellmachermeister Mehlitz in Mariendorf. 161. Gutsbesitzer Metscher in Berlin 180. 283. 374. 460. 588. 681. Lieutenant und Rentier Meyer in Berlin. 181. 284. 374. 461. 588. 612. Kolonist Müllersche Erben in Neu-Lewin. 226. 384. Zimmergesell Murfeldt in Lindenberg. 273. Victualienhändler Mosisch in Berlin. 363. 461. 564. 658. 769. 867. Büdner Maaß in Rüthnick. 368. Magistrats-Secretair Mundt in Berlin. 383. 496. 589. 699. 796. 893. Ww. Manger in Linum. 411. verehl. Schiffer Markgraf in Niederfinow. 427. 524. 620. Gottfried Müller in Storkow. 431. 518. 639. 734. 854. 947. Gutsbesitzer von Meibom in Rheinsberg. 470. 572. 666. 776. 875. 962. verwittw. Schlächtermeister Michaelis in Berlin. 477. 569. 682. Vollhüfner Murfeldt in Bälow. 554. 640. 734. Büdner Märtens in Friedrichsthal. 578. 665. 774. Geschwister Meyer in Bendelin. 736. 838. Musiklehrer Möllinger in Berlin. 755. 848. 939. 1036. 1117. verehl. Schiffseigenthümer Mengel in Berlin. 755. 848. 939. Geschwister Meyer in Dom Havelberg. 777. 876. 924. 968. Wattenfabrikant Meyer in Berlin. 785. 860. 960. 1056. Mühlenmeister Mahler in Schulzendorf. 789. 878. 970. Mau-

Digitized by Google

rerpolier Mänicke, in Berlin. 853. 939. 1037. 1118. verehl. Bauer Mernitz und Geschwister Gerloff in Burghagen. 907. verw. Bauer Meinecke in Wernikow. 924. Wittwe Metzger in Potsdam. 983. Seifensieder Milo in Fehrbellin 986. 1066. Schmiedemeister Morgenroth in Lichtenberg. 990. Kaufmann Metscher in Wusterhausen. a. d. D. 990. 1084. Kossäth Meyer in Falkenhagen. 1004. 1084. Ww. Mohr in Petzow. 1038. Zuhrmann Muchow in Strasburg i. d. Um. 1046. 1133. Zimmerpolier Mielenz in Berlin. 1103. Bäckermeister Meißelsche Erben in Neustadt-E.-W. 1111. Vergolder Mangelsdorf in Berlin. 1127. Ww. u. Geschwister Niclas in Falkenhagen. 7. Kaufmann Neupert in Berlin. 17. 109. Kaufmann Nicolai in Potsdam. 19. 94. 181. 284. 375. Hofwirth Neumann in Groß-Berge. 45. 145. 218. Büdner Neumann in Bechlin. 48. Musikus und Weber Nürnberg in Angermünde. 55. Büdner Neye in Sommerfeld. 118. 204. 285. Gastwirth Näther in Nirdorf. 145. 256. 332. Vollhüfner Neumann in Schönfeld 161. 272. 376. Unverehlichte Neuendorf in Fürstenwerder. 297. Schlossermeister Neumond in Berlin. 332. 438. 536. 631. 745. 845. Geschwister Nüse in Bläsendorf. 411. Wittwe Niewitz in Selchow. 482. 598. 707. Verehelichte Stallmeister Ney in Berlin. 664. 774. 869. 959. 1055. Gärtner Noack in Berlin. 761. 848. 940. 1037. 1117. Kaufmann Nicolai in Potsdam. 837. 921. 996. Geschwister Nicolaus in Neu-Ruppin. 1045. 1132. Noacksche Eheleute in Cummersdorf. 1046. 1132. Amtmann Offent in Werneuchen. 55. 137. Mühlenmeister Otto in Nieden. 101. 186. 271. Pfefferkuchen-Bäcker Otte in Berlin. 664. 774. 869. 959. 1055. Kaufmann Oppermann in Berlin. 786. 870. 961. 1056. Schneidermeister Oesterlein in Werder. 922. 1015. 1104. Gelbgießermeister Peters in Berlin. 4. 80. 151. Verehel. Major Pappritz, frühere Ww. Kanzow in Berlin. 13. 93. 181. 284. 374. 459. Eigenthümer Pöhl in Kemmnitz. 20. Architect Petschke in Berlin. 34. Wagenhalter a. D. Pechartscheck in Berlin 34. Zimmermeister Pütsch in Berlin. 35. Maurerpolier Prüfer in Berlin. 44. 137. 217. 329. 424. 516. Verehel. Tuchfabrikant Piesker in Beeskow. 85. 154. 271. Kunstgärtner Puhlmann in Berlin. 160. 265. 357. 460. 563. 657. Wittwe, Rentier und Schlächtermeister Pantzer in Berlin. 203. 305. 398. 495. 588. 698. Webermeister Paulentz in Berlin. 250. 330. 437. 536. 629. 744. Baumeister Petersen in Berlin. 250. 330. 438. 536. 630. 744. Bauer Papesche Eheleute in Groß-Besten. 271. 364. 468. Kaufmann Polorny in Berlin. 292. 375. 496. 589. 699. 796. Maler Panzer in Berlin. 363. 461. 564. 658. 769. 867. Schlossermeister Persohn in Strasburg i. d. Um. 406. Schlächtermeister Preßler in Berlin. 426. 517. 632. 725. 845. 936. 1050. Geschwister Pietzker in Berlin. 445. 537. 631. Arbeitsmann Pollack in Senftenhütte. 469. Brauer Prütz in Wittstock. 477. 571. 687. Mühlenmeister Puls in Tempelhof. 504. 590. 705. 798. 899. 976. Arbeitsmann Pohlmann in Milow. 506. Lieutenant a. D. Palm in Berlin. 595. 682. 803. 894. 975. 1074. Weinhändler Pflüger in Berlin. 665. Bäckermeister Paul in Prenzlau. 778. 878. 983. Brauereignet Pfeffer in Berlin. 785. 869. 960. 1056. Wittwe Pottratz in Berlin. 803. 898. 996. 1075. Mühlenmeister Piehlsche Erben in Eldenburg. 908. 985. 1065. Conducteur Pröls in Gerswalde. 930. 1016. 1046. Tischlermeister und unverehel. Pahl in Bäck. 1044. Ritterschafts-Kanzlei-Secretair Perpersche Erben in Prenzlau. 1133. Fuhrmann Perrin in Strasburg i. d. Um. 1133. Verehel. Quednow geb. Zipke in Berlin. 18. 91. 178. Lehrer Räsener Mühlenstraße Nr. 15. in Strasburg i. d. Um. 7. Seiler Rüthning in Havelberg. 8. 82. Erben des Krügers Reimers in Techow. 8. Victualienhändler Rauchstädt in Biesenthal. 13. 82. 153. Lohgerbermeister Reimer in Baruth. 21. 100. Wittwe und Geschwister Reinicke in Berlin. 36. Verehel. Arbeitsmann Rathsack in Perleberg. 38. Wittwe Rosin und deren Kinder in Groß-Welle. 38. Krüger Reimersche Erben in Techow. 45. Verehel. Bauer Raue in Karzow. 45. 112. 204. Geschwister Riehmer in Berlin. 93. 180. 283. 374. Lehrer Räsener Falkenbergerstr. in Strasburg i. d. Um. 118. 204. 285. Verehel. Milchhändl. Rammin in Berlin. 160. 265. 357. 460. 563. 657. Schmiede-Grundstück Nr. 40. in Alt-Ranft. 232. 333. Tapezier Rößler in Berlin. 250. 330. 437. 536. 629. 744. Bauer Rabeus in Bergsdorf. 274. 342. Schlossermeister Rüdiger in Berlin. 332. 438. 536. 631. 745. 844. Seilermeister Rummel in Berlin. 364. 462. 578. 662. 769. 867. Wittwe Rehfeldt in Havelberg. 365. 469. 570. Mühlenmeister Reußnow in Wernikow. 447. 538. 638. Destillateur Radewald in Berlin. 476. 569. 662. 769. 867. 958. Cafetier Rieck in der Hasenhaide bei Berlin. 504. 595. 706. 798. 899. 996. Gelbgießer Rabe in Havelberg. 525. 613. 716. Zimmermeister Rührmund in Oranienburg. 553. 637. 672. 747. 774. 874. Bauer Ribbecke in Schöneiche. 578. 665. 774. Rentier Rautenstein in Alt-Schöneberg. 597. 706. 804. Schneidermeister Reinsdorf in Oberberg. 597. 707. 805. Zimmergesell Rührmundsche Eheleute in Schönwalde 612. Major v. Rauchhaupt in Schönweide. 620. 728. 830. 916. 1015. 1104. Tuchmachermeister Rietsch in Templin. 640. 748. 855. Gastwirth Reinhardt in Alt-Ruppin. 649. 735. 856. Schlächter Rungk in Neu-Zittau. 720. Schlächtermeister Rothhämmel in Berlin. 754. 847. 938. Gelbgießer Rabe in Havelberg. 953. 1038. 1127. Schlächtermeister Rothhämmel, gr. Frankfurterstr. Nr. 85. in Berlin. 990. 1057. Maler Reitzenstein in Berlin 1004. 1075. Unverehel. Rathenow in Hermsdorf. 1004. 1104. Tapezier Rößler in Berlin. 1044. 1119. Reibesche Erben in Steffenshagen. 1128. Baumwollenwaaren-Fabrikant Schultze, Reezengasse Nr. 2. in Berlin. 6. 92. Baumwollenwaaren-Fabrikant Schultze, Schemengasse Nr. 1. in Berlin. 6. 92. Oeconom Scholer in Spandau. 8. 100. 182. 266. 375. Schützenwirth Stolzenburg in Strasburg i. d. Um. u. dessen Ehefrau, früher Wittwe Müller in Trebenow. 13. 99. 181. Verehelichte Bäckermeister Scheer in Dahme. 14. 83. 153. Seifensiedermeister Stephani in Berlin. 17. 108. Schlossermeister Samson, am Anhaltschen Thore Nr. 2. in Berlin. 17. 91. 179. Justizrath Schlee in Berlin. 18. 91. 178. Büdner Stackow und dessen Kinder in Werbellin. 19. 94. Bauer Sens in Lüdersdorf. 21. 100. Maler Schmidt in Berlin. 35. Stadtwundarzt Siechen in Berlin. 35. Cafetier Steinhardt in Berlin. 37. 110. 197. 304. 397. Mühlenmeister Schreiberſche Erben in Sorno. 38. Garnwebermeister Sährendt in Landsberg a. d. W. 44. Colonist Stenzel in Rodenthal 44. Bäckermeister Schuchtsche Eheleute in Berlin. 52. 144. 241. Sep. Bäckermeister Sieg in Berlin. 52. 134. 241. Uhrmacher Schramm in Berlin. 52. 134. 242. Verehel. Tischlermeister Sievers in Berlin. 52. 135. 242. 328. Schlossermeister Samson, alte Jacobsstraße Nr. 135. in Berlin. 53. 135. 248. 329. Bürger Streblow in Schwedt.

Digitized by Google

55. Eigenthümer Sperling in Neu-Cüstrinchen. 63. 138. Tischler Schmidtsche Erben in Havelberg. 63. Schlossermeister Schreiber in Berlin. 82. 152. 264. 357. 459. 563. Geschwister Sieger in Lenzen. 101. 187. 271. Gastwirth Schwieger in Wittenberge. 104. Maurerpolier Sendel in Herzfelde. 117. 218. 332. Seidenwaaren-Fabrikant Stöbe in Berlin. 137. 249. 330. 437. 535. 629. Rentier Seelig in Berlin. 160. 265. 357. 460. 563. 657. Gastwirth Schwieger in Wittenberge. 161. Handarbeiter Sägersche Erben in Rietz. 187. 292. 383. Gastwirth Schubert in Pritzwalk. 188. 293. 384. Privat-Secretair Schmidt in Prenzlau. 189. 293. 404. Christian Schuhmacher in Groß-Berge. 205. 313. 404. Kossäth Schultz in Schönfeld. 205. 285. 383. Cafetier Sakowsky in Berlin. 225. 331. 425. 517. 630. 724. Gastwirth u. Kaufmann Seeger in Berlin. 225. 331. 425. 517. 630. 725. Büdner Siebert in Segeletz. 225. 333. 427. Schiffer Schucht in Langewahl 232. Steinmetzmeister Schmidt in Berlin. 256. 332. 438. 536. 630. 745. Bauerfrau Schultz, früher Wittwe Höger in Lanz. 257. 333. 427. Rentier Stöbe, früher Kaufmann Ohnstadt, in Berlin. 270. 358. 461. 564. 658. 768. Gastwirth Schenk in Prenzlau. 274. 342. Arbeitsmann Schuhmacher in Beveringen. 293. Verehel. Büdner Schultze in Pechüle. 349. Tischlermeister Schreiber in Berlin. 426. 517. 632. 725. 845. 947. Zimmermann Schwarz in Pritzerbe. 427. 481. 598. Rechnungsrath Schimmelfennig in Streganz. 427. 524. 638. 728. 854. 940. Gastwirth Schultze in Cremmen. 428. 470. 505. Vorkosthändler Schultze in Berlin. 445. 537. 632. 746. 846. 937. Eigenthümer Schmidt in Cruffow. 477. 571. 688. Halbfischer Schultz in Alt-Ranft. 478. 571. 688. Schneidermeister Sommermeyer in Ravensbrück. 478. 572. 788. Geschwister Schultze in Luckenwalde. 506. Erbpächter Stollesche Eheleute in Kähnsdorff. 525. 614. 728. Bauerhofsbesitzer Schrödersche Erben in Wollin. 525. Büdner Stoof in Drewitz 579. Johann Ferdinand Schlunke in Wendischbork. 579. 672. 775. Weber Starke in Niemegk. 580. Schmiedtmeister Stephansche Erben in Mödlich. 580. Schneidermeister Schultz in Lenzen 580. Kleidermacher Schäffersche Eheleute in Berlin. 595. 682. 803. 894. 976. 1074. Verehel. Schiffer Schulze in Zerpenschleuse. 596. 706. 804. Schlossermeister Sauer in Charlottenburg. 596. 682. 804. 899. 976. 1076. Maurergeselle Simon in Luckenwalde. 604. 708. 805. Wohnhaus Potsdamerstraße Nr. 32. in Spandau. 605. 708. 805. Colonist u. Garnwebermeister Schelzius in Crampnitz. 620. 665. 706. Verehel. Stellmacher Steffen in Sonnenberg. 622. 716. 806. Vormal. Mühlenbesitzer Suter in Walsleben. 648. 735. 856. Tischler Schrader in Dom Havelberg. 673. 776. 875. Schiffer Schaller in Zerpenschleuse. 687. 804. 899. Mühlenmeister Schreiber in Sorno. 735. 831. 923. 1016. 1120. Mühlenmeister Scheer in Jüterbogk. 736. 831. 924. Handelsmann Schmidt in Prenzlau. 736. 855. 948. Verehel. Stellmacher Seidenschnur in Groß-Leppin. 756. Gastwirth Schaub in Königs-Wusterhausen. 774. 870. 976. Bürger Semke in Friesack. 778. 878. 984. Vorkosthändler Schulze in Berlin. 782. 872. 957. Tischlermeister Schulz in Berlin. 785. 870. 960. 1056. Verehel. Schiffer Stoly in Zerpenschleuse. 816. 900. 976. Kleidermacher Sohn in Berlin. 829. 916. 1014. 1102. Victualienhändler Schultze in Berlin. 829. 916. 1014. 1102. Wittwe Schröder und Genossen in Perleberg. 839. 924. 997. Vormal. Gasthofsbesitzer Schaub in Berlin. 853. 936. 1037. 1118. Arbeitsmann Schultze in Perleberg. 885. Verehel. Schuhmacher Schraube in Zinna. 931. Zimmerpolier Schubert in Berlin. 953. 1037. 1118. Färbermeister Sommer in Pritzwalk. 985. 1065. Töpfermeister Schulwitz in Strasburg i. d. Um. 986. Kaufmann Schindler in Berlin. 1004. 1076. Schmidtmeister Schulz in Herzsprung 1004. Geschwister Schmohl in Neu-Zittau. 1005. Zimmerpolier Schubert in Berlin. 1023. 1103. Viehhalter Stechert in Berlin. 1023. 1103. Schuhmachermeister Spiesbach in Lehnin. 1024. Wittwe und Geschwister Schäfer in Angermünde. 1038. Rechnungsrath Schimmelfennig in Berlin. 1043. 1119. Schneider Sengebusch in Falkenhagen. 1044. 1120. Büdner u. Handelsmann Schönberg in Groß-Ziethen. 1045. Pantoffelmachermeister Schwarz in Gransee. 1046. 1132. Güter Sonnenburg u. Torgelow. 1065. Schankwirth Scherfke in Potsdam. 1077. Arbeitsmann Schulzesche Eheleute in Perleberg. 1078. Wittwe Schweitzer in Berlin. 1083. Bauer Staab in Blankenfelde. 1084. Kürschnermeister Schulzsche Eheleute in Wriezen. 1132. Ofenfabrikant Tütel in Berlin. 4. Gutsbesitzer Thiel in Berlin. 37. 110. 198. 304. 396. Mühlenmeister Thinius in Wildau. 48. Verehel. Seilermeister Thiede in Neu-Lübbenau. 138. 218. 306. Ackerbürger Thiede in Birkenfeld u. Pritzwalk 188. 232. 273. Weinhändler Thomassin in Berlin. 256. 331. 438. Kaufmann Thiele in Rheinsberg. 257. 334. 439. Victualienhändler Tönse in Berlin. 270. 358. 461. 564. 658. 768. Brinksitzer Telschow in Vettin. 313. Kaufmann Timm in Brüssow. 366. 469. 570. Pens. Magistrats-Secretair Turner in Berlin. 382. 495. 589. 699. 796. 893. Gutsbesitzer Touffaint, Nr. 136. gr. Frankfurterstraße in Berlin. 445. 538. 636. 746. 846. 937. Gutsbesitzer Touffaint, Nr. 135. gr. Frankfurterstraße in Berlin. 446. 538. 636. 755. 846. 938. Krüger Tornow in Zühlsdorf 612. 727. 854. Schiffer Tägenersche Eheleute in Wust. 621. Kaufmann Tauschwitz in Charlottenburg. 687. 804. 900. 996. 1076. Arbeitsmann Tapfer in Ritzow. 689. 777. 876. Lohgerber Tietz in Zinna 778. 870. 978. Maurerpolier Thiem in Berlin. 813. 898. 995. Schiffmann Thielborn in Groß-Lüben. 839. Weber Tabotzki in Jägerndorf. 876. 1134. Bürgerin Trobitsch in Berlin. 983. 1057. Materialist Thiede in Lehnin. 1084. Schiffmann Thielborn in Groß-Lüben. 1106. Stellmachermeister Themer in Berlin. 1127. Verehelichte Bauer Tamm in Schildow. 1127. Schankwirth Uhlemannsche Erben in Potsdam. 364. 468. 570. Bauer Urbain in Kl. Ziethen. 477. 570. 687. Wollenwaaren-Fabrikant Urban in Berlin. 755. 848. 939. 1036. 1117. Rittergutsbesitzer Unruh in Klockow. 907. 984. 1077. Dr. med. Vetter in Berlin. 5 81. 152. 264. Bauer Virian in Wulfersdorf. 7. Polizei-Rath a. D. Voß in Landhof. 20. 100. 182. 284. 376. Amtmann Voß, Nr. 2. in Jännersdorf. 209. 405. 613. Amtmann Voß, Nr. 3. u. 4. in Jännersdorf. 209. 306. 404. 497. 612. 728. Wittwe Voretsch, früher Wittwe Epffert in Berlin. 426. 518. 636. 725. 846. 937. Tischlermeister Voigt in Berlin. 477. 564. 663. 770. 868. 959. Kaufmann Vogel in Mittenwalde. 553. 637. 747. 853. 947. 1038. Lieutenant a. D. v. la Viere in Zehlendorf. 579. 665. 775. Tischlermeister Vehse in Medewitz. 605. Gasthofsbesitzer Wächter in Berlin. 5. 92. 179. 282. Weber Wollenberg in Beenz. 7. Mühlenmeister Weiswange in Buchholz. 14. 83. 153. Pfarrgartenstr. Nr. 88. in Werder. 37. Zimmermeister Weimann in Berlin. 52. 134. 217. Zimmergeselle Wolff in Blumenhagen 146. Buchdrucker Wobith und Handlungs-Commis

Digitized by Google

Wobith in Berlin. 160. 265. 358. 460. 563. 658. Destillateur Will in Berlin. 203. 305. 397. 495. 589. 699. Bäckermeister Wächterhäuser in Beeskow. 294. 388. 497. Arbeitsmann Wolffsche Eheleute in Beelitz. 341. 439. 545. Kaufmann Waldenberg, Commandantenstraße 36. in Berlin. 476. 568. 681. Kaufmann Waldenberg, Commandantenstr. 35. in Berlin. 476. 569. 681. Gutsbesitzer Winzersche Erben in Deutsch-Nixdorf. 477. 569. 664. Geschwister Wendt in Goldbeck. 477. 571. 682. Schulze Wittkopf in Werder. 398. 688. 775. 875. 977. Büdner Witte in Bartschendorf. 622. 719. 805. Ackerbürger Woye in Belzig. 673. 777. 876. Eigenthümer Wegener Nr. 18. in Wuschewier. 673. 777. 876. Dienstknecht Wolff in Kyritz. 689. Handelsmann Wolff in Menz. 692. 770. 877. Eigenthümer Wegener Nr. 20. in Wuschewier. 708. 806. 901. Eigenthümer Wegener Nr. 67. in Wuschewier. 708. 806. 901. Butterhändler Wallburg in Oderberg. 756. 848. 948. Geschwister Warbeck in Fehrbellin. 761. 856. 948. Schulze Witte in Kagel. 786. 874. 961. 1063. Rentier Wittmeyer in Berlin. 829. 915. 1014. 1101. Zimmermeister Weimann in Berlin. 953. 1037. 1118. Schneider Wollgast in Milow. 985. 1065. Amtm. Wienkoopsche Eheleute auf dem Ober-Kietz bei Rathenow. 1049. 1128. Geschwister Wernicke in Prietzen. 1078. Amtmann Wienkoop in Moegelin. 1086. Marie Zander in Berlin. 53. 135. 242. 328. Christoph Zootzmann in Linum. 189. Tischler Zern in Gantikow. 405. 504. 597. Verehel. Krüger Zahl in Hindenburg. 605. 690. Wittwe Zulegersche Erben in Berlin. 885. 961. 1057. Schneidermeister Zeller in Berlin. 921. 1014. 1102. Böttchermeister Ziehmsche Eheleute in Cremmen. 1045. 1132. Verwittw. Hausvater Zolchow in Cremmen. 1106.

Verkäufe von Grundstücken, außergerichtliche. Wohnhaus der Wittwe Anton in Wittenberge. 8. Gärtnerei u. Schankwirthschaft des Riem in Wusterhausen. a. d. D. 22. 102. 190. Gartengrundstück Mauerstr. 13. in Potsdam. 22. Wasserkraft der s. g. großen Mühle der Stadt-Commune zu Brandenburg. 43. Gasthof des Bismark in Havelberg. 45. Grundstück des Sattlermeisters Wirsing in Trebbin. 56. Grundstücke des Schulzen Schlüter in Angermünde. 64. Bockwindmühle des Rose in Ketzin. 64. 85. Wohnhaus des Meyer in Potsdam. 120. Ein Theil des Vorwerks Altstadt-Pyritz. 121. 129. Wohnhaus des Bäckermeisters Laue in Gransee. 122. Ein in der Nähe von Gransee belegenes Gut durch Seidel in Zehdenick. 122. Ein Haus in einer kleinen Provinzialstadt bei Berlin. Näheres Weberstr. Nr. 43. in Berlin. 154. Grundstücke des Schulzen Schlüter in Angermünde. 162. Einer Windmühle in Hamburg durch Remmberg u. Hirsekorn daselbst. 162. 182. 218. Eine Colonistenstelle in Zerpenschleuse durch Kämpfer daselbst. 182. Domainen-Vorwerke Chumiètek, Potarzyce, Wymislowo u. Domachowo. 185. 223. 262. Eine herrschaftliche ländliche Besitzung durch Bardelé in Berlin. 190. Wirthschaft des Wißmann in Heckelberg. 190. 198. 226. Das Lehnschulzengut zu Wandlitz. 206. Grundstück des Büdners Huschke in Stücken. 226. Domainen-Vorwerk Olobock. 230. 245. 270. Chemische Producten-Fabrik zu Oranienburg. 231. 248. Bockwindmühle des Mühlenmeisters Krause in Nauen. 233. 250. Schmiede-Grundstück des Bieland in Steinfurth. 233. Ein Wohnhaus der Gemeinde Stolpe bei Potsdam. 234. Mühlen-Grundstück des Schiele bei Pichelsdorf. 266. Rittergut Karnzow bei Kyritz. 278. 297. Eine Schönfärberei in der Provinz Brandenburg. 294. Ein Gut, ½ Meile v. Fürstenwalde u. Storkow durch den Gastwirth Hennig in Storkow. 297. Nachlaß-Grundstücke des Kaufmanns Hertze in Zehdenik. 313. Post-Etablissement zu Warnow. 316. 396. Wohnhaus der Wittwe des Drechslermeisters Kaltenbach in Beelitz. 318. 366. Wohnhaus des Schmiedemeisters Lehmann in Havelberg. 334. Wohnhaus des Schiffers u. Gastwirths Demmrich in Wittenberge. 334. Domaine Kleinhoff nebst Pertinenzien bei Dobrilugk. 346. 354. Mühlen-Etablissement des Mühlenmeisters Kränicke in Neu-Ruppin. 349. 366. 384. Schmiede-Grundstück des Schmiedemeisters Rasehorn in Bötzow. 349. 368. Büdnerstelle des Buchholtz in Mechow. 349. Ein Ackerplan von 135 Morgen bei einer Provinzialstadt der Uckermark durch Seidel in Zehdenick. 349. Eine Ziegelei nebst Pertinenzien durch Seidel in Zehdenick. 350. Krug nebst Bäckerei u. Kramladen des Krügers Schröder in Rödbelin. 350. Bauergut des Oecon. Passow in Bäck. 366. Eine Wattenfabrik nebst Utensilien in Nauen sub A. H. Nauen poste restante. 384. Eine Landwirthschaft, 6. Meilen von Berlin: Näheres Königsstr. Nr. 3. in Berlin. 389. Gut des Gutsbesitzers Sauerlandt in Langbagen. 411. Das zum Amt Lietzen gehörige, im Oderbruche belegene Dolgelitzer Vorwerk. 412. Bürgerstelle des Kreisgerichts-Actuarius Seidlow in Frisack. 432. Rittergut Schenkenberg bei Prenzlau. 432. 454. Rittergüter Hermsdorff u. Birkholz. 448. 506. Rittergut Hartmannsdorf. 453. 478. Bauergut des Wilhelm Schmelz in Schönow. 453. Wohnhaus des Blumenthal in Wittstock. 454. Mühlen-Grundstück des Mühlenbesitzers Zelisch in Pinno. 482. Eine im Ruppiner Kreise belegene Windmühle nebst Bäckerei durch Seidel in Zehdenick. 482. Ein in der Uckermark belegenes Gut durch Seidel in Zehdenick. 482. Eine Brauerei und Gastwirthschaft in einer Provinzialstadt des Ruppiner Kreises durch Seidel in Zehdenick. 482. Kruggut des Gastwirths Schulz in Zehlendorf. 506. Mühlen-Grundstück Gärtnerstr. 16. bei Potsdam. 526. Ein in Berlin unweit der Linden belegenes Haus durch Oppermann in Berlin. 526. Wohnhaus des Bauergutsbes. Beutel in Gatow. 526. Schmiede-Grundstück des Pfeffer in Roskow. 530. Bockwindmühle des Mühlenbesitzers Reisener bei Genzin. 530. Färberei des Kaufmann in Ketzin. 546. Ein in der Stadt Cremmen belegenes Haus durch Heinrich in Cremmen u. Albrecht in Berlin. 554. Grundstücke des früher Pfänderschen Bauerguts in Neuendorf durch Franz in Potsdam. 554. 572. Der Antheil eines halben Kossäthengutes sub F. 30. poste restante Post-Amt Storkow. 554. Mühlen-Grundstück der Erben der Wittwe Fleischmann in Berlin. 582. 810. Mühlen Grundstück zwischen Brandenburg u. Potsdam durch Sydow in Potsdam. 582. 598. Schützenhaus in Dahme durch Thiere daselbst. 606. Ein Grundstück mit Bäckerei in einer Provinzialstadt des Ruppiner Kreises durch Baldamus in Neustadt a. d. D. oder Fritz in Potsdam. 606. Eine Bäckerei in Brandenburg durch Einert daselbst. 606. 624. 640. Eine Windmühle nebst Bäckerei durch Seidel in Zehdenick. 606. Eine Gastwirthschaft durch Lischow in Königsberg in der Ostpriegnitz. 624. 730. Ein Gut in der Uckermark durch Seidel in Zehdenick. 624. Alaunwerk bei Freienwalde a. d. O. 647. 698. 1028. Gasthof der Stadt-Commune Treuenbrietzen, der tiefe Brunnen genannt. 647. Mehrere Grundstücke durch das Dienst-Nachweisungs- u. Commiss.-Büreau in Anclam. 674. 690. Ein im Nieder-

Digitized by Google

barnimschen Kreise belegenes Gut durch Seidel in Zehdenick. 674. Post-Etablissement in Warnow. 692. 714. Wohnhaus des Conditors Specht in Cremmen. 720. Bauergut des Christ. in Reddelin. 720. Bockwindmühlen-Grundstück des Friedr. Oelschläger in Kuhlowitz bei Belzig. 720. Bäuergut des Schulzen Dürre in Satzkorn. 736. Chausseefiscalisch. Grundstück an der Berlin-Hamburger Chaussee in der Feldmark Rohrbeck. 762. 789. 814. Parcellen des ehemals Huschschen Bauerguts in Runsdorf. 762. Eine im Ruppiner Kreise belegene Wasser- u. Schneidemühle durch Seidel in Zehdenick. 762. Mühlen-Etablissement des Liebmann in Mödlich. 789. Grundstück des Bäckermeisters Walter in Neustadt a. d. D. 790. Der dem Gastwirth Wiencke gehörige Gasthof zum weißen Roß in Potsdam. 790. 832. 886. Ein Theil der zum Domainen-Vorwerke Dolgelin gehörigen Ländereien. 813. Ein Bauergut 4 Meilen von Berlin, sub. D. 183. im Intelligenz-Comtoir zu Berlin. 816. Parcellen des Jordanschen Guts in Seegefeld. 832. Eine, dem Fiscus gehörige, im Wustrauer Luche am Büßsee belegene Havelwiese. 836. 852. 874. Chemische Producten-Fabrik in Oranienburg. 836. 878. Wassermühlen der Mühlen-Interessenten in Perleberg. 840. Das früher Treusche Etablissement im Dom-Mühlenholz bei Havelberg. 861. Zweibüdnergut des Hüfners Grüneberg in Wettgendorf. 861. 953. Eine Bäckerei durch Einert in Brandenburg. 862. 886. 902. Ehemals Töpfersches Grundstück in Brandenburg. 897. Der fiskalische Rudow-See bei Lenzen. 907. Büdnergut der Geschwister Thäns in Wilmersdorf. 908. Bockwindmühlen-Grundstück des Kossäthen Henning in Klein-Beeren. 932. Wohnhäuser der verw. Bäcker Thiel in Putlitz. 970. Ein Windmühlen-Grundstück durch Karnofsky in Perleberg. 970. 1006. Mühlengrundstück des Hötmann in Heidemühle. 1006. Wohnhaus der Rentier Bornschen Erben in Prenzlau. 1029. 1049. Bockwindmühlengrundstück des Hein in Stendell. 1106. Gasthof des Nobeling in Zehdenick. 1106.

Verkäufe von Holz. Eichenborke in den Forstrevieren Menz, Alt-Ruppin u. Neu-Glienicke. 12. Bauholz aus dem Forstrevier Neubrück. 12. Bauhölzer aus dem Neu-Glienicker Forstrevier. 29. Nutzholz aus dem Zehdenicker Forstrevier. 62. 75. Eichenrinde und Schiffs-Krummhölzer aus den Forstrevier Neubrück. 75. Bau- u. Brennhölzer aus dem v. Rochowschen Forstrevieren zu Ferch. 99. Kiefern-Bohlen und Schwellen beim Chausseehause Liepe. 99. Bauhölzer aus dem Neu-Glienicker Forstrevier. 117. Eichenborke und Kahukniee aus dem Forstbezirk Neustadt-Ew. 117. 130. Bauholz aus dem Forstrevier Zehdenick. 121. Buchen- und Elsen-Klobenholz im Forsthause zu Alt-Daber. 133. Kiehnen-Klobenholz bei Eichmann in Rummelsburg. 134. Bauholz aus der Oberförsterei Neubrück. 177. Bauholz auf dem Lehnschulzengute zu Gatow. 177. Brennholz aus der Oberförsterei Neubrück. 178. Kiehnene und eichene Bohlen und Bretter, sowie Bauhölzer ꝛc. bei Kupfer und Pattri in Liepe. 190. 226. Brennhölzer aus dem Dippmannsdorf-Brücker Forstrevier. 202. Bau- und Nutzholz aus dem Forstreviere Spandau. 202. Birken-Nutzholz, Akazien, Pappeln, 200 Haufen Kiefern, Schonung, Rickstangen u. Zaunpfäle auf dem Gute Hermsdorf. 274. Brennholz aus dem Menzer Forstrevier. 281. Sägeblöcke und Bauhölzer aus dem Forstrevier Neu-Glienicke. 291. Bauholz aus dem Forstrevier Neubrück. 328. Brennhölzer aus dem Neuholländer Forstrevier. 363. 382. Bau- u. Nutzhölzer aus der Oberförsterei Neubrück. 403. Brennholzer aus der Oberförsterei Lehnin. 403. 419. Bau- u. Brennholz aus dem Forstrevier Coffenblatt. 424. Holzbestände der Kirche zu Fraesdorf. 436. Brennhölzer aus dem Forstbezirk Rheinsberg. 452. 466. Kiefern-Klobenholz aus der Wienkoopschen Erpachtsziegelei zu Moegelin. 474. 516. Brennhölzer aus dem Forstrevier Dippmannsdorf 475. 761. 784. Brennhölzer aus dem Forstbezirk Neustadt-Ew. 551. 566. Bauholz auf dem Stamm in den, zwischen Rathenow u. Brandenburg belegenen domcapitularischen Forsten. 672. Brennhölzer aus dem Neuholländer Forstrevier. 686. Brennhölzer aus dem Forstbezirk Rheinsberg. 753. 773. Brennhölzer aus dem Forstrevier Neubrück. 761. 788. Brennhölzer aus den Revieren der Forst-Inspection Neustadt-Ew. 811. 827. Brennhölzer aus der Oberförsterei Lehnin. 920. 945. Bauhölzer u. Sägeblöcke aus der Cremmener Stadtforst. 931. 994. Kiehnen-Klobenholz auf dem Kayserschen Holzplatze auf der Spiegelmanufactur bei Neustadt a. d. D. 931. Bauhölzer aus dem Forstrevier Groß-Linichen. 945. Bauholz in der domcapitularischen Forst Sehlensdorf. 953. Brennhölzer im Spandauer Forstrevier. 968. 975. 1035. Schwarz-Pappeln auf der Feldmark des Ritterguts Netzband. 986. Kiehnen-Hölzer im Kruge des Ackermanns Hanke in Nitzow. 1006. 1029. Bauhölzer aus dem Zehdenicker Forstrevier 1069. Bauhölzer und Sägeblöcke aus dem Lehniner Forstrevier. 1098. 1126. Bauhölzer und Sägeblöcke aus der Stadtforst zu Rheinsberg. 1111. 1131. Brennholz aus dem Neubrücker Forstrevier. 1116.

Verkäufe von verschiedenen Gegenständen. Sprungböcke in der Schäferei zu Zützen. 8. Mittel zur Vertilgung der Ratten und Mäuse bei Sipmann in Potsdam. 8. 56. 119. Saatkartoffeln, Saathafer, Sommerweizen und Phönix-Gerste bei der Direction des landwirthschaftlichen Industrie-Comtoirs in Berlin. 30. 102. Eine Post-Beichaise bei Voigt in Potsdam. 30. Blutegel bei Löwinsohn in Berlin. 30. Milch auf dem Rittergute Blankenburg. 46. 56. 75. Golbergersche Rheumatismus-Ketten bei Rehfeld in Angermünde ꝛc. 64. 84. 119. 154. 198. 242. 294. 334. 940. 998. 1088. 1120. Sämereien, Obstbäume, Blumen, Sträucher und Pflanzen bei Ohm in Berlin. 76. Kleesamen, Gras ꝛc. bei Karkutsch et Comp in Stettin. 86. 102. 112. Säcke, Drillig und Leinwand bei Meyer in Berlin. 102. Decatir-Maschinen bei Martin in Potsdam. 102. Haaröltücher bei Kühne in Buckow. 112. Düngergipsmehl bei Schubert in Berlin. 166. 182. 198. 226. 294 326. Dachrohr bei Schüler in Potsdam. 166. Eisen, Stahl und Blech in der Eisenhandlung von Schultze und Sohn in Berlin. 166. 206. 238. Eine eiserne alte Thurmuhr bei dem Magistrat zu Beelitz. 178. Eine Scheune durch Wolter in Fürstenwalde. 210. Blutegel in der Handlung von Oettinger in Hamburg. 210. 233. Mistbeetfenster bei Scherff in Potsdam. 210. Grassämereien bei Lehmann in Potsdam. 226. 238. Saat-Linsen und Erbsen im Mehlladen, Carlstr. 32. in Berlin. 226. Dentifrice universel zur Beseitigung der Zahnschmerzen bei Schwarzenberg in Potsdam. 233. 306. 412. Klee-, Gras-, Spörgel- und Kiefernsaamen, sowie Rigaer Leinsaat ꝛc. bei Busse in Potsdam. 233. 342. Gebäude auf der Domaine in Steglitz zum Abbruch 248. 270. Mackartoffeln bei dem landwirthschaftlichen Industrie-Comtoir in Berlin. 258. Mutterschaafe und Hammel in der Schäferei zu Zützen. 278. Eine neue Dampf-Maschine unter M. 66. im Intelligenz-

Comtoir zu Berlin. 318. Düngergips bei Schultze in Berlin. 342. 366. 384. Eine Chaise, Französischestr. 6. in Potsdam. 350. Rigaer Leinsaat bei Ebestädt in Cremmen 368. Mineralbrunnen bei Ebestädt in Cremmen. 368. Schmiede-Handwerkzeug durch den Polizei-Sergeanten Schnell in Brandenburg. 389. Brau- und Brennerei-Malz, Getreide- und Rapskuchen bei Walter in Potsdam. 389. Klee-, Timothee-, Luzern- und Rigaer Lein-Saat bei Milenz in Berlin. 432. Ein, zur Watten-Fabrik oder Tuchmacherei gebräuchlicher Wolf, Kommandantenstr. 6. in Berlin. 454. Bohnen- und Hopfen-Stangen bei Eichmann in Rummelsburg. 478. Französische Mühlensteine bei Lier et Comp. in Berlin. 482. Strohhüte bei Höllner in Berlin. 482. 518. 564. Dachrohr bei Schüler in Potsdam 498. Franzos. Mühlensteine bei Goltdammer in Berlin. 498. Stammbretter und Bohlen bei Schäfer in Sennewitz-Mühle bei Neudamm. 538. Hammel und Schaafe im Amt Grimnitz. 554. Kräuter-Seife bei Schulze in Cremmen ꝛc. 580. 614. 666. 700. 748. 814. 932. 962. 1006. 1038. 1078. 1128. Braumalz bei Walter in Potsdam. 606. 716. Eine Hochdruck-Dampfmaschine bei Zinzelberg in Luckenwalde. 622. Mittel zum Fettmachen der Schweine bei dem landwirthschaftlichen Industrie-Comtoir in Berlin. 622. Raff- und Leseholz-Berechtigungen in der Teltower Forst durch Laurens in Spandau. 650. Rübskuchen b. Puhlmann in Potsdam 650. Zugochsen auf dem Gute Blankenburg bei Berlin. 666. Bairisch Bier bei Ebestädt in Cremmen. 690. 948. Pulver, Schroot und Zündhütchen bei Ebestädt in Cremmen. 756. Heu auf dem Rittergute Potsdam. 790. Eine Wasserschöpfmühle in dem Königl. Torfgräberei-Revier Linum. 803. Schaafe aus dem Vorwerke Garz bei Wusterhausen a. d. D. 806. Hammel bei dem Schulzen Behrend in Glindow. 856. 878. Böcke in den Stammschäfereien zu Beitsch und Culm. 1030. Esel bei Meyer in Taßdorf oder Leipzigerstr. 33. in Berlin. 1030. Rapskuchen bei Reese in Potsdam. 1030. Böcke in der Stammschäferei zu Frankenfelde. 1043. 1074. Kartoffeln, Fetthammel u. Mast-Rindvieh auf d. Gute Kloster Lehnin. 1050 1070. Sprungböcke in der Stammschäferei in Züßen. 1066. 1086. 1112. Eine Orgel durch Lüttkemüller in Wittstock. 1069.

Verlorne Sachen. Wiederauffindung der aus dem Nachlasse der unverehel. Thomas vermißten Kur- und Neumärkischen Pfandbriefe und Staatsschuldscheine. 12. Amortisation des dem Staatsrath Blomeyer in Meiningen abhanden gekommenen Staatsschuldscheins Nr. 7977. Litt. C. über 400 Thlr. 87. Ein Packet Tafeltücher und Servietten auf dem Wege von Weißensee bis Berlin. 138. Eine Brieftasche, worin ein Gewerbeschein und 13 Thlr. in Cassen-Anweisungen befindlich gewesen. 182. Mehrere Receptionsscheine der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt. 208. 560. 1060. Amortisation der, dem Bauer Ewald in Sapzig verbrannten Staatsschuldscheine Nr. 9257. Litt. D. über 300 Thlr., Nr. 167,597. Litt. F. über 100 Thlr u. Nr. 167,598. Litt. F. über 100 Thlr. 219; der Staatsschuldscheine Nr. 17,996. Litt. C. über 100 Thlr. u. Nr. 17,996. Litt. F. über 50 Thlr. 480. Ein messingenes Wappenschild eines Beamten des Königl. Rentamts Spandau. 519. Staatsschuldscheine des Schäfers Kunze in Storkow. Nr. 18,288. Litt. E. über 200 Thlr., Nr. 117,736. Litt. F. über 100 Thlr. und Nr. 12,728. Litt. G. über 50 Thlr. 520. Der zum Nachlasse des Kaufmanns George in Schweidnitz gehörige Staatsschuldschein Nr. 84,570. Litt. F. über 100 Thlr. 710. Bier, dem Rechnungsrath Hofmann in Breslau gehörige Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe. 758. Ein dem Schauspiel-Director Keller gehöriger Pfandbrief Litt. B. Nr. 64,795. auf Polnisch Krawarn und Mackau über 100 Thlr. 781. Ein Doppelgewehr zwischen Glasow und Bukow 806. Schlesische Pfandbriefe des Oberamtmanns Sage in Zobten. 834. Ein der Wittwe Tannenhain in Groß-Steinberg gehöriger Staatsschuldschein über 500 Thlr. 838. Ein dem Kaufmann Ehrenberg in Bremen gehöriger Staatsschuldschein über 25 Thlr. 838. Ein dem Regierungs-Secretair Hannig in Breslau gehöriger Staatsschuldschein über 50 Thlr. 859. Eine, den Banquiers Bassenge et Comp. in Dresden gehörige Kurmärkische Schuldverschreibung über 500 Thlr. 904. Zwei chinesische Schwanengänse des v. Trautmann in Gatow. 932 Ein zum Depositorium des früheren Patrimonialgerichts zu Klein-Podel gehöriger Staatsschuldschein über 25 Thlr. Nr. 20,618. Litt. H. 1026. Eine, dem Kaufmann Weiß in Bromberg gehörige Schuldverschreibung der freiwilligen Anleihe. 1040. Wieder zum Vorschein gekommener Staatsschuldschein des Mühlenbesitzers Borchardt in Neue Mühle. 1110.

Verpachtungen und Vermiethungen. Der Chausseegeldhebestelle bei Bornim. 3. 16; bei Prenzlau. 62. Der mit Gast- und Schankwirthschaft und der Chaussee- und Oder-Passage-Geld-Erhebung verbundenen Fähr-Anstalt zu Hohenwutzen. 80. 99. Realitäten des Vorwerks Steglitz. 116. Der Fischerei- und Rohr-Nutzungen auf der Spree und den mit derselben in Verbindung stehenden fiscalischen Gewässern. 116. Einer Brennerei durch Seidel in Zehdenick. 166. Des zum ehemaligen Domainen-Amt Sonnenburg gehörigen Vorwerks Meyerei. 196. 222. Des Domainen-Vorwerks Kessin. 202. 224. 240. Der Chausseegeld-Erhebung bei Baßdorf 202; bei Ruhleben. 208. 224. Der den Mühleninteressenten zu Perleberg gehörigen Wassermühlen am Stepnitzflusse 209. Der Chausseegeld-Erhebung bei Sentzke. 216. Des zum Domainen-Amte Marienwerder gehörigen Vorwerks Plagow. 220. 263. Des Domainen-Vorwerks Alt-Mahlisch. 229. 241; Lenkorrek nebst Zubehör. 230. 246. 269. Der Chausseegeld-Erhebung bei Clausdorf. 231. Der Mühlenbesitzung des Mühlenmeisters Kohlsdorf in Breslau. 233. Der Chausseegeld-Erhebung bei Ruhleben. 247; bei Bietikow. 247; an den Rebbergen. 247; bei Baßdorf. 247. Der Grasnutzungen an den Böschungen und in den Gräben der Chausseen des 3ten Wegebaukreises. 255. Der Kirchenwiese in Stendell. 256. Des zur v. Schöningschen Stiftung gehörigen Guts Tranitz. 277. Der Fähr-Anstalt und Oderpassage-Geld-Erhebung nebst Gast- und Schankwirthschaft zu Hohenwutzen a. d. O. 291. 356. Der Jagd in dem Schutzbezirk Tiefensee 298. 318. Einer Brauerei durch Seidel in Zehdenick. 298. Der Chausseegeld-Hebestelle am Quenz bei Brandenburg. 303. Der, dem Amte Gramzow gehörigen Fischerei auf der Ober-Ucker bei Prenzlau. 311. 340. Der Chausseegeld-Erhebung bei Ruhleben 311. 340; bei Guten-Germendorf. 311; bei Demerthin 312. Der, der Kirche zu Zühlsdorf gehörigen Grundstücke 317. Der Chausseegeld-Hebestelle bei Sentzke 339; bei Clausdorf. 339; zu Schönerlinde. 348. 356; bei Trampe. 356. Des Rittergut Plawin 376. Der Mehl-, Gries- und Oelmühle des Müllermeisters Kohlsdorf in Breslau. 389. Der Chausseegeld-Erhebung bei Berge. 410. 445. Der Domaine Strzelno

Digitized by Google

nebst Zubehör. 410. 420. Der Chausseegeld-Erhebung bei Chorin. 431. Des Guts Groß-Schönwalde bei Graudenz. 432. Der Kirchenländereien zu Fräsdorf. 437. Der, dem Fiskus gehörigen Wiesen im Golmer Bruch bei Eiche. 445. Der, bei dem Dorfe Dransee belegenen Walkmühlen-Grundstücke des Tuchmachergewerks in Wittstock. 451. 516. Des, zum ehemaligen Domainen-Amte Sonnenburg gehörigen Vorwerks Baudachswerder. 475. 502. Der Nachlaß-Grundstücke des Mühlenmeisters Seefluth in Zaatzke. 475. 503. Der Chausseegeld-Hebestelle am Wannsee. 502. 523. 603. 618. Der Jagd auf der Feldmark Niemegk. 503. Der Chausseegeld-Erhebung bei Wernitz. 523. 544. 577; zu Alt-Geltow. 550. Des Stiftsguts Könckendorf. 556. 568. Der herrschaftlichen Windmühle nebst Bäckerei in Petzow. 563. Der Erhebung der Ablage-Stättegefälle für die Oberförsterei Neubrück. 595. 714. Der Chausseegeld-Erhebung bei Charlottenburg. 603. 619. 635. Der Lohgerberei des Voigt in Niemegk. 622. Der Milch auf dem Rittergute Blankenfelde. 650. 690. Der Chausseegeld-Erhebung an der Pommerschen Grenze zwischen Vierraden und Garz. 657. Der Brauerei der Wittwe Prütz in Wittstock. 674. 690. Eines Bauerguts, Lindenstr. Nr. 13. in Berlin. 682. Der Chausseegeld-Erhebung bei Nassenheide. 705. 768. 822. Der Milch auf dem Rittergute Hermsdorf. 728. Des Domainen-Vorwerks Petznick. 753. 783. 811. Der Chausseegeld-Erhebung bei Dahlwitz. 783. 811. 827. Der Chausseegeld-Hebestelle Ellingen. 802. 827. 852. Der Braugerechtigkeit der Stadt Dahme. 802. 894. 986. Des Domainen-Vorwerks Grimnitz. 835. 851. 873. Des Kupferschmiede Geschäfts des Einert in Brandenburg. 840. 862. 886. Des fiscalischen Fischereigehöfts zu Altenhof. 861. 873. Der Chausseegeld-Erhebung bei Sommerfeld. 874; bei Bernau und in Malchow. 906; bei der Mönchsbrücke und bei Liepe 930. 958. Der Lehniner Amts-Garnfischerei. 945. Der Erbpachtsgerechtigkeit an dem Pfarr- und Kirchen-Acker in Schönhausen ꝛc. 946. Der Weidennutzung in den Gräben und Böschungen der Berlin-Cottbuser Chaussee von Groß-Machnow bis Zossen. 946. Des Laubes von Maulbeerbäumen in Nowawes. 967. Der Amts-Brau- und Brennerei in Doberan. 1022. 1043. 1063. Der s. g. Baumgarten-Wassermühle bei Gransee. 1043. Des Schmiede-Grundstücks der Geschwister Harchke in Lichterfelde. 1063. 1086. Einer neuerbaueten Schlächterei, Rosenthalerstraße No. 29. in Berlin. 1090. Des Schmiedeberger Kirchenackers. 1100. Des Stützkower Kirchenackers. 1100. Des Kaffeehauses zu Kohlhasenbrück. 1134.

Vorladungen, gerichtliche. Des Lithographen Böhmer aus Düsseldorf durch das Stadtgericht zu Berlin. 1. Des Schulamts-Candidaten Hecht aus Leipzig durch das Stadtgericht zu Berlin. 1. Des Bäckermeisters Schwetzke (auch Zschwetzke) durch das Stadtgericht zu Berlin. 2. 69. Des Schachtmeisters Gramzow aus Greifenberg in seiner Ehescheidungssache durch das Kreisgericht zu Schwedt. 2. Des ehemaligen Artilleristen Quillfeld aus Guhrau durch das dortige Kreisgericht 2. Des Schneidermeisters Kayser in Sachen des Kaufmanns Klix wider ihn, durch das Stadtgericht zu Berlin. 11. 87. 168. Der Inhaber von zwei, von Cohn et Comp. zu Frankfurt a. O. und von Hoffmann zu Leipzig ausgestellten Wechseln durch das Stadtgericht zu Berlin. 11. Der Gemein-Gläubiger der Röll- und Wegenerschen Buchhandlung in Perleberg und Wittstock durch das Kreisgericht zu Perleberg. 16. 107. 126. 150. 173. Der Gläubiger des verstorbenen Kaufmanns Saath in Frankfurt a. O. durch das dortige Kreisgericht. 23. 31. 50. Der Anspruchsberechtigten an verschiedene Capitalien aus Instrumenten, welche auf Grundstücken im Bezirk des Kreisgerichts zu Cottbus eingetragen stehen. 24. 32. 50. 70. Der Gläubiger des Kaufmanns Tolles in Neu-Damm durch die dortige Kreisgerichts-Commission. 25. Der Gläubiger des Kaufmanns Diedrich in Lehnin durch das Kreisgericht zu Brandenburg. 25. 70. 124. Des ehemal. Büdners Berlin aus Eichenfelde in seiner Ehescheidungssache durch das Kreisgericht zu Wittstock. 25. 87. Der Gläubiger des Kaufmanns Böttcher in Frankfurt a. d. O. durch das dortige Kreisgericht 25. 87. Der Anspruchsberechtigten an verschiedene, im Bezirke des Kreisgerichts zu Perleberg verloren gegangene Urkunden. 25. 88. 170. 174. 193. 221. 244. 280. 370. 401. 417. 443. Der Gläubiger des zu Soldin verstorbenen Justiz-Commissarius Schwarzer durch das dortige Kreisgericht. 26. Der Gläubiger des verstorbenen Kaufmanns Sally Lesser durch das Kreisgericht zu Prenzlau. 26. 89. 107. 127. 148. Des Kanoniers Wustrow aus Berlin durch das Gouvernementsgericht zu Mainz. 26. Der Gläubiger des in Oranienburg verstorbenen Bäckermeisters Kayser durch das Kreisgericht zu Berlin. 28. Der unverehl. Fütterer durch das Stadtger. zu Berlin. 32. 105. Des Buchhalters Krüger, genannt Heine, durch das Stadtger. zu Berlin. 33. 105. Des Bauersohnes Eudner aus Reinberg durch das Kreis- und Schwurgericht zu Gründerg. 33. 68. Des Restaurateur Pflaum durch das Stadtgericht zu Berlin. 33. 124. Des Böttchergesellen Schlieben aus Alt-Landsberg und des Webergesellen Swoboda aus Mittenwalde durch das Kreisgericht zu Berlin. 33. 124. 154. 211. Der Gläubiger des in Spandau verstorbenen Hauptmanns v. d. Lehe durch das Kreisgericht daselbst. 41. Der Gläubiger des Glaswaarenhändlers Brodkorb durch das Stadtgericht zu Berlin. 41. 89. 149. Der Anspruchsberechtigten an die Militair-Cassen des 1. und. 2. Bataillons 20. Infanterie-Reg. der combinirten Divisionsschule in Torgau und des 3. Husaren-Reg. incl. der Halbinvaliden-Section in Düben. 41. 106. 169. 191. 220. 236. Der Gläubiger des Kaufmanns Baldenius in Pritzwalk durch das Kreisgericht zu Wittstock. 42. 106. 169. 191. 220. 243. Des Mühlenmeisters Ahrens aus Sommerfelde durch das Kreisgericht zu Wriezen. 42. Des Dienstknechts Michael Liebe aus Blankenfelde und dessen Erben durch das Kreisgericht zu Berlin. 42. 168. 419. 484. Der Anspruchsberechtigten an verschiedene Forderungen und Documente, welche auf Grundstücken im Bezirke des Kreisgerichts zu Neu-Ruppin eingetragen stehen. 43. 128. 150. 173. 194. Des Zeitungs-Redacteurs Julius durch das Stadtgericht zu Berlin. 51. Des vormaligen Forsthülfs-Aufsehers, Garde-Jägers Krüger aus Neu-Lübbenau durch das Kreisgericht zu Beeskow. 51. Der unverehl. Höfert durch das Kreisgericht zu Berlin. 57. 123. 236. Des Klempnergesellen Müller aus Potsdam durch das Criminalgericht zu Berlin. 58. 125. 212. Des Arbeitsmanns Lorenz aus Marien durch das Kreisgericht zu Berlin. 58. 125. 236. Der unverehelichten Rehfeldt aus Ferch durch das Kreisgericht zu Berlin. 58. 125. 237. Der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des verstorbenen Hülfsboten und Hülfsexecutors Riese in Berlin. 60. 89. 127. Des Bäckermeisters Ziehm aus Stettin und dessen Sohnes, und deren etwaige Erben durch

Digitized by Google

das Stadtgericht zu Berlin. 60. 192. 321. 487. Der Erben von in Berlin verstorbener Personen durch das Stadtgericht zu Berlin. 60. Des Kaufmanns Lüdicke durch das Stadtgericht zu Berlin. 65. 123. Der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des verstorbenen Deposital-Buchhalters Leiuing in Berlin. 66. 74. 96. 107. Verlegung des Edictal-Termins in der Wechsel-Amortisationssache des Holzhändlers Schütze in Spandau. 68. Der Gläubiger des zu Teltow verstorbenen Dr. med. Schmidt durch das Kreisgericht zu Berlin. 70. 147. 259. 288. 309. 336. Der Erben des in Berlin verstorbenen Rentiers Klein durch das Stadtgericht zu Berlin. 72. 192. Der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des Salarien-Cassen-Assistenten Gravenhorst u. des Auctions-Commissarius Albrecht durch das Stadtgericht zu Berlin. 72. 149. 260. 289. 300. 337. Der Gläubiger der Cassen der Garnisonkirche u. der aufgelösten Garnisonschule in Berlin durch das Stadtgericht daselbst. 73. 96. 106. 127. Der unbekannten Erben von 12 in Berlin verstorbenen Personen, Invalide Ganzer u. Genossen, durch das Stadtgericht zu Berlin. 73. 195. 353. 486. 653. 821. Der Gläubiger des verstorbenen Polizeiraths a. D. Bretzing durch das Stadtgericht zu Berlin. 74. 148. 260. 289. 301. 337. Der Gläubiger der verstorbenen Ehefrau des Stubenmalers Brenner durch das Stadtgericht zu Berlin. 79. 148. 261. 290. 301. 337. Des Unteroffiziers Raspe aus Zeitz durch das Gericht der ersten Garde-Division zu Berlin. 79. Der Gläubiger des Büdners Klump in Werneckow durch das Kreisgericht zu Wittstock. 88. 127. 171. Der Gläubiger des Bäckermeisters Humitsch durch das Stadtgericht zu Berlin. 89. Der Gläubiger des Tabackshändlers Nürnberg durch das Stadtgericht zu Berlin. 90. Des Dr. philos. Kalisch aus Treptow a. d. R. durch das Stadtgericht zu Berlin. 95. 168. 259. Der Gläubiger des Geheimen Secretairs Wundauer in Berlin. 95. 148. 213. Der verehelichten Maurergeselle Werder in ihrer Ehescheidungssache durch das Kreisgericht zu Perleberg. 95. Der Gläubiger der Casse der Königl. allgemeinen Kriegsschule durch das Stadtgericht zu Berlin. 96. 171. 279. 310. 338. 354. Der separ. Ehefrau des Schlächtermeisters Schmidt oder deren Erben durch das Stadtgericht zu Berlin. 96. 212. 372. 534. Der verwittweten Rousselle aus Freienwalde durch das Kreisgericht zu Wriezen. 97. 237. 392. Der Gläubiger des Polizei-Registrators u. Cassen-Rendanten Schmidt in Potsdam durch das Kreisgericht daselbst. 103. 147. 212. Des Müllergesellen Schmidt aus Lüdersdorf bei Zossen u. dessen etwaige Erben durch das Kreisgericht zu Berlin. 113. 259. 391. 587. 693. Der Gläubiger des Malers Nipperdey in Potsdam durch das Kreisgericht daselbst. 114. 170. 237. Der Gläubiger der aufgelösten Salarienkasse des vormaligen Kurmärkischen Pupillen-Collegii in Berlin und derjenigen, welche an die von dem Rendanten dieser Kasse Justiz-Rath Brünn bestellte Amts-Caution Ansprüche zu haben vermeinen. 114. 195. 301. 320. 360. 379. Des Handelsmanns Eckert aus Neubütten bei Belzig, in seiner Ehescheidungssache durch das Kreisgericht zu Brandenburg. 114. 214. 324. Der Gläubiger des Stahlwaarenhändlers Ernst in Berlin. 115. 170. 238. Der Gläubiger des Caffetiers Gärtner in Berlin. 115. 128. 149. 172. Der Gläubiger des Uhrmachers Heuer in Lyritz. 115 171. 238. Der Gläubiger des Dr. phil. Fuß in Berlin. 121. 126. 150. 172. 193. Des Handlungsdieners Goldberg durch das Stadtgericht zu Berlin. 124. 319. Der Ehefrau des Maurergesellen Werder aus Perleberg in ihrer Ehescheidungssache durch das Kreisgericht zu Perleberg. 126. Des Unteroffiziers Benecke aus Berlin durch das Divisionsgericht zu Trier. 131. Des Musketiers Ackermann aus Gühlen-Glienicke durch das Divisionsgericht zu Posen. 131. Der Anspruchsberechtigten an eine auf den Namen des Gutsbesitzers Pätel zu Schöneberg bedeutende Bank-Obligation über 2530 Thlr. und 11. Seehandlungs-Obligationen durch das Kreisgericht zu Berlin. 132. 239. 324. 361. 377. 393. Der Anspruchsberechtigten an die, auf den Namen des Ludwig Giese in Teltz ausgestellte Seehandlungs-Obligation über 90 Thlr. durch das Kreisgericht zu Berlin. 132. 239. 325. 361. 378. 394. Des Schlächtermeisters Schrodt aus Spandau in seiner Ehescheidungssache durch das Kreisgericht daselbst. 133. 238. 321. Der Gläubiger der Kassen des Commandos des Kadetten-Corps und des Kadettenhauses, der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule und der Theater-Haupt-Kasse in Berlin so wie der Anspruchsberechtigten an die Hof-Oeconomie-Verwaltung Sr. Maj. des Königs. 133. 213. 302. 336. 352. 378. Des Müllergesellen Nonnefarth aus Sperlingsberg in seiner Ehescheidungssache durch das Kreisgericht zu Perleberg. 142. 237. 319. Der Gläubiger des Schiffers Ulbrecht in Caputh. 142. 169. 212. Des Tagelöhners Seidel aus Belzig durch die Kreisgerichts-Deputation daselbst. 142. Der Gläubiger der Gensd'arm Walischschen Eheleute in Berlin. 142. 171. 213. Der Gläubiger des Rentiers Schultze in Berlin. 143. 156. Des Eigenthümers eines auf dem Potsdamer Bahnhof zu Brandenburg einem Mitreisenden übergebene Felleisen, worin ein Gebetbuch mit dem Namen: Emmelheinz sich befindet, durch das Kreisgericht zu Brandenburg. 143. 371. Des Inhabers des von dem Kaufmann Lilienbain zu Glogau auf J. Baller et Comp. zu Wilhelmshütte gezogenen Wechsels über 300 Thlr. durch das Stadtgericht zu Berlin. 155. Des Inhabers des, von Carstädt et Thewald in Cölln auf Anhalt u. Wageuer in Berlin gezogenen Wechsels über 1000 Thlr. durch das Stadtgericht zu Berlin. 156. Der Gläubiger des Uhrmachers Leonhardt in Berlin. 157. 261. 352. 379. 393. 414. Der Gläubiger des Kaufmanns Gropius in Berlin. 157. 238. 268. 290. 302. Des Schneidergesellen Schmidt durch das Kreisgericht zu Berlin. 164. 267. Des Schneiders Marckfeld in seiner Ehescheidungssache durch das Stadtgericht zu Berlin. 165. 456. 767. Der Anspsruchberechtigten an mehrere, angeblich gestohlene und verbrannte Staatsschuldscheine durch das Stadtgericht zu Berlin. 167. 455. 764. Der Gläubiger des in Berlin verstorbenen Lieutenants a. D. Palm. 172. 280. 372. 408. 414. 444. Des früheren Handlungsdieners Schultze aus Lenzen, oder dessen Erben durch das Kreisgericht zu Perleberg. 175. 300. 433. 484. 592. 721. 864. Des Schneidermeisters Steinert aus der Hasenhaide bei Berlin in seiner Ehescheidungssache durch das Kreisgericht zu Berlin. 176. 280. 371. Der Gläubiger des in Rathenow verstorbenen Tischlermeisters Lüders. 176. 261. 324. 361. 377. 394. Des Schiffers Betzin aus Bernöwe durch das Kreisgericht zu Berlin 183. 260. 351. Der unverehl. Gerdard durch das Stadtgericht zu Berlin. 183. 279. 369. Der Gläubiger des in Mögelin verstorbenen Gutsbesitzers Wienkoop durch das Kreisgericht zu Brandenburg. 184. 261. 325. 362. 378. 394. Der Anspruchsberechtigten an ein, auf dem

Digitized by Google

Grundstück der verehl. Schlächter Lemke in Freienwalde a. d. O. für den Forsthülfsaufseher Zimmermann in Hohensaathen eingetragenes Capital. 192. 279. 370. Der Erben von 7 in Berlin verstorbenen Personen, Wittwe Schroetz und Genossen, durch das Stadtgericht zu Berlin. 193. 321. 487. 627. Des Schiffsjungen Haupt aus Berlin, durch das Stadtgericht daselbst. 200. 795. Der Anspruchsberechtigten an die, von dem, seines Amtes als Actuar u. Rendant bei der Königl. Kreisgerichts-Commission zu Freienwalde a. d. O. entsetzten ehemaligen Referendarius Lessing bestellten Amts-Caution. 200. 300. 414. Der Anspruchsberechtigten an ein, für den Bauer Kitzerow auf dem ehemals Schultzschen Wohnhause zu Neu-Ruppin eingetragen gewesenes Capital. 209. Des Musketiers Dohn aus Berlin durch das Gericht der 2. Division zu Freiburg. 211. Des Füsiliers Parge aus Zossen durch dasselbe Gericht. 211. Der Cassengläubiger der Intendantur des 3. Armee-Corps. 214. 322. 379. 415. 434. 457. 488. Der Cassengläubiger der Intendantur des 2. Armee-Corps. 216. 322. 416. 435. 458. 489. Des Schiffers Heinicke aus Werder durch das Kreisgericht zu Potsdam. 221. 320. 433. Der Gläubiger des in Hegermühle verstorbenen Kaufmanns Ruß. 228. 279. 351. Des Privatschreibers Tolz aus Bernstein durch das Kreisgericht zu Sorau. 243. Des Schneidermeisters Rabe aus Berlin in seiner Ehescheidungssache durch das Stadtgericht zu Berlin. 253. 485. 742. Des Schornsteinfegergesellen Wellnitz aus Potsdam in seiner Ehescheidungssache durch das Kreisgericht zu Potsdam. 254. Der Anspruchsberechtigten an die für den Rentier Jacob Adrian zu Berlin auf dem Colonist Kurzschen Grundstück zu Neu-Barnim eingetragenen 50 Thlr. u. an die für die unverehl. Kleemeyer in Berlin auf dem Grundstück der Tischlermeister Kleemeyerschen Eheleute zu Freienwalde eingetragenen 350 Thlr., worüber die Documente verloren gegangen sind. 254. 320. 413. Des Knechts Schlee aus Güstow in seiner Ehescheidungssache durch das Kreisgericht zu Prenzlau. 267. Der Anspruchsberechtigten an die von dem Kämmerer Rendte in Sandau als Deposital-Rendanten des vormaligen Königl. Land- und Stadtgerichts daselbst bestellte Amts-Caution. 267. 352. 432. 671. 772. 866. Des Locomotivführers Moldenhauer aus Berlin in seiner Ehescheidungssache durch das Stadtgericht zu Berlin. 268. 394. 680. Der Anspruchsberechtigten an drei, aus dem Depositalgelasse in Groß-Podel entwendete Documente. 276. 325. 418. Der Anspruchsberechtigten an den Depositalschein Nr. 41. über ein von dem Rittergutsbesitzer A. Rehmann auf Pehlitz bei dem Königl. Haupt-Bank-Directorium niedergelegtes Packet. 276. 351. 456. Der Anspruchsberechtigten an ein für die Ehefrau des Küsters Bien auf der Gottfried Küblerschen Büdnerstelle zu Brodowin eingetragenes Capital von 50 Thl. 276. 351. 456. Des Kaufmanns Rosenstein in der Untersuchungssache wider den Kaufmann Löwinsohn und Genossen durch den Criminal-Senat des Königl. Appellationsgerichts zu Berlin. 289. 369. 457. Des Schuhmachers Wagener in seiner Ehescheidungssache durch das Stadtgericht zu Berlin. 290. 417. 694. Des Pferdeknechts Wiedemann aus Flemsdorff in seiner Ehescheidungssache durch das Kreisgericht zu Schwedt. 291. 371. 485. Des Schuhmachergef. Rettig aus Alt-Stettin durch das Kreisgericht zu Spandau. 295. 370. 483. Der Gläubiger des Kaufm. Schultze in Berlin. 295. 326. 373. Des Handlungsd. Reisselbach aus Greifswald u. des Oeconomen v. Rüdgisch aus Lübben durch das Stadtgericht zu Berlin. 368. 391. 483. Der ehemaligen Kanoniere Baumgarten aus Schönau und Steffenshagen aus Bergen und des Schuhmachergef. Böhme aus Sagan durch das Kreisgericht zu Spandau. 308. 391. 512. Des Wehrmanns Reinecke aus Berlin durch das Gericht der 6. Division zu Torgau. 309. Der Anspruchsberechtigten an eine für den Hauptmann v. Herzberg auf dem Rittergute Groß-Zerlang eingetragenen Leibrente von 300 Thlr. 309. 414. 534. 566. 593. 608. Den Anspruchsberechtigten an die, für den Kaufmann Metze auf dem Antheile des Schmiedemeisters Bellin an dem jetzt dem Mühlenmeister Schlichting gehörigen Alteinwohnergute zu Lehnin eingetragene Forderung aus der verloren gegangenen Ausfertigung des Erkenntnisses vom 26. April 1841. von 24 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf. nebst Zinsen. 310. 393. 513. 542. 565. 592. Der Anspruchsberechtigten an ein für den Schuhmachermeister Friedrich zu Prenzlau auf dem Büdner-Grundstücke Nr. 4. zu Werbelow aus der Obligation des Bauer Altsitzers Erdmann vom 25. Juni 1811 eingetragenes Capital von 100 Thlr. 310. 392. 513. Der Anspruchsberechtigten an die für den Lieutenant Ludwig Bogislav v. Bonin ausgestellte, der verwittweten Frau v. Rekowsky, geb. Bonin, zu Bochow verloren gegangenen Bank-Obligation Litt. G. Nr. 82,212. über 50 Thlr. 310. 395. 485. Der Anspruchsberechtigten an die von dem Königlichen Banko-Comtoir in Magdeburg ausgestellte, auf den Namen des Halbspänners Buchholz in Pehlitz lautende Bank-Obligation Litt. W. Nr. 18,744. über 400 Thlr. 315. 418. 534. 565. 592. 607. Der Gläubiger des Kaufm. Kühne in Potsdam. 325. Der Anspruchsberechtigten an die von dem pens. Actuarius Hübner als Rendanten der Salarien-Casse des früheren Land- und Stadtgerichts in Freienwalde bestellte Amts-Caution. 338. 415. 513. Der Anspruchsberechtigten an die, von dem Kreisgerichtsboten und Executor Gabert in Beeskow bestellte Amts-Caution. 338. 417. 513. Der Gläubiger der Casse des Train-Depots, resp. Feldlazareth-Depots zu Bischofswerder. 338. Der unbekannten Inhaber dreier, an die Ordre der Herrn Hensel et Friese zu Magdeburg gestellten Wechsel. 344. Des Schiffers und Halbhüdners Grabert aus Gottesbrück durch das Kreisgericht zu Berlin. 344. 433. 533. Der Anspruchsberechtigten an die Casse der Handwerks-Compagnie der 2. Artillerie Brigade zu Stettin. 345. Der Gläubiger der Kaufleute Gebrüder Wanschaffe in Berlin. 345. 400. 544. 696. 731. 743. 781. Des Schornsteinfegergesellen Schulze aus Philippsthal durch die Kreisgerichts-Commission zu Alt-Landsberg. 359. 457. 538. Der unbekannten Erben der in Berlin verstorbenen unverehelichten Preuß durch das Stadtgericht zu Berlin. 360. 486. 654. 796. 957. 1094. Der Gläubiger des in Angermünde verstorbenen Webermeisters Ifert. 367. 392. 433. Der Anspruchsberechtigten an die, von dem früheren Gerichtsboten und Executor Lange in Beeskow bestellte Amts-Caution. 381. Des Musketiers Wischel aus Berlin durch das Gericht der 15. Division in Cöln. 386. Des Tischlergesellen Köchling aus Berlin durch das Gericht der 6. Division in Torgau. 386. 574. Der Anspruchsberechten an die, auf dem früher Ww. Beutner, jetzt Carl Aug. Beutnerschen Grundstück zu Werneuchen für die Wittwe Thürling und die Wittwe Elsholz eingetragenen Kapitalien. 387. 485. 609. Des Lithographen und Redacteurs Steinthal aus Grobzig durch das Stadtgericht zu Berlin. 399. 493. 583. Der Gläubiger des in Berlin verstorbenen Viehcom-

Digitized by Google

missionairs Rothhämmel. 401. 514. 654. 684. 712. 731. Der Anspruchsberechtigten an die, von dem Cantor Wilde in Meyenburg als früheren Deposital-Rendanten der Patrimonialgerichte über Meyenburg und Gerdshagen bestellte Amts-Caution. 401. 436. 484. Des Maschinenbauers Naumann aus Berlin durch das Gericht der 6. Division in Torgau. 407. 574. Des Handlungsdieners Cohnheim aus Fraustadt durch das Stadtgericht zu Berlin. 408. 722. 1031. Der Eigenthümer mehrerer Geldbestände im Depositorio des Kreisgerichts zu Wittstock. 408. Der Interessenten mehrerer im Depositorio des Kreisgerichts zu Wittstock befindlichen Testamente. 422. Des Goldschlägers Hoffmann aus Berlin in seiner Ehescheidungssache durch das Stadtgericht daselbst. 423. 561. 694. Der Ehefrau des Zimmergesellen Fischer aus Berlin in ihrer Ehescheidungssache durch das dortige Stadtgericht. 423. 512. 609. Der Inhaber der den Kaufleuten Theodor und Julius Hildebrand in Berlin verloren gegangenen, resp. von Röhling et Schmidt in Neuenkirchen und von Moritz Meyer in Dresden gezogenen Wechsel. 441. Des Böttchergesellen Schlieben aus Alt-Landsberg und des Webergesellen Swoboda aus Mittenwalde durch das Kreisgericht in Berlin. 442. 533. 625. Der Gläubiger der Königlichen Haupt-Militair-Waisenhaus-Casse in Berlin. 442. 532. 652. 684. 712. 730. Des Schiffers Hasenfeld aus Friedrichsthal durch das Kreisgericht zu Berlin. 442. 533. 626. Der Gläubiger des in Potsdam verstorbenen Regier.-Secretairs Zander. 443. 484. 533. Der Gläubiger der Kaufleute Ehm u. Schubert in Spandau 443. 535. 655. 685. 713. 731. Der Gläubiger des in Vettin verstorb. Tischlermstr. Reeder. 450. 512. 584. Der Gläubiger des in Wittstock verstorb. Essigbrauers Wächter. 450. 511. 584. Der Gläubiger des in Fohrde verstorbenen Kossäthen Kahle. 450. 514. 584. Des Kanoniers Pfeiffer aus Alt-Landsberg durch das Gericht des 4. Armee-Corps in Magdeburg. 455. Der Gläubiger des in Beeskow verstorbenen Schießhauswirths Bartels. 464. 559. 677. 712. 730. 742. Des Schiffknechts Pliet aus Neu-Zittau durch das Kreisgericht zu Berlin. 464. 558. 652. Des Müllergesellen Teichmer durch das Kreisgericht in Berlin. 464. 558. 651. Der Gläubiger des in Prenzlau verstorbenen Schuhmachermeisters Bickel. 465. 585. 697. 732. 744. 782. Des Füsiliers Lange aus Lahde durch das Gericht der 1. Garde-Division in Potsdam. 471. Des Feldwebels u. Rechnungsführers Woyczuck aus Angerburg, des Unteroffiziers Mettke aus Cüstrin, des Schützen Kuttenberger aus Merseburg u. des Grenadiers Pollack aus Jaschkowitz durch das Gericht der 2. Garde-Division in Berlin. 471. Des Musketiers Bieberstein aus Berlin durch das Commandanturgericht in Saarlouis. 471. Der Inhaber das von Johann Michael Schwarz in Thorn ausgestellten, auf Breest und Gelycke in Berlin gezogenen und des von Arandt et Aderholdt in Nordhausen ausgestellten, auf A. Weinberg in Berlin gezogenen Wechsels durch das Stadtgericht in Berlin. 472. Der Anspruchsberechtigten aus 8 Documenten, welche im Bezirk des Kreisgerichts zu Wittstock verloren gegangen sind. 472. 559. 678. Des Dienstknechts Schütze aus Jessen durch den Criminal-Senat des Königl. Appellations-Gerichts in Berlin. 473. 558. 651. Der Gläubiger der Cassen der Garde und der Intendantur des Garde-Corps. 473. Der Eigenthümer gekündigter Prioritäts-Actien der vormaligen Berlin-Frankfurter Eisenbahn-Gesellschaft, sowie verloren gegangener Stich-Coupons zu den Stamm-Actien der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft. 480. 586. 695. Der Gläubiger des in Luckenwalde verstorbenen Tischlermeisters und Fabrikbesitzers Grassow. 480. 585. 697. 731. 743. 782. Des Schriftstellers Edgar Bauer aus Charlottenburg durch das Stadtgericht in Berlin. 500. 583. 693. Der Gläubiger des Kaufmanns Kläger in Berlin. 500. 608. 765. 808. 825. 850. Des Kaufmanns Dabritius in Berlin. 500. 608. 772. 809. 826. 850. Des Victualienhändlers Rose in Berlin. 501. Des Weinhändlers Pflüger in Berlin. 501. Der Anspruchsberechtigten an den, von der Kriegsschulden-Tilgungs-Commission der Kreise des Herzogthums Magdeburg rechts der Elbe für die Gemeinde Rosian ausgestellten, verloren gegangenen Kreis-Schuldschein Litt. C. Nr. 854. über 105 Thlr. 14 Sgr. 11 Pf. 520. 609. 723. 752. 781. 808. Des Schuhmachers König in seiner Ehescheidungssache durch das Kreisgericht in Prenzlau. 521. 722. 909. Der Gläubiger des in Strausberg verstorbenen Flanell-Fabrikanten Kurtze. 521. 584. 652. Der Erben des Schlossergesellen Eisenmenger, des Arbeitsmanns Feilotter, des Tischlergesellen Neugebauer u. des Johann Andreas Gottlieb Pieper durch das Kreisgericht in Brandenburg. 529. 677. 817. 971. 1091. Der Inhaber zweier, dem Kaufmann Salomon Wiener in Berlin, angeblich in Frankfurt a. d. O. gestohlenen Wechsel. 541. Des Schlossergesellen, nachherigen Arbeitsmannes Anelang aus Berlin in seiner Ehescheidungssache durch das Stadtgericht in Berlin. 549. 625. 724. Der Anspruchsberechtigten an zwei, dem Seilermeister Gumpert in Meseritz entwendete Stamm-Actien der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft. 550. 607. 680. Der Anspruchsberechtigten an die von dem Königlichen Bank-Comtoir in Königsberg i. Pr. auf die Königliche Haupt-Bank ausgestellte Zahlungs-Anweisung an die Ordre Güssfeldt Nr. 888. über 540 Thlr. 550. 586. 628. 680. 724. 766. Des Oeconomen Schnakenburg durch das Kreis-Gericht zu Berlin. 573. Der Anspruchsberechtigten an zwei aus dem Depositorio des ehemaligen Land- und Stadtgerichts in Zempelburg gestohlene, von der Königl. Haupt-Bank in Berlin ausgestellte Obligationen. 574. 694. 841. Der Anspruchsberechtigten an eine, dem Cassetier Stolt in Berlin angeblich gestohlene Bank-Obligation u. drei Seehandlungs-Obligationen. 574. 676. 793. 825. 850. 871. Der Anspruchsberechtigten an einen, von der Königl. Darlehns-Kasse in Berlin der dortigen Handlung Becker & Söhne ertheilten, angeblich entwendeten Darlehns-Kassen-Pfandscheine. 575. 656. 767. 808. 826. 851. Der Anspruchsberechtigten an eine, dem Kaufman Julius L. Meyer in Berlin angeblich abhanden gekommene, von dem Königl. Bank-Comtoir zu Königsberg in Pr. ausgestellte Zahlungs-Anweisung. 575. 696. 844. 872. 896. 917. Der Anspruchsberechtigten an die, von dem Actuarius Hoffschildt in Wittstock in seiner Eigenschaft als Auctions-Commissarius geleistete Caution. 575. 655. 766. Der Gläubiger des in Werneuchen verstorbenen Büdners und Eigenthümers Lüdecke. 576. 607. 653. Der Gläubiger des verstorbenen Schiffers Wilke aus Basdorf. 576. 628. 697. Der Schiffer Röbisch und Oppermann durch das Kreisgericht zu Birnbaum. 591. 693. 818. Des Schmiedegesellen Apitz aus Baruth durch das Kreisgericht zu Jüterbogk. 592. 696. 796. Der Anspruchsberechtigte der v. Röbelschen Familien-Stiftung in Biegen. 593. 680. 795. 888. 972. 1072. Des Schiffknechts Voigt aus Werder in seiner Ehescheidungssache durch das Kreisgericht zu Potsdam.

Digitized by Google

393. 695. 795. Des Portepeefähnrich v. Zweydorff aus Nordhausen durch das Commandanturgericht in Potsdam. 601. Des Stellmachers Parchert aus Milow in der Untersuchung wider den Schmiedegesellen Krause aus Fidichow durch das Kreisgericht zu Schwedt. 601. Der Anspruchsberechtigten an die von dem Boten und Executor Seiffert in Friedland bestellte Amts-Caution. 608. 696. 796. Der Anspruchsberechtigten an die von dem Stadtgerichts-Boten und Executor Stein und dem Appellations-Gerichts-Deposital-Boten Hartmann in Berlin bestellten Amts-Cautionen. 610. 655. 695. Des Schuhmachermstr. Gläser aus Jüterbogk in seiner Ehescheidungssache durch das dortige Kreisgericht. 617. 724. 843. Des Müllers Otto aus Maulbeerwalde in seiner Ehescheidungssache durch das Kreisgericht zu Wittstock. 617. 733. 826. Der Gläubiger des in Schollehne verstorbenen Arbeitsmannes Runge. 625. 694. 765. Der Anspruchsberechtigten an die auf dem v. d. Knesebeckschen Rittergute Carwe für Gottliebe Elisabeth und Friederike Wilhelmine v. d. Knesebeck eingetragenen Kapitalien. 627. 742. 843. 872. 896. 926. Der Gläubiger des in Spandau verstorbenen Gastwirths Keine. 628. 697. 765. Des Regierungs-Referendarius, Dr. juris. Mirus aus Berlin durch das Stadtgericht daselbst. 642. 887. 1113. Der Anspruchsberechtigten an die von der Königl. Bank-Commandite in Posen auf das Königl. Haupt-Bank-Directorium in Berlin an die Ordre des Kaufmanns Kamienski ausgestellte, verloren gegangene Zahlungs-Anweisung. 644. 675. 721. Des Arbeitsmannes Bethge aus Amalienhof in seiner Ehescheidungssache durch das Kreisgericht zu Wriezen. 644. 722. 818. Des Dienstknechts Haker aus Neustreliz durch das Kreisgericht zu Neu-Ruppin. 644. 722. 819. Des Musketiers Runge aus Groß-Zerlang und des Füsiliers Brumme aus Potsdam durch das Gericht der 2. Division des Preuß. Armee-Corps in Baden zu Freiburg. 644. Der Gläubiger des in Berlin verstorbenen Kaufmanns Lange. 645. 743. 888. 926. 944. 966. Des Tischlergeselle Römer durch das Stadtgericht in Berlin. 653. 765. 864. Der Gläubiger des Reitbahnbesitzers Dietz in Berlin. 655. 766. 866. 896. 927. 944. Des Arbeitsm. Schmidt aus Spandau durch das Kreisger. das. 660. 794. 933. Des Locomotivenführers Rösselt in seiner Ehescheidungssache durch das Stadtgericht zu Berlin. 661. 767. 865. Des Magistrats-Calculators Hermsdorff in seiner Ehescheidungssache durch das Stadtgericht zu Berlin. 661. 772. 865. Der Real-Prätendenten u. sonstigen Berechtigten des, der Königl. Dom-Kirche zu Berlin gehörigen Dorfes und Ritterguts Ladeburg. 662. 772. 865. 895. 926. 944. Des Hausknechts Schirdewahn aus Groß-Zöllnig durch das Stadtgericht zu Berlin. 669. 771. 864. Der unbekannten Eigenthümer verschiedener Geldbestände im Depositorio des Kreisgerichts zu Perleberg. 669. Der Anspruchsberechtigten an die dem Grafen v. Bassewitz auf Schwiessel in Mecklenburg-Schwerin angeblich abhanden gekommene Berlin-Hambg.-Eisenb.-Prioritäts-Obligat. über 500 Thlr. 676. 793. 912. 942. 964. 981. Des Fleischergesellen Guillermin aus Guben durch das Kreisgericht zu Frankfurt a. d. O. 679. 794. 887. Ausgetretener Militairpflichtiger, Sattlergesellen Natus, auch Wörlitz oder Klarbaum genannt, u. Consf. durch das Stadtgericht zu Berlin. 701. 763. 841. Der Anspruchsberechtigten an den, von dem Königl. Bank-Comtoir zu Königsberg ausgestellten, auf den Namen des Fuhrmanns Holz lautenden, angeblich entwendeten Bank-Interimsschein Litt. H. 1. Nr. 849. über 90 Thlr. 702. 742. 794. 842. 888. 934. Des Müllergesellen Ludwig aus Oderberg durch das Kreisgericht zu Templin. 702. 818. 910. Des Hökerknechts Schemel, genannt Tackmann aus Metzelthin durch das Kreisgericht zu Templin. 702. 819. 910. Desselben durch den Einzelrichter des Kreisgerichts zu Templin. 703. 819. 909. Des Decon.-Inspectors Spieß aus Straßburg i. d. Um. durch das Kreisgericht zu Templin. 703. 820. 911. Des Schneidergesellen Kluth gen. Leppin, aus Anclam, durch das Kreisgericht zu Templin. 703. 821. 911. Des Stellmachergesellen Schön durch das Kreisgericht zu Templin. 704. 820. 910. Der Anspruchsberechtigten aus 15 Documenten, welche im Gerichtssprengel des Kreisgerichts zu Potsdam verloren gegangen sind. 710. 791. 889. Der Gläubiger der Administrations-Casse des Königl. großen Militair-Waisenhauses zu Potsdam. 712. 818. 909. Der Gläubiger des in Schwedt verstorbenen vormaligen Actuarius Radüchel. 718. 819. 934. 965. 980. 1000. Der Anspruchsberechtigten an drei, angeblich entwendete Sparcassenbücher des Arbeitsmannes Wandel, des Formers Grund und der verwittw. Gastwirth Strahl in Berlin. 719. 794. Der Anspruchsberechtigten auf die verloren gegangenen, resp. von dem Maschinenbauer Steffen auf den Cafetier Münch und von dem Tuchscheerermeister Schindler auf den Kaufmann Simon in Berlin ausgestellten Wechsel. 729. Des ehemal. Gastwirths Runge aus Frankfurt a. d. O. durch das Kreisgericht zu Landsberg a. d. W. 732. 844. 935. Des Handschuhmachermeisters Klasse in seiner Ehescheidungssache durch das Stadtgericht zu Berlin. 732. 843. 935. Des Unteroffiziers Raspe aus Zeitz durch das Gericht der ersten Garde-Division in Berlin. 741. Der Anspruchsberechtigten an die, der Handlung Plaut in Nordhausen u. Berlin abhanden gekommene, von dem Königl. Bank-Comtoir zu Danzig auf die Königl. Haupt-Bank ausgestellte Zahlungs-Anweisung über 1350 Thlr. 743. 913. 943. 966. 981. Des Schiffers Peschke durch das Kreisgericht in Berlin. 751. 842. 934. Des Sattlergef. Kockert, der sep. Voß u. Genossen u. deren Erben durch das Kreisgericht zu Potsdam. 751. 912. 1052. Der Handelsfrau Wittwe Rehe et Comp. u. deren Erben durch das Kreisgericht zu Potsdam. 751. 912. 1052. Des Orgelbauers Turley aus Brandenburg in seiner Ehescheidungssache durch das Kreisgericht zu Brandenburg. 752. 843. 935. Des Kanoniers Neuhaus aus Havelberg durch das Gericht des 4ten Armee-Corps zu Magdeburg. 763. Des Musikus Schieboldt aus Havelberg in seiner Ehescheidungssache durch das Kreisgericht zu Perleberg. 771. 864. 971. Des Kanoniers Cohnheim aus Franstadt durch das Corpsgericht der Garden in Berlin. 780. Des Sec.-Lieutenants Rüstow durch das Commandanturger. in Posen. 780. Der Gläubiger des in Ketzin verstorbenen Mühlenmeisters Rose. 789. 865. 936. 980. 1001. 1019. Der Gläubiger des Buchhändlers Gottschick in Potsdam. 781. 863. 971. 1001. 1011. 1032. Der Gläubiger des in Berlin verstorbenen Rentiers Rudolph. 782. 866. 973. 1003. 1021. 1034. Der Anspruchsberechtigten an die verloren gegangenen Seehandlungs-Obligationen Litt. S. Nr. 28,606. über 200 Thlr., auf den Namen des Ober-Amtmanns Lindstedt, und die Bank-Obligationen Litt. D. 1. Nr. 3743., auf den Namen des Kutschers Friedrich Schubert u. Litt. D. 1. Nr. 8574. auf den Namen des Kutschers Carl Schubert lautend. 800. 892.

Digitized by Google

992. 1020. 1035. 1060. Der Anspruchsberechtigten an mehrere, bei einer Feuerbrunst auf dem Gute Ferchesar bei Rathenow verloren gegangene Hypotheken-Documente. 890. 891. 972. 1002. 1020. 1033. Des Handlungs-Commis Schreiber aus Berlin durch das Gericht der 6ten Division in Torgau. 891. Der Gläubiger des in Potsdam verstorbenen Gastwirths Boltze. 891. 865. 934. Des Tischlermeisters Lamprecht in seiner Ehescheidungssache durch das Stadtgericht zu Berlin. 891. 888. 972. Des Grenadiers Gudath aus Königsberg i. Pr. durch das Gericht der 1sten Garde-Division in Potsdam. 807. Der Anspruchsberechtigten an ein, für die Ww. Drewin auf dem Grundstücke des Gastw. Spitzel am Berge bei Sachsenhausen eingetragenes Capital. 808. 891. 992. Der Gläubiger des verstorbenen Schneidermstr. Lindau in Berlin. 809. 866. 935. Des Vice-Unteroffiz Henckel aus Berlin durch das Gouvernementsgericht in Luxemburg. 822. Des Unteroffiz. Pagel durch das Commandanturgericht in Stralsund. 822. Des Füsiliers Tschirnisch aus Berlin durch das Commandanturgericht daselbst. 859. Des Arbeit-Schirrmeister aus Wriezen durch das dortige Kreisgericht. 859. 943. 1009. Der Musketiere Wiesnewsky, Schwablowsky u. Genossen durch das Commandanturger. in Berlin. 859. Der Gläubiger des in Berlin verstorbenen Tischlermeisters Jörß. 860. 913. 974. Der Gläubiger des verstorbenen Mühlenmeisters Schreiber aus Görsdorf. 881. 973. 1053. 1081. 1099. 1124. Der Gläubiger des Kaufmanns Weidner in Jüterbogk. 881. 935. 993. Der Gläubiger des in Werder verstorbenen Schiffbaumeisters Krüger. 882. 974. 1053. 1081. 1099. 1124. Der Gläubiger des in Potsdam verstorbenen Hofgoldschmidts Goldbeck. 882. 936. 993. Der Gläubiger der in Berlin verstorbenen verehl. Schuhmacher Brameyer, früheren Ww. Triebmacher. 882. 936. 993. Der Gläubiger des in Lützendorf verstorbenen Zimmergesellen Muhs. 882. 913. 956. Der Anspruchsberechtigten an den Nachlaß der sep. Hauptmann v. Haake in Berlin. 883. 957. 1054. Der Inhaber eines von Dannenberg u. Sohn zu Eilenburg an eigene Ordre zahlbaren, auf M. Blumenreich, gezogenen angeblich verloren gegangenen Wechsels durch das Stadtgericht zu Berlin. 895. Der Inhaber dreier, den Kaufleuten Gebrüder Samuel u. David Jacobi in Berlin angeblich gestohlener Wechsel. 918. Der verehlicht gewesenen Kammerdiener Jutanowska oder deren Erben durch das Kreisger. zu Wriezen. 918. 1051. Der Gläubiger des Kaufmanns u. Lederhändlers Marcuse in Wriezen. 918. 1010. 1092. 1122. Der Anspruchsberechtigten an die von dem verstorbenen Auctions-Commissarius Möser in Berlin bestellte Amts-Caution. 918. 1011. 1094. 1124. Der Anspruchsberechtigten an vier verloren gegangene u. entwendete Pfand-Deposital- u. Schuldscheine durch das Stadtgericht zu Berlin. 919. 1010. 1096. 1123. Der Gläubiger des in Berlin verstorbenen Kaufmanns Püschel. 919. 1011. 1094. 1125. Der Gläubiger des Kaufmanns Ravené in Berlin. 919. 974. 1034. Der Anspruchsberechtigten an die, von dem früheren Gerichtsboten u. Executor Lange in Beelitz bestellte Amts-Caution. 920. 956. 993. Der Anspruchsberechtigten an die, von dem verstorbenen Häuser-Administrator Kutscher in Berlin bestellte Amts-Caution. 920. 1011. 1094. 1123. Des Redacteurs Franke in seiner Ehescheidungssache durch das Stadtgericht zu Berlin. 926. 1012. 1097. Der Anspruchsberechtigten an die, von dem verstorbenen Actuarius Rüger in Friedland bestellte Amtscaution. 927. 1021. 1095. Des Musketiers Berrheim durch das Commandanturgericht in Saarlouis. 927. Der Inhaber des von dem Kaufmann Brün in Graudenz ausgestellten, auf M. Meyer in Berlin gezogenen, zuletzt an B. Sommerfeld in Berlin girirten, angeblich verloren gegangenen Wechsels. 933. Der Anspruchsberechtigten an mehrere Staatsschuldscheine de 1811 u. 1847. — 942. 992. 1051. 1114. Des Dienstknechts Henze aus Rangsdorf durch das Kreisger. zu Berlin. 943. 1010. 1092. Der Inhaber des angeblich verloren gegangenen, von Neumann u. Wasserzug in Thorn auf Isidor Levy in Berlin gezogenen, zuletzt auf H. Witkowsky in Wloctawek girirten Wechsels. 950. Der Gläubiger des Kaufmanns Siefert in Potsdam. 951. 1031. 1113. Des Ernst Ludwig Maasch aus Steglitz oder dessen Erben durch das Kreis-Gericht zu Templin. 956. 1097. Der unbekannten Erben der in Berlin verstorbenen unverehlichten Thomas. 956. 1095. Der unbekannten Erben des in Potsdam verstorbenen Hauptmanns a. D. v. Rhein. 966. 1095. Der Gläubiger des in Berlin verstorbenen Schankwirths Gerlach. 966. 1012. 1073. Der Gläubiger des in Rädel verstorbenen Büdners Jungermann. 967. 1011. 1073. Der Gläubiger der Kasse der Garnison-Kirche in Berlin. 974. Der Anspruchsberechtigten an 5 im Gerichtsbezirke des Kreisgerichts zu Perleberg verloren gegangene Documente. 980. 1071. Des Laufburschen u. Bäckergesellen Gieseler durch das Stadtgericht zu Berlin. 981. 1052. Der Anspruchsberechtigten an den, dem Major v. Pfuhl in Stolp verloren gegangenen Bank-Pfandscheine Nr. 100. 982. 1073. Der Gläubiger des in Zabelsdorf verstorbenen Schiffers und Büdners Schlegel. 982. 1032. 1097. Der Gläubiger der Kasse des Militair-Kurschmidts-Eleven-Fonds in Berlin. 982. Der Schiffsgläubiger des Koffäth Kahleschen Kahns in Brandenburg. 982. 1012. 1062. Des Dr. philos. Rauwerk aus Neustrelitz durch das Stadtgericht zu Berlin. 988. Der Anspruchsberechtigten an die von dem verstorbenen interim. Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten Zill in Potsdam bestellte Amts-Caution. 989. 1054. Der Anspruchsberechtigten an mehrere, verloren gegangene Unicat-Pfandscheine der Darlehns-Kassen-Agentur und der Bank-Commandite in Stolp. 989. 1033. 1096. Des Färbergesellen Rettig aus Krojanke durch die Kreisgerichtsdeputation in Rathenow. 1000. 1071. Des Gefreiten Polzin aus Sakulnicke durch das Gericht der ersten Garde-Division in Potsdam. 1001. Des Oberjägers Otto aus Wolgast durch den Major und Commandeur des 2. Bataillons (Stettin) 1. Garde-Landwehr-Reg. von Orlich in Stettin. 1001. Des Häuslers Havekost aus Cumlosen in seiner Ehescheidungssache durch das Kreisgericht zu Perleberg. 1002. 1097. Der Anspruchsberechtigten an mehrere, im Bezirk des Kreisgerichts zu Beeskow verloren gegangene Documente. 1018. 1092. Der Gläubiger des in Berlin verstorbenen Apothekers Schulz. 1019. 1125. Der Gläubiger des in Berlin verstorbenen Webermeisters Insel. 1020. 1072. Der Gläubiger des in Seelensdorf verstorbenen Tagelöhners Geselle. 1022. 1053. 1098. Der Gläubiger der in Berlin verstorbenen unverehl. Willert. 1022. 1054. 1097. Des Kochs Kozlowsky in seiner Ehescheidungssache durch das Stadtger. zu Berlin. 1027. 1093. Der Gläubiger des Kaufmanns Kühne in Potsdam. 1027. 1072. Des Handelsmanns und Kürschners Blumenthal aus Wittstock durch den Criminal-Senat des Kammergerichts in Berlin. 1027. 1123. Des Dr. phil.

Digitized by Google

Bettziech aus Werben durch das Stadtgericht zu Berlin. 1027. Der Inhaber von 5 verloren gegangenen von J. G. Langens Erben mit dem Giro auf E. J. Meyer in Berlin versehenen Wechseln. 1041. Des Bauersohnes C. Selle und des Tischlergesellen Mertens aus Vehlow oder deren Erben, durch das Kreisgericht zu Wittstock. 1041. Der Gläubiger des in Wittstock verstorb. Garnwebermstr. Harend. 1041. 1093. Des Schriftstellers Kaas aus Posen durch das Stadtger. zu Berlin. 1042. Der Gläubiger des in Berlin verstorbenen Polizei-Inspect. Gellius. 1042. 1095. Der Inhaber der verloren gegangenen Prima eines von den Kaufleuten Scharff et Comp. in Breslau auf den Kaufmann Lederer in Berlin gezogenen Wechsels. 1049. Des Galanteriewaarenhändlers Keilpflug in seiner Ehescheidungssache durch das Stadtgericht zu Berlin. 1061. Des Schuhmachergesellen Sauer aus Havelberg durch das Kreisgericht zu Seehausen. 1061. Der Gläubiger des in Berlin verstorbenen Lohgerbermeisters Schröpfer. 1061. Der Gläubiger der in Wriezen verstorbenen Zimmerpolier Roll'schen Eheleute. 1062. Des Bereiters Harm aus Scharfenberg durch das Schwurgericht zu Perleberg. 1068. Des Schuhmachers Bartels aus Perleberg durch das Schwurgericht daselbst. 1068. Der Anspruchsberechtigten an die, als ein Document über 2000 Thlr., Vater für die Geschwister Neffin, eingetragen auf dem Grundstück des Gastwirths Drews in Prenzlau, gültige Ausfertigung des Testaments des Gastwirths Neffin in Prenzlau. 1068. Der Gläubiger des verstorbenen Justizraths Classe aus Schwedt. 1080. Der Gläubiger des in Sellenwalde verstorbenen Hegemeisters Muß. 1081. Des Jägers Schumann aus Schönfeld durch das Gericht der ersten Garde-Division in Potsdam. 1082. Des ehemaligen Regierungs-Referendarius Schramm durch das Stadtgericht zu Berlin. 1087. Des Schornsteinfegergesellen und Garde-Schützen Kunst aus Kempen durch das Kreisgericht zu Beeskow. 1099. Der Gläubiger des Restaurateurs Mielentz in Berlin. 1099. Der Gläubiger des Schulzengutsbesitzers Meyer in Stasselde. 1110. Der Anspruchsberechtigten an die, von dem jetzigen Kreisgerichts-Secretair Singmann in Potsdam, dem Büreau-Assistenten Anhalt in Berlin und dem Kreisgerichts-Secretair Elsholz in Liebenwalde bestellte Amts-Cautionen. 1114. Der Anspruchsberechtigten an mehrere, unterm 1. Januar 1846. ausgestellte Berlin-Hamburger Eisenbahn-Stamm-Actien. 1122. Des Uhrmachers Jakoby aus Zossen durch das Kreisgericht zu Beeskow. 1123. Der Gläubiger des in Wittstock verstorbenen Schneidermeisters Brügger. 1130. Des Musketiers Linsto, genannt Unte, aus Berlin durch das Commandanturgericht zu Saarlouis. 1130.

W.

Wachstuch-Fabrik-Anlagen, des Wachstuch-Fabrikanten Orth in Berlin. 467.

Waisenhäuser. Haupt-Versammlung des Stiftungs-Vereins des Civil-Waisenhauses in Potsdam. 465.

Wanderbücher, verlorne und gestohlene. Des Schlossergesellen Lagemann aus Bremen. 251. Des Weißgerbergef. Kretzschel aus Dresden. 1048. Des Schmiedegef. Haberland, gen. Schmidt, aus Bärwalde i. d. Nm. 1051.

Wanderbücher, vertauschte. Der Schmiedegesellen Klietschold aus Zeitz, u. Krause aus Wüstewaltersdorff. 1107.

Wanderpässe, verlorne und gestohlene. Des Schuhmachergef. Beßky aus Bärwalde. 10. Des Bäckergef. Maaß aus Demmin. 57. Des Töpfergef. Hoffmann aus Posen. 141. Des Riemergef. Gebhardt aus Beeskow. 163. Des Tischlergef. Mittag aus Aschersleben. 228. Des Seidenwirkergef. Kutscher aus Brandenburg. 315. Des Kupferschmiedegef. Rohweder aus Braunsberg. 327. Des Lohgerbergef. Rummler aus Schönau. 540. Des Bäckergef. Berger aus Posen. 737. Des Schlossergef. Kabus aus Pr. Stargard. 738. Des Schneidergef. Buchholz aus Helenenhof. 942. Des Webergef. Fleischer aus Prausnitz. 988. Des Tischlergesellen Kaufmann aus Meppen. 988. Des Schneidergef. Bülow aus Margonin. 1017.

Wasser-Hebe-Maschinen, nicht Dampfmaschinen. Des Amtm. Spiesecke zu Vorwerk Kieck. 177. Des Torfstich-Unternehmers Kleeßen in Hakenberg. 348. Der Torfstich-Unternehmer Treue und Kelch im Wustrauer Luch. 528.

Wechsel. Einstellung der Verausgabung von Wechseln der Stadt Potsdam. 661.

Wittwen-Verpflegungs-Anstalten. Verzeichniß der Interessenten, welche im 149sten Termine pro April 1850 mit den Beiträgen zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt rückständig geblieben sind. 656.

Wohnungs-Anzeigen. Des Thierarztes Krieger in Potsdam. 736. Des Dr. Cohn in Trebbin. 790. Des Gastwirths Sentke in Potsdam. 908. Des Rechtsanwalts und Notars Kelch in Potsdam. 990. Des Thierarztes Krieger in Potsdam. 1006.

Z.

Ziegelei-Anlagen. Des Ziegeleibesitzers Martini auf der Ketschendorfer Feldmark. 159. Des Ziegelmeisters Toll in Zehdenick. 184. Der Bauergutsbesitzer, Gebrüder Schröder in Zepernick. 208. Des Bauerngutsbesitzers Schüler in Trampe. 296. Des Zieglermstr. Jürgens in Borgsdorf 387. Des Rittergutsbesitzers v. Ribbeck auf Ribbeck. 515. Des Ziegeleibesitzers Gantzer in Pritzerbe. 562. Des Eigenthümers Siegel in Berlin. 754. Des Bauers Reuter in Ruhlsdorf. 754.

Zinksalz-Fabrik-Anlagen. Des Gärtners u. Eigenthümers Heinrich in Charlottenburg. 62.

Zinsen. Zahlung der Pfandbriefszinsen bei der Haupt-Ritterschafts-Casse in Berlin. 80. 98. 661. 685. Ausreichung der Zins-Coupons zu den Schlesischen Pfandbriefen. 1000. 1032. 1115.

Zündwaaren-Fabriken. Des Zündholzfabrikanten Schmidt in Neu-Ruppin. 528. Des Zündwaaren-Fabrikanten Schikowski in Berlin. 784. Des Zündwaaren-Fabrikanten Köppen in Wriezen. 884. Des Schwefelzündholz-Fabrikanten Bock in Berlin. 994.

Digitized by Google

Digitized by Google

Stanford University Libraries
3 6105 014 683 366

JS7
G3P6
1850

DATE DUE